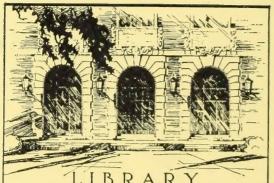

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF ILLINOIS
Aron Library
1913

354.4352
B 75p
1829

D. H. Visscher.

Return this book on or before the
Latest Date stamped below.

University of Illinois Library

OCT 11 1951

L161—H41

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/derherzogthumerb00brem

Der

Herzogthümer Bremen und Verden

Policey-, Deich-, Holz- und Jagd-Ordnung.

Sammt

einem zweifachen Anhange

und

dazu gehörenden Verordnungen.

Im Auszuge.

Mit Genehmigung Königl. Landdrostei

herausgegeben.

Stade,

Druck und Verlag von Wittwe Pockwitz und Sohn.

1829.

354.4352
B75p
1829

Für die Herzogthümer Bremen und Verden wurde unter Königl. Autorität eine Gesetzsammlung unter folgendem Titel veranstaltet:

„Der Herzogthümer Bremen und Verden Policey-, Teich-, „Holtz- und Jagtordnung, sammt einem zweifachem Anhange „dazu gehörender Verordnungen,

und im Jahre 1732 zu Stade im Drucke herausgegeben.

Im Jahre 1749 erschien eine Fortsetzung unter dem Titel:

„Fernerweiter Anhang zu der in Ao. 1732 aufgelegten „Policey-, Teich-, Holz- und Jagd-Ordnung der Herzogthü- „mer Bremen und Verden.

Die erstere Sammlung hatte schon seit verschiedenen Jahren sich selten gemacht und mußte gewöhnlich zu einem sehr hohen Preise bezahlt werden. Königliche Landdrostei in Stade genehmigte daher den Plan des Unterzeichneten, einen neuen Abdruck derselben, mit Weglassung aller im Verlaufe der Zeit unbrauchbar gewordenen Verordnungen, zu besorgen, und unterstützte denselben auf das Thätigste.

Es ergab sich, daß der bey weitem größte Theil der in der älteren Sammlung von 1732 enthaltenen Verordnungen als obsolet betrachtet werden mußte, namentlich die frühere, bereits durch eine — in der spätern Sammlung enthaltene neue — ersetzte, Deichordnung, alle auf die frühern

308162

Steuer- und Militaireinrichtungen Bezug habende Gesetze, die Apotheker-Taxe, die Sporteln-Taxen u. d. m.

Durch die Weglassung derselben ist der neue Abdruck auf ein geringes Volumen reducirt worden, und, wenngleich einige der in demselben enthaltenen Verordnungen nicht durchgängig als praktisch angesehen werden können, weil eine Trennung derjenigen Verordnungen, in welchen neben obsoleten Gegenständen auch noch brauchbare vorkommen, in mancher Hinsicht als bedenklich erschien, so wird doch auf der andern Seite keine Verordnung darin vermißt werden, von welcher noch jetzt ganz oder theilweise Anwendung gemacht werden kann. Ein Inhaltsverzeichniß ist prämittirt worden.

Am Rande des neuen Abdrucks sind die Seitenzahlen der ersten Ausgabe bemerkt, nach welchen in ältern Schriften die Allegate gemacht sind und von den Besitzern der ältern Ausgabe auch fortwährend gemacht werden dürften. Es wäre zur Erleichterung des Geschäftsganges zu wünschen, daß auch die Besitzer des verkürzten Abdrucks nach den bemerkten Seitenzahlen der ersten Ausgabe allegirten.

Von dem fernerweiten Anhange „zur Policey-Ordnung" sind noch Abdrücke in der Friedrichschen Buchdruckerei allhier zu haben.

Stade, den 5ten Mai 1829.

G. W. Stakemann,
Rath und Cammer-Consulent.

Inhalts-Register

der Policey-Ordnung.

Cap.		Pag.
I.	Von der Furcht Gottes ꝛc.	11
II.	Vom nothwendigen Unterscheid der Stände	14
III.	Von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kind-Tauffen u. s. w.	18
IV.	Vom Credit-Wesen	21
V.	Von zulänglicher Aufsicht und Vormundschafft unmündiger Kinder	23
VI.	Von Jahr- und Wochen-Märckten	24
VII.	Vom schädlichen Auff- und Vorkauff	26
VIII.	Von wucherlichen u. d. g. Handlungen	28
IX.	Von Gewicht, Maaß und Ellen	30
X.	Von Landstrassen, Brücken, Wegen und Stegen	31
XI.	Von Fuhr- und Fähr-Lohn	32
XII.	Vom Mißbrauch der Wagen-Fuhren, wie auch der Contributions-Neben-Anlagen, und beym Accis-Wesen	33
XIII.	Von sorgfältiger Verhütung des Feuer-Schadens	34
XIV.	Von Wirthen, Herbergierern und Gastgebern	35
XV.	Von Zigeunern und fremden Bettlern	37
XVI.	Von Händlern und Krämern, wie auch Handwerckern	39
XVII.	Von Apothekern	42
XVIII.	Von Duellen, Schlägereyen u. Messerstechen	44
XIX.	Von Holtzungen, Jagen, Schiessen und Heidebrennen	45

Der Holtz-Ordnung

§.		Pag.
1.	Vom Gebrauch eigener Höltzung	50
2.	Vom Ecker-Wörten	50
3. 4. 5.	Von Setzung der Häster	51
6.	Vom Lande, worauf dieselbe zu setzen	52
7.	Daß junge angehende Hauswirthe 20 à 30 Häster setzen sollen	53
8.	Von anzurichtenden Tannen- und Fichten-Holtzungen	53
9.	Von nöthiger Conservation der Höltzungen	53
10.	Von Beschreibung befindlicher Höltzung	54
11. 12. 13.	Von Holtz-Dieberey, und wie derselben vorzukommen	54
14. 15.	Wie die Bäume zu hauen	55
16.	Von Anweisung der zu hauenden Bäume	56
17.	Taxa der Bäume und des Holtzes	56
18.	Von Hauung des Brennholtzes und von dem Holtz der Brücher	58
19.	Von Abholung angewiesener und Abhauung unangewiesener Bäume zu Bauholtz	58

§. Pag.
20. Von Hauung des Feuerholtzes . . 59
21. Von Busch- oder Brennholtz-Hieben . 59
22. Daß Holtz-Bediente dem Ober-Jägermeister jährlich das angepflantzte und abgehauene designiren sollen . . 59
23. Nach publicirter Ordnung soll kein Holtz-Grund ausgebrochen und zu Korn-Land gemacht, und keine Ziegen bey Holtzungen gehalten werden 60
24. Von Heydebrennen, wie auch von Feuermachen in Wäldern und Holtzungen 60
25. 26. Von Mastung 61
27. Von Sprang und Streu-Eckern . . 61
28. Vorbehalt fernerer Ordnung . . 62

Der Jagt-Ordnung.

1. Von der hohen Landes-Obrigkeit Gehäge . 62
2. Daß Unterthanen ihre praetendirte Jagd-Gerechtigkeit beybringen sollen. . 63
3. Daß niemand mit einer Flinte oder Hagel-Rohr im Felde oder Gebüsch sich soll finden lassen 63
4. Haußleute sollen keine Flinten, sondern nur Musqueten zu ihrem Hausgewehr haben 63
5. Von Schäfer-Hunden und daß der Hauß-Leute Hunde Knüppel von fünffviertel Ellen tragen sollen 64
6. Officirer sollen keine Jagt- oder Windhunde in Quartiren halten, noch sich des Jagens promiscuè gebrauchen . 64
7. Beambte und Vögte sollen keine Jagt noch Schützen halten, ohne speciale Concession 64
8. Daß niemand über seine Gerechtigkeit jage, von zusammen gethanen Jagten, und daß durch Meyere nicht solle gejaget werden 64
9. Wie die Jagt-Gerechtigkeit ausser dem Gut oder Hofe nicht solle veräussert werden 65
10. Von Enthaltung alles Jagens u. Schiessens zur Brüt-Zeit auf dem Seinigen bey gesetzter Straffe 65
11. Die ohne Jagt-Gerechtigkeit zur verbotenen Zeit jagen oder schiessen, sind schwerer zu bestraffen 66
12. Raub-Thiere mögen zur Brüte-Zeit geschossen werden 66
13. Von Schnarren- und Strickestellen. . 66
14. Vom Feld-Hüner- u. Holtz-Schneppen-Fange 67
15. Von Wolffs-Jagten 67
16. Vorbehalt die Ordnung zu verändern und zu vermehren 67

Der Patenten.

Vom Credit-Wesen und Concurs-Sachen de Anno 1690 68
Verordnung nichts ausser Landes drucken zu lassen de Anno 1668 69
Von Bauung der Brücken, Wege und Stege de Anno 1663 70
Von Bauung der Brücken, Wege und Stige de Anno 1682 71
Von Hölzungen, Jagen, Schiessen u. Heidebrennen de Anno 1665 . . . 71
de Anno 1665 . . . 72
de Anno 1681 . . . 73
de Anno 1684 . . . 74

Des Anhanges.

Wegen Gelebung der Policey ꝛc. Ordnungen de Anno 1693 77
Wegen Vorlesung der Policey ꝛc. Ordnungen de Anno 1696 78
Daß dem Commissario Fisci die Uebertreter der Verordnungen sollen notificiret werden, de Anno 1709 . . . 78
Von Holtz-Dieben de Anno 1704 . . 79
Von Maybäumen de Anno 1708 . . 80

Pag.

Von Maßung de Anno 1690 . . . 81
- - - - 1694 . . . 82
Daß in hiesigen Hertzogthümern verfertigte Schrifften ausserhalb Landes nicht ohne Censur sollen gedruckt werden de Anno 1691 83
Von Reparation der Wege und Brücken de Anno 1694. 84
de Anno 1695. 85
de Anno 1708. 86
Rectificirte Stader Elb-Zoll-Taxa benebst dazu gehörigem Recess und Patenten de Anno 1692 88
Daß Species oder Staat deren 7 ßl. Lagie auff 1 Rthlr. ein Drittel wenigstens aber 8 ßl. auff 1 Rthlr. kleiner Müntze bey den Zöllen sollen entrichtet werden de Anno 1686 . . . 101
Renovatio dessen, daß statt der vorigen Lagie hinkünfftig 13 ßl. auff 1 Rthlr. cour. zu heben de Anno 1702 . . 102
Unehelich gebohrne Kinder können in Ermangelung einiger Descendenten keine Testamenta machen de Anno 1710 103

Des neuen Anhanges.

Von wucherlichen Contracten.

Ertz-Bischoffs Heinrichs Edict von wucherlichen Contracten 9. Decbr. 1580 104

Vom Feuer-Schaden.

Wider das Taback-Rauchen ohne Capseln 21. Sept. 1719 109
Wider das Schiessen auff dem Lande 4. Mart. 1726 110

Von Land-Strassen, Brücken und Wegen.

Von reparation der Wege und Brücken 8. April 1716 111

Von Kauff-Leuten, Brauern und Handwerckern.

Daß die Kessels ohne Oehre und Gehänge zu verkauffen, 4. Jun. 1717 . . 112

Pag.

Wider die Auffblasung des Fleisches und Ausstopffung der Nieren 5. Sept. 1718 113
Wider den Gebrauch des Krauts Postes 12. Sept. 1718 114
Wider den Beweiß der Handels-Bücher 21. Mart. 1720 115

Von verbothenen Luxu.

Wider den Luxum bey den Prediger-Introductionen 28. Nov. 1727 . . 116
Item 3. Febr. 1730 117
Wider den Luxum bey Hochzeit-Mahlen 29. Jul. 1729 117
Wider d. Luxum bey d. Trauer 6. Mart. 1730 118

Von Ehe-Verlöbnissen.

Von Verheyrathung Adlicher Personen ohne proclamation (8.) 19. Febr. 1717 119
Daß die Guts-Leute ohne Consens der Guts-Herren nicht zu copuliren, 10. Januar 1721 119
Item 29. Jul. 1729 120

Vom Gesinde- und Tag-Lohn.

Daß zur Pflug- Saat- und Erndte-Zeit niemand auffer Land Arbeit suchen soll, 17. Jul. 1730 120

Von Geist- und weltlichen Bedienten.

Wider unrichtige Bediente, 5. Januar 1718 121
Revers für die berechnete Bediente . . 123
Von Erscheinung der Geistlichen vor die Nieder-Gerichte, 4. April 1718. . 123
Communicativum vorstehender Verordnung, 4. April 1718 124
Daß die Land-Bediente den Haußleuten keine Dienste aufbürden sollen, 1. Decbr. 1724. 124
Wider untreue und passionirte Bediente, 13. Juni 1729 125
Von Ausreisen der Bediente, 9. Febr. 1731 126

Von Sollicitiren aufferhalb Landes. Pag.

Von Sollicitiren aufferhalb Landes, 13. Febr. 1721 127

Daß niemand sich immediate bey den Collegiis zu Hannover melden solle, 26. Junii 1723 128

Vom Privilegio.

Vom Brau-Privilegio der Stadt Stade, 14. April 1718 129

Commercien-Sachen.

Wider die Auswerffung des Ballastes ins Fahr-Wasser des Weser-Stroms, 13. December 1723 . . . 131

Wider das Strand-Recht, 1. May 1724 . 132

Wider die Ausführung der Feldsteine, 25. Mart. 1728 134

Justitz-Sachen.

Daß die Appellationes an das Ober-Appellations-Gericht zu Zelle zu richten, 16. December 1715 . . . 135

Von wieder Einführung des Hoff-Gerichts, 9. Mart. 1716 135

Von exequirung der aus den Gerichten, insonderheit aus d. Ober-Appellations-Gerichte ergehenden Befehle, 29. Nov. 1718 136

Von Einrichtung der Instrumentorum Notarialium, 31. Decbr. 1726, publiciret 11. August 1727 . . . 137

Von Verbesserung des Juden-Eydes . . 138

Criminal-Sachen.

Wider das Fluchen, absonderlich bey der Teich-Arbeit, 1. Februar 1717 . 141

Von Abschaffung des Staupen-Schlages und Schand-Pfahls, 10. Mart. 1718 . 142

Vom foro delicti, 8. Januar 1725 . . 143

Ecclesiastica.

Von der Oster-Fests-Rechnung, 20. Sept. 1723 145

Jagt-Sachen.

Wider das Jagen, Schiessen, Fischen und Krebsen der Milice, 9. Sept. 1718. 146

Daß die Guthsherrenihre Meyer ꝛc. zum Jagen nicht gebrauchen sollen, 7. Febr. 1720 148

Item 15. Julii 1728 149

Pag.

Von Anschaffung des Wolff-Jagts-Geräthes, 22. Sept. 1724 150

Wider das Heidebrennen, 1. Decbr. 1724 . 151

Von der Satz- und Brut-Zeit, 20. Sept. 1726 152

Holtz-Sachen.

Wider die Holtz-Dieberey, 22. Junii 1720 153

Wie das Holtz in gemeinschafftl. Höltzungen zu fällen, 8. April 1726 . . . 155

Wie die Heister-Zettel zu ertheilen, 29. Julii 1729 156

Von der Invaliden-Casse.

Von Einflüssen d. Invaliden-Casse, 13. Dec. 1709 156

Daß von der erstjährigen Besoldung der zwölffte Theil zu kürtzen, 11. Januar 1717 158

Militaria.

Wider die Beschlagung der Militair-Personen-Gagen, 23. August 1723, publiciret 26. Januar 1724 . . . 158

Daß die Soldaten-Ehe-Pacten ohne Consens des Chefs nicht zu confirmiren, 8. April 1720 159

Varia.

Von vertauscheten Hannöverischen u. Preußischen Lehnen, 6. Mart. 1719 . . 160

Von Lieferung der Sperlings ꝛc. Köpffe, 20. Nov. 1719 160

Daß von allen extraordinairen Zufällen zu berichten, 17. Januar 1724 . . 161

Item 8. Julii 1729 162

Von Bebauung der Stadt Stade, 11. Sept. 1725 163

Von Ab- und Zuschreibung onereuser Ländereyen, 22. Nov. 1726 . . . 164

Daß von jeder Materie besonders zu berichten, 8. April 1729 . . . 165

Von Haus- u. Becken-Collecten, 23. Nov. 1731 165

Daß das Crimen Bigamiae poena arbitraria zu bestrafen 170

Wie es mit Taxirung der Güter bei Concursen zu halten, 2. April 1691 . 170

Item, den 11. April 1692. . . . 175

Item, 23. Januar 1693 176

Der

Hertzogthümer Bremen und Verden

Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung,

Auf allergnädigsten Königlichen Befehl,

Zur beständigen unabweichlichen Observance wieder aufgelegt,

Samt

Einem zweyfachem Anhange

Dazu gehörigen Verordnungen

Und

Zweyen darüber verfertigten Registern.

Mit Königl. und Chur-Fürstl. Privilegio.

Ihr. Königlichen Majestät zu Schweden,

in Dero Hertzogthümern Bremen und Verden, verordnete

GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung.

Fügen hierdurch zu wissen, und werden hoffentlich die allerwenigsten aus dem Mittel der Löblichen Stände dieser Hertzogthümer anzutreffen seyn, denen einigermassen verborgen, mit was Königlicher Landes-Väterlicher Hulde und angelegener Sorgfalt, allerhöchstgemeldete Ihr. Königl. Majest. Unser allergnädigster König und Herr, vom erstem Antritt Dero durch hochangebohrnes Erb-Recht Ihr angestammten Regierung, den Wohlstand und das gedeyliche Auffnehmen dieser Dero getreuen Provincien Ihr immerfort zu Gemüthe gezogen; Zumahln ja offenbahr und am Tage, daß gleichergestalt, wie, nachdem bey denen Weltbekandten allgemeinen Friedens-Handlungen in Westphalen, deren beständiger und unveränderlicher Schluß, unzweiffelhafftig durch sonderbare Verhängniß und Disposition Gottes des Allerhöchsten, als von dessen Händen allein die Austheil- und Veränderung der Regimenter und Herrschafften dependiret, und der dieselbe giebet, wem er wil, unter andern auch dahin ausgefallen, daß die Ertz- und Stiffter Bremen und Verden in Weltliche Fürstenthümer verwandelt, und der damals Regierenden Majestät und der Cron Schweden, nebst andern Deroselben, zu etwaniger Erkänntlichkeit, der dem Heil. Reiche, in vorhergegangenen langwierigen Kriegen, so treu und theuer geleisteten Hülffe, und dabey angewandten schweren Kosten, zugeeigneten Landschafften pleno jure, in perpetuum et immediatum Imperii Feudum cediret und abgetreten, Sie auch darauff so fort in justam et plenariam possessionem derfel-

ben gesetzet worden, Ihrer Königl. Majest. Glorwürdigste Vorfahren, nach dem Exempel aller Christlöblichen Regenten, eine Dero vornehmsten Bekümmernissen seyn lassen, auf was Arth und Weise, alles und jedes, beydes in Geist- und Weltlichem Stande, bester Müglichkeit nach, allhie gefasset, dem gemeinem Landes-Anliegen kräfftigst und nachdrücklich geholffen, auch denen annoch von den unglücklichen Krieges-Zeiten her, sich ereigneten Beschwerungen Raht geschaffet, und also behufige gedeyliche Ordnung, nach allen Stücken, eingeführet und befestiget werden möchte; Zu welchen heilsamen Zweck denn, auch damahls so fort Anfangs eine sonderbahre hochansehnliche Commission veranstaltet, und derselben, wie die völlige Formirung dieses ganzen Etats in Gnaden anvertrauet und auffgegeben, also insonderheit die Anleitung dahin geschehen, daß mit Zuziehung gewisser Deputirten aus dem Lande, zuforderst zu gedeylicher Regulir- und besserer Erhaltung des gemeinen Kirchen-Wesens, eine beständige Ordnung abgefasset, dabeneben aber auch zugleich auff dasjenige sorgfältig gedacht werden sollen, was zu Einrichtung und beharrlicher Conservation guter und wolgedeylicher Policey, samt allem was dazu gehörig, forderſam und ersprießlich, möchte können erfunden werden, und daher auch derenfalls die erforderte Projecte zu einem vollenkommenem Reglement, zum gehörigen Auffsatz zu bringen, und zu weiterer Beleuchtigung, auch allergnädigsten Königlichen Approbation und Genehmhaltung unnachbleiblich einzusenden; also, nachdem die gar kurtz darauff in benachbahrten Königreichen von neuem eingefallene Unruhe, und folglich daher auch nach hiesigen Provincien sich ausgebreitete Krieges-Flamme diesem so heilsamen Wercke sehr empfindliche, und allerdings unüberwindliche Hindernüsse in den Weg geworffen, jedoch endlich durch göttliche Verleihung es auch wiederum zum gewünschten Frieden-Stand gediehen, hier zwischen aber auch, wie im gesamtem Königreiche Schweden, auch allen und jeden dessen zugehörigen und unterliegenden Landschafften, also auch in hiesigen dessen angeknüpfften Hertzogthümern, durch hochangebohrnes Erb-Recht, die ordentliche Succession auf Ihre jetzo preißwürdigst Regierende Königliche Majestät devolviret worden, haben dieselbe auch stracks in Ihren ersten Jahren, gar merckklich zu erkennen geben wollen, wie nicht minder die Liebe und Landesväterliche Sorgfalt vor den gedeylichen Wohlstand, Dero getreuen Unterthanen, als die Regierung und Beherrschung derselbigen Ihr angeerbet

worden, wannenhero so fort annoch in selbigem Jahre, da letzt-angeregter Krieg, mit allerseits darin begriffen gewesenen Puissancen, durch einen gewünschten Friedens-Schluß sich glücklich geendiget, Ihr. Königl. Majest. in Gnaden resolviret, jemand aus dem Mittel Dero damahligen Senats heraus zu senden, mit zulänglicher Instruction und Vollmacht, daß derselbe samt denen Ihm zuzuordnenden hieselbstigen Ministern, nicht allein denen von vorigen Zeiten her noch überbliebenen Beschwerden abzuhelffen, sondern auch die gewöhnliche Landes-Huldigung auffzunehmen, und was bey erst angestellter Landes-Verfassung noch nicht zu seiner vollkommenen Richtigkeit gebracht, völlig auszumachen, und also auch, was wegen ein- und anderer nützlichen Anordnung noch hinterstellig, zu seiner endlichen Perfection zu befordern haben solte. Allein es haben sich auch zur selbigen Zeit Motiven und Verhinderungen auffgegeben, daß ein so wolgefaßter Vorsatz zu seiner Wircklichkeit nicht gedeyen mögen, so daß dannenhero zur gewünschten Erhebung des darunter angezielten Zwecks, am forderlichsten und zuträglichsten erachtet worden, aus jedwedem Stande hiesiger Hertzogthümer, gewisse Deputirte ins Reich hinein zu bescheiden, umb mit denenselben daselbst vollends zu berahtschlagen, und ins Werck zu richten, was hieraussen wegen so mannigfaltiger dagegen sich angesponnener Obstackel, annoch keinesweges zum Ziel sich lencken wollen. Ob nun zwar sothane von hier dorthin geschehene Deputation und Abfertigung auch ihren gar erbaulichen und empfindlichen Nutzen nach sich gezogen, indem nicht allein denen vorgestellten Beschwerden, nach gründlicher Untersuchung, der derenfalls ins Mittel gebrachten Vorschläge, gar heilsam und nachdrücklich remediret, sondern auch, was etwa inskünftig weitern Anlaß von neuem dazu möchte geben können, kräfftig aus dem Wege geräumet, und also was zu einem wircklichem und rechtschaffenem Soulagement, dem gantzen Lande, auch gesamten dessen Einwohnern zureichend, auff mannigfaltige Weise wolmeintlich veranstaltet worden; so hat doch auch bey ein und anderer Vorkommenheit, sich nicht undeutlich zu Tage geleget, wasmassen unterschiedliche Stücke, hier zur Stelle am füglichsten und beständigsten, sich vollends würden ausmachen lassen, so daß daher auch endlich der Schluß solchergestalt darüber ausgefallen, und folglich allergnädigster Befehl anhero ergangen, was in solchem Absehen zu Befestigung des Landes allgemeinen Wohlstandes etwa noch übrig und aus-

gesetzt bleiben müssen, ungesäumt hier wieder vorzunehmen, und die letzte Hand daran zu legen, absonderlich aber auch, die wegen der Policey- und anderer publiquen Angelegenheiten, theils bereits zu Papier gebrachte Ordnungen, einmahl zu der gehörigen Form, und darüber behufigen Königl. Confirmation, und endlichen Publication zu befordern. Was aber auch hiernach vor unbestreitliche Schwürigkeiten sich weiter auffgegeben, daß ein so gar hochnöhtiges und gemeinnützliges, auch bei einem rechtschaffenem Regiment allerdings unentbehrliches Werck von neuem stecken blieben, so daß zu seiner erforderten Vollkommenheit es noch nie gelangen mögen, und daher inzwischen, damit man nicht so gantz und gar ausser Leitung seyn möchte, zu Abfaß- und Publicirung ein und anderer so genandten Interims-Verordnungen Anlaß und Zuflucht genommen werden müssen, ist vermuhtlich dem grössestem Theil der Löblichen Herren Land-Stände annoch in so wohlbehaltenem Andencken, daß man derenfals einer weitläufftigen Erzehlung allerdings gar wol überhoben seyn kan. Als aber Ihre Königl. Majest. Ihrer so gar milden Landes-väterlichen Zuneigung und treuen Vorsorge nach, von dem derentwegen so fort bey erstgeschehener Einrichtung hiesigen Etats, zu des Landes Wohlseyn, Flor und immer mehrem Auffnehmen, so wol formirten Concept ümb so viel weniger abzugehen gemeinet, als fast kein eintziges wolbestelltes Regiment, vornehmlich im Heil. Röm. Reich anzutreffen, so nicht mit seinen eigenen und absonderlichen, so wol den Geistlichen Kirchen-Stand, als gemeine Stadt- und Landwesen regulirenden Ordonancen, bedürfftiger massen versehen, darinnen wie denen Eingesessenen und Innwohnern, nach unterschiedlichen Anstalten, Handlungen und Zufällen im menschlichem Leben, ihrer obliegenden Pflichten behörige norm und Richtschnur vorgeschrieben; also ein jeder nicht minder im gemeinem Wandel, als bey absonderlichen Vorkommenheiten, nach Unterscheid seines Wesen, dasjenige daraus zu hohlen, was zu seinem Unterricht und Maßnehmung ihm billig anstehen, eignen und geziemen muß; so haben Ihr. Königl. Majest. nach dem auch fast durch sonderliche Verhängniß geschehen, daß die also bald nach abermahl und zuletzt ausgestandenem schwerem Kriege, nach Dero Teutschen Provincien abgesandte Commissarii, wieder zurück und ins Reich kehren müssen, ehe und bevor dieselbe in hiesigen Hertzogthümern sich einzufinden, und dasjenige, was des Landes Nothdurfft und Wolfahrt erheischen mögen, der so huldreichen Königl.

Instruction nach auszurichten vermocht; Was auch nachfolglich weiter zu sothanem theilsamen Zweck diensam und gerathen angesehen worden, zur verlangten Wirckung nicht ausschlagen wollen, endlich den vorträglichsten und zulänglichsten Weg erachtet, nachmahln eine absonderliche Commission, und zwar größten Theils aus Dero höchstem Rath, anhero anzuordnen; welche, wie sie kundbahrer massen, auch geraume Zeit allhie sich aufgehalten, und rühmlichst sich angelegen seyn lassen, worzu die ihnen mitgegebene Instruction sie anleiten mögen; also ist denen Löblichen Ständen auch gar nicht unwissend, was wegen der unterschiedlichen, bißher noch immer so sehnlich verlangten gemeinen Landes-Verordnungen dabey auch insonderheit von neuem vorgekommen, auch endlich und schlüßlich veranstaltet und zum theil bereits vergnüglich zu Wercke gerichtet worden. Und ob nun wol diejenige, so allein und absonderlich das geistliche Kirchen-Wesen angehet, lediglich daher auff etwanige wenige Stücke annoch auszuarbeiten zurück stehet, weiln denjenigen, so dabey bekandter Weise occupiret, nicht allein eine gantz enge Zeit, wochentlich nur einmahl, dazu eingeräumet werden können, sondern auch die nicht minder zum öfftern ihnen extra ordinem zustossende Verrichtungen, als einem jedem ordentlich obliegende Function die deßfals vergönnte wenige Stunden darzu anzuwenden, allemahl auch nicht gestatten wollen, gleichwohl aber auch nunmehro mit dem ehestem in ihrer gehörigen Form sich zeigen wird; so sind doch andere, namentlich Policey-Teich-Holtz- und Jagt-Ordnungen zu ihrer vollnkommenen Ausfertigung nun schon auch würcklich gediehen, und zwar solcher gestalt, wie selbige im nachfolgendem Abdruck sich öffentlich vor Augen stellen. Als aber dieselbige vorher auch, nicht allein Ihr. Königl. Majest. in aller gehorsamster Submission vorgetragen, sondern auch von deroselben vor gut, und dem Lande nütz- und zuträglich erkandt, und daher Dero allergnädigste Ratification, Genehmhalt- und Bestätigung, nach allen deren Puncten und Clausuln, sich darüber wieder eingefunden, nebenst angefügtem allergnädigstem Königl. Befehl, selbige nicht nur nunmehr unverzüglich zu publiciren und gemein zu machen, und solchergestalt zu Männliches Wissenschafft gelangen zu lassen, samt einem jydem zur beständigen unabweichlichen Richtschnur vorzustellen, sondern auch über deren unverbürglichen Observance und würcklichen Effectuirung alles Fleisses und Ernsts die Hand zu halten, so haben Wir darunter an Unser schuldigen Obliegenheit auch keines Weges ermangeln solle.

Welchem nach, wie Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, hierdurch kund gethan, verfüget, und ernstlich geboten wird, vorangeregte und hiernach gesetzte Policey-Teich-Holtz- und Jagt-Ordnungen von nun an und hinkünfftig, in hiesigen Hertzogthümern Bremen und Verden, pro lege publicâ et sanctione Pragmaticâ anzunehmen, zu achten, und zu halten; also sollen auch alle und jede deren Eingesessene und Innwohner, und zwar ein jedweder nach seinem Stande und Wesen, sich willig und gehorsamlich darnach richten, so daß dagegen Niemand auff keinerley Weise, etwas zu schaffen oder zu unternehmen haben soll oder mag, so lieb einem jeden seyn kan, die darin angedräuete Poen, oder nach Befindung der Umstände, noch andere schwerere Straffen unabbittlich zu vermeiden. Insonderheit aber werden und sollen Bürgermeister und Rathmänner in den Städten; wie auch Grefen, Amtleute, Richter, Vögte, Schultzen, oder denen sonst auf dem Lande als Obrigkeiten zu bestellen, anzuordnen, und zu gebieten zustehet, ihren obhabenden theuren Eyd und Pflichten nach, sich äusserst angelegen seyn lassen, über sothane Satzungen embsig-ernst-und nachdrücklich zu vigiliren, zu halten, und auff deren Violatores und Uebertreter genaue Acht zu nehmen, auch nicht zu gestatten, daß in einigerley Wege dawider gehandelt und verbrochen werde; Zumahln auff dem widrigen Fall, und da einige Connivence oder Nachläßigkeit dagegen wahrgenommen und verspühret werden möchte, der Commissarius Fisci sein Amt ungesäumt zu exerciren, und eine solche Ahndung dawider zu gewarten haben soll, die da kräfftig und zulänglich seyn kan, Exempel zu geben, und andere zu mehrer Vigilance, Fürsichtigkeit und Beobachtung anzuleiten. Uhrkundlich unterm Königl. Regierungs-Insiegel.

Stade, den 20. Martii 1693.

(L. S.)

M. Vellingk. J. C. V. Ehrenburg. B. C. V. D. Kuhla.
J. Heldberg. S. C. V. Lissenhain.

Policey-Ordnung.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden,

Pag. 1 d. ältern Ausg.

in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden, angeordneter

Policey-Ordnung.

Cap. I.

Von der Furcht Gottes, und dawider streitender Entheiligung des Sabbaths; Wie auch der Füllerey, Gotteslästern, Fluchen und unnützen Schweren.

Nachdem die Furcht Gottes das einige wahre Mittel, zu Erlangung alles Segens und Wolergehens ist, auch die eigentliche und gewisse Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens mit sich führet; Dagegen aber der Verachtung GOttes, und dessen allein seligmachenden Wortes, alles Land-verderbliches Unheil und Ubel, gleichsam auf den Fuß nachfolget: So wollen Wir zuforderst Unsere Unterthanen dieser Unserer Hertzogthümer Bremen und Verden, sampt und sonders, Landesväterlich, auch höchsten Ernstes, und bei Vermeidung schweren Einsehens, hiemit anerinnert und befehliget haben, daß sie, und ein jeder besonders, sich zu aller Zeit, eines gottsfürchtigen Lebens, und thätigen wahren Christenthums befleißigen, und zu dessen offenbahrer Bezeugung, ohne erhebliche und wichtige Ursachen, des Sonntags, wie auch an denen Fest- Buß- und Bete-Tagen, den Gottesdienst nicht verabsäumen, sondern nebst dem offtermahlem Gebrauch des heiligen und hochwürdigen Abendmahls, zum Gehör göttlichen Wortes sich zeitig einstellen, auch ausser unumbgänglicher Noht, nicht gestracks nach gehaltener Predigt aus der Kirchen verlauffen, sondern die Endigung der Christlichen Ceremonien und Absprechung des Segens abwarten, auch Kinder und Gesinde zu einem gleichmäßigen ernstlich anhalten, we-

Pag. 2 d. ältern Ausg.

der denenselben mit führenden üppigen und ruchlosen Leben, oder sonst in einerley Wege ärgerniß geben, vielmehr aber allenthalben, in seinem Beruff, sich solcher gestalt verhalten und bezeigen solle, daß er bei einem guten und reinen Gewissen, des Allerhöchsten Gnade und Segens sich gewiß getrösten, und versichert halten möge.

Pag. 3 d. ältern Ausg. §. 1. Und weil zu Erweck- und Außübung der wahren Gottseligkeit, nicht wenig dienet, daß einer in der zarten Jugend wol und Christlich erzogen, zur Schulen und Catechization fleißig gehalten, und dadurch zur seligmachenden Erkäntniß, und lebendigen, durch die Liebe thätigen Glauben wol angeführet werde; Davon aber, und wie solches geschehen könne und müsse, in Unserer forderſamst hervorkommenden Kirchen-Ordnung außführlicher Unterricht erstattet wird. So wollen Wir Uns deßfalls dahin bezogen, und nur dieses allhie geordnet haben, daß, so jemand in diesen unsern Hertzogthümern hinkünftig betroffen und gefunden würde, dem die Articuln unsers Christlichen Glaubens nicht bekant wären (wie davon in Neuligkeit, bei Unserm hieselbstigem Consistorio, ein merckwürdiges Exempel sich aufgegeben,) auch er dieselbe zu lernen verächtlich unterliesse, derselbe fernerhin im Lande nicht geduldet noch gelitten werden solle.

§. 2. Als aber vorermeldter Furcht GOttes, fast nichts mehr, denn die leyder! durchgehends sehr tieff eingerissene Eintheilung des Sabbaths entgegen stehet: Und dann von unserer Regierung dieser Hertzogthümer, zu best-möglichster Hemmung solches unchristlichen Wesens, bereits verschiedene Edicta, unterm dato den 1. Sept. 1659; den 28. Maji 1668; und den 20. November 1680 dahin publiciret worden, daß ein jeder an denen Sonn- Fest- und Feyertagen, alle weltPag. 4 d. ältern Ausg. liche Geschäffte, so ohne unumgängliche höchstdringende Noht und Gefahr, biß zum folgenden Werckтage außgesetzet werden können, leibliche Arbeit, kauffen und verkauffen, fahren und reisen, sampt dergleichen gäntzlich einstellen, auch alles und jeden Vornehmens, wodurch etwanige Entheiligung des Sabbaths, und der schuldigen Feyere, entstehen kan, insonderheit des unmäßigen Fressens, Sauffens und und Spielens, allerdings sich enthalten, und im Gegentheil anders nichts, als solche Werke, dadurch der Nahme GOttes geheiliget und gepreiset, und die Liebe und Barmhertzigkeit gegen den Nächsten außgeübet werde, in dergleichen Tagen verrichten, und zu solchem Ende alle und jede, so Gewerb und Nahrung treiben, ihre Laden, Buden, Krame und Werckstätte, von frühen Morgen, biß späten Abend uneröffnet und geschlossen zu halten, und in denen Wein- Bier- und Brandtewein-Häusern, keinen sitzenden Gast, bevorab, vor angehenden, und unter wehrendem Gottesdienst, hegen, auch im übrigen auf ermeldte Tage, keine Jahrmärckte gehalten, sondern auf die folgende Mittwoche oder Donnerstag transferiret und verleget werden sollen; So wollen Wir, Krafft dieses, sothane Edicta anhero erholet, und ernstlich befohlen haben, daß das letztere davon alle Jahre, Domin. XVII

post Trinit. wieder abgelesen, auch nicht allein ein jeder, bey Straffe denenselben einverleibt, und andern schärffern Einsehens, sich darnach richten, besondern auch alle und jede, so in Unserm Nahmen, in Städten und auffm Lande, zugebiethen und zuverbiethen haben, daß diesen allen also nachgelebet werde, darauff Acht haben, und die Ubertreter, ohne Ansehen der Person, ernstlich bestraffen sollen. Zu welchem Ende dann die Gerichts-Diener jedes Orts schuldig seyn sollen, darauff fleissige Acht zu haben, und wann sie dergleichen Ubertreter vermercken, solche bey der Obrigkeit und den Gerichten anzumelden und zu denunciiren welchen dann dagegen der dritte Theil von denen fallenden Geld-Bussen zugekehret werden soll; Und sollen die Magistrate in Städten, wie auch auffm Lande die Beampte und andere dergleichen Bediente dieselbe zu gemeldter denunciation so wol der in diesem als folgenden 3. und 5. §§. mentionirten Verbrechen alles Ernsts anhalten. Pag. 5 d. ältern Ausg.

§. 3. Und weil auch ermeldte Unsere Regierung, so wol wider das gottlose und höchst-ärgerliche Fastnacht-Wesen, als auch die, auff dem Lande eingerissene böse Gewohnheiten von Begehung des Osterfeuers, Meygreffschafften, und Pfingstbier, zulängliche Verordnung, unter dato den 5. Februar. 1683 gestellet; So lassen Wir es dabey in Gnaden bewenden, mit dem angehencktem ernstlichem Befehl, daß Unsere bestalte Greffen, Beampte, Richter, Vögte, Schultzen, und wie sie sonsten Nahmen haben, über sothane Verordnung steiff und fest halten, alle obberührte Conventen verstören, die dawider handeln auffzeichnen, und davon an Unsere Regierung, oder an die Land-Gerichte berichten sollen, damit sodann dieselbe, der Befindung nach, zu gehöriger Straffe gezogen werden können. Pag. 6 d. ältern Ausg.

§. 4. Nicht weniger wollen wir die Füllerey und Trunckenheit, als welche von der wahren Gottesfurcht sehr weit abführet, und eine Ursache und Wurtzel alles bösen ist, hiemit gäntzlich verbothen, untersaget und eliminiret haben; Dergestalt, daß, da jemand hinkünfftig so grob und ruchloß seyn, und sich des viehischen Vollsauffens nicht enthalten, sondern andern mit seiner Trunckenheit ärgerlich fallen würde, derselbe nicht allein zu empfindlicher Straffe unausseßlich gezogen, besondern auch, da durch solche coërcition er zu keiner Besserung gebracht werden möchte, alsdann, gestalten Sachen nach, gegen ihn, in andere Wege verfahren werden solle.

§. 5. Ob auch wohl die Abscheuligkeit der Gotteslästerung, schrecklichen Fluchens und leichtfertigen Schwerens, in Gottes Wort, und des H. Römischen Reichs auffgerichteter Policey-Ordnung, ernstlich verbothen, und mit scharffer Straffe beleget worden; Gleichwol aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß in diesen höchst-exulcerirten Zeiten, unter andern exorbitantien, leider nichts gemeiners, denn GOttes hochheiligen Nahmen unnütze zu führen, bey den Wunden, Marter, Leyden, und Sacramenten unsers Seligmachers JEsu Christi, wie auch bey gantzen Tonnen, ja hundert tausend Teuffeln, ingleichen mit donnerschlagen, und andern

Pag. 7 d. ältern Ausg. abscheulichen Worten, auch erschrecklicher Leib- und Seelen-Verschwerung, leichtfertig zu fluchen: So wollen wir solches alles hiemit nochmahlen gäntzlich interdiciret, und anbei statuiret haben, daß wider die Gotteslästerer, nach Beschaffenheit der Lästerung, Einhalts des Röm. Reichs Satzungen, und vorbesagter Policey-Ordnung; Wider die muthwillige und leichtfertige Flucher aber, dergestalt verfahren werden solle, daß ein solcher Ubertreter zum erstenmahle, mit Gefängniß auff ein paar Tage, oder nach qualität der Person mit 5 Rthlr.; Das andermahl mit viertägiger Gefängniß bei Wasser und Brot, oder 12 Rthlr.; Das drittemahl aber, mit Stellung an den Pranger, oder 25 Rthl. abgestraffet, auch endlich, bei nicht verspürter Besserung, mit Landes-Verweisung angesehen werde.

§. 6. Als Wir auch glaubwürdig berichtet werden, daß in diesen Unsern Hertzogthümern sich Leute anfinden sollen, die keine Scheu tragen (wiewol dennoch auffer Gespräch und Gemeinschafft mit dem Teuffel) des Wahrsagens, Christallensehens, Planetenlesens, Käseschneidens, Mißbrauchung des Evangelii S. Johannis, Siebe-Schlüssel- und Buchlauffens, oder drehens, Augenaußschlagens, Segensprechens, Bötens, Stillens, und anderer aberglaubischer und verbotener Mittel sich

Pag. 8 d. ältern Ausg. zugebrauchen; So setzen, ordnen und gebieten Wir hiemit und Krafft dieses, daß hinführo in diesem Unsern Landen, jedermänniglich sich solches abgöttischen Wahrsagens und Aberglaubens enthalte, oder, in verbleiben dessen, ohnfehlbar gewärtig sey, daß so wohl er, der sich solcher gottlosen Leute Rath zu bedienen unternimmt, als derjenige, der solcher abgöttischen Händel kündig ist, und selbige würcklich gebrauchet, zu ernster willkührlicher Straffe gezogen, auch nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Sachen, an Gut, Ehre, Leib und Leben gestraffet werde.

Cap. II.

Vom nothwendigen Unterscheid der Stände, so wol in der Nahrung als Ziehrung und Kleidung, und andern Anstellungen.

Als nächst vorberührter Gottesfurcht, dem heiligem und grossem Gott, so ein Gott der Ordnung ist, zu sonderbahren gnädigen Gefallen gereichet, auch fürnehmlich zu guter Policey mit gehöret, daß ein gewisser Unterscheid der Stände sey und verbleibe, wornach ein jeglicher sich in seinen Schrancken halte, und zugleich sein Brodt und Nahrung suche; So ist Unsere ernstliche Meinung und befehlender Wille hiemit; Daß hinführo die Land- und Stadt-Nahrung von einander unterschieden bleiben, und keiner, in die andere, sich ohnbefugt eindringen, besondern auch ein

jeder Unserer getreuen Unterthanen in diesen Hertzogthümern, sich nach dem Stande, Ehren, und Gelegenheit, darin er von Gott gesetzet ist, in Kleidung, und andern Anstellungen, theils des Heil. Römischen Reichs gemeiner heilsamen Policey, theils auch, und insonderheit dem jenigen, so bald drunten, in dieser Unserer jetzigen Verfassung mit mehren desfals wird angeführet werden, allerdings gemäß bezeigen solle. Pag. 9 d. ältern Ausg.

§. 1. Und zwar, so viel den Unterscheid der Nahrung betrifft; Weiln die Städte auf Kauffmanschafft und Manufacturen fundiret und bewidmet, und daher den Bürgern ihre Nahrung und Aufnehmen zu suchen zustehet, auch die Erfahrung erweiset, daß, wann dieselbe davon abgetreten, und das Landwesen mehr beliebet, sie dabey wenig Vortheil gefunden: So werden Unsere Unterthanen in den Städten, zu ihrem eigenen Besten, sich an ihrer bürgerlichen Nahrung genügen zu lassen, und ihren Fleiß und Mittel zu derselben anzuwendrn, von selbsten geflissen seyn: Dahingegen aber dieselbe in ihrer Nahrung, Handel, Wandel, Kauffmanschafft, Mültzen, Brauen, und allerhand Handwercken, darauff sie angeleget und bewidmet, nicht beeinträchtiget, sondern vielmehr zu aller Zeit dabey geschützet und gelassen werden sollen.

§. 2. Wie Wir dann in specie, so viel das Mültzen, und Brauen belanget, ausdrücklich hiemit verordnen, daß zwar Niemanden auff dem Lande, zu seines eigenen Hauses Nothdurfft, Gersten zu vermültzen und zu brauen verweigert werden könne; Sonsten aber männiglich des Bierbrauens und Brandtweinbrennens zu feilem Kauffe, und Verlegung der Krüge, sich gäntzlich zu enthalten, schuldig seyn solle: Außgenommen Unsere Ampthäuser und Aempter, wie auch diejenige, so etwa vor Alters her einiges Recht und Befugniß, und darzu ohnstreitigen desselben possess zu praetendiren, und nach Anleitung des Commission-Recesses zu beweisen haben; Jedoch also, daß denen Städten, so dawider das jus prohibendi, oder sonsten etwas zu haben vermeinen, contra hujusmodi possessores, gleichwol Unsere Domainen außgenommen, die rechtliche Zusprache annoch unbenommen bleibe. Pag. 10 d. ältern Ausg.

§. 3. Imgleichen sollen auch, den Städten zum Nachtheil, die Handwercker auff dem Lande, bevorab nahe an den Städten, jedoch nach dem im Commissions-Recess veranlassetem Unterscheide, zu deren darin wohnenden Handwercks-Leute Beschwerde, nicht geheget noch geduldet, vielmehr selbige in die Städte sich zubegeben, und zu Treibung ihres Gewercks, daselbst sich niederzulassen, angewiesen, auch zu solchem Ende jederzeit, von Unserer Regierung, denen Städten die Hand Rechtens gebothen werden, gleichwol also, daß niemand hiedurch, seiner rechtmässigen Possession, so er obbemeldeter massen beweißlich machen könte, entsetzet seyn solle.

§. 4. Diesemnächst den Unterscheid in der Zierung und Kleidung belangend; So giebet die gesunde Vernunfft, einem jeden, die Beurtheilung an die Hand, Pag. 11 d. ältern Ausg.

daß die Ungleichheit der Stände, auch ungleiche Bezeigung in der äußerlichen Tracht, Ornat und Geschmuck erfordere, und dahero, so wol in den Augen GOttes für mißfällig und sündlich, als auch in vita civili für ein Uebelstand zuachten, wenn der unordentliche übermäßige Pracht in Kleidung, und andern Anstellungen, dermassen wächst und zunimmt, daß kaum vornehme geehrte Leute von dem gemeinen Mann; der Edle vor den Unedlen, der Bürger vor dem Bauern, der Herr vor dem Knecht, und also auch Frauen und Jungfrauen vor den Mägden ꝛc. unterschieden und erkandt werden mögen.

§. 5. Ob Wir nun wol zu Unsern gehorsamen Unterthanen das gnädigste Vertrauen setzen, es werden dieselbe, in Ansehung des Nothstandes gegenwärtiger Zeiten, von sich selbsten hierunter, zu ihrem eigenem Gedeyen und grossen Vortheil, sich so comportiren und anschicken, daß Gott der Allmächtige, neben Uns, ein gnädiges Gefallen daran habe: So erachten Wir jedennoch es der Erheblichkeit zu seyn, Unsere gnädigste Gedancken hierbey zugleich zu eröffnen, und Unserer Regierung in Gnaden hiemit auffzutragen, mit allem Ernst und behörigem Eyfer dahin zu sehen, daß nach Anleitung derselben, bey diesen so Geld-klemmen-
Pag. 12 den nahrlosen Zeiten, aller Pracht und Uebermuth in Kleidung, und sonsten bey
d. ältern Ausg. Mannes- und Weibes-Personen, in allen Ständen, kräfftigst vorgekommen und gesteuret, und also vielmehr eines jeden Begierde zur Mäßigkeit, als zur abundantx gefaßte Geflissenheit würcklich verspüret werden möge.

§. 6. Und ob nun zwar Unsere Ministri und Räthe, bei hiesigem Unserm Estat, vor andern bürgerlichen Standes gefreyet, und derowegen denselben, so eine ebene und gewisse Masse in Kleidungen nicht vorzuschreiben; so sollen und werden sie doch, neben ihren Frauen und Kindern, in denselben eine solche moderation gebrauchen, daß es ihnen zum Ruhm gereiche, und sie nicht allein andern zum überfluß und üppigkeit keine Ursach geben, besondern vielmehr mit ihrem Exempel, andern, in diesem Stück, in der Demuth vorleuchten.

§. 7. So werden auch Unsere übrige Bediente hiemit gnädigst anerinnert, sich mit dero Frauen und Kindern gleichermassen der Gebühr zu erweisen, nicht über ihren Stand herauszubrechen; auch insonderheit ihre Söhne, mit Kleidungen, solcher eingezogenermassen zuversehen, damit nicht etwa der Uberfluß, welcher in der Jugend und Gesellen-Stand wird geführet, nachgehends, wann selbige zum Ehestand treten, und nicht eben ihrer Eltern condition gleich werden, zu ihrer Beschimpffung, wiederum geringert und abgeleget werden müsse. Und weil Wir
Pag. 13 auch sonst benachrichtiget werden, daß einige Unserer geringern Bedienten, bevorab
d. ältern Ausg. deren Frauen, sich in Kleidung dermassen über Gebühr hervor thun sollen, daß dadurch nicht geringe ärgerniß angerichtet, und zu vielen andern inconvenientien Anlaß gegeben werde: So wird vorbemeldter Unserer Regierung obliegen, hierauff insonderheit ein wachendes Auge zu haben, und Sorge zu tragen, daß hierinnen,

nach Befindung, in Zeiten Wandel geschaffet werden möge. Wie dann dieselbe darauff bedacht seyn wird, daß nach dem Exempel anderer Orten, mit Zuziehung des Stadt-Magistrats eine gewisse Kleider-Ordnung eingerichtet, introduciret und observiret werde.

§. 8. Bey denen von der Ritterschafft, finden Wir eben nichts sonderliches zu erinnern, nachdemmahl dieselbe biß anhero für ihre Person, sich hierunter für andern wol betragen. Werden also dieselbe, ein ihnen selbst ersprießliches, und Uns in Gnaden gefälliges Werck thun, wann sie nicht allein dabei fernerhin, zu ihren guten Nachruhm, continuiren, besondern auch ihre Frauen und Töchter zu gleichmäßiger Bezeigung anführen, und nicht gestatten, daß selbige denen höhern Standes-Personen, in der Kleidung, und sonsten, nachahmen.

§. 9. Denen Bürgermeistern in Unsern Städten, Syndicis, Doctoribus und Licentiatis, wird zwar auch, denen Reichs- und andern wol-eingerichteten Policey-Ordnungen nach, eine Praeferentz in Kleidung, vor andern bürgerlichen Standes-Personen billig vergönnet und gelassen: Es werden aber dieselbe von selbsten dahin bedacht und geflissen seyn, neben ihren Frauen und Kindern, mit dem Trachten und Geschmuck sich dergestalt zu accommodiren, damit sie sich und den Ihrigen desto weniger invidiam auffbürden, weder, daß sie solchen ihren Stand allein darum, sich und die Ihrige vor andern mit Kleidern auffzubrüsten, angenommen, dafür gehalten und angesehen werden mögen. Auſſer diesen aber, soll denen andern, so keinen Gradum, weder eine demselben gleichständige Charge haben, hinführo Sammit, gantze seidene Kleider, grosse weisse und seidene Spitzen, wie auch bordirte oder mit Gold durchgewirckte Cammisolen; so dann deren Frauen, Estoffen mit goldenen Blumen oder Strichen, wie auch Chamelouken, zu tragen, hiedurch gäntzlich untersaget und verbothen seyn. Pag. 14 d. ältern Ausg.

§. 10. Im übrigen thun wir, die Bürger und Einwohner in Unsern Städten, an die Particular-Ordnungen, so Bürgermeister und Rath in solchen Städten, und insonderheit in unserer Stadt Stade, den 27. Octobr. Ao. 1689, zu einem guten heilsamen Zweck, errichten und publiciren lassen, verweisen; mit diesem gnädigsten und ernstlichstem Befehl, daß ermeldeter Magistrat, über sothane ihre Special Stadt-Ordnung, allerdings unnachläßig halten, und weiln davon kündiger massen in einem und andern mercklich abgeschritten, oder auch annoch nicht völlig zur Ubung gebracht, solches respective wieder zur Observantz reduciren, und zur würcklichen execution und schuldiger Folge befordern, auch dawider durchaus keinen excess gestatten, sondern vielmehr denen vorsetzlichen und muthwilligen Contravenienten, durch Dero Raths-Diener und Wächter, die Kleidung öffentlich abnehmen, und dazu selbige mit scharffer willkührlicher Straffe belegen sollen. Pag. 15 d. ältern Ausg.

§ 11. Und weiln Uns glaubwürdig vorgebracht, daß der vornehmsten Ursachen eine, warum vorbesagte Stadt-Kleider-Ordnung, bei denen Bürgern, in keine

vollkommene Observentz bishero gebracht werden können, diese sey, daß Unserer Bedienten, Mägde und Dienerinnen, in einem angemassetem luxu der Kleidung, auch deßen vornehmen Bürgers-Frauen und Töchtern zuvorthun, und also diese sich jenen gleich und nicht weniger halten wollen; So ordnen und wollen Wir hiermit, daß vorbenandte Dienstен, sich solcher, der consequentz halber, zumahl ärgerlichen üppigkeit, hinführo gäntzlich enthalten sollen.

Cap. III.

Von Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen.

Nachdemmahl in diesen Unsern Hertzogthümern, durch liederliches Vornehmen, und insonderheit heimliche Verlöbnisse, das in Gottes Wort ehrlich zu halten an-
Pag. 16 d. ältern Ausg. befohlnes Ehewerck, welches billich unter Christen, mit weit gröſſern Vorbedacht und Behutsamkeit, denn irgend einige andere Handlung vorgenommen und beschaffet werden solte, vielmahls in schändlichen Mißbrauch gezogen, damit zu allerhand Sünden und Lastern Thür und Thor geöffnet, und unter andern, zu vielfältigen querelen und Beschwerungen der Eltern und Anverwandten, über ihre Kinder und Befreundte, wann sie ohn ihr Vorwissen und Genehmhaltung, mit der ehelichen Versprechung unbedachtsamer Weise zugeplatzet, Anlaß gegeben worden: Und dann unsere Regierung dieser Hertzogthümer, zu gäntzlicher Abstell- und Hinwegräumung solches ärgerlichen Wesens, bereits in Unserm Nahmen, eine dazu dienliche Verordnung abfassen, und den 18. Septembr. Ao. 1685 publiciren lassen: So wollen Wir sothane Constitution von Wort zu Wort anhero erholet, und dabei allen Einwohnern dieser unserer Landen, alles Ernstes, und bei Vermeidung schwerer Straffe, nochmahlen anbefohlen und eingebunden haben, sich derselben allerdings conform zu bezeigen, noch dawider jemahln in einigem Stücke sich betreten zu lassen.

§. 1. Da sich auch über Zuversicht begeben solte, daß einer mit freventlicher Veracht- und Hindansetzung dieser Unserer Sanction, auß verwegenem Muthe sich dahin erkühnete, eine Frau oder Jungfrau, aus diesen Unsern Landen, ohne ihrer
Pag. 17 d. ältern Ausg. Eltern, Vormünder, oder Freunde Wissen und Willen hinwegzuführen; Soll derselbe unabbittlich in Unsere Ungnade verfallen seyn, auch sothaner Frauen oder Jungfrouen ihr Erbgut nicht gefolget werden. Wie dann auch, was Unsere Regierung, der heimlichen Copulationen halber, an unbekandten Oertern auſſer Landes, vorhin angeordnet, hiedurch beybehalten, und Unser Commissarius Fisci, sich darnach, bey allem Vorfall zu richten, erinnert und angewiesen wird.

§. 2. Wann auch dieser Orthen hergebracht, daß auff und bey Verlöbnissen oder Ehelichen Versprechungen, gemeiniglich ein Gastmahl angestellet werde; So lassen Wir zwar solches auch fernerhin in so weit geschehen, angesehen Wir alle und jede Gastereyen, wobey kein luxus oder Pracht getrieben wird, gantz und gar auffzuheben, nicht eben gemeinet: Weil aber die Erfahrung bezeuget, daß bey solchen Außrichtungen mehrmahln grosse Mißbräuche und Uppigkeiten vorgehen, und dergestalt überhand nehmen, daß öffters die Eltern und jungen Leute dieselbe zu ertragen nicht vermögen, und dadurch vielfältig in Schulden und mercklichen Abgang ihrer Wolfarth gerathen: So befehlen Wir hiemit und wollen, daß zu Beförderung allgemeinen Nutzens, solche abusus und Ubermäßigkeit hinkünfftig abgeschaffet, und solche Außrichtungen, nach Unterscheid der Stände, zur Erträglichkeit eingerichtet werden sollen. Wie dann ein jeder Stadt-Magistrat deßfalls ein gewisses Special-Reglement nach Unterscheid der Stände einzurichten und zu publiciren, auch die Pag. 18 d. ältern Ausg. Hand darüber zu halten hat; dergleichen auch nachgehends auff dem Lande, so weit es thunlich, introduciret werden soll.

§. 3. Als sonsten auch die arrhae sponsalitiae und Verehrungen, welche Bräutigam und Braut unter einander geben, einige Zeit hero, sehr hoch gestiegen, und noch fast täglich höher zu steigen scheinen, und deshalben übermäßige Geldspildungen einreissen; So setzen und ordnen Wir hiemit, daß auch hierinnen hinführo billige Maasse gehalten, und keiner über seinen Stand und Vermögen sich hervor thun, besondern vielmehr demselben sich gemäß bezeigen, weder ein mehrers, denn er vermag, übernehmen, oder in Verbleibung dessen, dafür ernstlich angesehen werden solle; gestalt dann hiebey Unserer Regierung publicirte Verordnung von Anno 1688 unter den Haußleuten auff dem Lande, in beständiger Observance zu halten, auch zu solchem Ende von derselben zu revidiren, und auffs neue zu publiciren ist.

§. 4. Und ob auch wohl sich nicht thun lassen wil, noch practicabel scheinet, den Eltern, eine gewisse determinirte Maaß, was sie ihren Kindern an Brautschatz eigentlich mitgeben sollen, zu setzen, sondern billig eines jeden freyem Willen hingelassen werden muß; So wollen Wir dennoch männiglich hiedurch ernstlich ermahnet haben, daß der oder diejenigen, so Gott für andern reichlich gesegnet, hierinnen gute Maasse, und eine solche billigmäßige moderation halten, damit andern kein ärgerniß dadurch gegeben, noch es also angesehen und gedeutet Pag. 19 werden möge, gleich man aus dem heiligem Ehe-Werck einen Kauffhandel machen, d. ältern Ausg. oder andere, die zwar am Stande und Herkommen gleich seyn, aber das Vermögen nicht haben, verunglimpfen, oder auch in Verderben setzen wolte; Bevorab, da auch vorige Exempel klar zu Tage liegen, daß öffters Eltern solche Freygebigkeit gereuet, und den Kindern mehr schädlich als verträglich gewesen, auch Eltern ihre liberalität nachmahls mit besserm Nutzen zu declariren, viele Mittel und Wege

haben können. Und damit hinführo, insonderheit auf dem Lande, darunter so viel weniger excediret werde, ist Unser gnädigster Wille, daß hinführo keine Ehe-Notuln, oder andere Dispositiones, sive inter Vivos, sive mortis causâ zu machen, oder gültig zu achten, welche nicht mit Zuziehung der Guts-Herren, und wann es Erb-Exsen, mit approbation der Beampten auffgerichtet werden, dafür aber dieselbe dennoch nichts an Gelde oder sonsten zu praetendiren oder zu geniessen haben sollen.

§. 5. Wegen der übermäßigen Hochzeiten, Kindtauffen, und Begräbnissen auf dem Lande, wollen Wir die, den 28. Maji, Ao. 1688, von Unserer Regierung publicirte Interims Verordnung hiemit renoviret, in vim pragmaticae Sanctionis bestätiget, und also geordnet, und bei unnachläßiger Fiscalischer Straffe, gebothen haben, daß bey denen Hochzeiten an statt dessen, da vorhin zum öfftern, 8, 10 und mehr Tische gespeiset, und allein an Hamburger Bier wol über 12 Tonnen außgetruncken worden, hinführo auff dem Lande und in den Flecken nicht mehr als auffs höchste zwey Tische, bey denen Bauleuten; bey denen Köthern aber nur ein Tisch, auff jeden 12 Personen gerechnet, begästiget, auch einem Baumann nicht mehr als 4 Tonnen Bier, einem Köther aber nur 2 Tonnen, zu bemeldter Außrichtung einzulegen erlaubet, vor der Trauung aber, keine Mahlzeit noch Getränckе gegeben, und also mit einer Mahlzeit die Hochzeit beschlossen; Den Fremden aber, so über Nacht an den Orthe, da die Hochzeit gehalten wird, verbleiben, folgenden Morgens nur ein Frühstück gereichet, und also damit das Hochzeitmahl geendiget: Dahingegen auch mit vorigen Hochzeit-Geschencken hinführo eingehalten, und nicht über 1 Rthl. werth gegeben werden soll.

Pag. 20 d. ältern Ausg.

§. 6. Soll auch nicht weniger, bey dem hochheiligen Tauff-Wercke, aller Pracht und Uppigkeit inskünfftige cessiren, und den Eingesessenen des Landes nicht über 5 Gevattern, wann auch gleich dieselbe nicht alle bei dem Tauff-Actu erscheinen könten, sondern einer oder ander derselben außbliebe, zubitten erlaubet, und also dadurch die vorige, nichts als Gottes Zorn und Straffe erweckende Unordnung, in dem bey 20 und mehr Gevattern gebethen und gleichsam eine Crämerey und Gewerbe mit einem so hochheiligem Werck getrieben, und darauff noch kostbahre und unnöthige Gastereyen auff 2 oder 3 Tage gehalten worden, gäntzlich aufgehoben seyn; umb so viel destomehr, damit die unschuldigen Kinder, wegen Praeparirung der sumptuesen Gastereyen, nicht viel Tage, mit grosser Gewissens-Gefahr ungetauffet liegen dürfen. Immassen dann diesesfalls Unser gnädigster Wille dahin gehet, daß kein Kind über 1 oder höchstens 2 Tage ungetaufft liegen bleiben, auch denen Gevattern lediglich eine geringe Collation gegeben, und auffer denen keiner darzu genöthiget werden solle. Wobey dasjenige, was ad Cap. 1. §. 3. wegen der Auffsicht und Denunciation verordnet worden, anhero, wie ad §. sequentem erholet wird.

Pag. 21 d. ältern Ausg.

§. 7. Und weil auch bei denen Begräbnissen auff dem Lande, sonderlich an theils Marsch-Orten, dabevor ein solcher luxus mit Fressen und Sauffen getrieben worden, daß der Landmann unmüglich dabey subsistiren können, sondern sich nothwendig in Schulden vertiefen müssen; So sollen hinführo, zu gewöhnlicher Zeit, jedes Ortes, die Begräbnissen angestellet, aber weder vorher, noch nach Verrichtung derselben einige Gasterey, ausser denen nächsten Anverwandten, (doch, daß solches nicht über 12 Personen außtrage,) gegeben werden: Folgenden Tages aber, wo keine von frembden Oertern kommende Begräbniß-Leute vorhanden seyn, durchauß nicht weiter gespeiset, sondern allein jetzt-gedachte Begräbniß-Leuthe mit einem geringen Frühstücke dimittiret, auch sonst alle übrige Pracht und Bekostigung bey denen Begräbniß-Ceremonien ab- und eingestellet, dabey auch sonderlich bey den Todten-Wachen, das übermäßige Trincken gäntzlich abgeschaffet seyn. Pag. 22 d. ältern Ausg.

§. 8. So viel im übrigen die Bürger in den Städten betrifft; bleibet es der Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtauffen, Gevatterschaften, und Begräbnissen halber, bey denen vorhin, von Bügermeistern und Rath, und insonderheit Unserer Stadt Stade, gemacht und publicirten, auch noch weiter einzuführenden Ordnungen: Anbey gnädigst und ernstlich befehlende, daß ein jeder Magistrat ihres Orthes, müglichsten Fleiß ankehren, und es dahin veranstalten sollen, daß nicht weniger bey denen andern bürgerlichen Zusammenkünfften, Brüderschafften, Ampts-Kosten, und Morgensprachen, die unnöthige, beschwerliche, und überflüßige Unkosten abgestellet, und wider die Uebertretere mit geschärfftem Ernst verfahren werde. Wie dann Unsere Regierung darauff zu sehen, und dergleichen Reglement und Verordnungen zu machen hat, daß auch bey denen Bedienten, darunter kein Uberfluß vorgehe, sondern alle Excesse möglichster massen abgestellet und verhütet werden mögen.

Cap. IV.

Vom Credit-Wesen.

Als zu Beibehalt- und Wiederherstellung des, in diesen Unsern Hertzogthümern, durch die leidige Kriegs-Unruhe, und sonst andere Zufälle, sehr in Abnehmen gerathenen und geschwächten Credit-Wesens, worunter so wol das publicum, als auch Privati mercklich gelitten, Unsere Regierung, in Unsern Nahmen, eine Verordnung, unterm dato den 23. Junii, Ao. 1690, in vim pragmaticae sanctionis, publiciren lassen; Und Wir dann selbige so gethan befinden, daß, woferne selbiger Pag. 23 d. ältern Ausg.

gebührend nachgelebet wird, allem bißherigem schädlichem Unwesen dadurch hinführo zulänglich gesteuret, und guter Credit wieder ins Land gebracht werden könne: So haben Wir sothane Constitution hiemit in Gnaden bestätigen, und bey willkührlicher Straffe befehlen wollen, daß diejenige, so in Unserm Nahmen, zu gebiethen und zu verbiethen haben, wie auch jedermänniglich, sich darnach, wie auch nach dem in der Brobergschen Concurs-Sache unlängst bey Unserm hohen Königl. Tribunal zu Wißmar ergangenem judicato, gebührend achten sollen.

§. 1. Wann auch vor einigen Jahren, so wol bey Uns, als Unserer Regierung, unter einem und andern Vorwand, Moratoria und Anstands-Brieffe außgebracht, selbige aber zum öfftern nicht wenig mißbrauchet worden: So wollen Wir hinkünfftig dieselbe, ohne sonderbare erhebliche Ursache, und da nicht verosimiliter dargethan werden solte, wie inner der gebethenen Zeit, denen darumb anhaltenden Schuldenern, und folgends dero Gläubigern, dadurch geholffen werden möchte, nicht leicht ertheilen, auch, da sie einmahl ertheilet, ohne sonderbahre hohe und wichtige motiven keinesweges erstrecken, sondern vielmehr bey Unserm hohen Tribunal, Cantzeley- Hoff- und andern Gerichten dahin sehen und befordern lassen, daß kein unnöthiger Aufschub verstattet, vielmehr ehest billige und rechtmäßige Richtigkeit befordert, und dadurch guter Glaube und Credit, in diesen Unsern Landen, so wohl zwischen dero Einwohnern, als auch andern Benachbarten und Außwärtigen hinwieder erwecket und restabiliret, auch zu Beforderung so wol gemeiner, als eines jeden absonderlicher Wolfarth, besser, als biß dahero, beybehalten und gepflogen werden könne.

Pag. 24 d. ältern Ausg.

§. 2. Gleich wie auch mit denen, so auffm Lande und in Städten, durch erweißlich zugestossene Unglücks-Fälle, dergestalt zurück kommen, daß, in dem sie ihren Creditoribus nicht mehr gerecht werden können, ad flebile cessionis beneficium, ihre Zuflucht zu nehmen gemüßiget werden, billig Mitleiden zu haben, und denselben sothane cessio an ihren Ehren und Respect allerdings unabbrüchig und ohnpraejudicirlich fallen muß: Alſo hergegen wollen, ordnen und setzen Wir, aus, hoher Landes-Obrigkeit Macht, hiemit, und Kraft dieses, daß, da hinkünfftig einer, sich des übermäßigen Aufflehnens und Borgens, gefährlicher und betrüglicher Weise, mißbrauchet, und das auffgeliehene nur mit übermäßiger Pracht, unordentlichem Leben und Wesen, und sonsten in andere Wege, ohne daß ihme an seinem Vermögen und Gütern, einiger sonderlicher Unfall, Schaden und Verlust zugestanden, durchgebracht, und solchergestalt in Abnehmen und Verderben, daß er gebührende Zahlung zu thun nicht vermag, gerathen, nichts desto weniger aber, ad cessionem bonorum ohngescheuet schreiten dürffen, derselbe solcher seiner schändlichen Handlung halber, so auch in des Heiligen Römischen Reichs Reformation guter Policey, einem Diebstahl nicht ohnbillig verglichen worden, fernerhin in keinen öffentlichen Landes-Versammlungen, oder andern Privat-Zusammenkünfften, bey

Pag. 25 d. ältern Ausg.

Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen, und dergleichen, seinem vorigen Stande nach, geduldet oder angesehen, sondern gäntzlich davon ausgeschlossen, auch bey Unserer Cantzelley und Hoff-Gerichte, wie vorhin gebräuchlich gewesen, weiter nicht tituliret noch respectiret werden solle.

Cap. V.

Von zulänglicher Auffsicht, und Vormundschafft unmündiger Kinder.

Nachdem Wir Uns erinnern, wie hoch und ernstlich die Wäysen und unmündigen Kinder, von dem höchsten Gott der Obrigkeit anbefohlen, auch derhalben, so wol in denen allgemeinen Kayserl. Rechten, als Reichs-Satzungen, sonderlich de Annis 1548, und 1577, wie dieselbe mit Vormündern versehen, und die Vormundschafft zu der Unmündigen Nutz und Wolfarth geführet und verwaltet werden soll, gar sorgfältig verordnet worden; Dabey aber in Erfahrung kommen, wie daß bey dem gemeinem Manne und geringen Leuten auffm Lande, demselben nicht allemahl der Gebühr nachgelebet, sondern öffters zu der armen Wäysen unverwindlichen Schaden, viel Versäumnissen und Unrichtigkeiten vorgehen und verursachet werden: So seynd Wir, als Obrister Vormund, aus tragendem hohen Landes-Fürstl. Ampte, und getreuer Vorsorge, zu folgender Veranstaltung hiedurch veranlasset worden:

Pag. 26 d. ältern Ausg.

§. 1. Und zwar wollen Wir eines jeden Ortes Obrigkeit auff dem Lande, hiemit auffgetragen und ernstlich anbefohlen haben, daß sie nicht allein, von nun an, sich der Unmündigen und Wäysen, ob sie auch mit Vormündern, welche von nun an, inner 3 Monathen à die obitus ausgebethen und bestellet werden sollen, versehen, fleißig und genau erkundigen, besondern auch inskünfftig die Verfügung machen sollen, daß, sobald Eltern mit Tode abgangen, und unmündige Kinder hinterlassen, selbige ihnen alsofort, neben der Blut-Freundschafft und Anverwandten, auch was Standes die Eltern gewesen, angezeiget, und darauff, nach Befindung und Gelegenheit der Personen und Sachen, die Versehung gethan werde, daß die Verlassenschaft bis zu Verordnung der Tutorn oder Curatorn, in guter Verwahrung gehalten, und nichts ohne nothwendige Ursache davon veräussert oder verdorben werde.

Pag. 27 d. ältern Ausg.

§. 2. Da sichs nun finden würde, daß im Testament keine Vormünder verordnet, soll nach Absterben der Eltern, der mündige Bluts-Freund, welcher zum Erbe der Unmündigen, auff den Todes-Fall am nähesten ist, bey Verlust der Anwartung, vor eines jeden Ortes Obrigkeit, zum längsten innerhalb Sechs Wochen, wegen der Vormundschafft sich anzumelden schuldig seyn: Es wäre dann, daß er

durch erhebliche Ursachen davon verhindert worden; auff welchen Fall er billig mit seinen Entschuldigungen zu hören.

§. 3. Wie sonst hierauff weiter, mit würcklicher Verordn- und Confirmirung solchen Vormundes zu verfahren, dasfalls lassen Wir es, bey denen gemeinen beschriebenen Rechten, wie auch vorerwehnten Reichs-Policey-Ordnungen von Pupillen und minderjährigen Kindern, schlechterdinges bewenden, mit diesem ausdrücklichem Anhang, daß keiner, ob er gleich von den Eltern im Testament darzu verordnet, oder ihme sonsten wegen naher Verwandniß von Rechtswegen die Vormundschafft, zustehet, er auch tüchtig darzu seyn möchte, dennoch einiger Verwaltung sich nicht unterfangen solle, er sey denn von der Obrigkeit confirmiret, dabey seines Amptes, schuldigen Treu und Fleisses erinnert, und alsdann zu Verwaltung der Vormundschafft verwiesen worden.

§. 4. Wegen Unserer übrigen gehorsamen Unterthanen auff dem Lande und in den Städten, lassen Wir es auff die Legalität und gute Conduite Unserer Pag. 28 d. ältern Ausg. Cantzelley, und anderer, so auff dem Lande die Gerichte verwalten, auch denjenigen Guts-Herren, so ihre Gerichts-freye Leute haben, und des Magistrats in den Städten lediglich ankommen, des gnädigsten Vertrauens seyende, selbige sampt und sonders hierunter sich dergestalt betragen, und sothanen rühmlichen Fleiß und Vorsichtigkeit adhibiren werden, daß allenthalben der Unmündigen Nutzen beobachtet und gestifftet, dagegen aber aller Schade sorgfältig verhütet und abgewand werde.

Cap. VI.

Von Jahr- und Wochen-Märckten.

Anfänglich werden Unsere Unterthanen dieser Hertzogthümer hiemit gnädigst anerinnert, Unsere vorhin berührte Verordnung, der Jahrmärckte halber, daß dieselbe auff keinen Sonn- oder Feyer- und Fest-Tag gehalten werden sollen, stets vor Augen und in guter Obacht zu haben; Mit dieser angehenckten Commination, daß, daferne dawider gehandelt würde, der Land-Fiscal in Kraft dieses befehliget seyn solle, desfalls, ohn Ansehn der Person, seines Amptes treulich zu pflegen, und nicht zu gestatten, daß hierunter jemand ohngestraffet bleibe. Immassen dann Unser ernster Wille und Meinung dahin gehet, daß so wohl die mittelbahre Obrigkeit, welPag. 29 d. ältern Ausg. che wider dieses Unser Verboth am Sonntage, oder Fest- und Feyertage die Jahrmärckte beziehen lassen, als auch die Kauff- und Handels-Leute, und Handwercker,

so das Marckt besuchen, nach der Schärffe dafür angesehen, und nach Befindung, ihre zu Marckte gebrachte Güter confisciret werden sollen. Pag. 29 d. ältern Ausg.

§. 1. Demnächst wollen und setzen Wir hiemit, daß an denen Oertern auff dem Lande, welche mit einigen, zu gewisser Zeit, haltenden Jahrmärckten oder Kirchmessen begnadet, und annoch in observantz seyn, dieselbe nicht länger, denn von Alters Herkommen gewesen, stehen, noch extendiret werden sollen.

§. 2. Und weil sothane Jahrmärckte und Kirchmessen auff dem Lande, nur schlecht und eingezogen, auch nur fürnemlich für die armen Hauß- und Bauers-Leute nachgegeben seyn: Wird eines jeden Ortes Obrigkeit fleißige Auffsicht darauff haben, und dahin sehen, daß die, welche diese Märckte beziehen, gute, untadelhafte Waaren darauff zu Kauffe stellen, niemanden, und insonderheit auch nicht den armen Haußmann, weder im Verkauffen an Waare und Preiß, noch mit zu geringem Gewicht, ungerechten Wägen, Ellen und Maaß, übersetzen noch bevortheilen, sondern mit denselben, und einem jedwedem, ehrlich, aufrichtig, und ohne Betrug handeln, und sich danebst an einem billichem Gewinn begnügen lassen.

§. 3. Die umblauffende Marckschreyer, Zahnbrecher, Gauckler, Possenreisser, Seil- und Schwerdt-Tänzer, imgleichen Taschenspieler, und dergleichen unnützes Gesindel, welches den armen, einfältigen Leuten, durch allerhand Teuscherey und Betrug, das Ihrige abzuzwacken pfleget, wollen Wir fernerhin auf solchen Jahrmärckten nicht geduldet noch gelitten wissen, besondern es soll die ordentliche Obrigkeit jedes Ortes, woselbst solche Jahrmärckte und Kirchmessen pflegen gehalten werden, so viel möglich, darauff sehen, daß solches böses Gesindlein weggetrieben, und im Kauffen und Verkauffen alles wohl und richtig zugehe, auch diejenigen, so dawider handeln, gestraffet, und endlich das Marckt zu rechter Zeit wiederumb auffgehoben und geschlossen werden möge. Pag. 30 d. ältern Ausg.

§. 4. Nicht weniger sollen auch, so wenig in- als ausser denen öffentlichen Jahrmärckten, sie seyn auff dem Lande, oder in den Städten, diejenigen Leute-Betrieger, so mit Glücks-Rädern, Stech-Büchern, Würffel-Bretern, Glücks-Töpffen, und dergleichen, sich zu nähren, und dem gemeinen Mann zum Verlust ihres Geldes, mit vorgezeigten nichtigen Tand und Waaren, Anlaß zu geben pflegen, keinesweges hinführo geduldet, und da sie doch dawider zu handeln sich unterstehen solten, mit Abnahme ihres betrügerischen Krams, und sonst dem Verbrechen nach, bestraffet und abgewiesen werden.

§. 5. Als Wir auch in Unserer, denen Städten, Stade und Buxtehude, unterm dato den 20. Maji, Anno 1663, gnädigst ertheilten Resolution, unter andern auch dieses, daß in besagten beeden Städten, gewisse wochentliche Marckt-Tage anzustellen, verordnet, und dessen Execution und Bewerkstelligung Unserm Gouvernement gnädigst auffgetragen, selbiges auch, deme zufolge, mittelst des, den 24. Maji, Anno 1664, publicirten Edicts, zu solchen Marckt-Tagen, den Pag. 31 d. ältern Ausg.

Mittwochen und Sonnabend, (es wäre dann, daß ein Fest mit einfiele; welchenfalls der Tag vor dem Feste, dessen Stelle vertritt,) würcklich destiniret und gesetzet: So gereicht zu Unserm nicht geringen Mißvergnügen, wenn Wir vernehmen müssen, daß sothane angeordnete Wochen-Märckte, biß dahero nie recht völlig zum Gange gebracht, auch bereits von etzlichen Jahren her, alles dawider angewandten Fleisses ohngeachtet, fast gäntzlich zerfallen, und dadurch gleichsam tacite wieder auffgehoben worden.

§. 6. Wann aber beyden, den Städten und Landmann, damit sehr wol gedienet, daß in den Städten dergleichen Wochen-Märckte angerichtet werden, dahin der Landmann seinen Zuwachs und Uberfluß, auff offenes Marckt zu rechter Zeit bringen, zugleich auch allda seine Nothdurfft finden und anschaffen könne; So wollen Wir obermeldte Verordnung anhero nochmahl erholet und erneuert, und Unsere Regierung, daß nach Einhalt derselben, sothane, in Abgang gekommene Wochen-Märckte forderſamst wieder angerichtet, auch mittelst Hinwegräumung aller obstaculn und Hindernüssen, wodurch etwa diß nützliche Werck bißhero gehemmet, und die Verkäuffer zurück gehalten worden, beständigst beybehalten werden möge, hie-
Pag. 32 b. ältern Ausg.
mit in Gnaden aufgetragen haben; mit dieser ausdrücklichen Versicherung, daß keiner, der etwas an Victualien herein auff das offene Marckt bringet, in den Thoren und bey der Wache, oder was zu Wasser herein kommt, zu Braunshausen, oder am Baume zu Stade, auffgehalten, noch sonsten bey dem Verkauff auff dem Marckte, von jemanden, er sey wer er wolle, einigermassen beunruhiget werden solle. Immassen dann, da je über Zuversicht jemand, wider dieses Unser Versprechen beeinträchtiget, und darüber bey Unser Regierung, oder auch denen Commendanten geklaget würde, denselbigen schleunigste Hülffe wiederfahren, und die Verbrecher zu gebührender Bestraffung desfalls gezogen werden sollen; welche dann auch, da über die in diesem §. bereits specificirte, noch andere desordres, es sey von der Soldatesque oder sonst jemand, verübet werden solten, solche mit gebührendem Ernst abstellen, und zu remediren schuldig seyn sollen.

Cap. VII.

Von schädlichem Auff- und Vorkauff.

Demnach auff dem Lande, bey denen also genandten Kiepenträgern, dieser Mißbrauch sehr tieff eingerissen, daß sie alle Victualia auf dem Lande auffkauffen, und ausserhalb Landes an andere Oerter bringen und verkauffen; Unterdessen aber, und

bey solcher Bewandniß, in Unsern Städten dadurch Mangel und Theurung verursachet wird: So haben Wir die, dawider, von Unser Regierung, in Annis 1661 und 1664, bereits ergangene Verordnungen hiedurch renoviren und gebiethen wollen, daß alle diejenigen auf der Geest, welche füglich zu denen Städten kommen, und ihre Sachen zu Marckte bringen können, hinkünftig ihre Waaren an Wild, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Hünern, Gänsen, Aendten, Fischen, Eyern, Käsen, Obst, und was von Essen-Speise mehr zu Marckt kommen kan, nirgends anderst wohin, als in Unsere Städte, gegen billichen, und von andern benachbarten Städten nicht zu sehr discrepirenden Preiß, zu Kauffe bringen, oder schicken sollen; Mit dieser außdrücklichen Verwarnung, daß, falls ein oder ander dawider zu handeln sich würden betreten lassen, selbige nicht allein mit Abnahme ihrer Waaren, sondern auch andern willkührlichen Einsehen, bestrafft werden sollen, gestallt die auff dem Lande bestellte Bediente, bey willkührlicher Straffe schuldig seyn sollen, darauff Acht zu haben, und die Hand darüber zu halten. Pag. 33 d. ältern Ausg.

§. 1. Und damit hierunter aller Unterschleiff so viel nachdrücklicher verhütet werden möge, gehet an alle und jede unsere Bediente auff dem Lande, hiemit Unser ernster Befehl, mit allem Fleiß hinführo dahin zu sehen, und darob zu halten, daß keine solche Kiepenträger und Vorkäuffer, sie seyn gleich Inn- und Außländische, mit ihrem Auffkauffen und Austragen hinführo gestattet und geduldet werden. Pag. 34 d. ältern Ausg.

§. 2. Nicht weniger erachten Wir eine Nothwendigkeit zu seyn, um guter Ordnung willen, wegen der Feuerung und Bau-Materialien, diese Verfassung zu stellen, daß die mit Holtz, Kohlen und Torff, wie auch Bau-Holtz, Diehlen, Brettern und Latten, in Unsere Städte, bevorab in Unsere Stadt und Vestung Stade, hereinkommende Haußleuthe, mit ihren Wagen, nicht mehr vor denen Häusern, in den Strassen, es wären dann dergleichen Perzelen hiebevor erweißlichermassen auff dem Lande bestellet, und bereits erhandelt, halten, und davon ein und anders verkauffen, sondern selbige vorerst auf die gewöhnliche Marck-Stellen, und zwar, was durch das Schipffer-Thor hereinkommt, auff der Huden-Brücken; was aber durch das Hohe Thor kommt, auff dem Pferdemarckt sich stellen, und daselbst der Käuffer erwarten sollen: Und das bey Straffe vorbenandter Feurung und Bau-Materialien, vor den Verkäuffer; Des Kauff-Geldes aber, vor den Käuffer ohne Unterscheid und Ansehen der Person, er sey Unser Königl. Bedienter oder Schutz-Verwandter; Bürger, oder Bürgers-Genoß: Ohne, daß, wann die Glocke 12 geschlagen, einem jedem frey und erlaubet seyn mag, alsdann mehrbesagte materialien zu verkauffen, wann und wo, auch so gut er kan.

§. 3. Als auch biß anhero viele gefunden worden, welche sich der schädlichen Vorkäufferey gebrauchen: Indem sie des Morgens frühe, sobald nur die Thoren eröffnet worden, hinauß gehen, und die ankommende Waaren, und andere Sachen, Pag. 35 d. ältern Ausg.

aufkauffen, und solcher gestalt den Preiß derselben, nicht allein gantz ungebührlich übersetzen, sondern auch dadurch verhindern, daß auf offenen Marckt wenig oder nichts gebracht, und erheischender Nothdurfft nach, daselbst zum Kauff gefunden werden kan; Und aber solches, in allen wolbestalten Policeyen, ohnzuläßiges Beginnen, durch strenge Gesetze und Verordnungen billig zu coërciren; So wollen Wir die, zu solchem Ende, von Unser Regierung den 27. Augusti Anno 1683, abgegebene Verordnung, anhero wortlich erholet, und bey der darin einverleibter Poen nochmahlen alles Ernstes, allen und jeden, wes Standes und Condition die auch seyn, hiemit anbefohlen haben, daß inskünfftig keiner sich unterstehe, obbedeutetermassen sich vor die Thore hinauß zu begeben, und jemanden, der etwas in die Städte zu verkaufen herein bringen wil, anzuhalten, weniger Handlung allda zu pflegen, oder einige Especе von dergleichen verkauffen zu exerciren, sondern vielmehr alles unangehalten hineinzulassen, und, daß es auff offenen Marckte zum Kauff gestellet werde, auff keinerley Weise zu verhindern, als welches die Officirer weder für sich selbst zu veranlassen, noch daß es vonder Soldatesque geschehe, bey ernstlichem Einsehen und willkührlicher Straffe gestatten sollen; sondern hat vielmehr ein jeder, was er alsdann vor sich von nöthen, bey öffentlicher Feilbietung, daselbst auffm Marckt, vor billichen Preiß einkauffen zu lassen.

Pag. 36 d. ältern Ausg.

Cap. VIII.

Von Wucherlichen, wie auch andern verbothenen Handlungen und Handthierungen.

Wann sich jemand in diesen Unsern Hertzogthümern betreten liesse, welcher sothane Contracte und Handel, so in des Heil. Römischen Reichs Policey-Ordnung ernstlich verbothen, betriebe, auch sonst keinen Scheu trüge, eines übermäßigen unchristlichen Wuchers sich zu befleißigen, Zinse auff Zinse zu schlagen, und wol zehn oder zwölff, von einem hundert zu nehmen, auch sich dessen, entweder heimlich, oder durch Bey-Verschreibungen versichern zu lassen: Soll derselbe, wes Standes, Condition und Wesen er auch sey, dergestalt gestraffet werden, daß er mit Vorbehalt fernerer, nach Beschaffenheit der Sachen, willkührlicher Ahndung, nebenst den Zinsen, den halben Theil der ausgeliehenen Summen verlieren, und gewärtig seyn müsse, daß auff beschehene Anklage Unsers Commissarii Fisci, selbiges Unserem Fisco, als unabläßig verfallen, adjudiciret und zuerkandt werde.

§. 1. Alß auch insonderheit einige in unserer Stadt Stade, wie auch hin und wieder auff dem Lande sich auffhalten sollen, welche durch den schändlichen Monden- und Wochen-Wucher, zum höchsten Nachtheil ihres Armen Neben-Christen, sich zu bereichern trachten; So wollen und gebiethen Wir hiemit, daß sothaner verdammlicher Wucher, wie auch alle andere dergleichen wucherliche Handlungen und Contracten, unter was Schein und Praetext sie auch gebrauchet werden mögen, von nun an gäntzlich abgeschaffet und verbothen seyn, auch die Ubertreter mit dem Verlust des gantzen Capitals, und anbey arbitrariè gestraffet werden sollen. Pag. 37 d. ältern Ausg.

§. 2. So wollen wir auch unter die verbothene Handthierungen, das Doppeln und Spielen auff unziemlichen Gewinst, und dadurch öffters erfolgende Verschwendung des Vermögens, mit gezählet, und selbiges hiedurch gäntzlich untersaget und verbothen haben. Und als offtmahls in den öffentlichen Wirthshäusern, sich dergleichen frembde Spitzbuben zu finden pflegen, so mit Anleitung zum Kartenspiel, andere damit zu beschneutzen, und durch allerhand diebische Fündlein und Griffe, daß Ihrige ihnen abzuzwacken pflegen; So sollen dergleichen Leuthe, wann sie vermerckt werden, sofort der Obrigkeit jeden Ortes angemeldet, und hinweggeschaffet, oder auch nach Befindung ihrer geflogenen Spiel-Practicken, zur Erstattung des Entwendeten angehalten, gebührend dabey abgestraffet, und des Ortes gäntzlich verwiesen werden.

§. 3. Und weil auch das eingerissene ärgerliche Erbitten, und Auffsätzen dieser und jener Sachen, zum verspielen, da v. g. ein Pferd, Uhr, und dergleichen, so kaum 20 Rthlr. werth, für 40, 50 und mehr Rthlr. eingesetzet, und dem, der im Werffen die höchste Augen bekommt, zugekehret wird; Wie auch daß also genandte Fenster-setzen, und Fenster-Bier, da ohne einige vorhergehende Ersuchung, einem oder anderm, Fester nachgesetzet, und unter solchem Praetext, entweder durch den Glaser, oder auch wol durch ein absonderlich eingeschicktes Zettul, ein erkleckliches von einer Person abgefordert, und darnach bey einer angestellten sonderbahren Gasterey, Fenster-Bier genant, wacker geschmauset wird, auff nichts anders, denn Vervortheil- und Beschneutzung anderer Leuthe angesehen; So soll solches hinkünftig in diesen Unsern Landen weiter nicht verstattet, sondern gänzlich hiedurch auffgehoben und verbothen seyn, es auch desfalls bey der von unser Regierung vor diesem ertheilten und publicirten Declaration allerdings sein Verbleiben haben. Jedoch, daß, so viel das letztere betrifft, wann etwa Eltern und Kinder, Schwester, Brüder, und nächste Anverwandten, wie auch gute Freunde und Nachbahrn, einer dem andern, zu einer Gedächtniß, etzliche Fenster freywillig verehren, und dieselbe mit ihrem Nahmen und Wapen bezeichnen lassen wollen, solches hiedurch ohnbenommen seyn solle. Pag. 38 d. ältern Ausg.

§. 4. Schlüßlich wollen Wir Unserer Regierung, unterm dato den 13. Pag. 39 d. ältern Ausg. Januar. Anno 1688, außgegangene Verordnung, Krafft welcher Niemand, er sey Geist- oder Weltlich, ohne deren Vorwissen, Consens, und vorhergegangene Censur, so wenig außerhalb Landes, als im Lande, etwas drucken zu lassen, sich unterstehen solle, hiemit in Gnaden bestätiget, und daß selbiger stricte nachgegangen und gelebet werde, alles Ernstes hiedurch anbefohlen haben.

Cap. IX.

Von Gewicht, Maaß, und Ellen.

Alldiweil in einer wohlbestalten Policey höchst nöthig und dienlich, daß bey allen und jeden Handlungen, Kauffmanschafft- und Gewerben, zu einem gewissen und unbetrüglichen Grund, in den Ellen, Maassen und Gewichten, eine durchgehende Gleichheit gehalten werde: So soll hinführo in diesen Ufern Hertzogthümern, Unserer Stadt Stade, Elle, Maasse, und Gewichte pro norma gehalten, und darnach im Kauffen und Verkauffen, und allen andern Handlungen verfahren; auch zu solchem Ende, auf dem Rathhause daselbst, eine richtige Elle, Maaß, und Gewicht, gehalten, und nach denselben alle andere aufgezogen, gericht und probiret werden.

§. 1. Und weil wir vor längst der gnädigsten intention gewesen, nach besagter Stader-Maasse, die andern alle im Lande, durchgehends reguliren und per- Pag. 40 aequiren zu lassen; solches aber wegen eingefallener vielen Behinderungen, biß d. ältern Ausg. dahero hinterblieben: So wird Unsere Regierung hiemit in Gnaden committirer, solches nützliches Werck, forder-samster ihrer Gelegenheit nach, vor die Hand zu nehmen, und zur völligen Richtigkeit zu befodern. Inzwischen sollen Unsere Unterthanen auff dem Lande, nach dem jüngsthin gemachten, und der neulich publicirten Accis-Ordnung beygedrucktem Verschlag und Reduction aller und jeder Land-Maasse, nach obbemeldter Stader-Maasse, so wie es in dem Haupt-Commissions-Recess verordnet, sich Interims-Weise zu richten, verbunden seyn.

Cap. X.

Von Land-Strassen, Brücken, Wegen und Stegen.

Nachdemmahl zu beständiger Fortsetzung der Gewerbe, Handels und Wandels, trefflich viel daran gelegen, daß die ordentliche Land-Strassen, wie auch andere Ab- und Neben-Wege, Brücken und Stege, im baulichem Wesen erhalten, und jederzeit wol ausgebessert werden; In mehrer Betrachtung, daß, wann hierinnen Mangel verspüret wird, und man deswegen, ohne merckliche Leibes- und Lebens-Gefahr, auch sonderbahren großen Schaden und Verderb an Wagen, Geschirr, und Pferden, nicht füglich mehr reisen, noch zu Roß und Fuß wandlen kan, nicht allein bey frembden, eine Beschuldigung nicht löblicher Regierung und Oeconomie verursachet, bevor aber Handel und Wandel von diesen unsern Landen dadurch divertiret und abgeleitet werden kan, sondern auch an sich selbst sehr tadelhafft und straffbar ist; So wird zu fordrist Unser bestallter Land-Fiscal seiner Pflicht hiebey erinnert, demnächst die, von Unser Regierung, wider solches Unwesen, allbereits den 24. Martii, Anno 1663 gemachte Verfassung, itzo von neuem wörtlich anhero repetiret, und anbey allen und jeden Unsern, in beeden Hertzogthümern bestellten Bedienten, hiemit ernstlich anbefohlen, dahin zu sehen, daß hinkünfftig ein jedweder seines Ortes, mit allem schuldigem Ernst und Eyfer, jederzeit die baufällige und schadhaffte Landstrassen, wie auch Bey- und Neben-Wege, Brücken und Dämme, angreiffe, bearbeite, und in unstraffbahren Stand setze; Mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß auff den fall hierunter künftig einiger Mangel verspüret würde, solches nicht von den Unterthanen, sondern von ihnen gefodert, und sie der Gebühr dafür angesehen werden sollen. Pag. 41 d. ältern Ausg.

§. 1. Als auch dem publico merclich daran gelegen, daß die ordentliche Heer- und Landstrassen gebrauchet und dagegen alle ungewöhnliche Neben-Wege vermieden und unterlassen werden, zumahln, da solches insonderheit zu Unserer hergebrachten Zoll- und Wegen-Gelder defraudir- und Vervortheilung gereichet; Und dann Unsere Regierung, mittelst verschiedener, nach einander publicirter Mandaten und Edicten, hierunter zulängliche Verordnung bereits gestellet: So wollen Wir lediglich auff selbige Uns hiemit bezogen, und anbey nochmahln denen gesamten Fuhrleuten insgemein, bey Vermeidung des Arrests, Abnahme ihrer Wagen und Pferde, und dem Befinden nach, anderer willkührlicher Bestraffung, hiedurch gebothen haben, daß sie inskünfftig aller Bey- und Neben-Wege sich gäntzlich enthalten, dagegen die alte und gewöhnliche Heerstrasse gebrauchen, und sich hinführo (ohne die ordinari Post-Reuther, welchen für ihre Person, jedoch ohne alle andere Gesellschafft, ihren vorigen Cours, biß zu fernerer Verordnung, annoch zu behal- Pag. 42 d. ältern Ausg.

ten, gestattet wird,) einige Kauff- und Handels- oder andere reisende Leute und Güter, durch andere Wege zu bringen, und dadurch unserm Zoll zu praejudiciren, keinesweges gelüsten lassen sollen.

§. 2. Und damit diesem so viel richtiger gelebet, und aller Unterschleiff verhütet werden möge, ergehet an Unsere Bediente auf dem Lande, absonderlich die hin- und wieder bestellte Zoll- und Accis-Einnehmer, bey Verlust ihrer Dienste, und anderer ohnnachläßiger Poen, dieser Unser ernstlicher Befehl, daß sie auff die wiederkommende Fuhrleute genaue und fleißige Achtung geben, und, da einer oder der ander hiegegen betreten würde, denselbigen mit Wagen und Pferden ohnverzüglich anhalten, darauff, wie es eigentlich beschaffen, umbständlich an Unsere Regierung berichten, und gehörige Verordnung erwarten sollen.

Pag. 43 d. ältern Ausg.

Cap. XI.

Vom Fuhr- und Fehr-Lohn.

Als bey denen Fuhr- und Fehr-Leuten, so schier von Natur zur Unbilligkeit und Bevortheilung geneiget, grosse Confusion und Unordnung, so wol wegen des Fuhr- und Fehr-Geldes auff die Personen, als der Fracht von den Gütern, vorzugehen pfleget, wann nicht ihnen, durch eine vorgeschriebene richtige Ordnung und Taxam, ein gewisser Lohn bestimmet, und sie dadurch zur Raison und Billigkeit angewiesen und constringiret werden; Und Wir dann gnädigst vernehmen, daß desfals, sowol von Unser Regierung, als wegen der ordinari Fähre auff Hamburg, von Bürgermeistern und Rath Unserer Stadt Stade, allbereit von vielen Jahren her, sothane zulängliche Veranstaltung geschehen, daß, dafern selbiger nur gebührend nachgelebet wird, man sich keiner Inconvenientien, weder einigen Zancks und Streits, zwischen den Reisenden und Fuhr- und Fehr-Leuten, leichtlich zu befahren hat; So erachten Wir eine Unnoth zu seyn, derentwegen etwas weiter allhie anzuordnen, sondern lassen es vielmehr dabey allerdings bewenden, und zu derselben weitern Vorsorge gestellet seyn, desfals noch fernere Reglementen, wornach sonderlich die auff dem Lande sich zu richten haben, ergehen, und dieser Unserer Ordnung appendicis loco gleicher gestalt beyfügen zu lassen, mit dem gnädigstem Ansinnen an ermeldte Unsere Regierung und Magistrat, darüber stets fest und steiff zu halten, weder zu gestatten, daß dawider so wenig von den Reisenden, als Fuhr- und Fehrleuten, in einige Wege gehandelt, und dadurch sothane Ordnungen durchlöchert werden.

Pag. 44 d. ältern Ausg.

Cap. XII.

Vom Mißbrauch der Wagen-Fuhren, wie auch der Contributions-Neben-Anlagen, und beym Accis-Wesen.

Demnach Wir benachrichtiget werden, was gestalt Unsere Unterthanen dieser Hertzogthümer, eine Zeithero, von denen ab- und zureisenden, so hohen als niedrigen Kriegs-Officiers, wie auch andern Officianten und Bedienten, mit Abnöthigung der Wagen-Fuhren sehr pflegen beschweret zu werden; solches aber denen ohnedas hart bedrückten armen Landleuten, in der Länge ohnerträglich fallen muß; So wollen, setzen und ordnen Wir hiemit, daß nicht allein Einhalts derer, von Unser Regierung, desfals, zu Conservation bemeldter Unserer Unterthanen, heilsamlich gestellter Verordnungen, keinem, er sey hoch oder nieder, Kriegs-Officier, noch auff derselben Pässe ihren Bedienten, weniger einigen gemeinen Soldaten, Pag. 45 d. ältern Ausg. ohne express- und specialen, von Unserm General-Gouverneur und Regierung, vorzuzeigenden Paß, die geringste Wagenfuhr und Dienst, noch auch zum reiten oder vorspannen, etwanige Pferde geleistet und abgefolget werden; besondern auch ermeldtes Unsers Gouvernement in Bewillig- und Außfertigung solcher Pässe, gute Vorsichtigkeit gebrauchen, und selbige, ohne dringende Noth, oder genugsame erhebliche Ursache, nicht leicht ertheilen sollen.

§. 1. Und weil hiebey sich auch befindet, daß einige Officiers, die, auff Unserer Regierung vorgezeigte Pässe, erfoderte Wagen-Fuhren, auffm Lande öffters mißbrauchen, indem theils der Haußleute, zu deren Hergebung weiter, als sie schuldig angehalten, theils auch wol, dieselbe an gewöhnlichen Oertern abzulösen, sich widersetzen; So wird allen und jeden, die von Unserer Regierung einige Pässe auff freye Wagen-Fuhren erhalten und vorweisen werden, hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sie dergleichen Fuhren nicht weiter, als von einer Börde zur andern fodern oder begehren, auch die Unterthanen jeglichen Ortes, in Ablösung der Wagen-Fuhren, bey ernster willkührlicher Straffe, sich dem Herkommen gemäß, und ohnweigerlich bezeigen sollen.

§. 2. Als Wir auch nicht ohne sonderbahre displicentz vernehmen müssen, daß hiebevor hin und wieder auffm Lande, und sonderlich in den Marschländern, nach eigenem Belieben, vielfältige Beyschläge gemacht, und die also genandte Neben- Pag. 46 d. ältern Ausg. oder Kirchspiels-Anlagen, bey der monatlich ausgeschriebenen Contribution, eingetrieben, und auß demjenigen, was solcher gestalt beygetrieben, vorauß genommen worden; Dadurch aber anders nichts, als grosse Confusion und Unordnung erwachsen, auch veranlasset, daß viel Unterthanen unvermögend gemachet, und einfolglich die ordinaire Contribution, ins stecken gerathen, und die Restanten von

einer Zeit zur andern, zu mercklichen Praejuditz des Contributions-Wesens, sich gehäuffet: Und dann Unsere Regierung nicht allein, in denen, Anno 1680 und 1682 außgelassenen Mandatis, sondern auch die zu Regulirung des Estats verordnete Königl. Commission durch eine gewisse Special-Verordnung, rühmliche und Uns in Gnaden gefällige Versehung dawider gethan; So gehet Unser gnädigster Will und Befehl dahin, daß alle und jede Contributions-Einnehmer, wie auch Greffen, Amptleute, Richter, Vögte, Schultzen, Bürgermeister und Hauptleute, sämptliche Vorsteher, und Landes-Vollmachten in den Marschländern, sich darnach, zu aller Zeit, unaußsetzlich richten, weder dawider, bey hoher willkührlicher Straffe, das geringste vornehmen, oder andern gestatten sollen.

§. 3. Demnach auch vielerhand Klagen, wegen einschleichenden Mißbrauchs und Unterschleiffs bey dem Accis-Wesen, und daß verschiedene von der Milice
Pag. 47 d. ältern Ausg. sich davon zu eximiren vermeinen, an- und vorgebracht werden; So wird allen und jeden, hohen und niedrigen Militair-Personen ernstlich, und bey Vermeidung des Ungehorsams, auch sonst befindenden Sachen nach, willkührlicher Straffe anbefohlen, daß sie Einhalts des Mandati vom 18. Julii, Anno 1680, Unsere Königl. Accise, hinkünfftig ohnweigerlich entrichten, und keinen Wein, Brandtwein, Bier, oder was vor Getränck es seyn mag, so wol frembde als einheimische, eher nicht anzapffen, es sey dann vorher bey eines jeden Ortes Accis-Einnehmer richtig angegeben, veracciset, und ein gedruckter unterschriebener Frey-Zettul darüber empfangen: Und da auch das Getränck von einem anderm Orte abgeholet, und daselbsten veracciset wäre, daß alsdann der darüber ertheilter Zettul an den Accis-Einnehmer des Ortes, wo das Getränck niedergeleget, und consumiret wird, vor der Anzapffung produciret werden müsse.

Cap. XIII.

Von sorgfältiger Verhütung des Feuerschadens.

Als einer jeden rechtschaffenen Obrigkeit billig oblieget und geziemet, auff alle gefährliche Fälle, wodurch schädliche Feuers-Brünste, sonderlich in den Städten, entstehen können, in Zeiten behufige Anstalt und Verfassung zu veranlassen, und zu
Pag. 48 d. ältern Ausg. befordern: Und Wir dann gantz gerne und gnädigst vernehmen, daß Bürgermeister und Rath Unserer Stadt Stade, allbereit eine revidirte und verbesserte Feuer-Ordnung, durch öffentlichen Druck publiciret und gemein gemacht, selbige auch so

gethan seyn solle, daß, da derselben in allen und jeden Stücken, gehöriger massen ernstlich nachgegangen wird, nächst Göttl. Hülffe und Gedeyen, zu der erfoderten Sicherheit, auch Abwendung durch Feuer und Entzündung, imminirender Gefahr, ein gar nützliches contribuiren und beytragen könne: So haben Wir solche nicht allein hiedurch in allen Puncten approbiren und bestätigen, und alles dasjenige, was darinnen wegen gehöriger und benöthigter Vorsichtigkeit bey Feuer und Licht, ersprießlich veranstaltet, gleich als wenn es von Wort zu Wort hiemit eingesetzet, anhero wiederholen, und einen jeden, der in ermeldter Unserer Stadt einiges Hauß bewohnet, von was Condition und Qualität er seyn kan, darzu kräfftig, und unter willkührlicher unnachbleiblicher Poen, obligiren, sondern auch Unsern übrigen Unterthanen in den Städten, und sonsten, hiemit absonderlich gebiethen wollen, sothane Ordnung sich zur gehörigen Nachricht zu stellen, und darnach ihre schuldige gleichmäßige Vorsorge, wegen Feuer und Licht, und was deme weiter anhängig, bestmöglichst zu reguliren, und danebenst, denen, von Unser Regierung, unterm dato den 10. December Anno 1660; den 25. Junii Anno 1666; und den 25. Octbr. Anno 1682, zu gleichen End-Zweck, ergangenen ersprießlichen Edicten und Verordnungen, in pflichtschuldigem Gehorsam, sich allerdings conform zu bezeigen. Pag. 49 d. ältern Ausg.

Cap. XIV.

Von Wirthen, Herbergierern und Gastgebern.

Weiln auch zu Beforderung gemeinen Handels und Wandels, und insonderheit vor den reisenden Mann hochnöthig und ersprießlich ist, so wol auff dem Lande an der Landstraßen, als in Städten, bequeme Wirthshäuser zu haben, darinnen Frembde und Durchfahrende mit Wagen und Pferden, oder auch zu Fuß auffgenommen, und nach eines jeden Gelegenheit, vor ein billiches accommodiret und bewirthet werden können; Und Wir dann in der Nachfrage befinden, daß an einigen Oertern dieser Unserer Hertzogthümer, die Wirthshäuser und Herbergen gegenwärtig nicht zum besten bestellet, noch mit solchen tüchtigen Einwohnern, so Wirthschafft zu halten bemittelt und geschickt, besetzet und versehen; So wird Unserer Regierung hiemit in Gnaden anheim gegeben, durch jedes Ortes Obrigkeit, es in die Wege zu richten, daß hierinnen forderſamst Wandel geschaffet, und solche Anstalt gemachet werde, daß der reisende Mann zum wenigsten ein bequemes Lager, und andere Nothdurfft vorfinden und haben möge: Und da auch einige, zu Aufnahme und Be-

Pag. 50 d. ältern Ausg. herbergung der Frembden und Reisenden, vor diesem bewidmete Krüge und Gasthäuser, bey denen vorgewesenen Krüges-Läufften, gar abgekommen und ruiniret seyn, solten mit Fleiß dahin bedacht zu seyn, daß selbige wiederumb auff- und angerichtet, oder aber, da diejenige, so die Krug-Gerechtigkeit vorhin gehabt, sich darzu, auf vorhergehende genugsame Verwarnung, nicht gebührend anschicken würden, solche Krug-Gerechtigkeit, andern die solches verrichten wollen, verliehen und eingethan werde.

§. 1. Und ob nun wol denen Wirthen und Gastgebern, für die, bey der Wirthschafft, empfindende Ungelegenheiten, einiger Vortheil und Ergetzlichkeit, über den sonst gemeinen Einkauff, zu gönnen; So wollen wir jedennoch durchaus nicht gestattet, sondern vielmehr hiedurch gäntzlich verbothen, und jeder Obrigkeit auf dem Lande, und in den Städten, darüber gute Aufsicht zu haben, anbefohlen haben, daß der reisende Mann, von besagten Wirthen in keinerley Wege zur Unbilligkeit übersetzet, und da es geschehe, und darüber geklaget, oder sonst in Erfahrung gebracht würde, dieselbe desfals ernstlich bestraffet werden.

§. 2. Es sollen aber auch alle Gastgeber, Herbergierer, Krüger, und Wirthe, sich getreuen Gesindes und tüchtiger Dienstbothen befleißigen; Was bey denselben eingebracht, in gute und recht verwahrte Losamenter bringen, und fleißige Pag. 51 d. ältern Ausg. Auffsicht haben lassen, daß keine Diebereyen und Veruntreuungen, oder auch anderer Widerwille deshalben vorgehen möge: Sonsten dieselbe, den gemeinen Rechten nach, davor zu antworten, und der Befindung nach, das solcher gestalt Entwendete oder Veruntreuete zu erstatten gehalten seyn sollen.

§. 3. So sol auch hinkünfftig, Einhalts der Verordnung Unserer Regierung, vom 25. Octbr. Anno 1682, kein Gastwirth und Herbergierer, jemand, der verdächtiges Wesens, oder sonst als Vagabundus und dergleichen zu halten wäre, in sein Hauß und Wohnung auffnehmen.

§. 4. Damit auch die Wirthe und Gasthalter, den reisenden Mann desto besser accommodiren können; So wollen, setzen, und verordnen Wir hiemit, daß dieselbe von aller würcklichen Einquartierung befreyet seyn, auch anstatt solcher Freyheit, Servis-Geld zu geben, über Gebühr, und vor andern gar nicht übernommen werden sollen.

§. 5. Im übrigen werden alle und jede Wirthe, Gastgeber, Krüger, und Herbergierer, auff vorhin gemeldte Unsere Verordnung, von obliegender Feyer der Sonn-, Fest-, auch Buß- und Bete-Tagen, und daß sie an solchen Tagen, bevorab vor und unter dem Gottesdienst, keinem sitzendem Gast, bey Wein, Bier, und Brandtwein hegen, weniger einiges Karten- oder ander dergleichen Spiel ver- Pag. 52 d. ältern Ausg. statten, sondern dasselbe gäntzlich in ihren Häusern alsdann einstellen lassen, und verhüten sollen, hiemit nochmahlen angewiesen, und selbiger, bey Vermeidung der sonst darauff gesetzten Bestraffung, allerdings zugeleben, ernstlich erinnert und befehliget.

Cap. XV.

Von Zigeunern, und frembden muthwilligen Bettlern.

Ob wol auß fürtrefflichen Considerationen, und hochbewegenden wichtigen Ursachen, nicht allein in verschiedenen Reichs-Abschieden und Policey-Ordnungen, sondern auch in etlichen nach einander, in Unserm Nahmen, von Unserer Regierung, derenfals publicirten Edicten, ernstlich und heilsamlich constituiret, daß das unnütze und böse Gesindlein, so man sonst die Zigeuner oder Tartarn nennet, so wol in dem gantzem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, als auch in diesen Unsern Hertzogthümern, nicht gelitten, sondern weggewiesen, abgeschaffet, und ihnen kein Durchzug noch Unterschleiff verstattet werden solle; So ist jedoch am Tage, daß ohngeachtet solcher heilsamen Verordnungen, nach wie vor, die lose Leute, in diese Unsere Hertzogthümer mehrmalen hereindringen, und nicht allein Unsern Unterthanen, durch betrügliche Rencke, und allerhand diebische Entwendung, nicht geringen Schaden zufügen, besondern auch durch ihr ertichtetes Wahrsagen, den gemeinen Mann zu Aberglauben reitzen, und dadurch Sünde über Unser Land und Leute häuffen. Pag. 53 d. ältern Ausg.

§. 1. Als Wir aber mit Gott dermahlig entschlossen, solchem Uebel und Unwesen durchauß nicht länger nachzusehen, sondern selbigem ein- für allemahl, nachdrück- und zureichlich abzuhelffen; So ordnen, setzen, und befehlen Wir, auß hoher Landes Obrigkeit Macht, bey schwerer unnachläßiger Straffe, hiemit, und wollen, daß alle und jede Obrigkeiten auff dem Lande und in Städten, oberwehnte Zigeuner und ihren Anhang, so fern sie hinkünfftig weiter, in dieser Unserer Hertzogthümer Gebiethe kommen wolten, nicht herein lassen, weniger ihnen einigen Durchzug, oder Ablager und Einlogirung verstatten, sondern dieselbe stracks ab- und zurückweisen, auch ihnen, daß sie sich dieser Unser Lande gäntzlich entäussern, und darinn nicht finden lassen sollen, andeuten, auch sich keinige Paßporten, die sie etwa vorweisen möchten, weder etwas anders, daran verhindern, noch abhalten lassen, weniger ihnen einiges sicheres Geleit und Paßport selbsten ertheilen, oder auch gar in Unsere Kriegs-Dienste auffnehmen sollen.

§ 2. Und damit Wir Unsere ernstliche Meinung, und ungnädiges Mißfallen, wieder diese Leute, durch deren zu Gott in den Himmel schreyende Laster, das Land verunreiniget wird, umb so viel mehr zu erkennen geben; So declariren Wir hiemit öffentlich, daß Wir die, wider diese Zigeuner, in des heiligen Reichs Policey-Ordnung, gemachte Verordnung, worinnen sie für Vogelfrey geachtet werden, hiedurch nicht wollen aufgehoben, sondern vielmehr selbiger dahin inhaeriret haben, daß, wann jemand gegen diese Zigeuner, in diesen unsern Landen, hinkünfftig mit Pag. 54 d. ältern Ausg.

der That handeln oder fürnehmen würde, selbiger daran nicht gefrevelt, noch unrecht gethan haben; Auch da sie hinführo, durch heimliche und unvermerckte Einpracticirung sich allhie einfinden solten, alsdann ihnen ihr Haab und Gut genommen, und sie, sampt Weib und Kindern ad Operas publicas condemniret und adigiret; und da auch solches nicht helfen wolte, mit dem Leben gestraffet werden sollen.

§. 3. Als auch vermöge der Reichs-Constitutionen, keine umbherstreichende Bettler zu dulden; Und Wir gleichwohl fast täglich dergleichen frembde Bettler, dieser Orten für Augen sehen müssen, die da mehrentheils robustes, starckes und ungebrechliches Leibes, und demnach, wenn ihnen der Bettelstab in den Händen nicht so sehr erwärmet, durch die von Gott gebothene Arbeit, ihren Unterhalt wol erhalten können; über dem auch sothane Bettler und Bettlerinnen, in den Städten und auf dem Lande, ihre Receptacul und Abnehmer haben, denen die das Brodt und Speise, so sie umb Gottes Barmhertzigkeit willen, vielmahls auch von denen Leuten, so es selbst wol bedürfftig, erlangen, umb ein liederliches
Pag. 55 d. ältern Ausg. überlassen, dagegen den Leib voll Bier und Brandtwein nehmen, und was sie offtmahlen in zweyen oder dreyen Tagen erbettelt, auf einen Abend verschwenden, und mit höchst ärgerlicher Leichtfertigkeit die gantze Nacht zubringen; Zugeschweigen, daß jetziger Zeit die Erfahrung an vielen Orten in Teutschland wahr gemachet, daß unter dem Deckel solcher Bettler, viel boßhafftige, Brand und andere Unglück verursachende Leute sich befunden, und dahero umb so viel mehr ein wachendes Auge darob zu haben: So ist hiemit Unser ernster Will und Befehl, daß von nun an, in diesen unsern Hertzogthümern, keine gardende Knechte, starcke Bettler, und Landstreicher toleriret, noch jemanden, der nicht mit kundbahrer Gebrechlichkeit, Unvermögen und Breßhafftigkeit beleget, und dahero durch seine Hand-Arbeit seinen Unterhalt ferner zu suchen, untüchtig, zu betteln, und Allmosen zu bitten verstattet werden solle: Jedoch, mit diesem außdrücklichem Beding, daß solche ausländische Bettler, (worunter Wir auch die, zu mehrmahlen, für der Leute Thüren sich findende Handwercks-Gesellen, so unter dem Vorwand, daß sie keine Arbeit kriegen können, umb eine Gabe bitten, mit wollen begriffen und verstanden haben) ein gutes schrifftliches Zeugniß von dem Orte, woher sie kommen, vorzuzeigen haben, auch solches richtig, und ohne Betrug gefunden worden: Worauff ihnen alsdann ein Schein erhaltener Erlaubniß, eine Beysteuer zu suchen, ertheilet werden soll.

Pag. 56 d. ältern Ausg. §. 4 Weil auch insonderheit sehr dienlich in diesen Landen, und sonderlich allhier in Unser Stadt Stade nöthig seyn wil, auff Mittel und Wege zu gedencken, wodurch das schier allzuhäuffige Betteln, da die Leute fast stündlich, so wol in ihren Häusern als auff den Gassen, und für den Kirchen molestiret werden, in etwas abgestellet und moderiret werden könne; So wird Unsere Regierung darauff bedacht seyn, mittels Zuziehung des Stadt-Magistrats, nach dem Exempel anderer

Orten, eine gewisse Bettel-Ordnung einzurichten, und publiciren zu lassen, worinn eine gewisse Quartal-Collectirung für die Frembde, und andere herumbgehende Armen, von allen und jeden Einwohnern, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, anzuordnen, und die Veranlassung zu stellen, daß von denen gesamleten Collecten durch den darzu constituirten Provisorn, denen Armen nach eines jeden, aus dessen zu examinirenden testimoniis, befindlichem Zustande, ein gewisses gereichet, und die Frembden damit auß der Stadt dimittiret, zugleich auch gewisse Armen- oder Pracher-Vögte bestellet werden, die auff die Armen, sonderlich auff die Frembden Acht geben, und dieselbe nach erhaltener Gabe, von der Leute Thüren abhalten: Als wesfalls dieselbe sich anderer Orten zu erkundigen haben wird.

Cap. XVI.

Von Händlern und Krämern, wie auch Handwerckern insgemein.

Ob wol auff vielfältig eingelauffene Klagten, Unsere Regierung, mit Zuziehung des Magistrats in den Städten, sich sorgsältig angelegen seyn lassen, die Handels-Leute und Krämer, so mit ihren Kauff- und Kram-Waaren, bey Ellen, Zahl und Gewicht ihr Gewerbe und Nahrung suchen, dahin zu constringiren, daß sie im Verkauffen die Billigkeit stets vor Augen haben, und der Käuffer jederzeit unübersetzt bleiben möge: So müssen Wir jedennoch gantz mißfällig vernehmen, daß sothane gute Intention biß dahero, nicht allerdings nach Willen reussiren wollen. Pag. 57 d. ältern Ausg.

§. 1. Damit nun gleichwol, der bißher getriebenen Uebersetzung, so viel möglich, Maaß und Ziel gesetzet werden möge; So ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinführo der Kauff, von jedes Ortes Obrigkeit, als Aestimatorn, dergestalt gesetzet werde, daß dasjenige, was zum Exempel mit Einkauff und Unkosten 100 Marck Lüb. zu stehen kommt, nimmer höher, als umb 112 Marck Lüb. zu verkauffen verstattet und vergönnet; und so bey andern Summen immerfort die Proportion darnach gerichtet werde: Jedoch, daß die Taxatores den Unterscheid der Müntze, Ellen, und Gewichte des Ortes, da die Waaren eingekaufft, dabey in vernünfftige Consideration kommen lassen.

§. 2. Dafern nun jemand, über solche gesetzte Taxam, sich übersetzet zu seyn vermeinen oder befinden würde, soll derselbe befugt, auch schuldig seyn, sich desfalls bey der Obrigkeit, oder Taxatorn anzumelden: Da denn demjenigen, Pag. 58 d. ältern Ausg.

so dawider gehandelt zu haben befunden würde, nicht allein solche übersetzte Waaren abgenommen, und das vierdte Theil davon, oder das rechte pretium dafür, dem anzeigenden Käuffer, das übrige aber der Obrigkeit zugeeignet; besondern auch ein solcher Kramer oder Handelsmann, jedesmahl mit harter arbitrar Straffe beleget werden soll.

§. 3. Dieweil auch die Vor-Dächer oder Bedeckungen der Kram-Häuser und Laden, nicht allein ein ohnförmliches Ansehen und Ungestalt den Städten geben, auch denen Benachbarten den Prospect benehmen, sondern auch zum Betrug der Contrahenten, indem man die Waaren im Dunckeln so eigentlich nicht besehen kan, gereichen, und deßwegen auch in des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Policey Ordnungen verbothen; So wollen und ordnen Wir hiemit, daß erwehnte Vor-Dächer und Bedeckungen, inskünfftig nicht so groß und breit, wie bishero geschehen, sondern also angeleget und gemachet werden sollen, daß dadurch die Laden nicht verfinstert, sondern so viel Licht darin fallen könne, damit der Käuffer die Waaren recht wohl besehen möge, und durch solche Vor-Dächer nur der Regen und Sonnenschein abgehalten werde: Jedoch, daß in Zeit
Pag. 59 d. ältern Ausg.
der Jahrmärckte einem jedem seine Waaren scheinlich auszulegen, und für dem Ungewitter zu bewahren, grössere Vordächer oder Bedeckungen, wovon sie wollen, zu machen und anzuhengen, frey bleibe.

§. 4. So viel im übrigem die Handwercker ins gemein betrifft, obwol deren Lohn und Waaren sich fast nach eines jeden Ortes Gelegenheit ändern, und dahero desfalls eine durchgehende Gleichheit nicht wol zu setzen; So ist jedoch Unser gnädigster Wille und Meinung, daß zu best-möglichster Verhütung aller Uebersetzung, nach der Billigkeit und Proportion des Korn-Kauffes, welcher das meiste Fundamant der Handwercksleute ist, der Lohn in etwas mit eingerichtet, und dabey insonderheit von eines jeden Ortes Obrigkeit, denen Handwerckern darinn nicht nachgesehen werde, daß sie in ihren Handwercken zu Zeiten sich mit einander vereinigen und vergleichen, daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck, in feilem Kauff, nicht näher oder weniger verkauffen solle, denn der ander, und also einen Auffschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so derselben Arbeit bedürffen, und kauffen wollen, ihnen selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

§. 5. Und dieweil bei gegenwärtigen Zeiten, schier bey allen Handwercken und Handthierungen, viel Gebrechen und Mängel entstehen, also, daß fast keine
Pag. 60 d. ältern Ausg.
Waar ohne sondern Betrug gemacht, gearbeitet und verkauffet wird; So sollen alle Handwercker hinführo schuldig seyn, und von der Obrigkeit jedes Ortes durch zureichende Mittel darzu angehalten werden, alle Waaren gut und beständig, ihrem besten Vermögen und Verstande nach, zu machen.

§. 6. Wann ein Handwercksmann umb Taglohn arbeitet, soll er die Zeit nicht mit Faullentzen und Tagdieben zubringen, sondern mit gleicher Embsigkeit und

Fleiß, als er in seinen eigenen Sachen und Arbeit anwendet, die frembde Arbeit verfertigen. Und weil insonderheit der Müßiggang, für den nächsten Grad des Verderbens billig zu achten; So soll derselbe unter den Handwercksleuten, und daß sie dem Sauffen, Spielen und andern Händeln nachgehen, durchauß nicht gelitten, sondern ein jeder sein Handwerck zu treiben, sich und die seinigen ehrlich damit zu ernähren, und sie dadurch von andern verbothenen Mitteln, so endlich zu einem bösen Lohn pflegen hinauß zu schlagen, zu entfreyen, durch die Obrigkeit angehalten werden.

§. 7. Die bisherige böse Gewohnheit, daß derjenige, wer zuvor bey einem Meister arbeiten lassen, einen andern in Arbeit zu nehmen nicht berechtiget seyn soll, wird hiemit ganz abgeschaffet; Und sollen die Handwercksleute, bey unnachläßiger Straffe, jedermänniglich umb die Bezahlung, dieses Einwendens ohngeachtet, die begehrte Arbeit zu verfertigen schuldig seyn.

§. 8. Wann auch einer eine Arbeit angefangen hätte, und dieselbe entweder auß gewissen Ursachen nicht vollenden könte, oder auch aus Faulheit, Vorsatz, oder die Leute mit der Arbeit aufzuhalten, nicht vollenden wolte, sol nichts destoweniger der ander, an dem es begehret wird, solche Arbeit, umb die Gebühr, vollends zu verfertigen, verbunden seyn, und das bey Straffe 6 Marck Lüb. vor jedesmahlige Verweigerung. Pag. 61 d. ältern Ausg.

§ 9. Da sich auch zutragen solte, daß die gesamte Handwercker eines Ortes, die Leute mit der Arbeit nicht befodern könten oder wolten; so sol auff solchen fall, sonsten aber nicht, einem jedem frey stehen, der Aempter und Gilden ohngeachtet, Handwercksleute zu dingen, woher und auffs beste er kan. Und da alsdann Meister und Gesellen selbigen Ortes, hinwieder sich unterstehen würden, heimlich oder öffentlich, durch sich selbst oder andere, durch Auffreibung gegen dieselbe, welche sich dergestalt von andern Orten zur Arbeit eingestellet, zu gebrauchen, sol dieselbe Auffreiberey ernstlich, und gestalten Sachen nach, an Leib und Gut gestraffet werden.

§. 10. Und weil ins gemein das Auffreiben, Schelten, und Verlegen der Meister und Gesellen, eine Ursache vieles Unheils; auch unter andern dieses eine sehr böse, und ärgerliche Gewohnheit ist, daß, wann bey den Handwerckern ein Meister oder Geselle, von einem andern, an seinen Ehren mit Scheltworten verletzet worden, dem Meister das Handwerck geleget, und der Geselle dessen, biß dahin entsetzet wird, biß er sich deßhalben purgiret, oder des berüchtigten criminis benommen: Sol dasselbe gleicher gestalt hiemit abgestellet, und die, so wider einander Zuspruch haben, dasselbe allein ihrer ohnmittelbahren Obrigkeit anzuzeigen, und von derselben darüber die Verordnung zu erwarten, solcher auch ohn ferner Auffreiben zu geleben schuldig, ihnen auch anders, und ehe, bey andern Städten, als wenn es ihnen, aus bewegenden Ursachen, durch ihre Obrigkeiten erlaubet, Pag. 62 d. ältern Ausg.

etwas wider jemand zu klagen und fürzubringen nicht erlaubet seyn: Massen, so hiegegen die Zunfft handelte, sie ihrer Gerechtigkeit verlustig seyn; Wann aber ein und ander dessen sich unterfinge, aus der Zunfft ausgeschlossen, ihme das Handwerck geleget, und ausser dem, auch mit Gefängniß oder Landes-Verweisung, nach gestalt des Verbrechens, gestraffet werden soll.

§. 11. Als auch die Erfahrung bezeuget, daß, wenn die Meister mit den Gesellen, oder unter sich einige Streitigkeiten und differencen haben, und dieselbe nach andere Oerter sich begeben, die Zunfft flugs dahin schreiben, und den Weggereiseten auffs höchste verfolgen, daraus dann die bekandte excessen entstehen: So soll auch solches hiemit, bey ernster willkührlicher Straffe, verbothen und abgeschaffet seyn.

§. 12. Schließlich wird auch nicht undienlich seyn, nach dem Exempel anderer Orten, eine gewisse Tax- und Victual-Ordnung, in welcher der Einhalt dieses Capituls mehr elucidiret und specialisiret werden könne, forderſamst zu publici-
Pag. 63 d. ältern Ausg. ren; Wesfalls dann Unsere Regierung, mittels Zuziehung der Stände, und sonderl. der Städte, darauff zu gedencken haben wird, wie dergleichen eingerichtet, und wol zur Observance gebracht werden möge.

Cap. XVII.

Von Apothekern.

Demnach der allmächtige Gott, aus lauter Gnade und Güte, zu Erhaltung des Menschlichen Geschlechtes, die nothwendige Kunst der Artzeney erschaffen; Und aber dieselbe leichtlich, nicht nur durch unfleißige Bestellung der, in die Apothecken gehöriger Materialien und Simplicien, gehindert, besondern auch durch fahrläßige Zubereitung der Artzeneyen, vielmahls verringert, ja gantz zerrüttet und destruiret werden kan; Dahero dann sowol dem gemeinem Wesen, als einem jedem insonderheit, zum höchsten daran gelegen, daß die Apothecken nicht allein mit guten, neuen, frischen und tauglichen Materialien versehen, besondern auch die, durch die Doctorn, dem Krancken verordnete Artzeneyen, wol und mit behörigem Fleiß zubereitet und gemachet werden: Als erfodert die ohnvermeidentliche Nothdurfft, daß, wo jährlich nicht mehr, doch zum wenigsten, nach dem Exempel des Magistrats Unserer Stadt Stade, einmahl, die öffentliche Apotheken in den Städten dieser Unserer Hertzogthümer, durch etliche des Raths, und jedes Ortes bestallte, oder sonst

verhandene Medicos, nicht nur obenhin, besondern mit exacter Besichtigung aller Materialien, alles Fleisses visitiret, und der Gebühr nach durchgesehen werden. Pag. 64 d. ältern Ausg.

§. 1. Und zwar sollen, bey solchen Visitationen, die Visitatores anfänglich die Simplicia, und unter denselben zuerst, die flores, herbas, radices etc. besichtigen, und in Besichtigung aller solcher Simplicien, fürnehmlich, ob die allhie wachsende Simplicia, jährlich zu rechter Zeit, frisch, und an gebührenden Orten trucknen oder feuchten, eines jeden Art und Natur nach, geholet, gesammlet, gesäubert und gedorret; Bey den Außländischen aber, ob dieselbe gesund, frisch und kräfftig, wie auch, ob solche Simplicia legitima seyn, sich gantz genau erkundigen, und umb solches desto besser zu erfahren, bey allen Simplicien, ihre Gestallt, Farb, Härte, Weiche, Dürre, Schwere, Geruch, Geschmack, und wie alt oder frisch, kräfftig oder unkräfftig ein jedes sey, betrachten und examiniren: Bey denen compositis Medicamentis aber, nach welcher discretion eine jede Composition dispensiret und bereitet; Was für succedanea genommen; Wie lang es sey, daß ein jedes Medicamentum zugerichtet; Ob ein jedes Pharmacum seine rechte Farb, Dicke, Geschmack, und Geruch ꝛc. habe; sodann, ob ein jedes an seinem gebührlichem Otte, und in tauglichen Geschirren erhalten werde, fürnemlich untersuchen und erforschen.

§. 2. Da nun bey beschehender Visitation solcher Artzneyen, an Simplicibus et Compositis, etwas altes, verlegenes, verdorbenes, und dahero zu einigem fernern Gebrauch untaugliches oder unkräfftiges befunden würde; Sol dasselbe, damit ihme niemand mit seinem eigenem Gelde schade, ja gar den Tod kauffe, bey hoher Straffe hinweg gethan, und aus der Apothecken geschaffet; Anbey auch die Gewichte sauber, rein und unverfälscht gehalten, selbige bey denen Visitationibus gleicher gestalt besichtiget und probiret, und damit dieselbe durch steten Gebrauch desto weniger abnehmen mögen, nicht von Bley, sondern Messing oder Ertz gemachet werden. Pag. 65 d. ältern Ausg.

§. 3. So sollen auch hinkünfftig die Apothecker, jährlich, für ihre Obrigkeit erfodert, ihre Pflicht erneuert, und insonderheit ihnen ernstlich injungiret und auferleget werden, daß sie wissentlich kein verbothenes oder gefährliches Stück gebrauchen, noch eines für das ander, ohne sonder Gutheissen und Vorwissen des Doctoris, einmischen, sondern die verordnete Artzeneyen, mit guten, gerechten, und durch die Doctorn befohlnen Stücken und Specien, auch mit gleichem Fleiß, dem Armen, als dem Reichen, zurichten und bereiten sollen.

§. 4. Und weilen denen Apotheckern unmüglich fällt, daß sie selbsten stets und zu aller Zeit, bey den Apothecken seyn und bleiben können; So sollen sie jederzeit gottselige, geschickte, wohlerfahrne und fleißige Gesellen in ihre Apothecken zu verordnen, allerdings schuldig und gehalten seyn, damit nicht etwa durch Unfleiß oder Unverstand eines ungeschickten Gesellen oder Dieners, in Zuricht- und Pag. 66 d. ältern Ausg.

Bereitung der Artzneyen, verfehlet und geirret, und dadurch den Krancken unwiederbringlicher Nachtheil, oder wohl gar Gefahr ihres Leibes und Lebens, erwecket werde. Wie dann auch umb mehrer Sicherheit willen, und zu Verhütung alles Unraths, nicht jedermann in die Apotheken zu gehen, darinnen zu schwätzen, seines Gefallens in die Büchsen zu gucken, oder Recepta und die Artzeneyen zu besichtigen, zugelassen werden soll.

§. 5. Damit aber auch die Apothecker nicht ihres eigenen Gefallens die Artzeneyen anschlagen und taxiren, und diejenige, welche sich der Apothecken nothwendig gebrauchen müssen, übernehmen mögen; So sol von der Obrigkeit jedes Ortes ein gewisser Taxt gesetzet und publiciret, und in specie die Taxa derjenigen Waaren, so täglich und am meisten durch den Handkauff vertrieben werden, öffentlich zu männigliches Nachricht angeschlagen, die Apothecker und deren Gesellen darauff vereidet, und einfolglich die, von den Medicis, fürgeschriebenen Recepta, oder sonst bey den Apothekern gekaufte Materialia, solchem Taxt gemäß bezahlet, und darüber nichts, bey Straffe 10 Rthlr. für jedes Verbrechen, genommen; Mit Erkündig- und Bescheinigung des Einkauffes und Unkosten aber, wie auch des Gewinns, und darauff erfolgenden Taxirung, auf Maasse und Weise, wie im vorigem Capitel, von den Händlern und Krämern disponiret, gehalten werden.

Pag. 67 d. ältern Ausg.

Cap. XVIII.

Von Duellen, Schlägereien und Messer-Stechen.

Was gestalt Wir, vermittelst zweyer öffentlichen, und unterm dato Stockholm, den 23. Decembris Anno 1662, und 22. Agust Anno 1682 publicirten Placaten, allen und jeden Unterthanen in Unserm Reich, und darunter gelegenen Provincien, aus hoher Obrigkeitlicher Sorgfalt, ernstlich, und bey Vermeidung der darinnen ausgedrückten exemplarischen Straffe, anbefohlen, sich alles Ausforderns, Zuschickung der Cartel, Duellirens, Rauffens, Schlagens, gäntzlich zu enthalten, solches wird Männiglich umb so vielmehr anerrinnerlich seyn, als es denselben durch öffentliche Abkündigung von den Cantzeln, und publique affixion an denen gewöhnlichen Oertern zur notiz gebracht, und dadurch unverborgen geblieben.

§. 1. Als nun dieser Unserer Hertzogthümer Einwohner unterthänigste Pflicht-Schuldigkeit allerdings erfodert, solcher Unserer ernsten Verordnung, in treu-gehor-

samster Devotion, sich gemäß zu verhalten, und derselben, unter was Schein und Praetext es geschehen möchte, nicht entgegen zu kommen; So wollen Wir mehrberührte Unsere Königl. Edicte anhero repetiret, und nach denselben allerdings sich zu richten, nochmahln und anderweit ernstlich hiedurch anbefohlen haben. Pag. 68 d. ältern Ausg.

§. 2. Nachdem uns auch glaubwürdig vorgebracht, welcher gestalt hin und wieder in diesen Unsern Hertzogthümern, unter andern Mißbräuchen und Sünden, absonderlich das freventliche Messerstechen in Schwange gekommen, und dergestalt überhand genommen, daß es fast gemein geworden, und gleichsahm zum Handwerck gemachet, auch für keine Sünde mehr geachtet werden wollen; Und dann Unsere Regierung, umb solchem gottlosem und höchst sündlichem Wesen zu steuren, bereits den 3. Februarii Anno 1662, desfalß eine zulängliche Verordnung ergehen lassen: So wollen wir selbige anhero wörtlich erholet, und dabey allen und jeden Unsern Bedienten auffm Lande, gantz ernstlich und bey Vermeydung willkührlicher Bestraffung anbefohlen haben, daß sie nach dieser Verordnung sich richten, fleißige Achtung darauff geben, und nach deren Anleitung wider diejenige, so sich in diesem Verbrechen betreten lassen, ohnverzüglich, und ohne Annehmung einiger Entschuldigung, verfahren sollen.

Cap. XIX.

Von Holtzung, Jagen, Schiessen und Heide-Brennen.

Nachdemmahl nicht allein Unsere Regierung, der Holtzungen, wie auch des Jagens, Schiessens und Heidebrennens halber, allbereit verschiedene Edicta, untermd. dato den 3. Junii 1665; den 17. Junii 1665; den 1. August 1681; den 10. Martii 1681; und den 7. Martii 1684, in Unsern Nahmen publiciren lassen, besondern Wir auch, in der bereits projectirten, und forderſamst durch den Druck herauß kommenden specialen Holtz- und Jagt-Ordnung, desfals mit mehren, der Länge nach, veranstaltet; So wollen Wir dieser, zum Policey-Wesen sonsten mitgehöriger Puncten halber, Uns dahin lediglich bezogen, und im übrigen Unsere Unterthanen dieser Unserer Hertzogthümer, sampt und sonders, zu deren, wie auch dieser Unserer, mit gemeinem Rath und Belieben, also auffgerichteter Policey-Ordnung, gehorsamster und willigster Gelebung gnädigst und ernstlich verwiesen haben. Pag. 69 d. ältern Ausg.

Schließlich bleibet die Bestraffung derjenigen, welche wider diese Ordnung und deren Einhalt handeln, bey jedes Orts Obrigkeit, so die Jurisdiction zu

exerciren befuget ist; wann aber selbige darunter säumig wäre, und der Excess höhern Orts kund würde, hat die praeventio Fisci billig statt. Im übrigen sollen auch diejenige Placate und öffentliche Mandata, deren in dieser Unser Policey-Ordnung mention geschehen, und darinn allegiret worden, derselben beygefüget, und solche appendicis loco derselben angedrucket, und de novo mit publiciret werden; Sonst auch dieselbe alle und jede Eingesessene, auch die bey dem Civil-Estat befindliche Bediente, so weit solche sonst bey denselben applicable seyn kan, doch nach eines jeden Stand und Condition mit obligiren, und niemand von deren Beobachtung und Observance ausgenommen seyn; Dessen zu Urkund ist selbige, biß zu Ihrer Königl. Majestät selbst eigenen gnädigen approbation und Bestätigung, immittelst von der Königl. Commission subscribiret worden, sol auch nach eingelangter Königl. Confirmation, damit sich keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, forderlichst in Druck verfertiget, und in beyden Herzogthümern, sowol in Städten als in Flecken und in Dörffern, gewöhnlicher massen publiciret werden.

Pag. 40 d. ältern Ausg.

Stade, den 20. Julii Anno 1692.

Ihr. Königlichen Majestät zu Schweden,

In Dero Hertzogthümer Bremen und Verden

neu-angeordnete

Holtz- und Jagt-Ordnung,

Wie dieselbe zu halten befohlen, und desfalß zur Observanz publiciret.

Demnach die Notorietet leider bezeuget, in was verwüsteten Zustand und grosse decadence in diesen Ihrer Königl. Majest. Hertzogthümern die Höltzungen und Brücher so wol in denen Königl. Aemptern und Domainen, als sonst anderer Eigenthümer ihre sich befinden, und in welchen mercklichen ruin dieselbe in denen beschwerlichen Kriegs-Zeiten auch sonsten durch die ohne Unterscheid und mesnage practisirte Weghauung und Verkauffung der Mast-tragenden Eichen und Büchen, auch andern Nütz-Holtzes gerathen, und dahero zu besorgen steht, wofern solchem Unwesen und Mißbrauch nicht endlich mit Ernst und Nachdruck gesteuret und vorgebeuget wird, in kurtzem die etwa noch übrige wenige Frucht-tragende Mast- und zum Bau dienliche Höltzer in gäntzlichen Abgang gebracht, und hiernächst es denen Landes-Einwohnern an dergleichen nöthigen Bau-Materialien auch behufiger Mastung und Feurung immer mehr und mehr, zu unausleschlicher blasme bey der Posteritet, gebrechen werde, wodurch dann zugleich die Verwüstung und Mangel des Wildes, als welches darin seine retraite, Nahrung und Auffenthalt haben muß, mit verursacht, und folglich dem herrlichen Regal der Jagten auffs höchste geschadet wird, gleichwol aber dem Publico nicht wenig, sondern zum höchsten daran gelegen, daß in Königreichen, Landen und Herrschafften die Wälder und Höltzungen in gutem Esse und Wesen erhalten, auch die Wildbahnen nach Möglichkeit conserviret bleiben, und selbige mit einem so grossen Kleinoth wol providiret und versehen seyn mögen; So seyn Ihr. Königl. Majest. aus Landesväterlicher Vorsorge und gnädiger affection gegen bemeldte diese Dero getreue Lande und Unterthanen bewogen worden, damit hinführo die Höltzungen zu einigen guten Stand und Auffnehmen wieder gebracht, und hinführo von fernerer Verwüstung und desolation, so viel möglich, praeserviret werden möchten, Dero in hiesigen Landen für jetzo verordneten Haupt-Commission in Gnaden anzubefehlen, und in Instruction zu ertheilen, bey Einführung anderer dem Lande fürträglichen Ordnungen und ersprießlichen Reglements, auch in diesem Stück für der Provincien Wolfahrt, und Wiederauffnehmen zu vigiliren, und auff eine gewisse Holtz- und Jagt-Ordnung bedacht zu seyn; Welcher allergnädigsten ordre zu gehorsamster Pag. 147 d. ältern Ausg. Pag. 148 d. ältern Ausg.

Folge dieselbe sich mit Herren Land-Ständen darüber zusammen gethan, ein Project davon zu Papier gebracht, derselben Gedancken und monita dabey vernommen, mit denselben sowol, als auch mit der Königl. Regierung behufig darüber conferiret, und endlich nach einstimmiger Beliebung und Gutfinden solche in nachPag.149 d. ältern Ausg. gesetzte, und durch den Druck zu publicirende forme gebracht und adjoustiret; Wie dann so viel die Holtz-Ordnung, und was von derselben dependiret, betrifft, hiemit verordnet wird.

1.

Erneuert d. 2. Feb. 1798. Weil der schier allenthalben befindliche Holtz-Mangel guten theils daher entstanden, daß in vorigen Zeiten, die Eigenthumbs-Herren im Lande fast ohne consideration ihre Höltzungen gleichsam Fuß für Fuß weghauen lassen, und veräussert, wodurch dann dieselbe in die gegenwärtige decadence und ruin verfallen, so daß bey wenig Familien etwas erkleckliches von guten Mast- und Bau-Höltzern mehr übrig, gleichwol dem gemeinen Wesen höchlich daran gelegen, daß sowol ein guter Vorrath davon im Lande vorhanden, umb dem Publico zu Nutz und Diensten sich dessen in Zeit der Noth billiger massen bedienen zu können, als auch daß niemand des Seinigen dem gemeinen Besten zum Schaden mißbrauche, daher auch die gemeinen Rechte wollen, und ernstlich verbieten, ne quis re suâ malè utatur, daß hinführo niemand erlaubet sey, dessen Grund und Boden der Höchste mit dergleichen Höltzungen gesegnet, ausser was er zu seinem eigenen particulier Bawten von nöthen hat, davon etwas in einer namhafften Quantitet an andere, besonders aber an Frembde und außerhalb Landes zu verkauffen, und abhauen zu lassen, er habe Pag.150 d. ältern Ausg. dann zuforderst nach dem Exempel und der in andern Ländern üblichen löblichen observance, der hohen Landes-Obrigkeit, oder deren Landes Regierung Consens darüber enlanget, welche in Ertheilung desselben befundenen Umbständen nach darunter nicht difficil seyn wird; Gestalt dann derjenige, welcher hinführo dawider thun, und deßfalls betreten würde, mit fiscalischer Ansprache beleget, und auff den Uberführungs-Fall mit ernstlicher arbitrar-animadversion angesehen werden soll.

2.

Und demnach es 2. hin und wieder an guten Pflantz-Hästern ziemlich zu ermangeln beginndt, so wird von nöthen seyn, daß nicht allein die bereits angeordnete Ecker-Worte, woraus die Pflantz-Häster zu nehmen, conserviret, sondern derer noch mehr und zwar ohne Verzug, wenn Gott so viel Mastung verleihet, daß zu solchem Behueff taugliche Eckern gesammlet werden können, gemachet und befriedigt werden mögen, wesfalls dann alle und jede Eigenthums-Herren, sonderlich auf der Geest, auff deren Gütern vor diesem gute Höltzungen gewesen, die Anstalt

zu verfügen schuldig seyn sollen, daß dergleichen Ecker-Wörte an denen Orthen, da es sich am besten schicken will, wieder angerichtet und in gutem Stand gebracht werden; Wie dann imgleichen die Beampte in Ihrer Königl. Majest. Domainen und Eigenthumb gebührende Obacht zu haben verbunden seyn, und denen hiernächst zu bestellenden in ihren Instructionen mit eingerücket werden soll, daß solches in jeder Dorffschafft, dar es sich immer thun lassen kan, beschaffet werde, massen dann dem Ober-Jägermeister die Ober-Inspection desfalls incumbiret, und solches demselben, Krafft dieser Ordnung, committiret wird. Pag. 151 d. ältern Ausg.

3.

Desgleichen wil 3. höchst-nöthig seyn, daß an allen und jeden Orten, wo gute Pflantz-Hästern befindlich und zu bekommen seyn, die Pflantz- und Setzung derselben zu rechter Zeit und gebührender massen befordert werde, wobey dann fleißige Aufsicht zu haben, daß so wol dazu taugliche Plätze genommen, als auch die Erde und Gruben wol praepariret, imgleichen die einzusetzende Häster, so nicht gar zu zart und klein, sondern von etwaniger zureichlichen Grösse und Dickte seyn müssen, mit guten Wurzeln wol eingepflantzet werden mögen, worüber dann einem jeden Eigenthümer und Guts-Herrn im Lande seines Orths, bey denen Königl. Aemptern und Domainen aber denen Beampten, damit solches wol zu Wercke gerichtet werden möge, fleißige Inspection, dem Ober-Jägermeister aber, ob demselben auch gebührend nachgekommen und gelebet sey, die Visitation bey beregten Königl. und mit andern gemeinschafftlichen Höltzungen zu bequehmen Zeiten incumbiret, und hiemit beygelegt seyn soll.

4.

Insonderheit ist 4. hiebey wol in acht zu nehmen, daß bemeldte Setz- und Pflantzungen derselben des Herbsts und Frühjahres zu rechter Zeit, und zwar in denen guten Wahlen geschehe, als welche so wol zu deren Ausrathung als Wiedereinsetzung genau zu observiren; Und weil hiezu vonnöthen, daß bey der transportirung derselben kein Mangel noch Versäumniß vorgehe, damit dieselbe nicht lange außer der Erden liegen bleiben mögen; So ist allenthalben im Lande die Anstalt zu verfügen, daß die dazu gehörige Arbeits-Leute und Fuhren jeden Orths, von denen dabey Interessirenden, unweigerlich abgefolget, und die Säumigen durch gebührenden Zwang- und Pfandungs-Mittel dazu angehalten werden. Pag. 152 d. ältern Ausg.

5.

Wie aber 5. bei allen Pflantzungen das vornehmste ist, daß die neu-eingesetzte Häster in gutem Friede stehen, und von keinem Wehe, incommodiret oder

U. OF ILL. LIB.

an ihrer Bekommung und Wachsthum behindert werden, zumahl die Erfahrung und der Augenschein bezeuget, daß zwar viele tausend junge Häster gepflantzet, indem aber die bepflantzete Oerther in keinem Gehäge seyn, noch in Friede und Ruhe gelassen, sondern stets mit allerhand Viehe betrieben werden, welches, wann gleich umb den Stamm etwas herumb gebunden (so doch ohne dem leicht vom Regen abgeweichet und vom Winde versetzet werden pfleget) sich nicht allein daran reibet, und selbigen in seinem angefangenen Wachsthumb an den Wurtzeln verrücket, sondern auch das ausbrechende Laub, auch wol gar den Gipffel abfrisset, und Anlaß zu dessen Versohr und Verdorrung giebet, auch das, was sonst noch an sich zu grünnen beginnet, doch wegen angezogener Incommodität nicht fort wil, sondern klein, krum und verdorben bleibe, verursachet; So ist jeden Orths, wor solche Pflantzungen geschehen, hochnöthig, die Anstalt zu verfügen. daß der bepflantzte Orth wenigstens so lange in Gehäg geleget, und von allem Vieh, es möge Nahmen haben wie es wolle, so lange geschonet werde, biß der gesetzte Stamm Wurtzeln geschlagen, und sich in der Erde recht befestiget habe, auch zu solcher Höhe gelanget sey, daß der Gipffel und die ausschlagende Zweige nicht abgefressen oder verderbt werden können, wozu dann die Königl. Regierung so wol in denen Königl. Domainen, als sonst im Lande die Verordnung durch geschärffte mandata und execution derselben, ergehen zu lassen haben wird, welchen dann auch zugleich zu inseriren, daß das Plaggenhauen nicht nahe an denen Hästern oder jungen, auch andern Bäumen, als denen Verdorrung und Verderb dadurch auch verursachet wird, hinführo geschehen solle.

Pag. 153 d. ältern Ausg.

6.

Damit aber 6. die Viehe-Trifft, als welche hiedurch einigermassen leidet, am wenigsten beenget werden, und Abgang haben möge, so muß zugleich die Anordnung gestellet werden, daß an einem jeden Orthe, woselbst dergleichen Bepflantzung vorgenommen wird, nur ein gewisser mittelmäßiger Orth, zum höchsten etwa ein Morgen im Quadrat, welcher der gemeinen Trifft und Weide keinen sonderlichen Nachtheil verursachen kan, dazu mit gemeinem Belieben der daran interessirenden Benachbarten, und deren etwanigen Guts-Herrn dazu erwehlet werde, welcher dann, so weit er bepflantzet worden, entweder communi operâ und mit gemeinem Zuthun zu begraben, oder umher zu bezäunen, und ferner mit allem groß und kleinem Viehe und dessen Betreibung so lange zu schonen, und in Ruhe zu lassen ist, biß die gepflantzeten Häster dergleichen Höhe und Stärcke erlanget haben, daß sie für dem Viehe gesichert seyn können, wornach dann selbiger Platz zur Weide wieder geöffnet, und ein ander Theil wieder vorgenommen, und mit demselben auff gleicher Arth procediret werden muß, biß allenthalben im Lande man

Pag. 154 d. ältern Ausg.

durch göttliche Verleihung und Segen die intention erreichet, und der gegenwärtige Holtz-Mangel im Lande aufhöre, und für ersetzet zu achten.

7.

Hieneben ist zu so viel besserer Erreichung dieses gemein-nützigen Wercks durchgehends auff der Geest die Versehung zu thun, daß jeder Haußmann, Köhter, Brinckſitzer und Häußling nach advenant eine gewisse Anzahl junger Eichen- oder Büchen-Häster, in der Marsch aber an Weiden oder Eschen jährlich pflantzen und zum Wachsthum befordern; Deßgleichen auch die junge angehende Haußwirthe angehalten werden, eine gewisse Zahl etwa 20 à 30 dergleichen junge Bäume zu setzen, und daß ein jeder derselben, bevor er in den Ehestand treten, und sich copuliren lassen wil, zu beweisen schuldig sey, dergleichen zum Wachsthumb gediehene Anzahl gepflantzet zu haben. Pag. 155 d. ältern Ausg.

8.

Weil auch das Erdreich und der Grund in diesem Lande an vielen Orthen, sonderlich auff der Geest zum Wachsthum des Tannen- und Fichten-Holtzes nicht unbequehm zu seyn scheinet; Solche Höltzung aber zu bauen und sonsten sehr nutzbahr und dienlich ist, daher dem Publico fürträglich, daß darauff gedacht werde, wie dergleichen Höltzung ins Land zu bringen, und fortzupflanzen seyn möge; So wird die Königl. Regierung nebst der Cammer ihre Sorgfallt dahin zu richten haben, wie dergleichen Saamen von Tannen, als dessen Anschaff- und Bearbeitung sich ohne sonderliche gravation des Staats leichtlich thun lassen wird, aus denen benachbahrten Lüneburgischen ins Land gebracht, und in denen Aemptern und Domainen an denen Orthen, deren Grund zu dessen Besaamung fähig und tauglich seyn möchte, gesäet, und durch dergleichen Exempel andere Eigenthums Herren im Lande animiret und angefrischet werden mögen, auch bey ihren Gütern einige dazu dienliche Plätze gleicher gestalt besaamen zu lassen; Auff welcher Arth Höltzung dann und deren Establirung umb so viel mehr zu gedencken seyn dörffte, als der gemeinen Hütung und Weide dadurch gar kein Eintrag oder Behinderung zuwächset, zumahl die damit besaamete Oerter mit dem Vieh nicht dürffen geschonet, angesehen es denen selben vielmehr nützlich ist, wann sie mit dem Viehe so fort getrieben werden, weil solches den Saamen in die Erde tritt, und wann die Frucht herfür kommet, derselben wegen deren stachelichten Zweigen und sonstigen unannehmlichen Geschmacks keinen Schaden thut. Pag. 156 d. ältern Ausg.

9.

Nachdem aber 9. mit Zupflantzung und Wiederanrichtung der Höltzung und Wälder in einem Lande wenig Vortheil geschaffet und ausgerichtet werden kan, wo-

fern nicht auch auff die Conservation derselben und der noch vorhandenen übrigen wenigen Höltzungen mit Ernst und Nachdruck gedacht, und aller möglicher Fleiß angewandt wird, daß solche für weitern verderblichen Abgang bewahret bleiben. So wird

10.

Zum zehenden nöthig seyn, daß von denen Beampten aus jedem Ampte oder Closter, da es etwa noch nicht geschehen, eine richtige Verzeichniß aller seines Orths noch vorhandenen, es sey Eichen, Büchen, oder andern Höltzungen, so noch
Pag. 157 d. ältern Ausg. etwas von Würden seyn, nebst deren gegenwärtigen Beschaffenheit, ohngefährigen Bezirck oder Grösse, und wor dieselbe belegen und begräntzet, bey der Königl. Regierung eingebracht, und darzu von derselben gebührliche Verordnung abgelassen werde; Dann ferner

11.

Daß der hin und wieder überhand genommenen und noch immer weiter überhand nehmenden Holtz-Dieberey nach aller Möglichkeit und Kräfften vorgekommen und gesteuret werde, worzu dann absonderlich requiriret werden will, weil der verordnete Holtz-Förster nebst denen bey jedem Ampte und Kloster bestelleten wenigen Bedienten unmöglich jeden Orths, da Diebställe vorgehen, zu rechter Zeit seyn, und alles beobachten können, daß bey jeder, noch etwas importirenden Höltzung aus denen nächst-angelegenen Dörffern ein gewisser Auffseher und Holtz-Geschworner von denen redlichsten der Orths befindlichen, und an den Höltzungen interessirenden Leuten zur Mit-Auffsicht bestellet und in Eyd genommen werde, der so wol Tags, als Nachts, wanns thunlich, die Höltzung visitiren, und wann er Schaden verspühret, den Thäter auszuforschen bemühet seyn soll, welchem auch in bemeldtem seinem Eyde mit einzubinden ist, da er nachläßig seyn, oder auch vorsetzlich worunter mit denen delinquirenden conniviren, und etwas so zu Attrapirung und Offenbahrung des Diebstalls dienlich, unterlassen sollte, daß derselbe nicht al-
Pag. 158 d. ältern Ausg. lein für den Schaden einstehen, und den gedoppelten Werth des abgehauenen und gestohlnen Stammes erlegen, sondern auch nach behufiger Uberführung dessen, nach Beschaffenheit des Unterlasses entweder mit Gefängniß oder anderer ernstlichen arbitrar-Straffe angesehen und beleget werden solle.

12.

Damit auch 12. unter die Verbrecher und Holtz-Diebe so viel mehr Furcht und Schrecken gebracht werden möge, so wird hiemit verordnet, weil sich mercken lässet, daß durch die bisherigen Geldstraffen dem Ubel des Holtzstehlens nicht

genuglich gesteuert werden kan, weil die Holtz-Diebe die erlegende Straffe aus dem Holtze wieder zu suchen, und also die Bestraffung zu eludiren wissen, daß dieselbe nicht allein das gestohlene Holtz nach seinem Werth bezahlen, sondern auch nach Gestalt des Verbrechens, mittelst Richterlicher Ermäßigung, jedoch sonder einige Weitläufftigkeit zugleich am Leibe gestraffet werden sollen.

13.

Dieses alles so viel besser zu bewerckstelligen, und es in die Wege zu richten, daß die über jedes Holtz bestellete Bediente ihre Obliegenheit so viel sorgfältiger beobachten, wird nöthig seyn, daß so wol der Ober-Jägermeister für sich selbst die Höltzungen bey denen Aemptern und vormaligen Closter- und Capituls-Gütern, und zwar so wol diejenigen, welche Ihrer Königl. Majestät allein zustehen, als diejenigen, welche etwa gemeinschaftlich seyn, und woran andere Guts-Herren mit interessiren, öffters und so viel es jährlich möglich, besichtige, sondern auch solche durch seine untergebene Bediente genau visitiren, und zusehen lasse, an was Orthen etwa verbothene Hiebe oder Abschelung der Borcken, wodurch der Baum verdirbet, vorgegangen seyn möge, welches dann mit Fleiß zu annotiren, und seinen Umbständen nach, gehörigen Orthes zur notice zu bringen, damit darnach gebührend inquiriret, und die excesse zu gebührender Bestraffung gezogen werden mögen: Wie dann umb dieses so viel besser zu verhüten, und daß niemand bey etwaniger künfftigen Betretung sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben könne, solche Abschelung, imgleichen die Abhauung der Zweige und Verstümpffung der Bäume durch ein öffentliches zu affigirendes Placat, mittelst Benennung gewisser Straffe zu inhibiren und zu verbieten seyn wird, gestalt dergleichen Placat zugleich beym Abdruck dieser Ordnung mit public gemacht werden sol, daß hinführo keine eichene Wagendisteln, Leiter-Bäume, Band-Holtz, noch auch eichene Schwöpen-Stiele gehauen noch verkauffet werden mögen.

Pag.159 d. ältern Ausg.

14.

Was zu Ihrer Königl. Majestät Diensten und sonsten zu hauen verordnet werden möchte, muß alles mit guter menage, und der Stamm so kurtz als es immer möglich, bey der Erde abgehauen, auch des Frucht-tragenden Mast-Holtzes, so viel thunlich verschonet, imgleichen was von dergleichen grossen Bäumen zu Feuer-Holtze gebrauchet wird, wozu doch nur die Topsohren und verdorreten Bäume, auch ander Lager- und vom Winde umbgeworfenes Holtz zu nehmen, nicht von einander gespalten, sondern vorhergesaget, und darnach nach einer gewissen Länge oder Maasse entzwey gehauen werden.

Pag.160 d. ältern Ausg.

15.

Desgleichen muß alle dasjenige Holtz, so zum Bauen erfordert wird, so viel immer thunlich, im Winter, da der Stamm ohne Safft, und daher das Holtz so viel dauerhaffter ist, und zwar in guten Wahlen gehauen werden, deßfalls diejenigen, so dessen bedürffen, sich gehörigen Orthes zeitig anzumelden haben; Wie dann in solcher Winterlichen Zeit, so weit es der jedesmahlige Zustand, und die Beschaffenheit der Zeiten immer gestatten will, der auch zu Faschinen und sonst erfordernde Busch gehauen werden soll, damit er gegen das Vorjahr so viel besser wieder ausschlagen und anwachsen könne, bey welcher Hauung des Busches sol auch vor allen Dingen der jungen Häster, so zum Umpflantzen tüchtig, wie auch der Hasseln zum Band-Holtz geschonet werden.

16.

Alle Anweisung in Königl. Aempter oder Kloster- und Capitluls-Höltzungen, auch in denen hypothecirten, sie geschehen zum Verkauff oder sonst anderer ge-
Pag. 161 d. ältern Ausg. stalt, sollen hinführo vermittelst des Königl. Hammers geschehen, also daß alles, so abgehauen wird, durch denselben vorheran geschlagen und bezeichnet werde: Demnach alle diejenigen, welche jetzt-gedachter massen permission erlangen, in bemeldten Königl. Höltzungen gewisse Bäume Kauffs-Weise, oder auff andere Arth abzuhauen, sich vorzusehen haben, daß sie solche nicht ohne vorherige Anweisung und jetzt bemeldte Bezeichnung abhauen, bey ernstlicher Beahndung, gestalt dann zu Vermeidung alles darunter besorgenden Unterschleiffs bemeldte Anweisung durch den jedesmahl bestallten Ober-Jäger oder Forst-Meister, mittelst Ausgebung gewisser Zettul an die Holtz-Vögte oder Heide-Reiter, welche vorbenandte Bezeichnung gegen ein leidliches Stamm-Geld, als von jedem Stamm 4 ß thun müssen, hinführo geschehen soll. Wobey dann dieses absonderlich verordnet wird, daß keiner, er sey wer er wolle, sich gelüsten lassen solle, für die Anweisung den geringsten Heller weiter zu nehmen oder zu begehren, bey Straffe gedoppelter Erstattung und anderer willkührlicher Bestraffung.

17.

Damit auch ein jeder wissen möge, nach welchem Preise hinführo jeder Arth und Sorte von Holtz in denen Königl. Höltzungen verkauffet und bezahlet genommen werden solle; So ist die Taxe desselben zugleich hiebeigefügt, als:

	Rthl.	ß
Pag. 162 d. ältern Ausg. Für eine Eiche zur Mühlen-Säule oder Haußbaum	25	
Für eine eichene Mühlen-Welle	8	

	Rthl.	ßl.	
Für einen eichenen Mühlen-Balcken	8		Pag. 162 d. ältern Ausg.
Für eine eichene Mühlen-Sohle	6		
Für eine eichene Mühlen-Ruthe	3		
Für ein eichen Kahn-Holtz nach Gelegenheit	8		
Für eine Eiche zum Sageblock zur Schiffs-Bawte von zwei Längden	8		
Für eine Eiche zum Sageblock von einer Längde	4		
Für einen eichen Block zu Boths-Dielen	4		
Für eine eichene starcke Sohle oder Plathe von 40 Schuhen lang	2	24	
Für eine gemeine eichene Sohle so 30 Schuh lang	2		
Für eine Fuhre Kamm-Holtz	2		
Für eine Eiche zum Sparr-Stücke		24	
Für eine Zopffsohre Eiche	1		

Doch ist hiebei verordnet, daß keine Zopffsohre Eichen für der Hand zu Klap-Holtz oder sonsten in denen Königl. Höltzungen, an Frembde nicht sollen verkauffet, sondern zu der Aempter und des Landes Nothdurfft, als zu Küfen und Bier-Fässern angewandt werden.

	Rthl.	ßl.	
Für eine grosse Esche zu Tischbrettern	4		
Für eine grosse Linde	4		
Für eine Esche zu Back- oder andern Trögen	2		
Für eine Esche zu Molden	1		
Für eine Fuhre Küfenspleth mit 4 Pferden	2		
Für ein Schock klein Eschen Band-Holtz zu Fässern und kleinen Küfen	1		Pag. 163 d. ältern Ausg.
Für ein Schock Eschen zu Küfen Bandholtz	2		
Für eine Esche zu Schüppen oder kleinen Möldgen		32	
Für ein Fuder Eschen und Eichen Nutz-Holtz zu Wagen-Axen, Letter-Böhmen und Wagen-Deichseln ꝛc.	1		
Für ein Schock Haseln zu Tonnenband-Holtze		32	
Für eine Rahde-Büche oder sonst grosse Büche	2		
Für eine Fuhre Rasen-Holtz	1		
Für eine Fuhre Kamm-Holtz	1		
Für eine Fuhre Specken-Holtz	1		

Wann auch durch die im achten Articul dieser Ordnung veranstalte Zupflantzung des Tannen und Fichten Holtzes, diese Provincien auch mit dergleichen Höltzungen, vermittelst göttlicher Verleihung nach Nothdurfft versorget und versehen seyn werden, soll alsdann von der Königl. Regierung auch darüber eine gewisse Taxe gesetzet, und dieser Holtz-Ordnung inseriret, oder dabey appendiciret werden.

	Rthl.	ßl.
Für eine grosse Eller, Espe oder Bircke zu Molden		32
Für eine grosse Eller zu Schüppen		32
Für einen Stamm Espen-Holtz so zum Bauen tüchtig ist		24
Für einen Fahden Eichen Holtz von Lagerholtz geschlagen, nach der Landüblichen Länge	1	
Für einen Faden Ellern, Bircken, May- und Hagebüchen-Holtz, nach der gewöhnlichen Länge		32
Für eine Fuhre Deckel-Schächte, so mit zwei Pferden geführet wird		24
Für eine Fuhre Deckel-Schächte, so mit drey oder vier Pferden abgeholet wird	1	
Für ein Fuder klein Band-Holtz		32
Für ein Fuder Hopffen- oder Klemstacken	1	
Für ein Fuder Hürten-Sträuche		16

Pag. 164 d. ältern Ausg.

18.

So lange als Lager-Holtz vorhanden, sol, sonderlich in denen Königl. Höltzungen kein anders zum Verbrennen, bey willkührlicher grossen Straffe, gehauen werden, auch sollen hinführo die Brücher in gewisse Haue oder Bezircke geleget, und keinem etwas daraus verkauffet oder sonst angewiesen werden, biß jeder Hau- oder Orth Holtzes zeitig und abgehauen zu werden tüchtig sey, bis dahin solcher geschonet werden soll, bey ernstlicher Bestraffung desjenigen, welcher dawider zu handeln sich unterstehen würde; Worauff dann so wol der Ober-Jäger- oder Forst-Meister, und dessen Unterbediente, als auch jedes Orths Beampte fleißiges Auffmercken haben sollen, wie imgleichen, daß diejenigen Plätze und Oerther, allwo die Natur seinen wachsbahren Eichen- und Büchen-Busch herfür bringet, fleißig in Acht genommen, und auffgeschnetelt werden mögen.

Pag. 165 d. ältern Ausg.

19.

Wann einig Bau-Holtz gekauffet und angewiesen ist, soll es bey Zeiten, und zwar inner zwey Monath, aus den Höltzern geschaffet und ausgeführet, oder umb Rest-Zettul angesuchet werden, bey Verlust des Holtzes oder nochmahliger Zahlung, nicht weniger auch der Käuffer, oder welchem sonst das Holtz angewiesen worden, gehalten seyn, den Hieb wieder zu reinigen. Würde auch Jemand, welcher auff gewisse Bäume Anweisung erhalten, sich unternehmen, mehr, oder auch andere Bäume als ihm angewiesen, abzuhauen, soll derselbe mit eben der Straffe, als andere Holtz-Diebe beleget, und exemplariter bestraffet werden.

20.

In denen Aemptern und Clöstern, allwo gewisses Deputat-Holtz zur Feurung hergebracht, hat es dabey billig sein Verbleiben, nur daß solches jedes Orthes von der Königl. Cammer auff ein gewisses reguliret werde. Es sollen aber die Beampte und Bediente hinführo eigenmächtiger Weise nicht hauen, sondern vom jedesmahligen Ober-Jäger- oder Forst-Meister gebührende Anweisung und Zettul darauff erhalten, auch bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe beflissen seyn, daß solches nicht anders, als des Winters, und in guten Wahlen, auch in keinem verbothenen oder unzeitigen Hauen gefället und geworben werde, wie dann auch die Königl. Cammer dahin Sorgfalt anwenden wird, daß anstatt des bemelden Deputat-Holtzes die in den Aemptern bestellete Bediente sonderlich die geringere zum grössesten Theil mit Torff versehen werden mögen, damit die Hölzungen, biß die Länder durch des Höchsten Segen damit erstlich besser als für jetzo versorget, so viel mehr menagiret und zu völliger Consistence gebracht werden können. Pag. 166 d. ältern Ausg.

21.

Gleichergestalt soll an denen Orthen, woselbst einiger Busch- oder Brenn-Holtz-Hieb, es sey von denen Guts-Herren oder Haußleuten in Ihrer Königl. Majest. Domainen, oder in denen vormahligen Closter- und Capittuls-Gütern praetendiret wird, noch sonst in denen Pfands-Weise noch ausstehenden Hölzungen, oder in denen Dorffschafften, woselbst Ihr. Königl. Majest. wegen Dero darin habenden Meyere als Gutsherr interessiret seyn, hinführo nicht promiscuè und ohne Unterscheid gehauen, sondern was wegen der Anweisung und wegen der regulirenden Haue, auch deren auff gewisse Zeit zu veranstaltender Beschonung derselben vorher verordnet, darauf zugleich mit verstanden, und auch daselbst beobachtet, und zu gebührender Observance gebracht werden, jedoch daß an solchen gemeinschafftlichen Oerthern, ratione der Anweisung, mit denen andern jedes Orths interessirten Guts-Herrn vorher communiciret, und deren consens erfordert werde.

22.

Damit auch dieses alles so viel richtiger und ponctueller in Acht genommen und observiret werde, sol der Ober-Jägermeister, oder jedesmahliger Ober-Forst-Meister schuldig seyn, sich jährlich von denen Holtz-Vögten und Auffsehern oder Holtz-Geschwornen eine richtige designation und Rechnung von allem Holtze, was sowohl jährlich zugepflantzet, als auff ergangene Verordnung, auch verbothener massen gehauen worden, geben zu lassen, auff daß derselbe nicht allein hin und wieder, wor es von nöthen, die Nothdurfft beobachten, und alle desordres und Pag. 167 d. ältern Ausg.

Mängel so viel besser remediren, sondern auch der Königl. Regierung davon auff Erfordern und sonsten ponctuelle Nachricht ertheilen, und von demjenigen, was darunter seines Ampts und Obliegenheit ist, Rede und Antwort geben könne.

23.

In denen Höltzungen, wie auch an denen Orthen, wo vor diesem Höltzungen gestanden, soll von Zeit der publication dieser Ordnung hinführo, ausser was bereits ausgebrochen und zu Acker gemachet seyn möchte, nichts weiter ohne speciale Erlaubniß ausgebrochen, und zu Korn-Land gemachet werden. So sollen auch an denen Orthen, wor Höltzungen seyn, keine Ziegen gehalten, sondern wor dieselbe bey Höltzungen bißher gehalten worden, bey gewisser willkührlichen Straffe
Pag. 168 d. ältern Ausg. abgeschaffet werden; Wie dann beydes durch ein öffentliches Placat, bey publication dieser Ordnung veranlasset werden soll.

24.

Weiln auch durch das Heide-brennen im Lande so wol dem jungen als alten Holtze grosser Schade öffters zugefüget, und folglich den Heiden und Wäldern ein ruin causiret wird, des jungen Wildes, so darunter leidet, allhier nicht zu gedencken; So wird hiemit verordnet, daß in den Königl. Höltzungen und Wäldern niemand einiges Feuer halten, sondern solches bey arbitrar- auch gestalten Umbständen nach, bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen seyn solle; Wie dann auch der Ahdel, oder wer sonsten Höltzungen in diesen Hertzogthümern hätte, auff die Ihrigen umb so viel mehr gleichfalls gute Auffsicht zu haben schuldig seyn, als ihr eigenes Interesse darunter versiret, und diejenigen, in deren Höltzungen Feuer entstünde, und den benachbarten Königl. oder andern Wäldern Schaden zugefüget würde, bey Befindung einiger negligence oder culpae dafür zu antworten, und den Schaden zu erstatten schuldig seyn sollen, wie nicht weniger, wann der Thäter des Anzündens nicht zu erforschen stünde, die nächsten Dorffschafften durch deren Einwohner vermuthlich der Brand causiret worden, zu Ersetzung des Schadens und Bestraffung, laut des bereits deßfalls publicirten Patents, angehalten werden sollen, deßgleichen auch bey dem eines unversehens und unglücklich entste-
Pag. 149 d. ältern Ausg. henden dergleichen Brandes, nicht allein diejenigen, so mit der Jägerey und Höltzung zu thun haben, sondern auch alle an dem Orthe solchen Brandes angrentzende Dorffschafften und deren Einwohner verbunden seyn sollen, den Brand löschen zu helffen, damit er nicht weiter umb sich fressen, und den Schaden ergrössern möge, als weßhalber gleicher gestalt ein Patent affigiren zu lassen der Königl. Regierung oblieget.

25.

Wann der Höchste das Land mit Mastung gesegnet, sol solche umb Aegidii aus, von dem Ober-Jägermeister oder Holtz-Förster, mittelst Zuziehung der Amts-Bedienten, auch anderer dergleichen Dinge kündiger Leute besichtiget, auch ein Verschlag, wie viel Schweine jedes Orths in denen Königl. Höltzungen eingenommen und feist gemachet werden können, gemachet, und davon der Königl. Cammer eine Designation, in welchen Höltzungen, und wie viel Mast darin vorhanden, unter des Ober-Jägermeisters Unterschrifft, zu dero Nachricht übergeben, zugleich auch eine Eintheilung, und wie viel von jedem Schweine an Mast-Geld zu nehmen, verfasset, folgends solches alles von der Cantzel, oder sonsten jeden Orthes öffentlich kund gemachet werden, mittelst Benennung einer gewissen Zeit, wann die Schweine eingetrieben werden sollen, damit es zu jedermanns notice gelangen, und die Leute, welche Schweine in die Mast zu treiben willens, sich darnach zu richten haben können, Auf welchen Fall dann auch nicht unzuläßig gehalten werden kan, durch öffentliche Patenta die Betreibung auswertiger und frembden Höltzer zu inhibiren; sonst aber und bey etwanigem Mangel voller oder weniger Mastung, als die einzunehmen intendirte Anzahl Schweine zuläßet, bleibet einem jeden frey, seine Schweine hinzutreiben, wor es ihm beliebig und bequehm ist; Wie dann auch auff den unvermuthlichen Fall, wann die Schweine aus Mangel der Mastung, nicht völlig fett würden, auch keiner das volle Mast-Geld zu geben verbunden bleibet: Wobey dann

Pag. 173 d. ältern Ausg.

26.

So viel möglich, zu verhüten, daß die Höltzungen nicht mit allzuvielen Schweinen übertrieben werden; Wie dann zu solchem Ende auch höchstnöthig, daß von solcher Zeit an, und zwar von Zeit der beschehenen Abkündigung, die sonst auff solchen Mast-Höltzungen mit denen Vieh-Trifften berechtigte, mit ihrem Viehe daraus zurücke] zu bleiben, und solche nicht zu betreiben schuldig seyn, und solches jährlich bey sich findender Mastung, wie auch das Eichel- und Buchlesen bey einer gewissen Straffe publicè abzukündigen und zu verbiethen ist.

27.

Wann aber keine volle, oder halbe, oder auch nicht so viel Mastung, daß kein facit oder Rechnung darauff zu machen, noch es die Mühe bezahlen könnte, besondere Hirten darauff anzunehmen, und andere Kosten an Auffschreib- und dergleichen Gebühr zu veranlassen, sondern nur Sprang- oder Streu-Eckern hier und dar vorhanden wären, würde solches dem Ober-Jägermeister und dessen Untergehörigen als ein accidens für ihre sonstige Mühe, anderer Orthen Gebrauche nach,

Pag. 171 d. ältern Ausg.

nicht unbillig gegönnet und überlassen, nur daß es nicht mißbrauchet, sondern der Königl. Cammer jedesmahl notificiret werde.

28.

Was sonsten in dieser Ordnung nicht specialiter und gleichsam auff einmahl in allen sich etwa zutragenden Begebenheiten determiniret und veranlasset werden können, als welches, weil in diesen Landen, so viel man weiß, bißhero keine beständige Holtz Ordnung verfasset gewesen, sich von Anfangs nicht füglich thun lassen wollen, solches bleibet der Königl. Regierung, in denen nach und nach sich begebenden Fällen, zu verordnen allerdings vorbehalten, wie dann dieselbe nach und nach Sorge zu tragen und zu verordnen haben wird, daß der gemeinen Baurschaft Hölzung, oder worin selbige einige servitut ratione der Mastung, und Holtzes zu den Gebäwden, und sonsten hat, an denen Orthen, wor es sich thun lassen will, möge getheilet werden, auch hiernächst, wann durch göttliche Verleihung und fleißige Observance dessen, was in vorstehenden Puncten veranlasset, die Hölzungen in diesen Provincien zur Verbesserung und völligen Anwachs wieder gelanget seyn werden, absonderlich wegen des Kohlenbrennens und dergleichen, als wodurch den Heiden und Wäldern, wann darunter keine richtige Masse gehalten wird, grosser Abgang und ruin verursachet zu werden pfleget, ein gewisses Reglement gemachet werde.

Pag. 172 d. ältern Ausg.

Was nun ferner eine beständige Jagt-Ordnung, Eingangs ermeldter massen belanget, weil es in der Notorietet iberuhet, daß auch darin in diesen Hertzogthümern eine grosse Confusion sich befindet, und dabey viele excessus und Mißbräuche vorgehen, welche eines beständigen Reglements und gedeilicher Aenderung sehr von nöthen haben, So wird

1.

Furträglich befunden, und hiemit verordnet, daß wie vor allen der hohen Landes-Obrigkeit Regalia und Vor-Rechte im Lande billig zu praeserviren und in gute Obacht zu nehmen, also an denen Orthen, wo vor Alters Bischöffliche oder Fürstliche Gehäge gewesen, solche wieder in Stand gebracht, und mit gewissen Marck-Pfälen bezeichnet werden, welche dann mit allem Jagen und schiessen, ausser was auff Anordnung und special Erlaubniß der hohen Landes-Obrigkeit und dessen, der

Dero vices in diesen Hertzogthümern vertritt, geschiehet, wie auch mit übermäßigen Vieh-Trifften gäntzlich zu verschonen, gestalt dann durch die Königl. Regierung deßfalls eine gewisse Untersuchung nach solchen vor diesem gewesenen Gehägen forderlichst anzustellen, und obige Verordnung ins Werck zu richten ist, deßwegen auch dieselbe geschärffte Patente und Poenal-Mandata zu publiciren hat: Dann Pag.173 d. ältern Ausg.

2.

Wird auch nöthig seyn, weil fast ein jeder von Adel im Lande die hohe und niedrige Jagt praetendiret, daß ein jedweder, bei welchem sich ein begründeter Verdacht oder Zweiffel, ob er der hohen Jagt sich anzumassen berechtiget sey, entstünde, seine competence und Befugniß dazu beybringe und beweise, wesfalls die Königl. Regierung ebenfalls Verordnung, mittelst praefigirung einer gewissen Frist ergehen zu lassen und public zu machen hat.

3.

Weil auch dem glaubwürdigen Berichte nach, das Wildwerck, sonderlich aber das kleine und Feder Wild daher einen mercklichen Abgang leidet und ruiniret wird, daß fast ein jeder, wer nur wil, sich des Schiessens annimmet, und mit Büchsen und Flinten im Felde herumb gehet, solches aber nach diesem nicht weiter zu verstatten; So wird hiemit verordnet, und von wegen Ihr. Königl. Majest. ernstlich verboten, daß von Zeit der publication dieser Ordnung, sich niemand, was condition und Wesen er auch sey, weder Haußmann, Bürger, Bedienter, Soldate noch Officirer mit einer Flinte oder Hagel-Rohr, ausserhalb freyer Landstrassen, im Felde oder Gebüsche finden lasse solle, bey Abnahme solcher Flinten oder Röhre, auch anderer ernstlichen willkührlichen Bestraffung, worunter dann auch die Schäffer, Hirten und dergleichen Leute so wohl bey Weidung ihrer Heerden und Viehes mit gemeinet seyn sollen. Pag.174 d. ältern Ausg.

4.

Wie dann 4. zu so viel besserer Bewerckstellung dieses, vorgemeldeten Haußleuten und dergleichen hinführo nicht zu gestatten, daß sie Flinten oder Schnapschlösser, sondern nur Muscueten zu ihrem Hauß-Gewehr gebrauchen mögen, umb sich des Wildschiessens so vielmehr zu enthalten, gestalt auch mittelst affixion eines öffentlichen Placats, und determinirung einer gewissen Frist, in welcher ein jeder bemelter Flinten ꝛc. sich zu entohnigen, die Anstalt dazu nicht allein verfüget werden, sondern auch die Beampte so wol als Holtz-Vögte und andere dergleichen Ampts- und Börde-Bediente fleißiges Auffmercken zu haben

schuldig seyn sollen, daß was in diesen beyden articuln enthalten, effectuiret werde, bey willkührlicher animadversion, zum Fall sie darunter nachläßig befunden würden, und mit jemand connivirten.

5.

Nachdem auch nicht unbekannt, daß sich bey denen Schäffern und andern Haußleuten im Lande viel Hunde befinden, welche das Wild jagen, und die jungen erhaschen und fressen, als soll hinführo keinem Schäffer und Hirten erlaubet seyn, andere als grosse, oder doch dergleichen kleine Hunde zu halten, welche sich an kein Wild kehren, oder demselben nachspüren; Insgemein auch die Haußleute schuldig seyn, ihren Hunden, welche nicht an der Kette liegen, grosse Knüppel von 5 viertel Ehlen lang anzuhängen, damit sie dem Wilde so viel weniger nachsetzen können.

Pag. 175 d. ältern Ausg.

6.

Ferner soll denen in Guarnison liegenden oder auf dem Lande einquartierten Officirern nicht verstattet werden, Jagt- oder Wind-Hunde in den Quartieren zu halten, weniger sich des Jagens und Hetzens ohne Unterscheid promiscuè zu gebrauchen.

7.

Desgleichen sollen auch die Beambte und Vögte nicht Macht haben, Schützen oder Jagt zu halten, es möchte dann jemand von der hohen Landes-Obrigkeit specialiter concediret und erlaubet werden, sondern sollen auff jedem Ambte oder Domain, wor was erkleckliches an Höltzungen verhanden, ein Ambts-Jäger oder Schütze oder Holtz-Voigt gehalten und salariiret werden, welcher an denen Orthen, woselbst Ihr. Königl Majest. Jagt-Gerechtigkeit mit der Guts-Herrn ihren etwa vermenget ist, Dero interesse observire in acht nehme.

Pag. 176 d. ältern Ausg.

8.

So soll auch ein jeder, welcher mit Jagt-Gerechtigkeit versehen ist, mit seiner Jagt auff dem Seinigen, und so weit sich seine wolhergebrachte Gerechtigkeit erstrecket, verbleiben, und weder Ihr Königl. Majestät, als in deren ungemeinschafftlichen Höltzungen alles frembde Jagen und Schiessen ohne expresse permission hiemit gäntzlich verbothen und abgestellet seyn soll, noch einem andern Edelmann und Nachbahren einigen Eingriff oder Beeinträchtigung zufügen, bey ernstlicher Beahndung, so offt darüber geklaget, und der Eintrag ausfündig gemachet

würde, wie dann auch ein jeder mit seinem eigenen Jäger und Schützen zu jagen nur befugt, alle zusammen gethane Jagten aber, so zum ruin der Wildbahnen gereichen, hiemit abgeschaffet seyn sollen, es sey dann, daß einige gemeinschaffliche Jagd-Gerechtigkeit an einem Orthe hätten, in welchen Fällen doch gute Behutsamkeit gebrauchet werden, und keinem zugelassen seyn soll, ohne seines Mit-interessenten, oder an denen Orthen, da die hohe Landes-Obrigkeit an der gemeinschafftlichen Jagt mit interessiret ist, der Beampten consens, oder zu dessen Praejuditz sich des Jagens zu bedienen; Wie dann imgleichen hiemit auch ernstlich und bey arbitrar-Straffe untersaget und verbothen seyn soll, daß niemand, der sonst zu jagen oder zu schiessen berechtiget, solche Gerechtigkeit durch seine Meyer exerciren solle.

9.

Pag. 177 d. ältern Ausg.

Es soll auch niemand seine habende Jagt-Gerechtigkeit alleine ausser dem Gute oder Hoffe zugleich, an einem andern, sonderlich aber an Ahdeliche Personen verpachten oder auff andere Weise übertragen, auch die vielfältigen Theilungen der Jagten, welche bey Theilung oder Veräuserung der Meyer vorgehen, und wodurch an einigen Orthen viele Jäger an einer Feld-Marcke Befugniß erlangen, hinführo unzulässig seyn, auch bey denen vorgehenden Concursen und Distractionen der Güter, bey welchen die Jagten mit in Anschlag gebracht werden pflegen, gute Maasse darunter gehalten werden soll, daß solche nicht in dergleichen Hände und Gewalt gerathen möge, wodurch denen Wildbahnen ein sonderlich praejudice entstehen könte, wie dann hinführo solche nicht dem Cedenti gelassen, sondern dem Optanti allein zugeschlagen werden soll, es wäre dann, daß jenen beym concursu noch etwas übrig bliebe, auff welchem Fall solche demselben allein zu lassen wäre.

10.

Damit auch so wohl das junge Wild so viel mehr gehäget und zu seinem rechten Wachsthumb gedeyen, als auch das Korn im Felde, so viel möglich, geschonet werden möge, wird hiemit verordnet, daß zu gewisser Zeit des Jahres, nemlich in der Setz- und Brüte-Zeit, als von Verkündigung Mariae, bis auff Jacobi, oder den ersten Augusti, ein jeder, auch auff seinem eigenen, sich des Wild-schiessens und jagens zu enthalten schuldig seyn soll, wer dawider handelt und betreten werden solte, soll, er sey wer er wolle, dem Fisco in eine nahmhaffte Straffe verfallen, und zwar für einen Hirsch oder Hinde 50 Rthl., für ein Wild-Schwein oder Bache 20 Rthl., für einen Rehbock oder Rigge 10 Rthl., für ein Frischling eben so viel, für einen Hasen 3 Rthlr. für ein Berck- und Rebhuhn 2 Rthl., für eine Ente 1 Rthl. zu büssen und zu erlegen schuldig seyn, worauf die Beampte, Vögte, Richter, und andere Bediente, bey Vermeidung unnachläßigen

Pag. 178 d. ältern Ausg.

Einsehens, fleißige Auffsicht haben, und die Verbrechere bey jeden Orths Obrigkeit oder beym Advocato Fisci angeben sollen, gestalt dann, wer einen dergleichen Delinquenten anmelden, und zur Uberführung des facti gründliche Anleitung geben würde, den vierten Theil obgesetzter Straffe zu genieſſen haben soll; Als welches jährlich von den Cantzeln zu proclamiren, oder sonst kund zu machen ist.

11.

Gleich wie jetzt-gedachte Verordnung und Straffe nur von denjenigen zu verstehen, welche auff dem Ihrigen schieſſen und jagen, also werden diejenige, welche entweder zu jagen gar nicht berechtiget seyn, oder in bemeldter Setz-Zeit oder auff der Grose auff frembden Feldern sich betreten lassen, und vorgesetzter massen excediren, mit gedoppelter Straffe angesehen werden, und zwar mit nachgesetzter masse daß, wann einer oder ander zum zweiten, dritten, oder mehrmalen betroffen würde, der Befindung nach, mit Verhöhung sothaner Geld- oder auch nach Gröſſe des Verbrechens mit anderer willkührlichen Straffe nachdrücklich beleget werden solle.

Pag. 179 d. ältern Ausg.

12.

Andere Raub-Thiere aber, als Lüchse, Wölffe, Füchse, wilde Katzen, Mahrtern und dergleichen, auch Ottern und Bieber seyn zu jeder Zeit des Jahres, jedoch daß wegen der Füchse zu der Zeit, wann der Balg nicht tauget, als vom ersten Maji biß Michaelis, darunter einige Maasse gehalten werde, zu schieſſen und zu fangen unvorbothen, gestalt derjenige, welcher einen Wolff schieſſen oder fahen kan, jederzeit die ordentliche Belohnung, nach Maßgebung der publicirten Placaten zu genieſſen haben wird.

13.

Weilen auch die Erfahrung bezeuget, daß durch das Strick- und Schnarren-Stellen sonderlich den Hasen und einigem andern Wilde ein groſser ruin causiret wird; So wird solches Krafft dieser Ordnung nochmahls gäntzlich verbothen, und soll hinführo niemand, er sey wer er wolle, sich unternehmen, weder durch sich, noch die Seinige, demselben damit nachzustellen, wer darüber hiernächst betreten würde, soll mit harter arbitrar-Bestraffung, auch nach Befindung und Gestalt der Umbstände des Verbrechens, mit harter Leibes-Straffe, auch gar Landes-Verweisung dafür angesehen, auch nach Anleitung des deßfalls publicirten Placats de Anno 81. gewisse Personen bestellet werden, welche die Verbrechere angeben, und gewisse Belohnung dafür zu erwarten haben sollen, wie dann auch wegen des vielfältigen Heidebrennens, wodurch dem jungen Wilde groſser Schade zugefüget werden kan, gemeldtes Placat durch ernste Beobachtung strictè zu observiren ist, daß keinem erlaubet sey, ohne consens und Bewilligung seines Guts-Herrn Heide anzuzünden.

Pag. 180 d. ältern Ausg.

14.

Gleicher gestalt sollen auch die Reb- und Feld-Hüner, imgleichen die Holtz-Schneppen, nicht geschossen, noch mit Stricken, sondern wie gewöhnlich, mit Garn gefangen, auch die alten Hennen loßgelassen, deßgleichen auff der Birckhüner Faltze der Hennen nach Möglichkeit geschonet werden.

15.

Die gemeinen Wolffs-Jagten müssen auch billig hinführo nicht nach eigenem Gefallen jeden Orths, sondern damit es ordentlich zugehe, mit des Ober-Jägermeisters oder der Königl. Regierung Vorwissen und Gutachten angestellet, auch vorher der Tag, wann dieselbe gehalten werden sollen, publicè abgekündiget, auch nicht zu allzu unbequemer Zeit, angestellet, sondern denen Leuten, so dabey auffwarten müssen, es damit so viel möglich, zur Bequemlichkeit, und damit sie ihre nöthige Feld-Arbeit beobachten können, gerichtet werden, und sollen die Beampten, zumahl der Orthen, woselbst Ihr. Königl. Majestät das Gerichte haben, die ausbleibende und Bruch-fällige zu Register notiren, damit dieselbe bey denen Land-Gerichten gebührend dafür angesehen werden können: Zu besserer Beforderung und Fortsetzung bemeldter Wolffs-Jagten wird auch nöthig seyn, daß in allen Aemptern und Börden eine gewisse Anzahl Wolffs-Pfannen oder Garn angeschaffet werden mögen, jedoch diejenigen Meyer und Köther, deren Guts-Herrn eigne Gereitschafft dazu hätten, ausgenommen; als wozu die Königl. Regierung nebst der Cammer die behufige Anstalt zu verfügen wissen, und ihr angelegen halten wird. Pag. 181 d. ältern Ausg.

16.

Alles was nun in dieser Holtz- und Jagd-Ordnung vorgemeldter massen noch nicht exprimiret wäre, jedennoch aber hiernächst zu so viel besserer Vermehrung und conservation der Höltzungen in diesen Provincien fürträglich und practicable zu seyn, der Zeiten Gelegenheit nach befunden werden möchte, wird der Königl. Regierung künfftigen Sorgfalt und Beobachtung heimgestellet; Wie dann auch schließlich Ihr. Königl. Majest. und Dero jedesmahligen Landes-Regierung vorbehalten bleibet, diese Ordnung auff gewöhnliche und zuläßige Wege, mittelst Zuziehung und Einrathen der Stände, zu ändern, zu verbessern, oder auch gestalten Sachen nach, gar auffzuheben, biß dahin aber sol dieselbe strictè und bey unnachläßiger Beahndung in allen ihren Puncten und Clausuln von Männiglich observiret und gehandhabet werden; Und damit keiner der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, sol solche in Druck verfertiget, und in Städten so wol als in Flecken und Dörffern gewöhnlicher massen publiciret werden; Dessen zu Urkund ist dieselbe biß zu Ihr. Königl. Majest. selbst eigenen gnädigen approbation und Bestätigung, immittelst von der Königl. Commission unterschrieben worden. Stade, den 20sten Julii, Anno 1692. Pag. 182 d. ältern Ausg.

Folgen die Patenta so in der Policey-Ordnung allegiret sind.

Ad Pag. 21.

Vom Credit-Wesen und Concurs-Sachen.

(Ad Pag. 23 der ältern Ausgabe.)

Pag. 199 d. ältern Ausg. Ihr. Königl. Majestät zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden, Wir verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Fügen hiemit zu wissen, was gestalt, nachdem die Erfahrung giebet, daß in hiesigen Hertzogthümern das Credit-Wesen durch die leidige Krieges-Unruhe und sonst andere Zufälle sehr in Abnehmen gerathen und geschwächet worden, also daß so wol das publicum als auch privati darunter merklich leiden, man Krafft tragendes Ampts allen Fleisses darauff bedacht gewesen, wie solchem schädlichen Unwesen hinführo gesteuret, und guter Credit ins Land wieder gebracht werden möge, und als unter andern angemercket worden, was gestalt durch unbillige aestimation der Güter, womit Pag. 200 d. ältern Ausg. die Creditores für baar ausgeliehenes Geld von denen morosis debitoribus in Mangel anderer Mittel bezahlet und vergnüget werden müssen, wie auch dadurch, daß die Debitores, wann sie ihren Creditoren nicht gerecht werden können, oder mehrmahln aus Muthwillen und Vorsatz ihre Güter cediren und Auffdringen wollen, nichts desto weniger in den Gütern besitzen bleiben, und sonderlich denen Immissis Creditoribus gantz unbilliger Weise für dem Netze fischen, und die Revenuen vor wegnehmen, der Credit merklich profligiret und zurücke getrieben werde, indem die Creditores zum öfftern dadurch grossen Theils, und wol gar über die Hälffte ihrer verschossenen Gelder, bekürtzet werden, und unschuldig leiden, auch zu unwiderbringlichen Schaden des publici jedermänniglich dem Lande und deren Einwohnern zur Zeit der Noth, Geld vorzuschiessen und zu leihen abgeschrecket wird, und dann solchem hochschädlichen Unwesen länger nicht nachgesehen werden kan, bevorab da die Löbl. Stände dieses Hertzogthums Bremen, selbsten an die Hand gegeben, und im Vorschlag gebracht, wie daß durch eine richtige Taxa der Güter, solchem Unheil gutentheils gewehret und vorgebeuget werden könne; Diesemnach verordnen, setzen, gebiethen und wollen, Krafft tragenden Ampts, im Nahmen allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. zu Schweden, Unsers allergnädigsten Königs ꝛc. Wir in vim pragmaticae Sanctionis, hiemit und in Krafft dieses ernstlich, und bey Vermeidung willkührlicher Straffe: 1. Daß hinführo so wol bey denen Concursibus und

distractionibus bonorum als particular-adjudicationibus et dationibus in solutum, die Taxa und Wardierung der Güter aller Orten zur Marsch und Geest nach ihrem jährlichen Einkommen und Abgifften, und nach Abzug der darauff hafftenden Ordinair Beschwerden, in der Marsch gegen 6, auff der Geest aber gegen 5 pro Cent verfüget, und denen Creditoribus solcher gestalt addiciret und zugeschlagen werden sollen. Sodann 2. daß, wann hinkünfftig ein Debitor ad Concursum zu provociren nothdringlich gemüßiget, und des beneficii cessionis nach gebührlicher Untersuchung des Gerichtes fähig befunden werden solte, derselbe sofort bey dem Collegio Justitiae seiner Güter Register, wie auch eine designation seiner Schulden und Bürgschafften, wie er solche mit einem Eyde auff Erfordern zu bestärcken sich getrauet, einzubringen und zu übergeben schuldig und gehalten seyn solle, damit sodann unverzüglich durch gewisse Commissarius die aestimation der Güter befordert, das Corpus bonorum rechtlicher Gebühr nach verfertiget, und denen Creditoribus 6 Wochen ante terminum distractionis et specialis liquidationis zu Beobachtung ihrer etwa dabey habenden Nothdurfft communiciret werden könne. Auch drittens so wol ein Curator bonorum als nomine und in gratiam Creditorum ein communis Advocatus, wann die Güter von einiger importance seyn, von dem Gericht bestellet, und denenselben ein billigmäßiges Salarium aus denen abzutretenden Gütern verordnet und zugekehret werde, wornach diejenige, welche im Nahmen allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majestät auff dem Lande und in den Städten zu gebieten und verbiethen haben, wie auch jedermänniglichen von nun an gebührend sich zu achten haben. So lieb ihnen ist der Befindung nach, vorhin angedrohete willkührliche Straffe zu vermeiden. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 23. Junii, Anno 1690.

Pag.201 d. ältern Ausg.

(L S.)

Ad Pag. 30.

Verordnung nichts auſſer Landes drucken zu laſſen.

Pag.209 d. ältern Ausg.

(Ad Pag. 39 der ältern Ausgabe.)

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Demnach man mit sonderbahrer Mißfälligkeit vernehmen muß, daß einige, so wol Geist- als Weltliche, ausserhalb Landes, ohn von hiesigem Gouvernement vorher gegangener Censur, etwas zum Druck befordert, solches aber, zu Verhütung allerhand daraus leichtlich entstehender Inconvenientien, nicht also ferner verstattet werden kan, weshalber man dann gegenwärtiges Placat ergehen zu lassen für gut befunden; So wird im Nahmen vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden dieser Hertzogthümber Unterthanen und Eingesessenen, welche etwas durch den Druck zu publiciren gemeinet sind, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Straffe anbefohlen, daß sie es allemal vorher dem Königl. Gouvernement einlieffern, und

ohn dessen Vorwissen und Consens nichts, so wenig ausserhalb Landes, als im Lande, drucken lassen, so lieb einem jeden angedröhete Straffe zu vermeiden seyn wird; Wornach sich dieselbe allerseits zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 13. Januarii, Anno 1668.

(L. S.)

Ad Pag. 31.

Pag. 210 d. ältern Ausg.

Von Bauung der Brücken, Wege und Stege.

(Ad Pag. 41 der ältern Ausgabe.)

Des Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn CARLN, der Schweden, Gothen und Wenden Königs und Erbfürstens, Großfürsten in Finland, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermannland und Wißmar, wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen ꝛc. Ihr. Königl. Majest. Wir Pag. 211 d. ältern Ausg. in die Hertzogthümber Bremen und Verden verordnete Regierung. Thun kund hiermit, demnach die Erfahrung bezeuget, wie die ordentliche Land-Strassen, wie auch andere Ab- und Neben-Wege, Brücken und Dämme, Wege und Stege in diesen Hertzogthümbern Bremen und Verden hin und wieder dergestalt ausgefahren und verdorben seynd, daß an manchem Orth die, sowol zu Fuß als Wagen reisende Leute, zuweilen mit Leibs- und Lebens-Gefahr, sich hindurch wagen müssen, eine solche Irrung aber nicht allein bey Frembden eine Beschuldigung nicht löblicher Regierung und Oeconomie verursachen, bevorab aber Handel und Wandel von diesen Landen dardurch divertirt und abgeleitet werden kan, sonder auch an sich selber sehr tadelhafft und straffbar ist, dahero wir, auff die vielfältige eingekommene Klagten, Remedirung zu schaffen, tragenden Ampts und Pflichten halber nicht umbhin können, als wird im Nahmen vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jedenin beeden Hertzogthümbern Bremen und Verden bestellten Greffen, Richtern, Beampten, Vögten, und allen denen, die sonst ichtwas zu gebieten und zu verbieten haben, hiemit ernstlich anbefohlen, daß ein jedweder seines Orths mit allem schüldigen Ernst und Eyfer darob seyn und arbeiten lassen solle, damit die baufällige und schadhaffte Land-Strassen so wol, als auch bey- und neben-Wege, wie imgleichen Brücken und Dämme, innerhalb denen nächsten 14 Tagen, nach publicirung dieses, mit Ernst angegriffen, bearbeitet und in unstraffbaren Stand gesetzet werden; Mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß auff den Fall ein oder ander sich widrig befinden, und Klage darüber einkommen würde, die Regierung selbst ex officio darzu thun, die Verfertigung ordiniren, und die Bezahlung nicht von denen Unterthanen, sondern denen Beampten und Vorstehern zu for-

dern und zu finden, auch ohne deme selbige, gestalten Sachen nach, der Gebühr anzusehen wissen werde. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten. Geben Stade unter Königl. Regierungs-Insiegel, den 24. Martii, Anno 1663. Pag.212 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Ad Pag. 31.

(Ad Pag. 41 der ältern Ausgabe.)

Dero Königl. Majest. zu Schweden, in die Hertzogthümber Bremen und Verden, Wir verordnete GOUVERNEUR und Regierung. Thun kund hiemit, demnach wir vernehmen müssen, daß denen zu verschiedenen mahlen an ein und andere Dorffschafften dieses Hertzogthumbs, wegen reparirung der Wege und Stege, abgelassenen Mandatis der gehörige effect nicht gegeben, und aber die Erfahrung bezeuget, wie dieselbe hin und wieder dergestalt ausgefahren und verdorben, daß an manchem Orthe die, so wol zu Fuß als Wagen reisende Leute, zuweilen in grosse Gefahr gerathen, dahero wir, auff die vielfältige eingekommene Klagten, nachtrückliche remedirung darin zu schaffen, und fernere Verordnung deßwegen zu stellen, uns veranlasset befunden; Als wird im Nahmen vor allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden Greffen, Beampten, Richtern, Vöigten, Schultzen, wie auch sonst all denjenigen, welche in Ihr. Königl. Majestät Nahmen zu gebieten und zu verbieten haben, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Straffe anbefohlen, daß ein jedweder seines Orths mit allem schüldigen Ernst und Eyfer darob seyn und halten solle, damit die verdorbene und schadhaffte Land-Straffen, sowol als andere Bey- und Neben-Wege, sambt den gewöhnlichen Stegen, wie imgleichen Brücken und Dämme, auch die in den Marschländern sich befindende Sielen und Wasserzüge, alsofort nach publicirung dieses mit Ernst angegriffen, und von der Zeit an, innerhalb den nächsten 4 Wochen, so weit es die gegenwärtige Herbst-Zeit immer zulassen wird, fürerst brauchbar gemacht, und nothdürfftiger Weise repariret, fürterhin aber mit herannahendem Frühling dieselbe zu völligen guten Stand gebracht, und darin fortan fleißig unterhalten werden mögen; mit dieser austrücklichen Commination und Verwarnung, daß derjenige, welcher solchem nicht also geleben, besondern sich darunter widrig und säumhafft bezeugen wird, gestalten Sachen nach, deßfalls zu angedröheter Straffe ohnnachbleiblich gezogen werden solle, wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 27. Octobris, Anno 1682. Pag.213 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Ad Pag. 45.

Von Höltzungen, Jagen, Schiessen und Heidebrennen.

(Ad Pag. 69 der ältern Ausgabe.) Pag.266 d. ältern Ausg.

Des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn CARLN, der Schweden, Gothen und Wenden Königs und Erbfürstens, Großfürsten in Finland, Hertzogen zu

Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen ꝛc. Ihr. Königl. Majest. in die Hertzogthümber Bremen und Verden verordnete GOUVERNEUR und Regierung. Demnach die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget, welcher gestalt in diesen Hertzogthumben Bremen und Behrden verschiedene Personen, Unterthanen und Eingesessene, sowol von Adel als Unadel, wie auch ein- und andere Bediente auff dem Lande, des Wildjagens und Schiessens sich unternehmen, da sie doch im allergeringsten darzu nicht befugt oder berechtiget seynd, und aber in der Königl. den 16. Septembris Anno 1651, §. 3, denen gesamten Land-Ständen ertheilt- und confirmirten Bekräfftigung Ihrer special Privilegien und darauff
Pag.267 förter in Anno 1663 am 20. Maji anderweit ausgestellter Resolution austrücklich versehen ist,
d. ältern Ausg. daß dergleichen Leute der Jagten sich enthalten sollen, dahero dann auch es ihnen keines Weges ferner zu gestatten, gestalten darumb zu folgender Verordnung man veranlasset worden; Als befehlen im Nahmen vor höchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, wir allen und jeden, denenjenigen, sie seyn wer sie wollen, Adel und Unadel, auch Bediente auff dem Lande, so des Wild-Jagens und Schiessens nicht erweißlich befugt seynd, und solches mit beglaubten Documenten zur Gnüge zu behaupten wissen, hiermit gantz ernstlich und bey Vermeidung willkührlicher Straffe, daß sie sich dessen sowol in- als ausserhalb der verbothenen Zeit, allerdings äussern und enthalten sollen; Gestalten denen Beampten, Richtern, Vögten und andern Bedienten, mit allem Fleiß und Eiffer hierüber zu halten, und die darwider betretende Verbrecher zu gebührender Bestraffung ohne einigen Unterscheid und respect, anhero zu melden: Und zwar absonderlich diejenige unter ihnen, so vor sich selbst keine Berechtigung zum Jagen und Schiessen zu documentiren haben, sich dessen ebenmäßig bey Straffe willkührlichen An- und Einsehens nicht anzumassen und zu unterfangen, gantz ernstlich hierdurch geboten und befohlen wird. Mit dieser austrücklichen Commination und Verwarnung, daß wider die Ubertretere mit würcklicher, und der Befindung nach allemahl zu schärffender Straffe werde verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Verantwortung und Schaden zu hüten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 3. Junii, Anno 1665.

(L. S.)

Ad Pag. 45.

(Ad Pag. 69 der ältern Ausgabe.)

Pag.268 Des Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn CARLN, der Schweden,
d. ältern Ausg. Gothen und Wenden Königs und Erbfürstens, Großfürsten in Finland, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Behrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen ꝛc. Ihr. Königl. Majest. in die Hertzogthümber Bremen und Verden verordnete GOUVERNEUR und Regierung. Demnach bey hiesigem Königl. Gouvernament man nicht sonder Befrembdung vernehmen muß, welcher gestalt

hin und wieder die verschiedentlich ergangene Jagt-Patenten, von vielen Leuten sogar verächtlich gehalten, und nicht allein von denen Jagt-fähigen ihre Bauren oder bestellte Schützen, ohn Unterscheid zum Schiessen außgeschicket: sondern auch gar mit Schnüren und Stricken die Hasen von den Bauren gefangen, und dadurch die Jagten verödet werden, welcher Unordnung man zu allem Uberfluß ein nochmahliges und zwar folgendes Mandatum entgegen zu setzen, genöthigt worden; Als befehlen im Nahmen vor höchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, wir hiermit höchsten Ernsts und wollen, daß kein Jagt-fähiger Guts-Herr, er seye wer er wolle, hinführo seine Bauren ohne Unterschied zum Schiessen außzuschicken, sondern einig und allein durch seine bestellte, und in seinem Brodt habende Schützen, schiessen zu lassen, bemächtigt, und zwar dieselben allemahl, wenn er sie ausschicket, mit seinem Paßport oder anderm Kenn-Zeichen, zu versehen schuldig seyn solle; Mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß der- oder diejenige Bauren oder Schützen, so sich hierwider werden betreten lassen, bey dem Kopff sollen genommen, gefänglich anhero gebracht und der Befindung nach abgestraffet werden. Würden auch einer oder mehr Baursleute oder andere Personen, des Schnierens und Strickens zu gebrauchen sich weiter gelüsten und darüber betreffen lassen, sollen selbige ebener massen alsofort gefänglich angenommen, und mit willkührlicher harter Bestraffung beleget werden; Wornach ein jeder sich zu achten und vor Schaden zu hüten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 17. Junii, Anno 1665.

Pag. 269 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Ad Pag. 45.

Dero Königl. Majest. zu Schweden, in den Hertzogthümbern Bremen und Verden, verordnete GOUVERNEUR und Regierung. Demnach biß anhero fast die tägliche Erfahrung bezeuget, daß ungeachtet schon vor der jüngsten Unruhe die in hiesigen Hertzogthümern belegene Holtzungen merklich abgenommen, und bey der leidigen Kriegs-Zeit an vielen Orthen vollends gantz verhauen und verwüstet worden, man dennoch nicht nachgelassen, auch nach durch Gottes Gnade wieder erlangten Frieden in dergleichen unverantwortlichen Fäll- und Ausführung allerhand Bau- und Schiff-Holtzes dergestalt zu continuiren, daß nicht unbillig zu besorgen, es werde, im Fall diesem Land-verderblichen Ubel nicht bey Zeiten mit gantzem Ernst begegnet wird, das Land von allem Holtze gäntzlich entblösset, und auff den Nothfall, auch nicht so viel, als zu der Einwohner Behueff unumbgänglich erfordert werden möchte, daraus zu bekommen seyn: So haben Wir, in Betrachtung des dem gantzen Lande, und einfolglich Ihr. Königl. Majest. von Tage zu Tage mehr und mehr dardurch zuwachsenden Ruins und Schadens, Unserm Obrigkeitlichem Ampt und Pflichten gemäß erachtet, auff Mittel und Wege zu gedencken, wie solchen allen und jeden höchstnachtheilige Holtz-Verödung abgestellet, und hingegen was zu Conservirung derselben erspriessen kan, heilsamlich verordnet werden möge; Und diesemnach im Nahmen allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers aller-

Pag. 270 d. ältern Ausg.

gnädigsten Königs und Herrn, allen und jeden in diesen Hertzogthümbern Bremen und Verden befindlichen Einwohnern, sowol Adel- als Haußmanns-Standes, hiermit ernstlich, und bey unausbleiblicher willkührlichen Straffe befehlen wollen, daß von dato an, biß zu Unserer anderweitiger Verordnung keiner, er sey auch wer er wolle, aus denen in offtgenandten hiesigen Hertzogthümern belegenen Holtzungen, wie sie Nahmen haben mögen, einige Bäume mehr, als zu seinem, und der Lands-Einwohner Behueff die unumbgängliche Noth erheischen möchte, abhauen oder fällen lasse, auch dasselbe, so vor Publicirung dieses Unsers Edicts bereits gefället ist, an niemand veräussere, vielweniger Krumm- und Schiff- wie auch Bau- und Brenn-Holtz an Fremde auser Landes hinführo verkaufe oder verhandele. Damit auch dieser Unser ernsten Verordnung desto besser nachgelebet werde, so werden alle und jede Edelleute und Guts-Herren, so in diesen Hertzogthümern einige Holtzungen besitzen, imgleichen
Pag 271 d. ältern Ausg. alle Beampte, Greffen, Richter, Vögte und andere, die von wegen Ihr. Königl. Majest. zu gebiethen und verbiethen haben, hiemit respectivè erinnert und befehliget, nicht allein vor sich aller obangezogener eigenmächtiger Verhau- und Verwüstung der Holtzungen sich gäntzlich zu enthalten, sondern auch mit Fleiß darauff zu sehen und Acht zu haben, daß solches von niemanden geschehen, vielmehr offterwehnte Holtzungen, als ein edles Kleinod der Land-Güter, so viel möglich conserviret; Die Verbrecher und Ubertreter aber dieses Unsers öffentlichen ernstlichen Verboths zu angedroheter unausbleiblicher Straffe gezogen werden mögen. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 1. Augusti, Anno 1681.

(L. S.)

Ad Pag. 45.

Des Durchläuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herren, Herrn CARLN, der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Großfürsten in Finland, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltzgraffen bey Rhein, in Beyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen ꝛc. Wir in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Gouverneur und Regierung. Thun hiemit kund und zu wissen, demnach man im Wercke verspüret, daß bey vorgewesenen Kriegs-Troublen in den Jagten und Wild-Bahn der Hertzogthümer Bremen und Verden, mit Schiessen und Fangen des Wilds,
Pag. 272 d. ältern Ausg. grosse und fast enorme Mißbräuche eingerissen, die auch hernacher so gemein geworden, daß ohne Unterscheid fast ein jedweder sich dessen anmassen dörffen, welcher Verwüst- und Unordnung dann vorzubauen, das Königl. Gouvernement, die zuletzt publicirte Interims-Verordnung zu renoviren, und selbige in nachfolgenden Terminis zu jedermänniglicheS Wissenschafft zu bringen, veranlasset worden: Als thun im Nahmen vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, unsers allergnädigsten Königs, Wir hiemit nochmahln beständig ordiniren, und bey hoher willkührlicher Straffe befehlen, daß vom Tage der Publication dieses Patents an,

hinführo die Bauren, auch sonst keiner, er sey von Condition, Stand oder Wesen, wer und was er wolle, so des Jagens und Schiessens nicht berechtiget und befugt, sich dessen unterfangen, und zwar die Bauren, weder vor sich, noch aus Geheiß ihrer Gutsherrn oder der Beambten, des Schiessens, es sey an Hasen, Repp- oder Berg-Hünern, sich gebrauchen, sondern dessen allerdings äussern und enthalten sollen; Mit dieser außtrücklichen Commination und Verwarnung, daß, wer hierwider zu handeln sich wird betreten lassen, selbiger nicht allein seines Rohrs soll verlustig gemachet, sondern auch mit Straff 10 Rthlr. ohnnachbleiblich zu bezahlen, belegt werden. 2. Dann und vors Andere soll Niemand, er seye wer er wolle, sich erkühnen, weder durch sich, noch die Seinige, einige Hasen zu stricken, oder mit Schnarren zu fangen, gestalten umb solches zu erfahren, gewisse Personen bestellet, und auff hernächstige Erkundigung wider die Verbrechere mit willkührlicher harter Bestraffung verfahren werden soll. 3. Als auch durch das Heidebrennen an dem jungen Wild grosser Schade zu geschehen pflegt, so wird hiemit ernstlich und bey harter Straffe verbothen, daß von dato an keine Heyde, ohne Consens und Bewilligung der Gutsherrn, angezündet und gebrandt werden solle; Würde aber eine dergleichen Anzünd- und Abbrennung sich zutragen, und der Thäter nicht zu erforschen seyn, soll die gantze an der Heyde interessirte Baurschafft den Thäter zumachen, und biß so lange der Straffe halber vor selbigen in die Stelle zu treten, gebunden und gehalten seyn. Pag. 273 d. ältern Ausg.

4. Sol auff der Grose gantz und gar nicht gejaget und geschossen, sondern damit allerdings eingehalten werden; Und wird die Grose verstanden und gerechnet von Dominica Laetare biß auff den 1. Augusti. Würde aber einer oder ander dawider zu handeln sich betreten lassen, der oder dieselbe sollen in Straffe folgender gestalt verfallen seyn, daß derselbe, so zwar Jagens-Gerechtigkeit sonsten hat, und doch in solcher verbothenen Zeit schiessen oder jagen wird, bezahlen solle vor jeden Hasen 3 Rthlr. Vor ein Rehe 10 Rthlr. Vor einen Hirsch 25 Rthlr. Vor eine Berghenne 2 Rthlr. Vor ein Rephun 1½ Rthlr. Wer aber zu jagen gar nicht berechtiget ist, und doch in gedachter Grose schiesset oder jagt, der sol mit doppelter Straffe angesehen werden. Und zwar solches alles bey und unter der Condition, daß, wann ein- oder ander das zweyte, dritte oder mehrmahl darüber betreten würde, selbiger, der Befindung nach, mit Verhöhung sothaner Geld- oder gar, nach Grösse des Verbrechens, mit willkührlicher schwerer Straffe beleget werden solle. 5. Deßgleichen sollen Fünfftens die Feld- oder Berghühner zu keiner Zeit mit Stricken gefangen, noch (ohn allein die Hahnen außgenommen) geschossen werden. 6. Nicht weniger soll von der auff dem Lande liegenden Soldatesca zu Roß und Fuß, Niemand von dieser Verordnung exempt und befreyet, sondern derselbigen sämptlich und jeder insonderheit, sowol ratione des Verboths, als auch der Straffe, gleich denen andern subject und unterworffen seyn. Gestalt dann auch denjenigen, welche die Contravenienten bey hiesigem Königl. Gouvernement anmelden werden, ein gewisses dafür von den einkommenden Straff-Geldern zugewandt werden soll. 7. Doch ist zum Siebenden, einen Wolff zu schiessen, gantz unverbothen, (jedoch, daß nicht unter diesem Praetext Mißbrauch gesucht werde) sondern es sol derjenige, so einen Wolff schiessen wird, davor 5 Rthlr. zu geniessen haben, welche der district, worin der Wolff geschossen wird, bezahlen: Oder Pag. 274 d. ältern Ausg.

wann so viel Straff-Gelder in Casse verhanden, darauß genommen werden sollen. Und wird solchem nach allen und jeden in diesen Hertzogthümern verordneten Drosten, Grefen, Beambten, Richtern, Vögten und andern, so von Ihr. Königl. Majest. wegen zu gebiethen und verbiethen haben, gantz ernstlich und bey Vermeydung schwerer Verantwortung befohlen, daß sie über dieser Verordnung fest und unverbrüchlich halten, und diejenige, so etwas eröffnen und an Tag bringen, nicht allein wider männiglich manuteniren und vertreten, sondern vielmehr selbige anhero an das Gouvernement, zu Empfahung gebührender Belohnung, verweisen sollen. Wornach ein jeder seines Orts sich zu achten, und vor Schaden, Ungelegenheit und Verantwortung zu hüten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 7. Martii, Anno 1684.

(S. L.)

Anhang

zur

POLICEY- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung.

Pag. 277 d. ältern Ausg.

Wegen Gelebung der Policey ꝛc. Ordnungen.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Thun hiermit kund und zu wissen, daß, nachdem bereits nach Anleitung des von der allhie gewesenen Königl. Haupt-Commission errichteten, und von allerhöchstermeldter Ihr. Königl. Majest. allergnädigst bestätigten und ratificirten Recessus, ein und andere zu dieser Landen Wolfahrt und Auffnehmen angezielte heilsame Verordnungen bekandter massen veranstaltet und publiciret, man allerdings vor nöthig und angelegen halten, und damit niemand hinkünfftig einige Unwissenheit deßfalls vorzuschützen haben möge, vermittelst gegenwärtigen offenen Patents zu männigliches Wissenschafft und notice zu bringen, was massen nunmehro auch die von hochbesagter Königl. Commission adjoustirte Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnungen, nachdem auch hierüber Ihr. Königl. Majest. allergnädigste ratification und Genehmhaltung eingelanget, durch offentlichen Druck public gemachet worden. Wie nun das von Ihr. Königl. Majest. Uns demandirte Obrigkeitliche Ampt, und davon dependirende unterthänigste Pflicht billig erfordern, alles Fleisses und Ernsts dahin zu sehen, daß jetzt-angeregten Verordnungen von einem jedweden, hiesiger Hertzogthümer Eingesessenen und Einwohnern, so weit selbige einem jeglichen concerniren und angehen können, in schuldigster Gebühr gelebet werde: Also haben wir dasjenige, was zu solchem Ende vorbesagten Verordnungen, statt einer Vorrede, vorgedrucket und gesetzet worden hiemit wiederhohlen, und solchem nach, Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, nochmahln anbefehlen wollen, daß ein jedweder nach seinem Stand und Wesen, sich sothane Ordnungen in seinem Thun und Lassen zur unabweichlichen Richtschnur vorstelle, und sich nicht gelüsten lasse, auff einigerley Weise und Wege, bey Vermeidung der darinnen angedroheten, und auff solchem Fall unausbleiblich erfolgenden gehörigen Ahndung,

Pag. 278 d. ältern Ausg.

darwider zu handeln, und denenselben zu contraveniren, Gestalt dann auch sowol dem Commissario Fisci, als Land-Fiscali, auff die Verbrechere ein wachsames Auge zu haben, und sodann ihr Ampt hiebey gebührender massen zu beobachten, ernstlich anbefohlen, auch solche ergangene Ordre zuletzt mit angedrücket worden. Welches, wie es auch Bürgermeister und Rathmänner in den Städten, wie auch Grefen, Amptleute, Richtere und andere Bediente auff dem Lande gleicher gestalt mit allem Fleisse zu beobachten, also hat jedermänniglich sich darnach zu achten und zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unterm Königl. Regierungs-Insiegel. Geben Stade den 18. Julii, 1693.

(L. S.)

Pag. 279 d. ältern Ausg.

An die Bediente wegen Vorlesung der Policey ꝛc. Ordnungen.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL GOUVERNEUR und Regierung. Demnach verschiedentlich fürgekommen, daß die Einwohner und Eingesessene, wann sie wider die publicirte Policey-Jagt-Holtz- und andere Ordnungen gesündiget, sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen gesuchet. Und man dann, umb solchem Einwurff fürzubeugen, folgendes Mandatum an Euch abzulassen, für nöthig befunden.

Als befehlen Nahmens Ihrer Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir euch hiemit, daß ihr alle 6 Monath die Einwohner und Eingesessene eures Orths zusammenfordert, ihnen die behufige Passus aus obangeführten Ordnungen deutlich vorleset, und auff dem Befindungs-Fall, in einem und andern gründlich erkläret, damit sie sodann, wann sie dawider handeln, und zu Bruch-Register gesetzet werden, die Unwissenheit fürzuschützen, keine Gelegenheit und Anlaß haben mögen. Wornach ihr euch zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 17. Martii 1696.

(L S.)

Pag. 280 d. ältern Ausg.

Dem Commissario Fisci die Uebertreter der Verordnungen zu notificiren.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Ob man wohl billig zu vermuthen hat, es werde ein jedweder Ihr Königl. Majest. treuer Diener und Beambter, an Beobachtung desjenigen, nichtes wollen ermangeln lassen, wozu bey ein- und andern vorgehenden Excessen und Unordnungen, seine Pflicht und die ergangene Verordnungen ihn anweisen; So hat man doch mißfällig zu vermercken gehabt, daß je zuweilen, an der, denen Beambten deßfalls obliegenden Sorgfalt um so vielmehr zu desideriren gewesen, als hin und wieder im Lande von

allerhand straffbahren', wider die Gesetze, Königl. Regiments und Verordnungen schnur strax anlauffenden Verbrechen und Unternehmungen zu hören gewesen, ohne daß von einigem des Ohrts Beampten und Bedienten, deßfalls dem Commissario Fisci, die geringste Pflicht-mäßige Denunciation oder Anzeige geschehen. Wann dann dadurch veranlasset wird, daß wider die Verbrechere mit der wohlverdienten Ahndung nicht verfahren werden kan, mithin die Gesetze und Verordnungen ihre Krafft und den gebührenden Respect verlieren, indem nicht nur die ungestraffte öfftere Ubertretung bey denen Frevlern zur Gewohnheit, sondern auch andern dadurch ein schändliches Exempel zur Nachfolge gegeben wird: Und Wir dann dieserwegen nachgesetzte Verordnung, wie an alle Ihr. Königl. Majest. Beampte und Bediente, also auch an Euch abzugeben, veranlasset worden; Als befehlen, Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, Wir Euch hiemit, daß ihr nicht nur an allen und jeden, Eurer Aufsicht untergebenen Orten zu beobachten und in Erfahrung zu bringen, Euch Pflichtmäßig angelegen seyn lasset, was etwa von ein- oder anderm, als eine offenbahre Ubertret- oder straffbahre Eludirung, der von Zeit zu Zeit ergangenen Policey- Jagt- Holtz- und anderer Verordnungen, Reglements und Gesetze, wie die Nahmen haben mögen, verübet werde, sondern daß ihr auch, sobald ihr dergleichen etwas zuverläßig in Erfahrung bringet, dem Commissario Fisci L. Bekhof, um darunter, dem Befinden nach, seines Amptes wahrzunehmen, solches gebührend und umständlich anzeiget und denunciiret, auch demselben dabey sofort, oder auff dessen ferneres Verlangen, alle diejenige Nachricht und Adminicula an Hand gebet, deren Er zu Uberführung der Verbrecher benöthiget seyn wird. Gestalt Wir dann zu Euch die gute Zuversicht haben, ihr werdet darunter Ihr. Königl. Majest. Dienste und die Gebühr zu beobachten, nicht nur Euer obhabendes Ampt und Pflichte Euch eine genugsame Anleitung, sondern auch zu verhüten, Euch angelegen seyn lassen, daß nicht widrigenfalls Euch darunter eine schwere Verantwortung zuwachsen, und man diejenige Ahndungen ergehen zu lassen, veranlasset werden möge, mit welcher man gegen diejenige Beampte und Bediente unnachbleiblich und mit aller Schärffe verfahren wird, welche ihres Amptes Obliegenheit darunter kein gehöriges Vergnügen leisten werden. Wornach ihr Euch zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 9. April, Anno 1709.

Pag. 281 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Von Holtz-Dieben.

Pag. 380 d. ältern Ausg.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Ob wol in der publicirten Holtz-Ordnung heilsamlich versehen, wie und welcher gestalt den vielfältig vorgehenden Holtz-Diebereyen, nach aller Möglichkeit und Kräfften, vorgekommen, und gesteuret werden möge; So hat man jedennoch mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, daß die darin verordnete Mittel so wenig verfangen und gefruchtet, als die derentwegen auff den Land-Gerichten bißher geschehene Bestraffungen; wannenhero denn, und da, dessen allen ohngeachtet, solche Holtz-Diebe-

reyen noch immer weiter, und jemehr und mehr überhand nehmen, man sich unumgänglich veranlasset finden müssen, auch die darauf gesetzte Straffen zu schärffen, und zu vermehren; gestalt dann Namens allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, hiemit und Krafft dieses, verordnet wird, daß diejenige, welche sich auff solche Holtz-Diebereyen betreten lassen, nicht allein, Inhalts vorangezogener Holtz-Ordnung, den doppelten Werth des gestohlenen Holtzes erlegen, sondern auch sofort ohn Ansehen der Persohn, er sey Haußmann, Köter oder Häußling, unter hiesige Milice gestecket, und zu Krieges-Diensten gebrauchet werden soll. Damit aber auch niemand sich zu beschweren habe, daß er das zu seiner Nothdurfft benöthigte Holtz nicht bekommen könne; so haben diejenige, so einiges Bau-Holtz verlangen, solches bei ihren vorgesetzten Beambten anzuzeigen, der denn, wie viel sie dessen
Pag.381 d. ältern Ausg. benöthiget, attestiren, und bescheinigen soll, mit welchem attestato sie bey Königl. Cammer sich anzumelden, und darauff daselbst zu gewärtigen haben, daß ihnen desfals die Nothdurfft ohne Verzug werde angewiesen werden. Wogegen aber auch einem jeden ernstlich anbefohlen wird, seine Gebäude, Zäune, und alles, worzu er Holtz bedarff, in gutem Stande sorgfältig zu erhalten, massen demjenigen, so solches unter der Hoffnung, immer Holtz bekommen zu können, vernachläßiget, oder auch in solchem Absehen vorsetzlicher Weise selbige ruiniret zu haben wird überführet werden, nicht allein gar kein Holtz gereichet, sondern er auch noch dazu mit ernstlicher Ahndung angesehen werden soll. Welchem nach dann, und damit es zu eines jedweden Wissenschafft desto besser gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Verordnung jedes Orts auff Sonntage nach verrichteten Gottesdienst, wann von dem Pastore vorhero, daß sie zusammen bleiben sollen, von der Cantzel intimiret, und angedeutet worden, auffm Kirchhofe bey der versammleten Gemeine, abgelesen werden soll. Wornach ein jeder, den es angehen kan, sich zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 1. April 1704.

(L. S.)

Von May-Bäumen.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Thun hiemit kund und zu wissen; Demnach in
Pag.382 d. ältern Ausg. Königl. Regierung jüngsthin vorgekommen, wasmassen durch Fäll- und Umhauung derjenigen May-Bäume, welche am Pfingst-Tage vor den Häusern gesetzet, und zu Ausschmückung der Kirchen gebraucht zu werden pflegen, die, von solcher Gattung Bäume ohne das fast gantz entblössete Höltzungen von Jahren zu Jahren bisher nicht wenig in Abgang gerahten, zumahln es der Augenschein bisher gegeben, daß insgemein die jungen, und im besten Wachsthum begriffene May-Bäume zu solchem Behueff gebrauchet worden; Und Wir dann Unserm Obrigkeitlichem Ampt und Pflichten gemäß zu seyn erachtet, dahin zu sehen, wie die Höltzungen vor weitern verderblichen Abgang in Fällung dergleichen May-Bäume praeserviret bleiben, und zu einem gutem Stande und Auffnehmen wieder gebracht werden mögen; Als haben Wir nicht

allein gut gefunden, solche bisherige und dem Publico höchst-schädliche, an sich aber nirgends zu Nutz seyende Gewohnheit, May-Bäume vor den Häusern zu setzen, und selbige zu Auszierung in den Kirchen zu gebrauchen, hiemit gäntzlich abzuschaffen, Gestalt dann Ich, der General-Gouverneur bereits bey der Soldatesque die Ordre gestellet, daß von derselben hinführo weiter keine May-Bäume vor den Häusern gepflantzet werden sollen, sondern auch Namens allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden in diesen Hertzogthümern Bremen und Verden befindlichen Einwohnern, sowol Adelichen als Haußmanns-Standes, hiemit ernstlich und bey unausbleiblicher willkührlichen Straffe anbefehlen wollen, daß keiner, Er sey auch wer er wolle, aus denen in hiesigen Hertzogthümern belegenen Höltzungen hinkünfftig einige May-Bäume zu mehrbemeldtem Behueff abhauen, oder fällen lasse, oder verkaufe und verhandele, Gestalt dann auch alle Beampte, Grefen, Richtere, Vögte und andere die von wegen Ihr. Königl. Majestät zu gebieten und zu verbieten haben, hiemit anbefehliget werden, mit allem Fleiß darauff Acht zu haben, daß nicht allein dieser Unserer Verordnung gebührend gelebet, und dawider auff keinerley Weise und Wege gehandelt, sondern auch die Ubertreter derselben zu unausbleiblicher Straffe gezogen werden mögen. Wornach sich ein jeder, den solches angehen kan zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 13. Januar 1708. Pag. 383 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Von Mastung.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Fügen hiemit allen und Jeden hiesiger Hertzogthümer Einwohnern zu wissen, welcher Gestalt man nicht sonder Befrembdung und Mißfallen vernehmen müssen, daß die von denen bey den Aemptern sowol als sonsten allhie sich befindlichen Herren-Höltzungen und der darin jährlich sich hervor gebenden Mastung, gehende revenuen nunmehr einige Jahre her dahero ziemlich in Abgang gerathen, indem nicht ein geringer Theil der Eingesessenen ihre Schweine an frembde benachbarte Oerter zu treiben und daselbst auff der Mast zu verdingen sich unterstanden, und dadurch verursachet worden, daß man zu Betreibung hiesiger Ampts- und Herren-Höltzungen keiner genugsahmen Anzahl Schweine habhafft werden können, sondern einen guten Theil derselben wüste und unbetrieben stehen lassen müssen. Gleich wie aber solchem zum Schaden und Nachtheil des Estats nicht wenig gereichendem Unwesen um so viel weniger nachzusehen, als die in vorgedachten Höltzungen durch die Gnade Gottes anscheinende Fruchtbarkeit, Gott lob! auch dieses Jahr einen reichen Segen verspricht; So haben Nahmens allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs ꝛc. Wir hiemit ernstlich ordnen und gebieten wollen, daß niemand von hiesiger Hertzogthümer Einwohnern hinführo sich unterstehe, seine auff der Mast zu treibende Schweine außerhalb Landes und an die benachbarte Oerter, unter was Praetext und Vorwand es auch immer seyn möge, bringen zu lassen, sondern, gleichwie er sich deßfalls bey dem Ober-Jägermei- Pag. 384 d. ältern Ausg.

ster oder andere Beambten und Bedienten, in deren Districten die Herren-Höltzungen belegen, anzumelden, und bey denselben seine Schweine auff der Mast zu verdingen, also hat sich ein jeder dabey auch dieses zu versichern, daß er keinesweges übersetzet, sondern vor denselbigen Preiß wie anderer Oerter in der Nachbarschafft sein Verlangen häbhafft werden, die Höltzungen auch keines weges wie woll einige befürchten möchten, übertrieben werden sollen. Gestalt dann zu solchem Ende nicht allein zugleich hiemit an alle und jede Beampte und Bediente der ernstliche Befehl ergehet, bey Vermeydung einer scharffen Ahndung sich dieses also zur Nachricht zu stellen, und so wenig selbst dieser Unserer Verordnung entgegen zu handeln, als daß es von andern geschehe, zu gestatten, vielmehr aber die Verbrecher zu fernerer Bestraffung auff den betretenen Fall sofort zu Register zu setzen, sondern auch alle Einwohner insgesampt und insonderheit nachdrücklich verwarnet werden, sich hiegegen in keine Wege betreten zu lassen, daferne sie nicht ihrer andern Orts hin zu bringenden Schweine bey den Zöllen, als woselbst denen Einnehmern hierauff absonderlich acht zu haben, und auff solchen Fall nichts passiren zu lassen, sondern alles ungesäumt zu confisciren, anbefohlen wird, verlustig gehen, und überdem noch andere unausbleibliche harte Bestraffung zu übernehmen gehalten seyn wollen. Wornach sich alle und jede denen dieses nur einigermassen angehen kan, zu achten und vor Schaden zu hüten. Uhrkundlich unterm Königl. Regierungs-Insiegel, Geben Stade den 11. Augusti, Anno 1690.

(L. S.)

Pag.385 d. ältern Ausg.

Von Mastung.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Ob man wol billig zu vermuthen gehabt hätte, es würde allen getreuen Einwohnern dieser Hertzogthümer annoch in gebührendem Andencken wohl behalten seyn, wasgestalt von hiesiger Königl. Regierung in Anno 1690 am 11. Tag Monaths Augusti, bey damahliger durch göttlichen Seegen angeschienenen reichen Mastung, durch ein öffentliches Patent Ihnen gäntzlich, und bey schwerer Ahndung ist untersaget worden, daß sie ihr etwa zur Mastung treibende Schweine nicht ausserhalb Landes an frembde Oerther zu verdingen und bringen, sondern dieselbe in denen hiesigen Holtzungen zu solchem Ende zu schicken haben solten; So hat man dennoch mit nicht geringem Mißvergnügen erfahren müssen, wie bisher erwehntes Verboth sogar wenig in schuldige Observance genommen, gleich als wenn einem jeden frey stehen könte, über dergleichen Verordnungen nach eigenem Belieben die Ausdeutung zu machen, und selbige nicht weiter als etwa auff dasjenige Jahr sich erstrecken müste, darin deren Publication vorgegangen. Als es aber auff solche Weise die Meinung und Verstand gantz und gar nicht hat, sondern wie dergleichen auch vorhin schon deutlich angedeutet worden, solche allerdings auch auff künfftige Zeiten bey dergleichen Vorfällen unabweichlich zu appliciren, und aber dieses Jahr durch Gottes Gnade kein geringer Seegen sich abermahl spühren lassen, so hat man angeregtes Patent vom 11. Augusti Anno 1690 hiemit abermahl wiederholen, und solcher gestalt einem jeden zur Richtschnur vorschreiben wollen, gleich als wenn

es von Wort zu Wort hier mit beygesetzet und eingerücket wäre. Welchem nach Nahmens vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir hiemit nachdrücklich und alles Ernstes befehlen, daß sich von nun an kein Unterthan und Einwohner unterfange, seine etwanige zur Mastung treibende Schweine ausserhalb Landes in benachbarte frembde Holtzungen, es sey unter welchen Praetexte es wolle, zu bringen oder bringen zu lassen, sondern daß sie dieselbe bey dem Ober-Jägermeister oder andern Beampten und Bedienten in deren Auffsicht und Districten die Herren-Holtzungen belegen seyn, auff der Mast zu verdingen schuldig und gehalten seyn sollen: Wobey sie dann sattsam versichert seyn können, daß niemanden deßfals etwas über Billigkeit, und mehr denn an frembden Ohrtern soll abgefordert, sodann auch die Holtzungen nicht unmäßig sollen betrieben werden; Allen Beampten und Bedienten hiesiger Hertzogthümer aber wird hiemit außdrücklich, und bey Vermeidung unnachbleiblicher schweren Straffe anbefohlen, daß sie ihnen dieses alles zur unabweichlichen Richtschnur dienen lassen, und sowol selber dem gehorsamst geleben, als auch dahin mit gebührendem Ampts-Fleiß sehen, daß von Niemanden, er sey wer er wolle, auff einigerley Weise dawider gehandelt werde; Vielmehr aber des Ubertreters anderwerts an frembde Oerter zu treibende Schweine sofort confisciren, und ihre Namen zu fernerer Bestraffung ins Bruch-Register verzeichnen. Insonderheit sollen auch die Einnehmer bey denen Zöllen hierauff ein wachsames Auge haben, und solchen Fals ausser dem Lande nicht passiren lassen, so lieb ihnen schwere Verantwortung und ernstliche Straffe zu entgehen seyn kan. Wornach sich alle und jede, denen hieran einiges Weges gelegen, zu achten und für Schaden zu hüten wissen werden. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 4. September Anno 1694.

(L. S.)

Pag.386 d. ältern Ausg.

Vom Druck ausserhalb Landes.

Pag.413 d. ältern Ausg.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Nachdem bey hiesigem General-Gouvernement man gantz unvermuhtlich vernommen, wasmassen der bey der Kirchen zu St. Petri in der Stadt Burtehude bestallter Prediger, Ehrn Mag. Joh. Pilgrim, einen gewissen Tractat unter dem Titul: Schrifftmäßige Geister-Prüfung, ohne allhier vorgegangene gehörige und gewöhnliche Censur, zum öffentlichen Druck, wiewol ohne Benennung des Orts und Druckers, solte befordert haben, auch bey desfalls ferner angestellten Untersuchung, es im Wercke also befunden worden, und dann solches von vorgemeldtem Prediger geschehenes Unternehmen nicht allein gegen das, Nahmens allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs ꝛc. unterm 13. Januarii 1688 herausgegebene, und in hiesigen Hertzogthümern zu männigliches Wissenschafft publicirte Edict, sampt den darin enthaltenen ernstlichen Befehl, ohne vorhergegangene Censur zum Druck nichts zu befordern, sondern auch wieder ausdrückliche Special-Verordnung, so derentwegen an mehrerwehnten Prediger, ihm wolbekandter massen, abſonderlich ergangen, dabeneben auch gar sonderbahre Umbstände und erhebliche Considerationes

Pag.414 d. ältern Ausg.

sich aufgeben, derentwegen bedencklich vorgekommen, vorbesagten Tractat in diesen Ihr. Königl. Majest. Provincien und Landen zum Kauff außzulegen, oder sonst auff etwanige andere Weise distrahiren zu lassen, vielmehr aber der Angelegenheit erachtet worden, selbigen öffentlich zu verbieten, und die Exemplaria, welcher Oerter einige anzutreffen seyn möchten, zu confisciren; So haben wir solches hiedurch zu männigliches Wissenschafft bringen, und Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs ꝛc. ernstlich befehlen wollen, daß sich niemand unterstehe, mehr angeregten Tractat in diesen Hertzogthümern zu verkauffen, oder sonst gemein zu machen, dagegen aber, im fall jemand, daß solches geschehen, erfahren solte, oder auch einige Exemplaria ihm davon vor Augen kommen möchten, solches bey hiesiger Königl. Regierung ungesäumt anzumelden, und fernere Verordnung darüber zu gewärtigen, alles bey Vermeydung unnachbleiblicher willkührlichen Straffe. Wobeneben weiln man auch in Erfahrung gekommen, als wenn ein und ander in der unanständlichen Meynung, daß obangezogenes Edict etwanige limitation wol leiden können, insonderheit aber, als wenn diejenigen Schrifften darunter nicht begriffen, so zwar von Leuten unter hiesiger Jurisdiction ausgefertiget, an andere frembde Oerter aber zum Druck überschickt werden, so hat man alle und jede, die es angehen kan, hiemit wolmeynend verwarnen wollen, dergleichen eigenwilligen Interpretation sich auff keinerley Weise anzumassen, sondern den deutlichen und klaren Inhalt desselben zur unabweichlichen Richt-Schnur sich unabläßig vorzustellen, im fall er nicht einer gleichen, oder auch, nach Befindung der Umstände, noch härteren Straffe sich unterwürffig machen wil; zu welchem Ende dann auch sothanes den 13. Januar. 1688 publicirtes Patent anhero nochmahlen wiederholet, und gleich
Pag. 415 d. ältern Ausg.
als wenn es von Wort zu Wort hier mit eingerücket, festgesetzet, und von neuem bekräfftiget wird. Wornach männiglich, sonderlich aber Buchführer, und die sonst mit Bücher-Handel ihre Nahrung treiben, sich zu achten, und vor Ungelegenheit zu hüten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 16. Junii, Anno 1691.

(L. S.)

Von Reparation der Wege und Brücken.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Gleich wie dem gemeinen Wesen ein besonder Grosses daran liegt, daß beydes Einheimische und Frembde ihren Handel und Wandel bestmöglichst ohne alle Hinderniß fortsetzen, allermassen dadurch der Unterthanen Wolstand merckelich befodert, und der Ruhm heilsamer Verordnungen erlanget wird; dabey aber eines der Nöthigsten ist, daß die zu Beforderung der Geschäffte unumbgängliche Reisen so sicher und bequem, als ohn alle Verzögerung durch ein Land können angestellet und verrichtet werden; Also solte man billig auch nicht zweifflen, es würde dieses alles, nach Einhalt Ihr. Königl. Majest. ohnlängst allergnädigst publicirten Policey-Ordnung, in diesen Hertzogthümern solchermassen beschaffet, und ein jeder, dem hierunter etwas zu thun oblieget, seiner unterthänigsten Schuldigkeit gemäß, daran gewesen seyn, daß nunmehro allem dem, so etwa die Reisen vor-

hin difficil gemachet, abgeholfen wäre. Alleine man hat bißhero so ungerne, als vielfältig vernehmen müssen, wasgestalt es hierinnen noch gar weit fehle, und die offtmahlige Klagen der Reisenden über den sehr schlechten Zustand der Brücken, wie auch nicht weniger über die gar langsame Anschaffung der benöthigten Fuhren nicht ohne Grund geführet werden. Wann aber die reisende Personen durch jenes beydes Leibes- und Lebens-Gefahr unverantwortlich unterworffen und durch dieses auff ihren Weg unbillig auffgehalten werden, darunter man jedoch Krafft tragenden Ampts mit Stillschweigen keinesweges zusehen kan; Als befehlen im Nahmen vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir hiemit, denen Bürgermeistern in Städten und Flecken, allen Gräfen, Amptleuten, Richtern, Vögten, Schultzen, und allen andern Bedienten, sonderlich aber denjenigen, die da an den ordinairen Passagen Nahmens Ihr. Königl. Majest. zu gebieten und zu verbieten haben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung, mit allem Ernst und eusserstem Fleiß darüber zu halten, daß nicht nur die Brücken unverzüglich repariret, mit Lehnen versehen, und in solchem unstraffbahren Stande gebracht werden, damit die Reisende sich derselben ohne einige beforgliche Gefahr gantz sicher gebrauchen können; sondern auch an denen ordinairen Passagen die zulängliche Anstalt zu verfügen, daß die Reisende auff Erfodern mit Pferden und Wagen gegen jedes Orts hergebrachte billigmäßige Bezahlung forderſamst und ohn alle Verzögerung versehen werden, gestalt dann derjenige Wirth, bey dem der Reisende abgetreten, schuldig und gehalten seyn soll, auff dem Fall der Verzögerung, vorerwehnten jeden Orths Bedienten solches anzudeuten, damit derselbe den Saumhafften zur gebührenden Bestraffung ohnfehlbar ziehen möge. Und wie Wir solches unabweichlich bey allen und jeden Reisenden wollen gehalten wissen, also soll es auch insonderheit bey denjenigen, welche auff Vorzeigung der aus Königl. Regierung ertheilten Wagen-Pässe, gegen Ordonnantz-mäßige Bezahlung Pferde und Wagen erfordern, allerdings in genauer Obacht genommen werden. Wornach sich ein Jeder seines Orths zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 22. Maij, 1694.

(L. S.)

Pag. 416 d. ältern Ausg.

Pag. 417 d. ältern Ausg.

Von Reparation der Wege und Brücken.

Ihr. Königl. Majestät zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden, Wir verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Demnach man nicht ohne sonderbahres Mißvergnügen, von Reisenden sowol, als auch insonderheit von denen ordentlichen Boten klagend erfahren müssen, wie daß an vielen, wo nicht an den meisten Oerthern dieser Hertzogthümer, die Wege und Stege in einem gar schlechten und beinahe unbrauchbahrem Stande sich befinden, dergestalt, daß man an einigen Orthen mit vieler Schwerigkeit, und nicht minder Gefahr die Reisen thun muß, auch gewiß zu besorgen steht, man werde, wo deren Verbesserung nicht zeitig beschaffet wird, sich einiger routes gar nicht gebrauchen können, so hätte man zwar billig gehoffet, es würden alle und jede, denen sothane Weg-Besserung oblieget, nach Anweisung der Königl. Policey-Ordnung, die Wege behöriger massen brauch-

bahr erhalten, aller Orthen Obrigkeit auch Amptshalber darauff treulichst gesehen haben, daß männiglich seiner Obliegenheit hierinnen nachgekommen wäre, zumahln noch am 22. Maji des nächst abgewichenen 1694. Jahrs durch ein öffentliches Patent auffs neue und alles Ernsts dasselbe anbefohlen worden, daß dannenhero der billigen Vermuthung nach, es keiner wieder-
Pag.418 holten Verordnung desfalls bedurfft hätte. Da aber die tägliche Erfahrung das Gegentheil
d. ältern Ausg. gar zu viel bezeuget, und man sothanem Unwesen ohne grossen Schaden und Nachtheil des gemeinen Bestens nicht zusehen kan; als befehlen Nahmens Ihrer Königl. Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Krafft tragenden Ampts, Wir hiemit allen und jeden, denen die Wege und Stege zu machen oder zu verbessern oblieget, daß sie sich forderſamst und besten Fleisses ohn alles Einwenden und Entschuldigen dabey machen, und ihr Antheil dessen in einem guten und brauchbahren Stande setzen; wie dann nicht weniger auch aller und jeden Orts Obrigkeiten hiedurch alles Ernsts angewiesen werden, dahin sorgfältig zu sehen, daß mit Außgang nächstkünfftigen Monaths Maji alle öffentliche Strassen, Brücken, Wege und Stege, sie seyn wo sie wollen, durchgehends in vorbedeutetem tüchtigem Stande befunden werden, oder im Fall ferner hierunter verspührten Nachläſſigkeit gewärtigen, daß der Land-Fiscal welcher desfalls seines Ampts gebührend wahrzunehmen hiemit erinnert wird, wder sie anruffen, und darauff mit unnachbleiblicher Ahndung verfahren werde. Wornach sich dieſelbe samt und sonders zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 1. Martii 1665.

(L. S.)

Von Reparirung der Wege und Brücken.

Ihr. Kön. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremenund Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Nachdem man mit nicht geringem Mißgefallen verspühren
Pag.419 müſſen, wasgestalt, ohnerachtet der, wegen zu veranstaltender Reparir- und Ausbesserung der
d. ältern Ausg. in hiesigen Hertzogthümern befindlichen, theils höchst-beschwerlich, theils gär unbrauchbar- und impassablen Wege und Land-Strassen, vielfältig vorhin ergangenen Verordnungen, dieſelbe nicht gehöriger massen beobachtet, noch von denenjenigen, welchen sothane reparir- und Ausbesserung oblieget, mit rechtschaffenem Fleiß und Ernst darzu gethan worden, indem sich befindet, daß sowol in der Marsch als auf der Geest, die ordentliche Land-Strassen, wie auch andere Ab- und Neben-Wege dergestalt ausgefahren und verdorben sind, daß an manchen Orth die sowol zu Fuß als zu Wagen reisende Leute, zuweiln mit Leib- und Lebens-Gefahr sich hindurch wagen müſſen; Und wir dann sothane in reparir- und Unterhaltung der Wege und Stege verspührte Nachläßigkeit fernerhin zu gedulden um so viel weniger gemeint sind, als nicht allein dem Publico grosser Nachtheil, und der Regierung dieses Landes daraus keine geringe Bläme zuwächset, sondern auch an sich selber sehr tadelhafft und straffbar ist, Wir dannenhero auff desfals eingekommene vielfältige Klagten und Beschwerungen, darunter gehörige remedirung zu verschaffen, tragenden Obrigkeitlichen Ambts und Pflichten halber, Uns unumgänglich veranlasset befunden. Und wie es nun zuforderst eine unstreitige Wahrheit ist, daß ein jedwede Böhrde, die in derselbigen befindliche mangelhaffte schlimme Wege und Heerstrassen

entweder insgesammt, oder einige deren Eingesessene in particulari, zu repariren, und in tüchtigen Stand zu setzen, und zu erhalten, allerdings schuldig und gehalten seyn muß; Als wird im Nahmen vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, allen und jeden in diesen Hertzogthümern bestellten Grefen, Beamten, Richtern, Vögten, Schultzen, und allen denen, welche in Ihro Königl. Majest. Nahmen zu gebieten und zu verbieten haben, hiemit alles Ernsts, und bey Vermeidung fiscalischer Action, anbefohlen, jedes Orths bey denen, die dazu gehalten sind, die nachdrückliche Verfügung zu thun, und mit allem Ernst und Eiffer darob zu seyn, daß die baufällige und schadhaffte Landstrassen, sowol, als auch Bey- und Nebenwege, bey nunmehr herannahender guten saison, mit Ernst angegriffen, und bearbeitet werden, gestalt dann nicht allein mit dem Ausgang nächstkünfftigen Maji sothane reparation fertig seyn muß, sondern auch selbige hinkünfftig alle und jede Jahr zweymal, als im Frühling und Herbst, unnachbleiblich verfüget, und in unstraffbahren Stand gesetzet werden soll, solcher gestalt, daß die an denen Marsch-Mohr-Wegen und Dämmen an beden Seiten befindliche Graben wol ausgesaubert, die Marsch-Wege in der Mitte wol verhöhet, und die Wagen-Spuren ausgefüllet werden, damit durch Hülffe sothaner Höhe das Regenwasser von denen Wegen abfliessen könne, und die gar zu niedrigen Stellen, nach dem Zustand der Oerter, unten mit Busch, und nachgehends mit Erde verhöhet werden, wie dann auch die Geestwege gleichergestalt, nach Beschaffenheit der Situation, die tiefffsten unten mit gutem starcken Busch, darüber etwas Heyde, und alsdann gute Sand-Erde beleget werden müssen, massen sonsten, wie der Augenschein es vielfältig gegeben, wenn auff solche Wege Mohr-Erde oder Soden von solcher Arth gefahren werden, es damit nur tieffer gemacht wird; Indem sich auch vielfältig auffgegeben, daß zu Zeit durch einem starcken Regen und Wasserstürtzungen, die sonsten in gutem harten Sand-Grund befindliche Wege dergestalt an einer Seite so tieff auszulauffen pflegen, daß man ohne Gefahr umgeworffen zu werden, selbige nicht wol passiren kan, so muß solches auff eräugenden Fall ohne Verzug ausgefüllet und abgeebnet werden. Zu dessen allen Bewerckstelligung dann auch jedes Orths befindlicher Beamte und Bediente schuldig und gehalten seyn soll, sowol die Anweisung der benöthigten reparations Stellen, als auch die dienlichste Arth und Weise, sothane Ausbesserung zu verrichten, zu reguliren und an Hand zu geben, auch welcher gestalt solches geschehen, ein richtiges Protocoll zu halten, und davon dem Land-Fiscal bey der nach verflossener Zeit vorzunehmenden Besichtigung communication, auch zu jener Bewerckstelligung demselben einige ihrer Bedienten zu Hülffe zu geben, wie denn auch im übrigen obbenandte Beamte und Bedienten, welcher gestalt sie obiges alles veranstaltet und ausgerichtet, bey Königl. Regierung längstens 1. Junii partitionem zu dociren und einzubringen, auch dabeneben, da ein und andern Orths wegen solcher Wege-reparation Streitigkeiten obhanden wären, selbige gründlich zu untersuchen, und wie sie dieselbe befunden, umständlichen und pflichtmäßigen Bericht, nebst ihrem Gutachten, wie dem Wercke am füglichsten zu helffen, bey Königl. Regierung einzuschicken hiemit angewiesen werden. Wornach sich ein jeder seines Orths zu achten, und vor angedrohete Ahndung zu hüten wissen wird. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 9. Martij Anno 1708.

Pag. 420 d. ältern Ausg.

Pag. 421 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Pag.507 d. ältern Ausg.

Rectificirte Stader Elb-Zoll Taxa.

Ihro Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden, verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Fügen Männiglich, so hieran gelegen seyn kan, zu wissen, insonderheit aber allen denenjenigen, so auff allerhöchst-gedachter Ihrer Königl. Majest. Elb-Strohm der Schifffart sich gebrauchen, und dadurch ihren Handel hin und wieder treiben, wasmassen man einige Zeither gantz ungerne vernommen, welchergestalt zwischen denen zu Erhebung des auff vorgemeldten Strohm Ihr. Königl. Majest. competirenden Zolles verordneten Bedienten, und denen Schifffahrenden und Traffiquirenden, zuweilen daher einige Irrungen entstanden, daß eines Theils die daselbst bisher in Brauch gewesene Zoll-Rollen nicht allerdings so vollkommen eingerichtet sich befunden, als nach denen jetziger Zeit in allgemeinen Handel gehenden Kauffmanns-Waaren, und deren so viel und mannigfaltigen

Pag.508 d. ältern Ausg.

Sorten, auch unterschiedlicher, und zum öfftern veränderten Fust- und Paccage die Nothdurfft billig erfordert; Anderstheils auch bekandter massen die innerliche Güte und Valeur der Müntze, sonderlich auch von der Zeit her, da mehr-angeregter Zoll durch allergnädigste Käyserliche Concessiones und Verleihungen seinen ersten Anfang bekommen, und ursprünglich eingerichtet worden, nicht einerley geblieben, vielmehr aber von einer Zeit zur andern sehr merckelich geändert und solchergestalt gemindert worden, daß, im Fall darauff nicht auch billigmäßige Reflexion genommen werden solte, die bey erster Fundation sothanen verliehenen Regalis geführte höchst-Obrigkeitliche Intention, fast allerdings illudirt, und gröstentheils Fruchtloß gemachet werden dürffte.

Wenn man aber dissets auch dabey nimmer etwanigen Vorsatz gehabt, jemand gegen Recht und habende Befügniß etwas abzufodern, am wenigsten aber denen allgemeinen und so angelegenen Commercien, einige der geringsten Beschwerungen zuzufügen, so haben Ihr. Königl. Majest. nachdem bey Deroselben einige Nachricht davon eingelanget aus eigenem Trieb Dero Rechts-eifrigen Königl. Propension, es sofort sorgfältig dahin veranstalten wollen, welchergestalt auf best-thunlichste Weise, obangeregte Unrichtigkeit aus dem Grunde gäntzlich gehoben, und bey mehr-erwehntem Dero Elb-Zoll ein solches Reglement abgefasset werden möchte, so da zulänglich, nicht allein die etwa zuvorn daher sich ereignete Widerwärtigkeiten allerdings abzuschaffen, sondern auch hinkünfftig allen Anlaß zu dergleichen aus dem Wege zu räumen. Wannenhero Ihr. Königl. Majest. nachdem dieselbe aus mildreicher Landes-väterlicher Vorsorge vor das allgemeine Wolseyn hiesiger Dero getreuen Unterthanen, ohngefehr vor ein paar Jahren dahin bewogen worden, Dero Hochansehnliche Commission anhero zu verordnen, um die in denen letztern vorgewesenen Kriegs-Troublen, und nach der Zeit in hiesigen Dero Hertzog-

Pag.509 d. ältern Ausg.

thümern etwa eingerissene Gebrechen auffs genaueste zu untersuchen, auch selbigen heilsam und nachdrückich zu remediren, und alles zur gedeylichen Wolfahrt einzurichten, Ihr. Königl. Majest. absonderlich derselben zugleich auch auffgegeben, die Regulirung sothanen Zoll-Wesens aller Gefliſſenheit nach sich angelegen zu halten. Den darbey wol angezielten Zweck um so viel ersprießlicher und vollenkommener zu erheben, als auch aus dem Mittel des Löbl. Magistrats der benachbarten Stadt Hamburg, als welche gleichsam das Centrum, dahin aller Handel und

Kauffmanschafft Seewerts her nach der Elbe sich neiget und seinen Zufluß nimmt, gewisse Deputirte sich eingefunden, hat hiesiges Königl. General-Gouvernement, in Krafft des von Ihr. Königl. Majest. darüber auch insonderheit erhaltenen allergnädigsten Befehls, wegen beständiger Rectificirung obangeregter Zoll-Rollen, zu unterschiedlichen mahlen mit denselben conferiren lassen, dadurch man endlich, durch Göttliche Verleihung der Sachen auch so weit einig worden, daß mit einhelliger Beliebung nachfolgende Rolle zum künfftigen Reglement, wornach bey hiesiger Königl. Zoll-Städte am Elb-Strohm, (jedoch der Stadt Stade ihr absonderliches Recht dabei in alle Wege unverrückt vorbehalten) alle und jede Sorten der Waaren und Kauffmannschafften zu taxiren, und der Zoll unweigerlich zu entrichten und abzutragen, verfasset und festgesetzet, auch damit männiglich, den es angehen kan, sich so viel sicherer darnach zu richten haben möge, zum öffentlichen Druck befordert und publiciret worden. Welchemnach, Nahmens Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, Unsers allergnädigsten Herrn und Königes, hiemit an alle und jede denen an solcher Nachricht mag gelegen seyn, insonderheit aber die auff mehrbesagtem Königl. Elb-Strohm ihre Schifffart, Handel und Nahrung treiben, Unser, nach eines jedem Stand und Qualität geziemendes Ersuchen, auch wolmeinendes Erinnern, und Vermahnen; An diejenige aber, die unserm Gebot und Verbot untergeben, der ernstliche Befehl, nach sothaner Taxa und Zoll-Rolle, als einer unabweichlichen Norm und Richtschnur, sich immerfort zu achten, und dagegen auff einigerley Weise nimmer etwas zu praetendiren, oder zu unternehmen. Als aber, damit ein jedweder ferner schüldigen Obliegenheit und Gebühr bey solcher Königl. Zoll-Städte so viel sorgfältiger und eigentlicher wahrzunehmen haben möge, auch vorhin schon unterschiedliche absonderliche Edicte und Placate, und noch jüngst unterm 15ten Maji des 1688sten Jahres, durch öffentliche Publication herausgegeben und zu jedermanns Kundschafft gebracht, so haben Wir das letztere insonderheit anhero auch nochmahln wiederhohlen, und dessen unnachläßige Observance hiemit auffs neue solchergestalt renoviren und bestätigen wollen, gleich als wenn es von Wort zu Wort hiebey eingerücket, und mit enthalten wäre; Wie denn auch zu dessen so viel mehrer Anerinnerung, man selbiges der Zoll-Rolle mit anfügen, und sub lit. B. zugleich mit beysetzen lassen. Damit aber auch jedermann vor Augen liegen möge, mit was Sorgfalt, Bestand und Nachdruck in unzerbrochener Continuation man jederzeit von etliche hundert Jahren her über solche in hiesigem vormahligen Ertz-Stifft, und nunmehrigem Hertzogthum, wolhergebrachten, und so theuer erworbenen hohen Befugniß geeifert, und selbige bey völliger Krafft zu erhalten, sich angelegen seyn lassen; so hat man vor gut angesehen sub lit. A. hiebeneben, auch noch zugleich dasjenige kund zu machen, was nicht allein vom ersten Antritt dieses jetzo noch lauffenden und nunmehro zu Ende nahenden Seculi, sondern auch bereits im vorigen und vorhergehendem von damahligen regierenden Ertz-Bischoffen, und forderstten Acquirenten dieser hohen Competence und gerechtsame als Ihr. Königl. Majest. glorwürdigen Vorfahren, derentwegen ohne jemandes Widerrede und gemeiner Zufriedenheit veranstaltet, und gehandhabet worden. Worbey denn auch noch insonderheit diejenigen, die in der Stadt Hamburg des ordentlichen vollkommenen Bürgerrechts theilhafftig, und daher nach dem letzt errichtetem Recess, und vorher

Pag.510 d. ältern Ausg.

Pag.511 d. ältern Ausg.

erhaltenen Käyserl. Begnädigungen die Freyheit bey hiesiger Königl. Zoll-Städte zu genieſſen haben, hierdurch angewieſen und gewarnet werden, ſolcher ihnen geſchehenen Vergünſtigung und Immunität auff keinerley Weiſe zu mißbrauchen, und daher nicht allein die in Commiss habende Waaren keinesweges darunter mit zu ziehen, vielmehr aber dieſelbigen, obliegender Schuldigkeit nach, jedesmahl richtig anzumelden, und gleich andern, die Gebühr dagegen abzuſtatten; Sondern auch wegen ihrer eigenen proper-Güter den gehörigen Conſens Zettul an der Zoll-Städte allemahl auffrichtig und gebührend zu produciren, und übrigens ſich hierbey immerfort ſo zu bezeigen, wie in angezogenem, zwiſchen Ihr. Königl. Majeſt. und der Stadt Hamburg letztgeſchloſſenen, auch folglich von beyden Seiten ratificirtem Recess, ihnen derentwegen die Regel und Richtſchnur vorgeſchrieben, und zwar ſolches alles bey Vermeydung derjenigen Straffen, ſo ſonſt in allgemeinen Rechten gegen dergleichen Verbrecher namhafft gemachet und verordnet. Und nachdem auch zum öfftern die Erfahrung zu Tage leget, wasmaſſen einige derjenigen, ſo ihre Waaren zu verzollen allerdings ſchuldig und pflichtig, bey der Zoll-Städte daher Difficultäten und Ausflüchte ſuchen, daß ſie vorgeben, als wären ſie mit keinem baaren Gelde verſehen, und dannenhero bey denen Zoll-Bedienten Credit ſuchen, hernach aber ſelbigen das Nachſehen laſſen, und die Zahlung von einer Zeit zur andern gantz vorſetzlich zögern und auffhalten, ſolches aber nicht allein bey denen Rechnungen ein hauffen Confusion und Unrichtigkeit verurſachet, ſondern auch allerhand Nachtheil und böſe Consequencen nach ſich ziehet, gleichwol aber dergleichen unbilliges Verfahren gegen alle bey dieſem Werck ſonſt hergebrachte Gewohnheit, ja faſt deſſelben Weſentlichen Eigenſchafft gantz und gar zu wider; ſo hat
Pag. 512 d. ältern Ausg.
man ſich bey dieſer Gelegenheit veranlaſſet befunden, auch derentwegen nöthigen Wandel zuſchaffen, und ſothanen unzuläßigem Unternehmen nachdrücklich vorzubauen. Und wie demnach denen Zoll-Bedienten hiemit ernſtlich und bey Vermeidung ſchwerer Arbitrar-Ahndung verbothen wird, niemand desjenigen halber, was er bey der Zoll-Städte abzuſtatten ſchuldig, nach eigenem Belieben nachzuſehen, oder derentwegen ſich in Accord mit jemand einzulaſſen, und ſolchergeſtalt gegen Ampt und Pflichten die Zoll-Gefälle in hasard und Gefahr zu ſetzen; Alſo ſoll von nun an auch niemand erlaubet ſeyn, mit ſeinem Zollpflichtigem Schiff und Gute ehender von der Zoll-Städte abzuſegeln, biß vorher nach Innhalt und Erforderung der empfangenen Ausrechnung, mit baarem Gelde alles klahr gemachet, und der Königl. Zoll-Cammer nach allen Stücken derentwegen das gehörige Vergnügen geleiſtet. Als aber letzlich auch von denen Bedienten, ſo bey dem Königl. Zoll ihr Ampt und Auffwartung zu verrichten, vielfältige Klagen und Beſchwerden eingekommen, welcher geſtalt von denen See- und Schiff-Fahrenden gar offt zu gantz unordentlicher Zeit, als nicht allein bey nächtlicher Weile, ſondern auch an denen hohen Feſt-Sonn- und Bet-Tagen, und wenn eben dem Gottesdienſt, ſchuldiger Chriſten Gebühr nach, beyzuwohnen, ſie gar unbeſcheidentlich angelauffen, ja zuweilen mit der gröſten Importunität angefodert werden, die Ausrechnungen zu verfertigen, auch die Viſitation, und ſonſt ein und anders zu verrichten, was ihrer Beſtallung ordentlicher Weiſe obliegen kann; Gleichwol aber Gott ſelbſt gewiſſe Zeit dem Menſchen zur Arbeit, und andere zur Ruhe und ſeiner Erquickung geſchaffen, auch der demſelben ſchuldiger Dienſt keines weges

aus den Augen zu setzen, sondern vielmehr vor allen andern Dingen eifrig abzuwarten, dabeneben auch bey solchen unzeitigen Expeditionen, ein und anders leicht versehen, und verabsäumet werden kan, so beydes Ihr. Königl. Majest. Dienst und hochangelegenen Interesse, Pag.513 d. ältern Ausg.
als des Bedienten theurem Eyde und Pflichten entgegen; so hat man diensahm und gut befunden, auch derentwegen gewisse Maaß zu setzen, und demnach hierdurch zugleich verordnen wollen, daß vorangeregte Zoll-Bediente, wie insgemein zu solcher Zeit, die dem Gottesdienst gewidmet, ihnen keinesweges anzumuthen, ihr Ampt alsdenn bey dem Zoll zu verrichten, und darüber die Pflichten ihres Christenthums ausser acht zu lassen, also auch bey Werckel-Tagen keinesweges schuldig, oder gehalten seyn sollen, im Herbst und Winter vor der Sonnen Auff- oder nach deren Niedergang, im Sommer und Frühling aber vor Glock 6 des Morgens, und nach 8 Uhr des Abends, ausser ihrem gutem und freyem Willen, jemand zu Dienste zu stehen, und dagegen ihnen zugelassen seyn mag, wenn sie zu dergleichen Unzeit angelauffen werden, diejenigen, so solches thun, bescheidentlich abzuweisen, oder auch, da sie desfalls ungebührlich solten gehandelt werden, derentwegen gehörigen Orths Klage zu führen, da ihnen denn die hülffliche und rechtliche Hand keinesweges versaget werden soll. Jedoch wie bey unvermuthlichen und ausser-ordentlichen Nothfällen ein jeder auch dasjenige von selbsten sich wird vorzustellen wissen, was dabey vornehmlich die Christliche Liebe erfordert; also haben die Zoll-Bediente auch übrigens dasjenige hiebey in sorgfältige und geziemende Obacht zu nehmen, was §. 13. in mehr angezogenem 1691. den 17. Martii zwischen Ihr. Königl. Majestät und der Stadt Hamburg errichtetem Recess auch ihnen zur sonderlichen Richtschnur vorgeschrieben. Welches wie es dasjenige, was man Eingangs nach gesetzter publicirten Zoll-Rolle anzuführen, zu erinnern und zu verordnen der Nothdurfft und Angelegenheit erachten müssen; Also hat auch Männiglich sich hiernach zu richten, so lieb ihm seyn kan, der auff dem widrigen Fall wolverdienten Straffe unnachbleiblich zu entfliehen. Uhrkundlich unterm Königl. Regierungs- Pag.514 d. ältern Ausg.
Insiegel, Stade den 15. Augusti, 1692.

(L. S.)

Heinrich Horn. Mauritz Vellingk. B. C. V. D. Kuhla.
Samuel Christophori von Lissenhaim.

Zu wissen, daß im Nahmen und von wegen des Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARL, der Schweden, Gothen und Wenden Königs, Großfürsten in Finnland, Hertzogen zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn über Ingermanland und Wißmar, wie auch Pfaltz-Grafen bey Rhein in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Für sich und Dero Nachfolger am Reiche, und dem Hertzogthum Bremen, zwischen denen zu Dero Königl. Commission in die Hertzogthümer Bremen und Vehrden Hoch- und Wohlverordneten Commissarien, denen Hochgebohrnen auch Wolgebornen Herrn Baron Heinrich

Horn, Herrn Grafen Niels Bielcke, und Herrn Joachim Rüdiger, von Owstien, Ihr. Königl. Majest. zu Schweden respective Königl. Räthen, Feld-Marschallen und General-Gouverneurn über Dero Hertzogthümer Brehmen, Vehrden, und Pommern, auch bey Dero Königl. hohen Tribunal zu Wißmar verordnetem Vice-Praesidenten an Einem und E. Edlen Hochweisen
Pag.515 d. ältern Ausg. Raths der Stadt Hamburg Depudirten (Tit.) Herren Syndico Woldero Schelen, und Raths-Verwandten Hieronymo Sillms, am Andern Theil ein beständiger Vergleich, wegen der bey Höchstgedachter Königl. Majest. zu Schweden Elb-Zoll vor der Schwinge sowol vorgehenden Defraudationen, als sonst bey jüngsten Kriegs-Zeiten eingerissenen etwanigen Mißbräuchen, heute unten benanten dato, auff folgende Conditiones auffgerichtet, beliebet und vollenzogen worden.

I.

Anfänglich hat es sein Verbleiben bey der von Höchstermeldter Königl. Majest. in Dero sub dato Stockholm vom 26. Novembris Anno 1674 denen damahligen Hamburgischen Abgesandten Schrifftlich ertheilten gnädigsten Resolution enthaltenen Erklährung, daß nach Einhalt des damahls alda vorgezeigten Privilegii Käysers Friderici Imi. und dessen observance, nach Anzeige Höchstbemeldter Königl. Resolution, die Hamburgischen Schiffe von allem Anhalten und Setzen für der Schwinge zu allen Zeiten, sowol in- als aus- und nach der See segelnd gäntzlich exempt und befreyet bleiben, mit Abforderung einiges Ungeldes nicht beschweret, auch die der Stadt Hamburg Bürgern zugehörige Waaren, Güter, Kauffmanschafft, von was Eigenschafft sie auch seyn, frey von allem Zoll und Abnahme passiret, und davon nichts genommen werden soll.

II.

Soll denen Hamburgischen Schiffern einige unfreye Güter, die in respect der Freyheit vom Setzen in Hamburger Schiffen die Königl. Zoll-Städte an der Schwinge passiren, von Zoll zu befreyen allerdings verbotten, sondern sollen die Schiffer gehalten seyn, nach Einhalt gemelten Privilegii, im Fürüberfahren, ehe sie hinauffsegeln, entweder selbst an Land zu kommen, oder eine bequeme Persohn zu schicken, die den See-Paß, und Content-Zettul an der Zoll-Städte in der Stadt Stade den Königl. Bedienten producire, und wann die Zoll-Be-
Pag.516 d. ältern Ausg. diente die Schiffer des wider dieselbe gemeiniglich habenden Verdachts nicht erlassen wollen, den sub num. I. hiebey gefügten, und ihnen alsdann fürzulegenden Revers unterschreibe, welche Unterschreibung von bemelten Zoll-Bedienten nicht tardiret, sondern unverweilet expediret werden soll.

III.

Bey Ankunfft der so Hamburgischen als fremden Schiffer, sollen die Hamburgische Bürger bey Empfang fremder Güter, die nicht ihr proper eigen, und für ihre Rechnung aus der See dahin gebracht seyn (als von deren Zolls oder Ungelds-Erstattung sie allerdings frey seyn und bleiben) gleichergestalt auch alle der Stadt Hamburg Einwohner so nicht beeydigte Bürger seyn, von sowohl ihren eigenen, als von ausheimischen und fremden in Commission empfangenen Gütern und Waaren den gebührenden Zoll abstatten und erlegen, gestalt dann

zu dem Ende das deßfalls von Bürgermeistern und Rath in Anno 1680 publicirtes Mandatum, so wie es jetzo geändert und eingerichtet worden, renoviret, und neben der Zoll-Rolle in des Controlleurs Hause ebenmäßig affigiret hängen soll.

IV.

Sollen alle die Elbe herauffkommende Schiffe, die den Zoll, und was sonsten der Stadt Stade zu entrichten, zu zahlen, und die Reinischen Wein Probes Gebühr, nach alten Herkommen abzustatten schuldig sind, oder Zoll in Stande bezahlet haben, sich bey ihrer Ankunfft in Hamburg, ehe sie einige Güter löschen, bey dem Königlichen Controlleur angeben, und bey ihm den Stadischen Zoll-Zettul produciren, auch da etwa zu Wittenberge, oder anderswo auff der Elbe disseits oder jenseits Stade, ehe sie nach Hambung kämen, die Löschung, es sey zu Erleichterung, oder zu anderer Schiffs-Nothwendigkeit bereits gantz oder zum Theil geschehen, und die gelöschte Waaren in Schmacken, Leuchtern und andern Schiffs-Geräthten gebracht seyn, dieselbe unterwegens bey Vermeidung ernstlicher Bestraffung, welche der Königl. Zoll-Städte wider die frembden Schiffere, und der Stadt über ihre Schiffer in casum contraventionis zustehet und heimfället, jedoch jederzeit Salvis der Hamburger Kaufleute Güter und Waaren, nirgends entladen, sondern mit allen einhabenden Waaren nach Hamburg sich begeben, daselbst eine richtige Specification von dem was ausgeladen seyn möchte, dem Controlleur liefern, damit er dabey Ihrer Königl. Majest. Dienste könne beobachten, und die Angabe mit der würcklichen Ausladung conferiren. Pag.517 d. ältern Ausg.

V.

Hat der Controlleur Zweiffel, ob das von dem Schiffer übergebenes Content-Zettul mit demjenigen so er auff der Stadt Hamburg Zollen übergeben hat, concordire, soll demselben zu so viel mehrer Verhütung alles Unterschleiffs permittiret seyn, die Städesche, mit dem auff der Hamburgischen Zoll-Cammer angegebenen Content- und Zoll-Zettul, vor und nach der Löschung der Schiffe, nach erfordernder Nothdurfft zu conferiren, jedoch daß die Schiffer an der Löschung dadurch ohne erhebliche Uhrsache nicht auffgehalten noch behindert werden; Sonsten soll auch aus der Stadt Zoll-Registern, gleich man Königl. Seiten gleichfals zu thun erbiethig ist, in benöthigtem Fall alle dienliche Nachricht utrinque gegeben werden, gestalt dann diese mutuelle Communication beyderseits zu Beforderung guter Richtigkeit dienen wird.

VI.

Es bleibet dem Controlleur frey, die Ausladung der Schiffe zu observiren, jedoch daß der Kauffmann und Schiffer dadurch an der Ausladung, ohne erhebliche Ursache nicht behindert werde; Und wann derselbe jemand wegen Unterschleiffs und unrichtigen Verfahrens im Verzollen in scheinlichen Verdacht, und deßfalls glaubliche Anzeige hat, erbietet sich Bürgermeister und Rath ihm jederzeit durch dero Zoll-Herren, oder sonsten nachdrücklich die Hand dahin zu bieten, daß der Bürger oder Einwohner, wider welchen widrige Vermuthung ist, die im Content-Zettul befindliche Güter, so nicht verzollet seyn, auff seinen geleisteten Bürger-Eyd dahin attestire, daß die Güter, so er laut Content-Zettuls empfangen, sein eigen und proper Pag.518 d. ältern Ausg.

Gut, auch keinen frembden oder Einwohnern der Stadt Hamburg gantz oder zum theil zugehören.

VII.

Will sich der Controlleur damit nicht vergnügen, sondern dennoch das Gegentheil erweisen, oder auch sowol Bürger als der Stadt Hamburg Einwohnere Unterschleiffs, unrichtigen Verfahrens und Verzollens überführen, oder auch mit redlichen genugsamen indiciis weiter graviren, sol er damit gehöret, auff beschehene Requisition und Vorfordern des Gegen-Parts die Sache der Gebühr und Rechten nach, jedoch summariè und ohne einige Weitläufftigkeit untersuchet, nach ausgefundenen Unterschleiff, unrichtigem Verfahren und Verzollen, der gravirte oder überwiesene respectivè zum Reinigungs-Eyde und verwirckten Straffe, es sey solche die poena Commissi, oder sonsten Befindung nach arbitraria, angehalten, und die Straffe dem Controlleur zur Ubersendung nacher Stade an die Königl. Regierung eingehändiget werden.

VIII.

Solten sich auch dergleichen schleunige indicia von unrichtigem Verfahren befinden, und beygebracht werden, daß es der Visitation der Einwohner und Burger-Packen und Güter bedürffe, erbietet sich der Stadt Magistrat durch die Zoll-Herren zu beschaffen, daß dero Zollbedienten in Beyseyn des Controlleurs die Visitation verrichten können, von deren befundenen Bewandtniß ihm dann beglaubtes Uhrkund willig ertheilet werden soll. Mit Visitirung, Anhalt oder Arrestiren frembder Potentaten oder Herrschafften unter-gehörigen Schiffern, Schiffen und Güter aber, wann dieselbe etwa unrichtig angeben oder verzollen, und sonst beym Stader Zoll delinquiren, wil die Stadt Hamburg nichts zu schaffen haben, noch sich dazu obligiren, sondern bleibet es desfals bey Ihrer Königl. Majest. und der Königl. Regierung an der Zoll-Städte gutfindenden Rechtlichen Disposition.

Pag. 519 d. ältern Ausg.

IX.

Hiebey ist auch vermöge Höchstgedachter Königl. Resolution von Anno 1674 respectivè fest gestellet, und sonst verabredet, daß frembden Schiffern so Ihrer Königl. Majest. und der Stadt Stade Zollen zu entrichten schuldig, so wenig das unterlassene Setzen, als Hamburger Bürgern und Einwohnern die unterlassene Aussetzung einer Persohn bey der Zoll-Städte an Land zu Ubergebung des Content-Zettuls nachtheilig seyn soll, im Fall er wegen Sturms oder starcken Eißgangs, oder auch anderen hohen Noht, für der Schwinge nicht respectivè setzen, oder auch den Mann nicht aussetzen könne, sondern vorbey seegeln müste, nur daß er, sobald er in Hamburg angelanget, den Content Zettul nacher Stade sende, und dem Controlleur die gehabte Noth vermelde, vorgedachter massen praestanda praestire, auch da die Gefahr sonsten nicht genugsam bekandt, oder erweißlich seyn solte, die necessitet so dieselbe dazu getrieben, Eydlich erhalte.

X.

Solte auch der Magistrat zu Hamburg vermercken, daß bey ihrem Zoll von den Schiffern und Bürgern bey denen frembden Waaren Unterschleiff gebrauchet werde, wil derselbe dem

Controlleur davon Nachricht geben lassen, damit derselbe auch dabey Ihrer Königl. Majest. Interesse beobachten könne, welches dann füglich durch die vorhin beliebte mutuelle Communication dessen, was sowohl zu Hamburg als zu Stade angegeben worden, wird geschehen können.

XI.

Bleibet Ihrer Königl. Majest. zu Schweden oder Dero Königl. Regierung im Hertzogthum Bremen frey, Dero zu Hamburg bestallten Controlleur ein Zollbrett zu geben, welches derselbe über der Thür seiner Behausung, die er an einem denen Schiffern und denen Verzollenden bequemen Orthe in der Stadt zu nehmen schuldig ist, auszusetzen hat. Pag.520 d. ältern Ausg.

XII.

Es soll auch bemeldten Controlleur und dessen Leuten alle gebührende Securitet, der Stadt Hamburg Bürgern und Einwohnern gleich, gehalten werden, von Wachtgehen und andern dergleichen Personal-Oneribus zwar befreyet, übrigens aber keiner exemtion von der Stadt Jurisdiction, ausser was sein Controlleur-Ampt und dessen Verrichtungen betrifft, noch von Accise, Haurschilling, Schoß und Zulage fähig seyn, auch keine Handlung und Kauffmannschafft, es sey directè oder indirectè treiben.

XIII.

Schließlich werden Ihre Königl. Majest. Dero zu Stade bestalten Regierung alles Ernstes gnädigst anbefehlen, daß Sie ihres Orths über diesen Recess mit Eyfer und Nachdruck halten, und nicht gestatten solle, daß von Ihrer Königl. Majest. Zoll-Bedienten oder Auslliegern auff der Elbe, Neuerung, ungebührliches Auffhalten der Schiffer, Ungeldes Abforderung vor schleuniger expedition, von Schiffern, Schiffen und Gütern hinführo eingeführet werde, sondern soll all solches ein vor allemahl allerdings hiemit abgestellet bleiben, auch da desfals wider Zuversicht über kurtz oder lang geklaget werden solte, schleunigste Abstellung und Wandel geschaffet, und die Zoll-Bediente und Auslieger durch zulängliche Mittel der Gebühr nach, dazu angewiesen und angehalten werden. Wohingegen gleichwol die Hamburger Schiffer und Einwohner gehalten seyn sollen, mit ihren Schiffen in Vorbeysegeln dem Auslieger, welchem im tieffen Fahr-Wasser zu liegen gebühret, so nahe zu kommen, daß er die Hamburger Flaggen für andern erkennen könne, damit er wissen möge, ob auch frembde Schiffe unter dem Schein als Hamburgische vorbey passiren. Gestalt dann auch im übrigen Bürgermeistere und Rath zu Hamburg sich hiemit dahin erklären, daß Sie diesem Recesse, und was Ihnen darinn oblieget, allerdings nachkommen, selbigem zu Folge die Ihrigen zu Ihrer Schuldigkeit anweisen, auch sonsten allerdings denselben handhaben und auffrecht erhalten wollen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Pag.521 d. ältern Ausg.

Zu mehrerer Festhaltung dieses, seyn Zwey gleichlautende Exemplaria von beyden Theilen biß auff Ratification sowohl Allerhöchstermeldter Ihrer Königl. Majest. E. Edlen Hochweisen Raths Eingangs gedachter Stadt Hamburg unterschrieben und versiegelt worden.

Stade den 17ten Martii Anno 1691.

Schiffer-Eyd.

Ich untenbenandter Hamburger Schiffer uhrkunde und verpflichte mich Eydlich hiemit und Krafft dieses, daß ich in meinem jetzo beladenen auff der Elbe gekommenen Schiffe

vorhandene Waaren, laut meiner darüber in Händen habender, und bey der Königl. Zoll-Städte producirten Content Zettul und Certification, richtig angegeben, und nichts davon verschwiegen habe, auch dafern bey der Löschung zu Wittenbergen oder anderen Orthen, insonderheit auch zu Hamburg sich finden, und ich erfahren würde, daß einige Frembde, Hamburger Bürgern nicht zugehörige Zollbahre Güter darunter verborgen, solche nach deren Befindung unverzüglich dem Königl. Controlleur, mittelst einer richtigen Specification angeben, auch sonsten, so offt es von mir erfordert wird, wegen aller und jeden an mich desfals habenden Rechtlichen Ansprache, dem Königl. Controlleur, vor den Hamburgischen Zoll-Herren, gerecht
Pag.522 d. ältern Ausg. werden will, gestalt ich dann zu dessen Versicherung diesen eydlichen Revers eigenhändig unterschrieben, und von mir gestellet habe. So geschehen ꝛc.

Anmerkung: Der hier von S. 522 bis 545 d. ä. A. folgende Zoll-Tarif ist zwar bis jetzt durch keinen andern ersetzt worden, hat aber so viele Abänderungen und Zusätze erhalten und ein zu beschränktes Interesse, als daß man den Abdruck desselben nicht hätte für überflüssig halten müssen.

Pag.546 d. ältern Ausg.

Schiffs-Zoll.

1 Rahsiegel	48 ß	1 Schmacke, so ausserhalb Sandes setzet	24 ß
1 Galliot, Hucker oder Kröyer .	32 =	1 Dito so binnen Sandes lieget . . .	4 =

Ruder-Zoll.

Derselbe gebührt der Stadt Stade von undencklichen Jahren, welchen alle Zoll-Pflichtige für der Schwinge zu Ancker gehende Schiffe, ehe sie sich bey der Königl. Licent-Cammer in Stade angeben, in bemeldter Stadt Cammerey folgender gestalt zu bezahlen schuldig seyn, als:

Von 1 Rahsiegel, Schmacke, Pinnas und jedwedem Schiffs-Gefäß, so drey Masten hat 72 ß.

Vor 1 Gallioth, Kröyer, Schute, Hucker, Schnauen, Kitzen, Pincken, Boyer, Büssen, Barcken ꝛc. 36 ß.

Von einem gemeinem kleinen Schiffs-Gefäß, so einen Mastbaum führet 19 ß 6 ₰.

Von obigen Schiffs- und Ruder-Zöllen, seynd Hamburger Schiffe und Schiffere, und von dem Güter-Zolle alle Hamburger Bürger mit ihren proper-eigen- und vor ihre eigene Rechnung aus der See kommenden Waaren und Gütern befreyet.

Folgen nun ferner diejenigen Verordnungen, welche sowohl bey vormahligen Ertz-Bischöfflichen- als jetzigen Königl. Schwedischen Zeiten, des Stader Elb-Zolles halber ergangen sind, die man dahero zu renoviren für diensam und nöthig erachtet hat, damit Niemand inskünftige, so etwan dawider zu handeln betreten würde, sich mit der Unwissenheit möge zu entschuldigen habe.

Lit. A.

Pag.547 d. ältern Ausg.

Patent, so die Herren Ertz-Bischöffe

Herr Georg den 4. Martii Ao. 1566. Herr Henrich den 4. Januarii Ao. 1579. Herr Johann Friedrich den 17. Septemb. Ao. 1611. den 9. Augusti, Ao. 1629. und letzlich an untenbenandten dato, allemahl gleiches Einhalts, haben publiciren lassen.

Von Gottes Gnaden Wir, Johann Friedrich, Erwehlter und Postulirter Ertz- und Bischoffen der Stifftер Bremen und Lübeck, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. Entbiethen allen und jeden, denen dieses Unser offenes Ausschreiben zu verlesen vorkömmt, Unsern gnädigen Willen, hiemit zu wissen fügende, daß Wir in glaubwürdige Erfahrunge kommen, solches auch in viele Wege also befinden, was massen Wir durch diejenigen, so Unsers Elbstroms sich gebrauchen, und darauff ihre Schiffahrten und Handthierung in den benachbahrten Landen, und sonst zur Seewart treiben, in Unsern Zollen mercklich verkürtzet und vernachtheilet werden, dahero daß die Schiffleute, wie sie zu thun schuldig, nach alten Herkommen, für der Schwinge, gegen Unser Stadt Stade nicht setzen, anlegen, noch sich bey den verordneten des Raths, und Unsern Zöllnern, daselbst angeben, und von alle demjenigen, was sie an Zollbahren Gütern ein- Pag.548 d. ältern Ausg. geladen, nicht gute auffrichtige Anzeige und Bekäntniß, bey Unsern Zöllnern, daselbst thun, offtermahls auch gantz und gar unverzollet vorüber lauffen, daß auch die Kauffleute und Factoren, unterm Schein und Nahmen dero von Hamburg ihre und frembde Güter durchstechen, wie dann auch etzliche seyn, so sich sonderer Zoll-Freyheit, die sich doch bey Unsern Vorfahren beständiger Weise nicht erhalten, noch uns vorgebracht haben, zu berühmen, und sich dadurch zu freyen unterstehen, und was sonst mehr vortheiliger List hierbey, sowol von dem Schiffmann als Kauffmann erdacht, und getrieben wird, Unsern gebührenden Zollen, auch unser Stadt Stade an ihrer habenden Gerechtigkeit, zu grossen unleidlichen Abbruch und Nachtheile. Wann aber je sich ein jeder des billigen zu berichten, daß vor erst Gott der Allmächtige gebothen, daß man den Zoll, deme der gebühret, gutwillig geben solle, welches auch die Heyden und Unchristen gerne thun, und sich das zu Gewissen ziehen, da sie in demselben mangelhafft befunden werden sollten. Wie dennoch auch aus den gemeinen beschriebenen Käyserlichen Rechten, gegen diejenigen, so Untreu im Zoll gebrauchen, oder denselben verfahren, schwere und harte Straff gesetzet seyn, und Wir aber vor Augen sehen und erfahren täglich, daß dis straffbahres, ungebührliches, vortheilhafftiges Vornehmen des handthierenden

Mannes immer mehr und mehr wächset und überhand nimmt: Als seynd Wir demnach bewogen worden, an Unsern Zollen ernstliches Aufsehens mehr als vorgeschehen, durch Unsere Zöllnere und andre darzu bestellet, thun zu lassen, auff daß sich nun niemand hierinn Unwissenheit zu entschuldigen; So ermahnen Wir hierauff mit gnädigem Ernst einen jeglichen Schiff- Kauff- und Handthierenden Mann, und alle diejenigen, die auff Unserm Elbstrome in die benachbarte Lande auch zur Seewarts von Hamburg aus, und von dannen auff Hamburg ihre
Pag.549 d. ältern Ausg. Schiffart und Handthierung treiben, und meynen es auch also ernstlich, daß sich hinführo ein jeglicher Schiffer und Kauffmann wol vorsehe, und Unsern Zollen zu Stade nicht vorbey fahre, sondern nach alter Gerechtigkeit, Herkommen und Gebrauch ansetze, und Unserm Zöllner alle und jegliche Zollbahre Güter auffrichtig melde, ihme dieselbige verzolle, und was ihme gebühret, entrichte, auch darüber von berührtem Unserm Zöllner zu Stade, einen Zoll-Zettel, was und wie viel er verzollet habe, nehme, und denselben dem Zöllner zu Hamburg, den Wir daselbst halten, zuhanden bringe, damit Uns am Zollen Recht, und nicht Unrecht geschehe, bey Verlierung Schiffes und Gutes, sodann dem Rath daselbst was dem davon gebühret, entrichte. Ferner auch, daß hinfürder die Factoren bey den Schiffleuten, beneben ihren Brieffen, klare Zetteln, aller der Güter, so ihnen von denjenigen, deren Factoreyen sie verwalten, zugeschickt werden, sie auch vor sich selbst zu verhandelen mitbringen lassen, oder die sonsten Frembden zukommen, Unserm Zöllner übergeben, und davon den gebührlichen Zoll entrichten, damit Wir nicht verursachet werden, ihre Brieffe selber eröffnen, und nach Befindunge, Schiff und Gut anhalten zu lassen. Als auch etliche Außländische und Benachbarte, unterm Schein einer vermeynten Zoll-Freyheit, Uns den Zollen zu geben sich verweigern, da sie doch sothane Freyheit für Uns im geringsten nicht gebracht, oder außgeführt haben, Wir auch für Unsere Person nicht wissen können, woher sie solche Freyheit erworben oder erlangt haben sollten, und aber solchem blossen Angeben, Glauben zuzustellen, Uns nicht schuldig erachten. So erklären Wir Uns hierauff, und sonsten ingemein also, daß alle diejenigen, die sich sothaner Zoll-Freyheit auff Unserm Elbestrom anmassen und berühmen, und sich derselben ferner gebrauchen wollen, nach dieser Unser Publication, zwischen dieses und künfftigen Ostern nechstfolgenden 1633. Jahrs, deren genugsamen Schein Uns fürbringen sollen, dafern Wir dann
Pag.550 d. ältern Ausg. denselben auffrichtig befunden, werden Wir Uns darauff unverweißlich verhalten, sonsten aber und im widrigen Fall, können Wir niemand sothaner Zoll-Freyheit beständig seyn, und wird sich demnach ein jeglicher darin vorzusehen wissen, daß er hinfürder die Gebührniß von Schiff und Gütern, wie oben gemeldet ist in Unser Stadt Stade entrichten lasse, und sich aller Hinderlist und Gefehrde eussere, bey Vermeydung, Anhaltung und Verlierung Schiffes und Gutes, und anderer nach Gelegenheit der Uebertretung, Uns gegen die verbrechende Personen, gebührender Straffe, damit sich nun niemand in diesem Unwissenheit zu entschuldigen habe, so haben Wir solches durch diß Unser offenes Außschreiben, jedermänniglich kund thun und publiciren lassen wollen, darnach sich ein Jeder wisse zu verhalten. Geben unter Unserm Fürstlichen Secrete, auff Unserm Erz-Bischöfflichen Residentz-Hause Vörde, den 21sten Augusti, Anno 1632.

(L. S.)

Lit. B.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Fügen allen und jeden, so dieses angehen kan, wes Standes, Würden und Qualität die seyn mögen, nebst Unserm geziemenden Zuentbieten, hiemit zu wissen, wie daß Wir nicht allein vielfältig vernehmen müssen, sondern auch durch selbsteigene Erfahrunge, würcklich empfunden worden, wasmassen ein und andere derjenigen, die allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Elbstromssich gebrauchen, und darauff ihre Schifffahrten, Kauffmanschafften und Handthierungen hin und wieder Seewerts treiben, sich ungebührlich unterstehen, daß daselbst von Ihr. Königl. Majest. glorwürdigsten Vorfahren so theuer erworbene, und wie anfänglich durch allgemeine des Römischen Käysers und gesamten heil. Reichs geschehene Bewilligung wohlhergebrachtes, also folglich durch unterschiedliche solenne Handlungen, Pacte und Verträge kräfftigst confirmirtes und bestättigtes Zoll-Regale zu schwächen und zu vernachtheilen, indem einestheils die Schiff-Leute, wie ihnen nach denen desfalls ergangenen Constitutionen, auch undencklichen Herkommen allerdings oblieget, gegen der Stadt Stade, bey der daselbst für der Schwinge befindlichen Zoll-Stäte, nicht anländen, setzen, und folglich auff dem verordneten Zoll-Contoir sich anmelden, andern theils aber von alle demjenigen, was sie an Zollbahren Gütern eingeladen und mit sich führen, keine auffrichtige Anzeige und redliche Bekänntniß ablegen, vielmehr aber offtmahls gantz unverzollt vorbey lauffen, auch die Kauff-Leute, Factoren und Schiffer unter allerhand ungegründeten falschen Vorwand fremde Güter durchstechen, verbergen, oder sonst fort practiciren, ja einige auch gar kein Bedencken nehmen, einer sonderbahren Zoll-Freyheit sich zu rühmen, und dadurch ihre Schiffe und Güter frey zu machen, da sie doch dergleichen gehöriger Weise niemahls vorgebracht und erwiesen, auch vielleicht nimmer erhalten haben, sampt was noch mehr vortheiliger List und Unterschleiff, sowol von Schiffs-Leuten, als Handels-Männern, hierbey erdacht und getrieben wird, hochangezogener Königl. Zoll-Gerechtigkeit zur mercklichen Schmälerung und unleidlichen Nachtheil. Wie aber durch dergleichen Eigen-Nutz und betrüglichen Hintergang nicht nur allein denen weltlichen Höchst-Obrigkeitlichen Gesetzen boßhafftig widerstrebet, sondern auch selbst das Göttliche Gebot schändlich übertreten und verletzet wird, und endlich keine gewissere Frucht, als die Befleckung des Gewissens, und anstatt des daher eingebildeten Gewinns lauter Fluch und Entziehung des von Gott versprochenen Segens davon zu erwarten; Also sind auch allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unser allergnädigster König und Herr, keines weges gesinnet, solchem unverantwortlichem und höchst-straffbahren Vornehmen länger nachzusehen, vielmehr aber dadurch bewogen worden, an vorerwehnter dero Zollstäte ein mehrers und ernstlichers Auffsehen zu veranstalten, als etwa vor diesem möchte geschehen seyn, und damit niemand einige Unwissenheit zu seiner Entschuldigung vorschützen könne, so haben Ihr. Königl. Majest. gut befunden, und Dero allergnädigsten Befehl ergehen lassen, nicht allein die auch bereits in vorigen Zeiten und zu Ertz-Bischöfflicher Regierung zu gleichen Zweck ergangene Verordnungen zu renoviren, sondern auch zu Männiglicher so viel besserer Nachricht, gegenwärtiges öffentliches Placat abzufassen, und dienlicher Oerter zur gehö-

Pag.551 d. ältern Ausg.

Pag.552 d. ältern Ausg.

rigen Kundschafft zu bringen. Solchem nach geschiehet hiedurch Nahmens Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, Unsers allergnädigsten Königs, an alle und jede, denen hieran gelegen, insonderheit aber die auff gemeldten Königl. Elbstrom ihre Schifffahrt, Handel und Nahrung treiben, Unser nach eines jeden Stand, Würde und Qualität geziemendes, auch wolmeynendes Ansuchen, Erinnern und Vermahnen, an diejenigen aber, die unserm Gebot und Verbot untergeben, der ernstliche Befehl, sich in solchem Stücke ihrer obliegenden schuldigen Gebühr zu erinnern, und sich dahin wol vorzusehen, daß sie mit ihren Schiffen und Gütern mehr angeregte Zoll-Stäte nicht vorbey fahren, sondern nach alter Gerechtigkeit, Herkommen und Gebrauch gebührend ansetzen, und was sich davon zu entrichten gebühret, redlich abstatten, alle und jede Zollbahre Güter vollkommen nach Stücken und Perzelen anmelden, und verzollen, auch was
]Pag.553 d. ältern Ausg. sonst darbey zu thun und zu leisten, und insonderheit auch der Stadt Stade abzugeben gezimet, in genaue Acht nehmen, und keinesweges unterlassen, folglich darüber von dem verordneten Inspector ein Attestat und vollkommen Zoll-Zettel, was und wie viel verzollet worden, abfodern, und nach der dabey zu erlangenden Anleitung ferner damit verfahren, damit solchergestalt alles richtig zugehen, und niemand Leid oder Unrecht zugefüget werden möge, so lieb einem jedweden ist, unnachbleibliche Straffe zu vermeyden, und Schiffes und Güter sich nicht verlustig zu machen. Auff daß aber allem bißher verspürten Unterschleiff hinkünfftig so viel behutsamer entgegen gegangen und kräfftig vorgebauet, auch die sonst daher zu entstehende Ungelegenheiten in Zeiten vermieden werden, und ein jeglicher sich dagegen verwahren könne, so haben Kauff-Leute, Factoren und andere, so etwas einführen oder kommen lassen, es bey denen Schiffs-Männern und allen denjenigen, mit denen sie Handel treiben, oder deren Factoreyen sie verwalten, und von ihnen etwas an Waaren und Gütern zu erwarten, es in die Wege zu richten, und unnachbleiblich dahin zu bewerckstelligen daß ihnen von nun an und hinführo, nebst denen verschlossenen Brieffen, auch alle und jedemahl offene klare Connoissementen, Pasporten und Verzeichnissen aller und jeder eingeladenen und führenden Güter mit gegeben werden, damit dieselben an der Zoll-Stäte vorgezeiget, und der gebührliche Zoll so viel richtiger darnach gehoben und erleget werden könne, zumahlen man sonst in dessen Nachbleiben nicht wird entübriget seyn können, Schiff und Gut anzuhalten, auch Brieffe, Kasten, Fässer und Packen selbst eröffnen zu lassen, umb nach Befindung die Außrechnung einzurichten, und, was sich darnach gebühret, einzufordern, welchem aber ein jeder auff vorangeregte Weise leicht vorzukommen vermag. Und nachdem auch einige der Außländischen und Benachbarten
Pag.554 d. ältern Ausg. sich eine Zeit her unternommen, eine sonderliche Immunitet und Zoll-Freyheit vorzuschützen, und unter solchem Vorgeben sothanem Zolle sich gäntzlich zu entziehen, da sie doch dergleichen Freyheit und Exemtion nimmer ordentlich angebracht, weniger wie es sich geziemet, erwiesen oder außführlich gemacht, daher auch gantz unbekandt, woher eine solche Praetension ihren Grund und Anfang? oder auff was Weise sie jemahls erworben und introduciret worden? Und aber einem solchen blossen Vorwand keines weges so vollkommener Glaube zugestellet, weniger bey einem so angelegenen Wercke und hohen Regale zu dessen Nachtheil etwas indulgiret werden darff, so wird hiemit zu eines jedweden Nachricht kund gethan, daß alle diejenigen, die

sich dergleichen Zoll-Freyheit anmassen, berühmen, und sich derselben auff obberegten Königl. Elbstrom hinführo ferner zu gebrauchen gedencken, inner gewissen Zeit, und zwar innerhalb dieser Publication nechstfolgenden sechs Monaten sich allhier anzumelden, solcher ihrer Freyheit genugsamen Schein vorzubringen, und gehörigen Bescheid darauff zu empfangen, denn wie man gar nicht gesinnet, gegen diejenigen, so Fug und Recht desfalls vorzubringen, sich anders als unverweißlich zu verhalten, also wird es vermuthlich Niemand befremden, wenn man auff blossen Vorwand nicht weiter nachsehen, oder jemand derentwegen etwanige fernere Freyheit gestehen kan, dahero sich ein jeder desfalls gebührend vorzusehen, und dasjenige, was obangeführter massen, bey Erlegung solchen Zolles, in Acht zu nehmen, sich zur Nichtschnur vorzustellen, oder auch, nebst noch anderer, den Umbständen nach, vorbehältlicher Straffe, zu gewärtigen, was gegen die Verbrecher dabeneben zugleich verordnet und fest gestellet. Nach welchem allen sich ein jeder ům so viel mehr unverbrechlich zu verhalten hat, als diese gegenwärtige Veranstaltung gar nicht neu, oder nun allererst erfunden und auffgebracht, sondern eben diejenige ist, so diese Ihr. Königl. Majest. Gerechtsame eigentlich erfordert, und bereits bey vorigen Ertzbischöfflichen Regierungen durch öffentliche Patente mehrmahlen verfüget, auch jederzeit bey angedräueter schweren Straffe unvermeydlich gehalten werden müssen. Uhrkündlich ist dieses mit dem Königl. Regierungs-Insiegel bedrücket. So geschehen Stade den 15. Maji, Anno 1688. Pag.555 d. ältern Ausg.

(L. S.)

Wegen Species oder Lage bey den Zöllen.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthůmer Bremen und Verden verordnete GOUVERNEUR und Regierung. Ob man wol der zuversichtlichen guten Hoffnung gelebet, es würden nach dem unter hiesiger Königl. Regierung Insiegel den 14. April des 1680. Jahrs publicirten öffentlichen Patent, Krafft welchen allen und jeden, die zu der Zoll-Einnahme in diesen Hertzogthůmern verordnet, ernstlich anbefohlen und geboten worden, forthin gleich wie vorher von allen zollbahren Waaren und Perzelen, was Nahmen die auch immer haben können, kein ander Geld als specie Reichsthaler in Erhebung des gewöhnlichen Zolles anzunehmen, und in ihren Rechnungen auffzuführen, zumahln da bey hiesiger Königl. Rent-Cammer kein andere Můntz-Sorte, ob man gleich das sonst übliche Auffgeld darbey möchte erlegen wollen, angenommen werden kan, allem schuldigsten Gehorsam nach sich gerichtet haben, so hat man doch nicht ohne sonderbahres Mißvergnůgen das Gegentheil erfahren, und dabey wahrnehmen müssen, wie obgedachte Zoll-Bediente sich solches gar wenig vor Augen gestellet, und dahero zum öfftern mit allerhand kleinen Můntz-Sorten bey Einlieferung der von ihnen gehobenen Zoll-Gelder auffgezogen kommen. Wenn man aber aus sonderbahren beweglichen Ursachen solches keinesweges länger nachgeben, sondern vorangezogene Verordnung allerdings bey ihrer unveränderlichen observance genau und beständig erhalten haben will, so sind Wir daher verursachet worden, selbige hiemit abermal zu renoviren, und gleich als wenn obenerwehntes den 14. April des 1680. Jahres deßfals außgegebenes Placat von Wort zu Wort Pag.556 d. ältern Ausg.

hier eingerücket, mittelst diesem zugleich zu eines jeden Nachricht und Wissenschafft noch einst zu bringen, und zwar mit der extension und dem Zusatz, daß hinführo gleicher gestalt auch die gewöhnlichen Accise-Gelder in keiner andern Müntz-Sorte als Reichsthalern in specie, oder zum wenigsten mit Dritteln oder Marckstücken mit sieben Lüb. Schilling auff jeden Reichsthaler Auffgeld jedes Orthes entrichtet und angenommen werden sollen; oder da ja einige sogar verlegen, daß sie so viel Marckstücke nicht zusammen bringen könten, und dahero mit kleiner Müntze die Accise zu entrichten sich gemüßiget befinden, auff jeden Reichsthaler acht Lüb. Schilling Auffgeld zugleich mit außzahlen. Unter der außdrücklichen Verwarnung, daß wer von denen Zoll-Verwaltern und Accis-Einnehmern sich mit andern als obspecificirten Sorten wird vergnügen lassen, selbige nicht allein keines weges hey hiesiger Königl. Rent-Cammer von ihm angenommen, sondern er auch solches seines Ungehorsams und Übertretens halber mit ernstlicher nachdrücklicher Straffe angesehen werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten. Signatum Stade unterm Königl. Regierungs Insiegel den 19. Januar, Anno 1686.

(L. S.)

Pag.557 d. ältern Ausg.

Wegen der Lage bey den Zöllen.

Ihro Königl. Majest. zu Schweden, in dero Hertzogthümern Bremen und Verden, verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Demnach allen und jeden bey den Königl. Zöllen und Accisen bestellten Bedienten und Einnehmern durch die aus Königl. Regierung unterm 19. Januar Anno 1686. publicirte Verordnung kund gemachet worden, was massen an denen in diesen Hertzogthümern befindlichen Orthen, da Königl. Zölle und Accisen sind, der Zoll jeder Rthlr. courant mit neundtehalb ßl., die Accise aber mit 7 ßl. auff jeden Rthlr. gehoben, und in den Rechnungen auffgeführet werden soll; so bleibt es zwar, was die Accise anlanget, bey itztgedachter Verordnung, und der darin desfals festgestellten Lage um so viel mehr, als Ihr. Königl. Majest. immediatè in Dero Anno 1692 heraus gegebenen Consumptions Verordnung, da bereits die gegenwärtige Müntze der nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten Drittel im Gange gewesen, sothane Lage allergnädigst confirmiret haben; So viel aber den Zoll betrifft, weiln die in Anfangs angeregter Verordnung gesetzte Auffgelds-Taxa nach der itztüblich gehenden Müntze gegen specie Rthlr. nicht zulänglich, angesehen, daß, ob wol zu der Zeit, da das Auffgeld vorberührter massen angesetzet, und die itzt so genandte alten Marckstücke allein nochgäng- und gebe waren, dem damaligen Lage-cours nach, solches gegen species Rthlr. zureichlich proportioniret, dennoch das Müntzwesen hernacher auff einen andern Fuß, dabey der Lage-cours weit höher gestiegen, gesetzet ist; So hat man zu Schadloshal-
Pag.558 d. ältern Ausg. tung des Publici, und damit das commercium auch nicht gar zu sehr beschweret werde, darunter gemessene Verordnung abzugeben, sich veranlasset befunden, und solchem nach hiemit verordnen wollen, daß von allen Zollbahren Waaren und Perzeln hinkünfftig, von 1. Februarii dieses Jahres anzurechnen, auff jedweden Rthlr. 3 ßl. courant gegeben, und erhoben werden

sollen; gestalt denn allen denen zur Zoll-Einnahme bestellten Bedienten hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, daß sie diese unsere Verordnung sich zur unabweichlichen Richtschnur vorstellen, und nach selbiger von allen Zollbahren Waaren und Perzelen, sich den Zoll, anstat der bißher üblich gewesen neundtehalb ßl. mit dreyzehen ßl. courant auff jedweden Rthlr. bezahlen lassen. Was aber den Elb-Zoll zu Braunshausen und Lühe anlanget, so bleibt es bey demjenigen unveränderlich, wie es bißher daselbst in Entrichtung der Zoll-Gelder gehalten worden daß nemlich solche mit specie Rthlr. oder an deren statt die Lage cours-mäßig müssen bezahlet werden. Wornach sich ein jeder, welchen es angehet, geziemend zu achten und zu richten hat. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 2. Januarii 1702.

(L. S.)

* * *

Daß unehelich gebohrne Kinder in Ermangelung einiger Descendenten keine Testamenta machen können.

Pag. 777 d. ältern Ausg.

Ihr. Königl. Majest. zu Schweden, in Dero Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete GENERAL-GOUVERNEUR und Regierung. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalt dann allerhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. gnädigster Wille und Verordnung sey, daß unehlich gebohrnen Kindern, ihre Güter und Vermögen, in Ermangelung einiger Descendenten oder Leibes-Erben, durch Testamentarische Dispositiones in andere Hände zu bringen, keines weges erlaubet seyn, sondern alle sothane Verlassenschafften unehlich gebohrner Kinder, so weit keine Erben in linea descendenti verhanden, dero Königl. Fisco jederzeit anheim fallen und zu gute kommen sollen. Wann nun sothane Königl. Verordnung zu jedermanns Wissenschafft zu bringen nöthig seyn will; So hat man Nahmens vorhöchstgedachter Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs, solches hiemit männiglich bekandt machen wollen, mit dem Befehl an alle hohe und niedere Gerichte, Obrigkeiten, Beambten und Bediente dieser Hertzogthümer, selbige bey entstehenden Fällen zur unabweichlichen Richtschnur sich vorzustellen und darnach dergestalt zu verfahren, daß Ihr. Königl. Majest. hohe Landes-Obrigkeitliche Gerechtsame, und das Interesse des Königl. Fisci gebührend observiret werden möge. Gestalt dann diese Verordnung, zu dem Ende, an gewöhnlichen Oerthern öffentlich affigiret werden soll. Wornach sich ein jeder gebührend zu achten hat. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 28sten Novembris 1710.

(L. S.)

Neuer Anhang

zur

Policey- Teich- Holtz- und Jagt-Ordnung.

Von wucherlichen Contracten.

Pag.935 d. ältern Ausg.

Wir von Gottes Gnaden Heinrich, postulirter Ertz-Bischoff zu Bremen, Administrator der Stiffte Osnabrugk, und Paderborn, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern lieben, andechtigen und getreuen Prälaten, Capitulen, denen von der Ritterschafft, Stedten und Landen, auch insonderheit Unseren Land-Drosten, Drosten, Ambt-Leuten, Schultheissen, Schöppen, Richtern, Voigten und Befehlichabern, Unsers Ertz-Stiffts Bremen, Unseren gnädigen Gruß, und fügen euch sambt und sonderlichen, sowol auch allen, berürts Unsers Ertz-Stiffts Unterthanen, ingemein hiemit zu wissen: Obwol Wir in negstverschienen Neun und Siebentzigsten Jahre, auf gemeinen gehaltenen Land-Tage, Unsers Ertzstiffts Stenden und Unterthanen gnedigst vorhalten und berichten lassen, der Wücherlichen Contract und Handlung halber, so Wir erfaren, daß die hin und wieder, bevorab in den Marschländern dieses Unsers Ertz-Stiffts Bremen, wider Gottes Gebot und Recht, täglich geübt, und darüber die Armut in eusserſten Verderb, Schaden und Nachtheil gesetzt werden solle, mit Erinnerung das Uns als der Landts-Fürstlichen Obrigkeit nicht gebüren wolle, ermeldte Wücherliche und unchristliche Contract und Handlung hinferner zu gedulden, auch darauff was derentwegen über die vörige im Heyligen Römischen Reich auffgerichtete Constitutiones, im negstabgelauffenen Sieben und Siebentzigsten Jare, auf gehaltenen Diputation-Tage zu Franckfurt am Mayn, wieder ernewert, verordnet und verabscheidet, offentlich verlesen, und publiciren lassen, mit gnedigstem Begeren, daß hinfüro ein jeder Eingesessener und Underthan dieses Un-

Pag.936 d. ältern Ausg.

sers Ertzstiffts, sich aller und jeder Wucherlichen Contract und Handlung, bey Vermeidung der, in oberwehnten Reichs-Constitutionibus einverleibten Peen und Straffen sich enthalte.

So kommen Wir demnach nichts desto weniger in glaubwürdige Erfahrung, daß solchen im Heiligen Reich publicirten Ordnungen, diesen Punct die wücherlichen Contract belangend von Unsern Unterthanen eins teils, nicht alleine nicht nachgelebt, sondern auch das darüber, seidt oberwehnten Unserm anno etc. 79. gehaltenen Landtagen, von yrer etzlichen noch weiter newe wücherliche Contract, nicht zu geringer der Rom: Käy: Mat: Unsers allergnädigsten Herrn, auch Unser als des Landes-Fürsten Verachtung auffgerichtet und beschlossen sein sollen.

Damit nun diesem unchristlichem, unbillichen und hochnachteiligen Wesen, nicht lenger zugesehen, sondern in Zeiten vorgebawet, auch durch ordentliche gepürliche Straffe begegnet, und sich künfftiglich niemand der Unwissenheit müge haben zu entschüldigen; Als haben Wirs die Nothdurfft zu sein erachtet, vörige unseren Befelich und Meinunge mit Rath, Gutachten und Bewilligung, Unserer Bremischen Landschafft, durch diesen Unsern offenen Anschlagk und Befelich, abermal menniglich kund zu thun, und zu publiciren ꝛc.

Setzen, ordnen und wollen demnach, ernstlich ingemein, daß sich ein jeder Eingesessener und Underthan dieses Unsers Ertzstiffts der hiebevor im Heyl. Römischen Reich, und sonderlich jüngst zu Franckfurt publicirten Policey-Ordnung, von wücherlichen Contracten, ausserhalb der hernach in specie gesatzter Puncten durchauß gemeß verhalte, und niemand darüber gegen Gottes Gebott die Christliche Liebe und sein Gewissen, seinen Negsten mit einigen wücherlichen Handlungen und contracten, wie die in specie der oberwehnten letzt außgangnen Policey-Ordnungen, einverleibt, nicht belege, sondern da darüber nach publicirung dieses Unsers offenen Edicts jemand gefunden, so dagegen thuen, oder in einige ungebührliche unrechtliche contract, Pacta, Geding und Händel, wie die erdacht oder genannt werden mügen, sich einlassen würden, wollen Wir, das dieselben unwürdig, krafftloß und unbündig seyn sollen. Pag. 937 d. älter Ausg.
Gebieten auch darauff Unsers Hoff- und Ober-Landtgerichts Presidenten und Assessorn, sowol auch allen andern in diesem Unserm Ertz-Stiffte Richtern, Geistlichen und Weltlichen. Wenn solche wücherliche contract und Pacta vor sie bracht, daß sie dieselben unbündig erkennen, erkleren und declariren, und auff solche contract, keine Execution oder Vollnziehung thuen oder verhelffen, zudeme das derjenige, so solche wücherliche contract hinführo künfftiglich nach Publicirung dieses Unser Edicts üben, und einen andern damit vervorteilen würde, den vierten Teill an seiner Haupt-Summa verlohren haben, und davon der halbe Teill der Bürgerlichen Obrigkeit oder Richter darunter solcher Wucherer, der ander halbe Teill aber der Obrigkeit oder Richtere darunter der arme Mann, gegen deme solcher wucherliche contract gebrauchet, gesessen, heimgefallen sein soll.

Dieweil aber unter andern in mehrberürter jüngst-publicirten Policey-Ordnung mit begriffen, daß mit Einhundert Gülten Haubt-Summa nicht mehr dann fünff jährlichen Gülten gekaufft werden, und die Losekündigung der Gült-Verschreibungen, bey den Verkeuffern, und nicht dem Keuffer stehen soll, imgleichen, daß auch hinfurter die Einleistung mit Bürgen, im Fall der Nit-Bezahlung, den Gültverschreibungen einzuverleiben gäntzlich soll verbotten seyn.

Und aber Unsere getreue Landschafft Uns berichtet, ob sie wol in diesen obgesatzten dreyen

puncten, der mehr erwehnten Policey-Ordnung, auch durchaus nachzuleben, sich schuldig erkenneten, auch yres teills gerne thun wollten, so wäre es doch notorium und unlaugbahr, das in den benachberten Fürstenthümben, Landen und Stedten, mit welchen dieses Unsers Ertz-Stiffts Underthanen yre Kauffmannschafft, Handtierung und commertia nohtwendiglich treiben müssen, die Policey-Ordnung in obgesatzten dreyen puncten, noch zur Zeit wenig gehalten, besondern in denselben von jeden 100 fl. Jährlichs Sechs und noch mehr Gülten, zu
Pag.938 d. ältern Ausg. Kauffgelde oder Zinsen heut zu Tage noch genommen vnd gegeben werden; Jmgleichen auch die Losekündigung, sowoll dem Keuffer als dem Verkäuffer, dem Ausleiher als dem Entlehner, nachgelassen und verbotten were. Dieweil auch sonderlich in den Marschlanden, die Gült-Verschreibungen gemeiniglich auff Bürgen und Einleistung zu verfassen, bis anhero allhie im Ertz-Stifft gebräuchlich gewesen, wehre auch zu besorgen, da hinfort an solche caution nicht mehr im Gebrauch bleiben, und neben den vörigen beyden puncten, nicht etwas gemiltert, oder anstatt der Einleistung, ein anders verordnet werden sollte, das wenig Geld von den bedürfftigen und bedranckten armen Leuten, allhier in Unserm Ertz-Stiffte mehr würde können auffgebracht oder entlehnet werden, darüber dann die Marschlände dieses Orts an der Seekandt, auch der Elb- und Weserströmen belegen, welcherer Einwöhner täglichs und ohne Unterlaß, mit grossen Unkosten und Geldspildung (so sie offtmahls mit grosser Beschwernüß in Eil kaum aufbringen können) yre Teiche oder Aggeres gegen die grosse Wasserflut unterhalten müssen, gäntzlich zunichte werden, und also der beste Teill dieses Ertz-Stiffts in ewigen Verderb und Untergang geraten würde, mit unterthäniger Bitte, wir gnediglich bewilligen und zulassen müchten, das in obberürten dreyen Puncten, aus angezogenen erheblichen Uhrsachen die Constitution von wücherlichen Contracten in der Policey-Ordnung begriffen, entweder gäntzlich abgethan oder je zum wenigsten, so lang eingestellet werden müchte, biß die benachberte Fürstenthüm, Lande und Stedte sich derselben auch unterwürffig machen, sie auch hernachmals derselbigen desto besser in yhren Händeln und contracten nachrücken, und der Gepür nach sich verhalten müchten.

Ob nun wol Wir Uns zu erinnern, das Uns in den einmahl beschlossenen und bewilligten des Heyl. Römischen Reichs Constitutionibus einige Veränderung zu machen, oder darüber ein anders zu verhengen, mit nichten gebüret. Dieweil aber Uns dennoch bewust, ohne
Pag.939 d. ältern Ausg. das auch Notorium kundt und offenbar, daß obangezeigter massen, die Gelegenheit in den benachberten Fürstenthümben, Landen und Stedten, in angemelten beyden, auch dem dritten Punct allhier in Unsern Ertz-Stiffte geschaffen, und in Wahrheit bekennen müssen, wo nicht in denselben Uns benachberten Landen die Mängel der wücherlichen Contract, bey diesen oberwehnten Puncten, allerding nach Laut und Jnhalt, der Anno etc. 77. auffgerichteten Policey-Ordnung auch abgeschaffet, das darüber gemeldte Unsere Underthanen, hinfürder schwerlich nicht allein yhre Commercia ohne ihren grossen Schaden, Verderb und Nachtheil, mit den Benachberten werden treiben, sondern auch in Mangelung dessen, daß sie auf Burgk kein bar Gelt mehr werden aufbringen können, obberürte Unsere Marschlande in entlichen Abgang und Verderb geraten, auch die Underthanen so darinnen wohnen, die im heiligen Reich und Kreyß,

bewilligte Contributiones und andere nothwendige Zulagen, sowol auch sonst yhre gepürende Gült- und Zinse, länger uns und andern Gutherrn nicht werden erlegen und verrichten können.

Demnach haben Wir Uns mit gemelter Unserer Bremischen Landschafft obgesetzter Mängel und punct halber volgender massen verglichen, thun das auch hiemit öffentlich und mit guter Wissenschafft dergestalt: Daß gemelts Unsers Ertzstiffts Bremen Eingesässene und Underthanen, wann sie zu yhrer Nahrung und Nodturfft Geld in diesem Unserm Ertz-Stifft, auf Burg nehmen oder entlehnen wöllen, Sechs und nicht mehr von jederm Einhundert järlichs ohne Straffe und Gefahr geben und nemen, imgleichen in den Gültverschreibungen beiden theilen, dem Käuffer sowol, als dem Verkäuffer, dem Ausleiher alß den Entlöhner (wie von Altershero alhie im Ertzstifft bis anhero gebreuchlich gewesen) die Losekündigung frey seyn und bleiben müge; So viel aber die Bürgliche Einleistung betrifft, nachdem es unlaugbahr, daß solche Burgschafft zu vielmalen mißbraucht, auch die Bürgen sowol als die Hauptschuldiger dadurch ins eusserste, Verderb gesatzt, und also auch dem Glaubiger selbst, da ihme damit nicht geholffen, noch bezalt werden kan, zu Nachteil reichen thuet, und solche Leistung in den hiebevor im heyligen Reich albereits auffgerichten Policey-Ordnung, und also jure publico verbotten, wollen Wir, daß auch alhier in Unserm Ertzstiffte die Leistung in künfftigen Schuldverschreibungen einzuverleiben, soll verbotten sein, dermassen, da einiche Verschreibung gleichwol darüber hinferners darauff gestellet würde, soll dieselbe Leistung nichtig, und demnach kein Bürge noch Schüldener zu leisten, noch auch den Wirdten, da auf ihnen mit der That geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn. Was aber die vergangene mit Bürgen verschriebene Schulden belangend, lassen Wir dieselben in yhren Würden beruhen, damit aber nichts destoweniger künfftiglich den Glaubigern mit gnugsamer Versicherung, sowol auch denjenigen, so Geldes bedürfftig sein, durch andern rechtenssige billige Wege, möge geholffen werden, wollen wir, daß denselben Glaubigern durch die Schüldener auff yhr ausgethane Geld, und versprochene Zinse hinfürder mit genugsahmen Unterpfanden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder aber mit Burgschafften Verwahrung geschehen soll, welche Bürgen vorerst, für sich und yhre Erben, loben, und daneben dem Gleubigern von yhren liegenden oder fahrenden Gütern, alhier in unserm Ertzstiffte, so viel zum Unterpfande setzen sollen, damit er zufrieden. Pag.940 d. ältern Ausg.

Da alsdann sich künfftiglich begebe, daß die Schüldener oder auch die Bürgen, nach geschehener gebührlicher Losekündigung in Bezalung der Heuptsummen und Zinse seumig würden, und bey uns oder unsern Amptleuten, Gräven, Richtern, Vöigten, oder andern Bevelichabern, oder auch denen vom Adel und andern, so eigene Gerichte in unserm Ertz-Stifft haben, darunter die Güter belegen, umb Immission in die hypothecirten oder verpfendete Güter Ansuchung thun würden, wo alsdann die angezogene Schülde genugsam mit Siegel und Brieffen dargethan und erweiset; Als sollen unsere Amptleute, Gräven, Schultzen, Schöppen, Richter und Vöigte, sowol auch alle andere Richtere in unserm Ertz-Stiffte gesessen, schuldig sein, alßbald nemlich, über die dwer nacht, damit kein Schade durch den Verzugk den Parteyen erwachse, ohne einigen Auffschob oder Ausflucht nach geschehener interpellation den Glaubigern in die verschriebene Under- Pag.941 d. ältern Ausg.

pfande wircklich zu immittiren, einzuweisen, und dabei so lange zu schützen, und zu handhaben, bis er seines ausgethanen Geldes Zinse und beweißlich erlittenen Schadens, nach Inhalt Siegel und Brieffen, zur Gnüge befriediget und bezalet, wie dann auch gleichergestalt, den Bürgen wieder den Hauptschuldiger mit Immission wiederumb in seine Güter wie obstehet, soll verholffen werden, würde aber der Schüldener, oder auch ein oder mehr seiner ausgefaßten Bürgen vermeinen, das er oder sie wieder Recht mit der geschehenen Immission beschweret, alßdann sollen unsere Amptleute, Gräven, Vögte, Schultzen und Schöppen, sowol auch alle andere Richtere schuldig seyn, soferne sich solche Disputationes unter Adelichen Personen zutragen würden, die Contrahenten damit an unsere negst kommende Bremische Hoff-Gerichte, oder da under niedriges Stands-Personen, dieselbe sich begeben, damit für unsere erstkommende Ober-Landgerichte gen Vörde zu verweisen, da alßdann Summariè die Sachen abgehöret, und ohne Verzugk darinnen erkandt werden, und ergehen soll was billig und recht ist, jedoch soll solches den Städten an yhren Statutis und wohlhergebrachten Gewon- und Gerechtigkeiten in andern Fellen (weiln dieser Fall der Execution yhren Statutis gemeß) unverfencklich seyn, da auch hiebevor Gräven und Hauptleute im Landt zu Kedingen, oder auch Richtern in andern Marschländern, die Findung oder Erkändtnüß über Siegel und Brieffe, von Alters hero gehabt Pag.942 d. ältern Ausg. hat, soll denselben gemeldte yhre Findung und Recht, wie sie das von Alters hero gehabt und hergebracht, hiemit nicht benommen, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten sein.

Und wollen wir wie obberührt, durch diese jetzige mit unserer Landschafften geschehene Vereinigung, und auf eine Zeitlang gemachte Milterung des puncts von wücherlichen Contracten die offterwehnten auffgerichten Policey-Ordnung sonsten mit nichten abgethan, sondern vielmehr die hiemit wissentlich bestetigt haben.

Ferner alß auch hiebevor, in den publicirten Reichs-Policey-Ordnungen heilsamlich statuiret und geordnet, wie es gehalten werden soll mit denjenigen, so den armen Hauß-Leuten zu Erbawung yhres Ackers und anderer täglichen Nothdurfft, auff Korn Geld verstrecken und leihen, nemlich das solch Verleihen, und zuvor Außgeben, anders und mehrers nicht als auf den Schlag und gemeinen Kauff geschehen soll, alß das Getreide in Zeit des Contracts oder aber 14 Tage die nechsten nach der Arndten zu gemeinen Kauff gildt, alß wollen wir solcher Reichs-Constitution, unsers Ertz-Stiffts-Underthanen hiemit auch erinnert haben.

Setzen darauff und wollen, da künfftiglich einer, einem armen Manne an Gelde in der Nodt auf Korn etwas verstrecken würde, daß solch Korn in der Bezalung nicht geringer den Gläubiger durch den Schüldener angeschlagen und gerechnet werden soll, als dasselbige in unserm Ertz-Stiffte in Zeit des Contracts, oder acht Tage nach Michaelis gildt, und soll hierüber der Schuldener demjenigen, so ihme ein halb Jahr zuvor auf Korn Geldt verstrecket, in Zeit der Lieferung auf eine jede schmale Tunne Roggen, Weitzen, Gärsten und Bohnen, zur Verehrung geben, zwo Lüb. Schilling, auf eine Tunne Habern aber, einen Schilling Lübsch ꝛc. und nicht mehr.

Und wodurch jemand hierüber gehandelt, und hierinnen einigerley Vortheil, Argelist,

Gefahr oder Betrug gebraucht würde, soll der Käuffer damit den vierten Teil des gekaufften Korns verwürckt, und sich dessen verlustig gemacht haben, welcher vierte Teil an Uns oder einem jeden Richter, darunter der Käuffer gesessen, gefallen seyn soll. Pag.943 d. ältern Ausg.

Das meinen Wir ernstlich, und wird sich ein jeder obberührter Unserer Bremischen Landtsassen und Underthanen, hinfürder darnach wissen zu richten und für Schaden zu hüten, des zu Urkunde haben Wir Unser Fürstlich Secret zu Ende dieses Briefes drucken lassen, den 9. Decbr. Anno nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Funffzehnhunderten und Achtzigsten Jahre, auf Unserm Schloß Bremischen Vörde ꝛc.

(L. S.)

Daß die Tobacks-Pfeiffen mit Kapseln zu versehen.

Pag.944 d. ältern Ausg.

Wir GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Ob man zwar durch verschiedene von Zeit zu Zeit ausgelassene und geschärffte Verordnungen, insonderheit aber, die in der Hertzogthümer Bremen und Verden Policey-Ordnung enthaltene Befehle und Ordonnantzen, der Gefahr, welche aus dem unvorsichtigen Toback-Rauchen sowol in Städten als auf dem Lande herrühret, zu begegnen bemühet gewesen, als worinnen vornemlich verordnet ist, sich in Scheuren, Ställen, Lagerstädten und andern Orten, allwo leicht Feuer-fangende Materien liegen, alles Toback-Rauchens bey unvermeidlicher schweren Ahndung zu enthalten, anbey auch allen Hauswirthen ernstlich geboten worden, auff ihr Gesinde und andere im Hause habende Leute, gute Acht zu geben, und ihnen solches in keinerley Weise zu verstatten, andere aber so dergleichen etwas gewahr würden, nicht minder Macht haben solten, diejenige, die es thun, daran zu verhindern, und es bey der Obrigkeit anzugeben, damit solche freventliche Übertreter der Gebühr nach, andern zum Exempel, angesehen werden könten, nebst mehr andern in erwehnter Policey-Ordnung sowol befindlich- als unsern übrigen Teutschen Landen ausgelassenen Verordnungen: Und aber dennoch der verlangte Effect dadurch nicht erreichet werden mögen, vielmehr sich vor weniger Zeit hervor gethan, daß dadurch im Flecken Suhlingen eine plötzliche Feuers-Brunst entstanden, und der gantze Ort in einer Stunde in die Asche geleget worden, Pag.945 d. ältern Ausg. solches alles aber guten theils daher zu rühren scheinet, daß die Schmaucher bey der Arbeit sich hin und her bewegen, und solchergestalt leichte von dem brennenden Toback etwas verschütten, die Tobacks-Asche ohnvorsichtig ausschlagen und dadurch den Brand verursachen; So erachten Wir der Nothdurfft zu seyn, Eingangs gedachte sowol in erwehnter Brem- und Verdischen Policey-Ordnung wegen Verhütung Feuer-Schadens enthaltene Reglementen, als übrige Unsere gegen das zu ungebührlichen Zeiten und Orten vornehmende Toback-Rauchen gemachte Verordnungen nicht allein zu wiederholen, sondern auch ferner zu befehlen, daß keinem sowol in Städten als auff dem Lande erlaubet seyn solle, ohne Unterscheid, an was Orten und Enden es seyn möchte, auch in denen Stuben, Toback zu rauchen, ohne auff dem Kopfe der

Pfeiffen eine Kapsell von Blech oder anderen Metall zu haben, worinnen oben im Boden sich kleine Löcher befinden, wodurch nicht leicht eine brennende Kohle kommen, hergegen aber die Lufft dringen, und der Toback brennen kan, bey zwey Thaler Straffe, so offt jemand betroffen wird, welcher rauchet und die Kapsell nicht aufgestecket, welches zur Halbscheid dem Denuncianten, und die andere Helffte der Obrigkeit des Orts zufallen soll: Gestalt dann alle und jede Obrigkeiten, und welche in Unserm Nahmen zu gebieten und zu verbieten haben, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und die Wirthshäuser und Krüge zum öfftern visitiren zu lassen, immassen dann auch der Wirth und Krüger, welcher zugiebet, daß in seinem Hause ohne dergleichen Kapsell auf der Pfeiffe zu haben, geraucher wird, jedesmal mit gleichmäßiger Straffe beleget werden soll; Und damit es zu jedermanns Wissenschafft komme, soll es gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, und von den Cantzeln abgelesen werden. Urkundlich Herrenhausen, den 21. September 1719.

(L. S.) GEORGE, REX.

Wider das Schiessen auff dem Lande.

Pag. 946 d. ältern Ausg.

Demnach man mißfällig vernehmen müssen, daß auf dem Lande die übele Gewohnheit in Schwange gehe, mit dem Schieß-Gewehr unvorsichtiglich sich zu betragen, insonderheit daß dasselbe bey Hochzeiten, bey Abhol- und Heimführung der Bräute, und andern dabey vorfallenden Gebräuchen, in, bey, und um die Stroh-Häuser gar häuffig gebrauchet werde, und daher mancherley Unglück, auch wol an Leuten und Pferden geschehen: Und, ob zwar dergleichen unordentliches Wesen allschon in der Policey-Ordnung bey scharffer Ahndung verboten, es dennoch das Ansehen habe, als wenn solches Verbot gantz in Vergessenheit gekommen, indem dergleichen auch von den Obrigkeiten auf dem Lande ohne alle Ahndung geduldet werde. So sind wir veranlasset worden, sothane Verordnung hiedurch zu renoviren, und in gehörige Observantz wieder zu bringen.

Befehlen demnach Nahmens Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, allen und jeden dieser Hertzogthümer Eingesessenen alles Ernstes hiemit, auf dem Lande bey Hochzeiten, und den dabey gebräuchlichen Ceremonien, nicht weniger bey allen andern Zusammenkünfften und sonsten überall, des liederlichen, und gefährlichen Schiessen und Platzens, mit Büchsen, Pistolen und andern Schieß-Gewehr, ins besondere in, vor, und zwischen den Häusern, und Gebäuden in Flecken, und Dörffern, sich gäntzlich zu enthalten: oder widrigen Falls zu gewärtigen daß die Ubertreter dieser Unserer Verordnung mit scharffer Ahndung ohnfehlbar angesehen werden sollen. Gestalt denn allen Beamten und Bedienten, wie nicht minder allen Gerichts-Inhabern auff dem Lande hiedurch nachdrücklich injungiret wird, auf die Beobachtung dieses Verbots ernstlich zu halten, und die Ubertreter desselben fleißig zu Bruch-Register zu notiren, damit sie auf den Land-Gerichten und sonsten desfalls nachdrücklich bestraffet werden mögen. Damit nun diese renovirte Verordnung zu jedermans Wissenschafft gelange; so soll solche nicht nur an gewöhnlichen Stellen jedes Ortes öffentlich ange-

schlagen, sondern auch in den Flecken, und Dörffern, auff dem Lande, von den Cantzeln abgelesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten, und für schwere Straffe zu hüten hat. Geben Stade unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, den 4. Mart, 1726. Pag. 947 d. ältern Ausg.

Von Reparation der Wege und Brücken.

Fügen hiermit allen und jeden dieser Hertzogthümer Eingesessenen und Unterthanen zu wissen: Wasmassen Wir aus denen bey Uns eingelangten, und durch den Augenschein bestätigten Klagen mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, wie die Wege, Heerstrassen, und Brücken in hiesigen Hertzogthümern einige Jahre her gar nicht gemachet, und ausgebessert worden, dahero in so schlechten Zustand gerathen, daß man theils Oerther in der Marsch, auch sogar auf der Geest in Niedrigen und Morastigen Gegenden, bey mittelmässigen Regen-Wetter, nicht ohne Gefahr, mit dem Wagen umgeworffen zu werden, oder wol gar stecken zu bleiben, passiren kan. Weilen Wir aber eine so schädliche Nachläßigkeit um desto weniger übersehen, oder ungeahndet hingehen lassen können, als nicht allein Handel und Wandel dadurch Anstoß leidet, die Commercia behindert werden, folglich dem Publico dadurch ein grosses abgehet, besondern es über dem geschehen kan, daß die reisende Personen durch diese unterlassene höchstnöthige Reparation in Unglück gerathen und am Leibe Schaden nehmen; So haben wir, solche Verantwortungen von uns abzukehren, Uns veranlasset gefunden, dasjenige zu renoviren, was allbereit vorhin in diesen Hertzogthümern, der Brücken und Wege halben, von vormahliger Königl. Schwedischen Regierung in verschiedenen Patenten verordnet und im Druck heraus gegeben worden.

Befehlen demnach Nahmens Ihrer Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königes, Chur-Fürsten und Herrn, wir hiermit allen Drosten, Grefen, Amtleuten, Richtern, Vögten, Schultzen, nicht weniger auch Burgermeister und Raht in Städten und Flecken, auch allen denen, so adeliche Erb-Gerichte haben, bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Fiscalischer Ahndung, mit allem Ernst und eusserstem Fleiß darüber zu halten, daß die Brücken unverzüglich repariret, mit Lehnen versehen und in solchen unstraffbahren Stande gebracht werden, damit die Reisende sich derselben ohne einige besorgliche Gefahr sicher gebrauchen können. Und weilen eine jedwede Böhrde, die in derselbigen befindliche mangelhaffte schlimme Wege und Heerstrassen entweder insgesammt, oder einige deren Eingesessene in particulari zu repariren, und in unsträflichen Stand zu setzen, und zu erhalten allerdings schuldig und gehalten sind; als haben alle und jede vorhin angeführte Magistrate, Obrigkeiten und Bediente jedes Ohrtes bey denen, die dazu gehalten sind, die nachdrückliche Verfügung zu thun, daß die schadhafte Landstrassen und andere nach denen Flecken und Dörffern gehende privat-Wege, bey nunmehro herannahender guten Saison mit Ernst angegriffen, und bearbeitet werden, gestalt dann nicht allein mit dem Ausgange nechstkünfftigen Monahts Julii sothane Reparation fertig seyn muß, sondern auch selbige hinkünfftig alle und jede Jahr zweimahl, als im Früh- Pag. 948 d. ältern Ausg.

ling und Herbst, unnachbleiblich verfüget, und in unstraffbahren Stande gesetzet werden soll, solchergestalt, daß die an denen Marsch-Mohr-Wegen und Dämmen an beeden Seiten befindliche Graben wol ausgesaubert, die Marsch-Wege in der Mitte wol verhöhet, und die Wagenspuren ausgefüllet werden, damit durch Hülffe sothaner Höhe das Regen-Wasser von denen Wegen abfliessen könne, und die gar zu niedrigen Stellen, nach dem Zustand der Oerther, unten mit Busch, und nachgehends mit Erde oder mit Feld-Steinen, wo solche zu bekommen,
Pag.949 d. ältern Ausg. verhöhet werden. Wie dann auch die Geest-Wege gleicher gestalt, nach Beschaffenheit der Situation, die Tieffen unten mit guten starcken Busch, darüber etwas Heide, und alsdann guter Sand-Erde beleget werden müssen, massen sonsten, wie der Augenschein es vielfältig gegeben, wenn auf solche Wege Mohr-Erde oder Soden von solcher Ahrt gefahren werden, es damit nur tieffer gemacht wird. Indem sich auch vielfältig aufgegeben, daß zu Zeiten durch starcke Regen und Wasser-Stürtzungen, die sonsten in gutem harten Sand-Grunde befindliche Wege dergestalt an einer Seiten so tieff auszulauffen pflegen, daß man ohne Gefahr umgeworffen zu werden, selbige nicht wol passiren kan, so muß solches auff cräugnenden Fall ohne Verzug ausgefüllet, und abgeebnet werden. Zu dessen allen Bewerckstelligung dann auch jeden Orthes befindlicher Beamte und Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, sowol die Anweisung der benöthigten Reparations-Stellen, als auch die dienlichste Ahrt und Weise, sothane Ausbesserung zu verrichten, zu reguliren, und an Hand zu geben, auch welchergestalt solches geschehen, ein richtiges Protocoll zu halten, und davon dem Land-Fiscal, bey der nach verflossener Zeit vorzunehmenden Besichtigung, Communication, auch zu jener Bewerckstelligung demselben einige ihrer Bedienten zu Hülffe zu geben, wie dann auch in übrigen obbenannte Beamte, Bediente und Obrigkeiten, welchergestalt sie obiges alles veranstaltet, und ausgerichtet, bey Königl. Regierung längstens 1. Augusti parition em zu dociren und einzubringen, auch dabeneben, da ein und andern Ohrtes, wegen solcher Wege-Reparation Streitigkeiten obhanden wären, selbige gründlich zu untersuchen, und wie sie dieselbe befunden, umständlichen und pflicht-mäßigen Bericht, nebst ihrem Gutachten, wie dem Wercke am füglichsten, zu helffen, bey Königl. Regierung einzuschicken, hiermit angewiesen werden. Alles mit dieser ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß auf dem Fall dieser Verordnung in einigem Stücke nicht nach-
Pag.950 d. ältern Ausg. gelebet werden, und desfals Klage einkommen würde, die Regierung selbsten ex officio dazu thun, die Verfertigung ordiniren, und die Bezahlung nicht von denen Unterthanen, sondern denen Beamten und Vorstehern zu fordern, auch ohne dem selbige, gestalten Sachen nach, der Gebühr anzusehen wissen werde. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 8. April, 1716.

Daß die Kessel ohne Oehre und Gehänge zu verkauffen.

Demnach man mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt die umhergehende Kesselführer und Kesselträger an denen feil tragenden kupfernen Kesseln, grosse, schwere, und offtmahls die

Helffte des Gewichts vom gantzen Kessel übertreffende, fast dem gantzen Kessel umgebende eiserne Oehre und Gehänge unter dem Vorwand anschlagen, daß dieselbe dem Kessel die erforderte Stärcke geben müsten; Solches aber, indem die Kessel nach dem Gewicht des Kupfers verkaufft werden, zum offenbahren Betrug und Vervortheilung des Käuffers gereichet, und man dann nicht gemeinet ist, solcher unverantwortlichen zum Schaden und Nachtheil derer Unterthanen abzielenden Betriegerey ferner nachzusehen, jedoch auch die Erfahrung giebet, daß die blosse kleine kupferne Oehre an denen etwas grössern Kesseln zu schwach seynd;

Als wird hierdurch Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, auf deßwegen erhaltenen special allergnädigsten Befehl ernstlich verordnet und geboten, daß die Kesselführer und Kesselträger von nun an überall keine, weder kupferne noch eiserne Oehre oder Gehänge, an die Kessel schlagen, sondern dieselbe bey Vermeydung der Confiscation der Kessel, wovon die Helffte des Wehrts dem Denuncianten zu geben, ohne Oehre und Gehänge umhertragen und verkauffen sollen. Befehlen hierauff gleichmäßig allen Drosten, Grefen, Beamten, Richtern und Vögten auf dem Lande, wie auch denen Magistraten in denen Städten, auch Adelichen Gerichts-Inhabern, daß sie über dieser Verordnung alles Ernsts halten, auf die Kesselträger und Kesselführer durch die Unter-Amts- und Gerichts-Bediente fleißig Acht geben lassen, und da jemand betreffen wird, daß er nach Publication dieser Verordnung, kupferne Kessel mit Oehren oder Gehängen zum feilen Kauff umherträget, mit der Confiscation ohnnachläßig verfahren, und dem Denuncianten das Seine zu erkennen, auch ihme dazu verhelffen. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, soll diese Verordnung aller Orthen im Lande publiciret, und an denen gewöhnlichen Orthen öffentlich angeschlagen werden. Geben unterm Königl. Regierungs-Insiegel. Stade, den 4. Junii, 1717. Pag.951 d. ältern Ausg.

Wider die Aufblasung des Fleisches.

Demnach uns mißfälligst vorgekommen, wasmassen unter andern bey dem Schlachten verspühreten Mißbräuchen auch diese böse Gewohnheit eingerissen, daß die Fleischere oder deren Knechte in das zum feilen Kauff geschlachtete Vieh, wann es noch warm ist, Löcher gestochen, und dasselbe, damit es ein Ansehen haben, und desto ehender abgehen, auch so viel theurer bezahlt werden möge, auffgeblasen, oder auch die Nieren mit dem Netze oder andern fremden Fett und Talg von Ochsen oder auch woll mit Lumpen und dergleichen ausgestopfet, oder darunter gestecket: Wir aber solchen straffbahren Betriegereyen, und eckelhafften Wesen also länger nachzusehen durchaus nicht gemeinet; Also ordnen Nahmens Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, Wir hiemit und Krafft dieses, daß falls sich hinkünfftig ein Fleischer oder Schlächter gelüsten lassen solte, das Fleisch aufzublasen, oder die Nieren eines geschlachteten Viehes mit dem Netze, fremden Fette und Talg, oder sonst auszustopffen, oder darunter zu stecken, es geschehe, wann das Stück noch Pag.952 d. ältern Ausg.

warm ist, oder nicht, es werde dasjenige, womit die Nieren ausgefüllet seyn, bey dem Verkaufe weggenommen oder nicht, derselbe nebst Vorbehalt anderer willkührlicher Straffe, des Amts und Gilde unfähig und verlustig seyn, und demselben das Schlachten gantz und gar geleget werden, das Fleisch aber, daran die Nieren solchergestalt ausgestopfet, an den Denuncianten verfallen seyn: Die Knechte oder Gesellen aber, welche dergleichen Betrug mit oder ohne Vorwissen und Willen ihrer Herren verüben, zum erstenmahl mit 8 tägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, zum andermahl aber mit der Vestungs-Bau-Arbeit und Karren-Schieben zu Lüneburg oder Hameln gestraffet werden sollen.

Befehlen darauff allen und jeden Obrigkeiten, oder welchen sonst die Auffsicht über das Policey-Wesen anvertrauet worden, daß sie durch ihre Leute die Schlächter-Häuser öffters ohnverwarnet visitiren lassen, (gestalt dann denen Fleischern und Schlächtern, solches unweigerlich zu gestatten, bey unausbleiblicher scharffer Ahndung, hiemit ernstlich anbefohlen wird) das auffgeblasene Fleisch, oder woselbst die Nieren obgedachter massen ausgestopfet seyn, sogleich confisciren, es denen Visitatoren oder andern Denuncianten sogleich zu billigen und zur weitern Bestraffung an uns berichten sollen. Damit sich auch keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so ist unser Wille und Befehl, daß sogleich nach beschehener Publication alle und jede Fleischer nebst ihren Gesellen und Lehr-Knaben vorgefordert, ihnen dieses vernehmlich vorgelesen, und sie dessen Inhalts deutlich verständiget, einem jeden Meister, welcher anitzo ist, und künfftig in die Gilde tritt, oder sich zum Schlachten hie und da besetzet, davon ein Exemplar zugestellet, auch einige in die Amts-Lade geleget, solches auch bey jeglicher Zusammenkunfft des Amts öffentlich verlesen werden. Urkundlich unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, geben Stade den 5. Septbr. 1718.

Pag. 953 d. ältern Ausg.

Wider den Gebrauch des Krauts Posts.

Demnach Uns mißfällig vorgekommen, wasgestalt hin und wieder in hiesigen Landen bey Brauung des Biers ein gewisses Kraut, Post benahmt, von betriegerischen eigennützigen Leuten häufig gebrauchet werde, welches von der Eigenschafft ist, daß es dem Getränckе eine zwar ungemeine, doch zugleich schadhaffte Stärcke gebe, und auch diejenige, so nur in geringer Quantität davon genossen, schleunig berausche: Wir aber solchen Unwesen länger nachzusehen um desto weniger gemeinet, als dadurch dem menschlichen Cörper leicht Ungelegenheit zugezogen, auch sonst allerhand Böses verursachet werden kan; Als ordnen und befehlen Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchlaucht Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, Wir hiemit und in Krafft dieses, daß 1) kein Brauer sich unternehmen solle, solches Kraut Post, oder wodurch sonst dem Bier eine ungewöhnliche und schadhaffte Stärcke gegeben wird, unter einigerley Vorwand zu kauffen, oder in seinem Hause finden zu lassen, bey funffzig Thaler Straffe. Würde sich aber 2) jemand gelüsten lassen, solches ins Bier zu geben, und er dessen über kurtz oder lang überführet werden, soll derselbe ohne eintziges Nachsehen,

und etwan anzunehmende Entschuldigung, auf Zeit Lebens der Brau-Gerechtigkeit, und ferner etwa habenden Ohrloffe, verlustig erkläret, auch er überdem, wann dadurch jemand an seiner Gesundheit gelitten, unausbleiblich am Leibe gestraffet, und zu Ersetzung alles sonst dadurch erwachsenden Schadens angehalten werden. Solte aber 3) jemand sein Brauwesen oder Brau-Gerechtigkeit verpachtet haben, und es sich finden solte, daß es mit seinen Wissen und Genehmhaltung nicht geschehen, so hat obermeldte Straffe an ihm nicht statt, der Pächter aber soll nebst Privirung der habenden Pacht, und Ersetzung des etwan entstandenen Schadens, mit einer ansehnlichen Geld-Busse, auch woll dem Befinden nach, Leibes-Straffe beleget, und auff Zeit Lebens zu keinem Brauwerck wieder gelassen werden. Würde auch 4) Ein Brau-Meister, Brau-Knecht oder ander des Brauherrn Domestique sich unterstehen, dergleichen ohne Wissen und Verlangen der Brauherrn vorzunehmen, soll derselbe mit ewiger Landes-Verweisung, diejenigen aber, welche sich durch Anreitzung des Brauherrn dazu verleiten lassen, mit vierzehntägiger Gefängniß bestraffet werden. Und damit dieses desto besser zu jedermanns Wissenschafft kommen möge, soll es nicht allein gewöhnlicher Orthen angeschlagen, und von denen Cantzeln verlesen, sondern denen Brauern, Brau-Meistern, Brau-Knechten, auch andern, welche zum Brauen berechtiget, davon ein Exemplar zugestellet, und bey allen und jeden Zusammenkünfften der Brauer deut- und vernehmlich hergelesen werden: Gestalt dann jeden Ortes mittelbahre Obrigkeiten sich darnach gebührend zu achten, desfals fleißige Auffsicht zu führen, und öffters visitiren zu lassen, auch gegen die Contravenienten ihres Amtes gebührend zu pflegen haben. Urkundlich unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel. Geben Stade, den 12. September 1718.

Pag. 954 d. ältern Ausg.

Vom Beweiß der Handels-Bücher.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Thun hiemit jedermänniglich kund: Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, wie durch das angemassete Privilegium der Kauff-Leute, daß deren Handels-Büchern semiplena fides zuzuschreiben, nicht nur grosse Irrungen und Streit offtermahlen entstehen, sondern auch gar viele Unrichtigkeiten, wo nicht aus Vorsatz, jedoch aus Nachläßigkeit der Buchhalter und Betriegereyen an Seiten des Gesindes, welchen dergleichen Waaren auf ihrer Herrschafften Nahmen abgefolget werden, vorgehen, mithin Gelegenheit zu Meineyden gegeben werde; Und diesemnach höchst-nöhtig seyn will, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie allem diesem hieraus entstehenden Unwesen in künfftig vorgebauet und mit Ernst gesteuret, denen Weitläufftigkeiten und Irrungen zu voraus abgeholffen werden, auch die Kauff- und Handels-Leute selbsten um desto mehr gesichert seyn mögen: So setzen und ordnen Wir hiemit, daß es zwar wegen dessen, was die Kauff- und Handels-Leute unter sich selbsten gegen einander dißfals hergebracht, bey der bisherigen Observantz sein ungeändertes Verbleiben haben solle; In dem übrigen Handel und Wandel aber, so nicht unter Kauff-

Pag. 955 d. ältern Ausg.

Leuten getrieben wird, von Publication dieses Unsers Mandati an, denen Handels-Büchern kein halber Beweis, da zumahlen solches auch in denen gemeinen Rechten gar keinen Grund hat, ferner beyzulegen, noch die Kauff- und Handels-Leute desfals zu dem Erfüllungs-Eyde sofort zu lassen; denenselben aber frey und unbenommen bleibe, auf andere Art und Weise ihre ausstehende Schulden zu beweisen. Gestalt dann sothane Kauff- und Handels-Leute, so von ihren Waaren etwas an andere auf Credit überlassen, die Vorsichtigkeit und Sicherheit gebrauchen können, daß sie mittelst besonderer mit denen Schuldnern zu haltenden Gegen-Büchern oder durch eigenhändig unterschriebene Bekänntnisse der Rechnungen, und Auszügen aus denen Handels-Bücher, oder Ausstellung einer Handschrifft von ihren Schuldenern dieselbe sich verbinden lassen können; Als worauff sie dann wieder dieselbe, daferne diese mit der Zahlung sich nicht einhalten solten, sofort executive klagen, und ohne allen weitläufftigen Process und
Pag. 956 d. ältern Ausg. bey ihren Handels-Büchern sonst zu befahrenden Streit, als ob sothane Bücher mit denen gehörigen Requisitis nicht versehen, mithin ohne vorgängige Leistung des Juramenti Suppletorii zu dem Ihrigen gelangen mögen. Befehlen demnach, und wollen hiemit, daß die Gerichts-Obrigkeiten jedes Orts Unserer Lande, in Abfassung der Urtheln und Bescheide auf diese Unsere Constitution jederzeit sehen, und darnach sich richten und achten, auch sie denen in dergleichen Fällen zu verschickenden Acten mit beylegen sollen. Damit auch diese Constitution zu jedermanns Notiz und Wissenschafft komme; So ist Unser Wille und Meinung, daß dieselbe nicht allein an gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch forderſamst von denen Cantzeln in Unserm Churfürstenthum und Landen abgelesen werden solle. Geben Stade den 21. Martii, 1720.

Ad Mandatum Regis et Electoris

(L. S.) J. F. von Staffhorst. A. A. von Ramdohr.

Pag. 975 d. ältern Ausg.

Wider den Luxum bey Introducirung der Prediger.

Wir haben bey ein und andrer Gelegenheit mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalt bey denen Introductionen derer Prediger ein ziemlicher Luxus im Essen und Trincken vorgehe, und ein solcher Aufschlag gemachet werde, daß dadurch denen armen Unterthanen eine fast unerträgliche Last aufgebürdet wird. Wann wir nun solchem Unwesen nicht länger nachsehen können; So befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchlaucht Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir euch hiemit, daß ihr denen Predigern und Kirch-Juraten in eurem anvertrauten Kirchen-Cräyse, nomine Regii Consistorii, anzeiget, daß hinführo bey der Introduction eines Predigers nicht mehr denn fünff Gerichte, ausser der Suppe, aufgesetzet, und wie viel solche gekostet, nebst dem Getränckе, und was sonst an unumgänglichen Unkosten erfordert werden mögte, dem zeitigen General-Superintendenten in einer specificirten Rechnung übergeben, und von Demselben, als richtig, durch seine Unterschrifft attestiret werden solle; gestalt dann sonst und ehe dieses nicht geschehen, die Rechnungen nicht bezahlet werden sollen. Stade, den 28. November 1727.

Wider den Luxum bey Introducirung der Prediger.

Ob Wir wol gehoffet, es würde der, im Anschluß befasseten Verfügniß vom 28. Nov. 1727 daß kein unmäßiger Aufwand, zur Mahlzeit der Priester-Introductionen, geschehen solle, damit keine unnöthige, schwere Ausgaben den Unterthanen dadurch zur Last gereicheten, gebührlich seyn gelebet worden; So hat man doch nachher das Gegentheil, wie nemlich die Zubereitung des erwehnten Mahls, an einigen Oertern, allzusehr überflüßig gewesen, aus den davon eingelangten Rechnungen, und darauf übergegebenen Ansuchungen, die Neben-Anlagen, zur Bezahlunng der sumtuum, mit nicht wenigem Mißfallen vermercket. Wann aber Unser Wille dahin ernstlich gerichtet ist, solchen Luxum gantz abzustellen. So befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir hiemit abermal, daß schuldige Folge, der, im angezogenen Ausschreiben, befindlichen Maaßgebung in allen stricte solle geleistet werden; oder man wird im widrigen, die Neben-Anlage, zur Erstattung der dagegen gemachten Kosten, durchaus nicht bewilligen. Und auf daß es an der Wissenschaft der deshalben zu beobachtenden Verordnung desto weniger fehlen möge; So kommen hieneben so viele exemplaria dieses rescripts und der darinn angeführten Verfügung, damit sie nicht nur jedem Prediger des anvertraueten Kirchen-Creises; sondern auch von jenem, den p. t. Kirch-Juraten behändiget, und bey den Pfarr Acten, auch der Juraten Rechnungen, zu ihrer eigenen und der Nachfolger Nichtschnur, wol verwahrlich behalten werden. Stade, den 3. Febr. Anno 1730.

Pag. 976 d. ältern Ausg.

Wider den Luxum bey Hochzeit-Mahlen.

Ob zwar die Policey-Ordnung erwehnter Hertzogthümer Maasse und Ziel, dem Tractiren der Hochzeit-Gäste, auf dem Lande und in den Flecken, setzet, also es an aller norma der Einrichtung des Hochzeit-Mahls, nicht fehlet: So ist sie jedoch, wie beym Königl. Brüch-Land-Gerichte, vorgekommen, öffters sehr überschritten worden. Weil denn es eine Nothwendigkeit seyn will, solchem excessui oder Unrath, mittelst ernstlichen Verbots, entgegen zu treten, anerwogen die Verschwendung, in unmäßiger Zurüstung der Hochzeits-Gelagen, des Unterthanen Vermögen schwächet, auch andere Ursachen es erfordern, das unordige Wesen abzustellen und über der Gelebung der deshalben, zur Richtschnur ergehende Gesetze, gehöriger Weise zu halten; So hat man, auf vorherige mit den löblichen Brem- und Verdischen Ständen, gepflogene Communication, das, was die obangezogene Policey-Ordnung, gegen somtuose Hochzeiten, disponiret, nicht nur wortlich hie zu wiederholen; sondern auch es respective zu extendiren, dabeneben die Straffe der Contravention gewisser zu bestimmen, für gut ermessen.

Demnach ordnen und befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchlaucht Unsers Allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, Wir hiemit, daß hinführo bey den Hochzeiten der Leute Bürgerlichen und Hausmanns-Standes, in Flecken und aufm Lande, nicht mehr, als höchstens zween Tische, bey dem Baumanne, und nur ein Tisch,

beym Kähter, 12 Personen auf jeden Tisch gerechnet, sollen begästiget, auch nicht mehr als vier Tonnen Bier und zween Stübgen Brantewein, einem Baumanne, und zwo Tonnen Bier nebst einem Stübgen Brantewein, einem Kähter, zur erwehnten Ausrichtung, einzulegen, erlaubet, vor der Trauung, kein Mahl noch Getränke gegeben; sondern die Hochzeit mit einmahliger Speisung beschlossen, den Fremden, die, an dem Ort der Hochzeit, über Nacht, verbleiben, folgenden Morgens, nur ein Frühstück gereichet, und das Hochzeit-Mahl damit geendiget, falls aber mehr getränckes, als vor beregtes quantum, angeschaffet würde, der Wehrthes, über itztgenannte Maasse, angeschafften Getränckes, von den Hochzeitgebenden, zur Strafe, erleget werden.

Pag.977 d. ältern Ausg.

Welches, ohne Parteilichkeit, schuldigst zu beobachten, allen Drosten, Gräfen, Amtmännern, Richtern, Voigten und denen es sonst oblieget, nachdrücklich hiedurch injungiret, gleichwie auch die Verlesung dieses von den Canzeln, und die Affigirung gewöhnlicher Orten, hiemit verfüget wird, Stade, den 29. Julii, 1719.

Wie es mit der Trauer zu halten.

Wir GEORG II. von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; Nachdem Uns mißfällig vorgekommen ist, wasgestalt das Betrauren der verstorbenen Anverwandten, in Unseren Teutschen Landen, bey Hohen und Niedrigen, zu so grossem Mißbrauch gediehen seye, daß viele Familien, durch die des Behufs anzuwendenden, übermäßigen Kosten, entweder sich ruiniren oder in Schulden setzen, auch daß die Zeit der Trauer gar zu weit hinaus gesetzet werde; Wir aber zur Abhelfung solches eingerissenen Ubels, der Nothdurfft erachtet haben, etwas gewisses hierunter zu verordnen, wornach unsere Unterthanen mit der Trauer sich richten können: So ordnen und wollen Wir, daß, von Zeit der Publication dieses, anzurechnen, bey dem Betrauren der Anverwandten, alles Drapiren oder Bekleiden der Carossen, Trag-Chaisen, Pferde-Geschirrs, imgleichen der Zimmer, Haus-Meubles und dergleichen, mit Trauer-Zeug, dann auch das Kleiden der Dienst-Boten und Haus-Gesindes beyderley Geschlechts in Trauer, hiemit gäntzlich abgeschaffet seyn, auch denen domestiquen, kein Geld oder sonst etwas zur Trauer-Kleidung solle gereichet werden, immassen solches alles einem jedweden, er sey wes Standes oder Würden er wolle, ohne Ausnahme, Krafft dieses, bey Unserer Ungnade und willkührlicher Straffe, verboten wird. Denen Ober- und Groß-Eltern, Eltern, Kindern, Geschwistern, Wittwern, Wittwen und übrigen nähesten Anverwandten des Verstorbenen aber wird die Trauer-Kleidung, für ihre Personen, zwar fernerhin in Gnaden verwilliget; Es ist jedoch hiebey unsere Willens-Meinung und Befehl, daß die Zeit der Trauer restringiret werde, und wie, nach der bisherigen praxi, 1) Ehe-Leute einander Zwey-Jahr, 2) Kinder, Enckeln, und Schwieger-Kinder ihre Eltern, Groß-Eltern, und Schwieger-Eltern, et vice versa Eltern, Groß-Eltern und Schwieger-Eltern ihre erwachsene Kinder, Enckeln und Schwieger-Kinder anderthalb

Pag.978 d. ältern Ausg.

Jahr; 3) Schwestern, Brüder, Schwäger, und Schwiegerinn ein Jahr, 4) Vater- und Mutter-Brüder und Schwestern, Groß-Oncles, Groß-Tantes, derselben Ehefrauen und Männer, wie auch eines Brudern oder Schwester Sohn, Tochter und Enckel ein Viertel-Jahr; 5) Kinder von zweyen Brüdern oder Schwestern gebohren, ein Viertel-Jahr betrauret haben: Also genannte Personen hinführo und bis zu weiterer Verordnung, die Trauer nicht länger, als die Hälfte oberwehnter Zeit, tragen sollen. Wir befehlen demnach allen unseren Bedienten und Befehlshabern in den Herzogthümern Bremen und Verden, daß sie nicht allein selbst hienach gebührend sich achten; sondern auch die Contravenienten gehörigen Orts anzeigen, damit gegen dieselbe mit der Strafe verfahren werden könne. Und auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, soll dieses an den gewöhnlichen Oertern öffentlich affigiret werden. Stade, den 6. Martii Anno 1730.

(L. S.) Ad Mandatum Speciale.

J. F. von Staffhorst. E. J. von Bardenfleht. S. von der Lieth.

Von Verheyrathung adelicher Personen ohne Proclamation.

GEORG etc.

Räthe und liebe Getreue!

Wir haben aus Euren Bericht-Schreiben von 3ten dieses ersehen, was Unserer Regierung zu Stade auf Begehren der Brem- und Verdischen Ritterschafft wegen Bestätigung ihrer hergebrachten Gerechtsahmen, daß die dortige Adeliche und andere Standes mäßige Personen ohne vorherige öffentliche *Proclamation* von denen Cantzeln, sich verheyrathen mögen, an Euch hat gelangen lassen. Weil Wir nun billig finden, daß gedachte Ritterschafft in solchem ihrem Herbringen ungekräncket bleibe; So confirmiren Wir selbiges hiermit und werdet ihr solches gehöriger Orten kund machen. London, den $\frac{8}{19}$ Febr. 1717. Pag. 979 d. ältern Ausg.

Daß die Guths-Leute ohne Consens der Guts-Herren nicht heyrathen sollen. Pag. 983 d. ältern Ausg.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen verschiedentlich vorgekommen, daß bishero auf dem Lande die Unterthanen ohne Einhohl- und Vorzeigung eines Ambts- oder Guts-Herrl. Consensus proclamiret und getrauet worden. Wann nun nebst andern Unordnungen und Inconvenientzien auch dieses daraus entstanden, daß nicht nur die Höfe zur rechten Zeit nicht verweinkauffet, sondern auch denen daraus heyrathenden oftmahls ein mehrers zum Braut-Schatz ausgelobet und constituiret wird, als die Höfe ohne ihren grossen Schaden und Nachtheil des Guths-Herrn nicht ertragen können; So ist, um dem künftig abzuhelfen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, an

Pag. 984 d. ältern Ausg. alle und jede, so in diesen beyden Hertzogthogthümern, Bremen und Verden, zum Pfarr- und Predigt-Ambt verordnet, wes Nahmens oder Würden sie seyn mögen, hiemit der Befehl, daß sie keine Guths-Leute ohne Producirung eines Consens-Zettuls von dem Ambt oder ihrem etwa sonsten habenden Guths-Herrn, bey Vermeydung fiscalischer Ahndung, proclamiren, vielweniger copuliren sollen: Gestalten, damit diese Unsere Verordnung denen, welchen daran gelegen, zur gehörigen Notitz kommen, und zur beständigen Observantz möge gebracht werden, sollen die Superintendenten und Pröbste in jeglichem Districte sich angelegen seyn lassen, daß gegenwärtiges Edict nicht allein von denen Cantzeln abgelesen und publiciret, sondern auch jedes Orts bey denen Pfarren wohl verwahrlich beybehalten, und denen neuen Introducendis jedesmahl Nachricht davon ertheilet werde. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 10. Januar 1721.

Daß die Guths-Leute ohne Consens der Guths-Herrn nicht heyrathen sollen.

Als man vernommen, daß der von verbotener Proclamir- und Trauung der Meierleute, ohne Gutsherrlichen Consens, den 10. Januar 1721. ergangenen Verordnung, ihrer eigentlichen Intention nach, nicht genugsam allenthalben gefolget worden, maassen theils Copulationes der Guths-Leute, ohne einige Zustimmung eines domini praedialis, theils mit Einwilligung der Guthsherren beyder copulirten Personen nicht; sondern nur, auf die Bescheinigung jener eines des Bräutigams oder Braut allein, geschehen seyn sollen, und Geld für Consens-Zettuln gegeben werde: So hat man für nöthig erachtet, angeregte Constitution, zu desto mehrer Erreichung ihrer Absicht, hiemit zu erläutern und zu extendiren. Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, setzen und befehlen demnach Wir hiemit, bey fiscalischer Ahndung, daß die Superintendenten, Pröbste und Pastores in den Hertzogthümern Bremen und Verden, beydes sowol der Braut als des Bräutigams Guts-Herren schrifftlichen Consens, ehe sie deren Meyer, oder die Braut vom Meyer-Gut, proclamiren und copuliren, sich behändigen lassen; Dann auch daß die Guts-Herren, sie seynd Adeliche, Amt-Leute, oder sonst privati den Consens-Zettul auf ungestempeltes Papier schreiben, und nichts für die Ausgebung desselben fodern, oder annehmen sollen.

Pag. 985 d. ältern Ausg. Und damit niemand, den es angehet, nach Promulgirung dieses Patentes, mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so ist es von den Cantzeln zu verlesen, auch gewöhnlicher Orten zu affigiren. Signatum Stade, den 29. Julii 1729.

Daß zur Pflug-Saat- und Erndte-Zeit, niemand ausser Land Arbeit suchen soll.

Obwol man nicht gesinnet ist, die, ausserhalb Landes, zu findende Geld-Erwerbung gäntzlich zu hemmen; sondern sie vielmehr für ein Stück des Landes-Wolfahrt achtet und den Weg

dieser bestmöglichster Weise zu bahnen, für ein ersprießliches Werk hält, daher, es zu befordern, sich angelegen seyn lässet: So hat man jedennoch es für unumgänglich ermessen, die, in Anno 1696 den 15. Januarii emanirte Verordnung, welche den Leuten in den Marsch-Ländern hiesiger Hertzogthümer, zur Pflug- Saat- und Erndte-Zeit, aus dem Lande, zur Arbeit um einen Taglohn, zu gehen, untersaget, nicht nur zu erneuern, sondern auch zu extendiren. Derhalben befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir von neuen hiemit, daß der vorangezogenen Constitution, dem wortlichen Einhalt nach, nicht allein solle gelebet werden; sondern auch daß die, in den Geest-districten, befindlichen, jungen, und zur Land-Arbeit geschickten Leute so wenig, wie solche aus den Marsch-Ländern, zur Pflug- Saat- und Erndte-Zeit, ohne, von ihrer Obrigkeit, erhaltene, auf ungestempeltes Papier zu schreibende, und von ihr, sonder Entgeld, zu ertheilende Gestattung, aus dem Lande, in Arbeit sich begeben sollen, als lieb ihnen ist, ernstliche willkührliche Strafe zu verhüten. Es seynd aber von diesem Verbot ausgenommen, die zur See fahrenden, und die nach Holland und Friesland, des Mehens wegen, reisenden, in Betracht Letzterwehnte, nach verrichtetem Mehen, noch vor der Erndte hie im Lande, wieder heimkommen.

Und damit, in beregter Ertheilung der Erlaubniß, die rechte, der intention des gegenwärtigen edicts gleichförmige Maasse beobachtet werde; So wird hiedurch verfüget, daß, wann es, in dem Amt oder Gericht, da einer permission begehret, an erforderlichen Arbeitern oder Taglöhnern nicht fehlet; oder die Obrigkeiten aus den benachbarten Marschen, den Obrigkeiten der angrentzenden Geest, daß es an nöthigen Arbeitern jener Orten mangele, nicht kund gethan; oder wann jemand einen Zettul, von selbiger Obrigkeit in der Marsch, nochmahl produciret, des Lauts, daß er allda gewesen, Arbeit gesucht, und gegen billige Belohnung, keine gekrigt, die Einwilligung zur Hinaus-Reise nicht zu verwegern ist. Würden die Obrigkeiten und Gerichts-Einhaber, da es an Arbeitern nicht gebräche, folglich ohne Noth, in Ausgebung der Consens- oder Attest-Zettul, schwierig sich erweisen, Geld oder sonst etwas dafür nehmen; das gestempelte Papier sich bezahlen lassen; wie auch, wann sie im Gegenfall, aus affecten oder Neben-Absichten, zu faciles, in Ausreichung der vorgemeldten Zettul, sich bezeigen würden, werden sie dadurch eine nachdrückliche Bestrafung unausbleiblich über sich ziehen. Wornach alle Drosten, Gräfen, Amtmänner, Richter, Vögte und andere Gerichtshalter, imgleichen die Unterthanen sich zu achten haben. Zu welchem Ende dieses Edict nicht nur gewöhnlicher Orten zu affigiren; sondern auch von den Cantzeln jährlich, am Sonntage nach Mariae Verkündigung, zu verlesen ist. Signatum Stade, den 17. Julii, Anno 1730.

Pag. 986 d. ältern Ausg.

Wider unrichtige Bediente.

P. 1030 d. ältern Ausg.

Wir GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister- und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: demnach wir in unsern

Chur- und übrigen Teutschen Landen eine Constitution wegen Bestraffung derjenigen Bedien-
F. 1031 ten publiciren lassen, welche mit denen unterhanden gegebenen herrschafftlichen Geldern und
d. ältern Intraden nicht richtig umgehen, sondern selbige entweder über die zur Ablieferung angesetzte
Ausg. Zeit bey sich behalten, oder gar in ihren privat-Nutzen und Gewerben zu verwenden und zu gebrauchen sich unterstehen würden, und sich dann absonderlich in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden ein und anderes begeben, um deswillen Wir nöthig finden, solche Constitution auch alldort zu introduciren und bekannt machen zu lassen: als setzen Wir Krafft hoher Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit hiemit, ordnen und wollen, wie folget:

I. Da hienechst einer Unserer in Rechnung stehenden Bedienten, welchem mit Geld-Sachen, oder andern Herrschafftlichen- oder Landes-Einkünfften umzugehen, und dieselben einzunehmen anvertrauet ist, seinen geleisteten Eyd und Pflichten zuwider die gehobene Gelder oder andere Intraden Uns, Unserer Rent-Cammer, Kriegs-Casse, oder wohin wir es sonsten verordnet und sich gebühret, nicht wird lieffern, oder zu demjenigen Gebrauch, wozu sie gewidmet und verordnet, nicht anwenden, sondern dieselbe entweder zu seinem Nutzen und Gebrauch, oder sonsten anderer gestalt, wohin Wir es nicht verordnet, wird verwenden, und das Gehobene nicht gehörig berechnen, und sofort liefern können, derjenige soll deswegen, und weilen er wider seinen Eyd und das ihm anvertraute Amt gehandelt, da er noch am Leben, für infam und unehrlich, wie er ohne dem von Rechtswegen ist, gehalten, und nicht allein mit denen auf dergleichen Verbrechen in Rechten verordneten Straffen beleget, sondern auch, wann es klar befunden worden, daß er mit Betrug die Gelder oder Einkünffte entwendet oder untergeschlagen, und die Summe sich zu Ein-Hundert Thaler oder mehr belauffet, am Leben, wann die Summe aber geringer, am Leibe, auf vorgegangene rechtliche und ordentliche Cognition und Verurtheilung gestraffet werden.

Da aber die begangene Untreue mit denen eingenommenen Geldern oder Intraden erst nach des Verbrechers Tode dergestalt kund und offenbahr werden solte, daß man versichert, daß, wann er noch im Leben wäre, er solches Verbrechen mit keinem Rechts-Grunde würde ablehnen können, sondern die Lebens-Straffe vorgemeldter massen verwircket haben, desselben Cörper soll zu einem ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, oder, da er schon begraben wäre, soll er wieder aufgegraben, und ausserhalb des Kirchhofes, wie und wohin Wir es alsdann verordnen werden, eingescharret werden,

II. Wird hiemit allen und jeden Unsern in Rechnung stehenden Bedienten verboten,
F. 1032 wie es dann auch an sich selbst sich nicht gebühret, mit denen eingenommenen Herrschafftlichen
d. ältern Geldern oder Intraden für sich Handel und Wandel zu treiben, oder dieselbe auf einige Weise
Ausg. mit dem Ihrigen zu vermischen oder zu versetzen; Sondern sie sollen die Herrschafftliche Gelder dergestalt separat halten, daß sie auf Erfordern jedesmahl Augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahret stehen. Wer dawider thun wird, der soll, ob er schon etwas sich erbiethen, und Mittel genug haben mögte, es zu erstatten und wieder zu geben, seiner Bedienung verlustig seyn und noch dazu willkührlich hart gestraffet werden.

III. Obiges alles verstehen Wir auch auf diejenige, welche die in Gerichten deponirete

Gelder in Verwahrung haben, imgleichen auf die Admistratores der Städte und anderer Communen-Gelder und Intraden.

IV. Sollen alle und jede Unsere itzo bestellete in Rechnung stehende Bediente auf diese erneuerte Constitution verwiesen werden, und deren Beobachtung mittelst eines ausstellenden schriftlichen Reversus an Eydes statt angeloben, die künfftig zu Bestellende aber sollen ausdrücklich darauf mit beeydiget werden. Wornach sich alle Männiglich zu achten und für Schaden zu hüten.

Damit diese Constitution desto besser und zuverläßiger zu jedermanns Wissenschafft gelangen möge, so soll sie in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, allerends gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, auch von denen Cantzeln abgelesen werden. Signatum Stade, den 5. Jan. 1718.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Regis et Electoris propr.

Joh. Friederich von Staffhorst. Albrecht Andr. von Ramdohr.

Revers für die berechnete Bediente.

Ich Endesbemelbter urkunde und bekenne, gelobe auch und verspreche hiemit: Als der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GEORG, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Mein allergnädigster König und Herr, unterm 5. Januar 1718. eine Constitution publiciren lassen, wie Dero in Rechnung stehende Bediente sich zu verhalten, daß ich dennoch bey der von allerhöchstgedachter Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. mir allergnädigst anvertraueten mich angezogener Constitution in allen gemäß bezeigen solle und wolle; Gestalt ich desfals diesen Revers unter meiner Hand und Pittschafft ausgestellet habe. Alles getreulich, ohne Argelist und Gefehrde, anstatt würcklichen Eydes, und bey dem Wort der ewigen Warheit.

Von Erscheinung der Geistlichen vor die Nieder-Gerichte.

P. 1033 d. ältern Ausg.

Obwol die Geistliche, auch andere Kirchen- und Schul-Bediente, bishero in hiesigen Landen, wann sie in Civil- oder Criminal-Sachen, auch sonsten, um einigen Bericht, Nachricht oder Zeugniß zu geben, von der weltlichen Obrigkeit citiret worden, sie nur für denen hohen Gerichten, nicht aber für denen Nieder-Gerichten, zu erscheinen schuldig gewesen; So hat es doch Seiner Königl. Majest. unserm allergnädigsten Könige und Herren, gefallen, darunter, um denen dahero zu besorgenden Unordnungen vorzukommen, eine anderweite Verordnung ergehen zu lassen, welche Wir euch hiedurch anbefohlener maassen eröffnen wollen.

Befehlen demnach Nahmens Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. unsers aller gnädigsten Königs und Herren, Wir euch hiemit ernstlich, daß ihr alle Geistliche, wie auch übrige Kirchen- und Schul-Bediente in eurer Dioecesi, nomine Regii Consistorii, dahin anweiset, daß, wann sie in Civil- und Criminal-Sachen, um einigen Bericht, Nachricht und Zeugniß von ein und andern zu gebenvon den Nieder-Gerichten gefodert werden, sodann dieselben, auf die ergangene Citationes allemahl ohnweigerlich erscheinen, denenselben mit Ablegung des begehrten Zeugniß, oder Ertheilung des verlangten Berichts, ein Gnügen leisten, und sich unter keinerley Vorwand dieser ihrer Schuldigkeit entziehen sollen. Wornach ihr euch zu achten. Stade, den 4. April 1718.

Von Erscheinung der Geistlichen vor die Nieder-Gerichte.

Aus dem Einschlusse werdet ihr ersehen, welchergestalt Sr. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr aus hiesigen Königl. Consistorio verordnen zu lassen allergnädigst gut gefunden, daß die sämmtliche Geistliche auch andere Kirchen- und Schul-Bediente, wann sie in Civil- oder Criminal-Sachen, oder sonst um einigen Bericht und Nachricht von ein und andern zu geben, vor der weltlichen Obrigkeit, darunter sie gesessen und wohnhafft seyn, ohnweigerlich erscheinen sollen; Damit nun bedürffenden Fals ihr euch darnach achten und verfahren möget; So haben auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Befehl, Wir euch solches hiedurch eröffnen wollen. Stade, den 4. April 1718.

P. 1034 d. ältern Ausg.

Daß kein Land-Bedienter den Haus-Leuten Dienste aufbürden solle.

Thun hiemit kund: Demnach man höchst mißfällig verschiedene Klagen vernehmen muß, wasgestalt sowohl die Beamte, Grefen, Vögte, Einnehmer und andere auf dem Lande wohnende Königl. Bediente, als auch insonderheit die Quartals-Verschlags-Commissarien sich die Authorität anmassen, theils gantze Dörffer und Districte, theils einzelne Hausleute aufbieten und ihnen ansagen zu lassen, zu gewissen Zeiten und Tagen (welches auch wohl dann und wann an Sonntagen geschehen solle) entweder Hand-Dienste zu leisten, oder auch Torff, Heu, Bau-Materialien nebst dergleichen anzufahren, welches dann der einfältige Haus-Mann um so lieber untergehet, als er dadurch verhoffet, bey Eintreibung der schuldigen Contribution und Auslegung derer Executionen verschonet und übersehen zu bleiben, oder sonsten eine andere Gefälligkeit, wobey jedoch meistentheils das Königl. höchste Interesse leiden muß, zu geniessen; Es über dem auch den schädlichen Effect nach sich ziehet, daß dem armen Contribuenten solches zur grössesten Beschwerde gereichet, und darüber seine eigene Arbeit versäumen und liegen lassen muß, nicht zu gedencken, daß, wann dergleichen Bitt-Fuhren ein oder anderes Jahr praestiret worden, solches hernachmahls wohl gar zu einer beständigen Gerechtigkeit und

Befugniß ausgedeutet werden darff, und solchem nach es fast das Ansehen gewinnet, ob wären die in der Policey-Ordnung wegen verbothener Annehmung Geschencke und Gaben, worunter diese Wagen-Fuhren, sie geschehen entweder Bitt- oder Befehlungs-Weise, ausdrücklich mit benennet sind, enthaltene ernstliche Verordnungen in gäntzliche Vergessenheit gerathen; dieser Inconvenientz also abzuhelfen, und dergleichen gratis geschehende Hand-Dienste und Wagen-Fuhren, durchgehends abzustellen, mithin die angeführte löblich- und gute Verordnungen in ihren vorigen Vigueur zu bringen eine hohe Nothwendigkeit erfordert:

Als verneuren und wiederholen Wir dieselbe in allen ihrem Einhalt und Stücken wörtlich anhero, und befehlen solchem nach Nahmens Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir allen Drosten, Beambten, Grefen, Richtern, Vöigten, Einnehmern und andern Obrigkeitlichen Personen auf dem Lande, wie auch Quartals-Verschlags-Commissarien, und in Summa allen und jeden, die einigermassen zu gebieten und zu verbieten haben, hiedurch ernstlichst, daß sich keiner, er sey hoch oder niedrig, unterstehen solle, unter was Schein solches geschehen möchte, es heiße entweder aus guten Willen oder einigem andern Vorwand, dem gemeinem Hauß-Mann einige Beschwerden, Gelder, oder Hand-Dienste und Wagen-Fuhren aufzubürden, abzufordern, oder anzunehmen, so lieb einem jeden ist, die in offt angeführter Policey-Ordnung enthaltene Straffen und andere ernstlichste Ahndungen zu vermeiden: Wie insonderheit dann wegen derer verbotenen Wagen-Fuhren sowohl derjenige, der sie erfordert, als der sie ansaget, nicht weniger auch, der sie leistet und verrichtet, jeder vor sich der Schärffe nach angesehen werden solle. Damit nun solches zu männigliches Wissenschafft gebracht werde, so soll diese verneuerte Verordnung und Patent nicht allein von denen Cantzeln abgelesen, sondern auch an denen gewöhnlichen publiquen Orten und Stellen überall auff dem Lande affig ret, und alles Ernstes darüber gehalten werden. Wornach sich alle, die es angehet, gehorsamlich zu achten haben. Uhrkundlich unterm Königl. Regierungs-Insiegel. Geben Stade den 1. Decembr. 1724. P. 1033 d. ältern Ausg.

Wider eigennützige Bediente.

Wir GEORG II. von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Ob Wir wohl in Erwegung, daß durch nichts mehr als durch Handhabung Rechts und Gerechtigkeit der von Gott Uns anvertraueten Lande und Leuten Wohlfahrt und Bestes befordert werden könne, stets beflissen sind, Unsere gesamte Collegia, Cantzeleyen, Aemter und Gerichte so viel immer möglich, mit nicht nur wohl-qualificirten, sondern auch treuen und redlichen Dienern zu besetzen, inzwischen aber, zumahl bey Unserer Entfernung von Unseren teutschen Landen es wohl geschehen könte, daß einer und anderer seiner uns geleisteten Eydes-Pflicht so weit vergessen möchte, daß er aus Eigen-Nutz, Passion- oder andern Neben-Absichten das

Recht zu kräncken, oder andern zu schaden sich unterstünde; Und denn, um solchen Landesverderblichen Mißbräuchen in zeiten vorzubauen nöthig seyn will, die in denen gemeinen Rechten sowohl als in denen von unsern in Gott ruhenden Vorfahren in der Regierung ausgelassenen Verordnungen auf untreue und interessirte Bediente gesetzte Straffe zu erneuern, und zu exasperiren. Daß Wir demnach auf reifflich hierüber geflogenen Raht hiermit und Krafft dieses unsers ernstlichen Gebots allergnädigst setzen, wollen und verordnen, daß wenn jemand von Unsern Civil- oder Militair-Bedienten hohen und niedren, er sey wer er wolle, uns oder unsern Regierungs-Cammer-Justitz- und andern Collegiis von essentiellen Sachen, die in seine speciale Amts-Verrichtung und Pflicht lauffen, vorsetzlicher Weyse, wider besser Wissen und Gewissen falsche und verkehrte Berichte zu unserm oder unserer Lande, oder auch eines unschuldigen Tertii Nachtheil abzustatten, oder die Wahrheit zu hinterhalten sich gelüsten lassen, oder auch in denen Dingen, die in seine speciale Amts-Pflicht lauffen, das befohlne und verordnete der Gebühr nach nicht auszurichten, sich erkühnen, desgleichen in Regierungs-Cammer-Justitz- und andern Sachen Geschencke zu nehmen, oder durch die Seinige unter was für Praetext es wolle, nehmen zu lassen sich unterstehen solte, und dessen eines oder mehren überführet werden würde; derselbe wegen solcher seiner vorsetzlich und aus böser Absicht begangenen Untreue, und verletzten Eydes-Pflicht nicht nur sofort ohne einige Gnade seiner obhabenden Charge und Bedienung verlustig erkläret, sondern auch wenn absonderlich in mehr als einem Punct dieser Unser allergnädigsten Verordnung zuwider gelebet wäre, dem Befinden nach am Leib und Leben unausbleiblich gestraffet werden soll. Wornach sich ein jeder den es betrifft, zu achten, und sich für unausbleiblicher Straffe und Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen in Unserer Residentz-Stadt Hannover den 13. Junii, 1729.

P. 1036 d. ältern Ausg.

(L. S.) GEORG, REX.

Hattorf.

Von Außreisen der Bediente.

Obwoll nicht nur bereits unterm 31. Octobris 1693 nach Ausweise der Policey-Ordnung, verordnet, daß kein Königl. Bedienter, in was Function und Charactere derselbe stehen mögte, insonderheit auf dem Lande, sich unterfangen solle, in privat-Angelegenheiten, ausserhalb Landes zu verreisen, woferne er nicht dazu vorhero Erlaubniß bey Königl. Regierung gesuchet und erhalten habe: sondern auch dasselbe nachhero mittelst Ausschreibens vom 26. Octbr. 1722 erneuert, und dahin extendiret worden, daß wegen dergleichen Reisen auch in Herrschafftlichen Angelegenheiten zuforderst Anzeige geschehen, und zugleich in beeden Fällen gemeldet werden solle, wer immittelst die Amts-Verrichtungen besorgen würde; folglich zu vermuthen gewesen, es würde ein jeder, dem solches angehet, dessen gebührend geleben. So hat man dennoch mißfällig erfahren müssen, welchergestalt einige Beamte sich nicht entsehen, mit Hindansetzung sothanen Gebots, Reisen ausserhalb Landes anzutreten, da sie der hiesigen Königl. Regierung,

P. 1037 d. ältern Ausg.

zu ertheilender Permission, die schuldige vorgängige Anzeige entweder gar nicht gethan, oder auch dabey nicht berichtet, wem sie währender Abwesenheit ihre Vices aufgetragen. Wie wir aber solches Unternehmen künfftig ungeahndet hingehen zu lassen, desto weniger gemeinet sind, als es leicht geschehen kan, daß dadurch seiner Königl. Majest. Dienste, absonderlich in Teich- Contributions- Einquartirungs- und anderen Sachen, welche eine schleunige Ausrichtung erfoderen, negligiret werden. So verweisen Wir euch nochmahls auf angezogene Verordnung und Ausschreiben, und befehlen Nahmens höchstgedachter Sr. Konigl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn, alles Ernstes und bey 10 Rthlr. jedesmahliger Straffe, daß, wenn eine Reise auffserhalb dieser Hertzogthümer, es sey in Herrschafftlichen oder privat-Angelegenheiten, anzustellen, ihr solches zufoderst, nicht weniger auch, wer inzwischen eure Amts-Verrichtungen übernommen, der hiesigen Königl. Regierung anzeiget, und zwar in letzterem Falle, da nemlich die Reise eurer eigenen Geschäffte halber nöthig, so zeitig, daß nach Erfoderung der publiquen Affairen, vorhero Resolution erfolgen könne. Wornach ihr euch zu achten. Stade, den 9. Februar 1731.

Von Sollicitiren auffserhalb Landes.

Demnach man höchst mifffällig vernehmen muß, daß verschiedene allhiesiger Hertzogthümer, vor allen aber die Marschländische Eingesessene, occasione der letzt vorgewesenen Neu-Jahrs-Wasserfluth von neuem beginnen, auffserhalb Landes, und insonderheit nach Hannover und sonst nach denen in übrigen Ihro Königl. Majest teutschen Landen belegenen Orten zu lauffen, und theils um eine Beysteuer und Allmosen zu bitten, theils um Remission in der Contribution oder auch dergleichen, Ansuchung zu thun, und damittelst sowol gesambten Königl. und Churfürstl. Geheimten Raths-Collegio als auch andern privatim beschwerlich und überlästig zu fallen; Solches unziemliche Betteln und sollicitiren auffserhalb Landes aber nicht allein vorhin, und zwar noch zuletzt in einem den 20. Junii 1719 ausgelassenen Patent höchstens verboten ist, sondern auch dergleichen Sollicitanten alldorten anders nicht als durch Remissorialien und Verweisung an allhiesige Königl. und Churfürstl. Regierung, geholffen werden kan; Und dann überdem bey dergleichen ohnnützen Hin- und Her-Reisen, das wenige, so ein oder anderer noch etwa übrig haben möchte, verzehret wird, oder solcherley Vagabundi sich P. 1038 mit Bettel durchhelffen müssen, anderer daraus entstehender vielen Inconvenientzien und Beschwerden nicht zu gedencken: d. ältern Ausg.

Als wird Nahmens Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, all dergleichen ohnnöthig und überflüßiges Lauffen nach Hannover sowohl als andern auswärtigen Orten, sollicitiren und dem anhängendes Betteln, hiedurch nochmahlen ernstlich verboten und abgeschaffet, indeme Allerhöchstgedachte Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allhiesige Regierung Obrigkeitlich-tragenden Ambts halber nicht ermangeln wird, alle dergleichen bey derselben vorkommende Sachen gehörig zu untersuchen, darauff Bescheid zu ertheilen, oder auch, dem Befinden nach, an höhern Ort zu

bringen, und wann es nöthig, Resolution einzuhohlen. Mit der angehängten Verwarnung, daß, soferne sich hiegegen jemand unterstehen solte, ohne speciale von allhiesiger Königl. und Churfürstl. Regierung erhaltene Permission und Vergünstigung nach Hannover, um zu betteln oder zu sollicitiren, zu lauffen, derselbe nicht allein allda alsofort in gefängliche Hafft gezogen, sondern auch bey seiner Rückkunfft in allhiesigen Landen mit gehöriger arbitrarischen Straffe, dem Verdienst nach, und als ein muthwilliger Uebertreter derer Obrigkeitlichen Befehle angesehen werden solle. Damit auch sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung auf dem Lande von denen Cantzeln abgelesen, und sonsten an gewöhnlichen publiquen Orten angeschlagen werden. Wornach sich alle diejenige, so es angehen mag, zu achten haben. Geben unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 13. Febr. 1721.

Daß niemand sich immediate bey den Collegiis zu Hannover melden solle.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, wiewohlen jedermänniglich so inn- als ausserhalb Landes bekandt, daß von höchstgedachter Sr. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, so gleich bey Ubernehmung allhiesiger Hertzogthümer, nach dem Exempel der vorgewesenen Königl. Schwedischen Zeiten und dieser Lande Verfassung, eine Regierung allhie zu etabliren allergnädigst beliebet, bey welcher, wie auch übrigen allhie introducirten Collegiis, in vorkommenden Fällen nach Beschaffenheit der Sachen, die Unterthanen sich mit ihren Klagen, Anliegen und Schrifften melden, Hülffe und Bescheid suchen und gewärtigen sollen, man jedoch vielfältig anmercken müssen, daß mit Vorbeygehung allhiesiger Königl. und Churfürstl. Regierung und übriger Collegiorum sie sich immediate nach Hannover an die höhere Collegia wenden und
P. 1039 d. ältern Ausg. ihre habende oder vermeintliche Beschwerde allda anbringen, ohngeachtet man daselbst von der Beschaffenheit der Sache und andern Umständen entweder gar nicht, oder doch nicht genugsam informiret, einfolglich zum offtesten auf dergleichen einseitigen Berichte und Vorstellungen anderst keine Resolution, als Remissoriales und Abweisung an gehörigen Orth zu ertheilen im Stande ist, worab dann anders nichtes erfolgen kan, als daß die Arbeit ohnnöthiger Weise gehäuffet, die Zeit verlohren und die Unkosten gröstentheils vergeblich angewandt werden. Wozu dann noch dieses inconveniens kommet, daß die aus allhiesigen Landen an die höhere Collegia in Hannover oder auch bey allhiesigen Collegiis einlangende Memorialia und Schrifften, wie solches zum offtesten angemercket wird, von keinem Procuratore oder Advocaten sonst gehöriger massen unterschrieben seynd; dadurch aber auch nicht allein diese Unordnung entstehet, daß die Bescheide und Rescripta lange ohnabgefordert und ohnausgelöset liegen bleiben, sondern auch, wann solche Schrifften und Suppliquen im Nahmen dieser oder jener Commune übergeben werden, selbige offt gar nicht, oder die wenigsten von denen Membris von dem Inhalt derselben Wissenschafft oder die geringste Nachricht haben.

Wann nun solchen Unordnungen, Mißbräuchen und andern daraus entstehenden Incon-

venientien, vor das künfftige vorzukommen, und sie abzustellen, die Nothwendigkeit erfodert: Als wird Nahmens Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Herren, hiedurch ernstlich verordnet, und jedem, den es angehen kan, bekannt gemachet, daß weder Privati noch gantze Communen hinführo sich unterstehen sollen, sich in geringen oder wenig importirenden Dingen an die höhere Collegia in Hannover, mit Praeterirung allhiesiger Kön. und Chur-Fürstl. Regierung, indistincte und ohne dazu gesuchte Permission, wann zumahlen auch der andere Theil gehöret werden muß, und dessen Verantwortung oder Erläuterung und Umstände zu haben und zu wissen nöthig ist, zu wenden, und denenselben damit beschwerlich zu fallen. Solte jedoch jemand vermeinen, genugsam befugte Ursache und Erheblichkeit zu haben, dieses Mittel, nach Hannover sich zu wenden, zu ergreiffen; so wird hiedurch ferner ernstlichst verordnet und festgestellet, daß hinkünfftig alle diejenige Memorialia, Suppliquen und andere Schriften, so aus allhiesigen Landen bey denen höheren Collegiis allda, oder auch bei denen allhiesigen übergeben und eingesandt werden, entweder von einem Advocato oder Procuratore, oder auch dem Concipienten unterschrieben und signiret, oder, da solches nicht geschehen möchte, selbige entweder gar nicht angenommen, oder wenigstens nicht darauf decretiret werden solle. Welches dann jedes Orthes Beamte auf dem Lande, wie auch Magistratus in denen Städten, denen Einwohnern und Unterthanen gehörig zu unterbeuten, und es mittelst Affigirung dieses Placats an denen gewöhnlichen publiquen Orthen allgemein kund zu machen, sich angelegen seyn zu lassen, jedermänniglich aber sich darnach zu achten wissen wird. Urkundlich unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 26. Juni 1723. P. 1040 d. ältern Ausg.

Von Brau-Privilegio der Stadt Stade. P. 1050 d. ältern Ausg.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasgestalt wir, auf geziemend geschehenes Ansuchen und Vorstellen gesamter Brauerschafft allhiesiger Stadt Stade, daß sie gegen den klaren Tenorem ihres zu Königl. Schwedischen Zeiten erhaltenen und von Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unserm allergnädigsten Herrn, allergnädigst confirmirten Privilegii, wegen des Bier-Brauens und Verzapfens von denen Haus-Leuten und andern Krügern auf dem Lande in der nächsten halben Meile rund um diese Stadt, äusserst geführet, und in ihrer ohne dem sehr abnehmenden Nahrung bekürtzet würden, eine Verordnung und inhibitorium sub dato den 22. Januar 1717 ergehen lassen, welches von Wort zu Wort also lautet:

Demnach gesamte Brauerschafft allhiesiger Stadt Stade zu widerholten mahlen geziemend vorgestellet und zu erkennen gegeben, wasmassen sie von vormahliger Königl. Schwedischer Regierung dahin privilegiret worden, daß in dem Bezirck von einer halben Meil um allhiesige Stadt auf dem Lande kein Bier zum Verkauff gebrauet, verleget und verzapfet werden, sondern die Krüger, und andere auf dem Lande wohnende, so Bier zu feilen Verkauff einlegen, selbiges von denen Brauern aus der Stadt zu erkauffen, und zu nehmen, gehalten seyn sollen, sie aber deme ohngeachtet durch ein und andere Eingesessene zu Twilenflet, Bützflet, Hollern,

Hagen, Reinsforde, und der Klostermeierey, von welchen vorgedachter massen das Bier theils gebrauet, und verzapfet, theils von andern an sich gebracht, und hernachmahls verkauffet wird, sehr beeinträchtiget, und in ihrer Nahrung gehindert und zurückgesetzet würden, Uns derhalben geziemend ersuchende, diesem eine zeithero eingerissenen Mißbrauch durch ein nachdrückliches Verbot zu begegnen und selbigen abzustellen, solchem geziemenden Gesuch auch um so mehr statt zu geben resolviret worden, als nicht allein vorangezogenes der allhiesigen Brauerschafft vorhin erhaltenes Privilegium sich durch ein den 10. Martii 1707 von vorgedachter Königl. Schwedischer Regierung ausgelassenes Mandatum inhibitorium bestärcket befindet, sondern auch allhiesige Brauerschafft festiglich angelobet, sich hinführo äusserst zu befleißigen, gut- und wohlgekochtes Bier zu brauen, solches auch um billigen Preiß zu verkauffen, also denen vielfältig deswegen eingekommenen Klagten und Beschwerden die abhelffliche Maaß zu verschaffen; So wird hiemit allen und jeden, die solches angehen kan, das Brauen zum feilen Verkauff, wie auch die Verleg- und Schenckung des Land-Bieres vor allhiesiger Stadt, und binnen der nächsten halben Meil ernstlich verbotten und untersaget, immassen widrigenfalls, und da jemand diesem Edict entgegen gehandelt zu haben betreten, oder dessen überführet werden solte, derselbe ohnnachbleiblich zu gewärtigen, daß nicht allein das vorgefundene Bier sofort weggenommen, sondern er auch noch über dem mit einer Geld-Busse angesehen werde. Übrigens haben die in vorermeldter Distantz um allhiesige Stadt sich befindende Königl. und Churfürstl. Beamte und übrige Bediente denen solches zukommen kan, nicht allein denen allhiesigen Brauern auf jedesmahliges Anmelden und geschehendes Ersuchen die hülffliche Hand zu bieten, sondern auch die Verbrechere zum Bruch-Register anzusetzen, damit selbige ihre Widersetzlichkeit halber gehörig angesehen werden können. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Geben Stade, den 22. Januar 1717.

P. 1051 d. ältern Ausg.

Wann aber ermeldte Brauerschafft ferner zu erkennen gegeben, daß diese Verordnung den verhofften Effect bey weiten nicht gehabt, sondern mit dem verbottenem Brauen und Verzapfen einen Weg als den andern continuiret würde; Uns derowegen noch weiter gebührlich ersuchende, daß Wir angeführtes Inhibitorium renoviren, und zwar arctius ergehen lassen möchten, diesem Petito auch deferiret und statt gegeben worden: Als wird selbiges nicht allein in allen seinen Puncten und Clausuln confirmiret und bestätiget, sondern auch verordnen und befehlen Nahmens Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrrns, Wir hierdurch ernstlichst, daß diejenige Hausleute zu Bützfleth, Twielenfleth, Hollern, Hagen, Reinsforde, und der Klostermeirey, nebst denen an diesen Orten befindlichen Krügern, welche sich bishero zum grossen Nachtheil und Abbruch der allhiesigen Brauerschafft des Meltzens und Brauens zum feilen Verkauff angemasset, sich desselben, (woferne sie nicht hiezu vorhin berechtiget gewesen, und ihre Befugniß rechtlich erwiesen, oder auch würcklich noch in Process deswegen begriffen seind,) wie auch Debits und Verkaufung andern, als Hamburger und Stader Bieres hinführo gäntzlich enthalten sollen, und zwar nebst Confiscirung des Bieres, bey Straffe von 10 Rthlr. vor jede bey ihnen gefundene Tonne andern, als

nr wehnten Bieres. Da man auch vernehmen muß, als wollten die in vorgedachtem Bezirck der halben Meil um diese Stadt befindliche Eingesessene sich von dem Gebrauch des Stader Bieres bey vorfallenden Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnissen und anderen dergleichen Ausrichtungen enthalten, weilen sie solche Vorfälle als etwas extraordinaires, und so sie von der generalen Regul eximiren könte, ansehen, dahero das benöthigte Bier von anderen Orten zu hohlen befugt zu seyn vermeynen wollen; Solches aber eine offenbahre Illusion der vorhin erhaltenen Privilegien, mithin viele Confusiones und Unterschleiffe involviren und nach sich ziehen würde; Als wird nicht weniger bey obgedachten Vorfällen alles Fremde- oder aus anderen Pacht-Districten gehohlete Bier, ausser dem Hamburgischen hiemit unter obgedachter Poen gäntzlich verboten und abgeschaffet. Gestalten dann, und damit diese Verordnung desto besser zum Effect und Execution gebracht werde, denen Beamten, Grefen und andern Bedienten in allhiesiger Klostermeierey, Alten Lande, Bützflet und Börde Mulsum ernstlich injungiret und aufgegeben wird, dahin alles Fleisses zu sehen, daß derselben nicht allein stricte und genau nachgelebet, und weder unter dem Nahmen von Accise-Pacht, gleich solches im verwichenen Jahr zu Bützflet geschehen, noch sonsten auf einigerley Weyse dagegen etwas verhänget, oder darunter conniviret, sondern auch gegen diejenige, so dawider gehandelt zu haben überführet werden solten, mit Confiscir- und Wegnehmung des unerlaubten Bieres, und der Brau-Gerähtschafft sowol durch die Amts-Bediente verfahren, als auch denen allhiesigen Brauern auf ihr gehöriges Anmelden alle erforderte Assistentz geleistet werde. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Damit auch diese Verordnung zu männigliches Wissenschafft kommen möge, soll selbige an vorhin erwehnten Orten öffentlich angeschlagen und public gemachet werden. Geben Stade, den 14. April 1718. P. 1052 d. ältern Ausg.

Wider die Auswerffung des Ballastes.

P. 1054 d. ältern Ausg.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Demnach Uns höchstmisfällig vorkommen, wasgestalt von fremden sowohl als einheimischen Schiffern auf Unserem Weser-Strohm der einhabende Ballast und andere Unreinigkeit vielfältig in das ordinaire Fahr-Wasser geworffen werden, dadurch selbiges zu besorglichen grossen Nachtheil des Commertii seine Tieffe mit der Zeit gäntzlich verlieren könte; Wir aber alles, was zu dessen Erhalt- und Verbesserung gereichen kan, beyzutragen in Gnaden gemeynet sind: Als verordnen Wir hiemit, und wollen, daß hinführo kein Schiffer, er sey einheimisch oder fremd, sich gelüsten lasse, seinen einhabenden Ballast oder Unreinigkeiten in des Fahr-Wasser zu werffen, sondern das ein jeder Schiffer sich entweder an die Ost-Kante der Weser und die darinn befindliche Sande selbsten begeben, und seinen Ballast allda auswerffen, oder denselben in kleinere Fahrzeuge überladen und daselbst einschütten lassen P. 1055 solle. Es wird zugleich denen Schiffern anbefohlen, bey der Ein- oder Ausladung des Ballastes d. ältern Ausg.

in grosse oder kleinere Schiffs-Gefässe, ein Stück Segel-Tuch unter die Lücken zu nageln, damit nichts davon zwischen den beyden Schiffen durch, ins Fahr-Wasser falle, und haben folglich alle Schiffere, sowohl der kleinen Fahrzeuge, als der grössern zur See fahrenden Schiffe, welche zu Ausladung des Ballasts, an die Ost-Seite der Weser sich allenfalls mit der Fluth selbst anlegen möchten, bey Verlust des Schiffes oder Fahr-Zeuges sich zu hüten, daß sie den eingenommenen Ballast nicht ins Fahr-Wasser, sondern an die oben benandte Orte auswerffen; Gleichwohl wird hiemit ernstlich verboten, daß kein Ballast oder sonstiger Unrath an denjenigen Orten, ob sie gleich zur Ost-Kante der Weser gehörig, ausgeworffen werden solle, allwo die im Osten des Weser-Strohms belegene Siehle und Schleusen ihren Ausfluß in gesagtem Strohm haben, und eben wenig allda, wo die Geeste und andere Reviéres in die Weser sich ergiessen: Wie dann auch die Lootsen, sobald sie ein fremdes Schiff betreten, den Schiffer von dieser Unserer Verordnung avertiren sollen; So lieb allen und jeden, die dieser Unserer Verordnung zuwider handeln, ist, Unserer Ungnade und obcomminirter Straffe, auch sonst anderer, dem Befinden nach zu erwartender schwehrer Ahndung zu entgehen. Geben Stade, den 13. December 1723.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis et Serenitatis Electoralis propr.

J. F. von Staffhorst. A. A. von Ramdohr. E. J. von Bardenfleth.

(L. S.)

Vom Strand-Recht.

Wir GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Demnach wir mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen, daß ohngeachtet von Unserer Brem- und Verdischen Regierung in denen meisten Marsch-Districten Unsers Hertzogthums Bremen, auf Unsern gnädigsten Befehl ernstliche Verordnungen ergangen, daß das an ein und andern auswärtigen Ort annoch obtinirende Barbarische Strand-Recht gäntzlich aufgehoben und abgeschaffet, mithin alle
P. 1056 d. ältern Ausg. Vergewaltig- und Beraubungen, derer gestrandet- oder sonst verunglückten Schiffe verboten seyn sollen, denenselben dennoch die schuldige Folge nicht geleistet sondern im Gegentheil, wann ein dergleichen unglücklicher Casus sich ergiebet, die antreibende reedlose Schiffe nicht allein von denen Altonaern, Blanckenesern, Helgeländern und andern, sondern auch sogar von Unsern eigenen Unterthanen in gedachten Marsch-Landen Unsers Hertzogthums Bremen angefallen, die etwa darauf noch befindende Menschen und Schiffs-Volk mit Gewalt davon getrieben, das Schiff in Stücken gehauen, die Waaren und Güter heraus genommen und Preiß gemachet werden; Wir aber diesem unchristlichen, und anbey zu höchster Gravation und Ruin des Commercii gereichenden Unwesen länger nachzusehen, oder es zu dulden, in keine Wege gemeynet seynd: Als verordnen, wollen und befehlen Wir hiedurch ernstlichst, daß alle und jede Unsere Unterthanen von Adel und Hausmanns-Stand derer Marsch-Districte, an Unsern Flüssen, als der Elbe,

Weser und dem Watt Landes Wursten belegen, zwar gehalten seyn sollen, dergleichen verunglückt- und gestrandeten Schiffe, es seye, daß das Unglück innerhalb Unserer Jurisdiction geschehe, oder auch eine dergleichen Wracke mit darin befindlichen Gut und Waaren durch Wasser und Wind dahin getrieben werde, auf geschehendes Ansuchen oder zu gebendes Signal, von dem annoch darauf befindlichen Schiffs-Volck, erheischender Nothdurfft und äusserster Möglichkeit nach, alle Hülffe und Rettung zu leisten, und ihnen beyzuspringen. Verbieten aber im Gegentheil bey Leib- und Lebens-Straffe allen und jeden Unsern Marsch-Unterthanen, von was Stand und Condition dieselbe seyn mögen, ohne expresse permission des Schiffs-Capitaine, Steuermannes, oder andern auf dem verunglückten Schiffe annoch übrigen Schiffs-Volckes, unter was Praetext solches auch geschehen möchte, demselben an Bord zu fahren oder zu kommen, noch weniger von Tau- und Tackelwerck, Segeln, Anckern, oder allen andern, wie es Nahmen haben mag, etwas loß zu machen, und am allerwenigsten das geringste von dem darinn befindlichem Gut zu sich und mit vom Schiff wegzunehmen, und solches alles zwar, wann selbiges auch auf dem Grund sitzen, oder löchericht geworden, oder auch voll Wassers seyn solte; es wäre dann, daß oberwehnter massen, die auf dem Schiff noch vorhandene Leute solches ausdrücklich verlangten oder um Hülffe anfuchten.

Diejenige nun von Unsern Unterthanen, welche solchergestalt an Bord des verunglückten Schiffes, zu dessen Salvirung gelassen werden, sollen gleichwohl nichtes darauf, als mit Verwilligung dererjenigen, welche sie dahin zu kommen gebeten, bey Straffe des Karrenschiebens und Condemnirung zur Arbeit an denen Festungs-Bauen, vornehmen oder veranstalten. Würde sich aber jemand unterstehen, an der Person des Schiffs-Capitaine, Steuermannes oder andern Schiffs-Volcks, entweder auf dem Schiffe selbst, oder an Land mit Gewalt oder Dräuung, oder auch dem Schiffe und dessen Ladung durch Hinwegnehmung eines Ballen, Kisten, Tonne oder andern Guts, wie es Nahmen haben mag, sich zu vergreiffen, so soll derselbe ohnnachbleiblich am Leben gestraffet werden. Solte, wie dem Vernehmen nach wohl dann und wann geschiehet, ein dergleichen reedloses Schiff, ohne daß sich jemand von Menschen darauff befände, an einem Ort Unserer Jurisdiction antreiben; So befehlen Wir gleichmäßig allen und jeden gesamter Unserer Marsch-Lande Eingesessenen, wie auch Teich-Grefen, Richtern, Land- und Teich-Geschwornen hiedurch ernstlichst, daß, welcher von ihnen, insonderheit aber der oder diejenige, auf deren Fundo und Lande ein dergleichen Schiff zu sitzen kömmet, solches am ersten gewahr werden, bey höchster und ohnnachbleiblicher Straffe gehalten und verbunden seyn sollen, diesen Vorfall Angesichts bey des Orts Obrigkeit anzumelden und zu erkennen zu geben; welche dann auch hiedurch angewiesen und befehliget werden, ohne den geringsten Verzug die Anstalten zu verfügen, damit ein dergleichen Schiff oder Wracke in sichern Hafen oder andern behaltenen Ort gebracht und angeleget, die Waaren und Güter, um deren Verderb zu verhüten, unter einer accuraten und allenfalls eydlich zu beschwerenden Designation gelöschet, und nebst der Schiffs-Geräthschafft, so viel sich vorfindet, an einem bequemen und verschlossenen Orte deponiret werden, damit alles zusammen an die Eigener, wann bey Unserer Brem- und Verdischen Regierung sie sich gemeldet, desfalls und genugsam legitimiret, gegen ein billigmäßiges Berge-Lohn abgefolget werden könne.

P. 1057 d. ältern Ausg.

Alsdann aber auch die Erfahrung gegeben, daß die Blanckeneser, Altonaer, Helgeländer und andere, bey solcherley unglücklich- und betrübten Zufällen die grösseste Insolenzien und Spoliirungen derer reedlosen Schiffe verüben ja sich nicht entsehen, selbige sogar in Unserer Jurisdiction und Territorio zu betreiben; Als werden alle Obrigkeitliche Personen und Beamte in Unsern Marsch-Districten samt und sonders hiedurch instruiret und befehliget, in solchen vorkommenden Fällen auf dergleichen Piraten wohl Achtung geben zu lassen, und wann sie solcherley Excesse und Violenzien, in Unserer Jurisdiction noch weiter zu begehen sich unterfangen solten, durch aufgebotene Mannschafft vom Lande, wie auch Zuziehung derer in alldortiger Gegend einquartirten Reuter, sie anzugeben, das Geraubte abzunehmen, sich ihrer Ever und Fahrzeuge, wie auch Personen zu bemächtigen, zur gefänglichen Hafft an Land zu bringen, und davon alsofort an Unsere Regierung zu Stade Nachricht zu geben, da man, was die allgemeine und See-Rechte, wegen Bestraffung solcherley Piraten und Räuber verordnen und statuiren, an ihnen zu exequiren nicht ermangeln wird.

P. 1058 d. ältern Ausg.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach habe; So befehlen wir hiemit gnädigst, daß diese Unsere ernstlichst gemeinte Verordnung und Patent nicht allein von denen Cantzeln in denen Marsch-Districten Unsers Hertzogthums Bremen abgelesen, sondern auch an denen gewöhnlichen publiquen Orten affigiret, und zu jedermanns Wissenschafft gebracht werde. Wornach sich auch diejenige, so es angehet, also gehorsamlich zu achten und vor Schaden zu hüten haben. Geben Stade, den 1. Maji, 1724.

Ad Mandatum Sacrae Rigiae Majestatis et Serenitatis Electoralis propr.

Joh. Friedrich von Staffhorst. Engelbert Johann von Bardenfleht.

(L. S.)

Wider Ausführung der Feld-Steine.

Demnach uns die löblichen Stände angezeiget, daß die auf der Geest liegenden Feld-Steine häufig, bey gantzen Ladungen, zu Schiffe, aus hiesigen Landen, einige Jahre her weggeführet worden, und wann solches ohne Maasse fortwährete, der nöthige Vorrath zum Stein-Pflaster der Wege und Bau anderer publiquen Wercke; oder zu der privatorum Bedürffniß, mit der Zeit hie im Lande, nicht mehr überbleiben; sondern ihn, von aussen mit nicht wenigen Kosten und Bemühung, wieder herein zu holen, unumgänglich seyn würde: So haben Wir den besorglichen Mangel zu verhüten, für diensam ermessen. Deswegen constituiren und setzen, Namens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir, Kraft dieses, daß von jetzt an, nicht erlaubet seyn solle, Feld-Steine, grosse oder kleine, aus hiesigen Hertzogthümern zu bringen, ohne dazu, von obgemeldter Regierung, ertheilte speciale gestattung, als lieb einem seyn mag, willkührliche Straffe zu vermeiden, und befehlen zu dem Ende hiedurch allen Drosten, Gräfen, Amtmännern, Richtern, Vögten, Zoll- und andern Königl. und Chur-Fürstlichen Bedienten, auch denen Magistraten in den Städten, annebst

übrigen Gerichtbarlichen Obrigkeiten, ein wachsames Auge darauf zu wenden und nicht zuzugeben, daß gegenwärtiger Verordnung zuwider gehandelt werde. Damit obiges Verbot zur öffentlichen Kundschaft gelange, so ist es von den Cantzeln zu publiciren, an den Zoll- und Ausfuhrt-Stäten, auch sonst gewöhnlichen Stellen, anzuschlagen. Gegeben Stade, unter der Königl. und Chur-Fürstl. Regierung Unterschrift und Insiegel, den 25. Martii 1728.

Daß die Appellationes an das Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle zu richten.

P. 1067 d. ältern Ausg.

Fügen hiemit zu wissen: Wasgestalt Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. allergnädigst verordnet, daß die Appellationes von denen Ober-Gerichten Dero Hertzogthümer Bremen und Verden künfftighin an das Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle gehen sollen. Es wird demnach solches hiemit jedermänniglich, und insonderheit denen litigirenden Partheyen und deren sämbtlichen Advocatis auch Procuratoribus kund gemachet, und haben sich dieselbe darnach zu achten. Urkundlich unterm Königl. Insiegel. Geben Stade, den 16. December 1715.

P. 1068 d. ältern Ausg.

Von Wieder-Einführung des Hof-Gerichts.

Wir GEORG von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen allen und jeden, so hieran gelegen, hiemit zu wissen: Wie daß in diesen Hertzogthümern Bremen und Verden, sowol bey Ertz-Bischöfl., als Königl. Schwedischer Zeit ein gewisses Hof-Gericht etabliret gewesen, dessen Beybehaltung unsern getreuen Ständen und Unterthanen in ihren der Zeit ertheilten Privilegiis gnädigst versichert worden.

Wann aber dieses Hof-Gericht vom Julio 1712. bis auf diese Zeit cessiret, und nicht im Gange gewesen, indessen die dahin gehörigen Sachen ohne Unterscheid bey der Justitz-Cantzeley getrieben worden: Dahero dann auff geziemendes der Stände Anhalten Wir die gnädigste Entschliessung gefasset, vorgemeldtes Hof-Gericht, in der Maasse, wie es in der Anno 1675 im Druck herausgegebenen und hiermit bestätigten Ordnung beschrieben worden, fordersamst wieder einführen, und anstellen zu lassen, auch die Versehung gethan, daß die solenne und öffentliche Haltung desselben zum erstenmahl auf den Montag nach Jubilate, wird seyn der 4. nächstkommenden Monaths Maji, geschehen sol; So haben wir dasselbe allen und jeden, so bey diesen Unserem Hoff-Gerichte ihr Ambt, und etwanige Nothdurfft auf einigerley Arth und Weise zu beobachten und wahrzunehmen haben, hiermit, und durch dieses öffentliche Patent in Gnaden eröffnen wollen, und ergehet dabey ferner Unser gnädigster Wille und Befehl, daß nicht nur die von Seiten der Stände darzu mit denominirte Assesores in Zeiten sich dazu gefaßt halten, sondern auch die Partheyen, und deren Anwälde mit ihren dahin gehörigen Klagen und Schrifften einkommen, und was sie desideriren, gegen die Zeit, bey Unserer

hiesigen Cantzeley extrahiren, folglich auch ihre etwanige neue Sachen in Zeiten anhängig machen, und deßfalls dem Befinden nach, die Nothdurfft gewöhnlicher maassen auswircken, mithin von denen Processen, die Zeithero indistincte bey Unserer Justitz-Cantzelley ventiliret worden, diejenigen Appellations- und andere Causas ordinarias in Zeiten vor ersterührter
P. 1069 d. ältern Ausg. solennen Juridica specificiren, und an das Hof-Gericht Process-mäßig veranlassen sollen, so dahin gehören, und worinnen gewöhnlichermaassen anzuruffen seyn möchte, damit sodann die Hof-Gerichts-Acta bey der Cantzelley zeitig auffgesuchet, dem künfftig zu verfertigenden Catalogo, und folglich vor Eröffnung der solennen Juridic alles so praepariret werden möge, wie es die Hof-Gerichts Ordnung, und deren Modus procedendi erfordert. Wornach sich ein jeder zu achten. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel den 9. Martii 1716.

(L. S.) Ad Mandat. Sereniss. et Potentiss. Reg. et Elector propr.

Cord Plato von Schloen genannt Gehle. Albrecht Andreas Ramdohr.

P. 1083 d. ältern Ausg.

Von Exequirung der Ober-Appellations-Gerichts-Befehle.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Es ist bekannt, wasmassen in Unserer abgelassenen und bey allen unseren Gerichten publicirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung unter andern in derselben Vorrede et part. 2. Tit. 15. §. 5. heilsamlich verordnet, auch allen unsern Beamten nachdrücklich befohlen worden, daß die aus dem Ober-Appellations-Gerichte in Unserem Nahmen abgelassene Decreta und Mandata ohne einige Absicht und Hinderung, bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade und gegen die Opponenten zu verhangenden Straffe zu exequiren, sogar, daß wann auch gegen solche Erkänntnisse eine Verordnung, von wem es auch seyn möchte, erginge, dennoch solche als erschlichen, oder aus Irrthum und Mißverstand ausgebracht, geachtet, nicht attendiret, sondern es bey denen Gerichtlichen Erkäntnissen gelassen werden solle. Gleich wie nun ein Regent von Gottes und Gewissens wegen verbunden ist, nichts
P. 1084 d. ältern Ausg. Heiligers als die Handhabung Rechts und Gerechtigkeit, über und zwischen denen ihnen anvertraueten Unterthanen zu halten, Wir Uns auch dessen jederzeit beflissen und deswegen verordnet, daß von unsern Gerichten in denen an sie kommenden Rechts- und Process-Sachen die Justiz nicht minder gegen als für Uns ohne alles Absehen und Respectum personarum administriret werden solle, dem Wir dann ferner mit allem erforderten Ernst nachsetzen und nachgesetzet wissen wollen: Als werden alle und jede Unsere Beamte auf obberührten Einhalt Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung hiemit nochmahlen ausdrücklich verwiesen, und zur unweigerlicher Respectir- und Exequirung der von Unsern Gerichten, und zumal von Unserem Ober-Appellations-Gerichte ihnen zukommenden Befehlen, Decreten und Verordnungen, sie mögen gerichtet seyn gegen wen sie wollen, befehligt, mit der ausdrücklichen ernsten Bedeut- und Verwarnung, daß Wir an den ersten Beamten, der sich gelüsten lassen wird, unserm

Ober-Appellations- oder andern Gerichten die schuldige Parition zu versagen, seines Ungehorsahms halber ein solch Exempel statuiren lassen wollen, daß andere sich gewiß daran spiegeln sollen. demnach auch Orts nach obigem gehörig zu achten, und Wir ꝛc.
Stade, den 29. November 1718.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Regis et Electoris propr.
J. F. von Staffhorst. A. A. von Ramdohr.

Von Einrichtung der Instrumentorum Notarialium.

P. 1085 d. ältern Ausg.

Als nöthig erachtet worden, folgendes Königl. und Churfürstliche Edict: Wir von Gottes Gnaden, GEORG, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Demnach man zeithero, in verschiedenen, bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte, eingeführten Sachen, mißfällig wahrgenommen, wasgestalt die Notarii, in ihren Instrumentis, obgleich in dem Reichs-Abschied zu Cölln de Anno 1512. ein anders verordnet, sich vielfältig der Ziefern gebrauchen, Wir aber, wegen der bey denenselben gar leicht zu machenden rasuren und Veränderungen, solches nicht mehr gestatten wollen; So wird allen und jeden Notariis, so sich ihres Ambts, in Unsern Chur-Fürstenthum und Landen gebrauchen wollen, hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie hinkünfftig, in ihren Instrumentis, alle Zahlen der Tage und Summen nicht, wie bisher geschehen, mit Ziefern, sondern mit vollausgeschriebenen Buchstaben, deutlich bemercken, und daran bey Vermeydung ohnausbleiblicher nachdrücklicher Verordnung und Nahmhaffter Geld-Busse, keinen Mangel erscheinen lassen sollen. Als Wir auch ferner nöthig finden, den Glauben eines Instruments nicht dem Notario, so sich der bisherigen Gewohnheit nach, nur bloß auf die Nahmen der Zeugen, so angeblich bey der vorgekommenen Handlung gewesen, bezogen, allein zu überlassen, massen sich zu Zeiten zugetragen, daß die angegebene Zeugen, von dem beschriebenen Werck nichts wissen wollen; So verordnen Wir hiemit, daß alle Notarii solche Instruments-Zeugen, die schreibens- und lesens-erfahren, nicht allein bey ihren Verrichtungen gebrauchen, sondern auch die Instrumenta von ihnen, den Instruments-Zeugen, mit ihrer eigenen Hand und Nahmens-Unterschrifft und Siegel setzen lassen sollen. Wären aber der Orten solcherley Zeugen nicht zu haben, noch dieselbe mit Siegeln versehen; So hat der Notarius dem Instrumento mit einzuverleiben, daß an dem Orte, wo das Instrument errichtet, ein Mangel an schreibens-erfahrnen gewesen, sie auch kein Siegel gehabt hätten, und er deshalben andere, so nicht schreiben können, herbey ziehen, und ihr sonst gewöhnliches Zeichen bey seiner des Notarii Instruments Unterschrifft setzen lassen müssen.

P. 1086 d. ältern Ausg.

Signatum Celle, den 31. December 1726. (L. S.)

durch einen öffentlichen Druck bekannt zu machen: So hat man solches hiemit verfüget, nebst dem Erfodern, diese Constitution von den Cantzeln abzukündigen und gewöhnlicher Orten affigiren zu lassen. Stade, den 11. Aug. 1727.

Von Verbesserung des Juden-Eydes.

I.

Soll nach Gutfinden des Ober-Appellations-Gerichts, einer der Geistlichen, und zwar einer der im Hebräischen und Rabbinischen erfahren, dabey seyn, damit derselbe den Juden aus seinen eigenen Religions-Principiis desto nachdrücklicher convinciren, und ihm das Gewissen schärffen könne.

II. Sollen dazu, wo müglich, 10 andere Juden, die wenigstens das 13te Jahr und einen Tag ihres Alters erreichet, und unter denenselben ein Gelehrter, der einen Rabbi, oder auch nur einen Chasan in ihren Schulen abgiebt, gefordert werden, und dieser soll den Juden, so schweren soll, mit deutlichen und denen anwesenden Christen verständlichen Worten, wegen des zu schwerenden Eydes bedeuten, ihm solchen (welcher, damit ihn diejenigen Juden, so unser Teutsch nicht zu lesen vermögen, lesen können, auff Juden-Teutsch absonderlich gedruckt ist) in Judicio vorlesen, auf's kürtzeste erklären, und unter andern nach der im Schülchan Oroch befindlichen Anleitung verwarnen. Solte auch kein gelehrter Juden-Rabbi oder Chasan sich bey diesem Actu finden können, soll der vorbesagte Eyd doch vor Abschwerung desselben, dem schwerenden Juden zu verlesen gegeben werden.

P. 1087 d. ältern Ausg. III. Soll der schwerende Jude, wo müglich, in seinem Rock, Gürtel und Mantel im Gericht erscheinen, und zeigen, daß er Arba Canphoth mit Zizith anhabe, auch sein Thephillin, oder Gesetz-Riemen an die Stirn und lincken Arm legen.

IV. Soll dem schwerenden Juden zuforderst die geschriebene Thóra vorgeleget, und derselbe also angeredet werden:

Jude, ich weise dich auf deine Thóra, auf Arth und Weise, wie du unterrichtet und angewiesen bist, nicht der Meynung, die Gebräuche und Erklährungen deiner Schrifft-Gelehrten und Rabbinen zu billigen, sondern dein Gewissen nach deiner eigenen Erkäntniß zu rühren, und ich beschwere dich bey dem einigen wahren Gott Israelis, bey dem Lebendigen und Allmächtigen, der Himmel und Erden, und alles was darinn ist, und also auch dich erschaffen, und bey dessen heiligen Thóra und Gesetze, das er gab seinem Knechte Mosi auf dem Berge Sinai an die Kinder Israel, daß du wahrlich ansageſt: Ob dieses gegenwärtige Buch (welches inzwischen ein ander Jude biß zu der wircklichen Eydes-Leistung auf dem Arme behalten kan) ein wahres und kóscher rechtes und gültiges Sépher Thora, und eben dasselbige Sépher oder Buch sey, darauff ein Jude einen rechten wahren Eyd, an den, der solchen von ihm fordert, er sey Christ oder Jude, zu thun und abzustatten schuldig und verbunden sey.

Wann dann der Jude mit Ja antwortet, soll er ferner also angeredet werden:

Jude, ich bezeuge dir mit Wahrheit, daß wir Christen dienen und anbeten den einigen allmächtigen Gott Himmels und Erden, der alle Dinge und auch dich erschaffen hat, der da ist der Gott der Ertz-Väter, Abraham, Isaac und Jacobs, und daß wir ausser dem, welcher zu den Kindern Israel durch Mosen gesaget hat: Höre Israel! Gott, unser Gott ist ein einiger Gott, keinen andern Gott ehren und anbeten; Wir schweren auch bei eben demselben Gott,

zu welchen vorzeiten der Ertz-Vater Abraham, als er schweren wollen, seine Hände aufgehoben im 1. B. M. 14. C. 22. v.

Wir fordern auch von keinem Menschen, er sey wer er wolle, anders einen Eyd, als zu diesem Gott, welcher in seinem Gesetz befohlen: Du solt Gott deinen Gott fürchten, und du solt ihm dienen; und bey seinem Nahmen solt du schweren, im 5. B. Mosis im 4. Cap. im 13. vers.

Und abermal für Gott deinem Gott solt du dich fürchten, du solt ihm dienen, und bey seinem Nahmen solt du schweren, im 5. B. M. 10. C. im 20. v.

Das sage ich dir darum, und aus der Ursache, daß du nicht meinest, du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eydes, indem daß du aus Irrthum meinen mögtest, wir Christen wären óvedim avódo sóro, und beteten als Ungläubige, fremde Götter an, und daß da die Nesiim oder Hauptleute der Kinder Israel schuldig gewesen, was sie den Männern von Gibea gegen die vorhin erhaltene Göttliche Verordnung geschworen, zu halten, ob sie gleich fremden Göttern dieneten, du vielmehr solltest und müssest einen wahren und unbetrieglichen Eyd zu Ehren des allmächtigen Gottes, welchen wir anbeten, vor uns Christen schwehren und halten. P. 1088 d. ältern Ausg.

Darum Jude, frage ich dich, ob du das gläubest, daß ein Jude mechareph umgaddeph umchallel Haschschem, schmähet und schändet und entheiliget den Allerhöchsten Nahmen Gottes, indem, so er schweret einen falschen und unwahrhafften Eyd, und daß Gott denselben gewiß straffen und verfluchen wolle, krafft derer ersten von Asséres haddebórim oder Zehen Gebote, da er im andern B. Mosis C. 20. v. 7. saget: Du solt den Nahmen von Gott deinem Gott nicht umsonst schweren, denn Gott wird nicht ledig lassen, der seinen Nahmen falsch schweret. Und beym Zacharia C. 8. v. 16. 17. Ihr solt keine falsche Eyde lieb haben.

Denn bey Malachia Cap. 3. v. 5. Ich will seyn ein Gezeuge, der da eilet (zu bezahlen) an den der da falsch schweret ꝛc.

Ich frage dich ferner Jude, ob du gläubest, daß der Eyd Gott, nicht dem Menschen geschworen werde, und daß Gott die Wahrheit lieb habe, und von dir fordere, daß du die Wahrheit reden solst, und daß er dagegen verlieren mache, die da Lügen reden, und die Schalckhaffte verunwürdige, nach dem 5. Psalm v. 7. Und daß also diesen Eyd, den du jetzt schweren solst (wie einige vorgeben, daß ihr Juden in der irrigen Meinung stündet, daß nicht nur ein freywillig übernommen Gelübde, sondern auch alle die von euch geschworne Eyde, ja selbst diejenige, so euch Bésdin oder das Gerichte aufleget, euch an einem Tage, nemlich an eurem Jóm Kippur oder grossen Versöhnungs-Tage bey euch gebräuchliche Gebeth Col nidre (alle Gelübde) oder auch sonst durch einen Rabbinen oder drey gemeine Juden, erlassen werden könten) kein Mensch auf der Welt, er sey wer er wolle, dir solle und möge Mâttir seyn, oder auflösen und dich davon befreyen.

Ich frage dich weiter, ob du gläubest, daß es von niemand als von Gott komme, daß du Christlicher Obrigkeit unterworffen lebest, und daß du derselben unterthan seyn solltest und müssest, gleichwie vormahls deine Väter den Königen zu Babel auf Gottes Befehl unterthan

seyn muſten, und daß du also schuldig seyst, in allen Sachen welche nicht wider die heilige Thóra dir auferleget worden, (das hast du aber von Christlichen Obrigkeiten nicht zu befürch-
P. 1089 d. ältern Ausg. ten, weil dieselbe diese Thóra eben so hoch halten, als du und deine Glaubens-Genossen immer halten magst) vollenkommenen Gehorsahm zu leisten, und dasselbe, was sie von dir solchergestalt verlangen, zu vollenbringen.

Noch frage ich dich ferner, Jude, ob du demnach Gott als dem Gott der Wahrheit, die Ehre geben, und nach dem von dir jetzt abzuschwerenden Eyde, nichts als die reine lautere Wahrheit, ohne alle Falschheit und Betrieglichkeit, mit gutem Wohlbedacht, und nach deinem besten Wissen und Gewissen, über alles, worüber du wirst befraget werden, aussagen, auch keine andere Meinung, als dein Mund mit Worten aussprechen wird, in Gedancken haben wolleſt.

Wann der Jude alle vorgesetzte Fragen mit Ja beantwortet, so soll er sein Haupt bedecken, und das Haupt in sein Tallis oder Gesetz Umhang hüllen, auf den lincken Arm das gantze geschriebene und zusammen gerollete Pergamenen Gesetz-Buch oder Thóra nehmen, und auf dieses gantze Volumen der geschriebenen Thóra die rechte Hand legen, sein Angesicht gegen Morgen wenden, und folgenden ihm deutlich vorzulesenden Eyd mit vernehmlichen Worten schweren.

Ich N. oder was ich sonst für einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag (ein Sohn N.) (eine Tochter N) (Eheweib N.) schwere einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich erschaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich werde jetzo befraget werden, die rechte reine Warheit, ohne Falsch- und Unwarheit, Gefährde, Argelist und Verborglichkeit, keinem zu Liebe oder Leide aussagen, und das, wegen Gabe, Geschencke, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschafft, Feindschafft, Furcht, noch anders, das Menschen Sinne erdencken mögten, nicht lassen, ferner auch, daß ich keine Erkläh-rung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung von keinem Juden, noch andern Menschen begehren, bitten oder aufnehmen wolle, auch das Gebeth Col Nidre (alle Gelübde, welches wir am Abend vor Jóm Kippur dem Versöhnungs-Tage zu thun pflegen) mir nicht zu statten kommen, noch meine Sünden wegnehmen solle, wo ich mit diesem meinem Eyde einigen Menschen betriege, und ruffe ich dich an Adonâi, Elohim, dich einigen ewigen Gott, der du bist ein Gott über alle Götter, und Herr über alle Herren, ein Gott meiner Väter, Abraham, Isaac und Jacobs, so wahr ich dich als meinen Gott anbethe, und zu deiner heiligen Thóra und allen deinen Gebothen mich bekenne, daß du durch deinen herrlichen grossen Nahmen Adonâi, selbst bezeugest und bekräfftigest diesen meinen Eyd, und also helfe mir der wahre
P. 1090 d. ältern Ausg. Gott Adonâi. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht, oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrieglich- und Partheilichkeit darinn gebrauche, und also falsch schwere, so solle und müsse ich aller deiner Gnade auf ewig beraubet seyn, ich müsse seyn órur und ein Chérem verbannet und verfluchet, es müssen mich treffen alle die erschreckliche Straffen und Flüche, welche du denen Juden, wo sie freventlich gegen dich sündigen würden, auferleget hast, und meine Seele und Leib müssen keinen Theil haben an allen deinen Versprechungen, die du dei-

nem Volcke gethan hast, und ich müsse auch nicht Theil haben an dem Maschiach, noch an dem Olem habbò und der zukünfftigen Welt, ich müsse vor dir wahren Gott keine Hülffe haben in meinen Sachen und Nöhten, und du müssest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todes-Noht, ómen!

Dieses Amen oder ómen sollen denn alle anwesende Christen und Juden nachsprechen.

Wider das Fluchen absonderlich bey der Teich-Arbeit.

P. 1091 d. ältern Ausg.

Fügen hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir ob denen verschiedentlich eingebrachten Klagten höchst mißfällig vernehmen müssen, daß bey denen von Zeit zu Zeit vorfallenden Arbeiten und Reparationen an denen Teich und Dämmen, die üble und höchst-straffbahre Gewohnheit des Mißbrauches göttlichen Nahmens, Gotteslästerlichen Schwerens und Fluchens, entsetzlicher Verschwerung Leibes und der Seelen, nebst anderen, gegen die gute Sitten und Gottes Wort streitendes Betragen, eine gantze geraume Zeit her zum Scandalo und Aergerniß anderer besser gesinneter Leute eingerissen und überhand genommen, Wir aber einerseits diese Grund-böse Gewohnheit aus fast nichtes anders, als weilen über der dem I. Capittul der Policey-Ordnung und dessen 5. §. einverleibten und dergleichen ungezähmte Flucher und Gotteslästerer betreffenden Verordnung, nicht gehörig gehalten, oder die Ubertretere der Gebühr nach dafür angesehen und bestraffet werden, herzurühren verspühren, anderseits aber solchen Unwesen in keinerley Wege länger nachzusehen, um so weniger gemeynet seynd, als nicht allein solcher Mißbrauch des Nahmens Gottes, Schweren und Fluchen gegen die auch von der Natur eingeprägte Moralität und Sitten-Lehre, vielmehr aber gegen das geoffenbahrte Wort Gottes streitet, sondern auch und allermeist solche Ungeartete allerhand andere Leichtfertigkeiten betreibende Teich-Arbeiter Gott, dessen Beystand, Segen und Hülffe zu dergleichen höchst-importanten und gleichsam zur Vormauer vor das gantze Land dienendem Werck zurück und in einem Fluch gekehret wird, höchlich erzürnen, und bey denen ohne dem leyder! vorseyenden höchst calamitosen, und von seinen Straffen und Gerichten zeigenden Zeiten, so viel an ihnen, zu noch mehrer reitzen.

Als untersagen und verbieten Nahmens Ihr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Wir hiemit auf's ernstlichste und bey willkührlicher, auch dem Befinden nach Leibes-Straffe, allen und jeden dieser Hertzogthümer Unterthanen und Eingesessenen, absonderlich aber denen Teichern und Teich-Arbeitern all dergleichen unchristliches Schweren, Fluchen und Schelten, wie P. 1092 d. ältern Ausg. auch andere bey denen Teich-Arbeiten eingeschlichene böse, zu Beschimpfung deren vorbey-passirenden gereichende Handlungen und Reden, denen jedes Orths befindlichen Drosten, Grefen, Beamten, Richtern, Vögten, Teich-Richtern und Geschwornen, auch allen übrigen bei denen Teich-Wesen interessirten Bedienten, nicht weniger mit gleichem Ernst anbefehlende, daß sie auf jedesmahliges Vernehmen oder geschehene Denunciation solche Gottes-vergessene Flucher und Mißbraucher göttlichen Nahmens nicht allein alsofort und ohne einiges Ansehen oder Nachlaß zum Bruch-Register setzen, sondern auch gar, wann sie es zu grob gemachet, gleich in Ver-

hafft ziehen, und davon an allhiesige Königl. und Chur-Fürstl. Regierung berichten, damit sie vorhin angeführter massen gebührend dafür angesehen und bestraffet werden können, wie Wir dann insonderheit zu dem Ende dasjenige, was in vorhin alligirten I. Capitul der Policey-Ordnung und dessen 5. §. wegen Bestraffung derer Flucher enthalten anhero wörtlich wiederholet haben wollen. Und damit dieses zu männigliches Wissenschafft gelangen möge, solle dieses Patent in denen Elb- und Weser-Marschen von denen Cantzeln nach geendigter Predigt nicht allein deutlich verlesen, sondern auch an denen gewöhnlichen Orthen öffentlich affigiret werden. Wornach sich dann ein jeder zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat. Geben unterm Königl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 1. Febr. 1717.

Von Abschaffung des Staupen-Schlages und Schand-Pfahles.

P. 1094 d. ältern Ausg.

Wir GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Demnach die Erfahrung bishero ergeben, daß diejenige Delinquenten, deren Verbrechen, nach Anweisung der Hals-Gerichts-Ordnung Kaysers CAROLI V. auch sonsten befundenen Umständen nach, die Straffe des Staupenschlages, und derselben anklebende ewige Landes-Verweisung verwircket, durch Vollstreckung sothaniger Straffe nicht allein zur Besserung ihres Verhaltens nicht gebracht, sondern vielmehr veranlasset werden, an andern Orten, dahin sie sich nachhero begeben, wol annoch grössere und enormere Ubelthaten, als sie vorhin begangen, nemlich Strassen-Raub, Morden und dergleichen auszuüben, immassen sie durch den erlittenen Staupenschlag in den Stand gesetzet, daß sie aller ehrlichen Handthierung, um davon ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben, gantz ohnfähig seyn, dahero zu nichts anders als zu obbemeldte enorme crimina, da sie ihres Lebens Unterhalt haben wollen, zugreiffen sich gleichsam genöthiget sehen, dahingegen, wenn sie anstatt obbedeuteter Straffe des Staupenschlages ad operas publicas oder in ein Zuchthaus und zwar beydes in perpetuum, condemniret werden, das Publicum nicht nur wider alles Ubele, welches sonsten von ihnen zu befürchten ist, gesichert seyn kan, und die Delinquenten mit der Zeit ehender zur Besserung gebracht werden können, als wenn der Staupenschlag an ihnen exequiret wird, sondern es ist auch ohne dem leicht zu ermessen, daß solche Straffe der con-

P. 1095 d. ältern Ausg.

demnation ad operas publicas, oder des Zuchthauses, bey denen übelgesinneten mehr Nachdruck haben werde, um sie von denen Ubelthaten abzuschrecken, als die Straffe des Staupenschlages, indem nach erlittener dieser Straffe sie jedennoch die Freyheit behalten anderwärts obbedeuteter massen übels zu thun.

So verordnen wir in Krafft Unser Hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit hiemit, daß in Unsern Landen die Straffe des Staupenschlages, mit der anklebenden ewigen Landes-Verweisung, fernerhin nicht erkannt, sondern an deren statt diejenige Delinquenten, welche durch ihr Verbrechen, denen Gesetzen nach, obbedeutete Straffe des Staupenschlages verwircket, ad

operas publicas, oder zu dem Zuchthause und zwar beydes in perpetuum condemniret werden sollen;

Wir befehlen demnach allen Obrigkeiten, Drosten, Beamten, Grefen und andern Gerichts-Inhabern, wie auch Magistraten in denen Städten Unserer Hertzogthümer Bremen und Verden, denen die Judicatur über dergleichen Verbrechen, welche den Staupenschlag in denen Rechten mit sich führen, zustehet, hiemit ernstlich, daß dieselbe respective hinkünfftig sich nach dieser Verordnung in judicato achten, oder welche die Urtheile nicht selbst abfassen, sondern zu deren Einhohlung die Acta an auswärtige Rechtsgelahrte verschicken, diese Unserer Ordnung zur Nachricht des referentis extranei denen Actis mit beyfügen sollen. Daran geschiehet Unser Wille. Geben Stade, den 10. Martii 1718.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Regis et Electoris propr.

Joh. Friederich von Staffhorst. Albrecht Andr. von Ramdohr.

P. S. Weilen es auch mit dem sogenannten Schandpfahle auff gewisse Masse eine gleiche Bewandniß, als mit dem Staupenschlage hat, daß nemlich die Delinquenten, an welchen die Straffe des Schandpfahles vollenstrecket wird, dadurch zu allen ehrlichen Handthierungen, um damit ihren Lebens Unterhalt zu erwerben, ohnfähig gemachet werden; So verordnen Krafft dieses Wir auch hiemit, daß solche Straffe des Schandpfahls fernerhin in Unsern Landen gleichfals nicht erkannt, sondern an derer statt diejenige Delinquenten, welche ihrer begangenen Verbrechen halber die Straffe des Schandpfahls, denen gemeinen Rechten nach, verdienet haben, dem Befinden nach, ad operas auf eine, nach Proportion des Verbrechens, zu determiuirende Zeit, condemniret und vertheilet werden sollen.

Wornach sich dann die hohen Gerichte, nicht weniger Drosten, Beamten, Grefen und andere Gerichts-Inhabere, wie auch Magistraten in denen Städten Unserer Hertzogthümer Bremen und Verden, denen über diejenige Gebrechen, welche den Schandpfahl mit sich führen, zu judiciren zustehet, sich gleichfals zu achten haben; Was aber den sogenannten Straff-Pfahl betrifft, bleibet derselbe nach wie vor nicht allein beybehalten, sondern es soll auch derselbe an denen Orten, da dergleichen bishero nicht im Gebrauch gewesen, hinkünfftig angeordnet werden. Signatum Stade, den 10. Martii 1718. P. 1096 d. ältern Ausg.

(L. S.) Ad Mandat. Sereniss. Reg. et Elector propr.

Johann Friederich von Staffhorst. Albrecht Andreas von Ramdohr.

Von foro delicti.

P. 1098 d. ältern Ausg.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; Als Uns mißfällig vorkommen,

wasgestalt bishero die Bruchfällige zur Unter-Gerichtsbarkeit gehörige Sachen nicht in loco delicti, und von der Obrigkeit des Orts, in dessen Jurisdiction selbige begangen, wann der Delinquent daselbst nicht betreten worden, sondern sodann in loco Domicilii des Delinquenten, wann allda eine solche Sache, auch wohl nur von dem Delinquenten selbst zuerst angebracht wird, unter dem vorgeschützteten Jure praeventionis cognosciret und gestraffet werden wollen, darüber auch unter einigen Unserer Aemter, und denen mit Ober- oder Unter-Gerichten versehenen Städten und andern Oertern, viel disputirens und Streit vorfalle, indem der eine Theil sich auf die kundbahre Observantz steurete, daß es nemlich an denen meisten Aemtern und Gerichts-Orten in Unsern Chur-Landen und übrigen Teutschen Provinzien also beständig gehalten werde, daß die Delinquenten, so ein Bruchfällig Delictum verübet, von der Obrigkeit des Orts, allwo solches begangen, sie werden allda in flagranti betroffen, oder nicht, auf vorgegangene Requisition an die Obrigkeit, da derselbe wohnet, oder ad Forum, da die That geschehen, remittiret, und allda gestraffet würden, der ander Theil aber auf die praevention, und daß von langer Zeit es also hergebracht, daß ein solcher Delinquente, wenn in loco domicilii, eher, als in loco perpetrati delicti geklaget, des verübten Verbrechens halber in loco domicilii sodann gestraffet würde, sich gründete, wodurch dann, wenn in solchen Fällen nicht allezeit gleich und auf einerley Weise gesprochen werden solte, allerhand Inconvenientzien und Streit entstehen, ja gar viele Schlägereyen und dergleichen Delicta mehr, ja wohl gar wegen solcher Uneinigkeit ungestraffet hingehen, und zu gröbern Excessen Ursache
P. 1099 d. ältern Ausg. gegeben werden könne; Wir aber solchem länger nachzusehen nicht gemeynet; So haben Wir zu Abschneidung derer bishero darüber entstandenen Streitigkeiten selbige durch eigene Verordnung zu heben und eine durchgehende Gleichheit in Unsern Chur-Landen und übrigen Teutschen Provinzien einzuführen, der Nothdurfft erachtet.

Setzen demnach, ordnen, und wollen Krafft dieses, aus Königlicher und Churfürstlicher Landes-Hoheit, Macht und Gewalt, daß hinführo in vorgemeldten Bruchfälligen Delictis nicht das Forum Domicilii, noch Praeventionis, sondern allein das Forum der Obrigkeit in dessen Jurisdiction ein solches Delictum begangen, attendiret, und allda cognosciret, auch gestraffet, und zu dem Ende der Delinquente, auf beschehene gebührliche Requisition dahin remittiret werden solle. Weilen aber bey Bestraffung des unehelichen Beyschlaffes an verschiedenen Ortem Unserer Hertzogthümer Bremen und Verden etwas besonders hergebracht; Als wird solch Verbrechen von vorerwehnter Regul ausgenommen, und es der Bestraffung halber bey eines jeden Ortes beständig hergebrachter Gewohnheit und Praxi lediglich gelassen. Wornach sich dann alle und jede Obrigkeiten, Beamten und Befehlshabere inn- und ausserhalb denen Städten zu achten und demselben gemäß zu leben. Geben Stade, den 8. Januarii, 1725.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniss. Regis et Elector. propr.

Joh. Frid. von Stafforst. Engelb. Joh. von Bardenfleth.

Von der Oster-Fests-Rechnung.

P.1116 d. ältern Ausg.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Demnach man sich in der bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg, am 30. Januarii dieses Jahrs, wegen der Oster-Fest-Rechnung auf das nechstkommende 1724ste, auch 1744ste, 1778ste und 1798ste Jahre, gehaltenen Conferentz folgender massen vereiniget und beschlossen: Demnach bey der zu Ende des abgewichenen Seculi vorgewesenen Calender-Verbesserung, Vermöge eines bey dem Corpore Evangelicorum unterm (23. Sept.) 3. Octbr. 1699 einmüthig ausgefallenen Schlusses, beliebet worden, daß künfftighin die Oster-Fests-Rechnung weder nach dem im Julianischen Calender angenommenen Dionysianischen- vielweniger Gregorianischen Cyclo, sondern nach dem Calculo Astronomico (wie ehemals zu Zeiten des Concilii Nicaeni geschehen) gemacht werden solle, darnebenst nach Inhalt eines fernerweiten unterm (10.) 20. Januarii 1700 abgefaßten Conclusi allerseits Mathematici Evangelici angewiesen worden, wegen des unter den Astronomis noch obschwebenden Dissensus, welche Tabulae die aller zuverläßigste und accurateste seyen, die bißhero fast durchgehends gebrauchte Rudolphinische Tabulas Keplerі zum Calculo der Ephemeridum, und besonders zum Computo des Oster-Vollmonds, zu behalten, und nach derselben praeceptis ad Meridianum Uranoburgicum das tempus Aequinoctii verni, und dann den wahren Oster-Vollmond P. 1117 d. ältern Ausg. in Tag, Stunden und Minuten, zu berechnen; Und dann sich gezeiget, daß von Anfang dieses Seculi, bis auf jetztlauffendes 1723. Jahr inclusive, wegen Bestimmung des Oster-Fests sowohl nach der accuraten Astronomischen, als nach der Gregorianisch-Cyclischen Rechnung sich keine Differentz zugetragen; Hingegen nunmehr von der Königl. Preußischen Societät der Wissenschafften zu Berlin, auch von verschiedenen andern erfahrnen Evangelischen Mathematicis, die gleichlautende und glaubwürdige Anzeige geschehen, daß in bevorstehenden 1724. Jahre das Aequinoctium vernale nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 20sten Martii, und der nächst darauf folgende Vollmond auf den 8. April einfalle, welches der rechte Oster-Vollmond gemeldten 1724sten Jahrs wäre, müste also der 9. April, weil der vorhergehende 8. April ein Sonnabend seye, vor den rechten Oster-Tag gehalten werden; der Gregorianische Computus Cyclicus aber setzte das Plenilunium Paschale nach unrichtiger Rechnung auf den 9. April, und weil dieses ein Sonntag, das Oster-Fest auf den 16. April, also 8 Tag später hinaus; dergleichen Differentz sich auch in diesem lauffenden Seculo, Anno 1744, 1778 und 1798 darnebenst auch begeben werde, daß in denen jetzt bemeldeten zwey letzten Jahren, nemlich Anno 1778 und 1798 der Oster-Tag des Verbesserten Calenders mit den Ostern der Juden auf einen Tag, welches jedoch das Concilium Nicaenum sorgfältig vermieden wissen wollen, eintreffen werde: Als ist nach allen dabey vorgekommenen und reiflich erwogenen Umständen von Evangelischen Corporis wegen einmüthig vor gut befunden und geschlossen worden:

I. Daß man hinführo auf denen Eingangs berührten Conclusis des Corporis Evangelicorum fest zu bestehen, folglich

II. Allen im Heil. Römischen Reich befindlichen Evangelischen Calender-Schreibern, Druckern und Verlegern, zu bedeuten haben, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des Verbesserten Calenders fürohin bewenden lassen, vornemlich aber das im nächstfolgenden 1724. Jahre nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9ten Aprilis fallende Oster-Fest in der Columne des verbesserten Calenders auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs gantze Jahr hindurch einrichten, und III. In folgenden Jahren, es möge zwischen dem Verbesserten und Gregorianischen Calender sich eine Oster-Differentz zeigen oder nicht, jedesmal nach mehrberührten Calculo Astronomico die Ostern mit den darnach einzurichtenden beweglichen Festen dem Verbesserten Calender inseriren; auch
P. 1118 d. ältern Ausg.
IV. Wann, nach erfolgter genauer Erkundigung der Juden Ostern, sich befände, daß selbige mit den Ostern des Verbesserten Calenders auf einen Tag einfielen, wie zum Exempel Anno 1778 und 1798 sich begeben solle, und wann inzwischen keine andere richtigere, als die bisher gebrauchte Tabulae Rudolphinae, ausgefunden und von dem Corpore Evangelicorum approbiret würden, das Oster-Fest in solchen Fällen, um die Intention des Concilii Nicaeni hierinnen beyzubehalten, 8 Tage weiter hinaus setzen sollen.

V. Wäre dieser des Corporis Evangelicorum abgefaßter und denen Regulis Concilii Nicaeni gemässer Schluß in allen Evangelischen Reichs-Landen und Orten, wie es ehemals bey Verbesserung des Calenders Anno 1699 gehalten worden, am letzten Sonntag vor dem Advent des jetzlaufenden 1723sten Jahres von denen Cantzeln öffentlich zu verkündigen, und Oster-Feyer in dem künfftigen 1724sten und übrigen vorhin bemerckten Jahren darnach anzustellen.

So werden alle und jede in Unsern Chur-Fürstenthum und Teutschen Landen befindliche Calender-Schreibere, Druckere und Verlegere, hiemit bedeutet, daß sie es bey der bisher gebrauchten Form des Verbesserten Calenders fürohin bewenden lassen, vornemlich aber das im nächstfolgenden 1724. Jahre, nach dem accuraten Calculo Astronomico auf den 9. Aprilis fallende Oster-Fest in der Columne des Verbesserten Calenders, auf selben Tag ansetzen, und darnach alle übrige davon dependirende bewegliche Feste durchs gantze Jahr hindurch einrichten, auch sonst in allen Puncten dem Inhalt des vorstehenden Conclusi gebührend nachkommen sollen. Damit auch diese Verordnung zu jedermanns Notitz und Wissenschafft komme, so ist Unser Wille und Meynung, daß dieselbe an gewöhnlichen Orten affigiret werde. Signatum Herrnhausen den 20. Septembr. 1723.

(L. S.) GEORG, REX.

Hattorf.

P. 1123 d. ältern Ausg.

Wider das Jagen, Schiessen, Fischen und Krebsen.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Ob Wir zwar gegen das von Unser Militz, sowol Officiers als Gemeinen, in Unsern, Unserer Land-Sassen, Städten, und anderer privat-Leute

Gehöltzen, Feldern und Gehägen, ungebührlich, und zum Ruin der Wild-Bahnen unternommene Jagen und Schiessen, wie auch wegen der, in Unsern und Unserer Adelichen Gerichte Teichen Hege-Wassern zu deren Verödung verübte Fischereyen gewisse Verordnungen nach und nach ergehen lassen: Dennoch aber gantz mißfällig vernehmen, daß denenselben insgesamt der Gebühr gar nicht gelebet werde; So haben Wir, um solchen höchst-straffbahren Unternehmen, und darob entstehenden schädlichen Consequencen zu steuren, und selbige abzustellen, jetzt beregte Edicta hiemit zu erneuern, der Nothdurfft befunden: Und befehlen allen und jeden zu Unser Militz gehörigen Leuten (unsere Generals-Personen jedoch ausgenommen, als welchen Wir, so viel das Jagen betrifft, zu ihrer Ergetzung, auch sonst ein Feder oder anders klein Wild, ausser Unsern Gehägen zu fangen oder zu schiessen, vorhin schon gnädigst verstattet) Krafft dieses ernstlich, und wollen, daß sie von nun an in Unsern Gehägen und Wild-Bahnen, auch Unserer Land-Sassen und anderer privat-Leute Feldern und Gehöltzen, dafern es nicht mit ihrer Bewilligung geschiehet, alles Jagen, Hetzen, Kuhren, Schiessen und Nachstellen des Wildes, Wie auch in Unsern, und Unserer Land-Sassen, Städte, und anderer Privatorum Teiche und Hege-Wassern alles Fisch- und Krebsfangens, es sey mit Angeln, Körben, Garnen, oder auf andere Arthen, bey Vermeydung Unserer höchsten Ungnade, und unausbleiblicher scharffer Bestraffung, sich gäntzlich enthalten und äussern sollen: Gestalt dann Unsere Ober-Forst- und Jägermeistere, sodann Unsere Beamte, und zur Aufsicht der Teiche und Hege-Wasser Bestellete, wann jemand darwider betreten werden solte, demselben die Hunde todtschiessen, Gewehr, Jagd- und Fisch-Zeug wegnehmen zu lassen, auch da sonst dieselbe, nicht weniger die Beamte etwas, so dieser Unser-Verordnung zuwider, vernehmen würden, solches ungesäumt zu berichten, Unsere hohe und niedrige Officiers aber mit allen Ernst und Nachdruck dahin zu sehen haben, daß diesem Unseren Verboth gehorsamst nachgelebet und dasselbe allerdings beobachtet werde. Wir lassen indessen nebst dem, was wir Unsern Generals-Personen obangeführter massen wegen der Jagd gnädigst permittiret, ferner in Gnaden geschehen, daß die Commendanten in den Städten, welche die Jagd-Gerechtigkeit unstreitig hergebracht haben, da es mit der Städte guten Willen und Belieben geschiehet, in derselben District für ihre Persohn mit der Jagd sich divertiren mögen, so aber keinesweges auf die übrige Officiers aus denen Garnisonen zu extendiren, als welche sich dessen, und des Fisch- und Krebsfangens allerdings enthalten sollen. So viel Unsere Adeliche, und andere Land-Sassen, und Städte, welche die Jagd-Gerechtigkeit haben, betrifft, sollen dieselbe nicht schuldig seyn, zu leiden, daß jemand von Unser Militz, oder auch andere, die dessen nicht berechtiget, in ihren Districten, mit Jagen, Schiessen und dergleichen ihnen Eintrag zu thun, sich unternehmen: Gestalt sie denen, so darauf betreten werden möchten, solches auf alle Weise verwehren, auch benöthigten fals die Ihrigen zu solchem Ende aufbieten, und dergleichen unbefugten Eingriff abzukehren, Macht und Gewalt haben sollen. Es sollen auch Unsere Adeliche, und andere Land-Sassen und Städte an den Orten, wo Koppel-Jagten, mithin Wir Ober-Interessente, und die von Adel, Land-Sassen und Städte zu jagen nicht privative berechtiget seyn, vor sich selbst nicht befugt seyn, denen Officierern zu vergönnen, daß sie mit ihnen in ihren Revieren des Jagens sich bedienen, als wodurch den übrigen

P. 1124 d. ältern Ausg.

Interessenten an ihren Jagten Eintrag geschehen würde. Und weilen bey obangeführter Bewandniß die zu unser Militz gehörige, ausser den Generals-Personen, keiner Hunde von-
P. 1125 d. ältern Ausg. nöthen, noch dieselbe zu gebrauchen haben; so wird denenselben hiemit ernstlich und nachdrücklich untersaget, auch auf Reisen keine Hunde mit sich zu führen: Gestalt Unsere Beamte und Forst-Bediente befehliget seyn, aller Orten, wo sie bey den Officierern sowol als Gemeinen, Jagd- oder Wind-Hunde antreffen, dieselbe ihnen wegzunehmen, oder todt zu schiessen, auch da sie es in der Güte nicht bewerckstelligen könten, mittelst öffentlichen Glockenschlags und Auffboths der Unterthanen sie dazu mit Gewalt anzuhalten. Es sollen auch die Officiers von der Reuterey so wenig als Gemeine, wann sie aus ihren Quartieren nach andern Dörffern zu Fuß gehen, keinen Carabiner, Büchsen noch Flinten, (wie bißhero zu mercklichen Unterschleiff geschehen) sondern Degen tragen, oder widrigenfals gewärtigen, daß ihnen jenes Gewehr abgenommen und sie über das noch gebührend bestraffet werden. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Beschimpfung und Ungelegenheit zu hüten. Zu dessen Urkund soll dieses Patent alljährlich auf den Sonntag nach Petri Stuhlfeyer von den Cantzeln, in denen Garnisonen, und vor denen Regimentern und Compagnien, öffentlich abgelesen, und sonsten Kund gemacht und affigiret werden. Geben Stade, den 9ten Septembr. 1718.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Regis et Electoris proprium.

Johann Friderich von Staffhorst. Albrecht Andreas von Ramdohr.

Daß die Bauren zur Jagt nicht zu gebrauchen.

Demnach man nicht ohne Befremdung und Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten diejenige, so mit der Jagt-Gerechtigkeit in hiesigen Hertzogthümern versehen sind, sich nicht entblöden, solche indistincte durch allerhand Leute, es mögen selbige die Jagten verstehen oder nicht, exerciren, und das etwan benöthigte Wildpret durch ihre Meyer, Bauern, auch woll gar Küster und andere Leute ohne Unterscheid schiessen zu lassen; solches aber nicht allein bereits in der Anno 1692 emanirten Jagt-Ordnung, §. 8. mit nachfolgenden Worten: „Wie „dann imgleichen hiemit auch ernstlich und bey arbitrairer Straffe untersaget und verboten „seyn soll, daß niemand, der sonst zu jagen und zu schiessen berechtiget ist, solche Gerechtigkeit „durch seine Meyer exerciren solle:" ausdrücklich verboten ist, sondern auch diese Arth zu jagen nothwendig ein hauffen Excessus und Mißbräuchen mit sich führen, einfolglich mit der Zeit einen gäntzlichen Ruin derer Jagten nach sich ziehen muß; Dannenhero solchen fürzubenegen, und erwehnte Excess und Mißbräuche gäntzlichen abzustellen, man der ohnumgänglichen
P. 1126 d. ältern Ausg. Nothwendgkeit erachtet: Als befehlen Nahmens Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, Wir alles Ernstes hiemit, und wollen, daß kein Jagt-fähiger Guts-Herr, er seye, wer er wolle, hinführo seine Meyer, Bauern, weniger Küster oder andere Leute, ohne Unterscheid zum Jagen oder Schiessen ausschicken, sondern eintzig und

allein durch seine bestellete, und in seinem Brod oder Lohn habende Schützen und Bediente jagen oder schiessen zu lassen, befugt, und zwar dieselbe, zu Verhütung alles Unterschleiffs, und damit man sie, wem sie zugehören, wann sie von einem herrschafftlichen Jagt- und Forst-Bedienten angetroffen werden, kenne, und sie sich damit legitimiren können, mit seinem Passport oder andern Kennzeichen zu versehen, gehalten seyn solle, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenige Meyer, Bauern oder Schützen und andere, so sich hierwieder betreten lassen würden, und nicht entweder für eines oder andern, mit der Jagt berechtigten, Schützen, oder Jäger bekannt, oder durch Fürzeigung eines Scheins sich dazu legitimiren könten, beym Kopf genommen, und gefänglich an das nechste Amt gebracht, und dem Befinden nach, dieser ihrer Contravention halber, mit gebührender Straffe angesehen werden sollen. Solte sich auch jemand, der mit der Jagt gar nicht berechtiget, sich auf Jagen mit Hunden oder Gewehr betreten lassen, soll demselben das Gewehr sofort abgenommen, die Hunde todt geschossen, er selbst aber beym Kopff genommen und gefänglich anhero geliefert werden. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Uhrkundlich unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 7. Febr. 1720.

Daß die Bauren zur Jagt nicht zu gebrauchen.

Wir haben vernommen, wasmassen Land-Räthe und Ritterschafft Hertzogthums Bremen angesuchet, nachstehenden in dem Patente vom 7. Febr. 1720 befindlichen Passum: Daß kein Jagtfähiger Guts-Herr ꝛc. hinführo seine Meyer, Bauren, weniger Küster oder andere Leute ohne Unterscheid zum Jagen und Schiessen ausschicken, sondern eintzig und allein, durch seine bestellete und in seinem Brodt oder Lohn habende Schützen und Bediente jagen oder schiessen zu lassen, befugt seyn solle, dahin zu declariren:

Daß wann die Adeliche und andere Jagt-fähige Guts-Herren, die Jagten und das Wildschiessen nur nicht indistincté durch allerhand Leute oder durch ihre Meyere und Bauren promiscué und ohne Unterscheid, bald durch diesen, bald einen andern exerciren, es gnug sey, wenn sie aus ihren Meyern, Bauren und anderen Leuten, gewisse Jäger und Schützen bestellen, denenselben für das Jagen einen gewissen Lohn reichen, und wann sie für ihre Jäger und Schützen nicht genugsam bekandt, solche durch einen ausgestelleten Schein dazu legitimiren, nicht aber praecisé erfodert werde, daß sie noch über dem in des aussendenden Guts-Herrn Brodt und Kost stehen, und auf seinem Hofe sich aufhalten. P. 1127 d. ältern Ausg.

Wie Wir nun nicht finden, daß aus dem in angezogenem Passu befindlichen Worten, Brodt oder Lohn, geschlossen werden könne, es dürfften diejenigen Guts-Herren, welchen die Jagt-Gerechtigkeit competiret, keine andere Jäger oder Schützen aussenden, als die von ihnen beydes zugleich gelohnet und auff ihren Höffen beköstiget würden, angesehen, wenn es obigen Verstand hätte haben sollen, statt allegirter Worte, Brodt und Lohn, gesetzet werden müssen; Also halten Wir die gesuchte Declaration für überflüßig, und aus dem Patente selbst schon

klar zu seyn, daß es genugsahm, wann Jagtfähige Guts-Herren gewisse Jäger bestellen, und ihnen für das Jagen eine determinirte Belohnung reichen lassen. Wir verbleiben ꝛc.

Hannover den 15. Julii, 1728.

An die Regierung zu Stade.

Von Wolffs-Jagten.

Demnach man zu vernehmen hat, daß in hiesigen, höchster- oder Ihrer Königl. Majest. Hertzogthümern, hin- und wieder Wölffe sich angefunden, welche den Königl. Unterthanen an ihrem Vieh allbereits großen Schaden zugefüget, und daher, um solchen verderblichen Uebel, so wohl für jetzo allerforderſamſt abzuhelffen, als fürs künfftige zulänglich vorzubeugen, die höchste Nothdurfft und Angelegenheit erfordern will, zu Vertilg- und gäntzlicher Ausrottung solcher allgemein- und Land-schädlichen Thiere, allermöglichſt bald eine Wolffs-Jagt anzustellen und zu halten, wobey dann insonderheit auf die dazu benöthigte Wolffs-Garn, und übrige erforderliche Geräthschafft, und daß solche jeden Ohrts zur Hand und parat seyn möge, billig zu gedencken ist;

So wird zwar keinem der Königl. Beambten und Bedienten, denen disfals einige Vorsorge incumbiren kan, unbekand, oder auſſer Acht von ihnen gelaſſen seyn, was für eine Verordnung disfals, mittelſt öffentlichen Patents vom 22. August 1699 nach deutlicher Anzeige der in Anno 1711 wieder auffgelegten Policey-Ordnung, pag. 388 ergangen: Nachdemmahlen aber durch Göttliche Güte, hiesige Lande geraume Jahre her, mit diesem Ubel entweder gäntzlich verschonet und übersehen, oder doch dadurch gar wenig beschädiget worden, also zu vermuthen, oder zu besorgen, es möchte die Behuff der jetzo wiederum sehr nothwendigen Wolffs-Jagt erforderliche Geräthschafft, bey langjährig cessirtem Gebrauch abgängig und untüchtig
P. 1128 d. ältern Ausg. geworden seyn; und Wir dahero, zu Beforderung gemeinen Nutzens, zu nachgesetzter Verordnung Uns veranlaſſet finden müſſen;

Als ergehet Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, hiemit an alle und jede Beambte und Land-Bediente, denen disfals einige Vorsorge obliegen kan, hiemit der ernſtliche Befehl, daß sie nicht nur, wie viele Wolffs-Garn und Pfannen ihres Ohrts, und in welchem Stande befindlich, auch wie und bey weme solche bishero verwahrlich hingeleget und asserviret worden, genau untersuchen und befragen, sondern auch die etwanige darunter befindende Mängel, nach Vorschrifft und Anhandgebung vor-allegirten Patents vom 22. August 1722 forderſahmſt zu verbessern, und also, sothane Wolffs-Garn und Pfannen, ohne allen Zeit-Verluſt respectivè anzuschaffen und in tüchtig-brauchbahren Stand zu setzen, alleräuſſerſten Fleiſſes sich angelegen seyn lassen; gestalt dann von solchem allen, und wie dieſer Verordnung gelebet, ein jeder vorangedeuteter Beambten und Bedienten, innerhalb der nächſten 3 Wochen à Dato dieſes, seinen pflichtmäßigen Bericht an hiesige Königl. Regierung unausbleiblich, und bey willkührlicher,

dem Befinden nach zu dictirenden Straffe, zu erstatten hat, damit sodann wegen würcklich anzustellender Wolffs-Jagt und des Auffboths dazu erforderlicher Mannschafft die fernere Behörde ohne Anstand unverhinderlich, und mit Erreichung des bezielten gemeinen Nutzens geschehen könne. Als gleichfals demnächst, ausser den Wolffs-Garn und Pfannen, auch Tücher-Lappen zu der vorhabenden Wolffs-Jagt erfordert werden; So wird den Beamten und Land-Bedienten hiemit ebenmäßig eingebunden und nachdrücklich anbefohlen, von sothanen Tücher-Lappen ihres Ohrts die erforderliche Quantitaet anzuschaffen und nebst den Wolffs-Pfannen in vorräthiger unfehlbarer Bereitschafft zu halten, auch wie solches geschehen und beschaffen, an hiesige Königl. Regierung, innerhalb obgesetzten Termini zugleich mit zu berichten. Wornach jeder seines Ohrts sich zu achten. Geben Stade, unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, den 22. September 1724.

Wider das Heide-Brennen.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach man mit äußerstem Mißfallen vernehmen muß, daß gegen die in allhiesiger Policey- und Jagt-Ordnung enthaltene ernstliche Verbote, das unziemliche Heidebrennen in allhiesigen Hertzogthümern solchergestalt überhand genommen, und ohne einigen Scheu oder Furcht der darauff gesetzten Straffe betrieben werde, daß der Rauch von solchem Brand manchmal auf einer Stelle an vier, fünff und mehr Orten zugleich aufgehen gesehen werden könne, und dadurch nicht allein das Wild in denen Heiden und Mooren schändlich ruiniret, sondern auch denen Königlichen Forsten und Holtzungen durch das dahin serpirende Feuer ein grosser und fast unwiederbringlicher Schade verursachet, ja wohl gantze Dörffer dadurch in die Asche geleget werden; solchem ungebührlichen, vielen andern Inconvenientzien mehr unterworffenen Wesen aber ernstlichst zu steuren die höchste Nothwendigkeit erfordert: Als werden auf expresse derhalben erhaltenen allergnädigsten Befehl Nahmens Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, hiedurch alle und jede Unterthanen und Eingesessene, wie auch sonsten männiglich befehliget, bey nachgesetzter ohnausbleiblicher Straffe, ohne Vorwissen und Verordnung jeden Orts Obrigkeit, wie auch Beysetzn deren Forst-Bedienten, kein Feuer zu beregter Ansteck- und Abbrennung der Heide, noch in hohlen, dürren oder andern Bäumen und Stämmen, zu einiger Jahres-Zeit anzulegen, oder anlegen zu lassen, sich zu unternehmen, noch durch anderes unvorsichtliches Verfahren, als Taback-Rauchen und dergleichen zu veranlassen, inmassen dann das Taback-Rauchen in specie in denen Mooren hiemit gäntzlich, und bey ohnausbleiblicher schweren Straffe hiemit verboten, und eine jede Obrigkeit ernstlich befehliget wird, gegen die Contravenienten mit gehöriger Straffe ohnabläßig zu verfahren. P. 1129 d. ältern Ausg.

Dafern demnach ein Feuer in der Heide oder Holtz aufkommen würde, und dann allerdings zu vermuthen, daß jemand derer bey der Feld-Marck- oder Weide-Gerechtigkeit Interessirten davon Wissenschafft habe, oder es aus Boßheit der Hirten, oder wenigstens aus Nach-

läßigkeit der Weiber, anderer Domestiquen, oder beym Vieh befindlichen Jungens, wofür der Brot-Herr mit zu repondiren schuldig, entstanden; So sollen obermeldte gesamte Interessenten schuldig und gehalten seyn, den Thäter innerhalb kurtzer Frist auszumachen, und bis dahin nicht allein der Hut und Weide, auch aller sonst an dem Ort habenden Gerechtigkeit verlustig, sondern auch den daher entstandenen Schaden zu ersetzen, gehalten seyn, solchergestalt, daß, wann zu unrechter Zeit, und ohne erhaltene Verwilligung Heide angezündet würde, und die Straffe einer gantzen oder mehr Dorfschafften anzusetzen wäre, selbige für jeglichen Morgen von 120 Ruthen des abgebrannten Platzes einen Rthlr. zu bezahlen schuldig seyn; fals aber eine einzele Persohn dazu angegeben würde, so des Vermögens nicht wäre, nun benannte Straffe zu erlegen, selbige auf einige Jahre, auch wol dem Befinden nach, auf Lebens-Lang in die Karrre ad operas publicas oder nach dem Kalckberg gebracht, die ander aber, welche vornehmlich dem Feuer wehren können, und darunter ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, mit anderer ernstlichster und empfindlicher Straffe angesehen werden sollen. Gleich wie es aber andeme, daß ein und andern Orts zu Verbesserung der Weide das Heide-Brennen nicht gäntzlich abgestellet werden mag; So sollen die dabey Interessirte der Obrigkeit des Orts solches jedesmal zuvor anmelden, und diese mit Zuziehung derer Forst-Bedienten diese Gegend in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen schuldig und gehalten seyn, wann, wo und welchergestalt mit Ansteckung der Heide sicherlich zu verfahren, auch was für Anstalt zu machen, damit denen Holtzungen keine Gefahr daraus entstehe, oder durch gute Anordnung derselben sofort begegnet werden könne, immassen dann auch die Verwilligung zu dem Heide-Brennen ausser der Brut- und Setz-Zeit, als vom Monat Augusti biß an den April-Monat gesuchet und concediret, und denen Interessenten von denen Forst-Bedienten nach Befinden ein proportionirten Platz des Behufs aus- und angewiesen werden, diese aber bey dem Anzünden gegenwärtig seyn sollen, damit, wann der designirte Ort abgebrannt, das Feuer wieder ausgelöschet werden könne; wie dann auch insonderheit dieses Heide-Brennen benöhtigten Falß anders nicht, als bey gantz stiller Lufft, zu Vorkommung aller Desordre zu verstatten und vorzunehmen ist. Wornach sich alle, die es angehet, zu achten und für Schaden zu hüten haben. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll dieses Patent alljährlich auf dem Lande den Sonntag vor Fastnacht von denen Cantzeln verlesen, und sonst gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Geben unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel, Stade den 1. Decbr. 1724.

P. 1130 d. ältern Ausg.

P. 1133 d. ältern Ausg.

Von der Setz- und Brüt-Zeit.

Nachdemmahlen Wir mißfällig erfahren, welchergestalt in diesen Hertzogthümern Bremen und Verden, bey der Jagd die Unordnung fürgehe, daß in Haltung der Setz- und Brüt-Zeit oder sogenannter Grose die mehrsten nach der Holtz- und Jagd-Ordnung de anno 1692 sich richter [illegible] Jacobi das Jagen nicht ohne Nachtheil ihrer Mitbereatioten, und der Wild-

Bahn selbst, anfangen, da doch desfalls in denen jüngeren unterm 11. Decembr. 1705 und 29. Januar 1709 publicirten Patenten, anderweitiger Terminus auf den 10. August anberahmet, und folglich in so ferne vorangeregter Holtz- und Jagd-Ordnung derogiret worden; Und Wir daher der Nothdurfft befinden, darunter gewisse Terminos zu erneueren und fest zu setzen. Als ordnen und befehlen Nahmens ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchlaucht Unsers allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, Wir hiemit, daß nach Maaßgebung derer vor berührten Patente de annis 1705 und 1709 die Grose bis auf den 10. Augusti dauren soll: Was aber den Anfangs-Termin anlanget, so ist selbiger zwar daselbst auf den Sonntag Judica gestellet, weil aber dieser sich zuweilen um einige Wochen zu versetzen pfleget, als wird hiemit der in der Holtz- und Jagd-Ordnung de anno 1692 dazu berahmet gewesene Tag Mariae Verkündigung hiewiederum angesetzet: Dergestalt daß von Publicirung dieses Patents an, die Grose vom Tage Mariae Verkündigung bis zum 10. Augusti unverbrüchig soll gehalten werden, als wodurch nicht nur das junge Wild desto besser gehäget und mithin die Wild-Bahn conserviret, sondern auch das Korn im Felde desto mehr geschonet wird. Wer demnach in dieser Zeit der Grose sich ermüthiget zu jagen, soll, wann er sonst dessen befugt ist, für einen Hasen in 3 Rthlr., für ein Rehe in 10 Rthlr., für einen Hirsch in 24 Rthlr., für eine Berg-Henne in 2 Rthlr., und für ein Rebhuhn in anderthalb Rthlr. Straffe verfallen seyn. Fals er aber zu jagen gar nicht befugt ist, soll sothane Straffe doppelt erleget, oder wenn es ein Bauer, selbiger zum Musquetier gemachet, und bey wiederholetem Verbrechen die Straffe allemahl verhöhet, oder nach Befinden mit schwerer Leibes-Straffe geschärffet werden. Im übrigen bleiben vorangeregte Verordnungen in ihrem vigore. Wornach sich ein jeder zu achten und für Straffe zu hüten hat. Gestalt dann damit niemand mit der Unwissenheit sich entschüldigen könne, dieses Patent nicht nur gewöhnlicher Orten öffentlich soll angeschlagen, sondern auch alle Jahr am nechsten Sonntage vor Mariae Verkündigung von den Cantzeln abgelesen werden. Geben Stade unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, den 20. Septbr. 1726. P. 1134 d. ältern Ausg.

Wider die Holtz-Dieberey.

Wir GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalt in Unsern Hertzogthümern Bremen und Vehrden die Holtz-Dieberey, auch ohngebührliche Verhauung der Höltzungen ohngeachtet der vorhin dagegen ergangenen Edicten und Verordnungen, nicht nur beständig im Schwange gehe, sondern auch die Oberhand fast dergestalt gewinnen will, daß, falls diesem Unwesen nicht mit mehrern Nachdruck, als bisher geschehen, gesteuret werden solte, der unvermeidliche und irreparable Ruin der mehresten Forsten und Höltzungen darob zu befürchten; Und dann die Unsern sämmtlichen

Forst-Bedienten auf dergleichen Entwendere und Verhauere des Holtzes zu tragen anbefohlne Aufsicht, zumahl wegen der Situation und Weitläufftigkeiten vieler Forsten, dergestalten nicht hinreichig seyn kan, daß nicht die mehresten mit dem Holtze ihnen entwischen, und über die Seite kommen, vornehmlich aber damit nach denen nechst gelegenen Städten zum Verkauf gelangen solten; Wir aber solcher Landes-verderblichen Unordnung also nicht nachzusehen, sondern vielmehr derselben nach Nothdurfft zu begegnen ernstlich gemeinet seyn:

P. 1135 d. ältern Ausg. Als wiederholen und bestättigen Wir nicht nur die vorhin dagegen ausgelassene Poenal- und andere Verordnungen, sondern setzen, ordnen und wollen auch überdem hiemit, und in Krafft dieses, daß hinführo, nach Publicirung gegenwärtigen Edicts, kein Eichen- Büchen- Tannen- oder anderes, es mag Bau- und Nutz- oder Brand- Kluft- und Poll-Holtz seyn, nur allein Ellern und Bircken ausgenommen, so wenig ausser Land und an frembde Oerter, als innerhalb Landes nach denen Städten zu Marckte gebracht, und dahin verfahren werden soll, wann nicht der Fuhrmann darüber ein Attestat. worin das Bau- oder Nutz-Holtz nach Stück- oder Fuß- das Brennholtz aber nach Fuder-Zahl exprimiret, von seinem Guts-Herrn, aus dessen Höltzung das Holtz gefället worden, es sey solches eins Unserer Aemter, oder einer von Adel, oder ein anderer Privatus, vorzeigen, und an die zu solchem Ende vor denen Städten zu bestellende Aufseher abgeben kan, welche Attestata von diesen Aufsehern angenommen, und, wenn sie vorher, was vor Holtz darauf würcklich passiret ist, darunter eigenhändig verzeichnet, von ihnen, zur Verhütung sonst besorglichen Unterschleiffs, und Wiederholung der Fuhren, aufgehoben, und demnechst erforderlichen Falls zur Controlle mit dienen sollen. Von Kohlen muß gleichfalls dergleichen Paß, und zwar in Specie auf Kohlen und nicht auf Holtz, woraus diese allererst gebrant werden sollen, lautend, abgegeben werden, und wann im Gegentheil jemand ohne solchen Schein ertappet wird, soll das geladene Holtz, oder die Kohlen nicht nur verfallen seyn, und demselben abgenommen, sondern er noch überdem gehörigen Orts denunciiret, und demnechst als ein Holtz-Dieb zur gewöhnlichen Straffe gezogen werden. Es sollen aber obgemeldte Guts-Herrn ihren Guts-Leuten mit solchen Attestatis, in denen Fällen, wo sie solche mit Befugniß erfordern, ohne alles Entgelt und ohne den geringsten Auffenthalt jedesmahl an Hand zu gehen willig und schuldig seyn.

Als auch aus Unserm Hertzogthum Zelle zum öfftern Krum- Bau- und Brenn-Holtz in Unsere Hertzogthümer Bremen und Verden gebracht, und zum Einschiffen an der Elbe und dem Aller-Flusse abgeladen wird; Und dann zu befürchten, daß darunter viel einheimisches Holtz mit durchschleichen, und also mercklicher Unterschleiff dabey vorgehen könte: So sollen nicht weniger diese auswärtige Fuhr-Leute dahin angehalten werden, daß sie wegen solchen einzuschiffenden Holtzes sich gleichfals mit einem auf obige Weise respective nach Fuß- und Fuder-Zahl eingerichteten Attestato versehen, und solches an die bestellete Aufseher abgeben.

P. 1136 d. ältern Ausg. Und damit Unsere Allergnädigste Intention, der bishero im Schwange gegangenen Holtz-Dieberey Einhalt zu thun, desto vollkommener erreichet werde: So befehlen Wir nicht nur sämmtlichen Unsern Amts- und Forst-Bedienten, so zur Bereit- und Begehung der Forsten und Höltzungen, mithin auf die Holtz-Diebe, und diejenige, so die Höltzungen verbothener Weise

verhauen und beschädigen, genaue Acht zu haben, bestellet seyn, nicht nur solche ihre Schuldigkeit nach wie vor fleißig zu verrichten, sondern auch denen verdächtigen Spuhren und Holtz-Fuhren aller Ends, biß sie solche genugsam entdecket, ohngescheuet nachzufolgen, woran selbige durch niemanden, er sey wer er wolle, gehindert werden, sondern ein jeglicher, ihnen solches zu verstatten, auch die Obrigkeit jedweden Orths ihnen bey solcher Nachspührung allenfalls Schutz zu leisten, und dazu alle Facilität und Beförderung zu verschaffen, schuldig seyn soll.

Damit übrigens dieses zu eines jedweden Kentniß gelange, und sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist hiemit Unser Gnädigster Befehl, daß diese Verordnung in denen Städten an gehörigen Orthen öffentlich angeschlagen, auf dem Lande aber jedes Orths an einem Sonntage, nach verrichteten Gottesdienste, der Gemeinde vorgelesen werden soll. Uhrkundlich Unsers vorgedruckten Königl. und Chur-Fürstl. Geheimten Cantzley-Insiegels. Geben Hannover den 22. Junii, Anno 1720.

(L. S.) GEORG, REX.

Wie das Holtz in gemeinschafftlichen Höltzungen zu fällen.

Fügen hiemit zu wissen, obwol es den gemeinen Rechten gemäß ist, auch mit der Holtz-Ordnung übereinkommt, daß der Hieb, in gemeinschafftlichen Höltzungen, promiscuè oder eigenes Gefallens, ohne des daran mit theilhabenden vorherige Communication und Vorwissen, einseitig nicht geschehen solle, daß man dennoch in Erfahrung gelanget, wie es an Gelebung solcher guten Verfügniß so weit fehle, daß vielmehr sehr dagegen gehandelt und manches gemeinsames Gehöltze unmäßlich angegriffen werde, über das die, bey sothaner Excedirung, verbleibende Ungewißheit, wer Holtz befugter Weise gefället habe; oder nicht, denen die nicht einmahl Interessenten der Holtzung seynd, und nicht Scheu tragen, die entwendende Hand daran zu schlagen, und Holtz-Diebereyen zu verüben, Gelegenheit suggeriret, das Holtz-Stehlen, sonder Hinterlassung einer sicheren Spuhr, zu verrichten, und zu verheelen. Wann aber die, für die Conservation der Gehöltze tragende Sorgfalt nicht leidet, dem Unwesen den ferneren Fortgang zu gestatten, aus welchem, jener schädlichen Schmählerung ja endliche Verödung erfolgen dürffte. P. 1137 d. ältern Ausg.

So constituiren, Nahmens Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs Churfürsten und Herrn, Wir, nach gepflogener Communication mit Löbl. Ständen, mittelst dieses, daß kein Baum, in gemeinschafftlichen Höltzungen, hinfort möge gefället werden, wann nicht zuvor der Stamm mit dem Wald-Hammer desjenigen Interessenten, der ihn anweisen lassen, mercklich bezeichnet worden, damit, bey Nachsehung der Stämme, die erlaubte oder unerlaubete Holtz-Fällung daraus zu erkennen sey. Wie nun das Hammer-Zeichen ein Merckmahl des juris lignandi mit sich führet; So gebieten Wir auch alles Ernstes und, nach Befinden, bey Geld, oder Leibes-Straffe, daß keiner sich unterstehe, dasselbe abzuhauen oder den Stamm, in dem ersten Jahre nach der Fällung, gar auszugraben. Und auf

das gegenwärtige Satzung zur Wissenschafft männiglich gelange, ist sie, von den Cantzeln, nach geendigter Predigt, zu verlesen, auch gewöhnlicher Orten zu affigiren. Wornach jeder sich zu achten hat. Geben unterm Königl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 8. Aprilis, 1726.

Wie die Häfter-Zettel zu ertheilen.

Wie Uns angezeiget worden, daß die Ertheilung der Häfter-Zettuln, mit welchen die jungen angehenden Haus-Wirthe in erwehnten Hertzogthümern, bevor sie in den Ehestand treten, beweisen, die nach der Holtz-Ordnung §. 7 erforderte Anzahl zum Wachsthum gediehener Häfter gepflantzet zu haben, nicht durchgehends gleich, auf einerley Weise, in hiesigen Landen, geschähe; indem einerwärts sie auf gestempeltes, anderwärts auf ungestempeltes Papier geschrieben, an einigen Orten, für die, und zwar hohe, Gebühr, anderswo unentgeltlich ausgefertiget würden: So hat man es, guter Ordnung gemäß zu seyn, befunden, gewisse Verfügung deshalben, zur Normae zu stellen. Namens Ihr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Königs Churfürsten und Herrn, constituiren und befehlen demnach Wir hiedurch, daß Magistratus und andere Judices loci die attestata der gepflantzeten jungen Bäume, ohne welches Gezeugniß, die jungen Hauswirthe priesterlich nicht zu copuliren seynd, hinfort auf ungestempeltes Papier schreiben, und ohne einiges Entgelt, umsonst ausreichen; mit nichten aber
P. 1138 d. ältern Ausg. etwas dafür, welches, weil es auf die Vermehrung der Holtzungen, folglich ad usum publicum abzielet, als ein officiale anzusehen ist, praetendiren; oder nehmen; eben wenig auch die Unter-Amts-Bedienten ichtwas, für die Beschauung der gepflantzeten Häfter, fodern; oder empfangen sollen; es wäre denn daß ein Unter-Bedienter weiter, als eine Meile von der Obrigkeit Wohnung ab, um die Häfter-Besichtigung, zu gehen hätte. Welchen Falles selbiger vier Schilling, für eine jede Meile, die er weiter gehet, von dem Pflantzer bekommt. Zu desto mehrer Kundwerdung dieses Edicts, ist es von den Cantzeln zu publiciren, und gehöriger Orten anzuschlagen. Signatum Stade, den 29. Julii 1729.

P. 1291 d. ältern Ausg.

Von Einflüssen der Invaliden-Cassa.

Von Gottes Gnaden, Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürst. Demnach wegen der bey Unseren Trouppen sich einige Jahre her häuffenden preßhafften und zu dienen incapable gewordenen Leuten, die zu deren Unterhalt destinirte fonds und Anstalten nicht mehr zureichen wollen, und dannenhero nöthig seyn will, bey noch anhaltender Vermehrung sothaner Invaliden auf anderweite Mittel bedacht zu seyn, wodurch der Hospital-Casse ein Mehrers zufliessen, mithin die so heilsahmlich gemachte Verfassung, und dero Behueff allbereits gesammlete Capitalia in ihrer Consistentz erhalten

werden können; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß zu obigem Ende gedachter Invaliden-Casse annoch folgendes hinkünfftig zugewendet werden soll, als

I. Diejenige Erbschafften und Anfälle, deren Wir Uns entweder gäntzlich oder zum theil Jure Albinagii oder Detractus anzumassen haben, oder welche auch sonsten Unserem Fisco heimfallen möchten.

II. Die Helffte von denen bey Unseren Regierungen, Cantzelleyen, Hoff-Gerichten, Rent-Cammer, Policey- und Lehn-Wesen vorfallende, und immediate in der Cammer-Rechnung fliessenden und allda zu berechnenden Straffen, allermassen solches Unsers in Gott-ruhenden Herrn Vettern, Hertzogen Georg Wilhelms Lbd. bereits verordnet haben.

III. Die Revenüen des ersten Jahrs von denen vacanten Lehnen, so entweder den Expectivirten, oder anderen wiederum aufs neue von Uns conferiret werden.

IV. Einen Monaht Gages bey allen Civil- und Militair-Promotionen, sowohl der Generalen, als Staabs-Artillerie, und anderer Officirer, exclusive der Unter-Officirer.

V. Wann Wir einige von Unseren jetziger Zeit stehenden Regimentern demnechst etwa abdancken solten, sollen die bey selbigen en Avance befindliche Lehnungen bey die Invaliden-Casse genommen, und deren Einkünffte damit vermehret werden.

VI. Als auch etwa ein- oder ander Invalide bey geringen Civil-Bedienungen unter zu bringen seyn möchte; So ist Unser gnädigster Wille, daß sobald sich einige Invaliden anfinden solten, welche annoch zu gebrauchen stehen, Unsere Chur-Fürstl. Krieges-Cantzelley denen Collegiis, wovon dergleichen geringe Bedienungen zu vergeben, als Unserer Churfürstl. Geheimbten Rath-Stuben und Unserer Churfürstl. Cammer schrifftliche Nachricht ertheile, gestalt dann das Collegium, für welches die Sache gehöret, bey eräugenden Vacantzen, ob unter denen Invaliden jemand befindlich, welcher zu Widersetzung der vacanten Bedienung capable ermeßigen, und wann sich ein geschicktes Subjectum darunter finde, derselbe mit erledigter Charge versehen werden soll. P. 1292 b, ältern Ausg.

VII. Soll das 1. pro Cent, welches zum Wechsel-Benefice, vor die von Holland nacher Braband übermachende Gelder, vor Unsere auf Engel- und Holländischer Paye stehende Trouppen bisher bezahlet, und in Unseren Casse-Rechnungen zur Einnahme gebracht worden, vom 18. Junii 1709 an der Invaliden-Casse zu gute und daselbst in Einnahme kommen.

Wie nun dieses Unser gnädigster Wille und Meynung ist, also befehlen Wir allen Unseren Collegiis, darüber fest und ohne abbrüchlich zu halten, und die Fiscales oder Cancellisten, welche die fallende Straff-Gelder einnehmen und berechnen, dahin anzuweisen, daß sie Unserem Commiasario, Meyern, oder wem Wir sonsten demnechst die Hospital-Rechnungen zu führen auftragen werden, alle Quartale eine richtige Designation über die in jedem Collegio dictirte Straffen unter ihrer Hand und Unterschrifft ausliefern, damit solche Einnahme dadurch gebührend beleget, und justificiret werden könne. Wornach sich männlich zu achten.

Hannover, den 13. Decembr. 1709.

(L. S.) Georg Ludewig, Chur-Fürst.

P. 1292 d. ältern Ausg.

Daß von Besoldungen der zwölffte Theil zu kürtzen.

Es ist euch annoch genugsam erinnerlich, was letzthin, unterm 22ten Passato wegen jährlich einzusendender Designation an Königl. und Chur-Fürstl. Kriegs-Cantzelley nach Hannover von denen neu-bestellt- und angenommenen Amts-Forst- und Unter-Amts-Bedienten, so einiges Salarium an Gelde genieſſen, damit ſie von denen erſt-jährigen Bedienungs-Beſoldungen, Zulagen und Deputaten, ſo mit Gelde bezahlet werden, Duodecimam an die Invaliden-Cassam entrichten können, euch rescribiret, und ſowohl vor das perflossene 1716te, als in der Folge hiernach alle Jahr zu observiren anbefohlen worden.

P. 1293 d. ältern Ausg.

Wann nun nachher einiger Zweifel ſich aufgegeben, ob die Contributions-Einnehmer, wie auch andere Beamte und Bediente, ſo ihr Salarium nicht immediate aus Ihrer Königl. Majeſt. und Chur-Fürſtl. Durchl. Cassa oder dero Rent-Cammer, ſondern vom Lande empfangen, ebenmäßig den 12ten Theil ihres erſt-jährigen Salarii zu vorgedachter Invaliden-Cassa hergeben ſollen, und dann vor wohlgedachter Königl. und Chur-Fürſtl. Kriegs-Cantzelley, ſich darüber dahin zu expliciren, beliebet, daß, weilen dergleichen Beamte- und Bediente keine private, ſondern publique Bedienungen, gleich andern Königl. und Chur-Fürſtlichen Bedienten haben, und ſowohl als dieſe in Ihr. Königl. Majeſt. und Chur-Fürſtl. Durchlaucht Eyd und Pflichten ſtehen, über deme auch unter denen Bedienten, der in denen übrigen Ihrer Königl. Majeſt. Chur-Landen eingeführten Usance, und dem deshalber publicirten Reglement, vom 13ten Decbr. 1709 nach, welche ihr Salarium aus der Königl. und Chur-Fürſtl. Cassa, oder aus der Rente-Cammer, oder einem jedem anderm Fundo empfangen, keine distinction noch Unterſcheid gemachet ſey, alle Bediente, den Clerum ausgenommen, indistincte dieſer erſt-jährigen Abgifft an die Invaliden-Cassam unterworffen ſeyn müſſen.

Als habet ihr euch hiernach in allen ſo wohl pro Praeterito als Futuro, und was die Einſendung des euch allbereits unter anfangs-erwehnten Dato zugefertigten formulars vom alljährlich an Königl. und Chur-Fürſtl. Kriegs-Cantzelley einzuſendenden Attestato, von denen unter denen Subaltern-Bedienten etwa vorfallenden Veränderungen betrifft, zu achten, und ſelbigen alſo gehorſamlich nachzukommen. Wir ſeyn euch zu freundlichen ꝛc. Geben Stade, den 11. Januar 1717.

P. 1300 d. ältern Ausg.

Wieder Beſchlagung der Militair-Perſohnen-Gage.

Wir GEORG von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Chur-Fürſt ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen: Demnach die Gewohnheit bisher geweſen, daß Unſeren Officierern und anderen Militair-Perſohnen, wann ſie denen

P. 1301 d. ältern Ausg.

Kramern, Wirthen und anderen Leuten etwas ſchuldig worden, die Beſoldung bey der Kriegs-Casse entweder in Beſchlag genommen, oder gar ein gewiſſes, zu Befriedigung derer Credito-

ren, davon monahtlich oder quartaliter decourtiret worden; Unser Dienst aber darunter leidet, wann solcher gestalt die Subsistentz denen Bedienten beenget oder benommen wird:

Als ordnen und wollen Wir hiemit, haben es auch bey Unserem Kriegs-Gericht sowohl, als der Zahl-Casse bereits kund machen lassen, daß von nun an kein Arrest oder Execution auf Unserer Officiers und anderer Militair-Personen-Besoldungen, ohne Unseren Special-Befehl verhenget werden solle, weil sie von der Besoldung leben, und diejenige, welche ihnen ohne vorhernehmende gnugsahme Sicherheit mehr creditiren, als sie bezahlen können, solches sich selbst imputiren, und wegen ihrer Befriedigung an dasjenige vornehmlich halten müssen, was gedachte Unsere Officiers und andere Militair-Bediente, ausser ihrer Besoldung, sonst in bonis haben.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Notitz komme, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ist selbige gewöhnlicher Ohrten überall in Unserem Chur-Fürstenthum und Landen öffentlich anzuschlagen, auch von denen Cantzeln jährlich zu verlesen. Geschehen zu Herrnhausen den 23. Aug. 1723.

(L. S.) GEORG REX.

Hattorf.

Nachdemmahlen Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Majest. allergnädigster Wille und Befehl ist, daß vorstehender Dero höchsten Verordnung auch in allhiesigen Hertzogthümern nachgelebet, und selbige zu jedermanns Notice gebracht werde; Als werden Nahmens Deroselben alle und jede auf dem Lande und in denen Städten, welche von wegen Ihro Königl. Majest. zu gebieten und zu verbieten haben, wie auch alle Superintendenten und Pastores hierdurch befehliget, diese allergnädigste Verordnung nicht allein alljährlich von den Cantzeln ablesen, sondern auch an gewöhnlichen publiquen Orthen affigiren, und zu jedermanns Wissenschafft bringen zu lassen. Wornach sich dieselbe samt und sonders zu achten. Geben unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel. Stade den 26. Januarii 1724.

Daß die Soldaten-Ehe-Pacten ohne Consens des Chefs nicht zu confirmiren.

P. 1317 d. ältern Ausg.

Es ist euch vielleicht nicht unbekandt, was massen Ihr. Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, für einiger Zeit die Verordnung ergehen lassen, daß kein Soldat von Dero Trouppen ohne Consens des vorgesetzten Chefs vom Regiment bey Straffe des Karrenschiebens sich zu verehelichen unterstehen solle.

Als Wir nun vernehmen, daß bishero vielfältig dagegen gehandelt worden, theils Beamte, Magistrate und Gerichts-Herren auch wol gar der Soldaten Ehe-Pacta confirmiret, ehe und bevor dieselbe ihres Chefs vom Regiment Consens zur Heyrath erhalten; So begehren Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiemit, Ihr wollet Euch

Eures Ortes dessen enthalten, und wann ein Reuter, Dragoner oder Soldate, bey Euch sich meldet, und in Eure sich verehelichen zu wollen vorgiebet, den Consens des Chefs vom Regiment aber nicht zu produciren vermag, davon jedesmahl zur Krieges-Cantzelley berichten, und seine Ehe-Pacta ehender nicht bestättigen, bis Euch nach vorgeflogener Communication mit der commandirenden Generalität deshalber aus der Krieges-Cantzelley Bedeutung zukommen wird; Wornach sich zu achten, und Wir ꝛc. geneigt, Stade den 8. April 1720.

F. 1319 d. ältern Ausg.

Von vertauschten Lehnen.

GEORG, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Demnach Wir vor einiger Zeit mit des Königs von Preussen Majestät einen gewissen Tractat geschlossen, mittelst dessen Uns das Dominium Directum über alle in Unseren Chur-Fürstenthum und zugehörigen Teutschen Provincien belegene, und von dem Fürstenthum Minden, Halberstadt und übrigen Chur-Brandenburgischen Landen relevirende Lehne cediret, und überlassen worden: und Wir dann nöthig finden, solches besagten in Unseren Landen angesessenen Vasallis mittelst diesen offenen Patents kund zu machen; Als wird hiemit allen und jeden vormahls Königl. Preußischen, nunmehro aber Unseren Lehn-Leuten, ernstlich befohlen, daß sie erwehnte in Unseren Landen belegene, und Uns nunmehro

P. 1320 d. ältern Ausg.

übertragene Lehn-Stücke künfftig bey denen Königl. Preußischen Regierungen und Lehn-Höfen nicht weiter recognosciren, noch einige Praestanda, oder Abgifften dahin abstatten, sondern sich deßfalls einzig und allein an Unsere Lehn-Cammer zu Hannover hinführo halten, und wegen der allda zu suchenden Belehnung, sowohl als derer abzuleistenden Dienste und Praestandorum, auch anderer vorfallenden Angelegenheiten halber Bedeutung gewärtigen sollen. Zu mehrerer Urkunde ist dieses gewöhnlicher Orten öffentlich anzuschlagen, und von denen Cantzeln zu verlesen. Stade, den 6. Martii 1719.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi Regis et Electoris propr.

Joh. Friederich von Staffhorst. Albrecht Andr. von Ramdohr.

Von Lieferung der Sperlings- Fincken- und Krähen-Köpffe.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, gleich wie jedermänniglich bekant seyn wird, von was schädlicher Art Vögeln die Sperlinge, Fincken, Krähen, Geyer, Habichte, nebst andern dergleichen Raub-Vögeln seyn, und wie durch dieselbe an der Saat, Korn und andern Früchten, sowol als jungen Geflügel an Rephünern, Tauben und dergleichen ein gar mercklicher Schade geschehe,

also auch die Nothwendigkeit erfordern wolle, auf Mittel und Wege bedacht zu seyn, daß die allzu grosse Vermehrung dieser unnütz- und verderblichen Vögel, so viel möglich, verwehret und hintertrieben werde.

Nachdem nun in allhiesigen Hertzogthümern es an dergleichen nöhtig- und ersprießlichen Verordnung bishero gäntzlich gefehlet, die jedoch in Allerhöchstgedacht Ihr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. übrigen Teutschen Landen mit guten Nutzen des Land- und Hauß-mannes beobachtet wird, und dahero Dero Allergnädigste Intention und Willens-Meinung dahin gehet, daß selbige auch in erwehnten dero allhiesigen Hertzogthümern Bremen und Verden zum gemeinem Besten introduciret und zur Observantz gebracht werde;

Als verordnen und befehlen in Dero höchsten Nahmen Wir hiedurch ernstlichst, daß ein jeder Haußwirth auf dem Land, er bewohne ein grosses oder kleines Hauß, jährlich 2 Krähen- und 5 Sperlings- oder Fincken-Köpfe an denjenigen, der die Gerichte über demselben hat, abliefere, welcher anbey gehalten seyn soll, und hiemit befehliget wird, ein eigen Register deswegen zu halten, und bey Ausgang des Jahrs an allhiesige Königl. und Chur-Fürstl. Regierung zu berichten, ob deme also gelebet sey oder nicht, und diejenige, so entweder auf vorerwehntes Quantum der Sperling- und Krähen-Köpffe gar nichts, oder selbiges nicht völlig geliefert, zur Straffe ins Wrogen- oder Bruch-Register zu annotiren. Wobey es aber ferner die Meynung nicht hat, daß der Land-Mann die ihm zu lieffern aufferlegte Vögel, oder deren Köpffe mit Pulver-Gewehr schiessen solle, als womit ihm auszugehen in der in allhiesiger Policey-Ordnung enthaltenen Jagd-Ordnung §. 3. gäntzlich verboten ist, sondern derselbe sie in ihren Nestern, wann sie noch jung seynd, ausnehmen, oder durch gestellte Dohnen fangen müsse. P. 1321 d. ältern Ausg.

Weilen aber endlich in einigen Marsch- auch wol Geest-Orten allhiesiger Hertzogthümer sich gar wenig Krähen antreffen lassen, so soll einem jeden der Land- und Haußleute frey stehen, anstatt eines Krähen-Kopffes 5 Sperlings- oder Fincken-Köpffe zu lieffern: Würde es aber einem oder andern gelingen, einen grossen Raub-Vogel, als Geyer, Habicht oder dergleichen zu fangen, sollen ihm sodann 7 bis 8 Sperlings- oder Fincken- oder auch 3 Krähen-Köpffe für einen von jenen passiret werden.

Gleich wie man nun über diese Verordnung stricte zu halten gemeinet ist, also hat sich auch ein jeder, den es angeht, darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Damit auch endlich sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll diese Verordnung auf dem Lande von denen Cantzeln abgelesen, an denen gewöhnlichen öffentlichen Orten angeschlagen und zu jedermanns Kundschafft gebracht werden. Geben Stade, unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel, den 20. Novembr. 1719.

Daß von allen extraordinairen Zufällen zu berichten.

Ob wohl einem jeden von selbst leicht begreiflich ist, daß von denen in hiesigen Hertzogthümern vorkommenden extraordinairen Zufällen und Begebenheiten, als Wasser-Deich-Hagel-

und Brand-Schaden, Raub, Mord, grossen Diebstählen, und andern Capital-Verbrechen, Anstrandung fremder Schiffe und Güter, einreissenden Kranckheiten, Viehsterben und was dessen mehr seyn kan, an hiesige Königl. Regierung jedesmahl unnachläßig zu berichten sey; So hat man dennoch bißhero zu verspühren gehabt, daß an den wenigsten Orthen solches gehörig beobachtet, meistentheils aber dißfalls die Incumbentz zurück- und gar in Vergeß gestellet worden.

P. 1322 d. ältern Ausg. Wann Wir nun dahero Uns veranlasset gefunden, dieserwegen nachgesetzte Erinnerung in alle Oerther und Districte dieser Lande, und also unter andern auch an Euch ergehen zu lassen;

Als befehlen Nahmens Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir Euch hiemit, daß, wenn von obberegten extraordinairen oder andern dergleichen besondern Vorfällen, in Eurer Gerichtsbahrkeit ein oder anderer existiren und sich begeben solte, ihr sodann davon an hiesige Königl. Regierung unaufhältlich schrifftlichen, mithin gründ- und so viel thunlich, umständlichen Bericht zu erstatten, und also auch in diesem Stücke eurer Obliegenheit ein Genügen zu thun Euch angelegen seyn lasset. Wir sind Euch zu freundliche geneigt. Stade den 17. Januarii 1724.

Daß von allen extraordinairen Zufällen zu berichten.

Es ist zwar, in dem, an alle Districte, ergangenen Rescripto, schon den 17. Januarii 1724 unter andern erfodert worden, die Berichte, wann extraordinaire Zufälle, als Wasser-Teich-Hagel- oder Brand-Schaden, Raub, Mord, grosse Diebstähle und andere capitale Verbrechen, Anstrandung fremder Schiffe und Güter, einreissende Kranckheiten, Vieh-Sterben und dergleichen sich zugetragen, der Königl. hiesigen Regierung, davon umständlich zu erstatten; Man hat aber wahrgenommen, daß einige keine schuldige Gnüge der Obliegenheit darinn thun, weil sie die Begebnisse, sonder genugsame Erwehnung; ex. gr. Ob der Schade mit jemandes Vorsatz, oder aus Versehen, oder allein casu fortuito, entstanden, die dabey zu nennenden Personen Königl. oder andere Meier, Erberen, Voll- Halb-Höfener, oder Käter seynd? wieviel Contribution sie monatlich geben, und was sonst mehr zur rechten Käntniß dienet, nur obenhin referiren. Wie Wir aber ein Mißfallen daran haben, daß die beregten Berichte dermaassen oscitanter gethan werden: So befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir hiedurch ernstlichst, daß ihr darin zuvorderst die eigentliche Beschaffenheit der factorum und Sachen, samt den vornehmsten Umständen der Personen des Orts, und der Zeit, dann auch die Art und Weise, wie es zugegangen, daneben die Ursachen, anbey die quantitaet des Schaden-Standes, insoweit sie etwa sich äussert, zeigen, die angewandten oder anzuwendenden Mittel und Veranstaltung melden, und übrige zu wissen nöthige specialia mit anführen sollet. Falls man darunter eine Ermangelung künftig verspühret: So wird man, dem Befinden nach, solche unvollständliche Berichte, auf dessen

P. 1323 d. ältern Ausg.

Kosten, welcher sie eingesandt, durch einen expressen Boten, zur gehörigen Erfüllung, ihm zurück schicken, anderweiter, gegen die Nichtgelebung, erfolgender Verfügung vorbehältlich. Wir sind euch zu freundlichen ꝛc. geneigt. Stade, den 8. Julii, 1729.

Von Bebauung der Stadt Stade.

Fügen hiemit zu wissen: Wiewohlen allschon vor diesem, und zwar im December-Monat des 1719ten Jahrs, mittelst eines öffentlich angeschlagenen Befehls und Patents verordnet worden, daß diejenige, deren Häuser bey der vorgewesenen Königl. Dänischen Bombardirung allhiesiger Stadt ruiniret und abgebrant, ihre wüst- und öde-liegende Gründe und Haus-Stellen binnen zweyer Jahre Frist hinwieder bebauen, oder aber derselben verlustig, und sie dem Publico verfallen seyn solten; so hat doch gegen alles Vermuhten die Erfahrung bezeuget, daß deme die allerwenigste nachgekommen, und angezogener Befehl den gehörigen Effect nicht gehabt, noch der intendirte Zweck erreichet worden, vielmehr die Rudera derer ruinirten Häuser noch überall, und sonderlich in dem obersten und besten Theil der Stadt zu sehen seynd.

Nachdeme nun solches zu äusserster Deformität und Schaden dieser guten Stadt gereichet, also billig dahin zu sehen ist, daß diese öde und unter ihren Ruinen annoch gleichsam vergraben liegende Bau-Stellen mit bequemen Häusern wiederum versehen werden, da zumahlen so verschiedene Klagen geführet werden, daß in diesem obern Quartier der Stadt fast keine Wohnungen weder vor die Königl. Bediente, noch auch andere, die sich etwa allhie zu etabliren willens, verhanden und anzutreffen;

Als werden, nebst Wiederhohlung anfangs angezogenen Patents von 1719. Nahmens allerhöchstgedacht Sr. Königl Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, und auf erhaltene allergnädigste Ordre die Eigenthümer offtangeführter wüsten und öden Bau-Stellen hiedurch befehliget, sich a dato dieses innerhalb denen nächsten 3 oder längstens 4 Monaten bey allhiesiger Königl. und Chur-Fürstl. Regierung schrifftlich anzumelden und zu erklären, ob sie auf zukommende Ostern 1726 den Anfang zu Bebauung ihrer wüsten Haus-Stellen machen wollen oder nicht, immassen sonsten, P. 1324 d. ältern Ausg.
soferne sie diesen nochmahligen Terminum, und zwar praeclusivum, von neuem vorbey gehen lassen solten, ihre Gründe und Bau-Stellen dem Publico dergestalt verfallen seyn sollen, daß sie sich niemahls Hoffnung zu machen, dafür von denen sich etwa angebenden Anbauern oder sonsten einige Satisfaction und Erstattung zu erhalten. Wornach diejenige, so es angehet, sich zu achten haben. Geben unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 11. Septembr. 1725.

Von Ab- und Zuschreibung der Länderey.

Fügen hiedurch zu wissen: Daß Wir, mit besonderem Mißfallen, erfahren, welchergestalt die übele Gewohnheit, einiger Orten in hiesigen Hertzogthümern, einreissen wolle, daß, wann Contributionspflichtige, oder mit andern publiquen Abgiften behafteten immobilien neue Possessores bekommen, diese so wenig, wie die, welche solche liegende Gründe veräussern (derer etliche meinen, ob wären sie gar wol befugt, jene, als frey von Auflagen, zu alieniren, letztere, zur unmäßigen Last, über sich behaltende) die Ab- und Zuschreibung derselben in den Registern nicht beschaffen; da doch die allgemeinen Rechte, nicht minder die eigene Art der Catastrorum sie hierzu anweisen, als die indices der Ländereyen und deren Besitzer auch eine Richtschnur der ihnen obliegenden praestationen seynd; Worunter hingegen die Vernachläßigung der erforderlichen Anzeige, was das Land für einen neuen Herrn gekriegt, allerhand und theils unauflößliche Verwirrungen machet, die, den Herrschafftlichen Einkünften und anderen Leistungen, zur Schmählerung, den Hebungs-Bedienten, zur Bekürtzung gemeiniglich gereichen und die Endschaft gerichtlicher Processe manchesmahl verzögern. Wann man aber, die Verursachung solcher dem öffentlichen Wolstande schädlichen Folgen zu hindern, mit Sorgfalt bemühet ist:

So constituiren und verordnen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Königs, Chur-Fürsten und Herrn, Wir, nach geflogener communication mit den Löbl. Ständen genannter Hertzogthümer, Kraft dieses, daß derjenige, welcher eigenthümliches, onera publica tragendes Land, oder ein dominium an selbiges, durch adjudicationem, optionem, dationem insolutum, contractum, pacta, Brautschatz, Schenckung, Erbschaffte, ab intestato, testamenta, und einige andere dispositionem unter lebendige, oder
P. 1325 d. ältern Ausg. auf den Todes-Fall, an sich bringet; er sey adelichen, bürgerlichen, oder Hausmanns-Standes, sonder Unterscheid, binnen denen 6 Wochen, so auf die Besitznehmung des Landes zwar zuerst; jedoch unmittelbar nächst vor dem Monate hergehen, in welchem, die Rollen ihres Orts, alle Jahre, gewöhnlich sich endigen und anfangen; Wiewol im Lande Wursten, in den, nach Erlangung des Besitzes, zuerst erscheinenden Junii und Decembris Monaten, bey allen Hebungs-Bedienten, in deren Register es gehöret, sich melden, dessen Ab- und Zuschreibung, für deren, des Orts herkommliche Gebühr, richtig thun lassen, daferne aber ein oder anderer es versäumete, derselbige in eine, nach dem Wehrt des Landes, zu determinirende Geld- und, wann ein dolus oder schädlicher Vorsatz dabey sich äusserte, noch schwerere Straffe verfallen seyn solle.

Gleichwie denn es, mit denen hinkünfftig sich begebenden alienationen, jetzt-ausgedruckter maassen zu halten ist: Also wird auch, vermöge dieses, denen, welche Land, auf vorerzehlte Weise, von anderen, bereits acquiriret; jedoch dessen Umsetzung in den Registern noch zur Zeit nicht bewircket haben, ernstlich geboten, es, vor dem Ablaufe obanberahmter Zeiten respective, in die Wege zu richten, daß die injungirte Ueberschreibung geschehe. Im widrigen, ein solcher der vorerwehnten poen unausbleiblich zu erwarten hat.

Und damit es an Gelebung dieser Constitution desto weniger mangeln, allenfalls der

Ungehorsam nicht ungeahndet bleiben möge: So befehlen wir allen Drosten, Grefen, Amtmännern, Richtern, Vögten und Einnehmern ernstlich, Eid- und pflichtmäßig zu beachten, ob jemand der gegenwärtigen Verfügung nicht nachgegangen sey, und, da sie es bemerken, der Königl. und Chur-Fürstl. Regierung dahier, ohne Aufschub zu berichten. Zu mehrer Kundwerdung jetzt gelesener Satzung, ist sie gewöhnlicher Orten sofort anzuschlagen, und nicht nur dieses mal, von den Cantzeln, zu publiciren; sondern auch dergleichen Publication, am letzten Sonntage post Trinitatis, alljährlich zu wiederholen. Geben Stade, unterm Königl. und Chur-Fürstl. Regierungs-Insiegel, den 22. Novembris, 1726.

Daß von jeder Materie besonders zu berichten.

Wir haben es bemercket, daß oft Sachen, die teils, ihrem Wesen, teils den Umständen nach, mit einander nicht verwandt; sondern füglich zu unterscheiden seynd, in memorialien und Berichten, in unum contextum, oder auch wol auf eine Seite oder Blatt des Bogens, welcher diversa in sich hat, zusammen begriffen, und darinn, ohne Geschick, vermenget werden. P. 1326 d. ältern Ausg.

Weil aber solches der specialen Repositur der Acten entgegen stehet, mithin die künftige Nachrichte vom Einhalt der scripturen verwirret: So befehlen, Namens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiemit, daß absonderliche Fälle, in besonderen, auf einen Bogen Papier a part geschriebenen, Memorialien, Berichten oder postscriptis, an die Königl. Regierung und übrige Collegia hieselbst sollen gelangen; oder die also nicht gefasseten Schrifften, dem, von welchem sie kommen, auf seine Kosten, durch den Cantzeley-Boten, zurückgeschicket werden. Wir sind euch zu freundlichen ꝛc. geneigt. Stade den 8. April 1729.

Von Haus- und Becken-Collecten.

P. 1330 d. ältern Ausg.

Wir GEORG der Andere, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst ꝛc. Fügen hiemit zu wissen: Wasgestalt ꝛc. ꝛc. Nun haben Wir in Gnaden resolviret solchem ꝛc. ꝛc. mit einer Hauß-Collecte in den Städten und Flecken auch bey den daselbst Eingepfarreten ausserhalb der Städte und Flecken sich aufhaltenden Leuten, in denen Flecken aber, woselbst keine Kirchen vorhanden, und sonsten auf dem platten Lande mit einer Becken-Collecte zu Hülffe zu kommen. Nachdemmaln man aber bey Sammlung derer Hauß-Collecten bis dato wargenommen, daß deren Abkündig- und Sammlung, Jahr und Tag verschoben worden, und solchergestalt durch die Länge der Zeit, in derer Geber Gemühte das Mitleyden gegen die armen nothdürfftige Leute, ziemlich erloschen,

die Magistrats-Personen, Kirchen- und Schul-Bediente nichts gegeben, andere Unsere Bediente, die von Adel und freye Leute unter dem Vorwand der Exemtionis fori, auf ihren Adelichen Höfen, oder freyen Höfen, oder freyen Häusern, und daß sie unter der Jurisdiction des Magistrats, welcher die Sammlung verrichten lässet, nicht gesessen, die Sammler nicht admittiren wollen, und sich solchergestalt der Samml- und Erlegung solcher Beysteuer entzögen, die Collecten-Bücher von denen Magistrats-Personen nicht nachgesehen weniger attestiret, alles Geld durch einander geworffen, und nicht sortiret, noch ein Sorten-Zettul mit eingesandt worden, so daß der Receptor in specie das von den Grentz-Oertern kommende fremde Geld öffters nicht gekannt, noch was es gölte wissen können. Als erachten Wir der Nothdurfft zu seyn, solchen Inconvenientzien zu begegnen und ordnen hiemit wie es mit obbenandter und allen künfftigen Hauß- und Becken-Collecten gehalten werden solle. Es soll nemlich

I. Die bewilligte Hauß-Collecte innerhalb vier Monaten, nach Insinuation und Empfang des Ausschreibens, von denen Magistraten, an welche das Ausschreiben ergehet, eingesendet und berichtet, auch die aufgekommene Gelder mit Beyfügung, derer nachfolgenden Requisitorum, anhero gelieffert werden; Immassen Wir denn vor Ablauff solcher Zeit, keine neue Hauß-Collecte wieder ausschreiben lassen wollen. Und befehlen Wir denen bemeldten Magistraten, Beamten, Obrigkeiten und Gerichts-Inhabern, hiemit gnädigst, gleich nach Empfang
P. 1332 d. ältern Ausg. dieses, mit denen dortigen Superintendenten und Pröbsten, wegen Abkündigung der Collecte von den Cantzeln, auch Zugebung eines Küsters oder Schuelmeisters, und sonst Rücksprache zu halten, und in jeden Kirchspiel ihres Districts einen oder mehr Stadt-Amts- oder Gerichts-Unter-Bedienten zu bestellen und dieselbe anzuweisen, daß sie nebst dem Küster oder Schuelmeister, folgenden Tages nach geschehener Verkündigung, von den Cantzeln, mit der Collecte einen Anfang machen, und damit verfahren, wie unten §. IV. vorgeschrieben worden. Derjenige Magistrat, Beamte oder Gerichts-Herr, welcher mit Ablauff gedachter vier Monat die Collecte nicht nach Anleitung und den Inhalt dieser Unser Verordnung völlig berichtiget, und die Collecten-Gelder anhero eingesannt, soll, wann er das Aussenbleiben nicht hinlänglich entschuldiget oder wohl gar dabei einer Nachläßigkeit, und daß der Verzug an ihn haffte, überführet wird, ad pias causas Zwantzig Thlr. bezahlen.

II. Haben die Superintendenten und Pröbste nach gehaltener Rücksprache mit denen Obrigkeiten und Beamten ihres Orts in ihrer Inspection innerhalb achte Tagen, von der Zeit da ihnen das Ausschreiben aus der Regierung zukommt, anzurechnen, zu veranstalten, daß die Hauß-Collecte, durch die Prediger ohne einigen Mangel, am ersten Sonn- oder Fest-Tage, nach empfangener Notification, von denen Cantzeln verkündiget und die Gemeine mit beweglicher Vorstellung oberwehnter Umstände, als welche die Superintendenten, bey Notificirung der abzukündigenden Collecte, denen Predigern allemal mit kund zu machen, zur Christlichen Mildthätigkeit ermahnet, und aufgemuntert, auch denen in jedem Kirchspiel von der Obrigkeit benenneten Collectanten, zu Einsammlung und Annotirung der freywilligen Gabe, ein Schuelmeister zugegeben werden. Derjenige Superintendente und Probst, welcher darunter säumig zu seyn befunden wird, und die Publication der Collecte innerhalb den bemelten acht Tagen,

denen Predigern seiner Inspection nicht angedeutet hat, soll in Zehen Thaler Straffe ad pias causas verfallen seyn. Welchem allen denn was denen Pastoribus anbefohlen worden, auch die Superintendenten und Pröbste, qua Pastores vor ihre eigene Person bey benamter Straffe, genau nachkommen sollen. P. 1333 d. ältern Ausg.

III. Die Prediger sollen bey gleichmäßiger Straffe die verwilligte Hauß-Collecte am nächsten Sonn- oder Fest-Tage, nach empfangener Notification ihrer anvertraueten Gemeine gedachtermassen kund machen, und dieselbe, nebst Anführung, der ihnen vom Superintendenten und Probste kund gemacheten Umstände, aufs beweglichste ermahnen, mit dem Beyfügen, daß mit der Sammlung am nächst-folgenden Tage in denen Häusern der Anfang würde gemachet, und so wohl die Liebloſe welche nichts beysteuren, als die Freygebige in den Collecten-Buche Namentlich angezeichnet werden. Und hat ein jeder Prediger auf dem Lande denen von der Obrigkeit benantem Collectanten den Küster oder Schuelmeister zu zugeben.

IV. Die Stadt- Amts- oder Gerichts- Unter-Bediente, welche zu Einsammlung der Hauß-Collecte von der Obrigkeit des Orts bestellet worden, haben am nächst-folgenden Tage, nach geschehener Verkündigung, und zwar in den Anfangs benannten Flecken und bey den daselbst Eingepfarreten, nebst dem Küster oder Schuelmeister, mit der Sammlung den Anfang zu machen, und damit in folgenden Tagen bis zu deren Endschaft zu continuiren, alle sowohl Unsere Bediente, Adeliche, Freye, Magistrats- und Gerichts-Personen, Geistliche und Schuel-Diener, Bürger, Haußsitzende Leute und Inquilinos, ingleichen die einquartierte Officiers und Fremde um eine milde Gabe mit Bescheidenheit zu ersuchen. Und leben Wir des gnädigsten Vertrauens, daß sich weder Gerichts-Herrn auf dem Lande noch die Beamte und Raths-Personen in den Städten dergleichen Beysteuer entziehen werden, da denenselben andern mit guten Exempeln vorzugehen obliegt, desgleichen auch die Geistliche und Schuel-Diener die Sammler nicht abweisen werden, nachdem sie die löbliche Intention dem armen Neben-Christen beyzuspringen, nicht bloß mit Ermahnungen, sondern auch mit würcklichen Beytritt zu befördern, allerdings schuldig sind. Wie dann auch diejenigen, so sonst der Gerichtsbarkeit oder ordentlichen Obrigkeit des Orths nicht unterworffen, wenn sie nur daselbst leben oder Güther besitzen, oder daselbst eingepfarret, sind, die von der Obrigkeit geschickte Collectanten zu admittiren, sie mögen gleich in Unsern Diensten seyn, oder aus andern Ursachen eines Privilegii fori genieſſen, gestalt dann allen solchen Personen solche Versicherung hiedurch gegeben wird, daß die aus Unser special-Commission angeordnete Sammlung der Collecte ihnen nicht praejudiciren solle, und ist ihnen solches allenfalls durch Vorzeigung dieses zu erkennen zu geben. Daferne aber jemand dieser Unser Verordnung zuwider sich hierinnen liebloß bezeigen, und die Collectanten nicht admittiren will, werden Wir Uns nach Befinden, wegen derselben, weiter zu entschlieſſen wissen. Das gesammlete Geld ist in eine umher tragende verschlossene Büchse zu stecken, und auch nicht allein diejenige welche etwas, und wie viel sie beygesteuret, sondern auch diejenige, wo sie sich der Collecte halber gemeldet und nichts gegeben haben, worunter doch diejenige, so etwann nicht daheim gewesen nicht gleich zu rechnen, sondern die Collectanten haben sich bey solchen allenfals wieder zu melden, in dem zu dem Ende zu verfertigenden Collecten-Buch P. 1334 d. ältern Ausg.

deutlich und mit Namen zu notiren oder da sie schreibens ohnerfahren, durch den Küster oder Schuelmeister eintragen zu lassen.

Nach geschlossener Sammlung ziehen die Collectanten in dem Collecten-Buche einen richtigen Calculum, wie viel die Collecte in dem Kirchspiel aufgebracht habe, und verzeichnen
P. 1335 d. ältern Ausg. am Ende, aus was vor Sorten die Summe des Geldes bestehe, auch werden solche Geld-Sorten gehörig separiret, und nebst dem Buche, wann solches von denenselben insgesamt unterschrieben ist, in denen Städten dem Magistrat, in den Flecken aber dem Prediger des Orts eingeliefert, welches alles von denen Collectanten innerhalb drey Wochen, von dem Tage geschehener Abkündigung der Collecte anzurechnen, bey fünff Thlr. Straffe bewerckstelliget werden soll.

V. Wenn die Prediger in den Flecken, solches Buch von denen Collectanten empfangen, haben sie selbiges in deren Gegenwart mit Fleiß zu examiniren, und die Collectanten allenfalls anzuweisen, selbiges annoch in gehörige Ordnung zu bringen, und zu berichtigen, darauf die Richtigkeit des Buches zu attestiren, und es mit dem gesammleten Gelde, wenn solches vorhero nachgezählet worden, dem Sorten-Zettul, und Designation dererjenigen welche nichts gegeben, der Obrigkeit des Orts, innerhalb acht Tagen nach dessen Empfang, unter ihrem Pittschafft verschlossen einzulieffern.

Wir tragen zu den sämmtlichen Predigern das gnädigste Vertrauen, es werde sich keiner dieser Gottgefälligen Bemühung entziehen, sondern selbige vielmehr, seinem Amte und Pflichten gemäß gerne übernehmen, damit Wir anderer gestalt nicht veranlasset werden mögen, zu Errichtung dieser heilsamen Intention anderweite hinlängliche Versehung zu thun. Denen Collectanten auf dem Lande aber wird vor ihre Bemühung von jedem Thlr. höchstens 1 Mgr. und in den Städten, nach ihrer habenden Mühe etwas gewisses doch weniges gereichet, und hinten im Collecten-Buche von dem Quanto der Collecte abgesetzet. Was denen Predigern in den Flecken in diesem §. aufgegeben worden, verrichten die Magistrate in denen Städten.

VI. Die Obrigkeiten sollen, wenn ihnen die Collecten-Bücher eingelieffert werden, solche nochmaln nachsehen, und examiniren auch die Gelder gegen dieselbe halten, und wenn
P. 1336 d. ältern Ausg. sie solchergestalt alles berichtiget, eine accurate Verzeichnisse, wie viel aus jedem Kirchspiel eingekommen, und wie viel die gantze Collette aus ihrem Districte sich in Summa betrage, auch in was vor Müntz-Sorten selbige bestehe, formiren, und solche von ihnen zu unterschreibende Designation, imgleichen daß nach seinen Sorten zu separirende Geld, an Unsern Secretarium Stüve, wohlverwahret und versiegelt anhero einschicken, und auf den dabey befindlichen Brief verzeichnen, daß es, und wie viel Collecten-Gelder seyn, woher sie kommen, und vor was vor einen Ort sie gesammlet worden. Zugleich auch mit Beyschluß des Dupli solcher Verzeichnisse davon an Unsere Regierung berichten, imgleichen zu weiterer Verfügung anzeigen, welche Superintendenten, Prediger oder Collectanten bey der Collecte etwan in mora zu seyn befunden worden, und vor allen dahin sehen, daß die gantze Hauß-Collecte Eingangs gedachter massen bey der determinirten Straffe innerhalb vier Monat, nach Empfahung des Ausschreibens, zum Ende gebracht und berichtiget werden.

VII. Die Becken-Collecte anlangend, so haben die Superintendenten und Pröbste bey Vermeidung der in §. II. gesetzten Geld-Busse, innerhalb acht Tagen, von Zeit erhaltenen Ausschreibens anzurechnen, die Verfügung zu machen, daß in allen ihrer Aufsicht untergebenen Kirchen die Becken-Collecte am ersten Sonn- oder Fest-Tage nach beschener Notification von den Cantzeln verkündiget, die Gemeine zu Christlichen Mitleiden und Beherzigung Eingangs angeführter Umstände nachdrücklich angeleitet und ermahnet, darauff am nächstfolgendem Sonn- oder Fest-Tage, nach wiederholter solcher Erinnerung, mit Außsetzung der Becken jeden Ortes gebräuchlicher massen verfahren werde, welchem allem denn die Prediger bey gleichmäßiger Straffe gebührend nachzukommen haben.

VIII. Das solchergestalt collectirte Geld haben die Kirchen-Juraten in Zeit von drey Wochen nach geschehener Abkündigung bey Fünff Thlr. Straffe in Beyseyn des Küsters oder Schulmeisters nachzuzehlen, zu sortiren, und mit Benennung der Summe und Geld-Sorten den Predigern einzuhändigen, welche denn hiermit angewiesen werden, selbiges, in Gegenwarth der Juraten nochmahls nachzusehen, darauf die Richtigkeit zu attestiren, und innerhalb acht Tagen nach der Lieferung dem ihnen vorgesetztem Superintendenten oder Probst neben der Specification des Ertrages und des Sorten-Zettels versiegelt zuzufertigen. P. 1337 d. ältern Ausg.

IX. Die Superintendenten und Pröbste haben sodann solchergestalt zu verfahren, wie oben §. VI. den Obrigkeiten, ratione der Hauß-Collecten aufgegeben worden. Wornach sich die Obrigkeiten, Superintendenten, Pröbste, Prediger, Collectanten, auch sonst männiglich gehorsahmst zu achten. Stade, den 23. November 1731.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

P. A. von Münchhausen. E. J. von Bardenfleth. S. von der Lieth.

Daß das Crimen Bigamiae poena arbitraria zu bestraffen.

P. 1352 d. ältern Ausg.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst. Unsern geneigt und gnädigsten Willen zuvor, Edle Veste Räthe und liebe Getreue! Demnach wir vernommen daß in Unserm teutschen Cantzleyen wegen Bestraffung des Criminis Bigamiae zuweilen verschiedene Meynungen sich hervorgethan, indem einige Membra derselben ad poenam mortis, andere ad arbitrariam votiret haben; Und Wir dann darunter etwas gewisses zu statuiren für nützlich gefunden; So verordnen Wir hiedurch und wollen, daß hinkünfftig in Crimine Bigamiae, auf keine Todes-Straffe weiter reflectiret werden solle, sondern Wir lassen euren Collegialischen Ermessen über, eine poenam

P. 1353 d. ältern Ausg.

Corporis afflictivam nach Befindung der Umstände, entweder ad certum tempus oder ad dies vitae zu dictiren, wie ihr dann auch diese Unsere Verordnung bey Einholung einer auswärtigen Urthel zur Direction des Referenten mit beyzulegen habet. Wir seyn euch zu Gnaden gewogen. Hannover, den 14. Nov. 1729.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

Jlten. Hardenberg. v. Münchhausen.

Wie es mit Taxirung der Güter bey Concursen zu halten.

In Sachen Anwaldts der sämbtlichen Brobergische Creditoren Imploranten, eins, entgegen und wider Arend Jürgen von Brobergen Cedenten und jetzigen Imploraten, andern teils, excitati Concursus, modo rectificandi corporis bonorum, wird zuforderst des Cedenten seine auf der Creditoren ihr erstes, zweites und drittes monitum beschehene und ergangene Erklährung, das von ihm durch die Creditores gesuchte juramentum Cessionis gebührend abzustatten, auch da über Verfehen das corpus bonorum immobilium nicht zureichen solte, seine ihm eigentlich zukommende mobilia et moventia denen Creditoribus in Subsidium mit zukommen und zufliessen zu lassen, Gerichtlich angenommen und confirmiret; im übrigen aber auch zurechte befunden und erkandt: Daß wegen der Marsch-Länderey ad Monitium 4. 5. et 6tum weil dieselbe quoad modi taxandi in so weit von gleicher condition und Art seyn, es bey der von cedenten beygebrachten, und durch des Landes kündige Personen und Wardierungs-Leute

auf deren vorher gangene Beeydigung, gemachten aestimation (wann sie zumahlen, wie sie der Ordnung nach schuldig seyn, und dazu Mandatum an sie hiemit erkandt wird, rationem taxae vorher einbringen werden) es zum wenigsten so lange zu lassen, und derselben zu trauen sey, bis entweder diejenigen Creditores so damit nicht friedlich seyn wollen, auf ihre eigene Kosten in casum succumbentiae, oder aber die gesambte Creditores aus der gemeinen Güter Einnahme, eine anderweitige aestimation befordern, und dazu andere ohnpartheyische aestimatores ihres Theils ehestens vorschlagen und ausbitten werden: Gestalt dann, ob zwar in genere der Anschlag und Taxa der Güter den gemeinen Rechten, auch bey Anfange dieses Concursus den 23. Junii vorigen 1690. Jahres von Königlicher Regierung gemachten Verordnung nach, am füglichsten und besten secundum reditus, und nach ihren jährlichen Einkommen und Abgifften genommen werden kan und muß; dennoch aber, weil sowol die pretia rerum, als auch die Haure der Güter von Jahren zu Jahren auf- und abnehmen von derjenigen Kauf- oder Miete-Gelder-Summen, wofur diese und dergleichen Länderey in diesem oder andern Jahren würcklich gleich verkaufft oder verhäuret werden, keine beständige aestimation ohne des einen oder andern Theils praejuditz und Beschwerden nicht kan geschlossen oder festgesetzet werden, besondern blosserdings nach der innerlichen bonitaet eines jeden Stücke Landes, was es thun kan, und nach solchem Wehrt der Einkünffte, dafür der aestimatorn ihrem beeydigten unpartheyischen Gutfinden nach, ein recht fleißiger Haußhalter, der dem Lande durch gehörige sattsahme cultivirung sein Recht thut, das Land entweder Erbeigenthümlich, oder auch zur Miethe ohne Schaden genieſſen kan und soll, die beste und billigste Taxa eingerichtet, und in so weit bey dem bishero Land-üblichen und in allen concursibus creditorum gebräuchlichen modo taxandi gelassen werden muß. Wie es dann auch also beym monito 7mo mit gehöriger Taxation der Wiesen zu halten, so hiemit gleichfalls seine abhelffliche Maasse hat. Was aber ad Monitum 8vum die wegen der Schatzpflichtigen Mohrköther sub No. 17. et seqq. corp. bonorum eingeklagte übermäßige aestimation betrifft, wird zuforderst des Cedenten seine ad porotocollum gethane Erklärung dieselbe denen Creditoren, so darinn zu wehlen gedencken, nicht höher, als sie nach ihrem zugestandenen Canone und Dienſten, an sich zu aestimiren seyn, in Anschlag zu bringen, hiemit gerichtlich angenommen, und darnach denen Creditoren die freye Wahl gelassen; dabey aber wegen des mit cedenten consens aus seinem freyen Mohr zugebrochenen, und zu denen Mohr-Kahten, cedenten Vorgäben nach, sonst nicht gehörigen, noch mit zugestandenen Landes (dafern creditores optantes dasselbe nicht vor die befindliche Taxam mit annämen, noch auch cedenten lassen wollen,) diesem zum wenigsten seine desfals wider Köther praetendirte action und vermeintes Recht gerichtlich auszuführen, reserviret und vorbehalten was das 9. Monitum wegen der auf den Meyer-Höfen stehenden Gebäude und Bäume betrifft, können zwar Creditores, so lange die Meyer selbst dem cedenten sein deßsals habendes, oder nur praedentirtes Recht, nicht bestreiten, demselben an sich nicht verwehren, dieselbe in Anschlag und mit ad corpus bonorum zu bringen, zumahlen Sie dadurch nicht eben darin wider ihren Willen zu wehlen serviret werden. Wegen der bereits geschehenen aestimation

P. 1351 d. ältern Ausg.

P. 1355 d. ältern Ausg. aber, wird es zum wenigsten bey dem quanto billigst so lang gelassen, biß Creditores, wie oben bey der Marschländerey erkannt, eine anderwärtige ohnpartheyische aestimation befordern und beybringen werden. Allermassen es auch ad monitum 10mum bey der Adelichen Häuser aestimation also zu halten, und zu achten ist. Was wegen der auf der Geest, in specie zum Frellstorffer Adelichen Hofe gehörigen Länderey und Wiesen, das monitum 11mum betrifft, weil dieselbe nimmer nach Meyer-Recht, sondern vielmehr nach Kamphauer ausgethan, kan davon die aestimation niemahlen besser und bestendiger, ümb zur accuraten Beforschung deren inn- und äusserlichen bonität, tam quoad qualitatem quam quantitatem zugelangen, dann nach der Land-Masse und Wardierung derselben geschehen, als wodurch eintzig am füglichsten der Saat-Länderey gewisser Einfall und der Wiesen ihre eigentliche Tagewerck fest zu setzen, und dabey der ohnfehlbare Jährliche reditus abzunehmen stehen. Dannenhero es der Creditoren Anwaldts Einwendens ohngehindert, bey der ad acta deßfals gebrachten beeydigten Land-Massa und aestimation billigst und zum wenigsten so lang, biß Creditores durch eine beforderende anderwertige ohnpartheyische aestimation darüber eine sonst nicht vermuhtende unbillige Ubersetzung des Wehrts beybringen werden, hiemit gelassen wird. Das wegen der Driffte in Heyde und Weyde gemachte 12te Monitum wird billig in so weit in consideration genommen, daß darüber die aestimatores rationem taxae suae, warumb sie solche Drifft-Gerechtigkeit insgesambt zu 6000 Marck Lübsch angeschlagen, fordersahmst beyzubringen, schuldig seyn, und dazu mandatum an sie ergehen solle. Wegen der Höltzung kan, der Creditorum 13ten Monito und Gesuche nach, auf ferner Begehren, mit forderlahmster anderwertiger aestimation deferiret werden. Bey dem 14ten Monito sollen zwar die in der Böhrde Beverstedte und Lahmstedte belägenen Geest-Meyer-Gefällen und praestationes 1) höher nicht, als sie von den Meyern ad protocollum, wovon cedenten die gebetene copia erkandt wird, zugestanden, in Anschlag gebracht, noch die Creditores darin wider ihren Willen weiter zu wehlen angemüßiget werden. Es bleibet aber dennoch Cedenten dessen an dieselbe praetendirendes und besser bescheinigendes Recht und Forderung, so ihm durch der Meyer Ihre blosse contradiction und Ableugnung nicht kan entzogen werden, a part billigst bevor. So sollen auch 2) bey taxirung der Korn-Gefälle dieselbige nach hiesiger Stader Maaße reduciret werden. Der ordinaire Wehrt und Anschlag eines Himbten Rogkens aber muß, der Creditoren ohn erheblichen Einwendens ohngehindert, nach der in taxationibus der Güter Korn-Gefälle überall Land-üblichen, und bey

P. 1356 d. ältern Ausg. allen concursibus creditorum angenommener observance billig bey 24 ßl. verbleiben und gelassen werden. In gleicher consideration sollen auch bey dem 15ten Monito die Mühlen-Gefälle taxiret auch wie die specificirte Mühlen anitzo beschaffen, und ob und wie viel dieselbe jetzo oder künfftig an reparation und Erhaltung bedürffen, darüber durch erkennende Ocular-Inspection und Besichtigung gehörige Nachricht eingenommen, und darnach ex aequo et bono eine billigmäßige taxa derselben eingerichtet und gesetzet werden.

So sollen auch die beym 16ten Monito von cedenten specificirte Zehend-Gefälle, Gerichte, Fischereyen, und Jagten billigmäßig aestimiret werden.

Was beym 17ten Monito in genere wegen der Teiche, vor etwan besorgenden Einbruch künfftigen Erhaltung und reparation, auch dazu erforderten Kosten von Creditoren erinnert und gesuchet wird, weil ein solcher zukünfftiger Schade, und Casus fortuitus nicht eben eine jährliche gewisse Beschwerde inferiren, sondern durch Gottes Gnade vielmehr auf viele liebe Jahr kan verhütet werden, muß ein solcher ohngewisser Zufall so wenig, als an denen Gebäuden die etwa befahrende Feuers-Brunst, Cedenten an der taxa der Teich-Pflichtigen Güter nicht zum praejuditz oder Schaden gereichen, und kann demnach, wie auch in keinem Concursu und vorgewesenen Güter distraction nie geschehen, deswegen keine Verringerung der aestimation erkandt werden. Es wehre dann Sache daß Creditores eigentlich und besser bescheinigen und beybringen könten, daß auf einigen Ländereyen ein so gefähr- und beschwerlicher Teich, der Jährlich mit Kosten repariret und unterhalten werden müsse, hafte. In welcher consideration dann auch solche Länderey bereits von denen aestimatoren in beygebrachter taxa zweifels ohn desto geringer wird angeschlagen worden seyn, oder auch annoch der Wehrt davon billigst moderiret und geringert werden könte, sonst kan eben wenig der Creditorum Ihr 18tes Monitum ümb Ringerung der Taxa, wegen des auf dem adelichen Lande hafftenden Roß-Diensts in einige rechtliche consideration kommen, in Ansehen bey allen vorgewesenen bisherigen Adelichen concursibus creditorum der Roß-Dienst, als kein gewisses und richtiges jährliches, sondern nur plane extraordinarium et incertum onus, niemahlen die Taxam verringert hat, besondern Wir in denen Schatz-Pflichtigen Ländereyen nur bloß das Monatliche ordinarium quantum Contributionis zu 12000 Rthlr. (ob es gleich wegen der benötigten extraordinairen Anlagen fast nimmer dabey bleibet) an der Taxa abgezogen wird, die übrige andere benöhtigte extraordinaire Anlage und Beschwerden dabey nimmer in consideration kommen, also auch der Roß-Dienst, als ein mere extraordinarium munus bey solcher freyen Adelichen Länderey und deren aestimation nie attendiret noch abgekürtzet wird. P. 1357 d. ältern Ausg.

Noch weniger reflexion ist beym 19ten Monito auf die Debita provincialia zu machen, als wozu nicht allein die gesambte Ritterschafft zum theil, sondern auch übrige Stände und Städte, ja auch das gantze corpus contribuable dieses Hertzogthumbs am meisten Theil concurriret, Dannenhero ümb deren ohngewissen Geringschätzigkeit, so viel sie in specie dieses corpus bonorum betrifft, die Taxa dieser Güter nicht geringer gemachet werden kan, deswegen auch in keinem vorgewäsenen so wol adelich als ohnadelichen concursu creditorum nie einiger Abzug gedacht, weniger praetendiret, oder würcklich vorgenommen worden.

Bey dem 20ten Monito, wegen der auf denen Gütern etwa noch hafftenden onerum fixorum, wird es bey des Cedenten seiner ad protocollum gebrachten Specification und ferneren Erklärung gelassen, auch dessen in supplementum corporis bonorum addirte beyde actiones hiemit Gerichtlich angenommen. Letzlich weil man so wol aus diesem Protocollo, als auch hin und wieder aus denen weitläufftig-geführten Actis fast nicht anders abnehmen kan, dann daß es so wenig einigen in immissione sitzenden Creditoren, als auch dem Cedenten

selbst zu forderſahmſter distraction dieſer Güter, und Abhelffung des concursus creditorum ein rechter Ernſt ſey, dadurch aber nunmehr nach befangenem Concursu, da denen Rechten nach, keine fernere Executiones und Immissiones erkannt und verſtattet werden, viele, beſage der Prioritêt-Urtel, nicht weniger interessirte, und zum theil noch privilegirte Creditores inzwiſchen gantz leer abgewieſen, aufgehalten, und zu ohnleiblichen lamentiren und Anlauffen des Gerichts veranlaſſet werden; überdem auch die sub nomine Anwaldts der geſambten Creditoren geſuchte anderweitige aestimation nicht allein mehrer Weitläufftigkeit und Zeit-Verlierung, ſondern auch ſambt der darauff endlich erfolgenden Distraction der Güter noch mehrer Koſten erfordern wird, ſo aus der geſamten Güter-Hebung genommen werden müſſen: Als erfolget hierauf dieſer Beſcheid: Daß von nun an der Vogt zu Lamſtedt Johann Kayſer, als von Creditoribus ſelbſt ausgebätener Curator bonorum dazu hiemit Gerichtlich confirmiret und beſtätiget werden, Er auch alle Einnahme der Güter zu des Cedenten und der geſamten Creditoren beſten Berechnung, und dieſes Gerichts ferner verfügender Verordnung erheben, hergegen ſo woll dem Cedenten in allen deſſen von Immission oder Arrest etwa noch frey habenden, als auch denen Creditoren ſelbſt in Ihren respective immittirten, oder mit Arrest bekümmerten Gütern alle fernere Hebung biß zur künfftigen und communi nomine beforderender distraction hiemit Gerichtlich aufgehoben und verwehret werden ſoll. Von Rechts wegen. Publicatum Stade unterm Königl. Cantzley-Secret den 23ten April Anno 1691.

P. 1358 d. ältern Ausg.

(L. S.) J. C. v. Ehrenburg.

Pauli.

Wie es mit Taxirung der Güter bey Concursen zu halten.

In Sachen der ſämtlichen Brobergiſchen Creditoren, Appellanten, wider Arend Jürgen von Brobergen Appellaten, in puncto concursus modo rectificandi corporis bonorum, werden gravamina als theils überflüßig nicht, ſondern acta für beſchloſſen angenommen, befunden und erkandt:

Daß ſo viel das Gravamen 1mum wegen der Marſchländerey und Wieſen.

Item Grav. 3tium wegen der Meyer-Häuſer und Bäume betrifft, die geſchehene taxa, als dem Edicto Regiminis vom 23. Junii 1690 nicht gemäß, aufzuheben, und damit nicht nach der innerlichen bonität eines jenen Stücks, wie imgleichen nicht nach dem Wehrt der

Meyer-Häuser und Bäume, sondern nach dem Abnutz und Abgifften, welche cedens in den nechsten 21 Jahren oder 3 Hauer-Fahrten, deductis oneribus ordinariis davon genossen, und also ein Jahr in das andere gerechnet, vermuthlich ferner genossen werden können, zu verfahren, und darnach der Anschlag zu machen.

Beym 4ten Grav. die taxa der Adelichen Häuser nicht, wie geschehen, insgemein, sondern mittelst specialer Ausdrückung dero Theile, als Mauren, Dächer, Holtzwerck ꝛc. dero Beschaffenheit und Wehrts mit Anfügung der Uhrsachen, warum dieses oder jenes Stück arbitrio peritorum so und so viel wehrt sey zu errichten.

Beym 5ten Grav. die Saat- und Wisch-Länderey bey der Frellstorffer Mühlen nicht nach der Land-Maasse sondern nach dem Eintrage und voriger Jahre Abgifften unter was Nahmen auch dieselbe ausgekommen zu aestimiren.

Beym 6ten Grav. den neuen aestimatoren der Heyde und Weyde, auch der Holtzung instruction zu gäben, daß sie nicht allein Ihre habende rationes anfügen, sondern auch so viel die Drifften und Weyde-Gerechtigkeiten betrifft, dieselbe den neuen Edicto und den rechten gemäß auf den Abnutz- und Eintrag etlicher Jahre begründen, die Höltzung aber special nach Anzahl und Unterscheid der Bäume, und wie sonst Herkommens einzurichten. P. 1359 d. ältern Ausg.

Beym 10ten Grav. die ante concursum immissi ihrer possession und Abnutzes noch nicht zu entsetzen, doch mit dem Bedinge, sie die Fortsetzung des Concursus alles Fleisses befordern, und darunter bey Vermeydung praejudicii und Ahndung nicht säumig erfunden werden, auch da nöthig pro rata die Process-Kosten herschiessen, im übrigen allen es dabey der Urthel a qua zu lassen, nur mit der Declaration, daß cedens und Appellatus die beym Monito 14. ihm reservirte Foderung für dem termino distractionis in Richtigkeit bringe, und wird solchergestalt die Sache sambt den eingesandten acten mediante rescripto am Richter Erster instance wieder verwiesen. Von Rechts wegen. Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wißmar den 11ten April Anno 1692.

Wie es mit Taxirung der Güter bey Concursen zu halten.

In Sachen der sämbtlichen Brobergischen Creditorum Appellanten, nunc Imploraten contra Arend Jürgen von Brobergen, Appellaten, nunc Imploranten, in puncto concursus modo rectificandi corporis bonorum, wird befunden, daß die eingebrachten causales gestalten Umständen nach zwar ohnerheblich, also vorige Erkäntniß zu confirmiren sey. Wie aber gegenwertiger Spruch in diesem Absehen mit gesuchet worden, daß derselbige zu einer norm künfftig zu decidirenden Casuum seyn solte; Als wird hiebey angefüget, daß wann ratione der Meyer-Häuser hienechst bey concursibus sich befünde, daß dieselbe dem Guhts-Herren gantz Eigenthümlich zustünden, alsdann bey der Taxa nach dem Abnütz solche mit in Anschlag zu bringen seyn. Von Rechts wegen. Publicatum beym Königl. hohen Tribunal in Wißmar den 23. Januarii Anno 1693.

Fernerweiter Anhang
zu der
in Anno 1732. aufgelegten
Policey-Teich-Holtz- und Jagt-Ordnung
der Hertzogthümer
Bremen und Verden,
samt
darüber verfertigtem Register.
Mit Königl. und Churfürstl. PRIVILEGIO.

STADE,
Gedruckt und verlegt von sel. Peter Heinrich Erbrichs Königl. privileg.
Buchdruckers nachgelassener Wittwen, im Jahr 1749.

Wegen Proclamation und Copulation der Verlobten.

Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden in denen Hertzogthümern Bremen und Verden, verordnete Consistorial-Räthe.

Ehrwürdiger, ꝛc.

Wir haben aus eurem eingeschickten Bericht, und dabey gefügten 2. Consistorial-Verordnungen de Ao. 1671. und Ao. 1681. ersehen, was gestalt in eurer Præpositur, wegen der Copulation und dero Gebühr, sowol unter den Pastoribus und Predigern unter einander, als auch unter diesen und den Einwohnern, bisher allerhand Streitigkeiten vorgefallen, indem nicht nur der Pastor des Orts, wo die Braut ausgehet, sondern auch, wo das Hochzeit-Mahl gehalten wird, wie auch, wo die Ehe-Leute nach der Hochzeit sich zu wohnen begeben, die Copulation zu thun, oder wenigstens die Gebühr dafür zu haben prætendiren; In Verweigerung dessen aber die Prediger entweder, einer dem andern, den Proclamations-Schein vorenthalten, bis ihnen das völlige Accidentz erleget, oder wol gar durch Obrigkeitliche Hülffs-Mittel, als Pfandung und Pœn-Zetteln, die Copulations-Gebühr auswircken. Dannenhero ihr, zu Verhütung fernerer Unordnung, und anderer daraus zu besorgenden Inconvenientien, um eine General Verordnung, wer in solchen streitigen Fällen die Copulation zu verrichten, und derselben Gebühr zu prætendiren? angesuchet habet.

Wann denn solch Gesuch erwogen, und darauf folgendes Rescriptum erkannt worden.

Als verordnen und befehlen im Nahmen Höchstgedachter Ihrer Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs Wir hiemit, daß gleich wie es bey den allegirten 2. Consistorial-Rescriptis sein Verbleiben hat, also auch fernerhin in künfftigen Fällen, es dieserwegen also zu halten, daß zwar die Abkündigung an beyden Orten, woselbst sowol die Braut, als auch der Bräutigam, zu Hause gehöret, oder

sich lange aufgehalten haben, geschehen müsse: Was aber die Copulation betrifft, stehet den Hochzeits-Leuten allerdings frey, selbige an einem von diesen Oertern, wo entweder die Braut oder der Bräutigam zu Hause ist, oder auch, wo sie sich zu wohnen begeben wollen, verrichten zu lassen, und gebühret sodann dem Prediger solches Orts das Accidentz von der Copulation, und zwar allein und keinem andern; sintemahl die übrige Prediger der benannten Oerter sich mit dem vergnügen müssen, was ihnen für die Proclamation zukommt. Wie nun diese Verordnung hiemit in vim legis ertheilet wird, als habet ihr nicht allein eures Orts euch darnach zu achten, sondern auch, als Præpositus, selbige den übrigen Pastoribus und Predigern eures Districts kund zu machen; wornach sie sich zu richten haben. In Empfehlung GOttes. Gegeben Stade, unterm Königl. Consistorial-Insiegel den 10. Julii Anno 1710.

General-Ausschreiben an alle acht Præpositos der Kirchen des Hertzogthums Bremen, imgleichen an Ehrn Caspar Fabricium, Pastor zu Scharmbeck, wegen der Land-Prediger in der Bremischen, und an Ehrn M. Jacob Hackmann, Pastor zu St. Andreæ in Verden, wegen der Prediger in der Verdischen Superintendentur.

Wegen Ablesung und Einschickung derer Actuum Minist. und Formular.

Demnach vordem bekanntlich bey den Kirchen dieser Hertzogthümer am Neujahrs-Tage nicht alleine die Anzahl der im zurück gelegten Jahr Getauften, Copulirten, Communicirenden und Verstorbenen in der Gemeine, mit einer darauf sich schickenden Christlichen Erinnerunge von der Cantzel angemeldet, sondern auch von obigen allen ein vollständiges und vom Pastore loci eigenhändig unterschriebenes Register zu hiesigem Königl. Consistorio eingeschicket; dieses letztere aber einige Jahre her unterlassen worden.

Als befehlen Nahmens ꝛc. Wir Euch hiemit, daß Ihr fordersamst allen zu Eurer • • • gehörigen Pastoribus andeutet, gedachte

dachte Register von nun an alljährig mit dem eintretendem neuem Jahre also, wie es vorhin verordnet gewesen, (wovon Ihr denen solcher Verordnung annoch unkündigen Pastoribus Nachricht zu ertheilen habet,) zu verfertigen, und damit anjetzo, wegen des vorigen Jahres, einen Anfang zu machen, an Euch auch dieselbe so zeitig zu addressiren, daß Ihr sie mit einander, samt dem eurigem, vor völligen Ablauff des Monats Februarii, Uns zusenden könnet. Wie Wir nun zwar nicht hoffen wollen, daß sich jemand hierunter nachläßig erzeigen werde: Also habet Ihr ihnen auch gleichwol dabey anzuzeigen, daß Wir gegen diejenigen, welche die vorgeschriebene Zeit der Einsendung ihrer Register zu verabsäumen sich solten gelüsten lassen, Unsere Ahndung vorbehalten. Wornach ꝛc. Geben Stade, den 11ten Januarii 1716.

Königliches Consistor.

Verzeichniß der im Kirchspiel / / /
Anno = =

Copulirten, Getauften ehelichen und unehelichen, Beerdigten, Communicanten, und derer, die Kirchen-Busse abgestattet haben.

Anno / den = /

I Copulirte:

N. N. ein Hausmann, oder / = in / /, sel N. N., eines Hausmanns oder / / zu = /, nachgel. eheleibl Sohn, mit N. N., sel. N. N. eines Hausmanns oder / = zu / nachgel. Wittwe oder Tochter, so entweder in der Kirche oder ex speciali concessione im Hause copuliret sind.

Summa der Copulirten / / Paar.

Anno / den / /

II. Getauffte eheliche.

N. N. und seine Ehe-Frau N. N zu eodem Morgens oder / / um / / Uhr gebohrne Tochter (Sohn) genannt N. N.
Tauff-Zeugen: N. N. sel. N. N. Wittwe, Tochter, Sohn. N N. aus dem Kirchspiel / / / N. N.
so in der Kirche oder Unpäßlichkeit halber im Hause getauffet.

Summa der Getauffte ehelichen. / /

III. Getaufte uneheliche.

Anno . . Hiemit ist zu verfahren, wie sub No. II. bey Getauften
den . . ehelichen Erwehnung gethan.

IV. Beerdigte.

Anno . . N. N. des N. N. zu . . den . . ejusd. Morgens
den . . (Abends) um . . Uhr verschiedene Ehe-Frau, (Ehe-Mann, Sohn, oder Tochter) alt . . Jahr . . Monat . . Tage; mit einer Leich-Predigt auf der Cantzel, oder Sermon vor dem Altar.

Summa der Beerdigten . . .

V. Communicanten.

Anno .	Dominica post circumcisionem - -		
	Domin. I. post Epiphanias - -		
	Krancke		
	Summa der Communicanten		

VI Derer, die Kirchen-Busse abgestattet haben.

Anno . Dominica - - - N. N. in primo (secundo l. tertio) gradu, wegen eines gezeugten unehelichen Kindes.

Summa der öffentlichen Kirchen-Büsser . .

Summa im Kirchspiel . . .

Der Copulirten . . . . Paar
Der Getauften ehelichen . . . .
Der Getauften unehelichen . .
Der Beerdigten . . .
Der Communicanten . . .
Der öffentlichen Kirchen-Büsser . . .

Dann haben alle Prediger dieser Hertzogthümer, der Verordnung von Anno 1720. zur schuldigen Folge, am Ende der einzusen-

den-

denden Actuum Ministerialium, eigenhändig mit anzuzeigen: Ob, und an welchen Sonntagen, und aus was Ursachen, sie in dem jüngst-abgewichenen Jahr ihre Predigten eingestellet, und den Küster oder Schulmeister lesen lassen.

General-Ausschreiben an alle Superintendenten und Pröbste des gantzen Landes, von jeder Sache besonders zu berichten.

Demnach Wir bishero mißfällig angemercket, daß ein und andere von denen Pröbsten und Predigern in ihren Official-Berichten oder Memorialen öffters mehrere, keine connexion mit einander habende Sachen angeführet, und conjunctim einfliessen lassen; ein solches aber überdem eine Unordnung in denen Registraturen verursachet, es auch nicht styli ist, verschiedene Materien in einem Berichte zu berühren; Als befehlen nahmens ꝛc. Wir Euch hiemit, das Ihr Euch hinführo dergleichen enthaltet, und, wann Ihr von unterschiedlichen Sachen zu berichten habet, selbiges entweder per modum P. S. verrichtet, und dem von einer Sache handelnden Schreiben beyleget, also einen eigenen Bogen zu einer jeden Sache besonders nehmet; gestalten Ihr dieses denen Predigern in Eurer Præpositur mittelst copeylicher Communication dieses Rescripti forderlamst zu hinterbringen habet, damit sie sich darnach hinkünfftig richten können. Wornach ꝛc. Geben Stade, den 3ten Febr. 1716.

Königl. Consistor.

General-Ausschreiben an alle Pröbste des gantzen Landes, wegen Verlegung des Fests Mariä Verkündigung.

Demnach das Fest der Verkündigung Mariä in diesem Jahre in der stillen Wochen einfällt, und also beliebet worden, daß solches Fest nicht allein in diesem Jahre, sondern auch hinkünfftig, wann es in der stillen Woche einfallen solte, am Sonntage Palmarum celebriret werden solle; Als habet Ihr Euch darnach zu richten, und denen Pastoribus eurer ꝛc. * * * solches forderlamst kund zu machen. Geben Stade, den 19. Jan. 1717.

Königl. Consistor.

Wegen

Wegen Bestellung der Kirch-Juraten, an den Probst zu Beverstedt Ehrn Voigt.

Ob dem copeylichen Anschlusse werdet ihr in mehrern ersehen, was der Pastor zu Kirchwiste und Kuhstedt, Ehrn Paul Andreas Matthäi, in puncto Beeydigung zweener Juraten, geziemend anhero berichtet, daneben zu verordnen gebeten.

Wann nun darauf dieses Commissorium an euch erkannt.

So committiren und befehlen Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir euch hiemit, daß ihr obberegte neu erwählte Juraten, nach beygeschlossenen Formular, forderſamst in Eyd und Pflicht nehmet, mithin dem hiesigen Consistorial-Secretario und denen Cantzeley-Verwandten vor eine jede Beeydigung 36 ßl. als ein Ihnen gebührendes Accidens, ohnverzüglich zusendet, daneben verstatten Wir Euch hiemit, daß Ihr in eurer Præpositur die Kirchen-Juraten jederzeit beeydiget, und für Eure Mühe Euch 12 ßl. vor jeden Juraten reichen lasset, Ihr aber dabey zugleich darnach zu sehen, daß kein Jurate über die Gebühr bey solthanem Amte zu bleiben genöhtiget werde, auch jedesmahl, wann dergleichen Beeydigung geschehen soll, zuvor anhero zu referiren, bey welchen Kirchen solche erfordert werden, und die neu erwehlte Juraten zu benennen, da Euch dann vor einen jeden ein gedrucktes Eydes Formul zugesandt werden soll. Wornach ꝛc. Stade, unterm Königl. Consistorial-Insiegel den 4. Septemb. 1717.

P. S.

Auch Ehrwürdiger und Wohlgelahrter habt Ihr dem neu zu beeydigten Juraten nomine Regii Consistorii anzubefehlen, daß er gute Richtigkeit besorgen, und die etwanige Restanten durch Landübliche Zwangs-Mittel und Beyhülffe der Obrigkeit beytreiben, wie auch seinen vorgesetzten Pastorem, als obern Juraten und Mit-Aufseher der Kirchen-Mittel gehörig respectiren, und bey vorkommenden Fällen mit zu Rathe ziehen, widrigen Falls er zur Bezahlung der durch seine Schuld verursachten Restanten angehalten, auch ehe und bevor solches nicht geschehen, von seinem Amte nicht wieder erlassen werden soll.

soll. Welches Ihr dann hinführo Euch bey jeder Beeydigung der Juraten in eurem Districte zur Regul und Richtschnur dienen zu lassen habet. Ut in literis.

Von Haltung der Catechismus-Lehre.

Demnach nöhtig seyn will, daß die heilsame und höchstnützliche Catechismus-Lehre, als wodurch die Alten und Jungen zur Erkänntnitz GOttes und seines heiligen Worts gelangen, und in ihrem Christenthum bestärckt werden, in den Kirchen hiesiger Hertzogthümer besser, wie vorhin getrieben werde, und dann zu dem Ende, dieses Rescriptum an Euch erkannt; So befehlen Nahmens ꝛc. Wir Euch hiemit, daß Ihr die Catechismus-Lehre bey der Euch anvertrauten Gemeine, wo nicht alle Sonntage, dennoch doch einmahl in einer jeden Woche, abhaltet, und Euch befleißiget, der Jugend den Catechismum deutlich zu erklähren, sie zur Erlernung der Kern- und Macht-Sprüche aufzumuntern, mithin derselben die Liebe zum Worte GOttes einzuflössen, und also dahin zu sehen, daß selbige nicht allein die Worte des Catechismi oder der Sprüche, sondern auch den wahren Verstand derselben, wol fassen, einfolglich zur Ehre GOttes in ihrem Christenthum löblich wachsen und zunehmen möge. Wir versehen Uns der Geleistung dieses Befehls, widrigen Falls werdet Ihr scharffe Ahndung zu gewärtigen haben. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Stade, den 21. Octob 1720.

Königl. Consistor.

Welchergestalt junge Leute aus fremden Kirchspielen, ad sacram coenam zu admittiren.

Demnach man bey jüngst abgehaltener General Kirchen-Visitation in dem Zeven- und Ottersbergischen Kirchen-Krayse unter andern mit in Erfahrung gebracht, wasgestalt die jungen Leute, so noch nicht einmahl confirmiret sind, und die ein und anderer Prediger, ihrer Unwissenheit halber, zur Beichte und heiligen Abendmahl nicht annehmen können, aus dem Kirchspiele weggehen, und von anderen benachbahrten Predigern, ohne daß diese den verordneten Schein von ihren vorigen Beicht-Vätern fodern, ad sacram coenam zugelassen werden, diese Unordnung aber keines weges geduldet werden kan; Als

wird euch hiemit ernstlich anbefohlen, hinführo keine Leute aus fremden Kirchspielen eher anzunehmen, bis sie den erfoderlichen Schein von ihren vorigen Beicht-Vätern vorgewiesen haben. Wir zweiflen gar nicht, Ihr werdet diesem Unsern zur guten Ordnung abziehlenden Befehl gehorsahmlich nachzuleben wissen, widrigenfalls man wider die Contravenienten nachdrücklicher verfahren wird. Wornach ꝛc. Stade, den 28ten August. 1725.

Königl. Consistor.

General-Ausschreiben an alle Superintendenten und Pröbste dieser Hertzogthümer, daß Pastores das Vermögen dererjenigen, so in gradibus prohibitis heyrathen wollen, darbey anzeigen sollen.

Uns ist vorgekommen, was massen die mehresten Leute, wenn sie bey Uns um Dispensation in gradibus prohibitis angesuchet, jederzeit ihren dürfftigen Zustand vorgeschützet, und dahero solche Dispensationes für ein gar geringes zu erschleichen gesuchet. Wann Wir nun solcher Unordnung vorzubiegen, der Nohtwendigkeit erachtet, dieses Rescriptum an euch abzulassen;

Als befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß, wenn ihr und die übrigen Prediger in eurem Kirchen-Krayse, hinkünfftig für ein oder andren von den Eingepfarreten die gewöhnliche Schemata Consanguinitatis vel Affinitatis entwerffet, und attestiret, ihr und selbige in solchen Attestatis mit anzeigen sollet: (1) Ob die Dispensation suchende Leute, sowol Braut als Bräutigam, begütert oder unbegütert sind. (2) Worinn deren Guter oder Mittel bestehen. (3) Ob es Vollhöffener, oder Bau-Leute, Meyers, Köhters, Häuslinge oder Brinck-Sitzere sind. (4) Ob es Knechte oder Dienst-Mägde sind, und was diese für Eltern gehabt, oder noch haben; gestalt Wir dann der gewissen Zuversicht leben, daß ein jeder seine Pfarr-Kinder schon kennen, und oberfoderte Puncte leichtlich, seinen Pflichten nach, beobachten könne, dahero Wir Uns auch zu desto mehrerer Accurateſſe in Gelebung dieser Unsrer guten Intention von einem jeden versehen, und wollen, daß ihr allen in eurer Dioceſi befindlichen Predigern dieses abschrifftlich communiciret, und

dahin

dahin sehet, daß selbigem Pflicht-mäßige und schuldige Folge geleistet werde. Wir ꝛc. Stade, den 9. Jan. 1727.

Königl. Consistor.

General-Ausschreiben von den Mahlzeiten, bey Introductionen der Prediger.

Wir haben bey ein und andrer Gelegenheit mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalt bey denen Introductionen derer Predigere ein ziemlicher Luxus im Essen und Trincken vorgehe, und ein solcher Aufschlag gemachet werde, daß dadurch denen armen Unterthanen eine fast unerträgliche Last aufgebürdet wird.

Wann Wir nun solchem Unwesen nicht länger nachsehen können; So befehlen Nahmens ꝛc. daß ihr denen Predigern und Kirch-Juraten in eurem anvertrauten Kirchen-Krayse, nomine Regii Consistorii, anzuzeigen, daß hinführo bey der Introduction eines Predigers nicht mehr dann 5 Gerichte, ausser der Suppe, aufgesetzet, und wie viel solche gekostet, nebst dem Getränckе, und was sonst an unumgänglichen Unkosten erfodert werden mögte, dem zeitigen Königl. General-Superintendenten, in einer specificirten Rechnung übergeben, und von demselben, als richtig, durch seine Unterschrifft attestiret werden solle; gestalt dann, ehe dieses nicht geschehen, die Rechnungen nicht bezahlet werden sollen. Wornach ꝛc. Wir ꝛc. Stade, den 28. Novemb. 1727.

Königl. Consistor,

General-Ausschreiben an die Superintendenten und Pröbste derer Hertzogthümer Bremen und Verden, das Ausreisen der Prediger betreffend.

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, was massen das, unterm 21ten Novemb. 1726. ausgelassene General-Ausschreiben an die Superintendenten und Pröbste dieser Hertzogthümer, das eigenmächtige Ausreisen dererselben und derer in ihren Kirchen-Krayse befindlichen Prediger betreffend, dahin von einigen ausgedeutet werden wollen, als wenn solches die Meinung nicht habe, daß sie auch inner-

halb Landes, ohne vorher dazu gesuchte Permission des Kön. Consistorii, nicht ausreisen dürfften; so finden Wir Uns gemüßiget, obangezogene Verordnung hiedurch dahin zu declariren; daß solche zwar sonst, und wegen des, was darinn der einen Nacht halber verordnet, in allen Puncten in Observantz bleiben, jedoch dahin extendiret seyn solle, daß, wenn ein Superintendens, Probst, Pastor oder Vicarius innerhalb Landes länger als auf 3 Nächte von seiner anvertrauten Gemeine auszureisen gewillet, er sodann zuvor die dazu benöhtigte Erlaubniß bey hiesigem Königl. Consistorio auszubitten gehalten seyn, widrigen falls gewärtigen solle, daß er ohnfehlbahr werde zur willkührlichen Bestroffung, oder fiscalischen Ahndung gezogen werden. Gestalt dann ihr nicht allein selber euch darnach zu richten, sondern auch denen in eurer anvertrauten Dioceſi stehenden Predigern samt und sonders, nomine Regii Consistorii, obiges unverzüglich anzubefehlen und anzuzeigen habet. Geben Stade, den 26. Aug. 1728.

Königl. Consistor.

Ausschreiben, wegen des Abend-Geläuts

Demnach bey dem vormahlichen Königl. Schwedischen Zeiten eine Verordnung dahin ergangen, daß bey der des Abends vorzunehmenden Beerdigung, ohne des Königl. Consistorii Bewilligung, keine Glocken geläutet werden dürfen: Und Wir äuſſerlich erfahren, daß solche Verordnungen ziemlicher massen in Abgang und Vergessenheit gekommen; Wir auch dahero veranlasset worden, dieses Renovatorium ergehen zu lassen.

1. Als gesinnen Wir hiemit an euch, sowol für euch selbst darüber zuhalten, als auch den unter eurer Inspection stehenden pastoribus und Predigern durch ein Circular-Schreiben kund zu machen.

2. Befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß ihr nicht allein eures Orts ernstlich darüber haltet, sondern auch den unter eurer Inspection stehenden Pastoribus und Predigern, durch ein Circular-Schreiben, andeutet:

Daß inskünfftige überall kein Geläut bey Abend-Leichen, ohne desfalls erhaltene, und in origine vorzuzeigende Special-Permission aus Königl. und Churfürstl. Consistorio, in ihren Kirchen verstatten und, dafern es dennoch, wider Vermuhten de facto geschehe, davon ungе-

gesäumet pflichtmäßig anhero berichtet werden solte, um sodann das Nöhtige darunter zu verfügen. Wir sind ꝛc. Geben, Stade den 9. Sept. 1728.

Königl. Consistor.

Verordnung, daß denen Predigern zugekommene Verordnungen, denen Successoren, sollen ausgeliefert werden.

Es wird erinnerlich seyn, wasgestalt unterm 27. Novembr. 1717. verordnet worden, daß, so bald ein Prediger mit Tode abgehet, oder sonst mutiret, die Anstalt gemachet werden solte, daß von dessen hinterlassenen Wittwe und Erben, oder aber von dem Pastore selber, vor seinem Abzuge, die zum Amte und der Pfarre gehörige Uhrkunde und Schrifften, getreulich ausgeliefert, folglich versiegelt, und hiernechst dem Nachfolger im Amte eingehändiget werden solten.

Wann Wir aber in Erfahrung gebracht, daß diesem nützlichen Befehl nicht gehörig nachgelebet, und so gar einige Prediger die alljahrlich von den Cantzeln abzukündigende Patenta, auch sonst die ausgelassene Verordnungen nicht in Händen haben, noch weniger ihre dazu erforderliche Registratur in Ordnung halten, so, daß ihren Successoribus nur mangelhaffte Nachrichten eingeliefert werden können; Wir aber, diesem unordentlichen Wesen abzuhelffen, Uns gemüßiget sehen. Als befehlen, Nahmens Seiner Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, Wir, denen Superintendenten und Pröbsten, mittelst diesem, alles Ernstes, daß sie denen Predigern in denen ihnen anvertrauten Kirchen-Krayfen alle und jede in Händen habende, von den Cantzeln zu gewisser Jahr-Zeit abzulesende Patenta, (wovon die, wider Vermuhten, etwa ermangelnde, allhier können abgefodert werden) auch andere einem Prediger benöhtigte Verordnungen, unverzüglich mittheilen, anbey hinkünfftig die ihnen zuzusendende Patenta und Verordnungen denen Predigern sofort zufertigen, mithin ihnen anzeigen, daß sie sowol die bereits bey ihnen vorhandene zu ihrem Pfarr-Amte gehörige Uhrkunden und Schrifften, als auch die künfftig noch etwa erfolgende, besonders und ordentlich registriren sollen,

damit solche, nach deren Absterben, oder etwanigen mutirung, unter richtiger Verzeichniß, denen Successoribus ausgeliefert werden können: Gestalt dann von dieser Verordnung einem jeden Prediger ein Exemplar zuzustellen ist, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern ein jeder seiner hierinn verordneten Obliegenheit wahrnehmen könne. Wir versehen Uns, daß diesem allen gebührend nachgelebet werde. Geben Stade, den 8. Septemb. 1733.

Königlich Consistorium.

Verordnung wider die Simonie.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

WIe in GOttes Wort und in den allgemeinen beschriebenen Rechten allbereits verordnet ist, daß die Pfarr-Dienste nicht um Geld, Geschenck, noch einiges anderen Nutzens und Vortheils willen, wie die Nahmen haben oder erdacht werden mögen; sondern GOtt dem Allmächtigen alleine zu Lob und Ehren, auch zu Ausbreitung seines allerheiligsten Nahmens und allein seligmachenden Worts, gratis conferiret werden sollen, annebst dahin zu sehen ist, daß zu solchem schweren und wichtigen Amt Gottsfürchtige, ehrbahre, gelehrte, und tüchtige Leute vorgeschlagen und beruffen werden; hingegen wann Patroni oder andere, so Kirchen- und Schul-Bedienungen zu vergeben haben, mit den Pfarren schändliche Simonie, Nundination oder Wucherey treiben, imgleichen andere Kirchen- und Schul-Dienste unter allerley nichtigem Vorwand, ja wol gar an den Meistbietenden um Geld oder Geldes-Wehrt verhandelen, oder aus anderen verbotenen Neben-Absichten verleihen, leider! daher geschicht, daß die Pfarr-Küster-Schulmeister- und Organisten-Dienste öffters mit untüchtigen und schlechten Subjectis bestellet werden: So erfodert Unsere Landes-Herrliche Obliegenheit, solchem schädlichen Mißbrauch

brauch Ziel und Maasse zu setzen. Wir constituiren demnach hiemit ernstlich, daß sowol die ausländischen als einheimischen Patroni, welche, in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden, Pfarr-Dienste, um Geld und anderen schändlichen Gewinstes willen, sub specie honorarii sponte oblati oder aus verbotenen Absichten, es seye unter welchem Prætext es wolle, jemanden zu conferiren oder wol gar mit der ausdrücklichen Condition, daß Præsentati diese oder jene von den Patronis vorgeschlagene Weibes-Person ehelichen wollen, zu verleihen, sich unterfangen, zum ersten- und für dasmahl nicht alleine des exercitii juris Patronatus verlustig seyn und die erledigte Pfarre, mit Hindansetzung solches Patroni, von Unserem Consistorio bestellet werden; sondern auch dieselben das duplum des für dem Pfarr-Dienst genommenen Geschencks, ad pios usus erstatten; zum zweytenmahl aber ihres Juris Patronatus, ohne einiges Nachsehen, privi-ret werden sollen. Auch sollen andere, die zu den Pfarr-Küster-Schulmeister- und Organisten-Diensten Subjecta in Vorschlag zu bringen oder selbige zu bestellen haben, dafür aber Geld oder andere Geschencke genommen; oder auch solche Subjecta aus anderen unerlaubten Absichten vorgeschlagen zu haben, überführet worden, deshalben mit exemplarischer harter Straffe und Restituirung des genommenen Geschencks auch, nach Befinden, mit gäntzlicher Remotion ab officio angesehen werden.

Endlich verordnen und wollen Wir, daß die Præsentati zu den Pfarren, welche für solche ihre Dienste etwas geschencket; oder durch eheliche Versprechung und dergleichen verbotene Wege, die Præsentation erhalten haben, wie auch die Küster, Schulmeister und Organisten, so für ihre Dienste etwas versprochen oder bezahlet zu haben befunden werden, als unwürdige Subjecta sofort abgewiesen und zu den Diensten, wozu sie præsentiret seynd, nicht admittiret, wann aber solches factum, allererst nach ihrer Bestellung, kund und klar gemachet würde, ihrer Bedienungen, respective mit Vorbehalt der in den Rechten, auf den Meineyd gesetzten Straffe, ohne einiges Nachsehen, sofort entsetzet werden sollen.

Immassen denn alle Præsentati zum Priester-Amt, bevor sie angenommen werden, anzuhalten seynd, mittelst eines Cörperlichen Eydes zu versichern, daß sie nichts für den Dienst bezahlet, noch künfftig weder an Gelde oder Geldes-Wehrt etwas bezahlen wollen,

auch

auch nicht wissen oder muhtmassen, daß dergleichen in ihrem Nahmen von ihren Anverwandten, oder anderen, in Ansehung solches Dienstes, geschehen seye, imgleichen daß sie, durch eheliche Versprechung oder andere verbotene Mittel, die Præsentation zum Dienst nicht erlanget haben

Wir befehlen Unserem über gemeldte Hertzogthümer verordneten Consistorio, imgleichen den Patronis und Præsentatis zu den Pfarr- Küster- Schulmeister- und Organisten-Diensten, auch männiglich, sich hiernach zu achten. Und soll dieses von den Cantzeln verlesen, dabeneben gewöhnlicher Orten affigiret werden. Stade, den 9ten Januarii 1736.

Ad Mandatum speciale.

P. A. von Münchhausen. E. J. von Bardenfleht. S. von der Lieth.

Von Admission derer Reformirten zur Gevatterschafft und von deren Begräbnissen.

Auf euren, unterm 16. hujus, abgestatteten Bericht, und darinn gethane Anfrage, wie es mit denen in eurer Gemeine wohnenden Reformirten, ratione der Zulassung zur Gevatterschafft bey Lutherischen Glaubens-Verwandten, und der ersteren Begrabung auf dem Kirchhofe, lassen Wir euch zur Antwort unvorenthalten seyn, daß beydes denen Reformirten verstattet werden müsse. Wornach ꝛc. Wir ꝛc. Stade, den 19. Januar. 1736.

Königl. Consistorium.

Daß keine Kirchen-Gelder, ohne Guthsherrlichen Consens, an Meyer sollen angeliehen werden.

Nachdem im jüngst-abgewichenen 1735. Jahre ein Königl. Mandat in hiesigen Landen von den Cantzeln publiciret worden, worinnen die Verpfändung derer Amts-Meyer-Ländereyen, und aller und jeder zu denen Meyer-Höfen gehörigen Pertinentien, ernstlich verboten ist, und Wir dahero nöhtig erachtet, nachfolgende Verordnung zu machen: Als wird allen Superintendenten, Pröbsten, Pastoribus und Kirchen-Juraten in diesen Hertzogthümern Bremen und Verden hie-

hiedurch anbefohlen, daß sie pflichtmäßig dahin sehen sollen, daß auf die etwa von ihren Kirchen an Königl und andere Meyere bereits ausgeliehene Capitalien die annoch fehlende Guts-Herrliche Consense herbey geschaffet werden, oder auch, dafern diese nicht zu erhalten stehen, denen Debitoribus die Capitalien nach gerade, und wie es zur Sicherheit der Kirchen sich am besten thun lassen will, aufgekündiget, und solche an anderen gewissen Orten, gegen genugsahme Verschreibung und Bürgschafft, Zinßbahr wiederum belegt werden, damit denen Kirchen daher kein Schade zuwachse, in Zukunfft aber keine Kirchen-Gelder an Königl. oder andere Meyere, ohne Guts-Herrlichen Consens, ausgeliehen werden. Gestalt dann ein jeder, dem dieses angehet, sich darnach zu achten, oder zu gewärtigen hat, daß, wenn durch seine Verwahrlosung, in obberegten Fällen, denen Kirchen Schaden zugefüget wird, er solche aus seinen eigenen Mitteln erstatten solle. Geben Stade, den 1. Martii 1736.

Königl. Consistorium.

Daß die Pastores, von denen unehlich gebohrnen Kindern, denen Aemtern, sollen Nachricht geben.

Bey den Brüch-Land-Gerichten in hiesigen Hertzogthümern ist verschiedentlich vorgekommen, wasgestalt, wegen der erzeugeten unehelichen Kinder, viele Unordnungen und Irrungen eingeschlichen seynd. Um aber solchen vorzubeugen, und damit das Böse nicht vertuschet; sondern der Gebühr nach, gestraffet werden möge: So befehlen, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl Unsers Allergnädigsten Herrn, Wir hiedurch allen Superintendenten, Pröbsten und Priestern in erwehnten Hertzogthümern, daß, wann sie ein uneheliches Kind künfftig tauffen, sie sogleich darauf, ohne Verzug: Wie die Mutter des Kindes heisset, wen sie zum Vater angegeben, und zu welcher Zeit, auch auf welchen fundo, selbiges gebohren worden, den Aemtern, Gerichten und Vogteyen schrifftlich anzeigen sollen. Stade, den 18. April. 1737.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Consistorial-Ausschreiben an die Superintendenten und Pröbste in den Hertzogthümern Bremen und Verden, daß Kirch-Juraten hinlänglich solvendo seyn sollen.

Als Uns verschiedentlich vorgekommen, daß einige Juraten, durch übele Administration derer Kirchen-Mitteln, wenn sie in ihrem Amte verstorben, denen Kirchen mit ansehnlichen Schulden verhafftet geblieben, welche, bey entstandenen Concursen mehrerer Creditorum, sodann zum grossen Nachtheil der Kirchen, nicht haben berichtiget werden können, dergleichen Fälle jedoch zu verhüten gewesen, wann bey Erwählungen der Kirchen- und Armen-Vorsteher gehörige Behutsamkeit beobachtet worden; Solchemnach befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch, krafft dieses, denen Predigern eurer Dioces, nomine Regii Consistorii, bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung die nachdrückliche Bedeutung zu thun, daß ein jeder seines Orts, mit möglichster Sorgfalt dahin sehe, daß solche Männer zu Kirchen- und Armen-Vorstehern inskünfftige erwählet werden, von welchen man gewiß versichert, daß sie gute Haushalter, und solvendo seyn. Wornach ꝛc. Wir ꝛc. Stade, den 3 Novemb. 1740.

Königl. Consistorium.

Wo die Kirchen-Busse abzustatten.

Wir unverhalten euch, auf eure gethane Anfrage, wie ihr euch zu betragen, wann Weibes-Personen an einem Orte sich schwängern lassen, an einem andern Orte aber das Kind gebähren, und an einem dritten Orte wohnhafft und eingepfarret sind? Daß von der Stuprata, an demjenigen Orte, allwo das uneheliche Kind gebohren, oder zuerst die Welt beschrieben, die Kirchen-Busse abgestattet werden müsse. Welches ihr euch zu eurer Direction dienen zu lassen habt. Wir sind euch ꝛc. Stade, den 6. Febr. 1744.

Königlich Consistorium.

Von Einsendung der Schul-Visit. Protocollorum.

Nachdem Wir mißfällig verspüret, daß einige, denen Kirchen-Krayßen in diesen Hertzogthümern Vorgesetzte, bishero weder

die

die jährliche Schul-Visitations-Protocolla samt den Berichten davon eingesandt, noch auch von dem Zustand der Kirchen- und Armen-Rechnungen, in ihren Districten, laut der unterm 15. Novemb. 1742. desfals ergangenen Verordnung, alljährlichen Bericht erstattet; Und man dahero nöhtig befunden hat, dieses excitatorium an euch ergehen zu lassen;

Als befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß ihr alljährlich, und zwar bey Ablauff eines jeden Jahrs, die abgehaltene Protocolla über die jährliche Schul-Visitationen, nach den gewöhnlichen Fragen, an die Prediger, Haupt- und Neben-Schulmeister, und zugleich euren pflichtmäßigen Bericht, sowol von dem Zustande der Schulen, als auch, der Kirchen und Armen-Rechnungen, wie solche, obgemeldter Verordnung in allen Puncten gemäß, beleuchtiget und befunden worden, bey Vermeidung unbeliebiger Ahndung wider diejenige, welche sich hierunter nachläßig bezeigen werden, an das hiesige Königl. und Churfürstl. Consistorium, anhero einsendet. Wornach ꝛc. Wir seynd ꝛc. Stade, den 11. Martii 1745.

Königlich Consistorium.

An die Superintendenten, Pröbste und Stadt-Magistraten.

Demnach wir vernehmen, daß die Ablesung derjenigen Verordnungen, welche von den Cantzeln zu publiciren, befohlen worden, an unterschiedenen Oertern nicht geschicht; solche Unterlassung aber eine Ursache mit ist, daß die den Leuten zur Normæ gesetzten Constitutiones in Vergessenheit gerahten und diesen destoweniger nachgelebet werde; So habet ihr die Prediger in eurem Kirchen-Crayse zu erinnern und darob zu halten, daß sie die erfoderte Ablesung der Patenten von den Cantzeln zu verrichten, bey Vermeidung ernsten Einsehens, nicht ermangelen. Wir ꝛc. Stade, den 12. Sept. 1746.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Domainen und was dazu gehörig, reſpiciret Königl. Cammer.

Georg, König und Churfürſt ꝛc.

Räthe und liebe Getreue.

Ihr werdet euch unterthänigſt erinnern, daß Wir unlängſt unterm 29. Novembr: 1718. durch ein generales Ausſchreiben in Gnaden verordnet, welchergeſtalt es mit Adminiſtrirung der Juſtitz in Unſern teutſchen Landen gehalten, und daß denen aus Unſern Juſtitz-Collegiis ergehenden Befehlen gelebet werden ſolle.

Als nun bey Unſer Rent-Cammer Zweifel vorgefallen, ob, und wie weit durch ſothane Verordnung, die, wegen Adminiſtration und Oeconomie Unſerer Domanialien vormalen ergangene Reglements und Verordnungen auch bisherige Obſervantz geändert werden ſollen: So declariren Wir auf Unſer Rent-Cammer unterthänigſte Anfrage hiedurch, daß die Adminiſtration und Oeconomie Unſer Domainen und was dahineinſchläget, bloß und allein von Unſer Rent-Cammer reſpiciret, und es desfalls bey den bisherigen Reglements und Verordnungen ſein Bewenden behalten ſolle; abſonderlich laſſen Wir es dabey, daß die Beſtell- und Abſetzung der Beamte, und anderer Bedienten, welche bey Unſer Cammer beſtellet werden, nach wie vor bey Unſer Cammer zu tractiren, und dagegen kein Proceß zu verſtatten ſey; es wäre dann, daß ein Bedienter cum infamia abzuſetzen, oder noch auſſerdem zu beſtraffen, geſtalten ſodann Wir auf allerunterthänigſten Vortrag, jedesmal ſpecialirter reſolviren werden, ob nach beſchehener Erlaß- und Abſetzung die Acta, gleichwi bishero mehrmalen geſchehen, in Unſere Juſtitz-Collegia zu geben, um wegen der auſſer der Abſetzung, verdienten Straffe, dasjenige zu verfügen, was die Rechte mit ſich bringen.

Es bleibet ferner Unſer Cammer nach der bisherigen Obſervantz einzig und allein bevor, Unſere Domainen nach denen bisherigen von Uns approbirten Verordnungen und Principiis zu adminiſtriren und zu verpachten, und ſoll dagegen kein Proceß verſtattet werden.

Wir laſſen es nicht minder in Gnaden dabey bewenden, daß, wann

wann Unterthanen, über welche Unsern Aemtern die Guths-Herrschafft zustehet, abzumeyern, und wegen Besetzung der Uns ratione der Guhts-Herrschafft zustehender Höfe etwas zu verfügen, solches nach Unsern vorhin ergangenen Verordnungen bey Unser Cammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu verstatten.

Es bleibet weiter dabey daß, wann in Dienst-Sachen, absonderlich de modo servitiorum, welche Unsere Unterthanen zu leisten schuldig seyn, Klagen und Beschwerden geführet werden, dieselbe nach der von weyland Unsers Herrn Vettern, Herrn Hertzog Georg Wilhelms Lbd. unterm 17. Dec. 1663 abgelassener Verordnung, davon zu Eurer Nachricht Copey hiebey gehet, bey Unser Cammer untersuchet und abgethan werden sollen; falls aber jemand zu behaupten vermeinet, daß er gantz und gar keine Dienste zu leisten schuldig sey, und es also nicht bloß auf den Modum, sondern darauf ankömmt: Ob einer Dienste in natura zu leisten schuldig sey oder nicht? sodann bleibet demselben bevor, solches vor Unsern Justitz-Collegiis zu Recht auszumachen.

Als auch bishero von denen auf den Land-Gerichten dictirten Straffen zu appelliren nicht verstattet worden, es wäre dann, daß Unsere Aemter und Beamte intendiret, einem Tertio durch Bestraffung auf den Land-Gerichten, sein Recht zu nehmen, oder aus der Possession seines Rechts und Gerechtigkeit zu setzen, und solches auf beschehene Vorstellung nicht geändert wird, oder daß zwar bey der Bestraffung an sich nichts zu erinnern, von einem Tertio aber die Cognitio und Straffen prætendiret worden: So ist Unser gnädigster Wille, daß es auch hierin bey obigem sein Verbleiben behalten, und ausser angeführten Fällen von den dictirten Land-Gerichts-Straffen, keine Appellation zugestanden werden solle.

Letzlich bleibet es dabey, daß auf Besoldungen, ohne Unsern specialen Befehl, von keinem Justitz-Collegio einiger Arrest oder Execution zu verhängen; und gleichwie Wir nicht wollen, daß Unsere Rent-Cammer denen Justitz-Collegiis eingreiffe, also werdet Ihr auch Eures Orts, wann in denen die Administration und Oeconomie Unser Domainen concernirenden, verfolglich vor Unsere Cammer gehörigen Sachen etwas bey Euch eingebracht und vorgestellet wird, solches an Unsere Rent-Cammer verweisen, Und Euch also nach die-

ser Unser Verordnung unterthänigst achten. Wir seyn ꝛc. Göhrde, den 19. Octobr. 1719.

(L.S.) GEORG REX.

Hattorff.

Von GOttes Gnaden / Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unsere Gunst zuvor ꝛc.

Nachdemmahl Wir billig dahin sehen, daß so wenig Unsere Amts-Unterthanen, durch unverständige oder Zanckſüchtige Leute zu unnöhtigen und kostbahren Klagen verleitet, als Unsere Beamten an Exigirung Unserer Amts- und Cammer-Gefälle auch sonsten Verrichtung dessen, was ihnen ratione officii, ihren Eyden und Pflichten gemäß, oblieget, zur Ungebühr behindert werden mögen, welches dann leichtlich geschehen könte, daferne ermeldten Unterthanen frey stehen würde, wann sie zu Ableistung ihrer Schuldigkeit von den Beamten angetrieben würden, sofort an Unsere Cantzelley und Hoff-Gericht zu lauffen, daselbst allerhand widrige Mandata zu erschleichen, und dadurch ihren Ungehorsam zu bestärcken; So verordnen Wir hiemit, daß, wann hiernächst ein oder ander von Unsern Amts-Unterthanen sich wegen der ihm abgeforderten Dienst-Gelder und anderer an Unsere Aemter schuldigen Præstationen und Gebührnissen, unterm Vorwand, daß ihnen darunter zu nahe geschehe, oder daß ihnen bey Ableistung vorangeregtem Amts-Dienste, ihre alte Gebühr an Speise und Tranck nicht abgefolget, sondern darunter wie auch sonsten allerhand Neuerungen mit ihnen gemacht werden wollen, über Unsere Beamte, oder in Holtz- und Mast-Sachen über Unsere Forst-Bediente sich zu beschweren vermeynen, und deswegen Klage einführen wollten, dieselbe allda nicht angenommen, sondern sofort an Unsere Cammer remittiret, und allda, wie von Alters Herkommens ist, darunter verfahren werden soll; Würde sonsten aber einer oder ander von Unsern Prælaten, denen von Adel, Städten und andern Schrifft-Sassen oder auch Fremde über ermeldte Unsere Amt-Leute und Bediente,

diente, aus Vorwand: Als wann ihnen von jetztgedachten Unsern Beamten ihre zustehende Jura, Frey- oder Gerechtigkeiten gekräncket oder sonsten per consequentiam ein sonderbahrer grosser Nachtheil zugezogen werden wolte, zu klagen haben;

So soll zwar solches zuerst an Unsere zu den Cammer-Sachen absonderlich verordnete Geheimte- und Cammer-Räthe verwiesen, von denenselben der Kläger über das wider die Beamte eingebrachtes Gravamen bey einer deswegen anzustellenden gütlichen Vernehmung, nohtdürfftig vernommen, und um solch Gebrechen gütlich beyzulegen, Versuch gethan werden, dofern aber von dem Kläger bey oder nach angeregtem gütlichen Verhör begehret würde, daß selbige zu weiterer rechtlichen Anführung an das Fürstl. Hoff-Gericht remittiret werden mögte; so soll solches zwar ohnweigerlich geschehen, jedoch dahin zu trachten seyn, daß so viel möglich in die Kürtze gegangen, die Sache ohne Weitläufftigkeit abgethan, und den Rechten und Befinden nach entschieden werden möge. Daran wird Unser gnädigster Wille und Meynung verrichtet. Und Wir seynd ꝛc. Geben in Unser Residentz zu Hannover am 17. Dec. 1663.

(L.S.) Georg Wilhelm.

Unsere ꝛc.

Wir communiciren denen Herren in Copia, was von Sr. Königl. Majestät Unserm allergnädigsten Herrn auf Unser unterthänigstes Bericht und Anfrags-Schreiben des Bremischen Structur Coloni Arend Vagt Abmeyerung betreffend, allerhöchst resolviret worden.

Dieselbe werden sich sothaner Verordnung in dieser und anderen Abmeyerungs Sachen von gleicher Eigenschafft zu Ihrer Direction dienen lassen, und denen dortigen Gerichten hievon gehörig Part geben, gestalt auch von hieraus an das Königl. Ober-Appellations-Gericht zu Celle bereits das Nöhtige geschrieben worden. Wir verbleiben Denenselben ꝛc. Hannover, den 12. Julii 1726.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

An die
Regierung zu Stade.

Georg,

Georg, König und Churfürſt ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Nachdem euer unterm 7. Jun. 1725. an Uns abgelaſſenes, aber wegen Unſerer damahligen Hinaus-Reiſe nach Teutſchland Uns nicht zugekommenes, eines Bremiſchen Structur-Coloni Nahmens Arend Vagt Abmeyerung betreffendes Bericht- und Anfrags-Schreiben, woran ihr unterm 23. Maji letzthin Erinnerung gethan, ſeithero in Copia privatim eingeſchicket worden;

So mögen Wir euch darauf hiemit nicht verhalten, daß aus denen darin angeführten Urſachen Wir gäntzlich eurer Meinung ſeyn, daß in dieſer und andern Abmeyerungs-Sachen von gleicher Eigenſchafft, keine Proceſſe zu verſtatten, ſondern darin eben ſo zu verfahren ſey, wie Wir unterm dato Göhrde den 19. Octobr. 1719. es wegen Unſerer Domanial-Meyere verordnet, welches ihr Unſerm Ober-Appellations-Gerichte zu Celle, wie auch Unſerer Regierung zu Stade bedeuten werdet. Wir ꝛc. Kenſington, den $\frac{17}{28}$. Junii, 1726.

(L.S.) GEORG REX.

An die Geheimten Räthe
zu Hannover.

Verordnung daß in Juſtitz- und anderen Sachen, niemand ſich immediate an das Miniſterium wenden ſoll.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Nachdem Wir einige Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß ohngeachtet derer ergangenen Verordnungen und darin geſchehenen ernſtlichen Verbots, daß niemand derer Unterthanen in Unſern

sern Teutschen Landen, wann sie in Justitz- oder anderen Sachen etwas zu suchen oder vorzustellen haben, sich selbst hieher begeben, noch einen Bevollmächtigten hieher schicken, sondern in Justitz- und Proceß-Sachen bey denen Justitz-Collegiis, und wenn sie sonst etwas zu klagen- oder worüber sich zu beschweren haben, solches bey dem Collgio, vor welches die Sache gehöret, in Unsern Teutschen Landen vorstellen, und daher Bescheides gewärtigen sollen; Dennoch ein und andere Unterthanen sich unterstanden, hieher nach Engelland zu reisen, und Uns selbst, oder Unser hiesiges teutsches Ministerium zu behelligen; Wir aber solches durchaus nicht gestatten wollen, und daher nöthig erachtet, obbesagte Verordnungen nochmahlen zu wiederholen:

So geschiehet solches hiedurch dergestalt und also, daß ein jeder sich hinführo darnach zu achten, und wenn er darwieder handelt zu gewärtigen habe, daß er mit nachdrücklicher, und dem Befinden nach mit Leibes-Straffe werde belegetwerden. Als auch in mehr erwehnten Verordnungen versehen ist, daß diejenige Advocaten und Procuratoren, so ihre Clienten zu dem Lauffen hieher nach Engeland, und dem hieselbst thuenden Suppliciren anreitzen oder verführen, mit ohnausbleiblicher Straffe angesehen werden sollen: So wird solches gleichfals hiedurch wiederholet und dahin extendiret, daß nicht allein die Advocaten, Procuratoren und andere Schrifftsteller, welche die Unterthanen dazu anreitzen, sondern auch, welche denenselben durch Verfertigung der Memorialien dazu Rath und Vorschub geben oder sonst dazu behülfflich sind, nachdrücklich sollen bestraffet werden. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Unser Edict nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch in specie denen Unterthanen auf dem Lande von denen Amts-Unter-Bedienten, nach geendigtem Gottesdienste, auf denen Kirchhöfen vorgelesen werden. Geben auf Unserm Palais zu Richemond den $\frac{14}{25}$. May, des 1734sten Jahrs, Unsers Reichs im Siebenden.

(L.S.) GEORGE REX.

Verordnung wider die Verpfändung der Meyer-Ländereyen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden, bey denen Meyern, über welche Unsern Aemtern die Guhts-Herrschafft zustehet, wahrgenommen worden, daß sie mit den unterhabenden Meyer-Ländereyen sehr übel umgehen, und theils solche, ohne Unserer Cammer Consens, verpfänden, theils die grüne Saat auf dem Felde verkauffen, auch die Meyerhöfe durch Aussteure der Kinder gar zu sehr mitnehmen und schwächen: So haben Wir zu Verhütung des daher Unsern Domanial-Gütern zuwachsenden Schadens, folgendes zu verordnen, in Gnaden gut befunden.

1. Verbieten Wir hiemit ernstlich, nicht nur alle und jede Verpfändung der Amts-Meyer-Ländereyen und aller und jeder zu den Meyer-Höfen gehörigen Grund-Stücke und Pertinentien, soferne sie ohne Unser Rente-Cammer Consens geschehen; sondern Wir untersagen auch

2. Die Verkauff- und Kauffung der grünen Saat auf dem Felde; constituiren daneben, daß, welcher, ohne Unser Cammer Consens, Geld auf dergleichen Ländereyen und die zu den Meyer-Höfen gehörigen Grund-Stücke und Pertinentien herschiesset; oder auf die noch im Felde stehende grüne Saat Geld ausleihet, solches Capitals verlustig seyn, die ihm also verpfändete Meyer-Pertinentien ohne Entgeld fahren lassen, und an dem Korn keine Prætension haben soll.

3. Befehlen wir den Adelichen und anderen Gerichts-Einhabern, keinen dergleichen, von den ihrer Jurisdiction unter gehörenden Amts-Meyern, ohne Unser Cammer Bewilligung, gemachten, den Meyer-Fundum afficirenden Contract, zu confirmiren; Noch

4. Einige Ehe-Stifftung der Amts-Meyer welche das Meyer-Gut in einigermassen beschweren, zu bestätigen, eh die Bescheinigung

vom

vom Amt beygebracht worden, daß man wegen der in der Ehe-Beredung beschriebenen Mitgabe, nichts zu erinnern habe.

5. Wie Unser ernstlicher Wille ist, daß nach obgemeldten Puncten, bey entstehender Contradiction, sowohl von Unsern Ober- als Unter-Gerichten allewege gesprochen werden soll; So hat jeder, welchen es angehet, sich darnach zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Damit diese Verordnung desto mehr kund werde, ist sie nicht nur gewöhnlicher Orten anzuschlagen, sondern auch von den Cantzeln, Dominica tertia Adventus, jährlich zu verlesen. Geben Stade, den 18. Novemb. 1735.

Ad Mandatum speciale.

P. A. von Münchhausen. E. J. von Bardenfleht. S. von der Lieth.

Von Abkürtzung der Processe auf dem Lande.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß, ob zwar in der Brem- und Verdischen Policey-Ordnung, pag. 333. und 1070. allbereits zur Regul gesetzet worden, daß, um die Processe desto mehr abzukürtzen, bey Gerichten aufm Lande, keine schrifftliche Handelungen zugelassen, sondern alle daselbst vorkommende Sachen, durch summarisches Verhör untersuchet und abgethan werden solten; Wir dennoch mit vielem Mißfallen vernehmen, wasmassen solche heilsame Verordnung an vielen Orten gäntzlich aus den Augen gesetzet und, fast bey jeglichem Rechtshandel, Advocaten und Procuratores admittiret, auch zu jeder Communication des von den Partheyen an- oder eingebrachten ein speciales Interlocut oder Bescheid ausgefertiget, und sonst mancherley Umschweiffe gefliessentlich gemachet; dadurch aber die Processe verlängeret, mithin die Unterthanen in grosse Kosten gebracht, und

zu Entrichtung der nöhtigen Abgaben, immer mehr entkräfftet werden. Wie Wir nun dieser den Landes-Gesetzen schnurstracks entgegen lauffenden, und den prompten Fortgang der Justitz hemmenden, bösen Gewohnheit länger nachzusehen, nicht gemeynet seynd: Also wiederholen Wir nicht nur dasjenige, was desfalls in der Brem- und Verdischen Policey-Ordnung enthalten; sondern befehlen auch darneben ernstlich,

1. Daß in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, auf dem Lande, weder bey den Aemter- noch bey Erb- und andern Gerichten der Privatorum, wie sie Nahmen haben mögen, in Injurien-Sachen, und in casibus geringer delictorum, so zum Brüch-Land-Gericht gehören, desgleichen in Sachen, welche in solchen factis bestehen, die auch der Einfältigste erzählen kan, kein Advocat oder Anwald admittiret; noch auch überhaupt jemand, welcher selbst seine Sache mündlich vorbringen will, auf einiger Weise genöhtiget werden soll, solches durch einen Advocat oder Procurator thun zu lassen.

2. Daß, wenn bey gemeldten Gerichten den Partheyen etwas zu communiciren, deshalben kein Interlocut oder Decret besonders expediret, sondern nur der terminus zur nächsten Handelung, auf das Communicandum geschrieben, jedoch für die deswegen in dorso geschehene Annotation, keine Sportuln sollen genommen werden.

3. Diejenigen von Unsern Beamten oder anderen Gerichts-Einhabern, welche obigen nicht geleben, wie nicht weniger die Advocati und Procuratores, so in Sachen, wozu sie, wie im §. 1. gemeldet, nicht zu admittiren seynd, dennoch sich gebrauchen lassen, sollen dafür, das erstemal mit 10 Rthlr. und bey ferneren Contraventionen, mit einer immer höher steigenden, Unserem Fisco zukommenden, unabbittlichen Straffe beleget werden.

4. Als es auch zur Abkürtzung der Processe dabeneben zu Verringerung der Kosten gereichet, daß bey den Unter-Gerichten auf dem Lande, keine remedia supplicationis, leuterationis oder revisionis interponiret werden: So wird die deshalben, den 10. Januar. 1720. ergangene, in der Brem- und Verdischen Policey-Ordnung p. 1084. befindliche Verfügung hiemit wiederholet

5. Wird allen und jeden Unseren Brem- und Verdischen Beamten, auch übrigen Gerichts-Haltern auf dem Lande hiedurch überhaupt geboten, gewissenhaffter Weise, und mit Beysetzung des

Eigen-

Eigennutzes, sich angelegen seyn zu lassen, daß die Rechts-Händel nicht auf die lange Bancke gezogen; sondern so kurtz, als möglich, und ohne viele Kosten, zur Endschafft beforderet werden. Gestalt Wir zugleich sämtliche Unsere Collegia daselbst hiedurch anweisen, über diesem Unserem Edict ernstlich zu halten. Und auf daß selbiges zu männiglicher Kundschafft gelange, so ist es gewöhnlicher Orten zu affigiren. Gegeben Stade, den 28. Auguſt. 1741.

Ad Mandatum speciale.

P.A.v Münchhausen B.F. v.Bodenhausen. C.v. der Decken.

Declaration des Edicts, gegen das Geschencknehmen.

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst. ꝛc.

Nachdem Wir aus Landes-Väterlicher gnädigsten Wohlmeynung, gegen die von GOtt Uns anvertraute treue Unterthanen, Unserer Teutschen Landen, unterm 13. Jun. 1729. die gnädigste Verfügung ergehen lassen, daß ihnen in ihren Anliegen und Suchen, auch Rechts- und andern Sachen, eine gleich durchgehende Justitz, ohne alle Neben-Abſichten, Eigennutz, Passionen, und wie das Nahmen haben mag, wiederfahren, insonderheit auch Unsere Bediente, sie seyn wes Standes und Würden sie wollen, von ihnen keine Geschencke nehmen sollen; Wir auch das gnädigste Vertrauen haben, daß ein jeglicher redlicher und rechtschaffener Diener, dieser Unserer gnädigsten und ernstlichen Willens Meynung pflichtmäßig bishero nachzukommen, und unterthänigst zu geleben, werde bedacht gewesen seyn;

Inzwischen aber einer oder ander auf die Gedancken gerahten mögte, daß in Sachen, worin jemand keine unwahre und falsche Berichte erstattet, ein freywilliges und von selbst angetragenes Geschenck, für die gehabte Mühe oder Expedition und prompte Ausfertigung, zu nehmen erlaubet sey; Imgleichen es das Ansehen zu gewin-

winnen scheinet, als ob jemanden frey stünde, Unsern Bedienten Geschencke anzubieten, um sich dadurch auch in indifferenten Dingen einigen Vorzug, Gunst und Prædilection zu erwerben, beydes aber, theils zum Bedruck Unserer Unterthanen, als auch ungebührlicher Verleitung und Versuchung Unserer Bedienten, gereichet: Unser gnädigster und ernster Wille aber dahin gehet, daß ein jeder, was ihm nach Recht und Billigkeit zukommt, und wiederfahren muß, ohne alle Schwürigkeit und Anwendung des allermindesten Geschenckes, angedeyhen solle;

So erneuern und wiederholen Wir nicht allein, Unsere unterm 13. Jun. 1729 gegen diejenige, so gegen ihre Amts-Pflicht, falsche Berichte abstatten, oder die Wahrheit hinterhalten, auch Geschencke nehmen, ergangene Verfügung, sondern setzen und ordnen überdem hiemit, daß wann jemand Unserer Bedienten in seinen Amts-Geschäfften, vor oder nach denen Verrichtungen, von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, einiges Geschenck zu nehmen, sich unterstehen solte, ob gleich derselbe gegen seine Amts-Pflicht nicht gehandelt, sondern dem Imploranten, was ihm von Rechtswegen gebühret, angedeyhen lassen, er dennoch seiner obhabenden Charge, ohne alle Gnade, alsofort verlustig seyn, und zu niemandes Entschuldigung gereichen soll, daß dergleichen zu nehmen bisher üblich gewesen; wenn er aber durch unrechten Bericht, jemanden Schaden und nachtheilige Resolutiones veranlasset hat, alsdenn mit Erstattung des Schadens, auch befindenden Umständen nach, Inhalts vorerwehnter Unserer Verordnung, an Leib und Leben gestraffet werden solle. Wenn aber Unsere Unterthanen, Unsere Bediente zu bestechen, oder ihnen wegen ihrer Angelegenheiten, einiges Geschenck anzubieten gelüsten lassen solten, so soll derjenige, dem es angebohten wird, bey Verlust seiner Bedienung, schuldig und gehalten seyn, es alsofort seinen immediaté Superioribus, zu weiterer Verordnung und Ermäßigung, welchergestalt derjenige, solches angebohten, dafür anzusehen sey, anzuzeigen.

Wornach sich ein jeder gebührend zu achten und vor Schaden und unabbittlicher Straffe zu hüten hat. Gegeben auf Unserem Palais zu Linsburg den 29. Sept des 1741. Jahrs, Unsers Reichs im Funfzehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

E. v. Steinberg.

Ver-

Verordnung wegen der Concurs-Processe und Hypothequen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Obzwar in der Brem- und Verdischen Policey-Ordnung unterschiedliche Befehle und Anweisungen, wie es, bey Cessionen der Güter und Concursen der Creditoren zu halten, allbereits sich befinden; So haben sich doch zeither, bey Erörterung dergleichen Sachen, verschiedene Mängel und Beschwerden, sowol wegen der Langwierigkeit als Kostbarkeit derselben, geäussert, daß wir daher nöhtig gefunden, vorläuffig die bereits desfalls ergangene Verfügung zu erneuern, deren strackliche Gebung nochmahlen anzubefehlen, und dabey zu declariren.

1.) Alsbald ein Debitor sich ad Cessionem bonorum offeriret, oder Creditores Concursum veranlassen, ist der Debitor sogleich aus den Gütern zu exmittiren, und ohne allen Zeit-Verlust anzuhalten, sein Vermögen eidlich zu manifestiren. Die Creditores aber sollen, längstens binnen vier Wochen, einen Curatorem bonorum an das Gericht præsentiren, oder gewärtigen, daß sofort ex officio jemand dazu bestellet werde; für dessen Sicherheit jedoch das Gericht pflichtmäßig zu sorgen hat.

2.) Ist, zu Verhütung unnöhtiger Kosten, ohne Noht, falls nemlich der Sachen besondere Beschaffenheit und Umstände es nicht erfoderen, welche Umstände das Gericht pflichtmäßig zu ermäßigen hat, kein Cedenten-Anwald zu bestellen.

3.) Soll der Curator bonorum, binnen sechs Wochen nach seiner Beeidigung, ein vollständiges Inventarium vom gantzen Corpore bonorum, ad Acta geben, auch

4.) Dem Gericht die Administrations-Rechnung alle Jahre exhibiren, dasselbe die producirte Rechnung unverweilet wol revidiren, und darüber dem Befinden nach, rechtlichen Bescheid ertheilen.

5.) Zu

5.) Zu Uebergebung des Inventarii und der Administrations-Rechnung muß der Curator bonorum, indem von ihm, gleich anfangs seiner Bestallung, zu leistenden Eide, ausdrücklich mit verpflichtet werden.

6.) Müssen zu Verhütung nachheriger, kostbahren und weitläufftigen Liquidations-Commissionen, alle und jede Creditores in termino professionis nicht nur ihre Capitalia, sondern auch die rückständige Zinsen specifice und mit Benennung des eigentlichen termini, a quo (seit welches) solche zurück stehen, profitiren und angeben, mit der Verwarnung, daß, wer solche nicht sofort liquidiret, sondern solche nur in folle angibt, damit præcludiret werden soll.

7.) Da auch bishero angemercket worden, daß die Æstimationes bey Concursen weit über den wahren Wehrt gehen, weniger nicht, daß die Onera dabey nicht gäntzlich, sondern nur zum theil pflegen abgezogen zu werden; dadurch aber die Creditores, die doch nach der Prioritæt-Urthel ihre gäntzliche Befriedigung erhalten sollen, augenscheinlich verkürtzet und um einen guten Theil ihres Capitals gebracht werden;

So wird hiemit geordnet, daß nicht nur alle und jede Onera, welche auf den Gütern, zur Zeit der Æstimation hafften, gäntzlich abgezogen, sondern die Æstimation nicht weiter, als auf den dermahligen wahren Wehrt, und wie das zu æstimirende allenfalls wieder an den Mann gebracht und von dem Creditore, der solche optiret, wieder verkauffet werden kan, gerichtet werden soll, dessen die Æstimatores hinkünfftig zu bedeuten und derselben Eid darnach abzufassen. Und wie auf diese Art ein jeder zu dem Seinigen gelangen kan; also werden die bishero eingeschliche doppelte Wahlen, welche vorhin schon in dem Commissions-Recess de anno 1692. verbohten, gäntzlich aufgehoben, und soll niemand vor mehr, als was er würcklich zu fodern, zur Wahl gelassen werden.

8.) Haben zwar, nach der dispositione juris communis, die hypothecæ, so coram Notario & testibus, oder letzteren auch nur alleine, constituiret, Vim publicarum hypothecarum und werden allen Privatis vorgezogen,

Nachdem aber dergleichen hypothecæ gemeiniglich ins Geheim, und nur alsdann erst pflegen bestellet zu werden, wenn der Debitor keinen Credit mehr finden kann, solches aber denen anterioribus Creditoribus, so viel ältere credita und Verschreibungen haben, ohne sich dafür hüten zu können, zum grossen Nachtheil gereichet;

So

So wird hiemit allen solchen Hypothequen, sie mögen coram Notario und noch so viel Zeugen bestellet seyn, ihre bisherige præferentz gäntzlich benommen, und sollen diejenigen, so offt dergleichen inskünfftige, nach Publication dieser Verordnung, constituiret werden, nicht weiter, als blosse Privat-Hypothequen angesehen und darnach classificiret werden. Diejenigen aber, so ante publicationem bestellet, sollen nur noch auf ein Jahr, a die publicationis, ihr bisheriges Vorrecht behalten; Nach Verfliessung desselben aber ebenfalls nicht weiter, als Privat-Verpfändungen gelten, binnen welcher Zeit, also ein jeder Creditor, der dergleichen hat, auf andere Art seine Sicherheit suchen kan.

Wolte jedoch jemand seinem Creditori eine publicam hypothecam bestellen, so stehet ihm solches allerdings frey; es haben aber die Cantzelley-Säßigen solches bey der Cantzelley, die übrigen aber bey dem judicio rei sitæ zu bewerckstelligen. Und ist zu dem Ende bey den Gerichten ein ordentliches Buch, worinn die auf solche Art constituirte Hypothequen getragen werden, zu halten.

9.) Als auch bishero die Creditores immissi, pendente Concursu, im Besitz derer Stücke, worin sie immittiret, geblieben; So kan man zwar solches fernerhin geschehen lassen, doch also und dergestalt, daß ein jeder Creditor immissus, von dem, was er erhält, jährlich Rechnung, pendente concursu, an den Curatorem bonorum ablege, damit man sehen könne, wie viel ein Creditor, wenn das Corpus bonorum an ihn reichet, auf sein Capital und Zinsen erhalten? oder, wenn er bey dem Concurs nichts erhält, wie viel er ad Corpus bonorum zu restituiren habe? Massen dann die bisher hin und wieder eingeschlichene Gewohnheit, daß ein Creditor, wann auch das Corpus bonorum an ihn nicht reichet, dennoch die, pendente Concursu, erhobenen Früchte lucriret, als widerrechtlich, hiemit annulliret und aufgehoben wird.

Solte auch bey einem dergleichen Creditore, ratione restitutionis fructuum, nicht hinlängliche Sicherheit verhanden seyn; So stehet dem Curatori bonorum, oder den übrigen Creditoribus frey, dessen Caution zu foderen und, wenn solche, binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Zeit, nicht bestellet wird, so ist selbiger zu exmittiren, und die Administration dem Curatori bonorum zu überlassen.

Wir befehlen demnach allen und jeden Gerichten Hohen und

Niedrigen, in den Städten und auf dem Lande, sich darnach unabweichlich zu achten. Gegeben auf Unserm Palais St. James den $\frac{15}{26}$. Decembr. des 1741. Jahrs, Unsers Reichs im Funfzehenden,

(L.S.) GEORGE REX.

Wegen der Zinsen, bey Concurs-Processen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Nachdemmahlen in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden es bey Concursen der Creditoren bisher also gehalten worden, daß neben den Capitalien, auch die davon rückständigen Zinsen, in eben derselbigen Ordnung, in welcher jene stehen, bezahlet werden; Dadurch aber, bevorab wann Creditores die Zinsen von vielen Jahren her auffschwellen und 6 pro Centum sich verschreiben lassen, verursachet wird, daß mancher jüngerer, oder sonst ander Gläubiger wenig oder wol gar nichts an Capital erlanget, sondern leer ausgehen muß:

So haben Wir, nachdem man die Land-Stände darüber vernommen, zu Verhütung des erwehnten Verlusts, für billig, mithin zum gemeinen Besten des Credit-Wesens ersprießlich geachtet, durch gegenwärtige Constitution, gewisse Maaß-Reguln zu setzen.

Zu solchem Ende verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß in obgenannten Hertzogthümern, hinfort bey Concurs-Processen zwar diejenigen Zinsen, welche nicht über drey Jahre ante motum Concursum zurück stehen, samt denen, so währenden Processes aufgelauffen, sie mögen punitoriæ oder andere usuræ seyn, mit dem Capital, wovon sie restiren, in eben derselben Classe sollen gebracht; Die von mehren, als dreyen Jahren hinterstelligen Zinsen aber, in Classe Chirographariorum collociret, wie auch, daß überall bey Concursen keine höhere Zinsen, denn fünff pro Centum, obgleich hiebevor schon mehrere

rere unterpfändlich verschrieben worden, gut gethan werden sollen. Wornach alle und jede Ober- auch Unter-Gerichte, und welche es sonst angehet, sich zu achten haben. Damit nun dieses Edict zur Kundschafft gelange, ist selbiges gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Gegeben auf Unserm Palais zu Kensington, den $\frac{17}{28}$. August. des 1742. Jahres, Unsers Reichs im Sechszehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

C. v. Steinberg.

Verordnung, wie es mit den Berg-Theilen zu halten, wann jemand ab intestato stirbet, ꝛc.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; Demnach Zweifel entstanden, ob, wenn Gewercken, ab intestato versterben, welche bey Unsern Bergwercken Berg-Theile nachlassen, wegen solcher Berg-Theile nach denen in foro domicilii Defuncti üblichen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, wornach wegen dererselben übrigen Nachlasses succediret wird, oder nach denen sonst bey dem Berg-Amte als foro rei sitæ üblichen gemeinen Rechten ab intestato succediret werden müsse?

Wir aber Uns veranlasset gefunden, zu mehrer Aufmunterung derer bey Unsern Bergwercken sich einlassenden Gewercken, und damit wegen Vererbung derer Berg-Theile, alle Ungewißheit und damit verknüpffte Streitigkeiten und Processe desto eher vermieden werden mögen, diesen Zweifel durch eine besondere Verordnung allergnädigst zu heben; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß, wenn ein bey Unsern einseitigen Bergwercken interessirter Gewercke, ab intestato verstirbet, das Successions-Recht ab intestato in denen Berg-Theilen,

len, womit derselbe bey Unsern einseitigen Bergwercken interessiret gewesen, nach denen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten, des Orts, woselbst der Defunctus gewohnet, geachtet, und darnach gesprochen werden soll.

Weil aber Unser Berg-Amt und diejenige Bediente, welche die Berg- und Berg-Gegen-Bücher unter Handen, mithin die Ab- und Zuschreibung derer Berg-Theile zu verrichten haben, nicht jederzeit wissen können, was in foro domicilii defuncti für Gesetze, Statuta und Gewohnheiten üblich, imgleichen ob der Defunctus oder Erblasser derer Berg-Theile ab intestato verstorben, oder ein Testament, Codicill, oder eine andere letzte Willens-Verordnung hinterlassen habe, so soll zur Ab- und Zuschreibung derer hinterlassenen Berg-Theile für hinlänglich geachtet werden, wenn von denen Requirenten bey ihren, zur Abschreibung derer Kuchße, bey die Berg- und Berg-Gegen-Bücher eingelegten Requisitionen, von dem foro domicilii Defuncti gerichtliche Attestata werden beygebracht seyn, worin angeführet, daß der Gewercke von dessen Kuchßen die Zuschreibung gesuchet wird, verstorben, derselbe unter ihrem foro gewohnet, oder sein domicilium gehabt habe, und durch dessen Todes-Fall dem Requirenten, oder wenn deren mehr seynd, denen Requirenten, und keinen andern mehr, dessen nachgelassene Berg-Theile oder Kuchße heim gefallen seynd, dabey aber nicht erfordert werden soll, daß in solchem Attest mit angeführet werde, ob dem oder denenselben ab intestato, oder aus einem andern Rechte solche Kuchße anheim gefallen seye, und sollen alsdenn diejenigen, welche die Berg- und Berg-Gegen-Bücher haben, authorisiret seyn, darauf die Ab- und Zuschreibung derer Berg-Theile zu thun, auch Unser Zehntner befugt seyn, auf solche Attestata die Ausbeute verabfolgen zu lassen.

Und befehlen Wir Unsern sämtlichen Justitz-Collegiis, auch Berg- und Vice-Berg-Hauptleuten, auch Unserm Berg-Amte, über diese Unsere Verordnung fest zu halten, und darnach bey vorfallenden Casibus zu verfahren. Hannover, den 17. April. 1745.

Ad Mandatum Potentissimi Regis & Electoris.

(L.S.) H. Frh. Grote.

Ver-

Verordnung wegen der Vormünder und Vormundschafften.

Von GOttes Gnaden Georg der Andere/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Bey Abnahme der Vormundschaffts-Rechnungen, hat man bishero öffters mißfällig wahrnehmen müssen, daß die bestelleten Vormünder, der in den Rechten darauf gesetzten Straffen ohngeachtet, die Errichtung eines zu Recht beständigen Inventarii unterlassen, wodurch, da die rechtliche Vermuhtung ist, daß dergleichen Unterlassung, sonderlich bey Vormündern, die der Rechte kündig, böslicher und gefährlicher Weise geschehen, nicht nur den Unmündigen grosser Schaden geschiehet, sondern auch veranlasset wird, daß die Abnahme der Vormundschaffts-Rechnungen, wovon das Inventarium billig der Grund seyn soll, mit keinem Nutzen geschehen kan, sondern eher zum Schaden als Vortheil denen Unmündigen gereichet, derer vielen Kosten, wenn erst bey Abnahme der Rechnungen, das Inventarium in Ordnung gebracht werden muß, nicht zu gedencken.

Nachdem aber dieses wider alle Rechte und zum grössesten Nachtheil der armen Unmündigen gereichenden Unordnung nicht länger nachzusehen:

Als setzen und ordnen wir hiemit, daß von nun an, ein jeder Vormund, eh er sich der Administration unterziehet, und zwar innerhalb Monats Frist, von Zeit, da er als Vormund bestätiget worden, ein Rechtliches Inventarium verfertige, und daß solches geschehen, dem Gericht, von welchem er confirmiret, anzeige; widrigen Falls soll derselbe nicht nur sofort als ehrlos ab- und ein anderer an dessen Stelle gesetzet, sondern derselbe noch über dieses, willkührlich an Gelde, oder dem Befinden nach, am Leibe bestraffet werden.

Daferne einer aber durch Kranckheit oder sonsten behindert würde, daß er zu der Verfertigung binnen der gesetzten Frist nicht gelan-

gen könte; So hat er solches dem Gericht, von welchem er bestätiget, anzuzeigen und um Befristung zu bitten, welche, jedoch nicht anders, als wenn die Behinderungen bescheiniget, und zwar nur auf eine kurtze Zeit zu verstatten.

So viel diejenigen Vormünder anlanget, so vor dieser Verordnung bereits bestätiget, und welche die Errichtung eines ordentlichen Inventarii verabsäumet: So verdieneten selbige zwar gantz wol, daß mit der oben gesetzten und in den gemeinen Rechten bereits verordneten Straffe wider sie verfahren würde;

Wir wollen selbigen aber hiedurch zum Ueberfluß noch eine Zeit von 3 Monaten dazu verstatten, binnen welcher sie die Inventaria in gehörige Richtigkeit zu bringen, so lieb ihnen ist, die oben verordnete Straffe zu vermeiden.

Wir befehlen allen und jeden Obrigkeiten hohen und niedrigen im gantzen Lande hiedurch ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser Unserer Verordnung ohne Mangel nachgekommen werde, und hat der Commissarius Fisci bey verspührter Contravention sein Amt wahrzunehmen. Stade, den 20. Maji 1746.

Ad Mandatum speciale.

P.A.v. Münchhausen. B.F.v. Bodenhausen. C.v. der Decken.

Verordnung zu berichten, wenn jemand auf dem Lande advociren will, nebst dem Advocaten-Eyde.

Als nöhtig erachtet ist, daß, bey den Gerichten auf dem Lande, die Advocaten und Procuratoren gehörig beeidiget werden: So folget zu diesem Ende die formula juramenti hieneben. Ihr habet jetzige, dortige advocaten und Anwälde, welche ihr zu solchem Officio für tüchtig befindet, den Eid nächstens schweren zu lassen; wann aber hinkünftig ein neuer, zur Advocatur oder Procuratur bey euch sich angibt, selbiges hiesiger Königlichen Regierung unverweilet zu berichten, daneben von seiner Geschicklichkeit zu melden und Resolution darauf zu erwarten. Wir sind euch zu ꝛc. Stade, den 17. Febr. 1747.

Königl. Regierung.

Advo-

Advocaten-Eyd, bey Gerichten auf dem Lande.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr der Partheyen Sachen, welche ihr, advocando oder procurando zu bedienen, annehmet, mit gantzem Ernst und rechter treuen Meinung, nach eurem besten Verstande, ihnen zu gut, mit Fleisse fürbringen und handelen, darinn keinerley Falsches oder Unrechts gebrauchen, noch unnöhtigen Aufschub (Dilation) zur Verlängerung der Sachen, weder selbst suchen, noch die Partheyen, solches zu thun, oder zu suchen, unterweisen, keine böse Sache zu bedienen, wissentlich annehmen, und da ihr, bey Annehmung der Sachen, solches anfänglich nicht wüstet, hernach aber vermercketet, davon abstehen, die Partheyen von ihrer bösen Intention abrahten, sie eines bessern unterrichten, auch mit den Partheyen einigerley ungebührliches, unbilliges Vorgeding oder Verabredung, daß ihr eines gewissen Theils vom Procels, worinn ihr Advocat oder Procurator seyd, wann er gewonnen würde (welches, in Rechten, quotalitis heisset) zu gewarten haben solltet, nicht machen, Heimlichkeit oder Behelffe, so ihr von eurer Parthey empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ihr von ihnen selbst mercken werdet, euren Principalen zum Schaden, niemanden offenbahren, die Proceße auf die lange Bancke zu ziehen, nicht trachten, sondern, so viel an euch ist, sie zur Endschafft beforderen, die im Gericht sitzenden Personen ehren, und vor demselben euch der Ehrbarkeit befleißigen, die Partheyen, über gebührlichen Lohn nicht beschweren, auch falls deshalben zwischen Principalen und euch einiger Streit entstünde, des Gerichts Erkänntnisses darauf erwarten, derer Sachen, welche ihr einmahl angenommen, euch, ohne rechtliche Befugniß, nicht entschlagen; sondern dieselben bis zur Endschafft treulich ausüben wollet. Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr euch GOtt helffe durch JEsum Christum!

Verordnung, wie viel für die Einschreib- und Attestirung der Schuld-Briefe zu nehmen.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Räthte.

Nachdem, mittelst der Königl. Constitution sub dato St. James den $\frac{15}{26}$. Dec. 1741. §. 8. befohlen worden, daß, zur Bestellung gerichtlicher Hypothecken oder Verpfändungen, ein ordentliches Buch, worinn solche eingetragen werden sollen, bey den Gerichten zu halten seye: So ist auch nöhtig erachtet, festzusetzen, wie viel an Gebühr für die Ingrossation oder Registrirung erwehnter Pfandverschreibungen; zumahl Klage vorgekommen, daß dieserwegen zu viel gefoderet würde, in hiesigen Hertzogthümern auf dem Lande, sowohl bey den Königlichen als den Patrimonial-Gerichten zu erlegen.

Es wird deshalben, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, hiemit verfüget, 1) daß für die Einschreibung samt der Attestirung eines Schuld- und Pfand-Brieses,

von 25 Rthlr. (oder darunter) bis 100 Rthlr. inclusivé, 24 ßl.
Von einer höheren, bis zu 500 Rthlr. voll sich erstreckenden Summa, 36 ßl.
Von einer darüber, bis an 1000 Rthlr. exclusivé lauffenden Summa, 1 Rthlr.
Von 1000 Rthlr. und weiter steigenden Summa, sie mag so hoch seyn, wie sie wolle, 2 Rthlr.

gegeben werden sollen.

2) Würde ein Königl. Beamter oder ein anderer Gerichtshalter sich erkühnen, ein mehres, denn hier oben specificiret, für die Ingrossirung und Attestirung zu fodern: So soll mit fiscalischer Ahndung gegen solchen verfahren werden.

3) Die Ingrossation geschicht nicht anderst, denn auf Gesuch und in Beyseyn sowol des Debitoris als Creditoris, und die formula

in-

ingrossationis, eigenhändig von Judice loci im Pfand-Buch geschrieben auch untergeschrieben, muß folgender Maassen lauten:

Heute erscheinet N. N. und bittet, in das Ingrossations-Buch zu setzen, daß, zur Sicherheit des im exhibito verschriebenen, gegenwärtiger Debitor N. N. ihm all sein Vermögen, insonderheit (die ist hypotheca specialis zu nennen) zur gerichtlichen Hypothec bestellen wolte.

Debitor quæsitus: Ob dem also seye? constituiret all sein Vermögen, in specie aber * * * zum Pfande. Welches dann Creditor acceptiret. * * * den * *

Auf den ingrossirten Schuld-Brief aber, oder Contract wird nur geschrieben: *Ingrossiret*, mit Hinzufügung des Orts Benennung, des numeri paginæ, des Tages und Jahrs Zahl auch eigenhändiger Nahmens-Unterschrifft des Attestatoris.

Auf daß dieses desto mehr jedem bekannt werden möge: So ist es an den Gerichts-Stellen und sonst gewöhnlichen Oertern anzuschlagen. Stade, den 7. Junii 1748.

B. F. v. Bodenhausen. C. v. der Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

Von Veräusserung der denen Pupillen zukommenden Häuser und Berg-Theile.

Georg von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Demnach Wir auf Vorstell- und Veranlassung Unserer Zellischen Cantzeley für gut gefunden, dieselbe in gewissen Fällen zu authorisiren, bey Verkauff- und Veräusserungen derer den Pupillen zustehenden Häuser und Berg-Theile Decreta de alienando zu ertheilen;

So habt ihr, um euch in dergleichen vorkommenden Casibus ebenmäßig darnach richten zu können, die Abschrifften derer desfalls abgelassenen Re- & Post-Scriptorum hiebey zu empfangen. Wir ꝛc. Hannover, den 26. Julii 1725.

(L.S.) GEORG REX.

An die Stadische Cantzeley. von Hattorff.

Georg, König und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Uns ist aus eurem Berichtschreiben vom 14ten Martii vorgetragen, was ihr wegen Ertheilung des von Unserm Ober-Baumeister Borchmann gesuchten Decreti seiner Curandin des Obristen Courgellons nachgelassener Tochter, verehlichter von Heins, von ihrem Vater ererbtes Haus zu verkauffen und zu veräussern, anhero gelangen lassen, und vorgestellet. Nachgem Wir nun gar begründet finden, daß offtmahls denen Minorennibus mit Veräusserung derjenigen Häuser, die von ihnen entweder nicht recht genutzet werden können, oder deren Aufkünffte öffters durch die darauf zu verwendende Kosten guten theils absorbiret werde, mehr, als mit deren Beybehaltung gedienet ist; folglich causæ æque prægnantes als das im Jure Romano determinirte urgens æs alienum zu Ertheilung des benöhtigten Decreti de alienando seyn, und vorkommen können; So authorisiren Wir euch hiemit nicht allein in dem berichteten die Courgellonsche Tochter betreffenden Casu deren Curatori dem Ober-Baumeister Borgmann das gesuchte Decretum de alienando zu ertheilen, sondern Wir lassen Uns auch gar wohl gefallen, daß ihr in anderen gleichmäßigen Vorfällen prævia causæ cognitione dergleichen Veräusserungen der Häuser auctoritate judiciali valide confirmiren und darüber halten möget. Herrenhausen, den 23. Julii 1725.

(L.S.) GEORG REX.

An die Cantzeley in Zelle. von Hattorff.

P.S.

P. S.

Auch, Rähte und liebe Getreue, da die Berg-Theile denen Immobilibus annumeriret werden: So verordnen Wir hiemit und wollen, daß, wenn deren Veräusserung diesen oder jenen Minorennibus zuträglich von euch erachtet werden solte, ihr befugt seyn sollet, ein Decretum de alienando darüber zu ertheilen, massen die tägliche Erfahrung lehret, wie ungewiß solche Aufkünffte und wie vielen Zufällen dieselbe unterworffen sind, auch wie lästig der Kux-Bau durch die erforderte Zubusse denen Minorennen öffters fällt. Ut in Rescripto. Herrenhausen, den 23. Julii 1725.

(L.S.) GEORGE REX.

An die Cantzley in Zelle. von Hattorff.

Daß nicht alle Sachen bey Königl. Justitz-Collegiis sollen angenommen werden.

Georg, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Rähte und liebe Getreue!

Wir vernehmen, daß Unsere dortige Justitz-Collegia alle und jede Policey-Teich- und *Contributions*-Sachen, so bey denenselben angebracht werden, ohne Unterscheid annehmen und Processe darin verstatten.

Nun sind wir zwar den Lauff der Justitz zu hemmen, und in deren Administrirung Unseren Collegiis die Hände zu binden nicht gemeinet; Nachdem aber solches nur zum Aufenthalt der Sachen gereichet, selbige auch offt von der Eigenschafft sind, daß sie celerrimam expeditionem erfodern: So ist hiemit Unser Wille und Befehl, daß hinkünfftig Unsere dortige Justitz-Collegia sich keiner Cognition

oder Entſcheidung in Policey-Teich- und Contributions-Sachen anmaſſen ſollen, es ſey denn, daß ihr ſelbige von der Erheblichkeit zu ſeyn erachtet, einen förmlichen Proceß darin zu verſtatten, als welchen Falls ihr ſie von euch ab- und gehörigen Orts hin zu verweiſen habt: Ihr werdet in Conformität dieſer Unſerer Reſolution das nöhtige bey denen dortigen Collegiis, auch Advocatis und Procuratoribus verfügen. Wir ꝛc. Hannover, den 4. Nov. 1720.

(L.S.) GEORG REX.

Nachdem Ihrer Königl. Majeſtät und Churfürſt. Durchl. Unſern allergnädigſten Herrn allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß die bey denen hieſigen Collegiis recipirte Advocati und Procuratores die Policey Teich- und Contributions-Sachen indiſtincte an Deroſelben Juſtitz-Collegia allhie bringen, und dadurch, ohngeachtet ſie manchmahl von der Natur und Eigenſchafft ſeynd, daß ſie celerrimam expeditionem erfordern, veranlaſſen, daß weitläufftige und koſtbahre Proceſſe daraus entſtehen, welchem ober Dieſelbe abzuhelffen, und Dero allhieſige Königlich- und Churfürſtl. Regierung deswegen mit gemeſſener allergnädigſten Inſtruction verſehen zu laſſen einer Nohtwendigkeit befunden; Als werden Nahmens allerhöchſtgedachten Ihrer Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. alle und jede Advocati und Procuratores allhie, hiedurch befehliget und angewieſen, die in das Policey-Teich- und Contributions-Weſen ſchlagende und ſelbige betreffende Sachen und Vorfälle hinführo bey Königlich- und Churfürſtl. Regierung allhie anzubringen, als welche nach Beſchaffenheit und Umſtänden der Sachen und Zeiten, wie nicht weniger derer allhieſigen Landes-Verfaß- und Verordnungen zu ermäßigen wiſſen wird, ob darinnen ein förmlicher Proceß inter partes zu verſtatten ſey oder nicht. Wornach alle, die es angehet, ſich zu richten haben. Geben unterm Königl. und Churfürſtl. Regierungs-Inſiegel. Stade, den 9. Decemb. Anno 1720.

Königl. und Churfürſtl. Regierung.

Georg,

Georg, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Rähte und liebe Getreue!

Uns ist vorgetragen, was ihr gegen das an Unsere dortige Regierung letzthin abgelassene Rescript, daß nicht alle und jede Policey- Teich- und Contributions-Sachen indistincte in denen Justitz-Collegiis ventiliret werden sollen, vorgestellet habet.

Es hat nun bey Uns nie die Meynung gehabt, euch oder Unsern übrigen *Justitz-Collegiis* alle *Cognitiones* in jetzternannten Sachen, wenn selbige von der Eigenschafft, Processe darinnen zu verstatten, befunden worden, zu entziehen, sondern wir lassen es, in so weit keine *abusus* vorgehen, bey dem Hergebrachten billig bewenden.

Nachdem aber die Zanckſüchtigkeit derer meisten Eingesessenen in dasigen Marschen Uns nicht unbekannt, und derselben, so viel möglich, Einhalt zu thun ist; So haben Wir Eingangs ermeldte Verordnung abgehen zu lassen, um so nöhtiger gefunden, als Wir zu Unserer dortigen Regierung das Vertrauen haben, selbige werden, nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen und Zeiten, auch nach dasigen Landes-Verfaß- und Ordnungen, zu ermäßigen wissen, wann in Policey-Contributions- und Teich-Sachen, als welche gar offt celerrimam expeditionem erfordern, ein förmlicher Processus inter partes zu verstatten sey. Wir haben also Eingangs ermeldtes Rescriptum dahin declariren wollen, thun auch Unserer Regierung desfalls die nöhtige Bedeutung, und verbleiben euch mit geneigt- und gnädigstem Willen beygethan. Hannover, den 29ten Novemb. 1720.

Ad Mandat Seren. & Potentiss. Reg. & Elect. propr.

Georg, König und Chur-Fürst, ꝛc.

Unsern ꝛc. Edler ꝛc.

Nachdem Wir Unser jüngsthin an euch ergangenes Rescriptum, daß nicht alle und jede Policey-Teich- und Contributions-Sachen sofort an Unsere Justitz-Collegia gebracht und daselbst zu der Partheyen gröſſesten Beschwerde und Unkosten weitläufftig ventiliret werden sollen, dergestalt zu declariren für nöhtig befunden, wie die Copeyliche Anlage ergiebet: So werdet ihr euch darnach richten, und die dasige Landes- und Gerichts-Ordnungen zur Regul dienen lassen. Wir verbleiben ꝛc. Hannover, den 29. Nov. 1720.

Ad Mandatum Regis.

von Bernstorff.

An die Regierung zu Stade.

Von Bestraffung derer die auſſer Landes sich copuliren lassen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen; Nachdem eine Zeither, unterschiedene Eingesessene der Hertzogthümer Bremen und Verden freventlich sich unterstanden, verbohtene auch von denen Eltern und Vormündern nicht eingewilligte Ehen, auſſerhalb Landes sträflich zu vollzieben:

Wir aber diesem gegen alle Gesetze und gute Ordnung lauffenden, dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Uebel, auf keine Weise länger nachzusehen gewillet sind; Als setzen, wollen und verordnen Wir hiemit:

§. 1.

§. 1. Daß wann in Zukunfft Personen, denen sich zu eheligen wegen naher Verwandschafft in heiliger Schrifft verboten, oder welche in gleichem Grad der Verwandschafft stehen, ausserhalb Landes trauen zu lassen sich unterstünden, die Ehe als null- und nichtig soll angesehen, von Unserm Consistorio auf Antrag des Commissarii Fisci cassirt und annullirt: Die Uebertreter und Freveler aber bey Unser Justitz-Cantzeley, wegen getriebener Blutschande zur Inquisition gezogen werden.

§. 2. Daferne auch in Zukunfft Personen wider ihrer Eltern, Groß-Eltern wann erstere nicht mehr leben, oder Vormünder Willen sich erdreisteten, eine Ehe ausserhalb Landes zu vollenziehen, soll auf dieser Verlangen, die Ehe von Unserm Consistorio gleichfals annullirt und cassirt werden. Es stehet auch denen Eltern und Groß-Eltern frey, wann sie die Annullation der Ehe nicht begehren, Dimidiam Legitimæ, oder die Halbscheid des Pflicht-Theils denen ungehorsamen Kindern zu entziehen, und sind ausserdem dergleichen Uebertreter Unserer Gesetze und Verordnungen, wann nemlich die Annullation der Ehe nicht verlanget wird, mit 6-wöchiger Gefängniß halb bey Wasser und Brodt, zu belegen und zu bestraffen.

§ 3. Solte auch etwan jemand, nachdem er bereits vorhin Constitutions-mäßig sich verlobet gehabt, zur anderweiten Verlobung und Trauung ausserhalb Landes schreiten; So ist die Ehe auf Verlangen des oder der erst Verlobten, ebenmäßig zu annulliren, und wann dieses nicht begehret würde, die Uebertreter wie im vorhergehenden § enthalten, mit Gefängniß zu bestraffen.

§. 4. Alle übrige Personen, so nach der Ehe-Verordnung vom 9. Jan. 1720. wegen naher Anverwandschafft zuforderst Dispensation bey Unserm Consistorio suchen müssen, solches aber unterlassen, und die Ehe ausserhalb der Hertzogthümer vollenziehen, sind mit 6-wöchiger Gefängniß, einen Tag um den andern, bey Wasser und Brodt: Diejenigen aber, die einander gar nicht verwandt, mit 3-wöchiger Gefängniß, auf den Uebertretungs-Fall dieser Constitution zu belegen.

§. 5. Wenn man auch angemercket, daß dergleichen Ehen ausserhalb Landes, von einfältigen Personen, mehrentheils auf anderer Anrahten vollenzogen werden: Dergleichen böse, und zu Eludirung der Gesetze abzweckende Consilia aber eine höchststraffbahre Sache seyn; als sollen dergleichen Rathgeber, nach vorgäniger Untersu-

chung

chung mit 6-wöchiger Gefängniß oder 50 Rthlr. an Gelde, und wann es recipirte Advocaten sind, mit 2-jähriger Remotion ab officio & Advocatura, in denen Fällen so §. 1. 2. und 3. enthalten; sonst aber mit arbitrairer Straffe von Unserm Consistorio beleget und bestraffet werden; Wornach sich ein jeder zu achten hat. Geben auf Unserm Palais zu Herrenhausen den 31. Aug. des 1748sten Jahres, Unsers Reichs im Zwey und Zwantzigsten.

(L.S.) GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Verordnungen des Königl. Ober-Appellat. Gerichts.

Von welcher Zeit das fatale introd. appellationis anzurechnen.

Georg Ludewig, Churfürst.

Demnach wahrgenommen worden, daß verschiedentlich von einigen Partheyen, welche gegen die bey Unsern Cantzeleyen und Hoff-Gerichten eröffnete Urthele und abgegebene Bescheide appellationem interponiret, das fatale introductionis von Zeit sothaner interposition anzurechnen sich angemasset, ein solches aber keinesweges in Unserer ausgelassenen Ordnung Part. II. Tit. 2. §. 7. die Meinung ist. So wird jetztgedachte Ordnung hiemit und in Krafft dieses dahin deutlich declariret, daß sothanes fatale in Zukunfft jedesmahls von der Zeit der Eröffnung der Urtheils oder à die notitiæ in denen Part. II. Tit. 2. §. 3. enthaltenen Fällen, angerechnet werden solle. Gestalt dann sowohl die Partheyen selbst als deren Procuratores, sub pœna desertionis sich hinfort darnach zu achten, damit angewiesen werden. Celle, den 26. April. 1714.

Ad Mandatum &c.

Wie

Wie die Instrumenta Notarialia zu verfertigen.

Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb.

Wir zur Justitz-Cantzeley der Hertzogthümer Bremen und Verden ꝛc.

Demnach in der Königl. Groß-Britannischen und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung. P I. T. 7. §. 2. versehen, daß auch die bey denen höchsten Reichs-Gerichten in matriculam recipirte Notarii nichts doweniger, wann sie in den Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landen ihr Amt zu exerciren gemeinet, bey gedachten Ober-Appellations-Gericht sich melden, ihre Immatriculation gebührend dociren, und sodann auf ihr Ansuchen auch allda recipiret werden sollen.

Und es dann mit denen in diesen Hertzogthümern und Landen befindlichen, bereits zu Wismar immatriculirten Notariis gleiche Meynung hat.

So wird denenselben solches hiemit kund gethan, daß sie obigem zufolge, ihre, zu jetztgedachtem Wismar erlangete Matricul, bey vorermeldeten Ober-Appellations-Gerichte gebührend bescheinigen, und darauf auch allda ihre Reception in Matriculam zu gewärtigen haben.

Weilen auch von Königl. und Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle wahrgenommen, daß unter andern, von hiesigen Notariis die Instrumenta nicht allemahl nach denen Rechten, insonderheit der Reichs-Constitution von denen Notarien de A. 1512. §. Und nachdem ꝛc Ordnungsmäßig marginiret, noch völlig extendiret, oder mit behöriger Sorgfalt beobachtet, sondern dann und wann eines und das andere, als die Stunde, Mahlstatt und der Ort derselben, übergangen, auch wohl an statt daß vor ihnen appelliret worden, und sie die vor ihnen interponirte Appellation ad Protocollum nehmen sollen, auf beschehene Requisition derer Partheyen, in deren Nahmen selbst, nicht von einem andern Notario, sondern nur vor Zeugen zu appelliren und über solche von ihnen selbst interponirten Appellations-Instrumenta zu verfertigen unternommen, mithin sich in einer Sachen zugleich als Notarios und Procuratores gebrauchen lassen, und aber

solchem und dergleichen widerrechtlichen Unachtsamkeiten und Unordnungen um so viel weniger nachzusehen ist, als daraus viele Weitläufftigkeiten und beschwerliche Streitigkeiten über dem Bestande oder Unbestande derer Instrumentorum leicht entstehen können;

Als werden alle und jede Notarii, welche in hiesigen Landen sich gebrauchen lassen, da sie ohnedem an die Reichs-Constitutiones gebunden, und dahin in der Ober-Appellations-Ordnung P. I. T. 7. §. 5. ausdrücklich verwiesen worden, zum Ueberfluß nochmahlen hiedurch erinnert und ernstlich verwarnet, in ihren hinkünfftig zu errichtenden Instrumenten alle dergleichen und andere Unordnungen sorgfältig zu vermeiden, und sich nach gedachten Reichs-Constitutionen, insonderheit der von dem Amt der Notarien, de anno 1512. genau zu richten, bey Vermeidung der in denen Rechten verordneten Ersetzung, des durch Nachläßigkeit allenfals verursacheten Schadens, und ausserdem einer willkührlichen Bestraffung von 2. und mehren Thalern, nach Befinden so offt dawider gehandelt, und, daß es geschehen, angemercket würde. Wornach ꝛc. Geben unterm Königl. Justitz-Insiegel Stade, den 20. Julii 1716.

Voriges Inhalts.

Ihrer Königl. Maj. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. Wir zur Justitz-Cantzeley der Hertzogthümer Bremen und Verden ꝛc.

Demnach von Königl. und Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle abermahl anhero reſcribiret worden, daß die in hiesigen Hertzogthümern Bremen und Verden befindliche Notarii ihrem Officio kein Gnügen thun, sondern unter andern die Instrumenta nicht allemahl nach denen Rechten, insonderheit der Reichs-Constitution von denen Notarien de anno 1512. §. Und nachdem ꝛc. Ordnungs-mäßig marginiret, noch völlig extendiret, oder mit behöriger Sorgfalt beobachtet, sondern dann und wann eines und das andere als die Stunde, Mahlstatt und der Ort derselben übergangen, auch wohl anstatt, daß vor ihnen appelliret worden, und sie die vor ihnen inter-

interponirte Appellation ad Protocollum nehmen sollen, auf beschehene Requisition derer Partheyen, in deren Nahmen selbst, nicht vor einem andern Notario, sondern nur vor Zeugen zu appelliren, und über solche von ihnen selbst interponirte Appellations-Instrumenta zu verfertigen unternommen, mithin sich in einer Sache zugleich als Notarios und Procuratores gebrauchen lassen, und aber solchen und dergleichen widerrechtlichen Unachtsamkeiten und Unordnungen um so viel weniger nachzusehen ist, als daraus viele Weitläufftigkeiten und beschwerliche Streitigkeiten über dem Bestande oder Unbestande derer Instrumentorum leicht entstehen können, Wir auch hievon bereits den 20. Julii vorigen Jahres durch ein allhier öffentlich affigirtes Patent denen Notariis die Notice gegeben, und dieselbe zu ihrer Schuldigkeit angewiesen haben, sie aber dennoch diesem ergangenen Befehl kein Gnügen und schuldigen Gehorsam leisten; als werden alle und jede Notarii, welche in hiesigen Hertzogthümern und Landen sich gebrauchen lassen, da sie ohnedem an die Reichs-Constitutiones gebunden, und dahin in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 7 §. 5. ausdrücklich verwiesen worden, hiedurch nochmahl ernstlich und nachdrücklich erinnert, verwarnet und befehliget, in ihren künfftig zu errichtenden Instrumenten alle dergleichen und andere Unordnungen sorgfältig zu vermeiden, und sich nach gedachten Reichs-Constitutionen insonderheit der von dem Amt der Notarien de anno 1512. genau zu richten, bey Vermeidung der in denen Rechten verordneten Ersetzung, des durch Nachläßigkeit allenfals verursachten Schadens, und ausserdem einer willkührlichen Bestraffung von 2. und mehren Thalern, nach Befinden, so offt dawider gehandelt, und, daß es geschehen angemercket würde. Wornach ꝛc. Geben unterm Königl. Justitz-Insiegel, Stade, den 30. April. 1717.

P. S.

Demnach man der Nöhtigkeit erachtet, daß angeschlossenes Patent alldort öffentlich affigiret werde; Als befehlen Nahmens ꝛc. Wir euch hiemit, daß ihr dasselbe in loco consueto gehörig anschlagen lasset, und daß solches geschehen Uns forderſamst anhero berichtet. Wornach ꝛc. Geben Stade, den 30. April. 1717.

An Burgermeister und Rahtder Stadt Verden.

Daß die Urthels, welche zu Celle zu produciren, unterschrieben und untersiegelt seyn müssen.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. zur Justitz-Cantzeley der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete ꝛc.

Demnach von dem Königl. und Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle anhero rescribiret worden, daß, wie sie aus denen allhier abgesprochenen und von dem verliehrenden Theile allda einkommenden Urtheln wahrgenommen, daß dieselbe weder unterschrieben noch untersiegelt; und aber die ausgelassene Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vermöchte, daß die Appellantes Sententiam a qua in forma probante beybringen müsten, dahero nöhtig befinden, daß forthin, sowohl dem Kläger als Beklagten, oder da etwan mehr Theile bey einer Sache verhanden, einem jeden derselben bey Publication der Sententien auf Verlangen ein mit Unterschrifft und Siegel expeditirtes Exemplare zugestellet und abgefolget werde:

So haben Wir solches hiedurch denen Advocaten kund machen, und dieselben dahin bedeuten wollen, daß dieselben, wann sie von denen allhier abgesprochenen Urtheln ans Ober-Appellations-Gericht zu Celle zu appelliren gemeinet seyn, sodann die Urthel zur Unterschrifft und Unterdrückung des Sigilli zu produciren haben. Wornach sich dieselben zu achten. Geben unterm Königl. Cantzeley-Insiegel, Stade, den 11. Maji 1717.

G. v. Scharnhorst.

Daß Acta nicht ehender sollen inrotul. werden, bis compulf. erkañt seyn.

Wir von Gottes Gnaden Georg/ König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland,

Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir mögen euch hiedurch nicht verhalten, daß ob Wir zwar in Unserer Ober-Appellation-Gerichts-Ordnung allergnädigst verfüget

füget haben, daß sobald eine Parthey von dem von ertheileten Spruche oder Sententz, appelliret und Acta requiriret, ihr sofort derer Acten Inrotulation und Einsendung an Unser Ober-Appellations-Gericht beschaffen soltet;

Wann aber die Erfahrung gegeben, daß dadurch offtmahlen dem appellirenden Theil vergebliche Kosten verursachet werden, indem derselbe, wann entweder die formalia ihre Richtigkeit nicht haben, oder die Sache nicht appellabel, oder auch die Gravamina von keinem gutem Anschein seynd, sodann alsofort abgewiesen, und die bereits eingesandte Acta remittiret werden.

Und dann solchem hinführo vorzukommen, Unser allergnädigster Wille ist, daß bey dergleichen interponirten Appellationibus mit Inrotulation und Einsendung der Acten forthin so lange angestanden werden solle, bis die Compulsoriales erkannt, und euch behändiget seyn;

So habt ihr euch darnach zu achten, und Wir sind euch mit geneigten ꝛc. Celle, den 10ten Junii 1717.

Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector. propr.

J. C. v. Hedemann.

An das Hof-Gericht in Stade.

Welchergestalt Partes, bey dem fatali electionis sich zu verhalten.

Wir von Gottes Gnaden Georg, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Liebe Getreue!

Wir mögen euch hiedurch nicht verhalten, was gestalt man aus verschiedenen Sachen wahrgenommen, wie eures Ortes die Partheyen, wann sie elective die beneficia appellationis & suppli-

cationis interponiret, eventualiter zugleich Acta requiriret, hernach aber intra trigeſimum ſich nicht declariret, welches ſie von beeden beneficiis zu wählen gewillet: Da nun ſolches leichte zu allerhand Confuſion Gelegenheit geben kan, indem die Partheyen, wann ſie bey dem einem Gerichte abgewieſen worden, ſich noch bey dem andern Gerichte wieder melden können; So habet ihr die Veranſtaltung zu machen, daß inskünfftige Partes ſich zu einem von denen elective interponirten remediis, intra trigeſimum deutlich erklären müſſen; Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Wille; Und Wir ſind euch mit gnädigſtem Willen beygethan. Celle, den 1. Julii 1726.

Ad Mandatum Sereniſſ. & Potentiſſ. Regis & Elector. propr.

R. J. Frh. v. Wrisberg.

An das Hof-Gericht zu Stade.

Daß die exhibita ſollen paginiret werden.

Wir von Gottes Gnaden Georg der Andere / König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Man hat aus verſchiedenen bey Unſerm Ober-Appellations-Gerichte eingekommenen Actis wahrgenommen, daß von denen Partheyen und deren Anwälden in euren Inſtantzien der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung zuwider ihre Exhibita nicht gehörig paginiret worden. Gleichwie nun ſolches dem Collegio ſowohl als denen Referenten, welche nicht nur partes actorum ſondern auch paginas der Schrifften zu allegiren haben, bey dem Nachſchlagen der Acten gar beſchwerliche Mühe und Aufenthalt machet; und man dann dieſerwegen hieſigen Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren bereits behuefige Bedeutung gethan, alſo habet ihr auch bey euren Procuratoren und Partheyen die Verordnung zu ſtellen, daß künfftighin keine

keine ohnpaginirte Schrifften ad acta gebracht, noch von den Botenmeistern angenommen werden. Wornach ihr euch zu achten. Und Wir sind euch mit geneigtem ꝛc. Celle, den 16. Januar. 1728.

Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector. propr.

R. J. Frh. v. Wrisberg.

An die Justitz-Canzeley zu Stade.

Welchergestalt es zu halten, wann ein Theil appelliret; der andere suppliciret.

Wir von Gottes Gnaden Georg der Andere / König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Wir verhalten euch nicht, wie man aus verschiedenen Sachen, und aus denen von euch eingesandten Actis prioribus wahrgenommen, daß, wann ein Theil an Unser Ober-Appellations-Gericht appeliret, der andere aber suppliciret, ihr die fatalia supplicationis bis zu Erledigung der Appellations-Instantz, prorogiret; wie aber dieses zum auffenthalt der Sache gereichet auch allerley Unordnungen daraus entstehen, und dann regulariter wann ein Theil appelliret, dadurch die gantze Sache ad judicium superius devolviret wird; So zweiffeln Wir nicht, ihr werdet, daß dieses hinkünfftig vermieden und keinem Theile eine Prorogatio fatalium in Sachen, worin hauptsächlich appelliret worden, verstattet, sondern Supplicant anhero gewiesen werde, von selbsten geneigt seyn. und verbleiben euch zu Gnaden gewogen. Celle den 13. Novemb. 1728.

Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector. propr.

R. J. Frh. v. Wriesberg.

An das Hof-Gericht zu Stade.

Wel-

Daß von Anfang jeglichen Processes, eine Designatio Actorum zu verfertigen.

Wir von Gottes Gnaden Georg der Ander/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Nachdem man bey Unserem Ober-Appellations-Gerichte aus verschiedenen Actis wahrgenommen, was massen zu jeglichem Bunde kein besonderes Protocoll verfertiget, oder solches vom Anfange des Processus sofort nicht mit angefangen, sondern entweder wohl gar weggelassen, oder alsdann erst in Ordnung gebracht und abgefasset, wann die Acta an Unser Ober-Appellations-Gericht eingesandt oder zum Spruch Rechtens ad Extraneos verschicket werden sollen, dadurch aber gar leicht etwas abhanden kommen oder doch wenigstens ein Zweiffel entstehen kan, ob auch die Acta jedesmahl gehörig completiret worden, und Wir dann diesem Gebrechen und dem daher zu besorgenden Zweiffel gäntzlich abzuhelffen gemeynet;

Als befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, die Actuarios caussæ dahin anzuhalten, daß sie künfftig vom Anfange jeder Sache besagtes Protocollum anfangen, solches denen Actis vorne beylegen, und darin die Rubriquen von allen eingebrachten Schrifften und Producten, ferner die darauf erfolgte Bescheide und Urtheln, dergestalt, wie alles der Zeit nach auf einander ergangen, unmangelhafft eintragen und designiren, auch alle und jede Producta, es seyn Vollmachten, Haupt-Schrifften oder Beylagen, ordentlich registriren und numeriren müssen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Und Wir sind euch mit gnädigstem Willen beygethan. Celle, d. 8. Jan. 1731.

Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector. propr.

R. J. Frh. v. Wrisberg.

An das Hof-Gericht zu Stade.

Wie

Wie die Documenta Requisit. Actor. zu ertheilen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Wir haben in verschiedenen bey Unserm Ober-Appellations-Gerichte vorgekommenen Sachen wahrgenommen, daß in denen, sowol von dortiger Regierung, als übrigen Collegiis, den anhero appellirenden Partheyen auf ihre Notificationes und Interpositiones Appellationum, ertheilten Documentis requisitionis Actorum, der eigentliche Tag, an welchem entweder die Interpositio und Notificatio, oder auch Requisitio Actorum geschehen, nicht bemercket worden; wodurch es dann geschehen, daß Wir, wenn zumahlen die Appellation nicht coram Notario & testibus, sondern bey den Gerichten, mittelst überreichter Schedulæ, interponiret, die Richtigkeit der Formalien aus solchen Documentis nicht ersehen mögen, und also öffters den Partheyen deshalb eine bessere Bescheinigung auferlegen müssen.

Wenn aber hiedurch die Sachen ohne Noht schwer und kostbahr gemachet, auch nicht wenig aufgehalten werden, und dahero, zu dessen Abstellung, gegenwärtiges Rescriptum an euch erkannt ist:

So befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, daß ihr nicht allein in denen von dortiger Regierung künfftighin auf die Interpositiones und Notificationes Appellationum zu ertheilenden Documentis allemal deutlich exprimiren lasset:

" an welchen Tagen die Partheyen ihre Appellationes da-
" selbst interponiret, oder notificiret, auch Acta requiriret,

sondern auch, damit ein gleiches bey dasiger Justitz-Cantzelley, dem Hoffgerichte und Consistorio allemal geschehe, die behörige Verfügung machet. Hieran geschiehet Unser ꝛc. Und Wir ꝛc. Celle, den 24. Maji, Anno 1738.

Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector propr.

An die Regierung zu Stade. von Wrisberg.

Daß Acta franco nach Celle sollen gesandt werden.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Wann Wir in Erfahrung gebracht, daß die von Unseren Ober-Appellations-Gerichte von Zeit zu Zeit erforderten Acten bisher allezeit ohnfranckiret eingesandt worden; dadurch aber dieses inconveniens nicht nur entstanden, daß der Regiſtrator bey gedachtem Gericht, so das Porto vorerst auslegen müssen, zuweilen, wann die hiesigen Acten nicht bey der Hand gewesen, nicht gleich erfahren können, von welchem Procuratore er dessen Ersetzung zu gewarten habe, die er demnächst noch offt von drey vier Procuratoren, wie sich solches noch jüngsthin bey den in Leuenhauptscher Creditoren-Sache eingekommenen Actis zugetragen, suchen müssen, sondern auch die hiesigen Procuratores sich darüber beschweret: So habet ihr die dortigen Procuratores anzuweisen, daß sie künfftighin die von hieraus verlangten Acten mehrerwehntem Unserem Ober-Appellations-Gerichte, entweder per posta franco oder durch die Gerichts-Boten, wie es solchergestalt bey Unseren übrigen Gerichten gehalten wird, einliefern lassen müssen. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Und Wir sind euch mit geneigten ꝛc. Celle, den 2. Novemb. 1742.

Ad Mandatum Sereniſſimi & Potentiſſimi Regis & Electoris proprium.

R. J. Frh. v. Wrisberg.

Von

Von Bescheinigung des diei notitiæ.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Nachdem die Bescheinigung des diei notitiæ von denen bey euch ohne Publication abgegebenen Erkänntnissen sowohl diesem Gericht, als denen appellirend- oder querulirenden Partheyen bisher vielen Aufenthalt und Beschwerden verursachet; Selbigen aber nicht füglicher abzuhelffen stehet, als wenn die Procuratorés causarum auf den bereits geleisteten Procuratoren-Eyd angewiesen, die aber, so selbigen annoch nicht geschworen, darauf jetzo und forthin jederzeit ausdrücklich mit vereydet werden, daß sie den Tag, da ihnen sothane Erkänntnisse zur Wissenschafft kommen, darunter, mit Beyfügung ihres Nahmens eigenhändig bemercken.

So habet ihr die bereits bestellt- und vereydete Procuratores für euch zu fordern, ihnen solche Anweisung zu thun, und euch von ihnen, daß sie solchem getreulich, und ohne alle Partheylichkeit, nachkommen wollen, mittelst Handschlages, und nach vorheriger Anzeige, angeloben zu lassen, daß, wer darunter einiger Gefährde und Falschheit sich zu Schulden kommen lasse, als ein würcklich Meineydiger solle angesehen und bestraffet werden, die künfftig annehmende Procuratores aber auf gleichmäßige redlich und getreue Annotation des diei notitiæ ausdrücklich mit zu vereyden. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Und Wir sind euch ꝛc. Celle, den 20. Nov. 1742.

Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector. propr.
R. J. Frh. v. Wrisberg.

An das Hof-Gericht zu Stade.

Anderweite Verordnung, wie es zu halten, wann ein Theil appellirt, und der andere supplicirt.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Nachdem aus verschiedenen von Unseren Justitz-Cantzeleyen, Hof-Gerichten und Consistoriis an Unser Ober-Appellations-Gericht gekommenen Acten wahrgenommen worden, daß, wenn der eine Theil appelliret, der andere Theil aber die Supplication, Leuterung, oder ein anderes in denen Ordnungen nachgelassenes bey dem Judicio a quo auszuführendes Remedium erwählet, vorbemeldte Unsere Justitz-Collegia nicht allemahl eine Gleichförmigkeit in Directione Processus beobachtet, sondern entweder denjenigen Theil, so eines vorberührter Remediorum erwählet, vor erkannten Processibus sofort an Unser Ober-Appellations-Gericht verwiesen, oder auch denselben bis nach erkannten oder denegirten Processibus ad justificandum befristet haben; Wir aber befunden, daß vorbesagter Theil dadurch veranlasset worden, entweder in dem Fall, wenn des Gegentheils Appellation rejiciret worden, ohnnöhtige Kosten mittelst Einführung des eligirten Remedii bey Unserem Ober-Appellations-Gerichte anzuwenden, oder auch nach erkannten Processibus dasselbe bey Unserem Ober-Appellations-Gerichte nicht zu verfolgen:

Als befehlen Wir euch hiemit allergnädigst, daß in dem Fall, wenn der eine Theil von euren Erkänntnissen appelliret, der andere Theil aber ein anderes bey euch auszuführendes Remedium einwendet, ihr diesen Theil zu Einbringung der Gravaminum intra terminum ordinis gehörig anweiset; den Libellum Gravaminum ad acta nehmet, und demnächst erwartet, was von Unserem Ober-Appellations-Gerichte auf des anderen Theils Appellation erkannt werden wird.

wird. Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille. Und Wir sind euch mit Wohlgeneigt- und gnädigstem ꝛc. Celle, den 9. Jan. 1747.
Ad Mandatum Sereniss. & Potentiss. Regis & Elector. propr.
R. J. Frh. v. Wrisberg.

An das Hof-Gericht zu Stade.

Zu communicirende Rationes decidendi.

Georg Ludewig, Churfürst.

Unsern ꝛc.

Demnach Wir aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß hinführo, wann aus eurem Collegio entweder ex officio, oder auf der litigirenden Theile Begehren, acta an die Universitæten geschicket werden, die bey denen daher einlangenden Urthel befindliche Rationes decidendi, wann ein oder ander Theil es suchet, in Abschrifft communiciret werden sollen: So begehren Wir hiemit gnädigst an euch, ihr wollet euch darnach achten, und wegen sothaner Communication die Nohtdurfft verfügen. Wir verbleiben ꝛc. Hannover, den 24. Aug. 1711.

Georg Ludewig / Churfürst.

An die Justitz-Canzeley zu Celle.

Gemeine Bescheide der Königlichen Regierung.

Daß die Advocati, so Schrifften bey der Regierung exhibiren; den Ort ꝛc. wo Supplicantes her seyn, benennen auch die Schrifften zeitig übergeben sollen.

Als man angemercket, daß einige Advocati, Procuratores und Partheyen, in den Rubris der Memorialien, die Nahmen des Amtes, der Börde und des Kirchspiels, worinnen Principales und Supplicantes wohnen, nicht ausdrücken; welcher Nennung jedoch zur nöhtigen Kundschafft dienet; weiter, daß die Unordnung, die an die

Königl. und Churfürstl. allhiesige Regierung lautenden Supplicat, des Tages der Rahts-Session, ja wol gar zur letzten Stunde, allererst zu übergeben, fast einreissen wolle: So wird der gemeine Bescheid hiemit ertheilet, daß die Advocati, Anwälde und Partheyen, in Rubricis der Schrifften, wie das Dorf der Wohnung ihrer Principalen und der Imploranten; also auch das Amt, die Börde, das Gericht und Kirchspiel, wohin jenes gehöret, nennen; ferner daß sie die Producenda, am Regierungs-Tage nicht; sondern wenigst des Tages vorher einreichen; oder diese, selbiges mahl nicht in Vortrag kommen sollen. Wonach diejenigen, denen es gebühret, sich zu achten haben. Decret. Stade, den 22ten Dec. 1727.

Königl. Regierung.

Wie die Gesuche, wegen Neben-Anlagen einzurichten.

Weil man befunden, wann der Königl. und Churfürstl. Regierung hieselbst, ein Amt, Börde, oder andere Gemeine um Gestattung der Neben-Anlage Behuf der Advocatur- und anderer Proceß-Kosten, suppliciret, daß diejenigen Sumtus, welche die, bey der Ober-Appellations-Instanz geschehene tractatio causarum requiriret hat, mit den Ausgaben, so auf die, bey den Königlichen allhiesigen Collegiis und den Untergerichten in diesen Hertzogthümern, gepflogenen Handelungen der Sachen verwandt worden, auch letztere zusammen ohne Unterscheid, in eine einzige Designation gebracht und darinnen durch einander vermenget werden; Alsdann aber die zum Besten der Communen dienliche moderatio expensarum, gehörigen Orts nicht wol-füglich sich thun lässet: So ist hiemit der gemeine Bescheid: Daß die Advocatur-Gelder und übrige Kosten, wie die Proceß-Führung sie, bey jedem Collegio und den Untergerichten, erfodert, separatim zu designiren und solche absonderliche Verzeichnisse den Neben-Anlags-Implorationen künfftig beyzulegen seynd. Es sollen auch Advocati und Procuratores in dorso supplicarum und anderer bey die Königliche und Churfürstl Regierung einkommenden Schrifften der Hauptleute, Vorsteher, Gevollmächtigten, Geschwornen und dergleichen Amts-Personen, die Vor- und Zunahmen wenigst zweyer derselben,

derselben, allemahl ausdrücken. Decret. Stade, den 3ten Maji 1728.

Königl. Regierung.

Wie die Exhibita einzurichten, so im Nahmen einer gantzen Gemeinde übergeben werden.

Nachdemmahlen man eine Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß von unterschiedenen Gemeinden, und andern, so in Communion einer Sache oder Gerechtsahme stehen, bey hiesiger Königl. Regierung, sub nomine collectivo Beschwerden übergeben worden, woran entweder nur einer oder doch wenige Antheil genommen, so daß nachgehends unter denen Interessenten selbst, vielfältig darüber Streit entstanden, auch wohl gar, dergleichen Beschwerden, ex capite deficientis mandati, nicht bestehen können: Man aber diesen Mißbrauch durchaus in Zukunfft nicht zu verstatten gewillet; als wird allen und jeden Procuratoren und Advocaten, auch andern so etwan was übergeben, hiemit sub pœna rejectionis der Schrifften, und bey Vermeidung 2 Rthlr. Straffe, auf jeglichen Uebertretungs-Fall bedeutet, dergleichen Schrifften, so im Nahmen einer gantzen Commune oder anderer so in Gemeinschafft einer Sache oder Gerechtsahmen stehen, übergeben werden, nicht blosserdings nomine collectivo zu rubriciren; sondern wann solches geschicht, entweder eine Vollmacht von denenjenigen die hieran Antheil nehmen, zugleich mit ad acta zu bringen, oder auch wann solches nicht sogleich thunlich fallen möchte, den oder diejenigen, welche die Sache ihnen aufgetragen, in rubro der Schrifften, mit Nahmen zu benennen. Wornach ꝛc. Stade, den 5ten May 1747.

Königl. Regierung.

Wider das unziemende Verhalten einiger Advocaten.

Demnach beglaubt angezeiget worden: Wasgestalt die hiesigen Procuratores und Advocati zum Theil sich unterstehen nicht allein

lein ohnangemeldet in die Secretarien-Stuben zu gehen, und gerichtliche Acta aus der Registratur zu nehmen, sondern auch sich wol unterfangen, vor die nach der Rahts-Stube gehende Thür, zu Erforschung dessen, was im Collegio vorkömmt, zu treten, auch was noch mehr, nach geendigter Audientz, sich in die Rahts-Stube zur grösten Ungebühr begeben, und was erkannt, nachsehen sollen; Man aber diesem gegen die Hoff-Gerichts-Ordnung Part. I. tit. IX. §. 17. auch gegen alle gute Ordnung lauffendem Mißbrauch auf keine Weise länger nachzusehen gewillet; als werden hiermit sämtliche Procuratores und Advocati bedeutet, in Zukunfft sich alles Ein- und Ausgehen in die Secretarien-Stuben zu enthalten, und andrer Gestalt, sich daselbst nicht befinden zu lassen, als wann sie zuvor die Ursache dem Secretario expeditionis durch einen Boten gehörig anzeigen und um Erlaubniß dazu anhalten lassen: Gestalt derjenige, der sich dieser Verordnung zugegen ohnangemeldet einfinden wird, jedesmahl in 5 Rthlr. Straffe, welche dem Denuncianten halb zufliessen soll, beleget werden. Daferne aber jemand der Procuratoren oder Advocaten in Zukunfft ferner so frevelhafft seyn, und Acta aus der Registratur eigenmächtig nehmen, vor der Rahts-Stuben-Thür horchen oder nach geendigter Audientz so gar in die Rahts-Stube sich begeben und gerichtliche Acta durchstöhren solte, soll selbiger alsofort removiret und überher ernstlich bestraffet werden.

Es haben demnach die Procuratores und Advocati ihres Orts sich hiernach zu achten: Die sämtlichen Secretarien haben aber in specie darauf zu sehen, daß dieser Verordnung gehörig gelebet werde, und die Contravenienten sofort anzuzeigen. Besonders wird auch denen Pedellen bey Verlust ihres Dienstes injungiret: nicht mehr zu gestatten, daß ein Procurator und Advocatus, Acta aus der Registratur nehme, sich vor der Rahts-Stuben-Thür aufhalte, oder nach geschlossenem Gericht in denen Rahts-Stuben sich einfinde. Geben Stade, den 18ten Mart. 1748.

Königl. Regierung.

Wie

Gemeine Bescheide der Königl. Justitz-Cantzeley und Hoff-Gerichts.

Wie die Vollmachten einzurichten bey Communen oder Hausleuten, so nicht schreiben können.

Demnach man auch bisher mißfällig vernehmen müssen, daß die Anwälde, welche gantzen Communen oder Hausleuten, die nicht schreiben können, bedienet, sich nicht mit gehörigen Vollmachten versehen, daher dann öffters, wegen unter unbekannten Händen producirter Vollmachten Zweifel und Streit entstanden, ob auch die Anwälde gehörig legitimiret gewesen;

So ist hiemit der gemeine Bescheid, daß hinkünfftig diejenige, so Communen oder Gemeinen und andern Hausleuten, die selbst nicht schreiben können, bedienet, deren Vollmachten von ihren Obrigkeiten gehörig attestiren und verificiren lassen sollen, damit hiernechst aller Streit und Processus des fals verhütet werden möge. Gestalt dann gegen diejenige Anwälde, so hierwider handeln, mit der Straffe der Ordnung verfahren, und daneben sie, dem Befinden nach, in pœnam retardati processus vertheilet werden sollen. Publicatum Stade beym Königl. Hoff-Gericht, den 4ten Febr. 1717.

G. von Scharnhorst.

Von Verfertigung der Beweiß-Articuln, Interrogatorien, Rubriquen der Schrifften, Anzeigung des Orts, woher die Sache kommt.

Demnach Wir bishero mißfällig wahrgenommen, daß einige derer Anwälde bey Einbringung der articulorum probatorialium und interrogatoriorum specialium der Hoff-Gerichts-Ordnung sich nicht gemäß bezeigen, besondern jene gar weitläufftig und undeutlich verfassen, und in einem Articul, auch Interrogatorio, unterschiedene membra und plane diversa cumuliren, daneben aber unnöhtige, unzuläßige, illegale & ad factum non pertinentia, auch so gar execrationes mit einmengen, und solches mehrentheils erstlich 1 à 2 Tage ante terminum einbringen, zweytens auf denen productis öffters die Vornahmen der litigirenden auslassen, und nur bloß deren Zunah-

men setzen, auch sowohl den punctum litis impertinent darauf verzeichnen, als öffters in der Rubric variiren:

So wird denenselben Nahmens Ihrer Königl Majestät und Churfürstl Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, hiermit ernstlich anbefohlen, daß sie in der Formirung der articulorum probatorialium und interogatoriorum kurtz und deutlich seyn, und in jedem nicht mehr als ein membrum verfassen, in denen interrogatoriis specialibus sich aller unnöhtigen, illegalen und zur Sache nicht gehörenden Fragstücken enthalten, und dieselbe 8 Tage ante terminum einbringen; auch zweytens denen productis ihre rechte Titul und Rubriquen, wie solches der Ordnung und Proceſs gemäß, geben, der litigirenden Partheyen Vor- und Zunahmen darauf setzen, und den punctum der Sache, so viel ihnen möglich, conform benennen, auch die Rubrique, wie sie angefangen, continuiren, und allezeit den Distrikt oder Ort, woraus die Sache herkömmt, mit darauf setzen. So lieb ihnen ist, die in der Hoff-Gerichts Ordnung enthaltene und andere Straffe zu vermeiden. Publicatum Stade im Königl Hoff-Gericht, den 8. Julii 1717.

G. von Scharnhorst.

Daß die Anwälde, zu rechter Zeit, die Audientz-Stunden abwarten, 2) die Schrifften gehörig rubriciren, 3) Transmiſſ. actorum anzeigen, 4) die Schrifften zu den Terminen und 5) interrogatoria zeitig einbringen sollen.

Demnach man Zeithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß einige der hiesigen Advocatorum und Procuratorum in denen zu Terminen anstehenden Hoff-Gerichts- und andern Gerichtl. Sachen, bey den wöchentlichen Dicten sehr spät sich anfinden, und also öffters, wann in den Sachen, worin sie bedienet, angeruffen worden, nicht zugegen seyn, folglich man in den Gerichten mehrmahlen lange darnach warten, und die Zeit, so zum Verhör und Abhelff der Sache gewidmet, darzu nicht anwenden können, daneben auch einige ihre Schrifften und Producta nicht Ordnungs-mäßig rubriciren, so daß man offt nicht sehen kan, wer Kläger und Beklagter, Appellante oder Appellate, oder was sonst vor eine Person der, so die Schrifft ein-

eingiebet, und dessen Gegentheil in der Sache præsentire, gestalt auch bisweilen der Punct, worüber die Klage und Schrifft einkömmt, nicht gehörig specificiret, ferner auch mehrmahlen in ipso termino publicandæ sententiæ, oder in denen sonst zum Abhelff anstehenden Terminen, allererst Schrifften eingegeben werden, welches aber nicht nur dann und wann zur Verwirrung der Sachen Anlaß giebet, sondern auch, da in ipso termino nicht allemahl die Zeit verhanden, solche Nova zureichlich zu erwegen, darunter leichtlich was ausser Acht gelassen werden kan, so nicht geschehen würde, wann zu rechter Zeit vor dem Termin und ante conclusionem in causa, die zu einer jeden Sache nöhtige Documenta und Schrifften beygebracht wären;

So werden mittelst diesen die Procuratores und Advocati nochmahls erinnert und ernstlich befehliget, daß sie in obigen Puncten und sonst der hiesigen Hoff-Gerichts-Ordnung und denen vorhin ergangenen gemeinen Bescheiden sich allerdings gemäß bezeigen, folglich (1) in ihren zu öffentlichen Audientzen und Terminen anstehenden gerichtlichen Sachen, des Morgens um 9 Uhr, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, und dem Befinden nach, der in vorigen gemeinen Bescheiden gesetzten Straffe à einen Rthlr. so allenfals der Boten-Meister, wann nach beschehener Anruffung der Sache, der Procurator nicht zugegen, zu annotiren, und dieser ex propriis zu erlegen hat, ohnfehlbahr sich anfinden, daneben (2) ihre Producta mit der Proceß-mäßigen Rubric des etwanigen Klägers, Appellanten oder Intervenienten ꝛc. wie auch, wo dieselbe wohn- oder seßhafft seyn, in was Punct die Sache ventiliret werde, zu welchen Acten die Schrifft gehöre, und was sonst zur Ordnungs-mäßigen Rubric nöhtig, gebührend versehen, nicht weniger (3) wann Transmissiones actorum gebeten werden, solches in Rubro der Schrifft mit anzeigen, und beym Schluß der Sache wieder erinnern, ferner (4) was in ihren Sachen nöhtig und dienlich seyn möchte, in ihren ersten Schrifften oder in Zeiten vor der Conclusion in der Sache, in denen zum Abhelff aber wöchentlich anstehenden Terminen, wo es möglich, 8 Tage oder wenigstens einen oder zwey Tage vorher die etwanige schrifftliche Nohtdurfft, nicht weniger auch (5) die bey Zeugen-Verhören frey gelassene Interrogatoria wenigsten acht Tage vor der Examinirung, zu nöhtiger Einrichtung des Rotuli ad Acta bringen, auch bey diesen so wohl als Articuln sich alles dessen, so unnöhtig und zur

Sache nicht dienlich, enthalten, oder gewärtigen sollen, daß dieselbe nebst andern Schrifften, so nicht Ordnungs-mäßig eingerichtet und und rubriciret, oder zu spät einkommen, nicht præsentiret oder ad Acta genommen, und da solchergestalt in der Sache, wider des Principalis Verschulden, was verabsäumet werden möchte, der Procurator dafür einstehen solle. Wornach sich diejenige, so dieses angehet, zu richten wissen werden. Publicatum Stade beym Königl. und Churfürstl. Hoff-Gericht, den 1. Febr. 1720.

Die Inrotulations-Gebühren in termino zu erlegen.

Als man occasione derer zur Verschickung ad extraneos jurisconsultos inrotulirten, zuweilen auch befundenen Umständen nach resignirten Acten, einige Zeithero wahrgenommen, daß nicht allein in letztern casu factæ resignationis deren Secretarien und Gerichts-Bedienten, die pro facta inrotulatione actorum gehörige Gebühr zweifelhafft gemachet, und theils gar vorenthalten werden wollen: Sondern auch überall ein ziemlicher Theil der inrotulirten Acten, wegen nicht bezahlter Transmissions-Kosten, bereits etliche Jahre her ohnverschicket liegen, einfolglich ratione sothaner Acten, vorermeldte Königl. Gerichts-Bediente, ihrer zu fordern habenden Inrotulations-Gebühren halber, ohnbefriedigt bleiben; und man dann für nöhtig erachtet, denen daher entstehenden Beschwerden, auf eine denen Königl. Bedienten sowohl, als Partheyen und deren Anwälden billigmäßige Weise, die abhelfliche Maasse zu geben; So ist hiemit der gemeine Bescheid: Daß hinkünfftig in dem anberahmten termino inrotulationis actorum, vorgängig und ehe dieselbe geschiehet, wenigstens sogleich denen Königl. Bedienten die gewöhnliche Gebühr pro inrotulatione actorum erleget werden solle. Mit dem Ueberrest derer erforderlichen Transmissions-Kosten aber, werden diejenige so die Transmission verlangen, oder denen selbige, wann sie ex officio erkannt, zu besorgen obliget, bis zu jedesmahliger würcklichen Absendung der Acten, oder bis dahin, daß desfals von dem Gegentheil die Beforderung der Transmission der Acten, oder deren Resignirung urgiret wird, befristet.

Uebrigens werden die Anwälde allerseits nochmahls ernstlich bedeutet, auf die leserliche und correcte Abschreibung, auch Ordnungs-mäßige Einrichtung der einzugebenden Producten gehörige Acht

zu

zu geben, daneben auch bey den zum Abhelff der Sachen und sonst angesetzten Terminen, wenigstens um 9 Uhr auf der Cantzeley gegenwärtig zu seyn, und desfals der Hoff-Gerichts-Ordnung und denen ergangenen gemeinen Bescheiden, bey Vermeidung der darin gesetzten pœn, ein Genügen zu thun. Wornach sich dieselben zu achten. Publicatum Stade beym Königl. Hoff-Gericht, den 9. Jul. 1722.

Daß sich die Procuratores zeitig legitimiren sollen.

Als man Zeithero verschiedentlich angemercket, daß die Anwälde in den von ihnen geführten Rechts-Sachen, sich nicht allemahl wegen ihrer Principalen gebührend legitimiret, oder wenigstens die Vollmachten, kurtz ante publicationem sententiarum beybringen, dergleichen ungeziemendes Betragen aber, nicht allein der Hoff-Gerichts-Ordnung schnurstracks zuwidern lauffet, sondern auch zu vielen Irrungen Anlaß giebet;

So wird denen hiesigen Anwälden allerseits krafft dieses, bey Vermeidung der bereits in der Hoff-Gerichts-Ordnung gesetzten, auch dem Befinden nach zu schärffenden Straffe anbefohlen, hinkünfftig gleich im Anfange des Processus, der Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß, sich ad acta zu legitimiren, daneben auch die sämtliche Partheyen, in rubro mit Vor- und Zunahmen anzuzeigen, nicht weniger die jedesmahlige Procuratoria mit völliger Ausdrückung der Partheyen Nahmen unterschreiben zu lassen. Wornach sie sich zu achten. Publicatum Stade, im Hoff-Gericht, den 22. April. 1723.

Daß die hiesigen Advocati und Procuratores nicht allein ihre eigene Schrifften, sondern auch diejenigen, so von fremden Advocaten verfertiget, unterschreiben und Mandata beybringen sollen.

Demnach es der Königl. Hoff-Gerichts-Ordnung Part. I. Tit. 8. §. 2. gemäß, und auch durch einen gemeinen Bescheid schon vormals am 11. Jul. 1695. verordnet: Daß die hiesigen Advocati und Procuratores nicht nur ihre eigene Producta unterschrieben, sondern auch die / von auswärtigen Advocatis und Concipienten, ihnen zugesandte Schrifften

ten von solchen selbst unterschreiben lassen, oder doch dieselbigen, nebst ihrer eigenen subscriptionen, dabey gehörig anzeigen, und solchergestalt die Schrifften allhier übergebensollen: demselben aber bisher nicht gelebet worden;

So wird hiemit, und krafft dieses den hiesigen Advocatis, und Procuratoribus bey 2 Rthlr. Straffe anbefohlen, obiger Verordnung und gemeinem Bescheide künfftighin gebührend nachzuleben. Wornach sie sich zu achten. Publicatum Stade, beym Königl. Hoff-Gerichte, den 7. Jul. 1729.

Demnach nicht alleine, vermöge des den 18. Dec. ao. 1686. publicirten gemeinen Bescheides keine Procuratores und Advocati, welche nicht vorhero dem Gerichte mit Eyd und Pflichten verwand, sollen admittiret werden, besondern auch in specie in dem, den 15. Aug. 1692. von Königl. Regierung durch öffentlichen Druck gemein gemachten Reglement, wegen der auswärtigen und fremden Advocaten, Consulenten und Sachwaltern heilsamlich und ausdrücklich verordnet, daß hinkünfftig alle diejenigen, welche in diesen Ihrer Königl. Majestät Landen der Praxis und der Advocatur sich zu gebrauchen gesinnet, verbunden seyn sollen, denen Gerichten, entweder bey Gewinnung der Matricul mit einem Eyde, oder auch sonst mit einem schrifftlichen Revers sich zu obstringiren; So wird man auch nicht ermangeln, darauf gute Acht zu geben, daß auch in diesem Stücke vorangeregten Verordnungen hinführo nachgelebet werde; Gestalt dann hiemit diejenigen, welche von auswärtigen *Advocatis* Schrifften anzunehmen oder zu übergeben gewohnet sind, injungiret wird, von denselben hiernechst keine *Producten*, und Rohdurfften sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, anzunehmen, viel weniger ad Acta zu bringen, ehe und bevor die Verfasser derselben sich diesem Gerichte vorbesagter Maassen verwandt gemachet, und wann solches geschehen soll allemahl des *Autoris* und Schrifftstellers Nahme bey der Unterschrifft der einzunehmenden Handlungen gesetzet werden.

Würde aber jemand dieses ohngeachtet sich gelüsten lassen von einem auswärtigen Advocato Schrifften anzunehmen, und dessen Nahmen nicht zu benennen, soll er deswegen mit willkührlicher Straffe angesehen werden.

Wei-

Weilen man auch 2) bey Hegung dieses Hoff-Gerichts, und sonsten nicht ohne besonder Mißvergnügen, angemercket, daß einige von denen hiesigen Advocatis und Procuratoribus keine Mandata und Vollmachten ad acta gebracht, ob sie gleich nicht allein durch die Hoff-Gerichts-Ordnung P. I Tit. 9 §. 5. besonders auch durch vorangezogenen gemeinen Bescheid dazu verbunden, und ernstlich angewiesen, daß sie zu Legitimation ihrer Versöhnen mit einem genugsahmen Mandato versehen und dasselbe bey ersten in der Sachen Anruffen ad acta legen sollen; Und dann aus dessen Unterlassung allerhand Inconvenienti entstehen können, welche bey wohlbestalten Gerichten doch nicht zu toleriren, besondern vielmehr allerdings zu verhüten seyn

So wird hiemit nochmahlen allen Advocatis und Procuratoribus ernstlich und bey Vermeidung der, in vorbesagter Ordnung benannten Straffen, anbefohlen, Einhalts mehrerwehnter Ordnung gehörige Mandata und Vollmachten ad acta zu bringen und ihre Personn dadurch gebührend zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß in Verbleibung dessen, denen Contravenienten die verdiente Straffe, nicht allein dem Befinden nach, soll dictiret, besondern auch sowohl die bereits dictirte als hinführo dictirende Straff-Gelder durch den *Commissarium Fisci* (als welcher zu solcher Beytreibung hiemit angewiesen wird) ungesäumt von demselben beygetrieben werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Publicatum Stade beym Königl. Hoff-Gericht, den 11. Jul. 1695.

Von Erlegung der Inrotulations- und Transmissions-Kosten.

Demnach man bisher wahrgenommen, daß die inrotulirte Acta zum Theil aus Mangel der zu erlegenden Transmissions-Kosten viele Jahre liegen bleiben, ehe sie nach Universitäten abgesandt werden können, wodurch die Proceß-Sachen unnöhtiger Weise protrahiret werden; So findet man für nöhtig, solch Inconvenienz durch einen gemeinen Bescheid abzuhelffen:

Solchemnach wird Nahmens ꝛc. hiemit verordnet, und anbefohlen: Daß hinkünfftig in termino inrotulationis die gesamte Inrotulations- und Transmissions-Kosten von den Partheyen, oder deren Anwälden, welche die Transmission der Acten gesuchet, baar erlegt,

get, widrigen falls die Actu nicht inrotuliret, sondern allhier ad referendum ausgethan, und gesprochen werden solle:

Gestalt die Anwälde ihren Partheyen von dieser Verordnung gehörige Nachricht zu geben haben. Wornach dieselbe sich zu achten. Publicatum Stade beym Königl und Churfürstl Hoff-Gerichte, den 3. Octob. 1740.

Procurat. und Advocati sollen prorogationem termini zeitig suchen; die zu Terminen gehörige Schrifften zeitig einbringen ꝛc.

Demnach man einige Zeit mißfällig wahrgenommen, was massen die Advocati und Procuratores bisher nicht allein die Prorogations-Gesuche in den, bey der Cantzelley anstehenden Terminen zu spāte, und meistentheils in ipso termino eingebracht, sondern auch die andere Schrifften, der Hoff-Gerichts-Ordnung und gemeinen Bescheiden zuwider, zur bestimmten Zeit nicht eingereichet;

So werden dieselbe hiermit ernstlich erinnert, und befehliget:

1) um unnöhtiges und vergebliches Acten-Lesen zu verhüten, mit ihrem Gesuche, die Termine zu prorogiren, jedesmahl in Zeiten, und wenigstens drey Tage ante terminum einkommen, oder bey jedesmahliger Contravention, 2 Rthlr Straffe ex propriis erlegen.
2) Der Hoff-Gerichts-Ordnung P. I Tit VIII. §. 5. und dem gemeinen Bescheide vom 1. Febr. 1720. zu folge, ihre, bey anstehenden Terminen etwa einzubringende Schrifften, damit selbige desto besser eingesehen und überleget werden können, hinführo wenigstens einen Tag ante terminum bey 1. Rthlr. Straffe übergeben,
3) die habende Termine zu gehöriger Zeit beobachten, und deßfalls wenigstens um 10 Uhr in Cancellaria bey Vermeidung 1 Rthlr. Straffe, sich einfinden: Wie auch
4) die Substitutiones, der Hoff-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. IX. §. 20. gemäß, gehörig besorgen sollen:

Gestalt denn die eingebrochene pœn, da sie, binnen zweyen Tagen hernach, nicht gehörig erleget wird, ohnfehlbahr executive beygetrieben werden soll.

Wornach sie sich zu achten. Geben Stade unterm Königl. und Churfürstl. Justitz-Cantzelley-Insiegel, den 13. Januar. 1742.

Cri-

Criminal-Sachen.

Daß keine Leute so Bruch-Schaden ꝛc. haben, in die Karre sollen condemniret werden.

Georg von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Räthe und liebe Getreue!

Es sind unter denen Gefangenen bey der Vestungs-Arbeit zu Hameln, Göttingen und auf dem Kalck-Berge zu Lüneburg bishero verschiedene gefunden worden, welche mit schweren Bruch-Schaden, der fallenden Sucht, oder anderen Leibes-Gebrechlichkeiten beladen, und zur Arbeit gantz und gar untüchtig gewesen,

Weil nun dergleichen Leute der Casse nur zur Last sind, und ihnen zu keiner Straffe gereichet, wann sie müßig gehen, und doch ihr Brodt und Geld bekommen; So werdet ihr hinführo bey Abfassung derer Urthele gegen die Delinquenten darauf reflectiren, und niemanden ad operas Behuef des Vestungs-Baues condemniren, von dem ihr nach vorher eingezogener Erkundigung nicht wisset, daß er mit keinem schweren Schaden und Leibes-Gebrechen behafftet, sondern im Stande sey, die Arbeit verrichten zu können.

Ihr werdet auch observiren, daß keine Leute ad operas Behuef des Vestungs-Baues condemniret werden, denen Nasen und Ohren abgeschnitten, oder welche gebrandmarcket, oder sonst unter des Büttels Händen gewesen sind, weil die Gefangene von Soldaten, welche mit dergleichen infamen Leuten keinen Umgang haben wollen, geführet und bewachet werden, weniger nicht, daß die Zeit der Straffe in denen Urthelen allemahl exprimiret, und niemand ohne besondere bewegende Ursache auf eine illimitirte Zeit ad operas geschicket werde, weil man wahrgenommen, daß aus dessen Unterbleibung bis-

hero allerhand Inconvenientzen entstanden, und Wir seyn euch zu Gnaden gewogen. Hannover, den 24. Octob. 1718.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

Frh. v. Goertz.

An die Regierung zu Stade.

Von Bestraffung des dritten Diebstahls.

Georg, König und Churfürst.

Wir haben aus Unserer Justitz-Cantzelley zu Celle unterm 25. Febr. von euch uns zugeschickten Relation vom 10. ejusdem ersehen, was dieselbe wegen eines dort sitzenden Diebes, Nahmens Hans Peter Reimers, auch dabey in genere wegen ihrer Sententionirung in dergleichen Dieberey-Fällen angefraget und Uns anheim gegeben.

Wir lassen nun geschehen, daß ermeldeter Reimers aus denen von gedachter Cantzelley angeführten Ursachen mit der ihm dictirten Todes-Straffe verschonet und an statt deren ad operas publicas auf den Kalck-Berge zu Lüneburg auf seine Lebzeit condemniret werden möge.

Wir seyn auch zufrieden, daß mehrerwehnte Justitz-Cantzelley hinführo in judicando sich nach der Meinung derer Juris Consultorum richten möge, welche statuiren, daß die in Kaysers Caroli V. Peinlichen Halsgerichts-Ordnung, Artic. 162. gesetzte Todes-Straffe alsdann erst und anders nicht statt habe, als wann ein solcher Dieb wie er da beschrieben ist, um eines oder mehr vorhin begangenen Diebereyen willen bereits bestraffet worden. Wir verbleiben ꝛc. St. James, den $\frac{6}{17}$. Martii 1722.

(L.S.) GEORG REX.

An die Geheimte Kähre zu Hannover. von Hattorff.

P. S.

Auch ꝛc. Ohnverhalten Wir auf eure mittelst unterthänigster Relation vom 13. hujus gethane Anfrage, wie wir in keine Wege ge-

gemeinet seynd, daß die von Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majest. ratione eines Inquisiten, Nahmens Hans Peter Reimers, unterm $\frac{6}{17}$. Mart. 1722. ehedem erfolgete Declaration dahin zu verstehen sey, daß auch ein Inquisit, welcher mit Erbrechen oder Einsteigen ein oder mehrere Diebstähle begangen, vorhin erst wegen anderer Diebstähle müsse bestraffet worden seyn, wenn die Todes-Straffe wider denselben statt haben solle. Ihr werdet solches denen Justitz-Collegiis in Unsern teutschen Landen, um sich in judicando darnach zu richten, eröffnen. Ut in Rescripto. Hamptoncourt, den $\frac{12}{23}$. Augusti 1737.

(L.S.) GEORGE REX.

An die Geheime Räthe zu Hannover.

Extendirte Verordnung, wegen der Haus-Dieberey.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen, wassmassen ohngeachtet derer unterm 20. Dec. 1717. wegen der Haus-Dieberey ergangenen nachdrücklichen Verordnung, dennoch theils Dienstboten sich verwegener Weise gelüsten lassen, ihre Brod-Herren selbst zu bestehlen, oder dazu, daß es von andern geschehen, hülffliche Hand zu leisten; Wir daher nöhtig gefunden, solche Verordnung hiemit ernstlich zu wiederholen und dahin zu extendiren, daß auch diejenige in Kost und Lohn stehende Dienstboten, männlichen- und weiblichen Geschlechts, welche andern, es mögen diese letztere ebenmäßig zum Haus-Gesinde gehören oder nicht, boshaffter Weise Anleitung und Vorschub geben, ihren Herren oder Frauen etwas diebischer Weise zu entwenden, oder auch, wenn sie Wissenschafft davon ha-

ben, ihren Brod-Herren oder Frauen, solches gefährlich oder gefliſſentlich verhelen, auf gleiche Art und Weiſe, als wenn ſie ſolches ſelbſt geſtohlen hätten, nach Inhalt obbemeldter Verordnung beſtraffet werden ſollen.

Es haben demnach Unſere Juſtitz-Collegia, Beamte, wie auch die von der Ritterſchafft und andere Obrigkeiten, ſo die Criminal-Gerichte hergebracht, ſich hiernach zu achten, und auf den Fall die Inquiſitions-Acten an eine auswärtige Juriſten-Facultæt, zu Einholung einer Urthel, verſchickt werden, von dieſer ſo wohl- als der andern, wegen der Haus-Dieberey ergangenen Verordnung, jedesmal ein Exemplar mit ad Acta zu belegen.

Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit, wie bißhero von den Dienſtboten, ſo des Sonntags, wegen des Kochens oder anderer häuslichen Geſchäffte, die Vormittags-Predigt nicht beſuchen, geſchehen iſt, ſich entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſe Unſere wiederholte und extendirte Verordnung nicht allein nebſt der vorigen, auf die vorhin befohlene Weiſe am Sonntage, wenn das Evangelium vom ungerechten Haushalter verleſen wird, und zwar nach allen ſowol Vor- als Nachmittags-Predigten, von denen Cantzeln abgekündiget, und gewöhnlicher Orten affigiret, ſondern auch an dem Sonntage, da die Publication geſchehen, von Herren und Frauen ihrem Haus-Geſinde insgeſamt nach der Predigt davon Nachricht gegeben, und dieſelbe zu deren Beobachtung, zu ihrem eigenen Beſten, ermahnet werden. Geben auf Unſerm Palais zu St. James den $\frac{22. \text{ Mart}}{2. \text{ April.}}$ des 1734ſten Jahrs. Unſers Reichs im Siebenden.

(L.S.) GEORGE REX.

Von Abſtattung der Urphede.

Wir Georg der Andere/ von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Als man bisher wahrgenommen, daß bey denen Criminal-Gerichten die-

diejenige Inquisiten, welche, bewandten Umständen nach, des Landes zu verweisen gewesen, nicht jedesmahl aus Unsern sämtlichen Teutschen Provintzien mit deren expressen Benennungen verwiesen worden; Solches aber einigen Inquisiten, wenn sie nachher wieder zur Hafft gebracht und befunden worden, daß sie der abgeschwornen Urphede ohngeachtet, sich in ein oder anderm Unser hiesigen Lande wiederum eingefunden, Gelegenheit gegeben, sich damit zu excusiren, daß in ihrer Urphede diejenige Lande, allwo sie sich nachher aufgehalten, nicht mit benennet gewesen:

So ordnen Wir hiemit und wollen, daß hinführo die Inquisiten allemahl aus Unsern sämtlichen Teutschen- so wol Chur- und Fürstl. Braunschw. Lüneb. als Lauenburgischen auch Brem- und Verdischen Landen verwiesen werden sollen.

Es haben demnach Unsere Justitz-Cantzelleyen, und Beamte, wie auch die Adeliche Gerichte und Magistrate in denen Städten, welchen die Criminal-jurisdiction beygeleget ist, sich hiernach zu achten, und nicht allein die Inquisitions-Urthele, sondern auch, damit die Inquisiten mit der Unwissenheit, oder daß sie es nicht recht verstanden, sich nicht entschuldigen können, die von selbigen abzuschwerende Urpheden mit expressen Worten darnach einzurichten. Geben Hannover, den 25. Febr. 1735.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

C. U. v. Hardenberg.

Nachricht wegen des mutui subsidii juris, zwischen Hessen-Cassel ꝛc.

Nachdem Zeithero bey unterschiedlichen Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß das mutuum subsidium juris zwischen Sr. Königl. Majestät in Groß-Britannien Teutschen Landen, an einem, und Sr. Königl. Majestät in Schweden Fürstlich-Heßischen Landen und dazu gehörigen Graf- und Herrschafften, am andern Theil, insonderheit zwischen benachbarten Beamten einen Anstoß bekommen; daher dann allerhand zu des Publici Nachtheil gereichende Inconvenientien entstehen müssen; Allerhöchstgedachte Ihro Königl. Königl.

Majestät Majestät aber, zu Beforderung der heilsamen Justitz, die beständige Abrede beliebet, daß hinkünfftig alle und jede Unterthanen, so in eines oder andern Hohen Theils unstreitigem Territorio delinquiren, es mag solches Delictum civiliter oder criminaliter, zu bestraffen seyn, wie auch in allen übrigen Fällen, da man des mutui subsidii juris bedarff, und die Unterthanen zu stellen nöhtig ist, auf ergehende gewöhnliche Requisitoriales, vor des Requirentis Gericht, hinc inde abgefolget und in Person sistiret werden sollen: So wird solches sämtlichen Gerichts-Obrigkeiten und Magistraten in den Städten und auf dem Lande hiesiger Hertzogthümer hiedurch bekannt gemachet, damit sich ein jeder seines Orts darnach schuldigst achten könne. Stade, den 7. Januar. 1736.

Königl. Regierung.

Verordnung wegen Bestraffung der widerspenstigen Kinder.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir einige Zeit her zu Unserm sonderbaren Mißfallen wahrgenommen, daß die Widerspenstigkeit und Bosheit der Kinder gegen ihre Eltern gar zu sehr einzureissen beginne, dergestalt, daß sie, mit Hindansetzung der ihnen schuldigen Pflicht und Liebe, dieselbe nicht allein geschmähet, gescholten und ihnen geflucht; sondern auch so gar Hand an sie geleget, ohngeachtet solches sowol in GOttes Wort als weltlichen Gesetzen bey nachdrücklicher Straffe verboten, auch theils bey den Land-Gerichten, theils bey den Justitz-Collegiis würcklich bestraffet worden;

Wir aber, dergleichen Bosheiten zu steuren, ernstlich gemeynet sind:

sind: So ordnen Wir und wollen, daß solche Frevelthaten, es mögen selbige so geringe seyn wie sie wollen, hinführo jedesmahl für criminel angesehen, von Unsern Beamten davon an die hiesige Justitz-Cantzelley berichtet und die Verbrecher respective mit dem Zucht-Hause und Karrenschieben, dem Befinden nach, bestraffet werden sollen.

Es haben demnach beregte Unsere Cantzelley und Beamten, wie auch die Adelichen Gerichte und Magistrate in denen Städten, so mit der Criminalitet versehen, sich hiernach zu achten. Und damit diese Unsere Verordnung zu jedermans Wissenschafft gelangen möge, soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten affigiret; sondern auch sogleich, und künfftig alle Jahre auf dem Sonntage nach Weynachten, von den Cantzeln, nach geendigtem Gottesdienst, verlesen werden. Geben Stade, den 17. Febr. 1736.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.d.Lieth.

Nachricht des Vergleichs mit Chur-Maynz, wegen der Criminal-Kosten.

Nachdem mit der Churfürstlich-Maynzischen Regierung zu Heiligenstadt der Vergleich gemachet worden, daß hinführo, wann ein Delinquent aus hiesigen Landen nach dem Eichsfelde, und hingegen von dorten, an disseitige Aemter oder Gerichte, auf geschehene Requisition, verabfolget wird, in den desfalls zu bezahlenden Rechnungen, nur bloß die Verpflegungs-Kosten, Boten- und Schliesser-Lohn, auch Copialien; für des Gerichts etwanige Mühe aber, und für die gefertigten Schrifften, nichts besonders angesetzet werden soll: So wird sämtlichen Beamten und Gerichten hiesiger Lande hiemit, zu dem Ende, Nachricht davon ertheilet, um sich, in vorkommenden Fällen, darnach zu achten. Stade, den 20. Febr. 1736.

Königl. Regierung.

Daß die Urthels, auf den Kirchhöfen, den Inquisiten zu publiciren.

Unsers Allergnädigsten Herrn Königl. Majestät haben verordnet, daß, wann Inquisiten, wegen groben Verbrechens auf viele

Jahr

Jahr oder auf Lebens-Zeit ins Zucht-Haus oder in die Karre condemniret worden, die Urthel den Inquisiten, an einem Sonntage nach vollbrachtem Gottesdienst, auf dem Kirchhofe, in Gegenwart der ganzen Gemeine, soll publiciret werden, damit alle und jede solche Bestraffung erfahren und ein Exempel daran nehmen können. Daß in vorkommenden Fällen diesem gehörige Folge geleistet werde, und die Publication dergleichen Urtheile also geschehe, habet ihr eures Orts zu beschaffen. Wir ꝛc. Stade, den 14. Sept. 1736.

Königl. Regierung.

Verordnung gegen die Völlerey.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchst mißfällig vernommen, wasgestalten der Mißbrauch des Brantwein-Trinckens eine Zeit her in Städten und auf dem Lande dergestalt Ueberhand genommen, daß nicht allein viele dadurch zu Verrichtung ihrer häuslichen Geschäffte untüchtig gemachet werden, und in Armuht gerahten, sondern auch ihre Gesundheit schwächen, und zu allerhand Mißhandlungen verleitet werden, auch denen Ihrigen und andern ein böses Exempel geben; Und dann gegen solches übermäßiges Brantwein-Trincken Unseres Herrn Groß-Vatern Gnaden Christmilder Gedächtniß bereits eine nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, welche von Wort zu Wort lautet:

Von

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augusts/ Bischof zu Oßnabrück, Hertzog zu Braunschw. und Lüneburg, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Uns zu höchster Mißfälligkeit vorkommen, wasgestalt hin und wieder in Unseren Fürstenthümern und Landen die böse Gewohnheit eingerissen, daß der Brandtewein von dem gemeinen Manne schier nicht mehr zur Artzeney und Beförderung der Concoction, wozu er doch eigentlich erfunden und verordnet, sondern als ein tägliches Getränck, mithin als ein Instrument und Mittel zur Völlerey gebrauchet, so gar auch in denen Häusern, wo Brantewein feil ist, Trinck-Stuben und Branteweins-Gelage gehalten werden. Diejenigen aber, so sich einer solchen unordentlichen Lebens-Art ergeben, dadurch endlich um ihre Gesundheit, Witz und Verstand und zeitliche Wohlfahrt, ja öffters gar um Seele und Seligkeit kommen, auch sonsten viele ärgerliche, unchristliche und nicht zu duldende Consequentien daraus entstehen; Und Wir dannenhero diesem Uebel ernstlich gesteuret und dasselbe abgestellet wissen wollen.

Als setzen und ordnen Wir hiemit. Daß

I. In denen Häusern und Boutiquen, wo Brandtewein feil ist, es sey auf Apothecken, in Wein- oder anderen Schencken und Krügen jemanden, der Brantewein zu trincken dahin kommt, in einem Tage nicht mehr als an Rheinischen, Francken- oder Frantzösischen Brantewein auch starcken Aquavit zum höchsten für 1. guten Groschen, an Korn-Brantewein oder schlechten Aquavit aber für einen Margr. gereichet, auch durchaus keine Branteweins-Gesellschafften allda gehalten, noch Gäste, so wenig Fremde als Einheimische zum Brantweins-Gesöffe niedergesetzet, viel minder auf einigerley Weise dazu angelocket, genöhtiget oder veranlasset werden sollen.

II. Und ob dann zwar zweytens wegen des ohnmäßigen Ausschenckens und Schleppens des Branteweins über die Gassen, weil man nicht allemahl wissen kan, auf wie viel Personen selbiger ins Haus geholet wird, nicht wohl etwas Gewisses zu determiniren; So wird doch ein jedweder hiermit ermahnet, alles Ueberflusses, Ueberfüllung und Branteweins-Trunckenheit sich zu enthalten, gestalt dann diejenigen,

nigen, so dessen mißbrauchen, und im Brantewein sich vollsauffen, mit ohnausbleiblicher ernsten Straffe angesehen werden sollen.

III. Dafern aber drittens ein Wirth oder Schencke sich würde gelüsten lassen, in seinem Hause Branteweins-Gelage dieser Verordnung zuwider, zu hegen und zu halten; Soll derselbe mit einer jedesmahl ohnverzüglich zu exequirenden Geld-Busse von 20 Rthlr. angesehen, und davon ein Viertheil dem, der ein solch straffbahres Unternehmen anmeldet, gereichet werden.

IV. Und weil sich viertens die Leute durch das Borgen der Wirthe zum übermäßigen und ohnbedachtsamen Schwelgen und Branteweins-Sauffen guten Theils mit verführen lassen; So werden alle, die Brantewein feil haben, hiemit erinnert und gewarnet, sich darunter vorzusehen, immassen dann, wann sie jemand Brantewein geborget, und sich darüber Klage erhebet, ihnen gerichtlich zu mehr als einem Rthlr. von solcher Branteweins-Schuld nicht verholffen werden solle.

Wir gebieten demnach allen und jeden Unsern Befehlshabern und Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande in Gnaden, ernstlich und zuverläßig, daß sie die Branteweins-Häuser, vornemlich des Vormittages, fleißig visitiren, auch wohl Acht geben lassen, daß dieser heilsamen- und Landes-Väterlichen Verordnung gehörig gelebet, die Uebertreter aber ohn einiges Nachsehen bestraffet werden mögen.

Daran verrichten sie Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und setzen sich ausser Verantwortung, die Wir im widrigem Fall bey ereignenden Unterschleiffen von ihnen ohnnachbleiblich erfordern werden.

Zu mehrer Kundmachung ist dieses allenthalben gewöhnlicher Orten zu affigiren und von denen Cantzeln zu verkündigen. Geben in Unser Residentz-Stadt Hannover den 28. Novemb. 1691.

(L.S.) **Ernst Augusts.**

So erneueren Wir solche hiemit, und wollen ernstlich, daß diese wohlgemeynte Verordnung durch die Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, imgleichen durch diejenige, denen nach guter Policey zu sehen aufgegeben ist, in allen Puncten genau in Uebung und zur Execution gebracht werde.

Ueberdem setzen, ordnen und wollen Wir,

1.) Daß die durch den Brantewein zugezogene Trunckenheit ernst- und

nachdrücklich geahndet, und diejenige, denen solche zu Schulden kommt, von der Gerichts-Obrigkeit, welche die Coërcition über sie hat, mit dreytägiger Gefängniß zu Wasser und Brod bestraffet werden sollen, bey nicht verspührender Besserung aber dieses Lasters dem Befinden nach pro criminali gehalten, und mit der Karren-Zucht- und Spinn-Haus-Straffe beleget werden sollen.

2.) Wenn ein solcher besoffener Mensch in trunckenen Muht in Schlägerey oder anderes Unheil und Verbrechen geriehte, soll ihm die Trunckenheit, wenn sie auch im höchsten Grad wäre, zu keiner Entschuldigung gereichen, sondern ein solcher wie einer, der dergleichen Verbrechen bey guter Vernunfft und in nüchtern Muht begangen, bestraffet werden.

3.) Als sich auch öffters von dem Trunck und Brantewein übernommene Leute auf denen Gassen in Städten und auf dem Lande ungebührlich bezeigen, auch wol niederfallen, und sich ihrer nicht ermächtigen können; So befehlen Wir hiermit ernstlich, daß alle diejenige, denen die Gerichte anvertrauet sind, solche Leute alsofort aufheben lassen, und zu der oberwehnten Straffe ziehen sollen, insonderheit aber müssen sie darauf Acht haben, daß hinfort der Mißbrauch des Branteweins auf Hochzeiten, Kind-Tauffen und andern Zusammenkünfften gäntzlich abgestellet, und darunter der Absicht dieser Unserer Verordnung gemäß gehandelt werde, gestalten dann die Obrigkeiten, wenn sie hierunter ihres Amts vergessen seyn würden, eine nachdrückliche Ahndung zu gewarten haben.

4.) Soll auch dem Vernehmen nach mit Verfälsch- und Verstärckung des Branteweins durch Pfeffer oder andere starcke Sachen von gewinnsüchtigen Leuten, damit sie durch einen wohlfeilen Preiß viele Abkäuffer an sich ziehen, mancherley leichtfertiger Betrug geschehen, wodurch diejenige, die solchen verdorbenen Brantewein genieſſen, um die Gesundheit und Gebrauch ihrer Vernunfft noch mehr gebracht werden. Damit jedoch diesem bösen Unternehmen gesteuret werde, so soll ein jeder, der einer solchen und dergleichen Verfälschung überführet werden kan, mit 50 Rthlr. welche halb dem, der die Anmeldung davon gethan, unter Verschweigung seines Nahmens, halb aber der Obrigkeit jeden Orts gereichet werden sollen, unabbittlich bestraffet, und überdem dem Contravenienten respective das Brantewein-Brennen und Schencken

gänzlich verboten, auch der verfälschete Brantewein vor seinem Hause öffentlich ausgegossen werden.

Und damit niemand sich diesfals mit einiger Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses Unser Edict und Verbot jährlich am Sonntage nach Trinitatis, bey Erklärung des Evangelii vom Greuel der Verwüstung, auf allen Cantzeln öffentlich abgelesen, auch ausserdem aller Orten gewöhnlicher massen publiciret werden. Geben in Unserer Residentz-Stadt Hannover den 5. Decemb. 1736. Unsers Reichs im Zehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorf.

Verordnung gegen die Pferde-Dieberey.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach wir nöhtig finden, auch in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, die in Unsern übrigen Teutschen Landen, wider die Pferde-Dieberey, schon vor vielen Jahren, zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Unserer Unterthanen, publicirte Verordnung promulgiren zu lassen:

So setzen, ordnen und wollen Wir, daß der- oder diejenigen, welche nach Publicirung dieses Unsers Edicts in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, es seye im Felde, Weide und Wiesen, oder auch in Häusern und Ställen, Pferd-Diebereyen auszuüben, sich unternehmen, und darüber entweder betreten, oder doch dessen zu recht überführet seyn werden, sie seynd Fremde oder Einheimische, von Unser Soldatesque, oder sonst Unsern Unterthanen, ohne Unterscheid, ob sie dergleichen Pferde-Diebstahl ein- oder mehrmahl verrichtet, imgleichen

gleichen ohne einiges Absehen, auf den Wehrt, oder das Alter des gestohlnen Pferdes, auch ob dasselbe restituiret seye oder nicht, nicht weniger ob sie solches selber gestohlen, oder auch nur bey der That selbst durch Wachtholten, oder sonsten würcklich concurriret, um davon zu participiren, ohne einzige Gnade, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen.

Da auch solcher Pferd-Diebstahl noch nicht vollführet, und der Dieb bey dem tentirten Verbrechen, oder auch hernach betreten, imgleichen da jemand solchen Diebstahl zwar selbsten nicht verrichtet, oder auch vorerwehnter massen dabey würcklich nicht concurriret; davon aber wissentlich participiren, oder Anschläge, ohne einige mehrere Concurrentz oder Hülfleistung, geben würde, soll in allen und jeden solchen Fällen nicht nur die in den gemeinen peinlichen Rechten, auch den Krieges-Articuln sonst gesetzte Straffe geschärffet, sondern auch in specie solche angetroffene Hehler und Rahtgeber, nach Befinden, mit unausbleiblicher Lebens- oder wenigstens scharffer Leibes-Straffe beleget werden.

Und damit dergleichen gottloses Diebes-Gesinde, welches offtmahls unter dem Nahmen der Pferd-Händler und Roßtäuscher, auf Pferd-Dieberey ausgehet, desto besser ausgeforschet werde; andere aber desto ungehinderter pass- und repassiren mögen; So ordnen und wollen Wir ferner, daß all diejenigen, zumahl unbekannte und ausländische, welche Pferde in Unserm Churfürstenthum und Landen kauffen, und hinaus bringen wollen, an dem Ort, wo sie in diesem Unserm Churfürstenthum und Landen die Pferde gekauffet, ihnen ein beglaubtes Attestatum, in welchem nicht allein wie viel Pferde es seynd, so sie gekauffet, sondern auch von welcher Couleur dieselbe seynd, und wie sie sonst beschaffen, specificiret, geben lassen, und solches bey dem letzten Paß vorzeigen und, ohne dieselbe, nicht passiret werden sollen. Wir wollen auch demjenigen, welcher entweder den Pferd-Dieb, oder den, so dabey interessiret, der Obrigkeit nahmhafft machen, und in dero Hände liefern wird, zum Recompens, und zwar von jedem gestohlnen Pferde, fünff Rthlr. aus des also attrapirten Diebes- oder Interessenten Gütern und Vermögen, reichen lassen, und soll dazu sein Nahme verschwiegen bleiben.

Wir gebieten und befehlen demnach Unserer Justitz-Cantzelley in den Hertzogthümern Bremen und Verden, nicht weniger denen, welche bey Unser Soldatesque peinliches Kriegs-Recht halten, wie

auch denen von der Ritterschafft und andern Obrigkeiten, welche die peinliche Gerichte zu recht hergebracht, daß sie bey ereugenden Fällen, sich nach dieser Unser Verordnung richten, auch den zu auswärtig einholenden peinlichen Urtheln zu verschickenden Acten dieselbe mit beyfügen sollen, befehlen auch daneben allen und jeden Unsern Beamten, Bürgermeistern und Rahtmännern, auch sonsten allen übrigen Befehlshabern in Städten und auf dem Lande, daß sie auf solche Pferd-Diebereyen aufs fleißigste Acht haben, und deswegen genaue Nachforsch- und Erkundigung einziehen, insonderheit die zumahlen unbekannte Leute, welche unter einigem Verdacht, mit einem oder mehr Pferden befunden werden, und oberwehnter massen keine Pässe zu produciren haben, oder auch unverdächtige Antwort von ihrem Thun und Wesen nicht geben können, zur Hafft bringen lassen, und darunter die Nohtdurfft weiter beobachten, daneben aber diejenigen, so sich deswegen geziemend anmelden, ohne allen Aufenthalt, und ohne Entgeld, vorbedeuteter massen mit nohtdürfftigen Pässen versehen. Damit auch niemand einiger Unwissenheit halber sich zu entschuldigen habe: So soll in nächstgenannten Unsern Hertzogthümern diese Unsere Verordnung nicht allein an gewöhnlichen Orten affigiret, sondern auch ehstens, und forthin jährlich am 6ten Sonntage nach Trinitatis, von den Cantzeln abgelesen, und bey Unser Soldatesque besonders publiciret werden. Wornach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten. Geben Hannover, den 30. Sept. 1740.

(L.S.) GEORGE REX.

Daß niemand Flachs ꝛc. bey Licht oder Feuer bracken soll.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Ob zwar in der Policey-Ordnung dieser Hertzogthümer, pag. 682. bey empfindlicher Straffe, ausdrücklich verboten ist, daß jemand

bey

bey Licht oder Feuer, Flachs und Hanff, brake, schwinge, reibe, hechele oder sonst auf einige Art damit handthiere oder umgehe: So vernimmet man doch, aus einkommenden Nachrichten, sehr mißfällig, daß gemeldtem Verbot nicht gelebet, sondern vielmehr darwider gehandelet werde, und daher viele Feuers-Brünste entstehen. Um aber von solcher Fahrläßigkeit und verwegener Ueberschreitung der Verordnung, durch Schärffung der Straffe, desto mehr abzuschrecken, mithin Feuer-Schaden und Unglück zu verhüten: So wird, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn, hiemit constituiret, daß alle diejenigen, welche dieser Verordnung zuwider hinkünfftig bey Feuer, Licht, Back- oder andern Oefen, Hanff oder Flachs getrocknet, oder auf einige Art wie es Nahmen haben möchte, bearbeitet zu haben überführet werden würden, ohne Unterscheid ob daher Feuer und Feuers-Gefahr entstanden oder nicht, sowol als diejenigen, welche bey dergleichen Trocknen oder Bearbeiten, zugegen gewesen, und solches nicht entweder durch Verwarnen, oder da dieses nicht Platz finden wollen, mittelst Anzeigung an den zunechst sich befindenden Befehlshaber, verhindert, ohnabbittlich mit Karren- und Zuchthaus-Straffe respective beleget werden sollen. Zu solchem Ende wird allen Beamten, Erbrichtern und Gerichtshaltern hiedurch ernstlich befohlen, daß, alsbald sie obenerwehnten Fall erfahren, sie darnach, so lieb ihnen ist, schwere Verantwortung zu vermeiden, auf das schärffste inquiriren und dem Commissario Fisci, zu Beobachtung seines Amts, ohne Verzug davon Anzeige thun sollen. Damit sich aber auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Edict, gewöhnlicher Orten affigiret und von den Cantzeln, nicht nur noch vor Ablauff des gegenwärtigen Monats, sondern auch künfftig alljährlich am siebenden Sonntage post Trinitatis, verlesen werden. Stade, den 11. Novemb. 1740.

P.A.v. Münchhausen. C.v.der Decken.

Verordnung gegen diejenigen, so Herrschafftliche Gelder veruntreuen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Ob zwar in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden, wider die Veruntreuung Herrschafftlicher und anderer Gelder, allbereits den 5. Januar. 1718. folgende Constitution ergangen:

Wir Georg/ von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland,

Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir in Unsern Chur- und übrigen Teutschen Landen eine Constitution wegen Bestraffung derjenigen Bedienten publiciren lassen, welche mit denen unterhanden gegebenen Herrschafftlichen Geldern und Intraden nicht richtig umgehen, sondern selbige entweder über die zur Ablieferung angesetzte Zeit bey sich behalten, oder gar in ihren Privat-Nutzen und Gewerben zu verwenden und zu gebrauchen, sich unterstehen würden, und sich dann absonderlich in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden ein und anderes begeben, um deswillen Wir nöhtig finden, solche Constitution auch alldort zu introduciren und bekannt machen zu lassen: Als setzen Wir, Krafft Hoher Landes-Fürstlicher Macht und Obrigkeit, hiemit, ordnen und wollen, wie folget:

1.) Da hienechst einer Unserer in Rechnung stehenden Bedienten, welchem, mit Geld-Sachen, oder andern Herrschafftlichen- oder Landes-Einkünfften umzugehen, und dieselben einzunehmen, anvertrauet ist, seinen geleisteten Eyd und Pflichten zuwider die gehobene Gelder oder andere Intraden Uns, Unserer Rent-Cammer, Krieges-Casse, oder wohin Wir es sonsten verordnet und sich gebühret, nicht

wird

wird liefern, oder zu demjenigen Gebrauch, wozu sie gewidmet und verordnet, nicht anwenden, sondern dieselbe entweder zu seinem Nutzen und Gebrauch, oder sonsten anderer Gestalt, wohin Wir es nicht verordnet, wird verwenden, und das Gehobene nicht gehörig berechnen und sofort liefern können, derjenige soll deswegen, und weilen er wider seinen Eyd und das ihm anvertrauete Amt gehandelt, da er noch am Leben, für infam und unehrlich, wie er ohnedem von Rechtswegen ist, gehalten, und nicht allein mit denen auf dergleichen Verbrechen in Rechten verordneten Straffen beleget, sondern auch, wann es klar befunden worden, daß er mit Betrug die Gelder oder Einkünffte entwendet oder untergeschlagen, und die Summa sich zu Einhundert Thaler oder mehr belauffet, am Leben, wann die Summa aber geringer, am Leibe, auf vorgegangene Rechtliche und ordentliche Cognition und Verurtheilung gestraffet werden.

Da aber die begangene Untreue mit denen eingenommenen Geldern oder Intraden erst nach des Verbrechers Tode dergestalt kund und offenbahr werden solte, daß man versichert, daß, wann er noch im Leben wäre, er solches Verbrechen mit keinem Rechts-Grunde würde ablehnen können, sondern die Lebens-Straffe vorgemeldter massen verwircket haben, desselben Cörper soll zu einem ehrlichen Begräbniß nicht verstattet, oder, da er schon begraben wäre, soll er wieder aufgegraben, und ausserhalb des Kirchhofes, wie und wohin Wir alsdann verordnen werden, eingescharret werden.

2.) Wird hiemit allen und jeden Unsern in Rechnung stehenden Bedienten verboten, wie es dann auch an sich selbst sich nicht gebühret, mit denen eingenommenen Herrschafftlichen Geldern oder Intraden für sich Handel und Wandel zu treiben, oder dieselbe auf einige Weise mit dem Ihrigen zu vermischen oder zu versetzen; Sondern sie sollen die Herrschafftliche Gelder dergestalt separat halten, daß sie, auf Erfordern, jedesmahl augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahret stehen. Wer dawider thun wird, der soll, ob er schon etwa sich erbiethen, und Mittel genug haben mögte, es zu erstatten und wieder zu geben, seiner Bedienung verlustig seyn und noch dazu willkührlich hart gestraffet werden.

3.) Obiges alles verstehen wir auch auf diejenige, welche die in Gerichten deponirete Gelder in Verwahrung haben, imgleichen auf

die Administratores der Städte und anderer Communen-Gelder und Intraden.

4.) Sollen alle und jede Unsere itzo bestellete, in Rechnung stehende Bediente auf diese erneuerte Constitution verwiesen werden, und deren Beobachtung, mittelst eines auszustellenden schrifftlichen Reversus, an Eydes statt angeloben, die künfftig zu Bestellende aber sollen ausdrücklich darauf mit beeydiget werden. Wornach sich also Männiglich zu achten und für Schaden zu hüten.

So hat man doch erfahren, daß dennoch einige Einnehmer sich nicht gescheuet, dagegen zu handelen, indem sie Gelder, aus der ihnen anvertraueten Hebung, Treuloser Weise angegriffen, durchgebracht, auch theils mehr gehoben, als berechnet, hingegen es vorsetzlich untergeschlagen.

Wie Wir aber solches Verbrechen und was sonst in gemeldter Constitution verboten, deren Inhalt nach, zu ahnden, ernstlich gemeynet seynd: So wird solche nicht nur wortlich hierinn wiederholet; sondern wir gebieten auch anbey ausdrücklich, daß Unsere Justitz-Cantzelley und sämtliche Gerichte in erwehnten Hertzogthümern, diese Verordnung zur unabweichlich wahrzunehmenden Richtschnur, in künfftig vorkommenden Fällen, sich vorstellen und derselben zu folge, wider die Uebertreter, der Strenge nach verfahren. Zu welchem Ende dann dem Commissario Fisci hiedurch annebst befohlen wird, daß er sich nach den in der Constitution beregten Mißhandelungen hinfort fleißig zu erkündigen, sie gehöriges Orts unverzöglich anzuzeigen und derenthalben sein Amt, wie sichs gebühret, zu beobachten habe. Es soll dieses nicht nur öffentlich affigiret; sondern auch von den Cantzeln ehstens verlesen werden. Stade, den 26. Januar. 1742.

(L.S.) Ad Mandatum speciale.

P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C.v.der Decken.

Wel-

Welchergestalt Gifft auf den Apotheken zu verkauffen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden/ König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem bey Unserer Justitz-Cantzeley in den Hertzogthümern Bremen und Verden vorgekommen, wasmassen boshafftige Leute, das auf den Apotheken oder sonst gekauffete Gifft, sehr sträflich gemißbrauchet, Wir, deshalben gegenwärtige Verordnung ergehen zu lassen, nöhtig befunden. Constituiren und befehlen dannenhero, daß, in genannten Unseren Hertzogthümern die Apotheker sowol in den Städten, als auf dem Lande, so lieb ihnen seyn kan, schwere Verantwort- und Ahndung zu vermeiden, alles in ihren Officinen vorhandene Gifft nicht nur in einem besonderen Schranken stets wol verschlossen halten, und den Schlüssel darzu selbst in Verwahrnng nehmen, sondern auch davon niemand anders als bekannten Personhnen und zwar gegen einen schrifftlichen, und wolverwahrlich aufzubehaltenden Schein, worinnen, zu welchem Gebrauch dieses Gifft destiniret, angezeiget werden muß, verkauffen oder überlassen, wie nicht weniger die Nahmen derer, denen Gifft hinfort verabfolget wird, samt dessen Quantität, dem Tage und an welchem es geschehen, richtig aufzeichnen sollen.

Zu welchem Ende denn die Stadt-Magistraten und Beamten hiedurch befehliget werden, sowol die jetzigen als künfftigen Apotheker darauf zu beeidigen, und, wie sie solches gethan, an Unsere Brem- und Verdische Regierung, innerhalb 14 Tage, nach Publicirung dieses und Bestellung eines neuen Apothekers, zu berichten.

Damit auch die Krähmer auf dem Lande, Glas- und Sieb-Träger, oder andere dergleichen herumlauffende Leute kein Gifft verkauffen, so gebieten Wir jedes Orts Obrigkeit, daß sie darauf genau Acht geben, und, falls Gifft bey einem solchen angetroffen wird, dasselbe ihm abnehmen und gäntzlich vertilgen lassen. Damit sich nie-

mand dieserhalb mit der Unwissenheit entschuldige, ist gegenwärtige Constitution gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Gegeben Stade, den 21. Februar. 1744.

Ad Mandatum speciale.

P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C.v.der Decken.

Transmissio Actorum ist nicht indistincte zu verstatten.

Unsere ꝛc.

Aus Königlich- und Churfürstl. Geheimen Rahts-Collegio zu Hannover ist Uns eine Königliche allergnädigste Verordnung sub dato Kensington den $\frac{17}{28}$. August. 1744. "daß in Criminalibus keine "Remedia suspensiva zuzulassen, und die Verschickung der Acten an "auswärtige Rechts-Gelahrte nicht indistincte zu verstatten,, übersand, um solche denen Herren, Behuef künfftiger Beobachtung kund zu machen.

Wir communiciren demnach hiemit das Original davon, welches die Herren retenta copia vidimata, so gleichfalls hiebey gehet, ad acta zurück zu geben, belieben werden.

Wir seynd ꝛc. Stade, den 14. Sept. 1744.

Königl. Regierung.

An die hiesige Königliche Justitz-Canzelley.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Als Wir vernommen, welchergestalt bey Unserer Justitz-Cantzelley in denen Hertzogthümern Bremen und Verden bisher gebräuchlich

lich gewesen, daß in Criminal-Sachen wider die abgesprochene Urtheile, Remedia suspensiva, als Appellationes und Supplicationes, so gar wohl von dem Ankläger eingewand, und zugelassen, auch öffters Transmissiones actorum ad Extraneos von den Defensoribus der Inquisiten gebeten und erkannt worden, dadurch aber die Inquisitions-Processe verzögert folglich den Unterthanen die Last der Wachten, mithin auch die Aetzungs-Kosten, welche wegen Armuht der Delinquenten, die mehreste Zeit auf sie, die Unterthanen oder Unsern Fiscum kommen, ohne Noht vermehret worden.

So finden Wir nöhtig, daß solches fürs Künfftige abgestellet werde, und verordnen zu dem Ende hiemit, daß, so viel zuvorderst die Remedia suspensiva betrifft, gleichwie selbige nach den Reichs-Gesetzen und darauf sich beziehender Wismarischen Tribunal-Ordnung sowol, als Unsere Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nicht zu admittiren, ausser nur in gewissen daselbst angeführten Fällen und Maasse; Also auch Unsere Justitz-Cantzelley der Hertzogthümer Bremen und Verden in criminalibus pœnam corporis afflictivam inferentibus, keine Remedia suspensiva, weiter als obbemeldete Reichs-Gesetze und Verordnungen gestatten, zulasse, den Angeklagten aber kan an deren Statt allenfalls, wenn es die Beschaffenheit der Sache und Nohtdurfft erfodert, weitere Defension gegönnet, sodann die Sache in möglichster Kürtze zur neuen Urthel maturiret werden.

Demnechst ist ratione der Verschickung der Acten an auswärtige Rechts-Gelehrte Unser gnädigster Wille, daß solche, wenn sie gesucht wird, ohne befindende rechtliche Ursachen nicht erkannt werde, obgleich der Inquisit Mittel haben möchte, von den Seinigen die Kosten zu zahlen. Gestalt Wir zu Unserer Justitz-Cantzelley das gnädigste Vertrauen haben, dieselbe werde in Criminalibus die Sachen so reiflich einsehen, und in Sententionando ihr Gewissen so gut und sorgfältig beobachten, als auswärtige Rechts-Gelehrte. Wann jedoch Unsere Justitz-Cantzelley aus besonders erheblichen trifftigen Ursachen gut und nöhtig erachten würde, Transmissionem actorum ex officio zu erkennen, so soll ihr dasselbe zwar in soferne frey gelassen seyn: Falls aber bey der auswärtig eingeholeten Urthel sich Bedencklichkeit fünde, und vermeinet würde, die Sache sey nicht genugsahm eingesehen, müssen davon in denen an Unser Geheime-Rahts Collegium abzustattenden Relationibus die wider die Urthel und Rationes decidendi Extra-

neorum habende Erinnerungen fürgestellet und Verordnung darauf erwartet werden.

Allermassen Wir mehrbesagte Unsere Justitz-Canzelley in den Hertzogthümern Bremen und Verden gnädigst befehligen, sich darnach zu achten, und zu sothanen Verfahren, Kraft dieses auctorisiren.

Geben auf Unserm Palais zu Kensington den $\frac{17}{28}$. August. des 1744. Jahrs, Unsers Reichs im Achtzehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

C. von Steinberg.

Daß in Inquisitions-Sachen keine Sportuln zu nehmen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Uns ist vorgekommen, wasgestalt bey einigen Gerichten in Unsern Landen, bey den Inquisitions-Processen, wenn der Inquisite in die Inquisitions-Kosten condemniret worden, Gerichts-Gebühren und Sportuln genommen werden.

Wann jedoch die Führung der Inquisitions-Processe Unsern Justitz-Collegiis, Aemtern, der Ritterschafft, den Städten und andern Obrigkeiten, welche die peinliche Gerichte hergebracht haben, ex officio und Amts- und Gerichts-wegen oblieget, und daher bey denselben die Nehmung einiger Gerichts-Gebühren und Sportuln, in Unsern Cantzeley- und Unter-Gerichts-Taxen niemahls zugestanden worden, Wir also, was diesem entgegen, an einigen Orten, Uns unwissend, hergebracht seyn mag, um so weniger zu verstatten gemeinet seyn, als Wir billig besorgen, daß solches zu verantwortlicher, Uns höchst-mißfälliger Verlängerung der Inquisitions-Processe Anlaß

laß geben könne; So verordnen und setzen Wir hiemit, daß hinführo, wenn in Inquisitions-Sachen ein Inquisite in die Unkosten vertheilet wird, darunter bloß allein die, auf Führung der Inquisition von Gerichtswegen verwendete Ausgaben, als Atzungs-Defensions- und Transmissions-Kosten, Copialien und dergleichen, verstanden werden, keinesweges aber die Richter Sportuln oder andere Vergeltung für ihre Mühe zu fordern befugt seyn sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Justitz-Collegiis, Obrigkeiten und Gerichten in den Städten und auf dem Lande, darnach sich gebührend zu achten. Gegeben Hannover, den 20. May 1745.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

H. Frh. Grote.

Verordnung, daß die Diebe, so durch eine leimerne Wand brechen, auch am Leben sollen gestrafft werden.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Als Wir, bey Gelegenheit eines jüngst vorgefallenen Criminal-Casus vernommen, wasgestalt bey ein und anderen von Unseren Justitz-Cantzeleyen Bedencken entstanden: Ob ein mit Einbruch an einer Leimernen Wand, niedrig an der Erde, einfolglich ohne grosse Gewalt, ausgeübter Diebstahl mit Todes-Straffe zu belegen seye? Und gleichwol Kaysers Caroli Vti Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, keinen Unterscheid machet; Ob eine Dieberey, mittelst Einbruchs durch Leimerne und schlecht-verwahrte Wände, in einer Bauer-Hütte, oder in wohlverwahreten gemauerten Häusern geschehen, sondern in beyden Fällen, die Todes-Straffe statuiret, auch Unsere Landes-Väterliche Intention (die dahin gehet, daß Unsere getreue Unterthanen, für ihre Personen und Güter, der gemeinen Sicherheit vor

Die-

Dieben und Räubern genieſſen ſollen) nicht erreichet wird, wenn die mit Einbruch begangenen Diebſtähle, wobey jedesmahl eine Vergewaltigung zu befürchten iſt, nach Schärffe der Geſetze, nicht geahndet werden ſollten: So finden wir uns gemüßiget, nachfolgende Conſtitution zu promulgiren.

Setzen demnach, ordnen und wollen, in Krafft hoher Landes-Fürſtlicher Macht und Obrigkeit, daß der oder diejenige Perſohnen, welche mittelſt des Einbrechens oder Einſteigens, in den Häuſern Diebſtähle ausüben, ohne Unterſcheid, ob die Häuſer Leimerne oder gemauerte Wände haben, am Leben und mit dem Strange beſtraffet werden ſollen. Wie Wir dann Unſeren zur Juſtitz verordneten Rähten gebieten und befehlen, daß ſie bey ſich eräugnenden Fällen, alſo nach dieſer Verordnung ſich richten und darnach ſtricte ſprechen ſollen. Geben auf Unſerm Palais zu Herrnhauſen den 30. Junii 1745.

(L.S.) GEORGE REX.

Declaration wegen der Haus-Dieberey.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasmaſſen Uns allerunterthänigſt vorgetragen worden, daß über die, in Unſern Teutſchen Landen publicirte Haus-Dieberey-Verordnungen der Zweiffel entſtanden, ob die Handwercks-Geſellen, welche bey ihren Meiſtern in Koſt und Lohn ſtehen, mit darunter begriffen.

Als nun in der Conſtitution vom 20. Dec. 1717. alle Haus-Bediente, ſo in eines andern Koſt und Lohn ſtehen, ſie haben Nahmen, wie ſie wollen, benennet ſind;

So declariren Wir hiemit allergnädigſt, daß die Handwercks-Geſellen mit darunter verſtanden- und wann ſie ihren Meiſtern etwas

ſteh-

stehlen, nach Inhalt der Haus-Dieberey-Ordnungen bestraffet werden sollen. Geben auf Unserm Palais St. James, den $\frac{3}{14}$. Martii des 1747sten Jahres, Unsers Reichs im Zwantzigsten.

(L.S.) GEORGE REX.

E. v. Steinberg.

Das Militare angehende Sachen.

Daß keine angesessene Leute sollen angenommen werden.

Wir Georg Ludewig, von GOttes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst.

Fügen hiemit zu wissen; Obzwar Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, und Dero Vorfahren an der Regierung bereits verordnet, daß keine Haussitzende Leute, und diejenige, welche zu denen gemeinen Steuren contribuiren, auch keine zum Ausschuß gehörige Personen, zu Krieges-Diensten gebracht oder angenommen werden sollen, wann sie gleich freywillig sich darzu begeben wolten; So müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß theils Unserer Officiers und Werberer mit der Unwissenheit solcher Verordnungen sich entschuldigen, und eine Zeithero verschiedene Haussitzende und zum Ausschuß gehörige Leute angeworben haben.

Als Wir aber darin ferner zu gehelen nicht gemeinet sind, sondern vielmehr stricte darüber gehalten wissen wollen, daß keine Hausgesessene Leute, noch einige zu Unserem Ausschuß gehörige Personen, zu Krieges-Diensten angenommen werden sollen; So befehlen Wir Unsern sämtlichen Officiern und Werbern zu Roß und Fuß hiemit in Gnaden zuverläßig, sich der Anwerbung dergleichen Leute, die in Unsern Landen, so wohl in Städten, als auf dem platten Lande häus-

lich angeseſſen ſind, und das Ihrige zu denen gemeinen Steuren oder Abgifften beytragen, ſie mögen bey ihren Häuſern oder Wohnſtätten Länderey oder andere Pertinentien haben oder nicht, auch ſich willig zu Krieges-Dienſten begeben wollen oder nicht, weniger nicht derer zu Unſerem Ausſchuß gehörige Perſohnen, gäntzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß, im widrigen Fall, dergleichen angeworbene Leute ihnen ſofort wieder abgenommen werden.

Denen Magiſtraten in denen Städten, wie auch denen Beamten und Gerichts-Einhabern auf dem Lande gebieten Wir aber ernſtlich, ſich darnach mit allem Fleiß zu erkundigen, ob etwa aus ihrer Stadt, Amt, oder Gericht ein- oder ander Hausſitzender, oder zum Ausſchuß gehöriger Mann zu Krieges-Dienſten anherſiſch gemachet worden, und ſobald ſie dergleichen in Erfahrung bringen, es ohngeſäumt an Unſere Krieges-Cantzeley zu berichten, oder widrigenfalls wegen Erſtattung der abgegangenen Hausgeſeſſenen, oder zum Ausſchuß gehörigen Mannſchafft, auch Abführung der Pæſtandorum zu hafften; Wie dann auch Unſere zur Beeydigung der Recruten beſtellete Commiſſarii hiemit ernſtlich und nachdrücklich angewieſen werden, keine dergleichen Hausſitzende, und zu denen gemeinen Steuren contribuirende, oder zum Ausſchuß gehörige Leute, wornach ſie die ihnen præſentirende Recruten jedesmahl fleißig zu befragen und zu examiniren, zu Abſtattung des Soldaten-Eydes zuzulaſſen. Wornach ſich zu achten. Geben in Unſerer Reſidentz-Stadt Hannover den 9ten Januarii 1712.

(L.S.) Georg Ludewig/ Churfürſt.

Wegen Collocirung der Gelder, ſo die Officiers denen Regiments- und Compagnie-Caſſen ſchuldig bleiben.

Wir Georg der Andere/ von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit jederman zu wiſſen: Demnach in Unſeren Juſtitz-Collegiis und Gerichten bey entſtandenen Concurſen verſchiedentlich die Frage

ſich

sich aufgegeben: Wohin diejenige Gelder zu classificiren, welche die Officiers denen Regiments- oder Compagnie-Cassen schuldig bleiben;

So haben Wir, um darunter ein vor allemahl Ziel und Maasse zu setzen, und um solchen Regiments- und Compagnie-Cassen einige mehrere Sicherheit gegen üblen Haushalt, oder andere zu besorgende Fatalitæten, zu verschaffen, in Gnaden resolviret, daß à dato dieser Unser Constitution anzurechnen, Unsere Regiments- und Compagnie-Cassen sich der Jurium Fisci und insonderheit des debiti Primipilaris in denen Gütern dererjenigen, denen solche Cassen anvertrauet gewesen, zu erfreuen haben und ihnen alle solchen Juribus anklebende Prærogativen angedeyen sollen.

Gestalt Wir dann allen und jeden Unseren Justitz-Collegiis und Gerichten hiedurch in Gnaden anbefehlen, hinkünfftig in vorkommenden Fällen nach dieser Unser Verordnung in Judicando & Classificationibus Creditorum sich unterthänigst zu achten. Und damit dieselbe desto eher zu aller Wissenschafft gelange; So soll sie nicht allein öffentlich angeschlagen, sondern auch denen Regimentern auf gewöhnliche Art publiciret werden. Urkundlich Unseres Handzeichens und beygedruckten Geheimen Cantzeley-Siegels. Geben Herrenhausen den 21. Aug. des 1732. Jahrs, Unseres Reiches im Sechsten.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Wegen Classification der Mondirungs-Vorschuß-Gelder.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Wir bereits unterm 21. Aug. nechst-abgewichenen 1732ten Jahres, Unseren

Regiments- und Compagnie-Cassen zum Besten, wegen Classification derjenigen Gelder, welche die Officiers denen Regiments- und Compagnie-Cassen schuldig bleiben, eine Verordnung ergehen lassen, selbige aber nunmehro weiter auch auf diejenige Gelder, welche von obbesagten Cassen denen Manufacturiers auf die zu verfertigende Montirungs-Tücher vorgeschossen werden, zu extendiren der Nohtdurfft befunden;

So setzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß Unsere Regiments-Cassen, à dato dieser Unserer Constitution anzurechnen, sich in denen Gütern dererjenigen Manufacturiers und Liefferanten, denen sie auf die Montirungs-Liefferung einen Vorschuß gethan, derer jurium Fisci ratione debiti primipilaris eben so wohl, als Wir solches Unsern Regiments- und Compagnie-Cassen zum besten, wegen derer denenselben zuständigen Gelder, überhaupt verordnet, zu erfreuen haben, und ihnen alle solchen juribus anklebende Prærogativen angedeyhen sollen.

Gestalten Wir dann allen und jeden Unsern Justitz-Collegiis, Obrigkeiten und Gerichten hierdurch in Gnaden anbefehlen, hinkünfftig in vorkommenden Fällen nach dieser Unserer Verordnung in judicando & classificationibus Creditorum sich unterthänigst zu richten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Insiegels. Gegeben auf Unserm Palais zu Hamptoncourt den $\frac{31\text{ Augus.}}{11\text{. Sept.}}$ des 1733ten Jahrs, Unsers Reichs im Siebenden.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Daß die Gerichte denen Chefs derer Regimenter sollen Nachricht geben, wann die Soldaten delinquiren.

Ihr werdet aus der, unterm 15. Jun. 1718. emanirten Verordnung, euch erinnern, welchergestalt alle und jede Oberkeiten auf dem Lande und in den Städten angewiesen worden, wie sie sich in Fällen, wann in dem, ihrer Jurisdiction untergehörenden District eine Militaire Person, als Unter-Officier oder gemeiner Soldat ein De-

Delictum oder straffbahren Excess begangen, zu verhalten haben. Als nun verschiedentlich sich zuträget, daß Unter-Officiers oder gemeine Soldaten in diesem oder jenem Amt oder Gericht, Excesse begehen, und sich darauf von dannen weg- nach ihren Quartieren begeben, oder auch daß die Delicta eine Zeitlang verborgen bleiben, und nachher erst ausbrechen; In solchen Fällen aber dem Chef des Regiments, von den Aemtern und Gerichten bisher nicht allemahl gehörige Meldung der ihnen bekannt gewordenen Verbrechen geschehen: So ist daraus entstanden, daß die Verbrecher, zumahl in casibus, da consocii criminis vom Civil-Stande vorhanden, welche bey den Aemtern oder Gerichten über das factum vernommen, oder auch da Zeugen deswegen abgehöret worden, davon Kundschafft erhalten und, aus Furcht der Straffe, obgleich das Verbrechen gering gewesen, sich auf die Flucht begeben und desertiret. Solchem vorzukommen, befehlen, Nahmens Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiemit, daß wann eine Militaire-Standes-Person als Unter-Officier, oder gemeiner Soldat, wie auch Compagnie-Feldscherer, Paucker, Trompeter, Hautboist und dergleichen in eurem District ein Verbrechen begehet, und sich darauf retiriret, so daß dessen Arrestirung von euch nicht verfüget werden kan; oder auch wann ein committirtes Verbrechen eine Zeitlang verborgen bleibet, nachher jedoch zu eurer Wissenschafft gelanget, ihr alsdann dem Chef des Regiments, durch ein Schreiben, davon sofort Nachricht gebet, und keinen Mangel daran erscheinen lasset Wir ꝛc. Stade, den 13. April. 1735.

Königl. Regierung.

Edict gegen die Deserteurs.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach Uns mißfällig zu vernehmen gewesen, wasgestalt das

muhtwillige Desertiren bey Unsern Teutschen Truppen von neuen einzureissen beginne, und selbiges dadurch nicht wenig facilitiret werde, daß die Ausgetretene auf dem Lande frey und ohngehindert passiren, und solchergestalt sich ohngescheuet weg- und ausserhalb Landes begeben, Wir aber solchem Desertiren in alle Wege zu steuren gemeynet; So haben Wir allergnädigst gut gefunden, die desfalls bereits unterm 26. Junii 1702. 11. Decemb. 1703. und 1. May 1730. ausgelassene Edicte zu erneuern und zu schärffen:

Verordnen demnach hiemit in Gnaden ernstlich und wollen, daß wann ein Soldat von Unsern Truppen ausser seiner Garnison und Quartier, ohne bey sich habendes von seinem Ober-Officier unterschriebenes und untersigeltes Uhrlaubs-Zettul, betroffen würde, derselbe sofort angehalten, an das Amt oder Gericht, woselbst die Anhaltung geschehen, geliefert, von demselben an die nächste Garnison extradiret, und davon an Unsere Krieges-Cantzelley berichtet werde; Zu welchem Ende sowohl die Obrigkeiten in denen Städten, als die auf dem Lande befindliche Adeliche Gerichte, Beamte, Voigte, Schultzen und Bauermeistere, wie auch insgemein alle Einwohnere, weniger nicht an denen Flüssen die Fähr-Leute, insonderheit aber auch die Gast-Wirthe und Krügere, wann ihnen das Anwesen eines oder mehrerer Soldaten gemeldet wird, oder sie dessen oder deren sonst ansichtig werden, sofort nach desselben, oder deren Paß oder Uhrlaubs-Zettul sich zu erkundigen, und dafern dergleichen von ihnen nicht vorgezeiget werden kan, den oder die Deserteurs ohne allen Zeit-Verlust in Arrest zu nehmen, und falls sie sich zu schwach dazu befinden solten, am nächsten Ort Hülffe zu suchen, und sie also zur Hafft zu befordern haben.

Derjenige nun von Unsern Unterthanen, welcher einen solchen Deserteur anhalten, und auf vorbedeutete Art an das nächste Amt oder Gericht liefern wird, soll nach Vorzeigung eines von dem commandirenden Officier des Orts, wo die Lieferung geschehen, ausgestelleten Attestats, für einen mit dem Pferde arretirten Reuter oder Dragoner, Zehn Rthlr., für einen Reuter oder Dragoner der ohne Pferd angehalten wird, Fünff Rthlr., und für einen Mousquetier eben so viel zu geniessen, und aus Unserer KriegeseCasse zu gewärtigen haben.

Da-

Dafern aber ein- oder anderer von Unsern Unterthanen sich gelüsten liesse, einen oder mehrere ausgetretene Soldaten wissentlich zu hausen und zu beherbergen, oder wol gar zur Desertion Hülffe und Vorschub zu leisten, oder wann auch nur jemand darum wissen, und es nicht sofort gehörig anzeigen, auch so viel an ihm ist, hindern, und zu solchem Ende nach der Soldaten Paß und Uhrlaubs-Zettul fragen würde, der oder diejenige sollen mit Karrenschieben, die Weibs-Leute aber mit dem Zucht-Hause bestrafft, und überdem noch zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens angehalten werden.

Als Uns auch nicht weniger mißfällig vorgekommen, wasgestalt noch immer liederliche Weibs-Personen sich unterstehen, die Soldaten von Unsern Truppen zur Desertion anzureitzen und zu verführen, Wir aber sothanen Frevel alles Ernsts vorzubauen gemeinet sind; Als setzen und ordnen Wir hiemit, daß, dafern dergleichen Weibs-Leute in Unsern Landen sich fernerhin solten betreten lassen, es seyn Fremde oder Einheimische, und daß sie jemanden zur Desertion angereitzet, überführet werden, dieselbe statt der in denen desfalls bereits vorhin publicirten Verordnungen darauf gesetzten Straffe des Zucht-Hauses, künfftig an den Pranger gestellet, mit Ruhten ausgestrichen, und im Gesichte gebrandmarcket, wann sie aber dergleichen verbotene Verführungen zum zweytenmahl wiederholen, oder auch nur tentiren werden, mit dem Strange bestrafft werden sollen.

Gebieten und befehlen demnach allen Obrigkeiten in Unsern Teutschen Landen, mit allem Fleiß dahin zu sehen und darüber zu halten, daß dieser Unserer Verordnung gebührend nachgelebet werde, und damit niemand hierunter mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Edict jährlich von denen Cantzeln verlesen, auch an gewöhnlichen Orten affigiret und angeschlagen werden. Geben Hannover, den 6 Octobr. 1735. Unsers Reichs im Neunten.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Daß

Daß auf Wein, Coffée, &c. denen Officiers kein Credit soll gegeben werden.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Erfahrung ergeben, daß durch das übermäßige Creditiren derer Wein- und Caffée-Schencker, auch anderer Wirths-Leute, die Officierer und Soldaten bey Unseren teutschen Truppen, zumahlen in ihren jungen Jahren zu Debauchen und unordentlichem Leben veranlasset, um die Gesundheit dadurch theils gebracht, und von ihren Mitteln entblösset werden;

Wir aber solchem Unwesen durch eine Verordnung vorzukommen der Nohtdurfft erachtet haben; So ordnen und wollen Wir, daß inskünfftige denenjenigen, welche von dem 1. Martii des instehenden 1737. Jahrs anzurechnen, Unsern Officieren und Soldaten, wegen solcher voluptuairen Depensen, als Weine, Soupées, Brantewein und andern Liqueurs, wie auch Caffée, Thée, Chocolate, Carten, Billard und dergleichen, Credit geben, bey Unserer Krieges-Gerichts-Commission keine Processus verstattet, sondern die solcher Forderung halber sich daselbst angebende Creditores, mit ihrer Klage gäntzlich abgewiesen werden sollen.

Und damit sich mit der Unwissenheit niemand entschuldigen könne, soll diese Unsere Verordnung überall gewöhnlicher massen publiciret und öffentlich angeschlagen, auch Unseren sämtlichen Regimentern bekannt gemachet werden. Geben Hannover, den 27ten Novemb. 1736.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Militair-

Militair-Justitz-Reglement.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Ob Wir gleich Unsere Willens-Meynung auf was Art und Weise die Justitz bey Unseren teutschen Trouppen administriret werden solle, durch das de dato Herrenhausen den 18. Aug. 1732. emanirte Reglement bekannt gemachet haben; Nachdemmahlen jedoch solches nur ein vorläuffiges- und Interims-Werck gewesen, daß Wir dahero vor nöhtig gefunden, ein ordentliches Militair-Justitz-Reglement verfertigen, und durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen. Unser gnädigster Wille ist dabey, daß nach solchem, wie folget, alle und jede Unsere hohe und niedere Gerichte, Civil- und Militair-Standes, desgleichen die Partheyen, deren Advocati und Procuratores, sich gebührend und schuldigst richten und achten sollen.

CAP. I.

Eintheilung der Militair-Justitz in die Civil- und Criminal-Justitz, und wo jede zu administriren.

Gleichwie bishero die Militair-Justitz bey Unseren teutschen Trouppen getheilet gewesen, solchergestalt, daß die Civil-Justitz bey Unserer Krieges-Cantzeley, die Criminal-Justitz aber bey der Generalität, und zwar von dem ersten General eines jeden Corps, respective von Cavallerie und Infanterie administriret worden; Also ordnen Wir auch und wollen: daß solches hinführo ohnverändert bleiben, und jede administriret werden solle, wie des mehrern folget.

CAP. II.

Von der *Civil-Justitz*.

§. 1.

Wo die Civil-Justitz zu administriren.

Solche wird bey Unserer Krieges-Cantzeley, wie vorgemeldet, administriret, und unter dem Namen Krieges-Gerichts-Commission expediret.

§. 2.

Sachen vor dieses Forum gehörig, § 2. & 3.

Unter dieses Forum gehören alle causæ civiles personales, aller Unserer hohen und niederen Officier und Gemeinen, von der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, derer Ingenieurs, General-Krieges-Gerichts-Bediente, Staabs-Secretarii, Auditeurs, und überhaupt aller und jeder dem Corpori Militari angehörigen Personen, deren Frauen, Kinder und Domestiquen.

§. 3.

Desgleichen gehören hieher die Sachen, derer mit oder ohne Pension abgegangenen Ober-Officiers; Wie auch derer bey Unserer Land-Militz stehenden Ober-Officiers, deren Frauen und Kinder, ohne Unterscheid, ob diese bey der Land-Militz seyende Ober-Officiers vorhin unter Unsern Trouppen gedienet haben oder nicht.

§. 4.

Personen und Sachen, welche unter dieses Forum nicht gehören §. 4. & 5.

Hergegen werden von diesem Foro ausgeschlossen, und gehören dahero vor die Civil-Obrigkeiten:

1.) Die Commissariat-Bedienten und was solchen anhängig.

2.) Derer verstorbenen Militair-Personen Frauen und Kinder.

3.) Die in Pension seyende Unter-Officiers und Gemeine.

4.) Die durch ein Krieges-Recht cassirte, oder sonst aus dem Dienste ohne Abscheid removirte Ober-Officiers, jedoch mit diesem Unterscheide, daß die sub n. 1. und 2. gemeldete Commissariat-Bediente, und derer Ober-Officiers Wittwen und Kinder, so lange diese bey der Mutter sich aufhalten, vor denen höheren Justitz-Collegiis, denen Cantzeleyen, und Hof-Gerichten, die sub n. 3. und 4 bemerckte aber, vor denen Nieder-Gerichten, unter welcher Gerichts-Zwang sie sich aufhalten, belanget werden sollen.

§. 5.

Ebenmäßig sollen der Obrigkeit eines jeden Orts unterworffen seyn die Frauen und Kinder derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche, wenn ihre Männer im Felde seyn, im Lande bleiben; Jedoch exspirirt solche Jurisdiction, so bald das Regiment, unter welchem die Männer seyn, ins Land zurück gekommen seyn wird; die mittlerwei-

weile rechtshängig gewordene Sachen müssen aber da, wo sie angefangen, geendet werden.

§. 6.

Schuld-Klagen über 50 Rthlr. gehören vor die Civil-Gerichte, wann der Debitor possessionatus ist.

Damit Unsere Krieges-Gerichte, welche mit vielen gerichtlichen Personen, wie andere Collegia, nicht besetzet seyn, der Arbeit um so ehender und besser vorkommen, und sowol die Civil- als besonders auch die Criminal-Justitz, (welche ohne erhebliche Ursachen, als denen Regimentern zur Last und Schaden gereichend, nicht aufgehalten werden soll) desto geschwinder besorget werden möge; So ordnen Wir, daß wenn eine Militair-Person, welche in Unseren Landen mit ohnbeweglichen Gühtern angesessen, actione personali über Funffzig Rthlr. betragend, belanget werden wird, solches vor denen Gerichten, unter welcher Jurisdiction des Beklagten Gühter belegen, geschehen solle; Jedoch mit dem gleichmäßigen Unterscheide, daß wenn ein zu belangender Ober-Officier gleich in denen Nieder-Gerichten einige denenselben unterworffene ohnbewegliche Gühter besässe, dennoch derselbe nicht da, sondern vor denen höheren Gerichten, welchen sothane Nieder-Gerichte subordinirt seyn, mit einer solchem actione personali als obgedacht, belanget werden solle.

§. 7.

Wie mit dem Nachlaß eines verstorbenen Officiers zu verfahren.

In dieser anfangs vorigen Paragraphi gemeldeten Absicht exspiriret auch, wie vorhin bereits berühret, mit dem Absterben einer Militair-Person das Forum militare; Und nehmen Unsere Regimenter des Nachlasses einer solchen Person sich weiter nicht an, als daß der Nachlaß sofort inventiret, obsigniret, und davon an Unsere Kriegs-Gerichts-Commission, mit Einsendung des Inventarii berichtet werde. Diese wird nun dem Regimente das Nöhtige darüber zuschreiben, vor sich aber hat dieselbe dahin zu sehen, daß wenn der Verstorbene der Regiments- oder der Compagnie-Casse verhafftet geblieben, solches sofort zum Liquido gebracht, darüber allenfals von dem Regimente die nöhtige Erläuterung gefordert, oder mit der commandirenden Generalität conferiret, darauf die Separation vorgenommen, und nach solcher der übrige Nachlaß, im Fall er litigios, oder delert werden solte, an die Civil-Gerichte, denen obgesetzten Principiis nach, mit Einsendung derer etwa verhandelten Acten verwiesen, sonst aber

denen Erben abgefolget werde. Solte sich bey dergleichen Sterb-Fällen finden: daß denen Domestiquen ihr Lied-Lohn erweißlich restirte, oder sonst jemand absonderlich geringe und nöhtdürfftige Personen, an dem Nachlasse liquide, oder bald zu erweisende Forderungen hätten, e.g. ex causa dominii, depositi, commodati, &c. so mag Unsere Krieges-Gerichts-Commission darunter sofort das Nöhtige, befundenen Umständen nach, verfügen, und denen gemeiniglich armen Klägern auf das schleunigste zu ihrem Rechte verhelffen.

§. 8.

Real-Actiones, wegen ohnbeweglicher Gühter, gehören vor das Forum rei sitæ.

Wann eine Militair-Person wegen habender ohnbeweglicher Gühter actione reali belanget wird, gehöret solche Klage, ohne Ausnahme, es sey Ober- oder Unter-Officier und Gemeiner, vor dasjenige Gerichte, unter wessen Gerichts-Zwang das Guht belegen ist.

§. 9.

Von Ehe-Sachen.

Alle Ehe-Sachen derer Militair-Personen gehören vor das Consistorium, ausser, wenn ein Subaltern-Officier und Gemeiner wegen einer Ehe-Sache, welche er durante militia, und zwar die Subaltern-Officiers ohne Vorwissen und Consens des commandirenden Generals und ihres Chefs, die Unter-Officiers und Gemeine aber des Chefs des Regiments, eingegangen, verklaget wird, sollen die Klagen bey dem Consistorio gar nicht angenommen, sondern an Unsere Generalität, zu ferneren Verfahren, Inhalts Unseres neuen Krieges-Rechts und Articuls-Briefes Art. 34. verwiesen werden: Jedoch so viel die Officiers betrifft, welche eine ehrliche ohnbescholtene Frauens-Person sub promissione matrimonii geschwängert, des §. 5. Unserer unterm $\frac{5}{15}$. Januar. 1733. publicirten Verordnung ohnabbrüchig.

§. 10.

De actionibus mixtis & connexis.

Wenn Sachen vorkommen, welche wegen des concurrirenden interesse civilis & pœnalis, duplicis fori werden, mithin so viel die Bestraffung anbelanget, vor die Generalität gehören, über deren Verhandelung und Abthuung, wird, wenn beyderley Interesse gleiche starck ist, zwischen Unserer Krieges-Gerichts-Commission und Unserer Generalität conferiret, damit die Sache durch einen Proceß abgethan, und denen litigirenden Partheyen

theyen keine doppelte Weitläufftigkeit gemachet werde; Prævalirt aber ein Interesse vor dem andern, ziehet das mehr erhebliche das Geringere ratione judicii nach sich. Gleichergestalt soll, wenn jemand gegen Civil- und Militair-Personen zugleich aus einem nicht füglich zu separirenden Negotio, e g. societate, zu klagen hätte, auf daß bey jedem Beklagten dem Kläger verfirende Interesse, welches nemlich das stärckeste, wo aber jedes gleich ist, auf die Prævention gesehen, dem Kläger kein doppelter Proceß angemuhtet, und davon demjenigen Gerichte, unter welches der Mitbeklagte gehörig, Nachricht gegeben werden.

§. 11.

De modo procedendi.

So viel nun nach geschehener Recensirung, derer vor Unsere Krieges-Gerichts-Commission gehörigen Sachen, den bey solcher zunehmenden modum procedendi betrifft; So ordnen und wollen Wir, daß die Justitz allen und jeden, so viel nur immer möglich, bald und schleunig administriret, und zu dem Ende der Proceß mit Vorbeygehung aller unnöhtigen Weitläufftigkeiten, und mit alleiniger Beybehaltung derer Essentialium, zur Endschafft dirigiret, und denen hergebrachten Landes- und gemeinen Rechten nach, abgethan werde.

§. 12.

Von dem ersten Andringen beym Regimente.

Gleichwie zu Erlangung dieses Endzwecks ein grosses beytragen wird, wenn die zu klagen gemüssigte Partheyen, sich in ordinairen, meistentheils geringen Schuld-Sachen zuerst an den Chef des Regiments wenden, indem solcher die Sache kürtzlich vernehmen lassen, und den Kläger brevi manu zu seiner Befugniß verhelffen kan; Wie Wir Uns dessen zu denenselben gnädigst versehen, und als eine zu Unserem Dienste, und Aufrechthaltung der Disciplin im Militair-Stande gereichende Sache bestens hiemit anerinnern; Also haben solche sich auch allda zuerst zu melden, und wie weit von dem Chef des Regiments ihnen geholffen werden wird, zu versuchen, und zu gewärtigen; In Entstehungs-Fall aber erst an Unsere Krieges-Gerichts-Commission zu gehen, und ihre Klagen anzubringen.

§. 13.

Wie bey dem Regimente zu procediren. §. 13. 14. 15.

Wann diesemnach bey dem Chef des Regiments Klagen von obgedachter Art geführet werden, lässet

derselbe, wo es des Orts Gelegenheit zulässet, den Kläger und Beklagten in ein mündliches Verhör ziehen, die Sache kürtzlich untersuchen, und ihme angelegen seyn, den Kläger nach Recht und Billigkeit zu befriedigen. Auf dem Lande hergegen, wo keine so bequeme Gelegenheit, mündliche Verhöre halten zu können, sich findet, wird von dem Beklagten eine schrifftliche Beantwortung der gegen ihn angebrachten Klage gefordert, und dadurch gesuchet, so viel möglich, obigen Endzweck zu erhalten; fals aber, aller von dem Chef angewandten Mühe ohngeachtet, dazu nicht zu gelangen wäre, ist dem Kläger Copey des Protocolli, oder der eingezogenen Beantwortung, mit einem schrifftlichen Bescheide zu ertheilen, und solcher, fals er damit nicht zufrieden, an Unsere Kriegs-Gerichts-Commission zu verweisen.

§ 14.

Damit mehrerwehnter Endzweck, der prompte zu administrirenden Justitz, um so ehender erhalten werde, können diejenige Chefs derer Regimenter, welche mit Auditeurs gar nicht, oder doch vor dasmahl nicht versehen seyn, absonderlich aber Unsere zum Theil weit aus einander liegende Cavallerie, die Obrigkeiten auf dem Lande, und in denen Städten bey vorfallenden und zu untersuchenden Sachen, um die respective mündliche Verhörungen und Untersuchungen requiriren, und zu dem Ende das Nöhtige an Nachricht denenselben suppeditiren; Erwehnte Obrigkeiten hergegen werden in solchen Fällen, zu Erhaltung Unserer gnädigsten Intention, sich nicht säumig noch unwillig finden lassen, sondern bey denen Verhören und Untersuchungen, respective zu gütlicher- oder zu künfftiger rechtlichen Abthuung alles nur mögliche, ihren Uns geleisteten Pflichten nach, beytragen, dero Behuef von dem Facto, und seinen Umständen nöhtige Information einnehmen, auch den Officier, welcher ihnen solche mittheilet, oder zum Verhör gesandt worden, admittiren.

§. 15.

Wenn die Chefs derer Regimenter nöhtig finden, daß bey Untersuchungen Leute herzugezogen werden, welche unter andere Obrigkeit gehören, werden solche von derselben mit Kundmachung der Ursache und des Termini requiriret und sistiret; Und gleichwie keiner Obrigkeit ein gleiches von Seiten des Regiments versaget werden soll,

also sollen auch solche dem nachsuchenden Regimente darunter ohnweigerlich fügen und assistiren.

§. 16.

Die Krieges-Gerichts-Commission kan auch Sachen von Anfange annehmen.

Wenn bey Unserer Krieges-Gerichts-Commission die Klägere sich sofort, und von Anfange melden, ist solche nicht præcise schuldig dieselben abund zum Regimente zu verweisen, sondern es soll dieselbe, in Betracht Unser Haupt-Absehen lediglich auf baldige Administrirung der Justitz gerichtet ist, befugt seyn, solche Sachen, befundenen Umständen nach, vornehmlich wenn sie von Wichtigkeit seyn, sofort zu cognosciren, und abzuthun.

§. 17.

So viel möglich, mündliche Verhöre zu erkennen.

Als auch zu mercklicher Abkürtzung derer Processe, und Ersparung derer denen Partheyen sonst zu verursachenden Kosten gereichet, wenn die vorkommenden Klagen, absonderlich geringe Sachen, so viel sich thun lassen will, in loco des Aufenthalts beyder Partheyen, oder wenigstens des Beklagten, untersuchet werden, so ist solchem, so viel möglich, nachzugehen, die einkommende Klagen, welche zumahl bey dem Regimente noch nicht angebracht worden, bey selbigem, oder nachdem es die Umstände an Hand geben, auf andere bequeme Art zu untersuchen, und dero Behuef das Nöhtige zu veranstalten.

§. 18.

Klägere sollen documentiren, daß sie beym Regimente sich gemeldet.

Damit auch Unsere Krieges-Gerichts-Commission, bey Einbringung einer jeden Klage sofort wissen möge, ob der Kläger beym Regimente sich bereits gemeldet, ob und was ihme daselbst zum Bescheide ertheilet worden? so soll ein jeder Kläger die Inhalts §. 13 beym Regimente erhaltene schrifftliche Resolutiones, Copeyen derer Protocollen, und Beantwortungen beyzulegen, wo ihme aber deren keine gegeben worden, dennoch zu melden schuldig seyn, daß er beym Regimente zwar geklaget, nicht aber zu seiner Befugniß gelanget, ihme auch nichts schrifftliches gegeben sey. Wer solches wissentlich und geflissentlich unterlässet, oder die Wahrheit verhelet, soll nach Befinden Unserer Krieges-Gerichts-Commission, in die etwa dadurch caussirte Kosten, oder sonst in Straffe verurtheilet werden.

§. 19.

§. 19.

Von Execution derer Erkäntniſſe.

Die bey Unſerer Krieges-Gerichts-Commiſſion abgegebene und in Krafft Rechtens getretene Erkänntniſſe, ſollen forderſamſt zur Execution gebracht werden. Zu dieſem Behuef iſt nun zwar, Inhalts der darüber von Uns gemachten Verordnung, auf die Gage und Penſion derer Beklagten weder Arreſt, noch einiger Abzug, ohne Unſeren Vorbewuſt zu legen; damit aber jedoch denen Klägern, ſo viel möglich, geholffen werden möge, ſoll Unſere Krieges-Gerichts-Commiſſion die Execution in des Beklagten, von dem Kläger allenfals anzugebende Gühter, und die zu der Militair-Equipage nicht gehörige Sachen, forderſamſt erkennen.

§. 20.

Von dem Manifeſtations-Eyde.

Da ſich auch öffters zuträget, daß der Kläger keine Mittel, aus welchen er bezahlet werden kan, vorzuſchlagen vermag, ſo ſoll Unſere Krieges-Gerichts-Commiſſion auf des Klägers Verlangen, den Beklagten zu eydlicher Manifeſtirung ſeines Vermögens anhalten; In denenjenigen Sachen aber, die wegen Beſchaffenheit des Klägers, oder der Klage ſelbſt favorem in denen Rechten haben, von Amtswegen ſolche erkennen.

§. 21.

Von denen gegen die Erkänntniſſe zu gebrauchenden Beneficiis juris.

Wer durch eine bey Unſerer Krieges-Gerichts-Commiſſion abgeſprochene Urtheil, oder definitiv Beſcheid graviret zu ſeyn vermeynet, demſelben ſtehet frey, davon an Unſer Ober-Appellations-Gerichte zu appelliren; da denn wenn der Caſus nach der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung appellabilis iſt, die Acta an daſſelbe auf Erfordern eingeſandt werden ſollen. Mit denen Supplicationen, Reſtitutionen, deren Interponirung und Juſtificirung, desgleichen denen Transmiſſionen an Auswärtige, bleibet es bey denen bey Unſeren anderen Ober-Gerichten gebräuchlichen Ordnungen.

§. 22.

Von denen Gerichts-Gebühren, und der Straffe deren muhtwilligen Kägere und Advocaten.

Gleichwie Unſeren vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, bey Unſeren Militair-Gerichten, allen und jeden, ſie mögen von Civil- oder Militair-Stande ſeyn, die Juſtitz frey und ohne einige Gerichts-Gebühren adminiſtriret, dergleichen auch bey allen Unſeren Civil-Gerichten, auch denen Conſiſtoriis denen Klagenden

den Miltair-Personen in personalibus, reciprocé gestattet worden; Also hat es dabey sein ohnverändertes Verbleiben; damit jedoch diese denen Partheyen indulgirte Freyheit, bey denenselben keine Lust, den Gegner mit Processen zu fatigiren, noch bey denen Advocaten eine ohnerlaubte Gewinnsucht erwecken, und dadurch die heilsame Absicht der prompte zu administrirenden Justitz unterbrochen werden möge, so soll Unsere Krieges-Gerichts-Commission, absonderlich die derselben subordinirte Referenten auf dergleichen Inconvenientien ein wachsahmes Auge haben; gestalten ermeldete Unsere Krieges-Gerichts-Commission solche durch Condemnirung in die Unkosten, sowol der Haupt-Sache, als des Ungehorsams, und zur Ungebühr aufgehaltenen Processus, auch andere in denen Rechten verordnete Straffe, bey denen Advocatis aber, durch nachdrückliche Verwarnung, Geld-Straffen, und allenfalsige Verbietung der Advocatur, bey diesem, und dessen Kundmachung bey denen anderen Gerichten, zurück zu halten, und zu hintertreiben hat.

CAP. III.

Von der *Criminal-Justitz*.

§. 1.

Wo solche zu administriren.

Solche wird bey Unserer Generalität, und zwar, bey dem, jedes Corps, respective Cavallerie und Infanterie commandirenden, oder dessen Stelle vertretenden Generale, unter dem Nahmen: *General-Krieges-Gerichte*, administriret.

§. 2.

Personen vor das Forum Criminale gehören.

Unter dieses Forum gehören alle die Cap. II. § 2. & 3. recensirte Personen, ohne einige Ausnahme, die § 4. desselbigen Capitels hergegen bemerckte stehen in Criminalibus vor denen Civil-Gerichten, in der Maasse: daß die sub num. 1. & 2. gemeldete vor Unseren höheren, die sub num. 3. & 4. aber vor denen Nieder-Gerichten belanget, und in Inquisition gezogen werden sollen.

§. 3.

Von denen Regiments-Gerichten, und dahin gehörigen Sachen.

Alle Excesse und Verbrechen derer Unter-Officiers und Gemeinen, welche eine geringere Bestraffung nach sich ziehen, als: Sauffen, Widerspenstigkeit im Dienste, wenn solche nicht mit thätlicher Vergreiffung an denen Vorgesetzten geschiehet, geringe Diebstähle,

welche zum erstenmahle, ohne Gewalt, Einsteigen und Einbrechen verübet werden, gemeine Gezäncke und Schlägerey, welche ohne grossen Tumult, Zusammenrottirung, öffentlicher Gewalt auf denen Strassen, privat- und publiquen Häusern, ohne Verwundung und vorsetzlichen Ueberfall, besonders zu nachtlicher Zeit geschehen, Hurerey, und insgemein alle diejenige geringe Verbrechen, welche dem Krieges-Gebrauch nach mit Arrest, dem Sprenger, hölzerne Pferde, Pfahle und mäßigem Gassenlauffen, desgleichen bey der Artillerie mit Holtz- Waffen- und Kugeltragen abgethan werden, gehören vor den Chef des Regiments, werden von demselben auf den ihme geschehenen Rapport, und dem Befinden nach auf vorgängige Cognition durch ein ordentliches Krieges-Verhör abgethan. Wir haben hiebey zu jedem, welchem Wir ein Regiment anvertrauen, die sichere Zuversicht, es werde bey zu dictirenden Straffen nach seinem besten Wissen und Gewissen verfahren, und solchergestalt sich bezeigen, daß Schuldigen und Unschuldigen, Klägern und Beklagten, eine prompte, ohnpartheyische und GOtt wohlgefällige Justitz, ohne alle Neben-Absichten, Conniventz, oder vorgefasseten Eifer administriret, die wohlverdiente Straffe christlich und menschlich erkannt, und niemande zu gegründeten querelen Anlaß und Ursache gegeben werde.

§. 4.

Von denen Executionen zu Herausbringung der Bekänntniß eines Verbrechens.

Solten bey einigen Regimentern die Prügelungen, und das Gassenlauffen, zu Herausbringung der Bekänntniß eines einem Gemeinem imputirten, oder wider denselben ruchtbahr gewordenen Delicti, wider Unser Verhoffen, und die dieserhalb ergangene Verbote, im Gebrauch geblieben, oder wieder eingerissen seyn; So verbieten Wir solches ein vor allemahl hiemit gäntzlich, und wollen, daß dergleichen, an sich eine Tortur seyende, Executiones, ohne Vorwissen und Befehl der Generalität gar nicht vorgenommen werden sollen. Wenn demnach jemand des ihme imputirten, oder sonst ruchtbahr gewordenen Verbrechens schweren Verdacht gegen sich haben, dennoch aber in denen Verhören mit der Wahrheit nicht heraus gehen solte, ist davon nebst Einsendung derer Verhöre, an die Generalität zu berichten, und Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen.

§. 5.

§. 5.

Von denen Desertionen und Pardon-Briefen.

Kein Deserteur, wenn er gleich freywillig wiederkommt, oder Entschuldigung hat, soll von dem Chef des Regiments vor sich bestraffet, demselben auch, wenn er wieder zu kommen sich erbieten solte, kein Pardon-Brief anders, als von dem commandirenden General ausgefertiget, zugesandt werden.

§. 6.

Von dem Unterscheide des simplen Wegjagens, und Unehrlichmachung

Ein Gemeiner und Unter-Officier kan wegen incorrigibler Conduite, nach ausgestandenen, aber nichts gefruchteten Regiments-Straffen, von dem Chef des Regiments wohl simpliciter cassiret und weggejaget werden, wo aber die Umstände erfordern, daß solches schimpflich, dem Gebrauch nach, durch den Stöcken-Knecht geschehe, e. g. wegen Diebstahls, gehöret solche Erkänntniß vor die Generalität.

§. 7.

Von dem Unterscheide der Schildwache, und völligen Degradirung.

Wegen übler Conduite kan ein Unter-Officier von dem Chef des Regiments auf einige Monate auf Schildwache, bis er Besserung von sich spüren lässet, gesetzet werden, wo es aber weiter gehen, oder der Unter-Officier gar degradiret werden müste, gehöret es vor die Generalität.

§ 8.

Von dem Foro derer Officiers.

Wenn ein Officier was begehet, welches mehr Bestraffung, als einen 24-stündigen Arrest verdienet, oder der Officier auch solchen Arrest zu seiner Correction sich nicht dienen lässet, und derselben dadurch verlängert, muß solches dem commandirenden General angezeiget, und die Verfügung von selbigem gewärtiget, der Officier aber bis dahin in Arrest behalten werden.

§. 9.

Von dem General-Krieges-Gerichte, und denen dahin gehörigen Sachen. § 9. & 10.

Vor Unsere Generalität, als das Ober-Gerichte gehören alle grosse Delicta und Excesse, als allerley Art des Todtschlages, Rauben, grosse Diebstähle, wie auch die geringen, wenn sie mehr als ein-

mahl wiederholet, oder mit Einbruch, Einsteigen und Gewalt verübet seyn, Plünderung, Meuterey, grobe Widersetzlichkeit im Commando und Dienste, Ehebruch, schwere Verwundungen und Lähmungen, öffentliche Gewalt an privat- und publiquen Orten, gewaltsamer Ueberfall- und Zusammenrottirung, Duell-Sachen, Deserriones, wenn gleich eine Milderung oder gäntzliche Befreyung der Straffe voraus zu sehen, Verlassung oder Versäumung der Posten, Hazard-Spiele, Degradirung derer Unter-Officiers, schimpfliche Verweisung vom Regimente, Territiones und Torturen, die Herausbringung der Wahrheit durch den Gassenlauff, und überhaupt alle vorkommende Verbrechen, welche nach Unserm neuen Articuls-Briefe, und Krieges- auch denen Landes- und gemeinen Rechten mit der Todes-Straffe, der Karre, schimpfliche Verweisung des Regiments oder des Landes, und mit einem starckem, und mehr als einen Tag wiederholten Gassenlauff, desgleichen mit dem Spinn- und Werck-Hause zu belegen seyn. Letzlich derer Ober-Officiers Verbrechen, nach Maaßgebung des §. 8. dieses Reglements.

§. 10.

Ferner gehören vor die Generalität, alle Werbungs-Sachen, wenn die Frage nicht ist: Ob die Werbung an sich selbst gültig sey oder nicht? als welcher Einscheidung Unserer Krieges-Cantzeley zukömmt, sondern, wo! das ist, unter welchem Regimente oder Compagnie der Angeworbene, und zwischen zweyen Regimentern und Compagnien streitig gewordene Recrüte, dienen solle, die Klagen abgegangener, oder auch noch im Dienste seyender Militair-Personen, wegen verhaltener oder verkürtzter Löhnung, Brod, Quartier, Mondur, unrichtiger Bücher, ꝛc. und überhaupt alle Sachen, welche in die Verfassung eines Regiments schlagen und den Dienst angehen.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn Militair-Personen im Lande geringe Verbrechen begehen.

Wenn in Unseren Aemteren und übrigen Gerichten, von denen dahin beuhrlaubeten, oder sonst allda sich aufhaltenden Militair-Personen geringere Verbrechen und Excesse, welche keine schwere Straffe nach sich ziehen, begangen werden, soll das Amt oder Gerichte, in welchem sothane Verbrechen geschehen, zwar Einhalt thun, auch wenn durch dergleichen die gemeine Ruhe gestöhret werden, oder jemanden etwas gefährliches imminiren solte, die

Tu-

Tumultanten und Verbrechere in Arrest nehmen, dieselben aber sofort an die nächste Garnison liefern lassen, und dem Chef des Regiments, unter welches die Arrestirte gehören, davon Nachricht geben; Im übrigen aber sich keiner Cognition noch Bestraffung anmassen, auch die etwa solchergestalt zu arrestirende Personen in civilen Arrest behalten, und nicht, wie dann und wann übereilend geschehen, bey berüchtigte Missethäter setzen lassen.

§. 12.

Wie der Chef so wol, als die Obrigkeit, wo solche Delicta begangen, sich zu verhalten.

Der Chef des Regiments lässet einen solchen ihme gelieferten Delinquenten verhören und bestraffen, wie oben §. 3. gemeldet. Wenn dabey ein dritter gelitten, beschädiget, oder verwundet worden ist solcher auf alle Wege, wo der Thäter ausser seiner Löhnung und Militair-Equipage was Eigenes haben solte, zu satisfaciren, und darüber mit dem Amte oder Gerichte, unter welchem der Leidende gesessen, zu conferiren, und solchem, wenn keine Privat-Satisfaction vor den Beleidigten erfolgen kan, mit Allegirung der Ursache, warum? Nachricht zu geben. Ist alsdenn dem Amte oder Gerichte wissend, woher ein solcher zu seiner Indemnisation verholffen werden könne, oder es wäre sonst bey der Sache noch etwas erheblich zu erinnern, und sie könten auf die dem Chef gethane Remonstration zu ihrer Befugniß nicht gelangen, so muß solches an Unsere Krieges-Cantzeley berichtet werden.

§. 13.

Wann in denen Aemtern und Gerichten schwere Verbrechen begangen werden.

Wenn in Unseren Aemtern und denen Gerichten, von einer Militair-Person, ein criminelles, schwere Leib- oder Lebens-Straffe nach sich ziehendes Verbrechen begangen werden solte, sollen die Aemter und Gerichte des Thäters sich sofort zu bemächtigen suchen; und damit die Probationes nicht verlohren gehen, das Factum summariter untersuchen, und nichts, was zu Feststellung des Corporis delicti, und Herausbringung der Wahrheit dienen kan, unterlassen, darauf aber den Delinquenten der nächsten Garnison aushändigen, und dem Chef des Regiments, unter welches er gehöret, die abgehaltene Protocolla, und was sonsten zu der Sache dienet und gehöret, ohngesäumt einsenden.

§. 14.

Von Untersuchungen, wo periculum in mora.

Gleichwie bey schweren Verbrechen es hauptsächlich auf den Beweiß ankömmt, und denn vornehmlich daran gelegen, daß solcher nicht verlohren gehe; So sollen Unsere Beamte und übrige Gerichte, in solchen Fällen, wenn fremde durch sothanen Ort reisende, oder alte schwache Personen der That halber abgehöret werden müssen, oder sonst periculum in mora wäre, befugt seyn, solche auch eydlich zu vernehmen, den gemeldeten Endzweck auf alle Weise zu erhalten trachten, und wenn sie darunter gethan, was sie thun können, die verhandelte Acta mit dem Thäter, welcher in solchen Fällen bis dahin bey dem Amte in Verwahrung wol behalten werden kan, dem Regimente oder wenn solches zu weit entfernet, der nächsten Garnison ausliefern lassen.

§. 15.

Criminalia an die Generalität zu richten.

Alle bey denen Regimentern, oder im Lande, und sonst begangene, dem Regiment auf vorbeschriebene Art, oder sonst bekannt werdende Delicta, seyn bey denen Regimentern gehörig, und nach Ordnung derer Rechte zu untersuchen, zugleich aber auch von selbigen an Unsere Generalität, und daß die That in der Untersuchung sey, zu berichten; Letzteres ist in denen Fällen um so nöhtiger, wenn der Thäter sich entweder verborgen hält, oder gar flüchtig geworden, weil solchenfals von dem General-Krieges-Gerichte wider selbigen nach Befinden, allenfals mit ohngesäumter Nachsendung derer Steck-Briefe verfahren werden muß.

§. 16.

Von denen Inquisitionen überhaupt.

So viel die Untersuchung und Führung derer Inquisitionen belanget, so wollen Wir, daß solche nach der ohnlängst promulgirten Criminal-Instruction vom $\frac{30. \text{ April.}}{11. \text{ May}}$ dieses Jahrs, angestellet und besorget werde, wobey Wir zu Unseren Chefs das gnädigste zuversichtliche Vertrauen haben, es werden solche nicht nur vor sich selbst sich bestreben, daß Unser in angeregter Instruction intendirte heilsame Endzweck erhalten, sondern auch auf alle Weise dahin mit bemühet seyn, daß von denen Auditeurs und denen Examinatoren, welche bey deren Mangel genommen werden, solcher in allen Stücken nachgegangen werde, zu welchem Ende jedem Regimente ein paar Exemplaria dieser Unserer Criminal-Instruction zugefertiget werden sollen. §. 17.

§. 17.

Wie solche zu führen.

Denen Auditeurs, auf welcher Vorsichtigkeit, Wissenschafft und Gewissen, bey Führung und Dirigirung derer Inquisitionen und Criminal-Processe ein besonderes ankömmt, ist davon ein Exemplar zu ihrer Direction und Beobachtung zuzustellen, und denenselben bey Verrichtung solcher Arbeit alle Assistentz zu leisten, auch seyn dieselben dabey mit vielen Zwischen- und Einreden, derer dem Verhöre beywohnenden dazu commandirten Officiers, welches den Examinatorn nur distrahirt, den Inquisiten aber entweder furchtsam und niedergeschlagen, oder gar zu verwegen machet, zu verschonen; und ist solches allenfals von dem Officier vorhero, oder wenn es bey Haltung des Verhörs demselben erst beyfallen, oder angemercket werden, und nicht Zeit bis zu dessen Endigung haben solte, dem Examinatori allein, ohne Beyseyn des Inquisiti anzuzeigen, und an Hand zu geben.

§. 18.

Die Obrigkeiten auf dem Lande und in denen kleinen Städten, leisten in Ermangelung derer Auditeurs Assistentz.

Denen Regimentern, welche mit Auditeurs nicht versehen seyn, oder solcher so bald nicht habhafft werden können, leisten Unsere Beamte und übrige Gerichte, auf ergangene Requisition des Chefs, oder des zunächst liegenden, und das Verbrechen zuerst gewahr werdenden Officiers, oder sonst auf geschehenes Anmelden, allenfals ex officio, bey denen Untersuchungen und Verhörungen in Criminal-Sachen gleiche Willfährigkeit und Assistentz, wie oben bey der Civil-Justitz Cap. II. §. 14. des mehrern enthalten.

§. 19.

Von Untersuchungen derer Desertionen.

Gleich wie von denen Desertionen derer Militair-Personen, in denen Criminal-Rechten nicht viel enthalten ist, und also Unsere auf solche sich beziehende Criminal-Instruction bey Verbrechen von dieser Art, und deren Untersuchung denen Examinatoribus weiter nichts, als die auf alle Verbrechen, und deren Nachforschung applicable Vorsichtigkeit und Behutsamkeit an Hand giebet; So wollen Wir, daß nachfolgenden Fragen, welchen jedoch ein vernünfftiger Examinator die nöhtige, aus einem jeden Facto entspringende, hinzuzufügen, von selbst wissen wird, ein jeder Deserteur examiniret werden solle.

1.) Wie

1.) Wie Arreſtante heiſſe?
2.) Wie alt und woher er gebürtig ſey?
3.) Ob er noch Eltern habe? Wer ſolche ſeyn, oder geweſen ſeyn?
4.) Wo Arreſtante (letzternfals) erzogen?
5.) Ob er eine Profeſſion könne?
6.) Welcher Religion er zugethan ſey?
7.) Ob er Frau und Kinder habe, wie viel dieſer, und wie alt dieſelben ſeyn?
8.) Ob Arreſtante in Unſern Dienſten ſtehe?
9.) Bey welchem Regimente, und bey welcher Compagnie?
10.) Wie lange er diene?
11.) Ob er bereits anderen Herren gedienet? welchen? und wie lange?
12.) Wer ihn allhier angeworben?
13.) Ob es freywillig geſchehen?
14.) Was ihme bey der Werbung an Hand-Gelde, und ſonſten verſprochen worden?
15.) Ob ihme ſolches gehalten worden?
16.) Wenn der Arreſtante mit Nein! antwortet; warum ihme ſolches nicht gehalten worden? was ihme eigentlich nicht gehalten worden? und ob er darüber beſchwerend ſich gemeldet, und bey wem? Dieſe Exceptiones müſſen alsdenn unterſuchet, und ſo viel möglich klar gemachet werden, wobey ein jeder Officier, Unter-Officier und Gemeiner, welcher darüber gefraget werden muß, ſich von ſelbſt zu beſcheiden wiſſen wird, wie ſehr derjenige, der ſolche zu des Delinquenten Defenſion gereichende Exceptiones nicht wiſſen will, oder gar verneinet, ſein Gewiſſen beſchwere.
17. Ob, und wo er in Eyd und Pflicht genommen worden, und vom wem?
18.) Ob ihme die Krieges-Articuli, und aus ſolchen vorgeleſen worden, wie ein Deſerteur beſtraffet werde?
NB Wenn er mit Nein! antwortet, muß unterſuchet werden, ob ſich ſolches alſo verhalte? e. g. wo der Arreſtante dero Zeit geweſen, oder geweſen ſeyn könne?
19.) Ob Arreſtante Zeit ſeiner Dienſte ſeine Löhnung, Brod, Mondur, Quartier oder Servis &c. ſeinen Cameraden gleich bekommen?

20.) Ob

20.) Ob Arrestante über jemand derer Officiers oder Unter-Officiers sich zu beschweren habe?
21.) Ob Arrestante sonst über etwas zu klagen habe?
22.) Ob Arrestante wol gestraffet worden?
NB Wenn er mit Ja! antwortet, ist zu fragen: Aus was Ursache er gestraffet worden? Wie lange solches vor seiner Desertion geschehen?
23.) Warum Arrestante in Arrest und Inquisition sey?
NB. Wenn Arrestante antwortet: daß wisse er nicht, ꝛc. Alsdenn, und nicht ehender ist suggestive zu fragen: Ob er nicht desertiret? und so weiter.
24.) Auf was Art er desertiret?
25.) Wie er aus der Garnison gekommen?
26.) Zu welcher Tages-Zeit er desertiret?
27.) Wer bey ihme gewesen, wie er desertiret?
28.) Ob und wem er sein Vorhaben vorhin entdecket?
29.) Was er an Mondirungs-Stücken mitgenommen?
30.) Wohin er sich nach der Desertion begeben, und womit er sich mitlerweile genähret, oder ernähren wollen?

Das übrige wird nach denen vorkommenden Umständen, und der nach Antwort des Delinquenten selbst, gefraget; Nichts, welches den Arrestanten convinciren, nichts aber auch unterlassen, was zu seiner Defension und Entschuldigung gereichen kan, wie denn alle erheblichscheinende Exceptiones wohl zu erforschen, und letzlich allemahl zu fragen ist: womit Arrestante diese seine Desertion, und seinen gebrochenen Eyd zu entschuldigen vermeyne? und demselben darauf deutlich und umständlich zu antworten, Zeit zu lassen ist.

§. 20.

In zweifelhafften Casibus Instruction einzuholen.

So offt bey denen Inquisitionen und Untersuchungen zweifelhaffte Fälle vorkommen, muß davon an den commandirenden General berichtet, und Instruction eingeholet werden.

§. 21.

Einsendung derer Criminal-Acten zum Spruch.

Wenn nun die Verbrechen völlig untersuchet, und die Acta zum Spruch instruiret seyn, so, daß daran nichts mehr denen Rechten nach ermangelt, (widrigenfals solche von Unserer Generalität mit anderweiter Instruction

zurück geschicket, und weiter verhandelt werden müssen) seyn: solche an die Generalität zum Spruch und Urthel in originali einzusenden.

§. 22.

Von Defensionen.

Wenn in schweren die Lebens-Straffe, oder Condemnation ad operas perpetuas nach sich ziehenden Verbrechen, der Delinquent einen Defensorem so wohl zu Abwendung der Straffe, als Tortur begehret, soll ihme solcher, auch wenn er es nicht begehret, und der Casus einigen Zweiffel hätte, ex officio gegeben, und dabey, wie in Unserer Criminal-Instruction enthalten, verfahren werden. Bey denen Verbrechen hergegen, welche eine geringere Leibes-Straffe nach sich ziehen, hat solches keine statt, sondern es müssen die Examinatores, und vornemlich die Unserer Generalität subordinirte General und Ober-Auditeurs, was Inquisite vor sich habe, und wie weit ihme solches zu statten kommen könne, in Erwegung ziehen, solches dem commandirenden General, oder dem von solchem angeordneten Krieges-Rechte bey der zu sprechenden Urthel, deutlich und umständlich vorstellig machen, und dadurch, daß es dem Delinquenten zu statten komme, inhalts Unserer ihnen gegebenen Bestallung, besorgen, und befordern helffen.

§ 23.

Von der Execution derer Criminal-Erkänntnisse.

So viel die Erkennung derer Bestraffung belanget; So können diejenige Verbrechen, welche nicht Capital oder sonst von der grössesten Wichtigkeit sind, und auf welche Wir selbst, Inhalts derer darüber heraus gegebenen Verordnungen, die Straffe gesetzet haben, e. g. heimliches Verloben und Verheyrahten, Wild-Garten- und Feld-Dieberey, und dergleichen, von Unserer Generalität ohne Aufenthalt abgethan, und die Delinquenten condemniret werden; So viel aber die schwere, die Lebens- oder beständige, oder sehr lange Karren-Straffe nach sich ziehende Verbrechen betrifft, von solchen sollen die Militaria durch ein Krieges-Recht, die Communia hergegen durch ein von einer Juristen-Facultät eingeholtes Urthel decidiret werden.

§. 24.

Wenn von Cavallerie und Infanterie welche bey einem Verbrechen concurriren.

Wenn sich zutragen solte, daß Militair-Personen von beyden Corps, von Cavallerie und Infanterie bey einem Verbrechen concurrirten, wird wegen Untersuchung und Bestraffungen derer selben von Unseren

seren beyden Generalen von der Infanterie und Cavallerie ein gemeinschafftlicher Schluß gemachet.

§. 25.

Von Besetzung des Krieges-Rechts auf solchen Fall.

Kommt eine dergleichen Sache vor ein Krieges-Recht, wird solches von beyden Corps besetzet, der Præses aber von demjenigen Corps genommen, unter welches die mehreste oder vornehmste vor das Krieges-Recht zu stellende, gehören.

§. 26.

Von Besetzung derer Krieges-Rechte überhaupt

Uberhaupt können die Krieges-Rechte, zu Erspahrung derer Kosten vor die von auswerts zu commandirende, zum Theil nach Gutbefinden aus der Garnison mit besetzet werden, der Præses aber wird allemahl von dem Corps genommen, unter welches der vor das Krieges-Recht zu stellende gehöret.

§. 27.

Von Indemnisirung derer Beysitzere.

Weil auch durch die Krieges-Rechte diejenige, welche dazu von entlegenen Orten commandiret werden, ohnschuldiger Weise in Unkosten kommen, so sollen, wenn über Officiers gesprochen und ein solcher schuldig befunden, und was im Vermögen haben wird, denen von auswerts Commandirten die Reise- und Zehrungs-Kosten in der Urthel mit zuerkannt, und respective bezahlt werden.

§. 28.

Wenn vom Civil- und Militair-Stande welche bey einem Verbrechen concurriren.

Wenn einige von Civil- und Militair-Stande bey einem Verbrechen concurriren, und Unsere Justitz-Collegia die Militair-Personen dero Behuef ausgefolget zu verlangen Ursache haben solten, verstehet sich von selbst, daß solches nur alsdenn Statt habe, wenn 1.) daß Verbrechen groß, an wessen Bestraffung dem Publico gelegen ist. 2.) Connexio causæ solches erfordert. 3.) Die Militair-Person als ein Haupt-Inquisit mit interessiret ist. Unsere Generalität werden bey solchen vorkommenden Fällen von Unseren Justitz-Collegiis die eine auszuliefern-verlangte Militair-Person hauptsächlich gravirende partes actorum, bey der Requisition communiciret, worauf dieselbe der Abfolgung halber das Nöhtige verfügen wird. Mit Sistirung derer verlangten Zeugen, und sonst bey einer

Untersuchung nöhtigen Personen, wird es von beyden Seiten auf vorgängige Requisition gehalten, wie vorhin bereits reguliret worden.

§. 29.

Von der Execution der Criminal-Erkänntnisse.

Die über Officiers abgesprochene Sententien werden Uns vor der Execution zuförderst eingesandt. Die über Unter-Officiers und Gemeine aber, werden von Unserer Generalität sofort zur Execution gebracht; Es sey dann, daß solche Umstände vorhanden, welche Uns zu Milderung der erkannten Lebens-Straffe bewegen könten, oder der zum Tode condemnirte auf Unsere Gnade provocirte; In solchen Fällen ist von der Sache, insonderheit von denen Ursachen, welche eine Milderung veranlassen könten, Uns zu referiren, und Unsere Verordnung darüber zu erwarten.

§. 30.

Von Geld Straffen.

Wenn ein Officier eines Excessus halber in eine Geld-Straffe, oder auf Schildwache mit Mousquetier-Gehalt condemniret wird, ist Unserer Krieges-Cantzeley von solcher Erkänntniß eine vidimirte Copey einzusenden, damit solche wegen des Abzuges der Gage, und Berechnung derselben der Invaliden-Casse das Nöhtige verfügen könne.

§. 31.

Von denen Unzuchts Brüchen.

Als Wir auch mißfällig vernehmen müssen, wasgestalt Zeithero die Officiers und Gemeinen in denen Gedancken gestanden, daß sie von denen auf die Hurerey gesetzten Straffen und Brüchen frey wären, dieses auf einem irrigen Grunde beruhende, und der Moral entgegen lauffende Præsuppositum auch so weit hin und wieder zu gelten angefangen, daß darunter vielen Inconvenientien Gelegenheit gegeben worden, die rechten Väter zu verschweigen, hiedurch aber die delinquirende Personen der wohlverdienten Bestraffung, denen Kindern aber gemeiniglich mit dem auf solche Weise heimlich bleibenden natürlichen Vater ohnbilliger Weise die ihnen von solchem sonst noch wohl zukommen könnende Alimenta entzogen werden; So wollen Wir dieses Unwesen zu steuren, hiemit ein vor allemahl verordnet haben, daß wenn Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, in Unehren Kinder erzeuget, und ausser Gage und Militair-Equipage Mittel haben, solche in alle Wege die gewöhnliche

liche Unzuchts-Brüche der Invaliden-Casse zu erlegen schuldig seyn, widrigenfals aber davor beym Regimente bestraffet werden sollen.

CAP. IV.

Von denen Werbungs-Sachen.

Als die Werbungs-Sachen bey Unseren teutschen Trouppen, nicht nur wegen der von vielen Werbern gebrauchten ohnerlaubten, und straffbaren Gewaltthätigkeiten, sondern auch wegen derer dabey sehr offte vorkommenden Collisionen, und concurrirenden Anspruche zweyer Prætendenten, zu vielen Verdrießlichkeiten, und gerichtlichen Entscheidungen Anlaß und Gelegenheit gegeben, bey Decidirung solcher Sachen aber, theils ein beständiges Principium gefehlet, theils auch in solchen bey der Application öffters variiret worden; So wollen Wir, um die daher entstehende Inconvenientien zu heben, mithin einen jeden Officier zu Ausfindung seines ihme zustehenden Rechts in Stand zu setzen, daß folgendes zum Regulativ genommen, und solchem in- und ausserhalb Gerichts nachgegangen werde.

§. 1.

Von auswärtigen Werbungen.

Alle Werbungen ausserhalb Unserer Länder, reguliren sich nach denen mit denen benachbahrten Puissancen und Landes-Herren errichteten Cartels und Conventionen. Wo solche nicht vorhanden, menagiret ein jeder der da werben will, sein Interesse, so gut er vermag.

§. 2.

Von gewaltsamen Werbungen.

Alle gewaltsame Werbungen in- und ausserhalb Landes, sollen gäntzlich verboten seyn. So offte darüber, und die Frage: Ob der Recrüte dienen, und die Anwerbung vor gültig erkannt werden solle? Streit entstehet; Soll Unsere Krieges-Cantzeley, wie bisher also auch ferner decidiren.

§. 3.

Von Annehmung junger Leute auf Zuwachs.

Wenn junge Leute auf Zuwachs angenommen werden, soll denenselben von dem Capitaine, welchen sie gehören, ein Gewisses monatlich zu Conservirung des Rechts, nachdem von Unseren beyden Generalen zu arbitrirenden Quanto, gegeben, deren Beendigung aber vor erfülleten 16ten Jahre nicht vorgenommen werden. Welcher Capitaine nun

seinen auf Zuwachs angenommenen in drey Monaten, den Unterhalt nicht gegeben haben wird, wenn er solchen demselben erweißlich geben können, derselbe verliehrt den auf Zuwachs Angenommenen, wenn er gleich auch beeydiget gewesen, gegen denjenigen, welcher denselben nach solchen drey Monaten engagiret hat.

§. 4.

Von Annehmung derer gleich einzusetzenden Recruten, §. 4. & sequ.

Niemand soll dem andern in die gegenwärtige oder nächst vorhabende Werbungen fallen, oder an solcher auf einige Weise behindern.

§. 5.

Vom Hand-Gelde und dessen Termino.

Wenn ein Werber einem Recruten das versprochene Hand-Geld binnen 6 Wochen ausserhalb, und 6 Tagen in der Garnison nach geschehener Anwerbung nicht völlig erleget, derselbe aber nach Ablauff solcher Zeit von einem andern angeworben wird, verbleibet er dem letztern.

§. 6.

Vom Eyde und dessen Termino.

Wenn ein in dem Lande angeworbener Recrute in denen ersten 6 Wochen, ein ausserhalb Geworbener aber binnen gedoppelter Frist, von Zeit der Anwerbung anzurechnen, nicht zu dem nächsten Beeydigungs-Commissario gebracht, und beeydiget wird, verbleibet er demjenigen, welcher denselben nach Ablauff solcher Zeit angeworben, und ist der erste seines Anspruchs verlustig.

§. 7.

Keine an sich ungültige Werbung, wird durch den Eyd gültig.

Keine von Anfang, wegen Unrichtig- oder Gewaltsamkeit, oder sonsten ohngültige Werbung, soll durch den erfolgenden Eyd gültig werden, und convalesciren. Wann demnach ein solcher Angeworbener von seinem Engagement frey gesprochen wird, behält die Compagnie, unter welcher er gewesen, an denselben keinen Anspruch, sondern er kan frey von einem andern geworben werden.

§. 8.

Casus von vitieusen Werbungen.

Unter die vitieuse Anwerbungen gehören diejenige, welche nach Unseren Reglements überall nicht statt haben; Als derer bey denen Manufacturen, Saltz- und Berg-Wercken Engagirten, in soferne diese nicht ein Atteſt ihrer Vorgesetzten, daß sie abkommen können, haben, desgleichen derer in Arreste

und

und Gefangenschafft seyenden, wie auch derer Haussitzenden Personen.

§. 9.

Von der Clausul des vorbehaltenen Engagements.

Würde ein Dragoner, Reuter oder Mousquetier entweder auf Ordre, oder mit Willen des Obersten seiner Dienste erlassen, es wolte derselbe aber nachhero wieder Dienste nehmen, so hat das Regiment oder die Compagnie vor denjenigen, welcher denselben nachhero angeworben, kein Vorrecht, es sey denn, daß mit dem Abgegangenen convenieret, und in dessen Abschied, mit seinem guten Willen gesetzet worden, daß er, im Fall er dienen wolle, dem Regimente sich zuerst anbieten, und wenn er da verlanget würde, unter solchem præferablement dienen, und deshalb obligat seyn solle.

§. 10.

Explication sothaner Clausul. §. 10. & 11.

Kommt ein solcher auf diese Condition Verpflichteter, und fordert Montirung, erhält solche, oder wenigstens die Löhnung nicht alsobald, erlöschet damit die Bedingung, und kan er sich unter ein ander hiesiges Regiment engagiren, unter welches er will.

§. 11.

Kommt ein solcher wieder und stellet sich in seinen Platz, wird auch von dem Capitaine, welcher ihn dimittiret, wieder angenommen, soll denselben sein vor den Abschied erlegtes Geld, zur Haibscheid restituiret, und baar zurück gegeben werden. Ratione dererjenigen aber, welche behuef häuslicher Niederlassung dimittiret werden, ihre Besetzung aber nicht erfüllen und wieder ans Regiment gebracht werden, bleibt es bey der Verordnung, daß solchen nichts von dem vor den Abschied erlegten Gelde restituiret werde.

§. 12.

Angeworbene vor der Præsentirung, nicht loßzulassen.

Niemand soll einen Angeworbenen, am wenigsten vor Geld oder Geldes-Wehrt dimittiren, ehe er denselben nicht ans Regiment gebracht und præsentiret. Wird er daselbst nicht angenommen, soll er weiter nichts, als das empfangene baare Hand-Geld und Zehrung, vor sich allein, zu restituiren, vor andere aber an Zehrung oder sonst etwas zu bezahlen, nicht schuldig seyn.

§. 13.

§. 13.

Mit denen Heyrahts-Conſenſen weder directe noch indirecte zu marchandiren.

Welcher Capitaine jemand ſeiner Compagnie dimittiret, und Geld nimmt vor den Abſcheid, in der Abſicht, daß der Dimittirte eine Frau nehmen, nachhero aber wieder in ſeinen Platz kommen ſolle, ſolcher ſoll das empfangene Abſchieds-Geld ſofort heraus- und dem dimittiret geweſenen zurück geben, anbey vor dieſen gewinnſüchtigen, und dienſtverderblichen Handel, das erſtemahl mit 4-wöchigen Arreſt, und zum zweytenmahle mit der Entſetzung aus Unſeren Dienſten beſtraffet werden; Iſt aber der Dimittirte unter eine andere Compagnie gegangen, und der vorige Capitaine kan überführet werden, daß er den Handel gewuſt, und alſo an dieſer Marchandiſe Theil habe, ſo ſoll er dem Abgegangenen das Abſchieds-Geld ebenmäßig nicht nur reſtituiren, ſondern der Kerl dem zweyten Capitaine dennoch verbleiben, und der erſtere dazu beſtraffet werden.

§. 14.

Von Verbindung durch Hand-Geld.

Gleich wie das zuerſt einem Recruten gegebene Hand-Geld, wenn er nemlich ſolches willig genommen, denſelben an die Compagnie verbindet, ſo ſoll derſelbe ſolcher auch verbleiben, wenn gleich eine andere ſothanen Recruten nachhero auch angenommen, und würcklich beendigen laſſen, es ſey denn, daß die erſtere die oben zur Beendigung geſetzte Friſt obſtreichen laſſen. Was in dieſem Paragrapho von der Verbindung durch Hand-Geld gedacht iſt, gehet Unſerer Garde du Corps nicht an, weil ſolche Hand-Geld zu geben nicht nöhtig, und von jeher hergebracht hat, daß das mündliche Engagement und der Paß eines Werb-Unter-Officiers ſtatt deſſen gegolten.

§. 15.

Von Diſputen wegen der Prioritat.

Wenn wegen der Priorität der Werbung eines zu dienenden willigen Recruten, zwiſchen zweyen Compagnien oder Regimentern Streit entſtehet, und anderſt nicht aus der Sache zu kommen iſt, ſoll der Recrute, welcher auf dieſen Fall eines Meineydes nicht verdächtig iſt, die Sache durch ſeinen Eyd entſcheiden.

§. 16.

§ 16.

In Conformität der Verordnung von verbotenen gewaltsamen Werbungen, soll kein Brod-Herr seinen Knecht, wider seinen Willen, zum Soldaten machen, noch weniger an eine Compagnie verschencken.

Domestiquen sollen wider Willen nicht zu Soldaten gemachet werden.

§. 17.

Kein Chef eines Regiments soll einen Reuter oder Dragoner, wider seinen Willen und Neigung, unter die Infanterie, und diese vice versa geben, sondern er soll den zu Dimittirenden, wenn er denselben in Güte dazu nicht disponiren kan, die Freyheit lassen, sich unter eines Unserer Regimenter zu engagiren, unter welches er will, oder gar frey zu bleiben.

Reuter wider Willen nicht zu Mousquetiers zu machen.

Gleich wie nun dieses Unser Militair-Justitz-Reglement zu Beförderung und Beschleunigung der Justitz, und Abkürtzung derer Processe, auch sonst zu guter Ordnung gereichet; Also haben Wir solches durch öffentlichen Druck jedermänniglichen bekannt machen wollen; Befehlen anbey allen und jeden Unseren Ober- und Nieder-Gerichten, Civil- und Militair-Standes, insonderheit Unserer Generalität, denen Chefs Unserer Regimenter, daß sie bey ohnausbleiblicher, Uns vorbehaltenen Straffe, obigen allen, in allen Puncten und Clausulen völlig nachkommen, und daran nicht den geringsten Mangel erscheinen lassen sollen. Gegeben auf Unserm Palais zu Hannover den 1. Decembris des 1736ten Jahrs, Unsers Reichs im Zehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Verordnung gegen die Deserteurs.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach Uns mißfällig vorgekommen, wasgestalt das Desertiren bey Unsern Teutschen Truppen von neuem einzureissen beginne, und selbiges vornemlich dadurch mit veranlasset werde, daß die mehristen von Unserer Soldatesque, und insonderheit die Unter-Officiers und Gemeine in der irrigen Meynung stehen, daß der 123te und 125te Articul Unsers in Anno 1736. emanirten Krieges-Rechts oder Articuls-Briefes, worin denen Deserteurs die Todes-Straffe ohne Unterscheid zuerkannt worden, mit einiger Restriction zu verstehen sey, und die Straffe des Stranges nur alsdann statt habe, wenn einer mehr als einmahl desertiret sey, massen dann bey denen abgehaltenen Krieges-Rechten darnach zum öfftern gesprochen, und wenn ein Deserteur zum erstenmahle desertiret, nur die Karrenschieben-Straffe oder das Gassen-Lauffen erkannt worden, Wir aber dieser irrigen Meynung vorzukehren, und dem Desertiren in alle Wege zu steuren ernstlich gemeynet sind;

So haben Wir gnädigst gut gefunden, vorberührtem 123. und 125ten Articul Unsers in Anno 1736. emanirten Krieges-Rechts hiemit ausdrücklich dahin zu declariren und zu verordnen, daß künfftig die Deserteurs, welche keine begründete Ursach und Entschuldigung ihres Ausreissens vorzuwenden haben, ohne Ansehen, ob sie zum ersten, oder mehrmahle desertiret sind, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden sollen, gestalten Wir dann gnädigst wollen, daß bey vorkommenden Fällen in denen abzuhaltenden Krieges-Rechten nach dieser Unserer Declaration gesprochen werde, zu welchem Ende dieselbe denen Regimentern und Compagnien bey Verlesung des Arti-

Articuls-Briefes jedesmahl mit vorgelesen werden soll. Signatum St. James, den 24. Mart. / 4. April. 1747.

(L.S.) GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Von Krieger-Fuhren.

Verordnung wegen der Krieger-Fuhren.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Fügen hiemit zu wissen, daß bey Nachsehung der Krieger-Fuhr-Rechnungen, angemercket ist, wie nicht nur zuweilen über die in den Fuhr-Briefen ausgedrückte Zahl der Pferde, mehre derselben abgefodert und hergegeben; sondern auch Fuhren, worauf gar kein Paß vorzuzeigen gewesen, als Krieger-Fuhren verrichtet, wodurch denn, da solche aus den Rechnungen weggefallen, die Unterthanen nicht wenig beschweret worden.

Um aber selbiges zu verhüten, so befehlen, Nahmens Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiedurch ernstlich, daß, ohne von Dero Geheimen Rahts-Collegio oder von hiesiger Regierung ertheilte Ordre, kein Königlicher oder ander Beamter einige Krieger-Fuhr veranstalten; noch mehre Pferde, denn worauf der Fuhr-Brief lautet, verabfolgen lassen; oder er im widrigen schuldig seyn soll, das Geld für sothane Fuhr, nach der ordinaren Fuhr-Ordnung, dem Unterthan zu bezahlen. Es wäre denn, daß Gefahr auf Verzug hafftete; von

welchem Falle jedoch sogleich nachher der Beamte Bericht zur Königl. hiesigen Regierung einsenden und um den Fuhr-Brief, wegen dergleichen eilig erforderten Fuhr, ansuchen muß.

Ferner wird allen und jeglichen Beamten Krafft dieses injungiret, von jedem ihnen vorgezeigten Fuhr-Brief, welcher weiter, als in ihre Districte, gehet, vidimirte Copey; wo er aber anderwärts nicht fürter nöhtig seyn würde, ihn in origine zu behalten, um dadurch jedesmahl die Rechnungen justificiren und belegen zu können.

Weil man auch gut erachtet, daß die Krieger-Fuhr-Rechnungen hinfort in jedwedem Jahr liquidiret werden, da alsdann die Umstände noch in frischem Gedächtniß seynd, und die Beleuchtung der Rechnung mit desto wenigeren Kosten sich wird thun lassen: So haben die Vorsteher, Gevollmächtigte und welchen es sonst jeglichen Orts obliget, solche Rechnungen mit gehöriger Specificirung, wem? und wann? auch wie viel Meilen, und mit wie viel Pferden jede Fuhr geschehen? imgleichen was an Geld dafür gebühret? samt den Fuhr-Briefen, Attestaten und anderen Belegen, jährlich vor Endigung des Monats Februarii, zur Königl. hiesigen Regierung einzusenden. Wie denn die Krieger-Fuhr-Rechnungen von Anno 1730. 31. und 32. vor Ablauff des itzigemeldten Monats im nächstkommenden 1733. Jahr, also einzuschicken seynd. Wornach alle und jede, welche es angehet, sich zu richten wissen werden. Damit nun es männiglich zur Kundschafft gelange: So ist diese Verordnung gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Signatum Stade, den 1. Aug. 1732.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleht. S.v.d.Lieth.

Verordnung nebst Instruction wegen der Krieger-Fuhren-Gelder.

Unsere ꝛc.

Es ist resolviret, die Gelder für die in Anno 1733-34-35 und 36. geschehenen Krieger-Fuhren, so sich 5886 Rthlr. 24 ß. belaufen, nach dem in dergleichem Falle, gewöhnlichen Contributions-Fusse, auszuschreibender deshalben gemachten Repartition nach, muß dazu

Rthlr.

Rthlr. ß. Pf. beytragen; hat aber dahingegen zu gut, für verrichtete Fuhren, Rthlr. ß. Pf. Gleichwie nun zum Beytrag der, halb im Monat Aprili, und halb im Junio a. c. anzulegenden Krieger-Fuhr-Gelder, alle und jede Schatzpflichtige, ohne Unterscheid, jedoch pro rata des Contributions-Quanti, gehalten seynd; An dem Genuß der verdieneten Fuhr-Gelder, aber nur diejenigen, welche solche Fuhren wircklich verrichten, participiren oder Theil nehmen, und darunter die behufige Richtigkeit weiter zu beforderen, dem Land-Cassier Plate aufgetragen wird: Also werdet ihr die, sowol zu eurem, als des Einnehmers Verhalten, in duplo hieneben gehende Instruction, so weit sie auf dortigen Distrikt applicabel, nicht nur euch selbsten zur Direction dienen lassen, sondern auch dahin sehen, daß die Anleg-Subrepartir-Abschreib- und Berechnung auch respective Entgegennehmung oder Ablieferung des entweder zu geniessenden zu- oder an andere herauszugebenden Ueberschusses, durch den Einnehmer ordentlich bewerckstelliget werde. Wir sind ꝛc. Stade, den 23. Februar. 1739.

Königl. Regierung.

INSTRUCTION,

Wornach sowol die Quartals-Verschlags-Commissarien als Contributions-Einnehmer hiesiger Hertzogthümer, bey Anleg-Sub Repartir und Berechnung, der Krieger-Wagen-Fuhr-Gelder, von primo Januar. 1733. bis Ausgang 1736. sich zu richten haben.

I.

Werden die vom gantzen Lande aufzubringende, nach dem Contributions-Fuß repartirte, und in dem ergehenden Ausschreiben nahmhafft gemachte Krieger-Wagen-Fuhr-Gelder, halb im Monat Aprili, und halb im Monat Junio a. c. durch jeglichen Orts Contributions-Einnehmer, bey der Contribution mit angeleget, und dadurch von allen und jeden Schatzpflichtigen Eingesessenen, ohne Unterscheid und pro rata aufgebracht; Wohingegen

II.

Das, denen Districten, nach denen aufgenommenen Rechnungen, für die selbst geleistete Fuhren, hinwiederum zufliessende Quantum, nur unter diejenige, welche die Fuhren verrichten, solchergestalt, daß diejenige, so nicht fahren, daran keinen Theil nehmen, behörig eingetheilet, und folglich denenjenigen, welchen es gebühret, statt baren Geldes, durch jeden Orts Einnehmer, an denen Contributions-Anlagen, ohne einigen Abzug, in denen Quitungs-Büchern abgeschrieben und quitiret, auch mittelst der von denen Quartals-Commissarien zu attestirenden Designation, in der Contributions-Rechnung, in Ausgabe abgeführet wird. Und gleich wie

III.

Diejenige Districte, welche an Krieger-Wagen-Fuhr-Gelder ein mehrers verdienet, als sie nach der Repartition dazu beyzutragen verpflichtet sind, den Zuschuß, von dem Land-Cassier Plate, gegen des Einnehmers Bescheinigung, entweder baar oder mittelst jenes Quitung auf abgeschriebene Contribution, ohne einigen Abzug, demnechst zu gewärtigen; Also haben im Gegentheil

IV.

Diejenige Districte, welche entweder ihr eigenes Contingent nicht völlig, oder davon gar nichts verdienet, wenigstens auf die desfalls ergangene Patente keine geleistete Krieger-Wagen-Fuhren angegeben, noch bey vorgewesener Untersuchung bescheiniget, den respective bleibenden Ueberschuß, oder das ihnen Anquotirte, und anderen Districten zufliessende Contingent, zur Hälffte beym Ablauff eines jeden obengemeldten Monats, an den Land-Cassier Plate, baar und gegen dessen Quitung, anhero nacher Stade, einzusenden.

V.

Werden so wohl Commissarii, als die Einnehmer, ihren Fleiß dahin anwenden, daß dieses Werck, ohne dazu besondere Tage anzusetzen, oder extraordinaire Kosten darauf zu verwenden, bey dem andern, dißjährigen Quartals-Verschlag schlüßig adjoustiret, und sowol die angelegt- und gehoben, als abgeschrieben- oder wieder ausgezahlte Gelder, in Debet und Credit, zur förmlichen Berechnung gebracht werden. Und ob zwar

VI.

VI.

Im Alten Lande, Gericht Delm, Börden Sittensen, Heißling und Gyhum, Selsing, Mulsum, in denen Aemtern Ottersberg, Verden, Rotenburg und Bremervörde, allwo dieses mahl das mehreste zu repartiren und abzuschreiben vorkömmt, solches bey der Aufnahme des Quartals-Verschlags, auf einmahl zu bewerckstelligen, nicht möglich seyn möchte, sondern dazu ein besonderer Tag anberahmet werden müste; werden doch Commissarii, jetzt benannter Districte, solcherwegen keine Diæten-Gelder weiter, als für einen Tag, extraordinarie zur Anlage und Berechnung bringen. So viel

VII.

Diejenige Districte anlanget, welche die ausgeschrieben- und geleistete wenige Krieger-Wagen-Fuhren, gegen baare Bezahlung verrichten lassen, und die Gelder vorhin schon unter sich aufgebracht, oder bey der Contribution mit angeleget; So kommen solchen Districten, die ihnen aus der Repartition zufliessende Wagen-Fuhr-Gelder, auch jetzt, ohne selbige zu subrepartiren, vermittelst der Kürtz- oder Absetzung an denen Contributions-Anlagen, billig überhaupt hinwiederum zu gute. Stade, den 23. Februar. 1739.

Königl. Regierung.

Einquartierungs-Sachen.

Daß die Fourage-Gelder auf ein Gewisses an Gelde gesetzt.

Unsere ꝛc.

Wir ohnverhalten euch hiermit, wasgestalten hiesige Land-Stände, Krafft der denen Unterthanen in dem Einquartierungs-Reglement gelassenen Wahl, denen Ober-Officiern von der Cavallerie die rauhe Fourage für ihre Pferde entweder in natura, oder nach Ordonnantz-mäßigen Preise die Ration a 1. Thlr. 12 ßl. zu reichen, sich des Landes wegen einmahl für allemahl zu letzterem erkläret, mithin

hin angetragen, daß solche Fourage-Gelder gleich dem Service, nach dem Fuß der Contribution monathlich mit ausgeschrieben, von den Einnehmer erhoben, hiesigem Land-Cassirer geliefert, und von demselben an die Ober-Officiers ausgezahlet werden möchten

Nachdem nun das Königliche Geheimte-Rahts-Collegium obigen Vorschlag approbiret und denn nach gemachter Repartition

zu ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ ⁄ Contingent beyzutragen hat; So befehlen, Nahmens Seiner Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiermit, die Verfügung zu machen, daß diese Summe vom ersten Maji an über die Contribuenten in richtiger Proportion angeleget, zu hiesiger Casse eingebracht, und damit beständig continuiret werde.

Wie nun solchergestalt nach Einziehung der Officier-Rationen vom Rauch-Futter, die Unter-Officierer und gemeine Reuter zu obgemeldter Zeit weiter aus einander zu legen sind, so habt ihr die nach der neuen Eintheilung. ⁄ ⁄ ⁄ zukommende ⁄ ⁄ ⁄ Portiones auf die contribuable Eingesessene alsdenn gehörig zu repartiren. Wir verbleiben euch zu freundlichen ꝛc. Stade, den 27. Februar. 1733.

Königliche Regierung.

Verordnung, daß vor die Portion-Fourage künfftig 2 Rthlr. soll gezahlet werden.

Unsere ꝛc.

Es ist billig gefunden, und von Löblichen Ständen bewilliget worden, daß den Ober-Officiers derer in hiesigen Hertzogthümern einquartirten Regimenter von der Cavallerie, für die Portion rauhe fourage, an statt der im Reglement darauf gerechneten und mittelst Ausschreibens vom 27 Febr. 1733. aufzubringen verordneten 1. Rthl. 12 ß. führohin 2 Rthlr. bezahlet werden. Als demnach diese verbesserte Bezahlung vom 1. Octob. des gegenwärtigen Jahres ihren Anfang nehmen soll, und dann der desfals gemacheten anderweiten Repartition nach, ⁄ ⁄ ⁄ dazu monathlich beyzutragen hat. So

So befehlen Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn Wir euch hiemit, zu veranstalten, daß solche Gelder, und zwar pro Monath Octobri und Novembri dermahlen zugleich, und demnechst monathlich nach dem Fuß der Contribution angeleget, erhoben und zu hiesiger Königl. Casse richtig geliefert werden. Wir ꝛc. Stade, den 29. Novemb. 1734.

Königl. Regierung.

Von der Quartier-Freyheit oder Servis der Unter-Officiers und Gemeinen Soldaten Frauen.

Es ist resolviret, daß die Ober- und Unter-Officier-Frauen auch Reuter-Weiber, welche von den, aus hiesigen Landen, in das Campement zu marchiren beorderten Trouppen zurück bleiben werden, währender ihrer Männer Abwesenheit, das Quartier, so jedoch auf das blosse Obdach und Lagerstatt restringiret wird, in natura behalten; oder aber mit dem halben Ordonnance-mäßigen Servis-Gelde, vom Tage des Ausmarsches an, sich zu begnügen haben sollen, fals dieselben in den Quartieren würcklich sich aufhalten, nicht aber an andere Oerter sich begeben.

Die Quartals-Verschlags-Commissarien werden hiemit befehliget, deshalben die nöhtige Veranstaltung zu machen, auch nachdrücklich darüber zu halten, daß solchen Frauen, was erwehnter maassen ihnen zu gut verordnet ist, würcklich angedeyhe, mithin alle Klagen und Beschwerden dargegen verhütet werden mögen. Stade, den 9. Julii 1742.

Königl. Regierung.

Vom Servis der Ober-Officier-Frauen.

Als resolviret worden, daß der aus hiesigen Landen marchirten Ober-Officiers Frauen das halbe Servis gereichet werden soll, sie mögen sich aufhalten, wo sie wollen: So ist, für selbige, kein Servis-Geld in den Districten künfftig anzulegen; sondern es wird die Bezahlung vom Land-Cassier Plate allhie geschehen und, zu solchem

chem Ende, hieſige Königl. Regierung die Aſſignationes ertheilen. Die Quartals-Verſchlags-Commiſſarien haben erwehnten Frauen, wann dieſe, des Servis wegen, bey ihnen ſich melden hievon Nachricht zu geben. So viel aber das Servis-Geld für der Unter-Officiers und der Gemeinen Frauen betrifft, verbleibet es bey voriger Verfügniß. Stade, den 28. Januar. 1743.

Königl. Regierung.

Vom Roß-Dienſt / und Contributions-Weſen.

In was vor Müntz-Sorten die Contribution zu bezahlen.

Ihrer Königl. Majeſt. von Groß-Britannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchw. und Lüneb. ꝛc. Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Raht und Geheimter Cammer-Raht.

Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem bey Königl. und Churfürſtl. Kriegs-Cantzeley öffters vorgekommen, inſonderheit aber der allhieſige Land-Rentmeiſter, Meinhelff zu vernehmen gegeben, wasmaſſen die in allhieſigen Hertzogthümern logirend- und einquartirte Trouppen verſchiedentlich Klage darüber geführet, daß ſie mehrentheils klein Geld und geringe Müntz-Sorten zu ihrer Bezahlung bekommen, welches eintzig und allein daher rühret, daß die Contribuenten ihre Contribution, ſo zu vorgedachtem Ende employret und gebrauchet wird, in lauter, oder doch allergröſten Theils ſolchem kleinen Gelde und Müntz-Sorten einbringen, da doch die Bezahlung derſelben, wann man dem Exempel anderer benachbahrten Länder folgen wolte, billig in nichts, als Zwey Drittel-Stücken geſchehen ſolte; Und dann ſolches

ver-

verschiedenen Inconvenientien, insonderheit aber, daß, anstatt das harte Geld solchergestalt in dem Lande bleiben, und darinnen rouliren solte, solches hinaus geschleppet, und nichts, als vorerwehnte kleine geringhaltige Müntz-Sorten zu des Publici nicht geringen Præjuditz darinn verbleiben, unterworffen, dahero einer Remediir- und Aenderung höchstens bedarff:

So befehlen Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Königs, Churfürsten und Herrn, Wir hiedurch allen, so wohl Contributions-Einnehmern, als Contribuenten, so diese Gelder entweder zu erheben, oder zu bezahlen haben, insonderheit aber denen in denen Marsch-Ländern, hiedurch ernstlich, daß sie hinführo von dem monatlich zu entrichtenden Contributions-Quanto wenigst zwey Drittheile an harten Gelde oder Zwey Drittel-Stücken, und nicht mehr, als einen Drittheil höchstens in kleinern Sorten, wovon jedoch die 4. Schilling-Stücke die geringsten seyn müssen, respective bey denen Recepturen einliefern, oder empfangen oder auch endlich im widrigen Fall gewärtigen, daß auf ihre Unkosten Zwey Drittel-Stücke angeschaffet und eingewechselt werden: Wie dann nicht weniger die jeden Orts verordnete Quartals-Commissarien ein so viel möglich wachsames Auge darauf zu haben angewiesen werden.

Wie dann, damit diese Verordnung zu männiglicher Notitz komme, selbige nicht allein von denen Cantzeln abgelesen, sondern auch an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiret werden soll. Wornach sich alle die, so es angehet, zu achten haben. Geben unterm Königl und Churfürstl. Regierungs-Insiegel, Stade, den 4. Septembr. 1720.

(L.S.) J.F.v. Staffhorst. A.A.v. Ramdohr.

An die Einnehmer, die Contributions-Gelder monatlich einzusenden.

Unsere ꝛc.

Nachdemmahlen Wir mit besonderen Mißfallen haben wahrnehmen und erfahren müssen, welchergestalt einige Contributions-Einnehmer

nehmer die erhobene Gelder ſo vielfältigen Verordnungen und Befehlen ohngeachtet nicht monatlich zur Königlichen Caſſe anhero geliefert, ſondern ſolche, oder einen guten Theil davon länger unter ſich zu behalten, und dadurch der beſchwornen Inſtruction §. 4. entgegen zu handeln keinen Scheu getragen. So verwarnen und befehlen Nahmens Sr. Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. Unſers allergnädigſten Herrn, Wir euch hiemit nochmahls alles Ernſtes und bey Verluſt eures Dienſtes, auch dem Befinden nach anderer ſchweren Straffe, daß ihr darunter der angezogenen Inſtruction, und eurem Eyde und Pflicht gehörig nachlebet, alle eingehobene Gelder, ſo ferne euch darauf keine Aſſignationes in loco etwas zu bezahlen, zugekommen, monatlich an den hieſigen Land-Caſſier richtig und völlig einliefert, und davon nichts zurück behaltet: Wornach ihr euch zu achten habet. Wir ꝛc. Stade, den 9. Junii 1732.

Königl. Regierung.

Edict, was vor Müntz-Sorten bey der Contribution zu nehmen.

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Ob Wir wol verhoffet, daß Unſere Hertzogthümer Bremen und Verden, gegen unerlaubete Verwechſelung guter grober Müntze, mithin wider die Hereinſchleppung allerhand fremder geringhaltiger Müntz-Sorten, durch die bishero dawider ausgelaſſenen Edicta de datis, den 12. Aug 1709. und 24. Maji 1729. als wobey es ſein unveränderliches Bewenden behält, gnugſam in Sicherheit geſtellet wären; So zeiget doch die bisherige Erfahrung, daß der abgezielte Zweck dadurch nicht erreichet, immaſſen von harter Müntze gar wenig, hingegen meiſt allerley klein, geringhaltiges auswärtiges Geld in Unſere Caſſe zu Stade bisher eingefloſſen. Weil

Weil aber derselben nicht nur solches sehr nachtheilig ist; sondern auch die Annehmung allerhand Scheide-Müntzen den Unterthanen und dem Commercio zu Schaden gereichet: So haben Wir denen vorigen Verordnungen nachfolgendes beyzufügen nöhtig erachtet. Constituiren demnach hiemit gnädigst, und wollen erstlich, daß.

I

Derjenige Contribuent in obgenannten Unsern Hertzogthümern, welcher zu dem monatlichen Quanto der 15000 Rthaler zweene oder mehr Rthlr. im Monat beyträget, davon das dritte Theil in harter, nach dem Leipziger Fuß geprägeten Müntze, nemlich in 2 Drittel und 1 Drittel Stücken liefern; Das übrige aber mit den in Unsers Hauses Landen geprägeten, oder Schweden-Bremischen und Stadt Stadischen Scheide-Müntzen (von welchen allen jedes Gepräge, gleich auch die Stadt-Bremische Müntze, Einhalts voriger Edicten, gültig bleibet) oder mit Chur-Sächsischen, Chur-Brandenburgischen, Schweden-Pommerschen, Stadt-Goslarischen und Stadt-Hildesheimischen vier und zwey Schillings-Stücken erlegen soll; Von nächsterwehnten 5 auswärtigen Sorten aber werden kleinere, denn 4 und 2 ßl. bey den Recepturen nicht angenommen. Auch wird vor der Hand und zu weiterer Verordnung, noch gestattet, daß die Bischöflich-Osnabrüggischen, Münsterschen und Paderbornischen 4 Schillings-Stücke bey Entrichtung der Contribution, so weit sie nicht mit harter Müntze, wie ob erfodert, bezahlet werden muß, mit durchgehen.

Keine andere auswärtige Scheide-Müntze aber, welche hie oben nicht ausdrücklich genennet worden, sie seye welche sie wolle, darff in der Contribution angenommen werden. Was die Accise im Brem- und Verdischen betrifft, lassen Wir es noch zur Zeit dabey bewenden, daß deren Pacht-Gelder halb in 2 drittel Stücken, und halb in Lüneburgischen, gangbaren Sächsischen und Brandenburgischen 4 und 2. Schilling-Stücken, denen Contracten gemäß, abgetragen werden.

II.

Sollen die künftigen Land-Cassirer und alle Contributions- auch Accise-Einnehmer darauf verpflichtet, die jetzigen aber auf ihre schon geleistete Pflichte dahin verwiesen werden, daß sie keine den im gegenwärtigen Edict anzunehmen erlaubte Müntz-Sorten, (wenn auch gleich agio darauf gegeben, und ihnen offeriret werden wolte)

heben, auch alle empfangene Herrſchafftliche Gelder in eben den Sorten, wie ſie ſelbige eingenommen, es geſchehe die Auszahlung zu was behuf oder an wen ſie wolle, richtig wiederum ausgeben, und aller Geld-Wechſelen mit denen ihnen anvertraueten Geldern, beyder in vorallegirten Edictis darauf geſetzten unausbleiblichen Straffe, ſich ſchlechterdinges und gäntzlich enthalten. Geſtalt keine Belege oder Quitungen über ausgezahlte Gelder bey der Juſtification ihrer Rechnungen paſſiren ſollen, es ſeye denn expreſſe darinn angeführet, daß die Auszahlung in guten und unverruffenen Geld-Sorten geſchehen; wie denn auch die Contributions-Einnehmer bey willkührlicher Straffe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, nicht allein in den Quitungs-Büchern der Contribuenten expreſſe zu erwehnen, in was für Müntz-Sorten die Contribution ihnen bezahlet ſey/ ſondern auch bey jedem Quartals-Verſchlag in dorſo die Müntzen gleichfals anzuführen und ſpecifice zu erwehnen, in welcher Sorte die im Quartals-Verſchlag berechnete Pöſte, von ihnen, den Einnehmern, zu Unſerer Caſſe in Stade entrichtet und abgeführet worden ſey, welche annotation denn mit Unſers Land-Caſſiers daſelbſt ihnen ertheilten Quitungen correſpondiren und in allen übereinſtimmig ſeyn muß.

III.

Weil auf ſolche Art, wann in Unſere Brem- und Verdiſche Caſſe und Recepturen keine geringhaltige Müntz-Sorten einflieſſen, Unſeren Trouppen in approbirter Müntze bezahlet, folglich dieſe in Gang gebracht werden wird: So ſollen auch alle und jede Unſere Officiers nnd übrige Bediente die Gelder, welche ſie, zum Dienſt und Bezahlung der Regimenter und Commpagnien, aus Unſerer Kriegs-Caſſe oder anderen Recepturen empfangen, præciſe in eben den Sorten, wie ſolche gehoben, wieder auszahlen und ſich dabey aller Verwechſelung derſelben ſchlechterdings, und zwar zum erſtenmahl bey Verluſt zweer Monahts Gages, und da ſie ſolches mehrmahlen wiederholen ſolten, bey Verluſt ihrer Chargen, gäntzlich enthalten, auch eben wenig geſtatten, daß ſolches von andern geſchehe.

IV.

Und damit, was dieſe zu Bezahlung Unſerer Trouppen deſtinirte Gelder betrifft, aller Unterſchleiff deſto beſſer verhütet werde; So ſoll der Regiments-Quartier-Meiſter, oder wer ſonſt dieſe Gelder erhebet, das ihm in der Receptur vorgelegte Sorten-Zettul un-

unterschreiben, und von jedem Capitaine oder Chef der Compagnie sich wiederum einen Sorten-Zettul über die Auszahlung der monatlichen Lehnung geben lassen, damit sodann aus der Gegeneinanderhaltung dieser Sorten-Zettul man von Monat zu Monat, versichert seyn könte, daß die guten Müntz-Sorten unter Unsere Trouppen würcklich vertheilet worden; Gestalt, wann man dessen erst vergewissert ist, wegen Circulirung guter Müntze in Unseren Landen, man ausser Besorgniß bleiben kan; Wie dann auch, da der geringste Verdacht einiger Contravention über diesen Punct entstünde, Wir Uns genöhtiget sehen würden, bey denen Regimentern oder Compagnien genaue Nachfrage halten, und die Uebertreter mit obangedeuteter Straffe ansehen zu lassen.

V.

Wo ein Rechnungs-Führer oder Bedienter seiner Eyd- und Pflichte so weit vergässe, daß er mit denen ihm anvertraueten Herrschafftlichen- oder anderen publiquen Geldern, zu seinem Vortheil Wechselley triebe, und andere Geld-Sorten, als er einnimmet, lieferte, oder auszahlete, der soll das erstemahl 50 bis 100 Rthlr. Straffe geben, das zweytemahl aber ohne Gnade und ohne Abschied cassiret und seines Dienstes entsetzet werden.

VI.

Die bey dem gemeinen Commercio in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden bisher gäng- und gebige auswärtige Scheide-Müntze mag zwar, bis zur anderweiteren Verordnung, ferner ihren Cours im Handel und Wandel behalten; Doch sollen die doppelten und einfachen auch noch geringeren Petermänngen, Fledermäuse, gantze und halbe Batzen, Creutzer, gantze und halbe Kopf-Stücke, nemlich Chur-Pfaltzische zwantzig Creutzer- und zehen Creutzer-Stücke, auch Darmstädtische zehen Creutzer-Stücke, nicht weniger die Heßischen Heller, hiemit durchgehends gäntzlich verruffen und verboten seyn.

VII.

Weil aber bey Publication dieses Edicts, vieles von solchen darin verbohtenen Gelde bey Unseren Unterthanen vorräthtig seyn mögte; so wollen Wir ihnen hiemit eine Zeit von drey Monahten, von dem Tage der Publication anzurechnen, verstatten, binnen welcher Zeit sie, so gut sie können, sich von solchen verruffenen Sorten loszumachen

machen ſuchen müſſen; nach ſolcher verſtrichenen Zeit aber ſoll mit der Confiſcation derſelben, und nachgeſetzter Straffe gegen die Contravenienten, ohnabbittlich verfahren werden. Immaſſen

VIII.

Wer nach ſolcher Zeit der drey Monate, im Handel und Wandel ſolch verboten Geld in hieſigen Landen auszugeben ſich gelüſten laſſen wird, derſelbe, nach den Umſtänden ſeines Standes und Vermögens, für jeden Rthlr. und darunter, nebſt Confiſcation des verruffenen Geldes in 1. 2. 3. auch wol 4 Rthlr. Straffe, davon jedesmahl die Hälffte dem Denuncianten zu reichen, verfallen ſeyn ſoll.

IX.

Wer aber ſolche Straffe an Gelde nicht entrichten kan, der muß jeden Rthlr. mit 24-Stündiger Gefängniß mit Waſſer und Brodt, büſſen.

X.

Hat ein jeder die Straffe zu gewarten, ob er ſelbſt immediate, oder durch ſeine Frau, Kinder, und Geſinde, wider dieſes Edict handelt oder handeln läſſet.

XI.

Eine Obrigkeit, die das ihr denunciirte wider dieſes Edict begangene Verbrechen nicht ernſtlich unterſuchet, und mit der Schärffe nach den Buchſtaben beſtraffet, ſoll für jedesmahlige Nachläßigkeit 20 Rthlr. Straffe ad pias cauſas erlegen.

XII.

Ein Bauer, oder anderer einfältiger Menſch, ſoll, da er den geringſten Zweifel an der Gültigkeit des ihm gegebenen Geldes hätte, ſolches jemand, der es beſſer als er verſtehet, vorzeigen. Thut er ſolches, und es wird vor verbotenes Geld befunden, ſoll er, gleich anderen Denuncianten, die determinirte Ergötzlichkeit zu genieſſen haben, der Ausgeber aber, auſſer der Straffe gehalten ſeyn, ihm gut Geld davor zu geben. Meldet er es aber nicht an, ſondern ſuchet es wieder auszubringen, ſoll er, gleich wie der erſte Ausgeber, davor angeſehen werden.

XIII.

Und damit man auf den Grund des Verbrechens komme, und den erſten Ausgeber ausfündig mache, ſoll eine Obrigkeit nicht bey dem

dem ersten denunciirten facto bestehen bleiben, sondern von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern und dritten, und so weiter, inquiriren, und sodann alle Uebertretere zusammen in die verwürckte Straffe nehmen.

XIV.

Solte einer oder der andere sich damit entschuldigen wollen, daß er nicht wisse, von wem er solch Geld erhalten, soll er mittelst Eydes solches zu erhärten, gehalten, mit der Confiscation desselben aber, dem ungeachtet, verfahren werden.

XV.

Niemand soll also gestraffet werden, der solche §. VI. verworffene Sorten annimmt, und damit Fremde bezahlet, oder solche ausserhalb Landes ausgiebet, sondern nur, der sie im Lande, nach Verfliessung derer im §. VII. gesetzten drey Monate, an Einheimische ausgiebet, oder auch nur ausgeben will.

XVI.

Und gleichwie ein jeder getreuer Unterthan schuldig ist, die ihm gegen dieses Edict kund gewordene facta zu denunciiren, also werden insonderheit die Obrigkeitliche Unter-Bediente, Visitatores, Controlleurs, und dergleichen Personen, hiedurch ermahnet, solche Denunciationes mit gröstem Fleiß zu verrichten, und mit niemand, er sey wer er wolle, durch die Finger zu sehen; auch der Land-Fiscal specialiter befehliget, fleißige Nachricht einzuziehen, und zu inquiriren, ob diese Unsere Ordnung auch observiret, oder wie und welchergestalt dagegen gehandelt werde, und solches anzuzeigen.

XVII.

Für solche Denunciation soll einem jeden die Hälffte der verwürckten Straffe, wie oben gemeldet, gereichet werden, und da der Delinquent Unvermögens halber mit Gelde nicht, sondern am Leibe gestraffet werden müste, soll dennoch dem Denuncianten seine Gebühr aus andern Straff-Geldern, oder ex Publico, richtig und ohnverweigerlich gereichet werden.

XIIX.

Wann ein Denunciant seinen Nahmen verschwiegen haben will, soll die Obrigkeit auf ihr Eyd und Pflicht dazu gehalten seyn. Wer aber einen Rechnungs-Führer oder Obrigkeitliche Person bey Unserer Regierung denunciiret, dessen Nahme soll allemahl, ob er gleich nicht

darum anſuchet, verſchwiegen bleiben, und dazu, wann er ſo viel an Hand giebet, daß der Denunciatus überführet werden kan, allemahl 50 Rthlr. zum Recompens haben und empfangen; Und ſollen

XIX.

Gegen ein ſolches factum gar keine Exceptiones admittiret, ſondern genug geachtet werden, wenn jemand verruffen Geld ausgeben wollen, oder ein Rechnungs-Führer Wechſeley mit denen ihm anvertraueten Geldern getrieben.

XX

Wofern künfftig ein neues Gepräge zum Vorſchein kommen ſolte, von deſſen Gehalt und innerlichem Wehrt man nicht zuverläßig verſichert ſeyn könte, ſoll eine jede Orts Obrigkeit ſchuldig ſeyn, ſofort davon einige Stücke, als keine gantze Marck davon zu haben, einzuwechſeln, und zu Unſerer Regierung einzuſenden, damit dieſe neue Müntze probiret, und, dem Befinden nach, geduldet, oder verruffen werde, die ausgelegte Einwechſelungs-Koſten aber ſollen aus denen reſpective Amt- Stadt- oder anderen Rechnungen gut gethan, und die Ausgabe in ſelbigen paſſiret werden.

XXI

Damit auch bey Wegſchaffung obgedachter und übriger in Unſeren Landen häuffig befindlichen geringhaltigen Scheide-Müntze, kein Mangel an guten approbirten Sorten ſeyn möge, ſo ſollen deshalb ſolche Vorkehrungen in Zeiten verfüget werden, die ſolcher Beſorgniß zu begegnen vermögend ſeynd

XXII.

Letztlich werden ſo wol in Unſeren Landen vergeleitete, als darin trafiquirende fremde Juden, hiedurch ernſtlich verwarnet, ſich aller verbotenen Geld-Wechſelung und Hereinſchleppung fremder verruffener Müntz-Sorten zu enhalten, maſſen im geringſten Contraventions-Fall jene ipſo jure ſofort ihres Schutzes vor ſich und ihre Descendenten verluſtig ſeyn, und noch über dieſes, dem Befinden nach, mit Leibes-Straffe angeſehen, dieſe aber mit einjährigem Karren-Schiebens, ohnabbittlich beleget werden ſollen.

XXIII.

Und damit dieſe Unſere Verordnung, worüber Wir ſteiff und ernſtlich wollen gehalten wiſſen, zu jedermanns Kundſchafft gelangen, und keiner mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne, wird dieſelbe

bey

bey Unseren in den Hertzogthümern Bremen und Verden einquartierten Trouppen publiciret, jedem Regiment davon eine genugsame Quantität Exemplarien zugesandt, allenthalben in genannten Hertzogthümern von den Cantzeln verlesen, in den Wirtshäusern, Schencken, und sonst gewöhnlicher Orten affigiret, bey allen Gilden und Aemtern kund gemachet, und auf dem Lande den Sonntag, nach geschehener Publication von den Cantzeln, nochmahl der Gemeine auf dem Kirchhofe vorgelesen, und überdem alle Jahr am Sonntage, da vom Zins-Groschen im Evangelio gehandelt wird, beständig wiederholet werden. Auch soll eine jede Obrigkeit schuldig seyn, alle Quartale, nach vorhergegangener Erkundigung, an Unsere Regierung zu Stade pflichtmäßig zu berichten, wie gegenwärtigem Unsern Edict Folge geleistet, oder wie demselben contraveniret werde. Geben auf Unserm Palais zu St. James, den 30 Januar / 10. Februar. des 1733. Jahrs, Unsers Reichs im Sechsten.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Daß die Einnehmer die Contribution nicht sollen aufschwellen lassen.

Obzwar denen Einnehmern, wann sie die Contribution von einem Monat zum anderen bey den Contribuenten würden zurück stehen lassen, per Rescriptum vom 18. Decembr. 1730. empfindliche Ahndung angedrohet worden: So vernimmt man doch sehr mißfällig, daß an einigen Orten, Restanten von 2. 4. 8. ja 12. und mehr Monden angeführet werden. Solches wird allen und jeden Contributions-Einnehmern hiedurch nochmahl verboten, mit der ernstlichen Bedeutung, daß, wer nicht die fälligen Gelder ungesäumet beytreibet, und darunter nicht denen bisher ausgegebenen Verordnungen gemäß verfähret, selbiger gewiß zu gewarten habe, daß man die angedrohete Ahndung an ihm desto nachdrücklicher vollstrecken werde. Solte aber die Contribution von jemanden nicht erfolgen können: So muß es

der Einnehmer, den Quartals-Verſchlags-Commiſſarien ohne einigen Zeit-Verluſt melden, welche angewieſen ſeynd, davon zur Königlichen hieſigen Regierung unverweilet zu berichten. Stade, den 24. Julii 1733.

Königliche Regierung.

Verordnung, beym Schluß des Jahres zu berichten, ob der Einnehmer Bürgen ſolvendo.

Unſere ꝛc.

Denen Obrigkeiten hie im Lande iſt unterm 13. Januar. 1730. aufgegeben und anbefohlen, an Königl. hieſige Regierung unverweilet zu berichten, wann eines Einnehmers oder Acciſe-Pächters Bürge von Mitteln kommen und, ſo viel die übernommene Caution betrifft, nicht mehr ſolvendo ſeyn würde. Bey ſothaner Verfügung behält es auch ferner ſein Verbleiben, Wir finden daneben doch nöhtig, daß die Quartals-Verſchlag-Commiſſarien beym Schluſſe des Jahrs nicht nur, wie bisher geſchehen, fürter berichten, ob des Einnehmers Bürgen noch alleſamt im Leben ſeynd; ſondern auch künfftig zugleich melden, ob die Bürgen annoch in dem Zuſtande ſich befinden, daß man hinlängliche Sicherheit an ihnen haben könne? und, wann einer der Bürgen abgegangen, ob nichts deſto weniger, der oder die übrigen noch gnugſam zahlbahr ſeynd? Ihr habet ſolches gehörig zu obſerviren. Wir ſind euch ꝛc. Stade, den 12. Martii Anno 1734.

Königl. Regierung.

Daß die Contributions-Einnehmer Amts-ſäßig ſeyn ſollen.

Demnach feſtgeſetzet worden, daß die Contributions-Einnehmer hieſiger Hertzogthümer hinkünfftig überhaupt in allen, ihr officium nicht betreffenden Sachen, gleich denen Forſt-Jagd- und anderen dergleichen in den Aemtern wohnenden Bedienten, unmittelbar

unter

unter des Amts Jurisdiction stehen, mithin Amts-säßig gehalten werden sollen: So wird solches hiedurch bekannt gemachet, und ist dieses, gehöriger Orten, öffentlich zu affigiren. Stade, den 1. April. 1737.

Königl. Regierung.

Von Veräusserung Roß-Dienst-pflichtiger Länderey.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdem Præsident, Land-Räthe und Ritterschafft Hertzogthums Bremen angezeiget, daß, obzwar eine Verordnung, wie es bey Veräusserung Roß-Dienst-pflichtiger Güter oder Pertinentien, mit der Ab- und Zuschreibung des Roß-Dienstes gehalten werden solte, schon Anno 1698 den 19. Aug. ergangen dennoch solche Alienationes zuweilen bewerckstelliget, gehöriges Orts aber nicht angemeldet, noch weniger das Quantum des Rost-Dienst-Geldes, zwischen dem vorigen domino und neuen Acquirenten umgeschrieben; sondern das Onus nach wie vor, auf des Alienanten übrigen Gütern, und bey dessen Nahmen gelassen, dadurch jedoch übele Verwirrungen im Register, auch sonst vielerley Inconvenientien verursachet würden; Und gebeten, daß, zu Verhütung dessen, ein neues öffentliches Mandat promulgiret werden mögte: So ist ihrem Gesuch statt gegeben worden.

Wir constituiren und befehlen demnach zu gemeldetem Ende ernstlich, daß ein jeder, welcher hinführo Roß-Dienst-pflichtige Güter oder Pertinentien pure oder wiederkäuflich verhandelet, oder sonst alieniret, imgleichen durch Contracte, dationem in solutum, optionem, adjudicationem, oder auf andere Art, an sich bringet, es innerhalb dreyer nächst darauf folgenden Monate, entweder bey dem inzwischen einfallenden Ritter-Tage, oder beym Ritterschaffts-Se-

cretario angeben, den concernirenden Contract und die documenta, ſo die Abtretung mithin die neue Acquiſition betreffen, in origine produciren, darbeneben das auf dem Lande hafftende Roß-Dienſt-Quantum, in der Matricul ab- und zuſchreiben laſſen; im Ermangelungs-Fall aber, der vorige Eigenthümer mit 10 Rthlr. der neue Acquirent aber mit 5 Rthlr. für jeden nicht umgeſchriebenen Nagel Roß-Dienſtes, beſtraffet werden, und davon Zweydrittel Unſerem Fiſco; dem Denunciant aber, Eindrittel zukommen ſollen.

Denenjenigen, welche vor Publication dieſes neuen Edicts, Roßdienſtpflichtige Ländereyen auf oben gedachte Art veräuſſeret und erworben; jedoch noch nicht haben umſchreiben laſſen, wird hiedurch ein Termin von ſechs Monden, von nun an, præfiget, daß ſie inzwiſchen die Umſchreibung befohlener Maaſſen ohnfehlbahr beſchaffen; oder im widrigen gewärtigen ſollen, daß gegen ſie, nach der obangeführten Verordnung de 1698. verfahren werde. Und damit deſtoweniger jemand ſich mit der Unwiſſenheit hierwieder entſchuldigen könne: So iſt dieſes Patent, gewöhnlicher Orten zu affigiren. Gegeben Stade, den 8. Januar. 1740.

(L. S.) Ad Mandatum ſpeciale.

P. A. v. Münchhauſen. S. v. d. Lieth. B. F. v. Bodenhauſen.

Declaration wegen der Köther-Zulage im Alten Lande.

Nachdemmahlen die Landbegüterte Köhter im alten Lande wider die Bürgermeiſtere, Voigte und Hauptleute daſelbſt einen weitläufftigen Proceſs, der Köhter Zulage halber, vor hieſigem Königl. und Churfürſtl. Hof-Gericht geführet, und die Sache dahin entſchieden worden, daß ermeldete Landbegüterte Köhter, bis eine anderweite Verordnung gemachet, von der Köhter-Zulage frey zu laſſen. So hat es zwar bey ſothanem Rechts-Spruche vor der Hand ſein Verbleiben; es wird aber darüber hiermit die Erläuterung und Declaration gegeben: Daß nur diejenige Köhter, deren Contribution von dem angekaufften Lande der Köhter Zulage gleich kommt, oder dieſe überſteiget, für ſolche zu halten, welche der Urthel gemäß von

der

der Köhter Zulage frey zu lassen: Dahingegen diejenige Köhter, deren Contribution von dem angekaufften Lande nicht so viel als die Köhter-Zulage beträgt, die sogenannte Köhter-Zulage wegen ihrer Habseligkeit und Handthierung zu entrichten allerdings schuldig Massen Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir Krafft dieses verordnen, und den Köhtern, Einnehmern, und Quartals-Verschlags-Commissarien anbefehlen, sich darnach zu achten und darüber zu halten.

Damit hievon ein jeder Wissenschafft erlange, ist es an den gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen. Stade, den 5ten Maji 1741.

Königl. Regierung.

Formular der Caution vor die Contribut. Einnehmer.

Demnach die Königliche Regierung, von allen und jeden Contributions-Einnehmern, auf eine vier-monatliche Hebung Caution verlanget; So verpflichte ich mich nicht allein beym Verband aller meiner Haabe und Güter, die mir anvertraute Gelder richtig und ohne Veruntreuung einzuschaffen, besondern setze auch überdas zu desto mehrerer Versicherung nachfolgende Personen zu Bürgen ein, nemlich

Und wir Endes Unterschriebene verpflichten uns einer für alle, und alle für einen, in solidum, bey Verpfändung aller unser Güter, daß wir für des Contributions-Einnehmers zu vier-monatliche Hebung, als Selbstschuldige einstehen, und was daran, durch des gemeldten Einnehmers Schuld oder Versehen, ermangelen solte, es mögen die Königliche Casse oder die Contribuenten selbst, weil er mehr angeleget, als nöhtig gewesen, solches von ihm zu foderen haben, aus unsern Mitteln baar erlegen, und bezahlen wollen: Wowider uns die denen Bürgen zu gute verordneten Rechts-Wohlthaten, divisionis, excussionis, cedendarum actionum, als welchen wir, nachdem sie uns vorhero deutlich erkläret worden, beständig hierdurch renunciiren, keinesweges schützen sollen. Zu Urkund dessen, ist dieser Cautions-Schein von dem Einnehmer, und uns

uns geſamten Bürgen, unterſchrieben worden. So geſchehen . . .

Daß vorgemeldte Perſonen dieſen Cautions-Schein in meiner Gegenwart, als Bürgen, eigenhändig unterſchrieben, und ſie für die cavirte vier-monatliche Hebung ſolvendo ſeynd, wird hiermit auf meine Amts-Pflicht atteſtiret. Geſchehen . . .

Verordnung wegen derjenigen, ſo den Roßdienſt in Güte nicht entrichten.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, daß Unſerer Brem- und Verdiſchen Regierung, von Præſident, Land-Räthten, und Ritterſchafft Hertzogthums Bremen angezeiget worden, was geſtalt bey der Roß-Dienſt-Caſſe, das nachtheilige Inconveniens ſich aufgegeben, daß Beſitzer ſowohl gantzer Roßdienſtpflichtiger Güter, als eintzeler Grundſtücke, nicht nur, in Abtragung der Anlagen, ſäumig ſich beweiſen, ſondern auch der deßhalben, von der Ritterſchafft, verhengeten Execution ſehr ſich widerſetzen, indem ſie den Excutant mit wortlichen, ja gar thätligen Injurien angreiffen, alſo ihn nöhtigen, ohne einiges Weg-Geld und Executions-Gebühr, abzugehen, anbey etliche Beamte ſolche entgegen ſtrebende Debitores in der Widerſetzlichkeit ſtärcken, unter dem Vorwand, als ob reſtirende Roß-Dienſt-Gelder, bey ihnen ordentlich erſt eingeklaget, und durch ſelbige beygetrieben werden müſten.

Weil denn erwehnte Ritterſchafft beſorget, daß, auf ſolche Art, die Reſtanten bey genannter Caſſe, zu groſſen Summen erwachſen würden, und ſie dagegen um behufige Verordnung gebeten: So iſt ihrem Geſuch allergnädigſt ſtatt gegeben.

Wir conſtituiren und befehlen demnach hiemit ernſtlich, daß hinführo alle und jede Poſſeſſores gantzer Roßdienſtpflichtiger Güter ſowol, als

als auch die Einhaber solcher, hin und wieder belegenen, zu diesem oder jenem Adelichen Gut nicht mehr gehörenden, einzelen Ländereyen, selbige Einhaber mögen Eigenthümer oder nur Erhäurer seyn, die ihnen bekannt gemachten Roß-Dienst-Anlagen, (deren Ausgaben jedoch, die Mieth-Leute, vom locario oder Häure-Gelde abzurechnen und einzubehalten, allerdings befuget seynd) zu bestimmter Zeit, dem p. t. Ritterschaffts-Secretario bezahlen; Im Ermangelungs-Fall aber, die deswegen, von der Ritterschafft, ihnen zugelegete, derselben, dem Herkommen nach, competirende Execution, bey Vermeidung Fiscalischer Ahndung, willig über sich ergehen lassen, dagegen sich nicht sperren, sondern die billige Executions-Gebühr samt dem Weg-Gelde unwegerlich entrichten, und die Executanten mit Thätlichkeit oder sonst unanständigen Begegnungen nicht beschweren sollen.

Wann aber Stücke, welche noch wircklich Pertinentien eines Adelichen Guts seynd, etwa Meyern oder anderen Leuten vermiethet worden: So soll die Roß-Dienst-Anlage, nicht den Conductoren oder Pächtern; sondern dem Eigenthümer selbsten abgefoderet, und dieser, in casu moræ, mit Execution beleget werden. Massen wegen gesamter, dem Gut, im Catastro zugeschriebenen Pertinentien, er der Roß-Dienst-Cassæ in nexu bleiben muß, bis derselbe die etwa davon abgesonderten Ländereyen ordentlich abschreiben lassen, den neuen Acquirentem nahmhafft gemachet und diesem die Zuschreibung geschehen. Wir wollen und gebieten auch allen Beamten und Gerichts-Einhabern im Hertzogthum Bremen, daß sie den, des Roß-Dienst-Rückstandes wegen, von der Ritterschafft zu verfügenden Executionen gar nicht hinderlich; sondern vielmehr beförderlich seyn und, wann es verlanget wird, mit ihrem Obrigkeitlichen Amt allewege zu statten kommen sollen.

Auf daß nun diese Verordnung öffentlich kund werde: So ist sie gewöhnlicher Orten zu affigiren. Gegeben Stade, den 24ten August. 1742.

Ad Mandatum speciale.

P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C.v.der Decken.

Verordnung wegen der, bey der Contribution zu liefernden $\frac{2}{3}$- und $\frac{1}{3}$-Stücken.

Unſere ꝛc.

Obwohl in dem Königlichen Müntz-Edict vom 30. Januar. 10. Februar. 1733. verordnet worden, daß ein jeder Contribuent, welcher zu dem monatlichen Quanto derer 15000 Rthlr. zweene oder mehrere Rthlr. im Monat beyträget, davon das dritte Theil in 2 Drittel- und 1 Drittel-Stücken bezahlen ſolle, dieſe Verordnung auch unterm 8ten Novemb. des 1743ſten Jahres erneuret worden; So vernehmen Wir jedennoch mißfällig, daß bey hieſiger Königl. Caſſe von bemeldter Müntz-Sorte ſo wenig einkomme, daß nicht einmahl die in groben Müntz-Sorten erforderlichen Ausgaben damit beſtritten werden können, zu geſchweigen, daß ſolchergeſtalt die 2 Drittel- und 1 Drittel-Stücke gantz aus dem Commercio kommen müſſen. Wir finden Uns dahero gemüßiget, obige Edicte hiedurch zu wiederholen und zu erneuern, dabeneben euch ernſtlich anzubefehlen, die Einnehmere zur Gelebung derſelben nachdrücklichſt anzuhalten, des Endes ihr nicht nur bey Einſendung jeden Quartals-Verſchlags die Specification derer von dem Einnehmer eingeſandten Müntz-Sorten mit beyzufügen, ſondern auch denſelben in Unſerm Nahmen den Befehl zu ertheilen habet, daß ein jeder Einnehmer binnen 4 Wochen nahmentlich daher ſpecificire, welche zwey oder mehrere Thaler zur monatlichen Contribution erlegen müſſen, damit man ſolchergeſtalt wiſſen könne, wie viel an 2 Drittel- und 1 Drittel-Stücken aus jeder Receptur erfolgen könne. Wir ꝛc. Stade, den 31. Januar. 1746.

Königl. Regierung.

Verordnung wegen der Neben-Anlagen.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Demnach man in hiesigen Hertzogthümern Bremen und Verden, bey den Neben-Anlagen der zu den Angelegenheiten und Bedürffnissen der Kirchspiele oder Districte vorfallenden Ausgaben, noch gar viele Mißbräuche und Unordnungen, absonderlich in den Marsch-Districten, wahrgenommen: Wodurch nicht allein die deshalber nach und nach ergangene Verordnungen und hochverpoente Verbote hindangesetzet und überschritten, sondern auch die Unterthanen so wol überhaupt zu aller Ungebühr belastiget, als insonderheit die Unvermögende auch Wittwen und Waysen sehr bedrücket, mithin die Contribution und andere onera publica benachtheiliget werden. Als ist der Nohtdurfft erachtet, erwehnte Verordnungen zu wiederholen, die Verbote nochmahls einzuschärffen, und das weiter noch dienlich gefundene von neuem hinzuzuthun.

Wie nemlich 1) nach Ausweise der Policey-Ordnung bereits Anno 1680 und 1692 bey hoher willkührlicher Straffe verordnet ist, daß sich niemand unterstehen soll, eigenmächtig ohne Vorwissen und Bewilligung der hiesigen Königl. Regierung, den geringsten Pfenning, unter was Prætext es seyn könte oder mögte, anzulegen und einzufodern, sondern wann zu den Angelegenheiten und Bedürffnissen eines Districts oder Kirchspiels etwas nöhtig, davon bey Königl. Regierung richtige Designationes, Rationes und Motiven beygebracht, sodann Vergönstigung der Anlage gesuchet werden solte: gleichwol dem allen ungeachtet hin und wieder in den Marsch-Districten Gelder unter allerhand Nahmen und Fürwand angeleget werden, wovon der Königl. Regierung nicht die geringste Anzeige geschehen, vielweniger dazu Permission gesuchet worden. Also wird Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit nicht nur den Gräfen, Amt-Leuten, Richtern, Voigten und an-

deren Obrigkeiten auf dem Lande, wie auch den Contributions-Einnehmern, bey willkührlicher schweren Ahndung und Verlust ihrer Dienste anbefohlen, auf alle Neben-Anlagen (worunter die nach dem Kirchen-Landes-Zehrungs- oder sonst benahmten Fuß zu collectirende allerdings mit zu verstehen) sorgfältigst acht zu haben, und keine zu verstatten, wozu der Königlichen Regierung Erlaubniß nicht ausdrücklich ertheilet worden; sondern auch den Schultzen, Bürgermeistern, Haupt-Leuten und Vollmachten in den Marsch-Districten und sonst allen und jeden bey Straffe des Karrenschiebens untersaget, einige Anlagen, ohne besondere Erlaubniß der Königl. Regierung, zu machen oder zu erheben: vielmehr sollen sowohl die Obrigkeiten als übrige obbesagte es unverzüglich anhero melden, wenn sie erfahren, daß dergleichen fürgenommen werde oder geschehen sey.

2) Weil mehrmahlen angemercket ist, daß die Rechnungen der Anlagen gemeiniglich nur von den Vorstehern, Vollmachten und solchen Interessenten, die selbst ein ansehnliches daraus zu foderen und zu gewarten haben, unterschrieben sind, man es aber auf selbige wegen ihres dabey vorwaltenden Eigennutzes nicht allein ankommen lassen kan. So sollen von nun an zur Unterzeichnung der an Königl. Regierung einzusendenden Rechnungen von Neben-Anlagen sowohl, als zur Berahtschlagung darüber, Formirung und Festsetzung des nöhtigen Quanti, ein jeglicher Interessent, in specie auch ein Paar aus dem Mittel der Kähter, wann es verlanget wird, und selbige mit zu den Anlagen contribuiren, zu den Deliberationen admittiret, und die Nohtdurfft oder etwanige Erinnerungen von ihnen vernommen werden. Zu welchem Ende denn der behueff der Berahtschlagung und Formirung der Rechnungen angesetzte Tag mittelst eines affixi an den Kirchthüren so zeitig kund zu machen, daß, wer will, sich dazu, jedoch auf eigene Kosten, einfinden könne.

3) Wenn die Rechnungen zu Anlagen in Ordnung und Richtigkeit gebracht, auch obbemeldeter massen unterschrieben sind, sollen selbige mit den zur Justificirung eines jeden Posten nöhtigen Original belegen (jedoch diese nur auf charta simplici, soferne nicht dazu ihrer Beschaffenheit nach, vermöge der Verordnung Stempel-Papier ohnedem nöhtig gewesen) an Königl. Regierung eingesandt, und die Permission zur Anlage geziemend gesuchet werden.

4) Wird hiebey die unter dem 21. Septemb. 1731. emanirte Verordnung, welcher bisher selten nachgelebet worden, wiederholet, daß nemlich die Verwilligung einer Neben-Anlage in dem Jahre da die Ausgaben nöhtig, oder längstens in dem nechstfolgenden Jahre zu suchen. Gestalt ein für allemahl hiemit fest gesetzet wird, daß wenn solches über die ermeldete Zeit versäumet ist, nachmahls die Anlage nicht mehr verstattet werden, sondern derjenige die Ausgaben und den Schaden ex propriis stehen soll, welcher das Suchen der Permission zu besorgen schuldig gewesen und es vernachläßiget hat.

5) Müssen die Quartals-Verschlags-Commissarien oder wer sonst die würckliche Anlegung der verwilligten Gelder zu veranstalten hat, vor allen Dingen solche also einrichten, daß dadurch die Contribution und andere onera publica in keine Wege behindert werden: Weshalber dazu eine bequeme Zeit zu wehlen, auch wenn das anzulegende Quantum groß, dasselbe auf 2 oder dem Befinden nach mehrere Termine zu vertheilen ist.

6) Die Erhebung der verstatteten Neben-Anlagen betreffend, hat es sein Verbleiben dabey, daß nach der Verordnung vom 21ten Mart. 1727. die Contribution-Einnehmer, auf Gesinnen des Districts, solche übernehmen mögen, wenn die anzulegende Summa nicht so viel, als die Hälffte eines monatlichen Contributions-Quanti vom District, beträgt: nur sollen sie alsdann diese Neben-Gelder durchaus nicht mit der Contribution vermischen, sondern gantz separat halten, und dabey allemahl den Vorzug der Contribution in Obacht nehmen. Fals aber das Quantum der Neben-Anlage dem Halbscheid des monatlichen Contributions-Quanti gleich kommt, oder dasselbe gar übersteiget; ist dazu ein besonderer Heber zu bestellen. Und wird jenem sowohl als diesem ein Hebungs-Gebühr zu 3 pro Cent vermachet. Dahingegen die Heber dahin sehen sollen, daß die Neben-Anlage nach aller Möglichkeit richtig eingeschaffet, und keine Restanten gelassen werden, folglich nicht nöhtig sey von einer bereits erlaubet gewesenen Anlage in der künfftigen wieder etwas ad computum zu bringen.

7) Als auch sich in einigen Districten zum öfftern ergeben, wie die zu einem gewissen angegebenen Behueff verwilligte Neben-Anlage entweder gar nicht, oder nicht gäntzlich dazu angewendet, wozu sie destiniret und vergönnet gewesen, sondern anderweit vergriffen:

Dergleichen Unordnung, Unrichtigkeit und Unterschleiff aber durchaus nicht zu dulden. So wird dasselbe hiedurch auf das ernstlichste und bey Vermeidung der sub num. 1. ausgedruckten Ahndung und Straffe verboten, mit dem Anhange, daß, wenn gleich die anderweite Verwendung zum gemeinen Besten geschehen, solches dennoch nicht entschuldigen, noch denjenigen welcher die unerlaubte Verwendung gethan, von der Ahndung und Straffe befreyen, sondern überdem das nicht zu dem intendirten Endzweck verbrauchete Geld aus dessen geredesten Habseligkeit executive wiederum beygetrieben werden soll.

8) Endlich sollen die Heber der Neben-Anlagen ihre Rechnungen vor den Vollmachten und Interessenten binnen drey Monaten ablegen, justificiren, und von ihnen darunter quitiren lassen, sodann bey demnechst darauf folgenden Quartals-Verschlage den Quartals-Verschlags-Commissarien (welche, daß es geschehe, genaue Aufsicht zu halten haben) quitiret vorlegen: folglich solche Rechnungen samt den dazu gehörenden Belegen in die Kirchspiels-Lade oder was sonst für ein Behältniß gemeinschafftlicher Schrifften und Nachrichten vorhanden, mit Aufschrifft, "aus welcher das Quantum, Endzweck und Zeit der Anlage zu erkennen" verwahrlich beygeleget werden, damit sie nöhtigen Falls allemahl hervor gelanget und nachgesehen werden können.

Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten hat, so lieb ihm seyn kan, die angesetzte Ahndung und Straffe zu vermeiden. Und soll dieses zu desto zuverläßiger Kundmachung von den Cantzeln verlesen, auch an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden. Stade, den 17. Mart. 1747.

(L.S) B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

Accise-Sachen.

Von Einbringung der Accise-Defraudat. Klagen.

Demnach man bishero wahrgenommen, daß einige Accise-Pächter die in ihren Pacht-Districten vorgefallene Defraudationes

der

der Accise, nach länger denn eines Jahres-Frist allererst klagbahr gemachet: Dadurch aber deren Untersuchungen und Entscheidungen desto weitläufftiger und beschwerlicher geworden, weil nach so geraumer Zeit die Umstände des Facti nicht wohl und gründlich gnug mehr auszufinden, die Beklagte auch gemeiniglich, wenn sie auf einen Eyd gedrungen werden, sich mit der Vergessenheit entschuldigen. Als werden hiemit nicht allein die Accise-Pächter angewiesen, daß sie ihr Klagten wegen defraudirter Accise binnen sechs Monaten von der Zeit anzurechnen, da selbige begangen seyn sollen, bey der Obrigkeit gehörigen Orts anbringen, oder nachhero damit nicht gehöret werden sollen: sondern auch zugleich die Obrigkeiten bedeutet, dergleichen Klagten, welche nach Ablauff der sechs monatlichen Frist erst eingeführet werden wollen, abzuweisen, und darauf in keine Wege zu verfahren. Wornach sich zu achten. Stade, den 29. Decemb. Anno 1741.

Königl. Regierung.

Verordnung gegen diejenigen, so sich denen Visitirers widersetzen.

Demnach Elard Völckers als Pächter der Accise im Lande Wursten, Altenwalde, zu Lehe, im Viehlande, zu Aplär, im Stotel- und Beverstätschen, vorgestellet, wasmassen in itzterwehnten, wie auch anderen Districten, boshaffte Leute schon hiebevor sich erkühnet, die Visitirer nicht nur hefftig zu bedrohen, sondern auch gegen dieselben allerhand Frevel gewalttähtiger und lästerlicher Weise ausgeübet mithin viele Unterschleiffe begangen worden; Er anbey gebeten, die darwider, zur Aufrechthaltung und Beforderung der Pachtung Königl. Accisen, woran das Herrschafftliche Interesse verknüpffet ist, anderwerts schon vor einiger Zeit specialiter gemachte Verfügung auch in obgenannten Pacht-Districten publiciren zu lassen: So ist solchem Gesuch statt gegeben.

Es wird also, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit befohlen: 1.) Daß kein Accisant, bey Straffe des Karrenschiebens, sich unterstehen solle den Visitirer in Verrichtung seines Amts, es seye des Abends

oder

oder bey Tage, zu hinderen, vielweniger an denſelben mit Worten oder Thaten ſich zu vergreiffen. 2.) Daß die Schiffer und Ever- oder Kahn-Führer, wann ſie etwas Acciſe-bahres mitbringen, in den ordentlichen Hafen, nicht aber ſonſt irgendwo an ungewöhnlichen Orten anlegen, die einhabende Acciſe-pflichtige Waaren, bevor ſie ſolche aus dem Schiffe an Land ſetzen laſſen, bey des Pächters an jeglichem Ort, wo ein Hafen iſt, zu beſtellendem Gevollmächtigten richtig angeben; oder die verſchwiegene Waaren wie auch die Schiffe confiſciret ſeyn, 3.) daß, wann ein oder anderer Acciſant ſelbſt zu Schiffe Acciſe bahre Waaren holen und damit zu Nachts oder ſonſt heimlich und an ungewöhnlichen Orten anlegen würde, ohne die Waaren gehörig angemeldet zu haben, ſelbiger nicht nur mit Ordnungs-mäßiger Straffe der Defraudation; ſondern auch, dem Befinden nach, mit Leibes-Straffe beleget werden ſolle. Wornach ſich ein jeder, welchen es angehet, zu achten hat. Und dieſes iſt an gehörigen Orten öffentlich anzuſchlagen, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Stade, den 3. Januar. 1744.

Königl. Regierung.

Müntz-Sachen.

Verordnung, die Max d'Or und Carolinen betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, daß Uns referiret worden, wasgeſtalt die Chur-Bäyeriſchen, Chur-Pfältziſchen, Fürſtlich-Würtenbergiſchen,

schen, Hessen-Darmstädtischen, Anspachischen, Baden-Durlachischen, Hohenzollerschen, Fuldischen und Gräflich-Monfortischen geringhaltigen, güldenen Müntzen, Max d'Or oder Carolinen genannt, in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden immer häufiger sich sehen lassen. Weil dann zu besorgen stehet, es dürfften gemeldte Unsere Hertzogthümer, zum Ruin der Unterthanen und des Commercii, in kurtzer Zeit um desto mehr damit angefüllet werden, als einige Herrschafften deren Annehm- und Ausgebung in ihren Landen neulich überall verboten: So haben Wir zu Abwendung des daraus bevorstehenden grossen Schadens, nöhtig erachtet, solches geringhaltige Gepräge gleichfals gäntzlich zu verruffen.

Ordnen demnach hiemit gnädigst und wollen, daß erwehnte Müntzen, Max d'Or oder Carolinen genannt, sowol die doppelten als einfachen, sie mögen seyn von welchem Gepräge sie wollen, in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden forthin gäntzlich verboten seyn sollen. Jedoch wird den Unterthanen und Eingesessenen dabey, nach geschehener Publication dieses Edicts, annoch eine Zeit von einem Monate verstattet, sich solcher verruffenen Sorten, so gut sie können, loszumachen. Nach Ablauff solches Monats aber, soll ein jeder, welcher sich unterstehen wird, dieses verbotene Geld in nächst beregten Unseren Hertzogthümern auszugeben, den vierfachen Wehrt eines jeden solchen Max d'Or oder Carolinen, zur Straffe bezahlen, und dabey das ausgegebene verruffene Geld confisciret seyn, auch dem Denuncianten die Häffte der Straff-Gelder gereichet werden; derjenige aber, welcher nicht das Vermögen hat, die Straffe an Gelde zu entrichten, soll einen jeden von ihm ausgegebenen Max d'Or oder Carolinen mit vier-tägigem Gefängnisse zu Wasser und Brod büssen.

Wir befehlen darauf Unseren Drosten, Grefen, Beamten, Magistraten, Gerichts-Inhabern und überhaupt allen Obrigkeiten genannter Unserer Hertzogthümer, über dieses Unser Edictum mit Ernst und Nachdruck zu halten, auch bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, innerhalb drey Monate nach Verkündigung dieses, an Unsere Brem- und Verdische Regierung Pflicht-mäßig zu berichten, ob gegenwärtiger Verordnung, in ihrem anbetraueten District gebührende Folge geleistet worden? auch mit solchem Bericht demnächst alle Quartale zu continuiren. Und damit dieses zu jedermanns Wis-

senschafft gelange, soll es von den Cantzeln verlesen, und daneben gewöhnlicher Orten affigiret werden. Geben Stade, den 7. Jan. 1736.

Ad Mandatum speciale.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleth. S. v. der Lieth.

Verordnung wegen der Creutzer-Müntzen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Uns ist referiret worden, daß die geringhaltige Creutzer-Müntzen, dem in Unserem Edicto vom 10. Febr. 1733. geschehenem Verbot ungeachtet, immer häuffiger in Unsere Teutsche Lande eingeführet, und im Handel und Wandel für voll gegeben werden, dergestalt, daß zu besorgen stehet, es werden solche Unsere Lande zum empfindlichen Schaden der Einwohner und Unterthanen mehr und mehr damit angefüllet werden, wofern das Nöhtige nicht in Zeiten dagegen verfüget wird.

Ob Wir nun zwar wol Ursach hätten, solche Müntze wegen ihres durchgängigen schlechten Gehalts sofort gäntzlich zu verbieten, da insonderheit bey der angestelleten Probe derer Sorten, so in den letzteren beyden Jahren zum Vorschein gekommen, befunden ist, daß auf 100 Rthlr. solcher Creutzer-Müntze 18 bis 19 Rthlr. Verlust seye, so haben Wir jedoch aus bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, selbige zum Versuch vorerst auf ihren eigentlichen Wehrt herunter zu setzen.

Ordnen demnach hiermit und wollen, daß die seit dem Jahre 1730. also seit denen letztern fünff Jahren, geprägte und hiernächst verzeichnete Creutzer-Müntzen, ohne Unterscheid, nach geschehener Publication dieses, und bis zu weiterer Verordnung, im Handel und

Wan-

Wandel nicht höher gelten, oder ausgegeben und angenommen werden sollen, als folget, nemlich:

Ein 40 Creutzer-Stück zu 26 Groten, oder 17 ßl. 4 leichten Pf.
Ein 30 Creutzer-Stück zu 19 und 1. halben Groten, oder 13 ßl.
Ein 20 Creutzer-Stück zu 13 Groten, oder 8 ßl. 8 leichten Pf.
Ein 10 Creutzer-Stück zu 6 und 1. halben Groten, oder 4 ßl. 4 leichten Pf.
Ein 5 Creutzer-Stück zu 3 Groten, oder 2 ßl.

Als auf welchem Wehrt solche Müntze Krafft dieses reduciret werden; Wobey Wir allen Unsern Unterthanen und Eingesessenen ermeldter Unserer Lande befehlen, selbige bey Straffe der Confiscation und Bezahlung des vierfachen Wehrts der ausgegebenen Summe, nicht höher auszugeben, als hierin vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Anhange, daß keiner gestraffet werden solle, der solche devalvirte Sorten höher annimmt und Fremde damit für voll bezahlet, oder selbige ausserhalb Landes für voll ausgiebet, sondern allein derjenige, der sie nach Publication dieses, im Lande an Einheimische höher, als nach obiger Reduction, ausgiebet, oder auch nur ausgeben will, jedoch sollen solche Müntzen, Unserer gedachten Verordnung vom 10 Febr. 1733 gemäß, weder in den Herrschafftlichen- noch anderen Landes-Cassen und Recepturen überall, auch nach dem devalvirten Wehrt, keinesweges angenommen werden.

Würde diese Creutzer-Müntze aber, Unserer hierbey führenden heilsahmen Absicht zuwider, den bisherigen Lauff in Unseren Landen dannoch behalten, und sich innerhalb 6 Monaten, nach geschehener Verkündigung dieses, nicht daraus verlohren haben, so behalten Wir Uns vor, selbige nach Ablauff solcher Zeit gäntzlich zu verruffen und zu verbieten, und hat eine jede Obrigkeit in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung gegen Ablauff ermeldter sechs Monate an Unsere Regierung allhie, Pflicht-mäßig zu berichten, ob die schädliche Creutzer-Müntze in ihrem anbetraueten District annoch im Handel und Wandel ausgegeben und angenommen, auch ob und wie diesem Unserem Edicto zuwider gehandelt werde. Geben Stade, den 20. Febr. 1736.

(A. S.) Ad Mandatum speciale.

P. A. v. Münchhausen. C. J. v. Bardenfleth. S. v. der Lieth.

Verordnung wegen der 6 Pfenning-Stücke.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, daß Wir zu Abwendung der immer mehr und mehr einschleichenden kleinen Müntz-Sorten nöhtig befunden, die ergangenen Müntz-Edicta, so viel die 6 Pfenning-Stücke und noch kleinere Geld-Sorten auch deren Annehmung bey den Recepturen anbelanget, in einigen Puncten zu erläutern.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit, daß bey Unseren Herrschafftlichen Recepturen auch allen und jeden Unter-Recepturen nicht weniger bey den Städte-Cassen und Kämmereyen in hiesigen Hertzogthümern, an guten Sechs-Vier- und Drey-Pfenning-Stücken, überall keine andere, als die in Unserem und Unserer Vorfahren an der Regierung Nahmen, wie auch in Unseren Land-Städten und in der Stadt Bremen gepräget seynd, angenommen werden sollen. Die Annehmung aller übrigen Sechs-Vier- und Drey guten Pfenning-Stücken aber, sie mögen Nahmen haben oder geprägt seyn, wo, und von wem sie wollen, soll nach Publicirung dieses Edicts, von keinem zu oberwehnten Recepturen und Cassen bestelleten Einnehmer geschehen; sondern bey solchen gäntzlich verboten bleiben. Gestalt denn derjenige, welcher diesem entgegen zu handelen, sich gelüsten lassen wird, mit 50 Rthlr. Straffe, wovon das dritte Theil dem Denuncianten, mit Verschweigung dessen Nahmens, zu reichen ist, beleget werden soll. Zu gehöriger Bekanntmachung dieses Edicts, soll selbiges gewöhnlichen Orts angeschlagen und publiciret werden. Gegeben Stade, den 24. Febr. 1736.

(L. S.) Ad Mandatum speciale.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleht. S. v. der Lieth.

Er-

Erneuertes Müntz-Edict: it. wegen der Geld-Wechseley, samt Designation.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, und ist jederman bekannt, wasgestalt eine Zeit her so viele schlechte und geringhaltige Müntz-Sorten zum Vorschein gekommen, und durch das Mittel des Aufgeldes, gegen gut Geld, in solcher Menge unter die Leute, und in Gange gebracht, daß, wenn man dem Zufluß solcher Müntze durch nachdrückliche Verordnungen nicht vorgebauet hätte, Unsere und Unseres Hauses und anderer der Heil. Röm. Reichs Stände gute- und insonderheit nach dem Leipziger Fuß ausgeprägete Zwey-Drittel Stücke gar bald und gäntzlich aus dem Lande würden gebracht, und denen Oertern, wo das geringhaltige Geld ausgemüntzet wird, zugeführet, und von daher mit 18 bis 19 Thlr. auf das Hundert, und noch grössern Verlust in Batzen und Creutzer-Stücken und dergleichen wieder in Unsere Lande gekommen seyn, woraus dann nicht allein durchgehends eine grosse und nachtheilige Veränderung in Preisen entstehen müssen, sondern auch Unsere getreue Unterthanen, um den wahren innerlichen Wehrt ihrer guten Geld-Sorten, mithin um einen guten Theil ihres Vermögens unvermerckt, und fast unwissend würden gekommen seyn.

Wir haben nun zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das gnädigste Vertrauen, sie werden dieses Land-verderbliche Uebel selbst wohl erkennen, und so viel an ihnen ist, nichts erwinden lassen, Unsern wohlgemeyneten Verordnungen allerunterthänigst zu geleben, und den ihnen selbst sehr heilsamen Zweck in Erhaltung des guten, und Hinwegschaffung des auf einen äusserlichen hohen Preiß, und in innerlichen schlechten Wehrt ausgemüntzten Geldes, auf alle Weise befordern zu helffen; Vernehmen jedoch mißfällig, daß sothane Unsere Verordnungen bey einigen gar bald ausser Andencken kommen, solche auch

an denen Gräntzen noch nicht völlig zur Würckung gebracht, und sich noch verruffenes Geld finden lassen, imgleichen einige Handlung-Treibende, Bezahlungen mit Creutzer-Stücken an Einheimische heimlich thun sollen, und endlich die unzuläßige Verwechselung der guten und nach dem Leipziger Fuß ausgemüntzten Zwey-Drittel Stücke noch nicht aufgehöret habe.

Damit nun durch ferneres Nachsehen der Wider-Einführung des schlechten- und Ausschleppung des guten Geldes kein Eingang veranlasset werde: So haben Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge nöhtig erachtet, Unsere jüngere Müntz-Verordnungen sowol zur Erinnerung und Erneuerung zu bringen, als auch dieselbe in einigen Stücken, und insonderheit gegen die schädliche Wechseley zu schärffen und zu erweitern. Setzen demnach, ordnen und wollen hiemit:

I.

Daß nachfolgende Gold- und Silber-Müntze in Unsern sämtlichen Teutschen Landen gäntzlich verruffen und verboten seyn solle:

An Gold-Müntze,

Chur-Bayerische
Chur-Pfältzische
Würtenbergische
Hohen-Zollerische
Hessen-Darmstädtische
Anspachische
Baden-Durlachische
Fuldische
Waldeckische
Montfortische

} Max d'Or und Carolinen.

An Silber-Müntze,

Doppelte, einfache auch noch geringere Peter-Mänchen,
Fleder-Mäuse,
Gantze und halbe Batzen,
Creutzer ohne Unterscheid der Jahre, in welchen sie gepräget, jedoch die gute alte und bishero im Gang gewesene 15 Creutzer, so den Beynahmen von Blamüsers haben, ausgenommen,
Gantze und halbe Kopff-Stücke, ohne Unterscheid der Jahre,

Neue

Neue Fuldische 20. Creutzer-Stücke und sämtliche Fuldische Scheide-Müntze,
Wie auch die Ostfriesländischen 1, 2 und 3 Mgr. Stücke

II.

Und ob Wir wol in Unserm Müntz-Edict vom 20. Februarii 1736. nachgeschriebene Silber-Müntze auf ihren innerlichen Wehrt herunter gesetzet, und dero Zeit im Handel und Wandel annoch in nachfolgenden Wehrt haben gelten lassen, als

die 30. Creutzer-Stücke auf 9. Mgr. 6. Pf.
" 20. " " 6. Gr. 4. "
" 10. " " 3. " 2.
" 5. " " 1. " 4.

So haben Wir jedoch nunmehro, erheblicher Ursachen halber, nöhtig gefunden, auch solche auswärtige Müntz-Sorten samt und sonders ohne Unterscheid der Jahre, in welchen sie ausgepräget sind, gäntzlich zu verruffen, und wollen jedermänniglich vor der Annehm- und Ausgebung, bey der in diesem Edict enthaltenen Straffe ernstlich gewarnet haben, unter welchem Verbot auch die Chur-Bayerischen 15. Creutzer-Stücke begriffen seyn sollen.

III.

Damit nun dieser zu Beförderung des gemeinen Besten gereichenden Absicht, von einigen dem Geitz, und unzuläßigen Gewinn ergebenen Leuten, nicht zuwider gehandelt werden möge; So soll derjenige, welcher entweder selbst- oder durch einen andern, er sey wer er wolle, obgedachtes verruffene Geld in Unsern Teutschen Landen ausgiebet und einnimmet, oder zum Ausgeben und Bezahlen nur anbietet, von jedem Thaler und darunter, 4. Thlr unabbittliche Straffe erlegen, wovon die Halbscheid demjenigen, der die Anzeige davon thut, nebst Verschweigung seines Nahmens, zu reichen ist, die andere Hälffte aber zu milden Ausgaben vorbehalten bleibet,

Wer solche Straffe zu bezahlen das Vermögen nicht hat, oder seine Umstände nicht zulassen, der muß jeden Thaler mit 24. stündiger Gefängniß zu Wasser und Brod büssen, demjenigen aber, so diese Mißhandlung denuntiiret, soll dem ohngeachtet, der völlige Ertrag seines oberwehnten Straff-Theils aus andern Straff-Geldern und Mitteln bezahlet werden.

IV.

IV.

Als aber die Kauff-Leute und Krämere, auch Handlungen-treibenden Juden, so mit Auswärtigen commerciren, öffters keinen Umgang haben können, von obgedachten verruffenen Gold- und Silber-Müntzen etwas zur Bezahlung anzunehmen; So wollen Wir zwar, aus gnädigster Absicht, ihrem Commercio keinen Anstoß noch einigerley Hinderniß zu veranlassen, geschehen lassen und dulden, daß sie dergleichen Müntzen annehmen dürfen; Befehlen aber darbey ernstlich, und bey Vermeidung vorgesetzter, und nach Beschaffenheit derer dabey vorkommenden Umstände und Gefehrde, noch härterer Straffe, von dergleichen verruffenen Müntzen in Unsern Landen, so wenig in Quantität als Stückweise etwas auszugeben, sich auch nicht zu unterstehen, denen Manufacturiers in Unsern Landen unter dem Prætext, als ob selbige Gelegenheit hätten, das verruffene Geld in fremden Landen wieder unterzubringen, oder sonst von obgedachten verruffenen Müntz-Sorten in Bezahlung etwas zu geben, oder nur anzubieten, und sie unter Bedrohung, als wenn sie sonst von ihnen weiter nichts nehmen wolten, zu heimlicher und freywilliger Annehmung anzureitzen.

Würde auch ein hiesiger Unterthan, so einem Fremden Bezahlung zu thun hätte, solche in verruffenen Müntz-Sorten leisten wollen, jener sie aber nicht annehmen, und sie deswegen an die Civil-Gerichte in Unsern Landen wenden; So soll kein Richter, so wenig der die Nieder-Gerichtbarkeit hat, als Unsere Ober-Collegia auf Annehmung der verruffenen Müntzen, wenn nicht ein anders unter ihnen deutlich stipuliret ist, sprechen, sondern den Schuldener zu Bezahlung guter, und im Handel und Wandel, vermöge Unserer Müntz-Verordnungen approbirten Edict-mäßigen Müntz-Sorten, ohne in die Weitläufftigkeit eines ordentlichen Processes zu gehen, und so bald nur das Factum von beyden Seiten klar gemachet ist, anhalten.

V.

Da auch ferner diejenige Unterthanen Unserer Lande, welche an denen Grentzen wohnen, und ihre Nahrung bey Auswärtigen durch Verkauffung ihrer Victualien, oder durch Arbeit und sonsten suchen, das verruffene Geld öffters aus Noht nehmen müssen, und da sie solches im Lande nicht wieder unterbringen, noch weniger ihre Abgifften damit bezahlen dürffen, manchesmahl in Bekümmerniß gesetzet,

und mit sehr grossen Geld- und Zeit-Verlust, gutes Edict.- mäßiges Geld sich anzuschaffen, genöhtiget werden; So wird denenselben zum Besten verordnet, daß sie zwar, wenn sie in obgedachten Umständen sich befinden, und an auswärtigen Oertern, wo schlechtes Geld annoch im Gange ist, ihre Nahrung suchen müssen, solches annehmen können, bey der §. III. gesetzten Straffe aber im Lande nichts wieder davon ausgeben sollen, sondern dahin, allwo sie es bekommen, wieder bringen, und sich daselbst, so gut als sie können, davon loßzumachen suchen müssen. VI.

Insonderheit soll die Obrigkeit in Städten und auf dem Lande die Befolgung dieser Unserer Verordnung sich äusserst angelegen seyn lassen, und durch die Unter-Amts- und Gerichts-Bediente unter der Hand fleißig nachforschen lassen, ob derselben auf einigerley Weise zuwider gehandelt werde, und da sich dieses fünde, dieselbe alsofort zur Vollstreckung bringen, auch bey anzustellenden Untersuchungen den ersten Ausgeber ausfündig zu machen, mithin von einem Empfänger und Ausgeber auf den andern zu kommen, sich bemühen, und selbige mit einander in die verwürckte Straffe nehmen, gestalten dann, wenn sich jemand mit der Unwissenheit entschuldigen wolte, von wem er solches Geld bekommen, diese Ausflucht mittelst cörperlichen Eydes zu erhalten schuldig seyn, und dem ohngeachtet vor sich so wohl in die Straffe verfallen, als auch des verruffenen Geldes verlustig seyn soll. Es werden überdem die Obrigkeiten hiemit angewiesen, von einer jeden sich begebenden Contravention, wie auch sonst alle viertel Jahre, ob von obgedachten geringhaltigen Müntzen in denen Städten, Aemtern und Gerichten noch etwas vorhanden, und was insonderheit vor Müntzen am meisten gäng- und gebig darinnen sey, Unserer Regierung zu Stade zu berichten. Fals aber wieder Unser besseres Vermuhten, eine und andere Obrigkeit sich hierunter säumig bezeigen, auch auf die ihr gethane Anzeigungen, mit gehörigem Fleiß und Ernst die Untersuchungen nicht anstellen, oder nach den Buchstaben dieser Verordnung verfahren solte, dieselbe soll für jedesmahlige Nachläßigkeit mit 20 Rthlr. zu milden Ausgaben gewidmeten unabbittlichen Straffe beleget werden.

VII.

Dafern kunfftig an denen Grentzen und sonsten ein neues Gepräge zum Vorschein kommen solte, von dessen innerlichem Wehrt

man nicht zuverläßig versichert ist, soll eine jedes Orts Obrigkeit schuldig seyn, sofort davon einige Stücke, fals keine gantze Marck davon zu haben, einzuwechseln, und gemeldter Unserer Regierung einzuschicken, damit diese neue Müntze probiret, und dem Befinden nach, damit verfahren werde; die ausgelegte Einwechselungs-Kosten aber sollen in denen Amts- Stadt- und andern Rechnungen gut gethan, und die Ausgabe in selbigen passiret werden.

VIII.

Wann einem Bauersmann oder anderen der Müntz-Arten nicht kundigen Menschen Geld gereichet wird, welches er nicht kennet, und wobey er einigen Zweifel hat, soll er gehalten seyn, solches jemanden, der es besser verstehen kan, vorzuzeigen; Würde es dann vor verrufenes Geld erkannt, soll der Ausgeber in die darauf gesetzte Straffe verfallen seyn, wovon vorgedachten Leuten die Halffte gereichet, der Ausgeber auch angehalten werden soll, statt des verbotenen Geldes ihnen gutes Geld zu geben; Würden aber dergleichen Leute solches verbotene Geld behalten, und wieder unterzubringen suchen, sollen sie, wie der erste Ausgeber, davor angesehen werden.

IX.

Als nun die zweyte Haupt-Ursache des Müntz-Verfalls darin bestehet, daß das feine und andere gute nach dem Leipziger Fuß ausgeprägete Geld gegen geringhaltiges eingewechselt, und ausserhalb Landes gebracht, und in äusserlichem Wehrt höher ausgemüntzet wird, als das Schrot und Korn in sich hält, und der innerliche Preiß von Uns gesetzet ist; Und dieses Landverderbliche Uebel der Wechseley durch verschiedene alte und neue Verordnungen, als vom 1. Novemb 1685. 4. Novembr. 1687. 18. Jul. 1689. 16. Mart 1691. 2. August. 1709. 29 Novembr. 1725. 24. Maj. 1729. 10. Februar. 1733 bereits verboten, denenselben aber fürnemlich bey gegenwärtigen Müntz-Verfall gar schlecht nachgelebet wird; So haben wir nöhtig zu seyn befunden, den Inhalt oberwehnter Verordnungen zu wiederholen, und wo es nöhtig befunden, zu schärffen. So viel nun

1. Die zur Geld-Einnahme und Auszahlung bestellete Bediente, so wol bey Unsern Ærariis und Recepturen, als Cammer-Krieges- und Kloster-Cassen, als auch Land-Renterey und Schatz-Einnahmen, wie auch Bau Hof- Küch- Stube und sonst, nicht weniger bey denen Städte-Cassen und Cämmereyen, auch andere Rechnungs-

nungs-Bediente und Beamte betrifft, sollen dieselbe hinkünfftig expresse darauf verpflichtet, die jetzige aber auf ihre schon geleistete Pflichte dahin hiemit verwiesen seyn, daß sie keine als in diesem und vorigen Müntz-Edictis erlaubte Müntz-Sorten annehmen, auch alle Herrschafftliche oder publique Gelder in eben denen Sorten, wie sie selbige eingenommen, es geschehe die Auszahlung zu was Behuf oder an wem sie wolle, præcisé wieder ausgeben, und aller Geld-Wechseley mit denen ihnen anvertraueten Geldern sich schlechterdings und gäntzlich enthalten; Gestalten dann keine Belege oder Quitungen über ausgezahlte Gelder weiter bey Justification ihrer Rechnungen passiren sollen, es sey denn darinnen expresse angeführet, daß die Auszahlung in guten unverruffenen Sorten geschehen; bey denen Cassen aber, wo der Rechnungs-Führer nicht selbst die Gelder einnimmt und auszahlet, sondern solches durch besondere Cassirer besorget wird, sollen diese Cassirer davor einstehen. Und weil auf solche Art, und wenn in Unseren Cassen und Recepturen keine geringhaltige Müntz-Sorten einfliessen, Unsere Truppen aber daraus bezahlet werden, nohtwendig folgen muß, daß gute und approbirte Müntz-Sorten in den Gang gebracht und erhalten werden; So sollen auch

2. Alle und jede Unsere Officiers und übrige Bediente die Gelder, welche sie zum Dienst und Bezahlung der Regimenter oder Compagnien, aus Unserer Krieges-Casse oder andern Recepturen empfangen, præcisé in eben den Sorten, wie sie solche gehoben, wiederum auszahlen, und sich dabey aller Verwechselung dererselben schlechterdings, und zwar zum erstenmahl bey Verlust zweyer Monats-Gage, und da sie solches mehrmahlen wiederholen solten, bey Verlust ihrer Chargen gäntzlich enthalten, auch eben wenig gestatten, daß solche von andern geschehe. Und damit, was diese zu Bezahlung Unserer Truppen destinirte Gelder anlanget, aller Unterschleiff desto besser verhütet werde; So soll der Regiments-Quartiermeister, oder wer sonst diese Gelder erhebet, den ihm in der Receptur vorgelegter Sorten-Zettul unterschreiben, und von jedem Capitaine oder Chef der Compagnie sich wiederum einen Sorten-Zettul über die Auszahlung der monatlichen Lehnung geben lassen, damit sodann aus der Gegeneinanderhaltung dieser Sorten-Zettuln man von Monat zu Monat versichert seyn könne, daß die gute

Müntz-Sorten unter Unsern Truppen würcklich vertheilet worden; Gestalten wann man dessen erst vergewisseret ist, wegen Circulirung guter Müntze in Unsern Landen man ausser Besorgniß bleiben kan; Wie dann auch, da der geringste Verdacht einiger Contravention über diesen Punct entstünde, Wir Uns genöhtiget sehen würden bey denen Regimentern und Compagnien genaue Nachfrage halten, und die Uebertreter mit obangedeuteter Straffe ansehen zu lassen.

3. Wenn ein Rechnungs-Führer oder Bedienter sowol bey denen Herrschafftlichen Ærariis und Recepturen, nemlich Cammer-Krieges- und Kloster-Cassen, als auch bey Unser Land-Renterey- und Schatz-Einnahmen, wie auch Bau-Hof-Küch-Stube und sonst, nicht weniger bey denen Städte-Cassen und Cämmereyen seinen Eyd und Pflichte so weit vergässe, daß er mit denen ihm anvertraueten Herrschafftlichen oder andern publiquen Geldern zu seinem Vortheil Wechseley triebe, und andere Geld-Sorten, als er einnimmt, lieferte oder auszahlete, oder aber seine und andere nach dem Leipziger Fuß geprägete grobe Geld-Sorten gegen einander, oder solche gegen kleinere, obgleich approbirte Geld-Sorten auswechselte, der soll das erstemahl 50 bis 100 Thlr. Straffe geben, das zweytemahl aber ohne Gnade und Abschied cassiret, und seines Dienstes entsetzet werden. Imgleichen sollen alle Unsere übrige Unterthanen, Christen und Juden, wie auch Auswärtige keines gefährlichen Geld-Wechsels sich unternehmen, und solchemnach soll

4. Kein Christ oder Jude sich unterstehen, Unsere feine Hartz- auch Unsere und andere im Lande befindliche nach dem Leipziger Fuß ausgeprägete grobe Müntz-Sorten gegen verruffene Müntze zu verwechseln, und jene aus- und diese ins Land zu bringen, und wer einer solchen unzuläßigen Wechseley überführet wird, soll mit Verfallung und Confiscirung des umgesetzten Geldes, es mag sich die Summe so hoch belauffen, wie sie wolle, angesehen, und überdem in eine, denen Umständen nach, zu erkennende willkührliche Leibes- oder Geld-Straffe verfallen seyn.

5. Wenn jemand dergleichen Wechseley in der Absicht wissentlich unternehmen solte, daß er das verruffene Geld ins Land bringen, und die im Lande befindliche gute Geld-Sorten an andere Oerter schicken

cken wolte, allwo er weiß und versichert ist, daß solches gute Geld umgeschmoltzen, und daraus geringhaltiges wieder gemüntzet wird, derselbe soll Inhalts Unsers Herrn Groß-Vatern Gnaden Verordnung vom 16. Mart. 1691. ausser der Confiscation des verwechselten Geldes, dem Befinden nach, am Leben gestraffet werden.

6. Als auch bishero das gute grobe Geld gegen Louis d'Or oder Pistolen und Ducaten, auch andere Gold-Müntze ungescheuet verwechselt, und das gute Silber-Geld ausser Landes, und hingegen gedachte Gold-Müntzen in grosser Menge herein gebracht worden, wodurch das Silber-Geld mit der Zeit fast gäntzlich in andere Länder gebracht werden dörffte; So soll zwar diese Auswechselung im Lande solchergestalt, wenn das gegen Pistolen und Ducaten, auch andere Gold-Müntzen eingewechselte gute Geld im Lande bleibet, vors erste noch geduldet, keinesweges aber dergleichen Verwechselung, worunter Wir auch simulirte Contracte, Wechsel und andere verstellte, nicht aber wahre und aufrichtige Zahlungen ausser Landes verstehen, gestattet werden, wenn das gute Geld ausser Landes geschicket wird, und Pistolen oder Ducaten, auch andere Gold-Müntzen wieder herein gezogen werden, und wer dessen überführet wird, soll mit Confiscation des verwechselten Geldes bestraffet, und die Hälffte demjenigen, der die Anzeige davon thut, gereichet, die andere Hälffte aber zu andern milden Gaben und Beyhülffe angewendet werden.

7. Damit auch der Einführung des schlechten Geldes um so mehr vorgebauet werde, so sollen alle und jede Obrigkeiten und Befehlshaber in Städten und auf dem Lande, insonderheit auch diejenige, so an denen Gräntzen, wie auch bey denen Posten und bey denen Zöllen die Aufsicht und Einnahme haben, auf die ein- und durchführende Fässer, Laden Packereyen, und sonst fleißige und genaue Acht haben, ob einige glaubhaffte Muhtmassung vorhanden, daß verruffene Müntze darin verborgen seyn möchte, und wenn sich solche hervor thut, solches Geld anhalten, und in Gegenwart desjenigen, an den es geschicket, wenn derselbe an dem Ort gegenwärtig, sonst aber in Gegenwart zweyer von der Obrigkeit dazu zuziehenden und zu requirirenden Personen dasselbe eröffnen lassen, und was von verbotenen Sorten vorhanden, anhalten, und da-

von zu weiterer Verordnung an Unsere Brem- und Verdische Regierung berichten, gestalten dann solches Geld, wenn es durch unzuläßige Wechseley ins Land gebracht, alsofort confiscirt, und allen denenjenigen ohne Unterscheid, welche einen solchen Betrug kund machen werden, der äusserliche Wehrt von der Hälffte des verfallenen Geldes gereichet werden soll, diejenige oder, so solches verruffene oder herunter gesetzte Geld ins Land schicken, und hineinkommen lassen, ausser der Confiscation mit Leibes- oder Geld-Straffe beleget werden sollen, und wenn bey denenjenigen, so das Geld von fremden Orten abgeschicket, die Straffe nicht füglich exequiret werden könte, soll in solchem Fall derjenige, so es sich zu schicken- und ins Land kommen lassen, davor gleichfals einstehen.

8. Da sich auch gemeiniglich die Juden zu Auswechselung und Ausschleppung des guten Geldes um schnöden Gewinstes willen gebrauchen lassen, so werden dieselbe insonderheit erinnert, keine dieser Unserer Verordnung zuwider lauffende Wechseley und Verparthierung des guten Geldes vorzunehmen, so lieb ihnen ist, Unseren ihnen ertheilten Schutz und Geleit zu behalten widrigenfals sie nicht allein obgedachter massen straffällig, sondern überdem vor sich, ihre Frau und Kinder des Schutzes alsofort verlustig seyn, und binnen 14 Tagen, nachdem sie einer verbotenen Wechseley überführet worden, aus Unsern sämtlichen Teutschen Landen sich wegbegeben sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermannes Wissenschafft kommen möge, so soll einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Quantität davon zugeschicket werden, damit dieselbe ausser der gewöhnlichen Affigirung und Ablesung einige Exemplaria unter die Bürgerschafften, und auf denen Dörffern zum Durchlesen herum gehen lassen könne, und überdem soll von dem verruffenen Gelde eine besondere Designation gemachet, und allen denen, die vor andern vielerley Geld einnehmen, als Kauff-Leuten, Krahmern, Höckern, Gastwirten und Krügern ein Exemplar, welches sie bey 20 Thlr. Straffe in ihren Häusern und Boutiquen anheefften sollen, unentgeltlich zugestellet werden, Urkundlich haben Wir diese Verordnung unterschrieben, und mit Unserm Geheimten-Cantzley-Siegel bedrucken

drucken lassen. Gegeben St. James den 29. Martii / 9. Aprilis des 1737. Jahres, Unsers Reichs im Zehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Designation der verruffenen Geld-Sorten.

Se Königl. Majest. von Groß-Britannien, und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben in Dero erneuerten Münz-Verordnung vom 9. April. 1737. folgende Müntzen gäntzlich verruffen:

an Gold-Müntzen,

Chur-Bayerische
Chur-Pfältzische
Würtenbergische
Hohen-Zollerische
Hessen-Darmstädtische } Max d'Or und Carolinen.
Anspachische
Baden-Durlachische
Fuldische
Waldeckische
Montfortische

an Silber-Müntze,

Doppelte, einfache und noch geringere Peter-Mänchen,
Fleder-Mäuse,
Gantze und halbe Batzen,
Creutzer ohne Unterscheid der Jahre, in welchen sie gepräget sind, jedoch die gute alte und bisher im Gang gewesene 15 Creutzer, so den Beynahmen von Blamüser haben, ausgenommen,
Gantze und halbe Kopff-Stücke, ohne Unterscheid der Jahre,
Neue Fuldische 20 Creutzer-Stücke und sämtliche Fuldische Scheide-Müntze,
Ostfriesische 1 Mgr. 2 Mgr. und 3 Mgr. Stücke,

Alle

Alle 5, 10, 20 und 30 Creutzer-Stücke, wie auch die Chur-Bayerische 15 Creutzer, allerseits ohne Unterscheid der Jahre, in welchen sie gepräget sind.

Wer das verruffene Geld im Land ausgiebet oder einnimmt, oder zum Ausgeben nur anbietet, muß von jedem Thaler und darunter, 4 Thaler Straffe erlegen. Die Hälffte davon bekommt der Denunciant.

Wer solche Straffe nicht bezahlen kan, muß jeden Thaler mit 24-stündiger Gefängniß zu Wasser und Brod büssen, und der Denunciant bekommt dem ohngeachtet das Seinige. Stade, den 9ten April. 1737.

Verruff der Waldeckischen 1. und 2. Ggr. Stücke.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Als nach Auslassung Unseres letzteren Müntz-Edicts vom 9. April. a. c. die Fürstl. Waldeckischen neugemüntzeten 1. und 2. Ggr. Stücke zum Vorschein gekommen, und Wir dahero die Untersuchung des innerlichen Wehrts sothaner Müntz-Sorten vornehmen lassen, hierbey aber sich ergeben, daß solches Gepräg von weit geringerem Gehalt sey, als die, nach dem Leipziger Müntz-Fusse ausgemüntzeten 1. und 2. Ggr. Stücke seyn müssen, mithin Wir nicht geschehen lassen können, daß dergleichen schlechte Müntz-Sorten zum Nachtheil Unserer getreuen Unterthanen, in Unseren Landen geduldet werden;

So setzen, ordnen, und wollen Wir hiemit, daß ermeldte Fürstlich-Waldeckische 1. und 2. Ggr. Stücke, sie mögen in diesem oder vorhergehenden Jahren gepräget seyn, von nächstkünfftigen Michaelis an, in gesammten Unseren Landen gäntzlich verruffen, und als eine untaugliche Müntze verboten seyn sollen, dergestalt, daß wider denjenigen, so solche anzunehmen oder auszugeben sich gelüsten lassen wird, und

und sonst überall eben so verfahren werden soll, wie in Eingangserwehntem Müntz-Edict, wegen anderer verruffenen Müntz-Sorten verordnet ist.

Befehlen darauf allen und jeden Obrigkeiten, daß sie sich gebührend darnach achten, und diese Unsere Verordnung überall bekannt machen. Gegeben Stade, den 3. Septemb. 1737.

(L.S.) Ad Mandatum speciale.

P.A.v. Münchhausen. E.J.v. Bardenfleth. S.v. der Lieth.

Von falschen Ducaten.

Nachdem sich hin und wieder falsche Ducaten sehen lassen, so dem Holländischen Gepräge nachgemachet sind, und nach ihrem innerlichen Wehrt nicht mehr als 2 Thlr. 2 Ggr. $8\frac{15}{16}$. Pf. halten; So werden alle und jede Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn Unterthanen gewarnet, in Annehmung der Holländischen Ducaten behutsam zu gehen, und Acht zu haben, daß ihnen nicht von der falschen Gattung einige mit untergeschoben werden.

Damit nun ein jeder wissen möge, woran man die falschen Ducaten erkennen, und von denen gerechten und guten Holländischen Ducaten unterscheiden könne; So ist deswegen die nächst folgende umständliche Beschreibung davon entworffen, und wird hiermit zu jedermans Nachricht bekannt gemachet. Hannov. den 6. Febr. 1738.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Falsche Ducaten de Anno 1736.
am innerlichen Wehrte 2 Thlr 2 Ggr. $8\frac{15}{16}$. Pf.

Der Unterscheid zwischen den guten Holländischen, und diesen falschen Ducaten, zeiget sich äusserlich sowol an der Farbe, welche bey denen letztern ziemlich blaß ist, als auch überhaupt an dem Gepräge, und insonderheit an denen Buchstaben, denn

1.) Ist bey denen falschen die Feld-Binde, welche über der Brust des geharnischten Mannes hergehet, viel grösser, als sonst, so, daß

die Brust dadurch erhoben wird, und ist hinten unter dem Arm von der Schleiffe der Feld-Binde viel weniger zu sehen, als an dem guten Gepräge.

2. Ist die Jahr-Zahl 1736. nicht nur sehr ungeschickt, sondern stehet auch zuweit aus einander, fürnehmlich aber

3.) Sind alle Buchstaben auf dem falschen Gepräge rund, stumpff und ungerade, und bald hoch, bald niedrig, aneinander gefüget, darbey insonderheit in die Augen fällt, daß, an statt auf denen richtigen Ducaten in denen Worten

FOE. DER.
BELG. AD.
LEG. IMP.

bey BELG. und LEG. zweene G. sich finden, auf denen falschen hergegen zweene C. dafür gesetzet worden.

Dergleichen Sorte hat sich auch von Anno 1729. hervor gethan.

Verordnung wegen der Spanischen Pistoletten.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Fügen zu wissen; Nachdem von einer Zeit zur andern sich angelassen, daß dem so sehr verfallenen Müntz-Wesen im Heil. Röm. Reich, nach eingezogener gnugsamer Erkundigung von allen und jeden dabey vorkommenden Umständen, und erwogener sonderbarer der Sache Wichtigkeit, um so mehr forderlichst wieder geholffen werden würde, als der auf den Verzug hafftende Schade sich täglich vergrössert, und dieses das gemeine Beste so sehr berührende Geschäffte, auch so weit schon gediehen, daß der bekannte Leipziger Fuß, zum allgemeinen Reichs-Müntz-Fuß bereits aufgenommen und festgestellet ist, auch nach dessen Gehalt, allen goldenen und silbernen Müntzen, sie mögen ausser- oder im Reich gepräget seyn, durch eine allgemeine Reichs-

Müntz-

Münz-Verordnung, der Wehrt gesetzet werden soll; Da es aber damit bislang noch nicht zum Stande gekommen, immittelst aber die geringhaltige Müntzen, insonderheit die Spanische Pistolen weit über ihren wahren Wehrt, unter der Hand den Lauff behalten, und anjetzo mehr als sonst zum Vorschein kommen:

So wiederholen Wir hiemit, alle, wegen der geringhaltigen Müntzen vorhin ergangene Verordnungen, insonderheit aber verruffen Wir hiemit alle Spanische Gold-Müntzen, sie mögen in quadrupel, doppelten, einfachen oder halben Pistolen oder andern Arten bestehen, dergestalt und also, daß solche in Unsern teutschen Landen gar nicht angenommen und ausgegeben werden sollen, und wenn jemand dem andern eine Zahlung zu thun, ohne die Müntz-Arten benennet zu haben, verschrieben hätte, so sollen dem ohngeachtet so wenig Spanische Pistolen als anderes verruffenes Geld angenommen werden, es mag die Verschreibung alt oder neu, auch die Zahlungs-Zeit bereits fällig gewesen seyn oder nicht, und wenn jemand überführet werden solte, von dem Tage dieser Unserer Verordnung anzurechnen, Spanische Pistolen ausgegeben oder angenommen zu haben, soll sowol der Ausgeber als Empfänger ein jeder in eine Straffe von einhundert Rthlr. verfallen seyn, und solche sofort durch erforderliche Zwangs-Mittel beygetrieben werden. Geben Hannover, den 25. Octobr. 1739.

(L.S.) Ad Mandatum speciale.

H.F.h.Grote.G.A.v.Münchhausen.F.L.v.Haus.E.F.h.v.Erfa.

Verruf der Bremischen 4. und 8. Pfenning-Stücke.

Demnach mittelst des Niedersächsisch-Creys-Ausschreib-Amtlichen Patents vom 10. Octobr a. c. die Stadt-Bremischen Acht- und Vier Pfenning-Stucke, nemlich die doppelten und einfachen Groten von dem Gepräge des 1737. 38. und 39ten Jahrs, in dem gantzen Niedersächsischen Crayse völlig verboten und verruffen seynd, dergestalt, daß denselben, nach Verlauff zweer Monate a dato des oben erwehnten Patents, weiter kein Cours, in dieses Crayses Landen, zu gestatten; innerhalb welcher Zeit dann ein jeder, von den bisher etwa eingenommenen sich zu entledigen, suchen wird; Dabey aber zu be-

sorgen stehet, daß, in dem benachbarten Hertzogthum Verden, die verruffenen Stadt-Bremischen Acht und Vier Pfenning-Stücke, zum grossen Schaden der dortigen Unterthanen eingeführet und debitiret werden mögten: So verwarnen Wir, zu dessen Verhütung, die Einwohner besagtes Hertzogthums, daß sie die vorermeldter maassen verbotene und verruffene Scheide-Müntze der Stadt Bremen keinesweges annehmen und sich aufdringen lassen sollen. Wornach sie sich zu richten haben. Gegeben Stade, den 13. Novembr. 1739.

Königl. Regierung.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Thun allen und jeden Eingesessenen und Unterthanen in Unserm Hertzogthum Bremen hiedurch kund, und geben ihnen in Gnaden zu wissen, daß von dem Directorio des Niedersächsischen Crayses, wegen gäntzlicher Verruff- und Verbietung der hierin genannten Stadt-Bremischen Scheide-Müntzen, unterm 10. Octobr. a. c. folgendes Patent ergangen:

Von Gottes Gnaden Wir Georg der Andere/ König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-S. und Churf. ꝛc. ꝛc. als Churf. zu Braunschw. Lün.

Friederich Wilhelm/ König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst; Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel ꝛc. ꝛc. als Hertzog zu Magdeburg;

Thun

Thun hiedurch öffentlich kund, und fügen insonderheit gesamten Löbl. Fürsten und Ständen des Nieder-Sächsischen Creyses zu wissen, wa-massen, obgleich Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bereits einige Jahre her bey der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg ernstlich darauf bedacht gewesen, das so sehr verfallene Müntz-Wesen wieder herzustellen, und auf einen verbesserten und beständigen Fuß zu setzen, zu dem Ende auch neben verschiedenen anderen vorläuffig abgefaßeten und von Jhro Kayserl. Majest. genehm gehaltenen Schlüssen, ein gewisses durchgängiges Regulativum, zu Ausprägung der nöhtigen Scheide-Müntz-Sorten, mittelst erstatteten Reichs-Gutachtens vom 10. Sept. nächstvorigen Jahres 1738. dergestalt verglichen und festgestellet, Kayserl. Majestät auch solches also unterm 1. Dec. besagten Jahres ratificiret und bestätiget, daß hinkünfftig alle die beyzubehalten beliebte Scheide-Müntz-Sorten darnach ausgemüntzet werden, anbey keinem Müntz-Stand mehrere davon schlagen zu lassen erlaubt seyn solle, als nach dem Bezirck seines Landes, zur Circulation erforderlich, dennoch der Magistrat der Reichs-Stadt Bremen sich nicht entsehen, dieser Jhro Kayserl. Majestät und des Reichs heilsamen Intention, und bereits gemachten Verordnungen gerade entgegen, gewisse Acht- und Vier-Pfenning-Stücke nicht nur schon in Anno 1737. ausmüntzen zu lassen, sondern auch damit in vorigem und diesem lauffenden Jahr fortzufahren, und zwar in solcher starcken Quantität, daß solche Hauffen-weise in den Niedersächsischen- wie auch Westphälischen Creys zum Cours gebracht worden, welche, nachdem Wir sie haben behörig probiren nnd wardiren lassen, sowol von dem vorhin in diesem Creyse recipirten Torgauischen, als auch von dem neuen Reichs-Scheide-Müntz-Fuß gar weit abweichen, und nach jenem die Acht-Pfenning-Stücke theils um 18 Rthlr. 6 Ggr. 6 Pf. theils um 18 Rthlr. 30 Mgr. 6 $\frac{2}{3}$ Pf. und die Vier-Pfenning-Stücke theils um 20 Rthlr 20 Ggr. theils um 18 Rthl. 13 Mgr. 7 $\frac{1}{8}$ Pf. auf 100 Rthlr. zu schlecht befunden worden, nach dem Reichs-Fuß aber bey denen Acht-Pfenning-Stücken ein Verlust von 17 Rthlr. 27 Mgr. 7 Pf. und bey denen Vier-Pfenning-Stücken von 16 Rthlr. 10 Mgr. 4 Pf, pro Cent sich ereignet hat.

Wie nun dieses des Stadt Bremischen Magistrats unzuläßige Unternehmen dem Publico zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet,

reichet, indem durch dergleichen häufige Ausprägung geringhaltiger Scheide-Müntzen, nicht nur die Pretia rerum im Handel und Wandel immer höher hinansteigen, und die Landes-herrliche Einkünffte nicht wenig geschmälert werden, sondern auch der Weg zu Wiederaufhelffung des zerrütteten Reichs-Müntz-Wesens eben zu der Zeit da man bey dem gesamten Reich damit beschäfftiget ist, so viel schwerer, wenn es demnächst zur Reduction kommen soll, gemachet wird, und wann andere Stände solchem bösem Exempel nachfolgen solten, die schädlichste Würckungen daraus entstehen würden: Uns aber, von obhabenden Niedersächsischen Creys-Directorii wegen, vermöge der Reichs-Constitutionen und Creys-Müntz-Recesse oblieget, sorgfältigst dahin zu sehen, daß dergleichen Unwesen verhütet werde und ob denen wohl bedächtlich errichteten alten und neuen Müntz-Ordnungen mit Ernst und Nachdruck zu halten; Also haben Wir zwar krafft solches Unsers Creys-Ausschreib-Amts, ermeldten Magistrat der Reichs-Stadt Bremen bereits ermahnet, die fernere Ausmüntzung oberwehnter geringhaltiger Acht- und Vier-Pfenning-Stücken sofort einzustellen, und die bereits ausgeprägte wieder zurück zuziehen, anbey demselben bedeutet, daß er, zufolge der Reichs-Satzungen, denenjenigen, welche dadurch in Schaden gesetzet worden, solchen zu erstatten sich nicht werde entbrechen können; worauf auch offtbesagter Magistrat sich gegen Uns erkläret hat, mit weiterem Ausmüntzen solcher Sorten anzustehen.

Wir haben aber auch, um fernerem Ubel in Zeiten vorzubeugen, der Nohtdurfft zu seyn ermessen, wider solche Stadt-Bremische schlechte Scheide-Müntzen ein und anderes in den Reichs-Constitutionen versehenes Mittel vorzukehren, und nach der Uns von Kayserl. Majest. und dem Reich, besonders durch den Reichs-Abscheid de Ao. 1570. §. 127. durch die jüngste Kayserl. Wahl-Capitulation Art. IX. in solchen Fällen aufgetragenen Macht und Autorität, zuforderst die offtgedachte Stadt Bremische geringhaltige Acht- und Vier-Pfennig-Stücke mit der Jahr-Zahl 1737. 1738. und 1739 hierdurch und krafft dieses in dem gantzen Niedersächsischen Creyse völlig zu verbieten, und zu verruffen, dergestalt, daß denenselben a dato, nach Verlauff zweyer Monaten, weiter kein Cours in dieses Creyses Landen zu gestatten, innerhalb welches Zeit dann ein jeder von denen etwa bishero eingenommenen, sich zu entledigen suchen wird, denen dadurch beschädigten

schädigten aber die Reichs-Gesetz-mäßige Erstattung und Schadloßhaltung vorbehalten bleibet.

Wir zweifeln nicht, es werden sämtliche Fürsten und Stände des Nieder-Sächsischen Creyses nicht nur diesen Unsern vor des gemeinen Wesens Beste, und vor die strackliche Beobachtung der Reichs- und Creys-Müntz Ordnungen tragenden Amtlichen Eifer sich wohl gefallen lassen, sondern auch in dessen Conformität die weitere speciale Verfügung in ihren Landen und Gebiehten überall dahin zu machen ohnermangeln, damit hierunter Unsere wohlgemeynte Absicht zur vollkommenen Erfüllung gebracht, und offterwehntes Stadt Bremische neue schlechte Geld gäntzlich aus dem Creyse fortgeschaffet werde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Creys-Ausschreib-Amtliche Patent gewöhnlicher massen unterzeichnen, und mit Unseren Königl. Insiegeln bedrucken, auch damit es desto eher zur Wissenschafft komme, dem öffentlichen Druck übergeben lassen. Gegeben den 10ten Octobr. 1739.

Im Nahmen obhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Groß-Britannien Dero heimgelassene Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Geheimte Räthte.

(L.S.)

Gerlach Adolph von Munchhausen.

Im Nahmen obhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät in Preussen Dero Regierungs-Räthe des Hertzogthums Magdeburg.

(L.S.)

Carl Friederich von Dacheröden.

Und befehlen hiemit Anfangs erwehnten Eingesessenen und Unterthanen, dem Inhalt des obigen Patents, betreffend die Verruff- und Verbietung der geringhaltigen Stadt Bremischen Acht- und Vier-Pfenning oder doppelter und einfacher Groten-Stücke vom 1737ten, 38ten und 39ten Jahr, bey Vermeidung ernstlicher Ahndung, gehorsamlich zu geleben, gebieten darneben allen Unseren Beamten, Stadt-Magistraten und Gerichts-Einhabern im Hertzogthum Bremen, mit Nachdruck darüber zu halten, auch gewöhnlicher Orten

ten dieſes Edict affigiren zu laſſen. Gegeben Stade den 16. Novembr. 1737.

(L.S.) Ad Mandatum ſpciale.

P. A Münchhauſen. S. v. der Lieth. B. F. v. Bodenhauſen.

Patent gegen die Müntz-Verringerung.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen, wasgeſtalt bey denen Geld-Lieferungen angemercket worden, daß einige Zeit her viele Zweydrittel Stücke eingelauffen, wovon der Rand dergeſtalt beſchnitten und abgefeilet iſt, daß ſich bey einem Stück davon am innerlichen Weth ein Verluſt von 3, 6 und mehren Groſchen hervor gethan hat.

Wenn nun durch eine ſo ſtrafbare Müntz-Verringerung, dem gemeinen Weſen die vollgültige gute Müntzen entzogen, die Unterthanen aber, wovon der wenigſte Theil die an einem ſolchen Stück verübte Bosheit und Entwendung zu erkennen vermag, in Verluſt und Schaden geſetzet werden, mithin ein ſolcher Frevel dem Diebſtal völlig gleich zu achten iſt; So haben Wir um ſo mehr der Nohtdurfft zu ſeyn befunden, die auf die Müntz-Verringerung in denen Reichs-Müntz- auch peinlichen Hals-Gerichts- und Unſeren Landes-Ordnungen geſetzte Straffe zu ſchärffen und feſt zu ſetzen, als ohnedem das Müntz-Weſen in dem äuſſerſten Verfall ſich annoch befindet, und mancher armer Unterthan zu Erlangung der Zweydrittel Stücke viele Wege und Koſten anzuwenden, ſich gemüßiget findet.

Wir ſetzen demnach, ordnen und wollen in Krafft hoher Landes-Fürſtlicher Macht und Obrigkeit hiemit, daß diejenige, welche denen groben Silber-Müntz-Sorten, als wohin vermöge des Reichs-Schluſſes von 1737. die Species Thaler $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, und $\frac{1}{9}$tel

Stücke

Stücke gehören, imgleichen denen Gold-Müntzen, sie mögen von Unseren oder fremden Gepräge seyn, ihre rechte Schwere gefährlich benehmen, und durch Abschneidung eines Stückes, oder Abfeilung des Randes und sonst in andere Wege verringern, mit der Straffe des Stranges beleget werden sollen.

Damit nun solche Verbrecher desto eher ausfündig gemachet und entdecket, auch mit dem verringerten Gelde niemand so leicht weiter betrogen werden möge; So befehlen Wir

1.) Unsern Justitz-Cantzelleyen, dann auch allen Magistraten, Beamten und Gerichten, auf die beschnittene, abgefeilte und sonst verringerte Müntzen, so ihnen vorkommen, oder vorgebracht werden mögten, auch insonderheit auf diejenige, so der Verringerung halben einigen Verdacht gegen sich erwecket, genaue Acht zu haben, und von Amts-Obliegenheit wegen, gestalten Dingen und Umständen nach, eine scharffe Nachforschung und Untersuchung, nach Anweisung des Inquisitions-Processus anzustellen Damit es ihnen nun an der nöhtigen Anleitung nicht fehlen möge, so sollen

2.) Alle Bediente, denen entweder von Uns oder von denen Landschafften, Geld-Einnahmen anvertrauet sind, insonderheit aber diejenige, welche das Geld aus der Unterthanen Hand zuerst empfangen, als Beamte, Schatz-Licent- und andere Einnehmer auf die eingehende grobe Silber- auch Gold-Müntzen ein genaues Augenmerck haben, und wenn sie darunter ein in neuerlicher Zeit abgefeiltes, beschnittenes, oder sonst verringertes Stück finden, solches nicht wieder zurück geben, sondern nebst Benennung desjenigen, der es ausgegeben, dem Gericht des Orts, wo der Einnehmer sich befindet, alsofort zu schicken, deshalb aber dem Ausgeber die Quitung nicht zurück halten, sondern davon gehörigen Orts berichten, und wegen der Berechnung Verhaltungs-Maasse gewärtigen.

3.) Die Unterthanen aber haben bey Einnehmung grober Müntz-Sorten sich wohl fürzusehen, damit sie mit dergleichen verringerten Müntzen nicht betrogen werden, und obwol die an solchen Müntzen verübte Ringerungs-Bosheit jederman so leicht nicht bemercken kan, so wird doch einigermassen in das Auge und in die Hand fallen, ob ein Zweydrittel Stück, welches mit keinem gekerbten Rande versehen, die sonst gemeinigliche Grösse und Schwere habe, wobey darauf

mit zu sehen, ob einige Merckmahle geschehener Abfeilung, Beschneidung des Randes, Ausschnitts eines Stückes zu befinden sey, imgleichen ob die Umschrifft und Buchstaben noch vollständig, oder die obersten Züge der Buchstaben weggenommen und nur zum Theil annoch zu erkennen sind; bey denen Zweydrittel Stücken aber, welche einen gekerbten Rand haben, ob solcher Rand noch um das gantze Stück zu befinden, oder auf die Hälffte und sonst zum Theil weggefeilet sey, wobey allenfals und wann einiger Verdacht geschehener Ringerung sich äussern solte, das Gewichte mit zu Hülffe zu nehmen ist.

Solten nun dergleichen geringerte Stücke in Zahlung angeboten werden, und die geschehene Verringerung sich so alt ansehen lassen, daß man der Vermuhtung nach, den Urheber davon nicht mehr ausfündig machen könte, haben die Unterthanen solche Stücke, zu Verhütung ihres eigenen Schadens, nicht anzunehmen; Würde aber aus denen sich äussernden Merckmahlen ergeben, daß die Verringerung nicht so gar lange geschehen sey, als welches theils aus der Jahr-Zahl der Müntze, theils aber auch aus denen frischen Spuhren geschehener Abfeilung und Beschneidens vermuhtlich zu machen stehet, so haben sie ein oder ein paar Stücke davon anzunehmen, und solche der Obrigkeit, worunter sie gesessen, zuzustellen, als welche Wir hiemit anweisen, ihnen dafür vollgültige Gulden sogleich wieder zu geben. Die Obrigkeit aber hat alsdenn, rechtlicher Art nach, unverzügliche Untersuchung anzustellen, von wem dieses Stück herrühre, und wie solches von einem auf den andern gekommen sey, bis sie endlich den wahren Urheber und Verfälscher ausfündig machen wird.

Unsern Unterthanen und sonst männiglichen dienet hiebey zur Nachricht, daß die in Unserm Hause geprägete Zweydrittel Stücke mehrentheils, die von Uns aber nach dem Reichs-Fuß geprägte halbe Reichsthaler oder Zweydrittel Stück insgesamt mit einem gekerbten Rande versehen sind, auch die Verfügung ergangen sey, daß alle von Uns künfftig auszuprägende halbe Species-Reichsthaler oder Zweydrittel Stücke mit einem gekerbten Rande beimercket werden sollen. Wann ihnen also von solchen Zweydrittel Stücke einige mit solchem Rande nicht versehene Stücke zukommen solten können sie von der geschehenen Verringerung gewiß seyn, haben

solche also als verfälsche Müntze keinesweges anzunehmen, es wäre dann ein und anderes Stück, wodurch die Inquisition veranlasset, der Müntz-Schänder entdecket und zu obbestimmter gebührlichen Straffe könte gezogen werden.

Damit aber der fernere Betrug mit dem verringerten Gelde, so viel als möglich, verhütet werden möge, so sollen

4.) Diejenige verfälschte und verringerte Stücke, so bey Unsern, oder denen Landschafftlichen auch andern Cassen einkommen, demjenigen, der sie in Beuteln eingeschicket, nicht wieder zugesandt, sondern nur insoweit, als der innerliche Wehrt annoch vorhanden, angenommen, die verringerte Stücke aber eingeschmoltzen, und in vollwichtige umgepräget werden. Zu Verhütung aber des daher besorglichen Streits, ob die verringerte Stücke in dem überschickten Beutel gewesen oder nicht, so stehet demjenigen, der die Gelder einschicket frey, solche selbst oder durch einen Bevollmächtigten auszuzahlen, gestalten dann wann die Zahlung einmahl geschehen und angenommen, weiter keine Frage, wegen Gültigkeit der Müntzen mehr statt hat, wann aber jemand das Geld in Beuteln an die Casse überschicket, und es nicht auszahlen lässet, so soll wegen der darunter befundenen untauglichen und verringerten Stücke, es lediglich bey der Versicherung des beeidigten Empfängers gelassen, und demselben, ohne alle fernere Weitläufftigkeit, darunter getrauet werden.

5.) Gleichwie ein jeder getreuer Unterthan dahin von selbst bedacht seyn wird, die Bewürckung dieser auf das Beste des gemeinen Wesens gerichteten Verordnung, so viel an ihm ist, befordern zu helffen, so wollen Wir überdem, demjenigen, welcher einen in Unsern teutschen Landen befindlichen Müntz-Verderber und Ringerer entdecken und angeben wird, eine Belohnung von Funffzig Thalern reichen, und dafern derselbe ein unvergleiteter Jude ist, ihm überdem annoch in einer Unser Städte, welche er selbst wehlen mag, Schutz und Geleit ertheilen lassen, dabey auch soll der Nahme desjenigen, so die behufige Nachricht ertheilet, auf sein Verlangen, verschwiegen bleiben.

Damit diese Unsere Verordnung zu jedermans Wissenschafft gelange, soll davon eine hinlängliche Zahl abgedrucket, und nicht allein gehörigen Orts öffentlich angeschlagen, auf den Kirchhöfen des platten

Landes verlesen, sondern auch denen Aemtern und Gilden in denen Städten, und jeder Dorff- und Bauerschafft zwey Stücke davon zugestellet werden.

Gegeben in Unserer Residentz-Stadt Hannover, den 1. Februar. 1744.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

H. Frh. G. A. v. Münch- hausen. F. L. v. L. Diede zu Grote. O. C. v. Haus. Fürstenstein. Lenthe.

Anderweite Verordnung, wegen der Bremischen 8. und 4. Pfenning Stücken.

Unsere ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gelehret, daß die in Anno 1739. verrufene Stadt Bremische, in Annis 1737, 1738. und 1739. geprägte geringhaltige 8. und 4 Pf. Stücke wieder zum Vorschein und in Gang zu kommen, beginnen, dahero dann Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. bewogen worden, angeschlossene Verordnung und Verfügung ergehen zu lassen; So werdet ihr hiemit ernst-nachdrücklich bedeutet, sothaner wiederholten Verordnung auf das genaueste nachzukommen und zu geleben, so lieb euch ist Sr. Königl. Majest. Ungnade, und harte Bestraffung zu vermeiden. Insonderheit wird euch hiemit anbefohlen, denen euch anvertraueten- und unter euch stehenden Unterthanen, welche euch ihre in Vorraht habende verrufene Stadt Bremische 8. und 4. Pf. Stücke, binnen 4 Wochen a dato, zur Umsetzung einliefern werden, alsofort gute- und in hiesigen Landen gültige Münz-Sorten dagegen zu reichen, und so bald ihr solche empfangen, anhero einzuschicken, und die Vergütung Schadens und Kosten von hieraus zu gewärtigen. Wir ꝛc. Hannover, den 16. Sept. 1743.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Wir

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen zu wissen: Demnach der Magistrat der Reichs-Stadt Bremen, in denen Jahren 1737, 1738 und 1739. eine Scheide-Müntze von 8. und 4. Pf. Stücken prägen lassen, welche nach geschehener Wardirung, nachdem im Niedersächsischen Creyse recipirten Torgauer Fuß, und zwar die 8. Pf. Stücke theils um 18 Rthlr. 6. Ggr. 6 Pf. theils um 18 Rthlr. 13 Mgr. 7½. Pf. nach dem Reichs-Fuß aber um 17 Rthlr. 27 Mgr. 7 Pf. die 4. Pf. Stücke aber um 16 Rthl. 10 Mgr. 4 Pf. auf das Hundert zu gering ausgemüntzet befunden worden, dahero denn vom Niedersächsischen Creys-Directorial Amts-wegen, nicht allein erwehnter Magistrat ermahnet worden, die fernere Ausmüntzung vorgedachter geringhaltigen 8. und 4 Pf. Stücken sofort einzustellen, und die bereits geprägte wieder zurück zu ziehen, sondern auch demselben bedeutet worden, denenjenigen, welche dadurch in Schaden gesetzet sind, eine Reichs-Gesetz-mäßige Erstattung zu thun:

Wir aber mißfällig vernehmen, daß besagte geringhaltige Scheide-Müntze, in Unsern teutschen Landen, aller dagegen gemachten, wohlgemeineten Vorkehrungen ungeachtet, wieder in Gang zu kommen beginne; So wiederholen Wir nicht allein die gegen sothane schlechte Müntz-Sorten in Unsern Landen ergangene Verordnung, sondern verbieten und verruffen selbige in Unsern gesamten teutschen Landen dergestalt und also, daß niemand vorerwehnte Stadt Bremische 8 und 4 Pf. Stücke im Handel und Wandel oder auch sonst in andere Wege annehmen und ausgeben solle, und dafern jemand, er sey wes Standes und Condition er wolle, dieselbe anzunehmen oder in Unsern Landen auszugeben, oder zu verkehren, sich gelüsten lassen solte, derselbe, nebst Confiscirung der Müntze, für jedes Stück den zwölfmahligen Wehrt, zur Straffe erlegen solle, diejenige aber, welche

che in Unsern Landen von vorberegten Müntzen etwas in Vorraht haben, schuldig und gehalten seyn sollen, solche binnen 4 Wochen a dato, jedes Orts Obrigkeit einzuliefern, und dagegen sofort gute- und in Unsern Landen gültige Müntze zurück zu gewärtigen, und werden Wir des daher entstehenden Schadens halben, in Conformität obgedachter Creys-Directorial-Verordnung, Unsern Regreß gegen die Stadt Bremen zu erlangen, auf hinlängliche Mittel und Wege bedacht seyn.

Gebieten demnach allen Collegiis, Beamten, Magistraten und Gerichten, auch Schatz- und andern Einnehmern, diese Unsere ernstliche Verordnung zu handhaben, derselben auch auf das genaueste zu geleben und nachzukommen, massen Wir diejenige, die hierunter nachläßig sich erweisen, oder wohl selbst vorerwehnte geringhaltige Müntz-Sorte anzunehmen oder auszugeben, sich erdreisten solten, mit schwerer Geld-Straffe belegen lassen werden. Hannover, den 16. Septemb. 1743.

(L. S.) Ad Mandatum Augustissimi Regis & Elector.

H. Frh. Grote.

Verruffung der Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelschen Müntzen von 1747. und 1748.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen zu wissen: Nachdem in Unsern teutschen Landen, die unter dem Leipziger- und nunmehr festgesetztem Reichs-Fuß ausgeprägte sehr geringhaltige Müntz-Sorten überhand zu nehmen beginnen, und

mit

mit denen guten und gerechten Müntzen in einerley äusserlichen Wehrt gehalten werden, dadurch aber das gute Geld aus Unsern Landen mit der Zeit gäntzlich heraus gezogen, und das geringhaltige, zum allgemeinem und unersetzlichem Schaden eingeschoben wird; Wir dahero diesem stets fortgehendem Uebel Einhalt zu thun, Uns unumgänglich gemüßiget befinden;

Und dann von solchen geringhaltigen, und dem Reichs-Fuß gar zu sehr abweichenden Müntzen, die Hertzogliche Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttelsche, in denen Jahren 1747. und 1748. nach dem Fuß der sogenannten Albertus-Thaler, ausgeprägte Thaler, Gulden und halbe Gulden, auch die 4, 2, und 1 Ggr. Stücke dermahlen in Unsern Landen in gar grosser Menge befindlich: So sehen Wir Uns genöhtiget, diese nahmhafft gemachte Müntz-Sorten, in sämtlichen Unsern teutschen Landen gäntzlich zu verbieten und zu verruffen.

Verordnen demnach hiemit, wollen und befehlen, daß sofort, von dem Tage geschehener Verkündigung dieser Verordnung, keine von vorerwehnten Müntzen, so wenig in Unsern als andern öffentlichen Cassen, sie haben Nahmen wie sie wollen; im Handel und Wandel aber, nach Verflieſſung einer Zeit von Drey Monaten, ausgegeben und angenommen werden sollen, gestalten dann diejenige sowol, welche nach erfolgtem Ablauff vorerwehnter Zeit sothane Müntzen in Ausgabe anbieten, als diejenige, welche solche annehmen, derselben nicht allein verlustig erkläret werden, sondern überdem von jeglichem Stück den vierfachen Wehrt dessen, wozu es ausgepräget, an Straffe, welche sämtlich denen Denuncianten zuzuerkennen, erlegen sollen.

Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten, in Städten und auf dem Lande, insonderheit auch Unser Land-Fiscalis gnädigst erinnert, auf diejenige, so dieser Unserer Verordnung entgegen handeln, fleißige Acht zu geben, und dieselbe vorerwehnter massen unabbittlich zu bestraffen, letzter aber auf die Vollstreckung derselben, ein wachsames Auge zu haben, und allenfals von denen zu seiner Kundschafft kommenden Vorfällen, Unsern Geheimten-Räthten pflichtmäßigen Bericht zu erstatten.

Gegeben

Gegeben auf Unserm Palais zu Herrnhausen, den 9. Aug. des 1748. Jahrs, Unsers Reichs im Zwey und zwantzigsten.

(L.S.) GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Allen und jeden Königlichen Beamten, den Stadt-Magistraten, und den Patrimonial-Gerichten auf dem Lande wird hiemit befohlen, nebenkommendes, Ihrer Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn Edict vom 9ten dieses Monats, betreffend die Verruffung einiger, geringhaltigen, und von dem Reichs-Fusse gar zu sehr abweichenden, neuen Wolffenbüttelschen Müntzen, an gewöhnlichen Orten öffentlich affigiren zu lassen. Stade, den 19. Aug. 1748.

Königl. Regierung.

Teich-Sachen.

Von Bestraffung der nachläßigen Teicher.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc. Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Räthe.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, ob wohl die Einwohner der Marsch-Länder und anderer mit Teichen versehenen Districte hiesiger Hertzogthümer, für die Erhaltung der Teiche in einem beständig guten und festen

festen Stande, von selbst äusserste Sorgfalt zu tragen desto mehr Ursach haben, als davon ihre Wohlfahrt und Sicherheit fürnemlich mit abhanget: dennoch die Erfahrung vielfältig gezeiget, wie dieselben sich darunter sehr sorgloß und nachläßig erfinden lassen, und offt nicht ohne Zwang und Straffe das Nöhtige an den Teichen verrichten, massen keine Teich-Schauung vorgehet, da nicht viele Teich-Pflichtige wegen vorgefundener Mängel an den Teichen zur sogenannten Wette oder Geld-Straffe angesetzet werden.

Nun ist man zwar nicht gemeinet, solche hergebrachte Wetten oder Geld-Straffen gäntzlich abzuschaffen. Weil aber dabey angemercket worden, daß dadurch der Zweck fast selten erreichet wird, indem eines Theils die Teich-Pflichtige durch die Wetten sich zu der anbefohlenen Reparation nicht allemahl bewegen lassen: anderen Theils die Teich-Gräfen, oder welche sonst die Aufsicht über die Teiche führen, wann sie bey der Schauung die Wetten wegen angetroffener Teich-Mängel erkannt, sich weiter nicht bekümmern, ob die Mängel gebessert worden, oder nicht, sondern es dabey bis zur folgenden Schauung beruhen lassen, sodann eben desselbigen Mangels halber von neuen eine und zwar ungebührlich verhöhete Wette dictiren, auch wol gar also zum dritten mahle verfahren. Als finden Wir nöhtig, solche dem Teich-Wesen schädliche Unordnung abzustellen.

Verordnen demnach Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers Allergnädigsten Herrn hiemit: daß inskünftige wegen eines und desselbigen Teich-Mangels die Teich-Pflichtige nicht mehr als einmahl, und nicht höher als zum erstenmahl gebräuchlich mit Geld-Straffe beleget werden: dahingegen aber die Teich-Gräfen und welchen sonst die Aufsicht auf die Teiche oblieget, wenn sie einen Mangel am Teiche vorfinden, und deswegen Wette ansetzen, zugleich eine nach den Umständen des Schadens und der Jahres-Zeit abzumessende Frist zur Reparation anberahmen, nach deren Ablauff selbst nachsehen, oder durch die Teich-Geschworne nachsehen lassen, ob die angeordnete Besserung des Teiches bewerckstelliget sey, wo nicht, die ungehorsame Teich-Pflichtige (sofern es keine Edelleute, Prediger, oder andere Honoratiores sind) mit Gefängniß und Schliessung in die Eisen bestraffen sollen. Zu welchem Ende diejenige Teich-Gräfen

und Aufseher, die von Amts wegen selbst keine Gelegenheit haben, die Gefangensetzung und Schliessung zu verfügen, den ordentlichen Obrigkeiten die ungehorsame Teicher anzuzeigen, und deren Setzung ins Gefängniß und Schliessung zu verlangen, sodann darunter die Obrigkeiten (gestalt ihnen hiemit anbefohlen wird) sofort ohn einiges weitere Zurücksehen zu willfahren haben. So viel die Edelleute, Prediger und andere Honoratiores betrifft, sind selbige, wenn sie auf die erste ordinaire Wette, die Besserung der Teiche, in der ihnen gleichfals anzusetzenden Frist nicht beschaffen, zum zweyten mahl und zwar doppelt an Gelde zu straffen. Falls aber solche Gefängniß- und respective doppelte Geld-Straffe bey den Teich-Pflichtigen noch nicht verfangen würde, ist dasselbe an hiesige Königl. und Churfürstliche Regierung von den Teich-Gräfen und Aufsehern unverweilet einzuberichten. Da man dann wider die von Adel, Prediger und andere Honoratiores, mit militarischen Executionen, oder vorkommenden Umständen nach, mit anderen geschärfteten Zwangs-Mitteln; wider die übrige Teicher aber nach Befinden mit der Straffe des Karrenschiebens verfahren wird. Und haben obiges alles auch die Ober-Teich-Gräfen ihnen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Wornach ein jeder dem es angehet, sich zu achten hat. Massen diese Verordnung mittelst Anschlagung an allen gewöhnlichen Orten in den Marschen und anderen Districten wo Teiche vorhanden, öffentlich kund zu machen. Urkundlich unter der Königl. und Churfürstl. Regierung Insiegel und Unterschrifft. Stade, den 20. Decembr. 1737.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.d.Lieth.

Befehl wie zur Zeit des Eiß-Ganges, auf Teiche und Schleusen, Achtung zu geben.

Unsere ꝛc.

Ob Wir wol keinen Zweifel tragen, es werde jedes Orts Obrigkeit, insbesondere auch Ober-Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, ihren theuer beschwornen Pflichten nach, von selbst bedach

bedacht seyn, damit bey Wiederaufthauung des diesmahl ungemein starcken Eises, an den Brücken, Schleusen, Teichen, Staken und Schlengen, kein Schaden entstehen könne;

So haben Wir jedoch für nöhtig befunden, alle und jede ihrer Schuldigkeit zu erinnern, und zu befehlen, daß sie aller Orten genaue Aufsicht halten, und die Verfügung stellen, daß an denen Orten, wo, von dem Eise Gefahr zu besorgen, solches auf eine räumliche distantz abgelöset und aufgeeiset werde.

Bey erfolgendem würcklichen Eiß-Gang aber ist besonders ein wachsames Auge auf alle Teiche, Schleusen, Staken und Schlengen zu nehmen, damit wo es nöhtig, das ankommende Eiß durch gnugsahme aufzubiethende Mannschafft, mittelst grosser mit Eisen beschlagener Stangen bey Zeiten entzwey gestossen, und so viel möglich, abgeleitet werde.

Wir begehren demnach, an Sr Königl. Majestät, Unsers aller gnädigsten Herrn Statt, an männiglich, sich darnach gebührend zu achten, und daran nichts zu verabsäumen. Wir ꝛc. Stade, den 11. Febr. 1740.

Königl. Regierung.

Von Concurrentz der Mohr-Ländereyen zur Teichs-Last.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdemmahlen Wir in Erfahrung gebracht, daß in dem Lande Kehdingen Bützflethischen Theils, des starcken Abbruchs halber, die Unterhaltung der Teiche denen dasigen Teichpflichtigen von Tage zu Tage lästiger und beschwerlicher falle, daß Wir dannenhero, um die mit solcher schweren Teich-Last prægravir-

ten Diſtricte einigermaſſen zu ſubleviren, es der höchſten Nohtdurfft und Billigkeit gemäß erachten, auch die aus denen Möhren nach und nach zugemachten Ländereyen, ihrer Bonität und Umſtänden nach mit unter die ordinaire Teichs-Laſt zu ziehen. Geſtalt auch Unſere Land-Stände Hertzogthums Bremen, nach der dieſerhalb mit ihnen gepflogenen Handlung, die Billigkeit ſolcher Concurrentz erkannt.

Solchemnach iſt Unſer befehlender Wille, daß die in Unſerer alten und neuen Teich-Ordnung Cap 4. § 12. befindliche Diſpoſition, Einhalts deren die Mohr-Ländereyen von denen ordinairen Teichs-Laſten bis auf anderweite Verordnung ſeithero befreyet geblieben, jedoch vorerſt nur, ſo weit des Landes Kehdingen Bützflethiſche Theil reichet, abrogiret und aufgehoben ſeyn, und derentwegen künfftighin eine auf billige Principia ſich gründende Repartition der Teiche auch über die Mohr-Ländereyen gemachet werden ſolle; Des Endes Unſere Regierung zu Stade das Nöhtige fernerweit zu veranſtalten hat.

Und iſt gegenwärtige Conſtitution, damit ſolche bekannt werde, im Bützflethiſchen Theile Landes Kehdingen, überall zu publiciren und gewöhnlicher Orten zu affigiren. Stade, den 7. Febr. 1744.

Ad Mandatum ſpeciale.

P. A. v. Münchhauſen. B. F. v. Bodenhauſen. C. v. der Decken.

Geänderte und verbeſſerte Teich-Ordnung.

Ihrer Königl. Majeſt. von Groß-Britannien und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

CAP. I.

Vom General-Fundament und Grunde des Teich-Weſens in dieſen Marſch-Landen.

§. 1.

Es iſt männiglichen bekannt, wasmaſſen die Marſch-Lande Unſers Hertzogthums Bremen, theils mit der ungeſtühmen See, theils mit denen beeden gewaltig um ſich freſſenden Haupt-Flüſſen

Flüssen, der Elbe und Weser; Sodann auch denen strengen, von der Natur, mit Ebbe und Fluth versehenen Binnen-Ströhmen, der Lühe, Este, Oste, ꝛc. umgeben; so, daß dahero dieselbe nicht allein allerley Gefahr und vielen Unfällen, sowohl bey Sommers- als insonderheit bey Herbst- und Winters-Zeiten unterworffen; besondern auch ohnzweifentlich, gantz und gar, von diesen ungestümen, wilden Wässern allgemählich würden verschlungen werden, dafern nicht, nach göttlicher Vorsorge, Gnade, Hülffe und Beystand, die, sothaner grausam-wütenden Gewalt, mit unbeschreiblich grossen Kosten und Spesen; anstatt einer festen Mauer und Schutz-Wehr, entgegen gesetzte Teiche und Dämme solches durch kräfftigen Widerstand, best möglichst abwehreten und verhüteten.

§. 2. Gleichwie nun aber hierob ohnschwer zu ermessen, daß die Conservation dieser Unser Landen und deren Rettung vom total Ruin und Untergang, nächst GOtt dem Allmächtigen, fürnehm- und hauptsächlich, in ohnabläßiger Besserung, Befestigung, und Unterhaltung, sothaner mit Wasser und Wind, als abgesagten und wenig ruhenden Feinden, allstets streitender, und dadurch nach und nach an zureichlicher Macht und Stärcke, fast sehr abnehmender Teiche, beruhe; Anerwogen wenig nützen noch zu Verhütung gemeiner Wasser-Brüche zulänglich seyn würde, daß bey erst vorgenommener Beteichung, selbige Teiche, zu Beschirmung dieser Lande errichtet, und mit gnugsamer Stärcke und Grösse versehen werden, wann nicht auch dieselbe fernerhin, von Zeiten zu Zeiten, in unverrücktem guten, wesentlichen Stande allenthalben erhalten würden: So haben Wir, als die Wir dieser Unser Lande Erhaltung und glücklichen Wohlstand zu befordern gantz geneigt, sofort beym Eingang dieser Unser Ordnung, zum Grunde und Fundament des gantzen Teich-Wesens setzen, und denn bey allen und jeden mehr beregter Unser Lande Unterthanen und Eingesessenen, wie auch denen samt und sonders, so auf einigerley Weise, in Unserm Nahmen, bey Teichen und Dämmen zu sagen, zu verordnen, zu gebieten und zu verbieten haben, hiemit alles Ernstes, und bey Vermeidung Unser höchsten Ungnade, einbinden wollen, mit unermüdetem Fleiß und Eifer dahin inskünfftige zu sehen, das stets und zu allen Zeiten, und an allen Orten, die Teiche und Dämme, durchgehends, an Höhe, Breite und Dicke, um- und ausserhalb, dermassen

gemachet, gebessert, befestiget und unterhalten werden, daß man sich keines Einbruchs noch Ueberstürtzung zu befahren, sondern vielmehr alle und jede Teiche, bey entstehenden, grausamen Sturm-Winden und darauf erfolgenden hohen Wasser-Fluthen allem menschlichen Ansehen nach, (zumahln Wir der Allmacht GOttes, hierunter nichts wollen benommen haben) gnugsam widerstehen, und dadurch allen, in Verbleibung dessen, sonst ohnfehlbar hereinbrechenden Land-verderblichen Ungelegenheiten vorkommen können.

§. 3. Als nun aber hiebey, in Erwegung dessen, daß die Gelegenheit des anlauffenden Wassers, in diesen Unsern Marsch-Landen, nicht allenthalben gleich ist, sondern an einem Orte mehr Gefahr als an dem andern sich eräuget, und also auch einfolglich die Höhe und Breite der Teiche, an allen Orten, nicht wohl gleich seyn kan, keine gewisse und beständige Universal-Regul zu setzen stehet; So lassen Wir bey der, aus vieljähriger Experientz, und fleißiger Observation, bis anhero, in einem jeglichem Teichbande, beybehaltenen, und nach dem Wasser-Passe, und vorigen vielfältigen extraordinari-hohen Fluhten, abgemessenen Höhe, Breite und Dicke, es bewenden: Jedoch, daß, dafern einige Oerter, an welchen die Teiche, die gehörige Höhe und Dicke nicht hätten, sich aufgeben solten, dieselbe nach der Teich-Inspectorn und Geschwornen Ermässung, forderſamst zu behöriger Höhe und Dicke gebracht werden. Wie dann insonderheit die Nohtwendigkeit erfodert daß durchgehends die Teiche an der Elbe, Weser, Lühe, Osten, Geest, Este, Schwinge besser verhöhet und dermassen verdicket werden, daß sie wenigstens 8. wo es practicable, und da es nicht seyn kan, 6 Fuß oben breit seynd, daß sie dem Wasser besser resistiren können.

§. 4. Und weil auch die Vernunfft giebet, und die Erfahrung bezeuget, daß die flachen oder platten Teiche, die beste seynd, worunter, als den steigern das Wasser nicht so verderblich greiffen kan, und beym Aufsteigen und Ueberfall an Kräfften geschwächet wird, und nicht so leicht sich darbey ein Grund-Bruch verursacher: So sollen hinkünfftig an denen Orten, wo es practicable und nicht gar zu kostbar befunden wird, die Teiche von obenwärts, auf und an beyden Seiten schreim ab, und nach der Linie, in auter proportionirlicher Fläche, nicht aber holl oder zu steil, verfertiget, und also die bisherige

ge steigere Teiche, so viel thunlich, gemählich zu flachen gemachet werden.

§. 5. Und wie Wir nun ausser Zweifel setzen, daß, wann diesem, zur übrigen Teichs-Verfassung, den rechten Grundlegendem Haupt-Puncte gebührend nachgelebet wird, man nächst göttlicher Gnaden-Verleihung, hinkünfftig nicht so leicht und offt, wie bishero geschehen, dergleichen schweren, und mehrmahlen, mit vieler Menschen und Vieh Untergang, vergesellschaffteten Teich-Schadens sich werde zu befürchten haben: So declariren Wir hiemit ein- für allemahl, wann hinführo, aus Verhängniß GOttes, dergleichen sich weiter zutragen, und dabey, nach vorgenommer legalen Untersuchung, derjenige, an dessen Teiche der Einbruch, oder die Ueberstürtzung geschehen, durch eigene Versäumniß und Nachläßigkeit, mittelst muhtwilliger Hindansetzung des, von denen Teich-Inspectorn desfals an ihn ergangenen, scharffen Befehls, hieran schuldig erfunden werden solte, denselben nicht allein zu Bezahlung der Unkosten, so weit sein Vermögen sich erstrecket, anhalten, besondern auch wider ihn, ohn einige Gnad-Erweisung, eine exemplarische, und dem Verbrechen allerdings gleichständige Bestraffung, würcklich ergehen lassen. Immassen denn, zu solchem Ende, Unser befehlender Wille hiemit ist, daß bey sothanem Vorfalle, (den GOtt in Gnaden verhüten wolle) Unsere Bremische Regierung, mit Zuziehung jeden Ortes Teich-Beamten, auch dem Befinden nach, anderer ohnpartheyischen Teichs-Verständigen, darnach gantz genaue Erkundigung unaufhältlich einziehen, und nach Beschehen dessen, den völlig überwiesenen, nebst Erstattung der Unkosten, ohn Ansehen der Person, nach Beschaffenheit des explorirten Facti, mit wohlverdienter Straffe belegen soll.

CAP. II.

Von denen, bey behufiger Reparation der Teiche, zu beobachtenden Special-Reguln und Puncten.

Damit aber diese obbeschriebene jährliche Besserung und Ergäntzung der Teiche, nicht allein desto fester, beständiger und dauerhaffter seyn, besondern auch aller Versäumniß und Unrichtigkeit so viel möglich, vorgebeuget werden möge; Soll ein jeder Teicher nachgesetzte

setzte Puncten dabey stets vor Augen haben, und selbigen in allen Stücken sich gemäß bezeigen.

§. 1. Und zwar Erstens: Weilen die bisherige Erfahrung in diesen Unsern Marsch-Landen bezeuget, daß an jeglichen Orten die Teiche, nach dieses oder jenes Privat-Teichers Willen oder Vermögen, bald dick und breit, bald dünne und schmal, und dazu gantz ungleich, und übel unter sich verbunden gemacht, und fast mehr an einander geflicket, denn ordentlich, in gleicher Höhe, Dicke und Breite, verbindlich zusammen gefüget worden, so, daß dieselbe dadurch, hin und wieder, eine nicht unähnliche Gestalt derer ungleich aneinander geklebeten Schwalben-Nester, äusserlich vorgebildet. So verordnen Wir hiemit, daß inskünfftig zu Emendirung dieses sehr importanten und von Consequence seyenden Fehlers die Teiche, nachdem, von denen Teichs-Inspectorn jelichen Ortes, gemachtem Bestick, jedesmahl gleiche breit, hoch und dick, Nachbar Nachbars gleich, in Argen und Guten, gemacht werden sollen: Anerwogen, wann die Teiche ungleich breit, unter andern daraus erwachsenden Ungelegenheiten, auch diese entspringet, daß das Wasser zwischen einzutreffen, und deme, welcher seinen Teich am stärcksten gemacht, grossen Schaden zu thun pfleget.

§ 2. Zweytens: Als auch zum höchsten daran gelegen, daß die Teiche zu rechter und bequemer Zeit gemachet und ausgebesseret werden; Und sich dann in der That befunden daß bishero an verschiedenen Orten, die Teich-Arbeit, bis zu eines jeden Privati gelegentlicher Zeit, und da er sonsten anders nichts verrichten können, versparet worden; Wodurch dann die nohtwendige Reparation daselbstiger Teiche, nicht ohne Nachtheil des gemeinen Wesens, sich grössesten Theils in den vollen Herbst erstrecket: So gebieten wir hiemit ernstlich, und wollen, daß hinführo die Soden- oder grüne-Teiche, durchgehends im Vor-Sommer noch vor Anfang der Heuung, allerdings Schaufrey gemachet werden sollen: Zumahlen die Reparation, so aufm Herbst geschiehet, nicht allein viel schwerer und kostbahrer, sondern auch an sich nicht so beständig, als welche im Vor-Jahr und Sommer, worinnen die Teiche besser begröyen, begrünen und bewachsen, und die neue Erde so viel besser sich beliegen, durch folenden Regen und Nässe sich beständiger verbinden, und durch die Macht der Sonnen fester gemachet werden kann. Verrichtet wird; Es wäre denn, daß

an

an einigen Orten die Soden-Erde so beschaffen wäre, daß wenn dieselbe im Sommer, durch die Sonnen-Strahlen ausgedorret, so lucker und mulligt würde, daß deren Einschlagung in die Teiche gegen den Herbst, um die Verbindung besser zu erhalten, allererst vorgenommen werden müste, so soll dennoch solche Sodung so zeitig geschehen, daß vor Michaelis alles behörig im Stande und repariret sey. So viel aber im übrigen, die Stroh- oder Stick-Teiche, betrifft; Ob wol dabey obige Raison cessiret, auch das Stroh und Schooff, womit selbige zu bekleiden, vor Anfang des Herbsts nicht füglich zur Hand zu bringen, und dahero, in denen benachbarten Marsch-Landen, bis nach geendigter Erndte, auch wol gar bis Michaelis, damit pfleget Anstand gegönnet zu werden: So wollen Wir jedoch, daß mit solcher benöhtigten Stickung, so viel möglich, geeilet, auch selbige mit behörigem Fleisse verrichtet und dero Behuef, die Erde, mit gutem langen Schooff oder Stroh tauglich beleget, und demnächst wohl durchgestecket werde. Sonsten müssen an solchen Orten, wo Flecken-Teiche seynd, so im letztern Winter Schaden genommen, die Teiche zeitig und im Früh-Jahr repariret werden, damit selbige bey der ersten Schauung in völligem Stande seynd, und wann derselbe im Sommer nachhero Schaden genommen, solcher wenigstens vor der letzten Schauung gebessert sey. Übrigens muß, was hier von dem Flecken-Teich gemeldet worden, auch von den übrigen Stick-Teichen verstanden werden, daß solche, vor der letzten Schauung, sowol mit Soden besetzet, mit Stroh oder Schooff besticket, oder mit Flecken versehen seyn sollen.

§ 3. Drittens: Soll ausser dem Fall, wann ein alter Teich eingeleget wird (zumahl dabey die Erde des alten Teiches besser als die neue) kein Teich mit Teich, das ist, mit der vorhin bereits zum Teich gebrauchter, und nachgehends abgetretener Erde gemachet sondern zu desto mehrer Befestigung dessen, darzu anderweitige, gantz neue, frische und zwar gute, harte, und zähe Kley-Erde, so ferne dieselbe jedes Ortes verhanden und zu bekommen; nicht aber Schlick, Modder oder andere nasse, wie auch mohrigte Erde, gebraucher und aufgeführet werden.

§. 4. Viertens: Soll niemand sich unterstehen, Rohr- oder Bund-Holtz, Stämme oder dergleichen faul Holtz, in seinen Teich

zu legen, und denselben darmit zu erhöhen, sondern soll eitel Erde darzu nehmen.

§. 5. Fünfftens: Soll behörige Sorgfalt dahin angestrecket werden, daß bey verfügender Reparation, die Erde recht geworffen, und geschlichtet, auch der Teich recht geliecket, geebnet, geschwepet, und Soden recht gemachet werde. Wann solches geschehen, soll niemand, ausser Nohtfällen, und da etwa einer so viel Raum nicht hätte, daß er auf seinem eigenen Teich wenden könte, über sothanen fertig gemachten und geschwepten eines andern Teichs mit Wagen und Wüppen fahren, oder widrigenfals der es thut, und dadurch Schaden, an eines andern Schwepungen, oder sonst verfertigten Teiche verursachet, denselben zu erstatten schuldig, danebst Teich-Richtern und Geschwornen in Brüche verfallen seyn. So lange aber die Teiche noch nicht geschwepet oder verfertiget, ist erlaubt darüber zu fahren und also des nächsten Weges zu seinem Teiche mit Erde anzuführen, oder sonsten anzubringen, sich zu bedienen und zu gebrauchen.

§. 6. Sechstens: Soll ein jedweder seine Teiche sauber und rein halten, und zu solchem Ende, die Nesseln, Stickeln, Diesteln und Dornen, auch alles andere Unkraut und Unsauberkeiten, so denen Teichen sehr schädlich und die Erde mürbe machen, jährlich zu zweyen mahlen, als bey Ausgang des Monats Maji und Julii, sowol binnen als buten, von seinem Teich abthun und wegschaffen, jedoch, daß dadurch keine neue Schauung veranlasset, und Unkosten causiret, auch, an welchem Orte die Kraut-Schauung um Johannis bereits üblich, es daselbst hiebey gelassen werde.

§. 7. Siebendes: Als auch bishero die Erfahrung gegeben, daß, wenn die sehr schad- und breßhaffte Teiche an einem Teichbasen, jede Ruthe um ein gewisses, verdungen worden, solche Teichbasen mehrmahlen nur ihren Privat-Nutzen darunter gesuchet, und dahero den angenommenen Teich, dem Bestick gemäß, zu rechter Zeit nicht verfertiget. So wollen Wir zwar, daß auf solchen ferners begebenden Fall, nicht auf den, so den Teich zu machen angenommen; besondern auf den Eigenthümer gesehen, gleichwol aber solcher betrüglicher Teich-Annehmer seiner hierunter begangenen Ungebühr halber, nach Gelegenheit und des Orts Gefahr, mit harter arbitrarischer Straffe, andern zur Warnung, beleget werde. Wie Wir dann auch, um

mehrer

mehrer Sicherheit willen, geschehen lassen, daß einer seinen Annehmer, bevor er die Arbeit würcklich antritt, zuforderst Unsern Teich-Gräfen oder Teichs-Richtern vorstelle, und erwarte, ob er von denselben sufficient befunden werde, oder nicht. Und damit aller Unterschleiff bey den Teichen, und deren Unterhaltung, so vielmehr verhütet bleiben möge; So wollen Wir Unsern Teich-Richtern und Geschwornen, hiemit ernstlich untersaget und verboten haben, von keinem ihrer Teich-Untergehörigen Teiche vor Jahr-Geld, oder sonsten zur Unterhaltung anzunehmen.

§. 8. Achtens: So soll auch inskünfftig ein jeder, etzliche Flecken, Bretter, Pfähle, Schlage, Karren, Kram-Spaden, Mist, Schooff und dergleichen, nachdem es die Gelegenheit eines jeden Orts mit sich bringet, und sich daselbst am besten schicket, und mit Nutzen geschehen kan, allstets, und fürnemlich bey Winters-Zeit, zur Hand und in Bereitschafft haben, damit er deren, bey unvermuhtlicher Vorfallenheit, wider die andringende Gewalt des Wassers, sich bedienen, und der, dessen Teich ausser Gefahr ist, seinen Nachbaren mit deme, das er hat, unweigerlich beyspringen und zu Hülffe kommen könne.

§. 9. Neuntens: Weilen auch an etlichen Oertern dem klaren Augenschein nach, das Wasser, die Erde von den Teichen mercklich abschölet und waschet: So sollen daselbsten, von dem Eigenthümer des Teiches, vor oder an den Teich, wie es die Gelegenheit am besten geben will, bey Zeiten Zäune gemacht werden, damit die Abwaschung so viel mehr dadurch verhindert werden möge. Wie denn auch an denen Orten an der Weser, und andern kleinen Binnen-Flüssen, da der Fall und die Strenge des Wassers hinlaufft, Stacke, oder Schlachten, dadurch das Wasser von dem Teich ab- und nach der Mitte des Stromes geleitet wird, in Zeiten sollen verfertiget werden, damit es, nach ausgestandenen Schaden, hernechst nicht mit viel grössern Kosten geschehen, oder auch gar der Teich eingeleget werden müsse. Bey allen Schauungen muß genaue Acht darauf gegeben werden, daß bey dem geringsten Abbruch des Teiches unten im Grunde Schlachten geleget, und fortan beständig ausgebessert und unterhalten werden. Damit aber dieses desto eher und besser möge bewerckstelliget werden: So sollen auch Weyden und Wicheln ohne Verzug

vorn und hinter die Teiche nach eines jeden Orts Angelegenheit geſetzet werden. Worauf denn die Teich-Gräfen und Geſchworne bey unvermeidlicher Beſtraffung, alle Früh-Jahr gute Acht haben ſollen, daß an fleißiger Zupflantz- und Conſervirung der jungen Paten um ſo viel weniger etwas verſäumet werde, als ſich niemand inſonderheit im Oſterſtadiſchen bey Straffe der Confiſcation unterſtehen ſoll, ſein Vieh, Schaafe und Schweine, an die Teiche zu treiben und gehen zu laſſen, damit die bepflantzeten Bäume nicht umgeriſſen noch die grünen Teiche zertreten, und von den Schweinen umgewühlet werden.

§. 10 Zehendes: Würde es ſich fernerhin zutragen, daß einer unverſehens und unwiſſend, eines andern Teich machete, und vermeinte, es wäre ſein: So ſoll derſelbe, deſſen Teich alſo unwiſſend gemachet iſt, nach Erkänntniß zweyer ohnparteyiſcher Nachbaren, jenes ſeinen, hinwieder ſo gut machen, als der ſeine iſt, oder ihm an Gelde ſo viel wieder erlegen, als der Teich zu fertigen gekoſtet.

§. 11. Eilftens: Solte ſich auch begeben, daß einem gehorſamen und fleißigen Teicher, ſo ſeine Teiche zu rechter Zeit gemacht, durch ſeines fürſetzlich nachläßigen Nachbarn Verſäumniß und ungemachte Teiche, einiger Schade, es ſey an der Setzung, Füll-Erde, oder ſonſt zugefüget würde; ſoll derſelbe ſolchen Schaden, wie gering oder groß er auch ſeyn möchte, auf der Teich-Richter und Geſchwornen Æſtimation und Erkänntniß, gäntzlich zu erſtatten, und entweder den Teich ſelbſt ſtündlich wieder in vorigen Stand zu bringen, oder auch, da es der Eigenthümer verrichten lieſſe, demſelben die darauf verwandte Speſen wieder zu bezahlen ſchuldig, auch überdem noch in Unſere willkührliche Straffe verfallen ſeyn; Wie Wir denn auch insgemein hiemit ordnen, daß, wer dem andern am Teich Schaden thut, auf was Weiſe das auch geſchehen mag, derſelbe nicht allein nach Befindung ernſtlich geſtraffet werden, ſondern auch dazu den Schaden ſofort beſſern ſolle.

§. 12. Letzlich: Soll ein jeder Intereſſent ſchuldig und gehalten ſeyn, nebſt jetzt beregten Haupt-Teichen, auch die Binnerne, Achter- und Kaye-Teiche, in ihrem beſtändigen und baulichen Weſen zu erhalten, und, da dieſelbe irgendswo verfallen, dergeſtalt ohngeſäumet wieder auszubeſſern, und zu verhöhen, daß das Land vor Uberſchwemmung vom Mohr- und übrigen Waſſer, gnugſam geſichert ſeyn könne.

§. 13.

§. 13. Und weil insonderheit sich befindet, daß der, im Kirchspiel Oderquart, auf dem also genannten Döese-Mohr, belegener Kaye-Teich, welcher das Wasser aus dem wilden Mohr abhalten muß, in vielen Jahren nicht geschauet, und dadurch verursachet worden, daß einige Löcher, auf eine Pique lang tieff darin eingerissen, und folglich durch das, dadurch so häuffig, als eine Schleuse wegziehen kan, laufsendes Wasser Unsern Unterthanen beregten Kirchspiels, ihr Land in der Döese viele Jahre hero dermassen unter Wasser gesetzet worden, daß sie dadurch um ein grosses von ihrem Vermögen abkommen; So wird Unserm daselbstigem Teich-Gräfen oder Döese-Richtern bey Unserer Ungnade hiemit anbefohlen, alles getreuen Fleisses sich angelegen seyn zu lassen, daß ermeldter Kaye-Teich nicht allein sofort, ohne Zeit-Verliehrung, völlig wieder ausgebessert, besondern auch hinkünfftig alle Jahr, beständig geschauet, und anbey in unverrücktem gutem baulichen Wesen erhalten werde.

Wann auch nach jüngster grossen Uberschwemmung des Wassers die Erfahrung in allen Unsern Marsch-Ländern gegeben, daß die Sietwenden, Jndiecken, Stemmen, Noht- und Kaye-Teiche im Binnen-Landen, viele Districte und Communen, von dem so lange Zeit auf dem Lande gestandenen Wasser, wann sie nur etwas repariret worden, sich und ihr Land befreyet, auch andere so neue Stemmen und Teiche zur Noht nur einige wenige Fuß hoch aufgeworffen, ihre Saat und Weyden vor der Nachbahren Wasser conserviret: Also soll hinführo in solchen und dergleichen Nohtfällen (die GOtt in Gnaden abwenden wolle) kein District oder Commune auf einigerley Art und Weise behindert werden, dergleichen neue Stemmen Noht- oder Kaye-Teiche, um ihren District Landes, vor dem Wasser zu conserviren auch auf der Nachbahrn Aeckern und Wiesen, ohne Anfrage von neuen aufzuwerffen, und in guten Defensions-Stand zu setzen, je doch daß nach Anweisung der Rechte, denen Lasttragenden gebührende Bezahlung für das abgegrabene, und zum Noht-Teiche zu gebrauchete Land, ohne Processe, nach der Teich-Gräfen und Geschwornen, oder anderer, unpartheyischer, beeydigter Leute Ermäßigung, bey entstehender Güte, sofort verfüget werde. Doch daß dem Schleusen-Lauff, welcher dahin gehöret, kein Abbruch und Hinderung geschehe.

CAP. III.

Von der Teich-Erde.

Nachdemmahl sowol in diesen Unsern als allen andern wohlbestalten Marsch-Landen, bey vormahls vollzogener Beteichung, denen gesamten dero Zeit neu-angelegten Teichen, zugleich zu deren jährlichen Besserung und Unterhaltung, eine gewisse Portion Erde, die dahero auch den Nahmen der Teich-Erde mit überkommen, autoritate publica, & voluntate ejus, qui jus publicandi habuit, beygeleget, und selbige dadurch, als res publica & sancta gleich jenen, dem commercio privatorum eximiret worden, und Wir demnach wohl verhoffet, daß Unsere Unterthanen in der Marsch, durch unzeitigen, und von dem abgezieleten Zweck gantz entferneten Gebrauch derselben, sich daran nicht leichtlich würden vergriffen haben: So müssen Wir jedoch im Gegentheil, zu Unsern nicht geringen Mißvergnügen, erfahren, wasmassen viele derselben, an verschiedenen Orten sich bisher vermessentlich unternommen, sothane vorlängst, von andern gemeinen Gebrauch gantz abgesonderte Erde, nach eigenem Belieben zu benutzen, und selbige umzupflügen, und zu Korn-Lande zu gebrauchen, ohngeachtet daß, ihrem guten Bewust nach, solche gepflügete Erde, zu Unterhaltung des Teichs nichts nütze, und dahero mehrmahl sich zugetragen, daß bey ohnumgänglichen Vorfällen, an statt derselben andere fremde, von ziemlich entlegenen Oertern, mit grossen Kosten herzu geführet werden müssen.

§. 2. Ob Wir nun wol nicht gemeinet seyn, allen und jeden, an sich ohnschädlichen und dem Teichs-Unterhalt unabbrüchigen Gebrauch, sothaner Teich-Erde, Unsern Marsch-Unterthanen, ohne Unterscheid zu benehmen, und abzuschneiden; So halten Wir jedoch vor dem gemeinem Wesen ohnverantwortlich zu seyn, dem obbedeuteter Massen, hierunter bishero eingerissenen ohnjustificirlichen Mißbrauch länger nachzusehen; Und ist demnach Unser gebietender Wille hiemit, daß hinkünfftig keiner, mehr berührte, unterm Teich liegende, und zu derselben Conservation einzig und allein ursprünglich gewidmete Erde, insonderheit die im Butenteich, so viel nemlich davon, zu denen Verhöhungs-Soden vonnöhten, aufzubrechen und zu bauen, sich unterfahen, sondern dieselbe allerdings unaufgebrochen und ungebauet, in Weide und Wiesenwachs beständig immerhin liegen

lasse,

lasse, mit dieser ausdrücklichen Commination, daß, da über lang oder kurtz, jemand hiewider gehandelt zu haben betreten würde, derselbe mit harter willkührlicher Straffe beleget, und überdem von solchem widerrechtlich aufgebrochenem Teich-Lande gleich seinen andern, im Teich-Bande belegenen Ländereyen, die Contribution, und alle andere Onera abzutragen, angehalten werden solle.

§. 3. Als aber bekanntlich, sowol Unsere als anderwärtige Marsch-Lande, in Determinir- und Beschränckung des Spatii solcher Teich-Erde, nicht übereinkommen, indem an einem Orte mehr, am andern aber weniger Ruhten darzu von Alters her gewidmet: Immassen den v. g. in Unserm Alten Lande, denen Elb-Teichen (denn mit denen an den Binnen-Strömen der Lühe und Este belegenen, es eine andere Beschaffenheit hat) zwölff Ruhten Buten- und Acht Ruhten Binnen-Teichs; Im Lande Kehdingen aber sieben Ruhten Buten- und fünff Ruhten Binnen-Teichs, beygeleget. So lassen Wir es in diesem Stück, bey eines jeglichen Ortes und Districts erweißlich wohlhergebrachter Gewohnheit schlechterdings beruhen, und wollen niemanden gestatten, hierunter eigenmächtig zu weit zu greiffen, oder auch einige Teich-Erde, an Orten und Enden, allda es sich nach gemeiner Willkühr und Spade-Lands-Recht nicht gebühret, zu nehmen.

§. 4. Und weiln gar selten sich zuträget, daß einer seinen Teich vor seinem Hofe liegen habe, und dahero die quæstionirte Teich-Erde, nicht von dem Lande des Teichhalters, besondern des Eigenthümers der anschiessenden Ländereyen oder Höfen, regulariter genommen wird: So soll keinem Teicher erlaubet seyn, sothane Teich-Erde, von dem Anschuß des Eigenthümers, nach eigenem Belieben ohne Unterscheid, besondern nach der Regul des allgemeinen Alten Teich, Rechts, nur allein tendest oder recht schnur gleich über, in vorbedeuteter Landes-üblicher Maasse zu nehmen, jedoch, daß dieses nur von denen ordinairen Reparations-Fällen, zu verstehen, nicht aber die extraordinaire äusserste Nothfälle, bey starcken Sturm-Winden und hohen Wasser-Fluhten, hierunter mit gemeinet seyn sollen. (Zumahle bey dieser letzten Vorkommenheit, einem unbenommen seyn soll, und muß, zu best-möglichster Maintenirung seines gewaltig nohtleidenden Teiches, nohtdürfftige Sachen, Soden und Erde an Ort und Ende, wo dieselbe am nächst- und füglichsten anzutreffen, zu nehmen, zu graben

und

und auszustechen, ob gleich solches jemanden an seinen Grund und Boden, Acker oder Wiesen in etwas Schaden thäte.

§. 5. Wann sich aber begäbe, das einer, bey zuverrichtender ordinairen Teichs-Reparation, vor seines Nachbarn, oder eines andern Teiche, Soden oder Erde nehme, und weckspirrete, da er dieselbe vor oder gegen seinem eigenen Teiche bekommen könte, und er darüber betroffen, oder anders überzeuget würde; Soll derselbe, nach Ermäßigung Teich-Richter und Geschwornen, dem andern dafür Abtrag machen, und dabenebst, nach Proportion des Verbrechens, mit einer Geld-Busse angesehen werden.

§. 6. Da auch jemand sich gelüsten lassen würde, von des andern Teich, Erde oder Soden, oder auch andern, zu Behuf des Teichs, ausgegrabene, ob gleich noch nicht an den Teich geführte, sondern bey dem Spitte, oder sonst wo liegende Soden, wegzunehmen, und nach seinem Teiche zu führen; Soll derselbe, wenn er darüber ertappet, oder der That zu Rechte überwiesen, nicht allein die von dem Teiche weggenommene Erde und Soden, so gut, als sie gewesen, wieder einfüllen, und also dadurch den Teich so hoch und dick, als er zuvor gewesen, wieder machen, auch respective demjenigen, dem er an andern Orte die Soden diebischer Weise entwendet, daselbst so viel wieder fertig schaffen und liefern, besondern auch dieses so schädlichen und boshafftigen Unternehmens halber, in harte willkührliche Straffe, verfallen seyn. Wie dann auch derjenige, so die, vor eines andern Teich, liegende Teich-Erde, mit vorsetzlich-muhtwilligem Ueberfahren, zu vertreten oder zu verderben sich unterstünde, alles Ernstes dafür gestraffet und angesehen werden soll.

§. 7. Es soll sonst ein jeder Teicher hiemit befehliget seyn, mit behöriger Sorgfalt dahin zu sehen, daß er bey Machung seiner Teiche, die Erde nicht gar zu nahe am Fusse vor seinem Teiche nehme; sondern jedes Ortes, der Gefahr und Gelegenheit, auch Beschaffenheit des Butenteiches nach, so weit immer möglich, davon abbleibe, und also einen guten Raum auf allen Nohtfall, darzwischen lasse: auch zum ersten, die am weitesten entlegene Erde zu Verfertigung seiner Teiche, herbey hole und verbrauche damit man nicht allein die Höhe unter den Teichen behalte, und aufm Nohtfall, die nächste Erde und Soden in Vorraht und zum Angriff habe, sondern auch er durch erste

Weg-

Wegnehm- und Verbrauchung der nächsten Erde, sich selbsten von der weiter hinaus belegenen Erden, nicht abgraben, und dieselbe hernacher beyzuführen, ihme, wo nicht gar unmöglich, dennoch so viel mühsamer, kostbarer und schwerer machen möge.

§. 8 Und weiln man auch zu Zeiten an verschiedenen Orten verspüret, daß mit grossem Unrath, die grünen Soden in den Teich geworffen, und also zu Füll-Erde, die doch sonsten ohne Schaden, aus den alten oder neuen Spittungen, zur Gnüge zu bekommen gewesen, gebrauchet worden: So soll hinkünfftig solches gäntzlich abgestellet, und keine grüne Soden in die Füllung der Teiche gebracht, sondern eintzig und allein dem Herkommen, und selbst-redender Nothdurfft nach, zu denen Schwepungen, Setz- oder Gleichmachungen der Teiche beybehalten und gesparet, auch nicht mehr Soden, als einer alsobald versetzen könne, gestochen werden.

§ 9. Und ob Wir wol auch fernerhin allergnädigst verstatten und zulassen wollen, daß die benöthigte Teich-Erde, aus dem Butenteich mit Stürtz-Karren aufgeführet werde, angesehen sich in praxi befunden, daß die mit Hand-Karren gemachte Arbeit, nicht so wol, als dasjenige, was bey den Stürtz-Karren mit Pferden durchgepettet worden, vor den gewaltigen Wasser und grossen Eiß-Schollen, bestehen könne; So soll jedoch, so viel immer möglich, und eines jedes Ortes Gelegenheit es leiden will, sorgfältig verhütet werden, daß die Teich-Erde im Butenteich, nicht promiscue mit Pferden, Wagen, Wüppen oder Stürtz-Karren, als wodurch die übrige Erde gemeiniglich geschändet und zernichtet wird, besondern nur mit Schüppen, Spaden, Schub- oder Hand-Karren an den Teich gebracht, auch wo die Teich-Erde genommen wird, nach specialer Beschaffenheit einiger Oerter, in die Pütten, Spickdämme, und zwar so breit, daß man mit Karren bequemlich an den Teich kommen könne, gelassen werden. Wie denn auch die Erde, Wasserwerts zu, gleich hinweg gegraben, und ohne dringende Noht, keine Gruben oder Kuhlen gemachet werden sollen, ohne an denen Orten, da selbige durch die tägliche Fluht wieder erfüllet werden können.

§. 10 Alldieweilen auch in allen wohlbestallten Marsch-Landen Herkommens, und zu dem gemeinen Nutzen, oder Schaden und Verlust am Lande zu verhüten, sehr ersprießlich ist, daß, so lange von

auſſen vor den Teichen, die Nohtdurfft von dienlicher Füll- und Setz-Erde, zu bekommen, Binnenteichs keine Erde dazu genommen werden müsse; So iſt Unſer ernſtlicher Wille und Meynung, daß auch in dieſen Unſern Marſchlanden, hierüber ſtricte gehalten, und dawider bey Vermeidung ſchweren Einſehens, im geringſten nicht gehandelt werden ſolle, ſo und dergeſtalt, daß, wann die von Alters her, denen Teichen beygelegte Teich-Erde gänzlich abgegraben, alsdann ſo lange im Butenteich Erde genommen werden ſolle, als welche verhanden.

§. 11. Wann aber daſelbſt keine mehr anzutreffen, auch anbey die zum Teichs-Unterhalt, von Zeit erſt erhobener Beteichung, gewidmete wenige Ruhten Binnenteichs conſumiret, ſoll keiner Unſer Unterthanen ihme ſelbſten weiter die Macht erlauben, nach eigenem Belieben, anderwärtiger Teich-Erde ſich anzumaſſen, ſondern muß ſelbige alsdann durch Unſere Teich-Richter und Geſchworne, auf vorhergehende genaue Beſichtigung des manquirenden Ortes, dem mangelnden Theile, entweder von den benachbarten Butenteichen, (wann nemlich Waſſerwerts der Nachbar mehr, denn er ſelbſt benöhtiget, an Groden und Erde übrig, und alſo davon zu entrahten) oder auch Binnenteiches angewieſen, auch ſolcher Anweiſung bey willkührlicher Straffe, nicht widerſtanden noch widerſprochen werden, jedoch, daß auf dieſem letztern Fall, die Abſpatung ordentlich, und zur nächſten Erde, auch mit dem wenigſten Schaden des Eigenthümers fürgenommen, und inſonderheit Verſehung gethan werde, daß die fruchtbahre Ländereyen beſtmöglichſt mögen verſchonet bleiben.

§. 12. Und damit mit dieſer Anweiſung, inskünfftige es ſo viel richtiger zugehen, weder jemand Unſerer Unterthanen ſich darüber zu beſchweren, leichtlich Urſach haben möge: So werden Unſere Teich-Richtere und Geſchworne, ernſtlich, und ihren theuren Pflichten nach, auch bey Vermeidung ſchwerer Beſtraffung gegen ihre eigene Perſon, hiemit erinnert, ſich hiebey wohl und vernünfftig zu conduiſiren, und allen Fleiſſes ſich fürzuſehen, und zu hüten, daß ſie hierunter nichts, aus Privat-Affecten, oder einigen andern menſchlichen Neben-Abſichten vornehmen, deſondern ohn alles Anſehen der Perſonen, lediglich Unſerer Lande und Leute Beſtes, hiebey ſtets vor Augen haben, und alſo, in dieſem Stück, ihr Amt dergeſtalt redlich aus-

ausrichten, wie sie es allemahl auf Erfordern, vor Uns, wie auch vor GOtt und ihrem Christlichem Gewissen, zu verantworten sich getrauen.

§. 13. Im übrigen: Weil nach dem Exempel der benachbarten, fast durchgehends in Unsern Marsch-Landen, das Alte-Land ausgenommen, es also beständigst hergebracht, daß, wann jetzt bedeuteter massen, über die verbrauchte ordinaire Teich-Erde, jemanden ein Stück Landes, zu gemeinem Nutzen der Teiche, abgegraben wird, derselbe ausserdem, daß er, nach Anzahl des erlittenen Schadens, von dem Contributions-Register etwa abgeschlagen wird, sonsten desfalls keiner Erstattung sich im geringsten zu erfreuen habe; Und dann diese Observance, wie sie anfänglich scheinen möchte, nicht so gar übel begründet, daß sie nicht bey Aufrechthaltung des gemeinnützigen, und an sich hoch privilegirten Teich-Wesens, mit guter Raison fernerhin solte sustiniret werden können? So wollen Wir dieselbe hiedurch genehm gehalten, inzwischen aber gleichwol Unsern Alten Ländern, vorberegte ihre discrepante Gewohnheit, Krafft welcher solche extraordinaire angewiesene und von dem nohtdürfftigen Teichhalter abgegrabene Erde, nach der Creutz-Ruhte für 16 ßl. bezahlet werden muß, bestätiget, und selbige in Ansehung dessen, daß sie, wo nicht mehr, dennoch nicht weniger, als vorige, auf Recht und Billigkeit beruhe, hiemit ausdrücklich confirmiret haben.

§. 14. Schließlich ist Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß, wann künfftig entweder ein neuer Anwachs in einem Teich-Band zu begreiffen, oder aber, bey starcken Abbruch, erheischender ohnumgänglicher Nohtdurfft nach, der Teich weiter ins Land zu legen und einzunehmen, man sich darbey der fürnehmsten Sorgen eine seyn lasse, woher die Teich-Erde, sowol zu dessen erster Aufführung, als nachmahligem Unterhalt zu nehmen sey. Zu welchem Ende dann wenigstens 20 bis 60 Ruhten Vorland jedesmahl zu lassen, und solche Erde zu keinem eintzigem andern Gebrauch zu verwenden; Anerwogen es weit besser, daß man dero Behuf so viel Land aussen liegen lasse, wovon die Teich-Soden offt gestochen werden, und das allemahl wieder zuschlammen kan, als solche hernacher verderblich aufm Binnen-Lande zu stechen.

CAP. IV.

Von denen Teichpflichtigen Ländereyen und Personen, so teichen sollen.

Es ist der gesunden Vernunfft gemäß, daß, gleich wie die publiquen Landes-Teiche, insgemein, allen und jeden unter dem Teich-Bande belegenen Landen, ohne Unterscheid, zu Dienste stehen, und selbige wider die grausam-wütende Gewalt des Wassers, beschirmen; Also auch die Unterhaltung solcher Teiche und Dämme, nicht anders, denn pro onere mere reali seu patrimoniali zu achten, welches ohne alle Absicht, auf einiges Menschen Person Qualität, Stand und Ansehen, blosserdings dem Lande, wegen des Landes, aufgebürdet werde, und also nicht den Personen, besondern dem Lande und Füse folge; Welche mit dem fundo unauflößlich verbundene Teichpflichkeit auch niemahlen, durch die mannigfaltige Veränder- und Abwechselungen der Eigenthümer und Besitzer, könne noch möge geändert oder gehoben werden.

§. 2. Gleichwie nun, bey sothaner Beschaffenheit der Sachen, kein Stück Landes in der Marsch, so von dem einbrechendem Wasser beschweret werden und Schaden leiden kan, es sey so gut und gering es immer wolle, von Teichen und Dämmen frey seyn kan; Und Wir gleich wol in gewisse Erfahrung gebracht, daß dieser natürlichen Billigkeit entgegen, hin- und wieder, verschiedene ansehnliche Ländereyen gantz und gar von Teichen befreyet, anzutreffen seyn sollen, welcher Unbilligkeit aber länger nachzusehen, Wir ohnverantwortlich zu seyn erachten; So gebieten Wir aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht, hiemit, daß hinkünfftig, alle und jede, des Wassers Gefahr unterworffene, sowol Adeliche, Freye, als Haus-Leute Ländereyen, sie werden von Geist- oder Weltlichen, Hohen und Niedrigen Fremden, oder Einheimischen, wes Standes sie auch seynd, gebraucht, sie seynd belegen, wo sie wollen, auch Unsere eigene mit darunter begriffen, die Teich-Kosten und Beschwerungen, nach Proportion, einmühtig mit tragen sollen.

§. 3. Und damit diese Unsere zu billigmäßiger Soulagirung der, hierunter bishero zur Ungebühr leidenden Unterthanen, abzielende gerechte Intention desto besser erreichet, und ein so gemein nützliges Werck, ohne fernern Verzug, beschleuniget werden möge: So haben Wir

Un-

Unserer Bremischen Regierung in Gnaden aufgetragen, ihre sorgfältige Bemühung dahin äusserst anzustrecken, daß alle die, heimlich und unverantwortlicher Weise, bis anhero der Teich-Acht entzogene Lande, wodurch deren Lasten andern Unsern unschuldigen Unterthanen aufgebürdet worden, durch starcke Mandata, und andere zulängliche Mittel, mit dem ehesten aufgeforschet, und mit in Anschlag der Teichs-Onerum gebracht werden, dawider dann keine Einrede noch etwan vorgeschirmete præscription, gelten und attendiret werden soll. Anerwogen die hierunter, von denen vormahligen Teichs-Beamten, begangene Faute und ohne justificirliche negligence, dem gemeinem Wesen durchaus nicht præjudiciren, weder Uns, an Ausübung des Uns, als Hohen Landes Obrigkeit, zustehenden Juris statuendi circa Aggeres, und davon dependirender auch erheischender gemeinen Landes-Nothdurfft nach jetzo vorzunehmende Peræquation auf einige Wege, hinderlich seyn kan noch muß.

§. 4. Und ob nun wol jetztberegter massen, die Teiche, und deren Unterhaltung auf den Landen selbst hafften, und diese desfalls mit jenen und jene mit diesen, unter einander fest verknüpffet seynd: So ist es jedoch an dem, daß, weil solche Teichpflichtige Ländereyen, an und vor sich selbst, nicht teichen können, von denselben, und von wegen derselben, deren Besitzer und Einhaber, die darauf hafftende Teichs-Onera entweder für sich selbst, oder auch an statt deren, quibus possident, abzuhalten schuldig und gehalten seynd.

§. 5. Und zwar, so viel die Proprietarios selbsten betrifft; lassen Wir, nach Anleitung der Rechte, es allerdings dabey bewenden, daß dieselbe, nach wie vor, ihre, auf die von ihnen besitzende Lande reparirte Teiche und Dämme, nicht allein, nach dem jährlichen Bestick, zu Schwaren Lobe, aus Schau- und Pfandung bringen, besondern auch dieselbe zu allen Zeiten, bevorab, wann selbige bey vorgewesenen hohen Wasser-Fluhten, hin und wieder hart beschädiget eingerissen, und abgespühlet, oder sonsten durch andere Unfälle, in einen gefährlichen Zustand gerahten (dann mit denen Brecken und Kapstürtzungen, davon drunten Bericht erfolgen wird, es eine absonderliche Beschaffenheit hat) aus ihren eigenen Mitteln, ohne einige desfalls erwartende Beyhülffe oder anderwärtige Erstattung, in beständigem baulichem Wesen unterhalten sollen.

§. 6. Was aber die schlechte Häuerlinge concerniret, können und sollen zwar dieselbe, als Inhabere des Landes, wenn die, zu dem in Bestand genommenen Hoffe oder einhabenden Ländereyen gehörige Teiche zu rechter Zeit nicht gemachet, durch Teich-Richter und Geschwornen, mittelst zulänglicher pœnal Befehle, und anderer üblichen Executions-Mitteln, darzu angehalten werden. Jedoch mit diesem mercklichen Unterscheid, daß sie wegen dessen, so sie entweder dem gemachten Vertrag oder der Landes-Observance (Krafft welcher ein Häursmann den Teich nur Schaufrey zu halten verbunden) zuwider etwan præstiret, ihren Regreß an den Locatorem wieder nehmen können.

§. 7. Wann nun gleich sich begäbe, daß einer sein Land an jemanden, mit dem pacto adjecto verhäuret hätte, daß er, der Verhäurer, nichts desto weniger vor Teiche und Dämme stehen und der ander das Land ohne einige Beschwerung gebrauchen solle; So wollen Wir jedoch hiemit geordnet haben, daß solcher Vergleich zwar, qua contrahentes, in seinen Würden, besondern Teich-Richter und Geschworne, wann solcher Teiche halber, Streit und Mangel vorfiele, und bey dem Eigenthümer des Landes, in Verrichtung oder Beschaffung der Nothdurfft einigen Unfleiß oder Schwierigkeit verspüreten, dem Lande und Flüße folgen, und also den Conductorem, seines mit dem Locatore getroffenen Privat-Vergleichs ohngehindert, zu teichen und dammen anstrengen, jener aber diesem solche Spesen in Rechnung zu bringen, und in der Haur ipso jure würcklich zu kürtzen und einzubehalten befugt seyn solle. Da sich aber zutragen solte, daß so wenig der Guts-Herr, als Häuerling die schadhafften Teiche nach der Teich-Gräfen und Geschwornen verfügten Anlage in bestimmter Zeit angreiffen und repariren würden, und also dieselbe sich genöhtiget fünden, vor Geld die schadhafften Teiche, Stacken, Zäune und Schlickfänger auszuthun, so soll dafür so viel Land, oder fahrende Haabe, entweder dem Eigenthümer, oder dem Häuersmann, oder auch demjenigen, welcher etwas juxta §. 9. hujus capitis zu Meyer-Rechte besitzet, ohne Verzug vergantet werden, woraus die verdungene Arbeit bezahlet werden könne, jedoch daß mit Vergantung der Meyer-Ländereyen eher nicht verfahren werde, bis die Reparation des Teiches dem Guts-Herrn zeitig genua notificiret, und derselbe säumig erfunden würde. Welche Vergantung dann auch bey

allen

allen ander Teichs-Begebenheiten, es seyn Creditores, so das Teich-flichtige Land für die Zinsen genieſſen, oder auch Erb-Eyen und andere proprietarii, gelten soll.

§. 8. Solte sich aber im Gegentheil zutragen, daß der Häuers-mann so arm und unvermögend wäre, daß er die behörige Teichs-Last von wegen der gehäureten Ländereyen vorberührter massen nicht unter-gehen, und den Teich in einem untadelhafften Stande erhalten könte; Soll auf diesen Fall, wann gleich ein anders zwischen den Contra-henten verabredet seyn möchte, der Eigenthümer und Verhäurer für Teiche und Dämme stehen, und denen Teich-Richtern und Geschwor-nen sich an denselben zu halten, hiemit frey gelassen seyn. Im übri-gen sollen regulariter alle Häure-Leute, deren Häure-Jahre erloschen, und andere Häuren anzutreten Vorhabens, ernstlich angemahnet, und bey arbitrarischer Straffe angehalten werden, vor ihrem Abzug, ihre sämtliche Teiche, ohnfehlbar Schaufrey zu liefern, und nicht eher zu verrücken.

§. 9. Wegen der Meyer, lassen Wir es zwar, nach anleitung gemeiner Rechte dabey, daß dieselbe, alle und jede Teich-Onera sie seyn groß oder gering, für sich selbst, ohne einigen anderwärtigen Bey-trag abhalten müssen, in soweit und so lang bewenden, als sie dazu ca-pable und vermögend erfunden werden; So bald sie aber etwa von ihrem Wolstande dergestalt herunter gekommen, daß sie solcher Bür-de überall nicht mehr gewachsen; Sollen Guhts-Herren, als domini directi (worunter auch die Aemter und Clöster, und welche deren Ge-fälle genieſſen, mit zu verstehen) von Stund an zu zutreten, und jener Stelle hierunter zu ersetzen, schuldig und verbunden seyn. Inzwi-schen werden die Guts-Herren zu ihrem eigenen Besten hiebey anerin-nert, ihren Meyern, bey etwan erlittenen, allzu schweren und über Vermögen hart druckenden Teich-Schaden, in Zeiten, und bevor dieselbe sich von allen Mitteln ab- und gantz arm geteichet, beyhülffig zu erscheinen, damit nicht hernachmahls ihnen selbsten, der Teich zur gröſten Last gedeyhe.

§. 10. Die Creditores belangend: Sollen diejenige, so ent-weder gerichtlich in ein Gut immittiret, oder in dem ihnen verschriebe-nem Lande, die freye Abnützung, an statt der Zinsen, jure antichre-tico genieſſen, vor allen Dingen dahin, daß von den ersten Aufkünff-

ten

ten und Einnahmen (so gleichwohl denen Debitoribus hernacher anzurechnen, und in summam debiti zu computiren) die zu solchem Lande gehörige Teiche aufgebauet, und im guten Wesen erhalten werden, sich zu befleißigen schuldig, auch davon durch keinen andern Vergleich, nach Einhalt dessen, was droben §. 7. bey denen Häuerlingen gemeldet worden, in einige Wege zu befreyen seyn. Die übrige nudi hypothecarii aber, non possidentes, sollen zwar darauf mit sehen, und befordern helffen, daß der dem verpfändetem Lande beygelegter Teich, zu rechter Zeit und genugsahm verfertiget werde, sonsten aber nicht weiter, denn nur in subsidium, und da der Verpfänder nicht zahlbar wäre, dafür stehen und hafften.

§. 11. Da auch einer sein Gut wobey böse und schadhaffte Teiche seynd, an jemanden verkäuflich überliesse; soll der Käuffer so viel als zur Refection solcher schadhafften Teiche vonnöhten, alsofort am Kauff-Gelde abziehen, und einzubehalten befugt, darentgegen aber dieselbe wieder zu erbauen, zu bessern, und zu erhalten schuldig seyn. Solte sich auch hiebey zutragen, daß der Verkäuffer, bey Schliessung des Kauffs, dem Käuffer auf guten Glauben, versicherte, daß das Land einen guten Teich habe; nachgehends aber das Gegentheil, und daß darauf ein schwerer und kostbahrer Teich hafte, sich hervor thäte, soll nichts desto weniger obiger Abzug vom Kauff-Schilling statt finden oder aber dem Käuffer, ad redhibendum vel ad resolvendum contractum, wider den Verkäuffer zu agiren, frey gelassen seyn

§. 12. Wegen der, in Unserm Hertzogthum sonst befindlichen, und Geestwerts zu, an die Marsch anschiessenden Möhre, lassen Wir es, noch zur Zeit, bey dem Herkommen bewenden, und verwilligen, daß die an denselben, sich häuslich aufhaltende Mohr-Leute, bis auf weitere Verordnung, von denen ordinairen Teichs-Lasten fernerhin befreyet bleiben mögen; Nachdemmahl aber dieselbe, als die bekannter massen im Niedrigen wohnen, bey denen vorfallenden grossen Teich-Brüchen am meisten darunter leiden und also ihren Personen, Vieh und anderer Haabseligkeit, daß solche weggerissene Teiche forderſamst wieder ergäntzet, und fernere Inundation verhütet werde, höchstens daran gelegen, auch ohnedem versehenen Rechtens, daß die Exemtiones von dergleichen ordinairen Beschwerden, ad extraordinarios ac publicæ necessitatis casus, nicht zu extendiren. So wollen Wir,

und

und gebieten ihnen hiemit ernstlich, daß sie hinkünfftig, bey dergleichen eräugenden Nohtfällen, mit Hand anlegen, und nach Gelegenheit, ihrer Haabseligkeit, an denen gefährlichsten Oertern ein Stück Teiches, ohne etwas dafür zu geniessen, mit verfertigen helffen sollen.

CAP. V.

Von der Teich-Vertheilung auf die Teichpflichtige Lande.

Wegen behufiger Teich-Vertheilung auf die Teichpflichtige Lande, verordnen Wir, allen reiflich erwogenen Umständen nach, hiemit gnädigst, daß es bey der jetzigen Verfassung allerdings, und also ein jedweder Unserer Unterthanen in denen Marsch-Landen, bey seiner alten Teich-Maasse beständigst gelassen, und darunter an keinem Orte, die geringste Veränder- und Neuerung vorgenommen, da sich aber in einem Teich-Bande Ländereyen finden solten, so gar keinen Teich haben, mit solchen es dergestalt, als Cap. 4to. §. 2do geordnet worden, erhalten, zugleich auch mit behöriger Sorgfalt dahin gesehen werden solle, daß bey denen vorkommenden Concursen und Distractionen der Güter, wie auch bey Verkauff- und andern Veräusserungen der Ländereyen, mit Repartition der Teiche, auf die optirte und veräusserte Stücke Landes, eine Gleichheit gehalten, weder zum Præjuditz des Teich- und gemeinen Wesens ichtwas hierunter gehandelt werde.

§. 2. Und weiln man auch an verschiedenen Orten Unserer Marsch-Lande, bevorab im Alten Lande, diese Unbilligkeit angemercket, daß bishero das onus der Teich-Richter und Schwarenschafften, nicht gleich auf Stück- oder Morgen-Zahlen getheilet worden, besondern offters 2. 5. 10. Morgen, gleich 20. 25. 30. Morgen eine Richter- und Schwarenschafft abhalten müssen: So ist Unser befehlender Wille, daß diese exorbitante Gewohnheit hiemit gäntzlich aufgehoben seyn, und dagegen hinkünfftig, eine exacte Gleichheit hierunter gehalten werden solle.

§. 3. Im übrigen verordnen Wir auch, um mehrer Richtigkeit willen, hiemit, daß inskünfftig ein jeder, gewisse Marck-Pfähle an und bey seinem von Alters angewiesenem Teiche eingrabe und setze, immassen Wir dann denen Teich-Richtern und Geschwornen jeden Or-

tes, hiemit allen Ernstes wollen eingebunden haben, fest darüber zu halten, daß die Abmach- und Scheidung eines jeglichen Antheil Teichs, durch Einsteckung solcher kleinen Pfähle allstets unterschieden, und dadurch allem Zwang und Streit, der Unterhaltenden Teiche halber, aufs beste vorgebeuget werden möge.

§. 4. Und weiln in denen gesamten Neun Kirchspielen Landes Wursten, das also genannte Neue Land alleine ausgenommen, seit Anno 1661. Krafft der unter ihnen, in selbigem Jahre errichteten, und von Uns gnädigst confirmirten Recessus, eine Teich-Commu-nion eingeführet; Selbige aber, nebst der dazu angerichteten Casse, von sehr schädlicher Operation in praxi befunden worden: So wird Unsere Bremische Regierung nicht ermangeln, die unverlängte Ver-sehung zu thun, daß das Werck an selbigem Orte soforsamst auf einen andern Fuß gestellet werde.

CAP. VI.

Von richtiger Teich-Rolle und Teich-Maasse.

Es soll nach vorberegter alten Verfassung, in einer jedweden Teich-Acht, ein richtiges Teich-Buch, oder Teich-Register verfertiget, und denen daselbst verordneten Teichs-Inspectorn, zu guter Verwahr zugestellet werden; Worinnen sie dann auf jeden Fall sich zu ersehen, welches Ortes ihr Zug angehe und endige, wie viel Ruhten Teichs derselbe in sich halte, auch wie viel Teichs auf jeden Morgen oder Juck geleget, und was auch einem jeden auf so oder so viel Landes zu-geschlagen worden; damit man jederzeit, wenn etwa wegen einiger Wrock- und Herrn-losen Teiche, oder sonsten Streitigkeit vorfiele, eine gewisse Richtigkeit haben, auch darnach in judicando sicher ver-fahren könne. Und damit solches Teich-Buch oder Teich-Register vim probandi haben könne, soll selbiges von eines jeden Teich-Ban-des Teich-Gräfen und Geschwornen, wann dieselbe vorhero alle und jede Teich-Interessenten darüber vernommen, und ihre Maasse der Teiche richtig befunden haben, ohne fernern Verzug untergeschrieben und beym Teich-Gräfen beybehalten werden, welcher denn gehalten seyn soll, einem jeden Teichs-Interessenten Inspectionem dessen oder Extractum zu geben, welches Teich-Buch dann alljährlich wegen Kauff- und Verkauffung der Ländereyen revidiret und die veränderte

Nahmen,

Nahmen, nach Ausweisung des §. sequ. secundi hujus Capitis, enrolliret, und von vordenannten subscribiret werden soll. Und da die Teich-Gräfen und Geschworne hierunter säumig erfunden würden, sollen dieselbe nach Befinden bestraffet werden, wie dann die p. t. Ober-Teich-Gräfen sonderlich dahin zu sehen haben, daß solchem unnachbleiblich gelebet werde.

§. 2. Alldieweilen aber nichts gemeiners, denn daß die Besitzer der Teichpflichtigen Ländereyen sich offt ändern, und dahero, wann der ersten Besitzer, in der Teich-Rolle vorhin verzeichnete Nahmen, bey vorfallender solcher Mutation, unverändert stehen bleiben, nicht allein die Teich-Rolle in Unrichtigkeit gesetzet, besondern auch, wie davon bey Unserm Bremischen Hoff-Gericht Exempla vorhanden, zu weitläufftigen gerichtlichen Processen Anlaß gegeben wird: Als wollen Wir ernstlich, daß, wenn inskünfftige Land in andere Hände verfällt, derjenige, so es von neuen kaufft, tauschet, oder sonsten quovis alio justo titulo erlanget und an sich bringet, sich alsofort, und aufs höchste innerhalb den nächsten 2 Monaten, bey harter willkührlicher Straffe, beym Teich-Gräfen oder Teich-Richter und Geschwornen, gebührend anmelden, seinen Titul und die Ankunfft zum Lande entdecken, und seinen Nahmen an des vorigen Besitzers statt, ins Teich-Buch schreiben lassen solle. Wie dann auch nicht weniger in Fällen, da ein oder ander seinen Söhnen und Töchtern, zum kindlichen Antheil Land mit giebet; Sodann, wann bey vorsevenden concursibus & distractionibus bonorum, von denen Creditoribus Teichpflichtige Ländereyen optiret werden, vorgeschriebener massen es zu halten.

§. 3. Und als man auch bishero in Unsern Marsch-Landen, bevorab im Osterstadischen, bemercket, daß viele, bey Verkauff- und anderer Veräusserungen ihrer Ländereyen die Teiche davon ganz, oder zum Theil, auf ihren Nahmen, und bey ihren Hoffstädten behalten; oder auch dabey, die nicht zu den verkaufften oder sonst veräusserten, besonders zu etwa andern ihren Landen gehörige Teiche überliefert; auch wol etliche wenige oder schlimme Ländereyen, einem andern überlassen, und dabey, daß derselbe dagegen ihre meiste, oder böseste Teiche halten solle, bedungen; Wodurch dann sowol das Teich-Wesen an sich selbst, als die vorige alte Teich-Register, in die grösseste

Confusion gesetzet worden: So verbieten Wir dergleichen Contracten hiemit gäntzlich, und verordnen, daß nach diesem allezeit Land und Teich bey einander bleiben, und also die zu dem verkaufften, oder sonst, ex quovis alio capite, veräusserten Lande, gehörige rechte Teiche in dem rechten Zuge an den rechten Orten, und in vollkommener Maasse dem Lande folgen sollen, so und dergestalt, daß, da hinkünfftig einer sich unterstehen solte, dieser Unser Ordnung zuwider, von seinem Lande, es sey so gering oder wenig, als es immer wolle, etwas zu verkauffen, oder sonst zu überlassen, dabey aber nicht zugleich die darauf hafftende Teiche mit zu übertragen, derselbe ohnausbleiblich mit Verlust solchen Landes, der Käuffer oder Acquirent aber, so fern er dabey concurriren mögte, mit Verlust des Kauffs- und Pfand-Schillings, oder sonst des daran acquirirten Rechtes, wenigstens aber beyde dem Befinden nach, willkührlich bestraffet werden sollen.

§. 4. Damit auch bey den Teichen eine gewisse Maasse, als woran nicht wenig gelegen, gebrauchet, und ein jeder dessen versichert seyn könne: So sollen Teich-Richtere und Geschworne jederzeit in ihren Teich-Schauungen, und übrigen Amts-Verrichtungen, eine beständige, oder einerley Ruhten, und zwar in specie die, wornach die Teiche bis anhero gewöhnlich vermessen (die dann zu Anfang des Teich-Registers zu specificiren und zu benennen) immerfort gebrauchen, und jederzeit, wann sie bey den Teichen in ihrem Amte zu thun haben, bey sich führen, und sonst mit andern Stöcken zu messen sich enthalten. Zu welchem Ende ein jeder Teich- oder Land-Geschworner, in seinem Dorffe oder District, wo er wohnet, eine richtige Ruhte, welche auf beyden Enden mit Eisen oder Meßing zu beschlagen und mit einem gewissem Marck-Eisen zu bezeichnen, beybehalten soll, damit an der Maasse nach eines jeden Ortes hergebrachter Gewohnheit, kein Unterschleiff, wie bishero öffters practiciret, vorgehen könne. Und da nun solchergestalt entweder ein gantzer District, oder auch nur einer, oder mehr Teiche, gemessen werden müssen, so soll solche Maasse oben mitten auf dem Teiche längshin; nicht aber aus- oder inwendig des Teiches zugeleget werden.

CAP.

CAP. VII.

Von Setzung, Eyde, Amt, Schutz und Besoldung der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen.

§. 1.

Obwol an Unser statt, Unserer Bremischen Regierung die allgemeine Vorsorge und Ober-Inspection über alle und jede Teiche und Dämme in Unsern Marsch-Landen oblieget und zustehet; So ists jedoch an dem, daß diese suprema & universalis aggerum cura, an allen und jeden, fast weit, und auf viele Meilweges, von einander gelegenen Oertern, auf einmahl, mit gleich zulänglichem Effect, nicht füglich sich exerciren, weder jene allenthalben, und sonderlich zu der Zeit, da es mehrmahlen am höchsten nöhtig, zugegen seyn, und dieses oder jenes Ortes speciale Angelegenheit, nach Nohtdurfft beobachten könne: Dann der Sachen Nohtstand erfodert, daß in einer jeden Teich-Acht gewisse Personen seyn, die jure concessionis ac delegationis, vor alle andere auf Teiche und Dämme gute und genaue Aufsicht haben, und die Säumhafften zu Verfertigung ihrer Teiche, mit gebührendem Ernst anstrengen.

§. 2. Und wie nun, in diesen Unsern Marsch-Landen, von Alters her, bis auf gegenwärtige Zeit, es also beständig hergebracht, daß an etlichen Orten, und insonderheit im Lande Keding, gewisse Adeliche Geschlechter, mit der Teich-Gräfschafft immediate von Hoher Landes-Obrigkeit belehnet: Anderwertig aber solches Amt, bevorab im Kirchspiel Oderquart, nicht per modum feudi, sed officii, ohnmittelbahr diesem und jenem aufgetragen; Dann ferner an einigen Orten nnd in specie im Alten Lande, von jeder Teich-Acht aus ihrem Mittel, respective Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, entweder auf Lebens-Zeit, oder ein, Zwey, oder drey Jahre, in des gnädigsten Landes-Fürsten Nahmen gekohren und bestellet werden: Und Wir denn befinden, daß sothane, theils mittel- theils ohnmittelbar, bis anhero angeordnete Teichs-Verwaltung, jedes Ortes, ihren guten entsprießlichen Nutzen gehabt; Als seynd Wir des gnädigsten Willens und Erbietens, so lange auf die Weise dem Teich-Wesen jedes Orts fernerhin wol und redlich vorgestanden wird, hierunter keine Aenderung vorzunehmen, besondern einen jeden Ort, wie

auch die mit der Teich-Gräfschafft belehnte Adeliche Familien, bey ihren desfalls wol hergebrachten Befugnissen und Gewohnheiten kräfftiglich zu schützen, und nicht zugestatten, daß hierunter jemanden wider Gebühr beeinträchtiget werde.

§. 3. Als aber dieses Amt der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen von solcher Consideration ist, daß an dessen guter und übler Verrichtung, so vieler tausend Menschen Wohl- und Uebelstand Gedey und Verderb hänget; So soll an denen Orten, da in Unserm Nahmen, die Wahl- und Bestellung neuer Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, von der Teich-Achts Deputirten verrichtet wird, für allen Dingen dahin gesehen werden, daß dazu jederzeit ehrliche, verständige, wolbegüterte und unberüchtigte Leute, die zum wenigsten schreiben und lesen können, und dabey nach Nohtdurfft Autorität und Gehör haben, genommen und verordnet, sonsten aber niemand, der nicht ehrlicher Geburt und Herkommens, auch guten Nahmens, Lebens und Wandels, zugelassen werden.

§. 4. Wann nun solchergestalt Teich-Gräfen Teich-Richter und Geschworne, verordnet und gesetzet, sollen dieselbe samt und sonders, dem gemässenem eines jeden Orts stylo zufolge, in Eyd und Pflicht genommen, und also bestätiget werden. Immassen Wir dann fernerhin durchaus nicht gestatten wollen, daß jemand, gleich wie bishero im Osterstadischen, und sonsten wol geschehen, ohnbeeydiget solches wichtiges Amt antrete und verwalte.

§. 5 Es soll aber der Eyd mit aufgehobenen Fingern, folgendermaassen abgestattet werden: Ich N. N. gelobe und schwere einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich das, von wegen Ihrer Königlichen Majestät meines allergnädigsten Königes und Herrn, mir jetzo anvertraute Teich-Gräfen, Richter und Geschwornen Amt, bey Tag und Nacht, wie getreuen Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, eignet und gebühret, nach allem meinen Vermögen, getreulich verrichten, auf die mir anbefohlene Teiche und Dämme fleißige Aufsicht haben, dieselbe zu rechter Zeit, dem Herkommen gemäß, beschauen, deren jedesmahl daran befindlichen Schaden schleunigste Ausbesserung, äussersten Fleisses mir angelegen seyn lassen, den gemeinen Einwohnern der Teich-Acht, den Reichen als den Armen, Fremden als den Freunden, gleich und Recht thun,

schauen,

schauen, messen, und richten, nach dem rechten Teich-Register, weder sonsten jemand in einigem Dinge, um Freundschafft, Geschencke, Gabe oder Gunst, verschonen und übersehen, oder auch aus Haß, Feindschafft, oder andern Affecten, zur Ungebühr beschweren oder belegen, auch im übrigen solchergestalt alles in Acht nehmen wolle, daß die gemeine Landschafft dadurch nicht in Gefahr gesetzet, sondern allewege, so viel mir menschl- und müglich, versichert bleiben mögen, wie ich es mit reinem Gewissen vor GOtt im Himmel, wie auch höchst gedachter Ihrer Königlichen Majestät als meiner hohen Landes-Obrigkeit, und sämtlichen Untersassen werde zu verantworten haben, imgleichen da hierinnen etwas nicht begriffen, aber bey Teichen und Dämmen nütz-dien- und ersprießlich seyn könte, jederzeit mit allem sorgfältigem Fleiß in Acht nehmen und vollführen wolle, alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr ꝛc.

§. 5. So beruhet demnach das Amt der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, hauptsächlich, und im kurtzen Begriff zu melden, darinnen, daß dieselbe alles ersinnlichen treuen und unverdrossenen Fleisses, die Conservation und Erhaltung der ihrer Aufsicht und Vorsorge befohlenen Teiche und Dämme, sich angelegen seyn lassen, und dero Behuf, ohn Ansehen der Person, Freund- oder Feindschafft, allstetes beschaffen, daß von einem jeglichen Teicher, ohne Unterscheid, dieser Unserer, dem Teich- und gemeinem Wesen zum Besten errichteten Teich-Ordnung in allen Stücken, Puncten und Clausuln unausgesetzlich nachgelebet werde, in dessen Verbleibung aber diejenige, so hierunter in ihrem Amte sich nachläßig bezeigen, oder sonst zum Nachtheil der Teich-Acht darin exorbitiren, weder eine Gleichheit im Straffen halten, besondern mit einem unfleißigen widrigen Teicher durch die Finger sehen, und den Reichen nicht so wol als den Armen gebührend angreiffen und straffen würden, nichts anders, denn die Entsetzung von ihrem Amt cum ignominia, auch wolgestalten Sachen und hereintretenden Umständen nach, eine ernstliche Bestraffung an Leib und Gut zu gewarten haben. Wie denn auch Teich-Richter und Geschworne bey schwerer willkührlicher Straffe angewiesen werden, daß sie die Schauungen nüchternen Muhtes, und nicht zuforderst (wie bishero mit grösserem Mißfallen angemercket worden,) mit starckem Getränck angefüllet, verrichten, damit sie

ihren

ihren geleisteten Eyd und Pflicht um so viel besser in Obacht nehmen und ihr Amt mit schuldigem Fleiß verrichten können.

§. 7. Insonderheit sollen dieselbe nicht aus der Acht lassen, daß, wann starcke Sturm-Winde sowol bey Sommers- als Winters-Zeiten sich erheben, und Spring-Fluhten einfallen, sie allezeit, bey ihrem Eyde, nach den Teichen sich verfügen, daselbst sowol Tages als Nachts persöhnlich sich finden lassen, und allen Menschmöglichen Widerstand befodern, damit allem Schaden kräfftig vorgebauet, und das Land vor dem Einbruch des Wassers gesichert bleiben möge. Wobey sie dann auch mit Ernst darüber halten, und mittelst harter Bestraffung verwehren sollen, daß bey den Teichen, und in solcher Teich-Arbeit, als wobey man sonderlich auf die gerechte, und Sünden-straffende Hand GOttes, zurück zu sehen hat, nicht geflucht, liederlich geschworen, und Gotteslästerlich- oder ärgerliche Reden geführet werden.

§. 8. Und weil auch zu unvermuhtlichen Zeiten wohl Ungewitter und Stürme einfallen, soll es zu derselben Bescheidenheit gestellet seyn, zu allen Zeiten, es sey ich Sommer oder im Winter, wenn es die Nohtdurfft erheischet, den Eigenern oder Besitzern dieses oder jenen gefährlichen Teiches-Verbesserung scharffen Ernstes anzusagen, und denselben Ort in der Eil vor Schaden, so viel müglich, zu versichern, oder auch bey verspürter Versäumniß, ohne einige Zeit Verliehrung um Geld durch andere machen zu lassen: Wofür alsdann der ungehorsame und säumhaffte Teicher, nicht einfach, sondern doppelt, ihme selbst auch andern zum Exempel wieder bezahlen soll. Ausser welchem Fall aber, und da keine solche anscheinende grosse Gefahr sich hervor thut, dieselbe zwar eben sowol, der fahrläßigen Teicher, in angesetzter Zeit nicht verbesserten Anpart Teiches, nach dem Besteck vor Geld auszuwinnen bemächtiget, sonsten aber über die bedungene oder würcklich angewandte Teichs-Kosten, etwas weiter, ohne die etwanige ordinaire Brüche, einzufodern nicht befugt, vielmehr aber, daß darunter Unsere Unterthanen bey dem Lohn, zur Unbilligkeit nicht übersetzet, noch vervortheilet werden mögen, ein sorgsames Auge mit dahin zu haben schuldig seyn sollen. Insonderheit sollen bey solcher Auswinnung der Teiche, die Teich-Gräfen und Geschworne, ihren theuren Pflichten nach, solche schadhaffte Teiche sofort, wann die

Ei-

Eigener oder Besitzere derselben, nach der zur Verfertigung anbefohlenen Zeit, die Teiche nicht angegriffen, zur öffentlichen Vergantung, von der Cantzel kündigen lassen, und sodann auf einen gewissen Tag, an den wenigst fordernden Taglöhner für die Gebühr zu machen einthun, oder da sich bey der Vergantung niemand finden solte, sonsten jemand für baares Geld bedingen, nicht aber zuforderst etliche Schauungen von 8 Tagen zu 8 Tagen, bloß der zu erhaltenden doppelten Straffe wegen, wie im Osterstadischen zu geschehen pfleget, bey Vermeidung schwerer Straffe, darüber verrichten, noch das Land dadurch in der Gefahr lassen.

§. 9. Als auch billig, daß Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, den andern mit guten Exempeln vorgehen, und dero Behuf ihre eigene Teiche zuerst, und zu rechter Zeit verfertigen; So soll derjenige, der unter ihnen befunden würde, daß er sothane seine eigene Teiche ungemachet liegen liesse, mit zweyfacher Brüche für andern beleget; Auch da ein Teich-Geschworner desfalls mit den andern conniviren würde, dafür nach der Schärffe angesehen werden. Und da im Osterstadischen und andern Oertern solcher übler Mißbrauch eingerissen, so sollen die Contravenienten nicht allein mit Eisen gestraffet, sondern die schadhafften Teiche für baar Geld ausgethan werden.

§. 10. Damit aber mehrbemeldte Unsere Teich-Beamte sothanes, von Uns ihnen anvertrautes Amt, mit desto besserm Vigeur und Nachdruck verrichten und ausüben mögen; nehmen Wir hiemit dieselbe absonderlich in Unsern Königlichen Schutz und Schirm, gäntzlich wollende, daß alle und jede in Unsern Marsch-Landen befindliche Unterthanen insgemein und jeder insonderheit, nicht allein gegen dieselbe sich allenthalben friedlich betragen, denenselben in allen Dingen, das Teich-Wesen betreffend, gehorsame Folge geben, und deren in Unserm Nahmen ergehenden Gebot und Verbot gehorchen, besondern auch an dieselbe bey Verrichtung ihres Amtes, weder mit Worten noch Wercken sich vergreiffen, oder sonst auf einige Weise und Wege beleidigen, verhöhnen oder beschädigen sollen. Wofern aber sich begäbe, daß jemand einen oder alle Teich-Richter und Geschworne, wann sie die Teiche beschauen, oder von einem die verwürckte Brüche einfodern, oder sonsten ihres Amts halber etwas verrichten, an ihren Ehren angriffe, und mit Schelt-Worten belegte, sie zu schlagen dro-

hete, oder auch würcklich schlüge, oder ihre Bohten ungebührlich empfinge; So soll derselbe, er sey auch wer er sey, sonderlich wann es aufm Teiche geschiehet, nicht allein denen also beleidigten Teich-Richtern und Geschwornen, sothaner herben Injurien halber vollkommene Satisfaction geben, besondern auch, nach Beschaffenheit der Verwürckung, mit harter empfindlicher Straffe beleget werden.

§. 11. Dieweiln auch die Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschworne, nicht allein das Ihre, um des gemeinen Besten willen öffters versäumen, besondern auch grosse und schwere Verantwortung über sich nehmen müssen, und dahero so wol in diesen Unsern, als andern Marsch-Landen, von Alters her beliebet und eingeführet, daß dieselbe so wol wegen sothaner ihnen obliegenden Verantwortung, als auch sonst hierunter habenden Bemühung und Versäumniß, entweder gewisse Salaria genieſſen, oder von denen, der Teiche halber fallenden Bruch- und Straff-Geldern participiren; So lassen Wir es zwar bey dem, was diesesfalls, an einem jeglichen Orte bishero üblich gewesen, in so weit bewenden; Wollen aber darunter diejenige Plackereyen, da man bis anhero an verschiedenen Oertern, aus geringfügigen und zu Aufrechthaltung des Teich-Wesens im geringsten nicht dienenden Ursachen, blosserdings um Privat-Nutzens- und Gesoffs willen, Leute gebrüchet, und v. g. denenselben, für einen Fußsteig, Hackelwerck und Lücken 4 ß. für Bewilligung einer neuen Lücken, wie auch Abnahm des Eydes von denen neu erwehlten Teich-Richtern und Geschwornen 1 Rthlr. ꝛc. abgezwacket, im geringsten nicht mit verstanden, besondern dieselbe vielmehr gäntzlich abgestellet und verboten haben.

CAP. VIII.

Von der Teich-Schauung.

Unter denen Obliegenheiten Unserer bestalten Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschornen ist nicht für die geringste zu achten, daß sie die ihrer Aufsicht und Vorsorge anbefohlene Teiche und Dämme, von Anfang bis zu Ende ihres Teich-Zuges ohne den geringsten Schlag oder Teiches-Fack darunter vorbey zu geben, mit höchstem Fleiß und Sorgfältigkeit selbst in Augenschein zu nehmen, und zu schauen, verbunden seyn: Anerwogen sie bey solcher Gelegenheit, des Zustandes der Teiche, und einer jeglichen Theilung allenthalben,

sowol

sowol Binnen, als Buten, am besten sich erkundigen, die daran befindliche Mängel aufs genaueste bemercken, und deren nohtwendige Verbesserung, zu des Landes Sicherheit und Wohl-Wesen, in Zeiten beschaffen können.

§. 2. Ob nun wol fast nöhtig ist, daß dieselbe jederzeit, vermöge ihrer Eyd und Pflichten, solche ihre Obliegenheit zu Wercke richten, und sich dahin äusserst bestreben, daß die Teiche insgesamt bey guter Vollmacht bleiben und verbessert werden; Immassen Wir denn auch zu solchem Ende, jedoch ohne neue Unkosten dadurch zu causiren, die Privat-Schauungen hiemit renoviret, und daß dieselbe mit mehrem Fleiß und Nachdruck, denn vorhin geschehen, hinkünfftig verrichtet werden mögen, hiedurch alles Ernstes anerinnert haben wollen, so und dergestalt, daß der Teich-Geschwornen einer, alle vierzehn Tage, den gantzen Teich entlangs gehen, und wie die Teiche beschaffen seyn, dem Teich-Gräfen oder Teich-Richtern und übrigen seinen Mit-Teich-Geschwornen anzeigen und vermeiden solle, damit, wann etwan vom Sturm und Ungewitter an den Teichen was zerbrochen, selbiges in der Zeit und ohnverlängst wieder gemacht oder auch sonsten dem Befinden nach, behörige Anstalt darunter verfüget werden möge: So ist jedoch Unser gnädigster Wille und Meynung, daß nebst sothanen Particulier-Schau- und Besichtigungen, alle Jahr, in Unsern Marsch-Landen, gleich denen andern Benachbarten, nach jedesmahl vorher vollbrachter Vorschauung, gewisse, solenne, in Unserm Nahmen vorhero ordentlich gehegte Haupt-Schauungen, in denen dazu absonderlich gewidmeten Schau-Tagen angestellet, und selbige mit aller Treu, sonder einig Gunst und Gefehrde, dem einem als dem andern, bey eines jeden Pflichten, verrichtet, und alles darbey der Gebühr wol in Acht genommen, und zugleich die Unterthanen mit einander selbst auf ihre Teiche, um die Censur, und ob dieselbe also bestehen könne oder nicht, zu vernehmen, beschieden werden.

§. 3. Und als Wir nun befinden, daß in bemeldten Unsern Marsch-Landen, als im Alten Lande, Lande Kedingen, Amt Neuhaus, Kirchspiel Osten, Lande Wursten, Flecken Lehe, Vieh-Lande, Stotel, Osterstade, Neuenkirchen ꝛc. von aller Zeit her, dergleichen öffentliche General-Teich-Schauungen, jährlichs zu bestimmter Zeit, und zwar an etlichen Orten zwo, an einigen drey, an an-

dern aber vier, in Unsern Nahmen solenniter geheget, und gehalten worden; So confirmiren und bestätigen Wir dieselbe hiemit gnädigst und wollen, daß damit fernerhin, nach eines jeglichen Orts wohlhergebrachter Observance, zu rechter Zeit, beständigst also verfahren, und dabey nichts, so zur Aufrechthaltung des Teich-Wesens gereichen mag auffer Acht gelassen, auch damit sich niemand der Versäumniß halber, mit der Unwissenheit entschuldigen, oder der erkannten Straffe mit Fug entbrechen, noch über Unbilligkeit beschweren könne, jedesmahl acht oder vierzehn Tage vorhero, dem gewöhnlichen Stylo gemäß, denen gesamten Teichs-Interessenten davon Part gegeben, und anbey ermahnet werden sollen, daß ein jeder gegen die Zeit, seine Teiche unsträflich und Nachbar-gleich machen, und sich für Straffe hüten möge. Solte sich aber begeben, daß zwischen der einen oder der andern Haupt-Schauung, durch GOttes Wetter und Wind, die Teiche insgemein, oder particuls-weise angegriffen und beschädiget würden, soll auf diesem Fall, der Reparation halber, bis auf die darauf folgende Schauung, nicht gewartet, noch jemand desfalls Anstand gegeben, sondern sofort ohne Verzug, allen und jeden, so Schaden erlitten, ihre Teiche zu repariren, pœnaliter anbefohlen, und dazu mehr nicht, denn drey, acht, oder zum längsten vierzehn Tage, nachdem sich das Wetter anschicket, und die Zeit vom Jahr ist, solche schadhaffte Oerter wieder zu versichern, Frist gegönnet, in Verbleibung dessen aber, mit Auswinnung der Teiche vorbeschriebener massen verfahren werden. Damit auch die Teiche so viel besser conserviret bleiben, so sollen hinführo, in allen Unsern Marsch-Ländern, jährlich 4 Haupt-Schauungen gehalten werden. Wovon die erste auf Maytag, die 2te 6 Wochen hernacher, die 3te 4 Wochen vor Michaelis und die letzte auf Martini ohnnachbleiblich, von demjenigen, welcher dazu entweder berechtiget, oder dazu bestellet, vollenzogen werden soll. Und da die Teich-Gräfen und Geschworne in Wahrnehmung ihres Amts säumig erfunden werden solten, so sollen dieselbe wegen ihrer desfalls versäumeten Pflicht, dem Befinden nach, nicht allein an Ehr und Gut bestraffet, sondern auch daferne durch die negligirte schadhoffte Teiche ein Einbruch geschehe, und dem Lande Schaden wiederführe, so weit ihr Vermögen sich erstrecket, denselben ohne alle Ausflüchte ersetzen.

CAP.

CAP. IX.

Von denen beym Teich-Wesen erfoderten Zwangs- wie auch letzten Executions-Mitteln.

§. 1.

Obwol vorangezogener massen, denen ungestühmen wilden Wässern, womit die Marsch-Lande Unsers Hertzogthums Bremen umgeben, zu keinem andern Ende, denn zu Erhaltung Land und Leuten, mit Teichen und Dämmen vorgebauet worden: Und man dahero nicht anders vermuhten solte, denn daß ein jeglicher, zu Erreichung solchen gemeinnützigen Zwecks, alles nach äusserstem Vermögen und Kräfften freywillig und ungezwungen beytragen würde; So gibt es doch leyder! die Erfahrung, daß viele Unserer Unterthanen in Beförderung dieses ihren eigenen Nutzen und Besten, so gar träg und nachläßig sich bezeigen, daß sie ihre Teiche, entweder nicht zu rechter Zeit, oder auch wol gar nicht machen, daferne sie nicht mit harter Straffe und Dräuungen darzu gezwungen und angestrenget werden.

§. 2. Diesem Unwesen nun bestmöglichst vorzukommen, geben und bestätigen Wir in Gnaden, Unsern jedes Ortes bestellten Teich-Gräfen, Teich-Richtern und Geschwornen, diese Macht und Gewalt, daß sie in Unsern Nahmen, dem Herkommen gemäß, so weit darunter in gegenwärtiger Teich-Ordnung, oder in der den 20. Decembr. 1737. ergangenen Constitution vom Teichs-Zwang nichts besonders ausdrücklich festgesetzet ist, wider solche nachläßige und ungehorsame Teicher mit Brüchen, Pfandung, und andern bisherigen üblichen Zwangs-Mitteln nach Befinden ohn Ansehen der Personen verfahren mögen, und demnächst im geringsten nicht verstatten, daß mittelst ohnzeitiger Conniventz und Uebersehung dieses oder jenen, durch eines Menschen Nachläßigkeit und Ungehorsam, eine gantze Teich-Acht, wo nicht das übrige gantze Land in Gefahr der Güter, Leibes und Lebens, ohnverantwortlicher Weise gesetzet werde.

§. 3. Es haben aber ermeldte Unsere Teich-Beamte ihren theuren Pflichten nach hiebey sich selbst wohl vorzusehen, und zu hüten, daß sie nicht jemanden wegen Feindschafft oder anderer Ursachen halber, zur Ungebühr bestraffen, oder auch in Mulctir- und Bemühung ihrer Teich-Untergehörigen, gar zu scharff und wider Billigkeit verfahren. Wie sie dann auch, nach Beschaffenheit der Sachen und

der Oerter Gefährlichkeit, die gradus coercitionis zu obſerviren, und inſonderheit bey den Haupt-Schauungen zu beobachten wiſſen werden, daß die bey der erſten Teich-Schauung an den Teichen befundene Mängel nicht ſo hoch, denn die nachgehends bey denen folgenden Schauungen auf ſo offt angekündigte Verfertigung der Teiche ſich erzeugen, angeſehen und beſtraffet werden.

§. 4. So ſollen auch dieſelbe, nach abgerichteter Schauung, die Brüche nicht auf die lange Banck verſchieben, und hernach erſt, über kurtz oder lang, mit den ſtraffälligen im Kruge abhandeln, beſondern allemahl deſſelben oder andern Tages, dieſelbe abnehmen, und bey etwanigen Weigerung oder Sperrung, darauf ohnverlängt executiren, damit die Nachläßigen deſto eher zum Gehorſam gebracht, und aller anſcheinenden Gefahr, zeitiger vorgebeugt werden mögen. Wobey ſie denn auch gehalten ſeyn ſollen, hinkünfftig ein eigen Straff- oder Bruch-Regiſter zu halten, und darin bey ihrem Eyde, wer ſtraffällig geworden, und wie viel ſie von einem jeden genommen, richtig zu verzeichnen, damit Unſerer Bremiſchen Regierung davon, auf Erfordern, jedesmahl Rede und Antwort gegeben, und bey etwa eingekommenen Klagten, die Meſures darnach genommen werden können.

§. 5. Wegen der Pfandung laſſen Wir es gleichergeſtalt bey eines jeden Ortes wolhergebrachten vernünfftigen Gewohnheit, und unter andern auch dabey, daß die Teichs-Untergehörige, ſie ſeynd Geiſt- oder Weltliche, von Adel oder Haus-Leute, auch in anderer Jurisdiction, ohne vorhergehende Begrüſſung dortigen Amtmanns, Richters, Vögte oder deſſen, der des Ortes in Unſerm Nahmen zu gebieten hat, gepfandet werden mögen, gnädigſt bewenden, nur, daß anbey ob-mentionirte Cautel und Vorſichtigkeit nicht auſſer Acht gelaſſen, auch, da etwa lebendiges Vieh abgepfandet, damit ſäuberlich umgegangen, daſſelbe nicht vorſetzlich übertrieben, gejaget, geſtoſſen, geſchlagen, oder ſonſt übel tractiret werde, widrigenfalls ſie zu befahren haben, daß ſie ex L. Aquilia belanget, und mit ſchlechtem Reſpect, wie wol ehemahls geſchehen, zu Erſtattung des darunter verwahrloſeten Viehes, oder ſonſt angeurſachten Schadens cum omni cauſa condemniret werden. Wie dann auch, da andere Sachen abgepfändet, und bey jemanden ihres Mittels niedergeſetzet würden, ſelbiger ſolche bey ihm ſtehende Pfände zu gebrauchen, bey Vermeidung

der-

derselben Bezahlung nebst willkührlicher Straffe, sich nicht unternehmen soll.

§. 6. Da aber bey denen vorgenommenen Pfandungen jemand sich unterstehen würde, Pfand-Weigerung zu thun, dergestalt, daß, wenn das Pfand angegriffen wird, er solches nicht folgen lassen wolte, sondern es thätlich vorenthielte, oder da auch jemand das Pfand, welches er sonsten folgen lassen, eigenmächtig und ohne des Teich-Gräfen, Teich-Richtern und Geschwornen Vorwissen und Bewilligung wider wegholete, und an sich nähme; Soll derselbe, des Verbrechens Enormität und Grobheit, auch schädlicher Consequence halber, in eine ansehnliche Brüche, auch bewandten Umständen nach, und wann etwa bey denen Pfand-Weigerungen, an die Teich-Geschwornen, oder deren Bothen, die Hand geleget, oder sonsten Gewalt und Frevel dabey geübet würde, in noch höhere arbitrarische Straffe verfallen seyn.

§. 7. Wir wollen aber die thätliche Pfand-Weigerung nicht dahin verstanden haben, als wenn die Teich-geschworne, und deren Bohten nöhtig haben solten, sich darüber mit dem Weigerer in ein Hand-Gemenge einzulassen, sondern wollen vielmehr solches, um alle Ungelegenheit zu verhüten, hiemit ausdrücklich untersaget und verbohten haben; Maassen dann dieses allein zur Pfandweigerung genug seyn soll, daß, nachdem das Pfand angefasset, der Weigerer mit Gegen-Anlegung der Hände an das Pfand, umsselbige zu behalten, oder auch sonsten nur mit einigen Dräu- oder andern dahin zu verstehenden Worten, daß mit seinem Willen sie das Pfand nicht wegnehmen sollen, sich der Pfandung zuwider setzet.

§. 8. Solte sich nun gleich zutragen, daß die Pfandung wider einen zur Ungebühr, und unverdienter Weise verhänget würde: Soll derjenige, dem hierunter solchergestalt zu nahe getreten wird, darum eben wenig derselben sich zu opponiren befugt, besondern vielmehr das verlangte Pfand willig abfolgen zu lassen verbunden: Inzwischen aber, wider solchen Unfug, durch einlegende glimpf- und bescheidentliche Protestation sich zuläßig zu verwahren, auch im übrigen wegen der, par depit ihme desfalls zugefügten Beschwerden, die unbefugte Abpfändere gebührend zu belangen, ohnbenommen seyn. Immassen dann auf dergleichen angebrachte und bescheinigte Klage dem Beschwerten,

schwerten, nicht allein zulängliche Satisfaction verschaffet, sondern auch der also exorbitirende Teich-Richter und Geschworner, nach der Schärffe bestraffet werden soll.

§ 9. So viel im übrigen die Wiedereinlösung der abgepfandeten Sachen, als Viehe, Kessel, Grapen und andern Haus-Geraths betrifft; weil darinnen sowol ratione termini als caducitatis Unsere Marsch-Lande nicht allerdings überein kommen, und Wir gleichwol nicht gemeinet seynd, ohne dringende Noht oder übertragende Ursachen, hierunter Aenderungen vorzunehmen: So bestätigen Wir einem jeden Orte, auch in specie dem Alten Lande, seine disfalls von Alters her gebrauchte gute Gewohnheit, und wollen, daß darnach fernerhin beständigst verfahren, anbey aber die Billigkeit dergestalt fürgenommen und beschaffet werde, daß niemand über die Gebühr beschweret zu seyn, sich rechtmäßiger Weise zu beklagen habe.

Da jedoch der halsstarrige und säumhaffte Teicher, die gepfändete Sachen nicht lösen, noch seine schadhaffte Teiche repariren wolte, so sollen solche Pfände innerhalb drey Tagen, wie im Alten Lande schon hergebracht, an den Meistbietenden verkaufft, und die Brüche sowol, als die vor Geld ausgethanen Teiche davon bezahlet, auch wenn ad immobilia geschritten werden müste, gleichergestalt wie mit den Mobilibus damit verfahren werden.

§. 10. Wann nun solchergestalt alle gewöhnliche Zwangs-Mittel wider einen gebrauchet, und dennoch derselbe dadurch, zum fernern Teichen nicht gebracht werden können, lassen Wir zwar geschehen, daß alsdann das letztere Executions-Mittel zur Hand genommen, dero Behuf nach allgemeinen alten Teich- und Spade-Landes-Recht, der Spade in den Teich gestochen, und also dadurch der fahrläßige Teicher, seines im Teichbande habenden Eigenthums und Landes entsetzet werde; Gebieten und verordnen aber aus bewegenden Ursachen und zu Verhütung des vielfältigen gefährlichen Mißbrauchs, hiebey ausdrücklich und ernstlich, daß hinkünfftig solches anderergestalt nicht statt haben, noch hiezu geschritten werden solle, denn wann der Eigenthümer, auf dem Teiche stehend und den Spaden in der Hand haltend, in Gegenwart Unserer Teichs-Beamten einen leiblichen Eyd zu GOtt schweret, und dadurch bestättiget, daß er nicht Mittel habe, hie oder anderwerts, solchen Teich länger zu erhalten, thäte er aber

solches

solches nicht, hätte auch sonst keine erhebliche Ehehafften seines unterlassenen Teichens fürzubringen, sollen ihm die Teiche, mittelst vorbenannten Spade-Stechen nicht abgenommen, sondern nach wie vor, nebst dem Lande gelassen, und er zu Verrichtung seiner Gebühr angewiesen, in Verbleibung dessen aber mit harter Gefängniß beleget, auch endlich, auf nicht erfolgte Besserung, als ein Zerstöhrer des gemeinen Bestens, im lande nicht länger geduldet werden, es wäre dann, daß er Rechtsgültig darthun und erweisen könte, daß er excessivement in der Teich-Maasse beschweret, auf welchen Fall er, weiln Wir auch die Conservation eines einzigen Unterthanen Uns billig lieb und angelegen seyn lassen, bis zu erfolgender anderweiten Peræquation, von der Teich-Acht nach Billigkeit subleviret und also dadurch beybehalten werden solle.

CAP. X.

Von Jurisdiction des Teich-Gerichts, wie auch von Appellationen in Teich-Sachen.

Als auch in Unsern Marsch-Landen wohl und löblich hergebracht, daß nicht allein von Unsern Teichs-Beamten in liquidis sofort executive verfahren, besondern auch wegen vorfallender Streit-Sachen sowol ordinarie, nach denen abgerichteten Haupt-Schauungen, als auch extraordinarie, bey vorstossenden Fällen, so keine moram noch Anstand bis zur ordentlichen Dict erleiden wollen, das Teich-Gerichte in Unserm Nahmen angesetzet und gehalten werde: So hat es dabey fernerhin sein Verbleiben.

§. 2. Und weiln sich dabey wol ehemahlen, bevorab im Alten Lande zugetragen, daß einige sich unterstanden, wider sothanes gantzes Teich-Gericht oder Seeburg zu excipiren, woraus denn, in puncto recusationis schwere Geldfressende Processe, sowol bey Unserm Bremischen Hoff- als Cellischen Ober-Appellation-Gericht erwachsen; So wollen Wir um dergleichen Weitläufftigkeiten auf einmahl abzuhelffen, hiedurch gnädigst statuiret und verordnet haben, daß die, nach Anleitung gemeiner Rechte, aus begründeten gewissen Ursachen, zugelassene recusatio Judicis suspecti, auch zwar wol wider diese und jene Person des Teich-Gerichts, mit nichten aber wider

die gantze Seeburg hinkünfftig statt haben, noch zugelassen seyn solle. Immassen denn ein jeder, daß dieser Unser Verordnung stricte nachgegangen, weder dawider gehandelt werde, bey Unserer Ungnade sich fürzusehen hat.

§. 3. Für diesem Teich- oder See-Gericht, seynd nun zu stehen schuldig, alle und jede, unter der Teich-Acht gesessene, sie seynd Adel oder Unadel, Geist- oder Weltlich, niemand davon ausgeschlossen, wes Standes oder Würden er auch immer seyn möge, denn obwol sonsten der Adel Unsers Hertzogthums, von der ersten Instantz Unser Beamten im Lande gäntzlich eximiret ist, und dahero nach Beschaffenheit der Sachen, für Unserer Cantzeley oder Hoff-Gericht, ohnmittelbahr belanget werden muß: So hat doch solches aus vernünfftigen Ursachen seinen Abfall in denen Teich- und andern von Alters her vor das Teich-Gericht gehörigen Sachen, aus welcher Raison dann auch gleichergestalt die Geistliche diesem Gericht und dessen Findungen oder Erkänntnissen, ohne Einrede sich zu unterwerffen gehalten seyn müssen. Jedoch, daß solche Teichs-Findungen oder Jurisdiction bey denen ordinairen oder extraordinairen Schauungen von Unsern Teich-Gräfen und Geschwornen exerciret und die streitende Partheyen, insonderheit wenn Adeliche oder Geistliche auch andere Standes-Personen davor zu thun hätten, durch ordentliche versiegelte Schreiben, davor eingeladen werden.

§. 4. Es gehören aber vor dieses Teich-Gericht eigentlich keine andere, denn nur diejenige Streit-Sachen, so daher rühren von wegen Teichen und Dämmen, Schleusen, Stehlen und Stehl-Tieffen, Wetterungen, Wasser-Läuffen, Buten-Teiches Lande, Wege und Stege, ohne daß an einigen wenigen Oertern, und fürnemlich im Lande Kehdingen auch einige andere, mit obigen gantz keine Gleichheit noch Gemeinschafft habende Sachen, als wegen streitiger Grentzen oder Scheidung unter den Benachbarten, Servituten, Zehenden, Vieh-Schadens und Schüttens, Haur, Grund-Haur, Pacht, Lied-Lohn, Arbeits-Lohn, verzehrtes Kost- und Bier-Geld in Wirths-Häusern, sodann Maasse, Ellen und Gewichte, von Alters her, dahin mit gezogen, und darinnen veranstaltet worden. Und ob nun wol, aus was Raison solches ursprünglich eingeführet seyn möge, nicht eben zu Tage lieget, gleichwol aber bereits bey vorigen Ertz-Bischöfli-

chen

chen Zeiten es damit also beständig gehalten worden: So lassen Wir zwar auch in so weit, es noch zur Zeit dabey bewenden; wollen aber nicht gestatten, daß nach und nach, hierunter weiter gegangen, und Unsern andern Beamten dadurch vor- und eingegriffen werde.

§. 5. Was nun solchergestalt, durch Teich-Gräfen, Teich-Richtere, und Geschworne, in Teich-Sachen, als causis celerrimæ expeditionis erkannt, soll allewege (jedoch mit Unterscheid nach Anleitung des folgenden §. 6.) paratam executionem haben, und ohne Aufschub vollenzogen werden, so und dergestalt, daß dawider keine Appellation, oder andere Suspensiv-Mittel zugelassen seyn, sondern ein jeder, was ihm auferleget, ohnverlängt leisten, und nach Beschehen dessen alsdann erstlich, wann er sich mit Fug zu beschweren, solches an behörigem Orte thun, und daselbsten den Spruch Rechtens erwarten, auch da derselbe so bald nicht erfolgete, inzwischen und bis zu völligem Austrag des ordentlichen Rechtens die quæstionirte Teiche machen, und in ihrem beständigen Wesen erhalten solle: Anerwogen das Gewässer, Wetter und Wind, sich nach niemand richten, weder Teiche und Dämme darnach, daß die Sachen ausgeführet werden, warten können, da vielmehr, wann unter dem Schein des Appellirens, die Verfertigung der Teiche nachbleiben solte, gewisser denn gewiß zu befahren, daß unterdeß durch Sturm und Ungewitter, das Wasser den Teich durchbrechen, daher alles unter demselbigen Teich-Bande belegenes Land überlauffen, Leute und Viehe ertränckten, die Häuser hinweg nehmen, und das Land gäntzlich verderben und wüste machen würde.

§. 6. Wir wollen jedoch dieses, nicht anders noch weiter, denn nur von denen Fällen, da wegen Reparation der Teiche an- und vor sich selbst, so jetzt bedeuteter massen keinen Verzug leidet, gestritten wird, verstanden, sonsten aber ausser diesen, von denen andern bey den Teich-Richtern vorkommenden, und der Teichs-Verbesser- und Unterhaltung im geringstem nicht hinderlich fallenden Streit-Sachen, zu appelliren, nach wie vor, einem jeden frey gelassen haben.

CAP. XI.

Vom Gebrauch der Teiche.

§. 1.

Wie gerne Wir auch, Unsern Unterthanen in der Marsch, den bis-

herigen Nutzen und Gebrauch der Teiche, in genieſſender Gräſung gönnen und beybehalten ſehen; ſo können Wir dennoch, aus obliegender Landes-väterlichen Vorſorge, länger nicht gedulden noch verſtatten, daß ſo gar ohne allen Unterſcheid, auch die neue und unbewachſene, wie auch Fleck- und Stick-Teiche faſt durchgehends ſo wol buten als binnen, von groſſen und kleinem Vieh, als Pferden, Ochſen, Kühen, Kälbern, Schweinen, Schafen, Gänſen und Hünern betrieben und dadurch mercklich beſchädiget werden, indem dieſelbe durch jetzt benannte Beiſter, bevorab im Vor-Jahr und Herbſt, wie auch ſonſt bey regenhafften Zeiten, nicht allein jämmerlich zertreten und zerbrochen, beſondern auch das junge Gras nebſt der Wurtzel, ſo jedoch mit groſſem Widerſtand, das auf- und niederwellende Waſſer abhalten, und die Ab- und Ausſpühlung der Teiche verhüten thut, aus der Erden gewühlet und geriſſen wird.

§. 2. Damit nun ſolches hinkünfftig abgeſtellet, auch aller Anlaß zu ſolchen von Dreddung des Viehes entſtehenden Teich-Schaden, ſo viel möglich, abgeſchnitten werden möge; So werden Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geſchworne, ihrer Pflicht hiedurch anerinnert und ernſtlich befehliget, mit beſondern Fleiß und Wachſamkeit dahin zu ſehen, daß hierunter gewiſſe Maaß und Ziel geſetzet, auch inſonderheit das Vieh, vor der letzten Schauung, acht Tage vorhero davon gelaſſen, und die Schweine, ſo daran gehen, geringet werden.

§. 3. Als auch wegen des Bauens an und auf den Teichen, bishero einige Unrichtig- und Mißhelligkeit ſich eräuget, ſo gar, daß darüber einige Teichs-Intereſſenten, mit Teich-Richtern und Geſchwornen in gerichtliche Contradiction verfallen; So verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß inskünfftig niemand, ohne Vorbewuſt und ausdrückliche Einwilligung der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geſchwornen, an und auf ſeinem Teich Häuſer ſetzen, oder ſelbiges ſein Recht an einem andern überlaſſen ſolle. Maaſſen Wir dann alle dasjenige, was dieſem zuwider, in poſſeſſorio momentaneo ſeu ſummariiſſimo, an dieſem oder jenem Orte, etwa vorhin erſtritten ſeyn mögte, hiedurch gäntzlich wollen caſſiret und aufgehoben haben.

§. 4. Wegen der an den Teichen ſtehenden Bäumen und deren Abhau- und Niederfällung, iſt Unſer befehlender Wille hiemit, daß hin-

hinführo kein Privat-Teichs-Interessent, ob gleich er oder seine Vorfahren sothane Bäume selbsten daran gesetzet und gepflantzet hätten, selbige, ohne höchstdringende Noht ab- und umzuhauen, bemächtiget, sonsten aber dieselbe zu beschneiden, und das davon fallendes Holtz, in seinen Nutzen zu gebrauchen und zu verwenden, unbenommen seyn solle. Würde aber einer einen Baum am Teiche abhauen, soll derselbe auch so gleich schuldig seyn, die Wurtzel desselben auszugraben, damit die Teiche durch Vermoderung derselben nicht löcherricht werden; in wessen Teich nun dergleichen alte unausgegrabene Wurtzeln und Stubben angetroffen werden, derselbe ist desfalls auf ein gewisses in Straffe zu nehmen.

§. 5. Nachdem auch die Erfahrung gezeiget, daß durch das viele Reiten und Fahren an- und auf den Teichen, dieselbe sehr übel zugerichtet und vernicht werden; als werden Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne sich angelegen seyn lassen, bestmöglichst zu verhüten, daß nicht so promiscue und ohne Noht, ausser Winters-Zeiten und bey tieffen Wegen, die Teiche beritten und befahren, auch insonderheit ausserhalb Teichs, auf dem Fuß vom Teich, allstetes ohne Unterscheid hergefahren, und dieselbe, voraus bey nassem Wetter, im Grunde damit dergestalt verdorben werden, daß, wann nur ein geringes Wasser davor kommt, die weichgetriebene Erde weg- und grosse Löcher in die Teiche gespühlet werden.

§. 6. Weiln auch fast an allen Orten Unserer Marschlande, Lücken oder Durchfuhren und Drifften durch die Teiche sich finden, deren die des Orts wohnende Leute nicht wohl entbehren können; So wird ihnen auch solches fernerhin verstattet, jedoch daß auf beyden Seiten derselben Pfähle gesetzet werden, um darinnen zur Zeit der Noht das Schott zu befestigen und vorzuschieben, auch ferner jedesmahl, von demjenigen, der sich deren bedienet, wohl und zulänglich wieder zugemacht werden sollen; mit der Verwarnung, daß, im Fall hierunter etwas verabsäumet und Schaden dadurch verursachet würde, die Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, oder andere daran schuldige es zu verantworten, respective zu erstatten, und darüber gebührende Bestraffung zu erwarten haben sollen. Wie dann auch niemanden, neue Lücken oder Durchfuhren in den Teichen zu machen, oder die Alten zu verändern und umzulegen, erlaubet seyn

soll, es geschehe dann mit Vorwissen und Belieben offt angeregter Unserer Teichs-Beamten, jedoch ohne Entgeld nach Anweisung obiger Unserer Verordnung. C. 7. §. 11.

CAP. XII.

Von Kieff- oder Wrack-wie auch von Herrnlosen Teichen.

§. 1.

Ob Wir zwar nicht hoffen wollen, daß, wann ein förmliches und richtiges Teich-Register, vorbeschriebener massen errichtet seyn wird, hinkünfftig sich leicht zutragen werde, daß zwischen zween Teich-Benachbarten, der Teiche-Maasse halber sich Streitigkeit erheben, und demnach ein Stück Teiches dessen sich keiner von ihnen beeden anmassen, sondern einer dem andern es aufbürden oder heimschieben will, ungemacht liegen bleibe; als aber gleichwol bey Einbrüchen, Einlagen, oder sonsten hierunter Irrungen vorgehen können und mögten: So sollen Teich-Gräfen, Teich-Richtere und Geschworne, im Fall sie an den Grund, zu wessen Teich-Maasse eben selbiges Stück eigentlich gehöre, so bald nicht gelangen könten, beyden Theilen bey gewisser Brüche gebieten, daß sie sich ehestens Tages darum vergleichen, und das Kieffgatt beyde zusammen fertig machen, damit kein Schade daraus der Teich-Acht zuwachsen möge.

§. 2. Wenn nun solches von beyden oder von einem Theile allein, indem der ander sich dessen wegert, gehorsamlich verrichtet, und aus blosser Nachsicht des Teich-Registers, der Rechtschuldige nicht eigentlich befunden werden kan; so sollen emeldte Teich-Inspectores nochmahls einen Zug darum thun, die Teiche nach dem Register messen, und welcher alsdenn hierin schuldig befunden wird, nicht allein dem andern seine Arbeit so viel er daran gemacht, zu bezahlen, und den etwa sonsten, dieses Stücks Wrack Teiches halber, an seinem andern Teiche erlittenen Schaden zu erstatten und wieder gut zu machen, besondern auch das Kieffgatt zu sich zu nehmen, und künfftig, als ein zu seinem Teich gehöriges Stück, gebührlich zu unterhalten schuldig seyn.

§. 3. Daferne aber keiner von beyden, das streitige Loch annehmen wolte, und die Teich-Richtere den Disput so balde nicht determini-

miniren könten, so soll dasselbe entweder, von beyden Theilen, oder von demjenigen, wider welchen die grösseste Vermuhtung ist, daß ihm der streitige Ort Teiches gehöre, vertertiget, oder auch sofort vor Geld an fremde zu repariren ausgethan, und auf des niederfälligen Schaden und Kosten gemacht werden. Solte aber nach zugelegter Teich-Maasse und revidirten Teich-Register keiner von beyden zu Reparirung des streitigen Ortes gehalten seyn, sondern ein jeder seine völlige Maasse hätte, so soll die gantze Commune, Dorffschafft, oder Feld-Marck den streitigen Teiche so lange unterhalten, bis der wahre Autor und Eigenthümer ausfündig gemacht worden. Gleichergestalt soll es auf den zutragenden Fall mit denen Herrnlosen Teichen gehalten werden, daß, wenn ein, oder mehr gantze Schläge Teiches befunden werden, deren sich niemand anmassen wolte, und die Nachbaren an beyden Seiten ihre volle Maasse Teiches zu ihrem Lande hätten, und durch kein Mittel der Herr des Teiches zu erforschen stünde, sodann die gantze commune zu solchem Teich quæstionis, und den Schuldigen zu melden gefordert, bey dessen Entstehung, aber das Herrnlose Stück Teiches ihnen sämtlich pro quota zu unterhalten zugetheilet werde.

CAP. XIII.

Von eilender Noht-Hülffe bey grossen Wasser-Steigerungen: Wie auch von Bracken oder Kolcken, Kapstürtzung, und Einlagen der Teiche.

§. 1.

Bey besorglichem grossen Gewässer, sollen die Teichs-Interessenten, jeder auf seinem Teich (worunter Wir gleichwol die Elb-Teiche, als wobey dieses zu practisiren nicht wol thun- und möglich, nicht mit wollen verstanden haben) nebst denen Teich-Gräfen, Teich-Richtern und Geschwornen, sich von selbsten, ohne einige Ansage, finden zu lassen schuldig, in Enstehung dessen aber, und da inzwischen die Gefahr dergestalt anwüchse, daß das Wasser durch starcken Sturm-Wind getrieben, an einem oder mehr Oertern des Teiches, einen Uberlauff nehmen wolte, und dahero ein Einbruch zu befahren, ermeldte Unsere Teichs-Inspectores bemächtiget seyn, Mann bey Mann, und was sonsten zur Arbeit tüchtig, Herr und Knecht, arm und reich, zur eilenden Noth-

Hülffe

Hülffe aufzubieten und anzufordern, dieselbe auch, bey willkührlicher Straffe, ohn einiges Aussenbleiben zu erscheinen, und bey solchen Noht-Teichen, ihre Hülffe so viel ihnen immer möglich zu leisten, auch nicht ehe, bis alle anscheinende Gefahr völlig vorbey, von der Arbeit abzuziehen, verbunden seyn.

§. 2. Würde sich auch in solchen augenscheinlichen Nohtfällen eräugen, daß keine Bretter, Holtz, Pfähle, Mist, und dergleichen, zur stätte in Bereitschafft wären; So soll man selbiges, wo es am nächsten zu finden, jedoch gebührlich hernachmahls nach dem gemeinen Marckt-Kauff zu erstatten, auch, auf Verweigerung, & officio nehmen, und den Schaden damit wehren helffen.

§ 3. Wann nun aller angewandten menschlichen Hülffe und Arbeit ohngeachtet, durch Gottes Verhängniß sich zutrüge, daß einem, ohne seine Schuld und Verwahrlosung, (denn wann es durch seine Versämniß und Nachläßigkeit geschehen, es damit, nach Einhalt des § ult. Cap. I. zu halten) ein Stück Teiches, gleich der Erden wegginge, und er unvermögend wäre, solches alsofort, und vor sich allein wieder zu repariren, werden die nächsten Nachbahren oder das Kirchspiel gerne und willig zutreten und den Teich aus der Last bringen helffen.

§. 4. Daferne aber bey solchem Durchbruch, oder Ueberstürtzung, ein Stück Teiches nicht nur, wie jetzo gemeldet, der Erden gleich weggehen, besondern auch darüber (welches der grundgütige GOtt gnädig abwenden wolle) an selbigem Orte ein Kolck oder Wehl einreissen würde, soll die gantze Teich-Acht, und da dieselbige zu schwach, und dem Werck nicht gewachsen, die jeder Seite benachbarte Teich-Bände sothane Bracke, mit gemeiner Hand, wieder aufzuführen, und so lange daran zu arbeiten, schuldig seyn, bis der Ort oder Teich erst aus der Last gebracht, und die ordinaire Fluht nicht mehr darüber und so hoch gehen kan, wornach alsdann der Teich zu völliger Verfertigung dem Eigenthümer wieder anzuweisen, es wäre denn Sache, daß die hohe unumgängliche Noht und Jahrs-Zeit, so bey solchen Fällen jederzeit zu erwegen, und in reiffe Consideration zu ziehen, ein anders erfoderte, oder auch der Eigenthümer Armuhts halber nach Erkänntniß Unserer Teichs-Beamten, solches nicht vermögte, besondern der gemeinen Hülffe noch weiter dabey benöh-

nöhtiget wäre; die ihme dann auch fürters, bis der Teich in völligem sicherm Stande gebracht, wiederfahren soll. Und wie eine Teich-Acht oder Teich-Band, darinnen hauptsächlich bestehet, daß er seine absonderliche und eigene Teich-Richter und Geschworne, item Teich-Schauungen und Schauungs-Gerechtigkeiten in Haltung des Teich-Gerichts und Bestrafung der Bruchfälligen ohne Dependence oder Concurrence, des nächsten dabey belegenen Teich-Bandes von alten Zeiten her beständig gehabt, und dadurch von den Benachbarten daran gräntzenden Teich-Bande gantz abgesondert bleibet, ob schon ein Teich-Gräfe über mehr denn einen Teich-Band die Schauungen verrichtet; Also soll es auch hinführo beständig dabey bleiben, und keiner an seinen Gerechtigkeiten desfalls gekräncket werden. Da nun etwan in dergleichen grossen oder kleinen Teich-Banden, durch GOttes Verhängniß eine Bracke oder Grund-Bruch einreissen solte, welche einem oder vielen Einwohnern zukomme, so bleibt es ratione der Arbeit und Wiederaufführ- und Ausfüllung des Kolcks oder Wehlen, wie jetzt in hoc Paragrapho enthalten. Daferne aber der Kolck oder die Bracke so lang und tieff eingerissen wäre, daß dieselbe mit Holtz und einem oder mehren Dämmen durchgeschlagen werden müste, so soll keine commune noch die benachbarte Teich-Bande mit Gelde denen Interessenten dabey zu Hülffe kommen, es sey dann, daß das darzu erfordernde blosse Holtz, Eisen, Zimmer-Rammen-Lohn und Arbeit (die gemeine Hand- und Karren-Arbeit ohngerechnet) so viel Kosten würde, daß auf einen Morgen Landes derer Brack-Interessenten Binnen-Teiches über 4 Rthlr. ausgegeben werden müste, alsdenn zuforderst die Kirchspiels-Eingesessenen selbiger Bracke nach voriger Proportion, hernächst die benachbarteste Kirchspiele im selbigen Teich-Bande, wann die Spesen vorbeschriebener Materialien so hoch lauffen solten, nach inhabenden Morgen-Zahlen mit dazu concurriren, nur daß die leidende ersten Schleusen-Bande allemahl mit denen übrigen darzu concurrirenden Kirchspielen pro quota über die ersten vier Rthl. zur bahren Ausgabe egal das Seinige herschiessen, und also allemahl mit einem jeden de novo dabey concurrirenden Kirchspiel in gleichen Anschlag zur Bezahlung gebracht werde; Solchenfalls aber auch ohne deroselben Vorbewust Consens und Assistence keine Materialien angekaufft werden sollen, damit die Rechnung ohne Disput desfalls adjustiret werde; Solten auch in einen oder andern der benachbarten

Kirchspielen oder Teich-Bande, dergleichen Bracken und Kapstürtzungen eingerissen seyn, welche ein dergleichen schleunige Stopffung und Reparation, als der Benachbarten Kolck, erfoderte, so sollen die dabey unumgänglich arbeitende, so lange von der andern communen Arbeit befreyet bleiben, bis sie mit ihrem Bruche fertig geworden. Solte nun der neue Teich der wieder zugeteichten Bracke etwas länger in die Runde, wie vorhin, geleget werden müssen, so bleibt es zwar im Alten Lande bey dem, was daselbst in dem alten Teich-Recht Art. 4. enthalten, daß nemlich der Brack-Mann den Ueberteich erstlich gedoppelt annehmen, was aber darüber, die Meile übernehmen und also ein gemeines Werck werden solle.

Wann aber an andern Orten Unserer Marschländer desfalls vielfältige Processe entstanden, und wie es damit gehalten werden solle, nirgends eine gewisse, ohn disputirliche Observance verhanden. Also sollen hinführo alle diejenigen, so der umzuteichenden Bracke wegen, ihre Teiche zugleich mit umlegen müssen, den Ueberteich pro quota mit übernehmen. Gleich wie dann auch im Gegentheil, bey Verkürtzung einer eingeteichten Bracke die Umlegere die Kürtzung der Teiche pro parte mit zu geniessen haben sollen.

§. 5. Solte aber bey solchen eingerissenen Grund-Brüchen, da mehrmahlen eine ziemliche Länge Teichs, durch die Gewalt des Wassers mit wegzugehen pfleget, der neuen Einlage halber, Zweifel und Disput sich eräugen, sollen Unsere Teichs-Beamte und die Interessentes vorhero, nebst einem ohnmaßgeblichem Vorschlag, wo der Grund am besten, und welchermassen der neue Teich am fürträglichsten wieder aufzuführen, Unserer Bremischen Regierung davon gebührenden Bericht erstatten, und dero Verordnung darüber mit gebührendem Respect erwarten.

§. 6. Und als auch in Unsern Marsch-Landen fast durchgehends hergebracht, daß vor dasjenige Land, so bey solchen Einlagen nohtwendig aus dem Teich-Bande geworffen, oder Wasserwerts ausgeteichet werden muß, von der Teich-Acht keine Erstattung verfüget werde; hat es damit fernerhin sein Verbleiben: Jedoch also, daß hernach auch hinkünfftig die Teich-Masse jederzeit reguliret, und also niemand auf einmahl mit doppelten Schlägen geschlagen werde.

§. 7. Im übrigen sollen bey solchen Einlagen oder Austeichung

des

des Landes, als wodurch ohnedem, sowol Uns, als den Unterthanen grosser Schaden und Nachtheil zuwächset, wie auch nicht weniger bey vorerwehnter allgemeiner Teich-Hülffe, alle bishero an etlichen Oertern verspührete überflüßige Zehrungs- und andere Neben-Unkosten hiemit ernstlich verboten und abgestellet seyn; jedoch, daß denenjenigen, welchen von Alters her, und Gewohnheits- wegen gebühret, solches ohne Ueberfluß und Neuerung fernerhin gefolget werde.

CAP. XIV.

Vom Verlag zum Behuf der Teiche und dessen Vorzugs-Rechte.

Damit hinkünfftig alle und jede, welche zu den Teichen etwas creditiren, und vorschiessen, oder auch die Teiche selbsten angreiffen und repariren, desto besser versichert seynd, weder von von so gutem Vornehmen abgehalten werden mögen; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß diejenige, so zu Erbau- und Reparirung der Teiche, einiges Geld, Viehe, Korn, Gerähtschafft, Arbeits-Lohn, und wie es sonsten Nahmen haben mag, anleihen und erweißlich vorstrecken werden, hiernächst, nicht allein so weit, und in solchem Verlag, besondern, da sie auf die Lande, derentwegen der Vorschuß geschehen, oder der Teich selbst repariret, noch andere Schuld-Foderung hätten, auch in derselben, wegen des hierunter verfirenden publiquen Interesse allen andern ältern Creditoren, so ex privata causa etwas zu fodern haben, der Bezahlung halber, in des Debitoris gesamten Gütern den Vorzug haben, und ihnen pærferiret werden sollen.

Und zwar solchergestalt, daß der Creditor die Güter oder Moventien und Meublen nicht nach der Æstimation anzunehmen schuldig, sondern die Perzelen durch öffentliche Vergantung an den Meistbietenden verkauffet und die Teich-Schulden davon bezahlet werden.

CAP. XV.

Vom Teich-Frieden, wie auch Befreyung der zur Teich-Arbeit benöhtigten Instrumentorum rusticorum.

§. I.

Damit auch die Teich-Arbeit, woran dem gemeinem Wesen so viel gelegen, allewege befordert, und in keinem Stücke behindert werden möge, wollen Wir hiemit gäntzlich verboten haben, daß keiner

ner den andern weder in der Arbeit am Teiche, noch im dem Hin- und Abzuge und von dem Teiche, mit Worten oder Wercken gefähren, schmähen oder schlagen solle, bey Vermeidung harter willkührlicher Straffe.

§. 2. Und weil der Hausmann seine Teich-Arbeit ohne darzu gehörige Pferde nicht wohl fortsetzen kan, wollen Wir, daß hinführo gegen Unsere Unterthanen in der Marsch, dafern bey ihnen noch gute Hoffnung erscheinet, sich durch die Schulden hindurch zu helffen, keine Execution an Pferden, so viel sie derer zu ihrer Teich-Arbeit äusserst benöhtiget, doch in so weit erwehnte Debitores noch andere beweg- und unbewegliche Güter übrig haben, womit sie zahlen und Satisfaction thun können, verhänget; insonderheit aber die Pferde zu der Zeit, da sie am Teich gebraucht, wegen Privat-Schulden niemanden abgepfändet werden sollen.

CAP. XVI.

Von Straffe derer, so mit bösem Vorsatz die Teiche durchstechen oder sonst beschädigen.

§. 1.

Welcher Teiche und Dämme, vorsetzlicher, boßhafftiger Weise durchsticht; daß dadurch Unserm Lande und Leuten ein grosser und mercklicher Schade wiederfähret, soll den gemeinen Rechten nach, lebendig verbrannt, sonst aber nach Beschaffenheit des Facti, und daraus herfliessenden Schaden-Standes, an Leib und Gut nebst Erstattung des Schadens gestraffet werden.

§. 2. Da auch jemand so leichtfertig wäre, daß er die gesetzte Bäume an den Teichen muhtwillig beschädigen, oder die Marck-Pfähle so an den Teichen gesetzet, entweder gantz und gar, oder auch die Marcke daran abhauen, die Marck-Pfähle zu verrücken, sich unterstehen, oder aber sonsten etwas an den Teichen verrichten würde, soll nach Befindung, mit grosser Geld-Straffe, harter Gefängniß, Abhauung der Faust, oder sonst nach Gelegenheit der Umstände gestraffet werden.

CAP.

CAP. XVII.

Von Schleusen und Siehlen, Wetterungen, Brücken, Wegen und Stegen.

§. 1.

Was in vorhergehenden, von Teichen und Dämmen, Teich-Richtern, und Geschwornen und so ferner gemeldet, dasselbe soll auch gleichmäßig von Schleusen und Siehlen, Wetterungen, Wegen und Stegen, als woran nicht weniger des Landes Gedeyen und Verderb hanget, verstanden, und mit höchstem Fleisse damit auch also gehalten werden. Und weil zu solchem Ende, an den meisten Oertern Unserer Marsch-Lande, deren Vorsorge und Aufsicht, jetzt gemeldten Teich-Richtern und Geschwornen zugleich mit anbefohlen, an einem oder anderm Orte aber, welche absonderlich zu Schleusen-Siehl- und Wetter-Richter und Geschwornen verordnet: So lassen Wir es diesfalls bey eines jeglichen Ortes wohlhergebrachter Gewohnheit bewenden, und wollen, daß diese letztere, nach der Formul des droben Cap. 7. §. 5. ausgedruckten Eydes, mutatis mutandis, in Pflichten genommen werden sollen.

§. 2. Insonderheit lieget denenselben ob, mit Nachdruck zu beschaffen, daß die Siehl-Tieffe, Wettern, Wasser-Gänge, so das Wasser aus dem Lande, nach den Schleusen führen, gegen der ersten Schauung gereiniget, und bey gnugsamer Weite und raumen Wasser-Lauff gehalten, die Schleusen und Siehlen aber ausser Mangel gesetzet, auch die Thüren ohne dringende Noht nicht eröffnet werden.

§. 3. Wann nun gleich an einem oder andern Orte, Mangel von frischen Wasser entstünde, sollen dennoch die Schleusen nicht anders, denn mit der gesammten Siehl-Richter und Geschwornen, wie auch der Siehl-Acht Eingesessenen, Vorwissen und Bewilligung, und zwar zum wenigsten, in eines solcher Siehl-Geschwornen Beywesen eröffnet, auch vor allen dabey in Acht genommen werden, daß solches bey gutem Wetter, nicht aber bey Spring-Fluhten und Sturmen geschehe, auch, so bald das dazu gehörige Land zur Gnüge mit Wasser versehen, der Schleusen ihr ordentlicher Gang auf Ebbe und Fluht, wieder gelassen werde.

§. 4. Würde aber einer sich unterstehen, die Schleusen für sich allein, ohne der Schleuß-Richter und Geschwornen Wissen und Bey-

seyn zu eröffnen, soll derselbe nicht allein desfalls mit scharffer willkührlicher Straffe beleget, besondern auch den dadurch etwa verursachten Schaden zu erstatten schuldig, oder, da er solches nicht vermöchte, am Leibe dafür gestraffet werden.

§. 5. Wegen Reparation und Unterhaltung solcher Schleusen und Siehlen wollen Wir, was droben der Teichs-Onerum halber disponiret, auf gewisse Maasse anhero erholet, im übrigen aber es bey eines jeden Ortes Observance, und bey der bekannten Haupt-Regul, daß, nach welchen Schleussen und Siehlen einer wässert, auch selbige mit zu unterhalten, schuldig seye, gelassen haben.

§. 6. Bey Legung einer neuen Schleuse aber, soll es nach Inhalt des §. 5. Cap. 13. stricte gehalten, und ohne speciale Ordre und Verordnung Unserer Bremischen Regierung nichts vorgenommen werden. Maassen Wir dann hiemit ausdrücklich verordnen, daß hinkünfftig ohne derselben Vorwissen, Consens und Veranstaltung, wann gleich alle Interessentes darin einig seyn solten, keine alte Schleuse verneuert, oder zugedammet, weder neue angeleget werden sollen. Wann dann nun eine solche neue Schleuse oder Siehl geleget, und von der alten Stelle verrücket worden, so muß zuforderst die gantze Siehl-Acht, die denen Interessenten aufgegrabene Teiche, in einen tüchtigen und unstraffbahren Schau-freyen Stand auf ihre Kosten wieder bringen, hiernächst auch die Ueberlänge des Schleussen-Teichs sowol als auch den neuen Schleusen-Teich übernehmen und behalten, hergegen sind die vorigen Eigenthümer, und die daran benachbahrte Interessenten schuldig, mit ihren übrigen Teichen, von Nachbar zu Nachbarn zu weichen, und nach dem Teich-Register bis zum vorigen alten Schleusen-Teiche zu streichen; aber keine Uebermasse, nach dem alten Schleusen-Teiche bevor anzunehmen, bis er in unstraffbahren Stand gebracht worden. Insonderheit muß ein beeydigter Schleusenverständiger Mann, bey der ersten Schauung, die Schleuse inwendig wohl visitiren und den etwanigen Schaden, dem Teich-Gräfen bey der Schauung kund machen, welcher dann ohnverzüglich bey Vermeidung schwerer Straffe die Reparation verfügen soll, wie im Kehdingschen allbereits wohl hergebracht.

§. 7.

§. 7. Im übrigen sollen Teich- und Schleusen-Richter und Geschworne, oder welchen sonsten eines jeden Ortes altem Herkommen nach, die Inspection hierüber zustehet, auch ein fleißig wachendes Auge haben auf die Wetterung, Brücke und Wege, daß dieselbe respective rein und offen gehalten und aller daran befindlicher Mangel zeitig ausgebessert werde.

CAP. XVIII.

Wie es in Fällen, so hierinnen nicht specificiret, gehalten werden solle.

Alldieweiln durch heutiges allgemeines und durchgehendes Teich-Recht und Gewohnheit, dem Juri Romano in vielen Wegen derogiret worden; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß, wann noch einige Casus, so hierinnen nicht begriffen, vorfallen würden, darinnen jederzeit zuerst denen, in diesen Unsern und benachbarten Marsch-Landen vorhandenen, üblichen Spade-Landes-Rechten und Gewohnheiten, so weit selbige in diesem Lande pro varietate fluminum & locorum applicabel, beständigst nachgegangen, in Ermangelung dessen aber alsdann denen gemeinen Rechten gefolget werden solle.

§. 2. Im übrigen soll diese Unsere mit guten Raht und Vorbedacht verfertigte, und von Uns bestätigte Teich-Ordnung, hinführo als ein beständig Teich-Recht und Pragmatische Sanction von männiglich fest und unverbrochen gehalten, auch die Säumige und Streitige darnach angestrenget, gestraffet und entschieden werden. Wornach dann ein jeder, den dieses angehet, bey Vermeidung Unserer Königlichen Ungnade und schweren Einsehens sich zu achten, auch Unsere Königliche Regierung darüber die Hand feste zu halten haben wird. Gegeben Stade, den 29. Julii, Anno 1743.

P. A. v. Münchhausen. B. F. v. Bodenhausen. C. v. der Decken.

Jagd- und Holtz-Sachen.

Verbot des Heydebrennens zur Brut-Zeit.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Obzwar in unterschiedlichen Verordnungen, und jüngst in dem den 1. Dec. 1724. ergangenen, alljährlich auf dem Lande, Sonntages vor Fastnacht, von den Cantzeln zu verlesenden Edict, das unziemende Heyde-Brennen ernstlich verboten worden: So muß man doch mißfällig erfahren, daß dawider gehandelt, und so gar zur Brut- und Setz-Zeit, Heyde sehr häufig weggebrennet werde. Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchlauchtigk. Unsers allergnädigsten Herrn, wird abermal den Oberkeiten, zugleich auch dem Land-Fiscal hiemit injungiret, genau acht zu haben, daß nicht jemand etwas wider obangeführtes, wegen des Heyde-Brennens, herausgekommene Edict sich unternehme, sondern daß wann demselben nicht gelebet würde, die Contravention gehöriger Orten angezeiget und bestrafet werden möge. Es ist dieses Patent an gewöhnlichen Stellen zu affigiren. Geben Stade den 6. Julii, 1733.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.d.Lieth.

Verordnung Wegen der Wild-Dieberey.

Wir Georg der Andere/ von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir mit besonderm Mißfallen vernommen, daß, ohngeachtet derer, wegen der Wild-Dieberey un-

unterschiedlich ergangenen ernstlichen und nachdrücklichen Verordnungen, solche dennoch dadurch nicht gesteuret werden können, sondern vielmehr einige Zeit her zugenommen, dergestalt, daß weder einheimische- noch auswärtige Unterthanen Scheu getragen, Unsere Wild-Bahnen und Gehäge zu betreten und allerhand Wild darin zu schiessen; Wir aber dergleichen frevelmühtiges und boßhafftes Unternehmen zu dulden nicht gemeynet, sondern dasselbe nachdrücklich zu bestraffen gewillet sind: So haben Wir nöhtig erachtet, die von Unsern Vorfahren an der Regierung deßfals publicirte Verordnungen folgendergestalt zu erneueren und zu extendiren.

Es ist demnach Unser ernster Wille und Befehl, daß ein jeder, bey Vermeydung Unser Ungnade und ohnausbleiblichen schweren Straffe, sich aus Unsern Gehägen und Wild-Bahnen mit Flinten, Büchsen und dergleichen Schieß-Gewehr- wie auch mit Hunden, oder anderm Jagt-Gezeug halten- und darin nicht betreten lassen- vielweniger groß- oder klein Wild darin zu fällen- zu schiessen- oder zu fangen- noch solche heimliche Schützen und Wild-Diebe zu hausen, zu hägen, oder ihnen sonst einige Hülffe und Vorschub wissentlich zuleisten- oder mit dem Verkauff solchen Wildes sich zu bemengen, unterstehen solle.

Fals aber jemand, diesem Verbot zuwider in Unsern Wild-Bahnen und Gehägen mit obbesagtem Gewehr ausser denen gemeinen Heerstrassen und Wegen angetroffen würde, soll derselbe ohne Unterscheid, ob er einige Wild-Dieberey würcklich verübet oder nicht, zur Hafft und an das nächst- gelegene Amt oder Gericht gebracht werden; Immassen dann die Forst-Bediente denselben anzuruffen und deutlich zu erkennen zu geben, daß er mit ans Amt oder Gericht gehen- und daselbst seines Daseyns halber Rede und Antwort geben müsse; daferne aber auf beschehenes Zuruffen oder Anreden Unserer Beamten oder Forst-Bedienten, derselbe nicht stehen und mit sich reden lassen wolte sondern sich mit der Flucht zu salviren suchte, ist derselbe zu verfolgen, auch andere, so in der Nähe zu finden, sie seyn Beamte, Bediente oder andere Unsere Unterthanen, zu Hülffe zu ruffen, um sich der Uebertreter zu bemächtigen; Auf welche beschehene Requisition dann ein jeglicher hülffliche Hand zu bieten schuldig- und in dessen Wegerung würcklicher Straffe gewärtig seyn soll. Denjenigen aber, welcher

solchergestalt ertappet wird, wollen Wir, wann er Wildschiessens halber ausgegangen zu seyn, überführet werden solte, ob er es gleich noch nicht zur Würcklichkeit gebracht, andern zur Warnung mit Karrenschieben bestraffen lassen; falls derselbe aber überführet werden kan, daß er Wild-Dieberey ausgeübet, soll er auf einige Jahre, auch dem Befinden nach auf Zeit Lebens ad operas publicas condemniret werden und keine Begnadigung zu gewarten haben; jedoch ist diese Unsere Verordnung nicht auf den Fall zu extendiren, wenn die Jagd an ein- oder anderen Orte annoch streitig ist, und soll alsdann nach Ordnung der Rechten verfahren werden.

Wer einen Wild-Dieb angeben- und solche Anzeige gegen ihn beybringen wird, daraus er der Wild-Dieberey zu überführen, dem sollen von Unserntwegen- auch denen Forst-Bedienten selbst, wenn sie dergleichen entdecken, nach Bewandniß der Umstände, 20. 30. 40 bis 50. Thlr. auch noch wol ein mehres zur Belohnung gegeben- und sein Nahme, daß er der Angeber seye, wenn er es verlanget, allerdings verschwiegen werden.

Würde auch ein Wild-Dieb, ehe er selbst wegen Wild-Dieberey in Inquisition- oder Hafft kommt, einen andern, von dem er Wild-Dieberey weiß, angeben- und solches Angeben Grund zu haben sich finden, der soll wegen seiner bis dahin verübten Wild-Dieberey, wenn er nicht selbst Anfänger davon ist, und denjenigen, welchen er angiebet, zur Wild-Dieberey verführet hat, von aller Bestraffung frey- und pardonniret seyn. Dahingegen sollen diejenige, welche gestohlnes Wild einem Wild-Diebe wissentlich abhandeln, oder sonst abnehmen, oder zu dessen Vertreibung auf einige Weise behülfflich sind, denen Wild-Dieben selbst gleich geachtet und bestraffet werden; wie dann auch derjenige, so dergleichen Hehlere mit gnugsamen Grunde und Beweise denunciiren wird, eine Recompentz zu gewarten haben soll.

Als ferner wahrgenommen worden, daß verschiedene, sowol einheimische- als ausländische Personen, eine gewisse Art von Gewehr bey sich führen, davon die Kolbe ab- und aufgeschroben werden kan, und dadurch die Wild-Diebereyen nicht allein verdeckter Weise befordert- sondern auch Unsere Forst-Bediente verhindert werden, auf die in Unsern Wild-Bahnen mit Gewehr angetroffene Personen, ihren

ren Pflichten nach, ein Auge zu haben, immassen dergleichen Gewehr mit leichter Mühe unter denen Kleidern verborgen- mithin die, aus dem gegen dergleichen Leute der Wild-Dieberey halber waltenden rechtlichen Verdacht, zu verfügende Captur difficiler gemachet wird; so verbieten Wir hiemit ernstlich, sowol besagtes- als alles andere verdeckte Gewehr, insonderheit auch die Wind-Büchsen, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu tragen oder bey sich zu führen, dergestalt, daß derjenige, so damit in- oder ausserhalb Unsern Wild-Bahnen und Forsten angetroffen wird, mit willkührlicher, auch dem Befinden nach mit Leibes-Straffe beleget werden soll.

Dann wird auch das Verbot, wegen Legung der Selbstschüsse und zusammen schlagenden zackigten grossen Fallen, wodurch nicht allein groß und klein Wild gefangen- oder wenigstens fest gemachet und gelähmet- sondern auch Menschen und Viehe Schaden zugefüget werden kan, hiemit erneuret und jederman gewarnet, sich dessen bey willkührlicher, und bewandten Umständen nach bis auf eine schwere Leibes-Straffe zu extendirenden Ahndung, zu enthalten.

Wie Wir dann Krafft dieses allen und jeden- Büchsen- und andern Schmieden bey obbedeuteter Straffe verbieten, ohne speciale Erlaubniß dergleichen verdächtiges Gewehr, Wind-Büchsen, Selbst-Schüsse und Fallen zu verfertigen.

Nicht weniger ist Uns mißfällig vorkommen, daß das Stellen derer Schlingen und Schleuffen von Drat oder Garn, wie auch derer Steck-Garn und Lauff-Bügeln, ohngeachtet des vorhin dieserwegen ergangenen Verbots, bisher gar vielfältig wiederum practiciret worden; Gleichwie Wir aber solches zu dulden nicht gemeinet sind; So verbieten Wir hiemit, dergleichen, so wenig in Unsern Wild-Bahnen und Gehägen, als auf denen Feldern und in denen Gartens, bey einer Geld-Straffe von 50 Rthlr. oder wer das nicht zu bezahlen hätte, bey schwerer Gefängniß-Straffe bey Speisung mit Wasser und Brod, auch wohl befundenen Umständeu nach bey der Landes-Verweisung und anderer noch schärfferer Leibes-Straffe zu unternehmen; Denenjenigen aber, die von dergleichen Sachen etwas entdecken, oder bey Unsern Aemtern einliefern, sind Wir geneigt, eine billigmäßige Ergötzlichkeit dafür reichen zu lassen.

Wir befehlen daneben allen und jeden Unsern Beamten und Befehlshabern, vornehmlich aber Unsern Jagd- und Forst-Bedienten hiemit ernstlich und zuverläßig, auf alles dasjenige, was in dieser Verordnung enthalten, fleißig Acht zu haben, und dahin zu sehen, daß dieser Unser erneuerten und extendirten Verordnung in allem gebührend nachgelebet werde, wie auch, wann ein oder anderer, daß er dieser Verordnung zuwider gehandelt, überführet würde, davon ohnverzüglich respective an Unsere Justitz-Cantzeleyen und Unsere zeitige Ober-Jägermeistere Bericht zu erstatten, damit die Uebertretere zu gebührender Straffe gezogen werden mögen.

Auf daß auch diese Unsere Verordnung desto besser zu jedermans Wissenschafft gelange, so soll dieselbe nicht allein gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen; sondern auch bey allen Unsern Regimentern publiciret werden. Geben Herrenhausen den 22. Julii 1735. Unsers Reichs Im Neunten.

(L.S.) GEORGE REX.

Verordnung gegen die Holtz-Dieberey.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Wiewolen zu annoch möglichster Conservirung derer wenig übrig seyenden Forsten und Höltzungen in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden ein ernstliches Patent und Verordnung wegen des allerOrten überhand genommenen heimlichen Holtz-Hiebes oder Dieberey unterm 22. Junii 1720 bereits ergangen und publiciret worden. Wir jedoch mit ungnädigsten Mißfallen aus denen noch beständigen derhalben einlauffenden Klagen vermercken müssen, daß solches und die darin verordnete Mittel so wenig als die derentwegen auf denen Land-Gerichten bißher geschehene Bestraffung etwas ver-

verfangen, oder das Ubel dadurch sistiret worden; Wir dannenhero bey diesem überhand nehmenden und immer weiter um sich greiffenden Holtz-Diebereyen der Nohtwendigkeit erachtet, auch die darauf gesetzte Straffen respective zu ändern, zu schärffen und zu vermehren; Als verordnen und Befehlen Wir, nebst Wiederhohl- und Bestätigung derer vorhin gegen dergleichen heimlichen Holtz-Hieb ausgelassenen pœnal- und andern in der, in Unsern Hertzogthümern Brem- und Verden introducirten Holtz-Ordnung enthaltenen Edicten und Verordnungen (worunter jedoch die in Anno 1704. den 1. April emanirte Verordnung vermöge welcher diejenige welche sich auf Holtz-Diebery betreten lassen, unter der Milice gestellet, und zu Krieges-Diensten gebrauchet werden sollen, nicht gemeinet, sondern hiemit so viel diese Art der Straffe betrifft, aus trifftigen Ursachen gäntzlich aufgehoben wird) hiedurch ernstlichst, daß fals hinkünfftig entweder gantze Communen und Dörffer, oder auch particuliere in dergleichen verbotenen heimlichen Holtz-Hieb sich so weit vergingen und excedirten, daß sie die ihnen extraordiariè nach proportion des excessus zu dictirenden Geld-Straffen ohne ihren und ihrer Meyer-Höfe gäntzlichen Ruin nicht aufbringen und bezahlen könten, selbige, wie auch diejenigen, so des Holtz-Stehlens wegen, schon mehrmahlen gestraffet worden, oder aber bey welchen andere gravirende Umstände sich hervor thäten, oder wann es gantze Communen und Dörffer wären, von ihnen wenigstens ein und andere derer stärckesten Delinquenten heraus genommen, und auf willkührliche Zeit ad operas publicas condemniret und gebracht werden sollen.

Befehlen anbey sämtlichen Unsern Amts- und Forst-Bedienten auch den Gerichts-Einhabern in gedachten Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden nicht weniger ernstlichst, bey Verspührung eines solchen groben Excesses, worauf sie mit allem Fleiß Acht zu geben, hiedurch angewiesen werden, solches alsofort gehörigen Orts zu melden und anzuzeigen; Jedoch daß dabey niemanden, so die Unter- such- und Bestraffung der Holtzungs-Sachen Rechtsgültiger maassen hergebracht hat, extra casum præventionis, præjudiciret werde.

Und damit diese Unsere geschärffte Verordnung gegen den höchstschädlichen heimlichen Holtz-Dieb und Dieberey zu jedermans Wissenschafft desto besser gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit

zu entschuldigen Ursach haben möge, so soll selbiges in denen Städten an gehörigen Orten öffentlich affigiret und angeschlagen, auf dem Lande aber alljährlich am Sechsten Sonntage post Trinitatis, nach verrichtetem Gottesdienst von denen Cantzeln abgelesen werden. Wornach sich auch ein jeder, den es angehen kan, gehorsamlich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat. Geben Stade, den 27. April 1736.

(L.S.) Ad Mandatum speciale.

P.A. v. Münchhausen. E.J. v. Bardenfleth. S.v. der Lieth

Declaration wegen der Pässe, auf Bau- Brenn- und Krummholtz.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

In der unterm 22. Junii 1720. ergangenen Verordnung wider das Holtz-Stehlen, ist mit enthalten, daß wann Krumm-Bau- und Brenn-Holtz aus dem Fürstenthum Zelle, in hiesige Hertzogthümer gebracht würde, die Fuhrleute solches Holtzes sich deswegen mit einem vom Guts-Herrn darüber zu ertheilenden Attestat versehen und selbigen Schein an die zur Aufsicht Bestelleten abgeben sollten. Wir finden aber nöhtig, itztgemeldten Punct hiemit dahin zu declariren, daß aus dem Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya gar kein Bau- oder Brenn-Holtz, nur alleine Krumm-Holtz (unter dem Bedinge, daß es nicht heimlich geschehe, die rechte Heer-Strasse damit gehalten und davon ein schwerer Impost erleget werde) ausgenommen, unter was Prætext es auch seyn oder Nahmen haben mag, ausserhalb Landes auch in die Hertzogthümern Bremen und Verden, ohne Unserer Regierung zu Hannover specialen Paß verfahren werden, keinen Beamten aber, Guts-Herrn oder sonst jemanden zustehen soll, Pässe darauf zu geben.

Wornach

Wornach sich jeder, welchen es angehet, zu achten hat. Und damit diese Unsere Declaration kund werde, ist sie gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Stade, den 29. Maji 1736.

Ad Mandatum speciale.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleht. S. v. der Lieth.

Verschiedene besondere Jura und Privilegia.

Von Straffen ob neglectam chartam sigillatam.

Unsere ꝛc.

Es ist erwogen, ob denen von Adel und denen Städten, welche Jurisdictionem in Brüch-Sachen haben, die in ihren Gerichten, wegen Uebertretung des Stempel-Papier-Reglements, erkannten Straf-Gelder hinkünfftig zufliessen mögten? Wir verhalten hiemit nicht, daß ihr solche, in den bey eurem Gericht vorkommenden Fällen, pro futuro ziehen könnet; zweiffeln aber auch nicht, daß ihr auf die Gelebung der Constitution von der Charta sigillata desto fleißiger acht haben werdet. Seynd übrigens zu ꝛc. Stade, den 7. Martii, Anno 1732.

Königl. Regierung.

Privilegium vor Horneburg, wegen zu haltenden Schweine-Marckts.

Demnach Wir dem Flecken Horneburg, auf geziemmendes Ansuchen der Burgmänner daselbst, unter dem 27. letzt-abgewichenen Monahts die Concession ertheilet, daß in dem Flecken alle Mittwochen von nächst-künfftigen Martini an bis Fastnacht, und künftighin alljährlich zu solcher Zeit, ein öffentliches freyes Schweine-Marckt angestellet und gehalten werden möge. Als wird dasselbe hiedurch öffentlich kund gemacht: Wie dann dieses allenthalben gewöhnlicher Orten

Orten anzuschlagen ist. Uhrkundlich unter der Königlichen Regierung Insiegel und Unterschrifft. Stade, den 8. October. 1734.

Königl. Regierung.

Von der Land-Räthe Besoldung.

Unsere ꝛc.

Es haben Unsers allergnädigsten Herren Königl. Majest. sub dato Herrenhausen, den 12. Julii 1732. allergnädigst bewilliget, daß 200. Rthlr. jährliche Besoldung für den Ritterschafts-Præsident und eben so viel für jeden der 7. Adelichen Land-Räthe in hiesigen Hertzogthümern, welcher nicht aus der Königlichen Casse die Gage bekommet, nach dem Fusse der Reichs- und Creis-Steuren, vom gantzen Lande aufgebracht werden mögen. Auch ist resolviret, daß 300. Rthlr. Besoldung für drey Städtische Land-Räthe jährlich beyzutragen seynd. Wie nun solche Salarien-Gelder für dißmal und bis zum Ausgang des nächst-vorigen Monats Decembris, sich belauffen, und davon, der Reparation nach, = = = = = = geben muß: So befehlen, Nahmens allerhöchstgemeldter Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiemit, es dahin zu dirigiren, daß nächst-erwehntes Quantum bey der Contribution allda, im bevorstehenden Monat Febr. angeleget, eingehoben, und dem hiesigen Land-Cassier Plate, gegen specialer Quitung, abgeliefert, auch im Quartals-Verschlag gehörig berechnet werde. Wir sind euch ꝛc. Stade, den 14. Jan. 1735.

Königl. Regierung.

Privilegium vor Buxtehude, wegen eines Pferde-Marckts.

Daß die gute Stadt Buxtehude, auf von Bürgermeister und Raht daselbst geziemendes Suppliciren, unter dem 18. jetztlauffenden Monats

Monats Januarii dahin privilegiret worden, daß auſſer den zween dortigen im Gange seyenden Pferde-Märckten, noch ein drittes freyes öffentliches Pferde-Marckt, und zwar alle Jahr 14 Tage vor Faſtnacht an dem Mond- und Dienstage nach dem Sonntage Septuageſimä, gehalten werden möge: Solches wird hiedurch öffentlich kund gethan, und iſt dieſes zu dem Ende allenthalben gewöhnlicher Orten anzuſchlagen. Uhrkundlich unter der Königlichen und Churfürſtl. Regierung Inſiegel und Unterſchrifft. Stade, den 18. Jan. 1743.

Königliche Regierung.

Privilegium vor Ottersberg, wegen zweyer Vieh- und Pferde-Märckte.

Ihrer Königl. Majeſt. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunſchw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc. Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Fügen hiemit zu wiſſen: Nachdem bey Uns die Eingeſeſſenen des Amts Ottersberg geziemend fürgeſtellet, wasmaſſen die daſelbſt ehmahl gehaltenen Märckte in Abnahme gerahten, und endlich gantz aufgehöret; den Unterthanen aber es zum mercklichen Vortheil gereichen könnte, wann einige Märckte allda wiederum eingeführet würden, weshalben ſie denn, behufige Conceſſion zu ertheilen, gebeten; Und man ſolches ſowol zur Beforderung des Commercii überhaupt für dienſam, als inſonderheit den ſupplicirenden Eingeſeſſenen erſprießlich achtet, auch, eingezogenem Bericht nach, ſich nicht findet, daß einem andern Diſtrict ein Schade daraus erwachſen werde: So iſt dem Geſuch ſtatt zu geben, reſolviret worden.

Dannenhero wird, Nahmens Ihrer Königlichen Majeſt. und Churfürſtl. Durchl. Unſers allergnädigſten Königs, Churfürſten und Herrn, concediret, verwilliget und verordnet, daß hinkünfftig zween Vieh- und Pferde-Märckte, der erſte nemlich am Georgii Tage den

23 Aprilis; der andere aber auf Fidei Tage den 6. Octobr. wann jedoch einer dieser beyden Tage auf einen Sonntag ei fället, alsdann des nächstfolgenden Montages, im Flecken Ottersberg alljährlich gehalten werden sollen.

Wie nun allen und jeden, wes Standes oder Condition sie seynd, frey stehet, auf diesen Märckten, mit Vieh und Pferden gehöriger maassen Handel zu treiben, auch, zu solchem Ende, ihnen gebührliche Sicherheit, Schutz und rechtliche Marckt-Freyheit versprochen wird; jedoch mit der Bedingung, daß sie fried- und geleitlich sich bezeigen, darbeneben an gewöhnlichen Orten die verordneten Zölle und Impoften entrichten: So ergehet an alle Königliche Beamte, Bediente und andere Obrigkeiten hiemit der Befehl, erwehnte, Ottersbergische Vieh- und Pferde-Märckte, auf keinerley Weise und Wege zu hinderen; sondern vielmehr den Zu- und Abreisenden alle gute Beforderung, imgleichen hinlänglichen Beystand gegen Vergewaltigung oder Unrecht, unverzöglich wiederfahren zu lassen.

Und damit dieses Patent desto mehr bekannt werde: So ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen, auch für dasmahl, im Ottersbergischen von den Cantzeln ehstens zu verlesen. Urkundlich unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel. Stade, den 18ten Januar. 1743.

(L.S) P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C.v.d.Decken.

Concession Scharmbecker Vieh- und Pferde-Märkte.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Raht und Regierungs-Räthe.

Thun hiemit kund, daß die Einwohner der Börde Scharmbeck Amts Osterholtz, um Erlaubniß, daß zween Vieh- und Pferde-Märckte im Flecken Scharmbeck jährlich mögten gehalten werden, angesuchet, dabeneben zu dem ersten derselben im Jahr, den Tag der Creutz-

Erfin-

Erfindung, zum zweyten aber Galli Tag, respective den 3. oder 4. Maji, 16. oder 17. Octobr. nach Maaßgebung, wie auf einen dieser Tage ein Sonntag einfallen würde, in Vorschlag gebracht.

Dieweil man denn die gebetene Marckt-Freyheit, für genannte Börde ersprießlich und keinem benachbarten Distrikt nachtheilig, noch sonsten etwas widriges dabey zu erinnern befunden: So ist, die Bitte, zu gestatten, resolviret.

Dannenher wird, Nahmens Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, concediret und verordnet, daß hinkünfftig zween Vieh- und Pferde-Märckte, nemlich der erste, am Tage der Creutz-Erfindung, 3. oder 4. Maji, der andere, am Galli Tage, 16. oder 17ten Octobr. (wann jedoch einer dieser beyden Marckt-Tage, auf einen Sonntag einfällt, alsdann des nächstfolgenden Montages) im Flecken Scharmbeck alljährlich, in gegenwärtigem Jahr aber zum ersten mahl, der zweyte, gehalten werden sollen. Als nun allen, gleichwie jedem, wes Standes oder Condition sie seynd, frey stehet, auf diesen Märckten, mit Vieh und Pferden, gehöriger Maassen Handel zu treiben, anbey zu solchem Ende ihnen gebührliche Sicherheit, Schutz und rechtliche Marckt-Freyheit versprochen wird; jedoch mit der Bedingung, daß sie fried- und geleitlich sich bezeigen auch die verordneten Zölle und Impoften entrichten: So ergehet an alle Königl. Beamte, Bediente und andere Obrigkeiten hiemit der Befehl, erwehnte Scharmbeckische Vieh- und Pferde-Märckte auf keinerley Weise und Wegen zu hinderen; sondern vielmehr den Zu- und Abreisenden alle gute Beförderung, imgleichen hinlänglichen Beystand gegen Vergewaltigung oder Unrecht, unverzöglich wiederfahren zu lassen. Und damit dieses Patent destomehr bekannt werde; so ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen, auch für dasmahl in den Aemtern Osterholtz und Lilienthal von den Cantzeln ehstens zu verlesen. Urkundlich unterm Königl. und Chur-Fürstlichen Regierungs-Insiegel. Stade, den 3. Jun. 1748.

B. F. v. Bodenhausen. J. W. L. v. Berlepsch.

(L. S.)

Allerhand Verordnungen und Patente.

Wider das Lauffen aus dem Lande der Dienstboten.

Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britann. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Räthe.

Alldieweil man, mit nicht wenigem Mißfallen an dem Unwesen, vernommen, daß viele junge Leute, die, in obgenannten Hertzogthümern, bis dahin sich befunden, jetzt mehr, als zuvor, und fast hauffenweise ausm Lande gehen; Durch welche Wegweichung, es der jungen Mannschafft, derer die Eingesessenen zur Pflug- Saat- Erndte- Teich- und anderer theils hausähtlichen theils Handwercks-Arbeit auch zu sonstigen geziemenden Diensten oder Aufwartungen bedürffen, entblösset, mithin ein schädlicher Abbruch der allgemeinen Wohlfahrt zugefüget wird: So ist, zu deren ersprießlicher höchstnöhtigen Aufrichthaltung, für unumgänglich erachtet, dem ungebührlichen Beginnen des Entfernens entgegen zu treten und zu dem Ende dieses Edict ergehen zu lassen.

Dannenhero wiederholen Wir nicht nur die, gegen dergleichen Emigriren, hiebevor schon gemachten Verordnungen; sondern setzen und gebieten auch, Nahmens Ihrer Königlichen Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiedurch von neuen ernstlichst, daß junge Leute, die, ihrem Stande nach, zu oberwehnten Geschäfften und Dienstleistungen geschickt seynd, unangemeldet und ohne der Obrigkeit dem Absehen gegenwärtigen Verbots gemässe, schrifftliche Erlaubniß, aus hiesigen Ländern, allwo sie sowol, wie anderwärts, ihr Brodt und Lohn füglich erwerben können, sich nicht wegbegeben, noch die Schiffer, Everführer, Fährleute oder sonst einer sie fort bringen sollen, es sey unter was für einem Vorwand, es wolle; Zumahl sie die unzeitige Furcht vor gewaltsamer militarischen Werbung, als wider welche die behufige Verfügung bereits gestellet ist, nicht hegen mögen.

Würde

Würde jedennoch jemand der obbeschriebenen, diese Satzung zu überschreiten, sich erkühnen, worauf die Obrigkeiten, zur gehörigen Ahndung, genaue Obacht zu wenden haben: So wird er, dem Befinden nach, mit Verlust des Seinigen oder anderer willkührlichen Straffe unabbittlich beleget werden.

Auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne: So ist diese Constitution, von den Cantzeln, zu publiciren und, bey den Fähren auch sonst gewöhnlicher Oerter, anzuschlagen. Gegeben Stade, unterm Königlichen und Churfürstlichen Regierungs-Insiegel, den 13. Januar. 1727.

(L. S.) J. F. v. Staffhorst. E. J. v. Bardenfleht. S. v. der Lieth.

Daß die Schaafe vor der Schur sollen gewaschen werden.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. Wir zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Haben mit Mißfallen, von einigen Commercianten und sonderlich von denen Tuch-Arbeitern dieser Lande, darüber Klagen vernommen, daß an einigen Orten, die Schafe, vor der Schur, nicht rein gewaschen, und wann gleich dieses geschehen, nicht gnugsam getrocknet, ja wohl gar Sand oder andere Unreinigkeiten unter die Wolle gemenget werden, um dadurch das Gewicht derselben zu vermehren.

Weil aber solcher Vervortheilung nicht nachzusehen ist, gestalt sie den Tuchmachern und andern, welche Wolle verarbeiten, oder kauffen, zum nicht geringen Schaden gereichet: So verordnen und befehlen, Nahmens allerhöchstgemeldter Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiemit bey willkührlicher, jedoch ernstlicher und unabbittlicher Straffe, daß die Schafe, eh die Wolle ihnen abgenommen wird, nächstvorher rein gewaschen, und die Wolle darauf recht trocken, auch, nachdem sie

abgeschoren, an einen feuchten Ort nicht geleget, kein Sand darein gestreuet, oder andere Unreinigkeit darunter vermenget, sondern sie sauber behalten und aufrichtig damit gehandelt werden solle. Wie nun jeder, welchen es angehet, wes Standes er seyn mag, sich hiernach zu richten und sich vor Schaden zu hüten hat: So gebühret insonderheit den Drosten, Gräfen, Amtmännern, Richtern, Vögten, auch den Magistraten in den Städten und andern Gerichts-Einhabern in hiesigen Hertzogthümern, dabeneben dem Commissario Fisci und Land-Fiscal, fleißige Aufsicht zu tragen, daß dieser Verordnung gehörig nachgelebet werde. Damit denn selbige männiglich zur Notitz gelange, ist sie gewöhnlicher Orten anzuschlagen; Signatum Stade, den 12. Maji, Anno 1732.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.d.Lieth.

Verordnung wegen Abschaffung des Hagestoltzen-Rechts.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit wissen: Obwol Unsere in GOtt ruhende Vorfahren an der Regierung in verschiedenen Aemtern Unserer Teutschen Lande, das sogenannte Hagestoltzen-Recht von Alters her hergebracht und exerciret, und Wir dahero wohl befugt wären, Uns dessen ferner zu gebrauchen;

So haben Wir dennoch, da Uns jede Gelegenheit, Unseren getreuen Unterthanen einiges Soulagement wiederfahren zu lassen, lieb ist, aus besondern Gnaden resolviret, nicht allein Uns des Genusses dieses sogenannten Hagestoltzen-Rechts zu begeben, sondern dasselbe in Unseren gesamten Teutschen Landen aufzuheben, und zu aboliren.

Thun

Thun auch daſſelbe hiedurch dergeſtalt und alſo: Daß, von nun an bis zu ewigen Zeiten, Uns oder Unſeren Ærariis aus dem Hagestoltzen-Rechten weiter nichts berechnet oder zur Einnahme gebracht, ſondern einem jeden Unſerer Unterthanen von was Stand, Alter oder Würden ſie ſeyn, in Städten oder Dörffern, frey nnd unverwehret ſeyn ſolle von ihren Gütern, ſie mögen Erbe oder erworben ſeyn, ungehindert, tam inter vivos, quam mortis cauſa, zu diſponiren.

Geſtalten Wir Unſern Beamten und Rechnungs-Führern nicht weniger Bürgermeiſtern und Raht in denen Städten auch allen Gerichts-Inhabern hiedurch gnädigſt anbefehlen, nach dieſer Unſer Verordnung ſich unterthänigſt zu achten, und hinführo die Rubric von Hageſtoltzen aus Unſeren Amts- und Cammer-Rechnungen gäntzlich herauszulaſſen, und hinkünfftig ex hoc capite nicht den geringſten Anſpruch an jemanden zu machen.

Urkundlich Unſerer Eigenhändigen Unterſchrifft und beygedruckten Geheimen-Cantzley-Siegels. Gegeben auf Unſerem Luſt-Hauſe Herrenhauſen den 24. Julii 1732.

(L.S.) GEORGE REX.

Edict, die Abſchaffung derer Handwercks Mißbräuche betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Thun kund und geben allen und jeden Unſern getreuen Vaſallen, Unterthanen und Angehörigen hiedurch in Gnaden zu wiſſen. Als die Röm. Kayſerl. Maj. auf das in dem letzt-abgewichenen Jahr auf dem

dem Reichs-Tag erstattete Gutachten, wie die bey denen Handwerckern und Zünfften eingerissene schädliche Mißbräuche abzuschaffen, nachfolgende Verordnung ins Reich ergehen lassen, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeciern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steuer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Artois, Land-Graf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Gotiani, zu Namur, zu Rosillion, und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, und Molins, zu Salins zu Tripoli, und zu Mecheln.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Krieges-Generalen, Hoh- und Niederen Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand,

oder

oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brieff oder glaubwürdige Abschrifft davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschafft, Gnade und alles Gutes und thun euch hiemit zu wissen: Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwarn in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. it. 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern insgemein sowol, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöhtig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerckern im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis Mandatorum & simplicis, quærelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuren, sondern folgender Gestalt zu verbesseren und zu vermehren.

I. Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerckern unter sich keine Zusammenkünffte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks-Artickel, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyn dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jeden Reichs-Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe, und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Landes-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Briefe in ihrem Gebieht allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmiret, und bekräfftiget, hingegen all diejenige, welche von denen Handwercks-Leuten, Meistern, und Gesellen allein für sich, und ohne nun gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation, und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig, und unkräfftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hiewider vergreiffen, auch auf

keitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, soll selbige nach gebührend-beschehen-Obrigkeitlicher Erkänntniß, wegen solcher Uebertretung, und Ungehorsams, in dem H. l. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret: sondern von jedermänniglich vor Handwercks-unfähig, und untüchtig gehalten: Auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie, solchen ihren Verbrechens, und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet und publica Auctoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden, mit welcher Straffe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen, so dergleichen Uebertretere hindangesetzet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkänntniß, vor tüchtig und Handwercks-fähig halten: und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II. Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein, und zur Gewohnheit worden Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges Anstehen und Austreten inskünfftige gäntzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verboten, und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwol ein vernünfftig- und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen: Und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brieff ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben: Auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigem Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, wircklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen: Das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschafft, wann er dieselbe antreten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrifft, jedoch ein- vor allemal, bey Vermeidung un-

unausbleibender Straffe, nicht mehr, als eine einige, (es sey dann, daß er der ersteren wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erwiese, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrifft von diesem seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefe, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Uhrkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sache weitläufftig, 30. bis höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren ausantworten: Sodann ohn weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir Geschworne vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der = = = Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. von N. gebürtig, so = = Jahre alt, und von Statur = = = auch = = = Haaren ist, bey uns allhier = = = Jahre = = = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam, und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshalben unsere sämtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu förderen, geziemend ersuchen wollen. N. = = = ꝛc.

(L.S.)N.Obermeister.(L.S.)N.Obermeist.(L.S.)als Meister.

wo obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu förderen schuldig und verbunden seynd; Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifften vom Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, imgleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich aber-

mal weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dis eine mehrere, wol gar viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder so jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffenheit gebrauchter Conniventz mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschafft, und Atteſtat keinesweges ausgefolgt: Vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten die Handwercker, da ihnen, in ihren confirmirten Innungs-Artickln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem Angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschafft und Atteſtat zu verkümmeren, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen: Sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowol bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze sonder unnöhtigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister, und Beamte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden: Allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken, und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch eine geringe Handwercks-Straffe von ungefehr ein- bis zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern, bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wol, und untadlich sich aufgeführet, und will nach vorbesagter Massen erfolgt-bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdenn weiter wanderen, so werden ihme

seine

seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letzteren Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr, und höchstens 15. Kr. Gebühre, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräfftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht, und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato - - - er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wanderen müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Briefes oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenem Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen- oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumal der Geselle, dahin persöhnlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, denselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn mögte, bey zwantzig Rthlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonsten eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden; Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem, und obigem Verbot sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle, welchem, üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen, und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwercke, daß ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon be-

beschehene insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im gantzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichst zur Hafft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspührend ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden. Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an seinen Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihm sowol sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch, da er ausländisch wäre und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vorgängigen an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen zu schlagen.

III. Wann ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen auch anderer Orten, wann schon daselbst andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und dißfalls kein Unterscheid gemacht werden.

IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen Versehen, daß deren Kinder von den Gaffeln, Aemtern, Gilden, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgängig genau befolget, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Fron-Thurn-Holtz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber,

Nacht-

Nacht-Wächter, Bettel-Vögte, Gassenkehrer, Bachstechern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte generation, in sofern allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet, und darinnen mit denen Ihrigen wenigst dreyßig Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Gesell etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dennoch weder ein Meister den andern, noch ein Geselle den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es seye mündlich, es seye schrifftlich, zu schelten, zu schimpffen, und zu schmähen, viel weniger gar auf- und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff verboten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahme hier verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weg Rechtens, und Richterliche Hülffe, oder Einsicht sich gäntzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß, und Ausspruch geduldig, und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräfftigen Decision kein Meister, und kein Gesell vor gescholten, unredlich, und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen, respective bey- und neben ihme ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittels vorläuffig-summarischer Obrigkeitlicher Erkänntniß von der Handwercks-Arbeit provisorié zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit, und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die Sache gütlich beygeleget worden. Wolten imgleichen ein oder mehrere Meistere oder Gesellen diesen und jenen Jungen, aus diesen, und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen,

und

und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müsten sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne dis nicht vermuhten, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand, und Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten; Ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwol, bis ihnen in dieser, und jener vermeyntlichen Prætension, oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweis auszutreten, und was dahin einschlagenden Rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler, oder Missethäter sollen nicht allein wie oben § 2. schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Vestungs-Bau- und Galeeren Straffe beleget: Sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitentz, nicht minder würcklich verursachten Unheils am Leben gestraffet werden. Und wann ein jedes Orts oder wol gar diese, und jene Lands-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, imgleichen die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen disfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte, und Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obriste aber wären, solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefferen, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muhtwillig aufstehende, oder austretende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben weder in Wirths-Häuseren, noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben: Vielweniger ein Aufenthalt gestattet: Oder sie mit Speiß und Tranck versehen: Und nicht alleingegen die frevelende Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mitheiffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen, ohnnachläßig verfahren werden.

VI. Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursachet,

chet, also, daß ein Handwerck an einem Ort redlicher, als an dem anderen seye, und die Gesellen an sich ziehe, und, wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet: Mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; Als werden alle, und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit und in Krafft dieses gäntzlich vernichtiget, aufgehoben, und abgethan, auch alle hier, und da mißbräuchlich, aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrschafften überlassen, in ihren Landen, Zünfften und Laden einzurichten, diesen die Gesätze allein vorzuschreiben, die Widerspänstigen nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differentzien ohne Communication mit anderen Ständen, oder Städten (ausser sie findeten, solche für sich nöhtig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im gantzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks-ohnfähig, und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten, und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien, oder sonst wolhergebrachten Juribus ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondentz zwischen denen Handwerckeren ehender gäntzlich cessiren könte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöhtig scheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so daß, ausser dem bey Vermeidung 20 Rthlr. Straffe weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des anderen Briefe annehme, erbreche

und beantworte. Auf gantz keine Weise aber dürffen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks, mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbräuche denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne diß keine Brüderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bishero angemasset, solches ihnen abzuforderen, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschickungen derer Meistern und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigends schrifftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII. Imgleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meistern und Gesellen Auflags-Geldern und Bestraffungen, und in andre Wege grosse und beschwerliche Uebermaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excesse gäntzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche Aufding, Lehr- und Losprech, nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermanns Nachricht publiciret: Die Uebertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckeren, zumal was dieser bishero eingebildet-bessere Ehre und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4 bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder statt dessen, an Essen und Trincken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens für denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern solte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

VIII. Es sollen auch einige Straffen von geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebrauchet werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung derer Fälle und des Quanti der Straffen, (auch daß gleichwolen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX. Ueber das so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen, item haben sie bey deren Loszehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hobeln, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen: Imgleichen so halten sie auch auf ihre Handwercks-Grüsse, läppische Redens-Arten und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wol öffters etnen ferneren Weg zurück lauffen, und von dem Ort wo er hergekommen, den Gruß anders holen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Briefen und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschafft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wol gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß-Briefen erfordern. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen: Welche und alle andere dergleichen unvernünfftige in dieser Ordnung benahmte und unbenahmte Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierin-

falls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöhtiger und überflüßiger gäntzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Briefträgern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser oder jenen Herrschafft fürnehmen oder geringen Standes in Dienste sich begiebt, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er letzternfalls sonst sein Handwerck redlich erlernet, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferner theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von denen ältern mit Herumschicken, Aufwarten und dergleichen Diensten zu ihrem mercklichen Schaden und bald anfänglichem Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfftter Meister von einer andern Herrschafft und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen zugemuhtet werden wolte, erheischender Nohtdurfft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen

aller-

allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten, welche Unordnungen und insolentien hiermit allerdings samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articuln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks Leuten, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmalen gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen-Gebräuche, (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben soll. Vielmehr werden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigsteus auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleißigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiermit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünfftig bey scharffer Straffe von Obrigkeits wegen, nicht mehr nachzusehen.

XI. Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehelich erzeugten, und vor- oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kayserm, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwerckern, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigem Stand geschwächte Weibs-Personen beyrahten, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagt- einen, oder anderen Weg legitimirte Manns- oder Weibes-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XII. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspürten grossen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowol wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlicher, kostbarer, und unnützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöhtiger Unkosten, in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Dispositition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünfftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckern selbsten beliebige, und gewisse Stück die Meisterschafft zu ertheilen, sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöhtige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsame Pœnal-Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerck solch gemachtes neue Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesen üblich geweſt- wiewol unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Amts-wegen vorgreiffen, und derjenige, so es gefertiget, nichtsdestoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meisteren, und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht, und gut gemachet seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränckung, daher sonst zu besorgenden Kosten, und Weitläufftigkeiten zu untergeben, oder in andere kürtzere, und bequemere Wege mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meisterstücks, (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen, ein anderes nohtwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

XIII.

XIII. Befindet sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als:

1) Daß die Roht- und Weißgerber, an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch sonsten unter sich habender unnöhtiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleicherstalt, da ein Handwercker einen Hund oder Katze todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöhtigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters, auch wohl bloß unwissende, und unversehens mit Abdeckeren getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weib und Kinder, zu Grabe tragen helffen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Viehe, aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmacheren, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öffters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerckern der gröste Streit, und Verdruß erreget worden.

2) Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, oder Wund-Aertzte Difficultæt machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangnen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des

Hand-

Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister ausstehet, und einen anderen gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, sodann, was ein Meister, als Schlosser, Schmidt, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3) Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit derogestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringeren Tage-Lohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zu wissen thut, und also der Käuffer oder derjenige, so um den Tage-Lohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4) Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolvirt worden, nicht gedultet werde.

5) Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe und allenfalls erhaltener Restitutione Famæ wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder anderen ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemals unfähig gewesene oder doch mindestens rehabilirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, gantze Zünffte für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursche aufstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrahtetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyrahteter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anderster würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrahten.

7) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf sein Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwol das Handwerck nicht treiben darff, bis er gewisse Jahre an dem

Ort

Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschafft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunfft eingekaufft; Darentgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrahten, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringem Schaden, des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will, ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwol vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häuffigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister, zu halten gestattet werden will.

8) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissen Bezirck ihrer Landen und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sammlen nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlangt hat, oder demjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, imgleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihren Handwerck, zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muhtwillen durch das gantze Heil. Röm. Reich verursachet werden; So sollen auch selbige und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander

die Hand bieten und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keinesweges hegen vielweniger befordern, wol aber nach Beschaffenheit des Muhtwillens und der Übertretung dieselben ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen damit die guten Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht derogestalt, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben sich ein- und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zum mercklichen Schaden und Abbruch gehindert werden, inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt, mit ein- oder anderm guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren und demselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könten, nicht wären, anzunehmen und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muhtwillig austretende Handwercks-Pursche und derselben unvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen grund-verderblichen Unwesens wolbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleißigen, und ihrer fürgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwol ohnumgänglich nöhtig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuht, Meistern und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und derogestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts desto weniger in ihrem bisherigen Muhtwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also Zügel-los aufzuführen fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörffen, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen frevenliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünffte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowol, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen, jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden

Satzun-

Satzungen und Articuln laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebet und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützt werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publicirt und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft-Stube oder sogenannten Herberge, damit sie jederman lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

XV. Schlüßlichen und zu desto mehrerer Conformität und steifferer Manutenentz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich erwogener Puncten und Articuln wäre mit denen Benachbarten gute Correspondentz zu halten, und selbige von denen angräntzenden Creysen, oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöhtigen erneuerten Policey, und heilsamen Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen. Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorgekommen, wasmassen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwercker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird; Als soll nicht nur ein Creyß-Stand mit ein- und anderm benachbarten Creyß zu correspondiren und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesinds-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncte und Articul dieser erneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyen gemeinen Nutzens mit Raht, Wissen und Willen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch dessen Statthaltere, Vitzthümere, Amtleute, Pflegere und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unseres Kayserlichen Gebots und Verbots,

zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unser Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen, ohne Verzögerung, zu verkündigen, und jedermänniglichen bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meynung, zu Urkund dieses Briefs, besiegelt, mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben in Unserer Stadt Wien, den sechszehenden Augusti, Anno siebenzehen hundert ein und dreyßig; Unserer Reichen, des Römischen im zwantzigsten, des Hispanischen im acht und zwantzigsten, des Hungarisch und Böhmischen aber im ein und zwantzigsten.

CARL. (L.S.)

Vt. J. A. Graff v. Metsch.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. Frhr. v. Glandorff.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden Magistraten und Beamten, sothane Reichs-Ordnung denen Gilden und Zünfften, zu ihrer schuldigen Nachachtung und Befolgung kund zu machen, und einer jeden davon ein Exemplar zuzustellen, auch darüber steiff, fest und ohnverbrüchlich zu halten, und die Uebertreter nach Maasse und Grösse der begangenen Widerhandlung, mit der darinnen gesetzten Straffe zu belegen. Und wie Wir Uns dabey übrigens aus Landes-Herrlicher Macht und Gewalt ausdrücklich reserviren, zu desto mehrer Erreichung des heilsamen Zwecks gegen die ferners sich äussernde Mißbräuche und Excesse nach Convenientz solche weitere Verfügung und Veränderung zu thun, wie es das Wohlseyn Unserer Lande und Unterthanen erfordert. So wollen Wir auch hierdurch inzwischen alle und jede Zünffte und Gilden in Unseren gesamten Teutschen Landen, zugleich in das in Unserem Gesambt-Hause in Anno 1692. publicirte Reglement, und in dessen Conformität ihnen nachhero ertheilte Innungs-Briefe, worinnen noch mehrere nützliche und Special-Puncte enthalten,

ten, zu deſſen Gemäßlebung nochmalen gnädigſt und ernſtlich verwieſen haben. Urkundlich, Hannover den 17. Sept. 1732.

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Verordnung gegen die Hazard-Spiele.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Daß Wir die ſogenannte Hazard-Spiele in Carten und Würffeln, wegen des daraus entſtehenden unordentlichen Weſens, Schadens und Verderbens, in Unſeren Teutſchen Landen gäntzlich zu verbieten, und aufzuheben, reſolviret haben; Thun daß auch Krafft dieſes, dergeſtalt und alſo, daß wer, nach Publication gegenwärtigen Edicts, wird betroffen, oder überführet werden, daß er einiges Hazard-Spiel, als Baſette, Pharaon, Landsquenets, Triſchac, oder wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, in Privat- oder öffentlichen Häuſern, und Aſſembléen geſpielet habe, Ein hundert ſpecies Ducaten zur Straffe ad pios uſus jedesmal erlegen, und ſo weit er ſelbige zu entrichten nicht vermögend iſt, mit Gefängniß-Leibes- oder anderer willkührlicher Straffe ſolches büſſen, derjenige auch, welcher dergleichen Spiele in ſeinem Hauſe duldet, oder einigen Vorſchub darzu thut, Er ſeye von was Condition er wolle, beſonders um Ein hundert Thaler jedesmal geſtraffet werden ſolle.

Von denen einkommenden Straff-Geldern wollen Wir dem Denuncianten, deſſen Nahme ſorgfältig verſchwiegen bleiben ſoll, den dritten Theil reichen laſſen.

Wir befehlen demnach allen Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Inhabern in Unseren sämtlichen Teutschen Landen, dieses Edict gewöhnlicher massen publiciren und affigiren, auch nebst Unseren Fiscalen auf die Contravenienten fleißig Acht geben, und an denenselben, ohne Ansehen der Person, die hierin verordnete Straffe vollenziehen zu lassen; Gestalt dann auch Unsere Krieges-Cantzelley die Publication und Observantz gegenwärtigen Edicts bey Unseren Trouppen verfügen wird. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den $\frac{12}{23}$. Decembr. des 1732. Jahrs, Unsers Reichs im Sechsten,

(L.S.) GEORGE REX.

von Hattorff.

Verordnung gegen die Ausführung der Papier-Materialien.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc.

Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Fügen hiermit zu wissen, wasgestalten der Papiermacher, Johann Heinrich Tegetmeyer, zum Alten Kloster, zu erkennen gegeben, wie nicht nur einige Zeit her, wider das, seinem Schwieger-Elter-Vater, Jacob Höffer, in anno 1622. bey Anrichtung der Alten-Klosterschen Papier-Mühle von damahliger hohen Landes-Obrigkeit ertheilte, auch von der Schwedischen Regierung in anno 1682. und 1708. bestätigte Privilegium, die Papier-Materialien so gar bey gantzen Schiffs-Ladungen ausserhalb Landes verführet, sondern ihm auch gewehret werden wollen, in ein und anderm Adlichem Gerichte, sothane Materialien sammlen und aufkauffen zu lassen, mithin er dadurch an seiner Nahrung sehr verkürtzet würde, Uns dannenhero ersuchend, Wir geruhen möchten, ihn bey dem Genuß seines Privilegii

zu

zu handhaben, auch zu Verhütung weiteren Unterschleiffes die Nohtdurfft zu verordnen.

Wenn Wir nun solchem billigem Gesuch nachgesetzter maassen statt gegeben, so ergehet hiermit an alle Drosten, Grefen, Beamte, Richtere, Vögte und andere Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, wie auch an die Zoll-Bediente, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Unser ernstlicher Befehl, daß sie weder Ein- noch Ausländischen, welche nicht mit einem unter des Alten Kloster- oder Bremervördischen Papiermachers Hand und Siegel ausgestelleten, auch von den Beamten jetztberegter Orten, beglaubigtem Sammlungs-Schein versehen, Papier-Materialien, als Lumpen, Schaf-Füsse und Leim-Leder in diesen Hertzogthümern zu colligiren gestatten, noch dergleichen Materialien ausserhalb Landes, es wäre denn, daß solches zu deren bequemerer Transportirung nach der Alten Klosterschen Papier-Mühle erfodert, und ein besonderes Attestat dasiger Beamten, aus was Sorten und aus wie viel Packen sothane nach Alten Kloster destinirte Materialien bestehen, desfalls produciret würde, passiren lassen sollen.

Damit auch der hierunter abgezielte Zweck um so mehr erreichet werde, sind die ohne Vollmacht gesammlete, oder ausser Landes zu bringen intendirte Papier-Materialien auf den Land-Strassen und Zoll-Städten anzuhalten, und zu confisciren, auch die Contravenienten gebührend zu bestraffen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben Stade unter Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel, den 15. Decembr. 1732.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.d.Lieth.

Daß die Schliesser, wie andere Leute, sollen begraben werden.

Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britann. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Räthe.

Dieweil man offt, und mit sonderbarem Mißfallen, vernommen, was-

wasgestalt, wann ein Schliesser aufm Lande, verstorben, die Unterthanen Hausmanns Standes sich entlegen, ihn zum Grabe zu bringen, in den irrigen Gedancken stehende, ob wäre es ihrer Ehre zu nahe oder abbrüchig, mit der Begräbniß eines Schliessers zu thun zu haben; da doch die Nohtwendigkeit selbst und die Pflicht der Menschen die Beerdigung der Todten erheischet, sie auch ein Christliches Werck an sich, und deshalben die Hinderung dessen so weniger zu entschuldigen ist, als man solcher Leute, zum Dienst der Justitz, in der Republic unentbehrlich gebrauchet: So seynd Wir nicht gesinnet, gemeldte ungebührliche Verweigerung zu gestatten; sondern Wir haben für unumgänglich geachtet, sie zu verbieten.

Demnach verordnen und befehlen, Nahmens Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, Wir hiemit, daß, wann in hiesigen Hertzogthümern bey den Aemtern und Gerichten aufm Lande, ein Schliesser, seine Frau, Eltern, oder Kinder, gestorben, dann die Kähter und Brinckssitzer in dem Kirchspiel, worinn die Leiche sich befindet, so viel ihrer, von des Verstorbenen Angehörigen, dazu erbeten und nöhtig seyn werden, die Grube zu graben, die Leiche auf den Wagen, und herab zu heben, sie zu tragen, ins Grab zu sencken, und die Grube wieder zuzuwerffen; die darum ersuchten Haus-Leute aber, Wagen und Pferde samt dem Fuhrmann, zur Fahrung der Leiche, herzugeben, annebst die dazu eingeladenen Haus-Leute als Leich-Begleiter mit zum Grabe zu folgen, sich nicht entbrechen sollen, als lieb jedem seyn kan, schwere Geld-Gefängniß- und, den Umständen nach, andere Leibes-Straffe zu vermeiden.

Und wie die mehrerwehnte Verrichtung der Begräbniß, für ehrenrührig oder ungeziemend keinesweges anzusehen ist:

So soll sowol derjenige, welcher einen andern reitzet und Ursache giebet, ihrer sich zu entziehen; als der, so jemanden, welcher hülffliche Hand zur Beerdigung, gereichet, oder der Leichen-Begängniß mit beygewohnet, einigen empfindlichen Vorwurff oder Aufrückung davon machet; oder die Leichen-Bahr, worauf die Leiche eines Schliessers oder der Seinigen getragen worden, aus Frevel, verletzet; oder sie zum fernern allgemeinen Gebrauch, aus thorhaffter Einbildung, für verächtlich und abgesondert hält, dabeneben solches zu bemercken giebet,

giebet, dafür mit ernstlicher pœn und völliger Erstattung des Schadens, ohne Ansehen der Person beleget werden.

Der ordentliche Kirchspiels-Schulmeister des Orts, woselbst der Schliesser oder die Seinigen verstorben, muß mit gesammten seinen Schul-Kindern, sowol jene, als andere ehrliche Leichen, gewöhnlicher maassen selbst, ohne einen anderen, sonder Noht, zu substituiren, zum Grabe singen, welches jeder Pastor loci, so viel an ihm ist, zu veranstalten hat.

Die Drosten, Gräfen, Amtmänner, Richter, Voigte und andere Gerichts-Einhaber werden hiedurch ernstlich angewiesen, dahin zu sehen, daß jeglicher, welchen es angehet, der gegenwärtigen Verordnung gelebe, die Contravenientes zur Bestraffung zu notiren, und die Entgegenhandelungen zur Königlichen hiesigen Regierung zu berichten. Auf daß dieses Patent desto mehr kund werde, ist es an gewöhnlichen Orten zu affigiren. Signatum Stade, den 27. Febr. 1733.

(L.S.) P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleth. S. v. d. Lieth.

Verbot des Fressens, Sauffens und liederlichen Zusammenkünffte der Dienstbohten.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. Wir zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Es ist Uns angezeiget, daß, wann schon die, in der Policey- und nachher den 20. Jan. 1717. ergangenen Verordnung, verbotenen Zusammenkünffte zum Fressen und Sauffen der Hausleute Knechte auf dem Lande, in der Fasten-Zeit, an Fest- oder Sonntagen, nicht gehalten; dennoch sie einiger Orten, zu anderen Zeiten, angestellet, Speise dazu gesammlet, einige Tonnen Bier dazu angeschaffet und, bey solchen Gezechen, etliche Tage in der Unmäßigkeit, zugebracht würden. Weil aber dieser Betrieb, in fraudem oder Nachtheil der obangezogenen Verordnungen gereichet; So wird, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten

digsten Herrn, dergleichen Versammlung zur Schlemmerey, sie mag geschehen, wann sie will, den Knechten und Mägden auf dem Lande ernstlich hiemit verboten, annebst den Haus-Wirten und Eingesessenen, das erwehnte, unordentliche Leben dem Gesinde, in ihren Häusern oder Gärten zu gestatten, und einen Vorschub ihm dazu, durch Auszahlung einiger Gelder in Abschlag des Lohns, oder sonst zu thun, bey willkührlicher Straffe, untersaget, auch jeglichen Drosten, Grefen, Beamten, Richtern, Vögten und anderen Gerichts-Haltern befohlen, wohl wahrzunehmen, daß hiewider nicht gehandelet; sondern obberegte Conventus gestöhret und die Nichtgelebungen gegenwärtiger Constitution (worunter man doch kleine, mäßige Zusammenkünffte und Gelagen, als welche erlaubet seynd, nicht verstehet) mit gehöriger Straffe beleget werden. Dieses Edict ist nicht nur zu affigiren; sondern auch, von den Cantzeln, zu verlesen, und solche Ablesung von den Cantzeln jährlich am Sonntage, da vom reichen Manne im Evangelio gehandelt wird, zu wiederholen. Signatum Stade, den 3. Aug. Anno 1733.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleht. S.v.d.Lieth.

Verordnung, daß die Gerichts-Diener ehrlich gehalten werden sollen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Wasgestalt Uns mißfällig vorgekommen, daß die Amts-Stadt- oder Gerichts-Diener und Schliesser, auch Amts- und Feld-Pfänder, Holtz-Knechte, Fluhr-Schützen, Todten-Gräber, Bettel Vögte und dergleichen zu Handhabung der Justitz, und Beybehaltung guter Policey, nöhtige Bediente von unterschie-

schiedenen Unterthanen und Eingesessenen Unserer teutschen Lande, aus irrigem Wahn als Leute, die mit einer Infamia behafftet sind, angesehen, und deswegen für unehrlich gehalten, und in ihren Gesellschafften, auch so gar in denen Kirchen-Ständen unter sich nicht geduldet werden, imgleichen daß ermeldte Unterthanen sich weigern, ihnen ihre Häuser zu vermiethen, und ihre verblichene Cörper zu Grabe zu tragen.

Nachdem aber solche Bediente nicht allein zu Ausübung der Justitz, und übriger zum Besten des Publici ihnen aufgetragener Verrichtungen unentbehrlich, sondern auch in dem unterm 17. Septemb. 1732. wegen Abstellung derer bey den Handwerckern und Zünfften eingerissenen Mißbräuche, in gedachten Unseren Landen publicirten Reichs-Schluß aufs neue Amts- und Gilden-fähig erkannt sind, folglich allerdings, so lange sie sich in ihren Bedienungen gebührend betragen, für ehrliche Leute geachtet werden, und die Vorrechte der Bürgerlichen Gesellschafft, gleich andern Unterthanen und Eingesessenen, welche eine ehrliche Lebens-Art und Handthierung erwählet haben, geniessen müssen.

So ordnen Wir Krafft dieses allergnädigst und wollen ernstlich, daß die Land-Amts-Gerichts- oder Stadt-Diener und Schliesser, auch übrige Eingangs ermeldte Bediente, imgleichen deren Ehefrauens und Kinder, von jedermänniglich für ehrlich gehalten, und in- und ausserhalb denen Gesellschafften und Zusammenkünfften überall dafür geachtet, mithin ihnen die Betretung derer Kirchen-Stände eben so wenig, als anderen Einwohnern, auf einige Weise verwehret, auch sie zur Mieth- und Bewohnung derer Häuser, gleich anderen Häuslingen und Inquilinis, unweigerlich zugelassen, und nach ihrem Tode Christlichem Gebrauch nach beerdiget, auch von denen, welche sich sonst zu Hintragung der Todten gebrauchen lassen, gleichfals ohne einige Sperrung vor die gewöhnliche Gebühr zu Grabe gebracht werden sollen; Alles bey Vermeidung willkührlicher scharffer Geld- oder Leibes- auch nach Befinden Karrenschiebens-Straffe.

Wir befehlen dabey Unseren Ober-Haupt-Leuten, Drosten, Beamten, Magistraten und Gerichts-Sassen, dieses in ihrem District überall kund zu machen, und darüber mit gebührendem Nachdruck zu halten, auch die Contraventions-Fälle nach deren Beschaf-

fenheit an Unsere Collegia zu berichten. Wornach sich jedermännigliche zu achten. Hannover, den 6. April 1734.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris.

C. U. v. Hardenberg.

Von Aufnehmung der Juden.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Raht und Regierungs-Räthte.

Obwol keinem Unter-Gericht zukommet, Juden zu recipiren: sondern die Aufnahme und Tolerirung derselben lediglich von der Landes-Oberherrlichkeit abhanget: So haben Wir doch mißfällig erfahren, daß an einigen Oertern, Juden sich wohnhafft aufgehalten, welche diese erfoderliche Erlaubniß dazu nicht gehabt. Nun ist zwar deshalben an solche Oerter so viel man deren in Erfahrung gebracht, speciale Verfügung allbereits ergangenen, Wir finden aber auch nöhtig, damit sich hinkünftig niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, gegenwärtiges General-Mandat abzugeben. Befehlen demnach, Nahmens Ihrer Königl. Majestät. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit ernstlich, allen Drosten, Gräfen, auch übrigen Königl. Beamten und Bedienten, nicht weniger sämtlichen Adelichen Erb-Richtern und Gerichtshalteren, daß sie, falls in ihren Districten ein oder mehre Juden sich wohnhafft befinden, welche nicht vergeleitet seynd, selbige, noch vor Ablauff des herannahenden Monats Aprilis, von dannen wegschaffen und, wie solches geschehen, in nächst darauf folgenden 8 Tagen anher berichten, auch als lieb ihnen seyn kan, nachdrückliche Ahndung zu vermeiden, sich nicht unterstehen, künfftig einigem Juden, welcher keinen auf die Hertzogthümer Bremen und Verden, entweder vom Königlichen Geheimen-Rahts-Collegio oder von hiesiger Regierung ertheilten

Schutz-

Schutz-Brief hat, die Wohnung und Aufenthalt zu gestatten. Damit dieses Mandat männiglich bekannt werde, so ist es allenthalben gewöhnlichen Orts anzuschlagen. Geben Stade, den 7. Mart. 1735.

(L. S.) P. A. v. Münchausen. E. J. v. Bardenfleht. S. v. der Lieth.

Patent wegen der Medicorum, Chirurgorum &c.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach die Erfahrung mehr als zu viel an den Tag geleget, wasgestalt in Unseren Teutschen Landen, durch unwissende Medicos, Apotheker, Wund-Aertzte, Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, und andere Operateurs, Barbierer, Bader und Heb-Ammen, mancher Unserer Unterthanen und Angehörigen, um Geld, Gesundheit, ja gar um Leib und Leben gebracht wird, auch sonst in Verfertig- und Austheilung der Medicamenten und bey den Curen, grosse, höchstgefährliche Mißbräuche eingerissen; daß Wir dannenher nöhtig erachtet, erwehntem schädlichen Wesen, vermittelst einer heilsamen, ausführlichen Medicinal-Ordnung, so viel immer möglich, vorzubeugen, auch solche abfassen und Unsere getreue Landschafften darüber mit ihrem Gutachten vernehmen zu lassen, resolviret haben. Alldieweil aber es an dem, daß selbiges annoch einige Zeit erfodert; Immittelst jedoch die, aus obgenannter Personen Unwissen- und Unerfahrenheit, entstehenden bösen Folgerungen besorglich fortwähren mögten: So ordnen und wollen Wir hiemit vorgängig, daß

I.

Kein Land- oder Stadt-Physicus angenommen werden, noch weniger ein Doctor Medicinæ practiciren soll, er habe sich dann zuvor bey Unserer Regierung angegeben, seine gehaltene Dissertationem

Inauguralem und andere Teſtimonia publica produciret. Welche Unſere Regierung, ſolche nach Gutfinden, Unſeren Leib- und Hof- oder anderen erfahrnen Medicis zufertigen und ihnen committiren wird, demſelben einen caſum Medico-practicum zum Elaboriren aufzugeben, woraus er demnächſt examiniret und, nach Einlangung der Examinatoren Berichts, admittiret oder abgewieſen werden ſoll.

Unter dieſe Verordnung ziehen Wir gleichfalls alle diejenigen, ſo, ſint nächſt voriger 5 Jahre, als Practici ſich niedergelaſſen oder inzwiſchen eine Anwartſchafft auf ein Land- oder Stadt-Phyſicat erhalten haben. Es gehet jedoch in ſpecie wegen der Stadt-Phyſicorum, Unſere Intention nicht dahin, denen Städten, welche das Jus, einen Stadt-Phyſicum zu beſtellen, bisher exerciret, ſelbiges zu nehmen; ſondern nur Sorge zu tragen, daß der Platz mit einem geſchickten Subjecto beſetzet werde. Und wollen demnach, daß, bey entſtehender Vacantz, die Magiſtraten in den Städten, die das Wahl-Recht haben, Unſerer Regierung zwey Subjecta melden ſollen, deren Examinis wegen, dieſelbe die Nohtdurfft verfügen, und, wann die Candidati dazu geſchickt befunden worden, die Wahl an Bürgermeiſter und Raht remittiren wird.

II.

Sollen alle und jede, welche die Chirurgie üben wollen (und nicht Amts-Chirurgi ſeynd, oder bey Unſerer Hofhaltung, oder Unſeren Troupen, oder ſonſt in Unſeren Dienſten ſtehen, oder Conceſſion erlanget haben) ſich bey Unſerer Regierung innerhalb 4 Wochen zum Examine gehörig ſtellen, und das Atteſtatum ihrer gründlich erlernten Kunſt herbey bringen; Die Obrigkeiten aber ſelbigen die Praxin Chirurgicam vorher nicht geſtatten, noch jemand der bey dem Examine nicht beſtanden, und daher das Teſtimonium nicht bekommen können, zu einiger Cur admittiren, als welche Wir einem ſolchen, bey 20 Rthlr. und nach Befinden Leibes-Straffe, hiemit gänzlich verbieten. Wie Wir denn auch dieſes, um der Chirurgorum Unwiſſenheit deſto mehr zu begegnen, dahin extendiren, daß die Lehr-Knaben, ſo die Chirurgiſche Profeſſion gelernet, nicht eh ausgeſchrieben werden ſollen, bis ſie vom Stadt-Phyſico und Amt der Chirurgorum, mit einem Atteſtato wegen ihrer Capacität, verſehen ſeynd. Und da

III.

III.

Des Landes Wolfahrt, mithin der Patienten Leben und Gesundheit, auch der Medicorum Ehre und Reputation unter anderen an der Apotheker Fleiß, Wissenschaft und Treu hanget: Als ordnen und befehlen Wir hiedurch allergnädigst und ernstlich, daß alle und jede Apotheker, so eine Officin annehmen wollen, ihre Lehr-Briefe und Attestata, daß sie als Gesellen, wenigstens 7. Jahr lang serviret, produciren, und die ihnen aufzugebende Processus pharmaceutico-chimicos, in Beyseyn einer, von Unserer Regierung, zu benennenden Obrigkeitlichen Person, und ein- oder mehrer erfahrner Medicorum und Apotheker, elaboriren sollen.

Worauf diese sie zu tentiren und zu examiniren, sodann davon an Unsere Regierung aufrichtigen Bericht abzustatten haben, nach wessen Einlangung, die Approbation oder Verwerfung erfolgen soll. Und damit es in den Apotheken desto besser hergehe, anbey sie in gutem Stande erhalten werden mögen: So wollen Wir nicht nur, daß deren Visitationes sowol auf dem Lande als in den Städten, nach der davon in der Brem- und Verdischen Policey-Ordnung C. XVII. begriffenen specialen Anweisung, geschehe; sondern fügen noch hinzu, daß an Unsere Regierung, die Visitatores der Apotheken, von derselben Beschaffenheit, binnen 6. Wochen, nach jedesmaliger Visitation, pflichtmäßigen Bericht einschicken sollen. Es stehet auch jedem Medico approbato frey, wann es ihm beliebet, dasjenige, was er gedencket zu verschreiben, oder allbereits verschrieben hat, in den Apotheken nachzusehen und zu fragen; welches ihm vom Apotheker, dessen Gesellen oder Jungen unweigerlich soll gezeiget werden.

Und damit Unsere Regierung desto besser in dem Stande seyn möge, die Beobachtung alles vorhergehenden, und überhaupt Unserer Unterthanen Bestes dabey zu besorgen, so befehlen Wir, daß alle und jede Obrigkeiten ohne Ausnahme, diejenigen, so in ihren Gebiete Praxin Medicam oder Chirurgiam exerciren, Apotheken und Officin halten, oder sonst Medicamenta ausgeben, Bad-Stuben halten, oder als Operateurs sich aufführen, binnen nächster 6 Wochen, anher nahmhafft machen, und dabey specifice benennen sollen:

1) Wann dieselben sich in dortiger Gerichtbarkeit niedergelassen?

2) Wer

2) Wer sie dazu autorisiret und Concession ihnen ertheilet?

3) Wie solche Concessiones oder Privilegia lauten? wovon allenfalls Copey mit einzusenden.

4) Wie sich dieselben Zeit ihres Daseyns verhalten?

Solten auch in diesem oder jenem Amt, Stadt, und Gericht sich dergleichen nicht finden, soll auch solches von den Gerichts- und Magistrats-Personen, innerhalb erwehnter Zeit, anher referiret werden. Gegeben Stade, den 12. Aug. 1735.

(L. S.) Ad Mandatum speciale.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleth. S. von der Lieth.

Verordnung wegen der Oculisten, Bruchschneider. ꝛc.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Als Wir aus Landes-väterlicher Fürsorge für Unsere Unterthanen, eine Verordnung wegen der Medicorum, Wund-Aertzte, und Apothecker, unterm 12. dieses Monats ergehen lassen, eine Zeit her aber auch angemercket worden, daß in Unseren Teutschen Landen zum öftern Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, Bader, Störger, Quacksalber, Zahn-Brecher, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, hin und wieder sich angefunden und, unterm Vorwand, die vorgegebene Kunst aus dem Grunde gelernet zu haben, sich nicht gescheuet, ungeachtet sie nichts weniger als dergleichen verstanden solche ihre Kunst zu exerciren und Curen anzustellen, wodurch oft geschehen, daß einfältige Leute, welche sich ihnen zum Curiren anvertrauet, nicht alleine um ihr desfall angewandtes Geld; sondern auch gar um ihre Gesundheit gekommen, ja dabey mancher das Leben einbüssen müssen: So

wird,

können Wir solchem Betrieb um so viel weniger nachsehen, als alles dasjenige, was von dergleichen unerfahrnen Leuten vorgenommen wird, auf Betriegereyen, und andere nur um das Ihrige zu bringen, hinausläuffet.

Wir ordnen und wollen demnach hiemit allergnädigst, daß alle und jede Oculisten, Bruch- und Stein-Schneider, Bader, Störger, Quacksalber, Zahn-Brecher, und wie dergleichen sonst heissen mögen, wann sie sich in Unseren Landen, um ihre gelernete Kunst zu exerciren und Curen anzustellen, aufhalten wollen, zuforderst bey jedes Orts Obrigkeit und Beamten ihre in Händen habende, und sowol zu Legitimirung ihrer Personen, als Erweisung daß sie die Kunst recht verstehen, dienende documenta und attestata vorzeigen, diese aber davon an Unsere Regierung berichten sollen, welche sodann, daß dieselbe examiniret werden, verordnen, auch nach Befinden, ihnen zur Ubung ihrer Kunst eine Concession ertheilen wird.

Gleichwie aber eh und bevor sie solches ins Werck gerichtet, und sich der Gebühr nach legitimiret, auch Concession erhalten haben, von oberwehnten Leuten sich niemand gelüsten lassen soll, seine Kunst in Unseren Landen, es sey inn- oder ausserhalb öffentlicher Jahrmärckte, zu exerciren und Curen zu verrichten: Also werden sie hiedurch gewarnet, sich vorzusehen und vor Schaden zu hüten. Gestalt jedes Orts Obrigkeit hiemit ernstlich erinnert wird, daß sie darauf Acht haben soll, daß diesem Unsern Edict gebührlich gelebet, auch keinem einige Curen zu verrichten, verstattet werde, er habe dann zuforderst obiges alles bewerckstelliget; Massen die Contravenienten sofort in zuverlässige Verwahr- und Versicherung genommen, und davon an Unsere Regierung zu fernerer Verordnung unverweilet berichtet werden soll. Gegeben Stade, den 15. Aug. Anno 1735.

(L.S.) Ad Mandatum speciale.

P.A.v.Münhausen. E.J.v.Bardenfleht. S.v.der Lieth.

Daß niemand sein Vieh ohne Hirten soll gehen lassen.

Ihrer Königl. Majest. v. Groß-Britannien/ und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Nachdemmahlen man erfahren, daß an einigen Orten auf dem Lande in hiesigen Hertzogthümern, die Unterthanen ihre Pferde, Gänse und anderes Vieh, nicht vor den Hirten treiben oder sonst hüten lassen: Von solchem ungehütet umher lauffenden Viehe aber das Graß und Korn-Früchte öffters angefressen, vertreten und verdorben werden. So hat man nöhtig gefunden, zu Abstellung und Verhütung solcher Unordnung und daraus entstehenden Schadens, Krafft dieses zu verordnen: Daß alle und jede Communen und Unterthanen auf dem Lande in diesen Hertzogthümern, ihre Pferde, Gänse und anderes Vieh, nicht ohne Hirten zu Felde gehen, sondern gehörig hüten lassen sollen.

Und weil insonderheit die Gänse den Wiesen und Aeckern sehr schädlich fallen, als sollen für selbige von den Gemeinden derjenigen Dorffschafften und Oerter, wo es thunlich, gewisse und solche Plätze, da sie keinen sonderlichen Schaden thun können, angewiesen, und zu deren Hütung besondere Hirten bestellet werden, welche dann nirgends anders als auf den angewiesenen Plätzen, und zwar von May-Tag bis nach vollbrachter Erndte, hüten sollen. Ausser jetzt besagter Zeit aber, wie auch an denen Oertern wo keine gewisse Plätze zur Gänse-Weide können ausgemachet, folglich keine gemeine Gänse-Hirten gehalten werden, muß ein jeder seine Gänse also in Acht nehmen und hüten lassen, daß dadurch kein Schade verursachet werde.

Gestalt eine jegliche Gemeinde, Unterthan oder Hirte, so dieser Verordnung nicht gehorsamlich nachlebet, sondern ihre Pferde, Gänse und anderes Vieh ungehütet gehen lässet, oder die Hütung selbst nicht also verrichtet, wie sich gebühret, nechst Erstattung des von dem Vieh gethanen Schadens, mit willkührlicher Straffe beleget werden soll.

Aller-

Allermassen alle und jede Obrigkeiten auf dem Lande, in den Hertzogthümern Bremen und Verden, dieses gewöhnlicher massen öffentlich affigiren zu lassen, und darüber zu halten haben. Urkündlich unter der Königl. Regierung Insiegel und Unterschrifft. Stade, den 27. Januar. 1736.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen.E.J.v.Bardenfleht.S.v.d.Lieth.

Verordnung, den Pferde-Rotz und Stein-Drüse betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Daß Uns vorgekommen seye, wasgestalt an einigen Orten Unserer Teutschen Lande unter den Pferden eine ansteckende Seuche, der Rotz oder die Stein-Drüse genannt, im Schwange gehe, welche von Verhitzung der Lunge ihren Ursprung nehme, und wann selbige zur Fäulung gedyen, von denen, die solches Uebel kennen, unheilbar zu seyn erachtet werde. Imgleichen, daß viele Eigenthümer solcher Pferde, entweder die Merckmahle dieser Kranckheit nicht zu beurtheilen wissen, oder, wann sie selbige kennen, es straffbarer Weise verhelen, die damit behaffteten Pferde bey andere gesunde Pferde, auch auf anderer Leute Ställe bringen, oder wol, mit Verschweigung solches Mangels, an andere verkauffen, und dadurch verursachen, daß sich diese Seuche unter den Pferden ausbreitet, und viele Unserer Unterthanen solchergestalt öffters gegen ihr Verschulden in Unglück und Schaden gebracht werden. Nachdem nun das Beste des gemeinen Wesens erfordert, Wir auch aus Landes-Väterlicher Vorsorge gemeynet sind, solchem verderblichen Uebel und dessen weiterer Fortpflantzung nach Möglichkeit vorzubauen; So ordnen Wir hiermit und wollen ernstlich:

I.

Daß ein jeder, der an einem seiner Pferde die Merckzeichen des Rotzes und der Stein-Drüse verspüret, oder auch noch in Zweifel stehet, ob das ungesund[e] Pferd mit solcher Seuche behafftet seye, oder nicht, selbiges alsofort vom Stalle und denen übrigen noch gesunden Pferden weg- an einen Ab-Ort bringen, und daselbst allein hinstellen, auch solchen Ort dergestalt verwahren solle, daß keine gesunde Pferde zu den inficirten kommen können.

II.

Demnächst soll der Eigenthümer des krancken Pferdes solchen Zufall ungesäumt der Obrigkeit des Orts anzeigen, und diese darauf das Pferd durch Pferde-Aertzte, oder in deren Ermangelung, durch andere des Wercks kündige und zuverläßige Männer besichtigen, und genau untersuchen, auch sich von ihnen referiren lassen, ob das separirte Pferd mit dem Rotze oder der Stein-Drüse, oder sonst mit was für einer Kranckheit, behafftet seye: Wobey die Obrigkeit solchen Aertzten, oder Männern, vor der Besichtigung die Bedeutung zu thun hat, daß sie ihren Bericht und Meynung von der Bewandniß der untersuchten Kranckheit ohne einige Neben-Absicht und solchergestalt abstatten sollen, wie sie ihre gethane Aussage, welche umständlich ad protocollum zu nehmen ist, auf Erfordern mit einem cörperlichen Eyde zu bekräfftigen sich getrauen.

III.

Würden sich dann augenscheinliche Merckmahle des Rotzes, oder der unheilbahren Stein-Drüse an dem Pferde gefunden haben, so hat die Obrigkeit ohne einigen weiteren Verzug zu verfügen, daß das mit solcher Seuche behafftete Pferd nach dem Schind-Acker gebracht, und daselbst in Gegenwart eines Gerichts-Dieners getödtet, auch darauf wenigstens fünf Fuß tieff, unabgedecket, in die Erde verscharret werde. Falls aber die Art der Kranckheit bey der ersteren Besichtigung des Pferdes nicht erkannt werden kan, immassen die Bäulen oder Steine, wovon die Stein-Drüse den Nahmen hat, sich an der Kinn-Lade des Pferdes öffters allererst nach Verlauff einiger Zeit äussern, so sollen die Pferde-Aertzte, oder andere in der Sache erfahrene Männer, die Besichtigung von Zeit zu Zeit wiederholen, und von dem Befinden der Obrigkeit jedesmahl getreuliche Nachricht geben, diese aber, wann

der

der Rotz oder die Stein-Drüse sich äussern solte, so dann, wie oben gemeldet ist, verfahren.

IV.

Wann jemand, der verschiedene Pferde im Stalle stehen hat, eines oder mehrere derselben an der Seuche des Rotzes, oder der Stein-Drüse, verlohren, und er sich genöhtiget findet, an deren statt andere Pferde wieder anzukauffen, so soll er letztere nicht bey die in dem inficirten Stall stehende, oder gestandene Pferde, ob selbige gleich annoch gesund zu seyn scheinen, stellen, noch solche Pferde zusammen spannen, ehe und bevor die Pferde-Aertzte, oder andere von der Roß-Cur Wissenschafft habende Leute, dieselbe für rein erkannt, und darüber einen schrifftlichen Schein von sich gestellet haben, weil die zuverläßige Erfahrung lehret, daß bey solchen, dem Anschein nach, reinen Pferden, der Rotz oder die Stein-Drüse sich offters nach Ablauf einiger Monate allererst äussert. Jedoch bleibet dem Eigenthümer solcher Pferde unverwehret, selbige zu seiner privat-Arbeit, auch allein, und nicht mit anderen, zu gebrauchen; er soll sie aber täglich visitiren, und wann er das geringste Merckmahl der Stein-Drüse daran verspüret, es der Obrigkeit sofort anzeigen.

V.

Niemand soll sich, bey Vermeidung der im 9ten §. angedrohten Straffe, unterstehen, ein mit der Stein-Drüse behafftetes Pferd weder an einen Einheimischen, noch Fremden, insonderheit nicht an die durchs Land reisende Fuhr-Leute, zu verkauffen, zu vertauschen, oder zu verschencken; würde es aber geschehen seyn, so soll die Obrigkeit eines solchen Contravenienten derjenigen Obrigkeit, worunter der Käuffer gesessen, oder wo das unreine Pferd sonst hingebracht ist, davon ungesäumte Nachricht geben, mit Vermeldung des Käuffers Namens, und Beschreibung des Alters, der Haar-Farbe und der Taille des Pferdes.

VI.

Die Stein-Drüse hat ihren Ursprung, wie bereits oben gedacht, von Verhitzung der Lunge, und wann diese zur Suppuration oder Fäulung gedyen, so erfolget ohnfehlbar der Rotz darauf, weßhalben gegen beyde, als ansteckende Kranckheiten, gleiche Præcautiones zu nehmen sind, und wird solche Seuche gemeiniglich unter andern an dem Ausfluß aus den Nase-Löchern, und denen unter der Kinn-

Lade des Pferdes sich ansetzenden Knoten oder Steinen erkannt, welche zu Zeiten nur klein, zu Zeiten aber groß und hart sind. Wobey zu bemercken, daß solche Steine bey einigen Pferden sich offt lange vorher finden, bevor es zum würcklichen Fluß aus der Nase kommt, bey anderen hingegen sich selbige erst unter denen Kinn-Laden ansetzen, wann sie schon lange geflossen haben; und ob zwar einige in der Meynung stehen, daß die Stein-Drüse heilbar seye, so halten doch die rechten Kenner dafür, daß man sich auf die Cur nicht verlassen könne, wann bereits die Kennzeichen vorhanden, daß die Lunge angegriffen, wie solches die Erfahrung bezeuge, da die Stein-Drüse, aller angewandten Mittel ungeachtet, dennoch endlich zum Rotz ausschlage.

Wir befehlen hierbey denenjenigen, welche von der Pferde-Cur Profession machen, daß sie sich bestreben sollen, durch fleißige Erkundigung bey anderen erfahrenen Aertzten, und durch genaue Attention auf die Kennzeichen des Uebels, eine gründliche Wissenschafft von der eigentlichen Beschaffenheit der Pferde-Kranckheiten überhaupt, und insbesondere von ermeldter Seuche, zu erlangen; zu welchem Ende sie unter andern, die an denen ansteckenden Seuchen verreckete oder getödtete Pferde zu Zeiten eröffnen lassen, und die von dem Malo angegriffene innerliche Theile examiniren sollen, damit sie von dem Ursprunge des Uebels, und dessen äusserlicher Wirckung, mit desto mehrerm Grunde urtheilen, und bey der Besichtigung eines ungesunden Pferdes mit Zuverläßigkeit sagen können, ob selbiges mit dem unheilbaren Rotze oder Stein-Drüse, oder aber mit einer curablen, und eigentlich mit was für einer Kranckheit, behafftet seye. Immassen dann diejenige Pferde-Aertzte, welche eine solche nöhtige Application unterlassen, und erweißlich durch ihre Unwissenheit die Unterthanen in Schaden gebracht haben, dafür ernstlich angesehen, und ihnen nach Befinden das Handwerck geleget werden soll.

VII.

Das Geschirr und Lederwerck, imgleichen die Sattel, Sattel-Küssen und Decken, so auf und bey denen mit Rotz oder Stein-Drüse behafftеten Pferden gebrauchet worden; nicht weniger die Krippen, Hillen, Eimere, Latier-Bäume, Deichseln und alles Holtz-Werck, dessen der Eigenthümer bey solchen unreinen Pferden sich bedienet hat,

soll

soll bey keinen anderen Pferden wieder gebrauchet, sondern ohne Ausnahme verbrannt, auch das Eisenwerck an denen Stangen, Trensen, Steigbügeln und gantzen Geschirr neu verzinnet und solchergestalt durchs Feuer gereiniget werden.

VIII.

Wann ein oder mehre mit Rotz oder Stein-Drüse behafftete Pferde nur wenige Tage, bevor sich die Seuche recht geäussert, in einem Stalle gestanden haben, so sind die Wände solches Stalls abzuhacken und selbige, imgleichen die Wand-Ständer, wann selbige vorhero abgehobelt worden, mit frischem Leim oder Kalck zwey Finger dick zu übertünchen, auch die im Stalle bloß stehende Ständer und Pfeiler, so von Eichen-Holtze sind, gleichfalls abzuhobeln und darauf mit Spieck-Oel oder Oel-Farbe starck zu überstreichen, der Fuß-Boden des Stalles ein bis zwey Fuß tieff aufzureissen, die herausgebrachte Steine, Sand und Erde an einen sichern Ort hinzuwerffen, oder zu verscharren, die Bohlen, worauf die inficirte Pferde gestanden, zu verbrennen, und der gantze Stall mit frischem Sande, Erde und Steinen neu zu bepflastern, demnächst die Wände solches Stalles mit Kalck auszuweissen, und endlich der Stall mit Tobacks-Blätter, Theer und dergleichen einige mahl auszuräuchern; diejenige Ständer aber, so von Tannen- oder Büchen-Holtze sind, wegzubrechen und zu verbrennen.

Würde aber die Seuche von dem Eigenthümer der Pferde verborgen gehalten, und der Obrigkeit nicht sofort kund gemachet, mithin die inficirte Pferde einige Zeit, als etwa 14 Tage oder 3 Wochen, auf dem Stall gestanden seyn, so soll der Stall herunter gerissen, das Holtzwerck verbrand und der Bau-Kummer vergraben werden, auch der Eigenthümer an dessen statt, wann er will, einen neuen Stall bauen; wie dann jeden Orts Obrigkeit, bey Vermeidung Unserer Ungnade und schwerer Ahndung, dahin zu sehen hat, daß solches alles, ohne einigen Mangel, vorgeschriebener massen bewerckstelliget werde.

IX.

Wer den Rotz oder die Stein-Drüse unter seinen Pferden hat, oder noch zweifelt, ob es eine solche Seuche sey, und, dieser Verordnung gemäß, solches nicht sofort der Obrigkeit anzeiget, sondern

vor-

vorsetzlich verschweiget; imgleichen wer sich unterstehet, ein mit ermeldter Seuche, auch nur præsumtive, behafftetes Pferd in- oder ausser Landes zu verkauffen, zu vertauschen, oder zu verschencken; oder auch mit dergleichen inficirten Pferden im Lande herum zu reisen, und selbige in andere Ställe, oder bey gesunde Pferde zu bringen, er seye ein Einheimischer oder Fremder, der soll nicht allein den in- oder ausserhalb Landes dadurch verursachten Schaden erstatten, sondern auch, nach Proportion des Verbrechens und seiner Mittel, eine schwere Geld-Straffe erlegen; hat er aber nicht so viel im Vermögen, so soll er das Verbrechen mit Festungs-Arbeit, oder im Zucht-Hause, oder auch nach Befinden, mit anderer scharffer Leibes-Straffe büssen.

Hingegen soll denen unvermögenden Ackers-Leuten, wann sie solches ihnen bey ihren Pferden zugestossene Unglück der Obrigkeit gleich Anfangs gemeldet, auch selbiges nicht durch Unachtsamkeit, Verwahrlosung, oder sonst durch ihr eigen Verschulden sich selbst zugezogen haben, als welches von der Obrigkeit vorhero behörig zu untersuchen und klar zu machen ist, der erweißliche Schade, nach vorgängiger Gerichtlicher Ermäßigung, und darüber eingeholten Approbation Unserer Geheimen-Raht-Stube, ex publico vergütiget werden.

X.

Wann jemand einen eingesessenen Unterthan, oder auch einen ins Land kommenden Fremden, bey der Obrigkeit anzeiget, der den unter seinen Pferden wissentlich befindlichen Rotz oder Stein-Drüse verschwiegen, oder sonst dieser Verordnung zuwider gehandelt hat, und der Delator solches gebührend erweisen würde, dem soll die Obrigkeit aus dem Ærario publico Zehn Reichsthlr. zur Vergeltung reichen, und dabey auf sein Verlangen seinen Nahmen verschweigen, auch solche Denunciations-Gebühren aus des Contravenienten Mitteln wieder beytreiben. Falls aber der Uebertreter mit gnugsamen Mitteln im Lande nicht angesessen ist, so hat die Obrigkeit sich seiner Person so lange zu versichern, bis er wegen der Schadens-Erstattung und der verwirckten Straff-Gelder, auch obiger Denuncianten-Gebühr, hinlängliche Caution geleistet hat.

Wir gebieten demnach denen Ober-Hauptleuten, Drosten, Ma-

Magistraten, Beamten, Gerichts-Inhabern und sämtlichen Obrigkeiten Unserer Teutschen Lande hiermit ernstlich, diese Unsere Verordnung, so offt in ihrem anbetrauten Gerichts-District sich der Rotz oder die Stein-Drüse unter den Pferden äussert, pflichtmäßig zur Execution zu bringen, mit der angehängten Verwarnung, daß, wann sie darunter conniviren oder sich nachläßig bezeigen, und nicht in allen solcher Verordnung gemäß verfahren zu haben, überführet werden, auch dadurch die Seuche sich ausbreiten solte, sie sodann zur Erstattung solches von ihnen verursachten Schadens angehalten, und überdem nach Befinden mit ernstlicher Straffe angesehen werden sollen; und haben solche Obrigkeitliche Personen nicht allein auch in Ansehung ihrer eigenen Pferde sich hiernach zu achten, sondern auch, so offt der Rotz und die Stein-Drüse in ihrem District unter den Pferden entstehet, davon an Unsere heimgelassene Regierung, mit beygefügter Nachricht, was dieser Constitution zufolge, gegen der Ausbreitung solcher Seuche von ihnen verfüget worden, zu weiterer Verordnung jedesmahl ungesäumt und pflichtmäßig zu berichten; und soll dieses, gewöhnlicher massen auf denen Kirchhöfen zu männiglicher Nachricht verlesen und behöriger Orten affigiret werden. Hannover, den 23. Maji 1736.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris.

H. Frh. Grote.

Verordnung, wie zu Verhütung der Feuers-Gefahr die Schornsteine ꝛc. auf dem Lande einzuführen.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Obzwar zu desto mehrer Abwendung besorglicher Feuer-Gefahr auf dem Lande, eine Verordnung, von vormaliger Königlichen

Schwedischen Regierung unterm 28. Martii 1704. ergangen: So hat doch leider! in hiesigen Hertzogthümern an vielen Orten die Erfahrung kläglich vor Augen gestellet, wasmassen eine Zeit her viele Feuers-Brünste entstanden, wodurch Wohn- und andere Gebäude samt Mobilien, von der Flamme verzehret worden, mithin manche Einwohner sehr schweren Verlust an ihren Häusern und Habseligkeiten leiden müssen. Man hat daher desto grössere Ursache gefunden und nöhtig erachtet, obgemeldte Verordnung, theils zu extendiren, theils zu erklären, wie folget:

1.) Weil auf dem Lande die meisten Häuser keinen zum Dache hinausgehenden Schornstein haben; die vom Feuer auf dem Heerd, empor steigenden Flammen oder Funken aber das auf einem undichten Haus-Boden über dem Heerd ligende herabhangende Heu und Stroh leichtlich anzünden können: So sollen, um solches zu verhüten, noch vor der Erndte dieses Jahrs, alle Einwohner ihre Haus-Böden, so weit das gantze Feuer-Fach reichet, mit dicht zusammen zu fügenden und zu schläfenden Dielen belegen; Welche Einwohner aber des Vermögens nicht seynd, dergleichen Boden verfertigen zu lassen, die haben das gantze Feuer-Fach des Haus-Bodens mit einer von Leim zu machenden Dönkung wol zu verwahren.

2.) Als auch sehr gefährlich ist, wann Garben, Heu, Stroh oder andere leicht anbrennende Materien dem Feuer-Heerd nah liegen: So wird jedem hiemit ernstlich befohlen, solche Sachen wenigstens Sechs Schritt weit davon ab, verwahrlich hinzulegen.

3.) In der obangezogenen Verordnung ist §. 9. verboten, Asche, obschon sie vorher wol ausgelöschet worden, auf Mistpfühlen hinzuwerffen. Man vernimmet jedoch, daß die sogenannte Bühkel- oder Lauge-Asche auf Mist-Häuffe ausgeschüttet w rde und, wann dem Anschein nach, andere Asche darauf anget off n wird, der Denunciat dagegen sich mittelst des Prætextus, es seye nur Lauge-Asche, und diese könne nicht mehr anzünden, zu entschuldigen suche, darüber dann es zu weitläufftigem Zanck, ja gar zur Eydes-Delation komme. Damit aber hinkünfftig niemand sich dergleichen Vorwandes bedienen könne: So wird oben-angeführte Verordnung in diesem Stücke dahin erkläret, daß die Bühkel- oder Lauge-Asche auf einen Mist-Hauffen zu werffen, eben sowol, als wann es andere Asche wäre, verboten

seyn

seyn, und daher solche gleichwie alle übrige, an einen Ab-Ort gebracht werden soll. Auf daß dann gegenwärtiger Verordnung gelebet werde: So ergehet hiemit, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl Unsers allergnädigsten Herrn, an alle Beamte in hiesigen Hertzogthümern auch an andere Gerichts-Einhaber der Befehl, deshalben in ihren Districten fleißige Aufsicht zu tragen, und diejenigen Einwohner, welche das hierin Gebotene unterlassen, oder das Verbotene thun, dafür zu gebührender Straffe zu setzen. Wie dann auch der Land-Fiscal und die Feuer-Geschwornen darauf fleißig Acht zu haben und die Uebertretere zur Straffe zu annotiren, hiemit angewiesen werden. Damit auch diese Verordnung gnugsam kund werde, ist sie von den Cantzeln zu verlesen und gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Geben Stade, den 28. Maji 1736.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleht. S. von der Lieth.

Declaration der Verordnung von der Stein-Dröse und Rotz.

Unsere ꝛc.

Wir befürchten, daß an einigen Orten mit Todtstechung derer Stein-drösigen Pferde zu voreilig verfahren, und die unheilbare Stein-Dröse, wovon in § III. der unterm 23. Maji a. c. ausgelassenen Verordnung Erwehnung geschehen, von der heilbaren Stein-Dröse nicht allemal unterschieden werden mögte.

Nun ist es aber eine unter den Pferd-Verständigen ausgemachte Sache, daß mit der Stein-Dröse und deren Beschaffenheit ein Unterscheid zu machen sey. Denn wenn ein oder mehr Knoten oder Steine zwischen den Kinnbacken des Pferdes sich finden, die gantz hart sind, ob sie sich gleich an den Kinnbacken noch nicht feste angesetzet haben, dabey aber starck fliessen, und die Materie gelb, grün und mit Blut meliret, dabey zähe und stinckend ist; So hält man solches alles für gewisse Merckmahle und Anzeigen der unheilbaren Stein-Dröse, absonderlich wenn solches schon lange angehalten und niemals Besserung verspüret worden, und wenn sich die Steine oder Knoten

nach langwierigem Flieſſen ſchon feſt an den Kinnbacken angeſetzet, ſo iſt alsdenn würcklich der Rotz vorhanden.

Dahingegen wenn bey einem Pferde die Steine oder Knoten nicht hart, nicht feſtgeſetzet, ſondern beweglich ſind, und ſich ſchieben laſſen, die Materie des Fluſſes auch weiß, nicht gelb oder grün, nicht mit Blut vermiſchet, ſondern nur flieſſend iſt; So hält man es noch für keine ſchlimme Dröſe, ſondern läſſet die Cur verſuchen, jedoch muß ein ſolches Pferd ſofort von den andern abgeſondert und gantz alleine geſtellet werden, weil man von deſſen innerlicher Beſchaffenheit, und ob die Cur gantz gewiß anſchlagen werde, ohnmöglich geſichert ſeyn, gleichwol aber eine ſolche öffters noch wohl zu heilende Stein-Dröſe andere Pferde anſtecken, und zu einer unheilbaren Stein-Dröſe ausſchlagen kan.

Weiln es aber auf dem Lande gemeiniglich an tüchtigen und erfahrnen Roß-Aertzten ermanglet, welche die Erkänntniß und Wiſſenſchafft einer annoch curablen Stein-Dröſe und deren gründlicher Heilung beſitzen; So iſt mit dergleichen Curen deſto behutſamer zu verfahren, um ſo viel mehr, als zu beſorgen iſt, daß der Eigennutz manchen Pferde-Artzt verleiten mögte, durchgehends alle Stein-dröſigte Pferde ohne Unterſcheid, ſie mögen in guten oder ſchlimmen Umſtänden, mithin heilbar oder unheilbar ſeyn, für curable zu erklären, da ihnen denn die Steine herausgeſchnitten, der Fluß gehemmet und aufgetrieben wird, damit etwa der Eigenthümer, wann die Wunde heil iſt, ſich von dem Pferde losmachen könne, oder aber in der Meinung, daß es völlig curiret, daſſelbe gar behalte, wodurch aber, weil der vermeinte gute Zuſtand nur kurtze Zeit währet, und ſich die unheilbare- den rechten Rotz endlich ohnfehlbar nach ſich ziehende Stein-Dröſe wieder einfindet, ein ſolches Unheil angerichtet werden kan, als man durch obige Verordnung zum beſten derer Unterthanen zu verhüten höchſt nöhtig erachtet.

Bisweilen hat man auch Dröſen, welche mit Flieſſen lange anhalten, wobey ſich auch bey einigen Pferden kleine, bey andern groſſe glandulæ zwiſchen die Kinn-Backen ſetzen, und iſt doch keine unheilbare Stein-Dröſe vorhanden; nicht weniger können ſich wol gleich im Anfang dicke Knoten zwiſchen die Kinn-Backen geſetzet haben, welche ſo hart ſind, wie ein Stein; Wenn man ſie aber warm hält, und

fleißig

fleißig schmieret, so pfleget sichs zum Fliessen zu geben, und die Knoten verliehren sich alsdenn entweder bald, oder sie kommen zur Reiffe, und werden aufgemachet, da denn die Materie gantz weiß, flüßig und nicht übel riechend ist, und dergleichen Pferde müssen keinesweges sofort getödtet werden, sondern ein verständiger Pferde-Artzt kan mit guten Cordialien in Getränckten oder Pulver, auch mit Fontanellen, und nachhero, wenn die Dröse vorbey, mit einem Reinigungs-Pulver und andern Roß-Artzeneyen dergestalt zu Hülffe kommen, daß die Kranckheit aus dem Grunde curiret werde; wenn es aber der Eigenthümer eines solchen Pferdes zu lange hingehen lässet, oder ein tüchtiger Roß-Artzt ermanglet; so geschiehet es, daß mit der Zeit die unheilbare Stein-Dröse, und endlich gar der rechte Rotz darauf erfolget.

Gleichwie nun aus diesem allen so viel zu erkennen, wie grosse Behutsamkeit darunter zu gebrauchen sey, eh und bevor man sagen könne, daß bey einem Pferde die untriegliche Merckmale des Rotzes und der unheilbaren Stein-Dröse vorhanden, und nach der Ordnung zur Tödtung desselben zu schreiten sey; So ist Sr Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn allerhöchste Willens-Meinung, und befehlen in Dero Nahmen Wir hiemit, daß ihr euch obige Umstände bey vorkommenden Fällen zur Direction dienen, und bey einem mit dergleichen Kranckheit behafftieten Pferde zu der in oballegirten §. III. verordneten Tödtung eh nicht schreiten lasset, bis sich die obbeschriebene augenscheinliche Merckmale des rechten Rotzes und der unheilbaren Stein-Dröse finden. Wegen Separirung der krancken Pferde von den gesunden aber habet ihr sowol, als in Ansehung derer übrigen Præcautionen, Ordnungs-mäßig zu verfahren und es solchergestalt einzurichten, damit die in der Verordnung zum Grunde gelegte Absicht, daß die Seuche nicht um sich greiffen möge, erreichet werde. Wir seynd ꝛc. Stade, den 10. Septemb. 1736.

Königl. Regierung.

Verordnung, daß den Hunden der Wurm soll genommen werden.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach man erfähret, daß die zu Abwendung des, von tollen Hunden, zu besorgenden, sowol Menschen als Viehe sehr gefährlichen Schadens, den 8. Dec. 1727. und 22. Aug. 1729. befohlene Anbindung der gesunden Hunde nicht zur Vorbeugung des Uebels gnugsam hinlänglich seye; sondern die Nohtdurfft erfodere, daß allen Hunden der Wurm genommen werde: So verordnen Wir hiemit, daß in hiesigen Hertzogthümern Bremen und Verden niemand, er seye wes Standes oder Condition er wolle, Hunde halten soll, denen nicht zuvor der Wurm genommen worden. Gestalt dann bey willkührlicher Abndung ein jeder, welcher mit Hunden versehen ist, dieselben zu den Förstern, so sich etwa in der Nähe aufhalten, oder zu den Schützen, die irgend bey den von Adel sich in Diensten befinden und es verstehen, ohne Verzug zu schicken hat, welche, solchen Hunden den Wurm zu nehmen, gehalten seyn, und daß es von ihnen geschehen, darüber einen schrifftlichen Schein, zum Zeugniß, ertheilen, für beydes aber ein mehres nicht, als für jeden Hund zween Schilling fodern oder gewärtigen sollen. Würde sich auch zutragen, daß irgendwo ein toller Hund sich sehen liesse; So haben des Orts Eingesessene ihn unverweilet niederzuschiessen, oder mit Forchen, Stangen, und dergleichen, von einer Dorffschafft oder einem Ort zum andern, eiligst zu hinterfolgen, bis sie ihn getödtet, sodann samt der von ihm blutig gewordenen Erde, fünf Fuß tieff ungesäumet einzugraben.

Wir befehlen zu solchem Ende allen Unseren Drosten, Gräfen, Amtmännern, Richtern, Vögten, und anderen Gerichts-Einhaberen, annebst jedermanne in Unseren Hertzogthümern Bremen und Verden, er seye Civil- oder Militair-Bedienter, auch den Förstern,

daß

daß sie sich hiernach achten und respective über dieses Edict mit Nachdruck halten sollen. Nichtweniger muß jedesmaliger Land-Fiscal genau Acht geben: ob, gegen diese Verordnung jemand etwas unterlassen hat? und alsbald er solches erfähret, es gehörigen Orts anzeigen.

Damit dann gegenwärtige Constitution bekannt werde, so ist sie wie gewöhnlich, zu affigiren, und nicht nur nächstens; sondern auch alle Jahr am Sonntage vor Petri Pauli, von den Cantzeln zu verlesen. Stade, den 22. Februar. Anno 1737.

Ad Mandatum speciale.

P.A. v. Münchhausen. E.J.v. Bardenfleht. S.v. der Lieth.

Verordnung gegen das Schiessen bey den Häusern.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Obzwar das gefährliche Büchsen-Abschiessen auf dem Lande, durch ein in hiesigen Hertzogthümern Bremen und Verden, unterm 28. Martii 1704. emanirtes Edict, alles Ernsts verboten und denjenigen, welche sich dawider würden betreten lassen, scharffe Straffe angedrohet ist; So hat man doch mißfällig vernommen, daß dergleichen Schiessen und Platzen nicht nachgeblieben, ungeachtet die Contravenienten bisher zur Brüche notiret und auf den Land-Gerichten würcklich gestraffet worden.

Weil denn nöhtig seyn will, auf das zu nichts nutzende, hingegen die Gefahr einer Anzündung der Häuser und anderer Gebäude mit sich führende, auch wol sonstiges Unheil verursachende Schiessen, eine schärffere Poen zu setzen: So gebieten Wir hiemit bey Gefängniß-Straffe und Schliessung in die Eisen, daß keiner sich unterstehen soll, in den Flecken und Dörffern, es seye bey Tage, oder zu Nacht-Zeit, we-

weder des neuen Jahrs wegen, noch bey Hochzeiten oder sonst einigen Schuß zu thun.

Gestalt dann die Beamten und andere Gerichtshalter in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, befehliget werden, den- oder diejenigen, so sich dessen unterfangen, sofort in Verhafft nehmen zu lassen, und wann sie des Uebertreters sich sonst nicht bemächtigen könten, den in der nähe befindlichen Officier von Unserer Cavallerie oder Infanterie zu requiriren, daß er einige Mann zur Beyhülffe beordren mögte; welches der Officier unverzöglich zu bewerckstelligen hat. Alsbald die Attestirung geschehen seyn wird, soll davon die Obrigkeit des Orts, umständlichen Bericht an Unsere Regierung allhie, zu weiterer Verfügung einschicken. Und damit diese Verordnung kund werde, ist sie gewöhnlicher Orten zu affigiren. Gegeben Stade, den 4. Junii 1737.

Ad Mandatum speciale.

P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.der Lieth.

Verbot des Spiels, 3 Carte 3 Sechsling.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Raht und Regierungs-Rähte.

Demnach Wir mißfällig vernommen, welchergestalt das Karten-Spiel, drey Karten 3 Sechsling, und Häuffchen, in hiesigen Landen annoch im Schwange gehe, und von einigen fürgegeben werden wolle, als wann solches unter die, durch die allergnädigste Verordnung vom $\frac{17}{28}$. Decembr. 1732. verbotene Hazard-Spiele, weil es nahmentlich darinnen nicht mit benennet, nicht gehörte. Solches aber vorgedachter Königlichen Verordnung desto gewisser entgegen läufft, da besagtes Spiel allerdings auf einen Hazard ankommt, und alle Hazard-Spiele, wie sie Nahmen haben mögen, in angezogener

Ver-

Verordnung ausdrücklich untersaget worden; Als haben Wir nöhtig erachtet, zu declariren, wie Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit geschiehet, daß obbemeldtes Spiel, drey Karten drey Schilling und Häuffchen, wann es auch um ein sehr geringes wäre, bey der in offterwehnter Königlichen und Churfürstl. gnädigsten Verordnung darauf gesetzten Straffe allerdings verboten sey. Wornach sich ein jeder zu achten; Gestalten dann dieses an allen gewöhnlichen Orten öffentlich anzuschlagen ist. Stade, den 31. Mart. 1738.

P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.der Lieth.

Verordnung gegen die Ausführung der Feld-Steine.

Unsere ꝛc.

Euch ist bekannt, wie durch die Verordnung vom 25. Martii 1728. die Ausfuhr der Feld-Steine aus dem Lande, wann selbige nicht specialiter bewilliget worden, verboten. Als nun die verschiedenen Orten und Personen ertheilete Concessiones exspiriret sind, man auch solche ferner zu verstatten aus verschiedenen trifftigen Ursachen nicht gesonnen ist, insbesondere aber, damit darunter das Land auf begebenden Fall seiner eigenen Nohtdurfft nicht beraubet werde: Gleichwol dem Vernehmen nach an einigen Orten annoch Steine zum Verkauff und Ausfuhr bereitet liegen, auch mit Ausgrabung mehrerer fortgefahren werden soll; So befehlen, Nahmens Ihrer Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchl Unsers allergnädigsten Herrn, Wir euch hiemit, denen Unterthanen in eurem District unverweilet, bey schwerer Straffe und Confiscation derer behuff Transportirung ausser Landes ausgrabenden und anfahrenden Steine solches nochmahlen zu verbieten, dabeneben nachsuchen zu lassen, ob ausgegrabene oder gesprengete Feld-Steine vorhanden, sodann selbige mit Arrest zu belegen, und davon zu weiterer Verfügung anhero zu berichten. Wir sind euch ꝛc. Stade, den 26. Januar. 1739.

Königl. Regierung.

Erneuerung der Constitution, daß den Hunden der Wurm soll genommen werden.

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

In Unserer Constitution vom 22. Febr. 1737. ist unter anderen geboten, daß ein jeder, welcher Hunde hält, ihnen den Wurm nehmen lassen soll; Man erfähret aber mißfällig, daß solches, weil die Leute den Förstern oder Schützen die Hunde nicht zuschicken, nicht geschicht; sondern aufm Lande hin und wieder tolle Hunde herum laufen, wovon vieler Schade zu befürchten. Es wird, zu desto mehrer Verhütung des Uebels, hiemit verordnet und allen Obrigkeiten, Beamten und Gerichts-Einhabern in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, ernstlich befohlen, alljährlich einen in jedem District öffentlich bekannt zu machenden Tag anzusetzen, da jedweder, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, seine Hunde, denen der Wurm noch nicht genommen, an einen von dem Amte oder Gerichte zu bestimmenden Ort (woselbst ein Amts- oder Gerichts-Unter-Bedienter oder Gevollmächtigter gegenwärtig seyn muß) bringen, und ihnen selbigen, durch den alsdenn daselbst zur Hand seyenden Förster oder Schützen, nehmen lassen soll; wofür jedoch wie auch für den darüber zu ertheilenden schrifftlichen Schein, beydes zusammen, der Förster oder Schütze nicht mehr, denn 2 ßl. für jeden Hund foderen darff. Die Hunde, welchen der Wurm nicht genommen worden, da es doch zu der, nach Publicirung dieses, angesetzten Zeit, geschehen können, sollen gleich darauf erschossen werden.

Und auf daß gegenwärtiges Edict männiglich zur Kundschafft ge-

gelangen möge, so ist es gewöhnlicher Orten zu affigiren. Stade, den 15. Maji 1741.

Ad Mandatum speciale.

P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C.v.der Decken.

Neue Post-Tax-Ordnung.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Als Wir die bisherige Taxe der ordinairen reit- und fahrenden Posten, nachdem sie mit mehrerer Anweisung versehen, auch in einigen Stücken geändert und gemäßiget worden, sowol zu männiglichs Nachricht, als auch Unseren sämtlichen Post-Bedienten zur Regul und Richtschnur, bekannt machen zu lassen, der Nohtwendigkeit befunden: So wollen und befehlen Wir gnädigst und zuverläßig, daß solche ordinaire Post-Taxe, wie sie in nachgesetzeten Tabellen und Anmerckungen enthalten ist, gehörig befolget, und zu dem Ende deren Abdruck bey allen Stationen in Unseren Teutschen Landen öffentlich angeschlagen werden solle:

TAXA
Wornach die Briefe bezahlet werden.

Nach	Francò.	Zu Hannover ggr.	Hannover pf	Celle ggr.	Celle pf.	Lüneburg ggr.	Lüneburg pf.
A.							
Aachen	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Achim	Verden	1	-	1	-	2	-
Alfeld	Hannover	ces	sat	--	8	1	6
	tout	1	-	1	8	2	-
Alsfeldt	Cassel	2	-	2	-	3	-
Altenburg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Altona	Hamburg	1	-	1	-	-	9
	tout	1	-	1	-	-	9
Altorf	Nürnberg	4	-	4	-	4	-
Amsterdam	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Anclam	Boitzenburg	2	-	2	-	-	9
Andreasberg	Northeim	1	-	1	8	2	-
Annaberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Anspach	Duderstadt / Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Antwerpen	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Arendsee	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
	Saltzwedel	2	-	2	-	2	-
Arensberg	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Arnheim	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Arnstadt	Duderstadt / Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Arolsen	Cassel	2	-	2	-	3	-
Aschaffenb.	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Aschersleben	Braunschweig	1	-	--	8	1	6
	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
Augspurg	Nürnberg	4	-	4	-	4	-
Aurich	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Aurich	Bremen	1	-	1	-	2	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. gg.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
B.							
Bamberg	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Bardowick	Lüneburg ≠	1	4	1	-	ces	sat
Basel	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Bautzen, Bayreuth	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Bentheim	Oßnabrück ≠	2	-	2	-	3	-
Bergedorf	Hamburg ≠	1	-	1	-	-	9
	Lüneburg ≠	1	4	1	-	ces	sat
Berlin	Halberstadt ≠	2	-	2	-	ces	sat
	tout ≠ ≠	4	-	4	-	3	-
	Boitzenburg ≠	2	-	2	-	-	9
Bern	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Bernburg	Halberstadt ≠	2	-	2	-	2	-
Blanckenburg	tout ≠	2	-	2	-	2	-
Bockeln	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
	Hildesheim ≠	1	-	1	-	1	6
Boitzenburg	Lüneburg ≠	1	4	1	-	ces	sat
	tout ≠	2	-	2	-	-	9
Bonn	Münster ≠ ≠	3	-	3	-	4	-
Bourdeaux	Lüttig ≠ ≠	4	-	4	-	5	-
Buxtehude	Haarburg ≠	1	-	1	-	-	9
	tout ≠	2	-	2	-	1	-
Brandenburg	Magdeburg ≠	2	-	2	-	2	-
Braunschweig	tout ≠ ≠	1	-	-	8	1	6
Bremen	tout ≠ ≠	1	-	1	-	2	-
Bremervörde	Stade ≠	2	-	2	-	1	6
Breslau	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Brün	Praag ≠	4	-	4	-	4	-
Bützow	Boitzenburg ≠	2	-	2	-	-	9
C.							
Cadix	Lüttig ≠ ≠	4	-	4	-	5	-
Calbe a.d. Milde	Magdeburg ≠	2	-	2	-	2	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
Calbe a d. Milde	Saltzwedel ≠	2	-	2	-	2	-
Calbe a. d. Sale	Magdeburg ≠	2	-	2	-	2	-
Canstadt	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Carlsbad	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Cassel	tout ≠ ≠	2	-	2	-	3	-
Celle	tout ≠ ≠	≠	8	ces	sat	1	-
Cellerfeld	tout ≠ ≠	2	-	2	8	3	-
Cellerfeld	Osterode ≠	1	4	2	-	3	-
Cellerfeld	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Chemnitz	Leipzig ≠ ≠	3	-	3	-	3	-
Clausthal	tout ≠ ≠	2	-	2	8	3	-
Clausthal	Osterode ≠	1	4	2	-	3	-
Claurthal	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Cleve	Münster ≠	3	-	3	-	4	-
Cleve	Oßnabrück ≠	2	-	2	-	3	-
Coblentz	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Coburg	Duderstadt ≠	2	-	2	-	3	-
Coburg	Mülhausen ≠	2	-	2	-	3	-
Coesfeld	Münster ≠	3	-	3	-	4	-
Colberg	Berlin ≠	4	-	4	-	3	-
Cölln	Münster ≠	3	-	3	-	4	-
Cölln	Oßnabrück ≠	2	-	2	-	3	-
Colmar	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Cönnern	Magdeburg ≠	2	-	2	-	2	-
Copenhagen	Hamburg ≠	1	-	1	-	-	9
Corvey	Hildesheim ≠	1	-	1	-	1	6
Coslin	Berlin ≠	4	-	4	-	3	-
Coswick	Magdeburg ≠	2	-	2	-	2	-
Cöthen	Magdeburg ≠	2	-	2	-	2	-
Crackau	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Creuzenach	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Crossen	Berlin ≠	4	-	4	-	3	-
Culmbach	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Cüstrin	Berlin ≠	4	-	4	-	3	-

D.

Nach	Franco	Zu Hannover. ggr.	pf.	Celle. ggr.	pf.	Lüneburg. ggr.	pf
D.							
Dahme	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Dannerberg	tout	2	-	1	4	1	-
Dantzig	Berlin	4	-	4	-	3	-
Darmstadt	Cassel	2	-	2	-	3	-
Delmenhorst	Bremen	1	-	1	-	2	-
Derenburg	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Dessau	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Detmold	Bückeburg	1	-	1	8	2	-
Detmold	Hameln	1	-	1	8	2	-
Diepholtz	Nienburg	1	-	1	-	2	-
Dietz	Cassel	2	-	2	-	3	-
Dillenburg	Cassel	2	-	2	-	3	-
Döbeln	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Dömitz	Boitzenburg	2	-	2	-	-	9
Dortmund	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Dortmund	Münster	3	-	3	-	4	-
Drackenburg	Nienburg	1	-	1	-	2	-
Dresden	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Duderstand	tout	2	-	2	-	3	-
Duisburg	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Duisburg	Münster	3	-	3	-	4	-
Durlach	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Düsseldorf	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Düsseldorf	Münster	3	-	3	-	4	-
E.							
Eckartsberga	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Ehrenfriedensd.	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Eilenburg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Einbeck	tout	1	-	1	8	2	-
Eisenach	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Eisenberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Eisleben	Halberstadt	2	-	2	-	2	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
E.							
Elberfeld	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Elberfeld	Una	2	-	2	-	3	-
Elbingen	Berlin	4	-	4	-	3	-
Elbingerode	Nordheim	1	-	1	8	2	-
Ellerich	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Elsterberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Elsterwerda	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Embden	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Embden	Bremen	1	-	1	-	2	-
Embs	Cassel	2	-	2	-	3	-
Emmerich	Minden	1	-	1	8	3	-
Emmerich	Münster	3	-	3	-	4	-
Erfurt	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Erlang	Cassel	2	-	2	-	3	-
Ermsleben	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
Erpach	Cassel	2	-	2	-	3	-
Eschwege	Münden	1	4	2	-	3	-
Eschwege	Göttingen	1	4	2	-	3	-
Eutin	Lübeck	2	-	2	-	-	9
Eybenstock	Leipzig	3	-	3	-	3	-
F.							
Fallersleben	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Ferrara	Trento	8	-	8	-	9	-
Flensburg	Hamburg	1	-	1	-	-	9
Florentz	Trento	8	-	8	-	9	-
Franckenhausen	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Franckenhausen	Nordhausen	2	-	2	-	3	-
Franckenhausen	Mühlhausen	2	-	2	-	3	-
Franckenthal	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Franckf. a Mayn	tout	4	-	4	-	5	-
Franckfurt an der Oder	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
	Berlin	4	-	4	-	3	-
Frauſtadt	Leipzig	3	-	3	-	3	-

Freyberg

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
F.							
Freyberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Freyb. im Reich	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Freyb. in Thür.	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Freyb. in Thür.	Nordhausen	2	-	2	-	3	-
Freyb. in Thür.	Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Friedberg	Cassel	2	-	2	-	3	-
Fritzlar	Cassel	2	-	2	-	3	-
Fulda	Cassel	2	-	2	-	3	-
Fürth	Cassel	2	-	2	-	3	-
G.							
Gadebusch	Ratzeburg	2	-	2	-	1	-
Gadebusch	Boitzenburg	2	-	2	-	-	9
Gandersheim	Eindeck	1	-	1	8	2	-
Gardeleben	Saltzwedel	2	-	2	-	2	-
Geismar	Göttingen	1	4	2	-	3	-
Geldern	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Genf od. Genev	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Gent	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Genua	Trento	8	-	8	-	9	-
Gera	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Giessen	Cassel	2	-	2	-	3	-
Gifhorn	tout	1	4	1	-	1	-
Glatz	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Glogau	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Glücksburg	Hamburg	1	-	1	-	-	9
Glückstadt	Hamburg	1	-	1	-	-	9
Görde	Lüneburg	1	4	1	-	ces	fat
Görde	tout	2	-	1	8	-	9
Görlitz	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Göttingen	tout	1	4	2	-	3	-
Goslar	tout	2	-	2	-	2	-
Gotha	Duderstadt	2	-	2	-	3	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
G.							
Gottorp	Hamburg "	1	-	1	-	"	9
Grabau	Boitzenburg "	2	-	2	-	"	9
Grabau	Lüneburg "	1	4	1	-	ces	ſat
Grätz							
Graitz im Voigt-Lande	Leipzig "	3	-	3	-	3	-
Greifenberg							
Grimma							
Gröningen	Wildeshauſen	2	-	2	-	3	-
Grünberg	Leipzig " "	3	-	3	-	3	-
Grypswalde	Boitzenburg "	2	-	2	-	"	9
Grypswalde	Lüneburg "	1	4	1	-	ces	ſat
Guben	Leipzig "	3	-	3	-	3	-
Güſtrow	Boitzenburg "	2	-	2	-	"	9
Güſtrow	Lüneburg "	1	4	1	-	ces	ſat
H.							
Haag	Amſterdam "	4	-	4	-	6	-
Haag	Wildeshauſen	2	-	2	-	3	-
Haarburg	tout " "	1	-	1	-	"	9
Hagenau im Elſ.	Franckfurt "	4	-	4	-	5	-
Hagenau im Mecklenb.	Boitzenburg "	2	-	2	-	"	9
Halberſtadt	Braunſchweig	1	-	"	8	1	6
Halberſtadt	tout " "	2	-	2	-	2	-
Hamburg	tout " "	1	-	1	-	"	9
Hameln	Hannover "	ces	ſat	"	8	1	6
Hameln	tout " "	1	-	1	8	2	-
Hanau	Franckfurt "	4	-	4	-	5	-
Hannover	tout " "	ces	ſat	"	8	1	6
Harckerode	Halberſtadt "	2	-	2	-	2	-
Harlem	Amſterdam "	4	-	4	-	6	-
Harlem	Wildeshauſen	2	-	2	-	3	-
Hartzgerode	Goslar " "	2	-	1	8	2	-

Nach	Francò.	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg ggr.	Lüneburg pf.
H.							
Hartzgerode	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Havelberg	Boitzenburg	2	-	2	-	-	9
Havelberg	Saltzwedel	2	-	2	-	2	-
Heidelberg	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Heilbrun	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Helmstedt	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Helmstedt	tout	1	8	1	4	2	-
Herfordt	Minden	1	-	1	8	3	-
Hildesheim	Hannover	ces	sat	-	8	1	6
Hildesheim	tout	1	-	1	-	1	6
Hildburgshaus.	Cassel	2	-	2	-	3	-
Hirschberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Hirschfeld	Cassel	2	-	2	-	3	-
Hitzacker	Dannenberg	2	-	1	4	1	-
Hof	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Holtzminden	Hildesheim	1	-	1	-	1	6
Holtzminden	Hameln	1	-	1	8	2	-
Homburg	Cassel	2	-	2	-	3	-
Horn im Lipp.	Bückeburg	1	-	1	8	2	-
Hornburg im Halberstädtsch	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Horneburg im Stadischen	Haarburg	1	-	1	-	-	9
	tout	2	-	2	-	1	6
Hoya	Nienburg	1	-	1	-	2	-
I.							
Jena	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Jena	Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Jevern	Bremen	1	-	1	-	2	-
Ilefeld	Nordheim	1	-	1	8	2	-
Ilefeld	Nordhausen	2	-	2	-	3	-
Ilmenau	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Ingolstadt	Nürnberg	4	-	4	-	4	-
Inspruck	Augsburg	6	-	6	-	7	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
I.							
Insterburg	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Ypern	Düsseldorf ℔	4	-	4	-	5	-
Itzehoe	Hamburg ℔	1	-	1	-	-	9
Jülich	Düsseldorf ℔	4	-	4	-	5	-
K.			-				
Kehl	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Kelbra	Blanckenburg	2	-	2	-	2	-
Kempten	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Keyserswehrt	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Kiel	Hamburg ℔	1	-	1	-	℔	9
Kiel	Lübeck ℔	2	-	2	-	℔	9
Kirchberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Kirchheim	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Kitzingen	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Klötze	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Königsberg	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Königslutter	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
L.							
Landau	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Landshut	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Langensaltze	Mülhausen ℔	2	-	2	-	3	-
Laubach	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Lauben	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Lauenburg	tout ℔ ℔	2	-	1	6	℔	6
Lausanne	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Leibnitz	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Leiden	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Leipzig	tout ℔ ℔	3	-	3	-	3	-
Lemförde	Leese ℔	1	-	1	8	2	-
Lewarden	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Lieben	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Liegnitz	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Limburg	Lüttig ℔	4	-	4	-	5	-

Linz

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
L.							
Lintz	Nürnberg ℔	4	-	4	-	4	-
Lion	Lüttig ℔ ℔	4	-	4	-	5	-
Lipstadt	Minden ℔	1	-	1	8	3	-
Lipstadt	tout ℔ ℔	2	-	2	8	4	-
Lissa	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Lissabon	Lüttig ℔ ℔	4	-	4	-	5	-
London	Haag ℔	6	-	6	-	8	-
Lübeck	Lüneburg ℔	1	4	1	-	ces	sat
Lübeck	tout ℔ ℔	2	-	2	-	'	9
Lüneburg	tout ℔ ℔	1	4	1	-	ces	sat
Lüttig	Münster ℔	3	-	3	-	4	-
Lüttig	tout ℔ ℔	4	-	4	-	5	-
Luxenburg	Lüttig	4	-	4	-	5	-
M.							
Madrid	Lüttig ℔	4	-	4	-	5	-
Magdeburg	Braunschweig	1	-	'	8	1	6
Magdeburg	tout ℔ ℔	2	-	2	-	2	-
Manheim	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Mansfeld	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
Mantua	Trento ℔	8	-	8	-	9	-
Marburg	Cassel ℔	2	-	2	-	3	-
Mastricht	Lüttig ℔	4	-	4	-	5	-
Maynz	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Mecheln	Lüttig ℔	4	-	4	-	5	-
Meinungen	Mülhausen ℔	2	-	2	-	3	-
Meinungen	Cassel ℔	2	-	2	-	3	-
Meissen	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Memel	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Mergentheim	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Merseburg	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
Metz	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Meyland	Trento ℔	8	-	8	-	9	-
Middelburg	Amsterdam ℔	4	-	4	-	6	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
M.							
Minden	tout	1	-	1	8	3	-
Mittweida	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Mons	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Moscau	Berlin	4	-	4	-	3	-
Mühlberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Mülhausen	tout	2	-	2	-	3	-
München	Nürnberg	4	-	4	-	4	-
Münden	tout	1	4	2	-	3	-
Münster	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Münster	tout	3	-	3	-	4	-
N.							
Namur	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Nancy	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Narden	Oßnabrück	2	-	2	-	3	-
Nassau	Cassel	2	-	2	-	3	-
Naumburg	Halle	3	-	3	-	3	-
Naumburg	Eisleben	3	-	3	-	3	-
Neapolis	Trento	8	-	8	-	9	-
Neuburg	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Neumünster	Hamburg	1	-	1	-	-	9
Nienburg	tout	1	-	1	-	2	-
Nimwegen	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Nördlingen	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Northausen	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Northausen	tout	2	-	2	-	3	-
Northeim	tout	1	-	1	8	2	-
Nürnberg	Cassel	2	-	2	-	3	-
Nürnberg	tout	4	-	4	-	4	-
O.							
Obernkirchen	Bückeburg	1	-	1	8	2	-
Oettingen	Nürnberg	4	-	4	-	4	-
Oldenburg	Bremen	1	-	1	-	2	-
Olmitz	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Onolzbach	Nürnberg	4	-	4	-	4	-

Orla-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
O.							
Orlamünda	Mülhausen ℔	2	-	2	-	3	-
Oßnabrück	tout ℔ ℔	2	-	2	-	3	-
Ostende	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Osterburg	Saltzwedel	2	-	2	-	2	-
Osterode	tout ℔	1	4	2	-	3	-
Osterwyck	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
P.							
Parchim	Boitzenburg	2	-	2	-	℔	9
Paris	Lüttig ℔	4	-	4	-	5	-
Parma	Augsburg ℔	6	-	6	-	7	-
Passau	Nürnberg ℔	4	-	4	-	4	-
Paterborn	Hameln ℔	1	-	1	8	2	-
Paterborn	tout ℔	2	-	2	-	3	-
Peina	Hannover ℔	ces	sat	℔	8	1	6
Peina	tout ℔ ℔	1	-	1	8	2	-
Perleberg	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Pernau	Boitzenburg	2	-	2	-	℔	9
Pernau	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Petersburg	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Philipsburg	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Pilsen	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Pinneberg	Hamburg ℔	1	-	1	-	℔	9
Pirna	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Plauen	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Plön	Lüneburg ℔	1	4	1	-	ces	sat
Plön	Lübeck ℔	2	-	2	-	℔	9
Posen	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Potzdam	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Praag	tout ℔ ℔	4	-	4	-	4	-
Prentzlau	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Presburg	Praag ℔	4	-	4	-	4	-
Pyrmont	Hameln ℔	1	-	1	8	2	-

Nach	Francò.	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
Q.							
Quackenbrügge	Oßnabrück ″	2	-	2	-	3	-
Quedlinburg	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
Quedlinburg	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Querfurt	Halberstadt ″	2	-	2	-	2	-
Quernheim	Minden ″	1	-	1	8	3	-
Quesnoy	Lüttig ″	4	-	4	-	5	-
R.							
Rastadt	Franckfurt ″	4	-	4	-	5	-
Ratenau	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Ratenau	Saltzwedel ″	2	-	2	-	2	-
Ratzeburg	Lüneburg ″	1	4	1	-	ces	sat
Ratzeburg	tout - ″	2	-	2	-	1	-
Regensburg	Nürnberg ″	4	-	4	-	4	-
Reichenbach	Leipzig ″	3	-	3	-	3	-
Reinfels	Franckfurt ″	4	-	4	-	5	-
Reinhausen	Franckfurt ″	4	-	4	-	5	-
Rendsburg	Hamburg ″	1	-	1	-	-	9
Revall	Berlin - ″	4	-	4	-	3	-
Riga	Berlin ″ ″	4	-	4	-	3	-
Rinteln	Hannover ″	ces	sat	-	8	1	6
Rinteln	Hameln ″	1	-	1	8	2	-
Rinteln	tout ″ ″	1	-	1	8	2	-
Ritzbüttel	Hamburg ″	1	-	1	-	-	9
Rodschild	Haarburg ″	1	-	1	-	-	9
Rom	Trento ″	8	-	8	-	9	-
Rostock	Boitzenburg ″	2	-	2	-	-	9
Rostock	Lüneburg ″	1	4	1	-	ces	sat
Rostock	tout ″ ″	3	4	3	-	2	-
Rotenburg	Cassel ″ ″	2	-	2	-	3	-
Rotenburg	Verden ″	1	-	1	-	2	-
Rotterdam	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Rotterdam	Amsterdam ″	4	-	4	-	6	-

Nach	Francò.	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg ggr.	Lüneburg pf.
R.							
Rudelstadt	Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Rudelstadt	Duderstadt	2	-	2	-	3	-
Ruppin	Berlin	4	-	4	-	3	-
Ruremonde	Lüttich	4	-	4	-	5	-
S.							
Saalfeld	Erfurt	3	-	3	-	4	-
Saalfeld	Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Saltzburg	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Saltzungen	Mülhausen	2	-	2	-	3	-
Saltzwedel	Dannenberg	2	-	1	4	1	-
Saltzwedel	tout	2	-	2	-	2	-
Sandau	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Sangerhausen	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Sangerhausen	Nordhausen	2	-	2	-	3	-
Schaffhausen	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Schartzfels	Nordheim	1	-	1	8	2	-
Schleswig	Hamburg	1	-	1	-	-	9
Schmalkalden	Cassel	2	-	2	-	3	-
Schmideberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Schneeberg	Leipzig	3	-	3	-	3	-
Schwalbach	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Schwedt	Berlin	4	-	4	-	3	-
Schwerin	Boitzenburg	2	-	2	-	-	9
Schwerin	Lüneburg	1	4	1	-	ces	sat
Seesen	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Seesen	Northeim	1	-	1	8	2	-
Selters	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Siecke	Bremen	1	-	1	-	2	-
Siegen	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Soest	Minden	1	-	1	8	3	-
Sondershause	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Sondershause	Nordhausen	2	-	2	-	3	-

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
S.							
Speyer	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Springe	tout ℔ ℔	1	-	1	8	2	-
Stade	tout ℔ ℔	2	-	2	-	1	6
Stargardt	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Stasfurth	Magdeburg ℔	2	-	2	-	2	-
Stauffenberg	Cassel ℔	2	-	2	-	3	-
Stauffenburg	Braunschweig	1	-	℔	8	1	6
Stauffenburg	Seesen ℔	2	-	1	8	2	-
Steinau	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Stendel	Saltzwedel ℔	2	-	2	-	2	-
Sternberg	Boitzenburg ℔	2	-	2	-	℔	9
Stettin	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Stockholm	Hamburg ℔	1	-	1	-	℔	9
Stolberg	Braunschweig	1	-	℔	8	1	6
Stolberg	Seesen ℔	2	-	1	8	2	-
Stolpe	Berlin ℔	4	-	4	-	3	-
Stralsund	Boitzenburg ℔	2	-	2	-	℔	9
Stralsund	Lübeck ℔	2	-	2	-	℔	9
Straßburg	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Strelitz	Boitzenburg -	2	-	2	-	℔	9
Strelitz	Lüneburg ℔	1	4	1	-	ces	sat
Stutgard	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
Sultzbach	Franckfurt ℔	4	-	4	-	5	-
T.							
Tangermünde	Magdeburg ℔	2	-	2	-	2	-
Tangermünde	Saltzwedel ℔	2	-	2	-	2	-
Teltau	Berlin ℔ ℔	4	-	4	-	3	-
Templin	Berlin ℔ ℔	4	-	4	-	3	-
Thorn	Berlin ℔ ℔	4	-	4	-	3	-
Tönningen	Hamburg ℔	1	-	1	-	℔	9
Töplitz	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Torgau	Leipzig ℔	3	-	3	-	3	-
Travemünde	Lüneburg ℔	1	4	1	-	ces	sat

Nach	Francò	Zu Hannover ggr.	pf.	Celle. ggr.	pf.	Lüneburg. ggr.	pf.
T.							
Travemünde	Lübeck	2	-	2	-	2	9
Trento	Augsburg	6	-	6	-	7	-
Treysa	Cassel	2	-	2	-	3	-
Trier	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Trittow	Ratzeburg	2	-	2	-	1	-
Tübingen	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Turin	Augsburg	6	-	6	-	7	-
U.							
Ulm	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Ultzen	tout	1	-	1	-	-	9
Una	Hildesheim	1	-	1	-	1	6
Una	tout	2	-	2	-	3	-
Usingen	Franckfurt	4	-	4	-	5	-
Utrecht	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
V.							
Vacha	Cassel	2	-	2	-	3	-
Vechte	Bremen	1	-	1	-	2	-
Vechte	Wildeshausen	2	-	2	-	3	-
Veckerhagen	Münden	1	4	2	-	3	-
Venedig	Augsburg	6	-	6	-	7	-
Venedig	Trento	8	-	8	-	9	-
Venlo	Lüttig	4	-	4	-	5	-
Verden	tout	1	-	1	-	2	-
Verona	Augsburg	6	-	6	-	7	-
Verona	Trento	8	-	8	-	9	-
Versailles	Lüttig	4	-	4	-	5	-
W.							
Wallbeck	Braunschweig	1	-	-	8	1	6
Wallbeck	Halberstadt	2	-	2	-	2	-
Walsrode	tout	1	-	1	-	1	6
Waufried	Cassel	2	-	2	-	3	-
Warburg	Cassel	2	-	2	-	3	-
Warschau	Leipzig	3	-	3	-	3	-

Nach	Francò		Zu Hannover ggr.	pf.	Celle. ggr.	pf.	Lüneburg. ggr.	pf.
W.								
Warschau	Halle	″	3	-	3	-	3	-
Weilburg	Cassel	″	2	-	2	-	3	-
Weissenfels	Leipzig	″ ″	3	-	3	-	3	-
Weissenfels	Halle	″	3	-	3	-	3	-
Weissensee	Mülhausen	″	2	-	2	-	3	-
Weissensee	Duderstadt	″	2	-	2	-	3	-
Wendhusen	Hildesheim	″	1	-	1	-	1	6
Wermelskirchen	Oßnabrück	″	2	-	2	-	3	-
Werna	Paterborn	″	2	-	2	-	3	-
Werningerode	Braunschweig		1	-	″	8	1	6
Werningerode	Halberstadt	″	2	-	2	-	2	-
Wesell	Bielefeld	″	2	-	2	8	4	-
Wesell	Münster	″	3	-	3	-	4	-
Wetzlar	Cassel	″	2	-	2	-	3	-
Weymar	Mülhausen	″	2	-	2	-	3	-
Weymar	Duderstadt	″	2	-	2	-	3	-
Wien	Praag	″	4	-	4	-	4	-
Wietzenhausen	Göttingen	″	1	4	2	-	3	-
Wildeshausen	tout	″ ″	2	-	2	-	3	-
Wildungen	Cassel	″	2	-	2	-	3	-
Wilhelmsburg	Haarburg	″	1	-	1	-	″	9
Winsen	Lüneburg	″	1	4	1	-	ces	sat
Wisbaden	Franckfurt	″	4	-	4	-	5	-
Wismar	Lübeck		2	-	2	-	″	9
Wismar	Boitzenburg	″	2	-	2	-	″	9
Wismar	Ratzeburg	″	2	-	2	-	1	-
Wittenberg	Leipzig	″	3	-	3	-	3	-
Wittenberg	Halle	″	3	-	3	-	3	-
Wittenburg	Lüneburg	″	1	4	1	-	ces	sat
Wittstock	Boitzenburg	″	2	-	2	-	″	9
Wolffenbüttel	tout	″ ″	1	4	1	-	1	6
Worms	Franckfurt	″	4	-	4	-	5	-

Nach	Francò	Nach Hannover ggr.	Hannover pf.	Celle. ggr.	Celle. pf.	Lüneburg. ggr.	Lüneburg. pf.
W.							
Wunstorff	Hannover ≠	ces	fat	≠	s	1	6
Wunstorf	tout ≠ ≠	≠	8	1	4	2	-
Würtzburg	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Wurtzen	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Wurtzen	Halle ≠	3	-	3	-	3	-
Wusterhausen	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Wusterhausen	Berlin ≠	4	-	4	-	3	-
Wustrow	Dannenberg	2	-	1	4	1	-
Z.							-
Zeitz	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Zerbst	Magdeburg	2	-	2	-	2	-
Ziegenhain	Cassel ≠	2	-	2	-	3	-
Zittau	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Znaim	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Zörbig	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Züllichau	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Zürich	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Zütphen	Wildeshause ≠	2	-	2	-	3	-
Zütphen	Oßnabrück ≠	2	-	2	-	3	-
Zweybrücken	Franckfurt ≠	4	-	4	-	5	-
Zwickau	Leipzig ≠	3	-	3	-	3	-
Zwoll	Wildeshaus.	2	-	2	-	3	-
Zwoll	Oßnabrück ≠	2	-	2	-	3	-

Nota.

1) Bey obiger Brief-Taxe ist zu mercken, daß solche wegen der fremden auſſer Landes abgehenden, auch also ankommenden Briefe, von einzeln und einfachen Stücken, die einen gantzen, halben, oder viertel Bogen halten, verstanden, mithin für jedtn doppelten Brief, worin nur ein gesiegelter Brief nebenher befindlich, annoch überdem die Hälffte, und wann darin mehr

versiegelte Briefe, oder Anschlüsse sind, weiter nach Proportion; Ein Brief-Paquet aber, so auf einige Loht anläufft, nach dem Gewichte, und zwar von jedem Loht so viel, als der einfache Brief kommt, gerechnet; Hingegen von einheimischen im Lande bleibenden Briefen das Post-Geld zwar auch Stücks-weise nach der Taxe, jedoch, wann sie mit ihren Ein- oder Anschlüssen etliche Loht halten, für ein Ueber-Loht nicht mehr als der volle dritte Theil des ersten gantzen, folglich ein jedes Ueber-Loht von 1. ggr. nur mit 4 pf. und zu 1. mgr. mit 3 pf. und so ferner bezahlet werde.

2. Geld- und Gold-Briefe von 1. bis 20 Thlr. geben doppelt Porto, von 20 bis 30 Thlr. thun etwas mehr, was aber über 30 Thlr. ist, zahlet vor 50 Thlr. voll, und so weiter nach dieser Proportion.

3. Ein Brief, worin ein Wechsel-Zettul, Original-Obligation, Banco-Billet, &c. oder andere importante Briefschafften verwahret sind, und deren Wehrt oder Gehalt der Absender jedesmal richtig auf der Addresse zu notiren, wird taxiret:

Der Wehrt bis		200	Thlr.	auf	2	Fach	Brief-Porto.	
von 200	=	500	=	=	3	=	=	=
= 500	=	1000	=	=	4	=	=	=
= 1000	=	2000	=	=	6	=	=	=
= 2000	=	3000	=	=	8	=	=	=

Und so ferner von 1000 Thlr. mehr, jedesmal der gedopgelte Zusatz des einfachen Brief-Porto.

TAXA

TAXA.

Was bey denen ordinairen fahrenden Posten im Lande bezahlet wird, auch zur Nachricht bis an die vornehmste Oerter ausserhalb Landes.

Post-Route.

Von Hannover auf	Meilen	Für 100 Thlr. Grob Silber. ggr.	pf	Klein Geld ggr.	pf	Gold und Prætiosa. ggr.	pf	Eine Person mit ordonantzmäßiger Bagage. ggr.	Packereyen über 16 ℔. Kauffmanns-Waare das Pf. pf.	Victualien, Bücher, und andere geringe Sachen das Pfund pf.
Einbeck	7	3	6	4	8	3	-	42	4	3
Nordheim	9	4	6	6	-	3	6	56	4	3
Göttingen	11	5	6	7	4	4	-	70	4	3
Münden	14	7	=	9	4	6	-	84	6	$4\frac{1}{2}$
Cassel	16	8	=	10	8	6	-	98	8	6
Franckfurt	34	16	=	18	8	12	-	bis Cassel. 16	16	12
Peine	4	3	=	3	-	2	6	$16\frac{1}{3}$	$2\frac{1}{2}$	2
Braunsw.	7	4	=	4	-	4	6	28	4	3
Halberst.	14	8	=	8	-	8	-	b. Braunsw. 8	8	6
Halle	24	12	=	12	-	12	-	item 12	12	9
Leipzig	29	16	=	16	-	16	-	item 16	16	12
Helmstedt	12	7	=	7	-	6	-	item 7	7	5
Magdeb.	17	10	=	10	-	8	-	item 9	9	7
Berlin	36	20	=	20	-	16	-	item 18	18	15
Wolffenb.	8	5	=	5	-	5	-	item $4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
Goslar	12	8	=	8	-	8	-	item 8	8	6
Clausthal	14	10	=	10	-	10	-	item $9\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	7

item
item
item

Von

	Von Hannover über Nordheim nach	Meilen	Für 100 Thlr. Grob Silber. ggr	pf.	Klein Geld ggr	pf.	Gold und Prætiosa. ggr	pf.	Eine Person mit ordonantzmäßiger Bagage. ggr.	Packereyen über 16 lb. Kauffmanns-Waare das Pf. pf.	Victualien, Bücher und andere geringe Sachen das Pfund pf.
Post-Route.	Osterode	11	5	6	7	4	4	-	65 1/3	5	4
	Nordhaus	17	8	6	10	-	6	-	93 1/3	7	6
	Eisleben	24	11	-	14	-	9	-	121 1/3	9	7
	Merseburg	28	12	-	15	-	10	-	137 1/3	9	7 1/2
	Leipzig item von Oster. nach	31	13	6	16	-	11	-	149 1/3	10	9
	Clausthal	13	6	6	8	8	5	-	76	6 1/2	5 1/2
item	Hameln	5	2	6	3	4	2	-	18 2/3	2	2
	Alverdissen	7	4	-	5	-	3	-	28	4	3
	Lemgo	9	5	4	6	-	4	-	40	4	3 1/2
	Detmold	10	5	4	6	-	4	-	46	5	4
	Paterborn	13	6	6	7	4	4	8	64	6	5
item	Leese	5	2	6	3	4	2	-	21	3	2
	Diepenau	8	4	-	5	4	3	6	37 1/3	5	4
	Osnabrük	15	7	6	10	-	6	-	65 1/3	8	6
	Narden	39	16	-	18	-	14	-	b. Osnabr.	24	20
	Münster	21	11	-	13	-	8	-	item	12	9
	Minden	8	5	-	5	-	5	-	37	5	4
	Nienburg	7	3	6	4	8	3	-	30 1/3	4	3
	Hildesh.	3	4	-	4	-	4	-	1/2 bis Gledingen 7 ßr.	2	2

Von

Von Hannover auf	Meilen.	Für 100 Thlr. Grob Silber.		Klein Geld.		Gold und Pretiosa.		Eine Person mit ordonantzmäßiger Bagage	Packereyen über 16 Pfund. Kauffmanns-Waare das Pf.	Victual. Bücher und andere geringe Sachen das Pf.
		ggr.	pf	ggr.	pf	ggr.	pf	ggr.	pf.	pf.
Post-Route. Celle	5	2	6	3	4	2	-	14	2	1½
Ultzen	11	5	6	7	4	4	6	35	5	3½
Dannenberg	16	8	-	10	8	6	6	52½	7	5½
Lüchow	18	9	-	12	-	7	6	59½	8	6
Lüneburg	15	7	6	10	-	6	-	49	6	4½
Haarburg	17½									
Hamburg	18½	8	6	11	4	6	-	56	6	4½
Verden	8	4	-	5	4	3	-	37⅓	3	2½
Bremen	12	6	-	8	-	4	-	56	4	3
Stade	19	9	6	12	8	7	-	74⅔	6	4½
Post-Route. item item item von Celle auf										
Hannover	5	2	6	3	4	2	-	14	2	1½
Braunschweig	6	3	-	3	-	3	-	21	3	2
Halberstadt	13	7	-	7	-	7	-	b. Braunf.	7	5
Halle	23	11	-	11	-	11	-	item	11	8
Leipzig	28	15	-	15	-	15	-	item	15	11
Helmstedt	11	6	-	6	-	5	-	item	6	4
Magdeburg	16	9	-	9	-	7	-	item	8	6
Berlin	35	19	-	19	-	15	-	item	17	14
Ultzen	6	3	-	4	-	2	6	21	3	2
Dannenberg	11	5	6	7	4	4	6	38½	5	4
Lüchow	13	6	6	8	8	5	6	45½	5½	4½
Ebstorf	7	3	6	4	8	3	-	24½	3	2
Lüneburg	10	5	-	6	8	4	-	35	4	3

Von Celle auf	Meilen.	Für 100 Thlr. Grob Silber. ggr.	pf	Klein Geld ggr.	pf	Gold und Pretiosa. ggr.	pf	Eine Person mit ordonnantzmäßiger Bagage. ggr.	Packereyen über 16 Pfund. Kauffmannsmaare das Pf. pf.	Victual. Bücher und andere geringe Sachen das Pf. pf.
Haarburg	12½	6	-	8	-	4	-	42	4	3
Hamburg	13							bis Haarb.		
Verden ″	8	4	-	5	4	3	-	28	3	2½
Bremen ″	12	6	-	8	-	4	-	42	4	3
Stade ″	18½	9	-	12	-	7	-	70	6	4½
von Lüneburg auf										
Haarburg	5	2	6	3	4	2	-	14	2	1½
Buxtehude	8	4	-	5	4	3	6	bis Haarb.	3½	3
Stade ″	11	5	6	7	4	4	6	item	4½	3½
Otterndorf	17	8	6	11	4	6	6	item	7½	5½
Hamburg	6	3	-	4	-	2	6	item	2½	2
Hamb. d. Land	7	3	6	4	8	3	-	28	2½	2
Ebsstorf ″	3	2	6	3	-	2	-	14	2	1½
Celle ″	10	5	-	6	8	4	-	35	4	3
Hannover	15	7	6	10	-	6	-	49	6	4½
Braunschw.	16	8	-	10	-	6	-	56	6	4½
Helmstedt	21	11	-	13	-	8	-	b. Braunf.	9	6½
Magdeburg	26	14	-	16	-	10	-	item	11	9
Halberstadt	23	12	-	14	-	10	-	item	10	8
Halle ″	33	16	-	18	-	14	-	item	14	11
Leipzig ″	38	16	-	18	-	14	-	item	4	11
Dannenberg	7	3	6	4	8	3	-	24½	3	2
Lüchow ″	9	4	6	6	-	3	6	31½	3	2½
Saltzwedel	11	6	-	8	-	5	-	bis Lüchow.	4	3½

Post-Route. item item item item

Von

Von Lüneburg auf	Meilen.	Für 100 Thlr. Grob Silber. ggr.	pf	Klein Geld. ggr.	pf	Gold und Pretiosa ggr	pf	Eine Person mit ordonantzmäßiger Bagage ggr.	Packereyen über 16 Pf. gd Kauffmanns Waare das Pf. pf.	victual. Bücher und andere geringe Sachen das Pf. pf
Post-Route. Ultzen	5	2	6	3	4	2	-	$18\frac{2}{3}$	2	$1\frac{1}{2}$
Giffhorn	12	6	-	8	-	4	-	42	$4\frac{1}{2}$	3
Lauenburg	$2\frac{1}{2}$	2	-	2	-	2	-	$10\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	1
Möllen	6	3	-	4	-	2	6	$23\frac{1}{2}$	3	2
Ratzeburg	7	3	6	4	6	3	-	$31\frac{1}{2}$	3	2
Lübeck	10	5	-	6	6	4	-	$38\frac{1}{2}$	3	2
Wismar	15	9	-	9	-	8	-	b Boitzenb od Ratzeb. 14	6	5
Boitzenburg	3	3	-	3	-	3	-		$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$ auch 1
item Schwerin	11	8	-	8	-	8	-	bis Boitzenburg.	$4\frac{1}{2}$	4
Güstrow	17	12	-	12	-	12	-	item	$7\frac{1}{2}$	7
Rostock	21	15	-	15	-	15	-	item	$8\frac{1}{2}$	8
Lentzen	10	7	-	7	-	6	-	item	$4\frac{1}{2}$	4
Magdeburg	26	10	-	10	-	9	-	item	$10\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
Berlin	29	12	-	12	-	9	-	item	$10\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$
von Hamburg auf										
Post-Route. Haarb. üb. d. Elbe										
Wille	3	2	-	2	-	2	-	14	$2\frac{1}{2}$	2
Visselhöfe	7	3	6	4	8	3	-	30	$4\frac{1}{2}$	3
Rethem	10	5	-	6	8	4	-	42	6	$4\frac{1}{2}$
Nienburg	12	6	-	8	-	5	-	51	8	6
Osnabrück	24	12	-	16	-	10	-	107	18	12
Narden	49	26	-	30	-	22	-	231	34	26
Amsterdam										

Von Hamburg auf	Meilen.	Für 100 Thlr. Grob Silber.		Klein Geld.		Gold und Pretiosa.		Eine Person mit ordonantzmäßiger Bagage	Packereyen über 1c Pfund. Kauffmanns-Waare das Pf.	Victual. Bücher und andere geringe Sachen das Pfund
		ggr.	pf	ggr.	pf	ggr.	pf	ggr.	pf.	pf.
Post-Route. Leese ≠	14	7	-	9	4	6	-	59⅔	9	7
item Minden ≠	17	9	-	11	4	8	-	75⅔	11	9
item Herford ≠	20	-	-	-	-	-	-	bis Minden.		
Bielefeld ≠	24	-	-	-	-	-	-	item		
Visselhöfe ≠	7	3	6	4	8	3	-	30	4½	3
Verden ≠	11	5	-	6	8	4	-	35	4	3
	á10									
Celle ≠	13	6	-	7	-	4	-	42	4	3
Hannover ≠	18	8	6	10	-	6	-	56	6	4½
Braunschw. par Celle auch wie v. Lün. üb. Haarb. nach Buxtehude Stade ≠ Otterndorf	19	8	-	10	-	6	-	63	6	4½
item Lüneburg ≠	7	3	6	4	8	3	-	28	2½	2
item Ultzen ≠	12	6	-	8	-	5	-	42	4	3
Braunschweig	23	8	-	10	-	6	-	84	6	4½
Bergedorf ≠	2	2	-	2	-	2	-	7	1	1
Lauenburg	6	3	-	4	-	2	6	21	3	2
item Möllen ≠	6	3	-	4	-	2	6	21	3	2
Ratzeburg ≠	7	3	6	4	6	3	-	26	3	2
item Lübeck ≠	10	4	-	5	-	3	-	35	3	2

Von

Post-Route, item item item

Von Lübeck auf	Meilen.	Für 100 Thlr. Grob Silber.		Klein Geld.		Gold und Pretiosa.		Eine Person mit ordonantzmäßiger Bagage.	Packereyen über 16 Pfund Kauffmanns-Waare das Pf.	Victual. Bücher und andere geringe Sachen das Pfund
		ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr.	pf.	pf.
Ratzeburg ≠	3	2	-	2	-	2	-	10½	1½	1
Möllen ≠	4	2	6	3	-	2	-	14	2	1½
Lauenburg ≠	8	4	-	5	-	3	-	28	3	2
Lüneburg ≠	10	5	-	6	6	4	-	38½	3	2
Bergedorf ≠	8	4	-	5	-	3	-	28	3	2
Hamburg ≠	10	4	-	5	-	3	-	35	3	2
Boitzenburg	9 à 8	4	-	5	-	3	-	28	3	2
von Bremen auf										
Verden ≠	4	2	-	2	8	2	-	18⅔	2½	2
Hudemühlen	8	4	-	5	4	3	-	37⅓	3	2½
Hamstorf ≠	8	4	-	5	4	3	-	37⅓	3	2½
Hannover ≠	12	6	-	8	-	4	-	56	4	3
Celle ≠	12	6	-	8	-	4	-	42	4	3
Achim ≠	2	1	4	2	-	1	4	9⅓	1½	1
Ottersberg	3	2	-	2	-	1	6	14	2	1½
Zeven ≠	6	3	-	4	-	2	6	23⅓	3	2
Stade ≠	11	5	6	7	4	4	-	37⅓	4	3
Otterndorf	17	8	6	11	4	6	-	bis Stade.	7	5
Minden ≠	11	8	-	8	-	8	-	35	4	4

	Von Bremen auf	Meilen.	Für 100 Thlr. Grob Silber.		Klein Geld.		Gold und Pretiosa,		Eine Person mit ordonnantzmäßiger Bagage.	Packereyen über 16 Pfund. Kauffmanns-Waare das Pfund	Victual. Bücher/ und andere geringe Sachen das Pfund
			ggr.	pf.	ggr.	pf.	ggr	pf.	ggr	pf.	pf.
Post-Route.	Hoya ≠	5	2	6	3	4	2	-	21	2	2
	Nienburg ≠	7	3	6	4	8	3	-	28	4	3
	Oßnabrück ≠	19	9	-	12	-	6	-	bis Nienb.	8	6
	Narden ≠	42	16	-	20	-	16	-	item	24	21
	Münster ≠	25	12	-	16	-	9	-	item	12	9
	Harb. üb. Stade, von Verden auf Stade wie von Brem über Achim dahin.	17	8	6	11	4	6	-	56	6	$4\frac{1}{2}$
	von Göttingen auf										
	Nordheim ≠	2	2	-	2	-	2	-	$9\frac{1}{3}$	$1\frac{1}{2}$	1
item	Osterode ≠	4	2	-	2	8	2	-	$18\frac{2}{3}$	2	$1\frac{1}{2}$
	Nordhausen	10	5	-	6	8	4	-	$46\frac{2}{3}$	3	2
	Eisleben ≠	17	8	-	9	6	6	6	$74\frac{2}{3}$	4	$3\frac{1}{2}$
	Merseburg ≠	21	9	-	11	-	8	-	$90\frac{2}{3}$	5	4
	Leipzig ≠	24	10	-	12	-	8	-	$102\frac{2}{3}$	5	4
	über Nordhausen auf										
item	Sondershaus.	12	6	-	7	6	5	-	$54\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{2}$	3
	Langensalze ≠	16	8	-	9	-	6	-	$70\frac{2}{3}$	4	$3\frac{1}{2}$

Acten-Packeter

werden gerechnet und bezahlet in Vergleichung der Brief-Taxe wie folget:

von ½. ℔. bis 1. ℔. für jede 3. Loht so viel als für 1. Loht Briefe.

=	1.	=	2.	=	=	4.	=	=	=	1.	=	=
=	2.	=	4.	=	=	5.	=	=	=	1.	=	=
=	4.	=	6.	=	=	6.	=	=	=	1.	=	=
=	6.	=	8.	=	=	10.	=	=	=	1.	=	=
=	8.	=	12.	=	=	14.	=	=	=	1.	=	=
=	12.	=	16.	=	=	18.	=	=	=	1.	=	=
=	16.	=	24.	=	=	24.	=	=	=	1.	=	=

Noch grössere und schwerere Acten aber, sind mit der emballage oder Kasten, worinnen sie verhanden, denen Kauffmanns-Waaren gleich zu taxiren.

Nota.

1. Packereyen von 1. bis 16. Pfund werden nicht nach dem Gewichte angeschlagen, sondern als Hand-Packeter. dem Befinden der Billigkeit nach, taxiret.

2. Auf denen Posten im Lande, und so weit solche in der Combination mit Ausländischen reichen, werden die zu versendende Contanten, so in drey Classen eingetheilet, fast durchgehends nach Meilen-Zahl, als für grob Silber-Geld 6 pf. für klein Silber-Geld 8 pf. pro cent, und für Gold und Pretiosa ein moderates Porto genommen, was aber ausser Landes gehet, reguliret sich nach der benachbarten Taxa. Kleine Packeter oder Beutels mit Gelde, darin nicht völlig 100 Thlr. seyn, werden von 80 Thlr. an, für voll bezahlet, was aber unter 80 bis zu 50 Thlr. ist, davon werden nur 4 und 6 pf. Porto für jede Meile, von groben

groben und kleinen Gelde, und von 30 bis zu 50 Thlr. die Hälffte dessen, was 100 Thlr. geben, genommen, bey Gold und Pretiosis, so unter 100 Thlr. findet keine Moderation statt, sondern dergleichen Kleinigkeiten zahlen die Taxe dem groben Silber-Gelde gleich.

3. An denen Oertern in- und ausser Landes, wo schwer Geld Cours hat, ist auch an und nach solcher Müntze die Post-Taxe zu erlegen; Imgleichen werden in diesen Tabellen durchgehends keine andere als gute Pfenninge, deren 12. auf 1. ggr. oder 6. auf 1. Schilling Lübsch gehen, verstanden.

4. Wann bey häuffiger Versendung starcker Geld-Summen, auch vieler Waare, ein besonderer Vergleich getroffen ist oder wird, so behält und hat es auch dabey sein Verbleiben.

5. Das Personen- oder Passagier-Geld ist nicht durchgehends nach Meilen-Zahl, sondern auch nach Beschaffenheit der Wege angesetzet.

6. Ein jeder Passagier hat die Freyheit, ein Fell-Eisen oder Coffre von höchstens 50 Pfund schwer, ohne absonderliche Bezahlung mit sich zu führen, was er aber über solch Gewichte bey sich hat, dafür muß nach der Packerey-Taxe das Post-Geld entrichtet werden.

Urkundlich ist obige Post-Tax-Verordnung von Uns unterschrieben, und mit Unserm geheimten Cantzeley-Siegel bedrucket. So geschehen und geben auf Unserm Palais zu Linsburg den 22. Sept. des 1741. Jahres, Unsers Reichs im Funffzehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Neue

Neue Zehent-Ordnung.

Von GOttes Gnaden Georg der Andere / König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Demnach bey den Zehnten in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden verschiedene Unordnungen und Mißbräuche, welche theils den Zehnt-Herrn, theils den Zehnt-Pflichtigen zur Last und Schaden gereichen, angemercket: Dahero der Nohtdurfft befunden worden, eine dem Zustande und guten Gewohnheiten gedachter Unserer Hertzogthümer gemässe Zehnt-Ordnung, nach vorher mit Unsern Land-Ständen darüber gepflogenen Communication, entwerffen zu lassen; Als wollen und ordnen Wir hiemit:

I. Daß von nun an und hinkünfftig von allen und jeden in einer Zehnt-Fluhr oder einem Bezirck, in welchem der mehreste und grösseste Theil Landes Zehntpflichtig ist belegenem Lande der Zehnte ohne alle Ausnahme solle gegeben werden; es wäre dann daß die Besitzere einiger darin begriffener Aecker, Weiden und Cämpe zu erweisen vermögten, gestalt der Zehnt-Herr derselben ausdrücklich ihnen deren Zehnt-Freyheit gegeben und zugestanden, oder aber, daß sie die Länderey in den nechst verflossenen dreyßig, oder wann der Zehnte a Fisco, ecclesia, pia causa aut Civitate gefordert und viertzig Jahren besäet, oder privative geweidet, und Zehent-frey ruhig besessen hätten, oder in possessione der Zehnt-Freyheit noch wären, wobey sie pendente lite zu schützen.

II. Wie demnach ein Zehentpflichtiger Acker seiner Natur nach alle darauf wachsende Früchte Zehntbahr machet; Also gebühret dem Zehnt-Herrn der Zehnte, nicht nur von den allen, sie mögen über oder unter der Erden wachsen, sondern auch wann das Zehntpflichtige Land nur bloß zur Weide lieget, fals ein anderes darunter nicht Rechts-gültig hergebracht ist.

Es hat aber der Zehnt-Herr oder Zieher sich mit den Zehntschuldigen über das Graß-Geld oder Hauer sothaner Weyde und dem Zehn-

ten zu vereinigen, in weſſen Ermangelung durch beederſeits zu ernennende und Gerichtliche zu beeidigende Æſtimatores der Ertrag und daß ſtatt des Zehntens zu entrichtende Quantum der Billigkeit gemäß geſetzet werden ſoll, woran beyde Theile ſich zu begnügen haben.

III. Würden auch an einigen Orten dieſer Hertzogthümer andere Früchte, auſſer dem Korn und Getrayde auf Zehentpflichtigem Lande gebauet, davon der Zehnte, wegen ungleicher Reiffe nicht auf einmahl könte gezogen werden; alsdann ſoll der Zehnt-Herr ſchuldig ſeyn, den Zehnten davon ſo wie die Früchte reiff werden, ohne zu warten daß die andern auch reiff ſeyn, zu ziehen, oder da ſolches nicht wol thunlich, ſich darüber mit den Zehntpflichtigen zu vereinbahren. Daferne aber die Früchte, wovon Zehnte gezogen wird, es mögen ſolche in Getrayde oder ſonſten beſtehen worinn ſie wollen, von einerley Reiffe, ſo iſt der Zehnt-Herr nicht ſchuldig, den Zehnten eher zu ziehen, bis ſolche in dem zum Verzehnten gemeldeten Felde ſämtlich können eingefahren werden.

IV. Es ſoll aber kein Zehntſchuldiger ſich unterſtehen, ſeinen Zehnt-Acker gantz oder zum Theil in Gärten, Wieſen, Weiden oder Holtz-Cämpe zu verändern ohne vorgängig erlangete Einwilligung ſeines oder ſeiner Zehnt-Herren, und derer, die etwa in Anſehung der Hud oder ſonſten einiges Intereſſe dabey haben, als mit welchen allen er ſich darüber zuforderſt zu vereinigen hat; Falls derentwegen noch kein Rechtsgültiger Vertrag errichtet oder verabredet wäre; jedoch daß der Zehent-Herr ſich hiebey nicht unbillig erweiſe.

V. Könten ſie wegen Vergütung des darunter abgehenden Zehntens oder andern Intereſſe ſich über das dafür zu entrichtende Quantum nicht vergleichen; ſo ſoll das zum vorerwehntem, Gebrauch deſtinirte Zehnpflichtige Land von unparteyiſchen beeidigten Leuten beſichtiget, und der Ertrag deſſelben darnach, wie es von einem guten Haushalter genützet werden kan, æſtimiret und von dem Æſtimato der ſonſt gewöhnliche Zehnte dem Zehnt-Herren und anderes Intereſſe den Intereſſirenden zu Vergütung des Abgangs an baarem Gelde oder ſonſten zugebilliget und entrichtet werden.

VI. Alles dasjenige, was dieſem zuwider von einem Zehntpflichtigen eigenmächtig mögte vorgenommen werden, ſoll ungültig und nichtig ſeyn, auch wiederum in ſeinem vorigen Stand ungeſäumt geſetzet

und

und dabeneben derjenige, welcher sich sothanen verbotenen eigenmächtigen Unternehmens, hat gelüsten lassen, auf dem Land-Gericht, oder von seiner unmittelbahren Obrigkeit, oder denenjenigen welchen bis anhero die Bestraffung in dergleichen Fällen, zugestanden, nachdrücklich bestraffet werden.

VII. So viel jedoch die zu obbesagtem Gebrauch von dem Zehntpflichtigen Lande vorhin schon genommene Plätze, betrifft, muß hinlänglich untersuchet werden: Ob derentwegen der Zehnt-Herr zu solchen Veränderungen binnen der oben gesetzten Zeit geschwiegen, und davon wegen des sonstig competirenden Zehntens nichts genossen oder gefodert habe, massen solchenfalls es dabey zu lassen, im widrigen aber und wann der Zehntpflichtige in einer XXX. oder in gewissen Fällen nach dem §. I. XL. jährigen ruhigen possession nicht befunden würde, soll der Zehnte von sothanen abgenommenen Plätzen nach Maaßgebung §. 5. ausgemachet und künfftig entrichtet werden.

IIX. Bey vorzunehmender Neubruch oder Ausrohdung der Ländereyen aus einem Lande, das mit Heyde, Busch und Braack bewachsen ist, selbiges zu Saat-Land, Wiesen oder Gärten zu machen, lieget demjenigen ob, der solches zu thun gewillet ist, sich vor allen Dingen bey Unsern in dem Distrikt verordneten Beamten oder auch den Landsassen, sie seyn beede Guhts- oder Zehnt-Herren an den Orte, wenn nemlich Uns oder ihnen der dazu erwehlete Platz gehöret, zu melden, denselben eigentlich anzuzeigen, und ihre zu Vergönstigung und Anweisung, sodann auch aller derer, die mit Zehntzuge, Hut und Weide dabey interessiret sind, ausdrückliche Einwilligung zu erbitten; in deren Ermangelung aber keinen Aus- oder Neubruch zu unternehmen, widrigenfalls hat derselbe eine nachdrückliche von dem in § 6. benannten Gericht zu dictirende Straffe, benebst der Annullirung seines etwanigen Unternehmens unausbleiblich zu gewärtigen. Daferne aber bey einer durch unpartheyische aus andern Districten zu nehmende beeydigte Leute angestelleter Untersuchung sich finden solte, daß diejenigen, so an den aufzubrechenden Plätzen mit Hut und Weide interessiret, unbilliger Weise und nur aus Eigen-Sinn contradiciren solten, so soll solchen Widerspruchs ohnerachtet, mit Ausrohdung und Cultivirung solcher wüsten Plätze verfahren, und das Interesse publicum dadurch nicht aufgehalten werden.

IX. Vor Bewilligung und Anweisung dergleichen Platzes aber ist wol zu erwegen, ob auch durch sothanen vorhabenden Neubruch demjenigen, der von des Solicitanten übrigem Lande den Zehnten zu ziehen hat, mittelst dessen, daß die sonstige Düngung vertheilet und seinem Zehntpflichtigen Lande entzogen, und folglich nicht gehörig cultiviret würde, ein nicht geringes Nachtheil zuwachsen könne: Gestalt dann auf dem Fall, da die gehörige Düngung aller Ländereyen über sein Vermögen wäre, der verlangte Aufbruch nicht soll gestattet werden.

X. Was den Zehnten derjenigen Länderey anlanget, welche aus gemeiner Hut und Weide aufgebrochen worden: So wird hiemit als ein gewisses Principium festgesetzet und verordnet, daß solcher Rott-Zehnte demjenigen zukommen und gebühren solle, welcher wegen der übrigen Zehnt-Fluhr Zehnt-Herr ist.

Dafern auch einige Zehntpflichtige ihre Zehnt-freye Wiesen aufbrechen, verfolglich dahin ihren Mist verfahren, und dahingegen dem Zehntbahren Lande die nöhtige Düngung entziehen; So soll der Zehnt-Herr in solcher Fluhr, so lange als solche Wiesen beackert werden und Korn tragen, den Zehnten davon zu ziehen befugt seyn.

Es soll auch dasjenige, was bey Vergönstigung des Neubruchs in Ansehung der Daure, ob er nemlich beständig oder aber nur gewisse Jahre währen solle, oder was sonsten dabey verabredet und versprochen worden, an beyden Seiten unverbrüchlich gehalten und dagegen in keinem Wege gehandelt werden.

XII. Wäre auch von einem Neubruch 30. oder 40 Jahren, nach der oben gemachten Distinction, kein Zehnte entrichtet oder gefodert worden, so daß der Besitzer desselben seither so vielen Jahren in geruhiger Possessione der Zehnt-Freyheit sich befindet, und er selber den Zehnten in der Fluhr nicht gepachtet gehabt hat; So soll derselbe auch von dessen Entrichtung ferner frey seyn, widrigenfalls aber denselben entrichten.

XIII. Wann aber ein ehemahlig tragbahrer Acker etwa wegen eingefallener Krieges-Unruhe oder anderer unglücklicher Zufälle einige Jahre unbeackert liegen blieben und daher wieder verwildert, nunmehr aufs neue angegriffen, gepflüget und besäet wird; So ist sothanes Land für keinen Neubruch und Rott-Land mehr zu achten, dannenhero auch der Rott-Zehnte nach vorigen §§. 10. & 12. nicht zu achten, sondern

dern derjenige, so vorhin davon gegeben worden, demselben wiederum zu lassen, der ihn in vorigen Zeiten der Cultivirung gehabt hat, und mag der Besitzer des Landes sich mit einer Præscription von XXX. oder XL. Jahren gegen die Entrichtung des Zehntens nicht schützen. Wolten auch ein oder mehr Unterthanen das ihnen gehörige Mohr bey trockener Zeit abbrennen und mit Früchten besäen, so soll es damit dergestalt, wie oben § VIII. geordnet, gleichfalls gehalten werden.

XIV. Welcher Zehnt-Pflichtiger eine Zehnt-Freyheit aus einer andern Ursache denn des Zehnt-Herrn ausdrücklichen Willen, oder einer 30. oder 40 jährigen ruhigen Possession, als zum Exempel, daß etwa der Zehnt-Zieher bey ihm das Ablager nimmt, und er ihn ohne Entgeld speiset, oder andern dergleichen sich anmasset; derselbe soll forthin dadurch vom Zehnten nicht befreyet seyn, sondern zu dessen Abgabe allerdings angehalten und dahingegen von dem Zehnt-Zieher wegen geniessender Bewirthung billigermassen vergnüget werden. Woferne er aber in Possessione der Zehnt-Freyheit sich befindet, so muß er auch darinnen pendente lite gelassen werden.

XV. Ein jedweder Zehntschuldiger hat sich überall wol fürzusehen, daß er auf keinerley Weise etwas vornehme, oder von andern vornehmen lasse, daß dem Zehnt-Herrn oder Zieher zu einigem Nachtheil in Ansehung des ihm gebührenden Zehntens gereichen könne, so lieb ihm ist, nebst Ersetzung des Schadens und der Kosten, eine nachdrückliche Straffe zu vermeiden.

XVI. Insonderheit aber soll er die Saat selbst nicht unzeitig abhüten, oder für das Vieh abschneiden, noch auch von dem Korn vor oder in der Erndte für sich oder sein Vieh etwas abmehen und eigenmächtig hinweg nehmen, oder, wenn dasselbe in Hocken stehet, von dem Vieh abfressen lassen, noch auch den Schnittern, Mehern und Bindern etwas von dem gemeheten Korn, statt ihres Lohns, geben und zukommen lassen: Gestalt dann solches alles und auch das Hüten des Viehes zwischen den Hocken, so lange die Früchte nicht eingefahren sind, auf den Zehnt-Feldern, wie nicht weniger die Tragung einiger Hocken oder Garben von dem Zehnt-Pflichtigen auf ein benachbartes Zehnt-Freyes Stück bey schwerer Straffe, und zwar Verlust des Korns von dem Zehntpflichtigen Acker, welches dem Zehnt-Herrn verfallen, gäntzlich verboten wird.

XVII. Solte jedoch die Noht erfodern, daß der Zehnt-Pflichtige für sich und die Seinige etwas zum Brodt-Korn vor dem Zehnt-Zuge davon nehme; So soll solchenfalls derselbe vorher die Verwilligung des Zehnt-Herrn oder seines Gevollmächtigten darüber erbitten, und sich mit ihm wegen des darunter abgehenden Zehntens vereinigen. Uebrigens kan es bey dem sein Verbleiben haben, was an einigen Orten, da unter dem Nahmen eines Sprock-Vordels oder Hunger-Hocken, gewisse Hocken vor dem Zehnt-Zuge von dem Zehnt-Pflichtigen genossen werden, von 30. oder 40 Jahren, nach dem oben gemachten Unterscheid, beständig und erweißlich hergebracht oder durch Rechts kräfftige Urtheln erhalten ist, wie es dann auf gleiche Weise mit den Schoof-Hocken wo selbiger hergebracht, zu halten ist.

XIIX. Weil es auch die Erfahrung gibt, daß einige Zehnt-Pflichtige sich unterstehen, ihre mehreste Düngung entweder auf Zehnt-Freye oder solche Aecker zu bringen, die sie von andern, auch wol gar ausser ihrem District anhäuren, und also das Zehent-pflichtige Land nicht gehörig, oder dem zugehäuerten Lande nicht gleich in Gaare bringen und unterhalten; solches aber dem Zehnt-Herrn zum offenbahren Nachtheil gereichet; Als wird dieses zum Betrug abzielende Verfahren hiemit bey nachdrücklicher Ahndung verboten.

XIX. Würde aber ein Zehnt-Schuldiger seinen Zehnt-Acker über der gewöhnlichen Braack- oder Dröscher-Zeit gar unbesaamet dröscher und wüste liegen lassen; So soll der Zehnt-Pflichtige nach dem §. 2. sich mit dem Zehnt-Herrn wegen des etwanigen Schadens vereinigen, oder dem Zehnt-Herrn die Bestellung frey stehen. Im letzten Fall soll, wenn wegen Vergütung der Bestellungs-Kosten kein Vergleich vor der Erndte getroffen wird, der Zehnt-Herr befugt seyn, für die erweißliche Bestellungs-Kosten so viel als nöhtig, von des Zehnt-Pflichtigen Korn-Hocken, nach vorher gegangener Æstimation, zur Bezahlung hinzunehmen und nebst den Zehnt-Hocken einzufahren.

XX. Es gereichet gleichermassen zu des Zehnt-Herrn oder Ziehers Schaden, und ist daher unzuläßig, daß einige Zehnt-Pflichtige den abgemeheten Fluß vorsetzlich nicht zusammen harcken und völlig aufnehmen, sondern vieles davon bis nach gezogenen Zehnten auf der Erden liegen lassen und sodann für sich einsammlen; Wie aber der Zehnte, oder an einigen Orten ein ander Theil der Früchte, dem Zehnt-

Herrn,

Herrn, statt des Zehntens, gebühret; Also ist derselbe auch befugt solchen ihm gebührenden Theil eben sowol von demjenigen zu nehmen, das auf diese Weise zusammen gebracht wird: Es wäre dann, daß das zusammen geharckete an dem Orte durch eine 30. oder 40 jährige Observantz von dem Zehnt-Zuge befreyet worden, wie es dann solchenfalls mit dem Harckels gelassen wird, als es auf angeführte Zeit bisher des Ortes gewesen. Eine gleiche Bewandniß soll es mit dem um die Zehnt-Hocke befindlichen Hocken-Seil haben, welches an einigen Orten die Zehnt-Pflichtigen sich zueignen wollen.

XXI. Ob auch gleich der Zehnte an einigen Orten dieser Hertzogthümer die 4te, 6te, 7te, 8te, oder 9te, und an andern die 11te auch wol gar an einigen die 20te Hocke ist, die unter den Nahmen des Zehntens gezogen wird; So bleibet es dennoch nicht nur bey sothaner Gewohnheit hierunter, sondern es ist auch die mindere Zahl sowol, als die mehrere für ein Zehnte zu achten, und daher nach dieser Unserer Verordnung in allen gleich zu beurtheilen und es damit zu halten.

XXII. Es mögen derhalben die Hocken, dem Herkommen nach, aus zehn oder aus wenigern Garben gesetzet werden, so sind jedennoch die Zehnt-Pflichtige schuldig, allewege dahin zu sehen, daß die Garben durchgehends, so viel möglich, von gleicher Grösse gebunden, und alle Ungleichheit auch alles andere zu des Zehnt-Herrn oder Ziehers Nachtheil gereichende verhütet werde, so lieb ihnen seyn kan, eine empfindliche Straff zu vermeiden. Würde sich aber jemand gar unterstehen, in einen Hocken wovon er vermuhtet, daß solche zum Zehnten nicht werde gegeben werden, mehr als die gewöhnliche Garben zu setzen, so soll solche dem Zehnt-Herrn verfallen seyn.

XXIII. Wann auch einige Zehnt-Pflichtige die sogenannte Kinder-Frey- oder Endel-Hocken, Stiege oder Schocke, deren nicht völlig Zehn sind, vom Zehnt-Zuge suchen zu befreyen, und in dieselbe nicht nur die besten Garben setzen, sondern auch wol gar so viel gröss'er, weder andere machen, damit die Anzahl der Hocken nicht völlig zehn seyn, oder an die sonst gewöhnliche Zehnt-Zahl kommen mögen; Als sollen sothanem betrieglichen Unwesen zu steuren, die am Ende eines jedweden Ackers befindliche Garben von nun an und inskünfftige vor andern nicht ausgesuchet noch dicker gebunden werden, und, da der Zehntpflichtige einen andern Zehnt-Acker unmittelbahr nechst daran

an liegen hätte, nicht Zehntfrey seyn, sondern zu den Garben und Hocken des folgenden Ackers gezählet und gezehntet werden; Im widrigen Falle aber und wenn ein solches Stück Landes desselben Eigenthümers nicht daran lieget, von dem zum Betrug gesetzten wennigen Hocken nach des Orts Observantz der Zehnte gegeben werden; es wäre dann, daß deßfalls oder wegen der Frey-Hocken ein anders zu Recht ausgemachet oder durch eine beständige Gewohnheit des Orts hergebracht wäre, als wobey es sein Verbleiben hätte. Uebrigens sind die am Ende überbleibende Garben, die zu denen so auf einem folgenden den Zehntpflichtigen nicht mit zugehörenden Stücke berührter massen nicht können gezählet werden, den nechsten Hocken nicht beyzusetzen, sondern alleine und Zehntfrey zu lassen, wann jedoch sie nicht über vier Garben sich erstrecken.

XXIV. Würden aber die Endes-Garben grösser und dicker weder andere befunden; So stehet dem Zehnt-Zieher frey, dieselbe aufzubinden und nach Befinden den Zehnten davon zu nehmen; Und soll, wenn der dolus evident, der Zehnt-Pflichtige besonders bestraffet werden.

XXV. Den Zehnt-Zug selbst anlangend, soll der Zehnt-Herr und Zieher oder Gevollmächtigter, nach dem ihm der Zehntpflichtige die Ansage, daß das Korn in Hocken stehet und trocken ist, durch einen verständigen Mann hat thun lassen, am nächstfolgenden Tage vor 12 Uhr unausseßlich mit Ziehung des Zehntens den Anfang machen; es wäre dann, daß zu solcher Zeit wegen einfallenden Regen-Wetters es nicht geschehen könte, als in welchem Falle der Zug bis zu bequemen Wetter und völliger Truckenheit des Korns muß ausgesetzet, die Ansage aufs neue verrichtet, und ferner wie gemeldet, verfahren werden. Es muß aber der Zehnt-Zug so frühe des Tages vorhero angesaget werden, daß der Zehnt-Herr selbst oder jemand an dessen Stelle noch denselben Tag darnach sehen könne, ob das zu ziehende Korn schon in Hocken stehe und trocken sey.

XXVI. Wären es aber solche Früchte, die den Regen in Garben und Hocken nicht vertragen können, als Erbsen, Linsen, Bohnen, Buchweitzen und dergleichen: So soll der Zehnt-Zug innerhalb 6 Stunden nach der Ansage geschehen.

XXVII. Ehe und bevor der Zehnte ist gezogen worden, sollen die

die Zehntpflichtige sich nicht unterstehen, ihr Korn und Früchte einzufahren und den Zehnten nach ihrem Belieben stehen zu lassen, wenn nicht bey ihnen der sogenannte Streu-Zehnte mittelst einer beständigen Gewohnheit hergebracht ist, oder sie denselben Krafft Rechts-kräfftigen Urthel erhalten haben, vermöge welcher sie, ohne den Zehnt-Zieher zu erwarten, den Zehnten redlich und gewissenhafft selbst auszusetzen und stehen zu lassen befugt, auf den Fall aber einer, zum Nachtheil des Zehnt-Herrn gethaner Aussetzung geringerer Garben nicht nur demselben den Schaden zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch von des Orts Obrigkeit nachdrücklich bestraffet werden. Fünde sich aber der Zehnt-Herr oder Zieher des nächsten Tages um 12 Uhr nach der Ansage bey trockenem Wetter zum Zehnt-Zuge nicht ein; Alsdenn wären Zehnt-Pflichtige nicht gehalten, länger zu warten, sondern hätten Macht den Zehnten durch unpartheyische Leute gewissenhafft aussetzen zu lassen und darauf ihr Korn einzufahren.

XXIIX. Wer aber ohne vorgängige Ansage oder vor Ablauff bestimmeter Zeit zum Zehnt-Zuge unternimt, sein Zehnt-Pflichtiges Korn einzufahren, derselbe soll derentwegen, wenn er auch gleich eine aufrichtige Aussetzung des Zehntens erwiese, dennoch als ein Uebertreter dieser Unserer Verordnung mit Verlust des weggefahrnen Korns, so dem Zehnt-Herrn hiemit zuerkannt wird, bestraffet, der Zehnte aber von solchem weggefahrnen Korn den Zehnt-Pflichtigen gelassen werden.

XXIX. Zu desto bequemer Beforderung der gebührenden Richtigkeit des Zehnt-Zugs, sollen diejenige Zehnt-Herren, welche von dem Zehnten entfernet sind, und ausserhalb des Amts oder des Gerichts, worin der Zehnte lieget, wohnen, gewisse Zehnt-Sammler oder Zieher in der Nähe desselben bestellen, und auf diese Unsere Ordnung, nachdem sie ihnen vorgelesen worden, beeydigen lassen, damit sie die Ansagen annehmen und den Zehnten zu gehöriger Zeit aussetzen.

XXX. Ein Zehnt-Zieher soll sich mit allem Fleiß hüten, daß den Zehnt-Pflichtigen bey dem Zuge von ihm kein Schade zugefüget werde, widrigenfalls soll er denselben billigermassen vergüten und daneben gehörigen Orts bestraffet werden.

XXXI. Demselben bleibet frey, seinen Zehnt-Zug anzufangen, an welchem Ende des Ackers er will, auch mit Uebergehung ein oder der

andern Hocke, welche aber am Ende nicht wieder in Computum zu bringen; Es wäre dann in demselben District hierunter ein anders vermittelst einer in Krafft Rechtens getretenen Urthel ausgemachet, oder nach vorher gegangenen Contradiction beständig hergebracht, wie dann auch einem Zehnt-Herrn, wo es Herkommens ist, unbenommen bleibet, den Zehnten queer über den Acker zu ziehen. Und weil es sich auch öffters zutraget, daß in einer Zehnt-Fuhr aus einem Acker der Zehnte und aus dem daran liegenden der 4te Hocken zum Zehnten gehet, beyde Acker aber einem Herrn zustehen, dahero gar leicht um den Zehnt-Herrn zu berücken, von dem 4ten Hocken-Lande ein Theil des Korns auf das 10te Hocken-Land, allwo es desto weniger verzehntet, kan gebracht werden; So wird solcher Betrug bey Verlust des gantzen Flusses so auf dem Acker, wovon ein Theil weggeschaffet worden, verbohten.

XXXII. Mit Einfahrung des gezogenen Zehntens sollen die Zehnt-Pflichtige wenn es nicht erweißlich wohl hergebracht, gar nicht, auch nicht mehr und weiter als erweißlich wohl hergebracht, beschweret werden. Auch haben die Einfahrende dasjenige dafür zu geniessen, was nach bisheriger Gewohnheit ist gegeben worden.

XXXIII. Die Bittfuhren aber, die gegen einem zugebenden Sauff-Gelage zusammen gebracht, sollen bey nachdrücklicher Straffe verboten seyn

XXXIV. Wann auch an einigen Orten Zehnt-Scheuren zur Einsammlung des Zehntens sich befinden; So sind die Zehnt-Pflichtige nicht schuldig, dieselbe in baulichem Stande zu erhalten, vielweniger an statt der verfallenen neue zu erbauen, es wäre dann eine solche Schuldigkeit wider sie in Rechten ausgemachet oder durch eine beständige Gewohnheit hergebracht.

XXXV. Der Zehnte selbst es sey Zug-Sack- oder Geld-Zehnte, soll nach des Zehnt-Herrn eigenen Belieben auf keine Art zu des Zehnt-Pflichtigen Beschwerde gesteigert oder verändert werden, sondern so bleiben, wie sie bisher gewesen sind, und die etwa darüber gemachte Vereinbahrung es mit sich bringet. Es stehet aber dem Zehnt-Herrn frey den Zehnten ohne Beschwerde der Zehnt-Pflichtigen höher aus zubringen.

XXXVI.

XXXVI. Was dieſemnechſt den ſogenannten Fleiſch- oder Schmal-Zehnten betrifft; So hat es deswegen ſein Verbleiben bey dem, was ſowol in Anſehung des Zehntbahren Viehes als der Zeit des Zehnt-Zugs an einem jedweden Orte iſt hergebracht, es ſey, daß ſothaner Zehnte in natura gezogen oder dafür ein gewiſſes Geld entrichtet werde.

XXXVII. Auch wollen und befehlen Wir, daß dasjenige was jetzt wegen des Korn-Zehntens verordnet iſt, gleichergeſtalt des Schmal-Zehntes halber, in ſoweit ſolches ſich auf dieſen appliciren läſſet, ſolle obſerviret und gehalten werden.

XXXIIX. Demnechſt aber verbieten Wir hiemit nachdrücklich, den Schmal-Zehnten von anderem Viehe, als an jedweden Orte bisher iſt gebräuchlich geweſen, entweder in natura oder einiges Geld dafür zu fodern, oder auch daſſelbe ſonſt zu verhöhen oder zu vermehren.

XXXIX. Ein jedweder Schmal-Zehnt-Pflichtiger iſt ſchuldig vor dem Zehnt-Zuge alle und jede dazu gehörige noch vorhandene, auch verkauffte und geſchlachtete Stücke richtig und gewiſſenhafft anzugeben, und deren keines zu verſchweigen, vielweniger zu verſtecken, im entdeckten widrigen Fall aber iſt er ſchuldig wegen des Geſchlachteten oder Verkaufften dem Zehnt-Herrn das Intereſſe zu entrichten, wegen des Verſteckten und Verheleten aber der Zehnt-Herr befugt ſolches wegzunehmen; und ſoll der Zehnt-Pflichtige ſowol als derjenige, der ein ſolches Stück wiſſentlich aufgenommen, überdem wegen ihres Betrugs nachdrücklich beſtraffet werden.

XL. Weil auch angemercket worden, daß zu Bekürtzung dieſes Zehntens zuweilen die Haus-Frauen auch Kinder und Knechte einige Bienen-Stöcke und ander zehntbahres Vieh für das Ihrige angeben und ſelbige von des Wirths eigenen abſondern, damit aber die ſonſten zehntbahre Anzahl zum Nachtheil des Zehnt-Herrn ſo geringe machen, daß dieſer den Zehnten davon nicht bekommen kan; Als wollen und gebieten Wir hiemit, daß hinführo alle zum Schmal-Zehnten gehörige Stücke jedweder Art, Bienen oder andern Viehes, ſie mögen dem Wirth oder der Wirthin den Kindern oder den Dienſtboten oder wem ſonſt gehören, ſollen mit zu der Zahl gerechnet und ſodann davon ohne allen Unterſcheid der Zehnte in natura oder in gewöhnlichem Gelde gegeben werden.

XLI. Wann in einer Gemeinheit, es sey Holtzung, Heyde oder ander Ort des Dorffs, aus welchem jemanden der Bienen-Zehnte gebühret, Bienen-Stöcke von dasigen Eingesessenen oder Fremden gesetzet sind; So ist der Zehnt-Herr befugt, von denen Bienen-Stöcken der Eingesessenen, die daselbst befunden werden, sowol, als von denen, die bey den Häusern stehen, den Zehnten ohne Unterscheid, dergestalt, wie solches in dem Dorffe hergebracht, in natura oder an Gelde zu nehmen. Fremde aber, welche an einem Orte beständig gesetzte Bienen haben, sollen dasigem Zehnt-Herrn zwar auch den völligen Zehnten entrichten; Allein wann sie ihre Bienen nur eine Zeitlang dahin setzen, sich mit des Orts Zehnt-Herrn solcherwegen vergleichen.

XLII. Im übrigen sind Wir wohl zufrieden, daß, im Fall ein Zehnte von ein- und andern verkauffet werden wolte, den Zehnt-Pflichtigen daran der Näher-Kauff gelassen werde, nur wann sie dasjenige entrichten wollen, was ein ander dafür zu geben Erbietens ist.

Wir befehlen folglich nicht nur allen und jeden in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden befindlichen Zehnt-Herrn und Zehnt-Pflichtigen, sondern auch den Hohen und Niedrigen Gerichten ernstlich und gnädigst, dieser Unserer Verordnung zu geleben, und bey vorkommenden streitigen Fällen in judicando sich darnach zu richten. Geben Stade, den 2. Augusti, Anno 1743.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C. v. der Decken.

Verordnung, daß die hiesigen Einwohner die angetriebene Sachen sich nicht zueignen sollen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Demnach Uns allerunterthänigst fürgetragen ist, welchergestalt von Schif-

Schifferen, Flösseren und Holtzhändelern verschiedentliche Klagten darüber geführet worden, daß, wenn ihre Schiffe und Flösse auf der Elbe bey grossen Sturm-Winden und Fluhten oder sonst strandeten oder verunglücketen, von einigen Unserer Landes Unterthanen an der Elbe unter dem Fürwand der Hülffe und Rettung, Waaren und Schiffs-Gerähte aus den verunglückten Schiffen zu sich nehmen, oder die im Wasser treibende Waaren auch Holtz von den Flössen auffischen, oder des ans Land getriebenen sich anmassen, nachmahls aber dasselbe den Eigenthümern heimlich vorenthalten: Wir aber keinesweges gemeinet sind, zu verstatten, daß eigennützige gewissenlose Leute solchergestalt von dem Unglück und Schaden anderer profitiren.

Als befehlen Wir Unseren Drosten, Ober-Amtmann, Gräfen, und Beamten, auch Zoll-Bedienten in den an der Elbe belegenen Districten Unsers Hertzogthums Bremen, den Unterthanen daselbst bekannt zu machen, und mit allem Nachdruck beständig darüber zu halten, daß niemand bey schwerer Straffe ihm gelüsten lasse, solche verunglückte Waaren, Schiffs-Gerähte oder Floß-Holtz im geringsten sich zuzueignen; Vielmehr aber sollen Unsere Unterthanen gehalten seyn, den in dergleichen Unglück schwebenden, so viel sich füglich thun lässet, Hülffe und Rettung zu leisten, und die Waaren oder das Schiffs-Gerähte so sie zu diesem Ende aus den Schiffen abholen, oder was sie von den in der Elbe oder an das Land treibenden Waaren, Gerähte und Floß-Holtz salviren können; an die nächste Zoll- oder andere dazu bequeme Stätte zu liefern, davon der Obrigkeit sofort Anzeige zu thun, sollich gegen Erhaltung der deshalber verwandten Lieferungs-Kosten und eines billigen Bergelohns, denen Eigenthümern wieder wieder verabfolgen zu lassen.

Damit diese Unsere Verordnung um so mehr zu eines jeden Wissenschafft gelangen möge, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll solche aller Orten in der Gegend des Elbe-Stroms gewöhnlicher massen affigiret werden. Geben Stade, den 16. Novemb. 1744.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

P.A.v.Münchhausen. B.F.v.Bodenhausen. C.v.der Decken.

Von Scharffrichter-Gebühren.

Demnach man eine Zeit her mißfällig wahrgenommen, was massen die Scharffrichter in hiesigen Hertzogthümern bey den verrichteten Executionen, gegen die dieserhalb bereits emanirte Landes-Gesetze auch hergebrachte Observantz, ihre Gebühr und Kosten über die Maasse hoch angesetzet: Man aber diesen zum Bedruck und Schaden der Unterthanen eingerissenen Mißbrauch um so weniger fernerhin zu dulden gewillet ist, als die von Zeit zu Zeit vom Commissario Fisci gemachete Monita über dergleichen übermäßige Rechnungen fruchtloß gewesen; so wird zum künfftigen Regulativ hiemit festgesetzet:

1. Hat es bey der in der Policey-Ordnung pag. 814. & seq. befindlichen Verordnung (Krafft welcher anbefohlen ist, daß wann an einer Person unterschiedene Straffen zugleich vollzogen werden, dennoch dieselben für einen Actum sollen gehalten und bezahlet werden,) sein unveränderliches Verbleiben, mithin wird den Scharffrichtern in hiesigen Hertzogthümern nochmahlen bedeutet, bey Verlust ihrer Concession sich hiernach zu achten, und nicht, wie bis daher öffters geschehen, dagegen doppelten Lohn zu fodern.

2.) Wann aber nach bisheriger Observantz vor eine Execution, es sey Köpffen, Hangen, Verbrennen, Rädern, oder auch einen Selbstmörder abschneiden und auf der Schleiffe wegbringen, desgleichen vor eine verrichtete Tortur, dem Scharffrichter 5 Rthlr. zugestanden werden: so hat es dabey mit der in §. 1. enthaltenen Limitation gleichfalls sein Verbleiben, und wird dem Knecht auch, wie bisher, 1 Rthlr. verwilliget. Für Verfertigung des Scheiterhauffens, Hintragung der Leiter, Haltung des Kopffs, Machung der Kuhle, und was dergleichen zu Vergrösserung der Rechnung abzielende Neuerungen mehr seyn, wird aber nichts bezahlet.

3.) Daferne mehrere Maleficanten zu Gericht geführet, und von selbigen einige nicht gerichtet werden, gebühret dem Scharffrichter von letztern kein Lohn. Wann aber ein Inquisit blosserdings territ, oder auch die Tortur für das angesetzte mahl nicht vollenzogen wird, bekommt der Scharffrichter nach der Observantz 2 Rthlr. und sein Knecht 24 ßl.

4) Wann ein Maleficant soll gerichtet oder auch torquiret werden, wird dem Scharffrichter höchstens nicht mehr als für 2 Knechte

te der Lohn gereichet. Sind aber der Missethäter mehrere, so stehet ihm frey, nach Anzahl der Delinquenten jedesmahl noch einen Knecht mitzunehmen, es wäre dann, daß besondere Umstände eine grössere Anzahl erfoderten: als welches dem Arbitrio des Gerichts anheim gestellet wird.

5.) Bey dem Hängen werden von dem Scharffrichter zur Ungebühr vor Nagel, Krampffe und Kette allemahl 2 bis 3 Rthlr. angesetzet, und gehöret ihm höchstens dafür nicht mehr als 24 ß.

6.) Diejenigen Geräthschafften an Beil, Spaden, Hacken, Hammer und Leitern, welche unrechtmäßiger Weise bey jeglicher Execution angerechnet werden, sollen hinführo nicht anders vergütet werden, als wenn sie würcklich untaugbahr werden, oder wenigstens bey 3 Executionen bereits gebrauchet sind.

7.) Dem hiesigen zu Stade sich aufhaltenden Scharffrichter kan dafür, wenn in der Bütteley der Inquisit vernommen, oder ihm der Tod etwa angekündiget wird, nichts vergütet werden: wenn er aber selbigen auf die Cantzley liefert, wird ihm hiemit jedesmahl 24 ß und für das Ein- und Ausschliessen überhaupt 1 Rthlr. verwilliget. Was übrigens die bis daher, wenn ein Inquisit in der Bütteley gesessen, hergebrachte Atzungs-Kosten à 4 Marckl. die Woche betrifft; so werden selbige, da sonst für einen Inquisiten täglich nur 4 Grothe bezahlet werden, hiemit wöchentlich zu 1 Rthlr. moderiret, worunter jedoch frey Stroh, Licht und Wäsche mit begriffen.

8.) Besonders werden die bey Gelegenheit einer Execution auf Kosten der Unterthanen angestellete Gastereyen hiemit dem Scharffrichter (inmassen man glaubet, es werden die Gerichts-Personen von selbst so bescheiden seyn, und das Land, wie vormahls wol geschehen, damit nicht beschweren,) gäntzlich verboten, und anbey verordnet: Wann der Scharffrichter an dem Orte, wo die Execution verrichtet wird, wohnhafft, empfänget er ausser seiner Gebühr weiter nichts. Daferne aber der Ort der Execution hievon entfernet, wird ihm nicht mehr als einen vollen Tag vor der Execution sich einzufinden vergönnet, und alsdann ihm 1 Rthlr. jeglichem seiner Leute aber 24 ß. an Diæten täglich zugebilliget. Was auch hiebey die Reise-Kosten anlanget, werden dem Scharffrichter und seinen Leuten zusammen, für jegliche Meile so er auf der Hin- und Herreise zubringet, 36 ß. zugestanden.

Wie

Wie nun durch dieses Regulativ den bisher eingerissenen Mißbräuchen Ziel und Maasse gesetzet wird: also haben Königl. und Churfürstl. Justitz-Cantzley hieselbst, wie auch die Beamte, Magistraten, Gerichte, und insbesondere der Commissarius Fisci, in vorkommenden Fällen, sich ihres Ortes darnach zu richten. Geben Stade, den 12. Aug. 1748.

Königl. Regierung.

Edict, die an Se. Königl. Maj. unmittelbahr gerichteten Suppliquen betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen zu wissen: Nachdem Wir bey Unserer dermahligen Anwesenheit in Unsern teutschen Landen mit vielen Suppliquen behelliget werden, worin die Umstände der Sachen entweder anders als sie sich verhalten, vorstellig gemacht, oder in vielen Stücken verhelet werden, auch was darin angesuchet wird, öffters in längst abgeurtheilten- und in die Krafft Rechtens getretenen Rechts- oder andern Sachen bestehen, worin, nach geschehener hinlänglichen Untersuchungen von Unsern nachgesetzten Collegiis das erforderliche bereits verfüget ist; öffters auch Jura tertii betreffen, welche eine rechtliche Cognition erfodern; nicht weniger mit unerfindlichen Verunglimpff- und Verleumdungen ehrlicher Leute angefüllet sind:

So sind Wir zwar aus Landes-Väterlicher Hulde und Gnade, womit Wir einem jeden Unserer getreuen Unterthanen zugethan sind, nicht gemeinet, den an Uns gerichteten unmittelbaren Weg der Suppliquen gäntzlich zu hindern, erinnern jedoch einen jeden gnädigst, ohne erhebliche Ursach, und hinlänglichen Bewegungs-Grund, Uns damit

selbst

selbst nicht anzugehen, sondern bey denen Collegiis sich zu melden, denen die Sachen ihrer Art und Eigenschafft nach, anvertrauet sind.

Wenn aber jemand mit Suppliquen sich an Uns unmittelbar zu wenden nöhtig finden solte, so soll der Verfasser derselben, er sey wer er wolle, sich darunter nahmhafft machen, und wenn derselbe sich gelüsten lassen wolte, solches zu unterlassen, oder in vorerwehnten unstatthafften Sachen Suppliquen zu entwerffen, oder auch jemand dem Concipienten durch unrichtigen Vortrag und Erzehlung dazu zu verleiten, derselbe mit Gefängniß- oder dem Befinden nach, mit Geld- oder sonstiger willkührlicher Straffe unabbittlich angesehen werden soll.

Befehlen demnach Unsern sämtlichen Collegiis, denen dergleichen Supplicata von Uns werden remittiret werden, hierauf genaue Acht zu haben, und Unsere gnädigste Willens-Meynung zur Vollstreckung zu bringen. Gegeben auf Unserm Palais zu Herrenhausen, den 31. Aug. des 1748. Jahrs, Unsers Reichs im Zwey und zwantzigsten.

(L.S.) GEORGE REX.

E. von Steinberg.

Von Reparation der Wege.

Obzwar, in der Brem- und Verdischen Policey-Ordnung, pag. 40. 210. 415. 417. 418 947. ꝛc. zu wiederholeten malen die Reparation der Wege umständlich, deutlich, auch ernstlich geboten worden: So muß man jedoch, aus vielen Klagen, sehr mißfällig vernehmen, daß angeführten Mandatis, auch von denen Personen nicht einmahl, welchen ihre beschworne Amts-Pflicht voraus ein besonderer Antrieb dazu seyn sollte, doch nicht gelebet werde.

Wir beziehen uns nun auf angeregte Verfügungen, als wären sie wörtlich in gegenwärtigem repetiret, und befehlen allen auch jeden Ober-Hauptmännern, Drosten, Ober-Amtmännern, Gräfen, Amtleuten, Richtern, Vögten, Stadt-Magistraten, Erb-Richtern, als lieb ihnen seyn kan, fiscalische Ahndung zu verhüten, daß sie die Reparation der Brücken, Wege, Dämme, Fuhrten, Fußsteige, nach

Anweisung der Verordnungen, jährlich in Zeiten, mit Anwendung nachdrücklicher Zwangs-Mittel, in ihren Districten gäntzlich bewerckstelligen lassen, dabeneben in jeglichem Jahre, vor Imo. des Monats Aug partitionem bey hiesiger Königl. Regierung docuren sollen. Im Ermangelungs-Fall, wird dieselbe, der Bestraffung dem Königlichen Fisco vorbehältlich, die völlige Wege-Besserung und sonstige Refection alles dessen, so zum wegsamen Fahren, Reiten und Gehen nöhtig, auf Kosten der verabsäumenden Beamten und Obrigkeiten, schleunig verfügen. Stade, den 18. Novemb. 1748.

Königl. Regierung.

Von Gerichtbarkeit der Guts-Herren über ihre Meyer.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach unterschiedlich beobachtet worden, daß von den Guts-Herren, das, nach den von Uns allergnädigst bestätigten Privilegiis, auf liquide Meyer-Gefälle und Pächte, oder unwidersprechliche Dienst-Leistungen, ihnen zukommende Pfandungs-Recht, zum Bedruck Unserer Unterthanen mercklich extendiret werde; Hiernächst auch die in odium derer Neu-Belehnten vormahls eingeführte electio fori, dahin gedeutet und gemißbrauchet werden will, daß Adeliche und andere, so unmittelbahr unter Unsern höheren Collegiis stehen, sich befugt erachten, Unsere Unterthanen auf dem Lande sogleich vor die höheren Gerichte zu ziehen, und das Beneficium primæ instantiæ seibigen gegen die gemeine Rechte abzuschneiden: Wir aber nöhtig befinden, hierunter Wandel- und Aenderung zu treffen:

Als

Als setzen, wollen und befehlen Wir hiemit ausdrücklich, und zwar, so viel ersteres betrifft, daß sämtliche Guts-Herren, das Pfandungs-Recht, nicht anderst, als bey geständigen Meyer-præstandis, denen Privilegiis gemäß, künfftig zu exerciren befugt seyn sollen, und hingegen illiquide Foderungen in foro competente auszumachen, widrigen Falls zu gewärtigen haben, daß wann von ihren Meyeren begründete Beschwerden dieserhalb eingebracht werden, sie sowol, als diejenige Meyer, die boshaffter Weise liquide præstanda zu entrichten sich weigern, und ihre Guts-Herren dadurch in Schaden und Verdruß setzen, ernstlich bestraffen werden.

So viel demnechst die bis daher gemißbrauchte electio fori anlanget, so wird selbige, nach gehobener Ursache, hiemit auch gäntzlich abolirt und aufgehoben; dagegen aber es bey der Verordnung der gemeinen Rechte, und daß jeglicher Kläger, in der dem Beklagten zukommenden ersten Instantz, selbigen in Anspruch nehmen müsse, gelassen. Gestalt denn Unsere Justitz-Collegia, auch Aemter und Gerichte sich ihres Orts in künfftigen Fällen hiernach zu richten, und dieser Verordnung auf das genaueste zu geleben haben.

Damit auch dieses zu jedermans Wissenschafft gelange, ist solches gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Stade, den 29. Nov. 1748.

Ad Mandatum Sereniss. Regis & Elector. proprium.

B. F. v. Bodenhausen. C. v. d. Decken. J. W. L. v. Berlepsch.

Vom Abzugs-Rechte.

Von Aufhebung des Abzug-Rechts.

Von GOttes Gnaden Georg der Andere / König von Groß-Britannien / Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Demnach zwischen Unsern Hertzogthümern

Bremen und Verden eines, und Unsern übrigen Fürstenthümern und Teutschen Landen andern theils, wie auch in den darin belegenen Land- und grossen Städten, das sogenannte Abzugs-Recht bisher im Gange gewesen, und zu grosser Beschwerde allerseitiger Eingesessenen gegen einander mit eben dem rigore als gegen Fremde gebrauchet worden, solchergestalt, daß wenn die Unterthanen obbemelter Unserer Lande mit ihren Gütern aus einem ins andere, oder auch so gar Bürger aus den Städten sich nur ausser denenselben aufs platte Land, oder an einem anderm Ort im Lande begeben, die Abziehenden den Dritten, Vierten oder Zehenden Pfenning Abschoß lassen müssen, Wir aber solches an sich odiose Werck, absonderlich unter Unterthanen, so unter einer Regierung stehen, für gar was hartes und unbilliges erkennen, und also nunmehro, nachdem durch GOttes gnädige Schickung obermeldte Hertzogthümer, Fürstenthümer und Lande, unter Unserer Regierung mit einander combiniret, nicht länger zu dulden, sondern aus Landes-Väterlicher Vorsorge durchgehends in und zwischen allen Uns angehörigen Landen gäntzlich aufzuheben gemeynet sind, also und dergestalt, daß wenn.

I. Jemand von höchsten biß zum niedrigsten aus einem Hertzogthum, Fürstenthum und Lande ins andere, oder

II. Aus einer Stadt an einen andern Ort in Unsern Landen, es sey wo es wolle, seine Wohnung verrücken, oder seine Haab und Güter, Erbschafften, Vermächtnissen, Kauff- und Heyraths-Guht oder andere Mobilien und Effecten transferiren wird, derselbe desfals mit aller Nachsteuer gäntzlich verschonet, und deshalber an keinem Orte, noch besonders in Unsern Land-Städten unter wasserley Prætext es wolle; gestalt Wir denn Krafft Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt, alle und jede darob haltende Privilegia, Concessiones und Gewohnheiten hiermit gäntzlich cassiren und aboliren, aufgehalten werden solle; Es wäre denn, daß

III. Ein Bürger aus den Städten Stade und Burtehude, in der Absicht, sich der Einquartirungs-Last und anderen onerum zu entschlagen, auf das Land ziehen, und daselbst seine Nahrung fortsetzen würde, welchenfals derselbe, wenn die Absicht aus den Umständen erweißlich, nach wie vor, den Zehenden Pfennig an Abschoß der Stadt erlegen soll; Daferne aber

IV.

IV. Die Abziehende Unsere Teusche Lande gar quitiren, oder daraus Güter in ein fremdes Land, allwo man von Unsern Unterthanen Abschoß nimmt, gehen würden, alsdenn soll Uns, Unsern Adlichen Gerichten und denen Städten, welche das Abzugs-Recht erweißlich hergebracht, unbenommen seyn, ex jure retorsionis gleichfals so viel Nachsteur, als in den fremden Landen von den Unsern genommen wird, zurücke zu behalten: Welchenfals jedennoch

V. Unsere Bediente, wie sie in Unsers Weyland Herrn Vettern Hertzog Friedrich Ulrichs, Hochseligen, Andenckens Constitution vom Dritten Pfennig de anno 1623. specificiret, und deren Erben in linea recta, oder welchen

VI. Wir sonsten aus sonderbahrer Gnade den Abschoß erlassen werden, samt deren Güter vom Abzuge nach wie vor befreyet bleiben.

Als befehlen Wir Unsern Drosten, Beamten, Gerichts-Inhabern, Schultheissen, Bürgermeistern und Raht-Männern in den Städten, und insgemein allen Unseren Angehörigen und Unterthanen samt und sonders, daß sie obigem allen also unterthänigst- und schuldigster massen nachleben, so lieb ihnen ist Unser schwere Ungnade und sonsten zu gewärtigende Straffe zu vermeiden. Geben Stade, den 20ten Octobr. 1732.

(L.S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleth. S. v. der Lieth.

In wie ferne der Abzug mit fremden Territor. aufgehoben, oder noch in usu ist.

PRO MEMORIA.

Wegen des Abzugs-Rechts haben, auf Sr. Königl. Majest in Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneb. Veranlassung und Erbieten, zu dessen gäntzlicher Aufhebung sich nach specificirte, respective Status Imperii und andere Städte, auf folgende Maasse erkläret.

I.

In totum.

Sr. Königl. Majestät in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, respectu Dero

1. Chur-Marcken Brandenburg.
2. Hertzogthums Magdeburg.
3. 4. Fürstenthümer Halberstadt und Minden.
5. Inclusivé der Grafschafft Ravensberg.
6. Braunschweig-Wolffenbüttel.
7. Brandenburg Onolzbach.
8. Hessen-Cassel, jedoch bleiben die Juden dem Abzugs-Recht unterworffen.
9. Anhalt-Zerbst, samt der Herrschafft Jevern.
10. Stifft Münster.
11. " Oßnabrück.
12. " Corvey.
13. " Quedlinburg, samt der Stadt und allen ihren angehörigen Oertern.
14. " Hildesheim.
15. Grafschafft Stollberg.
16. " " Gedern.
17. " " Lippe Detmold.
18. " " " Bückeburg.
19. " " Castell-Remblingen.
20. Stadt Amsterdam.
21. " Nymegen.
22. " Embden.
23. " Mühlhausen.
24. " Northausen.
25. " Duderstadt.
26. " Hildesheim.
27. " Bockenem.
28. " Ahlefeld.
29. " Peina.
30. " Eltze.
31. " Lemgo.
32. Burg Friedberg.

II.

II.
Auf den 20ten Pfennig.

1. Sachsen Gotha, jedoch sind die Civil- und Militair-Bediente, in totum befreyet.
2. Sachsen Weimar.
3. " Eisenach.
4. " Weissenfels.
5. Mecklenburg Schwerin.
6. " " Strelitz.
7. Hessen Homburg.
8. Schwartzburg Rudelstadt.
9. " " Sondershausen.
10. " " Ahrnstadt

III.
Auf den 10ten Pfennig.

1. Stifft Paderborn.
2. Schwedisch-Pommern.
3. Anhalt-Cöhten.
4. Hessen-Darmstadt.
5. Schleswig und Holstein.
6. Waldeck.
7. Grafschafft Oldenburg.
8. Stadt Hamburg.
9. " Lübeck.
10. " Goßlar, jedoch ist Heyrahts-Guht und Dotal-Geld frey, ingleichen ist das Abzugs-Recht zwischen dem Fürstenthum Grubenhahagen und der Stadt Goßlar, gäntzlich aufgehoben.
11. " Bremen, jedoch wird das Abzugs-Recht zwischen Bremen, und der Stadt, auch Amt Münden nicht exerciret.

Die übrige Reichs-Stände haben ihre Erklärung noch nicht von sich gegeben. Inzwischen wird allhier per retorsionem von deren Unterthanen so viel genommen, als sie von denen hiesigen nehmen; Von was Orten aber, man des eigentlichen Quanti nicht gesichert ist, wird der 3te Pfennig so lange gefordert, biß sie sich gleichfals zu einem

ge-

gewissen oder erträglichern Quanto erkläret haben, wornach alsdann der Abschuß genommen wird. Hannover den 15. Januarii 1737.

Aus Königl. und Churf. Geh. Cantzeley.

Daß gegen die Preußische Lande, selbiger noch soll exercirt werden.

Es ist die von Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht. Unserm allergnädigsten Herrn, mit Sr. Königl. Majest. in Preussen, und Churfürstl. Durchlaucht. zu Brandenburg, in anno 1702. getroffene, und in dem unterm 15. Januar. h. a. emanirten pro Memoriâ, festgesetzte convention, die Aufhebung des Abschosses betreffend, nicht mit auf hiesige Hertzogthümer extendiret worden.

Die Obrigkeiten und Gerichten in den Städten und auf dem Lande haben demnach hiemit Befehl, im Fall aus hiesigen beeden Hertzogthümern Bremen und Verden einige Erbschafften nach den Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Landen gehen solten, jure retorsionis, von denen Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Unterthanen so viel zu nehmen, als sie daselst von denen hiesigen Landes-Eingesessenen erfordern. Stade, den 13. Maji 1737.

Königl. Regierung.

Wegen des Abzug-Rechts mit Ost-Frießland.

Unsere ꝛc.

Den Herren wird hiemit bekannt gemachet, daß, gleichwie, Nahmens des Fürsten von Ost-Frießland, wegen der Abzugs-Gelder, Reversales untern 27. Novembris voriges Jahrs dahin ausgestellet worden, daß das Jus Detractus, wider keine ihrer Königlichen Majestät Unsers allergnädigsten Herrn Bedienten in Dero Teutschen Landen, noch wider einen Prediger, Prediger-Witwen und allerseits deren Erben

ben exerciret werden solle: Also man auch dissеits, reciproce in solchen Fällen es auf gleiche Weise zu halten festgesetzet und des Endes Gegen-Reversales ertheilet habe. Wir ꝛc. Stade, den 15ten Januar. 1742.

Königliche Regierung.

An die Königliche Justitz Cantzeley hieselbst.

Daß gegen Schleßwig und Holstein der 10. Pfenning soll genommen werden.

Unsere ꝛc.

Nachdem sich öffters zuträget, daß aus Sr. Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn teutschen Landen Erbschafften in die Hertzogthümer Schleswig und Holstein, auch aus besagten Hertzogthümern in hiesige Lande gezogen werden, oder auch Unterthanen aus hiesigen Landen, in gedachte Hertzogthümer, oder aus solchen, in hiesige Lande sich zu wohnen begeben und darin häuslich niederlassen, bey welchen Gelegenheiten die Frage wegen des Abzuges und Nachsteure vorzukommen pfleget; Und dann in solchen Fällen, in erwehnten Hertzogthümern Schleswig und Holstein, der Zehnte Pfenning üblich ist, Se. Königl. Majest. Unser allergnädigster Herr, aber in Dero teutschen Landen, das Abzugs- und Nachsteuer-Recht nur blos jure retorsionis und höher nicht, als in denen benachbarten Landen üblich ist, erheben lassen: So habet ihr euch, bey vorkommenden Fällen, darnach zu achten, und von denen in besagte Hertzogthümer gehende Erbschafften und dahin ziehenden Unterthanen, ein mehres nicht, als den Zehnten Pfennig, zu forderen und zahlen zu lassen. Wir ꝛc. Hannover, den 26. Mart. 1746.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Daß das Abzugs-Recht mit der Cron Schweden gäntzlich aufgehoben.

Demnach zwischen Ihrer Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Braunschweig-Lüneburg Unsers Allergnädigsten Herrn sämtlichen Teutschen Landen, jetzigen und künfftigen, an einem, und dem Königreiche Schweden, allen dazu gehörigen Ländern, sämtlich derjenigen mit begriffen, so im Heiligen Römischen Reiche belegen seynd, jetzigen und künfftigen, am anderen Teil, also beiderseits das Abzugs- oder Abschoß-Recht in Erbschaffts-Vermächtniß- Donations- und dergleichen nicht weniger in Emigrations- oder Hinwegziehungs-Fällen, gäntzlich abgestellet und aufgehoben worden: So wird selbiges in hiesigen Hertzogthümern hiemit öffentlich bekannt gemachet. Stade, den 10ten Martii 1747.

Königl. Regierung.

Daß der Abzug auf den 10ten Pfenning gegen die Stadt Bremen zu exerciren.

Es wird zwar der, im Ausschreiben unterm 10ten Januarii jetziges Jahrs, auf das in den Hertzogthümern Bremen und Verden noch vorhandene Vermögen dererjenigen, welche, ohne Entrichtung des Abschosses, aus erwehnten Landen nach der Stadt Bremen gezogen seynd, verhengete Arrest hiemit relaxiret und aufgehoben: zugleich aber hiedurch bekannt gemachet, daß die Stadt Bremen und deren Angehörige hinküfftig dem Abschoß-Recht, sowol in Erbschaffts-Vermächtniß- und Donations-als in Emigrations- oder Hinausziehungs-Fällen, auf den Zehnten-Pfenning unterworfen seyn sollen. Wornach alle Königliche hiesige Collegia, Beamte, Zoll-Bediente, und andere Gerichte, auch übrige, welche es sonsten angehet, sich zu achten haben. Stade, den 30ten Octob. 1747.

Königl. Regierung.

Von

Von Bettlern und liederlichen Gesindel.

Verordnung, die auswärtigen Bettler und Landstreicher betreffend.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Wir mit besonderm Mißfallen vernommen, daß, obgleich durch verschiedene ausgelassene, und von Zeit zu Zeit geschärffte Verordnungen, auswärtigen Bettlern, Landstreichern, und anderem liederlichen Gesindel der Eintritt und das Herumvagiren in Unsern Landen ernstlich verboten worden, dennoch dergleichen liederlich Gesindel, häuffig wieder eingeschlichen, welches gantz ohngescheuet das Land durchstreichet, und nicht nur Unsern Unterthanen beschwerlich fället, und die zu Unterhalt- und Verpflegung der inländischen nohtdürfftigen Armen zu widmende Gelder entziehet, sondern auch Diebstähle und sonst allerhand Böses ausrichtet.

Und Wir dannenhero nöhtig gefunden haben, Eingangs erwehnte Unsere Verordnungen zu erneuern und zu schärffen; Als verwarnen Wir hiemit und in Krafft dieses

I. Alle und jede auswärtige Bettler, Landstreicher und dergleichen Gesindel, welches keine hinlängliche Ursache hat, in Unseren Landen sich aufzuhalten, sondern darinnen die Zeit nur in Müßiggang und liederlichem Wesen zubringet, daß sie binnen den nächsten 14 Tagen von Publication dieses anzurechnen, Unsere Lande zu räumen, oder, daß nach Anleitung dieser Unser Verordnung gegen sie verfahren werde, zu gewärtigen. Und damit man das Land von solchem Bettel- und liederlichen Gesindel destomehr saubern möge, haben

II. Alle und jede Obrigkeiten, und welche in Unserm Nahmen

zu gebieten und zu verbieten haben, sogleich nach Publication dieses auf hinlängliche Weise, alle und jede Wirths-Häuser, Krüge, Mühlen, einständige Höfe, und wo sonst fremde Leute auf- und angenommen werden, visitiren zu lassen, und die allda befindliche Fremde, ausser was bekannte und reputirliche Leute seyn, zu examiniren, was die Ursachen ihres Aufenthalts sey, und wenn bey solchen, einiger begründeter Verdacht entstehet, daß sie zu einer Diebes- oder andern bösen Rotte gehören, sie gefänglich einzuziehen, ordentlich über die vorkommende Umstände, und darauf gerichtete Frag-Stücke zu vernehmen, und das Protocoll an gehörigen Ort einzusenden, oder sonst der Gebühr nach gegen sie zu verfahren. Solte sich aber kein begründeter Verdacht finden, daß sie zu verdächtigem Gesindel gehören, sie gleichwol keine hinlängliche Ursache ihres Aufenthalts melden können, sondern ihre Zeit nur in Müßiggang und liederlichem Wesen zubringen, ihnen die Räumung des Landes bey Vermeidung nach-benahmter Straffe anzubefehlen. Und damit solche Leute und Bettler

III. Desto mehr abgehalten werden, in Unsere Lande wieder zu kommen, sollen an den Grentzen Pfähle gesetzet, und eine blecherne Tafel, worauf die Worte deutlich und leserlich zu schreiben:

Auswärtige Bettler, Landstreicher, und ander liederlich Gesindel sollen diese Lande bey Straffe des Karrenschiebens und Spinnhauses meiden.

angehefftet werden. Würde aber

IV. Dessen ohngeachtet, künfftig dergleichen in Unsern Landen sich abermahls betreten lassen, sollen solche sofort zur Hafft gezogen, und von der Obrigkeit des Orts untersuchet werden, ob durch selbige Betrug, Dieberey, oder andere Unthaten verübet worden, auch an welchem Orte sie ins Land kommen, welchenfals dasselbe an Unser Justitz-Collegium zu Stade zu berichten, oder respective ihnen der Process zu machen; Da aber desfalls keine Muhtmassung sich hervor thun, noch etwas auf sie gebracht werden solte, ist ohne weitere Anfrage damit folgendergestalt zu procediren.

V. Alte Kerl und Weibsbilder, so zu keiner Arbeit mehr tüchtig, sollen, nachdem sie zuforderst 14 Tage mit Gefängniß zu Wasser und Brod beleget, und das Land verschworen, an die Grentzen gebracht, und aus dem Lande geschaffet werden. Gesunde und zur Arbeit

beit tüchtige Manns-Leute sollen ad operas publicas anher nach Stade geliefert; Die zur Arbeit tüchtige gesunde Weibsbilder hingegen zum erstenmal mit vierwöchiger Gefangniß bey Wasser und Brod beleget, und hernacher aus dem Lande, nachdem sie es verschworen, geschaffet, zum zweytenmal aber des nechsten Weges nacher Celle ins Zucht- und Spinn-Haus gebracht werden; Immassen denn die Obrigkeit die dazu nöhtige Anstalt sogleich zu machen, und die Gefangene nach der hiesigen Festung, oder an das Cellische Zucht-Haus zu senden, und zu solchem Ende an das nechstangrentzende Amt oder Gerichte zu liefern, solche auch dieselbe anzunehmen, und dem nechstanliegenden Amte oder Gerichte ferner zubringen zu lassen, damit sie so weiter von einem Amte oder Gerichte, welche auf der Route belegen, zum andern, ohne von hier aus zu erwartende Ordre, als welche Wir hiedurch eins vor alles geben, respective angenommen, und weiter gebracht werden mögen. Wir haben auch an den Commandanten mehrgedachter Festung, und die Zucht-Haus Inspectores zu Celle, wegen ihrer Annehm- und Bestraffung die Nohtdurfft gnädigst rescribiret. Damit sich auch

VI. Keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, haben alle und jede Obrigkeiten, die unter ihnen gesessene Wirthe, Krüger, Gastgeber, und welche sonst Leute zu beherbergen pflegen, vorzufordern, und ihnen den Inhalt dieser Verordnung klar und deutlich zu erklären, dabeneben ein Exemplar davon zuzustellen und zu besorgen, daß es daselbst affigiret werde, dabeneben bey zehn Thaler Straffe zu befehlen, daß sie alle Abend, der ihr vorgesetzten Obrigkeit, oder wenn auf es dem Lande zu weit vom Am toder Gericht entfernet, wenigstens dem Vogt, Bauermeister oder Geschwornen anmelden sollen, wer bey ihnen herberget, welcher dann zu beurtheilen, ob was verdächtiges darunter verborgen, und darauf dem Befinden nach, weiter zu verfahren, der Leute sich zu versichern, und die Sache an ihre vorgesetzte Obrigkeit zu bringen. Die an solchem Gesindel verrichtete Execution, wenn sie nemlich zum Festungs-Bau, oder an das Zucht-Haus in Celle gesandt worden, ist an Unsere Regierung zu Stade mit Beyfügung des gehaltenen Protocolli bey funffzig Thaler Straffe, binnen den nechsten 8 Tagen ohnfehlbahr zu berichten.

VII. Haben die Magistrate in den Städten öffters und wö-

chentlich wenigstens einmahl in den Krügen, und Wirths- auch andern Häusern, wo herbergieret wird, nachsuchen zu lassen, ob darinnen Leute logiren, welche nicht gemeldet worden, alsdenn den Herbergierer in die gesetzte Straffe zu condemniren, und davon dem Denuncianten die Halbscheid zuzuwenden. Auf dem platten Lande aber hat eine jede Obrigkeit desfalls eine dem dasigen Orte und Districte convenable Verfügung zu machen, wie Wir denn zufrieden, daß eine jede Gemeinde desfalls einige Leute ausmache, oder auch mit denen an den mehresten Orten befindlichen Invaliden sich darüber vergleiche, und davon monatlich bey der benahmten Straffe berichte, ob und was vor Leute ertappet, was desfalls vor Anstalt gemachet, mit dem Anhange, daß wenn eine Obrigkeit die gebührende hinlängliche Anstalt wegen der Visitirung nicht gemachet, noch darüber hält, daß solche geschehe, und von dergleichen Landstreichern und Herrenlosen liederlichem Gesindel ein Einbruch, oder Diebstahl verübet würde, welcher durch Beobachtung dieser Verordnung verhütet werden könne, derselbe davor einstehen, und demjenigen, welcher darunter gelitten, Satisfaction und Ersetzung aus dem Seinigen zu geben schuldig, und dazu verurtheilet werden solle. Gestalt dann zu besserer Exequirung dieser Unser Verordnung Unsere Generalitét bey Unsern reguliren Truppen, daß auf Erfordern und Requisition solche der Obrigkeit assistiren, und dergleichen Gesindel zu arrestiren ohne Entgelt behülflich seyn möge, die Ordre stellen, auch denen in den Städten und Flecken commandirenden Officiern aufgeben wird, dergleichen an den Thoren sich meldende Bettler und ander liederlich Gesindel nicht hinein zu lassen, sondern sich deren sogleich zu versichern, und an die Obrigkeit des Orts zu weiterer Untersuchung auszuliefern zu lassen: Befehlen auch

VIII. Allen und jeden Predigern, und andern, welche das Armen-Wesen respiciren, oder die Armen-Gelder anweisen oder vertheilen, daß sie sich bey zehn Thaler Straffe nicht gelüsten lassen sollen, einem auswärtigen Bettler, Vagabond und Landstreicher eine Allmose zu reichen, sondern sie haben dessen Anwesenheit sogleich der Obrigkeit zu melden, und haben diejenige, welche die Armen-Rechnungen revidiren, darauf allemal mit zu vigiliren, wiewol davon ausgenommen werden, diejenige, welche in der Armen-Ordnung eine Allmose zu reichen erlaubet worden, wenn sie nemlich eine Concession von Unserer Regierung vorzuzeigen haben. Alle

Alle und jede Obrigkeiten sollen endlich bey funffzig Thaler Straffe binnen den nechsten 4 Wochen berichten, was sie bey der angestellten Visitation vor fremde Leute im Lande gefunden, ob die Warnungs-Pfähle gesetzet, und die verordnete Tafeln angeschlagen worden, auch hinkünfftig wegen der geschehenen Patrouillir- und Visitirung alle vier Wochen continuiren.

Und weil schließlich die Thorschreiber in den Städten sich unternehmen, dergleichen Leute die Pässe zu unterschreiben, wodurch die Visitatores auch Wirthe irre gemachet, und in die Meinung gesetzet werden, als wären solche Leute berechtiget, in hiesigen Landen zu seyn; Als wird denenselben solches bey Verlust drey monatlicher Gage verboten.

Damit dieses zu jedermans Wissenschafft komme, soll es gehöriger Orten angeschlagen, und über das auf dem platten Lande auf denen Kirch-Höfen verlesen werden. Stade den 8. Mart. 1734.

L.S.) Ad Mandatum speciale.

P. A. v. Münchhausen. E. J. v. Bardenfleht. S. v. der Lieth

Verbot, daß die Deserteurs nicht betteln sollen.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien/ Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens,

Hertzog zu Braunsch. und Lüneburg, des H. R. R. Ertz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc.

Nachdem vorgekommen, daß die von fremden Troupen austretende und in Unsern Teutschen Landen häufig sich einfindende Soldaten auf den Gassen und vor den Thüren betteln; solches aber Unseren Verordnungen schnur-stracks zuwider ist, auch hiedurch nochmal, und zwar bey Karrenschieben-Straffe, verboten wird: So befehlen Wir Unseren Oberhaupt-Leuten, Drosten, Beamten, Magistraten

und

und Gerichts-Saſſen, abſonderlich aber denen, welche an den Grentzen Unſerer Lande wohnen, daß, wann ſich dergleichen Deſerteurs und Landſtreicher in ihrem anbetraueten Diſtrict anfinden, ſie ſelbige anhalten laſſen und über die bey ihnen vorkommende Umſtände examiniren, und daferne ſich kein Verdacht einiger Dieberey oder anderer Unthaten, wider ſelbige hervortuhet, ihnen von dem Inhalt dieſes Edicts Nachricht geben und ſie verwarnen ſollen, bey Vermeidung der darinn determinirten Straffe, im Lande nicht zu betteln, ſondern ſich alſofort durch den nächſten Weg aus demſelben weg zu begeben.

Würde aber ſolcher Verwarnung ungeachtet, dennoch ein Deſerteur aufs betteln im Lande betreten werden; oder ſonſt ein begründeter Verdacht einer begangenen Uebelthat auf ihn fallen, ſoll ſolcher ſofort zur Hafft gezogen und von der Oberkeit des Orts unterſuchet werden: Ob durch ihn, Betrug, Dieberey oder andere Uebelthaten verübet worden? Auch wo er ins Land gekommen? Welchen Falls daſſelbe in den Hertzogthümern Bremen und Verden an das Juſtitz-Collegium allhie zu berichten; oder wann die Oberkeit des Orts die criminale Jurisdiction hat, dem Inquiſit der Proceſs zu machen iſt. Da aber deßfalls keine Muhtmaſſung wider ihn entſtehet, noch etwas auf ihn gebracht wird, ſoll ſolcher zum zweyten mal betroffener, wann er zur Arbeit nicht mehr tüchtig und zuvor 14. Tage mit Gefängnß zu Waſſer und Brod beleget worden, auch das Land verſchworen, an die Grentzen gebracht, und aus dem Lande geſchaffet, falls er aber geſund und zur Arbeit tüchtig iſt, in obnächſt erwehnten Hertzogthümern, nach Stade auf einen Monat in die Karre geſchicket werden. Dieſes Edict iſt zu männiglicher Wiſſenſchaft gewöhnlicher Orten anzuſchlagen und ſonſt zu publiciren. Stade, den 4. Junii 1734.

(L.S.) Ad Mandatum ſpeciale.

P.A.v. Münchhauſen. E.J.v.Bardenfleth. S.v. der Lieth.

Edict

Edict gegen die Landstreicher, nebst Verordnung, wie die Visitation zu verrichten de ao. 1741.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Demnach die Menge der herumschweiffenden fremden Betteler, Zigeuner und anderer liederlichen Landstreicher, ungeachtet der dagegen ergangenen verschiedenen scharffen Verordnungen, in hiesigen Hertzogthümern je länger je mehr sich häuffet, mithin das Klagen über den Trotz, Frechheit, gefährliche Bedrohung, Einbrüche, Diebstahle und andere Unthaten oberwehnten liederlichen Gesindels immer grösser wird: So haben Wir nöhtig erachtet, mittelst dieses aller Orten öffentlich anzuschlagenden Patents, nicht nur die vorigen desfals ergangenen Verordnungen zu wiederholen, sondern auch ins besondere, Namens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, anzubefehlen, daß alle fremde Betteler, alle Zigeuner und Landstreicher, innerhalb 14. Tage nach Publication dieses, bey Straffe des Karnschiebens und Zucht-Hauses, aus den Hertzogthümern Bremen und Verden sich wegmachen sollen. Gestalt wann jemand des obgedachten übelen Gesindels nachher sich darinnen wird betreten lassen, der- oder dieselbe der angedroheten Karren- oder Zucht-Haus-Straffe unabbittlich zu gewärtigen hat. Gegeben Stade, den 2. August. 1734.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleht. S.v.d.Lieth.

Unsere ꝛc.

Wir vernehmen, daß in hiesigen Landen viel liederliches Bettel-Gesinde und Vagabunde sich wiederum aufhalten, weswegen dann resolviret ist, solches durch ein general Aufbot aufsuchen und arrestiren zu lassen. Zu diesem Ende, habet ihr

1.

Sämtlichen Haus-Wirten, Kätern, Brinckſitzern, und zwar denen, welche darunter Gerichtsfrey ſeynd, vigore Commiſſionis ſpecialis (geſtalt dieſe Anordnung zu gar keinen Præjuditz jemandes über ſeine Gerichtsfreye Leute ihm ſonſt competirender Jurisdiction gereichen ſoll) jedem, bey fünf Rthlr. Straffe, anzubefehlen, daß ſie entweder ſelbſt, oder anſtat ihrer, erwachſene Mannes-Perſonen, am

zu früher Tages-Zeit, an unterſchiedlichen ihnen zu benennenden Oertern, von wannen die Auffſuchung, durch den gantzen Diſtrict, am beſten geſchehen kann, zuſammen kommen.

2.

Die Eintheilung der aufzubietenden Leute iſt vornemlich der Situation des Diſtricts gemäß, und alſo zu machen, daß zuforderſt der gantze Bezirck, ſo weit es möglich, beſetzet. ſodann die Höltzungen, Möhre, Brüche, Heyden, Paſſagen und wo ſonſt dergleichen Geſindel ſich verbergen oder anzutreffen ſeyn mögte, wohl durchgeſuchet werden.

3.

Die dabey ertappeten fremden Bettler, Zigeuner und Landſtreicher müſſen in Verhafft gezogen werden. Da dann ſofort darauf: Ob durch ſelbige Betrug, Dieberey oder andere Uebelthaten verübet worden? auch an welchem Ort ſie ins Land gekommen? von der Obrigkeit zu unterſuchen und ſolchen Falls an hieſige Königl. Juſtitz-Cantzelley zu berichten; oder wann die Obrigkeit Jurisdictionem criminalem hat, dem in Verhafft gebrachten ungeſäumet der Proceſs zu machen iſt.

4.

Falls aber wider ein- und anderen, ſolche Muhtmaſſung nicht entſtehet, noch etwas dergleichen Uebelthaten auf die Ergriffenen gebracht werden ſolte: So iſt ohne weitere Anfrage, folgendergeſtalt damit zu verfahren: Es ſollen alte Kerls und Weibs-Bilder, ſo zu keiner Arbeit mehr tüchtig ſeynd, nachdem ſie 14 Tage ins Gefängniß bey Waſſer und Brod geleget worden, auch das Land verſchworen, an die Grentzen geführet und ausm Lande weggeſchaffet; geſunde und zur Arbeit tüchtige Mannsleute aber wohlverwahret, von einem Amt

oder

oder Gericht zum anderen, des nächsten Weges anher ad operas publicas gelieferet; hingegen die zur Arbeit taugenden gesunden Weibes-Bilder mit vier wöchigem Gefängniß bey Wasser und Brodt gestraffet und demnächst aus dem Lande, wann sie es vorher verschworen, weggebracht werden, mit ernstlicher Androhung der Zuchthaus-Straffe, dafern sie wieder herein kommen würden.

5.

Als auch bey den in allhiesigen Hertzogthümern einquartierten Cavallerie-Regimentern die Verfügung gemachet ist, daß selbige dem Aufbot, welches die Auffsuchung und Arrestirung des obenerwehnten Gesindels verrichten soll, ein Commando zur Assistentz hergeben werden; So habet ihr deshalben mit dem Officier nächst belegener Compagnie unverweilet zu communiciren und ihn zu ersuchen, daß er das etwa nöhtige Commando (welchem zum Behuf dieser Auffsuchung freyes Obdach und Lagerstatt, sonst aber nichts ohne Entgeld, zu geben ist) beordren mögte.

6.

Und damit bey der Auffsuchung, zu welcher die Anstalt, alsweit es möglich, in der Stille zu machen ist, destoweniger eine Unordnung oder Conniventz vorgehe, so muß die Obrigkeit des Districts nicht nur die Vorsteher, Gevollmächtigten und Unterbedienten zur Auffsicht gehörig instruiren; sondern auch selbst der Auffsuchung beywohnen, und in übrigen allen die Veranstaltungen dem Endzweck gemäß dahin machen und einrichten, daß alle und besonders eintzele und auf den Möhren gelegene Häuser sowol, als der gantze District genau durchsuchet, alle unbekannte Mannes- und Weibes-Personen angehalten, von dem Anführer sogleich examiniret und, da Bettelns oder gar anderer Uebelthaten halber der geringste Verdacht auf solche fallen würde, sie sofort zur sicheren Verwahrung gebracht, ohne Anstand weiter gegen sie inquiriret, und den ergangenen Verordnungen nach, damit verfahren werde. Wie solches bewerckstelliget worden, davon erwarten Wir demnächst Bericht, und seynd ꝛc. Stade, den 12ten Maji 1741.

Königl. Regierung.

Edict gegen die Bettel-Juden.

Ihrer Königl. Majest. v. Groß-Britannien/ und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdem Wir in Erfahrung bringen, wie das Herumlauffen fremder und allhier nicht vergeleiteter Juden mehr und mehr in diesen Hertzogthümern Ueberhand nehme, dadurch aber allerhand dem Lande und dessen Unterthanen nachtheilige Folgen entstehen, insbesondere auch sowol den in diesen Hertzogthümern vergeleiteten Juden als anderen einwohnenden Krähmern daher die Nahrung geschmälert wird; Wir bewogen worden, mittelst gegenwärtigen Edicts, solches einzuschräncken: Verordnen und befehlen daher, Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstlichen Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, hiemit ernstlich, daß

1. Kein auf diese Hertzogthümer nicht vergeleiteter Jude darinn weder in den Jahrmärckten; noch sonst auf dem Lande hausieren gehen und etwas verkauffen,

2. In den Städten kein darin nicht wohnender Jude, ausserhalb der Jahrmärckte, einigen Handel treiben,

3. Ein durchreisender, mit einem gültigen Paß versehener Jude, an keinem Ort, länger als einen Tag oder 24 Stunden (es wäre dann, daß er, durch eine erweisliche Kranckheit, an der Reise verhindert würde) bleiben; jedoch alles Handelns inzwischen sich enthalten,

4. Derjenige Jude welcher dieses Edict übertritt, zum ersten mahl mit 14-tägigem harten Gefängniß bey Wasser und Brodt; das andere mahl aber mit dem Karrenschieben bestraffet werden soll. Zu welchem Ende dann die Unterthanen auf dem Lande solchen Contravenienten samt bey sich habenden Sachen unverweilet in Arrest ziehen und an des Orts Obrigkeit liefern müssen, diese aber daß es geschehe, nachdrücklich darüber zu halten, den Arrestanten sofort gehörig zu vernehmen, an die Königl. Regierung hieselbst das Protocoll samt Bericht, zu weiterer Verfügung, einzuschicken, und den Juden wolverwahren zu lassen hat.

Da-

Damit das Patent desto mehr zu männiglicher Wissenschafft gelange: So ist es an den Zollstäten, in den Wirths- und Krug-Häusern auf dem Lande, auch sonst gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Gegeben Stade, den 4. April. 1740.

(L. S.)

P. A. v. Münchhausen. S. v. der Lieth. B. F. v. Bodenhausen.

Daß keine Leute, so vor Türcken-Gefangene ꝛc. betteln, ins Land sollen gelassen werden.

Nachdem Wir nöhtig finden, daß weder diejenige, welche vor einige Türcken-Gefangene angeblich Allmosen suchen, noch die, so mit Bären im Lande umher ziehen, oder mit sogenannten Raritäten-Kasten und anderem Spielwerck versehen, und von einem Ort zum andern umher lauffen, in hiesige Lande gelassen, noch darin geduldet, vielweniger mit Pässen versehen, sondern an denen Grentzen hiesiger Lande, oder doch bey dem nächsten Orte, wo selbige betroffen werden, wieder zurück gewiesen und, fals selbige sich nicht daran kehren, noch in Güte zurück begeben wollen, gleich denen übrigen Land-Streichern und Bettlern bestraffet werden sollen.

So wird jeden Orts Obrigkeit hiemit befohlen, sich darnach gebührend zu achten, und fals etwa dergleichen Gesindel bereits in hiesigem Lande anzutreffen, solches des nächsten Weges wieder aus dem Lande zu schaffen, zugleich aber auch diese Unsere Verordnung zu jedermans Nachricht, gehöriger Orten, auf gewöhnliche Art bekannt zu machen. Hannover, den 10. Septemb. 1745.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Verordnung, wie es mit fremden und einheimischen Bettlern zu halten.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. Wir, zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimter Raht und Regierungs-Rähte.

Fügen hiemit zu wissen: Daß, nachdemmahlen verschiedene Beschwerungen der Unterthanen über das in hiesigen Hertzogthümern, fürnemlich auf dem Lande, denen desfals ergangenen Verordnungen entgegen, noch im Schwange gehendes vieles Betteln, eingekommen; solcher Unordnung Einhalt zu thun desto nöhtiger gefunden worden, als nicht nur dadurch das Land und Eingesessene belastiget werden, sondern auch unter den fremden Bettlern viel loses Gesindel und Diebe ins Land kommen und allerhand Schaden erwecken können.

Solchemnach wiederholen Nahmens Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn Wir hiemit die nach und nach wieder das Betteln publicirte Verordnungen, deren Geleb ung einem jeden nochmahls aufs ernstlichste anbefehlende: Und verordnen ferner Krafft dieses:

I. So viel die einheimische aus hiesigen Hertzogthümern bürtige Bettler betrifft: bleibet

1) selbigen vergönnet ein Allmosen zu sammlen, jedoch unter nachbeschriebenen Bedingungen und Einschränckungen, nirgends als in dem Amte, Gericht, Stadt oder District, wohin sie gehören, solches zu bewerckstelligen, sintemahlen ein jeglicher District, Amt oder Kirchspiel der Observantz und Billigkeit nach, seine Armen versorgen muß; weshalber dann alle Obrigkeiten zu verfügen haben, daß innerhalb 14 Tagen nach der Publication dieses, alle einheimische Bettler nach ihren Geburts-Ort verwiesen werden.

2) Soll ein jeglicher derselben bey den Beamten und Adelichen geschlossenen Gerichten, wie auch Stadt-Magistraten, worunter er gehöret, sich melden, um ein Atteſtat über seine Dürfftigkeit und woher

her er gebürtig, ansuchen und damit versehen werden: Auf welches Zeugniß dann zwey Tage in der Woche, nemlich den Mittwochen und Sonnabend in der Marsch in dem Kirchspiel: auf der Geest aber in dem Amte, worous der Bettler gebürtig, gesammlet werden mag. Dergleichen Attestate aber zu ertheilen, kan denen so zerstreuete Gerichts-freye Unterfassen, und kein geschlossenes ordentliches Gerichte haben, bewandten Umständen nach, der Weitläufftigkeit halber nicht gestattet werden: welches jedoch im übrigen ihrer Jurisdiction keinesweges zum Præjuditz gereichen soll. Fals aber

3) Ein solcher einheimischer Bettler ausserhalb des Amts, Gerichts oder Stadt, dahin er gehöret, auch ausserhalb denen bestimmten Tagen sich bettelnd betreten lässet, soll er das erste mahl mit 24-stündigem Gefängniß, daß zweyte mahl mit dem Straff-Pfahl bestrafet, und wenn er sich zum dritten mahl betreten lässet, davon an hiesige Königl. und Churfürstl. Rgierung berichtet, sodann weitere Verfügung erwartet werden.

II. Wegen der fremden Bettler (wofür nicht nur die Ausländer, sondern auch diejenigen, so in einem andern Distrikt, als woraus sie gebürtig sind, betteln, zu achten,) werden 1) die einheimischen Armen angewiesen und befehliget, darauf fleißig zu achten, und wann sie einen solchen antreffen, ihn zu arretiren und bey der Obrigkeit anzugeben, dafür ihnen dann auf Vorzeigung eines darüber von der Obrigkeit, in deren Gerichte die Arretirung oder Angabe geschehen, zu ertheilenden Scheins, jedesmahl acht Schillinge von Pastore und Juraten des Kirchspiels worin der Bettler angetroffen, gereichet werden sollen.

2) Wird ausdrücklich hiemit verbohten, einigem ausserhalb seines Districts bettelnden ein Allmosen zu geben.

3) Haben alle Beamte und Gerichts-Herren in ihrem Amte und Gerichte nach Grösse desselben, 1. oder 2. Bettel-Voigte vors erste und bis zu weiterer Verordnung auf 1 Jahr zu bestellen, selbigen aufzugeben und sie dazu anzuhalten, daß sie täglich umher gehen, und wann sie einen fremden Bettler vorfinden, solchen arretiren: wofür ihnen dann jedesmahl 8 ßl. gleichergestalt, wie Num. 1, angeordnet ist, gezahlet werden sollen.

Den

Den Gehalt dieser Bettel-Voigte haben die Beamte und Gerichts-Herren so gut wie sie können, mit ihnen zu behandeln, sodann darüber hiesiger Königl. Regierung Ratification einzuholen, sintemahlen dasselbe bey der Contribution oder nach dem Landes-Zehrungs-Fuß mit wird angeleget werden müssen. Uebrigens werden

4) alle Beamte und Gerichthabende, besonders auch Magistratus in den Städten zu genauer Befolgung in specie deswegen fremder Bettler unter dem 8. Mart. 1734. ergangenen Edicts nochmahlen angewiesen, und haben (a) in Conformitæt dessen diejenigen, deren Jurisdiction an die Grentzen hiesiger Hertzogthümer gehet, und zwar so viel die Adelichen betrifft, nur die geschlossene Gerichte haben, (welche Ausschliessung anderer Gerichte ihrer hergebrachten Jurisdiction gantz unpræjudicirlich seyn soll) die daselbst angeordnete Warnungs-Pfähle an der Grentze, auf ihre Kosten binnen 14 Tagen, bey Vermeidung einer Straffe zu 5 Rthlr. errichten: (b) alle Monahte in ihren Districten bald hie bald da nach fremde Bettlers visitiren zu lassen: folglich wie dieses geschehen, vors erste und bis das Land vollkommen gesäubert seyn wird, in den nechsten 8 Tagen des folgenden Monahts, bey Vermeidung 5 Rthlr. Straffe zu berichten.

5) Damit auch die Bettel-Voigte und Arme eines jeden Districts zu fleißiger Achtung auf fremde Bettler desto mehr aufgemuntert werden, soll ihnen, so offte sie einen auswärtigen Bettler, der in hiesigen Hertzogthümern nicht zu Hause gehöret, anhalten, das Duplum obangeführter Belohnung, also Sechszehen Schilling aus den Armen-Geldern entrichtet werden.

6) Einem fremden Bettler, der gar nicht aus hiesigen Landen gebürtig, soll gar kein Allmosen gegeben werden.

Endlich und 7) wird allen Fuhr-Leuten, Schiffer und Everführern auf das ernstlichste anbefohlen, auf die Personen so sie in hiesige Hertzogthümer einzubringen annehmen, gute Acht zu haben, damit kein fremder Bettler, armer Jude oder Zigeuner mit einschleiche: widrigenfals soll derjenige, welcher einen solchen fremden Bettler eingebracht, angehalten werden, solchen sofort auf seine Kosten wieder zurück bis über die nechste Grentze zu schaffen: und überdem seine hierunter begangene Nachläßigkeit oder vorsetzliche Widerspenstigkeit, mit 10 Rthlr. oder nach Befinden mit willkührlicher Leibes-Straffe büssen.

Damit

Damit nun dieses genugsahm bekannt werde, soll es an allen gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen: im Lande auf den Kirchhöfen verlesen auch denen Amts-Unterbedienten, Exemplaria darvon, zu besserer Bekanntmachung, zugestellet werden. Stade, den 26. Septembr. 1748.

B.F.v.Bodenhausen. C.v.d.Decken. J.W.L.v.Berlepsch.

Varia.

Daß die Lehn-Sachen vor Königliche Regierung gehören sollen.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. Wir zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Demnach Seine Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unser allergnädigster Herr, allergnädigst resolviret, die bis daher aus diesen Hertzogthümern Bremen und Verden an Dero Geheimte Rahts-Stube zu Hannover immediate gegangene Lehn-Sachen Dero hiesigen Regierung zu specialer Besorgung aufzutragen; So wird solches männiglichen, und insonderheit denen in hiesigen Hertzogthümern angesessenen Vasallen und Lehn-Leuten, um sich bey Lehns-Sinnungen, und allen andern Vorkommenheiten darnach zu richten, hiermit kund gethan. Gegeben Stade, unterm Königl. und Churfürstl. Regierungs-Insiegel, den 27. Mart. 1733.

(L.S.) P.A.v.Münchhausen. E.J.v.Bardenfleth. S.v.d.Lieth.

Wegen der Unzuchts-Brüche.

Nachdem im Aller- und Durchlauchtigsten Chur- und Fürstlichen Braunschw. Lüneb. Gesamt-Hause eine beständige Observantz gewesen, daß die Unzuchts-Brüche, sowol von dem Stupratore als Stuprata an demjenigen Ort bezahlet werden müsse, allwo das unehlige Kind gebohren, oder zuerst die Welt beschrieben; Diese Observantz aber von einigen in Zweiffel gezogen werden wollen: So ist dieselbe nach vorgängiger Communication von neuen bestätiget, und solchergestalt festgesetzet: Daß, wenn aus Sr. Königl Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, gesamten teutschen Landen, ungetrauete Personen, in Hertzogl. Braunschw. Lüneburg. Wolffenbüttelsche Lande sich begeben, und darin niederkommen, alsdann die gewöhnliche Brüche sowol von der Stuprata als auch von dem Stupratore, wenn dieselbe solche Personen sind, so vor die Land-Gerichte gehören, beygetrieben, und der Obrigkeit desjenigen Orts, allwo die Niederkunfft geschehen, oder das Kind die Welt zum ersten beschrieben, verabfolget werden, und Sr. Königl. Majestät Beamte, auch andere Obrigkeiten, wenn solche von denen Hertzogl. Braunschw. Lüneburg. Wolffenbüttelschen Beamten und Obrigkeiten darum ersuchet werden, dazu behülfflich seyn sollen. Dahingegen es auf gleiche Weise auch also gehalten wird, wenn unverehlichte Personen, aus denen Wolffenbüttelschen Landen, in Sr. Königl. Majest. teutschen Landen niederkommen.

Es werden demnach Sr. Königl. Majestät sämtliche Justitz-Collegia, auch Beamte, ingleichen alle Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande, diese von neuen bestätigte Observantz zu ihrer Direction, und schuldigen Nachachtung dienen lassen. Hannover, den 22. Febr. 1735.

Königl. und Churfürstl. Regierung.

Ver-

Verordnung wegen Anbauung der wüsten Stellen in Stade.

Ihrer Königl. Majest. von Groß-Britann. und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. zur Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden verordnete Geheimer Raht und Regierungs-Rähte.

Gleichwie die wahre Absicht des unter dem 2. Decembr. des abgewichenen Jahres emanirten, und der darin angezogenen Patente vom 5. Septembr. besagten Jahres, imgleichen de annis 1719. und 1725. wegen Wieder-Bebauung der wüsten Haus-Stellen in dieser Stadt Stade, dahin gehet, (massen leicht von selbsten zu ermessen) daß die Stadt von ihrer Deformität hergestellet, und mit guten Häusern vermehret werden mögte: Also kan kein vernünfftiger Zweifel vorwalten, daß darunter, und unter der Declaration vom 2. Decembr. 1735. daß solche Stellen dem Publico verfallen seyn sollen, nicht allein die in den Patenten bemeldete durch die Bombardirung in anno 1712. verödete, sondern auch alle andere hieselbst befindliche wüste Haus-Plätze mit gemeinet und begriffen sind.

Jedennoch hat man gut gefunden, den Eigenthümern derjenigen Haus-Stellen in dieser Stadt, welche vor oder nach oberwehnter Bombardirung, durch was Zufall es geschehen seyn mögte, verwüstet worden, noch besonders ex superabundanti drey Termine jeglichen von vier Wochen, und also überhaupt drey Monate Zeit, sub poena præcluſi Krafft dieses anzuberahmen, um in solcher Zeit bey hiesiger Königl. Regierung ihre Erklärung und zugleich annehmliche Caution einzubringen, daß sie in nächstkünfftigem Sommer ihre wüste Plätze mit guten Häusern gehörig wiederum bebauen wollen.

Gestalt widrigen Falls, wann nemlich sothane Erklärung und Caution binnen der angesetzeten Frist nicht bewerckstelliget wird, die Stellen ipso facto und ohne weitere Declaration dem publico heimgefallen seyn, und einem jeden welcher ein tüchtiges Haus zu bauen sich anheischig machet, er sey Fremd oder einheimisch, eigenthümlich, ohne Entgeld, und frey von allem Anspruch ex quocunque capite, zugestanden und eingeräumet werden sollen. Wornach sich ein jeder,

dem es angehet, zu achten hat. Urkundlich unter der Königl Regierung Insiegel und Unterschrifft. Stade, den 20. Januar. 1736.

(L.S.) P.A.v. Münchhausen. E.J.v. Bardenfleth. S.v.d. Lith.

Daß und wann in Policey-Sachen an die Regierung zu berichten.

Wir haben wahrgenommen, welchergestalt von einigen Beamten in Policey-Sachen eigenmächtig verfahren, Verfügung gestellet, und wol gar ordentliche Processus veranlasset worden. Wie nun solches sich desto weniger gebühret, als das Policey-Wesen und dahin einschlagende Sachen vor hiesige Königl. Regierung gehören: Also ist nöhtig gefunden, desfals, massen hiemit geschiehet, folgende Anweisung zu thun.

Daß nemlich alle und jede Obrigkeiten und Beamte bey den Vorfällen von Policey-Sachen, weshalber die Landes-Verordnungen Ziel und Maasse geben, sich darnach allerdings zu richten haben. So viel aber diejenige Casus betrifft, wovon in den Verordnungen nichts gewisses determiniret ist, lässet man geschehen, daß, wenn es auf eine Kleinigkeit ankömmt, darüber den Umständen und guten Vernunfft nach, das Nöhtige vorordnet werde: Wie dann auch in dergleichen Sachen von einiger Wichtigkeit, fal selbige wegen vorwaltender Gefahr keinen Verzug leiden, provisionale Verfügung gestellet werden kan, sodann aber unverweilet davon anhero berichtet werden muß. Dahingegen in denjenigen zum Policey-Wesen einschlagenden Sachen, welche in den Verordnungen ihr regulativum nicht finden, noch periculum in mora mit sich führen, und von einiger Consequentz oder Wichtigkeit sind, die Obrigkeiten und Beamte keinesweges zu verfahren, sondern darüber zuforderst bey hiesiger Königl. Regierung anzufragen, und Resolution zu gewärtigen haben.

Wie aber diejenige Sachen, welche nach bisheriger Observantz vor die Land-Gerichte gehören, oder sonst von Königl Cammer dependiret haben, unter diese Anweisung nicht mit begriffen sind, also hat

es

es deßfals bey dem Herkommen sein Bewenden. Wornach sich zu achten. Stade, den 20. Februar. 1736.

Königl. Regierung.

Verzeichniß, was ein Vasall bey ergebender Belehnung übergeben soll; samt der Lehns-Vollmacht.

1.

Soll bey der Belehnunge ein beglaubtes Attestatum, zu welcher Zeit der letzte Lehnträger gestorben, übergeben werden. Gleichfals soll

2. Eine Verzeichnisse der Mitbelehnenden Nahmen nach ihrem Alter und Verwandnisse unter des Lehnträgers Unterschrifft übergeben: Und fals darunter einige Unmündige vorhanden, sollen die nächsten Anverwandten dahin sehen, daß den Unmündigen, wann es nicht bereits geschehen, Vormünder gesetzet werden.

3. Sollen Vollmachten von allen Interessenten: Und fals Unmündige darunter sich befinden, von den Vormündern auch Vollmachten nomine Ihrer Pupillen und Ihre Original-Tutoria nebst deren Abschrifften eingesandt werden. Weniger nicht

4. Soll ante Terminum der Belehnung eine ordentliche Specification aller zu den Lehen gehöriger Stücke, wie sie nach der Ordnunge in denen Lehn-Briefen auf einander folgen, wo nemlich ein jedes Stück und absonderlich die Länderey nach der Morgenzahl, belegen, von wem und mit was Recht sie jetzo possidirt, genutzet, und gebrauchet werden, unter des Lehnträgers Unterschrifft eingesandt werden.

5. Soll bey der Belehnunge der älteste und jüngste Lehn-Brief in Originali nebst deren leserlichen Abschrifften, und zwar gebrochen geschrieben, übergeben werden. Wie auch

5. Soll mittelst Producirunge der in Handen habenden Original-Quitungen documentirt werden, daß die Lehn-Waaren von den vorigen Fällen richtig abgeführet worden. Und letztens

7. Sollen die Lehn-Waaren bey der Belehnung, abgeführet

und künfftig keine Restanten passiret werden. Urkundlich des hierunter gedruckten Regierungs-Insiegel.

(L S.)

Lehns-Vollmacht.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GEORG der Andere, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, Unser allergnädigster König, Churfürst und Herr auf beschehenes unterthänigstes Anhalten dem Geschlechte . . die durch Absterben . . . . eröffnete und befällete von dem Hertzogthum . recognoscirende Lehne hinwieder conferiren zu lassen allergnädigst resolviret, zu dem Ende auch . auf den . . Morgens um 9. Uhr auf Königl und Churfürstl. Regierung zu erscheinen, verabladet worden, wegen eingefallener Verhinderung aber in Persohn nicht erscheinen . Als habe . . dazu den . . . bevollmächtiget, wie . . . . denn damit und in Krafft dieses vollkommne Macht und Gewalt auftrage . in beregtem Termino zu erscheinen, und die Lehne in . . Nahmen zu empfangen, und den Lehn-Eyd in . . Seele dahin abzuschweren, daß höchstgedachter Seiner Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. und nach Deroselben tödtlichen Hintritt Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben nach dem Recht der Erstgeburth in absteigender Linie, auch wenn deren keine mehr vorhanden seyn solten, alsdenn denen Weiblichen Erben und Nachkommen des letzten Besitzers der Hertzogthümer Bremen und Verden von Sr. Königl. Majest. Posterität so lange bis dieselbe wegen der auf die Acquisition solcher Hertzogthümer verwendeten Kosten völlig befriediget, und . . . dieser Pflicht von ihnen erlassen worden, treu, hold, gehorsam und dienstwärtig seyn, Dero Bestes wissen und nach äusserstem Vermögen befodern, Arges aber so viel an . ist, kehren, wehren und warnen, auch in Raht und That nicht seyn, darin wider Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchlaucht. oder Dero Land und Leute gehandelt, gerahten, oder gethan werden möchte, solte,

te, wolte oder könte, dazu die Lehne so offt der Fall kömmt, sinnen und empfangen, dieselbe jederzeit verdienen, und an keinen andern Ort denn für Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigk. verrechten, Dieselben ohne Dero gnädigstes Vorwissen und Willen in keinerley Weise alieniren, oder von einander kommen lassen, da • auch verschiedene zu dem Lehn gehörige Stücke wissen oder hernachmahls erfahren • • • dieselbe getreulich anmelden und offenbahren, und sonst alles dasjenige thun und leisten • • was getreuen Lehn-Leuten ihren Lehn-Herren zu thun eignet, zustehet, und gebühret. Und hat sonsten • • • Bevollmächtigter alles zu thun und zu verrichten, was sich diesfals eignet und gebühret, auch • selbst gegenwärtig thun uud verrichten • • Was nun gedachter • • • Bevollmächtigter bey dieses Lehns-Empfahung dieser Vollmacht gemäß thun, und verrichten wird, solches alles • • • jederzeit genehm, und ihn deshalber schadloß halten. Geben • • • • • •

Lehns-Vollmacht Der Vasallen, welcher Lehne nicht unterm Roß-Dienst gehören.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr GEORG der Andere, König von Groß-Brittannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, • allergnädigster König, Churfürst und Herr auf beschehenes unterthänigstes Anhalten dem Geschlechte • • die durch Absterben • • • • eröffnete und befällete von dem Hertzogthum • recognoscirende Lehne hinwieder conferiren zu lassen allergnädigst resolviret, zu dem Ende auch • • auf den • • • • Morgens um 9. Uhr aut Königl. und Churfürstl Regierung zu erscheinen verabladet worden, wegen eingefallener Verhinderung aber in Person nicht erscheinen • Als habe • • dazu den • • bevollmächtiget, wie • • denn damit und in Krafft dieses vollkommne Macht und Gewalt auftrage • in beregtem Termino zu erscheinen, und die Lehne in • • • Nahmen zu empfangen, und den Lehn-Eyd in • • Seele dahin abzuschweren, daß höchstgedachter Sr. Königl.

Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. und nach Deroselben tödtlichen Hintritt Dero männlichen Leibes-Lehns-Erben nach dem Recht der Erstgebuhrt in absteigender Linie, auch wenn deren keine mehr vorhanden seyn solten, alsdenn denen Weiblichen Erben und Nachkommen des letzten Besitzers der Hertzogthümer Bremen und Verden von Sr. Königl. Majest. Posterität so lange bis dieselbe wegen der auf die Acquisition solcher Hertzogthümer verwendeten Kosten völlig befriediget, und * * dieser Pflicht von ihnen erlassen worden, treu und hold seyn, Dero Bestes wissen und nach äusserstem Vermögen befodern, Arges aber so viel an * * ist, kehren, wehren und warnen, auch in Rabt und That nicht seyn, darin wider Sr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. oder Dero Land und Leute gehandelt, gerahten, oder gethan werden möchte, solte, wolte oder könte, dazu die Lehne so offt der Fall kömmt sinnen und empfangen, dieselbe an keinen Ort denn für Sr. Königl Majest. und Churfürl. Durchl verrechten, ohne Dero gnädigstes Vorwissen und Willen in keinerley Weise alieniren, oder von einander kommen lassen, da * auch verschiedene zu dem Lehn gehörige Stücke wissen oder hernachmahls erfahren * * * dieselbe getreulich anmelden und offenbahren, und sonsten alles dasjenige thun und leisten * * * was getreuen Lehn-Leuten ihren Lehn Herrn zu thun eignet, zustehet, und gebühret Und hatt sonsten * * * * Bevollmächtigter alles zu thun und zu verrichten, was sich diesfals eignet und gebühret, auch * selbsten gegenwärtig thun und verrichten Was nun gedachter Bevollmächtigter bey dieses Lehns-Empfahung dieser Vollmachten gemäß thun, und verrichten wird, soches alles jederzeit genehm, und ihn deshalber schadloß halten. Geben *

Daß alle Justitiarii zur Beeydigung bey Königl. Regierung sollen præsentirt werden.

Ihrer Königl. Majest. v. Groß-Britannien/ und Churf. Durchl. zu Braunschw. und Lüneburg, ꝛc. ꝛc. zur Regier. der Hertzogth. Bremen u. Verden verordnete ꝛc.

Der Königlichen Schwedischen Resolution vom 20. Maji 1663. zufolge, sollen alle den freyen Adelichen oder anderer privatorum

Erb-

Erb-Gerichten auf dem Lande, zur Verwaltung der Jurisdiction vorgesetzte Bediente, wann sie von den Gerichts-Herren bestellet werden, zuerst bey hiesiger Regierung præsentiret, und von derselben in Eyd und Pflicht genommen werden. Solche Beeydigung dergleichen Bedienten ist auch zwar mehrentheils geschehen; Etliche Einhaber obgedachter Erb-Gerichte aber haben es an der erfoderlichen Præsentation derer, welchen sie die Gerichts-Verwaltung aufgetragen, bisher ermangeln lassen. Auf daß jedoch darunter vor angezogene Königl. Resolution in ihrer Krafft bleiben möge: So wird Nahmens Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, mittelst dieses Patents, befohlen, daß jeglicher Erb-Richter auf dem Lande, er sey Adelichen oder Bürgerlichen Standes, der jemand zu Hegung des Gerichts bevollmächtiget hat, welcher deshalben bey hiesiger Königl. Regierung noch nicht beeydiget ist, denselben, innerhalb vier Wochen a dato dieses, zur Abstattung der Eydes-Pflicht, allhie stellen, wie auch daß künfftig allemahl, alsbald jemand von einem obgemeldten Erb-Richter zur Gerichts-Verwaltung angenommen wird, solcher gebührend allhier præsentiret werden soll. Wornach sich jedweder, dem es angehet, zu achten hat. Damit dieses Mandat gnugsam kund werde, ist es gewöhnlicher Orten anzuschlagen. Gegeben Stade, den 25. Maji 1736.

P.A.v. Münchhausen. E.J.v. Bardenfleht. S.v. der Lieth.

Unterricht Wegen der rohten Ruhr. 1736.

Um sich für der jetzo graßirenden Ruhr zu bewahren, und daß dieselbe nicht weiter einreisse, sind folgende Dinge zu beobachten.

1. Obst, Kohl, Rüben, und dergleichen rührsame Speisen, auch saure Milch, Fett und Schweins-Fleisch sind an den Orten, wo sich die Kranckheit äussert, zu vermeyden
2. Man muß kein rohes Wasser, auch kein dickes oder saures Bier trincken, auch des Guten nur mäßig, und nicht zu geschwind auf starcke Arbeit und Erhitzung. Es ist dienlich, etwas geröstetes Brod, auch wol etwas geriebene Muscat-Nuß in das Bier, oder auch in abgesottenes Wasser zu werffen, oder ein Theil süsse Milch mit drey Theilen Wasser bis auf die Hälffte einzukochen, und davon zu trincken.

3. Morgens, sonderlich wenn man bey Krancke zu gehen hat, auch wol nach dem Essen, kan man einen Löffel voll Mastix-Wasser, so auf den Apothecken befindlich, nehmen, auch wol etwas Mußcat-Nuß, oder Caneel in den Mund nehmen und käuen.

4. Bey den Krancken muß man den Speichel fleißig auswerffen, und sich nicht ohne Noht bey ihnen aufhalten.

5. Die Krancken und Gesunden müssen nicht bey einander schlaffen, und wo es möglich, auch jeder Krancker von dem andern abgesondert werden.

6. Was von den Krancken gehet, muß nicht lange in den Häusern bleiben, noch an Oertern wo Leute hinkommen, sondern alsofort, so geschwind immer möglich, weggetragen, und in die Erde gegraben, oder mit Erde bedecket werden.

7. Die Krancken müssen, so geschwind es mit Sicherheit geschehen kan, curiret werden, zumahl je länger einer kranck ist, desto mehr andere von ihm angestecket zu werden pflegen. Derowegen ist auch jederman zu warnen, daß er nicht das Uebel im ersten Anfang verheele, sondern ein jeder muß von sich sagen, sofort als er etwas fühlet.

8. Es ist nöhtig, alsobald, wenn jemand etwas von dieser Kranckheit mercket, die auf den Apothecken bekannte Brech-Wurtzel wider die Ruhr (Ipecacuanha) einzunehmen. Eine starcke Persohn nimt ein Quintgen des Pulvers dieser Wurtzel, eine mittelmäßige zwey Drittel oder ein halbes Quintgen, eine halb erwachsene ein Drittel, ein Kind, wenn es gleich klein ist, zehn Gran, ein Säugling wenigstens fünf Gran.

9. Man giebt das Pulver Morgens früh mit laulichem Wasser ein, und lässet davon, um das Brechen zu erleichteren, fleißig nachtrinken.

10 Wenn das Pulver Morgens genommen worden, so nimmt die krancke Persohn Abends zweymahl, nemlich um fünf Uhr, und um neun Uhr von der Scordien-Latwerge (Diascordium Fracastorii) aus der Apothecke, jedesmahl einer Mußcate- oder kleinen Wallnuß groß, oder ein bis zwey Quintgen.

11. Es pfleget sehr dienlich zu seyn, eben auf die Art zween oder drey Tage nach einander zu verfahren, und Morgens allemahl die Brech-Wurtzel, Abends aber zweymahl die Scordien-Latwerge zu nehmen.

12.

12. Halberwachsene Personen nehmen von der Latwerge nur halb so viel, Kinder noch weniger, zweyjährige etwa den vierten, jährige den achten Theil, kleinere Säuglinge ein paar Erbsen groß.

13. Wenn schwangere Personen, oder Kindbetterinnen, oder die einen Bruch oder dergleichen Schaden am Leibe haben, die Kranckheit bekommen sollten, wobey die Brech-Wurtzel bedencklich fiele, so können solche eben so viel am Gewicht von geröfteter Rhabarber (Rhabarbere tosti) mit ihrem Getränck oder mit Wasser nehmen, Abends aber von der Scordien-Latwerge, wie gesagt. Das erste mahl kan auch, an statt der geröfteten Rhabarber, welche nur gar gelinde abführet, ein Pulver von der Rhabarber-Wurtzel zu zwey Drittel eines Quintgens, mit einem Drittel Krebs-Stein-Pulver genommen werden.

14. Wann also zwey oder drey Tage nach einander die Brech-Wurtzel oder geröstete Rhabarber gebrauchet, und die grösseste Menge der Unreinigkeiten ausgeworffen worden, so wird hernach dennoch alle Morgen halb so viel geröstete Rhabarber, oder auch ein Löffel voll Rhabarber Tinctur ohne Brandtewein bereitet, (anima Rhabarbari) eingenommen, Abends aber immer, wie vorhin, zweymahl die Scordien-Latwerge, bis alle Schmertzen, und der blutige Durchfall gäntzlich aufgehöret.

15. Bey der Kranckheit muß durchaus kein Bier noch Broyhan getruncken werden, auch kein Wein noch Brandtewein. Abgekochtes Wasser, worein etwas geröstetes Brod geworffen, ist erlaubet. Das beste Getränck ist, wenn man ein Theil süsse Milch mit drey Theilen Wasser bis auf die Hälffte kochen lässet, wie oben (n. 2.) gesaget. Alles Trincken muß wenigstens verschlagen, oder etwas warm geschehen. Das Essen muß mäßig, von mehlichten, nicht harten, starcken, noch rührsamen Speisen seyn. Brüh von Hammel-Fleisch ist vor anderen dienlich.

16. Die Krancken müssen sich, so viel möglich, für Erkältung hüten, den Leib äusserlich mit einer geröfteten warmen Rinde Brod, worauf Brandtewein gegossen, oder mit einen warmen Haber- oder Kleyen-Beutel, auch wol die Füsse mit warmen Steinen verwahren, und nicht ohne Nohtwendigkeit und möglichste Behutsamkeit aufstehen oder in die freye Lufft gehen, sonderlich wo die Kranck-

heit und Entkräfftung groß ist. Es ist nöhtig, daß man nicht bey jedem Trieb zur Leibes-Oeffnung eile, sondern so viel man kan, aufhalte, damit sich die Materie besser setze, und die Ruhe und Wärme nicht zu offt verlassen werde. Auch ist besser, wo es seyn kan, daß den schwachen Krancken etwa Becken untergeschoben werden, damit sie im Bette liegen bleiben, als daß sie, um der Nohtdurfft willen, so offt aufstehen.

17. Wenn die Krancken mit so wenigen Mitteln, und auf so leichte Art von Anfang curiret werden, so pflegen sie, bey dieser jetzigen Kranckheit, in weniger Zeit besser zu werden. Auch hat, wenn keine besondere Umstände, innerliche Entzündung oder Geschwüre der Gedärme, böse hitzige Fieber, oder sonst fremde Zufälle dazu geschlagen, eben diese Cur im Fortgang der Kranckheit, und wenn sie gleich anfangs versäumet worden, statt.

18. Inzwischen ist allemahl, wegen der mancherley Veränderungen und Unterschiede der Kranckheit, Zufälle und Naturen, am allersichersten, daß jedweden Orts, wo die Kranckheit graßiret, jedweder Krancker, wo möglich, in Zeiten einem vernünfftigen Medico, oder wenigstens einem solchen Feldscherer, der darinnen erfahren, und mit einem Medico Raht fragen könne, anvertrauet, und also die Cur mit gehöriger Aufmercksamkeit auf alle Umstände, die alle hier zu erörtern und dem gemeinem Mann begreiflich zu machen, unmöglich seyn würde, geführet werde.

19. Nach erfolgter Besserung, und wenn die Schmertzen und der blutige Durchfall gantz aufgehöret, ist dennoch nöhtig, daß die gewesenen Krancken noch einige Zeit eben das beobachten, was oben von den Gesunden erwehnet worden, damit sie nicht wieder befallen. Es ist auch gut, daß sie alsdenn noch zween oder dreymahl, um den andern Tag, Morgens eine halbe Portion von der gerösteten Rhabarber nehmen. Die Scordien-Latwerge wird aber alsdenn unterlassen.

20. Dieser Unterricht ist nicht nur an die Aemter und Dorfschafften, sondern auch vornehmlich an die darinnen sich aufhaltenden Chirurgos, auch an die Apothecken der kleinen Städte, woher der Landmann die Medicin zu holen pfleget, zu schicken.

Daß,

Daß, und welchergestalt von extraordinairen Fällen, besonders Feuers Brünsten zu berichten.

Unsere ꝛc.

Obzwar an die Beamten und Obrigkeiten, allbereits unterm 17. Januar. 1724 und 8. Jul. 1729. Befehl ergangen, wasmassen sie von extraordinairen Zufällen, als Brand-Schaden und dergleichen, jedesmahl umständlichen und gründlichen Bericht anher schicken sollen: So hat man doch, daß die mehresten solche Berichte, zumal von Feuers-Brünsten (deren ja leider! sehr viele, und die meisten, wann nicht aus vorsetzlicher Bosheit; jedoch aus straffbarer Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Feuers und Lichts, entstehen) sehr perfunctorie oder obenhin abgefasset werden, mit Mißfallen befunden.

Demnach wiederholen Wir nicht alleine oben angezogene Rescripta, als wären sie wortlich hierin exprimiret, sondern, Nahmens Ihrer Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. Unsers allergnädigsten Herrn, befehlen Wir auch hiemit insonderheit, und ernstlich, daß, wann eine Feuers-Brunst entstanden, ihr sofort hernach, und ohne allen Zeit-Verlust, den Wirth, dessen Frau und Gesinde des Hauses, bey welchem das Feuer ausgekommen, auch die Nachbaren, und andere, so Nachricht davon haben, über folgende Fragen: (1) Zu welcher Tages-Abend- oder Nacht-Zeit? (2) In welchem Gebäude? (3) An welchem Theile desselben, inwendig oder auswendig? (4) Auf was Art das Feuer angegangen? An Eydes statt abhören, dabeneben aus wessen Versehen selbiges, entweder beym Brotbacken, Maltzdarren, Bierbrauen, Branteweinbrennen, bey der Flachs- oder Hanff-Arbeit, vom Tobackrauchen, schlechter Verwahrung des Feuerfachs, oder anderer leichtlich Feuerfanden Sachen, und der Schornsteine oder wie sonst, verursachet worden? zu erfahren, euch recht angelegen seyn lasset; Auch daferne zu muhtmassen, daß der Brand von boshaffter Weise angelegtem Feuer entstanden, euch erkündiget: Auf welche Person? und aus was für Indiciis oder Anzeigungen, deswegen der Verdacht falle? Von solchen allen habet ihr das darüber gehaltene Protocoll samt pflichtmäßigem Bericht, ohne

Verzug anher zu senden. Wir sind euch zu freundl. ꝛc. Stade, den 2. Decemb. 1737.

Königliche Regierung.

Anderweiter Unterricht wegen der rohten Ruhr. de Anno 1741.

Nachdem man wahrgenommen, daß die mehresten Land-Leute diejenige Artzeneyen, welche in dem, Anno 1736. bekannt gemachten, bey der jetzt grassirenden rohten Ruhr gleichfalls zu gebrauchenden Unterricht vorgeschrieben sind, theils zu eckelhafft, theils zu theuer halten wollen; So ist man auf eine etwas bequemere und wolfeilere Art bedacht gewesen, deren sich diejenigen Leute bedienen können, welche zu denen, im Unterricht von Ao. 1736. enthaltenen Mitteln kein Belieben tragen, und wird solchemnach als ein Anhang zu diesem, hierbey nochmahls angedruckten Unterricht, folgendes bekannt gemachet:

1. Das Pulver von der Brech-Wurtzel, Ipecacuanha genannt, wird nur einmal den ersten Tag, und hernach zween Tage nach einander das Pulver von geröfteter Rhabarber des Morgens eingenommen, von Erwachsenen ein halbes Quintgen, von halb-erwachsenen zwantzig Gran, von einem Kinde zehen Gran, von einem Säugling fünff Gran.
2. Dabey wird Nachmittags um fünff Uhr und Abends um neun Uhr entweder jedesmal, wie vorhin geordnet worden, von der Scordien Latwerge, oder, welches bequemer, von der stillenden Saffrans-Essentz, auf der Apothecke laudanum liquidum genannt, genommen, und nachhero täglich dreymal, nemlich alle acht Stunden, bis alle Schmertzen und der blutige Durchfall aufgehöret.
3. Eine erwachsene Person nimmt mit dem Getränck jedesmahl zwantzig Tropffen, halb erwachsene nehmen zehen bis funffzehen, Kinder von sieben Jahren sieben oder acht, fünffjährige fünff, zweyjährige drey bis vier, jährige zwey, Säuglinge einen Tropffen.

4. Im

4. Im übrigen wird alles so gehalten, wie im Unterricht 1736. vorgeschrieben worden.
5. Das Pulver von der Brech-Wurtzel kostet, ein halbes Quintgen , = , 2 ßl.
Das geröstete Rhabarber-Pulver = 4 ßl.
Die stillende Saffrans-Essens, ein Loht, wovon Erwachsene etwa sechszehen mahl nehmen können 6 bis 8 ßl.
Die Scordien-Latwerge, ein viertheil Pfund, wovon Erwachsene etwa sechszehen mahl nehmen können 1 Mckl. 4 ß.
Den Unterricht de Ao. 1736. siehe p. 393. seq. dieses Anhangs.

Huldigungs-Eyd, So wie er denen Dienst-Eyden zu præmittiren.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg dem Andern, König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn: Sollet ihr geloben und schweren einen Eyd zu GOTT und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Königl. Majestät und Churfürstl Durchl. Ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach äusserstem Vermögen befördern, Arges aber so viel an Euch ist, kehren, wehren und warnen, auch in Raht und That nicht seyn, darin wider höchst-ermelte Se. Königl. Majest. und Churfürl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerahten oder gethan werden möchte, solte, wolte oder könte. Wann aber Se. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. nach dem Willen des Allmächtigen (daß doch seine Göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle,) mit Tode abgehen würde, alsdann Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ältestem hinterlassendem Herrn Sohn, und Sohns Sohn, und sodann fürters Dero Männlichen Lehens-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erst-Gebuhrt in absteigender Linie; und wann auch deren keine mehr verhanden seyn solten, alsdann Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zweyten

Herrn

Herrn Sohn, Sohns Sohn, und sodann fürters Dero Männlichen Leibes-Lehns-Erben, nach dem Recht der Erst-Gebuhrt in absteigender Linie; und wann auch deren keine mehr vorhanden seyn solten, alsdann denen Weiblichen Erben und Nachkommen des letzteren Besitzers derer Hertzogthümer Bremen und Verden, von Sr. Königlichen Majestät Posteritât, so lang obiges alles gebührend leisten, bis Dieselbe wegen derer auf die Acquisition solcher Hertzogthümer verwendeten Kosten völlig befriediget, und ihr dieser Pflicht von Ihnen erlassen worden; Insonderheit aber ꝛc. ꝛc.

CRIMI-

CRIMINAL-INSTRUCTION
Seiner Königlichen Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschw. und Lüneburg,
wie solche in
DERO
Hertzogthümern Bremen und Verden
publiciret worden.
1749.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc.

Demnach Uns Unsere Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wasgestalt in Betracht, des daselbst unter Direction Unser Justitz-Cantzeley, annoch zum Theil üblichen processus accusatorii, die in Unsern übrigen teutschen Landen, publicirte Criminal-Instruction vom $\frac{\text{30. April.}}{\text{11. May}}$ 1736. nicht allerdings bey allen Vorfällen statt haben, und davon Gebrauch gemacht werden könne: Wir aber nicht minder wollen, daß auch daselbst, sowohl bey der Justitz-Cantzeley, und dieser unterworffenen Aemtern, als andern Gerichten, die die Criminal-Jurisdiction hergebracht haben, die peinlichen Sachen, mit möglich-

ster Sorgfalt, mögen geführet, und dabey, so viel es nach Gestalt der Sachen angehet, beschleuniget werden; Als haben Wir nöhtig erachtet, die vormahls in Unsern übrigen teutschen Landen publicirte Criminal-Instruction, so viel diese beyde Hertzogthümer betrifft, nach Maaßgebung des daselbst üblichen processus, in etwas zu ändern: Setzen, wollen und befehlen aber hiebey, daß Unsere Justitz-Cantzeley und Beamte, wie auch Magistrate und übrige Gerichts-Personen, in so weit der Einhalt dieser Verordnung sich auf jeglichen schicket, bey allen künfftig vorkommenden Fällen, selbiger genau nachkommen, und dagegen auf keine Weise handlen, als lieb einem jeden ist, GOttes schweren Zorn und Ungnade, auch Unsere unausbleibliche Straffe und Ahndung zu vermeiden.

CAP. I.

Von denen Amts- und Gerichts-Personen, und deren Pflichten.

Inhalt des Capitels:

1. Von dem Amt der Gerichts-Personen.
2. Was für Verbrechen erforschet werden sollen.
3. Wie Uebelthaten von denen Unter-Bedienten anzumelden.
4. Wann die Beamte und Gerichts-Personen Mißhandelungen nicht untersuchen.
5. Wann sie aus Uebereilung, Unerfahrenheit zu weit gehen.
6. Inquisitions-Processe sollen beschleuniget werden.
7. Wann eine Gerichts-Person kranck oder abwesend.
8. Wann das Gericht nur mit einer Person besetzt ist.
9. Von Beobachtung derer gegen die Landstreicher ergangenen Verordnungen.

§. 1.

Von dem Amt der Gerichts-Personen.

Bey denen vorkommenden Inquisitionibus sollen sämtliche Gerichts-Personen, nicht weniger Unser Commissarius Fisci sich allemahl dergestalt unpassionirt bezeigen, daß sie wider die Missethäter sich weder zum Zorn, noch auch zum unzeitigen Mitleiden bewegen lassen, und also ihres Amts vergessen, sondern sich überall als gewissenhaffte Richter, die GOtt und das allgemeine Gericht vor Augen haben, aufführen, und darüber aus seyn, daß weder die Uebelthäter der verdienten Straffe entgehen, noch auch jemand unschuldiger Weise in Gefahr und Schaden gebracht werde, und stets bedencken, daß beyde, die den Bösen überhelffen, oder den Unschuldigen unterdrücken, GOtt dem obersten Richter ein Greuel sind, und sich wider ihrer Seelen Seligkeit, die hohe Landes-Obrigkeit, und das gemeine Wesen schwerlich versündigen.

§. 2.

Was für Verbrechen erforschet werden sollen.

Alle und jede Gerichte, nicht minder Unser Commissarius Fisci sollen die zu ihrer Wissenschafft gekommene Verbrechen, als da sind Lästerungen Gött- und Weltlicher Majestät, Mord, Raub, Todtschlag, Einbruch, Diebstahl, Aufruhr, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, Ehebruch, Nohtzucht, Verfälschung der Müntzen, Briefe oder Siegel ꝛc. Brandstifftung, Land-Friedens-Bruch, bösliche Befehdung, Mein-Eid, Vergifftung, Verkauffung, oder Ent- und Verführung der Leute, Vergreiffung derer Kinder an ihren Eltern, sowohl mit Worten als mit Wercken, ꝛc. und andere wider die gemeine und Reichs-Gesetze, auch Unsere Policey-Landes-Ordnungen und Edicta begangene straffbahre Uebelthaten, gebührend untersuchen, und sowohl auf diejenigen, welche dergleichen Boßheiten begehen, als auch deren Hehlere und Helffere fleißige Anstalt machen, und sich durch kein Ansehen der Personen, Geschenck, Bedrohung, Eigennutzen, Nachläßigkeit oder andern dergleichen Ursachen davon abhalten lassen, auch nicht warten, bis dieser oder jener seineu etwa erlittenen Diebstahl oder andern Schaden klaget, als welches offt langsam, oder aus Furcht und Besorgniß, entweder noch mehrern Uebels, oder auch

der Mühe und Kosten, wohl gar nicht geschiehet, sondern vor sich selbst, die Uebelthaten zu erforschen, äusserstem Fleisses bemühet seyn, damit das Land in Ruhe und Friede erhalten, von Missethätern und deren Hehlern und Helffern gereiniget, Recht und Gerechtigkeit überall gehandhabet, und GOttes Zorn von Land und Leuten abgewand werde.

§. III.

Wie Uebelthaten von denen Unter-Bedienten anzumelden.

Damit nun dieses desto besser bewerckstelliget, und allem Uebel um so mehr gesteuret werden möge, sollen alle Beamte, Magistrate, und Gerichte die ihrer Aufsicht untergebene Unterthanen, sonderlich aber die Volgte, Schultzen, Bauermeister, oder andere Unter-Bediente, ernstlich befehligen, auch dieser ihren zu leistenden Pflichten mit einrücken, daß sie alles, was ihnen in Häusern, auf dem Lande, oder in Flecken und Städten, so ihrer Jurisdiction unterworffen, straffwürdig, vornemlich von oberwehnten Verbrechen, vorkommt, alsofort, und in Ansehung der Zeit, des Orts, Zeugen Anwesenheit, auch wie die That geschehen, und zu ihrer Wissenschafft gekommen? mit allen erkundigten Umständen melden, auch auf diejenige, so mit solchen Missethätern unter der Decke liegen, fleißig Acht haben müssen. Dabey sie sich aber, bey Vermeidung schwerer Straffe wohl zu hüten, die Beamte und übrige Gerichts-Personen auch gehörig aufzumercken haben, daß niemand aus Haß, Neid, ꝛc. oder sonst zur Ungebühr angegeben werde.

§. IV.

Wann die Beamte und Gerichts-Personen Mißhandelungen nicht untersuchen.

Solten aber ein und andere Beamte und Gerichte, oder auch derjenige, dem Wir das Fiscalat auftragen werden, hierin säumig befunden werden, und durch ihre Conniventz über Missethaten, so an sie gebracht, ihnen durch gemeinen Ruff, oder sonst kund gemachet worden, nicht inquiriren, oder mit einem Delinquenten, oder dessen Freunden tranfigiren, die Sache heimlich abthun, oder die Missethäter in Fällen, da es die Nohtdurfft und Rechte erfordern, nicht mit behöriger Sorgfalt zur Hafft bringen, oder auch gar wissentlich entkommen lassen, oder sonst ihre Handelung etwa darauf

rich-

richten, wie sie ihnen zum Besten den Processs verwirren oder verlängern, und also Gelegenheit, der verdienten Straffe zu entgehen, geben mögen; so wollen Wir den oder diejenigen, mit Absetzung, Einziehung der Gerichte oder andern, in denen Gesetzen, und Unsern Landes-Ordnungen bestimmten Straffen, ernstlich davor ansehen.

§. V.

Wann sie aus Übereilung, Unerfahrenheit zu weit gehen.

Es sollen aber die Beamte, Gerichte und Commissarius Fisci bey Vermeidung gleichmäßiger Ahndung, sich wohl in Acht nehmen, daß sie von der andern Seite auch der Sache nicht zu viel thun, damit niemand, es sey aus Uebereilung. Ungeschicklichkeit, Unfleiß, oder wohl gar aus Rache, Feindschafft, Geitz, ꝛc. und was für Ursachen der Ungerechtigkeit und Verblendung des menschlichen Gemühts mehr seyn mögen, wider Recht, mit schimpflicher Captur, Special-Inquisition, oder sonst beschweret werde.

§. VI.

Peinliche Processe sollen beschleuniget werden.

Demnach auch dem gemeinen Wesen, und jedes Orts Obrigkeit überhaupt, insbesondere aber Unsern getreuen Unterthanen, welche an denen meisten Orten, die Inquisitions-Kosten tragen müssen, daran gelegen, daß die Criminal-Sachen über die Gebühr nicht aufgehalten werden, nicht allein wegen der auf den Process, Unterhaltung der Gefangenen, oder sonst anzuwendenden Kosten, und des grossen Schadens der Unterthanen, die durch Bewachung der Uebelthäter, wenn die Inquisition verzögert wird, von ihrer eigenen Arbeit allzulange abgehalten werden, sondern auch damit denen Missethätern, weder zur Flucht oder Erfindung allerhand Ränckе und Mittel die Wahrheit zu verbergen, Gelegenheit gegeben, noch auch sie, wider ihr Verschulden, mit langwieriger Gefangenschafft gemartert, und offt mehr, als ihre Thaten verdienet, gleichsam gestraffet werden mögen; überdem auch eine prompte Bestraffung der Uebelthaten ein grösseres Exempel statuiret; So sollen zwar die Mißhandelungen gebührend, und nach Ordnung der Rechte untersuchet, auch die Inquisiten jederzeit gnüglich mit ihrer Defension gehöret werden, Unsere Justitz-Cantzeley und Beamte, Gerichte, auch Fisci Commissarius jedoch dahin bemühet, auch hiemit

ermahnet seyn, die Inquisitions- und Accusations-Processe, so viel möglich, und die Umstände jeder Sache es leiden wollen, zum Ende zu befordern, die nöhtige Berichte, oder was ihnen sonst oblieget, ohne Nachläßigkeit einzusenden, und zu bewerckstelligen; vornemlich die Referenten bey Unserer Justitz-Cantzeley die Relationes nicht zu lange aufzuschieben; Und haben sie sich von selbst zu bescheiden, daß solche Arbeit anderer vorzuziehen, und zu beschleunigen sey; wie denn auch die Beamte künfftighin alle Monahte, bey willkührlicher Straffe, an Unsere Justitz-Cantzeley eine Designation, von denen daselbst captivirten Inquisiten einzusenden haben; und da bey Unserer Justitz-Cantzeley zu Hannover gebräuchlich, daß alle Monaht eine Verzeichniß, der bey selbiger in Untersuchung befangener Inquisitionen, mit Benennung des Inquisiten, des Amts wo er sitzet, der Zeit seiner Gefangenschafft, des Referenten, und wie weit man in der Sache gekommen, verfertiget, und an Unsere Geheimte Raht-Stube eingesendet werde, so soll es auch in Zukunfft bey Unserer Justitz-Cantzeley zu Stade solchergestalt gehalten werden, und alle Monaht, der jüngste Cantzelist, eine solche Designation verfertigen, und dem Præsidio und Directorio zur Einsicht vorlegen. Uebrigens sollen diejenigen, welche aus Nachläßigkeit den Inquisitions- oder Accusations-Proceß aufhalten werden, alle durch solchen ungebührlichen Verzug verursachte Kosten, zu erstatten schuldig, auch dem Befinden nach, anderer Ahndung gewärtig seyn.

§. VII.

Wann eine Gerichts-Person kranck oder abwesend.

Weil auch mehrmahlen wahrgenommen worden, daß an denen Orten, wo die Gerichte nur mit 2 Personen besetzet sind, eine aber davon kranck, oder anderer Ursachen halber abwesend ist, die Inquisitions-Processe indessen nicht fortgesetzet, sondern offt gar lange aufgehalten werden; So hat es zwar dabey, daß in schweren Verbrechen, worauf eine Lebens- oder harte Leibes-Straffe erfolgen möchte, keine Verhöre, weder der Zeugen, noch auch der Gefangenen, oder sonst eine von Wichtigkeit seyende Handlung, von einer Person allein vorgenommen werden könne, seine unveränderliches Verbleiben, auf daß die Protocolla auf den Glauben einer einzelnen Person nicht ankommen, und von denen Inquisiten und deren Advocaten nicht angefochten werden

den mögen. Damit jedoch in solchen Fällen die peinliche Sachen nicht allzulang aufgehalten werden, so soll, wann zur Genesung oder Wiederkunfft der krancken oder abwesenden Gerichts-Person, so bald keine Hoffnung vorhanden, die Gegenwärtige befuget, auch schuldig seyn, entweder einen bey dem Amte mit Unser-Rent-Cammer Approbation befindlichen Auditorem, als welche auf die Criminal-Sachen hinführo in specie mit zu beeydigen sind, zu adhibiren, oder von dem benachbahrtem Amte eine schon verpflichtete Gerichts-Person, allenfalls aber einen tüchtigen Notarium, zu Fortsetzung des Inquisitions-Processes, zu erfordern, und muß letzterer zu diesem Actu beeydiget, auch solches vermittelst einer besondern Regiſtratur, ad Acta notiret werden.

§. VIII.

Wann das Gericht nur mit einer Person besetzt ist.

Eben also soll es an denen Orten, wo die Aemter nur mit einer Person besetzt sind, gehalten werden, solchergestalt, daß in grossen Verbrechen, worauf eine Lebens- oder harte Leibes-Straffe bestimmet, keine Verhöre, weder der Gefangenen, noch der Zeugen, oder andere dergleichen gerichtlichen Handlungen, woran viel gelegen, ohne Beobachtung desjenigen, was in vorstehendem Spho von Zuziehung einer schon verpflichteten Gerichts-Person, oder eines Notarii, verordnet worden, vorgenommen werden sollen. Wir wollen auch, daß dieses alles bey den Städten und übrigen Gerichten, so die obere Jurisdiction hergebracht haben, beobachtet, mithin bey ersteren, eine der Rechte erfahrne Magistrats-Person, ausser dem Actuario: Bey denen übrigen Gerichten aber, ein beeydigter Gerichtshalter, und Actuarius, oder an des letztern Stelle, ein Notarius zu solchen wichtigen Handlungen gezogen werde.

§. IX.

Von Beobachtung derer gegen die Landstreicher ergangenen Verordnungen.

Nachdem auch zu Verhütung vieler und mannigfaltiger Missethaten, und also auch zur Verminderung der Inquisitions- und Accusations-Processe, und der darauf zu wendenden Unkosten, sehr viel helffen müste, wann denen gegen die Land-Läuffer, fremden Bettler, ꝛc. und andern dergleichen liederlichen und dem Publico höchst schädlichen Gesindel, die fast bey allen Inquisitionen mit implicitet sind, mehrmalen ergangenen Edictis

und

und Verordnungen, mit grösserm Fleiß, und mehrerm Eifer für des gemeinen Landes Besten, nachgekommen, und sonderlich dasjenige gehörig beobachtet würde, was wegen offt vorzunehmender Visitir- und Besuchung der Wirths-Häuser, Mühlen, Krüge, einständiger Höfe, und wo sonst Fremde auf- und angenommen werden, wie auch der Heer-Strassen, in Unserer Policey-Ordnung, und besonders denen Edictis vom 1. Febr. 1716. 8. Mertz 1734. und 26. Sept. 1748. so heilsamlich anbefohlen worden; Und aber, sowohl die so offt nöhtig befundene Wiederholung solcher Landes-Ordnungen, als auch die vielen Inquisitions- und Accusations-Processe, so über die, von so gefährlichen Leuten verübte Diebstähle, Betrügereyen, und andere Mißhandelungen bey Unser-Justitz-Cantzeley, auch sonsten geführet werden, und fast Ueberhand nehmen, genugsam zeigen, daß die in sothanen Ordnungen, denen schläffrigen und nachläßigen Obrigkeiten angedrohete Straffen, bey verschiedenen theils gar nichts, theils sehr wenig gefruchtet; So haben in Zukunfft alle und jede Beamte, Magistrate und Gerichte denenselben pflichtschuldigst zu geleben, des Zustandes derer in ihren Aemtern und Gerichts-Zwang sich anfindenden fremden Personen, und derer Thun und Lassen, sowohl für sich selbst sich zu erkundigen, als auch durch alle und jede ihnen nachgesetzte Amts-Unter-Bediente, Bauermeister, Schultzen, Voigte ꝛc. oder wie sie sonst heissen mögen, genau Acht geben, auch die so nöhtige Visitirung derer vorangeführten Häuser und Oerter, fleißig verrichten zu lassen, vornemlich aber denen Wirthen, Krügern und andern so Fremden Herberge verstatten, bey nahmhaffter Straffe anzubefehlen, daß sie auf ihre Gäste, deren Verrichtung, mit wem sie Umgang haben? wann sie ausgehen und wohin, wann sie wieder kommen, was sie mit oder zu Hause bringen? auch sonderlich ob und wann sie des Nachts über aus sind? so viel nur immer möglich aufmercken, und zu desto besserer Erinnerung, auch etwa künfftiger Ueberzeugung derer Delinquenten, aufschreiben, und da sie etwas verdächtiges verspühren werden, es unnachläßig melden sollen. Und damit hierunter aller Sorglosigkeit und Unfleiß um so weniger nachgesehen werden möge, haben die Beamte und Gerichts-Personen sich nechst diesem nicht begnügen zu lassen, über die von solchen Gesindel etwa ausgeübte Verbrechen zu inquiriren, sondern auch aufs genaueste zu erforschen, an

was

was Ort, und auf was Weise dergleichen böses Volck in hiesige Lande gekommen? wer ihnen den Eintritt darin verstattet? wo sie von Zeit zu Zeit geherberget? ꝛc. auf daß nicht allein gegen die Unter-Bediente, wie auch die Wirthe und Krügere, ꝛc. inquisitorie verfahren, und sie nach Befinden der bezeigten Nachläßigkeit ernstlich bestraffet, sondern auch die Gerichte selbst, so hierunter die schuldige Achtsamkeit nicht gebrauchet, zur Verantwortung gezogen, und der Gebühr nach, dafür angesehen werden können.

CAP. II.

Von denen Actuariis.

Inhalt des Capitels:

1. Von dem Amte des Actuarii.
2. Die Niederschreibung der gerichtlichen Handelungen soll gleich geschehen.
3. Wann die Aussage der Gefangenen oder Zeugen zweiffelhafftig.
4. Wie die Protocolla zu schreiben.
5. Wann der Inquisite verschiedene Delicta begangen.
6. Attestata Testium sollen in einen Rotulum gebracht werden.
7. Wie das Protocollum Confrontationis einzurichten.
8. Wann der Actuarius kranck oder abwesend ist.
9. Wie die Protocolla zu unterschreiben?

§. I.

Von dem Amt des Actuarii.

Weil des Actuarii Amt und Verrichtung, in peinlichen Sachen, von höchster Wichtigkeit ist, dergestalt, daß wenn dabey etwas versehen wird, es leichtlich geschehen kan, daß entweder ein Unschuldiger wider Recht beschweret werde, oder der Böse der Verdienten Straffe entgehe; So sollen dieselben solches gewissenhafft, und mit äusserster Behutsamkeit verwalten, einfolglich, nach Anweisung der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung alles, was von Anfang bis zu Ende des Processes, im Gerichte vor-

kommt, es sey zur Ueberzeugung oder Defension, des Inquisiten, gar eigentlich, ordentlich und unterschiedlich protocolliren, jedesmahls des Verbrechers so wohl, als der Zeugen eigene Worte und Formalien, es mögen dieselbe förmlich oder unförmlich lauten, so viel möglich beybehalten, keinesweges aber durch affectirte Zierlichkeit verändern, oder verba æquipollentia substituiren, noch auch die Depositiones mit lateinischen Worten ausdrücken, oder in die Kürtze ziehen, e. g. Inquisit antwortet wie oben ꝛc. Testis 2dus deponit ut Imus &c. sintemahlen auf diese Weise des Urthels-Fassers Gemüht immer in Ungewißheit bleibet, ob der Actuarius des Gefangenen oder Zeugens eigentlichen Sinn und rechte Meinung getroffen, oder nicht vielmehr verfehlet habe, wannenhero dieselben, damit es der Wiederholung der Verhöre nicht bedürffen möge, in diesen grossen und wichtigen Sachen, die der Menschen Ehr und Gut, Leib und Leben angehen, nicht ermüden müssen, wann schon öffters einerley zu schreiben vorfiele.

§. II.

Die Niederschreibung der gerichtlichen Handlungen soll gleich geschehen.

Auch soll mit Niederschreibung solcher und anderer vorkommenden gerichtlichen Handlungen nicht lang gewartet, und indessen fremde Dinge vorgenommen werden, und der Actuarius erst hernach, was er etwa behalten, oder ihm wieder beyfällt, ad Acta registriren, als wodurch leichtlich ein- oder ander, entweder zu desto deutlicher Vorstellung des Corporis Delicti, oder Defension des Gefangenen dienende Umstand, vergessen und ausgelassen werden kan, sondern das Gericht hat Sorge zu tragen, daß die Niederschreibung der Aussage des Inquisiti oder der Zeugen, und anderer gerichtlichen Handlungen sofort, und ohne Unterbrechung mit aller Aufmerckſamkeit geschehen müsse.

§. III.

Wann die Aussage der Gefangenen oder Zeugen zweifelhafftig.

Dafern auch die Aussage des Inquisiti oder der Zeugen zweifelhafftig, oder undeutlich scheinen möchte, hat sich das Gericht, und sonderlich der Actuarius, damit hernach nicht vorgegeben werden könne, daß die Aussagen anders registritet worden, als sich die Sache in der Wahrheit verhalte, so lange mit ihnen zu befragen, und sie sich zu erklären, bis

an

an ihrer Anwort und Meinung kein Zweiffel übrig bleibe, und wann also das Gericht den Begriff davon vollkommen gefasset, hat der Actuarius alles ordentlich und deutlich ins Protocoll zu bringen.

§. IV.

Wie die Protocolla zu schreiben.

Weilen auch zu mehrmahlen die Inquisitions-Protocolla mit grosser Præcipitantz, und zugleich so unleserlich geschrieben, daß man offt mehr Mühe hat, die Acta zu lesen, als den darin vorkommenden Casum zu entscheiden; als sollen die Gerichte und sonderlich die Actuarii hiemit, bey zehn Thaler Straffe auf einen jedesmahligen Contraventions-Fall befehliget seyn, die Protocolla sauber und leserlich zu schreiben, und darin alle Correcturen, so viel möglich vermeiden. Wäre es aber, daß eine Aenderung gemacht werden müste, wann z. E. der Inquisit oder Zeuge seine Aussage corrigirte, soll solche Aenderung deutlich exprimiret, aber dasjenige, was von ihnen zuvor deponiret worden, keinesweges ausgestrichen, sondern im Protocoll gleichfalls gelassen werden, damit eines theils aller, denen Gerichten selbst nachtheiliger Verdacht vermieden werden, und andern theils der Urthels-Fasser sehen möge, ob die Inquisiten oder Zeugen ihre Aussage mit Beständigkeit, oder aber mit Variation und Wanckelmühtigkeit verrichtet haben.

§. V.

Wann der Inquisit verschiedene Delicta begangen

Im fall der Gefangene mehrere Uebelthaten begangen hätte, soll der Actuarius über ein jedes Delictum, und denen deshalb nöhtigen Verhören, ein besonders Protocoll führen, damit durch einander Mischung vieler, und offt gantz verschiedener Verbrechen, in denen Actis und Protocollen keine Confusion entstehen, und der Urthels-Fasser des mühsamen Extrahirens überhoben bleiben möge.

§. VI.

Attestata Testium sollen in einen Rotulum gebracht werden.

Wann Zeugen abgehöret worden, soll der Actuarius gehalten seyn, deren Aussage hernach in einen Rotulum zu verfassen, dergestalt, daß præmissis interrogatoriis generalibus, auf der einen Seite des Bogens, der erste Beweiß-Articul nebst denen etwanigen inter-

rogatoriis specialibus, in so ferne selbige Cap. VIII. §. 7. zugelassen, voran, und auf der andern aller und jeder Zeugen Depositiones darunter gestellet, und in solcher Ordnung, durch alle Articul continuiret werden, damit die bey denen Zeugen-Verhören und Aufzeichnung deren Aussage vielfältig bemerckte Mängel und Verwirrungen vermieden werden, und der Referent nicht nöhtig haben möge, z. Exempel auf diesen Blat die Fragen, auf jenem die Antworten, hie dieses Zeugens, und dort eines andern Depositiones sehr mühsam, und mit so vielem Verlust der Zeit zusammen zu bringen. Es sollen aber dennoch die Original-Registraturen, so bey Abhörung der Zeugen abgehalten worden, bey denen Gerichten wohl aufgehoben werden, auf daß, wann man etwan deren Einsicht nöhtig fünde, selbige sogleich bey der Hand seyn mögen.

§. VII.

Wie das Protocollum Confrontationis einzurichten.

Bey weitläufftigen Confrontationen soll es solchergestalt gehalten werden, daß in der Mitte des Bogens, der Articulus Confrontationis gesetzet, sodann auf der einen Seite des Zeugens, und auf der andern des Gefangenen Aussage niedergeschrieben werde, damit man in einen Augenblick die Uebereinstimmung, oder Discrepantz des Inquisiten und der Zeugen wahrnehmen könne; Und weilen dasjenige, was in diesem, und dem vorhergehenden §pho verordnet worden, zur Beforderung der Inquisitions-Sachen nicht wenig dienen kan, so sollen die Actuarii, so offt sie ermangeln werden, solchem gehörig nachzukommen, gleichergestalt mit zehn Thaler bestraffet werden.

§. VIII.

Wann der Actuarius kranck oder abwesend.

Weil die Actuarii insbesondere auf Führung des Protocolli beeydiget, so müssen auch die Inquisitions-Protocolla durch und durch von ihm geschrieben werden; Wann aber ein oder ander von ihnen kranck, oder legaler Ursachen halber abwesend seyn solte, soll der Inquisitions-Proceß inzwischen nicht allzulang ruhen, sondern es in solchen Fällen bey denen Aemtern, wie Cap. I. §. VII. verordnet worden, gehalten, bey Unser Justitz-Cantzeley aber ein ander Secretarius dazu genommen werden. Die übrigen Gerichte haben nach demjenigen, was

Cap.

Cap. I. §. VIII. angeführet, auch forderſamſt anderweite rechtliche Verfügung zu machen.

§. IX.

Damit Unſere Juſtitz-Cantzeley wiſſen möge, ob bey denen vorkommenden Handelungen alle bey denen Aemtern beſtellete Amts-Perſonen gegenwärtig geweſen, ſollen alle Protocolla und Regiſtraturen, ſo in einer Seſſion verfertiget worden, von denen anweſenden Membris des Amts unterſchrieben, auch von dem Actuario bey jeder Tagefahrt oder Examine &c. die Præſentes, wann aber jemand abweſend, die Cauſa abſentiæ gemeldet werden. Wie dann auch dieſes, was wegen Benennung derer Gegenwärtigen verordnet, bey andern Gerichten, gleichfalls muß beobachtet werden. Wie die Protocolla zu unterſchreiben.

CAP. III.

Von Gefängniſſen, wie ſolche beſchaffen ſeyn ſollen, Unterhalt- und Beſuchung der Gefangenen und Gefangen-Wärtern.

Inhalt des Capitels:

1. Wie die Gefangene bewahret werden ſollen.
2. Wann die Gefängniß inſonderheit zu erleichtern.
3. Wie Gefangene von einander zu ſepariren.
4. Von denen Atzungs-Koſten.
5. Von Viſitir- und Beſuchung der Inquiſiten.
6. Von Gefangen-Wärtern.
7. Was vor Perſonen zu Wächtern zu nehmen.
8. Wann die Gefangene von einem Prediger zur Buſſe zu vermahnen.

§. I.

Ob wohl einem jeden Gerichte, Amts- und Gewiſſens halber oblieget, daran zu ſeyn, daß die Gefangene bis nach ausgeführter Sache, ſicher verwahret wer- Wie die Gefangene bewahret werden ſollen.

den; So sollen sie dennoch auch dahin sehen, daß die Gefangniß, so viel möglich leidlich, und also beschaffen seyn, daß die Inquisiten mit Ungeziefer, Gestanck, Finsterniß, Feuchtigkeit, Kälte, und andern der Gesundheit schädlichen Beschwerungen nicht gepeiniget, noch auch in solche Löcher gestecket werden, die so niedrig, daß der Inquisit sich darin nicht aufrichten kan, sondern beständig gekrümmet, und gebücket liegen muß, welche Quaal ihnen öffters schwerer als der Tod selbst ankommt; und sollen die Gerichte, wo thunlich, zu solchem Ende zweyerley Gefängniß haben, eines zur Straffe, und ein anders zur blossen Behältniß, und dieses letztere also zurichten lassen, damit der Inquisit, wenn der Proceß so bald nicht zu Ende befordert werden könte, das volle Tages-Licht haben, herum gehen, lesen, beten oder singen könne, und indessen nicht in Kranckheit fallen, oder sonst verderben, und also keine Ursach erlangen möge, die Härte des Gefängnisses anzuziehen, und dahero um Erlaß oder Milderung der sonst verdienten Straffe anzusuchen. Dafern es auch nöhtig, daß dem Gefangenen wegen Mangel eines gnugsam verwahrten Orts, oder weil er sich bereits einmahl loßgebrochen, oder solches zu thun tentiret, Fessel angelegt werden müssen, daß solches dennoch also geschehe, daß ihm an seinem Leibe keine Schmertzen dadurch verursachet werden, auf daß der Gefangene keine Gelegenheit habe, sich über unchristliche Strenge und Unbarmhertzigkeit zu beklagen.

§. II.

Wenn die Gefängnisse insonderheit zu erleichtern.

Was von Leidlichkeit der Gefängnisse in vorstehendem §pho gemeldet worden, soll vornemlich auch alsdann beobachtet werden, wann die gefangene Person kranck, oder ein Weibes-Bild schwanger wäre, und die Zeit ihrer Niederkunfft heran nahete, da die Gerichte Sorge zu tragen, daß die Gefängniß erträglicher gemacht, und dergleichen Personen in einer Stube oder Kammer, bey dem Gefangen-Wärter, oder sonst an einen leidlichen Ort, wozu das Gericht Anstalt zu machen hat, verwahret, und die Zeit der Genesung, oder Gebuhrt abgewartet werde. Es sollen aber die Gerichte hiebey Acht haben, daß solche Veränderung der Gefängnisse von dem Inquisiten nicht aus erdichtetem Vorwande gesuchet werde, um dadurch etwa aus einen

wohl-

wohlverwahrten, in ein minder verwahrtes Behältniß zu gelangen, und solchergestalt Gelegenheit zur Flucht zu überkommen, welches zu verhüten, dergleichen Missethäter mit desto sicherer Wache zu versehen sind. Solten auch die Inquisiten würcklich kranck seyn, haben jegliche Gerichte darauf zu sehen, daß erfahrne Medici und Chirurgi, bey ihnen gebraucht werden.

§. III.

Wie die Gefangene von einander zu separiren.

Dafern mehr Inquisiten zur Hafft zu bringen, müssen selbige, vornemlich aber Manns- und Weibes-Personen, imgleichen die Complices, damit diese zu grosser Verzögerung des Processes, unwahrhaffter Aussage, oder wie sie ihre Thaten verbergen wollen, sich nicht bereden können, besonders verwahret werden.

§. IV.

Von denen Atzungs-Kosten.

Alle und jede durch ihre eigene Schuld zur Hafft gebrachte Gefangene sind schuldig im Gefängniß, wofern sie es im Vermögen, sich benöhtigten Unterhalt zu verschaffen, und die Atzungs-Kosten zu bezahlen, und hat das Gericht sodann aus dessen Mitteln das Benöhtigte ihm reichen zu lassen. Fals aber derselbe für sich nichts im Vermögen hätte, bleibet es bey demjenigen, was bishero darunter üblich gewesen.

§. V.

Von Visitir- und Besuchung der Inquisiten.

Wann die Gefangene bey denen Aemtern verhanden, soll deren Bewahrung, imgleichen, daß jedesmahl des Morgens früh, und Abends spät, das Gefängniß und die Gefangene, ob nicht einige Zeichen, Anstalt oder Bereitschafften zum Ausbrechen zu finden, durchsuchet werden, dem Gefangen-Wärter nicht allein fleißig befohlen, sondern durch ein oder andere Amts-Person selbst, das Gefängniß zu Zeiten visitiret, und ob der Gefangene wohl verwahret, zugesehen, imgleichen dieser befraget werden, ob er das zu seiner Unterhalt- und Verpflegung verordnete gehörig empfangen? Damit also eines Theils der Ubelthäter, der Hafft zu entkommen, keine Gelegenheit finde, andern Theils aber ihm das Benöhtigte gebührend gereichet werde, und soll, wann und wie offt solches von denen Gerichts-Personen geschehen? samt denen dabey vorgekommenen

Um-

Umständen in denen Actis registriret werden. Wobey Wir Uns dann zu denjenigen Gerichten, die selbst die Criminal-Jurisdiction exerciren, versehen; daß sie solche Anstalten vorkehren werden, damit dem Einhalt dieses §. auch bey ihnen gehörig nachgekommen werde.

§ VI.

Von Gefangen-Wärtern.

Die Beamten auch übrige Gerichts-Personen sollen denen Gefangen-Wärtern, und allen andern, so die Gefangene in ihrer Verwahrung haben, ernstlich anbefehlen, auch mit Nachdruck darüber halten, daß sie ohne Zulassung und Vorbewust derer Beamten, oder Gerichts-Personen, niemand von der Freundschafft des Inquisiti, oder jemand anders, zu dem Gefangenen ab- und zugehen lassen, solchem auch einige Briefe zu schreiben, oder von andern zu empfangen, für sich nicht gestatten. Es müssen auch dahero die Gefängnisse so beschaffen seyn, daß niemand von aussen zu, mit dem Delinquenten Unterredung halten, demselben Briefe zustecken, oder mit ihnen, wie sie der Hafft entgehen, oder die Complices und Zeugen unterrichtet, suborniret, oder die Wahrheit verhelet werden möge, Anschläge und sonst andere Practiquen des Entkommens machen können; Hielte aber der Inquisit an, daß ihm erlaubet werden mögte, diesen oder jenen zu sprechen, muß solches, wenn deswegen keine Bedencklichkeit vorhanden, allemahl in Gegenwart einer Amts- oder Gerichts-Person, und nicht anders geschehen, auch sollen die von dem Gefangenen zu schreibende oder zu empfangende Briefe vorhero jederzeit denen Beamten und Gerichts-Personen erst exhibiret, und ob auch etwas gefährliches bey solcher Correspondentz zu befürchten, wohl erwogen, und solchenfals dergleichen Schreiben mit ad Acta geleget werden.

§. VII.

Was vor Personen zu Wächtern zu nehmen.

Wann auch mehrmahls observiret worden, daß zu wachthaltenden Personen, des Inquisiten nahe Anverwandte, Frauens-Leute, oder auch gar junge Leute genommen: auch wohl dem Pförtner verstattet worden, für Geld Wachen zu bestellen; Hieraus aber der schädliche Erfolg ent-

entstanden, daß die Inquisiten entkommen, und der wohlverdienten Straffe zu entgehen, Gelegenheit gefunden; als wird hiemit sämtlichen Beamten, Magistraten und Gerichts-Personen, ernstlich anbefohlen, in Zukunfft dahin zu sehen, daß tüchtige nicht verdächtige Leute zu denen Wachten bestellet werden; auch selbigen bey der ersten Anfage, von denen Unter-Bedienten bedeuten zu lassen, wie sie mit möglichster Sorgfalt den Inquisiten zu bewahren hätten, widrigenfalls man mit Nachdruck sie bestraffen würde. Solte sich auch in Zukunfft finden, daß dergleichen Wächter, aus Vorsatz oder gar zu grosser Nachläßigkeit die Inquisiten davon lauffen liessen, so ist selbigen nach Anweisung des Art. 180 der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, der Proceſs zu machen, und sie auf das schärffste zu bestraffen.

§. VIII.

Wann die Gefangene von einem Prediger zur Busse zu vermahnen.

Da es sich auch mehr als zu offt zuträgt, daß der Inquisitions- und Accusations-Proceſs, wegen Vielheit der Umstände, Nachforschung der Mitschuldigen, und so ferner, so bald nicht zu Ende gebracht werden kan, und sodann die Inquisiten lange sitzen müssen. Damit sie nun währender Zeit von denen Mitteln zur Bekehrung, als wodurch ein verstocktes Gemüht durch GOttes Gnade mannigmahl ehender zum Bekänntniß seiner Misserhat gebracht, und auch dadurch alsdenn der Proceſs mit beschleuniget wird, nicht ausgeschlossen werden, sollen die Gerichte dahin sehen, daß bey Delictis gravioribus, als Mord, Räubereyen, gefährlichen Diebstählen, und dergleichen harten Verbrechen, wenigstens alle 14 Tage denen Gefangenen von einem Prediger eine Vermahnung zur Busse geschehe, dabey aber wohl Acht haben, daß demjenigen, was unten Cap. XIII. §. 3. verordnet worden, auf keinerley Weise zuwider gehandelt, noch den Geistlichen gestattet werden, in Special-Fragen, so zu der Inquisition und gerichtlichen Obliegenheit gehörig, sich mit dem Inquisito einzulassen.

CAP. IV.

Von der General-Inquisition, wann und wie solche anzustellen.

Inhalt des Capitels:

1. Vom Unterscheid der Inquisition.
2. Wann die General-Inquisition vorzunehmen.
3. Wann verschiedene Jurisdictiones concurriren.
4. Wie die Ursachen zur Inquisition zu registriren.
5. Wann die Beamte sogleich mit der Inquisitione speciali verfahren können.
6. Welchergestalt bey Delictis levioribus von denen Beamten oder der Cantzeley, künfftighin zu procediren.
7. Was bey Denuncianten zu beobachten.
8. Wie die Denunciation beschaffen seyn soll.
9. Wann das gemeine Geschrey die Inquisition veranlasset.
10. Inquisition über das Corpus Delicti.
11. Wie die Crimina occulta zu erkundigen.
12. Von Anzeigungen zur Inquisition.
13. Wie zwischen verläumdten und unverläumdten Personen Unterscheid zu halten.
14. Wie Crimina Facti permanentis zu erforschen.
15. Insbesondere Todtschläge.
16. Wie des Entleibten Zustand zu erkundigen.
17. Wann jemand durch Gifft getödtet worden.
18. Vom Kinder-Mord.
19. Wann ein oder mehr Personen schleunig sterben.
20. Wann die Medici, Chirurgi und Heb-Ammen ihre Attestata beschweren müssen.
21. Wie bey Diebstählen das Corpus delicti zu erkundigen.
22. Wann die That gewiß, der Thäter aber noch ungewiß.
23. Wann bey der General-Inquisition die Zeugen zu beeydigen.

24.

24. Wie der Verdächtige selbst bey der General-Inquisition zu verhören.
25. Wann der Thäter sich selbst angiebt.
26. Wann jemand Helffer anzeiget.
27. Wann es der General-Inquisition gar nicht bedarff.
28. Wann der Verdächtige pro avertenda Inquisitione speciali gehöret seyn will.
29. Wann keine Inquisition statt findet, sollen Acta verwahret werden.

§. I.

Vom Unterscheid der Inquisition.

Die Inquisition, welche böser und sträfflicher Thaten halber vorgenommen wird, ist entweder generalis oder specialis, und bestehet jene eigentlich darin, ob wahrhafftige in dem Gerichte gerügtes, oder sonst angezeigtes Verbrechen, begangen worden; bey dieser aber kömmt es hauptsächlich auf die Frage an: wer dasselbe verübet hat?

§ II.

Wann die General-Inquisition vorzunehmen.

Mit der General-Inquisition sollen die Gerichte alsdann verfahren, wann entweder von unverläumdeten Personen ein, oder mehr, die keine Feinde des Beschuldigten sind, und keine andere Ursachen das Verbrechen anzubringen haben, als damit solches denen Rechten nach gestraffet werde, dasselbe angebracht wird, oder, da durch gemeinen Ruff jemand einer Uebelthat berüchtiget, und sodann auf angestellte Untersuchung befunden worden, daß solches kein eiteles, unbeständiges und ungegründetes Geschwätz des gemeinen Volcks, noch von des Berüchtigten Feinden, sondern von glaubhafften Leuten entstanden, oder sonst nicht ohne Grund zu seyn scheinen würde: In diesen Fällen, wann die That so bewandt, daß eine Lebens- oder harte Leibes-Straffe, oder Landes-Verweisung, und dergleichen schwere Ahndung erfolgen könte, mag und soll die Inquisition statt haben.

§. III.

Wann verschiedene Juris-

Als auch zuweilen unter einigen Aemtern und Gerichten ratione fori, wenn zum Exempel der Thäter in

dictiones concurriren.

einem Amte wohnhafftig ist, in einem andern die That begangen, in einem dritten aber betreten wird, und also alle diese Jurisdictiones concurriren, viel Streitens vorgefallen, welchem Amte und Gerichte die Inquisition gebühre? So soll zu Abschneidung aller schädlichen auch unnöhtigen Weitläufftigkeiten in solchen Fällen, bey Unsern Aemtern auch übrigen Gerichten hinführo nicht das Forum domicilii, noch præventionis, sondern allein das Forum delicti attendiret, und allda cognosciret und zu dem Ende der Thäter, auf beschehene gebührliche Requisition dem Amte und Gerichte, in dessen Jurisdiction das Verbrechen geschehen, zu Vollziehung der Inquisition remittiret werden. Wann aber die Mißhandlung in einem Amte oder Gerichte angehoben, und in einem andern vollbracht oder continuiret worden, mag solche jure præventionis untersuchet werden. Welches auch alsdann in Acht zu nehmen, da das Verbrechen an den Grentzen, und entweder auf einem, zwischen mehr Aemtern oder Gerichten gemeinem Orte verübet, oder man nicht wüste an welcher Seite, und in wessen Gerichtsbarkeit die That geschehen wäre; Und sollen in allen solchen Fällen, die Aemter und Gerichte, damit der Verbrecher bald zu gebührender Straffe gebracht werden, und nicht entkommen möge, einander hülffliche Hand biethen.

§. IV.

Wie die Ursachen zur Inquisition zu registriren.

Demnach man aus verschiedenen eingesandten Actis wahrgenommen, daß bey ein- und andern Aemtern auch Gerichten die Protocolla von des Inquisiten Verhör ad Articulos und Captur sich angefangen, die Ursachen aber welche die Inquisition veranlasset, auch wie die verübte That zu des Amts Wissenschafft gelanget, gleich Anfangs nicht registriret worden: Die Delinquenten aber und deren Defensores daher gemeiniglich Gelegenheit nehmen, den gantzen Procels, als ob solcher ohne gehörige Behutsamkeit vorgenommen worden, für null- und nichtig anzufechten. Damit nun alle darab zu besorgende, auch denen Gerichten selbst sehr nachtheilige Inconvenientzien, in Zukunfft vermieden bleiben, auch ehrliche Leute mit widerrechtlichen Inquisitionen nicht belästiget werden mögen; So sollen Unsere Beamte, Magistrate und Gerichts-Personen nicht allein zwischen der General- und

und Special-Inquisition gehörigen Unterscheid halten, und nicht mit dieser zufahren, wo nur jene statt hat, sondern auch bey allen vorkommenden Inquisitionibus dahin sehen, daß diejenige Ursachen, welche sie wider jemand zu inquiriren bewogen, auch wenn, wie und durch wen? die begangene That an sie gelanget, sofort anfangs in Actis deutlich und umständlich protocolliret werden.

§. V.

Wann die Beamte sogleich mit der Inquisitione Specali verfahren können.

Wie aber besonders in diesen Hertzogthümern, nach Gelegenheit, des eingeführten Processus Accusatorii, deren Beamten Schuldigkeit erfordert, ehe und bevor sie mit der Special-Inquisition verfahren, an die Justitz-Cantzeley zu berichten, und daselbst, nach gegebener Inspection und Antrag des Commissarii Fisci, weitern Verhaltungs-Befehl zu gewärtigen, als hat es bey dem, was dieserhalb hergebracht, zwar vors erste sein Verbleiben: Solte jedoch bey vorgenommener General-Inquisition, sich die certitudo corporis delicti, und daß das Verbrechen würcklich begangen, finden, auch alsdann aus denen von Inquisiten, ad generalia ertheilten Antworten sich äussern, daß er das Verbrechen geständig, und solches mit denen nöhtigen Umständen willens zu bekennen, so ist diese Gelegenheit nicht ausser Hand zu lassen und dem Inquisiten lange Zeit zu gönnen, sich zu bedencken, und sein Hertz zu ändern, sondern es haben alsdann die Beamte, mit der Inquisitione speciali, und dem Verhör ad articulos, nach Anweise dessen, was unten Cap. VII. §. I. & seq. von der Special-Inquisition verordnet, zu verfahren, und solchergestalt das delictum per confessionem stracks heraus zu bringen, dessen Ueberführung, in Entstehung der Bekänntniß, mannigmahl grosse Mühe und Kosten, nachher verursachet; die Acta alsdenn aber, bis zur Defension instruirt, einzusenden.

§. VI.

Welchergestalt bey Delictis levioribus von denen Beamten oder der Cantzeley künftighin zu procediren.

Weilen auch bey Delictis levioribus, da es auf eine geringe Leibes- oder Geld-Straffe ankommt, durch den bisherigen Modum procedendi, da der Inculpat vor die Justitz-Cantzeley citiret, und ob er des Delicti geständig oder nicht, auf vorhergegangene fiscalische Klage, in einem Termino zur persönlichen Erscheinung,

und zum Abhelff vernommen worden, dem Schuldigen öffters mehr Kosten und Versäumniß verursachet werden, als er nachgehends, wegen des Verbrechen selbst, Straffe leiden muß; so können auch in diesem Fall, die Beamte mit dem Verhör ad Articulos, und völliger Instruirung der Sache, gleich verfahren: Die Cantzeley aber, hat nach eingekommenen Actis, dem Commissario Fisci, Inspection zu ertheilen, und alsdann auf dessen einzubringendes petitum (wann, wie vor gesagt, das Delictum völlig ans Licht gebracht) so gleich definitive zu erkennen. Solte es sich auch etwan begeben, daß bey dergleichen geringen Verbrechen, die Beamten Bedencklichkeit fünden, die Inquisition völlig, sondern nur bis zur Special-Inquisition zu instruiren: es wäre aber alsdenn der Inculpat ziemlich weit von Stade entfernet, oder auch die Wege in der Marsch, gar böse: es etwan in der Erndte-Zeit, so soll der Inculpat nicht allemahl nach Stade vor die Justitz-Cantzeley citirt, sondern nach letzterer Ermäßigung, demjenigen Amt, wovor sonst die Inquisition gehöret, aufgetragen werden, auf die eingebrachte fiscalische Klage, des Angeklagten litis contestation ad protocollum zu nehmen, vor welches Verhör jedoch inquirentes, nach dem Edict vom 20. May 1745. nichts zu nehmen berechtiget seyn.

§. VII.

Was bey Denuncianten zu beobachten.

Ob auch wohl, was die Denunciation uud Ansagungen geschehener Verbrechen anbetrifft, ein jeder, dem es die Rechte nicht insbesondere verbieten, dazu gelassen werden muß; weilen jedoch auch die Erfahrung nur allzu offt bezeuget, daß sich solche Leute finden, die ihren Neben-Menschen nicht aus einem guten Eifer, sondern aus bösem Gemüht angeben, und in Schaden an Ehre, Leib und Guht zu stürtzen trachten; So sollen die Gerichte und Commissarius Fisci in Fällen, da jemand als ein Uebelthäter bey ihnen gerüget, oder denunciiret worden, wohl Acht haben, daß solches nicht calumniose oder sonst aus sträfflichen und unchristlichen Absichten geschehe, und daher ehe und bevor sie etwas wider den Beschuldigten vornehmen, so wohl des Ansagers, als des Besagten Beschaffenheit, Leben und Wandel genau erwegen, und so viel möglich erforschen, und was sie desfals in Erfahrung bringen, umständlich protocolliren lassen; Dann sich, wann der Angeber

geber selbst eine liederliche und unehrsahme Person, oder sonst wegen Feindschafft und anderer dergleichen Ursachen untüchtig dazu ist, nicht gebühret, auf dessen blosses Anbringen wider den Denunciaten, wann er vorhero eine unverläumdete, und von männiglichlich für ehrlich gehaltene Person ist, zur Inquisition zu schreiten. Es wäre dann, daß nebst der Denunciation der gemeine Ruff, oder andere erhebliche Anzeigungen hinzu kämen, so die Ansagung glaubhafft machten, wovon selbigenfalls gleichergestalt umständliche Nachricht ad Acta gebracht werden muß.

§. VIII.

Wie die Denunciation beschaffen seyn soll.

Es ist auch nicht genung, daß der Denunciant nur überhaupt sage: Dieser oder jener sey ein böser Mensch, und gewohnet allerley sträfliche Dinge zu begehen, sondern er muß die Denunciation, auf ein oder mehr gewisse Verbrechen, auch in Ansehung der Zeit, des Orts, und wie die That geschehen, wer dabey gewesen, oder sonst Wissenschafft davon habe ꝛc. dergestalt umständlich einrichten, als ihm nach Beschaffenheit der Sache nur immer möglich ist, sintemahlen ohne solche höchstnöhtige Anzeigung der Zeit, des Orts ꝛc. und anderer Umstände, der Beschuldigte sich nicht füglich defendiren, noch den Angeber einer falschen Bezüchtigung überführen kan.

§. IX.

Wann das gemeine Geschrey die Inquisition veranlasset.

Wann sich ein Geschrey erhebet, daß diese oder jene Missethat von dem und dem begangen worden, muß zwar das Gericht nicht allzu leichtgläubig seyn, jedoch auch ein solches Gerücht nicht verachten, sondern fleißige Nachforschung anstellen, woher dasselbe entstanden? Ob auch in Wahrheit die Uebelthat geschehen? Und sollen derowegen diejenige Personen, so sich dergleichen vernehmen lassen, vorgefodert und befraget werden: Ob sie die That selbst gesehen, oder von andern gehöret hätten? auch dieses Falls es mit denen, die es ihnen sollen gesagt haben, eben also gehalten werden, damit man auf den eigentlichen Grund und Ursprung des Gerüchts kommen und wissen möge, ob solches von ehrlichen und glaubwürdigen, oder aber von liederlichen und unglaubhafften Leuten entsprungen.

X.

§. X.

Von der Inquisition über das Corpus Delicti.

Wann bey einem, dem Gerichte oder Commissario Fisci angebrachten oder bekannt gewordenen Verbrechen, beydes die That an sich selbst, und derselben Ueheber annoch ungewiß sind, soll das Gericht zuforderst um das Corpus delicti, oder die Wahrheit der gerügten Uebelthat, so viel möglich mit allen Umständen zu erforschen bekümmert seyn, und allen Fleiß anwenden, davon gewisse und gründliche Nachricht zu erhalten, damit, wann es hernechst zur Special-Inquisition, Abfassung der Inquisitional- oder Beweiß-Articul, und andern dergleichen Handlungen, welche die bey der General-Inquisition erkundigten Umstände des Corpus Delicti zum Grunde haben müssen, kommt, keine Fehler und Nullitäten begangen, auch andere so wohl zu grosser Verzögerung des Inquisitions- und Accusations-Processes, als der Gerichte und Anklägers eigener Verunglimpffung gereichende Inconvenientzien vermieden werden mögen.

§. XI.

Wie Crimina occulta zu erkundigen.

Bey denen Verbrechen, von welchen man, nachdem sie geschehen, durch den Augenschein keine Gewißheit hat, Delicta Facti transeuntis genannt, als da sind GOttes-Lästerung, Ehebruch ꝛc. und dergleichen, wie auch in andern Fällen, da die That schwer zu beweisen stehet, wann zum Exempel die Cörper der Ermordeten ins Wasser, Feuer, oder den Thieren vorgeworffen, oder sonst heimlich begraben worden, ꝛc muß zum wenigsten durch redliche Muhtmassungen, daß dergleichen verübet, glaubhafft gemacht werden, ehe und bevor nach der Person, die es gethan, inquiriret werden darff. Indessen ist jedoch bey solchen Delictis zur Special-Inquisition schon genug, wann man nur einigermassen von dem Corpore Delicti Nachricht hat, als zum Exempel bey gerügtem Kinder-Mord sind die Gerichte wohl befuget, auch schuldig, das verdächtige Weibes-Bild, so man in Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gebohren, und ab Seite gebracht habe, von denen Weh-Müttern besichtigen zu lassen, wann nur durch die General-Inquisition erforschet worden, daß sie einen hohen ungewöhnlichen Leib gehabt, solchen aber gehling und geschwind verlohren, und sie

son-

sonsten eine Person ist, zu welcher man sich dergleichen versehen kan, u. s. w.

§ XII.

Von Anzeigungen zur Inquisition.

Und obwohl die Dinge zu denen Indiciis gehörig, der vielen und mannigfaltigen Fällen, auch immer variirenden Umständen halber, in eine allgemeine Regul nicht zu bringen, sondern aus specialen Exemplis am besten zu erlernen stehen, und man es darunter auf das vernünfftige und gewissenhaffte Ermessen der Gerichte selbst ankommen lassen muß, als welche vor der Captur und Special-Inquisition reifflich zu überlegen haben, ob gründliche und genugsame Ursachen dazu vorhanden? So finden sich jedoch in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung eine solche Menge Exempel gewisser Wahrzeichen und Vermuhtungen so wohl gemeiner, die sich auf alle Mißhandlungen ziehen lassen, als sonderlicher, die nur auf dieses oder jenes Delictum in specie zu appliciren stehen, aufgezeichnet, deren sich die Gerichte in vorkommenden Fällen als Gleichnisse bedienen können, daß sie sich hierunter nicht leichtlich verstossen werden, wann sie nur Fleiß anwenden wollen, ihnen angeregte peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, und so viel geschehen kan, auch die Bücher derer, die vor andern in peinlichen Processen geübet gewesen, wohl bekannt zu machen; und wie die Anzeigungen, Verdacht oder Muhtmassungen einer begangenen Missethat, eigentlich in solchen sich zu Tage gelegten Umständen bestehen, welche vor der That entweder herzugehen, damit verknüpfft zu seyn, oder auch darauf zu folgen pflegen; Also ist auch jederzeit wohl zu erwegen, ob- und wie weit solche bereits bekannte Umstände, mit dem geschehenen Verbrechen auf eine oder andere Weise Connexion haben, damit man urtheilen könne, ob selbige jemand zur Inquisition zu ziehen, zureichig oder nicht? Um aber in diesen wichtigen Sachen desto sicherer zu gehen, sollen die Gerichte hiemit ernstlich ermahnet seyn, jedesmahl auf zwey Stück gar genau Acht zu haben: Erstlich auf die Ursachen des wider eine Person sich geäusserten Verdachts, und zum andern, auf die gute Vermuhtungen so dieselbe etwa vor sich hat, und sie von der Uebelthat frey sprechen. Wann alsdann ermessen werden kan, daß jene grösser und stärcker sind als diese, so mag und soll, wofern sonst das Verbrechen darnach beschaffen, mit der Captur und Special-Inquisi-

tion wider den Verdächtigen verfahren werden. Im Fall aber die Beamte deshalb Zweiffel hätten, als zum Exempel wann jemand zwar vor dem eines übelberüchtigten, liederlichen Lebens und Wandels gewesen, davon aber abgestanden, und sich einige Jahr her ehrlich und untadelich aufgeführet hätte, sollen sie bey Unserer Justitz-Cantzeley nebst Einsendung der gehaltenen Registraturen, Verhaltungs-Verordnung begehren, jedoch muß solches in möglichster Stille, auch bald geschehen, auf daß der Thäter nicht davon Nachricht erhalte, und flüchtig werde: Die übrigen Gerichte haben aber, nach Beschaffenheit der Umstände, bey einer Juristen-Facultät, oder wenigstens geschickten Rechtsgelehrten eventualiter sich Rahts zu erholen.

§. XIII.

Wie zwischen verläumten und unverläumten Personen Unterschied zu halten.

Ueberhaupt haben sich die Gerichte zu ihrer Direction dienen zu lassen, daß zwar die Indicia, so zur Special-Inquisition genugsam, auch zur Captur hinlänglich sind, auch so starck und dringend, gleich zur Tortur erfordert werden, nicht seyn dürffen. Weil aber durch Gefangenschafft des Verhafften Ehre gleichwohl auch nicht wenig verletzet werden kan, so sollen die Beamte zwischen sonst unverläumdeten redlichen Leuten, und die von jedermann dafür gehalten werden, und denenjenigen, die ohnedem leichtfertige und übel beschriehene Personen sind, genau Unterscheid machen, und folglich jene, welche zuvor einen christlichen und ehrbahren Wandel geführet, und niemahls einiger Beaünstigung überführet, noch deswegen bestraffet worden, ohne Unser Justitz-Cantzeley Special-Erkenntniß nicht leichtlich in Verhafft nehmen; Es wäre dann, daß die Missethat offenbahr, oder die Beschaffenheit der That ein anders erforderte, oder wider dieselben so starcke und glaubwürdige Anzeigung vorhanden, daß sie des begangenen Verbrechens zu convinciren stünden, und der Flucht halber Gefahr zu besorgen. Bey denen Personen aber, die schon vorhin eines bösen Leumuhts, und zu welchen man sich allerley Boßheiten versehen kan gebraucht es keines langen Processes, sondern solche liederliche Leute mögen in dergleichen Leib- oder Lebens-Straffen nach sich ziehenden Fällen, damit sie sich nicht davon machen, ohne vorgängiges Erkänntniß, bald zur Hafft gezogen, und mit der Inquisition wider sie verfahren werden. Was nun in diesem

sem §. wegen Unserer Aemter und Justitz-Cantzeley verordnet, werden auch diejenigen Gerichte, so die Criminal-Jurisdiction haben, in so ferne es auf sie applicable sich zur Richtschnur dienen lassen, mithin bey bedencklichen Fällen, nach Beschaffenheit des Verbrechens und des Inculpaten, den Casum vorhero verschicken, oder sich sonsten Rahts erholen.

§. XIV.

Wie Crimina facti permanentis zu erforschen.

Bey denen Verbrechen, welche, nachdem sie begangen, einige Merckmahle nach sich lassen, und Delicta facti permanentis genannt werden, als z. E. Verwundung, Einbruch, Mord, Brand, ꝛc. und dergleichen, müssen sich die Beamte und andere Gerichts-Personen, so bald sie nur Nachricht erhalten, ohngesäumet zusammen thun, und den Augenschein davon nicht nur durch einen etwa abgeschickten Voigt oder andern Amts- und Gerichts-Unter-Bedienten, sondern selbst einnehmen, wie auch nach allen Umständen der That, wenn, wo, und wie solche geschehen? u. s. w. sich möglichsten Fleisses erkundigen, den etwa gefährlich verwundeten, wo thunlich, noch vor seinem Ende verhören, und dessen Zustand, ob er nemlich annoch bey guter Vernunfft, wider den Thäter animiret, und dergleichen untersuchen, und alles gehörig protocolliren lassen. Und da diese und andere solcherley Fälle insbesondere Eilfertigkeit erheischen, damit zum Exempel des Ertödteten Cörper nicht anlauffen oder verfaulen, ein gefährlich verletzter nicht indessen versterben, der Ort wo das Feuer angelegt gewesen, oder durch welchen zu einem Diebstahl gebrochen worden, nicht wieder verändert, ꝛc. oder sonst die Erforschung des Corporis delicti, zu grosser Verlangerung des Inquisitions- und Accusations-Processes nicht schwerer gemacht, oder wohl gar die Probationes verlohren werden mögen, so sollen die Beamte und Gerichts-Personen aufs nachdrücklichste, und bey Vermeidung ernstlicher Ahndung ermahnet seyn, sich hierunter nicht schläfftig oder saumselig zu bezeigen, sondern das allhier vorgeschriebene, bey sich begebenden Fällen, aufs schleunigste zu bewerckstelligen. Wäre auch die Sache so eilig, daß an denen Orten, wo die Aemter und Gerichte nur mit einer Person bestellet sind, dasjenige was Cap. I. §. VII verordnet worden, so bald nicht beobachtet, und die Ankunfft eines nechsten Be-

amten oder Notarii, ohne Gefahr nicht erwartet werden könte, so soll zwar ein solcher Beamter, Magistrats- oder Gerichts-Person, das Benöhtigte ohngesäumt allein vornehmen, jedoch anderer Gestalt nicht, als mit Zuziehung ein Paar Unter-Bedienten, oder wann auch die so bald nicht anzutreffen wären, anderer ehrlichen Männer, die in solchen Begebenheiten, auch die Protocolla mit unterschreiben müssen, damit man bedürffenden Falls sich ihrer als Zeugen bedienen könne.

§. XV.

Insbesondere Todtschläge.

Bey gefährlicher Verwundung oder Todtschlag soll von denen Beamten und Gerichts-Personen mit Zuziehung eines Medici und Chirurgi, welchen die Praxis in hiesigen Herzogthümern verstattet, eine Inspection vorgenommen, und von diesen ein ausführliches Attest, wie die Wunde beschaffen? ob sie geschlagen, gehauen, oder durch Werffen geschehen? ob mit einer dreyeckigten, schmahlen oder breiten Klinge, oder auch mit einem Messer, ꝛc. gestochen oder geschnitten? auch ob sie tödtlich oder nicht? in originali ad acta genommen werden. Und da aus denen eingeschickten Inquisitions-Sachen vielfältig wahrgenommen worden, daß an verschiedenen Orten die Beamte und andere, welche die Justitz verwalten, selbst dergleichen Inspectionen und Sectionen nicht beygewohnet, sondern genug seyn lassen, daß sothane wichtige Handelungen von denen Medicis und Chirurgis allein, in Beyseyn ein- oder andern Unter-Bedientens, verrichtet worden, dahero aber sich nicht nur öffters begeben, daß die deshalb ertheilte Attestata oder das Visum repertum von denen Defensoribus der Inquisiten als mangelhafft und nichtig angefochten worden, sondern diese höchst gefährliche Folge daraus entstehet, daß die Todtschläger, weil mit der Besichtigung gehörig, und wie sichs, vermöge der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung gebühret, nicht verfahren worden, mannigmahl der verdienten Straffe entgehen, und also das Land von Blut-Schulden nicht gereiniget wird; So sollen alle und jede Beamte und Gerichts-Personen, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung, hiemit angewiesen seyn, dergleichen Besichtigungen und Sectionen selbst beyzuwohnen, ihnen die Stiche, Schläge ꝛc. und Wunden der Entleibten, wie solche beschaffen, was eigentlich verletzet? ꝛc. zeigen und

keines-

keinesweges von denen Sectoribus, wie zuweilen geschiehet, damit abweisen zu lassen, es solte morgen oder übermorgen ꝛc. schrifftlich berichtet werden, wie es mit dieser oder jener Wunde bewandt, sondern diese sollen gehalten seyn, alles in Beyseyn derer Beamten und Gerichts-Personen zu verrichten, und die Befindung der Wunden ihnen umständlich zu eröffnen, wiewohl denenselben unverwehret bleibet, ihr Gutachten hernach, durch ein mit Rationibus und Autoribus medicis bestärcktes Atteſt, weitläufftiger auszuführen. Was sodann bey der Section und Besichtigung von Beschaffenheit der Wunden und des Cörpers vorkommen, und befunden werden wird, muß sogleich umständlich registriret, auch genau untersuchet werden, wie bald der Entleibte nach empfangenem Schlag ꝛc. verstorben? wie er sich nach der Verwundung verhalten? ob er durch übele Cur, oder selbst eigene Verwahrlosung, als daß er eines theils keine Mittel gebrauchet, andern theils bey der Cur sich unmäßig oder sonst übel aufgeführet, die Wunde gefährlicher gemacht, und dieses alles, so viel möglich, in gewisse Erfahrung gebracht werden.

§ XVI.

Wie des Entleibten Zustand zu erkundigen.

Wie dann nicht weniger in Todtschlägen, oder wann einer ersäufft, erhencket oder sonst ertödtet gefunden wird, mit allem Fleisse inquiriret werden soll, ob ihn jemand anders, oder sich selbst aus Vorsatz, Melancholey, oder aus Versehen ums Leben gebracht habe? Da dann nicht nur mit der Section des Cörpers, wann die Sache im geringsten zweiffelhafft, wie vorstehet, zu verfahren, sondern auch auf des Entleibten Zustand, ob er bey Vernunfft sich gefunden, kleinmühtig oder melancholisch gewesen, ob er mit jemand Streit gehabt oder in Feindschafft gelebet, und dergleichen Umstände mehr, wodurch man zu der eigentlichen Wahrheit gelangen kan, die Beamte und Gerichte genau Achtung zu geben, und davon alle mögliche Bescheinigung ad Acta zu bringen haben. Wann aber des Ertödteten Person unbekannt seyn solte, muß dessen Gestalt, ohngefährliches Alter, Kleidung ꝛc. und dergleichen, so viel geschehen kan, genau beschrieben, und sothane Beschreibung denen Benachbahrten zugesandt, auch sonst entweder an öffentlichen Orten affigiret, oder durch den Druck dem Publico bekannt gemachet werden, damit, wann etwa nach Begrabung des

Cörpers deshalb Nachfrage geschehe, es wegen des Corporis delicti, desto weniger Zweiffel geben möge. Solte hingegen es gantz offenbahr und unwidersprechlich seyn, daß jemand casu, oder aus seinem eigenen Versehen, um das Leben gekommen, oder auch daß er sich aus notorischer Melancholie dasselbe genommen, so ist zwar die Section, in diesen Fällen nicht nöhtig: Es haben aber die Aemter vor der Beerdigung, die bisher gewöhnliche Anzeigung, bey Unserer Regierung und Justitz-Cantzeley zu thun.

§. XVII.

Wann jemand durch Gifft getödtet worden.

Gleichergestalt soll es gehalten werden wann einer durch Gifft hingerichtet worden, da, was für Merckmahle der Verg fftung sich gefunden? ob es auch wahrhafftig Gifft gewesen? ob der Mensch gewiß davon gestorben? ob er selbst Gifft zu haben gepfleget? wo, und zu was Ende er solches gekaufft? ꝛc. aufs fleißigste und mit grosser Behutsamkeit erforschet und ad acta registriret werden muß. Und dafern in des Ertödteten Magen von dem Gifft noch etwas übrig seyn solte, hat das Gericht dahin zu sehen, daß solches wohl verwahret werde, damit man zu Hebung alles Zweiffels, dessen Eigenschafft und Würckung, so viel möglich erforschen könne.

§. XVIII.

Vom Kinder-Mord.

Was von Besichtigung eines erschlagenen oder vergiffteten Cörpers verordnet worden, soll auch beobachtet werden, wenn etwa ein todtes Kind gefunden wird, da es nicht genug ist, wann solches entweder ans Amt oder Gericht gebracht, oder von einem abgeschickten Unter-Bedienten besehen, begraben und sodann nach dem Thäter geforschet wird, sondern es soll der Cörper in Gegenwart derer Beamten und Gerichts-Personen selbst besichtiget, und ob vermuhtlich, daß das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen? was für Ursachen solcher Vermuhtung vorhanden? ob es eine vollkommene Gebuhrt gewesen oder nicht? von einem Medico und Wund-Artzt, auch nach vorkommenden Umständen der Weh-Mutter, zugleich mit attestiret werden.

§. XIX.

Wann ein oder mehr Personen schleunig sterben.

Dieweil es sich auch zuweilen begiebet, daß in einem Hause ein oder mehr Personen, ohne vorhergehende wissentliche Kranckheit schleunig sterben, und darauf sofort zu Grabe gebracht werden, sodann aber, wann sich hernach Verdacht äussert, daß sie nicht natürlicher Weise gestorben, es gar schwer hält, das Corpus delicti zu gehöriger Gewißheit, und allenfalls den Thäter zu verdienter Straffe zu bringen; So sollen hinführo die Cörper solcher eilends Todes verblichenen Menschen, an welchen vorhero keine Kranckheit zu spühren gewesen, gleichergestalt in Beyseyn derer Beamte, oder Gerichts-Personen, von einem Medico und Chirurgo besichtiget, auch im Fall sich dabey einige Merckmahle entweder äusserlicher tödlicher Verletzung, beygebrachten Gifts, oder andere Kennzeichen eines unnatürlichen Todes hervor thun solten, mit der Section, wie obgemeldet, verfahren werden. Und damit dergleichen Fälle von denen Anverwandten oder Angehörigen des also schleunig Verstorbenen nicht vertuschet, und das Land mit Blut-Schulden nicht beladen, und folglich GOttes schweren Zorn und Straffen desto weniger exponiret werden möge, sollen diejenigen, denen der Todte angehöret, den Casum der Obrigkeit sogleich anmelden, zu welchem Ende denen Unter-Bedienten, Bauer-Voigten, Dorff-Schultzen, Greven, Gevollmächtigten, und Bauermeistern aufzugeben, denen Unterthanen hievon Nachricht zu ertheilen; widrigenfalls aber, und dafern sie selbigen verschwiegen und mit der Beerdigung geeilet haben würden, auf Erforderung derer Beamte und Gerichte gehalten seyn, glaubwürdig zu machen, daß der Mensch natürlicher Weise gestorben, oder sonst vorkommenden Umständen nach, mit Landes-Verweisung, Gefängnisse oder andern Straffen unnachläßig angesehen werden, auch soll in denen obbemeldten plötzlichen Todes-Fällen, der etwan schon zur Erden bestattete Cörper, wann sich Anzeigungen äussern solten, daß der Verstorbene von andern ums Leben gebracht seyn könte, und solcher nicht schon zu lange im Grabe gelegen, wieder aufgegraben, und die Section, wie oben beschrieben, verrichtet werden.

§. XX.

§ XX.

Wann die Medici und Chirurgi ihre Attestata beschweren sollen.

Demnach es sich öffters zuträget, daß der zur Section und Besichtigung erforderten Medicorum und Wund-Ärtzte Attestata, von denen Inquisiten und deren Advocaten um deswegen angefochten werden, indem ex actis nicht erscheinlich, daß sie zu solchen Handlungen vereydet worden; So sollen um allen dergleichen Zweiffel und daher entstehenden Verzögerung des Inquisitions- oder Accusations-Processes vorzubauen, alle und jede Medici und Chirurgi, welche dergleichen Atteste und Gutachten, insgemein das Visum repertum genannt, ausstellen, schuldig seyn, selbige vor dem Amte, welchem es gegeben wird, zu beschweren, daß sie nemlich die Sache in facto also beschaffen gefunden, und sie glauben, daß ihr Judicium denen Reguln Artis medicæ vel chirurgicæ conform sey. Es wäre dann, daß diejenige, so zu dergleichen Besichtigung requiriret werden, in öffentlicher Bedienung wie die Land- und Stadt-Physici stünden, und von einem Collegio medico nach der Verordnung vom 12. Aug. 1735. bereits examiniret, und auf diese Verrichtungen insbesondere mit beeydiget wären, und deshalb beglaubtes Atteſt, wovon Copia zu denen Inquisitions-Actis, zumahlen wann selbige ad extraneos verschicket werden, zu geben ist, zu produciren hätten, welchen Falls sie mit Beschwerung ihrer Gutachten oder des Visi reperti verschonet werden sollen. Wie es dann ebenermassen mit denen Wehe-Müttern, wann eine Weibes-Person in Verdacht kommt, daß sie eines Kindes genesen sey, und selbiges ermordet habe, die Besichtigung aber, ob Gebuhrts-Zeichen an ihr vorhanden? durch jene geschehen muß, gehalten werden soll, also, daß wann dieselbe bey Antretung ihres Amts mit einem Eyde beleget worden, sie mit Beschwerung ihrer Aussage verschonet, sonst aber dazu angehalten werden müssen.

§. XXI.

Wie bey Diebstählen das Corpus delicti zu erkundigen.

Wann Diebstähle verübet worden, sollen die Beamte und Gerichte vor Einsendung oder Verschickung der Inquisitions-Acten das Corpus delicti, wie auch den Wehrt des Entwandten von dem Eigenthümer nicht allein beschweren lassen, sondern auch die That, wann und wie solche

solche geschehen? ob mit, oder ohne Einbruch und Gewalt? erforschen, auch letztern Falls nach Anweisung des §. 14. den Ort selbst in Augenschein nehmen; In welchen Fällen, wie auch, wann falsche Müntzer, Mord-Brenner, Gifft-Mischer, und dergleichen Missethäter angegeben werden, und man zu ihnen der That, auf vorhergehende gründliche Anzeige sich versehen kan, zu besserer Erkundigung des Corporis delicti, und Ueberzeugung der Delinquenten die Beamte und Gerichte derselben Häuser, Briefschafften, Zimmer, Schräncke, Kasten und Sachen, ob und was Verdächtiges sich darunter findet? in möglichster Eile durchsuchen, und das Verdächtige in die Gerichte nehmen, und von allen umständliche Nachricht ad Acta bringen sollen. Es soll jedoch, was wegen des Corporis delicti und dessen eydlicher Bekräfftigung verordnet worden, nur statt haben, wann die That auf andere zureichiche Art nicht zu erweisen stehet, wie dann auch der wahre Wehrt der gestohlenen Gühter, wann selbige bey dem Diebe in noch unverdorbenem Stande gefunden werden, nicht durch selbst eigene Taxation des Eigenthümers, sondern auch durch andere unpartheyische beeydigte Æstimatores, heraus gebracht werden muß. Als sich auch zuweilen zuträget, daß die Eigenthümer derer gestohlenen Sachen und Güter, entweder aus unzeitigem Mitleiden, um den Missethäter überzuhelffen, oder aus andern Ursachen das Corpus delicti zu beschweren sich verweigern, sondern ihre Unwissenheit, und daß ihnen der Wehrt des Entwendeten nicht eigentlich bekannt sey, vorzuschützen suchen; So soll in solchen Fällen, damit die Wahrheit erforschet und das Böse nicht ungestrafet bleiben möge, dergleichen Personen nachdrücklich zugeredet werden, das Corpus delicti, wie auch den Wehrt des Gestohlenen, wenn es nicht mehr vorhanden, eydlich anzuzeigen, und dafern sie nichts destoweniger bey ihrer vorgeschützten Unwissenheit verbleiben, der Justitz-Cantzeley, nebst Anführung aller dabey vorkommenden Umständen, Bericht erstattet, und deren Erkänntniß, ob sie sothane ihre Unwissenheit vermittelst Eydes zu erhärten schuldig, anheim gestellet werden, wie dann auch die übrigen Gerichte, sich dieses zum Regulativ werden dienen lassen, und in vorkommenden Fällen, die Acta zu verschicken oder sich sonst Rahts zu erholen haben.

§. XXII.

Wann die That gewiß, der Thäter aber noch ungewiß.

Wann die That selbst, oder das Corpus delicti genugsam erkundiget, und an sich gewiß, der Thäter aber noch unbekannt ist, sollen anfangs diejenige Personen, von welchen man dafür hält, daß sie Nachricht davon haben, und dem Gerichte geben können, vorgefordert, und ihnen gantz gemeine Fragen: ob sie nicht gehöret, daß dieses oder jenes sich zugetragen? Woher sie davon Wissenschafft erlanget? Wen sie in Verdacht hielten, diese Mord-That, Brandstifftung, ꝛc. verübet zu haben? Woher dieser Verdacht bey ihnen entstanden? Wie die Person des Thäters gestaltet gewesen? Ob sie nicht mehrere oder sonst einen andern nennen könten, der gewissen oder bessern Bericht von dieser Sache abzustatten wüste? ꝛc. und dergleichen vorgehalten, und dieselbe zu deren Beantwortung, auch Benennung ihres Nahmens, Alters, und Standes, vermocht und ersuchet werden. Wobey aber die Gerichte sich wohl vorsehen müssen, daß sie dem Zeugen nichts suggeriren, oder selbst eine Person, die sie verdächtig halten, benennen und fragen: Ob nicht der und der die That begangen? sintemahlen auf die Weise aus der General-Inquisition eine Specialis gemacht, auch dem Gefragten zugleich seine Antwort, und wenn er vielleicht aus Rache, Feindschafft und andern dergleichen Affecten mehr, graviren soll, in den Mund geleget werden würde.

§. XXIII.

Wann bey der General-Inquisition die Zeugen zu beeydigen.

Die Abhörung der Zeugen bey der General-Inquisition soll zwar regulariter, und im Fall die Nohtwendigkeit nicht ein anders erfordert, nur summarisch und ohne Eydes-Leistung geschehen, jedoch dieselben dabey vermahnet werden, ihre Aussagen also zu thun, wie sie solche eydlich zu erhärten sich getrauten. Bey vorkommenden Umständen aber, und wann das Gericht mercken solte, daß die vorgefoderte Leute, wie mehrmahlen wahrgenommen wird, entweder aus Furcht für den Thäter, oder andern Ursachen mit der Sprache nicht heraus wollen, oder es auch fremde, durchreisende und solche Personen wären, deren man hernach nicht wieder habhafft werden könte, soll es dieselbe mit einem Eyde belegen, daß sie nemlich alles,

was

was ihnen von der Sache bekannt, anzeigen wollen, ihnen auch zugleich befehlen, alles was im Gericht vorgefallen, geheim zu halten, und das geringste nicht, weder mit Worten, Schrifften oder Gebehrden und Zeichen zu entdecken. Es soll aber dergleichen Eyd zu Ueberzeugung des Thäters nicht genug seyn, sondern es, so viel als thunlich, nichts destoweniger, gehalten werden, wie in folgendem Cap. VIII. vorgeschrieben ist.

§. XXIV.

Wie der Verdächtige selbst bey der General-Inquisition zu verhören.

Ob auch wohl dem Gericht bey der General-Inquisition frey stehet, einen jeden, und also auch denjenigen, welchen es der That halber in Verdacht hat, als einen Zeugen vorzufodern, und denselben über seine Wissenschafft zu vernehmen; So muß dennoch das Gericht, schweren Meyn-Eyd zu verhüten, diesen mit keinem Eyde belegen, sondern es bey obigen gemeinen und dergleichen Fragstücken bewenden, inzwischen aber auf dessen Gebehrden, Gesicht und dabey vorkommende Veränderungen fleißig Acht haben, und solches alles mit gehöriger Behutsamkeit ad Acta registriren lassen.

§. XXV.

Wann der Thäter sich selbst angiebet.

Wann der Thäter aus Trieb seines Gewissens sich selbst angiebet, oder einer, der anderer Verbrechen bereits überführet ist, mehr Mißhandelungen bekennet, sollen die Beamte und Gerichte, ehe und bevor sie die Acta wegsenden, zu Verkürtzung der Inquisition, mit allen Fleiß, ob dergleichen Uebelthat, z. E. Mord, Raub, Diebstahl, ꝛc. würcklich verübet sey? mit aller Sorgfalt erkundigen, auch davon beglaubte Nachricht, mit allen benöhtigten Umständen, wo, wann und wie die That geschehen? ad Acta bringen.

§. XXVI.

Wann jemand Helffer anzeiget.

Wann ein Gefangener ein oder mehr Personen, so ihm zu Ausübung seiner That geholffen, angiebet, soll gleicherweise generaliter inquiriret, jedoch dasjenige, was unten Cap. VII. §. I. und III. dieserhalben verordnet ist, wohl beobachtet, mit nichten aber wider den Inculpirten mit der Special-Inquisition so gleich verfahren werden.

§. XXVII.

Wann es der General-Inquisition gar nicht bedarff.

Ob es auch wohl in offenbahren Missethaten, da die That dem Gerichte bekannt, eines langen Processes und der General-Inquisition nicht bedarff, sondern selbige in solchen Fällen, zum Exempel zur Zeit einer Empörung, Aufruhrs, oder wenn einer auf der That selbst betreten wäre, oder deshalb redliche Vermuhtung wider sich hätte ꝛc. und alsdann nach demjenigen, was §. V. so viel Unsere Aemter betrifft, angeführet worden, Hoffnung vorhanden wäre, daß der Inculpat sogleich bekennen möchte, selbige mehr schädlich als nützlich seyn würde; So sollen zwar die Gerichte in dergleichen Begebenheiten ohne Saumniß zur Captur und Special-Inquisition wider den Verbrecher schreiten, jedoch die Umstände der That, wer dabey interessiret, und sonsten deren Bewandniß, gleichwohl fleißig erforschen, damit, wann etwa hernechst deshalb Zweiffel entstünde, man aus denen Actis Nachricht und Beweiß davon haben könne.

§. XXVIII.

Wann der Verdächtige pro avertenda Inquisitione Speciali gehöret seyn will.

Weil es sich auch vielfältig zuträget, daß die Inquisiten auf die ihnen vorgelegte Inquisitional-Articul nicht antworten, sondern mit der Defension pro avertenda gehöret seyn wollen; So soll, um vielen unnöhtigen Weitläufftigkeiten vorzukommen, der Beschuldigte in zweiffelhafften Fällen, oder wann er ausführen wolte, daß z. E. das wider ihn entstandene Gerücht von lauter liederlichen Gesindel, von infamen Leuten oder seinen Feinden, mithin von solchen, denen kein Glaube beyzumessen, herrühre, oder, daß er zur Zeit der geschehenen That, an einem andern davon entferntem Orte gewesen, oder sonst vernünfftige Ursachen vorstellete, warum er eines solchen Delicti nicht theilhafftig seyn, und folglich die Special-Inquisition wider ihn nicht statt finden könne, dazu zwar admittiret, und ihm oder seinem Defensori zu Einbringung der Defensions-Schrifft eine kurtze Frist von etwa 14 Tagen angesetzet werden. Nachdemmahlen aber die Erfahrung vielfältig bezeuget, daß die Inquisiten gemeiniglich hiebey nichts anders suchen, als nur von denen wider sie vorhandenen Indiciis Nachricht zu erhalten, so sollen denen Beschuldigten, damit sie sich

nicht

nicht auf Unwahrheiten und allerley Ränckе, ihre Thaten zu verbergen, gefaſt machen können, die bey der General-Inquiſition geführte Protocolla und Acten, in vorberührten Fällen zur Einſicht nicht vorgeleget noch mitgetheilet werden. Dafern aber entweder der Inquiſit eine liederliche und ſchon zuvor übel beſchriehene Perſon, oder auch die That offenbahr, und alſo beſchaffen wäre, daß der Beſchuldigte einige Defenſion pro avertenda nicht führen könte, oder er auch das Factum ſelbſt nicht, ſondern nur einen oder den andern Umſtand läugnete, oder ſonſt nur etwas anführete, ſo ad mitigandam poenam gehöret, oder auch nur bloſſe Exceptiones zu dociren vermeinete, zum Exempel daß er dieſes oder jenes zwar gethan, aber dazu nicht aus Boßheit, Vorſatz, Gewinnſucht ꝛc. ſondern aus Noht, von ohngefehr, aus Unwiſſenheit u. ſ. f. gekommen wäre, ſoll er mit der Defenſion pro avertenda Inquiſitione ſpeciali nicht gehöret, ſondern allem Aufhalt der Sachen vorzubauen, ad Articulos antworten, und der Inquiſitions- oder Accuſations-Proceſs fortgeſetzet werden. Es hat demnach die Juſtitz-Cantzeley und andere Gerichts-Perſonen in ſolchen Fällen, da jemand mit dergleichen Defenſion pro avertenda gehöret ſeyn wolte, demſelben oder deſſen Defenſori den Inhalt dieſes §phi zu eröffnen, eventualiter auch darüber zu erkennen: oder ſo viel die übrigen Gerichte betrifft, welche ſelbſt die Criminal-Jurisdiction haben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, den Caſum an eine Juriſten-Facultät zu verſchicken.

§. XXIX.

Wann keine Inquiſition ſtatt findet, ſollen Acta verwahret werden.

Solten die Indicia zur Captur und Special-Inquiſition nicht zulänglich ſeyn, ſollen die Beamte und Gerichte die Acta mit Fleiß verwahren und aufheben, damit, wenn nachher ſich weitere Anzeigungen hervor thun ſolten, dieſelbe ſodann wieder aufgeſuchet, und der Inquiſitions-Proceſs fortgeſetzet werden könne. Wann jedoch hierbey der geringſte Zweiffel, haben die Beamte die Acta an Unſere Juſtitz-Cantzeley einzuſchicken, und in ihrem Berichte, die rationes pro & contra inquiſitionem anzuführen; andere Gerichte aber haben bey einem geſchickten Rechtsgelehrten, und bey ſchweren Verbrechen, bey einer Juriſten-Facultät, ſich belehren zu laſſen.

CAP. V.

Von Captivirung des Thäters.

Inhalt des Capitels:

1. Wann zur Hafft zu schreiten.
2. Von Entschlagung des Gefängnisses gegen Caution.
3. Wie es dieserwegen in zweiffelhafften Fällen zu halten?
4. Wie mit Angriff des Thäters zu verfahren?
5. Wann bey den Inquisiten sich verdächtige Sachen finden.

§. I.

Wann zur Hafft zu schreiten.

Wann es mit der Inquisition so weit kommen ist, daß beydes die That und der Thäter, oder derjenige, so deshalb hinlänglich verdächtig, bekannt sind, muß das Gericht, wann das Verbrechen eine Lebens- oder schwere Leibes-Straffe, oder Landes-Verweisung verdienet, vor allen Dingen Sorge tragen, daß der Thäter oder Verdächtige zur gefänglichen Hafft gebracht werde. Und weilen Todtschläge, oder tödliche Beschädigungen, so sich bey einem, unter vielen in Zechen oder andern Zusammenkünfften entstandenen Hader, Auflauff oder Schlägerey begeben, sehr gemeine Fälle sind, derenthalben die Thäter die Flucht nehmen, die Beamte und Gerichts-Personen aber hierbey offtermahlen gar unbedachtsam handeln, und sich begnügen von denen, welche bey dergleichen Schlägereyen und Rumoren selbst interessiret, Erkundigung einzuziehen, und alsdann die Acta ein- oder wegzusenden, dadurch aber leichtlich ein Unschuldiger wider Recht beschweret, der Schuldige aber Gelegenheit erhalten kan, sich der verdienten Straffe zu entziehen; So sollen hinführo, wann jemand in solcherley unter vielen sich zugetragenen Händeln entleibet, oder tödlich verwundet würde, und der eigentliche Thäter nicht sogleich zu erkundigen stünde, so bald als möglich alle diejenige, so bey solchem Lerm und Händeln begriffen gewesen, oder sich unter einander geschlagen, insgesamt zur Hafft gebracht, und sodann entweder noch denselben oder doch den andern Tag fleißig nachgeforschet werden, wer sonst mit dem Handel nichts zu thun gehabt, und etwa nur Rettens halber oder zu sehen

was

was vorgehet, erst herzu gelauffen, und dieselbe gehörig auf alle Umstände examiniret, und alsdann, wann die Erkundigung gründlich geschehen ist, die Acta in Unsere Justitz-Cantzeley eingeschicket werden. Dieses alles haben auch diejenigen, so selbst mit peinlicher Gerichtsbarkeit versehen, in so weit es ihnen angehet, zu beobachten.

§. II.

Von Entschlagung des Gefängnisses gegen Caution.

Wann das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf nur Gefängniß-Geld- oder andere geringe Straffe erfolgen könne, weswegen nicht zu vermuhten, daß jemand werde Land-flüchtig werden, soll mit der Captur nicht ehender verfahren werden, als wenn der Verbrecher der Flucht halber verdächtig, oder sich heimlich versteckte, und nicht wolte antreffen lassen; Dafern er aber mit Gühtern angesessen, und selbige zur Caution offerirte, oder auch Bürgen aufbringen könte, der Arrest sofort wieder abgestellet und der Thäter loß gelassen werden. Desgleichen wann jemand einer Missethat, die eine Verurtheilung ad operas publicas oder zum Zucht-Hause auf eine Zeitlang verdienen möchte, zwar beschuldiget, aber deshalb nicht sonderlich graviret ist, kan er solchenfalls gegen Bestellung eines Vorstandes und tüchtiger Bürgschafft, wofern es nicht sonderbahre Umstände erfordern, daß der Beschuldigte zu Verhütung allerley Collusionen, ꝛc. verwahrlich behalten werden, auf freyen Fuß gesetzet werden. Und können die Beamte, dafern sich deshalb einiger Zweiffel bey ihnen finden solte, selbigen Falls an Unsere Justitz-Cantzeley, nebst Einsendung der Acten, Bericht davon erstatten und Verordnung darüber erwarten. Wann aber einer wegen dergleichen schweren Verbrechen, welches eine noch härtere oder wohl gar eine Lebens-Straffe nach sich ziehen könte, zur Hafft gebracht worden, soll er ohne Unserer Justitz-Cantzeley ausdrücklichen Bewilligung und Erkäntniß auf keinerley Caution derselben entlediget werden, sondern Urthel und Recht im Gefängniß abwarten. Gestalt dann jetztangeführtes, diejenigen, so in Unsern Hertzogthümern Bremen und Verden, die Criminal-Jurisdiction hergebracht haben, ihres Orts ebenmäßig zu beobachten, und in letztern Fall, wann es auf eine Lebens- oder harte Leibes-Straffe an-

ankommen mögte, Acta zuvor über den Cautions-Punct zu verschicken haben.

§ III.

Wie es dieserwegen in zweiffelhafften Fällen zu halten.

Wann aber ungewiß, was für eine Straffe auf die Missethat erfolgen möchte, da z. z. E. jemand bey ohngefehrlichen Gezäncke, ꝛc. verletzet, und man nicht weiß, ob er aufkommen werde, soll der Thäter oder die Person, welche der That verdächtig, in Hafft genommen, und so lange, bis daß man siehet, daß die Lebens-Gefahr bey dem Verwundeten sich verlohren, darin behalten werden.

§. IV.

Wie mit Angriff des Thäters zu verfahren.

Bey einer vorzunehmenden Captur sollen diejenigen, welchen selbige aufgegeben wird, dahin angewiesen werden, daß sie zwar gute Vorsichtigkeit, damit der Uebelthäter nicht entkommen möge, gebrauchen, jedoch ohne Noht mit ihm nicht hart oder unglimpflich umgehen, sondern so viel möglich sich bemühen müssen, daß er ohne Gefahr dessen Leibes und Lebens zur Hafft gebracht, ihm auch die bey sich habende Messer, Scheeren, oder andere Instrumenta, womit er sich beschädigen könte, sogleich abgenommen werden.

§. V.

Wann bey dem Inquisiten sich verdächtige Sachen finden.

Als sich auch offtermahlen zuträget, daß bey den Inquisiten (die bey der Arrestirung jedesmahl zu visitiren, und was sie bey sich haben, fleißig durchzusehen) allerley Sachen gefunden werden, von welchen man nicht weiß, wie der Gefangene daran kommen, oder sonst, daß sie anderswo entwendet worden, verdächtig sind, so sollen hinführo die Beamten und Gerichte von allen dergleichen, bey einem Missethäter sich findenden Sachen, von denen zu vermuhten, daß sie geraubet oder gestohlen worden, eine Verzeichniß verfertigen, worin die Stück-Zahl und Sorte der gestohlenen Sachen, generaliter anzuführen, und solche alsdenn durch öffentlichen Druck dem Publico kund machen lassen, damit deren etwaniger Eigenthümer Nachricht davon erhalten, und sich zu Wieder-Erlangung des Seinigen gehöriges Orts melden und legitimiren könne.

CAP.

CAP. VI.

Wie gegen abwesende, oder flüchtige Missethäter zu verfahren.

Inhalt des Capitels:

1. Wann der Thäter flüchtig, sollen dessen Gühter annotiret werden.
2. Flüchtige Missethäter sollen alsobald mit Steck-Briefen verfolget werden.
3. Straffe der Beamten und Gerichts-Personen, so darin nachläßig.
4. Wann der Thäter vermittelst der ausgesandten Steck-Briefe ertappet worden.
5. Wann der Entwichene um ein freyes Geleit bittet.
6. Wie öffentlichen Räubern und Dieben auch in fremden Landen nachzusetzen.
7. Wann sodann die Thäter in fremden Landen ergriffen werden.
8. Wann Auswärtige dergleichen Räuber und Diebe in hiesigen Landen verfolgen, und daselbst zur Hafft bringen.

§. I.

Wann der Thäter flüchtig, sollen dessen Gühter annotiret werden.

Wann einer nach begangener Missethat, welche Leibes- oder Lebens-Straffe nach sich ziehet, sich verborgen hält, oder einer, der desfals redlichen Verdacht wider sich hat, sich durch die Flucht davon gemacht, oder auch ein gefangener Uebelthäter aus dem Gefängniß entkommet, sollen die Beamte und Gerichte des Orts ohne Verzug des Entwichenen Haab und Gühter, beweglich und unbewegliche, mit Zuziehung und in Gegenwart zween des Uebelthäters Freunden, aufschreiben, und dem Entwichenen nichts davon folgen, auch die Ankünffte in behörige Sequestration nehmen lassen, damit solche nach erfolgendem Erkänntniß, wohin sie gehören, sofort wie-

der verabfolget werden können. Diejenige Güter aber, so ohne Gefahr nicht behalten werden mögen, sollen dem Meistbietenden verkaufft, und was davon gelöset wird, aufgezeichnet, und das Kauff-Geld, samt der Verzeichniß beym Amte in Verwahrung genommen, und allda des Entwichenen Weib und Kindern, oder andern seinen nächsten Erben zum Besten aufbehalten werden; Wolten aber dessen Freunde solch beschrieben Guht zuvor, und ehe es verkauffet und ans Amt oder Gericht gebracht wird, oder auch hernach an sich nehmen, oder aber zu Vermeidung der Sequestration und anderer Inconvenientzien die Administration besorgen, soll ihnen gegen genugsahme Caution, auch Versicherung, daß sie dem Flüchtigen vor ausgeführter Sache nichts davon weder selbst noch durch andere folgen oder sonsten von Händen kommen lassen wollen, darinnen gefuget, inzwischen aber und auf beyden Fällen, des Entwichenen Weib und Kindern das Benöhtigte zu ihrem Unterhalt daraus gereichet werden.

§. II.

Flüchtige Missethäter sollen alsbald mit Steckbriefen verfolget werden.

Es soll aber der flüchtige Missethäter durch offene Steck-Briefe, worinnen dessen Person, äusserliche Gestalt und Kleidung, so viel möglich genau beschrieben, auch die verübte That gemeldet werden muß, aufs schleunigste verfolget, und dieselbige an allen, an denen Heer- und Land-Strassen gelegenen Orten, vorgezeiget, und das Præsentatum von jedes Orts Obrigkeit, Schultzen oder Gerichte erfodert werden.

§. III.

Straffe der Beamten, so hierin nachläßig.

Und nachdemmahlen dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß Missethäter, sonderlich die des Lasters beleidigter göttlichen oder menschlichen Majestät, Todtschlags, Raubes, Mords, Brandstiftung ꝛc. oder anderer dergleichen schweren Verbrechen schuldig sind, abgestraffet, und die Flüchtige oder Entwichene aufgesuchet werden: zuweilen aber sich zuträget, daß die Beamte und Gerichte des Orts, an welchem die That geschehen, oder woselbst der Thäter gesessen, entweder um die Mühe zu erspahren, oder aus andern besondern Absichten, darin säumig befunden werden; So sollen alle und jede Beamte und Gerichts-

richts-Personen, so bald dergleichen Verbrechen an sie gebracht wird, nicht allein ein Protocoll halten, und die That selbst oder das Corpus delicti, wie oben stehet, untersuchen, sondern dafern der Thäter sich versteckket, oder mit der Flucht davon gemachet haben solte, den Tag und die Stunden, an welchen die Bohten mit den Steck-Briefen abgefertiget werden, in das Amts- und Gerichts-Protocoll verzeichnen lassen, damit also auf erfordernden Fall die Beamte und Gerichtshalter ihren unermüdeten Fleiß, nicht nur mit Untersuchung der Mißhandelung, sondern auch in Verfolgung des Verbrechers bezeugen können. Dafern nun wider Verhoffen, die Beamte oder andere, so Jurisdictionem Criminalem verwalten, hierin nachläßig befunden werden, und der Thäter dadurch entkommen solte, soll es von allen und jeden, welche einige Wissenschafft davon erlangen mögen, dem Officio Fisci angebracht, und sodann nach Maßgebung des §. IV. Cap. I. wider dieselben verfahren werden.

§. IV.

Wann der Thäter vermittelst der ausgesandten Steck-Briefe ertappet worden.

Würde der Thäter auf der Flucht, oder sonst vermittelst der ausgesandten Steck-Briefe ertappet, so soll gleich die Obrigkeit des Orts um Inhafftier- und Abfolgung des Delinquenten, gegen Anerbieten eines Reversus und Erlegung der Unkosten, ersuchet werden. Wie denn keine von Unsern Beamten, oder andern Gerichten, Missethäter, so aus ein oder anderm Amte oder Gerichte entkommen, einander vorenthalten, sondern ohnweigerlich abfolgen lassen sollen.

§. V.

Wann der Entwichene um ein freyes Geleit bittet.

Wann aller angewandten Mühe und Fleisses ungeachtet, der entwichene Thäter dennoch nicht zu erforschen wäre, und die Beamte und Gerichte dieserhalb ihren Pflichten nachgekommen, sollen die zurück gebrachte Steck-Briefe denen ergangenen Actis beygefüget, und diese, bis die göttliche Rache den Flüchtigen zur Hafft bringet, mit Fleiß verwahret werden. Würde aber ein solcher Verbrecher, dessen man auf die allhier vorgeschriebene Weise nicht habhafft werden könte, nachher sich angeben, und zu Ausführung seiner Unschuld um ein freyes Geleit bitten, haben die Beamte und Gerichte dahin zu sehen,

daß der Impetrant in dem Memorial, in welchem darum gebehten wird, die Urſachen, weshalb er nicht ſicher zu ſeyn vermeinet, und eines freyen Geleits bedürffe, anzeigen, auch zugleich ſich zur tüchtigen Caution, daß er in denen anzuſetzenden Gerichtlichen Terminen ſich einſtellen wolte, offeriren müſſe, da alsdann daſſelbe von Unſern Aemtern an Unſere Juſtitz-Cantzeley einzuſchicken, und deren Erkänntniß, ob das geſuchte Geleit zu ertheilen oder nicht, abzuwarten iſt. Die übrigen Gerichte werden aber auch ihres Orts, hierunter was Rechtens verfügen.

§ VI.

Wie öffentlichen Räubern und Dieben in fremden Landen nachzuſetzen.

Demnach auch dem Publico vornemlich hoch daran gelegen iſt, und die allgemeine Landes-Wohlfahrt und Sicherheit erfodert, daß öffentlichen Räubern oder Dieben, oder andern dergleichen böſen Geſindel auf alle mögliche Weiſe nachgetrachtet, und ſie zu verdienter Straffe gezogen werden; So ſollen, wann irgend ein Raub, Einbruch oder Diebſtahl begangen, oder ſonſt ein Angriff an Leuten oder Gühtern geſchehen wäre, alle und jede Unterthanen, die es zuerſt in Erfahrung bringen, als welchen die Beamte und Gerichte durch die Unter-Bediente, Bauer-Voigte, Dorff-Schultzen, Bauermeiſtere, Greven und Gevollmächtigte dieſes kund machen zu laſſen, denen Thätern zu Roß und Fuß, ſo ſtarck und eilig, als ſie nur immer können nachjagen, auch alle umliegende Städte, Flecken oder Dörffer, durch den Glockenſchlag aufmachen, daß denen Räubern oder Dieben ꝛc. allenthalben nachgeeilet, und an Ort und Enden, wohin ſie ſich vermuhtlich wenden werden, vorgewartet, und die Päſſe zu Waſſer und Lande geſperret werden mögen. Und ſoll ſolche Nach-Jagd nicht allein in Unſern Landen aus einem Amte in das andere, ſondern vermöge des Heil. Röm. Reichs Crays- und andern Ordnungen, auch in andere Herrſchafften und Gebiethe eifrig fortgeſetzet, jedoch der auswärtigen Obrigkeit des Orts, von dem was ſich begeben, und daß man in der Nach-Jagd begriffen, zu gleicher Zeit Nachricht ertheilet, dieſelbe auch, daß ſie zu Ergreiffung der Thäter hülffliche Hand biethen möge, erſuchet werden. Wäre auch die Sache von der Beſchaffenheit, daß ſolches ohne der Milice Hülffe nicht ſo ſchleunig geſchehen könte; So iſt bey derſelben bereits die

Ver-

Verfügung gemachet worden, daß sie auf vorgängige Requisition, oder wann die Zeit dieses nicht litte, auf blosses Anmelden der sich zugetragenen That, oder Hörung des Glockenschlags hierunter auf alle dienliche Weise assistiren, und diese heilsame Intention befodern helfen sollen. Es muß jedoch mit Anschlagung der Glocken ein solcher Unterscheid gemachet werden, daß die Unterthanen, ob es von wegen Feuers, oder Raubes, Einbruchs, ꝛc. geschehe? wissen mögen; dabey auch an jedem Orte die Beamte, Gerichts-Personen, Voigte, Schultzen oder andere, so der Gemeine vorstehen. nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Sachen, die Versehung zu thun, daß die Unterthanen, wie starck und wohin sie sich zu wenden, Bericht empfangen.

§. VII.

Wann alsdann die Thäter in fremden Herrschafften und Landen ergriffen werden solten, müssen selbige dem Amte oder Gerichte, worin der Angriff geschehen, überlieffert, und dieses um deren Abfolgung nach Maaßgebung des §phi IV. ersuchet werden.

Wann sodann die Thäter in fremden Landen ergriffen werden.

§. VIII.

Gleichergestalt sollen Unsere Aemter, Gerichte und Unterthanen, wann die That in andern Landen begangen, und die Nach-Jagd in diesen folgte, solches auf gebührliches Anmelden stärcken, mithin denen fremden Nacheilenden ebenfals allen möglichen Beystand leisten, der Flüchtigen sich zu bemächtigen, jedoch die Abfolgung der alsdenn ergriffenen Thäter in ein auswärtiges Gebieth, ohne Unserer Regierung Vorbewust nicht verfüget, sondern denenselben zuforderst davon berichtet, und deren Verordnung erwartet werden.

Wann Auswärtige dergleichen Räuber ꝛc. in hiesigen Landen verfolgen, und daselbst zur Hafft bringen.

CAP. VII.

Von der Special-Inquisition.

Inhalt des Capitels:

1. Wann und wie der Gefangene zum ersten mahl zu verhören.

2. Wann nach vollführter General-Inquisition bey dem Inquisiten keine Hoffnung zur Bekänntniß ꝛc. welchergestalt alsdann die Beamte zu procediren haben.
3. Wie sich das Gericht gegen den Inquisiten zu verhalten.
4. Von denen General-Fragstücken.
5. Inquisitional-Articul müssen Frag-weise eingerichtet werden.
6. In denen Articulis muß denen Gefangenen nicht suggeriret werden.
7. Ein jeder Articul muß nur einen Umstand begreiffen.
8. Wann denen abgefasseten Articulis unterm Verhöre mehrere beyzufügen.
9. Die Articul sollen nicht gefährlich seyn.
10. Die Gerichte sollen auch um die Defension des Gefangenen bekümmert seyn.
11. Der Thäter ist nach allen Umständen zu befragen.
12. Wann der Thäter wegen seiner Helffer befraget werden mag.
13. Wann, wegen anderer bey der General-Inquisition nicht vorkommenden Verbrechen.
14. Kein Inquisit soll mit einem Eyde beleget werden.
15. Der Inquisit muß auf die ihm vorgelegte Articul sogleich antworten.
16. Wann er nicht recht antworten will.
17. Wann er sich stumm oder unverständig stellet.
18. Wann er der teutschen Sprache nicht kundig.
19. Von Bekänntniß, so durch verheissene Impunität heraus gelocket wird.
20. Von Fortsetzung des Verhörs, wann der Inquisit anfängt die That zu gestehen.
21. Des Inquisiti Bezeigen im Gerichte muß genau beschrieben werden.

22.

22. Wie dem Inquisiten das Protocoll wieder vorzulesen.
23. Von Additional-Fragstücken.

§. I.

Wann und wie der Gefangene zum erstenmahl zu verhören.

Wann beydes die That und der Thäter, oder derjenige, so des Verbrechens verdächtig, bekannt sind, und dieser zur Hafft gezogen worden, soll derselbe so bald als möglich zum Verhör gebracht werden, damit er bey noch währender Consternation seines Gemüths desto ehender bekennen, und nicht Zeit haben möge, zu Verheelung der Wahrheit, auf allerley Ausflüchte sich zu bedencken; Und mag ihn alsdann das Gericht nach Gutfinden zwar wohl vernehmen, ob er der That geständig, oder nicht? auch ersteren Falls sich von demselben das Factum, so wie er selbst will, ohnunterbrochen, oder geschehener Einrede, erzählen, und solches gebührend registriren lassen; Es soll aber, vornemlich in hohen und schweren Uebelthaten, für dieses mahl dabey gelassen, und mit dem Examine des Delinquenten nicht weiter verfahren werden, sondern das Gericht, wenn es die Beschaffenheit des Gefangenen, ob er hartnäckig, verschmitzt, oder einfältig? vorher fleißig erforschet, zu wohlbedächtlicher Abfassung der Inquisitional-Articul, welche die That, so wie sich selbige bey der General-Inquisition zu Tage geleget, wie auch dem Befinden nach, des Inquisiti summarische Deposition zum Grunde haben müssen, und worauf des Gefangenen Schuld oder Unschuld, mithin dessen Ehr und Guht, Leib und Leben vornemlich bestehet, die benöhtigte Zeit nehmen, solche vorher schrifftlich entwerffen, und in dem Gerichte verlesen, und sodann, wann nichts dabey zu erinnern gefunden worden, Inquisitum ordentlich darauf antworten lassen, so wie oben Cap. IV. §. V. des mehrern wegen Unserer Aemter befohlen.

§. II.

Wann nach vollführter General-Inquisition bey dem Inquisiten keine Hoffnung zur Bekänntniß ꝛc. welcher,

Daferne aber nach vollendeter General-Inquisition, keine Hoffnung des Inquisiten Geständniß, in Güte sofort zu erlangen, oder auch der Cap. IV. §. V. VI. und XXVII. angeführten Casuum keiner vorhanden, mithin die Acta vor Anfang der Special-Inquisition, an Unsere Justitz-Cantzeley eingesendet worden: So haben

gestalt alsdann die Beamte zu procediren haben.

ben die Beamte, den von Unserer Justitz-Cantzeley, genehmigten Antrag des Commissarii Fisci, stricte nachzukommen, und v. g. denen communicirten Fragstücken, nichts zu- oder abzuthun, als was bey dem Verhör selbst, zu mehrerer Deutlichmachung des Facti sich ergäbe, und durch Neben-Fragen, so mit der Haupt-Frage überein und nur zu Erläuterung, der darin enthaltenen Umstände dieneten, etwan zu erlangen stünde. Solten aber neue Indicia oder auch Momenta defensionis sich äussern, davon Unsere Justitz-Cantzeley noch keine Wissenschafft hätte, so ist nach genommener general- oder summarischen Untersuchung davon zu berichten, und darauf nicht specialiter, ohne deren Genehmigung zu inquiriren, es wären dann die Fälle, davon Cap. IV. §. V. VI. und XXVII. Erwehnung geschehen.

§. III.

Wie sich das Gericht gegen den Inquisiten zu verhalten.

Wann der Gefangene zum Verhör gefordert wird, soll ihn das Gericht durch dienliches Zureden, nach Beschaffenheit der Person und Sache, zuforderst ermahnen, über dasjenige, worüber er würde befraget werden, die Wahrheit zu sagen und richtige Antwort zu geben; Soll aber denselben mit nichten hart anfahren, und weder durch eine affectirte Härte, Drohung mit der Tortur, oder sonst übertäuben, noch auch wohl gar mit Schlägen, oder andern üblen Tractamenten zur Bekänntniß der ihm beygemessenen That zu zwingen suchen.

§. IV.

Von denen General Fragstücken.

Weilen auch der Gefangenen oder einer Uebelthat verdächtigen Personen Ankunfft, Auferziehung, vorige Lebens-Art ꝛc. ein merckliches entweder zu ihrer Gravirung oder zur Defension beyträgt, in Bestraffung der Verbrecher auch deren Alter und Condition von dem Urthels-Fasser in Betracht zu ziehen ist, so soll der Inquisit nicht allein darnach, und was sonst die Gerichte nach dem Zustande des Gefangenen, dessen Eltern, Religion, Nahrung, Vermögen ꝛc. hiebey nöhtig finden werden, gefraget, und deshalb besondere Articul formiret werden, sondern auch, weil man öffters wahrgenommen, daß die Delinquenten sich entweder viel älter oder auch jünger ausgeben, als sie würcklich sind, von denen Orten ihrer Gebuhrt, der Tauff-Zettel, oder sonst so viel

als

als thunlich und der Sachen Wichtigkeit es erfordert, Nachricht ihres eigentlichen Alters eingezogen werden.

§. V.

Die Inquisitional-Articul müssen als Fragstücke, mit nichten aber als Articuli probatorii, oder Bejahungs-weise mit Wahr ꝛc. eingerichtet werden, damit nicht ein Einfältiger, um nicht das Ansehen zu haben, als ob er das Gericht Lügen straffen wolle, auf die Gedancken gerahten möge, daß er zu allem ja sagen müsse.

Inquisitional-Articul müssen Frag-weise eingerichtet werden.

§. VI.

Die Articul wegen der That selbst, müssen nicht nur, wie vorgesetzt, Frag-weise, sondern auch als die Seele der gantzen Inquisition, mit solcher Behutsamkeit abgefasset werden, daß Inquisito (wie so offt geschiehet, und wodurch so mancher Proceſs verdorben wird) nicht an Hand gegeben werde, was er antworten solle, sintemahlen sonsten, und wann man den Gefangenen wegen der Zeit, des Orts, der Mitschuldigen, ꝛc. und anderer bey der That vorkommenden, und bey der General-Inquisition erkundigten Umständen etwas suggeriret, und gleichfals in den Mund leget, was man von ihm wissen will, die eigentliche Wahrheit mit Gewißheit, entweder gar nicht, oder doch sehr schwer und langsam heraus zu bringen stehet, auch überdem ein auf die Art erlangtes Geständniß an sich null und nichtig ist, einfolglich der angestellte Proceſs, als ob noch nichts darin geschehen wäre, zu nicht geringer Verunglimpfung der Gerichte selbst, wie auch Vergrösserung der Inquisitions-Kosten, und Verzögerung der Sache, von neuen angefangen werden muß. Es soll dannenhero z. E. nicht gefraget werden: Ob die That nicht da und da geschehen? ob nicht auf die und die Weise? ob nicht bey nächtlicher Zeit um die und die Uhr? sondern auf diese Weise: Wo die That geschehen? wie und welchergestalt? wann oder zu was für einer Zeit? ob bey Tage oder bey Nacht? um welche Uhr? damit der Urthels-Fasser, wann er findet, daß der Inquisit alle bey Untersuchung des Corporis delicti sich geäusserte Umstände, die kein Unschuldiger wissen kan, von selbst erzählet, dessen Bekänntniß desto sicherer trauen könne. Wann jedoch

In denen Articulis muß dem Gefangenen nichts suggeriret werden.

doch der Inquisite mit der Sprache gar nicht heraus gehen, und zum Exempel eine Kinder-Mords-verdächtige Person die Gebuhrt des Kindes nicht einst gestehen, sondern vorgeben wolte, daß sie den Tag da sie vermuhtlich niederkommen, gesund gewesen, und ihre gewöhnliche Geschäffte verrichtet hätte, ꝛc. oder ein ander Missethäter vorwendete, daß er zur Zeit der verübten That anderswo gewesen ꝛc. So ist denn allerdings nöhtig, daß ein oder ander Umstand, worans das Gegentheil erweißlich, in der Frage berühret werde, z. E. ob nicht Inquisitin den und den Tag zu Bette gelegen? wie sie denn leugnen könne, daß sie an sothanem Tage kranck gewesen? ob nicht Inquisit um diese Zeit dem und dem begegnet? wo solches gewesen? ob nicht an dem und dem Ort, wo es dann möglich, daß sein Vorgeben wahr seyn könne, um solche Zeit da oder da gewesen zu seyn? u. s. w. in andern Fällen, die, weil sie nicht alle beschrieben werden mögen, der Ermäßigung eines vernünfftigen und gewissenhafften Examinatoris wie auch des Commissarii Fisci und Unserer Räthe anheim gestellet werden müssen, die mit Fleiß zu überlegen haben, wann sie sich dergleichen Fragstücke bedienen dürffen und sollen. Damit auch bey diesem höchstwichtigen Punct desto vorsichtiger verfahren werden möge, so sollen in Zukunfft dergleichen Formul, als man bisher in vielen Inquisitions-Acten wahrgenommen, z. E. auf weitere dem Inquisito gethane Vorstellung, oder beschehene Anfrage, sagte derselbe ꝛc. also in genere nicht mehr ins Protocoll geschrieben, sondern auf daß der Urthels-Fasser wissen möge, wie sothane Vorstellung oder Anfrage concipiret worden, deren völliger Inhalt jedesmahl deutlich registriret werden. Nachdemmahlen auch aus denen eingeschickten Inquisitions-Actis zuweilen zu ersehen gewesen, daß zwar die Inquisiten die Mißhandelungen nebst allen dazu gehörigen Umständen, ohne einige ab Seiten des Gerichts geschehene Suggestion gestanden, und aufs genaueste anzuzeigen gewust, hernechst aber, wann sie die That wieder geleugnet, um die aus solcher umständlichen und genauen Wissenschafft des Facti, wider sie entstehende Vermuhtung abzulehnen, vorgegeben, daß sie solche von andern, die es ihnen im Gefängniß erzählet, erfahren; So soll, um die oberwehnte höchstgefähr- und schädliche Folgerungen auf alle mögliche Art und Weise zu verhüten, dasjenige, so Cap. III. § III. und §. VI. verordnet worden, nicht allein

aufs

aufs fleißigste beobachtet werden, sondern auch denen Gefangen-Wärtern, und allen andern, die Delinquenten in ihrer Verwahrung haben, bey schwerer Straffe untersaget seyn, mit denen Gefangenen der That halber, weswegen sie zur Hafft gerahten, ohne Vorbewust des Gerichts zu reden, und ihnen wie und welchergestalt, ꝛc. sich solche zugetragen, auf einige Weise zu eröffnen. Und damit dasselbe um so mehr verhindert werden möge, soll dem von denen Gefangen-Wärtern zu leistenden Eyde insonderheit mit eingerücket werden, daß er diesen Punct sowohl für sich selbst gebührend beobachten, als auch aufs fleißigste Aufsicht haben wolle, daß von andern nicht dawider gehandelt werde.

§. VII.

Ein jeder Articul soll nur einen Umstand begreiffen.

In einem Articul sollen nicht unterschiedene Facta begriffen werden, sondern ein jeder muß seinen besondern Umstand haben, damit der Inquisit, wann er darauf antworten soll, nicht irre gemachet werde, auch der Urthels-Fasser wissen könne, welches Membrum oder Theil der Frage, der Gefangene eigentlich gestanden oder geleugnet. Es ist derowegen nicht recht, wenn zum Exempel gefraget wird: Ob nicht Inquisit mit dem Entleibten Zänckerey angefangen, darauf zuerst zugeschlagen und ihn tödtlich verwundet habe? indem ein Einfältiger, welcher auf dieses dreyfaches Fragstücke, einfach mit Ja antwortete, sich sehr præjudiciren würde, als hätte er den gantzen Articul eingestanden, da es jedoch wohl seyn kan, daß er zwar die Verwundung oder die That an sich selbst, mit nichten aber die beschwerlichen Umstände affirmiren wollen.

§. VIII.

Wann denen abgefaßten Articulis unterm Verhöre mehrere beyzufügen.

Ob zwar die Articul vor dem Examine des Inquisiten, aus dem bey der General-Inquisition gehaltenen Protocoll abgefasset werden sollen, muß sich dennoch das Gericht daran nicht binden, wann nemlich bey dem Verhör selbst, der Delinquent, neue Indicia an Hand gibt, sondern wann der Gefangene in seiner Antwort neue Umstände entdecken solte, lieget demselben ob, um die Wahrheit an den Tag zu bringen, auch neue Fragen darnach einzurichten, imgleichen wenn er dabey variirte, ihm solches vorzuhalten, und ihn,

wie er dieses oder jenes mit einander zu conciliiren vermeine? zu vernehmen. Daferne aber die Anzeigungen a limine entstünden, ist es bey Unsern Aemtern zu halten, wie §. II. verordnet.

§. IX.

Articul sollen nicht gefährlich seyn.

Wann der Inquisit verschlagen und listig ist, und das Gericht bey dessen summarischem Verhör vermercken solte, daß er die That und deren Umstände verwegener und hartnäckiger Weise ableugnete, ist zwar dem Gericht auch Commissario Fisci wohl erlaubet, die Fragstücke also einzurichten, daß er aus seinem eigenen Bekänntniß überzeuget, oder auf Contradictionen ertappet werden möge, mithin bey einem dergleichen listigen und obstinaten Delinquenten nicht nöhtig, daß man sofort auf die Haupt-Sache komme, sondern die Nohtdurfft erfordert vielmehr, daß man ihn von weiten zu fragen anfange, und nach und nach auf die That selbst bringe. Es müssen sich aber auch die Gerichte und Fiscalis fleißig hüten, daß die Articul nicht gefährlich seyn, sintemahlen dadurch ein einfältiger Mensch zum Geständniß einiger, bey der That vorkommenden Umstände gebracht werden könte, da er doch das Verbrechen selbst nicht begangen, oder doch hernach mehr Mühe hat, seine Defension zu führen. Es bleibet jedoch unverbohten, auch einen dergleichen einfältigen Inquisiten, der die Sache, so man von ihm wissen will, verwegener und boßhaffter Weise ableugnete, und z. E. von einer den 20. Julii verübten Missethat gar nichts wissen wolte, ehe und bevor er befraget werde, wo er an diesem Tage gewesen? erst zu vernehmen: wo sich Inquisit den 17. oder 18. aufgehalten? wo den 19.? in wessen Gesellschafft? wo den folgenden Tag, wie er selbigen zugebracht? auf welche Art, wenn er sich auf das Leugnen legte, die Wahrheit leichtlich heraus zu bringen stehet, wenn man diejenige, wie auch sofort geschehen muß, welche Inquisiten zu dieser Zeit gesehen haben sollen, darüber abhöret.

§. X.

Die Gerichte sollen auch um die Defension des Gefangenen bekümert seyn.

Ueberhaupt sollen die Gerichte und Commissarius Fisci vornemlich dahin sehen, daß dem Gefangenen die Defension weder benommen noch schwer gemacht werde, und derowegen bey Abfassung der Inquisitional-Articul ihr Absehen sowohl darauf richten, wie sie von In-

Inquisito ein wahres Bekänntniß der That erhalten, als auch darum bekümmert seyn, wie sie alles dasjenige, so demselben zur Defension, und allenfals zur Milderung der Straffe gedeyen kan, fleißig erforschen mögen. Es müssen dahero, weil mancher Mensch aus Einfalt oder Schrecken sich selbst nicht zu helffen weiß, alle Umstände, die zu seiner Defension dienlich scheinen, gleichergestalt in gewisse Articul verfasset, der Gefangene darüber befraget, und was er alsdann zum Beweiß seiner Unschuld vorbringen wird, mit allen Fleß erkundiget werden, da die Gerichte durchgehends schuldig seyn sollen, darüber aus zu seyn, daß sowohl dasjenige, was zu des Gefangenen Ueberführung dienen kan, als auch das andere, woraus seine Unschuld zu erweisen, mit allen Fleiß in die Articul gesetzet, auch alles, was er deshalb aussagen wird, vor Einsendung der Acten gehörig untersuchet, und was dabey vorkommet, genau, und ohnmangelhafft ad Acta registriret werde.

§. XI.

Der Thäter ist nach allen Umständen zu fragen.

Alle bey der That selbst vorkommende Umstände sollen in denen Articulis deutlich, genau und unterschiedlich ausgedrücket und der Inquisit darüber befraget werden, zum Exempel ein Mörder: auf welchen Tag und Stunde er die That verübet? an welchem Ort? mit was für Waffen oder Instrument? was er dem Entleibten für Wunden zugefüget? wie viel? an welchen Ort des Leibes? was Inquisiten dazu bewogen? was er hernach mit des Ertödteten Cörper angefangen? was der Erschlagene bey sich gehabt? was er demselben abgenommen, wo solches geblieben? wer ihm zu Ausübung der That geholffen? oder da jemand gestünde, einen Menschen mit Gifft hingerichtet zu haben: was er für Gifft, auch wie viel es gewesen? wann? auch welchergestalt er es dem Entleibten beygebracht? woher er solches bekommen? was Inquisit bey Abholung des Giffts gesaget, wozu er es gebrauchen wolte? wer es geholet? was er dafür bezahlet? was der Verkäuffer bey Abforderung des Giffts geredet? ob er dem Verstorbenen mehrmahlen was davon beygebracht? wie sich dieser vor und nach der Vergifftung verhalten? was Inquisiten dazu bewogen? wer ihm dazu gerahten? oder beyhülfflich gewesen? und was sonst einem verständigen Verfasser der Articulorum und Examinatori in diesen und andern

Fällen die Bewandniß jeder Sache an Hand geben wird, da allemahl dem Inquisito in Ansehung der Ursachen der That, des dadurch intendirten Nutzens oder Schadens, der Beschaffenheit des Facti, des Orts, der Zeit, der Gehülffen, Zeugen Anwesenheit, ꝛc. u. d. gl. solche Wahrzeichen und Umstände, wie §. VI. vorgeschrieben stehet, abgefraget werden müssen, die kein Unschuldiger wissen kan. Wie dann die Gerichte, wann sie nur, als gottsfürchtigen und gewissenhafften Gerichts-Personen geziemet, gehörigen Fleiß anwenden, die Bewandniß der That, mit allen lindernden und beschwerenden Umständen vorhero wohl zu erforschen, und zu überlegen, keine Mühe haben werden, die Fragstücke, wie es eine jede Sache erfordern wird, gebührend einzurichten, dahingegen andern, die sich hierunter nachläßig erweisen, und die Qualität der verübten Missethat mit allen Umständen sich vorhero nicht wohl bekannt gemachet haben, unmöglich ist, den Proceß so zu führen, daß alles und jedes nach Beschaffenheit der Sachen erläutert werde; Wannenhero dann die Gerichte demjenigen, was Cap. IV. §. X. verordnet ist, aufs fleißigste nachzukommen haben.

§. XII.

Wann der Thäter wegen seiner Helffer gefraget werden mag.

Wann die That also beschaffen, daß selbige ohne Beystand oder Raht mehrerer Personen nicht leicht verübet werden können, oder sonst zu vermuhten, daß die Mißhandelung auf Anstifftung oder Mithülffe eines andern geschehen, soll das Examen auch darauf mit gerichtet werden, jedoch die Gerichte vor sich selbst keine gewisse Person nennen, sondern den Gefangenen nur insgemein befragen, ob, und wer ihm dazu geholffen? und wann er darauf jemand nahmhafft machen würde, muß er sodann weiter vernommen werden, wann, und wie er mit den angegebenen Mitschuldigen in Bekanntschafft gerahten? an welchem Orte? ob sie in beständiger guter Freundschafft mit einander gestanden, oder Streit und Feindschafft zusammen gehabt? woher solche entsprungen? wo und zu welcher Zeit? auch wie sie der begangenen That halber sich beredet? wer mehr dabey gewesen? Und was in einem jeden Fall die Nohtdurfft der Sachen erheischen wird, als nach welchen und andern dergleichen Umständen, wie auch dem guten oder bösen Leumuht des Inculpirten, mit desto gröſſer

Sorg-

Sorgfalt geforschet werden muß, damit, wann selbige so, wie sie der Gefangene angezeiget, sich in der That verhalten, man mehrere Indicia wider die Complices, als die blosse Benennung des Inquisiti, dadurch bekommen, und ehrliche Leute um so weniger Gefahr laufen mögen, mit schimpflichen Inquisitionen belästiget zu werden.

§. XIII.

Wann wegen anderer bey der General-Inquisition nicht vorkommenden Verbrechen.

Nachdem auch, wie gedacht, die Inquisitional-Articul aus der bey der General-Inquisition überkommenen Nachricht des Corporis delicti formiret werden müssen, so sollen die Delinquenten, die vorhin in einem ehrlichen Stande gewesen, über andere Uebelthaten, weswegen sie nicht verdächtig, nicht befraget werden; Es wäre dann, daß währender Inquisition sich Anzeigungen noch mehrer Verbrechen wider sie ereigneten, wovon nach Anweisung des §. IV. Cap. IV umständliche Nachricht ad Acta zu registriren, so soll der Inquisit auch darüber befraget, und es dabey, so viel Unsere Aemter betrifft, gehalten werden, wie §. II. und VIII h. c. mit Unterscheid verordnet. Gleichergestalt mag man öffentliche Räuber, Diebe oder Landstreicher, ꝛc. ohne Unterscheid auf alle Unthaten examiniren, welche sonst gemeiniglich von solchen liederlichen und bösen Gesindel begangen zu werden pflegen.

§. XIV.

Kein Inquit soll mit einem Eyde beleget werden.

Kein Missethäter oder eine andere Person, wider welche einer Uebelthat halber criminaliter verfahren wird, soll mit einem Eyde beleget werden, sondern dieser bey ein- und andern Gerichten zuweilen wahrgenommene Mißbrauch, wodurch zu schweren Meineyd Anlaß gegeben wird, gänzlich abgestellet seyn.

§. XV.

Der Inquisit muß auf die ihm vorgelegte Articul sogleich antworten.

Als man auch aus denen eingeschickten Inquisitions-Actis mehrmahlen ersehen, daß die Inquisiten, wann sie auf die ihnen vorgelegte Fragstücke antworten sollen, sich dessen verweigert, sondern begehret, daß ihnen solche, um ihre Antwort schrifftlich, oder durch einen Anwald darauf eindringen zu können, vor dem Examine com-

mu-

municiret werden mögten, dadurch aber nur unnöhtige und schädliche Weitläufftigkeiten veranlasset werden, und gemeiniglich nichts anders intendiret wird, als die Wahrheit zu verbergen, solches auch darum nicht zu verstatten ist, weilen selbigenfals auf die Umstände, mit was Angesicht, Gebehrden, Reden und Bezeigungen der Inquisit antwortet, nicht Acht genommen werden kan; So soll weder dem Gericht erlaubet seyn, dem Delinquenten die Articul vor dem Verhör zu communiciren, noch auch diesem zugelassen werden, seine Antwort schrifftlich oder durch einen Anwald einzubringen, sondern solche sogleich, wann ihm die Fragstücke vorgehalten werden, selbst ablegen, auch das Gericht, wann der Gefangene einen Beystand oder Advocaten in der Gerichts-Stube bey sich hätte, denselben heraus gehen heissen. Wenn jedoch ein Inquisit, der z. E. sagen soll, wo, und in wessen Gesellschafft er um die oder die Zeit gewesen? Bedenck-Zeit, um sich darauf recht besinnen zu können, verlangte, ist demselben solche in diesen und andern dergleichen Fällen keinesweges zu versagen, ihm auch, daß er währenden Examine, was und wie er antworten wolle, reiflich überlege, nicht zu verwehren.

§. XVI.

Wann der Inquisit nicht recht antworten will.

Wann der Gefangene entweder gar nicht oder doch nicht richtig und deutlich antworten will, sondern zweiffelhaffte oder dunckele Worte gebrauchet, z. E. es könte wohl seyn, er erinnere sich dessen so eigentlich nicht, wann man es verlangte, wolle er ja sagen, ꝛc soll das Gericht ihm nachdrücklich zureden, und auf diese Weise zu bewegen suchen, daß er deutlich antworte, und seine zweiffelhaffte oder auf Schrauben gestellte Aussage erkläre; sofern aber dieses nicht verfangen will, demselben die Bedeutung thun, daß er mit der Schärffe dazu angehalten werden würde, vor sich aber alsdann weiter, weder mit Schlägen noch andern Tractamenten etwas wider ihn vornehmen, sondern Acta, so viel Unsere Aemter betrifft, Unserer Justitz-Cantzeley einsenden, und sodann nach der darauf erfolgten Verordnung verfahren. Die übrigen aber, in Unsern Landen, welche selbst die Criminal-Jurisdiction haben, werden dasjenige, was die Rechte mit sich bringen, in diesem Fall verfügen: allenfals bey einem benachbahrten geschickten JCto sich Rahts erhohlen.

§. XVII.

§. XVII.

Wann er sich stumm oder unverständig stellet.

Auf gleiche Weise soll procediret werden, wenn der Inquisit sich närrisch oder stumm, oder auch mit einer Kranckheit behafftet, anstellen solte, da nach vorgehender Untersuchung der Actionen und sonstigen Thuns des Delinquenten durch Zeugen oder Medicos, die Acten ebenfalls zu fernerer Verfügung der Justitz-Cantzeley von Unsern Aemtern eingeschicket werden müssen. Wegen derjenigen, die die Criminal-Jurisdiction hergebracht haben, wiederhohlet man den Einhalt des vorigen §. und sind Acta bey schweren Verbrechen zu verschicken.

§ XVIII.

Wann er der Teutschen Sprache nicht kundig.

Wann der Gefangene der Teutschen Sprache unerfahren, so sollen die Inquisitional-Articul nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen von ein oder zween dazu geschickten Männern deutlich in die Sprache, welcher er sich bedienet, am Rande des Protocolli übersetzet, und sowohl die Uebersetzung als das Uebersetzte bey denen Actis bleiben. Gleichergestalt soll der Inquisit von einem oder zween seiner Sprache verständigen, wozu die vorigen genommen, und welche dem Actuario adjungiret werden mögen, über die Articul befraget und die Antwort von demselben, also wie Inquisit solche thut, niedergeschrieben, hernach übersetzet, und beydes bey den Actis gelassen werden. Diejenige aber, deren das Gericht sich hiebey gebrauchet, müssen quoad hunc actum mit Eyden verpflichtet werden.

§ XIX.

Von Bekänntniß so durch verheissene Impunität herausgelocket wird.

Kein Gericht soll unter Verheissung eines Pardons oder gelinderer Straffe, ein Bekänntniß von dem Gefangenen herauszubringen suchen; Solten aber dennoch dergleichen Umstände vorkommen, daß dadurch eine grosse Uebelthat oder eine gantze Rotte gefährlicher Missethäter entdecket, und grösserm Uebel gesteuret werden könte, und man also unumgänglich zu solchem Mittel greiffen müste, soll das Gericht in diesen Fällen Acta schleunig einsenden, damit Unser Geheimten Raht-Stube gehöriger Bericht davon erstattet, und deren Resolution darauf erwartet werden könne. Hieher gehören auch die Formalien, Inquisit möge nur bekennen, man wolle für ihn interceden-

ren, die hohe Landes-Obrigkeit sey sehr gnädig, und kein anderer Weg zu seiner Loßlassung vorhanden, ꝛc. Als welche, weil sie einen Schein versprochener Impunität oder Verminderung der verdienten Straffe mit sich führen, gleichergestalt vermieden werden müssen.

§. XX.

Von Fortsetzung des Verhörs, wann Inquisit anfängt die That zu gestehen.

Wann der Inquisit anfängt die That zu gestehen, muß das Gericht das Examen fortsetzen, und nicht eher aufhören, bis er das Verbrechen mit allen Umständen gestanden, wann schon die Nacht darüber einfiele, oder andere Dinge darüber versäumet werden müsten, damit der Gefangene, wann man das Verhör unterbrechen, und ihm Zeit lassen wolte, nicht auf andere Gedancken gerahten, und sich wieder aufs Leugnen legen möge.

§. XXI.

Des Inquisiten Bezeigen im Gericht muß genau beschrieben werden.

Der Gerichts-Actuarius soll alles und jedes, was der Inquisit auf die ihm vorgelegte Fragen antwortet, mit Fleiß zur Seiten der Articul aufschreiben, und sich der Formalien halber dabey verhalten, wie Cap. II. §. I. vorgeschrieben stehet, wie auch des Inquisiti Gesicht, Gebehrden, und ob er mit mercklicher Veränderung der Farbe, mit Zittern oder andern ungewöhnlichen Bezeigen seine Antwort verrichte, fleißig Acht haben, und so im Protocollo auf das kürtzeste bemercken.

§. XXII.

Wie dem Inquisito das Protocoll wieder vorzulesen

Wann der Gefangene seine Aussage gethan, soll dieselbe ihm, mit der Frage nochmahl vorgelesen, und er, ob dieses seine rechte Meinung sey, ob er annoch dabey etwas zu erinnern habe? befraget, und dieses dazu gesetzet, auch mit Unterschreibung des Protocolli wie Cap. II. §. IX. gemeldet, es gehalten werden.

§ XXIII.

Von Additional-Fragstücken.

Wann nach gehaltenem Verhör mehrere und neue Indicia sich gegen den Inquisiten hervor thun solten, soll das Gericht sowohl die Zeugen generaliter, als auch den Gefangenen summariter gleichfals darüber vernehmen, und hiebey, wie vorstehet, überall, auch so offt als etwas neues zum Beschwer

schwer deſſelben kund werden mögte, wann auch schon die Acta zu Abfassung einer Urthel eingeschicket wären, mit der Inquisition verfahren, jedoch so viel Unsere Aemter betrifft, mit denen §. II. VIII. und XIII. gebrauchten Unterscheid.

CAP. VIII.

Von dem Beweiß einer Missethat, Zeugen-Verhör und Confrontation.

Inhalt des Capitels:

1. Wie nach denen Umständen einer schon bekannten That zu forschen ist.
2. Von Nachsehung der bey dem Inquisito vorhandenen Briefschafften.
3. Wie der Inquisiten Häuser, Zimmer, ꝛc. zu visitiren.
4. Von Beweiß durch Zeugen.
5. Von Einrichtung der Beweiß-Articul.
6. Wobey auch auf die Defension des Inquisiti gesehen werden soll.
7. Von Communicirung der Beweiß-Articul.
8. Von Ladung der Zeugen.
9. Die Beeydigung der Zeugen muß in Inquisiti Gegenwart geschehen.
10. Wie die Zeugen zu Ablegung des Zeugnisses zu vermögen.
11. Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen.
12. Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen.
13. Wann der Zeuge kein Teutsch verstehet.
14. Wann er nicht recht antworten will.
15. Von Additional-Zeugen.
16. Von Einrichtung des Rotuli.
17. Wann der Inquisit durch die Zeugen überführet worden.
18. Von Confrontation der Zeugen mit Inquisito.

19. Von Confrontation der Sociorum Criminis.
20. Wann alsdann der Inquisit die That bekennet.
21. Von Confrontation der Zeugen unter einander.
22. Wie die Recognition eines Inquisiti geschehen muß.

§. I.

Wie nach denen Umständen einer schon bekannten That zu forschen ist.

Ob gleich in denen Fällen, da der Gefangene der That geständig und das Corpus delicti ausgemachet ist, es keines Beweises bedarff, so soll jedennoch das Gericht nicht unterlassen, sich fleißig zu erkundigen, ob die von Inquisito angegebene Umstände, in der Wahrheit sich also verhalten, damit der Urthels-Fasser, wann er findet, daß des Inquisiti Aussage mit der Beschaffenheit der That genau überein komme, desselben Geständniß desto ungezweiffelter glauben, und peinliche Straffe darauf erkennen könne.

§. II.

Von Nachsehung der bey dem Inquisito vorhandenen Briefschafften.

Bey denen Verbrechen, da der Missethäter aus seinen Briefschafften der That überführet worden, oder aber, wofern er selbige bereits zugestanden hat, soll das Gericht, damit deshalb kein Zweiffel übrig bleiben möge, sothane des Inquisiti Briefschafften genau durchsuchen, und da sich darin etwas Verdächtiges finden solte, solches verzeichnen, auch allenfalls den Inquisiten darüber weiter vernehmen und was er darauf antworten, oder sonst dabey vorkommen wird, umständlich protocolliren lassen.

§. III.

Wie der Inquisiten Häuser, Zimmer ꝛc. zu visitiren.

Wie es dann gleichergestalt bey berüchtigten Dieben, falschen Müntzern und andern Personen, so ihr Verbrechen ohne Hülffe allerhand Instrumenten nicht ausüben können, zu halten, und soll das Gericht nicht allein mit schleuniger und genauer Durchsuchung derer Häuser, Zimmer, ꝛc. nach Verordnung des §. XXI. Cap. IV. verfahren lassen, sondern auch dergleichen Leute vorige Lebens-Art, mit welchen sie vielen Umgang gehabt oder Correspondiret, gleich bey der General-Inquisition, fleißig erkundigen, damit sie sodann, mit mehrerm Grunde

und

und Sicherheit aus ihrem Bekänntniß condemniret werden mögen.

§. IV.

Wann das begangene Verbrechen durch Zeugen zu erweisen, soll zwar Unsere Justitz-Cantzeley, Commissarius Fisci und andere Gerichte, allezeit bedacht seyn, nachdemmahlen die Rechte in peinlichen Sachen einen völligen und sonnenklaren Beweiß, dawider nichts erhebliches einzuwenden ist, erfordern, sich der tüchtigsten Zeugen zu gebrauchen, und derjenigen, so entweder aus Mangel gnugsamen Verstandes und wegen ihres Alters, denen Rechten nach verwerflich, oder wegen Verwandschafft, Respects der Personen, liederlichen Lebens, Schandfleck ihres ehrlichen Nahmens oder Feindschafft, und sonst verdächtig sind, sich zu enthalten. Wann aber die Wahrheit entweder nach des Delicti Beschaffenheit, als in Delictis occultis, oder nach Gelegenheit des Orts, oder der Zeit anderer Gestalt nicht heraus gebracht werden kan, soll das Gericht in dem Accusations- oder Inquisitions-Process, sonderlich bey grossen und Capital-Verbrechen, auch solche Zeugen, wann sie von der That Wissenschafft haben, ohne Unterscheid vorfordern, und zu Ablegung des Zeugnisses, jedoch nur summarisch zu des Urthels-Fassers Information, keinesweges aber jurato anhalten, und so viel Unsere Aemter betrifft, Unserer Justitz-Cantzeley rechtlichem Ermessen, ob und wie weit dergleichen, in peinlichen Sachen sonsten untüchtigen Zeugen, Glauben beyzulegen, und ob sie beeydiget werden können, anheim stellen. Diejenigen aber, die selbst die peinliche Gerichtsbahrkeit haben, werden bey einer Juristen-Facultat, oder wenigstens geschickten JCto, sich hierüber Rahts erholen, und letztern Falls, bey diesen und allen andern Fällen, dessen Videtur ad Acta legen. Von Beweiß durch Zeugen.

§. V.

Zu Führung des Beweises durch Zeugen, muß das Gericht, wofern der Inquisit die gantze That ableugnet, dieselbe mit allen ihren Umständen, sonst aber nur dasjenige, so er in Verneinen gezogen, in ordentliche aus seiner vorhin gethanen summarischen Aussage gezogenen Beweiß-Articul Von Einrichtung der Beweiß-Articul.

mit Wahr ꝛc. fassen, und dazu der Zeugen summarische, bey der General-Inquisition gethane Aussage, zum Fundament setzen. Wie aber dieser §. nur eigentlich von denen zu verstehen, die die peinliche Gerichtsbarkeit selbst exerciren; so hat doch Unsere Justitz-Cantzeley, und Commissarius Fisci sich ihres Orts, wann es zum Beweiß einer Missethat kommt, auch hiernach zu richten: Die Beamte können aber vor wie nach, keine Zeugen ohne der Justitz-Cantzeley Vorwissen eydlich vernehmen, es wäre dann in Delictis levioribus oder sonst in ausserordentlichem Fall v. g. daß ein Zeuge schwerlich kranck würde, oder ein Durchreisender, aus fernen Landen, von der That Zeugniß ablegen könte; welches der Ermäßigung eines vernünfftigen Inquirentis anheim gestellet wird.

§ VI.

Wobey auch auf die Defension des Inquisiti gesehen werden soll.

Und gleichwie eines jeden christlichen und GOtt den obersten Richter fürchtenden Gerichts Endzweck bey allen Inquisitions-Sachen, und sonderlich bey Führung des Beweises seyn soll, nur die Wahrheit ans Licht zu bringen, es gereiche dieselbe dem Missethäter zu Ueberzeugung seines Verbrechens, oder auch zu seiner Entschuldigung oder gäntzlichen Absolution, also muß dasselbe sich bey Abfassung der Articul auch dergestalt unpassionirt bezeigen, daß es auf beydes nach Anleitung der General-Inquisition das Absehen richte, damit eines Theils das Böse bestraffet, und andern Theils die Unschuld an den Tag gebracht werde. Ob wohl die Pflicht eines Klägers auch sonst nicht ist, dem Beklagten die Mittel an Hand zu geben, wodurch er von angestellter Klage loß kommen könne: So verordnen Wir doch hiermit expresse, daß der Commissarius Fisci, in Abfassung seiner Beweiß-Articul, auch auf die Defension reorum, zugleich mit sehen, und in allen Stücken, sich so betragen solle, wie es einem christlichen und gewissenhafften Advocato eignet und gebühret; damit an einer Seite die Verbrechen nicht mögen ungeahndet bleiben, hingegen auch an der andern kein Unschuldiger um Leben, Ehre und Gut kommen.

§ VII.

Von Communicirung der Beweiß-Articul.

Alldieweil auch zu mehrmahlen wahrgenommen worden, daß die Defensores der Inquisiten, die Gezeugnisse darum disputiret und in Zweiffel gezogen, weil dem

dem Delinquenten die Beweiß-Articul, um Interrogatoria darauf zu übergeben, nicht communiciret worden; So sollen zwar dem Gefangenen die Articul, worüber die Zeugen abzuhören, vorhero entweder vorgelesen, oder auch auf sein Begehren Abschrifft davon zugestellet, und ihm allerdings frey gestellet werden, die Umstände oder Puncte, weshalben die Zeugen mit zu befragen, dem Gerichte zu eröffnen, oder auch schrifftlich zu überreichen, und sollen alsdenn die Zeugen hierüber eben sowohl, als über die Beweiß-Articul mit allem Fleiß vernommen werden. Sonderliche Interrogatoria aber durch die Advocaten einzubringen, als wodurch nur zu unnöhtigen Weitläufftigkeiten Anlaß gegeben, und gemeiniglich nichts anders gesuchet wird, als die Zeugen irre zu machen, und den Missethäter der verdienten Straffen zu entziehen, oder die Sache vergeblich aufzuhalten, soll nicht verstattet seyn. Wann aber der Inquisit keine Fragstücke, darüber die Zeugen mit zu verhören, einbringen wolte, oder sich dessen begäbe, oder auch die Frage von geringen Delictis wäre, so sollen die Gerichte nichts desto weniger Amts halber beobachten, was in dem vorstehenden §. VI. verordnet ist, auch die Zeugen allezeit um ihren Nahmen, Alter, Herkunfft, Handthierung und so ferner nachfolgender massen befragen:

1. Wie Zeuge mit seinem Tauff- und Zunahmen heisse?
2. Wie alt er sey?
3. Woher/er bürtig und wo er wohne?
4. Wer Zeugens Eltern gewesen?
5. Womit er sich ernähre?
6. Ob er dem Inquisito mit Blut-Freundschafft, oder Pflichten zugethan sey?
7. Ob er dem Beschädigten (oder Denuncianten) verwand (oder verpflichtet sey?
8. Ob er Nutzen hiebey zu hoffen, oder
9. Schaden zu befürchten habe?
10. Wie er zu diesem Zeugniß komme?
11. Ob er die Articul oder Fragstücke, worüber er vernommen werden würde, vorhero gelesen oder sonst deren Inhalt erfahren?
12. Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle?

13. Ob er mit seinen Neben-Zeugen sich dieserhalben besprochen habe?
14. Ob er in dieser Sache dem Gefangenen vorhero beyrähtig gewesen?
15. Ob bey dem Beschädigten, oder (wann jemand entleibet worden) dessen Freunden?
16. Ob ihm wegen dieses Zeugnisses vorher etwas versprochen, oder würcklich gegeben sey?

Wann jedoch bey Unserer Justitz-Cantzeley, die bisherige Observantz gewesen, daß wann einmahl ein Defensor bestellet worden; selbigem die Beweiß-Articul des Commissarii Fisci ad dandum interrogatoria communiciret worden, so lassen Wir zwar deren Arbitrio fernerhin frey gestellet, nach Beschaffenheit der Umstände, diesen Modum ferner beyzubehalten: Es wird aber selbige wohl Acht haben, daß keine irrelevante und unnöhtige Interrogatoria verstattet werden; sondern selbige ex officio allenfalls verwerffen, und den Defensorem gehörig bestraffen.

§. VIII.

Von Ladung der Zeugen.

Die Zeugen sollen gerichtlich vorgefodert, diejenige aber, so unter fremden Gerichts-Zwang stehen, durch Subsidial-Schreiben oder Compass-Briefe citiret werden, als worinnen die Gerichte und Obrigkeiten einer dem andern sofort zu willfahren, gehalten seyn sollen. Es wäre dann, daß das Gericht, so den Inquisitions-Proceß führet, selbst anhielte, daß die Zeugen, oder bey vorkommenden Fällen, da das Corpus delicti zu beschweren, die Eigenthümer der entwendeten Gühter, entweder, weil der Ort sehr weit entlegen, oder anderer wichtigen Ursachen halber, von ihrer ordentlichen Obrigkeit verhöret worden, so muß dasselbe alsdann die Articul, nebst denen von dem Inquisito etwa übergebenen Fragstücken überschicken und verlangen, daß der ersuchte Richter das Zeugen-Verhör mit allem Fleiß bewerckstelligen möge. Es bleibet aber dem Delinquenten hiebey frey, jemand der in seinem Nahmen der Beeydigung der Zeugen beywohne, zu benennen, jedoch dergestalt, daß solches nicht zu Aufenthalt der Sache und Protrahirung des Inquisitions Processes gereichen möge. Auf welchen Fall dieses des Inquisiti Begehren dem Requisitions-Schreiben mit einzurücken, und dem-

demjenigen, welchen der Inquisit etwa dazu benennen wird, insbesondere kund zu thun, damit derselbe sich bey Zeiten und ante terminum des Verhörs, bey der Obrigkeit des Orts damit melden könne; Allenfals aber soll das Judicium inquirens ex officio jemand dazu bestellen, und daß solches geschehen, ad acta registriren lassen.

§. IX.

Die Beeydigung der Zeugen muß in Inquisiti Gegenwart geschehe.

Dafern aber das Zeugen-Verhör an dem Ort, wo der Inquisit gefangen sitzet, vorgenommen wird, wie sich, da des Gefangenen Ehre und Guht, Leib und Leben, vornemlich darauf bestehet, regulariter gebühret, sollen sämtliche Zeugen demselben unter Augen geführet, diesemnach für den Meineyd scharff gewarnet, und soll keiner von demselben sich dessen entziehen können; Es wären dann unter ihnen junge Leute, so das 20. Jahr noch nicht angetreten, als welche mit dem Zeugen-Eyde so lange zu verschonen sind, bis Unsere Cantzeley deshalb ein anders verordnet haben wird, oder eine Juristen-Facultät, und allenfals berühmter Rechts-Gelahrter darüber von denen übrigen Gerichten, die die Criminal-Jurisdiction exerciren, zu Raht gezogen ist. Dafern auch wegen solcher Zeugen eigentlichen Alters Zweiffel vorfiele, ist es damit zu halten, wie oben Cap. VII. §. IV. vorgeschrieben stehet, auch jedesmahl wohl Acht zu haben, ob dergleichen junge Personen in ihren Reden oder auch sonsten sich vernünfftig und verständig bezeigen, und davon umständliche Nachricht ad Acta zu registriren.

§ X.

Wie die Zeugen zu Volegung des Zeugnisses zu vermögen.

Wofern unter denen vorgeforderten Zeugen ein oder der andere ausbleiben oder des Zeugnisses sich entziehen wolte, soll das Gericht denenselben zum andern mahl schärffer und zwar bey nahmhaffter Straffe citiren. So er aber alsdenn wieder ausbleibet, oder zwar erscheinet, jedoch aber den ihm vorgehaltenen Eyd nicht abschweren will, soll ihm ernstlich zugeredet, und besonders in Capital-Verbrechen, wie sehr dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die Wahrheit an den Tag komme, vorgestellet werden. Wann aber dieses nicht fruchten wolte, sollen dergleichen widerspenstige Zeugen, sonderlich wann die Frage von grossen Schand- und Laster-Thaten wä-

re, mit Vorbehalt der comminirten und verwirckten Straffe, in leidlichen Verwahr gebracht, und von Unsern Aemtern Unserer Justitz-Cantzeley Resolution darüber eingeholet werden; Es wäre dann der Zeuge gnugsam angesessen, und de fuga nicht verdächtig, welchenfalls er bis nach eingekommener Verordnung dimittiret werden kan. Es sind aber hievon diejenige auszunehmen, welche dem Angeklagten mit naher Anverwand- oder Blut-Freundschafft zugethan, z. E. Eheleute, Eltern, Kinder oder Geschwister, als welche wider ihren Willen Zeugniß gegen den Beschuldigten abzulegen nicht gezwungen, sondern damit so lange verschonet bleiben sollen, bis nach Gelegenheit und Bewandniß der Sachen, von Unserer Justitz-Cantzeley ein anders erkannt seyn wird.

§. XI.

Wie das Zeugen-Verhör vorzunehmen.

Die Zeugen sollen einzelen, über Articul und Fragstücke verhöret, auch vor allen Dingen angehalten werden, bey einem jeden Beweiß-Articul und ausgesagtem Umstand, gründliche Ursachen ihres Wissens anzuzeigen. Es soll auch der Actuarius die Aussage treulich und fleißig nach Anleitung dessen, was Cap. II. §. I. bereits verordnet ist, so bald und allerdings mit deren eigenen Worten, ohne Veränderung und selbst gemachten Explication niederschreiben, keinesweges aber nur dasjenige aufzeichnen, welches wider Inquisiten vorgebracht, und das andere, so zu Rettung seiner Unschuld oder zur Verminderung der Straffe dienen kan, aussen lassen, oder den Zeugen etwas suggeriren und gleichsam in den Mund legen, was man gerne vor eine Antwort von ihm haben mögte. Auch wenn ein Articul negative verfasset ist, z. E. wahr! daß Deponent zu der Zeit Inquisiten nicht gesehen? soll die Antwort, damit der Urthels-Fasser des Zeugens eigentliche Meinung desto gewisser erkennen möge, nicht bloß mit Ja oder Nein, sondern das Factum selbst, daß er nemlich ihn gesehen oder nicht gesehen, registriret, auch dabey mit möglichster Achtsamkeit aufgezeichnet werden, wie sich der Zeuge bey der Deposition verhalten, ob er frech, leichtsinnig oder zitternd, mit entfärbtem Angesicht, veränderlichen Reden, bald so, bald anders ausgesaget; Und demnach, da auf der Zeugen Aussage der Inquisiten Schuld oder Unschuld beruhet, die Gerichte sich überhaupt dabey also aufführen, wie sie vor GOtt und der hohen Landes-Obrigkeit werden verantworten können. § XII.

§. XII.

Einem jeden Zeugen soll vor seiner Dimission seine Aussage nochmahls mit dem Articul oder Fragstücken vorlesen, und ob dieses seine eigentliche Meinung sey? befraget, und sodann, wann er seiner Deposition nichts mehr beyzufügen oder auch nichts darin zu ändern weiß, welches allemahl absonderlich zu protocolliren ist, mit auferlegtem Stillschweigen dimittiret werden.

Einem Zeugen ist seine Deposition wieder vorzulesen.

§. XIII.

Wann der Zeuge die teutsche Sprache nicht verstehet, soll damit wie im Cap. VII. §. XVIII. gemeldet, verfahren werden.

Wann der Zeuge kein Teutsch verstehet.

§. XIV.

Wann der Zeuge nicht richtig, oder auch zweydeutig antwortet, muß er seines Eydes erinnert, und daß er die Wahrheit nicht verschweige ernstlich ermahnet, und allenfals wie §. X. verordnet, mit ihm verfahren werden.

Wann er nicht recht antworten will.

§. XV.

Wann das Gericht, und Commissarius Fisci finden solte, daß die völlige Wahrheit durch diese Zeugen nicht an den Tag zu bringen, sollen neue, wofern derselben annoch zu haben, auf eben dieselbe oder andere Articul vorbeschriebener massen abgehöret werden, jedoch, so viel Unsere Aemter betrifft, mit Vorwissen Unserer Justitz-Cantzeley, wie oben des mehrern enthalten.

Von Additional-Zeugen.

§. XVI.

Wann alle Zeugen ihre Aussage gethan, so verfasset sie der Actuarius in einen Zeugen Rotulum, wie Cap. II. §. VI. bereits verordnet worden.

Von Einrichtung des Rotuli.

§. XVII.

Wann der Inquisit durch die abgelegte Zeugnissen entweder der That selbst, oder eines wichtigen Umstandes überführet worden, soll das Gericht ihm solche vorhalten, und beweglich zureden, nur der Wahrheit Raum zu geben und zu bekennen, ob sichs nicht also

Wann der Inquisit des Verbrechens überzeuget worden.

verhalte, wie die Zeugen ausgesaget? Und wofern er darauf gestehet, ist alles und jedes, wie obstehet, fleißig ad Protocollum zu bringen.

§. XVIII.

Von Confrontation der Zeugen mit Inquisito.

Wo aber dieses nicht verfangen will, müssen die Zeugen mit dem Inquisito, so fern solches füglich geschehen kan, confrontiret werden, damit sie ihm die Wahrheit unter Augen sagen; Bey Unsern Aemtern aber, die Acta vorhero an Unsere Justitz-Cantzeley eingeschicket werden, damit auf ferneren Antrag des Commissarii Fisci, des weitern könne verfüget werden. Es soll aber übrigens bey dem Actu confrontationis allemahl nur ein einzeler Zeuge aufgeführet werden, da diesem seine Antwort auf die Articul nochmahls vorzulesen, und derselbe zugleich zu befragen: Ob er sothane seine Aussage, vermöge geleisteten Eydes, dessen er wiederum nachdrücklich zu erinnern, für wahr halte? Hingegen ist der Inquisit zu vernehmen: Ob er gegen die Aussage, oder die Person des Zeugens selbst, etwas beständiges einzuwenden habe? dabey die Gebärden und Minen sowohl des Inquisiti, als der Zeugen, wie sie sich gestellet, ob sie erröhtet, erblasset oder gezittert haben, und dergleichen ꝛc. wie auch, ob sie mit Beständigkeit einander contradiciret, und ob Inquisit ohnveränderlich der Zeugen Aussage verneinet habe? und was sich sonst allenthalben hiebey ereignet, der Zeuge repliciret, und Inquisit dupliciret, fleißig aufzuzeichnen; Und muß der Inquisit auf solche Art mit allen Zeugen confrontiret, und das Protocollum nach Anweisung des §. VII. Cap. II. eingerichtet werden, und soll das Gericht, um die Wahrheit so viel möglich zu erforschen, dieser Mühe sich nicht verdrießen lassen. Datern auch bey Zeugen, so etwan aus fremden, oder wenigstens entlegenen Orten her wären, dergleichen Confrontation, auf vorhergängige Anfrage, und Einschickung der Acten an Unsere Justitz-Cantzeley, nicht ohne grosse Kosten vorzunehmen stünde: So stehet auf diesem Fall dem Commissario Fisci bey Uebergebung der Beweiß-Articul, frey, darauf anzutragen, Unsere Justitz-Cantzeley, soll auch eventualiter ex officio darauf sehen, daß dem Judici inquirenti so gleich mit aufgegeben werde, nach Vorschrifft desjenigen, was in diesem §. verordnet, über die Negata, Confrontations-Articul zu formiren, und mit der Confrontation selbst, denen Rechten nach zu verfahren.

§. XIX.

§. XIX.

Von Confrontation der Sociorum criminis.

Wann unterschiedene Personen wegen eines Verbrechens, als Complices oder Mitschuldige angegeben werden, einige der That geständig sind, die andere aber mit der Sprache nicht heraus wollen, hat zwar in diesem Fall die Confrontation zwischen diesen und jenen wohl statt; Ehe und bevor aber das Gericht dazu schreitet, muß es vorhero auf dasjenige, was oben im VII. Cap. §. IV. dieserwegen verordnet ist, wohl Acht haben, mithin zuforderst untersuchen, was für Muhtmassungen wider den angegebenen Mitschuldigen vorhanden? wie dessen voriges Leben und Wandel beschaffen? und ob es also glaublich sey, daß er an diesen Verbrechen mit Theil haben könne? Es sollen aber Unsere Beamte vor der Confrontation allemahl der Justitz-Cantzeley Erkäntniß, die Fälle Cap. IV. §. VI. und XXVII. blosserdings ausgenommen, darüber einholen; und andere Gerichte, sich sonst was bey diesen Umständen zu thun, allenfals belehren lassen. Das bey dergleichen Confrontation zu führende Protocollum soll aber nach Anleitung des §. VII. Cap. II. eingerichtet werden, solchergestalt, daß der Punct oder Umstand, worin die Inquisiti nicht übereinstimmig sind, in der Mitte des Bogens gesetzet, und auf der einen Seite des bekennenden, und auf der andern des verneinenden Inquisiti Aussage, und was sonsten dabey vorkommt, nach Anweisung des vorstehenden §. XVIII. niedergeschrieben, und aller Fleiß angewendet werden, sie zum Bekäntniß der Wahrheit, und einer gleichlautenden Aussage zu bringen.

§. XX.

Wann alsdann der Inquisit die That bekennet.

Nach vollführter Confrontation, wann der Inquisit dadurch so weit gebracht wird, daß er in sich gehet, und die That bekennet, muß das Gericht hievon profitiren, und nicht ruhen, bis dessen Geständniß durch alle Umstände klar und deutlich erfolget.

§. XXI.

Von Confrontation der Zeugen unter einander.

Nachdem sich auch öffters zuträget, daß die Zeugen entweder wegen der That selbst, oder einiger dabey vorgefallenen relevanten Umstände unter einander uneinig sind, und der eine die Sache auf diese, der andere auf jene Weise erzählet, so sollen die Gerichte in selbigen Fäl-

len die ſämtlichen Zeugen mit einander confrontiren, ſie ihres vorhin geleiſteten Eydes erinnern, und ob ſie in ihrer Ausſage vereiniget, und die Wahrheit heraus gebracht werden könne, verſuchen. Es muß aber denen Zeugen nur bloß ihre vorige Depoſition, in ſo weit ſie ſich darin contradiciren, die in gewiſſe Articul zu verfaſſen, vorgehalten werden, das Gericht aber ſich hiebey vor allen Dingen aller Suggeſtion und Ueberredung gänzlich enthalten, und bloſſerdings die Zeugen ſelbſt ſich unter einander bedeuten laſſen.

§. XXII.

Wie die Recognition eines Inquiſiti geſchehen muß

Wann die Zeugen den Nahmen des Miſſethäters nicht wiſſen, oder ſonſten vorhin keinen Umgang mit ihm gehabt, aber denſelben nichts deſto weniger zu kennen ſich getrauen, ſoll ihnen der inquiſit unter Augen geführet werden; Weil aber ſolches eine ſpecies ſuggeſtionis iſt, und man gar viel Exempel hat, daß darunter mit höchſter Gefahr unſchuldiger Leute geirret worden; So ſollen die Zeugen vorhero nicht nur wegen des Uebelthäters Perſon, Länge, Angeſichts, Sprache, Kleidung, ꝛc. wohl ausgefraget, ſondern auch dem Befinden nach, dieſes beobachtet werden, daß der Inquiſit zwiſchen einige andere, ihm ſo viel möglich gleich ſeyende, und dem Zeugen unbekannte Perſonen, aller Bande und Feſſel, auch andern Kennzeichen der Gefangenſchafft frey und ledig geſtellet werde, damit der Zeuge, ſo etwa mit Unwahrheit umginge, nicht wiſſen möge, wer eigentlich der Inquiſit ſey, und ihm alsdann bedeuten, daß er den rechten Thäter anzeigen müſſe. Eben alſo iſt es auch, vorkommenden Umſtänden nach, in dem Fall zu halten, wann ein Miſſethäter jemand zum Mitſchuldigen angegeben hätte, der Inquiſiten vorhin geſehen oder gekannt zu haben verleugnete.

CAP. IX.

Von der Inquiſiten Defenſion.

Inhalt des Capitels:

1. Von Anordnung eines Defenſoris
2. Defenſor ſoll jederzeit admittiret werden.

3. Auch

3. Auch wenn der Inquisit der Defension beruhe ad Acta renunciiret hat.
4. Wie dem Defensori Acta zu communiciren.
5. Wie er sich mit dem Inquisito besprechen möge.
6. Wie die Defension einzurichten.
7. Von Defensional-Zeugen.
8. Unter den Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.
9. Wann schon abgehörte Zeugen wieder beeydiget werden müssen.
10. Wann die Defensions-Schrifft einzubringen.
11. Wie des Inquisiti Leibes- und Gemühts-Beschaffenheit in Actis zu beschreiben.
12. Wie des Inquisiti Vermögen zu erkundigen.

§. I.

Von Anordnung eines Defensoris.

Wann es mit dem Inquisitions-Proceß so weit als vorstehet, kommen ist, und so viel Unsere Aemter in Specie betrifft, Acta von selbigen eingeschickt, oder auch bey der Justitz-Cantzeley, bis zur Defension instruiret seyn, soll dem Inquisito bey allen denen Verbrechen, welche entweder eine Todes-Straffe, oder auch nur eine Landes-Verweisung oder Verurtheilung zum Zucht-Hause, oder ad operas publicas, es sey auf Zeit Lebens, oder einige Jahre, nach sich ziehen könten oder müsten, zu Ausführung seiner Unschuld einen Defensorem zu wählen, wozu jedoch allemahl ein recipirter Advocat zu gebrauchen, verstattet, und zur Beforderung der Sache, Acta nicht eher, als bis solches geschehen, zum Spruch Rechtens ausgestellet, oder von andern Gerichten, ad extraneos verschicket werden; Dafern auch der Inquisit des Vermögens nicht ist, auf seine Kosten einen Defensorem anzunehmen, muß demselben einer ex officio, wozu gleichfals ein beeydigter, und bey Unsern Landes-Gerichten recipirter Advocat zu nehmen ist, bestellet, allen und jeden Defensoribus aber der Inhalt des unten folgenden §. VI. & IX. um sich darnach zu achten, eröffnet werden; wobey es dann, so viel Unsere Aemter betrifft, bey der bis-

he-

herigen Obſervantz ſein Verbleiben hat, daß die bey Unſern Juſtitz-Collegiis zu Stade recipirte Advocati, die Defenſion nach der Ordnung übernehmen müſſen; es iſt aber dabey in alle Wege, von Unſerer Juſtitz-Cantzeley auf die Gröſſe des Verbrechens, in wie weit die Defenſion in dem vorkommenden Caſu, leicht oder ſchwer zu führen, und auf die Geſchicklichkeit des zu beſtellenden Defenſoris Augenmerck zu nehmen.

§. II.

Defenſor ſoll jederzeit admittiret werden.

Zu Ausführung der Unſchuld iſt der Inquiſit nicht allein zu jederzeit zuzulaſſen, ſondern er ſoll nach vollführter Inquiſition ausdrücklich befraget werden, ob er eine Defenſion führen wolle oder nicht? Da denn erſtern Falls dieſelbe ihm nicht allein in zweiffelhafften Fällen, und da er der That noch nicht überführet iſt, zu geſtatten, ſondern er iſt auch in offenbahren und von ihm zugeſtandenen Verbrechen, ſo pœnam corporis afflictivam nach ſich ziehen, weil in ſelbigem Fall die Defenſion ihm zu Milderung der Straffe gereichen kan, dazu zu admittiren.

§. III.

Auch wann der Inquiſit der Defenſion bereits ad Acta renunciiret hat.

Andern Falls aber, da der Inquiſit keine Defenſion führen will, ſoll zwar dieſe Renunciation ad Protocollum genommen, ihm aber dennoch, wann er nachhero und vor Einſchickung der Acten darauf provociren ſolte, dieſelbe nicht verſaget, ſondern er dazu admittiret werden. Jedoch verſtehet ſich dieſes nur von denen Fällen, worauf eine Todes-Straffe nicht erfolgen kan, denn in dergleichen Miſſethaten, wobey es auf des Inquiſiti Leben ankommt, ſoll der Punctus Defenſionis nicht bloß auf des Inquiſiti Wahl beruhen, ſondern bey denenjenigen Gerichten, die die Criminal-Jurisdiction ſelbſt exerciren allemahl, bey Unſern Aemtern aber nach Ermäßigung Unſerer Juſtitz-Cantzeley ein Defenſor ex officio beſtellet werden.

§. IV.

Wie dem Defenſori Acta zu communiciren

Dem Defenſori ſoll, zu Ausführung der Unſchuld des Gefangenen, Inſpectio Actorum in Beyſeyn des Actuarii oder einer Amts-Perſon in der Amts- oder Gerichts-Stuben verſtattet, auch auf Begehren der Rotulus des Zeu-

gen

gen Verhörs, oder was er sonsten ex Actis bedarff, in Copia mitgetheilet werden.

§. V.

Wie er sich mit Inquisito besprechen möge.

Dem Defensori soll erlaubet seyn, mit dem Gefangenen, so offt als er es nöhtig findet, der Defension halber, sich zu unterreden, jedoch soll es jederzeit in Beyseyn einer Gerichts-Person geschehen.

§ VI.

Wie die Defension einzurichten.

Der Defensor soll die Defension, nach seinem besten Wissen ausführen, dabey aber sich aller Anzüglichkeiten gegen das Gericht, imgleichen aller Weitläufftigkeit, und unnöhtigen Schreibens und Allegirens derer Rechts-Gelehrten sich enthalten, hingegen sein Augenmerck eintzig dahin gerichtet haben, nicht wie er schuldige Missethäter durch verbohtene Mittel und Chicanen, Anrahtung eines Wiederruffs des geschehenen Bekänntnisses, Verdrehung des Facti oder der Zeugen Aussage, und andere dergleichen gottlose Künste, dem gemeinen Wesen zum Nachtheil und zur Beförderung mehrern Uebels, der wohlverdienten Straffe entziehen wolle, als welches gegen seinen Advocaten-Eyd lauffen würde, und befindenden Falls ernstlich geahndet werden soll, sondern wie er alles dasjenige, so zu des Gefangenen Defension, oder allenfals zur Milderung der Straffe dienen kan, hervor suchen und vorstellen wolle. Es bleibet iedennoch dem Defensori, fals er befugt zu seyn glauben solte, den Inquisitions-Proceß ex nullitatibus, und befundenen unrechtmäßigen Verfahren anzufechten und zu disputiren, solches mit geziemender Bescheidenheit ohne herbe und ungebührliche Antastung des Gerichts, zu thun unbenommen; Hergegen aber auch soll denen Gerichten frey bleiben, dasjenige was des Inquisiti Advocatus wider die Acta um dadurch die Wahrheit in facto zu verdrehen, oder ihr Richterliches Amt und gehaltenes Procedere wider die Gebühr anzugreiffen, ohne einige Partheylichkeit ex actis zu extrahiren, und ihren abzustattenden Bericht absonderlich mit beyzulegen. Sie sollen sich aber alles glossirens auf dem Rand, z. E. dieses ist nicht wahr, verhält sich anders ꝛc. mithin alles unförmlichen Verzeichnens in den Acten gäntzlich äussern und enthalten.

§ VII.

Von Defensional-Zeugen.

Wann der Inquisit durch Zeugen seine Unschuld erweisen wollen, hat der Defensor Defensional-Articul zu übergeben, das Gericht aber, ohne Formirung einiger Fragstücke, die Interrogatoria generalia jedoch ausgenommen, wie in dem VIII. Cap. verordnet ist, zu verfahren. Es wäre dann, daß ein oder ander Articul, oder des Defensional-Zeugen, darauf gethane Antwort ein anders erforderte. So viel aber Unsere Justitz-Cantzley betrifft, so bleibet, nach dem daselbst gebräuchlichen Processu mixto es bey dem hergebrachten, daß dem Commissario Fisci die Defensional-Articul, ad dandum interrogatoria zu communiciren, welcher selbige dann forderſamst, und so zu entwerffen haben wird, daß selbige nicht captieus und zu Irrmachung der Zeugen gereichen, als welches der Referent jedesmahl, sorgfältig vorhero zu untersuchen haben wird.

§ VIII.

Unter denen Defensional-Zeugen ist kein Unterscheid zu machen.

Bey Abhörung der Defensional-Zeugen soll das Gericht keinen Unterscheid machen, oder einige davon verwerffen, ohngeachtet ein oder ander des Gefangenen Domesticus, Anverwandter oder sonst nicht omni exceptione major wäre, sondern Unserer Justitz Cantzley und derer Urthels-Verfasser rechtlichen Gutachten, wie weit dergleichen Zeugen, die jedoch bey der That selbst nicht impliciret seyn müssen, zu trauen, anheim gestellet seyn lassen. Jedoch ist es wegen derjenigen, so noch jung und das 20. Jahr noch nicht erreichet, zu halten, wie in dem Cap. VIII. §. IX. verordnet ist.

§ IX.

Wann schon abgehörte Zeugen wieder deponiret werden müssen.

Wann der Inquisit einige Zeugen, so wider ihn abgehöret worden, für sich und zu seiner Defension produciren solte, müssen solche nochmahls den Zeugen-Eyd ablegen, und solchemnach über die Defensional-Articul, so jedoch demjenigen, so vorhin von ihm gezeuget worden, nicht zuwider lauffen müssen, vernommen werden.

§. X.

Wann die Defensions-Schrifft einzubringen.

Zu Einbringung der Defension soll dem Defensori ein Terminus nach Gelegenheit und denen Umständen

der

der Sachen von 14 Tagen oder 3 Wochen gesetzet, auch fals er nach Verfliessung desselben, aus erheblichen Ursachen eine Dilation nöhtig hätte, ihm solche nicht versaget werden, daferne er aber in der gesetzten Zeit oder erhaltenen Frist, die Defensions-Schrifft nicht solte ad Acta bringen, wesfals er jedesmahl zu verwarnen, soll das Gericht nach Verlauff 3 Tagen einen andern Defensorem, und zwar auf des Säumigen Kosten anzunehmen und diese, fals er unter dessen Jurisdiction stehet, beyzutreiben befugt seyn. Wann er aber unter dessen Gerichts-Zwang nicht stehet, hat das Gericht deshalb gehörigen Bericht an Unsere Justitz-Cantzeley abzustatten, da sodann wegen Beytreibung sothaner Kosten zureichige Verfügung gemachet werden soll.

§. XI.

Wie des Inquisiti Leibes- und Gemühts-Beschaffenheit in Actis zu beschreiben.

Wie dann auch, wann die Acta zur Einsendung an die Justitz-Cantzeley oder Verschickung instruiret sind, und das Gericht besondere Umstände bey dem Gefangenen findet, z. E. daß er kranck oder zarter Complexion, schwachen Verstandes, oder wann eine gefangene Weibes-Person schwanger ist, oder auch Verdacht vorhanden, daß der Inquisite bereits vorhin die Tortur erlitten, ꝛc. u. s. w. wesfals die Beamte und Gerichte sogleich Anfangs bey der Inquisiten Captur sich zu erkundigen, und denen Umständen nach, Visitation anzustellen haben, des Inquisiti Leibes- und Gemühts-Beschaffenheit, damit Unsere Justitz-Cantzeley und auswärtige Referenten entweder in Erkennung der peinlichen Frage, oder der Straffe selbst, Reflexion darauf nehmen können, in einer besondern Registratur gemeldet und beschrieben, auch allenfals dero Behuef vorgängig eine Pflicht-mäßige Untersuchung eines Medici und Chirurgi, oder auch, nach Befinden der Umstände, einer beeydigten Bade-Mutter, verfüget werden, imgleichen auch, wann verschiedene Inquisiten in eben dem Verbrechen impliciret, und gleich graviret sind, berichtet werden muß, welche die Schwächesten und Furchtsamsten, damit man wissen könne, bey wem mit der Tortur der Anfang zu machen.

§. XII.

Wie des Inquisiti Vermögen zu erkundigen.

Gleichergestalt sollen auch die Beamte in denen Fällen, da die Missethäter entweder zum Zucht-Hause,

oder ad operas publicas condemniret werden könten, allemahl, und zwar bey 10 Rthlr Straffe pflichtschuldigst anzeigen, ob der Gefangene etwas im Vermögen habe? wie viel? und worin daſſelbe beſtehe? und deßhalb ein beſonders Atteſtatum denen Actis beyfügen, damit man wiſſen möge, ob und wie weit der Inquiſiten Mittel zu denen allenfals nöhtigen Unterhaltungs-Koſten im Zucht- oder Werck-Hauſe hinreichig ſeyn oder nicht, und dieſerwegen das Erforderliche in Zeiten veranſtaltet werden könne.

CAP. X.

Von Inrotulation und Einſchickung der Acten.

Inhalt des Capitels:

1. Wie Acta bey den Städten und übrigen Gerichten zu inrotuliren.
2. Welchergeſtalt es dieſerhalb bey der Juſtitz-Cantzeley zu halten.

§. I.

Wie Acta bey den Städten und übrigen Gerichten zu inrotuliren.

Weilen bey dieſen wichtigen Sachen, da es auf des Menſchen Leib und Leben, auch Ehr und Guht ankommt, viel daran gelegen, daß Acta ordentlich geführet, und von ſelbigen nichts möge weggebracht oder verlohren werden, ſo lieget allen und jeden Actuariis cauſæ ob, von Anbeginn der Inquiſition gleich eine Deſignationem actorum anzufangen, und ſo offt ein Protocoll gehalten wird, oder ſonſt ein Pars actorum einkommt, ſelbiges in dieſer Verzeichniß zu bemercken. So bald nun Acta zum Spruch Rechtens inſtruiret, ſind ſelbige bey denen Städten und übrigen Gerichten, ſo die Criminal-Jurisdiction zu exerciren befugt, in Gegenwart des Inquiſiti oder deſſen Defenſoris, zu inrotuliren, ein Protocollum factæ inrotulationis in fine anzuhefften, und ſolchergeſtalt an eine Univerſität oder Schöppen-Stuhl zu verſchicken.

§. II.

Welchergeſtalt es dieſerhalb bey der Juſtitz-

Wann aber bey Unſerer Juſtitz-Cantzeley Acta, entweder bis zur Defenſion inſtruirt, oder auch nur Acta in-

inquisit. generalis einkommen; so ist zwar wie § I. allen und jeden Actuariis anbefohlen, auch alsdann designatio actorum mit einzuschicken, und hernach bey der Justitz-Cantzeley, von dem Actuario causæ jedesmahl, so offt ein Pars actorum einkommt, fortzuführen; im übrigen aber es bey dem bisherigen Gebrauch zu lassen, daß ehe und bevor Acta, zum Spruch Rechtens ausgestellet werden, die Haupt-Schrifften Inquisito vorgelesen, und er ad Protocollum vernommen werde, ob und was er dabey etwan annoch zu erinnern und zu verbessern finden möchte? Gestalt dieses Protocoll, statt des sonst gewöhnlichen Protocolli inrotulationis actorum dienen, dem Defensori aber unbenommen seyn soll, Inspection der Acten zu begehren, und zuzusehen, ob auch selbige in allen Stücken vollständig, oder aber, was etwan solchen zuzufügen seyn möchte. Cantzeley zu halten.

CAP. XI.

Von dem Amt eines Referenten, bey Unserer Justitz-Cantzeley.

Inhalt des Capitels:

1. Jeglicher, dem der Einhalt dieses Capitels angehet, soll nach bestem Wissen und Gewissen verfahren.
2. Worauf zu sprechen.
3. Wie von Anfang zu referiren.
4. Wie weit dem Antrage des Commissarii Fisci, in dem üblichen Processu mixto zu folgen.
5. Jeglichem Raht stehet frey, Acta selbst zu lesen; auch von Bestellung eines Correferenten.
6. Wer die Sache zur Relation haben soll.
7. Wie in specie zu referiren.
8. Der Referent soll die Sache beschleunigen.
9. Wie es zu halten, wann der Referent fertig.
10. Wem, nach abgelegter Relation, das weitere zu exspediren, oblieget.
11. Wie es zu halten, wann ulterior defensio gesuchet wird.

§. I.

Jeglicher, dem der Einhalt dieses Capitels angehet, soll nach bestem Wissen und Gewissen verfahren.

Ob Wir wohl zu Unserer Justitz-Cantzeley, Beamten und Commissario Fisci, das gnädige Vertrauen haben, es werde ein jeglicher in seinem Amt, dasjenige sorgfältig in dergleichen schweren und wichtigen Sachen beobachten, worzu ihm sein eigen Gewissen, und die Uns theuer beschworne Pflicht anhält und verbindet, so erachten Wir doch nöhtig, auch darunter, wie und welchergestalt in künfftigen Zeiten, in Criminalibus bey Unserer Justitz-Cantzeley zu referiren, etwas gewisses fest zu setzen.

§. II.

Worauf zu sprechen.

Zuforderst verweisen Wir Unsere Räthe, auf den geleisteten Dienst-Eyd, und wollen und befehlen hiermit, ihre Relationes und Vota, keinem zu Liebe oder zu Leide, ohne alle Menschen-Furcht und Neben-Absichten, so einzurichten, wie es in GOttes Wort, Unsern von Zeit zu Zeit promulgirten oder noch zu gebenden Landes-Gesetzen, dieser Criminal-Instruction, der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, auch übrigen Reichs- und gemeinen beschriebenen Gesetzen enthalten und verordnet.

§ III.

Wie von Anfang zu referiren.

Wann dann in Zukunfft Criminal-Acta von Unsern Aemtern eingeschicket werden, so gebühret es demjenigen Raht, so solche vom Directorio zugetheilet werden, vor genugsam erwogener Sache, sogleich dem Commissario Fisci Inspection zu ertheilen, auf keine Weise; sondern er hat zuforderst nach demjenigen, was oben Cap. IV. angeführet, wohl zu erwegen, ob die Inquisition könne statt haben oder nicht; mithin den Casum dem Collegio gehörig vorzutragen, und daferne die Inquisition gantz unstatthafft, sogleich die Gebühr Rechtens nach Gutfinden des Collegii zu erkennen. Dafern aber hiebey noch einiger Zweiffel, ist dem Commissario Fisci Inspectio zu verstatten, dessen Antrag zu erwarten, und alsdann nach vorgängiger umständlicher mündlicher oder nach Weitläufftigkeit und Beschaffenheit der Sache, schrifftlicher Relation, das nöhtige zu verfügen.

§. IV.

§. IV.

Wann dann auch gleich der Processus accusatorius in denen meisten Fällen bislang bey Unser Brem- und Verdischen Cantzeley gebräuchlich gewesen, so gibt doch solches dem Referenten keine Befugniß, dem Antrage des Commissarii Fisci und Actoris blosserdings als in causa civili zu folgen, sondern es liegt ihm dem ohngeachtet ob, dasjenige was sowohl vor, als gegen den Inquisiten, dem Collegio sorgfältig vorzutragen und dahin sich zu bestreben, daß bey Führung des Processus mixti, nichts versehen, noch dasjenige was gegen den Inquisiten als gravirend, übergangen: ad essentiam des gantzen Processus, v. g. ratione Feststellung des Corporis delicti, verabsäumet, oder auch zur Defension des Inquisiten dienlich, in den Wind geschlagen werde.

Wie weit dem Antrage des Commiss. Fisci in dem üblichen Processu mixto zu folgen.

§. V.

Und wie auf die Feststellung des Corporis delicti, Entwerffung schicklicher und pertinenter Inquisitions-Articul öffters die gantze Sache beruhet, so stehet nicht allein, jeglichem Unser Rähte frey, wann ihm ein Zweiffel bey dem Vortrag des Referenten vorkäme, die Acta selbst einzusehen und zu lesen, sondern es liegt auch dem Directorio, bey sehr wichtigen und intricaten Sachen ob, noch überher einen Correferenten zu bestellen; da in Entstehung gehöriger Sorgfalt bey Instruirung des Processus, öffters wann es zur Urthel kömmt, viel Mühe und Kosten, vergebens angewendet sind, oder auch der Proceß, ex capite nullitatis, wohl gar muß cassiret werden.

Jeglichem Rahte stehet frey, Acta selbst zu lesen; auch von Bestellung eines Correferenten

§. VI.

Ist denn die Sache so weit gediehen, daß darin zur Urthel kan referiret werden; so hat das Directorium, dem oder denen, so die Sache in Direction gehabt, niemahls selbige zu Verfertigung der Relation, sondern vielmehr einem andern Raht zu geben. Es wäre dann, daß ein Raht v. g. in puncto torturæ die Urthel gemacht, als welchem auch, wann es bey der Urthel geblieben, obliegt, die Haupt-Urthel zu machen.

Wer die Sache zur Relation haben soll.

§. VII.

§. VII.

Wie in specie zu referiren.

Die Relationes sollen in allen Sachen, so einmahl zur Urthel ausgestellet worden, schrifftlich verfertiget, darbey nicht überflüßig weitläufftig, sondern deutlich und nervos seyn. Zuerst und in der Specie facti, darin der Anfang der General-Inquisition vorgekommen, kurtz, dann bey dem Processu accusaturio selbst, capita libelli und die Momenta samt Petito des Accusatoris sowohl, als dasjenige was der Defensor dagegen vorgebracht, deutlich angezeiget und bemercket werden. Bey dem Voto haben aber die Referenten zuforderst des Inquisiten Stand und Wesen, dann ob das Corpus delicti richtig: Ferner ob der Proceß gehörig geführet und absque nullitate bestehen könne, anzuzeigen, auch wann es auf ein Attestatum medicum etwan ankommt, und selbiges zweiffelhafft, solches gäntzlich zu extrahiren. Hat es nun bey allen diesen ferner kein Zweiffel, sondern es kommt nur darauf an, ob der Inquisit tanquam confessus vel convictus zu condemniren, so lieget dem Referenten ob, die eigenen Worte des Inquisiten, und elogia testium, in so weit der peinliche Ankläger sich darauf beziehet (dann ferner, was sie die Referenten, auch wann die Relation an Unser Ministerium eingeschicket wird, was allenfals maiora collegii zur Bestraffung des Inquisiten anreichend achten) integraliter und wie der Inquisit oder die Zeugen es vom Munde gegeben, seiner Relation einzuverleiben: Sodann auf eben die Weise hinein zu setzen, was der Defensor oder er Referens wie auch etwann das Collegium, zu Behauptung des Inquisiten Unschuld oder zu Milderung der Straffe anführet und dienlich erachtet; alsdan jura ad factum zu allegiren, die Momenta defensoris per rationes dubitandi zu erwegen, und per rationes decidendi selbige zu refutiren, auch allenfalls sein oder des Collegii Votum wegen der Haupt-Sache, und der Kosten-Erstattung, selbigem allen beyzufügen.

§ VIII.

Der Referent soll die Sache beschleunigen.

Wann Criminal-Acta einem Rath ad referendum ausgetheilet worden, hat selbiger, mit Hintansetzung seiner andern Arbeit, solche vorzunehmen, und so bald möglich, und nach der hiesigen Verfassung der Justitz-Collegiorum thunlich, zu expediren; widrigenfals dem Directorio oblieget, den

Säu-

Säumigen hieran zu erinnern, und daferne auch ſolches nicht helffen wolte, es Unſerer Regierung in den Hertzogthümern Bremen und Verden, zu weiterer Remedur anzuzeigen.

§. IX.

Wie es zu halten wann der Referent fertig.

So bald nun der Referens fertig, ſchicket er gewöhnlicher maſſen, die Relation dem erſten von Unſerer Brem- und Verdiſchen Regierung, nachgehends aber dem Directorio cum actis zu. Dieſes aber beſorget, wie bis daher üblich geweſen, daß alle und jede Criminal-Sachen, woraus ſchrifftlich referiret worden, von allen Rähten geleſen, und cum actis conferiret werden. Daferne aber über kurtz oder lang, die Arbeit bey Unſere Juſtitz-Cantzeley ſich ſo häuffen ſolte, daß dieſes nicht thunlich, beſtellet er doch jedesmahl einen Correferenten.

§. X.

Wem, nach abgelegter Relation, das weitere zu expediren oblieget.

Iſt nun einmahl die Relation in Collegio abgeleget, die Sententz per majora feſt geſetzet, und in denen gewöhnlichen Fällen, von Unſerer Geheimten Raht-Stube confirmiret; ſo expediret derjenige Referent, der die Acta zur Urthel gehabt, auch das weitere; geſtalt denn auch derjenige, der in puncto torturæ referiret, dem actui torturæ ſelbſt beyzuwohnen und das nöhtige dieſerhalb zu verfügen hat.

§. XI.

Wie es zu halten, wenn ulterior defenſio geſuchet wird.

Wird aber ulterior defenſio gebeten, ſo ſind Acta, wann dasjenige, was Cap. IX. & XIII. angeführet, beobachtet, ſo bald die neue Defenſions-Schrifft einkommt, einem neuen Referenten zu geben, hierauf mit einem Satz, vom Commiſſario Fiſci zu ſchlieſſen, und alsdann Acta einem andern Referenten der die vorige Urthel nicht gemachet, zur Relation zu geben, mithin von dem Erfolg weiter an Unſere Geheimte Rahts-Stube zu berichten.

CAP. XII.

Von der peinlichen Frage.

Inhalt des Capitels:

1. Wie die Urthel, worin die peinliche Frage erkannt worden, dem Gefangenen zu eröffnen.
2. Welchergestalt solches bey der Justitz-Cantzeley zu bewerckstelligen.
3. Wie er gegen dergleichen Urthel mit fernerer Defension zu hören.
4. Was das Gericht vor der Execution der Tortur thun soll.
5. Von Execution der Tortur.
6. Der Gefangene ist vorhero in Güte nochmahls zu vernehmen und zu ermahnen
7. Dem Nachrichter ist der Inhalt des Urthels bekannt zu machen.
8. Wie er die Tortur vollstrecken müsse.
9. Es sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebrauchet werden.
10. Eyd der Nachrichter.
11. Der Actuarius muß alles genau verzeichnen.
12. Wann der Inquisit die Tortur ausstehet.
13. Wann der Inquisit Bekänntniß verspricht.
14. Wann er bey nachgelassener Marter dennoch nicht bekennen will.
15. Wie er bey erfolgter Bekänntniß zu befragen.
16. Der Inquisit soll in und nach der Tortur wegen anderer Verbrechen, weßhalb er nicht graviret ist, nicht befraget werden.
17. Dem Inquisito muß sein Geständniß wieder vorgelesen werden.
18. Von Ratification der Urgicht.

19. Wann

19. Wann der Inquisit die Urgicht revociret.
20. Wie die Gerichte nach der Urgicht procediren sollen.
21. Wann der Inquisit nach vollzogener Tortur zu nochmahliger Defension zu admittiren.

§. I.

Wann nun von denen Erb- oder andern Gerichten in Unserm Lande, so mit peinlicher Gerichtsbahrkeit versehen, Acta zum Spruch Rechtens verschicket worden, und wieder gekommen seyn, sind selbige in Gegenwart des Inquisiti und Defensoris, welchem das Siegel zu recognosciren frey stehet, zu eröffnen, die Urthel vom Judicio heraus zu nehmen und einzusehen. Solte nun etwan auf verschickte Acta, die Tortur erkannt, und deren Grad, wie wohl von einigen Juristen-Facultäten zu geschehen pfleget, in der Urthel selbst bemercket seyn, so ist dem Inquisito oder dessen Defensori, nichts weiter zu eröffnen, als das was peinliches erkannt. Ist aber der Grad der Tortur in der Urthel selbst nicht bemercket, sondern selbige generaliter v. g. daß peinlich Angeklagter in Entstehung der Güte, mit scharffer Frage zu belegen, abgefasset, so ist selbige gehörig zu publiciren, und alsdann zu erwarten, ob Defensor an das Hoff-Gericht appelliren, oder ulteriorem defensionem suchen wolle.

Wie die Urthel, worin die peinliche Frage erkannt worden, dem Gefangenen zu eröffnen.

§. II.

Bey Unserer Justitz-Cantzeley bleibt es, wann aus erheblichen Ursachen, Acta verschicket werden, bey obiger Verordnung. Sonst aber, wird die Urthel nach der Observantz, in Gegenwart des Commissarii Fisci, und Inquisiten oder dessen Defensoris, wann etwas peinliches erkannt, vor der Cantzeley publicirt.

Welchergestalt solches bey der Justitz-Cantzeley zu bewerckstelligen.

§. III.

Solte der Gefangene indessen mit seinem Defensore sich besprechen, oder auch zu weiterer Ausführung seiner Unschuld zugelassen seyn wollen, soll das erstere in Gegenwart einer Gerichts-Person ihm verstattet werden, das letztere aber nicht anders als auf dem Fall, da der Defensor auf seinen Advocaten-Eyd versichert, daß er glaube,

Wie er gegen dergleichen Urthel mit fernere Defension zu hören.

annoch etwas näheres zu des Inquisiti Defension beybringen zu können, welchenfals er dazu zu admittiren, und ihm eine Frist von einigen Tagen dazu anzusetzen, und was er alsdann einbringen wird, an Unsere Justitz-Cantzeley oder auswärtige anderweite Juristen-Facultät einzusenden und zu übergeben ist.

§. IV.

Was das Gericht vor Execution der Tortur thun soll.

Würde es nun bey dem vorigen Erkänntniß gelassen, so hat das Gericht die Peinigung nach der darin vorgeschriebenen Maasse zu vollstrecken, zuforderst aber des Zustandes des Gefangenen, sowohl des Leibes als Gemühts, wie Cap IX. §. XI. verordnet, nochmahls sich zu erkundigen, und daß es geschehen, ad acta registriren zu lassen, da denn, wenn es sich befünde, daß Inquisit kranck worden, ꝛc. mit der Tortur bis zu seiner Genesung angestanden werden muß.

§. V.

Von Execution der Tortur.

Die Tortur soll allemahl Morgens frühe gegen den Tag in derer sämtlichen Beamten oder zweyer Gerichts-Personen, worunter allenfals und wann nicht mehrere vorhanden, der beeydigte Actuarius mit gezählt wird) Gegenwart vorgenommen, uno actu, und nicht stückweise vollführet, dem Gefangenen auch wenigstens 6 Stunde vorhero keine Speise gereichet werden. Solte aber dem Inquisito ein dergleichen Zufall begegnen, daß die erkannte Gradus Torturæ nicht vollstrecket werden könten, soll mit der Peinigung angestanden, und ehe und bevor solche continuiret wird, von denen Aemtern an Unsere Justitz-Cantzeley, und von den Erb- und andern Gerichten an eine Juristen-Facultät, oder wenigstens berühmten JCtum, nach vorgegangener pflichtmäßiger Untersuchung eines Medici und Chirurgi, Bericht erstattet, und deren Verfügung und Gutachten erwartet werden. Es sollen auch die Gerichte dahin sehen, daß bey der peinlichen Frage keine unnöhtige Intervalla gemacht, auch die Zeit der Tortur nach Beschaffenheit der Person gemäßiget, und wie damit nicht leicht unter einer halben, also auch nicht über einer gantzen Stunde zugebracht werden; massen dazu eine Uhr, um die Zeit, wann etwa aus gewissen Ursachen, (dergleichen unten §. XIII. zu finden) mit der Tortur inne zu halten, daran bemercken zu können, jedoch dergestalt, daß der Inquisit solches

nicht

nicht wahrnehmen möge, gebrauchet werden kan. Es wäre dann daß wegen vorkommender schweren Umstände und der That selbst die Tortur in schärffern Grad erkannt wäre, da die Gerichte sich an die Zeit so eben nicht zu binden; jedoch soll auch selbigen Falls mit der Peinigung menschlicher Weise, auch nicht in infinitum, sondern nur eine mäßige Zeit über eine Stunde verfahren werden.

§. VI.

Der Gefangene ist vorhero in Güte nochmahls zu vermahnen und zu befragen.

Ehe und bevor aber die Peinigung vorgenommen wird, ist der Gefangene nochmahls in der ordentlichen Gerichts-Stube, ohne Vorzeigung des Nachrichters, und der zur Peinigung gehörigen Instrumenten, zu ermahnen, und ob er dadurch zum gütlichen Bekänntniß seiner Missethat zu bringen seye? zu versuchen. Und weilen auf die Art mancher Delinquent ohne Tortur zum Geständniß gebracht werden kan, so haben die Beamte und Gerichts-Personen sich hiebey für alle Nachläßigkeit, so lieb ihnen ihre Seele und Seligkeit ist, möglichsten Fleisses zu hüten, mithin mit Vollführung dieses extremen und gefährlichen Mittels sich nicht zu übereilen, sondern vorhero alle Bemühung anzuwenden, und ihre Gemühts-Kräffte daran zu strecken, den Inquisiten durch allerhand Argumenta und Vorstellungen, der wider ihn streitenden Anzeigungen, die zu dem Ende aufs genaueste und sorgfältigste zuvor ex actis colligiret werden müssen, zum Bekänntniß zu bringen, dabey ihm dann die von der Justitz-Cantzeley, und auswärtigen Rechts-Gelahrten vorbeschriebene Fragstücke vorzuhalten, und was er auf jedes geantwortet, und mit was Gebährden und Umständen, deutlich und von Wort zu Wort, ad Protocollum zu verzeichnen ist.

§. VII.

Dem Nachrichter ist der Inhalt der Urthel bekannt zu machen.

Wann aber der Gefangene diesem ohnerachtet zum Geständniß nicht zu bringen, muß zuforderst dem Nachrichter der Inhalt des Urthels, und der Grad der Peinigung bekannt gemachet, und derselbe, um in Verrichtung seines Amts weder zu scharff, noch auch zu gelinde zu seyn, sondern das in der Urthel vorgeschriebene Maaß vor Augen zu haben, ermahnet werden.

§. VIII.

Wie er die Tortur vollstrecken müsse.

Solchemnach muß der Gefangene von dem Ort, da er zuvor verhöret worden, in die Tortur-Cammer gebracht, demselben, die zur Peinigung nöhtige Instrumente, von dem Scharffrichter gezeiget, er dabey nochmahls vermahnet, und wenn auch dieses nicht helffen will, ihm die Augen verbunden, und das Urthel an ihm vollzogen werden; Es soll aber der Scharffrichter dieses durch seine Knechte allein nicht verrichten lassen, sondern fleißig Acht haben, daß zwar der Gefangene vorgeschriebener Maassen gepeiniget, doch mit denen Schnüren und Anlegung anderer Stücke der Tortur also verfahren werde, daß die Sehnen des Inquisiti dadurch nicht verletzet, oder derselbe nach ausgestandener Marter lahm bleibe, oder auch an seiner Gesundheit Schaden leide. Massen, wann der Nachrichter hierunter sein Amt nicht genau beobachten, und durch Verwahrlosung oder Excess den Inquisiten solchergestalt, wie obstehet, beschädigen, oder auch um das Gericht zu betrügen, mit dem Missethäter oder dessen Freunden in Geheim ein Verständniß, mit Anleg- und Zuziehung der peinlichen Instrumenten nicht nach der erkannten Schärffe zu verfahren, gemacht haben solte, er dafür alles Ernstes angesehen und bestraffet werden soll.

§. IX.

Es sollen keine ungewöhnliche Mittel der Peinigung gebrauchet werden.

Keinem Scharffrichter soll erlaubet seyn, anderer Mittel der Peinigung, als dieser Orten gebräuchlich, und in der Urthel beschrieben sind, sich zu bedienen, als worauf, imgleichen auf die gantze Vollstreckung der Tortur, auf daß weder schärffer noch gelinder, denn die Urthel vermag, damit verfahren werde, dem Gerichte fleißige Achtung zu haben gebühret dahingegen, wenn diesem zuwider gehandelt werden solte, dieselbe nicht allein GOtt dem obersten Richter dafür Rechenschafft zu geben, sondern es auch sonst schwer zu verantworten haben werden.

§ X.

Eyd der Nachrichter.

Und damit man in diesen wichtigen Sachen desto sicherer gehen möge, soll kein Scharffrichter zu Vollstreckung einer dergleichen peinlichen Urthel gebrauchet werden, der nicht zuvor beeydiget worden, daß er mit dem Gefangenen anders

nicht,

nicht, als was Urthel und Recht erkannt, mithin befohlen worden, er auch gegen GOtt und der hohen Obrigkeit in seinem Gewissen verantworten kan, verfahren, auch sonder Falschheit und Betrug in der Tortur, die Wahrheit von dem Uebelthäter zu erhalten suchen, und allenthalben rechtmäßig damit umgehen, auch die Nachrichterliche Verrichtung an den Inquisiten, der ergangenen Urthel gemäß, treu und fleißig bewerckstelligen wolle. Es wäre dann, daß er bereits vorhin auf diese Verrichtungen mit in Eyd und Pflicht genommen worden, als welchenfals er mit anderweiter Eydesleistung verschonet und nur jedesmahl darauf verwiesen werden soll.

§ XI.

Der Actuarius muß alles genau verzeichneu.

Bey würcklicher Vollstreckung der Tortur muß von dem Actuario genau verzeichnet werden, wie mit Anlegung der Instrumenten Stück für Stück verfahren und jeder Gradus Torturæ vollstrecket, und wie lange Zeit damit zugebracht worden? was der Inquisit geredet, und wie er sich dabey gebährdet habe? wie dann auch währender Tortur der Inquisit zum Bekänntniß, jedoch nur insgemein und ohne Vorhaltung absonderlicher Fragstücke, fleißig zu ermahnen ist. Und damit hierin desto accurater verfahren werde, soll der Actuarius das Papier dergestalt in der Mitte brechen, daß auf der einen halben Seite des Nachrichters Vornehmen bey der Territion sowohl als bey jedem Grad der Tortur, auf der andern hingegen des Inquisiten Bezeigen und Reden umständlich gesetzet werde.

§. XII.

Wann der Inquisit die Tortur ausstehet.

Wann der Gefangene bey seinem Leugnen beständig verbleibet, und der in der Urthel vorgeschriebene Grad der Tortur an ihm vollstrecket worden, ist er loß zu lassen, und von dem Scharffrichter, wo es nöhtig, mit Salben zu versehen, und wieder ins Gefängniß zu bringen.

§. XIII.

Wann Inquisit Bekänntniß verspricht.

Daferne aber der Inquisit sich erkläret, daß er bekennen wolle, muß die Peinigung nachgelassen, und der Actuarius in seinem Protocoll, unter welchem Grad der Marter der Inquisit diese Erklärung von sich gegeben, und wie sogleich damit nachgelassen worden, umständlich vermelden, daß Gericht

richt darauf den Gefangenen über die Fragstücke vernehmen, und dessen Antwort fleißig und mit denen Worten, womit er sie gegeben, niederschreiben lassen.

§. XIV.

Wann er bey nachgelassener Marter dennoch nicht bekennen will.

Wann aber derselbe seinem gethanen Erbieten ohnerachtet, dennoch mit der Sprache nicht heraus wolte, sondern die Marter, und daß er dadurch zu der Erklährung gezwungen worden, vorschützet, ist mit der Tortur fortzufahren, und damit so lange bis die Anfangs dazu determinirte und daran fehlende Zeit verlauffen, zu continuiren, als welches nach Maaßgebung des §. V. an der Uhr zu bemercken.

§. XV.

Wie er bey erfolgter Bekänntniß zu befragen.

Thut aber der Inquisit seinem Versprechen gemäß, nunmehro ein richtiges Bekänntniß, muß das Gericht denselben über die vorgeschriebene Articul nach allen Umständen der Personen, der Zeit, des Orts, der Ursachen ꝛc. und sonsten befraget, und auf die Weise die rechte Beschaffenheit der That genau zu erforschen sich angelegen seyn lassen.

§. XVI.

Der Inquisit soll in und nach der Tortur wegen anderer Verbrechen, weßhalben er nicht graviret ist, nicht gefraget werden.

Kein Gericht soll befugt seyn, weder in der Tortur noch gleich nach derselben, den Inquisiten, ob er nicht mehr verbrochen, gestohlen oder geraubet habe? zu befragen, sondern es muß sich dasselbe desfals an der Urthel und denen dabey vorgeschriebenen Fragstücken genau binden. Es wäre dann, daß der Inquisit von selbst mehrere Uebelthaten gestünde, oder ein öffentlicher Dieb, Räuber, Land-Läuffer ꝛc. oder sonst vor der Inhafftirung eines üblen Gerüchts gewesen seyn solte; Da denn in jenem Fall beobachtet werden muß, was in dem vorstehenden §pho. wie auch Cap. VII §§. VIII. und XI. so viel Unsere Aemter betrifft, vorgeschrieben stehet, in diesem aber mag und soll ein dergleichen Inquisit wegen anderer Uebelthaten vorgenommen, auch wenn er deren eine oder mehrere gestehen solte, gleichergestalt in Ansehung des Orts, der Zeit, der Personen, der Ursachen, nach allen Umständen der That auf vorbeschriebene Art befraget werden.

§ XVII.

Dem Inquisito muß sein Geständniß wieder vorgelesen werden.

Wann der Gefangene seine Aussage verrichtet, muß dieselbe ihm von Wort zu Wort wieder vorgelesen, auch ob er annoch etwas dabey zu fügen, oder daran zu ändern habe, erinnert, alles aber, imgleichen wie lange die Tortur gedauret, unter welchem Grad der Marter der Gefangene sich zum Geständniß angeschicket, und wann das Examen geschlossen, genau ad Protocollum verzeichnet, der Inquisit aber sodann wieder ins Gefängniß, doch nicht bey andern Gefangenen, gebracht werden.

§ XVIII.

Von Ratification der Urgicht.

Wann die Tortur dergestalt vollstrecket worden, muß der Inquisit den dritten Tag nachher in die ordentliche Gerichts-Stube, ohne Beysein des Scharffrichters, vorgefodert, und ihm seine vorige Aussage, es sey, daß er die That in der Tortur gantz, oder nur zum Theil gestanden, von Wort zu Wort vorgelesen, er aber, ob dieses die Wahrheit sey, und er dabey annoch beständig bleibe? jedoch ohne einige Bedrohung, als welches sich bey der Ratification am allerwenigsten gebühret, befraget, und dessen Antwort und Erklährung ad Protocollum genommen werden. Ein gleiches ist zu beobachten, wann der Inquisit realiter terriret worden, nach einer bloßen Verbal-Territion aber kan mit Ratification der Urgicht den zweyten Tag hernach verfahren werden. Und damit der Urthels-Fasser bey diesem wichtigen Actu, da es auf des Inquisiti Leib und Leben vornemlich ankommt, desto sicherer gehen, und alle Dunckelheit, Zweiffel und Ungewißheit desto besser vermieden werden möge, soll es nicht genug seyn, daß in dem Protocollo, wie bishero bey vielen Gerichten geschehen, nur überhaupt und in genere gemeldet werde, z. E.

Daß Inquisit N. N. in die Amts- oder Gerichts-Stube gebracht, und seine in der Tortur gethane Aussage ihm deutlich vorgelesen, er auch, ob solches sich also verhalte? oder ob er auch noch was dabey zu erinnern hätte? befraget worden. Worauf er den ersten und andern Punct &c. zwar wieder bejahet, bey dem dritten ꝛc. aber erinnert ꝛc. sondern um allen gefährlichen Irrthum, der hiebey vorgehen könte, vorzubauen, sollen am Tage der Ratification alle diejenige Fragstücke, nebst des

Inquisiti vorher darauf geleistete Aussage, wobey er etwas zu ändern oder noch hinzuzufügen haben wird, nochmahls völlig niedergeschrieben, auch was er sodann an sothaner seiner ersten Urgicht corrigiret oder hinzu gethan, nicht zuletzt und am Ende des Protocolli gemeldet, sondern sogleich bey einem jeglichen Articul genau registriret werden. Diejenigen Fragstücke aber, und die vorher von Inquisiten darauf geschehene Aussage, wobey er nichts zu erinnern hat, dürffen nicht wieder niedergeschrieben werden, sondern soll, was diese betrifft, gnug seyn, daß in dem Protocollo angeführet werde, wasmassen der Gefangene bey einem jedweden derselben seine vorige Urgicht absonderlich, und mit allen vorhin registrirten Umständen wiederum bejahet oder ratificiret habe.

§. XIX.

Wann der Inquisit die Urgicht revociret.

Im Fall der Gefangene, wann er zur Ratification seiner Urgicht vorgefordert worden, sein Geständniß revociren und die Hefftigkeit der Schmertzen oder andere Ursachen vorwenden solte, müssen diese letztere, wo sie nicht von offenbahrer Unerheblichkeit, aufs fleißigste untersuchet, und alsdann die abgehaltene Protocolla an Unsere Justitz-Cantzeley oder dieselbe Juristen-Facultät, wo die letztere Urthel, in puncto Torturæ eingeholet, zu fernerer Verordnung eingeschicket werden.

§ XX.

Wie die Gerichte nach der Urgicht procediren sollen.

Wann der Inquisit bey seinem in der Tortur gethanen Geständniß beständig verbleibet, lieget dem Gerichte ob, damit man erfahre, ob er die Wahrheit gesaget, oder ob er aus Hefftigkeit der Schmertzen, aus Verzweiffelung oder Eckel des Lebens sein Bekänntniß gethan, nach allen Umständen, so der Gefangene ausgesaget, und die dem Gerichte vorher nicht bekannt gewesen, genau sich zu erkundigen, ob dieselbe sich in der That also verhalten oder nicht? und darinnen weder Fleiß, Mühe und Arbeit spahren, noch der Kosten schonen. Solte nun nach solcher vorgenommenen Erkundigung sich ergeben, daß Inquisit die Unwahrheit geredet, ist er, warum er solches gethan, und die Wahrheit nicht gesaget? zu vernehmen, dessen Antwort fleißig aufzuschreiben, und das Protocoll einzusenden, oder auch bey dem Juristen-Collegio, wo die Acta in puncto torturæ zuletzt hingesendet gewesen, sich weiter Rahts zu erholen. §. XXI.

§. XXI.

Wann der Inquisit nach vollzogener Tortur zu nochmahliger Defension zu admittiren.

Ehe und bevor nach vollstreckter Tortur die abgehaltene Protocolla verschicket werden, ist dem Defensori Inspectio derselben zu verstatten, und ob er pro defensione Inquisiti annoch etwas beyfügen wolle oder nicht? zu befragen, auch erstern Falls ein kurtzer Terminus zu setzen, und wann er die Defensions-Schrifft eingebracht, mit Inroculation und Einsendung der Acten wie oben gemeldet, zu verfahren. Bey Unserer Justitz-Cantzeley, woselbst der Processus mixtus üblich, ist es aber solchergestalt, gebräuchlicher massen auch fürter zu halten, daß das Protocoll, zuerst dem Commissario Fisci zur Einsicht und fernerem Antrag zu communiciren: Nächstdem wann dieses geschehen, dem Defensori Inspectio zu verstatten, und wann auch dieser das nöhtige binnen einem kurtzen Termino vorgestellet hat, ist alsdann weitere rechtliche Verfügung darin zu machen.

CAP. XIII.

Von Publication einer End-Urthel.

Inhalt des Capitels:

1. Von Publication der Sententz.
2. Von der Absolution und von Urpheden.
3. Wie es zu halten, wann der Gefangene den Urpheden abzuschweren sich weigert.
4. Wie ulterior Defensio auszuführen.
5. Wann contra Confirmatoriam annoch fernere Defension zu verstatten.
6. Wann währender Zeit, daß Acta eingeschicket gewesen, sich neue Indicia hervor thun.

§. I.

Von Publication der Sententz.

Wann ein End-Urthel in peinlichen Sachen erfolget, soll der Gefangene mit der Execution desjenigen, so wider ihn erkannt seyn möchte, nicht übereilet, sondern das eingekommene Erkänntniß ihm gehörig Publiciret werden.

§. II.

Von der Absolution und Urpheden.

Wann eine absolutorische Urthel erfolget, es sey, daß der Inquisit gantz unschuldig erfunden, oder, daß es an genugsamen Indiciis und was weiter gegen denselben vorzunehmen befehlet habe, soll er vor seiner Erlassung den Urpheden, wann ihm derselbe zuforderst wohl erkläret worden, abschweren, nemlich: daß er sich wegen seines erlittenen Arrests, an Uns, oder Unser nachgesetzten Regierung, Räthten, Bedienten, wie auch des Orts (wo er gesessen) Obrigkeit und Gerichts-Personen, oder auch sonst jemand der Unterthanen und deren Haab und Güter, insonderheit aber an N.N. oder wer sonst dazu geholffen, weder für sich selbst, noch durch andere in keinerley Wege mit Worten oder Wercken sich rächen wolle. Gleichergestalt sollen diejenigen, welche auf eine Zeitlang mit dem Zucht-hause, oder Karrenschieben bestraffet worden, vor ihrer Befreyung den Urpheden auf obige Weise abzuschweren schuldig seyn.

§. III.

Wie es zu halten, wann der Gefangene den Urpheden abzuschweren sich weigert.

Dafern es sich zutrüge, daß der Gefangene den vorhin beschriebenen Urpheden aus bösem Gemüht und Vorsatz abzustatten sich weigerte, soll derselbe mit hartem Gefängniß, worin er 14 Tage einen Tag um den andern mit Wasser und Brodt zu speisen, dazu angehalten worden; Da aber dieses bey ihm nicht fruchten solte, ist der Justitz-Cantzeley deßhalb Bericht zu erstatten, und deren weitere Verfügung zu erwarten. Die Erb- und andere Gerichte, werden aber hierunter was Rechtens gleichfals besorgen.

§. IV.

Wie ulterior Defensio auszuführen.

Ob auch wohl Inquisitions-Sachen an sich summarisch sind, und baldige Erkänntniß erfordern, auch aus diesen Ursachen dabey unnöhtige Weitläufftigkeiten nicht zu verstatten sind; Weil es jedoch in solchen Processen auf eines Menschen Leib und Leben, Guht und Blut, auch ehrlichen Nahmen ankommt, so soll nach publicirter Urthel, wenn der Gefangene dadurch graviret zu seyn vermeinet, und zu nochmahliger Ausführung seiner Unschuld admittiret zu seyn verlanget, von denen Beamten sofort an die Justitz-Cantzeley davon berichtet werden, welche alsdenn

dem

dem Befinden nach, das nöhtige darauf zu reſcribiren, oder wenn dieſelbe die Sache intricat finden ſolte, zu verfügen hat, daß der Delinquent vom Amt an den Ort, allwo die Juſtitz-Cantzeley ſich befindet, ins Gefangen-Haus geliefert werde, und die Inquiſition ſelbſt fortzuſetzen, als welches Unſere Juſtitz-Cantzeley auch bey andern importanten Inquiſitions-Proceſſen, wenn ſie die Sache intricat und weitläufftig finden, alſo zu obſerviren haben. Erb- und andere Gerichte, haben mit Beobachtung deſſen, was Cap. præcedenti §. II. & III. geſaget, den Inquiſiten gleichfals fernerweite Defenſion zu verſtatten, und alsdann Acta an eine andere Univerſität zu verſchicken.

§. V.

Wann contra Confirmatoriam annoch fernere Defenſion zu verſtatten.

Wann nun eine Confirmatoria erfolget, ſoll regulariter dagegen keine weitere Defenſion, ſo alsdann zu Verzögerung der Sachen gereichet, verſtattet werden; Es wäre dann, daß ſich ein unverhofftes neues Momentum zu des Gefangenen Defenſion, wovon man vorhin nicht gewuſt, etwa ein neuer Zeuge oder ſonſt etwas, womit er entweder ſeine Unſchuld erweiſen, oder Verminderung der erkannten Straffe erlangen könte, hervor gethan hätte: Welchenfals der Defenſor ſolches dem Gerichte anzeigen muß, dieſes aber, wofern es des Defenſoris Angeben gegründet findet, gehalten ſeyn ſoll, denſelben nochmahls zu hören, und des Inquiſiti endliche Defenſion zu erwarten. Woferne aber das Gericht hiebey Zweiffel hätte, kan daſſelbe das Protocoll, worin die angegebene neue Momenta Defenſionis niedergeſchrieben ſind, an die Juſtitz-Cantzeley, oder Juriſten-Collegium, wo die letzte Urthel eingeholet, zu weiterer Verordnung einſenden.

§ VI.

Wann während Zeit, daß Acta eingeſchicket geweſen, ſich neue Indicia hervor thun.

Wie dann im Gegentheil, wann gleich der Inquiſit eine abſolutoriſche Urthel erhalten, ſeit der Zeit aber, daß Acta an Unſere Juſtitz-Cantzeley, oder ſonſt wohin verſchicket geweſen, ſich neue und mehrere Indicia oder Delicta gegen den Inquiſiten hervor gethan haben ſolten, die Beamte und Gerichts-Perſonen, die Execution der Urthel ausſtellen, die nova unterſuchen, und wann der Miſſethäter darüber vernommen worden, wie obbeſchrieben ſtehet, verfahren müſſen.

CAP. XIV.

Von der Execution der Straffen.

Inhalt des Capitels:

1. Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren.
2. Er soll die Zeit über allein gelassen werden.
3. Wann die Execution ausgesetzet werden soll.
4. Wann bey vorzunehmender Execution der Uebelthäter plötzlich kranck wird.
5. Von Hegung öffentlichen Hals Gerichts.
6. Wie bey der Execution alle Unordnung zu vermeiden.
7. Wie der Gefangene, wenn er verwiesen wird, den Urpheden schweren soll.
8. Wie der Actuarius die Execution, und was dabey vorgegangen, ad Acta registriren muß.

§. I.

Der Tag der Execution ist dem Gefangenen zu intimiren.

Wann eine Urthel des Todes an dem Uebelthäter zu vollstrecken, muß der Tag der Execution demselben einige Tage vorhero, damit er sich dazu anschicken, und christlich bereiten möge, kund gemachet werden.

§. II.

Er soll die Zeit über allein gelassen werden.

Währender dieser Zeit, damit der Gefangene in der Vorbereitung zum Tode, und in seiner Andacht nicht gestöhret werde, soll ausser denen Predigern und des Gefangenen nächsten Befreundten, oder welche er selbst begehren wird, keiner in das Gefängniß zu ihm gelassen werden, und denen Gefangen-Wärtern, so zuweilen um schnöden Gewinstes willen, zu nicht geringen Verdruß des armen Sünders, allerhand Leute, um den Gefangenen zu sehen, in dessen Behältniß herein lassen, solches unter der Straffe der Absetzung vom Dienst untersaget werden.

§ III.

Wann die Execution ausgesetzet werden soll.

Da auch einem christlichen Gerichte obliget, so viel möglich dahin zu sehen, daß der Gefangene nicht unbuß-

bußfertig dahin sterbe, so soll dasselbe, im Fall er annoch wenig oder gar keine Reue und Busse spühren lässet, die Execution einige Tage länger aussetzen, um denen Predigern, ihres Amts dabey wahrzunehmen, Zeit zu geben; jedoch muß zu gleicher Zeit fleißig Acht gegeben werden, daß diese, die zuweilen irrig dafür halten, sie thäten wohl daran, wenn sie dergleichen Leuten das Leben retteten, dem Uebelthäter zum Wiederruff des gethanen Bekänntnisses keine Anleitung geben, noch ihm sonst durch Anrahtung anderer ungebührlichen Dinge wider das gemeine Beste, und unschuldigen Leuten zum Nachtheil, ihre Boßheit decken zu helffen, und sie von der verdienten Straffe zu befreyen sich unterfangen mögen. Uebrigens soll von dem Prediger, welcher bey dem Inquisiten die Bereitung zum Tode verrichtet hat, ein Attestat: ob, und welchergestalt solches geschehen, ertheilet, und dieses Attestat von denen Beamten denen an Unsere Justitz-Cantzeley, wegen vollstreckter Execution, zu erstattenden Berichten mit beygeleget werden.

§. IV.

Wann bey vorzunehmender Execution der Uebelthäter plötzlich kranck wird.

Wann zu der Zeit, da die Urthel an dem Uebelthäter vollstrecket werden soll, derselbe mit einer plötzlichen Kranckheit befallen würde, soll, wofern eine Lebens-Straffe erkannt worden, mit der Execution dennoch verfahren werden; es wäre dann, daß sothane Kranckheit eines zum Tode condemnirten sehr hefftig und so groß, daß derselbe weder stehen noch gehen könte, oder er des Verstandes dadurch beraubet wäre, solchenfals, wie auch bey dictirten geringern Straffen, muß der Execution bis zu des Gefangenen Besserung Anstand gegeben werden.

§. V.

Von Hegung öffentlichen peinlichen Hals-Gerichts.

An dem Tage der Execution soll der Missethäter öffentlich vorgefodert, ihm sein Verbrechen, und ob er bey seinem Bekänntniß annoch verbleibet, wie darin jeglichen Orts vernünfftige Gewohnheit es mit sich bringet, nochmahls vorgehalten, die Urthel publiciret, und er sodann dem Nachrichter, um die Urthel an ihm, nach eigentlichem Inhalt derselben zu vollziehen, überantwortet werden. Wann die Execution geschehen, haben die Beamte solches sofort und längstens

2 oder

2 oder 3 Tage darauf, wie bereits vorhin verordnet worden, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, an Unsere Justitz-Cantzeley zu berichten, wie dann die Beamte auch in andern und geringen Fällen, da die Inquisiten mit Gefängniß- oder anderer Straffe zu belegen sind, selbige ohne den geringsten Aufenthalt an ihnen zu vollstrecken, und wie solches geschehen, vorbesagter massen gleichfals an Unsere Justitz-Cantzeley Nachricht davon zu ertheilen haben.

§. VI.

Wie bey der Execution alle Unordnung zu vermeiden.

Damit bey dergleichen Execution, da einer am Leben gestraffet wird, alle Unordnung vermieden, und auf alles sonst dabey vorkommende Acht gegeben werde, sollen die Gerichts-Personen, so dabey gegenwärtig, das Ende der Execution abwarten.

§ VII.

Wie der Gefangene, wenn er verwiesen wird, den Urpheden schweren soll.

Wann dem Inquisiten die Landes-Verweisung zuerkannt worden, soll der von ihm abzuschwerende Urpheden, auf Unsere sämtliche Teutsche, sowohl Chur- und Fürstliche Braunschweig Lüneburgische, als Lauenburgische auch Brem- und Verdische Lande, mit expressen Worten, eingerichtet, mithin von dem Gefangenen angelobet werden, ohne erlangter Erlaubniß von Uns oder Unser nachgesetzten Regierung, an keinem Orte aller solcher Landen sich jemahls (oder binnen denen etwa gesetzten Jahren) wieder betreten zu lassen, und daß er widrigenfals der Straffe, so auf einen gebrochenen Urpheden gesetzet, die ihm wohl erkläret werden muß, gewärtig seyn wolle.

§. VIII.

Wie der Actuarius die Execution und was dabey vorgangen, ad acta registriren muß.

Welchergestalt nun die Execution und an welchem Tage dieselbe verrichtet worden, muß von dem Actuario gehörig ad acta verzeichnet werden,

CAP. XV.

Von Beobachtung dieſer Inſtruction.

Damit nun dieſer Inſtruction, wie in peinlichen Sachen zu verfahren, welche keinen andern Zweck hat, als die Beförderung der Gerechtigkeit, und auf daß an einer Seite dem Uebel, ſo viel möglich geſteuret, und an der andern, unterm Schein der Juſtitz, wider Recht niemand beſchweret werde, überall ſteiff und feſt nachgekommen, auch aller unnöhtige Verzug der Inquiſitions- und Accuſations-Proceſſe, ſo viel möglich vermieden werden möge; ſo ſoll Unſere Juſtitz-Cantzeley in den Hertzogthümern Bremen und Verden und Beamte, auch übrige Gerichte, und Commiſſarius Fiſci bey ihren, GOtt dem Allerhöchſten und Uns geleiſteten ſchweren Eydes-Pflichten hiemit nochmahls ernſtlich ermahnet ſeyn, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß dieſe heilſame Abſicht erreichet werde. Und gleich wie Wir das Vertrauen haben, daß keines ſolcher Gerichte es darunter an ſich werde erwinden laſſen; Alſo erklähren Wir auch, widrigenfals hiemit, da dem ohngeachtet dagegen gehandelt, und dadurch jemand unbillig und widerrechtlich an ſeinem Leben, Leibe, Ehre oder Guht verletzet, oder beſchweret, oder auch durch unverantwortliche Conniventz oder Nachläßigkeit, das böſe nicht gehörig unterſuchet und zur Beſtraffung gebracht werden ſolte, daß die darab entſtehende Sünden und Ungerechtigkeit, auf den Kopff und Gewiſſen desjenigen zu legen, der daran ſchuldig iſt. Gegeben Hannover, den 6ten Decembr. 1748.

Ad Mandatum ſpeciale.

H. Grote. G. A. v. Münchhauſen. C. v. Steinberg. L. Diede. O. C. v. Lenthe.

Von Verbesserung des Justitz-Wesens.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Nachdemmahlen Unsere für die Administration der Justitz tragende Fürsorge erfordert, daß denen sich einschleichen wollenden Mängeln und Mißbräuchen in Zeiten Einhalt geschehe, und vorgebeuget werde; So haben Wir, nach vorgepflogenem Raht mit Unseren getreuen Land-Ständen der Hertzogthümer Bremen und Verden, vor nöhtig erachtet, zu besserer Einrichtung des Justitz-Wesens daselbst folgendes zu verordnen:

Setzen, ordnen und wollen also,

§. I.

Daß in Sachen, wo auf keine Gerechtsame, sondern auf eine Schuld-Forderung und Interesse ex contractu oder dergleichen es ankommt, an die Land-Gerichte, wo solche hergebracht, nicht anders soll appelliret und die Appellation daselbst angenommen werden, es wäre denn der Haupt-Stuhl 50 Marckl.

Ist die Summa von 50 bis zu 100 Marckl., stehet dem Appellaten, wie sonst gewöhnlich gewesen, nicht frey, ein Mandatum de introducenda appellatione sub pœna desertæ, bey dem Hoff-Gerichte zu extrahiren, sondern er hat bis zum nächsten Land-Gerichte sich zu gedulden. Damit jedoch hiedurch bey dergleichen Sachen denen muhtwillig streitenden Partheyen zu frivolen Appellationen nicht Thür und Angel geöffnet werden; So muß der Appellant bey dem Judicio à quo innerhalb 6 Wochen à tempore latæ Sententiæ sich erklären, ob er die Appellation fortsetzen wolle oder nicht? Soll von denen Sachen nur an das Hoff-Gericht appellirtet werden,

denen

deren Wehrt oder Summe vorhin berührter massen 100 Marckl. an Haupt-Stuhl ausmachet. Solte aber von denen Unter-Gerichten gantz nulliter bey einer geringfügigen Sache verfahren seyn; So wollen Wir zwar dem beschwerten Theil den Zutritt zu Unserem Hoff-Gerichte nicht verwehren: doch mit dem Bedinge: daß nach Einhalt der Wismarischen Tribunals-Ordnung P. II. T. I. §. 16. der Querulant ex actis prioribus die Nullitäten 1) erweise und scheinbar mache, 2) die Cantzley nomine des Hoff-Gerichts acta primæ instantiæ in origine ad inspiciendum fordere, und alsdann, wann die, citata altera parte, inrotuliret, eingeschicket worden, 3) per Decretum oder Rescriptum de emendando die Sache gleich abthue und endlich entscheide; wofür jedoch überhaupt nichts weiter als für ein ander Decret oder Rescript, an Sportuln bey der Cantzeley soll entrichtet, auch von dem Judice, a quo, die Acta, ohne Erlegung der sonst gewöhnlichen Copialien, sollen ausgeantwortet werden.

Wird alsdann die vorige Urthel bestätiget, ist der muhtwillige Querulant dem Gegentheil nicht allein Schaden und Unkosten, so dieserhalben etwa verwandt, nach vorgängiger Specification, auch des Richters erster Instantz Mäßignng, zu ersetzen verbunden, sondern auch die Parthey und Advocatus causæ jedesmahl, ohne einige Nachsicht oder Dispensation, in Zwey Thaler Straffe verfallen, und hat alsdann weiter kein Remedium statt.

§. II.

Bestätigen Wir zwar hiemit die bisherige Observantz, auf Verlangen des appellatischen Theils, den von einer Urthel erster Instantz an denen Orten, wo das Land-Gericht gehalten wird, provocirenden Appellanten, wann die Summa 100 Marckl sub pœna desertæ an das Hoff-Gericht zu verabladen; Es soll aber über die Frage: Ob der Appellant dergleichen Mandato zu geleben schuldig sey oder nicht? fernerweit, wie wohl bis daher geschehen, keine Handlung und Instantz verstattet, sondern der Appellant in demselbigen Jahre, da das Land-Gericht nicht gehalten wird, dem Mandato sub pœna desertæ appellationis unabweichlich zu geleben schuldig seyn, und dagegen keine Exceptiones gelitten, sondern vielmehr der Advocatus, der dergleichen vorbringet, allemahl in Einen Rthlr. Straffe vertheilet werden. Nach Verfliessung desselben Jahres soll aber die

Justitz-Cantzeley dergleichen Mandata nomine des Hoff-Gerichts nicht mehr ertheilen.

§. III.

So wollen Wir auch, was die Deductiones ad attestata betrifft, die Hoff-Gerichts-Ordnung, nach Anweisung Unserer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. T. VIII. §. 35. dahin hiemit ändern, daß in causis summariis & privilegiatis, als wohin alle diejenigen Sachen, so nach der Hoff-Gerichts-Ordnung P. I. T. XIV. celerrimæ expeditionis sind, gezählet werden, gar keine Deductio, sondern pura Submissio, welche in termino aperturæ rotuli ad protocollum geschehen, und, wann gegen die habilitatem testium etwas zu erinnern, solches dabey kurtz kan angeführet und von dem Producenten beantwortet werden, sonsten aber von jeglichem Theile in causis ordinariis eine Deductio ad acta künfftighin nur zu verstatten sey.

§. IV.

Wann auch die Erfahrung gelehret, daß zu nachtheiligem Aufenthalt der Justitz und Verschleif der Sachen, bey Unseren Justitz-Collegiis bis daher gar zu viele Dilationes und Prorogationes gestattet worden, deren die Partheyen zum geflissentlichen Aufzuge der Rechts-Handlungen, und die Advocaten öffters, um zu Ausführung allerley gefährlicher Absichten, Zeit zu gewinnen, oder auch um Gewinnstes willen auf eine sträfliche Weise mißbrauchet; So setzen und ordnen Wir, zu dessen gäntzlicher Abstellung damit ein- vor allemahl, daß 1) in keinerley Sache, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, künfftighin mehrere als überhaupt und auf das höchste drey Dilationes oder Prorogationes zugelassen seyn sollen, und zwar 2) dergestalt und also, daß davon nur die erstere, der Regul und Ordnung nach, statt finde, und die zwo übrige nicht anders als bey ausserordentlichen und nicht vorher zu sehenden Vorfällen allerseits aber, auf vorgängige, gründliche deren Bescheinigung, gegeben werden sollen. Gestalten dann 3) die Partheyen und deren Sachwaltere durch diese Unsere Verordnung verwarnet werden, nicht ehender weder bey Unserer Justitz-Cantzeley, als Hoff-Gerichte und Consistorio, zu einer gerichtlichen Handlung zu schreiten, bis sie selbige, nach ihrem besten Wissen und Gewissen überleget, und alle nur möglich vorher zu sehen-

de

de Hinderniſſe aus dem Wege geräumet, und alles was zu eifrigſter Beförderung der Sachen bey Unſeren Gerichten dienen kan, vorhero zubereitet haben. Wann dann aber 4) ein dergleichen wichtiges, und, wie vorhin geſaget, nicht vorher zu ſehendes oder abzukehrendes Hinderniß oder impedimentum legale vorfiele, wodurch der Parthey oder deren Sachwalter es ohnmöglich fiele, daß nach der Ordnung des Proceſſes vorzunehmende, in dem dazu præfigirten termino auszuführen; dahin jedoch keine vorzuſchützende andere Arbeit, willkührliche Reiſen und andere dergleichen unerhebliche, oder wohl gar erdichtete Ausreden, ſondern nur wichtige und unvermeidliche Behinderungen, als Kranckheiten, Sterbfällen, Verluſt von Zeugen, Documenten und dergleichen zu rechnen; So ſoll daſſelbe ſofort bey dem Gerichte angezeiget und dergeſtalt beſcheiniget werden, wie es von der Parthey, oder deren Advocaten, jederzeit auf Erfordern mittelſt Eydes geſtärcket werden mag. Worauf alsdann der Richter, nach Ermäßigung des angeführten impedimenti, und dabey eintretender Umſtände, die geſuchte Friſt zu geſtatten, und ſelbige auf eine ex officio allenfalls weiter als ſonſt gewöhnlich zu præfigirende Zeit, nachdem das Hinderniß wahrſcheinlich gehoben werden kan, dergeſtalt zu beſtimmen hat, damit die Partheyen über die Beengung derſelben ſich weder zu beſchweren, noch Urſach und Gelegenheit haben, aus einerley Grunde eine anderweitige Dilation und Prorogation zu ſuchen. Wann aber 5) das impedimentum, welcherwegen die erſte Friſt geſtattet worden, bey Ablauf derſelben, wider Vermuthen noch fort daurete, oder aber ein neues von gleichem Belange ſich hervor thäte; So ſoll damit bey der zwoten, wie auch hiernächſt in gleichem Falle bey der dritten und letztern Dilation oder Prorogation auf gleicherley Weiſe, jedoch mit dem Unterſcheide verfahren werden, daß bey der zwoten der Advocat, bey der dritten und letzteren aber beydes die Parthey und der Advocate mittelſt Eydes die Wahrheit und Nothwendigkeit des Geſuches erhärten. Es wäre dann, daß das impedimentum notoriſch und Gerichts-kundig, und ſolchenfalls die Exactio juramenti unnöhtig wäre. Wie Wir dann hiemit alle Advocaten und Sachwalter ernſtlich wollen erinnert haben, dieſer Unſerer Verordnung nachzukommen, und ſelbige unter keinerley Vorwand eludiren zu ſuchen, widrigenfalls ſcharffer Ahndung und gäntzlicher Remotion ab officio zu gewärtigen.

§ V.

§. V.

Da auch vor allen Dingen daran gelegen, daß die vor die Justitz-Cantzeley nach der Hoff-Gerichts-Ordnung P. I. T. XIV. gehörige Sachen nach ihrer Art und Natur summarisch und geschwinde tractiret werden; So wiederholen Wir nicht allein die in mehrbemeldeter Ordnung P II. T. XX §. 4. befindliche heilsame Verordnung, krafft welcher alle termini præjudicales seyn sollen, sondern befehlen auch weiter hiemit, daß in processu mandatorum, wann die eingebrachte Replicæ mit einem termino zum Abhelff dem Imploraten communiciret werden, solches allemahl mit dem ausdrücklichen præjudicio zu verfügen, daß, wann Implorat nicht erschiene, oder seine etwanige Duplicas 8 Tage ante terminum einzubringen unterliesse (wie ihm allenfalls frey stehet) in contumaciam solte gesprochen werden.

Es soll auch ohne besondere Umstände der Spruch alsdann nicht ausgesetzet, noch weniger dem Imploraten in termino ad duplicandum Frist verstattet, sondern in regula allemahl in præfixo gesprochen, und übrigens, wann ja novus terminus oder dilatio von dem Imploraten gesuchet wird, es damit jederzeit gehalten werden, wie §. præced. 4. befohlen worden.

§. VI.

Da auch von Unseren Ständen der Hertzogthümer Bremen und Verden verschiedentlich, insonderheit aber von Unserer Rent-Cammer zu Hannover, in den neueren Zeiten darüber Beschwerden geführet worden, daß bey den Stadischen Justitz-Collegiis gewöhnliche mandata cum & sine clausula ac pœnalia zu sehr mißbrauchet und auf alle Fälle ausgedehnet werden, in denen, selbige entweder gar nicht statt finden, oder welche nicht einst vor das Erkänntniß eines Justitz-Collegii gehören, überhaupt aber Unsere Aemter und andere Gerichte damit zu sehr übereilet, und ohne genugsame der Sachen Erörterung oder Bescheinigung verfahren, mithin dasjenige nicht beobachtet worden, was dieserwegen in der Wismarischen Tribunals-Ordnung P. II. T. VI. und in der Bremischen Hoff-Gerichts-Ordnung Tit. 14. verordnet und vorgeschrieben ist;

Und Wir dann dieser, zu Verwirrung der Sachen und Benachtheiligung Unserer eigenen und anderer Privatorum Gerechtsame verleitenden Unordnung länger nachzusehen, nicht gewillet sind; Als

setzen

setzen und ordnen Wir hiedurch zu genauerer Nachleb- und Beobachtung obbemeldeter Unserer Gerichte: Daß

1. die sogenannte mandata cum clausula pœnalia, welche ohnehin sich mehrentheils in vim simplicis citationis, oder einer Berichts-Erforderung resolviren, und die Partheyen nur mit mehreren Kosten beschweren, künfftighin gänzlich abgestellet seyn, und in den Fällen, wo selbige bis daher gebräuchlich, überall vorhero erst Bericht gefordert, und in den Sachen, welche nicht celerrimæ expeditionis, der Gegentheil unter einer bey Straffe zu præfigirenden Frist zur Verantwortung gefordert, und hiernächst dann dasjenige verordnet werden soll, was, nach der Regul des Processus summarii statt findet.

2. die mandata sine clausula aber anlangend, werden mehrbesagte Unsere Justitz-Collegia hiedurch wiederholend erinnert, dergleichen auf keine andere als in den Reichs-Satzungen und Verordnungen bestimmete Fälle, und wo ob summum periculum in mora, damnum irreparabile, causam publicæ utilitatis ac necessitatis, dieselbe zugelassen sind, auszudehnen, vielmehr darunter ausser einer solchen dringenden und wichtigen Vorkommenheit mit aller Behutsamkeit zu verfahren, auch, wann nicht denen Partheyen darunter ein unwiederbringlicher Schaden und Nachtheil bevorstehet, mittelst Erforderung Berichts von den Aemtern und Gerichten, oder sonstige Vernehmung des Gegentheils, die Sache zuforderst zu weiterer Verordnung gehörig zu instruiren.

Insonderheit aber ist Unser ernster Wille und Meinung, daß überall zuforderst die Qualität der Sachen gebührend erforschet, und in denenjenigen, welche, nach der bekannten Constitution de dato Görde den 19. Octobr. 1719. auch Unserer Brem- und Verdischen Policey- und anderen Ordnungen, der Cognition und Wahrnehmung Unserer Rent-Cammer vorbehalten sind, kein Rechts-Streit gestattet, vielweniger durch dergleichen voreilige Mandata, darinnen auf einige Art etwas verfüget werde;

Dahingegen aber, wann über die Rechte und Schuldigkeiten derer Unterthanen, eine Rechts-Irrung sich erheben, oder von diesen, gegen ihre vorgesetzte Obrigkeit und Aemter, Beschwerde geführet werden solte, überall zuforderst deren pflichtmäßiger Bericht und Verantwortung darüber eingenommen, auch, bevor in der Sache

etwas

etwas hauptsächliches verfüget oder erkannt wird, ihnen so viel Zeit und Frist gegönnet werden soll, daß sie, zu Vertret- und Behauptung der ihnen wahrzunehmen anbefohlenen Herrschafftlichen Gerechtsame, sich hinlänglich in Stand setzen können.

§. VII.

Wann auch in diesen Landen bishero die Injurien-Klagen gar zu weit getrieben worden, Wir aber ferner überall keine ordentliche und weitläufftige Injurien-Processe bey Unseren Aemtern und denen Unter-Gerichten verstatten, sondern wollen, daß dergleichen Sachen blosserdings summarisch untersuchet, abgethan und bestraffet, in Ansehung der Privat-Beleidigung aber, dem Richterlichen Erkänntniß zur Ehren-Erklärung, Christlicher Abbitte ꝛc lediglich überlassen werden sollen; So untersagen Wir hiedurch Unseren höheren Gerichten, Appellationes über dergleichen Injurien-Klagen anzunehmen, und befehlen denenselben, die anmaßlichen Appellanten sofort ab- und zur Ruhe zu verweisen. Und weilen

§. VIII.

Die Stände darüber auch gravaminiren, daß in allen geringfügigen Sachen Commissoria ad exequendum auf Unsere Räthe gesuchet und erkannt würden, mit Bitte: Dieses, als den Recessen entgegen laufferd, abzustellen; So soll künfftighin in denen Sachen, wo die Summe überhaupt nur 150 Marckl. beträget, kein Commissorium auf Unsere Räthe gesuchet und erkannt, sondern die Execution demjenigen Amte oder Gerichte, worunter der Beklagte gesessen, aufgetragen, oder dem nächsten Beamten zu vollstrecken anbefohlen werden, die alsdann vor Verrichtung der Execution nichts weiter nehmen sollen, als was jegliches Orts Sportul-Taxa mit sich bringet.

Wie Wir nun dieser zu des Landes-Besten abzielenden Verordnung in allen Stücken und Puncten nachgelebet wissen wollen; So befehlen Wir hiemit Unserer Justitz-Cantzeley, Hoff-Gerichte, Consistorio, auch allen übrigen Gerichten, sich in künfftig vorkommenden Fällen selbige zur unabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen.

Unsere Regierung der Hertzogthümer Bremen und Verden wird aber, krafft der ihr aufgetragenen Ober-Aufsicht, fleißig Sorge tragen, daß hierunter Unser zu des Landes Besten abzielender

Wille

Wille und Intention nachgekommen werde, und in dem Uebertretungs-Falle die Saumseligen zu ihrer Gebühr anweisen, auch dem Befinden nach, zu weiterer Verordnung an Uns berichten. Signatum Kensington den $\frac{2}{13}$. Junii des 1749ten Jahres, Unseres Reichs im Zwey und zwantzigsten.

(L. S.) GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.

Register.

	Pag.
I. Consistorial-Sachen.	3
II. Justitz-Sachen	20
III. Criminal-Sachen	73
IV. Das Militare angehende Sachen	97
V. Von Krieger-Fuhren.	131
VI Einquartirungs-Sachen	135
VII. Von Roß-Dienst und Contribution	138
VIII. Accise-Sachen	158
IX. Müntz-Sachen	160
X. Teich-Sachen	192
XI Jagd- und Holtz-Sachen	248
XII. Unterschiedliche Jura und Privilegia der Ritterschafft und anderer hiesiger Hertzogthümer	255
XIII. Allerhand Landes Verordnungen	260
XIV Vom Abzugs-Rechte	363
XV. Von Bettlern und liederlichem Gesindel	371
XVI. Varia	385

A.

Abend-Geläute, bey Leichen, wird überall nicht gestattet, ohne speciale Permission des Königl. Consistorii. p. 12.

Abendmahl gehen, junge Leute aus fremden Kirchspielen sollen nicht ehender zugelassen werden, bis sie von ihren vorigen Beicht-Vätern einen Schein produciret p. 9.

Abkündigen von den Cantzeln, das Edict von Fressen und Sauffen der Dienstboten soll alle Jahr Dom. 1. post Trinit. von denen Cantzeln verlesen werden p. 289. Am Sonntage vor Petri Pauli das Patent, daß den Hunden der Wurm zu nehmen p. 310. Dom. 6. post Trinit. das vom Pferde-Diebstahl p. 84. Dom. 7. post Trin. vom Hanff- und Flachs-Bracken p. 86. Dom. 25. post Trinit. von der Völlerey p. 80. Am Sonntage vor Weynachten, von widerspenstigen Kindern. p. 78.

Abzugs-Recht, von Aufhebung desselben zwischen die Brem- und Verdische auch übrige Lüneb Länder p. 363 - 365. In wie ferne solches mit fremden Territoriis aufgehoben oder noch in usu p. 365-367. wird gegen die Preußische Lande noch exerciret p. 368. wie es mit Ost-Friesland beliebet. ibid. gegen Schleswig und Holstein wird der 10te Pf. genommen p. 369. ist mit der Cron Schweden gäntzlich aufgehoben p. 370. wird gegen die Stadt Bremen auf den 10ten Pf. exerciret. ibid.

Accise - Defraudations-Klagten, sind binnen 6 Monaten einzubringen, oder werden nachher nicht angenommen p. 159. Visitirer sollen in Verrichtung ihres Amts nicht gehindert werden. Schiffer ꝛc. müssen an gewöhnliche Oerter anlegen, wenn sie was Accise-bahres geladen, auch dergleichen nichts aussetzen, bis es dem Accise-Einnehmer gemeldet worden. p. 159. 160.

Acta sollen franco an das Königl. Ober-Appellations-Gericht gesandt werden p. 58.

Actorum Designatio ist gleich anfangs zu machen p. 56.

Actus ministeriales von getauffen ꝛc. sollen jährlich von den Cantzeln abgelesen, auch davon das Register dem Königl. Consistorio eingesandt werden. p. 4.

Advocaten sollen zu rechter Zeit die Audientz-Stunden abwarten, die Schrift-

Schrifften ordentlich rubriciren und die zu den Terminen gehören, zeitig einbringen p. 66. 67. alle Schrifften, so sie übergeben, unterschreiben, auch sich zeitig legitimiren p. 69 - 71. prorogationem termini zeitig suchen p. 72. wie Beweiß-Articuli und Interrogatoria &c. zu verfertigen p. 65. Inrotulations-Gebühren sind in termino zu erlegen p. 68. it. die Transmissions-Kosten p 71. Einiger derselben unziemendes Verhalten, was dagegen verordnet, p. 63 Advocaten aufm Lande sind ohne Königl. Regierung Resolution nicht zu admittiren, p. 38. deren zu leistender Eyd. p. 39.

Aestimation der Güter bey Concursen, vid. Conc. Proc.

Amts-Meyer Ehe-Stifftungen, vid. Ehe-Stifftungen.

Anlagen, vid. Neben-Anlagen.

Appellation, von welcher Zeit das fatale introducendæ anzurechnen, p. 48. wann dieses Remedium elective interponiret worden, p. 53. wann ein Theil appelliret, der andere aber suppliciret, p. 55. wie die Documenta requisit. actor. zu ertheilen, p. 57. von dem die notitiæ der Erkänntnissen. p. 59.

Apothecker, welche eine Officin annehmen wollen, müssen vorher ihre Lehr-Briefe und Atteſtata, daß sie wenigstens 7 Jahre als Gesellen serviret, Produciren und processus pharmac. elaboriren, p. 295. nach jedesmahliger Visitation einer Apothecke soll von dem Befinden berichtet werden. Apothecker sollen einem Medico, auf Erfodern, vorzeigen, was er verschreibet. p. 295.

Articuli probatorii, wie die zu verfertigen. p. 65.

Asche, wie damit umzugehen, vid. Schorrsteine.

Auditeurs, wann solche ermangeln, vid. Milit. Just. Reglem.

Ausreisen, soll kein Prediger länger als 3 Nächte, ohne speciale Erlaubniß. p. 12.

B.

Brand-Schaden, vid. Feuers-Brünste.

Bracken, vid. Flachs-Bracken

Bähren umherführende sind nicht zu dulden. p. 381.

Berg-Theile, wie es mit deren Vererbung zu halten, p. 35. & 36. deren Veralienirung erlaubet sey. p. 41 - 43.

Berichte, sollen keine unterschiedliche Materien und welche mit einander keine Connexion haben, enthalten, p. 7. sind von Schul-Visitationen alljährlich zu erstatten. p. 18.

Bettler, (auswärtige) und liederliches Gesindel sollen im Lande nicht geduldet, auch an den Grentzen Pfähle mit darauf gesetzter Warnung gestellet werden, p. 372. wie Alte und Junge, sowol Kerls als Weibes-Bilder zu bestraffen, p. 373. Magistrate haben wöchentlich einmahl die Wirts-Häuser visitiren zu lassen, p. 374. in den Städten ist dem commandirenden Officier befohlen, keinen fremden Bettler ꝛc. hereinzulassen, p. 374. Prediger und andere sollen aus den Armen-Geldern solchen Leuten bey 10 Rthlr. Strafe nichts geben noch anweisen, worauf der Revisor der Armen-Rechnungen mit zu vigiliren. p. 374. fremden Deserteurs ist das Betteln ebenwenig erlaubet, sondern sie sollen sich durch den nechsten Weg aus dem Lande machen, p. 376. wie die fremden Bettler durch ein general Aufbot aufzusuchen, p. 377 - 379. wie es insonderheit mit einheimischen Bettlern zu halten. p. 382 - 384.

Brüche, vid. Unzuchts-Brüche.

Bruch-Schaden habende sollen nicht in die Karre condemniret werden. p. 73.

Bruch-Schneider, vid. Operateurs.

Brücken, vid. Teiche.

C.

Cantzeln, was davon abzukündigen, vid. Abkündigen von den Cantzeln.

Capitalia der Kirchen werden ohne Consens der Guths-Herren auf Meyer-Ländereyen nicht beleget und ausgeliehen: und soferne es etwa geschehen, die Consense annoch gesuchet, oder die Capitalia herbey geschaffet. p. 16.

Charta Sigillata, wem die Straff-Gelder davon zukommen, vid. Privil.

Catechismus-Lehre soll alle Sonntage oder doch einmal in der Woche gehalten werden. p. 9.

Cedenten-Anwald nicht ohne Noht zu bestellen, vid. Conc. Processe.

Chirurgi sollen keine Praxin treiben, sie haben dann vorher sich examiniren lassen und von ihrer Capacität hinlängliches Testimonium, folglich Concession dazu erhalten. Auch sind Lehr-Knaben, ausser

auſſer dem Amt der Chirurgorum, mit einem Atteſtat des Stadt-Phyſici, vor der Ausſchreibung zu verſehen. p. 294.

Criminal-Inſtruction p. 401-497. Cap. I von denen Amts- und Gerichts-Perſonen, und deren Pflichten, p. 402. Cap. II. von denen Actuariis, p 409. Cap. III. von Gefängniſſen, auch Unterhalt- und Beſuchung der Gefangenen und Gefangen-Wärtern, p. 413. Cap IV. von der General Inquiſition, wann und wie ſolche anzuſtellen, p. 418. Cap. V. von Captivirung des Thäters, p. 438. Cap. VI. wie gegen abweſende oder flüchtige Miſſethäter zu verfahren, p. 441. Cap. VII. von der Special-Inquiſition, p. 445. Cap. VIII. von dem Beweiß einer Miſſethat, Zeugen-Verhör und Confrontation, p 459. Cap IX. von der Inquiſiten Defenſion, p. 470. Cap. X. von Inrotulation und Einſchickung der Acten, p 476. Cap. XI. von dem Amt eines Referenten bey Königl. Juſtitz-Cantzeley, p 477. Cap. XII. von der peinlichen Frage, p. 482. Cap. XIII. von Publication einer End-Urthel, p. 491. Cap. XIV. von Execution der Straffen, p. 494. Cap. XV. von Beobachtung dieſer Inſtruction. p. 497.

Copulation der Verlobten geſchiehet entweder an dem Ort, wo Braut oder Bräutigam zu Hauſe iſt, oder ſie ſich zu wohnen begeben wollen, p 4. Copulation auſſer Landes ſoll, den Umſtänden nach, entweder annulliret, oder mit Gefängniß beſtraffet, nicht weniger die dazu behülflich oder beyräthig geweſen, nachdrücklich angeſehen werden. p. 46-48.

Compagnie-Caſſen-Gelder, wie die bey Concurſen zu collociren, p 98.

Concurs-Proceſſe, bey deſſen Entſtehung ſoll Debitor ſofort exmittiret werden und ſein Vermögen eydlich manifeſtiren; darauf Creditores binnen 4 Wochen einen Curatorem bonorum præſentiren, dieſer binnen 6 Wochen ein richtiges Inventarium übergeben, von ſeiner Verwaltung dem Gerichte alljährlich Rechnung exhibiren. Ohne Noht iſt kein Cedenten-Anwald zu beſtellen. In termino Profeſſionis ſind auch die Zinſen, ſub pœna præcluſi, mit eigentlicher Benennung, wie lange ſolche rückſtändig, anzugeben. Æſtimation der Güter geſchicht nach völligem Abzug aller onerum, hingegen ceſſiret die doppelte Wahl. Creditor immiſſus bleibet zwar in dem Genuß deſſen, worin er immittiret, leget aber jährlich da-

von Rechnung ab, und restituiret demnechst, wenn die option nicht an ihn kommt, das genossene ad Corpus bonorum, p. 31-33. Zinsen werden nicht mehr in eben der Classe und Ordnung, wo das Capital stehet, als von 3 Jahren passiret; übrige etwa restirende aber in Classe chirographar. gesetzet, auch nicht höher dann zu 5 pro Cent gut gethan. p. 34.

Contribution, in was für Müntz-Sorten solche zu bezahlen, p. 138. 140-147. & 154. wird von den Einnehmern zur Königl. Casse nach Stade monatlich abgeliefert, p. 139. 140. selbige sollen die Contribution nicht aufschwellen lassen, p. 147. daß deren Bürgen noch am Leben auch solvendo, muß einberichtet werden, p. 148. Contributions-Einnehmer sind Amts-fähig, p. 148. Käther-Zulage im alten Lande wird für solche nur gehalten und entrichtet, wann ein Käther von seinem angekauften Lande nicht so viel, als jene ausmachet, contribuiret, p. 150. Formular der Caution für Contribution-Einnehmer. p. 151.

Curator bonorum, dessen Bestellung und Officium, vid. Conc. Processe.

D.

Defension der Militär-Inquisiten, vid. Militar-Justitz-Reglem.

Desertion der Unter-Officiers und Soldaten, davon sollen die Gerichte denen Regimentern Nachricht geben, p. 100. wer ohne Urlaubs-Zettul betroffen wird, soll angehalten und an die nächste Garnison geliefert werden und der einen Deserteur angehalten und zur Hafft gebracht, Douceur-Gelder zu geniessen haben, p. 101-103. Verordnung gegen die Deserteurs. p. 130.

Diebstahl, Bestraffung des dritten, p. 74. Pferde-Diebstahl, p. 84-86. Diebe, so durch eine leimerne Wand brechen, sollen auch am Leben bestraffet werden. p. 95.

Dienst-Boten, das Lauffen derselben aus dem Lande betreffend, p. 260. deren liederliche Zusammenkünffte zum Fressen und Sauffen sind zu keinen Zeiten im Jahre zu dulden. p. 289.

Dispensation zu Heyrathen, vid. Heyrathen.

Domainen und was dazu gehörig, respiciret Königl. Cammer, und wird dagegen kein Proceß verstattet. p. 20.

E.

E.

Ehe-Stifftungen der Amts-Meyer, welche der Patrimonial Gerichte Jurisdiction untergehören, sollen, wenn sie das Meyer-Gut einigermaassen beschweren, ohne beygebrachter Amts-Bescheinigung, nicht bestätiget werden p. 26.
Einquarti ungs-Sachen betreffend. Fourage-Gelder sind determiniret, p. 135. von der Quartier-Freyheit oder Servis der Unter-Officiers- und gemeinen Soldaten-Frauens, p. 137. vom Servis der Ober Officier-Frauens. p. 137.
Einnehmer, vid. Contrib. Einnehmer und andere Bediente, wenn sie Herrschafftl. Gelder zu 100 veruntreuet, werden am Leben bestrafet. p. 88 - 90.

F.

Flachs- und Hanff-Bracken, soll nicht bey Feuer und Licht, noch auch in Ofens geschehen. p. 86.
Feld-Steine, sind ohne besondere Concession nicht ausser Landes zu transportiren. p. 313.
Fest-Tage, Verlegung des Festes Mariä Verkündigung. p. 7.
Feuers-Brünste, wenn solche entstehen, wie darnach zu inquiriren und davon zu berichten. p. 397.
Fuhren, vid. Krieger-Fuhren.
Fourage-Gelder, vid. Einquartirungs-Sachen.

G.

Gefangene in der Türckey, das Betteln für selbige soll nicht gelitten werden. p. 381.
Gerichts-Haltere, vid. Justitiar.
Gelder, (Herrschafftl.) wenn sie veruntreuet werden, vid. Einnehmer.
Geschenck-Nehmen, oder auch anzubieten, unter was Prætext es wolle, ist beydes verboten. p. 30.
Gifft, wie solches auf den Apothecken zu verkauffen. p. 91.
Geschworne, vid. Juraten.
Guts-Herren Gerichtsbahrkeit über ihre Meyer, p. 362. jene exerciren das Pfandungs-Recht nur in geständigen Præstandis, nicht aber

aber illiquiden Foderungen, als welche in foro competente auszumachen. p. 363.

H.

Hagefolzen-Recht ist aufgehoben. p. 262.
Hand-Geldes Verbindlichkeit, vid. Militar-Justitz-Reglement.
Handwercks-Mißbräuche sind abgeschaffet. p. 263 - 284.
Haus-Dieberey, extendirte Verordnung dagegen, p. 75. Declaration wegen der Haus-Dieberey. p. 96.
Hazard-Spiele, als Basette &c. wer darauf betroffen wird, oder auch in seinem Hause gestattet, soll respective um 100 spec. Ducaten und 100 Rthlr bestraffet werden, p. 285. hiezu gehöret das Spiel 3 Carte 3 Sechsling und Häuffgen. p. 312.
Heide-Brennen, sonderlich zur Brut-Zeit, ist verboten, und soll der Land-Fiscal mit darauf Acht haben p. 248.
Heyrathen, in gradibus prohibitis, bey der suchenden Dispensation, ist von dem Pastore loci, unter dem schemate consanguinitatis, das Vermögen der Verlobten anzuzeigen. p 10.
Holtz-Diebe, sollen nach dem Edict de anno 1704. nicht unter die Militz gestecket, sondern ad operas publicas condemniret werden, falls sie die Geld-Straffen ohne ihren Ruin nicht aufbringen können. p. 253.
Holtz-Pässe von Guts-Herren auf aus dem Fürstenthum Celle und Grafschafft Hoya in die Brem- und Verdische Lande zu verfahrende Bau- Brenn- oder Krumm-Holtz sind ferner nicht gültig; und werden nur auf die letztere Sorte Pässe aus Königl. Regierung zu Hannover ertheilet. p. 254.
Hunden soll der Wurm genommen, die tollen Hunde aber eiligst verfolget, getödtet und samt der blutig gewordenen Erde 5 Fuß tieff eingescharret werden, p. 310. in jedem District soll alljährlich ein Tag angesetzet werden, da den Hunden, welchen es noch nicht geschehen, der Wurm zu nehmen, und wird für jeden Hund samt dem darüber zu ertheilenden Atteſt 2 ß. bezahlt. p. 314.
Huldigungs-Eyd, wie er den Dienst-Eyden zu præmittiren. p. 399.
Hypotheca publica coram Notario &c. wie weit sie gültig, vid. Obligat. wie solche Hypothecæ zu constituiren. ibid.

J.

J.

Interrogatoria, wie die zu verfertigen, p. 65.
Injurien-Sachen, dazu sollen auf dem Lande keine Anwälde gelassen werden, vid. Processe aufm Lande.
Immissus Creditor muß Rechnung beym Concursu thun, vid. Conc. Proc.
Introductions-Mahlzeit der Prediger, vid. Mahlzeiten.
Ingrossations-Gebühren, vid Obligat.
Introtulation der Acten, worin von der ertheilten Sententz ad Tribunal appelliret worden, soll nicht ehender geschehen, bis Compulsoriales eingekommen p. 52.
Inquisiten, sind die Urthels auf den Kirchhöfen zu publiciren. p. 79.
Invalide, Unter-Officiers und Gemeine deren Forum, vid. Milit. Justitz-Reglement Cap. II. § 4.
Juden ist kein Aufenthalt im Lande zu verstatten ohne aus Königl. Regierung ertheilten Schutz-Brief, p. 292. ein nicht vergeleiteter soll weder in den Jahrmärckten noch sonst aufm Lande hausiren gehen und etwas verkauffen. Wer in keiner Stadt wohnet, soll, ausser den Jahrmärckten, darin keinen Handel treiben. Ein durchreisender soll nicht länger als 24 Stunden an einem Orte bleiben. p. 380.
Juraten bey den Kirchen, werden von Superintendenten und Pröbsten beeydiget, auch zu ihrer Pflicht angewiesen, p. 8. müssen gute Haushalter und solvendo seyn. p. 18.
Jura, vid. Privilegia.
Justitz- und andere Sachen betreffend, soll keiner sich unterstehen, weder Ihro Königl. Majestät selbst, noch Dero Ministerium solcherwegen mit Querelen zu behelligen, oder derselbe auch der ihn verreitzet, bestraffet werden. p 24.
Justitz-*Collegia*, bey selbige sollen nicht alle Sachen ohne Unterscheid, sondern nur die von der Natur und Eigenschafft sind, angenommen und ventiliret werden. p. 43 - 46
Justitiarii sollen zur Beeydigung der Königl. Regierung præsentiret werden. p. 392.
Justitz-Wesen Verbesserung. p. 498.

K.

Käther-Zulage, vid Contribution.
Kinder, unehelich gebohrne, ſind ſofort nach der Tauffe des Orts Obrigkeit zu melden. p. 17.
Kinder, ſo widerſpenſtig, wie die zu beſtraffen. p. 78.
Kirchen-Buſſe, ſoll von einer ſtuprata an dem Orte, wo ſie das Kind gebohren, abgeſtattet werden. p. 18.
Kirch-Juraten, vid. Juraten.
Krieger-Fuhren, werden ohne Paß, auch nicht mehr als darin exprimiret, hergegeben, allenfalls davon ſofort berichtet; nicht weiter, als die gewöhnliche Stationes gehen, geleiſtet, und die Rechnungen davon alljährlich eingeſchicket, p 131. Inſtruction wegen Aufbring- und Gutthuung der Krieger-Fuhr-Gelder. p. 133-135.
Kriegs-Rechts-Beſetzung, vid. Militar-Juſtitz-Reglement.

L.

Land-Straſſen, vid. Wege-Beſſerungen.
Land-Streicher, vid. Bettler.
Lehn-Sachen, gehören vor Königliche Regierung, p. 385. Was bey ergehender Belehnung zu übergeben, p. 389. Lehns-Vollmacht, p. 390. Welche nicht unterm Roß-Dienſt gehören. p. 391.

M.

Märckte, Schweine-Marckt zu Horneburg, vid. Privilegia. Pferde-Marckt zu Burtehude. Vieh- und Pferde-Marckt zu Ottersberg, und Scharmbeck Amts Oſterholtz, vid. Privilegia.
Mahlzeiten bey Introductionen der Prediger, wie ſolche eingerichtet und die Koſten atteſtiret werden ſollen. p. 11.
Medici, ſollen nicht ehender practiciren, bis ſie ihre Inaugural-Diſſertationes und andere Teſtimonia produciret, und darauf nach Königl. Regierung Anordnung examiniret worden. p. 294.
Meyer-Pertinentien, auch grüne Saat ſollen nicht verpfändet werden, und die darauf, ohne Königl. Cammer Conſens Geld herſchieſ-

schiessen, dessen verlustig seyn, auch mögen, ohne deren Bewilligung, die Patrimonial-Gerichte keinen dergleichen von den ihrer Jurisdiction untergehörenden Amts-Meyern gemachten, den Meyer-Fundum afficirenden Contract confirmiren. p. 26.

Militar-Bedienten soll auf Wein, Coffée &c. kein Credit gegeben werden. p. 104.

Militar-Dienste, dazu sollen keine haussitzende Leute angenommen werden. p. 97.

Militar-*Justitz*-*Reglement*, ist getheilet in die Civil- und Criminal-Justitz, p. 105. wer die Civil-Justitz administriret, p. 105. Sachen und Personen, welche vor solches Forum gehören und nicht gehören, p. 106-108. Real-Actiones wegen unbeweglicher Güter gehören vor das Forum rei sitæ, p. 108. von Ehe-Sachen, p. 108. de actionibus mixtis & connexis, p. 108. de modo procedendi, p. 109. von dem ersten Anbringen beym Regimente, p. 109. wie beym Regimente zu procediren, p. 109. 110. die Krieges-Gerichts-Commission kan auch Sachen von Anfang annehmen, p. 111. auch mündliche Verhöre erkennen, p. 111. Klägere sollen documentiren, daß sie beym Regimente sich gemeldet, p. 111. von Execution derer Erkänntnisse, p. 112. von dem Manifestations-Eyde, p. 112 von denen gegen die Erkänntnisse zu gebrauchenden beneficiis juris, p. 112. von denen Gerichts-Gebühren und der Straffe der muhtwilligen Kläger und Advocaten. p. 112. Wer die Criminal-Justitz administriret, p 113. Personen, welche vor das Forum criminale gehören, p. 113. von den Regiments-Gerichten und dahin gehörigen Sachen, p. 113. von den Executionen zu Herausbringung der Bekänntniß eines Verbrechens, p 114. von Desertionen und Pardon-Briefen, p. 115. von dem General-Kriegs-Gerichte und dahin gehörigen Sachen, p. 115. 116. wie es zu halten, wenn Militar-Personen im Lande geringe Verbrechen begehen, p. 116. wie der Chef sowol, als die Obrigkeit, wo solche Delicta begangen, sich zu verhalten, p. 117. wann in denen Aemtern und Gerichten schwere Verbrechen begangen werden, p. 117. von Untersuchungen, wo periculum in mora, p. 118. Criminalia an die Generalität zu berichten, p. 118 von den Inquisitionen überhaupt, p. 118. wie solche zu führen, p. 119. Obrig-

keiten auf dem Lande und in kleinen Städten, leisten in Ermangelung der Auditeurs, Assistentz, p. 119. von Untersuchung der Desertionen, p. 119 - 121. in zweifelhafften Casibus Instruction einzuholen, p. 121. Einsendung der Criminal-Acten zum Spruch, p. 121. von Defensionen, p. 122. von der Execution der Criminal-Erkänntnisse, p. 122. wenn von Cavallerie und Infanterie welche bey einem Verbrechen concurriren, p. 122 von Besetzung des Kriegs-Rechts auf solchen Fall, p. 123. von Besetzung derer Kriegs-Rechte überhaupt, p. 123. von Indemnisirung derer Beysitzer, p. 123. wenn von Civil- und Militar-Stande welche bey einem Verbrechen concurriren, p. 123. von der Execution der Criminal-Erkänntnisse, p 124. von Geld-Straffen, p. 124. von denen Unzuchts-Brüchen, p. 124. von auswärtigen Werbungen, p. 125. von Annehmung junger Leute auf Zuwachs, p. 125. von Annehmung derer gleich einzusetzenden Recruten, p. 126. vom Hand-Gelde und dessen Termino, p. 126. vom Eyde und und dessen Termino, p. 126. keine an sich ungültige Werbung wird durch den Eyd gültig, p. 126. Casus von vitieusen Werbungen, p. 126. von der Clausul des vorbehaltenen Engagements, p. 127. Explication sothaner Clausul, p. 127. Angeworbene vor der Præsentirung nicht loszulassen, p. 127. mit den Heyraths-Consensen weder directe noch indirecte zu marchandiren, p. 128. von Verbindung durch Hand-Geld, p. 128. von Disputen wegen der Priorität, p. 128. Domestiquen sollen wider Willen nicht zu Soldaten gemachet werden, p 129. Reuter wider Willen nicht zu Mousquetiers zu machen. p. 129.

Ministeriales Actus, vid. Actus Ministeriales.

Mondirungs-Vorschuß-Gelder, wie die zu classificiren. p. 99.

Müntzen, Maxd'or und Carolinen, Chur-Bayrische, Chur-Pfältzische und andere mehr sind verruffen, und bey Straffe 4-fachen Wehrts auszugeben verboten, p. 160. die Creutzer-Müntzen seit 1730. sollen nicht höher gelten, dann

40	Creutzer	Stück			17	ß.	4	Pf.
30	"	"	"		13	"	"	
20	"	"	"		8	"	8	"
10	"	"	"		4	"	4	"
5	"	"	"		2	"	"	

bey

bey Recepturen aber keinesweges, p. 163. desgleichen sind auch auswärtige 6. 4 und 3. gute Pf. Stücke nicht anzunehmen, p. 164. nebst den Max d'or und Carolinen sind die Creutzer-Stücke ohne Unterscheid der Jahre, Petermänchen, Flieder-Mäuse, Batzen, Kopfstücke, und Ostfriesl 1. 2. und 3. Mgr. Stücke gäntzlich verruffen, p. 165 - 168. Obrigkeiten sollen bey 20 Rthlr. Straffe der Regierung quartaliter melden, ob Contraventiones sich zugetragen, auch was für Müntzen am meisten gangbahr, p. 169. Rechnung-führende Bediente sollen keine Wechseley treiben, sondern die Ausgaben in gleichen Müntz-Sorten thun, als die Einnahme gewesen, wozu auch Officiers, in Ansehung der den Regimentern oder Compagnien zu leistenden Bezahlung, verbunden sind, p. 171. jene sollen im widrigen das erste mahl 50 bis 100 Rthlr. Straffe erlegen, das 2te mahl aber des Dienstes entsetzet werden, p. 172. derjenige der das verruffene Geld ins Land bringet, das gute Geld aber an Ort und Stelle schicket, wo es umgeschmoltzen ꝛc. wird, soll am Leben bestraffet werden, p. 173. Waldeckische 1 und 2 ggr Stücke sind gäntzlich verruffen, p. 176. falsche Ducaten am innerlichen Wehrte nur 2 Rthlr. 2 ggr. 8 15/16 Pf. und woran solche zu erkennen, p. 177. 178. Spanische Gold-Müntze auszugeben oder anzunehmen ist bey 100 Rthlr. Straffe verboten, p. 179. Verruff der Stadt Bremischen 8 und 4 Pf. Stücken de ao. 1737. 1738. und 1739. p. 179. das solcherwegen ergangene Crays-Ausschreib-Patent, p. 180-183. Edict gegen die Müntz-Verringerung bey Straffe des Strangs, p. 184 - 187. anderweite Verordnung wegen der Bremischen 8 und 4 Pf. Stücken, p. 188 - 90. Verruffung der Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelschen Müntzen de 1747. 1748. p. 190. 191.

N.

Neben-Anlagen sollen eigenmächtig bey Karren-Sträffe nicht gemachet, sondern dazu vorhero Permission bey Königlicher Regierung und zwar in dem Jahre oder nächstfolgendem, da die Ausgaben nöhtig, gesuchet, sonsten nicht mehr gestattet, auch dazu, falls solche über die Helffte eines Monats Contribution austragen, ein

beſonderer Heber beſtellet, und dieſem an Gebühr 3 pro Cent beſtanden werden; wovon die Rechnung binnen 3 Monate abgeleget, quitiret und aufgehoben werden müſſen. p. 155 - 158.

O.

Operateurs, als Oculiſten, Bruchſchneider ꝛc. ſollen, vor erlangter Conceſſion aus Königlicher Regierung, keine Curen verrichten, p. 297.

Obligationes, worin hypotheca publica coram Notario & teſtibus conſtituiret iſt, haben keinen Vorzug: deren Beſtellung aber ſtehet den Creditoribus frey, den Cantzelley-ſäßigen bey Königl. Juſtitz-Cantzelley; übrigen aber bey dem Judicio rei ſitæ, p. 33. Gebühren, ſo für die Ingroſſation zu erlegen. p. 40.

P.

Papier-*Materialien*, als Lumpen, Schaaf-Füſſe und Leim-Leder ſollen nicht auſſer Landes gefahren werden, p. 286.

Pferde-Diebſtahl, wie zu beſtraffen auch die Helffer und Rahtgeber, p. 85. Wer Pferde im Lande kauffet, ſoll dabey ein Obrigkeitl. Atteſtat nehmen und beym letztern Paß produciren, ibid Wer einen Pferde-Diebſtahl oder Intereſſenten der Obrigkeit nahmhafft machet, ſoll 5 Rthlr. zum Recompens haben. ibid.

Pferde-Rotz und Stein-Drüſe, die damit behafftete Pferde ſollen beſonders geſtallet werden. Die Eigenthümer ſollen es der Obrigkeit anzeigen, und dieſe verfügen, daß das würcklich rotzige Pferd nach dem Schind-Acker gebracht, getödtet und eingeſcharret werde, p. 300. keiner ſoll dergleichen Pferd verkauffen, p. 301. Pferde-Aertzte ſollen ſich bemühen, von der Cur gründliche Wiſſenſchafft zu erlangen, p. 302 das Geſchirr und Lederwerck von inficirten Pferden, item alles Holtz-Werck wobey ſie geſtanden, ſoll verbrannt, das Eiſen-Werck aber durchs Feuer gereiniget, und der Stall, wenn es der Eigenthümer 3 Wochen verborgen gehalten, niedergeriſſen, verbrannt und der Kummer vergraben werden, p. 303. wer den Rotz unter ſeinen Pferden auch nur præſumtivé hat, oder auch ſonſt damit Schaden anrichtet, ſoll

ihn

ihn erſtatten ꝛc. hingegen wer ſolches ſein Unglück bey Zeiten meldet, den erweislichen Schaden ex publico einigermaaſſen vergütet erhalten. Wer einen Contravenienten angiebt, empfänget 10 Rthlr. ex ærario publico, p. 304. Obrigkeiten haben über ſolches alles ernſtlich zu halten, p. 305. Declaration der Verordnung von dem Rotz und der Stein-Drüſe. p. 307 - 309.

Prediger, deren Ausreiſen, vid. Ausreiſen. Prediger Introductions-Mahlzeit, vid. Mahlzeit.

Privilegia, denen von Adel und denen Städten, welche Jurisdictionem in Bruch-Sachen haben, flieſſen die Straff-Gelder ob neglectam chartam ſigillatam zu, p. 255. Flecken Horneburg hält alle Mittwochen von Martini bis Faſtnacht öffentliches Schweine-Marckt, ibid. Die Stadt Buxtehude hält das 3te Pferde-Marckt 14 Tage vor Faſtnacht, p. 256. Flecken Ottersberg hält 2 Vieh- und Pferde-Märckte im Frühling und Herbſt, p. 257. Scharmcke im Amte Oſterholtz desgleichen. p. 258.

Policey-Sachen, gehören vor Königl. Regierung. p. 388.

*Proclami*ren der Verlobten geſchicht an beyden Orten, wo ſowol der Bräutigam als die Braut zu Hauſe gehören, oder ſich lange aufgehalten haben. p. 3.

Proceſſe aufm Lande ſollen abgekürtzet, zu dem Ende a) in Injurien- und geringfügigen Sachen kein Anwald admittiret, b) auf das Communicandum der neu anſtehende Termin, ohne beſonderem Decret, geſchrieben, und für ſolche darauf geſchehene Annotation keine Sportuln genommen, c) die Contravenienten, ſie ſeyn Richter oder Advocaten ernſtlich beſtraffet, endlich auch d) keine Remedia ſupplicationis &c. interponiret werden, p. 28. Gleich von Anfang des Proceſſes iſt eine Deſignatio Actorum zu machen und den Actis forne beyzulegen. p. 56.

Procuratores, vid. Advocaten.

Pförtner, vid. Schlieſſer.

Poſt-*Tax*-Ordnung. p. 315 - 344.

Q.

Quartier-Freyheit der Frauen von Unter-Officiers und Gemeinen, vid. Einquartirungs-Sachen.

Querelen in Justitz, und andern Sachen nicht bey Ihrer Königl. Majestät noch Ministerium einzubringen, vid. Justitz-Sachen.

R.

Raritäten-Kasten Umtragende sollen nicht geduldet werden. p. 381.
Rationes decidendi von verschickt gewesenen Acten sollen auf Verlangen communiciret werden. p 61.
Referiren, vid. Berichte.
Reformirten soll bey Lutheranern sowol die Gevatterschafft als Beerdigung verstattet seyn. p. 16.
Regiments-Casse-Gelder, wie die bey Concursen zu collociren p. 98.
Roß-Dienst Ab- und Zuschreibung wird von den neuen Acquirenten solcher Güter binnen 3 Monate gesuchet, p. 149. Verordnung wegen derjenigen, welche den Roß-Dienst in Güte nicht entrichten, p. 152.
Rothe Ruhr, wie man sich dagegen, wann solche grassiret, præserviren könne. p. 393 - 396.
Rotz der Pferde, und was dahin gehöret, vid. Pferde-Rotz.

S.

Schaaffe sollen vor der Schur rein gewaschen, die Wolle darauf wieder trocken und diese sauber behalten werden. p. 261.
Scharff-Richter-Gebühren sind determiniret. p. 358 - 360.
Strand-Güter soll keiner sich zueignen, sondern es sind solche den Eigenthümern gegen billiges Berge-Lohn wieder zu verabfolgen. p. 356.
Stadt, die darin noch wüste Stellen sollen sub pœna præclusi wieder bebauet werden. p. 387.
Sauffen, vid. Völlerey.
Servis der Unter-Officiers- und Gemeinen Frauens, vid. Einquartirungs-Sachen.
Schleusen, vid. Teiche.
Steine, vid. Feld-Steine.
Simonie, Verordnung dawider, p. 14.
Schiessen, bey den Häusern, soll sich keiner unterstehen bey Gefängniß-Straffe. p. 311.

Schlieſſer ſollen, wie andere Leute, zu Grabe gebracht, p. 287-289. auch ſamt den Ihrigen für ehrlich gehalten werden. p. 290.

Spiele, vid. Hazard-Spiele.

Schorrſteine, in deſſen Ermangelung ſoll das gantze Feuer-Fach mit dicht zuſammen gefügten und geſchleifeten Dielen beleget, oder mit einer Dönckung verſehen ſeyn. Garben, Heu, Strohe ſoll wenigſtens 6 Schritte weit vom Feuer entfernet ſeyn. Aſche, ja nicht einſt Bückel-Aſche iſt auf den Miſt-Hauffen, ſondern an einen Abſ Ort zu bringen. p. 306.

Sportuln ſollen in Inquiſitions-Sachen nicht genommen werden. p. 94.

Subſidium mutuum juris mit Heſſen-Caſſel, p. 77.

Schuld-Verſchreibungen, vid. Obligationes.

Schul-*Viſitationes*, vid. Berichte.

Supplicata und überhaupt alle Exhibita ſollen paginiret ſeyn, p. 54. Advocati ſollen ihre Schrifften bey Königl. Regierung zeitig übergeben auch benennen, wo Supplicantes her ſeynd, p. 61. wie die Geſuche wegen Neben-Anlagen einzurichten, p. 62. wie die Supplicata für eine gantze Gemeine einzurichten, p. 63. Ihro Königl. Majeſtät ſelbſt ſind damit nicht zu behelligen; nöhtig findenden Falls aber hat der Verfaſſer ſich zu unterſchreiben, oder empfindliche Straffe zu gewarten. p. 360.

Supplication, wann dieſes Remedium elective interponiret worden, p. 53. wenn ein Theil dieſe, der andere aber Appellationem interponiret. p. 55 & 60.

T.

Transmiſſions-Koſten ſind in termino inrotulat. zu erlegen, p. 71.

Transmiſſio actorum iſt nicht indiſtincte zu verſtatten, p. 92-94.

Teiche, nachläßigen Teichern ſind nur einmal die ſogenannte Wetten zu dictiren, wann darauf aber die Mängel nicht gebeſſert; ſelbige mit Gefängniß zu beſtraffen, p. 192-194. Wie zur Zeit des Eisganges auf Teiche, Schleuſen, Achtung zu geben, p. 194.

von Concurrentz der Mohr-Ländereyen zur Teichs-Last im Bützflethischen, p. 195.

Teich-Ordnung, geänderte und verbesserte, p. 196. & seqq. Cap. I. Vom General-Fundament und Gründe des Teich-Wesens in den Marschen, p. 197 - 199. Cap. II. von denen, bey behuefiger Reparation der Teiche, zu beobachtenden Special-Reguln und Puncten, p. 199 - 205. Cap. III. von der Teich-Erde, p. 206-211. Cap. IV. von denen Teichpflichtigen Ländereyen, und Personen so teichen sollen, p. 212 - 217. Cap V. von der Teich-Vertheilung auf die Teichpflichtige Ländereyen, p. 217. 218. Cap. VI. von richtiger Teich-Rolle und Teich-Maasse, p. 218-220. Cap. VII. von Setzung, Eyde, Amt, Schutz und Besoldung der Teich-Gräfen, Teich-Richter und Geschwornen, p. 221 - 226. Cap. VIII. von der Teich-Schauung, p. 226-228. Cap IX. von denen beym Teich-Wesen erfoderten Zwangs- wie auch letzten Executions-Mitteln, p. 229 - 233. Cap. X. von Jurisdiction des Teich-Gerichts, wie auch von Appellationen in Teich-Sachen, p. 233 - 235. Cap. XI. vom Gebrauch der Teiche, p. 235 - 237. Cap. XII. von Kieff oder Wrack wie auch von Herren-losen Teichen, p. 238. 239. Cap. XIII. von eilender Noht-Hülffe: wie auch von Bracken oder Kolcken, Kapstürtzungen und Einlagen der Teiche, p. 239 - 243. Cap. XIV. vom Verlag zum behuef der Teiche, und dessen Vorzugs-Rechte, p. 243. Cap XV. vom Teich-Frieden, wie auch Befreyung der zur Teich-Arbeit benöhtigten Instrumentorum rusticorum, p. 243. 244. Cap XVI. von Straffe derer, so mit bösen Vorsatz die Teiche durchstechen oder sonst beschädigen, p. 244. Cap. XVII. von Schleusen und Sielen, Wetterungen, Brücken, Wegen und Stegen, p. 245. 246. Cap. XVIII. wie es in Fällen, so nicht specificiret, gehalten werden solle. p. 247.

II.

Unzuchts-Brüche, werden sowol von dem Stupratore als der Stuprata

prata an dem Orte erleget, allwo das Kind zur Welt gebohren iſt, p. 386.

Urphede, wie ſolche abzuſchweren, p. 76.

V.

Verordnungen, welche von den Cantzeln zu publiciren, ſollen ſamt andern zum Amte gehörigen Uhrkunden, ordentlich regiſtriret, auch ſolchergeſtalt dem angehenden Prediger geliefert werden, p. 13. die Publicirung der erſteren iſt nicht zu unterlaſſen, p. 19.

Vieh, ſoll nicht ohne Hirten gehen, p. 298.

Viſitirer der Acciſe, vide Acciſe-Defraudationes.

Völlerey und deren Beſtraffung, p. 80-84.

Vormünder ſollen binnen Monats-Friſt nach ihrer Beſtätigung ein rechtliches Inventarium verfertigen, und daß es geſchehen, dem Gerichte anzeigen, und, da es nicht möglich, desfalls um Friſtung bitten, p. 37.

W.

Wege-Beſſerungen, ſollen Beamte, bey fiſcaliſcher Ahndung, in Zeiten beſorgen und alljährlich vor 1. Auguſti, paritionem bey Königl. Regierung dociren, p. 361.

Werbungen, und was dahin gehöret, betreffend, vid. Milit. Juſt. Reglement.

Wild-Dieberey, keiner ſoll ſich im Gehäge und Wild-Bahnen mit Schieß-Gewehr und Hunden betreten laſſen, vielweniger groß oder klein Wild fällen, ſchieſſen oder fangen noch ſolchen heimlichen Schützen und Wild-Dieben einigen Vorſchub leiſten, noch mit dem Verkauff des Wildes ſich bemengen. Wer mit obbeſagtem Gewehr in Gehägen betreten wird, ſoll ohne Unterſcheid

zur Hafft gezogen werden. Forst-Bediente sollen sie dazu nöhtigen, bey etwaniger Flucht verfolgen, und sich deren zu bemächtigen, folglich dem nächsten Gerichte zu überliefern suchen, p. 249. Wer einen Wild-Dieb angibt, soll 20 bis 50 Rthlr mit Verschweigung seines Nahmens zu gewarten haben, p. 250. Wenn ein Wild-Dieb, ehe er zur Hafft gerahten, einen andern Wild-Dieb, den er nicht verführet hat, angibt, soll von aller Straffe frey seyn, p. 250. hingegen derjenige, welcher gestohlenes Wild einem Wild-Diebe wissentlich abhandelt oder sonst abnimmt, einem Wild-Diebe gleich geachtet und bestraffet werden auch der solchen würcklichen Hehler angibt, einen Recompens haben, p. 250. Schieß-Gewehr, davon die Kolbe ab- und aufgeschroben werden kan, item Wind-Büchsen soll niemand bey sich führen, p. 250. 251. auch keine Selbst-Schüsse oder zusammen schlagende Fallen legen, noch auch ein Schmidt dergleichen, ohne speciale Erlaubniß, verfertigen. p. 251.

Z.

Zehent-Ordnung, p. 345 - 356. Dem Zehent-Herrn gebühret der Zehnte von allem und jedem in einer Fluhr oder Bezirck liegendem Lande ohne Ausnahme, die Früchte wachsen oben oder unter der Erden, auch wenn das Land im grünen lieget; falls die Pflichtigen nicht rechtlicher Art nach ein anders darthun können. In Ansehung des im grünen liegenden Landes sind allenfalls Æstimatores zu adhibiren, p. 345. von Früchten unterschiedlicher Art wird der Zehente gezogen, wie sie nach einander reiff werden. Zehent-Aecker sind zu keiner andern Nutzung, als Gärten ꝛc. zu aptiren, allenfalls ist der Abgang des Zehentens zu vergüten: es wäre dann, daß der Zehent-Herr dazu geschwiegen, und der Pflichtige

tige in 30- bis 40-jährigen geruhigen Beſitz geweſen, p. 346. 347. zum Neubruch wird Beſichtigung und Conſens erfodert, ibid. der Zehente daraus gebühret dem Zehent-Herrn des übrigen Landes, p. 348. Sonſt Zehent-freye Wieſen, wenn ſie aufgebrochen und bedünget werden, ſind nicht frey, ibid. Neubruch, woraus in 30 bis 40 Jahren kein Zehente gezogen, bleibet ferner frey; dafür iſt jedoch vorhin cultivirtes Land, wenn ſolches wieder angegriffen wird, nicht zu achten, ibid. Mit Beſäung eines Mohrs, wird es, wie mit einem Neubruch, gehalten, p. 349. Ein Zehentpflichtiger iſt deswegen, daß er den Zieher ſpeiſet ꝛc. nicht frey. Soll die Saat nicht unzeitig abhüten oder für ſein Vieh abſchneiden, ibid. Deſſentwegen, ſo er etwa im Fall der Noht vor der Ziehung bedarff, mit dem Zieher ſich vereinigen. In Anſehung des Sprock-Vordels und der Hunger-Hocken, hat es bey dem Herkommen ſein Verbleiben, p. 350. Angehäuerte oder Zehentfreye Aecker ſtärcker zu düngen, als die pflichtigen, iſt ſtraffbahr, ibid. Letzterer Art Aecker ſollen nicht über die gewöhnliche Brack-Zeit wüſte liegen, ibid. Mit dem Harckels und Hocken-Seil wird es bey jedes Orts Obſervantz gelaſſen. Die Hocken oder Garben ſind durchgehends gleich zu machen. Kinder- oder Endel-Hocken, deren nicht völlig 10. wie es damit zu halten, item, wenn die Endel-Garben dicker und gröſſer, p. 351. & 352. Der Zehent-Zug iſt Tages vorher anzuſagen. Von Früchten aber, die in Hocken keinen Regen vertragen können, geſchiehet der Zug 6 Stunde nach der Anſage, p. 352. Niemand ſoll Korn oder Früchte einfahren, und den Zehenten ſtehen oder auch ausſetzen laſſen, bevor dieſer ordentlich gezogen worden, auſſer, wann der Zieher ſich nicht zu rechter Zeit angefunden, p. 353. Wer ohne Anſage des Zehent-Zugs Korn einfähret, iſt deſſen verluſtig, wenn gleich er den Zehenten ausgeſetzet, ibid. Entfernete

und

und auſſerhalb Amts oder Gerichts wohnende Zehent-Herren ſollen Gevollmächtigte beſtellen. Dieſe können die Ziehung mit Uebergehung einer oder mehrer Hocken vornehmen, an welchem Ende des Ackers ſie wollen. Bringet jemand Korn von dem Lande, woraus der 4te, auf das, ſo etwa daran benachbahret, und woraus der 10te gehet, iſt er des gantzen Fluſſes von dem erſteren Lande verluſtig, p. 354. Die Pflichtige ſollen mit Einfahrung des Zehentens über Gebühr nicht beſchweret werden, hingegen das gewöhnliche dafür genieſſen. Bitt-Fuhren ſind nicht zu geſtatten; Zehentpflichtige dürffen über Schuldigkeit die verhandene Zehent-Scheuren nicht in eſſe erhalten, p. 354. Mit Schmal-Zehenten bleibet es bey jedes Orts Herkommen. Davon wird unterm Prætext, es gehöre dieſem oder jenem, nichts eximiret, auch nicht die abwerts ſtehende und Fremden zugehörige Bienen-Stöcke, p. 355. 356.

Zinſe, wie weit ſie bey Concurſen zu paſſiren, vid. Conc. Proc.

Unter-Gerichts-Ordnung

für

die Herzogthümer

Bremen und Verden.

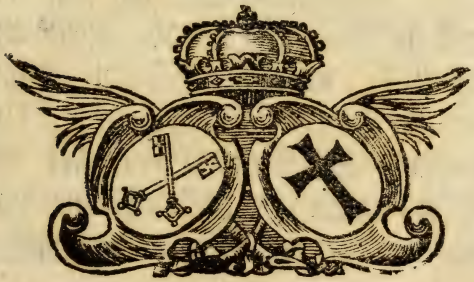

STADE,
gedruckt und zu bekommen in der Königl. privil. Buchdruckerey.
1774.

Unter-Gerichts-Ordnung

für

die Herzogthümer

Bremen und Verden.

STADE,
gedruckt und zu bekommen in der Königl. privil. Buchdruckerey.
1774.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach bey der unermüdeten Sorgfalt vor die Handhabung der Gerechtigkeit, Wir unter andern erwogen, wie zu Abschaffung unterschiedener auf dem Lande bey Verwaltung der Justitz eingeschlichenen Misbräuche, und zu Beförderung der Processe, es eine heilsame Sache sey, die Unter-Gerichte der Herzogthümer Bremen und Verden mit einer vollständigen Unter-Gerichts-Ordnung zu versehen.

Als haben Wir davon ein Project verfertigen, solches Unseren Justitz-Collegiis auch getreuen Land-Ständen, zu Abgebung

ihres rathsamen Gutachtens, communiciren, und darauf diese Ordnung, wie selbige von Wort zu Wort lautet, entwerfen lassen.

Setzen demnach, befehlen und wollen, daß selbige bey allen gerichtlichen Handlungen auf dem Lande, zur immerwährenden Richtschnur dienen möge: Gestalt denn Unsere Regierung und Justitz-Collegia der Herzogthümer Bremen und Verden hierauf fleißige Obsicht zu haben, und die Uebertreter ohne Nachsicht zu bestrafen, hiemit angewiesen werden. Stade, den 5. Nov. 1753.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

B. F. v. Bodenhausen, L. v. d. Decken, J. W. L. v. Berlepsch.

Tit. I.

Von den gerichtlichen Sachen auf dem Lande überhaupt, und den Personen, welche daselbst zu klagen, oder sich einzulassen schuldig.

Tit. II.

Von den Gerichts-Personen, deren Präsentation, auch Obliegenheit in genere.

Tit. III.

Von den Advocaten und Sachwaltern auf dem Lande.

Tit. IV.

Was den Beamten und Gerichtshaltern gleich Anfangs, wenn jemand klaget, zu thun oblieget.

Tit. V.

Von der Klage, und was im ersten Termino vorzunehmen.

Tit. VI.

Vom zweyten Termin, und was darin vorzunehmen.

Tit. VII.
Vom Beweiß bey den Aemtern und Unter-Gerichten.
Tit. VIII.
Vom Processu executivo.
Tit. IX.
Von Abfassung einer End-Urthel.
Tit. X.
Von Appellationen, so von Unter-Gerichten an das Hof-Gericht künftig gehen sollen.
Tit. XI.
Von Execution der ausgesprochenen Urtheile.
Tit. XII.
Vom Concurs-Proceß.
Tit. XIII.
Von Beobachtung dieser Ordnung.

Tit. I.

Von den gerichtlichen Sachen auf dem Lande überhaupt, und den Personen, welche daselbst zu klagen, oder sich einzulassen schuldig.

§. 1.

Die Sachen sollen zuforderst in prima Instantia erörtert werden.

Alle Justitz-Sachen sollen in der ersten Instantz, vor Unsern Beamten, Bürgermeister und Rath, (in den Flecken, wo es hergebracht) oder denen von Adel, und andern, welche die Gerichtsbarkeit haben, eingeklaget, und bevor solches geschehen, und die Streitigkeiten daselbst gehörig entschieden, weder an Unser Justitz-Collegia in den Herzogthümern Bremen und Verden, Regierung, oder Uns selbst, per saltum gebracht, sondern diejenige, welche sich solches ohne Ursache unterstehen, zurück gewiesen, und sie selbst, oder wann ein Advocatus die Schrift gemachet, derselbe, in zwey Thaler Strafe jedesmal genommen werden.

§. 2.

§. 2.

Policey-Sachen gehören vor die Regierung.

Was hingegen keine Justitz- und Parthey-Sachen eigentlich seyn, sind auch keinem gerichtlichen Verfahren unterworfen; mithin gehören nach Maaßgabe der in dem neuen Anhange der Policey Ordnung pag. 388. befindlichen Constitution, alle Policey-Sachen vor Unsere Regierung, und bleibet deren Ermäßigung, nach dem von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät an die Brem- und Verdische Iustitz-Collegia abgelassenen Rescripto vom 4ten Novembris 1720. und dessen Declaration vom 29. ejusdem, lediglich anheim gestellet, in wie ferne selbige, dergleichen Sachen an die Gerichte verweisen will, oder nicht.

§. 3.

Wie auch Contributions-

Desgleichen gehören alle und jede Contributions-Sachen anfänglich vor den Quartals-Verschlag. Können aber allda die zweifelhafte und im Streit gezogene Fragen in Güte nicht gehoben werden, müssen die Quartals-Verschlags-Commissarien davon an die Regierung berichten, als deren Entscheidung, nach vorangeführtem Rescripto, alle und jede Contributions-Sachen unterworfen sind. Woferne doch aber dieser oder jener à Contributione frey zu seyn vermeinete, wird selbige dem Befinden nach, in diesen und andern ähnlichen Fällen, wo jura partium hauptsächlich in Contestation kommen, viam juris nicht verwehren.

§. 4.

Roß-Dienst-

Und da die Roß-Dienst-Sachen von gleicher Beschaffenheit seyn, so wollen wir gleichermaassen, daß selbige zuforderst an Unsere Regierung sollen gebracht, und nach deren Ermäßigung an die Iustitz-Collegia verwiesen werden.

§. 5.

§. 5.

Die Teich-Sachen sind auch, in so ferne als die Frage vorkömmt, de aggere exstruendo, und ob eine Schleuse zu legen, die Wettern zu säubern ꝛc. lediglich der Cognition der Regierung unterworfen, und kann selbige, ratione concurrentiæ, auch interemistische Verfügung machen. Ob aber dieser oder jener nach vollendeter Arbeit die Kosten dazu bezahlen, oder davon befreyet seyn solle? Wird selbige, wenn Partes sich nicht in Güte vereinbahren können, ad forum Justitiæ verwiesen: Jedoch soll hiedurch der neuen Teich-Ordnung so wenig derogiret, als den hergebrachten Teich-Schauungen præjudiciret werden. Teich-

§. 6.

Sachen, wo es auf eine Verfassung des Landes, oder eines gewissen Districts ankömmt, v. g. Ob und wie viel Vollmachten, Teich Geschworne ꝛc. an einem Ort zu erwählen, wie oft die Wahl vorzunehmen ꝛc. sind auch keinem gerichtlichen Verfahren unterworfen, sondern de simplici & plano zu untersuchen, und davon an die Regierung zu berichten; Welche denn selbige, nach den Privilegiis und jedes Orts wohlhergebrachten Gewohnheiten, zu des Landes Besten entscheiden, und die Quæstiones, welche allenfalls ad forum justitiæ gehören, dahin verweisen wird. Und andere Sachen, wo es auf die Landes-Verfassung ankömmt.

§. 7.

Wann Gränz-Sachen mit benachbarten Ländern und Herrschaften vorkommen, ist, ohne Vorwissen Unserer Regierung, nichts darin zu verfügen. Entstünden aber Gränz-Streitigkeiten zwischen zweyen Aemtern, ist unter den Possessoribus der streitigen Ländereyen, vorerst kein Proceß, noch weniger Thätlichkeiten und Pfandungen zu Ferner Gränz-Sachen.

verstatten, sondern von den Aemtern die Sache in loco, so bald als nur immer möglich, gehörig zu untersuchen, und davon an die Regierung zu berichten, welche dann prævia communicatione mit Unser Rent-Cammer darunter das weitere verfügen, den punctum contentiosæ jurisdictionis forderſamſt abthun und reguliren; Die Frage de possessione vel dominio privatorum aber, an das Amt, dem die Iurisdiction beygeleget, den Rechten gemäß verweisen wird. Desgleichen ist es zu halten, wenn Gränz-Streitigkeiten mit einem Amte und adelichem Gerichte, dem Alten Lande und beyden Theilen Landes Kehdingen vorkommen; wiewol mit dem Unterscheide, daß, wenn alsdann die Sache in Güte nicht kann gehoben werden, selbige ad forum Iustitiæ allemal zu verweisen ist.

§. 8.

Wie es zu halten, wan vom Richter erster Instantz die Iustitz verſaget wird.

Würde vom Richter erster Instantz die Iustitz versaget, und dieserhalb bey Unsern Iustitz-Collegiis um Hülfe und Beystand angerufen, können selbige auf des beschwerten Theils bescheinigtes Anbringen, das erste mal ein Mandatum de administranda Iustitia, in den gewöhnlichen Ausdrückungen ablassen. Erfolgt aber hierauf keine Abänderung der Beschwerden, so können die Ober-Gerichte auf bescheinigte Insinuation des vorigen Mandati, die promotoriales in geschärfeten terminis wiederholen, und zugleich dem Unter-Richter bey 5 oder 10 Thaler Strafe die Auflage thun, zu berichten, wie den abgelassenen Mandatis de administranda Iustitia gelebet worden sey, oder auch die Sache nach Befinden gar avociren, und alsdann darin in der Kürze nach dieser Unter-Gerichts-Ordnung verfahren. Sollte jedoch der Sachen Beschaffenheit auch ein anders erheischen; So bleibet

der

der Iustitz-Collegiorum Ermessen frey gestellet, sofort Bericht, oder Acta ad inspiciendum zu fordern.

§. 9.

Der Kläger soll dem foro des Beklagten folgen.

Wie Wir nun vorangezeigter Maassen wollen, daß jegliche Sache vor das Gericht, wovor sie zuerst gehöret, gebracht, und alle Unordnung sorgfältig vermieden werde;

Wer vor den Unter-Gerichten sich einzulassen schuldig.

So sollen auch vor den Unter-Gerichten passivé sich einzulassen, oder als Beklagte davor zu stehen, verbunden seyn, und zwar in personalibus, alle Eingesessene auf dem Lande, wie auch Bürgermeister und Rath in den Flecken: Die Pastores zu Ablegung eines Zeugnisses, ihr Gesinde und Domestiquen überhaupt: Nicht minder Förster, Einnehmer, Schulmeister, Organisten, Küster, so viel nemlich, was letztere Fünfe betrifft, Sachen vorkommen, so ihr Amt nicht angehen. Und mit dem Unterscheid, daß die herrschaftliche Bedienten, als Förster, Contributions-Zoll-Einnehmer und Vögte, nach der Verordnung vom 1. Aprilis 1737. und Dispositions der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. T. 14. §. 2. blosserdings unter den Aemtern, welchen die Iurisdiction über selbige beygeleget, und nicht unter denen Patrimonial-Gerichten stehen sollen. Desgleichen stehen unter den Unter-Gerichten die Notarien und Advocaten, die sich auf dem Lande aufhalten, Studiosi, die in Pension stehende Unter-Officiers und Gemeine, auch alle Fremde, in so ferne selbige erweißlich nicht Nobiles seyn, etwa auswärtig in ansehnlichen Ehren-Aemtern gestanden, oder Gradum Doctoris erlanget haben; Dann dergleichen Personen, gleichwie auch die von Adel in hiesigen Landen, Unsere Räthe, Beamte und andere Bediente, so Amtschreibers Rang ha-

ben, wie auch deren Wittwen, Kinder und Gesinde, so lange jene statum nicht mutiret: Nicht minder die in Unserm Militair-Iustitz-Reglement benahmte Personen überhaupt, eximiren Wir von der Nieder-Gerichtsbarkeit, und lassen es dabey, daß selbige nirgends anders, als vor den höheren Gerichten besprochen werden können, verbleiben. Betreffend die Actiones reales und in rem scriptas, wo nemlich um liegende Güter meistentheils gestritten wird; So bleibet es bey der Verordnung der gemeinen Rechte, daß selbige auch in dem foro, wo die Güter belegen, nach der Wahl des Actoris instituiret werden können; Es wäre dann der Beklagte eine jetzt eximirte Person, als welche, auch auf diesen Fall, unter die höhere Gerichte gehöret.

Tit. II.

Von den Gerichts-Personen, deren Präsentation, auch Obliegenheit in genere.

§. 1.

Gerichte sollen mit tüchtigen der Rechte

Gleichwie Wir zu Unserer Rent-Cammer, auch Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden das gnädigste Vertrauen haben, es werden selbige zu Verwaltung der Justitz keine andere Personen Uns in Vorschlag bringen, als die gutes Leumuths, der Rechte auch der Landes-Gewohnheiten, so viel möglich, erfahren; So verhoffen Wir auch, es werden diejenige Land-Stände und andere, die die Gerichte selbst haben, gleichermaassen hinkünftig die Iustitz durch rechtschaffene, geschickte

schickte und diesem schweren Amte gewachsene Leute verwalten lassen.

§. 2.

Und wie die Iurisdiction ein Vorzug und jus eminens ist, woraus kein modus lucrandi muß gemachet und deren Verwaltung nach eines jeden Gemächlichkeit nur angestellet werden; So können Wir den bis daher eingeschlichenen Misbrauch, Kraft welches Adeliche und andere, welche öfters nicht einmal studiret, auch auf die Iustitz nicht geschworen haben, die Gerichte verwalten, nicht anders als höchstens misbilligen.

Wer nicht studiret und auf die Iustitz nicht geschworē, kan keine Gerichte verwalten.

§. 3.

Wir wären dannenhero bey der, heutiges Tages veränderten Gerichts-Form und eingeführten fremden Gesetzen, wol befugt, darauf zu dringen, daß alle und jede Patrimonial-Gerichte in Unsern Herzogthümern Bremen und Verden, durch Leute, so der Rechte erfahren, und in specie auf die Iustitz und die Gerichte, welche sie versehen sollen, beeydiget wären, administriret und verwaltet würden.

Wird limitiret.

§. 4.

Nachdem jedoch so viel nur immer möglich Wir Unsern Unterthanen die Beybehaltung ihrer alten Gewohnheiten und der damit verknüpften Ersparung der Kosten gerne gönnen; So lassen Wir Uns auch annoch in Gnaden gefallen, daß von den von Adel und andern, so keine geschlossene Gerichte, sondern zerstreuet hin und wieder liegende Gerichtsfreye Meyer und Pertinentien haben, die Iurisdiction auf den vorigen Fuß fernerhin verwaltet werde.

Welchergestalt die von Adel und andere ihre Gerichte selbst verwalten können.

§. 5.

Jedoch auf die Maasse und Weise, daß 1) a dato publicationis binnen einem halben Jahre, jeglicher, so dergleichen zerstreuete Iurisdictiones besitzet, selbige mit Benennung des Meyers oder Pertinentis bey Unserer Regierung anzeigen, und dabey sich erklären müsse, ob er selbst oder durch jemand anders, die Gerichte verwalten lassen wolle. 2) Daß diese Anzeige, so oft derjenige, so die Gerichte versiehet, verändert wird, daselbst wiederholet werden müsse. 3) Daß Unsere Regierung auf den Fall, daß dergleichen Gerichte nicht gehörig verwaltet werden, allemal frey bleibe, die Annehmung eines Gerichtshalters zu befehlen, oder auch denjenigen, so die Gerichte bis daher respiciret hat, nach Befinden ernstlich bestrafen könne.

Bey geschlossenen Gerichten sollen Iustitiarii bestellet werden.

§. 6.

In Absicht der geschlossenen Gerichte finden Wir aber nöthig, die Annehmung eines ordentlichen Iustitiarii hiemit zu verordnen.

Wie die Præsentati solle beschaffe seyn, auch von deren Examine.

Wann dann nach der Verordnung vom 25. Maji 1736. dieses geschiehet, und die Erb- und andere Gerichte Unser Regierung Personen zu Gerichtshaltern und Iustitiariis præsentiren; hat diese zuforderst der Præsentatorum Leben und Wandel zu untersuchen, und, wie sie sich aufgeführet, sowol, als, ob sie die erforderliche Geschicklichkeit und Wissenschaft haben, zu prüfen. Sollte das erstere und der gute Leumuth nicht so beschaffen seyn, daß man von dem Præsentato sich gute und nützliche Dienste zu versprechen hätte, ist er sofort abzuweisen, und den Gerichts-Herren, ein anderes tüchtiges Subjectum vorzuschlagen, ein räumlicher Terminus zu setzen: Zweifelt

man

man aber an des vorgeschlagenen Subjecti Geschicklichkeit, hat Unsere Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden ein Examen bey der Iustitz-Canzelley in pleno zu veranlassen, und, nach beygebrachtem Atteſtat, zu ermässigen, ob der Candidat anzunehmen sey, oder nicht? Wovon dann selbige weiter niemand, als Uns und Unserm nachgesetztem Ministerio Rede und Antwort zu geben schuldig ist.

§. 7.

Und wie Wir hoffen, es werde Unser Bemühen vor die heilsame Iustitz auf diese Weise nicht fruchtlos seyn, sondern solche Männer dazu genommen werden und gelangen, die diesem wichtigen Amt, wovon so vieler Menschen Heil und Wolfahrt, ja Leib und Leben abhänget, gewachsen seyn; So haben Wir auch zu jeglichem, dem die Verwaltung der Iustitz anvertrauet, das gnädigste Zutrauen: er werde seines Orts alles mögliche thun, was zu Beforderung der Gerechtigkeit, zu Beschleunigung der Sachen und zu Spahrung unnöthiger Kosten und Proceſſe gereichet und abzielet. Gestalt Wir dann überhaupt bey Unserer höchsten Ungnade anbefehlen, diese Puncte nicht ausser Augen zu setzen.

Gerichtshalter sollen alles was zu Beforderung der Iustitz und Beschleunigung der Sache gereichet, beytragen.

§. 8.

Wir wiederholen demnach auch nochmals hiemit expreſſe den Einhalt der wider das Geschenknehmen, den 13. Junii 1729. und 29sten Sept. 1741. emanirten Conſtitutionen, und wollen, daß auch derjenige von Unsern Bedienten und Beamten, so in Betracht seiner ihm obliegenden Amts-Verrichtungen, es sey pro promovenda justitia oder nach ausgesprochenem Urtheil, vor oder nach erstattetem Bericht, auch nur das allergeringste, selbst oder

Verordnung gegen das Geschenknehmen wird confirmiret.

oder durch seine Angehörige, an Geld, Geldes Wehrt, Eß- oder Trink-Waaren, ausser den ihm zukommenden Gebühren, genommen, nach Einhalt der Verordnungen bestrafet werden solle.

Tit. III.

Von den Advocaten und Sachwaltern auf dem Lande.

Ohne Permission sollen keine Advocaten auf dem Lande geduldet werden.

§. 1.

Auf dem Lande sollen ohne expresse Erlaubniß Unserer Brem- und Verdischen Regierung, gar keine Advocaten geduldet werden.

§. 2.

Wer sich dazu angiebet, soll zuforderst Præstanda præstiren.

Wer sich dazu angiebet, soll nicht allein von seinem Leben und Wandel beglaubte und gute Zeugnisse beybringen, sondern auch auf Gutbefinden der Regierung einem von der Justitz-Canzelley vorzunehmenden Examini sich unterwerfen, und alsdann den Advocaten-Eyd schweren.

Wir seynd auch dabey zu vorermeldeter Unserer Regierung des gnädigsten Zutrauens, es werde selbige in alle Wege dahin Sorge tragen, daß nicht allein die bishero überhand genommene Anzahl der Advocaten in den Flecken und Dörfern Unserer Herzogthümer Bremen und Verden, nach obiger Absicht eingeschränket, sondern auch darin künftighin überall nicht mehrere aufgenommen und geduldet werden, als nach Proportion eines jeglichen Amts, und dem Maasse der darin vorfallenden Streitigkeiten,

keiten, mit Nutzen und höchstnothwendig beyzubehalten seyn mögten.

§. 3.

Concessiones zu advociren auf dem Lande, sollen nur an den Orten, wo es nöthig, und dabey nicht in perpetuum, sondern nur auf 3 bis 6 Jahre ertheilet werden. Wer alsdann um fernere Prolongation anhält, hat zuforderst von seinem Wohlverhalten Atteste zuproduciren. Kann aber von den Beamten oder Gerichts-Herren das Gegentheil ex Actis oder sonst klar und deutlich beygebracht werden, (maassen deren Gutachten darüber zuforderst zu erfodern) ist die gebetene Prolongation nicht zu ertheilen, sondern es soll vielmehr einem solchen Advocato, der gegen seinen Eid, nicht auf die Endigung der Processe, und seiner Partheyen Wohlfarth, sondern vielmehr auf seinen eigenen Vortheil nur gedacht, das Handwerk geleget werden.

Die Concessiones sollen nur auf 3 bis 6. Jahre gegeben werden.

§. 4.

Bey allen Processen auf dem Lande sollen keine Advocaten noch schriftliche Recesse oder auch loco oralis recessus übergebene Schriften, noch auch, daß dergleichen von Advocaten verfertigte Aufsätze von den Partheyen dictiret werden, geduldet, sondern jeglicher seine Sache selbst vorzustellen, und vom Mund in die Feder zu geben schuldig seyn, es erforderte dann die Wichtigkeit der Sache ein anders, als auf welchen Fall die Partheyen vom Richter zuforderst Erlaubniß zu bitten, und dieser, dem Befinden nach, solche zu ertheilen, auch aus was vor Ursachen solches geschehen, deutlich und umständlich ad Protocollum zu notiren hat; inzwischen sollen alsdann die

Bey den Processe auf dem Lande sollen ohne Erlaubniß keine Advocaten oder schriftliche Recesse verstattet werden.

schriftlichen Handlungen niemahls über vier Bogen ohne die Beylagen seyn.

§. 5.

Procuratores sind gar nicht erlaubet.

Ordentliche Procuratores und Sachwalter sollen gar nicht auf dem Lande geduldet werden, sondern jeder Theil (die Personen jedoch ausgenommen, so Tit. I. §. 9. von der Iurisdiction der Unter-Gerichte befreyet) muß selbst erscheinen. Kämen aber solche Hinderniſſe vor, daß ein oder ander Theil nicht erscheinen könnte, worunter dann die Entfernung des Klägers oder Beklagten auf 3 und mehr Meilen in specie zu rechnen) ist der Mandatarius anderer gestalt nicht, als nach vorgängiger Legitimation, zu admittiren.

In den Fällen, wo ein Mandatum præsumtum Statt findet, lassen Wir es zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte bewenden: So bald aber, als nur immer möglich, muß ein Gewalt beygebracht werden, und, daß solches geschehen, der Richter ex officio den Partheyen bedeuten. Wie dann auch bey den Processen, so von ganzen Communen geführet werden, wo nicht in dem 1. doch 2ten Termin ohnfehlbar, und bey 2 Rthlr. Bruch-Strafe, ein gehöriges coram judice loci, oder vor einem Notario vollenzogenes Syndicat ad Acta gebracht werden soll.

§. 6.

Nachdem auch Stände zu vernehmen gegeben, wie gegen den ausdrücklichen Einhalt des Cammer-Ausschreibens vom 27. Maji 1726. bey unterschiedenen Aemtern, Auditores, Schreiber, Haus-Vögte und andere Amts-Unter-Bediente sich mit der Advocatur und Procuratur abgä-

abgaben; Als wird solches bey Verlust ihres respect. Dienstes und Concession, auch anderer willkührlicher Bestrafung, hiemit verboten und untersaget. Damit man aber desto vergewisserter, daß der in diesem §. und §. præced. 4to enthaltenen Verordnung gelebet werde; So haben die Gerichte auf dem Lande in denen Fällen, wo schriftliche Handelungen erlaubt, anderer Gestalt keine Schriften anzunehmen, wann solche nicht von den Concipienten unterschrieben worden. Der Verfasser hat aber zugleich darunter zu notiren, was er für die Schrift bekommen, oder dafür verlange; Widriges Falls und bey Unterbleibung dessen zu gewärtigen, daß vor solche nicht taxirte Schriften künftighin vom Gerichte nichts zugebilliget werde.

Tit. IV.

Was den Beamten und Gerichtshaltern gleich Anfangs, wenn jemand klaget, zu thun obliget, item vom Processu Mandati und Arresti.

Judices haben zuforderst zu untersuchen, ob ihr forum fundiret.

§. I.

Wann nun jemand einen andern gerichtlich besprechen will, und deshalb seine Klage vorbringet, ist vor allen Dingen vom Richter zu erwegen, ob das forum fundiret, und, wann dieses nicht ist, der Kläger abzuweisen, und eines besseren zu belehren. Sodann hat ferner der Richter zu considériren, ob die Klage ihrer Art und Natur

Haben ferner natu-

 ram

processus zu erforschen.

tur nach einer ordentlichen Ausführung bedürfe, oder ad Causam Mandati sich qualificire.

§. 2.

Wann à Mandato anzufangē.

Gestalt à precepto in regula nicht anzufangen ist; ausser in Fällen, da 1) das angebrachte factum von ganz offenbahren Rechts und Gewohnheits wegen verboten, oder 2) so beschaffen wäre, daß dadurch dem Imploranten ein unersetzlicher Schade zugefüget würde, oder 3) ein grosser Nachtheil dem Publico dadurch bevorstünde, oder auch 4) die eingeklagte Sache gar keinen Verzug litte, als in welchen Fällen Mandata sine clausula zu ertheilen zwar vergönnet seyn soll, doch, daß, auf Anrufen des Imploraten, ein kurzer Terminus zur Untersuchung demnächst præfigiret, und, wann es sich befindet, daß das Mandat sub- & obreptitie erschlichen, mit Condemnation des Imploranten in Schaden und Kosten, wieder cassiret werden soll.

§. 3.

Arresti und Sequestrationes sind auf extrajudiciales Anbringen gleichfalls verboten.

Wir verbieten auch hiemit alles Ernstes, daß nicht, auf ein oder andern Theils extrajudiciales Anbringen, sofort Arreste und Sequestrationes gegen Unsere im Lande angesessene Unterthanen erkannt werden sollen, es wären dann erhebliche und im Recessu Imperii de ao. 1594. §. und so viel ꝛc. auch in der Hof-Gerichts-Ordnung und Wismarischen Tribunals-Ordnung sub Tit. von Arresten bemerkte Fälle; Wobey, wann die Sache zweifelhaft, sonst aber periculum in mora wäre, der Impetrant vor dessen Anlegung, dem Gericht und Arrestaten gnugsame Caution zuforderst zu bestellen hat.

§. 4.

§. 4.

Wann ein Arrest alsdenn angeleget wird, soll solches nicht anders, als nach Maaßgabe der Hof-Gerichts-Ordnung P. III. T. 8. §. 4. mit einer Citation an den Arrestaten und kurzen Termino justificatorio geschehen. Liesse der Arrestant diesen Termin verstreichen, ist der Arrest sofort zu relaxiren, und Impetrans in Schaden und Kosten zu vertheilen. Wie die Arreste zu erkennen.

§. 5.

In bürgerlichen Sachen kann der Arrest durch hinlängliche Caution allemal gehoben werden. Wann jedoch die Sache von einiger Wichtigkeit, ist der Arrestant über die Caution, woferne sonst dabey einige Bedenklichkeit, zuforderst zu hören; sonst selbige, nach Befinden des Richters, ex officio anzunehmen. Wie der Arrest durch Cautions-Leistung zu heben.

§. 6.

Wann aber die angebrachte Sache von der Art, daß sie einer ordentlichen Ausführung bedürfte, ist, auf des Klägers Verlangen, an den Beklagten eine Citation abzulassen, worin Causa citationis, v. g. in puncto der mütterlichen Erbschaft, und daß beyde Theile in allen gehörig instruiret erscheinen sollen, enthalten seyn soll. Die Bott- und Excipir-Zettul sollen aber ein- vor allemal hiemit abgeschaffet und verboten seyn. De Processu ordinario & Citatione. Soll Causam citationis enthalten.

§. 7.

Diese Citation ist durch einen Amts-Unter-Bedienten gehörig und wenigstens 8 Tage ante Terminum dem Gegentheil zu insinuiren. Muß durch einen Amts-Unter-Bedienten zeitig insinuiret werden.

§. 8.

Jegliche Citatio soll pœnalis seyn.

Die Citation an beyde Theile soll allemahl pœnalis seyn, bey 24 ßl. Bruch-Strafe. Erschiene ein oder der andere in dem extrahirten Termino nicht, verfällt er nicht allein in Strafe, sondern auch in die dem Gegentheil verursachte Kosten.

§. 9.

Beyde Theile sollen ohnausbleiblich in præfixo erscheinen.

Wann solche Citation gebührend insinuiret, müssen beyde Theile in dem præfigirten Termino ohnausbleiblich in Person erscheinen, und der ihnen obliegenden Nothdurft wahrnehmen. Woferne aber dem Citato impedimenta legalia, oder solche Hinderniße vorfielen, die er ohnmöglich hätte heben können; So lieget ihm ob, selbige dem Gerichte wenigstens 4 Tage ante terminum in Person oder durch einen Bevollmächtigten anzuzeigen, und falls sie nicht Gerichts-kündig, sofort zu bescheinigen, mithin prorogationem termini auf andere 14 Tage auszuwirken, auch das Decretum ante terminum dem Citanten zu insinuiren, widrigen Falls verfällt er in die dem Gegentheil verursachte Kosten, als welche letztere (wann nicht sonst ein unvermeidliches und sofort bescheinigtes Impedimentum ein anders erheischet) im nächsten Termino sofort zu bestimmen, und auch forderſamſt beyzutreiben seyn.

Wie der Beklagte sein Außenbleibē zu entschuldigen.

Wann novus termi-nus dem andern Theil nicht zeitig bekannt gemachet wird, verfällt der Extrahent in die dem Gegentheil verursachte Kosten.

Tit. V.

Von der Klage, und was im ersten Termino vorzunehmen.

§. 1.

Von der Klage, und was dabey zu beobachten.

Wann nun beyde Theile erschienen, hat Kläger mit kurzer Erzählung der Geschichte und deren Umstände die Klage in Person, münd- und deutlich ad Protocollum zu bringen, auch, woferne er seine Klage auf briefliche Urkunden, Instrumenta, Siegel, Briefe, Cessiones, Mandata, Bücher, Register oder dergleichen Schriften begründet, selbige sofort bey der Klage in origine zu produciren, nicht minder, wann er nicht vor sich selbst, sondern in eines andern Namen agiret, sich sofort zu legitimiren. Der Richter muß aber ex officio nach der wahren Beschaffenheit des facti mit möglichstem Fleisse forschen, und wann solches gnugsam erörtert, die angebrachte Klage dem Actori nochmals vorlesen, mit Befragen, ob er selbiger annoch was zu- oder abzuthun vermeinet.

§. 2.

Wie selbige dem Beklagten vorzulesen, und was selbigem dabey zu bedeute.

Ist also die Klage gehörig befasset, so ist dem Beklagten selbige ein- oder mehrmal vorzulesen und deutlich zu expliciren, auch dabey zu sagen, daß er alles, was er hiergegen vorzubringen vermeynte, anitzo zu thun, oder zu gewärtigen hätte, daß er in Zukunft nicht damit gehöret würde.

§. 3.

De Exceptionibus.

Hierauf sind des Beklagten Exceptiones insgesamt tam dilatoriæ, quam peremtoriæ ad Protocollum zu nehmen,

men, auch von selbigem lis zu contestiren, und wann er eine Reconvention anzubringen vermeinet, selbige sogleich anzustellen, auch die briefliche Urkunden, wodurch er diese oder seine Exceptiones zu beweisen vermeinet, zu produciren.

§. 4.

De Reconventione. Wann solchergestalt vor oder mit der litis Contestation die Reconvention angestellet wird, ist in beyden Sachen simultaneo processu zu verfahren; sonst aber die Reconvention zwar zuzulassen, dadurch aber die Conventions-Klage nicht zu hindern, noch deren Entscheidung darnach auszusetzen.

§. 5.

Welche Sachen simultaneo processu zu führen. Diejenigen Sachen sollen aber nur simultaneo processu geführet und entschieden werden, die gleicher Art und Bewandniß, so daß sie beyde processu summario können geführet werden, oder beyde altioris indaginis etwann seyn, und processu ordinario ausgemachet werden müssen. Wären sie aber unterschiedener Natur und Eigenschaft, soll die so v. g. auf richtige Briefe und Uhrkunden beruhet, durch die andern nicht verzögert noch liquidum per illiquidum aufgehalten, sondern jene zuerst entschieden, und der Reconventient ad separatum verwiesen werden; jedoch solchergestalt, daß der Kläger, befundenen Umständen nach, ihm dieserwegen Cautionem pro reconventione leisten müsse.

§. 6.

De litis denunciatione. Trüge es sich auch etwann zu, daß der beklagte Theil einen dritten litem denunciiren, und denselben zur Sache ad assistendum citiren lassen wollte; Soll derselbe in oder

bey

bey seinen Exceptionibus solches sofort bitten, und der Richter den Denunciaten, „daß er in proximo termino erscheine, und falls er zu sothaner Assistentz sich schuldig halte, sub pœna præclusi, die Nothdurft verhandele,„ citiren und verabladen.

§. 7.

Dieses Decret hat der Denunciant dem Denunciato mit Beyfügung der Klage, beglaubt insinuiren zu lassen, und letzterer alsdann in termino seine Nothdurft zu verhandeln. Erschiene er aber nicht, ist deswegen doch in der Sache fortzufahren, dem Denuncianten aber der Regress gegen den Denunciaten in der Urthel vorzubehalten.

§. 8.

Wäre es auch Sache, daß der Denunciant dasjenige, warum er belanget würde, nicht vor sich selbst, sondern im Namen und von wegen des Denunciaten inne hätte und besässe, und die Denunciatio geschähe sofort bey der litis Contestation, ist er ohne Ersetzung der Kosten, der Klage zu erlassen, und der Kläger an den rechten Herrn, mit seiner Ausführung zu weisen. De nominatione autoris.

§. 9.

Wer auch an den Sachen, so bey Gericht vorkommen, ein merkliches Interesse zu haben vermeinet, und solches sofort bescheiniget, mag bey dem Process interveniendo sich melden. De interventiones.

§. 10.

Gereichet die Intervention einer der im Gericht streitenden Partheyen zur Assistentz, so muß die Beytretung in De accessoria interventione.

in dem Stande, worin der Proceſs jedesmahl iſt, geſchehen, und ſelbiger dadurch nicht aufgehalten werden.

§. 11.

De intervention principali.

Wollte aber jemand des Klägers oder Beklagten Recht, vor ſeine eigene Perſon excludiren, und an dem, worüber geſtritten wird, ein beſſer Recht erweiſen, ſoll zuforderſt das Fürbringen wol erwogen, und was es nach der Ausführung vor einen Effect habe, conſideriret; daferne ſolches begründet erfunden würde, der Intervenient damit zugelaſſen, ſonſt aber ſelbiger ab- und ad ſeparatum verwieſen werden.

§. 12.

De præſtatione juramenti calumniæ.

Würde die Interventio zweifelhaft und des Intervenientens Recht nicht ſcheinbar ſeyn, iſt ſelbigem das Iuramentum Calumniæ aufzulegen, welches er ohnweigerlich abzuſchweren, oder zu gewarten hat, daß er in dem Proceſs nicht gehöret, ſondern ad ſeparatum verwieſen werde.

§. 13.

Vom Verſuch der Güte.

Iſt alſo die Sache mit Klage und Antwort befaſſet, ſo hat der Richter aus demjenigen, welches beyde Theile angebracht, ihnen zuzureden, und vor allen Dingen die Güte zu verſuchen. Die Vorſchläge, ſo von ein- oder andern Theil geſchehen, ſind hierauf ad Protocollum zu nehmen. Wollte aber kein Theil Propoſitiones zum Vergleich thun, ſind dieſerhalb von dem Richter in allen und jeden Sachen billige Conditiones ex officio vorzuſchlagen, beſonders aber, wann es Sachen von keiner groſſen Wichtigkeit ſeyn, oder ſelbige Injurien-Proceſſe, (als welche nach der Verordnung vom 22. Iun. 1749. §. 7. ſummariſch zu tractiren,

ren) pias causas, miserabilis personas und nahe Anverwandten betreffen, die Partheyen bestes Fleisses zur Güte anzumahnen. Wessen Partes sich erklären, ist ad Protocollum zu notiren, und alles dieses bey 10 Rthlr. Strafe, von dem Richter nicht zu unterlassen.

Soll bey 10 Rthl. Strafe nicht unterlassen werden.

§. 14.

Ist aber die Güte, aller angewandten Mühe ohngeachtet, unter den streitigen Partheyen nicht zu erreichen, so soll der Kläger sofort in eodem termino, zumahl, wann die Sache von keiner grossen Wichtigkeit, nicht intricat, und es auf facta propria ankömmt, repliciren, der reus aber dupliciren: die Documenta auch, so von ein- oder andern Theil produciret, sonderlich, wenn es auf facta propria ankömmt, in eodem termino agnoscirt, oder jurato diffitiret werden, und ist darauf in geringfügigen und ganz klaren Sachen in eodem termino die End- oder Bey-Urthel zu publiciren; wenigstens nach der Sache Wichtigkeit hiezu terminus über 14 Tage anzusetzen.

De replicis & duplicis.

Tit. VI.

Vom dem zweyten Termin, und was darin vorzunehmen.

§. 1.

Wäre jedoch dem Beklagten, vorkommenden Umständen nach, nicht wol möglich, in dem ersten Termino seine Exceptiones einzubringen, und litem zu contestiren; so ist dazu ein anderweiter Terminus peremtorius & præclusivus von 14 Tagen per Decretum anzuberahmen,

Wann dilatio soll verstattet werden.

men, und in dem Termino es zu halten, wie im vorigen Capittel verordnet worden.

§. 2.

Mehr als einmal soll nicht dilation gegeben werden, es könnte dann das impediment zum sofort bescheiniget werden.

Anderweite Dilatio soll, sowol im Anfange des Processus, als in dessen Fortgange, auf der Partheyen Ansuchen, anders nicht, als wenn das Impedimentum unvermeidlich ist, und in continenti bescheiniget, oder auch von der Parthey, welche die Frist begehret, mittelst Eydes erhärtet wird, „daß sie solchen Aufschub nicht aus arger List, Gefährde, oder böser Meinung, sondern aus wahrhaftiger Ursache suchte „ gegeben werden.

§. 3.

De dilatione ad replicandum vel duplicandum.

Hat nun der Beklagter seine Exceptiones eingebracht, so lieget dem Kläger ob, hierauf sofort in termino zu repliciren, und Beklagter muß hierauf mit seiner Duplic schlieſſen. Sollten jedoch die in exceptionibus oder replicis vorgebrachte Gründe so beschaffen seyn, daß dem Kläger oder Beklagten sofort darauf schließlich und gegenschließlich zu antworten ohnmöglich fiele, so ist es mit der ersten und zweyten Dilation zu halten, wie §. 1 & 2. præced. gesaget worden.

Tit. VII.

Vom Beweiß bey den Aemtern und Unter-Gerichten.

§. 1.

Wañ die Sache gehörig instruiret, soll, so bald möglich, darin gesprochen werden. Ultra Duplicas wird gar keine Handlung verstattet.

Ist nun die Sache mit Klage und Antwort so befasset, daß darin gesprochen werden kann; So haben die Beamte und Gerichtshalter, wenn es die Beschaffenheit der Sache immer gestattet, sogleich und wenigstens nach protocollirten Duplicis (dann über diese soll bey 2 Rthlr. Strafe, welche von dem Richter erleget werden sollen, nicht weiter gehandelt werden) sofort eine End-Urthel, oder wann es auf den Beweiß oder Erkänntniß auf einen Haupt-Eyd ankömmt, ein Decret abzufassen, und den Partheyen zu eröfnen.

§. 2.

De termino probatorio.

Wird dadurch ein oder anderem Theile der Beweiß auferleget, ist dazu zugleich ein Terminus, nach Beschaffenheit der Sache, von 14 Tage oder 4 Wochen, sub pœna desertæ, anzuberahmen, und alsdann weiter keine Frist zu verstatten, als mit der Bedingung, so im vorigen Capittel wegen der Dilationen §. 1 & 2. angeführet worden.

§. 3.

De inspectione oculari oder der Besichtigung.

Betrifft die streitige Sache Gränzen, Trifften, Weiden und dergleichen, so soll derjenige, welchem der Beweiß oblieget, und solchen durch Ocular-Inspection so fort zu führen gemeinet ist, verbunden seyn, vor Ablauf des Termini probatorii, bey dem Richter solchergestalt

zeitig eine Ocular-Inſpection zu begehren, daß der andere Theil dazu citiret und gehörig mag fürgeladen werden.

§. 4.

Wie dabey zu verfahren.

In geringfügigen Sachen hat alsdann der Richter, in beyder Theile Gegenwart, alle Local-Umſtände wol zu erwegen, Partes über die ſtreitigen Puncte an dem Orte ſelbſt zu vernehmen, mit ihrer Nothdurft und Gegen-Nothdurft zu hören, und das Factum, ſo viel immer möglich, dadurch deutlich zu machen, alles was dabey merkwürdiges vorgekommen, ad Protocollum zu notiren, auch einen Abriß ſo gut, wie er kann, zu verfertigen, und den Actis beyzulegen.

§. 5.

Wie und wann nach vollbrachter Beſichtigung ſoll geſprochen werden.

Iſt dann die Sache dadurch ſo weit inſtruiret, daß füglich darin mag geſprochen werden; So haben die Beamte ſolches ſogleich in termino zu bewerkſtelligen: Wenigſtens keinen längeren Terminum als von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel anzuberahmen.

§. 6.

Wann von einem Geometra ein Riß oder Charte zu verfertigen.

Wäre hingegen die ſtreitige Sache von der Beſchaffenheit und Wichtigkeit, daß, ohne Verfertigung eines ordentlichen Riſſes und Charte, nicht wol herauszukommen, ſo mögen die Gerichte den, von dem beweißführenden Theile vorgeſchlagenen Geometram, daferne ſonſt gegen deſſen Perſon nichts zu erinnern, oder ſonſt einen andern beeydigten Land-Meſſer ex officio nehmen, und durch ſelbigen den ſtreitigen Ort in einen ordentlichen Riß und Charte bringen laſſen.

§. 7.

§. 7.

Was nach eingebrachten Riß oder Charte vorzunehmen.

Wann hierauf der Riß eingebracht, als zu dessen Beschleunigung der Landmesser, auf Verlangen der Partheyen anzuhalten, sind alsdann Partes, wann es die Nothdurft erfordert, in loco litigioso, sonst aber nur kurz ad Protocollum mit ihrer Nothdurft zu hören, der Riß von beyden Theilen zu agnosciren, und mit Abfassung der Urthel, wie vorerwehnet, zu verfahren.

§. 8.

De probatione & æstimatione per peritos in arte.

Würde auch nach Beschaffenheit der Sache, zum Beweiß per artis peritos ein- oder anderer Theil sich erbieten, oder solcher von Unsern Beamten und denen, so die Gerichte verwalten, ex officio vor nöthig befunden werden; So haben beyde Theile hiezu gewisse des Werks verständige ohnpartheyische Personen, und zwar, in wichtigen Sachen, zu Vermeidung votorum parium, in ungleicher Anzahl, e. g. drey oder fünfe vorzuschlagen, oder, da sie sich darunter nicht vergleichen könnten, unsere Beamte und die Gerichtshalter ex officio deren einige zu erwählen, und ad illum actum (woferne selbige nicht als ordentliche Taxatores schon in Pflichten stehen) nach Anleitung der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 16. §. 5. zu beeydigen, welche alsdann in rem præsentem gehen, in beyder Theile Gegenwart die Besichtigung thun, und darauf ihre Erkänntniß oder Æstimation verschlossen ad Acta bringen sollen. Worauf es dann mit Publication der Urthel, wann Partes kürzlich darüber vernommen, wie zuvor verordnet, zu halten ist.

§. 9.

Wie lange eine Ocular-Inspection statt hat.

Eine Untersuchung und Ocular-Inspection mag jederzeit, so lange die Sache nicht decidiret, auch post conclusio-

cluſionem in cauſa, ja auch, wann bey der Execution des Urthels, der Augenſchein nöthig, von den Partheyen gebeten, oder ex officio von dem Gericht erkannt werden.

§. 10.

Jedoch iſt ſelbige zum Verſchleif der Juſtiz nicht zu bewilligen.

Jedoch ſoll ſelbige, ohne hinlängliche Urſache, zum Verſchleif der Sache, nicht verſtattet, noch weniger von den Beamten und Gerichtshaltern aus bloſſer Gewinnſucht, vorgenommen, und im übrigen wegen der dazu erforderlichen Koſten es gehalten werden, wie in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 16. §. 3. und Wismarſchen Tribunals-Ordnung P. 2. T. 33. des breiteren Einhalts verſehen.

§. 11.

De probatione per documenta.

Wann der Beweiß durch briefliche bis dahin noch nicht ad Acta gebrachte Uhrkunden und Documente geführet werden ſoll, ſo muß derjenige, welchem der Beweiß oblieget, intra terminum probatorium ſolches zeitig dem Richter anzeigen, mithin dazu einen Terminum längſtens von 14 Tage, in welchem beyde Theile ohnausbleiblich in Perſon erſcheinen ſollen, extrahiren, auch in ſolchem Termino die geſamten Documente, deren er ſich zum Beweiſe bedienen will, in origine ad acta bringen; Welche alsdann der andere Theil in eodem Termino, ſonderlich, wann ſelbige facta propria enthalten, entweder agnoſciren, oder auch eydlich diffitiren: in Entſtehung deſſen aber gewärtigen ſoll, daß ſelbige pro recognitis gehalten werden.

Nicht minder ſoll derjenige, gegen welchen die Documente produciret worden, dasjenige, was er wider ſothanen Beweiß und die beygebrachten Uhrkunden etwa bey-

beyzubringen vermeinet, entweder sofort in demselben Termino, oder höchstens in einem anderweiten Termino von 14 Tagen (maassen eine anderweite Frist, ohne hinlänglichen Beweiß der dazu treibenden Ursache, oder Abstattung eines cörperlichen Eydes, daß solche aus Gefährde und geflissentlichen Aufenthalt der Sache nicht gesuchet werde, nicht zu verstatten) ad Protocollum anbringen, darauf re- & duplicando schliessen, auch alsdann, wann es einigermaassen möglich, sofort erkannt, oder auch, nach Beschaffenheit der Sache, ein Terminus von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel angesetzet werden.

§. 12.

Vom Beweiß durch Zeugen.

Will aber derjenige, welchem der Beweiß oblieget, solchen durch Zeugen führen, so muß er seine Articulos probatoriales cum nominibus testium & directorio, vor völligem Ablauf der zum Beweiß gesetzten Frist, übergeben, da dann der Richter selbige dem Producten sofort, sumtibus producentis, abschriftlich zu communiciren, nichtweniger in der an den Producten sowol, als auch an die Zeugen abzulassenden Citation, zu Abhörung derselben, einen kurzen Terminum von 14 Tagen anzuberahmen, darin aber zugleich dem Producten aufzugeben hat, daß er seine etwanige Interrogatoria specialia (welche einzig und allein auf die nothwendige bey der Sache vorfallende Umstände und die Ursachen der Wissenschaft, hingegen keinesweges captieus oder auf die Reprobation gerichtet seyn müssen) aufs späteste 3 Tage vor dem ad examinandum testes præfigirten Termino, unter der Verwarnung, daß solche sonst nicht sollten angenommen werden, einbringen soll.

Mit dem Zeugen-Verhör ist alsdann in dem anberahmten Termino legaliter, und wie es der Hof-Gerichts-Ordnung, auch dem jüngern Reichs-Abschiede §. 52. gemäß ist, zu verfahren, und, wenn etwa keine Interrogatoria eingebracht; So soll von dem Richter die Causa scientiæ ex officio erforschet und der Zeuge darum befraget werden.

§. 13.

Wie es zu halten, wenn Zeugen fremder Jurisdiction unterworfen.

Wären die Zeugen anderer Iurisdiction zwar unterworfen, jedoch hier im Lande ansäßig, sind selbige, auf gebetene und erkannte Subsidiales, daferne sie sonst nicht gar zu weit von dem Ort, wo der Proceß geführet wird, entfernet, es etwann personæ honoratiores wären, oder ein Privilegium de non evocando entgegen stünde, allemahl unverweigerlich und nach Maaßgabe der Wismarischen Tribunals-Ordnung P. 2. T. 26. auf des producirenden Theils Kosten, zu sistiren; in Ansehung derer aber, die ausserhalb Landes befindlich, soll es gehalten werden, wie in der Hof-Gerichts-Ordnung P. 2. T. 13. §. 6. versehen.

§. 14.

Wann Zeugen summarisch zu vernehmen.

Und obzwar in allen einigermaassen wichtigen Sachen die Zeugen-Verhöre ordentlich mit Præmittirung der Interrogatoriorum generalium, und Zulassung etwanniger Specialium, müssen abgehalten werden;

So lassen Wir jedoch zu, daß in gar geringfügigen Sachen, und bey dem Possessorio summarissimo, da metus armorum sive violentiarum zu besorgen, oder wann sonst periculum in mora vorhanden; Desgleichen wann

Partes

Partes in andern Sachen in eine summarische Abhörung consentiren, die Zeugen kürzlich super solo facto vernommen und befraget werden.

§. 15.

Vom Gegen-Beweiß.

Will der Product Gegen-Beweiß per testes führen, so muß er solchen aufs späteste in dem Termino, welcher zur Abhörung der von dem Producenten vorgeschlagenen Zeugen, anberahmet worden, einbringen, folglich alsdann seine Gegen-Beweiß Articul cum nominibus testium & directorio ohnfehlbar übergeben; und der Judex soll darauf so, wie droben §. 2. wegen der Zeugen-Abhörung geordnet worden, verfahren.

Wird aber der Product dieses in sothaner Frist nicht thun, so soll auf dem Gegen-Beweiß nicht gewartet werden, sondern der Säumige damit gänzlich præcludiret seyn.

§. 16.

Testes plane inhabiles sind gleich zu verwerfen.

Diejenigen Probatorial- oder Reprobatorial-Zeugen, so den Rechten nach plane inhabiles, sind sofort von dem Richter zu verwerfen. Wo aber dieserhalb ein begründeter Zweifel wäre, sind die Exceptiones contra personas testium, nach Maaßgabe der Hof-Gerichts-Ordnung P. II. T. 13. §. ult. post examen zu verweisen, und alsdann sofort zu bescheinigen.

§. 17.

Wann Rotuli sollen publiciret werden.

Sogleich, als die Probatorial- und Reprobatorial-Zeugen abgehöret worden, sofort sollen in dem letzten Termino die Rotuli den Partheyen, wo möglich in diesem Termino, sonst aber in dem nächsten, oder höchstens auf

14 Tage zu bestimmenden Gerichts-Tage publiciret und vorgelesen, auch denselben, auf deren Verlangen, davon Copey ertheilet werden.

§. 18.

Deductiones u. Contradeductiones ad attestata sind abgeschafft.

Weil auch die post publicationem rotulorum vormals üblich gewesene Deductiones und contra-deductiones ad attestata zu nichts anders dienen, als nur den Processes in mehrere Länge zu spielen, und die streitende Partheyen in vergebliche Kosten zu setzen; ein legaler Richter aber aus der Zeugen Aussage, den wahren Grund, ob, und wie weit ein jeder Articul bewiesen, und das probandum dargethan sey? selbst urtheilen muß, mithin das jus ad factum ohnschwer gebührendermaassen appliciren kann; So sollen hinkünftig die deductiones & contradeductiones ad attestata auf dem Lande weiter überall nicht gestattet werden. Falls aber der product oder reproduct contra personas testium solche Exceptiones, welche in facto beruhen, und ex rotulis examinium testium nicht schon constiren, einzuwenden hat, so soll er solches sofort, nach der Publication der Rotulorum kurz und mündlich ad Protocollum anzeigen, auch sogleich bescheinigen; der producent oder re-producent aber in eodem termino seine schließliche Gegen-Nothdurft anbringen, und darauf keine fernere Handlung zugelassen, sondern entweder in der Sache sofort gesprochen, oder auch, falls die Acta und Rotuli etwann weitläuftig seyn, durch einen dem Protocollo beyzufügenden Bescheid, ein Terminus von 14 Tagen zur Anhörung der Urthel anberahmet werden.

§. 19.

§. 19.

Vom Beweiß durch Eydes-Zuschiebung.

Wollte aber ein oder ander Theil den ihm zukommenden Beweiß per juramenti delationem führen, so muß er damit vor Ablauf des Termini probatorii bey dem Richter sich melden, einen Terminum von längstens 14 Tagen sich ausbitten: die des Endes erkannte Citation (welcher nahmentlich zu inseriren ist, daß der Extrahent sich der Eydes Delation bedienen wolle,) seinem Gegner ungesäumet gehörig insinuiren lassen, und alsdann in anberahmten Termino, in welchem beyde Theile ohnausbleiblich in Person erscheinen sollen, seinem Gegentheil den Eyd deferiren.

Wann nun hierauf von dem Richter die Eydes-Formul, dem probando gemäß, rectificiret, und das, was hiebey überflüßig, und unerheblich, verworfen ist, lieget dem Gegentheil ob, sich sub pœna jurare nolentis, entweder sofort, oder höchstens in einem dazu ausgebetenen Termino von 8 Tagen, ratione delati juramenti, ob er nemlich solchen acceptiren oder referiren, oder auch sein Gewissen mit Beweiß vertreten wolle, zu erklären, wodurch wir jedoch den Hauvt-Eyd in dem Fall, wenn einer den Beweiß per testes oder documenta angetreten, selbiger aber nicht allerdings geführet hat, annoch zu deferiren, oder vom Richter einem von beyden Partheyen aufzuerlegen, nicht verwehren wollen. Hätte aber derjenige, welchem der Beweiß obgelegen, durch die producirte Zeugen oder Documente gar nichts, oder wol gar das Gegentheil erwiesen; So hat alsdann der Recurs zu der Eydes-Delation nicht statt.

§. 20.

Vom Abnahme der Eyde und dem juramento malitiæ.

Acceptiret oder referiret ein Theil den Eyd, so soll das juramentum delatum vel relatum, und vorkommenden Umständen nach, dem deferenti das juramentum malitiæ sofort in demselbigen Termino abgenommen, auch darauf alsbald, ohne Anberahmung eines anderweiten Termini, definitive erkannt werden.

§. 21.

Von Vertretung des Gewissens mit Beweis.

Woferne aber derjenige, welchem der Eyd deferiret worden, bevor er sothanen Eyd acceptiret hat, (denn alsdann stehet ihm nicht frey, wieder davon abzugehen) sein Gewissen mit Beweiß vertreten will; So soll selbiger sich sogleich in eodem Termino, in welchem ihm der Eyd zugeschoben, dazu erklären und solchenfalls seine articulos probatoriales cum nominatione testium & directorio, ohnfehlbar binnen den nächsten 14 Tagen, die ihm sub pœna desertæ probationis, pro termino zu setzen, übergeben; da dann der Judex, so wie oben §. 12. verordnet, weiter zu verfahren hat.

Wer sich indessen einmahl des deferirten Eydes, durch Erbietung zum Beweise, entzogen hat, der soll hernach zur Eydes-Leistung, oder zur relatione juramenti, weiter nicht admittiret werden.

Wann ein Prediger den schwerenden Theil das Gewissen schärfen soll.

§. 22.

Weil auch leyder! die tägliche Erfahrung lehret, daß gemeine Leute von der Wichtigkeit des Eydes, worin solcher bestehe, und was der falsche Eyd vor zeitliche und ewige Strafe nach sich ziehe, keinen rechten Begriff haben, und daher um eigenes Gewinnsts und Vortheils halber,

halber, zu schweren sich gar facil bezeigen; So haben die Beamte und Gerichtshalter die Gemüths-Beschaffenheit desjenigen, der den Eyd abzuschweren gedenket, wohl zu prüfen, und, wann sie eine besondere Leichtfertigkeit und Frechheit bey ihm antreffen sollten, oder er sonsten böses Rufes wäre, nicht anders dazu zu lassen, er sey dann zuvor von seinem Seelsorger, oder einem Prediger, von der Wichtigkeit des Eydes wol unterrichtet und de vitando perjurio treulich verwarnet.

§. 23.

Die Richter sollen nach publicirtem interlocut, den Partheyen die Art u. Weise, wie sie Beweiß führen können, eröffnen.

Wann aber die Materie von Beweiß und fürnemlich circa electionem in modo probandi von der Art und Beschaffenheit, daß sie jeglicher und besonders Land-Leute nicht allemal verstehen; So haben die Richter sowol in dem zu publicirenden interlocut, das punctum probandum deutlich und ausführlich anzuzeigen, als auch nach dessen publication, officium advocati dahin mit zu verwalten, daß sie den Partheyen sofort in aller Kürze anzeigen, auf was Art und Weise ihnen Beweiß zu führen frey gelassen: auch, daß dieses geschehen, ad Protocollum zu notiren.

Tit. VIII.

Vom Processu executivo.

§. 1.

Wie in Processu executivo zu verfahren.

Wer nach Anleitung der bekannten Constitution von wucherlichen Contracten de 9. Decembris 1580. auf klare Hand und Siegel klagen, folglich den processum executivum anstellen will, der muß, wenn es des Debitoris

toris eigene facta und Unterschrift betrifft, dem Richter den Tag und Jahr, worin die Obligation ausgestellet, anzeigen, und behufige Citationem an den Debitorem extrahiren.

Von der Citation und mit was vor Commination selbige abzulassen.

Die gebetene Citatio ist alsdann zu bewilligen, mit der Commination, daß, wann Implorat nicht erschiene, und die von Klägern in termino zu producirende Documente agnoscirte oder eydlich diffitirte, selbige pro agnitis, und das debitum pro confessato sollte gehalten und angesehen werden, wozu ein Terminus von längstens 14 Tagen anzuberahmen, und Insinuatio von dem Imploranten durch einen Unter-Bedienten des Gerichts zeitig zu besorgen ist.

§. 2.

Wie es zu halte, wann Debitor die Schuld-Verschreibung nicht selbst unterschrieben.

Hat aber der Implorat die Schuld-Verschreibung nicht selbst unterschrieben, sondern es rühret selbige etwann von seinen Eltern, oder andern her, so ist nicht gnug, bey Extrahirung der in vorhin bemerkten Terminis abzulassenden Citation, dem Richter Jahr und Tag der Obligation anzuzeigen, sondern es muß der Implorant die Copeyen der Schuld-Verschreibungen, Cessionen ꝛc. zugleich mit übergeben, und diese sollen, wie sie produciret, und ohne dem Imploranten durch deren Copiirung Kosten zu machen, dem Debitori, damit er in termino gefaßt erscheinen möge, mit communiciret werden.

§. 3.

Wie in termino zu procediren.

In dem angesetzten Termino hat der Implorant und Extrahent seine Klage mündlich ad Protocollum zu bringen, dabenebst nicht nur die Haupt-Verschreibung nebst allen etwa dazu gehörigen Cessionibus und sonstigen Uhrkunden,

kunden, in origine zu produciren, sondern auch auf den Fall, wenn der Debitor die Zinsen nicht schon von mehr als zwey Jahren unberichtiget nachstehen lassen, zugleich zu bescheinigen, daß die Loskündigung Contractmäßig geschehen sey, und nicht weniger specifice anzuzeigen, wie viel er eigentlich an Capital und Zinsen zu fordern habe.

§. 4.

Hierauf soll der Citatus sofort in demselbigen Termino die zum Grunde der erhobenen executivischen Klage gelegte Hand und Siegel entweder recognoscíren, oder auch mittelst Eydes diffitiren; in Entstehung dessen aber, imgleichen wenn er gar contumaciter ausbleibet, ohnfehlbar gewärtigen, daß manus & sigilla in eodem termino pro recognitis angenommen, mithin das debitum pro confessato erkläret, und er sogleich zur Zahlung, wozu ihm ein Terminus von sechs Wochen zu præfigiren ist, schuldig vertheilet werde.

Citatus soll die Schuldverschreibung agnoscíren, oder eydlich diffitiren.

§. 5.

Das juramentum diffessionis ist bedürftenden Falls solchergestalt einzurichten, daß, wenn unter dem übergebenen Document desjenigen Namen und Siegel, wider welchen es produciret ist, stehet, er solches entweder agnoscíren, oder schweren soll:

Wie das juramentum diffessionis einzurichten.

„Daß es seine Hand und Siegel nicht sey, der „Einhalt ihm auch unbewust, und, wie er nicht „anders wisse, unwahr sey.

Wäre es aber eines Fremden Hand und Siegel, so darunter befindlich, und der Implorant solche nicht kennen noch agnoscíren wollte, so soll er schweren:

„Daß er dieſelbe nicht kenne, noch von den in „documentis begriffenen Händeln einige Wiſ„ſenſchaft habe.

§. 6.

Wie facta diffeſſione weiter zu verfahren.

Diffitiret nun Debitor Hand und Siegel, ſo ceſſiret zwar der proceſſus executivus, es ſtehet jedoch dem producenten, daß die Hand und Siegel richtig ſey, entweder durch Zeugen, oder per comparationem litterarum, wie hievon in Unſerer Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung P. II. T. 8. §. 7. des mehrern verſehen, zu erweiſen, frey.

§. 7.

Von den Einreden gegen die Schuld-Verſchreibung.

Recognoſciret er aber manum & ſigilla, ſo iſt ihm zwar unbenommen, ſeine etwa habende geſamte Exceptiones in eben demſelbigen Termino mündlich anzubringen; jedennoch ſoll er mit keinen andern Einreden, als welche in continenti liquidæ ſind, oder wenigſtens in Zeit von 14 Tagen erweißlich gemachet werden können, gehöret werden.

§. 8.

Welche Documente zum Beweiß der Exceptionen dienen können.

Es kann mithin gegen klare Hand und Siegel durch Documenta anderergeſtalt kein Beweiß geführet werden, als wann ſelbige ebenmäßig Originalia ſeyn, und iſt mit deren Recognition und Diffeſſion, wie vorhin verordnet, zu verfahren.

Wie die Exceptiones per juramenti delationem zu erweiſen.

Will aber Implorat ſein fundamentum exceptionum per juramenti delationem erweiſen, ſo ſtehet ihm ſolches in eodem termino, oder höchſtens in einem anderweiten Termino von 4 Tagen, (denn mehr als eine dilatio ſoll in proceſſu executivo nicht verſtattet werden) zwar frey, es

es muß aber der Eyd nicht gegen den Einhalt des bereits agnoscirten Instruments, sondern vielmehr auf dessen Erfüllung gehen, und v. g. die Richtigkeit der bereits geschehenen solution oder compensation dadurch erwiesen werden.

Wie durch Zeugen.

Will auch allendlich Debitor den Grund seiner Einreden durch Zeugen darthun, so ist er zwar damit zu hören, jedoch anderergestalt nicht, er producirte dann in primo termino pertinente Beweiß-Articul cum nominibus testium & directorio, oder es wären die Zeugen so nahe gesessen, daß in Zeit von 14 Tagen, vom ersten Termino angerechnet, selbige füglich könnten abgehöret werden; dann anderergestalt, und wann die Sache mehrere Weitläuftigkeit erfordert, ist der Producent mit dem anerbotenen Beweise per testes nicht zu hören, sondern mit diesen und allen andern illiquiden Exceptionen ad separatum zu verweisen; letzteren Falls sogleich zur Bezahlung zu condemniren, auch ihm dazu in der Urthel ein Terminus von sechs Wochen anzuberahmen, und nach dessen Ablauf sofort die Execution oder Immission, nach demjenigen, was unten Tit. XI. von Execution abgesprochener Urtheile verordnet, zu vollstrecken.

§. 9.

In welchen Fällen der Implorant, nach abgesprochener Urthel, vor Auszahlung des Geldes Caution zu bestellen hat.

Möchte jedennoch der Implorant nicht solvendo seyn, oder unter einem anderweiten Gerichts-Zwange wohnen; und der Beklagte wollte seine Exceptiones in seperato ausführen: so ist der Kläger vor der Bezahlung anzuhalten, daß er dem Beklagten desfalls annehmliche Caution stelle, oder auch so viel Geld, als der reus an ihn fordert, in judicio baar deponire.

De reconventione in executivis.

§. 10.

Auf bekanntliche Briefe und Siegel, welche paratam executionem mit sich führen, soll keine Wieder-Klage statt finden, sondern dieselbige, bis nach verfügeter Bezahlung der eingeklagten Schuld, verschoben bleiben.

Es wäre dann, daß die Reconvention gleichergestalt auf klare Briefe und Siegel beruhete, oder nach dem Einhalt des § 8. sofort erwiesen werden könnte, welchenfalls der Reconvenient damit gehöret, und eben so, als oben §. 8. geordnet worden, verfahren, mithin beyde Sachen simultaneo processu ausgeführet und entschieden werden sollen.

Tit. IX.

Von Abfassung einer End-Urthel.

§. 1.

Wann sofort zu sprechen.

Wann nun die Sache so weit instruiret, daß darin eine End-Urthel gesprochen werden kann, haben die Beamte und Gerichtshalter, daferne die Sache nicht schwer, sondern also beschaffen, daß ohne vieles Nachsinnen die applicatio juris ad factum mag gefunden werden, darin sogleich zu erkennen, und die rationes decidendi in die Urthel zu setzen, oder sofort schriftlich ad Acta zu legen.

Wann die Sache weitfeldaft oder intricat, soll terminus

§. 2.

Wäre aber die Sache nur einigermaassen in jure vel facto intricat, oder Acta weitläuftig, so ist es den Partheyen besser und gerathener, den Spruch etwas aufzusetzen, als durch Abgebung einer übereilten und nicht reiflich

reiflich erwogenen Urthel, selbige zu graviren. Es ist demnach in diesen Fällen nach eingebrachtem letzten Satz, ein Terminus von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel zu bestimmen, die Acta in der Zwischen-Zeit von dem oder den Beamten und Gerichtshaltern fleißig zu lesen, und zu erwegen, und alsdann die Urthel schriftlich samt den rationibus decidendi abzufassen, und letztere, daferne sie nicht schon der Urthel inseriret seyn, ad acta zu legen. von 14 Tagen zu Anhörung der Urthel præfigiret werden.

§. 3.

Bey Abfassung der Urthel haben die Beamte und Gerichtshalter, die göttliche heilige Schrift, die in den Herzogthümern Bremen und Verden publicirte Policey-, Hof-Gerichts- auch Wismarsche Tribunals- und andere von Uns emanirte Verordnungen samt der Constitution von wucherlichen Contracten, sodann die gemeine Kayserl. Rechte und vernünftige Gewohnheiten, so weit solche erwiesen, stets vor Augen zu haben, und darnach, nicht aber nach eigenem Gutdünkel, oder einer fingirten in Rechten nicht gegründeten Billigkeit, zu richten. Worauf zu sprechen.

§. 4.

Vornemlich aber alle Urtheln und Bescheide so zu fassen, daß selbige vollenkommen deutlich, und dem gemeinen Mann, so viel nur immer thunlich, verständlich seyn mögen; dieserhalb dann alle lateinische Redensarten und Termini, so viel möglich, zu vermeiden seyn werden. Bescheide und Urtheln sollen deutlich seyn.

§. 5.

Wann auch vornemlich daran gelegen, daß muthwillig streitende und billige Vergleichs-Vorschläge verwerfende Partheyen, zum Lohn ihres Frevels, die Kosten dem andern Theil ersetzen und bezahlen müssen; So ha- De expensis.

ben Beamte und Gerichtshalter hierauf, bey Abgebung ihrer Erkänntnisse, sonderlich Augenmerk zu nehmen, und denjenigen Theil, dessen pruritus litigandi offenbar, oder der keine billige Propositiones zum Vergleich annehmen wollen, in alle oder diejenige Kosten zu condemniren, da er gewust, oder billiger Weise wissen können, daß er mit seinen Klagewerk oder Einwendungen nicht fortkommen würde, wovon dann nahe Freundschaft, die Abschwerung des juramenti calumniæ, ein eingeholtes Informat &c. befundenen Umständen nach, und vornemlich, wann letzteres den Acten nicht conform, allein nicht befreyen soll.

§. 6.

Von moderation der Kosten.

Wann es sich aber je zuweilen füget, daß bey Specificirung der Kosten der gewinnende Theil gar zu unbillig und v. g. vor Reisen, Versäumniß ꝛc. zu viel anrechnet; So soll künftighin denjenigen Land-Leuten, so in eben dem Amte angesessen, oder doch dem Gerichts-Ort so nahe seyn, daß sie füglich dahin gehen, und wieder nach ihrer Wohnung zurück kehren können, vor die Tagesfahrt überhaupt nicht mehr als 12 ßl. zuerkannt; wann es aber Personen von einiger Distinction, und die ihres Standes oder schwächlichen Leibes-Constitution wegen, nicht gehen könnten, etwas mehr zugebilliget werden.

Wäre hingegen der Kläger oder Beklagter auf unterschiedene Meilen abwesend, ist ihm nicht mehr als eine Reise zu Instruirung der Sache gut zu thun, und übrigens dasjenige, was er dem in loco oder vicinio bestellten Sachwalter oder Advocaten, in so ferne selbige nach dieser Ordnung zuläßig, bezahlet, billigmäßig zu vergüten.

Sollten

Sollten jedoch solche Fälle vorkommen, da des Klägers oder Beklagten Gegenwart unumgänglich nöthig, so sind ihm alsdann auch dafür die Kosten, nach voriger Proportion, Tagweise zu bezahlen und zu ersetzen.

§. 7.

Wann die Urthel publiciret, haben die Beamte und Gerichtshalter beyde Theile, ob sie solche recht verstünden, zu befragen; wo nicht, deren Einhalt ihnen zu expliciren, und dabey zu bedeuten, daß in den erlaubten Fällen, wenn sie sich würklich gravirt erachteten, und eine Abänderung der Urthel zu erlangen hofften, sie, bey Verlust der Sache an das nächste Ober-Gericht innerhalb 10 Tage appelliren müssen. Welches, daß es geschehen, unter die Urthel soll bemerket werden. Die Urthel ist denen, so sie nicht verstehen, zu explicieren.

Tit. X.

Von den Appellationen, so von Unter-Gerichten an das Land- oder an das Hof-Gericht künftig gehen sollen.

§. 1.

Wer von dem Spruch des Unter-Richters sich gravirt zu seyn erachtet, muß innerhalb 10 Tagen davon appelliren. Die Appellatio muß intra decendium inte ponirt werden.

§. 2.

Sachen, so unter 50 Mark an Capital betreffen, sollen nicht an die Land-Gerichte, noch an das Land-Grafftings-Gericht im alten Lande, und die so unter 100 Mark Von der summa appellabili.

an

an Capital nur ausmachen, nicht an das Hof-Gericht können gebracht werden.

Wie es dieserhalb in den Aemtern Rotenburg und Werden zu halten.

§. 3.

Wann aber, eingezogener Erkundigung nach, in den Aemtern Verden und Rothenburg, die beneficia leuterationis und supplicationis, wiewol mit einigem Unterscheide, üblich gewesen sind; So lassen wir es bey demjenigen, was dieserhalb hergebracht, zwar bewenden, jedoch auf die Maasse und Weise, daß

§. 4.

In beyden Aemtern das Remedium leuterationis nur allein künftig statt haben soll. Dieses soll in allen und jeden Sachen, die 50 Mark an Hauptstuhl betreffen, gegen die Amts-Urtheln intra decendium, à die latæ Sententiæ interponiret, und intra trigesimum justificiret, auch nova dabey zugelassen werden.

§. 5.

In den Fällen, so §. 6. 7 & 8. bemerket, hat dieses Remedium gleichfalls keinen effectum suspensivum, und kann von den darin ausgesprochenen Urtheln an das Hof-Gericht anderergestalt nicht appelliret werden, als wann der Hauptstuhl 100 Mk. ausmachet, oder es sonst auf eine Gerechtsame ankommt, nach mehrern Einhalt der Constitution de dato Kensington, den $\frac{11}{22}$. Jun. 1749.

In wie ferne in possessorio summariissimo eine Appellation zulässig.

§. 6.

In den Sachen, so das possessorium summariissimum betreffen, soll der Appellation nur quoad effectum devolutivum deferiret werden, und der Judex a quo mit der Execution fortfahren können: es könnte dann der

Ap-

Appellant zugleich darthun, daß die Urthel einen solchen Schaden bey sich führete, so in ordinario possessorio oder petitorio, oder durch die Appellation hernach nicht zu ersetzen, und eine immerwährende nachtheilige Würkung habe, oder auch die possession in solche Hände gerathen würde, daraus sie nicht ohne grosse Mühe, Kosten und Difficultæten, zu bringen; Als in welchen Fällen, auf erlassene inhibitoriales, mit der Execution einzuhalten ist.

§. 7.

Desgleichen soll in Causis alimentorum præsentium & futurorum, der Appellation nicht weiter, als ad effectum devolutivum deferiret werden. Wie in causis alimentorum.

§. 8.

In Sachen, so auf klare Briefe und Siegel oder eingestandene Schuld beruhen, soll gleichfalls die Appellation nicht weiter, als ad effectum devolutivum zugelassen seyn; jedoch derjenige, so die Execution bey dem Richter erster Instantz bittet, daferne er sonst nicht hinlänglich angesessen, nach Grösse des Postes, so er empfänget, hinlängliche Caution durch Bürgen oder Pfand bestellen. Und in processu executivo.

§. 9.

In wie ferne in Teich- und andern dazu gehörigen Sachen eine Appellation zugelassen, dieserhalb verbleibet es bey Anordnung unserer Teich-Ordnung. Auch in Teich-Sachen.

§. 10.

Wann keine summa appellabilis vorhanden, allein doch offenbar nulliter procediret wäre, kann der beschwerete Theil zwar wol sich an das Hof-Gericht wenden: Wie in versahren, was nulliter procediret worden.

Es soll alsdann aber selbiges nicht processus erkennen, sondern nach Anweisung der Wismarschen Tribunals-Ordnung P. II. T. I. §. 16. procediren, die Acta in origine abfodern, und sogleich die Sache per Decretum oder Rescriptum de emendando abthun; die muthwillige Querulanten samt ihren Advocaten aber jedesmal in 2 Rthlr. Strafe condemniren, und dieserhalb nach Einhalt der Verordnung de dato Kensington den 20. Junii 1749. verfahren.

§. II.

Von Actis primæ instantiæ.

Acta primæ instantiæ sollen künftighin in originali eingeschicket werden, und wenigstens 18 Zeilen auf jeglicher Seite stehen, die Beamte und Gerichte auch an den sonst bey Einsendung der Acten gewöhnlich gewesenen Copialien, welche ihnen gelassen werden, ohne Vitimations-Gebühr besonders zu fodern, sich begnügen lassen.

Tit. XI.

Von Execution der ausgesprochenen Urtheile.

In jeglicher Urthel soll zugleich Terminus zu Erfüllung derselben anberahmet werden.

§. I.

Wann nun in der abgesprochenen Urthel jemand in actione reali vel personali etwas abzutreten, zu leisten, oder zu bezahlen schuldig vertheilet worden, soll zugleich dazu ein Terminus von 6 Wochen darin gesetzet und anberahmet werden.

§. 2.

Wie in actione reali die Sentenz

Ist alsdann die Urthel in Kraft Rechtens getreten, (welches, wann appelliret worden, zuforderst von dem Ap-

Appellaten durch ein Documentum non introductæ vel rejectæ appellationis zu bescheinigen) und der Beklagte wollte in actione reali, da auf ein gewiß Stück Guths, als Haus, Hof, Acker, Wiesen und dergleichen geklaget worden, der in Sententia geschehenen Auflage nicht geleben, so ist das Guth oder Stück von dem Richter, dem Beklagten zu nehmen, und dem Kläger anzuweisen und zu übergeben. Zum Effect zu bringen.

§. 3.

Gleichergestalt soll es auch in actionibus personalibus gehalten werden, wann Beklagter ex conventione vel contractu besprochen, und in ein gewiß Guth, Ding oder Stück vertheilet worden. Wie in actione personali.

§. 4.

Ist aber Beklagter hiezu nicht, sondern vielmehr zu Bezahlung einer gewissen Summe Geldes condemniret worden, oder auch das Guth, Stück oder Ding, zu des Klägers Befriedigung, nicht anreichend, so sollen zuforderst diejenigen Güter und Stücke, so dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen, und woraus der Kläger doch ohne grosse Mühe das Seinige erhalten kann, zu Vollendung der Urthel genommen, und vom Richter angegriffen werden. Wie, wann die Urthel auf Bezahlung einer Summe Geldes lautet. De ordine executionis.

§. 5.

Wir zweifeln jedoch nicht, daß, wann die Summe so hoch, daß der ohne sein Verschulden verarmete Debitor, ohne seinen Ruin, auf einmal selbige zu bezahlen nicht im Stande, es werde Creditor alsdann ein christliches Mitleiden haben, und dem Debitori gewisse Termine gönnen und verstatten. Sollte sich aber, wider Vermuthen, Von Terminen, so dem Debitori zu setzen.

muthen, der Kläger hierunter unbillig finden lassen, auch den, von dem Richter allenfalls zu bestimmenden Terminen, in der Schuld-Verschreibung in specie nicht renunciiret seyn; So hat das Gericht dieserhalb Vorschläge ex officio zu thun, und befundenen Umständen nach, leidliche nicht gar zu weit von einander unterschiedene Termine zu setzen, dabey aber in alle Wege darauf zu sehen, daß dem Creditori in der Zwischen-Zeit Sicherheit möge verschaffet, und dasjenige, woraus er seine Befriedigung zu hoffen, unterdessen nicht ab Händen gebracht, oder veräussert und verzehret werden.

§. 6.

Der Anfang ist von Mobilien und Moventien zu machen. Was davon ausgenommen.

Der Anfang mit der Execution ist von den beweglichen oder sich bewegenden Stücken zu machen, dabey jedoch die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dem Schuldener dasjenige, womit er seinen Unterhalt und Nahrung suchen muß, als dem Ackermann sein Zug-Vieh, Bau- und Pflug-Geräthe, wie auch Saat-Korn, dem Gelahrten die Bücher, den Handwerksmann sein Werkzeug, auch allen und jeden, die nothwendigen Kleider, Betten und Hausgeräthe gelassen, und alles dieses nicht ehender, als wann sonst gar nichts mehr an Mobilibus nominibus, oder Immobilibus vorhanden, angegriffen und zu Vollenstreckung der Urthel weggenommen werde.

§. 7.

Die Execution soll nicht übermäßig geschehen.

Im Fall dann also die Execution auf die Mobilien und Moventien geschiehet, soll zu Vergnügung des Creditoris nicht überflüßig, sondern so viel genommen werden, daß daraus selbiger befriediget und die Executions-Kosten gestanden werden können. Das alsdann abgepfandete Vieh ist 3 Tage lang, die Mobilia aber 14 Tage, wol-

wolverwahrlich aufzubehalten, und immittelst dem Schuldener, ob er solche Stücke, durch Gnugthuung der Urthel lösen wolle, frey zu stellen, nach Ablauf sothaner Zeit aber, alles an den Meistbietenden (als weshalb in Sachen von Belang die benachbarte Gerichte, auf daß sie ihren Amts-Untergebenen davon Nachricht ertheilen mögen, zu requiriren seyn) öffentlich zu verkaufen, oder, da sich kein Licitans finden sollte, für einen unter beyden Theilen beliebten oder durch beeydigte Taxatores bestimmten Preiß, dem Creditori, wann er will, als worüber er, ehe es zu der Æstimation kömmt, zu befragen, in solutum zuzuschlagen.

Wie und wann Mobilia zu subhastiren.

§. 8.

Woferne aber nicht so viel Fahraus verhanden, daß der Gläubiger gänzlich daraus befriediget werden könnte, und der Debitor hätte ausstehende Schulden die exigibel, sollen selbige dem Creditori, in so ferne sie ihm anständig, zugeschlagen und in solutum angegeben werden.

Wann die Mobilia nicht zureichen, ist die Execution auf die ausstehende Schulden zu erstrecken.

§. 9.

Sollten aber auch endlich diese, zur Gnugthuung des Judicati, nicht anreichen, soll alsdann erst zu den Immobilibus und andern, so in Rechten denselben gleich gehalten, gegriffen und die Immission in selbige, mittelst eines darüber errichteten Inventarii, erkannt und vollstrecket werden; jedoch mit der Mäßigung, daß nicht nach des Gläubigers Willkühr, sondern solchergestalt dabey verfahren werde, daß zuerst diejenigen Stücke und Gründe genommen werden, woraus der Creditor zwar sattsam befriediget, der Debitor hingegen solche auch am ersten und füglichsten missen kann. Sollte jedoch Creditor hypothecam specialem in ein Guth oder Stück sich haben

De Immissione.

constituiren lassen, so ist er vor allen Dingen und auf sein Begehren darin zu immittiren.

§. 10.

Was Creditor durch die Immission vor ein Recht erhält.

Diese Immission giebet alsdann dem Creditori ein pignus prætorium, und stehet ihm frey, ob er das Guth oder Stück auf Abschlag der Schuld, a) nach einem vor Gericht festgestelleten jährlichen Ertrage genieſſen, oder b) darauf dringen wolle, daß jährlich ihm gerichtlich Rechnung abgenommen, und ein liquidum, deductis deducendis, festgestellet, oder etwann c) das Guth oder Stück an den Meistbietenden, gerichtlich verpachtet, und dem Heuers-Mann die ausgelobte Summe, auf Abtrag der Schuld ihm, Creditori, zu bezahlen, anbefohlen werde.

Die Güter, worin die Immission geschehen, sollen Haußhälterisch verwaltet und genützet werden.

§. 11.

Bey allen und jeden Fällen ist jedoch fleißig darauf zu sehen, daß die Güter nicht verwüstet, sondern Haushälterisch mögen gebrauchet, gut bestellet und besorget werden. Wie dann auch bey den Verpachtungen hauptsächlich vom Gerichte ex officio mit darauf Acht zu haben, daß der Häuersmann hinlänglich möge solvendo seyn.

§ 12.

Stünde aber dem Creditori nicht an, auf die Maasse das Seinige zu erhalten, als worüber er sich zeitig zu erklären, und es zu einer Verpachtung oder Verhauerung an einen dritten nicht muß kommen lassen; So ist ad subhastationem auf die Maasse zu schreiten, daß

De subhastatione.

§. 13.

Von Zeit der geschehenen Erklärung solch verholfenes Guth, mittelst in dreyen Aemtern oder Gerichten (inclu-

(inclusive des Amts oder Gerichts wo der Proceſs iſt) af- De Ci-
figirter Edictal-Citation, innerhalb 3 Monate zum feilen tatione
Verkauf angeſtellet und ausgeboten, auch terminus dazu edictali.
auf einen gewiſſen Tag anberahmet werde.

§. 14.

In Termino iſt einem jeden und auch dem Creditori, De mo-
bey brennender Wachs-Kerze, oder bis auf einen gewiſſen do pro-
Glockenſchlag, auf das Guth oder Stück zu bieten, frey cedendi
und unbenommen. in ter-
mino
ſubha-
ſtatio-
nis.

Nach deren Auslöſchung aber (welches ſolchergeſtalt einzurichten, daß es ohngefähr Mittags um 12 Uhr ſich zuträgt, oder nachdem die Haupt-Glocke an einem Ort die benennete Stunde völlig ausgeſchlagen) demjenigen, ſo das höchſte Both gethan, es zuzuſchlagen.

§. 15.

Sollte ſich jedoch finden, daß derjenige, ſo das höch- Wie es
ſte Both gethan, nicht ſolvendo wäre, als welches, und, zu halte,
daß er zahlbar ſey, zu ligitimation ſeiner Perſon, er ſofort, wenn der
bedürfenden Falls, in termino zu erweiſen, ſo iſt ihm das Käufer
Guth nicht zu adjudiciren, ſondern ein kurzer Terminus nicht
zur Bezahlung oder Bürgſchafts-Leiſtung zu præfigiren. ſolven-
Und wann er alsdann nicht einhält, eine anderweite Sub- do.
haſtation, auf Koſten desjenigen, ſo den höchſten und letzten Both gethan, von neuen anzuſtellen.

§. 16.

Wann auch öfters bey den Subhaſtationen daher Jr- De jure
rungen entſtehen, daß von des Debitoris Anverwandten retra-
oder auch andern Güther beygeſprochen werden; Sowol- ctus bey
Subha-
ſtatio-
len nen.

len wir hinführo den Retract bey Subhastationen und gerichtlichen Verkaufungen, hiemit gänzlich verbieten.

Creditor oder Debitor soll vor der Bezahlung nicht aus den Gütern weichen.

§. 17.

Es ist aber übrigens der Creditor immissus so wenig, als wann das Guth etwa mehr, als die Schuld, werth, der Debitor vor Bezahlung oder Gnugthuung der vom Käufer offerirten Summe, aus den Gütern zu gehen, und mit dem Käufer in neue Weitläuftigkeit sich einzulassen schuldig.

De datione in solutum.

§. 18.

Sollte es sich auch endlich zutragen, daß nach geschehener Edictal-Citation kein Käufer sich anfünde, oder ein gar geringes, zum merklichen Verlust und Præjuditz des Debitoris, nur geboten würde; So ist zum remedio æstimationis zu greifen, die Güther oder Stücke durch 3 oder 5 unpartheyische beeydigte der Sache erfahrne, und solcher Art Güther, wie sie Wardieren sollen, vollenkommen kündige Æstimatores zu schätzen, und, pro quantitate crediti, alsdann dem Gläubiger zuzuschlagen; Allenfalls auch beyde Theile, wenn sie wegen der Æstimation etwas zu erinnern, oder über deren Unbilligkeit sich zu beschweren gewillet seyn, kürzlich ad Protocollum zu vernehmen, und darauf eine Entscheidung darin, nach Maaßgabe der Hoff-Gerichts-Ordnung P. III. T. 7. §. 10. solchergestalt, daß kein Theil zu kurz komme, zu fassen.

Was vor exceptiones contra executionem zuzulassen.

§. 19.

Zu Behinderung der Execution sollen keine andere Exceptiones angenommen und verstattet werden, als die vermöge der gemeinen Rechte zuläßig seyn, sondern der Debitor, daferne er mit dergleichen widerrechtlichen Aufzügen

zügen käme, weg- und ad separatum gewiesen, jedoch dem Befinden nach, und damit der Schuldener demnächst nicht etwann zu kurz kommen möge, der Creditor zur Cautions-Leistung angehalten werden.

Tit. XII.

Vom dem Concurs-Proceſs auf dem Lande.

§. 1.

Ob wol durch die Verordnung vom $\frac{15}{26}$ Decembris 1741. bereits versehen, wie es mit den Concurs-Proceſſen zu halten; So erachten wir doch, um mehrerer Deutlichkeit willen, nöthig, in specie zu verordnen, wie bey dem Gerichten auf dem Lande hinführo darin zu procediren.

§. 2.

Debitor soll sofort auf den Gütern gewiesen werden.

Alsbald ein Debitor sich ad Cessionem bonorum erbietet, oder aber die Creditores Concursum veranlassen, ist der Debitor, wann die Güther ihm erb- und eigenthümlich zugehören, daraus zu exmittiren, und ihm terminus von 4 Wochen zur Manifestirung: Den Creditoren aber eben diese Frist, bey Concursen von einiger Wichtigkeit, zur Vorschlagung eines Curatoris bonorum, zu setzen. Lassen Creditores diese Frist verstreichen, ist jemand ex officio dazu zu bestellen, und das Gericht in alle wege vor die Sicherheit des von selbigem bestelleten Curatoris einzustehen schuldig.

De termino manifestationis.

Curatore bonorum.

§. 3.

Wollte jedoch der meiste Theil der Creditoren, nach der Grösse der Schuld-Foderung gerechnet, dem Debitori

De dilatione ad solvendum.

Frist verstatten, welche sich doch nicht über 2 bis 3 Jahr erstrecken darf, und er könnte solches hinlänglich bescheinigen, ist mit der Exmission vorerst einzuhalten, und müssen sich die übrigen auch solches gefallen lassen.

Dahingegen, wenn gleich der mehreste Theil der Gläubiger dem Schuldener etwas erlassen, und von ihrer Forderung ein Gewisses schwinden zu lassen erböthig wären, die verbandene Pfand-Gläubiger, die darin nicht willig wären, an sothanen Nachlaß des mehrern Theils nicht gebunden sind, sondern ihnen die Verfolgung ihres Rechts auf die völlige Summen ihrer Forderung unverwehret bleibet.

§. 4.

Wie es bey Meyer-Güthern zu halte.

Bey Meyer-Güthern (wovon das Meyer-Recht selbst nicht kann zum Concurs gezogen werden) ist mit der Exmission auf den Fall, wann der Guths-Herr nicht zugleich Gerichts-Herr ist, nicht zu verfahren, sondern dem Meyer ein Terminus von 4 Wochen zu eydlicher Manifestation seines eigenen Vermögens und Allodii, anzuberahmen, dabey auch den Guths-Herrn frey zu geben, ob er ratione des Meyer-Guths, einen andern Wirth sofort bestellen, oder den zeitigen Cridarium dabey lassen, und alsdann vor die letzte Erndte, den Creditoribus Sicherheit verschaffen; oder aber sich gefallen lassen wolle und müsse, daß, nach Ablauf der vier Wochen, ratione der letzten Erndte, wann nemlich die Früchte noch nicht eingeschäuret, sondern auf dem Felde stehen, vom Gericht Verfügung gemachet werde. Wegen der Gebäude auf den Meyer-Gütern soll aber der Guthsherr, insoferne selbige dem Meyer zukommen, die Wahl haben, ob er solche,

che, nach den wahren per æstimatores (die die Gebäude überhaupt taxiren sollen) herauszubringenden Werth annehmen, oder auf deren Abbrechung bestehen wolle.

§. 5.

Wann die eydliche Manifestation geschehen, ist bey Concursen von einiger Wichtigkeit, der Curator bonorum sofort zu beeydigen und alsdann anzuhalten, binnen den nächsten 14 Tagen ein vollständiges Inventarium ad Acta zu bringen. Bey geringen Concursen bleibet es aber bey der eydlichen Angabe des Schuldeners, und der Ermäßigung des Gerichts, ob ein Curator zu bestellen, und stehet jeglichem Creditori frey, inspection der von dem Debitore übergebenen Angabe zu nehmen, und die Mängel dem Gerichte anzuzeigen. De Inventario.

§. 6.

Wann also das Corpus bonorum übergeben, ist sofort zu dessen Subhastation zu schreiten; durch Anschläge solches in 3 Jurisdictionen, inclusive des Gerichts, bekannt zu machen, und zum Verkauf der Mobilien und Moventien ein Terminus von 4 Wochen, der Immobilien von 3 Monaten, anzuberahmen. De subhastatione.

Wollte aber der grösseste Theil der Creditorum, in Absicht der Schuld-Foderungen, keine Subhastation, sondern vielmehr eine Distraction des Corporis bonorum haben und begehren; So ist auf diesen Fall auch ihnen hierunter zu willfahren und das Corpus bonorum, prævia taxatione jurata unter selbige solchergestalt per modum optionis zu vertheilen, daß der vorstehende Creditor allemahl die Wahl, in sämtliche æstimirte Stücke, nach proportion seiner Schuld-Foderung, habe und behalte Distractione & optione.

§. 7.

De termino professionis. Desgleichen ist, so bald die Provocation ad Concursum geschehen, oder selbiger erreget worden, ein Terminus von 12 Wochen ad profitendum Credita anzuberahmen, in dreyen Gerichten, auch wann es nöthig gefunden würde, und Debitor ausserhalb Landes viel Gewerbe getrieben, durch öffentliche Zeitungen bekannt zu machen, und, wann in der Zwischen-Zeit die Manifestatio jurata des Vermögens geschehen, auch wegen des Curatoris bonorum, allenfalls Verfügung erfolget, in termino jeglicher Creditor seine Forderung samt Zinsen anzugeben schuldig: Der Debitor über deren Richtigkeit aber zu vernehmen.

§. 8.

De ulteriori termino ad liquidandum. Sollte alsdann ein oder der andere Punct noch nicht völlig liquid befunden werden; So ist zu deren Berichtigung und Liquidirung ein Terminus von 14 Tagen anzuberahmen; jedoch wenigstens etliche Sachen auf einmahl in diesem Termino vorzunehmen.

§. 9.

Mehr als 2 Termini sind aber zu Liquidirung dieses oder jenes Puncts nicht zu verstatten, sondern die Sachen vollenkommen darin solchergestalt zu instruiren, daß bey der künftigen Prioritæt-Urthel, auf die Acta kann gesprochen werden.

§. 10.

De Sententia prioritatis. Wann also der Terminus professionis, refixis edictalibus, verstrichen, die credita profitiret, und der meiste Theil der illiquiden Forderungen zur Richtigkeit gebracht, (denn nach ein oder 2 Pösten soll die Prioritæt-Urthel nicht, sondern diese allenfalls inter verificanda ausgesetzet wer-

werden) ist selbige schriftlich abzufassen, die rationes decidendi dabey zu legen, und zu deren Publication ein Terminus von 4 Wochen anzuberahmen.

§. 11.

Das durante Concursu gelösete Geld ist, wann ein zulänglich angesessener oder sonst gesicherter Curator vorhanden, selbigem zu lassen; sonst aber bey dem Gericht zu deponiren, und von diesem nicht mehr, als ein halb pro Cent dafür zu nehmen. Von dem durante Concursu gelöseten Gelde.

§. 12.

Sollte auch ein oder der andere der ersten Creditorum, die gewiß zur Wahl kommen, oder ihre Bezahlung demnächst erhalten werden, solches verlangen, und allemahl baar wieder zu bezahlen oder gnugsame Caution dieserhalb zu leisten, im Stande seyn, ist es ihnen ohne Deposition auszuantworten, und dadurch vor das Corpus bonorum die Zinsen zu ersparen.

Desgleichen ist das Geld, wann etwann von ein oder dem andern Punct appelliret würde, und die Sache weitläuftig zu werden schiene, jedoch mit vollenkommener Sicherheit, befundenen Umständen nach, auf Zinse auszuthun.

§. 13.

In allen übrigen Puncten hat es bey den dieserhalb emanirten Constitutionen vom $\frac{15}{26}$ Decembris 1741. und $\frac{17}{28}$ Aug. 1742. sein Verbleiben.

Tit. XIII.

Von Beobachtung dieser Ordnung.

§. 1.

Amts-Registraturen sollen in guter Ordnung erhalten werden.

Damit man aber künftighin desto versicherter seyn möge, daß die Beamte und Gerichte, die ihnen obliegende Pflicht desto emsiger und mit gehöriger Ordnung ausrichten; So haben selbige die Amts- und Gerichts-Registraturen jedesmal in guter Ordnung zu halten.

§. 2.

Rechnungs-Forst- u. Brüch-Sachen etc. sind zu separiren.

Solchem zufolge haben in specie unsere Beamte die Rechnungs Forst- und Brüch Sachen, wie auch das was die Amts-Gränzen, regalia und dergleichen das Amt überhaupt angehende Sachen betrifft, von demjenigen, was gerichtliche Händel und Privat-Processe in sich begreiffet, wol abzusondern, und in besondere Fächer zu legen.

§. 3.

Haupt-Bücher von des Amts Gerechtsahmen sind zu verfertigen.

Auch so viel die Beobachtung unserer Regalien, hergebrachter Gerechtsahmen bey Gränzen, Jurisdictionen, Jagden, Fischereyen und dergleichen anlanget, Haupt-Bücher verfertigen zu lassen, und darin zur Nachricht und geschwinder Auffindung, in der Kürze, jedes Amts Gerechtsahme zu notiren, auch dabey die Acten, woraus selbiges genommen, zu bemerken, und solchergestalt, bey vorfallender Gelegenheit, und exercitio einer von Wichtigkeit seyenden Gerechtsahme zu continuiren.

Wie gerichtliche Acten zu registriren.

§. 4.

Die gerichtlichen Acten und Privat-Processe sind aber solchergestalt zu registriren und in Ordnung zu halten,

ten, daß jedwede Amts-Registratur und dahin gehörende Repositoria nach dem Alphabet eingerichtet, und darin die Processe nach des Kirchspiels und Beklagten Zunahmen geleget und registriret werden.

§. 5.

Diejenige Amts-Registraturen aber, welche solchergestalt in Absicht der gerichtlichen Sachen noch nicht in Ordnung sind, sollen a dato publicationis, innerhalb 3 Jahren, in Ordnung gebracht, und die nöthige Veranstaltung dazu forderſamſt vorgekehret werden.

Binnen 3 Jahre sollen alle Amts-Registraturen in Ordnung seyn.

§. 6.

Gleichwie aber nicht allein auf eine gute Ordnung bey den Processen es ankömmt, sondern auch fürnemlich die genaue Beobachtung dieſer Untergerichts-Ordnung erfodert wird; So setzen, ordnen und wollen wir, zu Erreichung dieſes unſers Endzwecks ferner, daß alle Beamte und Gerichte alle und jede neue Klagen, die zum schriftlichen Verfahren kommen, mit Benennung des Klägers, Beklagten, puncti litis, auch des Orts, woher Kläger und Beklagte ſind, und zu welcher Zeit die Klage introduciret, jährlich anschreiben und nach Ablauf jeglichen Jahrs eine vollständige Designation, und zwar, ſo viel unſere Aemter und Gerichte betrifft, an unſere Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden, und unſere Rent-Cammer; Was aber die adeliche und andere Gerichte anlanget, an unſere Regierung einſenden, und dabey melden ſollen, welche Sachen gänzlich abgethan, wovon appelliret, und welche noch im Rechts-Gange befangen ſind: v. g.

Beamte und Gerichte ſollen jährlich ein Verzeichniß der neuen Klage machen, und ſelbige einſchicken.

Paul

Paul Paulsen aus Bilkau contra Dreves Martens aus Oberndorf, klaget den 5ten Martii heredit. petitione. Ist gänzlich abgethan.

Das künftige Jahr aber sind die alten Sachen zuerst aufzuführen, und bey diesen wiederum zu bemerken, wie weit man darin gekommen, und aus was Ursachen selbige noch nicht geendiget worden, auch alles dieses, bey Strafe von 5 Rthlr. auf jegliche Sache, nicht zu verabsäumen.

§. 7.

Designationem Actorum verfertigen.

Demnächst haben alle Beamte und Gerichte, gleich bey Anfang jeglicher Sache eine Designationem Actorum zu verfertigen, und wie der Partheyen Nothdurft zu Protocoll genommen wird, oder eine Schrift einkömmt, solche dieser gehörig einzutragen, und dadurch Acta jedesmahl in guter Ordnung zu erhalten.

§. 8.

Die Rent-Cammer und Regierung soll Acta fodern, und erforschen, ob der Unter-Gerichts Ordnung gelebet worden.

Wann nun die in §. 6. erfoderte Berichte im Monat Januario des nächstfolgenden Jahres eingekommen, als welches alle Beamte und Gerichte oder Gerichtshalter bey 5 Rthlr. Strafe und anderer unangenehmen Verfügung, nicht verabsäumen sollen, stehet unser Regierung und Rennt-Cammer frey, Acta in origine einzufodern und durch einen der Sache und Rechte erfahrnen Mann erwegen zu lassen, ob die Sache nach dieser Unter-Gerichts-Ordnung und sonst, den Rechten gemäß, geführet worden (in Merita Causæ sollen sich aber beyde Collegia nicht mischen, sondern selbige den Justitz-Collegiis überlassen) diejenigen, so sich von den Beamten und Gerichten

alsdann

alsdann fleißig und aufmerksam bezeigen, sollen, nach Vorkommenheit der Umstände unserer Gnaden-Bezeigung sich weiter zu getrösten, diejenigen aber, welche, wider Verhoffen, sich darunter saumseelig beweisen, und diese unsere Verordnung aus Eigennutz oder andern Neben-Absichten ausser Augen setzen, unsere äusserste Ungnade und gerechte Ahndung ohnausbleiblich zu gewärtigen haben.

§. 9.

Commissarius Fisci soll in termino aperturæ Actorum primæ Instantiæ zugegen seyn.

Es soll auch künftighin der Commissarius Fisci bey den nach jeglicher Hoff-Gerichts-Diæt fürfallenden aperturis Actorum primæ instantiæ gegenwärtig seyn, die Acten, so viel thunlich, perlustriren, und wann er dabey bemerket, daß von den Unter-Gerichten nicht nach dieser Ordnung verfahren, bey dem Hoff Gericht deren Inspection begehren, welche ihm dann, wie es Zeit und Umstände leiden, verstattet, und seine von ihm übergebende Monita dem Referenti oder Collegio mit zur Erwegung sollen übersandt und resp. eingereichet werden.

§. 10.

Referenten sollen bemerken, ob dieser Verordnung gelebet worden.

Wann aber auch wegen Vielheit der Sachen, und deren angelegentlichen Beschleunigung, der Commissarius Fisci sämtliche Acta primæ instantiæ durchzusehen, und darüber zu moniren nicht vermögend wäre, sollen doch sämtliche Referenten bey unserm Hoff-Gericht und Justitz-Canzelley hiemit angewiesen und befehliget seyn, in einem besonderen Considerando zu erwegen, ob dieser unserer Ordnung gelebet; wo nicht, hierauf, und auf Bestrafung der Contravenienten antragen.

§. 11.

Commissario Fisci sollen seine Monita so weit selbige erheblich, bezahlet werden.

Dem Commissario Fisci soll seine Mühe von den Beamten und Gerichtshaltern, in so ferne seine Monita erheblich, und sie selbige nicht ablehnen können, bezahlt und vergütet werden. Hingegen auch dieser auf das ernstlichste hiemit angewiesen seyn, durch überflüßige Erinnerungen unsere Beamte und Gerichte, nicht in unnöthige Weitläuftigkeiten zu bringen, und selbige bey dem ohne dem schweren Amt der Justiz-Verwaltung schwürig und verdrießlich zu machen, widrigenfalls der Condemnation in die Kosten gleichfalls gewärtig seyn.

§. 12.

Zuletzt befehlen Wir hiemit nochmals allen Beamten und Gerichten, Unserer Justitz-Canzelley, Hoff-Gericht und Regierung, mit äusserstem Fleiß darob zu seyn, daß die heilsahme Justitz auf alle Weise befordert, dieser Unserer Verordnung gelebet, und die incorrigible Contravenienten ohne Ansehen der Person bestrafet werden; Widrigenfalls Wir die Verantwortung, so hieraus entstehet, ihnen lediglich zur Last legen, und wann Unser Wille nicht erfüllet wird, jeglichen nach Befinden dafür ansehen werden.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 069687520